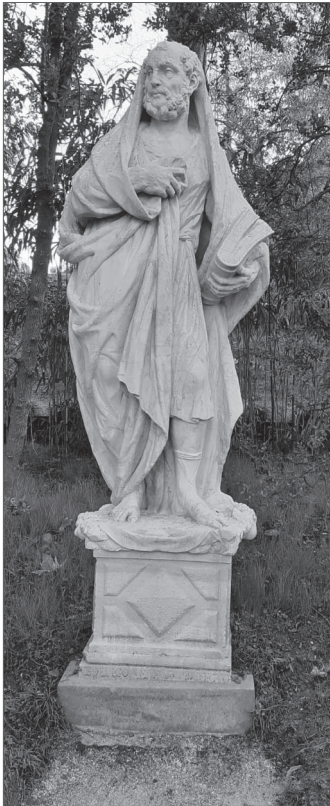


Heinz Barta

Von Técnica | τέχνη zu Epistémē | ἐπιστήμη
und Phrónesis | φρόνησις



Den Freunden und Gesprächspartnern
Theo Mayer-Maly (1931–2007) und
Ingomar Weiler (1938–2023)
gewidmet, die mit ihrem juristischen
und althistorischen Wissen
das ›Graeca‹-Projekt begleitet haben.

*Theophrast – Die Statue des Bildhauers
Giovanni Bonazza steht seit 1709 am Südtor
des Botanischen Gartens in Padua:
Foto Eva Angerer*

»Vieles darf uns in jenem Einfluss Griechenlands auf Europa Wunder nehmen, und doch bald erklärlich werden. Am wunderbarsten aber würde es sein, wenn diese so unerschöpfliche griechische Welt, dieser Beginn der Geschichte Europa's, in allen anderen Dingen den Charakter unserer Entwicklung in seiner fast kindlichen Unbefangenheit und seinen jungfräulichen Formen geboten haben sollte, nur nicht im Rechtsleben, das doch die eine Hälfte des Lebens zu klarer Gestalt bringt, um der andern die feste Grundlage zu bieten. [...]
Nur die geschichtliche Bildung unserer so höchst einseitig gestalteten Rechtswissenschaft vermag es zu erklären, wie es möglich geworden, dass, während es weder eine Philosophie, noch eine Kunst, noch eine Wissenschaft, noch eine Geschichte, ja eine höhere Bildung überhaupt gibt, die nicht zugleich eine griechische wäre, einzig und allein unsere Rechtslehre von dem griechischen Rechtsleben mit wenigen Ausnahmen nicht nur nichts weiss, sondern davon zu wissen nicht einmal das Bedürfnis hat.«

Lorenz v. Stein, Zur europäischen Rechtsgeschichte (1874),
in: GrünhutsZ I (1874) 722 f

Heinz Barta

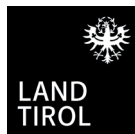
Von
Téchne | τέχνη
zu
Epistéme | ἐπιστήμη
und
Phrónesis | φρόνησις

Zum Entstehen von Jurisprudenz
im antiken Griechenland
(im Rahmen des Entstehens von Wissenschaft)

 Jan Sramek Verlag

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten stehen unter <<https://portal.dnb.de/opac.htm>> zur Verfügung.

Gedruckt mit Unterstützung der Länder Tirol und Vorarlberg
sowie der Universität Innsbruck – Vizerektorat für Forschung.
Der Autor war am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck
beschäftigt.



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten. Dies gilt
insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht zur Vervielfältigung
und Verbreitung des gesamten Werkes oder von Teilen desselben durch
druck- und fotomechanische Verfahren, zur elektronischen Speicherung
insbesondere in Datenverarbeitungsanlagen oder auf maschinenlesbaren
Datenträgern oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.
Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter
<www.jan-sramek-verlag.at> an den Verlag.

Produkthaftung: Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle
kann keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des
Verlages, der Herausgeber und/oder Autoren aus dem Inhalt
dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Legende zu Titelbildern

- Platon: 428/427-348/347 v., Römische Kopie eines griechischen Platonporträts,
das wohl von Silanion stammt und nach dem Tod Platons in der Akademie
aufgestellt wurde, Glyptothek München, <[https://de.wikipedia.org/wiki/
Platon#/media/Datei:Head_Platon_Glyptothek_Munich_548.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Platon#/media/Datei:Head_Platon_Glyptothek_Munich_548.jpg)>
- Aristoteles: 384–322 v., Aristoteles-Porträt in moderner Büste, römische Kopie
nach einer Skulptur des Bildhauers Lysipp (?). Rom, Palazzo Altemps,
Aristotle Altemps Inv8575 – Aristoteles – Wikipedia (s. S. 147)
- Theophrast: ~371–287 v. <[https://en.wikipedia.org/wiki/File:Teofrasto_Orto_botanico_
head.jpg](https://en.wikipedia.org/wiki/File:Teofrasto_Orto_botanico_head.jpg)> (s. Pkt. C.)

Eigensatz des Verlags
Schrift: Arnhem Pro
Druck und Bindung: Prime Rate Kft
Gedruckt auf: Munken Premium Cream 90 g 1,5 vol.

DOI <https://doi.org/10.52018/INKB-00348-K000>
ISBN 978-3-7097-0348-9

© Wien 2024, Jan Sramek Verlag KG

Vorwort

»That Greek science, like Greek civilization as a whole, was deeply indebted to the older civilizations of the Near East is certain. Equally certain is it that Greek science struck out new paths for itself. What did it borrow and what did it create? This is a question on which knowledge is advancing and opinion changing.«
Benjamin Farrington, GREEK SCIENCE. Its Meaning For Us 13 (1953/1961)

In den ›Graeca‹-Bänden und Monographien der letzten Jahre habe ich das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz mehrfach thematisiert und gegenüber ablehnenden Meinungen vertreten. Nun soll dem Entstehen einer *griechischen Jurisprudenz* – im Kontext der *griechischen Wissenschaftsentwicklung* – von den Anfängen des ›Téchne‹-Denkens, über ›Epistème‹, bis zu der die rechtliche Entwicklung entscheidend fördernden Denkweise von ›Phrónesis‹^{*1} nachgegangen werden. Dabei beschränke ich mich auf das Entstehen einer griechisch-wissenschaftlichen Jurisprudenz und spare die Rolle des ›Rechts‹ beim Entstehen von ›Wissenschaft‹ vorerst aus, zumal dies die hier verfolgten Fragen ›überlastet‹ hätte. Die mögliche Beteiligung des ›Rechts‹ am Entstehen von ›Wissenschaft‹ verbleibt in Band III/2 von ›Graeca‹.

Das mittlerweile bald ein Vierteljahrhundert verfolgte ›Graeca‹-Projekt verlangte – dem Umfang des in Arbeit befindlichen Bandes III/2 geschuldet – eine radikale Entscheidung: Um den Band umfangmäßig in den Griff zu bekommen, mußten Teile ausgegliedert werden. Diesem Entschluß verdanken die Monographien ›Homologie‹* (2021), ›Der Gabentausch‹ (2022), die beiden Auflagen von ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2017 und 2023) und nun der vorliegende Band ihr Entstehen. – Zu diesem Schritt trug die Überlegung bei, dass die Aufnahme zentraler Themen durch das Publikum – wie das Entstehen des ›modernen‹ Vertrages (samt der frühen Unterscheidung von ›Schuld‹ und ›Haftung‹) oder das Entstehen einer ersten ›Jurisprudenz‹ im antiken Griechenland – durch eine Monographie besser gefördert wird, als durch die Aufnahme in Band III/2. Leser und Leserinnen greifen lieber zu einem handlichen und überschaubaren Buch als einem dicken ›Wälzer‹. Mag dieser inhaltlich auch dasselbe bieten. – Mitentscheidend war aber auch, dass der verbleibende Inhalt von Band III/2 weiterhin viele interessante Fragestellungen (und Antworten) enthält, sodass seine Attraktivität – trotz der Ausgliederungen – hoch ist. Und die Monographien mögen den Geschmack auf ›mehr‹ fördern!

1 Sternchen (*) verweisen auf das Glossar.

Inhaltlich bot sich das behandelte Thema deshalb an, weil das *Entstehen einer antik-griechischen Jurisprudenz* zwar beharrlich geleugnet wird, man es bisher aber nicht der Mühe wert fand, auf das für die Beantwortung dieser Frage essenzielle *griechische Wissenschaftsverständnis* (samt Genese) näher einzugehen. – Mitgeschleppte ›rechtshistorische Denkfehler‹ bedurften überdies der Korrektur; s. dazu in Pkt. A. I.

Der *moderne Wissenschaftsbegriff* ist wenig aussagekräftig, während die differenzierende – dem historischen Entstehen ganz unterschiedlicher Wissenschaftstypen folgende – griechische Begriffsentwicklung, das Entstehen der vielfältigen Wissenschaftsdisziplinen – darunter die Jurisprudenz – anschaulich nachzuzeichnen vermag. – Ich habe mich daher entschlossen, auch diese Entwicklung monographisch zu verfolgen. Dafür wählte ich – der historischen Genese folgend – den Titel dieses Bandes. – Nicht nur die Jurisprudenz, auch die Geschichtsschreibung der Griechen sowie die Disziplinen Ethik, Grammatik, Politik und Rhetorik wurden durch den synthetischen – auf ›*Téchne*‹ und ›*Epistème*‹ folgenden – Entwicklungsschritt der ›*Phrónesis*‹ zu (anerkannten) wissenschaftlichen Disziplinen.

Die Anfänge wissenschaftlichen Denkens lagen im *Handwerksbereich* und wurden (noch) mit dem Wort/Begriff ›*Téchne*‹/τέχνη umschrieben, das neben Handwerk, Kunst(fertigkeit)* und Geschicklichkeit auch geistige Gewandtheit bedeutete. Dieser Begriff blieb für manche Disziplinen – etwa die ›Medizin‹ und das ›Rechtsdenken‹, aber auch die ›Rhetorik‹ – lange bestimmend. Der Bedeutungswandel und Übergang zur ›Wissenschaft‹ fand aber noch innerhalb dieses Begriffs(bereichs) statt, was die Entwicklung der ›Medizin‹ deutlich zeigt.² Man sprach von iatriké *Téchne*/ιατρική τέχνη (ärztlicher Kunst, Kunst des Heilens),³ aber auch von *Téchne* nomothetiké/τέχνη νομοθετική oder dikastiké/δικαστική (Kunst der Gesetzgebung oder richterlicher Urteilskunst), ἐρμηνευτική τέχνη (Kunst der Auslegung,* Interpretation) oder *Téchne* rhetorikè/τέχνη ῥητωρική: Kunst der Rede/Rhetorik.

Was sich im Rahmen von ›*Téchne*‹ entfaltete war ›*Rationalität*‹; ›*Wissenschaft*‹ ist die Folge des Entfaltens von Rationalität, verstanden als folgerichtiges Denken. – Frühe ›*Rationalität*‹ entwickelte sich in verschiedenen Gesellschaftsbereichen weitgehend unabhängig voneinander; in Handwerk und wirtschaftlichem Austausch ebenso wie im normativen Bereich, hier aber früh in besonderer Weise (im Rahmen gesellschaftlicher Streitschlichtung, woraus sich Verfahrensregeln sowie bei der Staatsentstehung Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit entwickelten). Dabei kam Rationalität gut voran; zunächst im Sinne von ›logischem‹, aber auch bereits erstem ›dialektischen‹ Denken, was der ›*Prozeßsituation*‹ geschuldet war:

² Vgl. dazu auch die Hinweise auf das Verständnis von ›*Téchne*‹ bei Heinemann (1961); s. Anm. 231.

³ Vgl. Kudlien: 1967 und Koelbing: 1977. – Die Bezeichnung einer Disziplin als ›*Téchne*‹ schloß somit nicht aus, sie als ›*Wissenschaft*‹ zu verstehen, was nach Löbl (2003, II 2) für die ›*Medizin*‹ und die ›*Historiographie*‹ galt; für die ›*Jurisprudenz*‹ ist dasselbe anzunehmen.

Stand dabei doch – modellhaft gesprochen – ein ›Kläger‹, der Behauptungen erhob, einem ›Beklagten‹ gegenüber, der diese bestritt und beide Seiten ihre Aussagen zu beweisen hatten und ihr Vorbringen von einer unabhängigen Instanz (Richter/Gericht) beurteilt wurden. – Damit war, trotz anfänglicher Unvollkommenheit, (lange) vor dem Entstehen von ›Wissenschaft‹, ein rationales Grundmodell des Erlangens von ›gesichertem‹ Wissen entstanden, das der ›Wissenschaft‹ zugrundegelegt werden konnte.⁴ – Die Suche nach ›sicherem Wissen‹ (als Wurzel von ›Rationalität‹ und ›Wissenschaft‹) ist transnational, also nicht nur in einer Kultur anzutreffen. Die Weiterentwicklung solchen Bemühens zur ›Wissenschaft‹ zeichnet jedoch die griechische Kultur aus; wobei die rechtliche Streitschlichtung, der sog. ›Prozeß‹ der kulturelle Vorläufer dieser (weiterführenden) Entwicklung gewesen sein dürfte.

Dem Handwerk ging es (noch) nicht um Letztbegründung und tieferes Wissen. Man gab sich mit praktischem Wissen zufrieden, weshalb mit dem Aufkommen von Mathematik und Geometrie und dann dem aristotelisch-theophrastisch-naturwissenschaftlichen Denken ein neuer Begriff gesucht und mit ›*Epistémē*‹/ἐπιστήμη gefunden wurde. Diese Disziplinen fragten nicht mehr nur danach, ob etwas praktisch ›möglich‹ war, sondern auch nach den ›Gründen‹, warum das der Fall war. Man strebte nicht nur nach praktischem und sich wandelndem Wissen, sondern suchte bleibendes, logisch-begründbares, ja möglichst ›ewiges‹ Wissen. Das forderten die Disziplinen ›Mathematik‹ und ›Geometrie‹: Die Regeln der Arithmetik blieben stets dieselben. – Diese Einsichten galten den Griechen dann auch für weitere Disziplinen: Astronomie/Astrologie,⁵ Meteorologie, Alchymie, Mechanik, Optik, Musik, Geographie und die beschreibende Naturwissenschaft (Zoologie, Botanik, Mineralogie) sowie die Human- und Tiermedizin; s. Heiberg: 1960 oder Szabo: 1969.

Die (Weiter)Entwicklung von ›*Téchne*‹ zu ›*Epistémē*‹ hatte sich schon im *Téchne*-Bereich abgezeichnet,⁶ verstand man unter ›*Téchne*‹ doch auch *geistige Gewandtheit* und ebensolches Interesse sowie *künstlerisches Schaffen*: Schon in homerischer Zeit wurde aber zwischen einfachem Handarbeiter/-werker/χειροτέχνης – etwa

4 Vgl. bei Anm. 89. – Demgegenüber erscheint Rudolf Wolfgang Müllers, in ›Geld und Geist‹ (1977) gegebene Erklärung einseitig und historisch anfechtbar; vgl. die Bspr. von Karl W. Schmidt: 1980. Müller glaubte eine Antwort auf das Entstehen von ›Rationalität‹ in jenen Passagen der »Marx'schen Kritik der Politischen Ökonomie gefunden« zu haben, wo sie die Ökonomie und deren Denkformen transzendiert und Folgerungen für den Zusammenhang der Formen der Rationalität und der Formen der materiellen Reproduktion« (für den Zusammenhang von Geld, Kapital und Logik) nahelegt«. – Zum Entstehen von ›Person‹, ›Individualität‹ und Identitätsbewußtsein s. in Bd. II/2, Kap. II, S. 285 ff von ›Graeca‹: ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹.

5 Vgl. Otta Wenskus, in: K.-H. Leven (2005) 115 ff mwH.

6 Eine Untersuchung des über Jahrhunderte sich entwickelnden *Téchne*-Begriffs bietet R. Löbl mit einem dreibändigen, zeitlich gestaffelten Werk: ›*TEXNH* – *Téchne*‹; Bd. I: 1997 (Von Homer bis zu den Sophisten), Bd. II: 2003 (Von den Sophisten bis zu Aristoteles), Bd. III: 2008 (Die Zeit des Hellenismus); dazu Bspr. von Band I durch Ota Wenskus: 2000.

Zimmerleuten – und dem Architékton/*ἀρχιτέκτων* unterschieden, der als Baumeister für das Gesamtkonzept beim Hausbau zuständig war und sich für mehr interessierte als seine Handwerker.

Als Auslöser für den dritten Entwicklungsschritt der ›Phrónesis‹/*φρόνησις* – wirkten weitere Disziplinen, die in den Startlöchern standen, um zur Wissenschaft ›erhoben‹ zu werden. Dazu zählte neben ›Politik‹, ›Rhetorik‹ und Ethik auch die *Téchne nomothetiké* oder *dikastiké*, als (partielle) Bezeichnungen für ›Jurisprudenz‹/Rechtsdenken. – Für alle diese sich rasch entwickelnden Disziplinen paßte – spätestens im 4. Jh. v. – weder der Begriff *Téchne* noch jener der *Epistème*, mochten auch ›Teile‹ dieser wissenschaftlichen Vorläuferbereiche und -bezeichnungen im sich entwickelnden Phrónesis*-Denken stecken. Es brauchte etwas Neues; und das wurde mit dem Begriff ›Phrónesis‹/*φρόνησις* gefunden. – Diese neuen Bereiche wollten zwar nicht – wie Mathematik und Geometrie – ewiges Wissen schaffen, wollten aber doch auch wissenschaftlich, methodisch-interpretativ und logisch korrekt vorgehen und ihr Wissen begründen. Mochte ihr erlangtes Wissen auch immer wieder nach Verbesserung, Ergänzung und Neuerung verlangen und kein ›ewiges‹ sein. Aber bloßes Handwerk waren sie auch nicht. – Der Begriff ›Phrónesis‹ erfüllte diese Wünsche. Es handelte sich um anderes, sich wandelndes und kontinuierlich nach Verbesserung und Weiterentwicklung suchendes – dennoch aber praktikables – Wissen, das ebenso methodisch und logisch gewonnen werden sollte. Disziplinen wie ›Politik‹ (wissenschaft) und ›Ethik‹, aber auch ›Rhetorik‹ und das ›Rechtsdenken‹ schlossen als Disziplinen der ›praktischen Vernunft‹ Wandel nicht aus; ja man kann zugespitzt sagen: ihr ›Ewigkeitskriterium‹ war von Beginn an der ›Wandel‹. Dazu kam etwas, was diese Disziplinen – für Aristoteles – nicht nur als ›Wissenschaften‹, sondern auch als ›Künste*‹ auswies; wollten sie doch Seiendes nicht nur – wie Mathematik oder naturwissenschaftliche Disziplinen – erkennen und beschreiben, sondern auch gestalten, formen, verändern: wie die ›Kunst‹ (ieS), die begrifflich stets im ›Téchne‹-Bereich verblieb. Auch die aristotelischen Phrónesis-Disziplinen – ›Politik‹, ›Ethik‹ – und ›Recht‹ wollten menschlich-gesellschaftliches Verhalten nicht bloß erkennen (und beschreiben), sondern darauf auch ›praktisch-vernünftig‹ einwirken und es ›sittlich klug‹ (unter Berücksichtigung von ›Erfahrung‹/Empeiria) beurteilen und lenken. Der Rechtsbereich tat sich dabei besonders hervor, indem er Sollensanordnungen traf, weshalb er von Aristoteles ›Politik‹ und ›Ethik‹ (zu deren Unterstützung) disziplinar beigegeben wurde. – Der Geltungsbereich dieser Disziplinen waren ›Mensch und Gesellschaft‹.

Mit der Auseinandersetzung über gesellschaftlichen Wandel, Staat und Staatsform, Verfassung sowie das Zusammenleben der Menschen dachte man in der klassischen Antike auch über den Erwerb ›sicheren‹ (in Richtung ›wissenschaftlichen‹) Wissens im Gesellschaftsbereich nach. Das verlangte über ›Téchne‹ und ›Epistème‹ hinauszugehen; denn im gesellschaftlichen Bereich spielten ›Wandel‹

und ›Werte‹ eine bedeutende Rolle. Das bisher entwickelte Wissenschaftsverständnis hatte diese ›Fragen‹ nicht (oder kaum) berücksichtigt. – Die Antwort lautete: ›Phrónesis‹* und ›Hermeneutik‹*.

Die Entwicklung des griechischen Rechts- und Wissenschaftsverständnisses erfolgte (selbstverständlich) eingebettet in die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung der Griechen; was dann auch für die ›Rezeption‹ *griechischen Rechtsdenkens* durch Rom zu beachten gewesen wäre, jedoch – wie der sog. Weinstock-Fall um die Mitte des 2. Jhs. v. und die Behauptung eines ›*legal isolationism*‹ (durch Roms Juristen und moderne Rechtshistoriker) zeigt – nicht nur römischen Juristen, sondern auch noch modernen (Rechts)Historikern Schwierigkeiten bereitete.⁷

Auf die Roms Entwicklung (in der mit den Punischen Kriegen beginnenden gesellschaftlichen Umbruchszeit) unterstützende Rolle der *Stoá** gehe ich in Bd. III/2, Kap. VI 6d von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) ein: ›Einfluß der Stoá auf Rom und römisches Rechtsdenken‹; (Panaítios v. Rhodos, Poseidónios v. Apameía uH auf Max Pohlenz, der von der *Hilfe der Stoá in der ethischen Krise Roms* spricht). – Die Stoá vermittelte Rom grundlegende religiöse, ethische und gesellschaftliche Werte des Hellenismus, die den Römern die Rezeption griechischen Rechtsdenkens nahelegten und ermöglichten; was durch das schrittweise Abgehen vom alten *ius civile* (nach griechischem Vorbild) auch geschah.

Es ist eine Banalität festzustellen, dass sich gesellschaftliche Entwicklungen – auch rechtliche – in der ›Geschichte‹ ereignen; allein der Hinweis erscheint hier nicht unnützlich, da man die Rechtsgeschichte Roms betreffend meinte, davon eine Ausnahme machen zu können. Denn für die Entstehung des römischen Rechts glaubte man offenbar – allen voran *Franz Wieacker* – einen Teil der Geschichte ausblenden und behaupten zu können, das römische Recht habe sich ohne namhafte Einflüsse ›von Außen‹, autonom entwickelt. Und *Hans Julius Wolff* ging noch weiter und lehnte den ›*Entwicklungsgedanken*‹ in der Rechtsgeschichte Roms schroff und kategorisch ab. – Überlegungen wie die folgenden v. *Steins* oder die von *Hans Erich Troje*⁸ werden damit ausgeschlossen. Ich gehe in dieser Arbeit auf diese Fragen ein und stelle die behauptete *Autonomie römischer Rechtsentstehung* (und damit die Annahme eines römischen ›*legal isolationism*‹*) in Frage; dies indem ich zeige, wie die Entwicklung des römischen Rechts wohl tatsächlich stattgefunden hat und wie es zu dem wurde, als das es heute noch gilt.⁹

7 Und das waren nicht die einzigen Probleme, die es auf dem Weg vom alten *ius civile* zum *ius praetorium/honorarium* zu überwinden galt; was noch näherer Untersuchung bedarf. – Ulrich Manthe (2000) sprach von ›pontifikalem Rigorismus‹.

8 Generell in seiner Frankfurter Antrittsvorlesung ›Europa und griechisches Recht‹ (1971) geäußert, etwa 8 ff; vgl. aber auch bei Anm. 635.

9 Nicht zu vermengen damit ist die Frage, dass ›Recht‹, einmal entstanden, einen *Eigenwert* (für seine Anwendung, die Rechtsfindung) besitzt, der nicht von ›fremden‹ Interessen – seien es wirtschaftliche oder ideologische – beeinflusst werden sollte. – Das ist unstrittig! Davon zu unterscheiden ist das *Entstehen von Recht*, die *Rechtserzeugung*, die nicht ohne derartige Einflüsse zustande kommt. Und zur Rechtsentstehung zählen auch ›Rezeptionen‹.

In bisherigen wissenschaftlichen Äußerungen zur ›Europäischen Rechtsgeschichte‹ spielte Lorenz v. Steins* origineller Beitrag – betreffend das *rechtshistorische Rezeptionsverständnis* und dessen *Anwendung auf die Entwicklung des römischen Rechts* – keine Rolle; veröffentlicht in GrünhutsZ Band I (1874) 725 ff mit dem Titel: ›Zur europäischen Rechtsgeschichte. I. Das Wesen der Receptionen und die Reception des griechischen Rechts im römischen Recht‹.¹⁰ – Es erscheint angebracht, darauf nach 150 Jahren einzugehen:

v. Stein stellte das herkömmliche Rezeptionsverständnis – das der Rezeption von ~1500 zugrundegelegt wird – in einen klaren Gegensatz zu jenem, das der Übernahme griechischen Rechts(denkens) durch Rom (im besagten Zeitraum) zugrundelag. v. Stein unterscheidet (aaO 727) eine ›gesetzliche‹ und eine ›historische‹ Rezeption. – Bei der ›eigentlichen‹ oder ›historischen‹ Rezeption liegt die ›recipierende Kraft‹ für ihn in der ›Gesellschaft selber‹ und vollzieht sich nicht durch ›einzelne Rechtssätze‹ und auch nicht ›in kurzer Zeit‹, »sondern aus dem gesamten Leben des einen Volkes [...] in das des anderen«; ›langsam fortschreitend‹, »aber zuletzt das ganze Gebiet des Rechts überdeckend« (aaO 729). – Der griechische Einfluß war langfristig und reichte (auf diese Weise) über Cicero hinaus bis Quintilian* und noch weiter.

Mit solchem Rezeptionsverständnis fügen sich rechtliche Übernahmen Roms (aus dem griechischen Kulturkreis) homogen in die allgemein angenommene, umfassende Rezeption Roms aus der griechischen Kultur ein.¹¹ – Roms Rezeption griechischen Rechts erfolgte nach v. Stein (aaO 731 f) in zwei Schritten,¹² – die ›durch die Unterwerfung Griechenlands getrennt sind‹ (aaO 736) – einem ›ersten‹, langanhaltenden (bewirkt durch die ›Punischen Kriege‹)¹³ und einem ›zweiten‹, der (über einzelne Rechtsbegriffe und gesetzliche Bestimmungen hinaus), den Römern den ›Geist der griechischen Rechtsbildung‹ zuführt und das römische Rechtsdenken »in seinen Grundlagen erfasst und die altrömischen Rechtsprinzipien aus römischen zu griechischen werden«; aaO 736.

Schon für den ersten (entwicklungsgeschichtlich wichtigen) Rezeptionsschritt konstatierte v. Stein:

»Eine innigere Verschmelzung des Lebens zweier Völker in einem Staate, bei Aufrechterhaltung der Verschiedenheit derselben, ist wohl ohne Beispiel in der Geschichte«; aaO 735. – Für v. Stein ist die »Reception des griechischen Rechts in

10 Geplant war offenbar eine Fortführung des Themas, zu der es aber offenbar nicht gekommen ist; die Folgebände der GrünhutschenZ enthalten nichts dergleichen.

11 Mehr bei v. Stein, aaO.

12 Zur älteren Rezeption im Rahmen der Zwölftafel-Gesetzgebung* (~450 v.) meint v. Stein: »«; aaO 736: »Wie viel Servius Tullius von Solon gelernt, oder wie viel griechisches Stadtrecht in die XII Tab. direct recipirt ist, werden wir wohl nie entscheiden; nur war Niebuhr schwerlich berechtigt, von kurzer Hand jede privatrechtliche Reception hier zu leugnen.«

13 Dazu ab Anm. 569.

Rom *der wahre Anfang dessen, was wir die europäische Rechtsgeschichte nennen, die Geschichte der europäischen Gesellschaft innerhalb ihres bürgerlichen Rechts*»; aaO 737.

Für v. Stein stellt das »Rechtsleben Europa's« ein ›großes Ganzes‹ dar, »und seine Epochen sind nichts Anderes als die grossen Stadien der Arbeit, deren Inhalt das Recht ist. In diesem Rechtsleben Europa's gibt es, [genau wie in dem ganzen übrigen Leben in seiner Wissenschaft und Kunst], nicht ein mal, sondern dreimal jenen merkwürdigen Process, den die Rechtswissenschaft mit dem Namen der ›Reception‹ bezeichnet. *Die erste grosse Reception aber ist die Reception des griechischen Rechts in das römische,*¹⁴ die zweite ist die des griechisch-römischen Rechts in das germanisch-europäische, die dritte ist die der französischen Codifikation auf dem Kontinent.«¹⁵

L. v. Steins realistisches und historisch einfühlsames Denken erspart die Annahme romanistischer Kapriolen wie sie von Paul Koschaker*,¹⁶ Max Kaser*¹⁷ oder Franz Wieacker¹⁸ und anderen erdacht und vertreten wurden. – Und diese Einsichten führen vor Augen, welchen Verlust es für die ›Rechtsgeschichte‹ und andere Disziplinen, etwa die ›Rechtssoziologie‹ (Max Weber, Eugen Ehrlich) und die ›Rechtsphilosophie‹ bedeutete, ›Rechtsgeschichte‹ (erst) mit dem römischen Recht beginnen zu lassen und auf ein Berücksichtigen des griechischen Rechts zu verzichten. – Verständlich ist es (noch), dass Romanisten v. Stein's Aussagen wie er sie (aaO etwa auf den Seiten 734 f) getroffen hat, meiden, unverständlich dagegen, warum das auch Gräzisten tun.¹⁹ – Meine Ergebnisse veranschaulichen und stützen v. Steins Rezeptionsthese, obwohl sie unabhängig erarbeitet wurden. Der Weg der ›v. Stein'schen Rezeption‹ griechischen Rechtsdenkens durch Rom soll durch meine Ausführungen – nachvollziehbar – konkretisiert und durch die Darlegungen in Bd. III/2, Kap. VI 6d (zur geistig-gesellschaftlich wichtigen Unterstützungsrolle der Stoá, insbesondere durch Panaitios v. Rhodos) ergänzt werden.

-
- 14 L. v. Stein versteht die mehreren römischen Rezeptionsschritte als einen einheitlichen Vorgang und spricht daher (zusammenfassend) von der ›ersten‹ großen Rezeption des griechischen in das römische Recht.
- 15 Diesbezüglich ist v. Stein nicht uneingeschränkt zu folgen; er übergeht die unabhängige Arbeit der preußischen (ALR) und österreichischen (ABGB) Kodifikationsarbeiten.
- 16 Vgl. dazu Pkt. F.: ›Europa und das Römische Recht...?‹.
- 17 Vgl. Bd. I von ›Graeca‹, S. 515 f: ›Zur Methode der römischen Rechtsfindung – Wesens- oder Unwesensschau?‹.
- 18 Zu Wieacker vgl. ›Homologie‹ 2021, 205 ff: ›Von griechischer Vertragsfreiheit und römischem Typenzwang‹ sowie Troje: 1971a.
- 19 Weitere Hinweise auf v. Stein* (in diesem Buch) auf Seite III (Motto) und in Pkt. A. II.: ›Vom ius civile zum ius praetorium‹ (Motto) sowie in oder bei den Anmerkungen: 21, 51, 569 ff (Punische Kriege), 1288 oder 1423 ff (Einfluß v. Steins auf L. Mitteis?).

Die Genese des antiken Wissenschaftsverständnisses spielte bislang kaum eine Rolle; untersucht wurden Einzeldisziplinen wie die Medizin, die Naturwissenschaft/en oder die Mathematik. ›Wissenschaftsverständnis‹ und sich entwickelnder ›Wissenschaftsbegriff‹ lagen noch bei Olof Gigon, Jürgen Mittelstraß, Wolfgang Kullmann oder Otfried Höffe nicht im Zentrum des Interesses von Altertumswissenschaften und Philosophie; was noch mehr für die Antike Rechtsgeschichte gilt. – Der mit den Phrónesis-Disziplinen (›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) verknüpfte *gesellschaftswissenschaftliche (griechische) Beginn* blieb deshalb unerkannt.

Diese neuen – die ›Mitte‹ zwischen ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ suchenden – Disziplinen der ›Phrónesis‹ brachten es mit sich, dass es bei Problemlösungen auch zu mehreren vertretbaren Ergebnissen kommen konnte – nicht nur einem einzigen. Und zwischen diesen Möglichkeiten galt es zu wählen. Das war in der ›Philosophie‹/›Sophía nicht anders als in der Wissenschaft von der ›Politik‹, der ›Rhetorik‹ oder dem ›Rechtsdenken‹. Sich für die konkret (!) ›bessere‹ – anderen Möglichkeiten überlegene – Lösung zu entscheiden, erforderte auch sprachliche Kompetenz (Argumentation!) und praktischen Sinn – mithin Klugheit: *Phrónesis*. Phrónesis brachte – über stringente Logik und Methode hinaus – Klugheit (als geistige Beweglichkeit) in die Wissenschaft. Der lateinische Begriff *Juris-Prudenz* behielt diese ursprüngliche qualitative Orientierung des Rechtsdenkens bei; mag die jeweilige ›Praxis‹ diesem hohen Ziel auch nicht immer gerecht werden.

Es lohnt sich daher noch heute, sich an ›Phrónesis‹ zu orientieren, wobei die Orientierung (an ›praktischer Vernunft‹ und ›sittlicher Klugheit‹) nicht gestattet, grundsätzliche Werte oder Prinzipien preiszugeben. – Eine Einsicht, die der *Rechtspositivismus* nicht erfüllt, wenn er das Beurteilen von ›Recht‹ nur ›formal‹ und nicht auch ›inhaltlich‹ vornimmt; oder wenn die Lückenlosigkeit von Rechtsordnungen – gegen jede ›Erfahrung‹ – behauptet und dadurch die im Privatrecht unverzichtbare Analogie* für unzulässig erklärt wird. Mit solcher Annahme wird auch die Ausrichtung von Recht, als ›Suche‹ nach Gerechtigkeit, Gleichheit oder Freiheit gefährdet; mag das auch nicht beabsichtigt gewesen sein. – Wissenschaftler beachten mitunter zu wenig, dass Wissenschaft nicht nur für sie und ihresgleichen gemacht wird, sondern für ›alle‹. Auch daran erinnerte Phrónesis!

Im Buch gehe ich auf Besonderheiten der rechtlichen Entwicklung ein: In Pkt. A. verweise ich auf Theodor Mommsens und Fritz Schulz' kritische – aber bis heute aktuelle – Frage, ob ›Wissenschaft‹ – und damit auch die ›Wissenschaft vom Recht‹ – nur als *Luxus* (und damit als nicht unbedingt nötig) zu betrachten sei; ›Praxis‹ dagegen als ›Notwendigkeit‹. – Und ich behandle die meist übergangene, rechtshistorisch jedoch bedeutende Entwicklung ›Vom griechischen Richtereid (und dessen Ergänzung durch Platons ›Epieikeia‹-Konzept) zum römischen *ius praetorium*, die lehrt, ›dass‹ und ›wie‹ die Römer ihr wissenschaftliches Rechtsdenken auf griechischen Fundamenten errichtet haben und erst diese Rezeption den Römern die

Möglichkeit eröffnete – nach den Griechen – auch eine römische Wissenschaft vom Recht zu entwickeln.²⁰

Mit *Lorenz v. Stein** habe ich einen unerwarteten Mitstreiter gefunden, dessen Analyse der historisch-rechtlichen Beziehung zwischen ›Rom und Griechenland‹ – wohl wegen ihrer Trefflichkeit und Überzeugungskraft – von Romanistik und Gräzistik (in deutschen Landen) gemieden wurde.²¹ – Ich kann nur empfehlen, diesen Beitrag: ›Zur europäischen Rechtsgeschichte‹ und das ›Wesen der Receptionen und die Reception des griechischen Rechts im römischen Recht‹, in: GrünhutsZ I (1874) 722 ff.²² zu lesen. L. v. Stein gelingt es auf wenigen Seiten den römischen Rezeptionsprozeß griechischen Rechtsdenkens zu veranschaulichen und dabei das historische *Rezeptionsverständnis* mit erstaunlicher Tiefe zu skizzieren.

Dabei gehe ich auf das Rechtsdenken der Philosophen *Aristoteles* und *Theophrast*²³ sowie deren Schüler *Demetrios v. Phaleron** ein, der als Gesetzgeber Athens (zwischen 317–315 v.) erworbenes philosophisches Wissen, für seine legistische Praxis verwenden konnte!²⁴

In Pkt. B. stelle ich die nicht nur theoretisch wichtige Frage: ›*Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom?*‹. Und ich setze mich in diesem Kontext mit den Einwänden von Hans Julius Wolff und seinem Kreis gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz auseinander; einer schwierigen und unangenehmen Aufgabe, der ich mich gerne entzogen hätte, was die ›Sache‹ jedoch nicht zuließ.²⁵

Hans Julius Wolff war eine Herausforderung, weniger fachlich, als menschlich und wissenschaftsethisch; vor allem durch die Einbettung der Person ›Wolff‹ in Nazibetroffenheit, aber auch fragwürdiges Verhalten gegenüber jungen Wissenschaftlern, die seine Meinung nicht teilten und auch nicht seinem Kreis angehörten. Dazu kommt die seine Gräzistik bestimmende nahezu bedingungslose Orientierung an antiquierter Romanistik, was auch unterwürfige und opportunistische Züge trägt. – Verständlich, dass man einem derartigen Problemknäuel bisher aus dem Weg gegangen ist, was jedoch (Rechts)Geschichte verzeichnet und ein überfälliges Umdenken in Europa erschwert.²⁶

In Pkt. C. nehme ich erneut zum unterschätzten ›*Rechtsdenken der griechischen Philosophen*‹ Stellung und ziehe abschließend ein ›*Resümee*‹ (Pkt. F) und fasse darin das

20 Ich verweise dazu beispielhaft auf die ›Einleitung‹ von Band I von ›*Graeca*‹ (2010) und ebendort auf Pkt. 10: ›Rezeption durch Rom?‹ (S. 511 ff), wo ich auf die ›Methode der römischen Rechtsfindung‹ (und in Erinnerung an Franz Horak auf dessen ›Wesens- oder Unwesensschau?‹) eingehe.

21 Vgl. dazu in Pkt. F; ›Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens‹.

22 Der Bedeutung halber stelle ich v. Steins Beitrag auf meine Internetseite/Homepage*.

23 Platon behandle ich separat in Band IV von ›*Graeca*‹.

24 Vgl. dazu Anm. 765: H.-J. Gehrke.

25 Ich verweise dazu auf die Hinweise in und bei den Anm. 821 ff, 849 und 851 ff.

26 Vgl. dazu in Pkt. F: ›Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens‹ sowie ›Europa und das Römische Recht...?‹.

›Entstehen einer griechischen Jurisprudenz‹ zusammen: Wichtig war mir zu zeigen, dass die griechische Entwicklung zu einer Wissenschaft im Rechtsdenken eine *lange Traditionslinie* erkennen läßt, die mit *Homer*²⁷ und *Hesiod*²⁸ beginnt, in der Archaik mit *Drakon* und *Solon* bereits ein hohes Niveau erreicht und von hier aus entscheidende Weichen stellt,²⁹ ehe im 4. Jh. v. die *Philosophie* (mit einem disziplinären Mix von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) und makedonische Politik für den letzten Zuguß sorgen. – Die hellen(ist)ischen Errungenschaften der Griechen – das Aufbereiten allseits verwendbarer ›*allgemeiner*‹ *Wissenschaftsgrundlagen* sowie des *Rechtsunterrichts* (durch Philosophen- und Rhetorenschulen) – ebneten Rom den Weg zur Nachfolge im wissenschaftlichen Rechtsdenken.

Es wird viel von *europäischen Werten* gesprochen und dabei nicht darauf geachtet, dass die *tragenden Werte der europäischen Staats- und Gesellschaftskultur* wesentlich älter sind als die idR erwähnten Grund- und Menschenrechte samt modernem Persönlichkeitsschutz und die Werte der Amerikanischen und Französischen Revolution. Diese Werte stammen von *Solon** (von der Wende des 7. zum 6. Jh. v.) und beinhalten bereits: *Freiheit*, *Gleichheit* und *politische Teilhabe* (, wenngleich in noch weiter zu entwickelnder Form).

Juristische Publikationen der Gegenwart – aller Genres – setzen meist die ›historische Entwicklung‹ behandelter Themen voraus, ohne selber zu recherchieren. Damit wird uU (nicht nur in nebensächlichen Fragen) von unzutreffenden Ergebnissen ausgegangen; das mag das historische Entstehen von Wissenschaft oder Jurisprudenz, Vertragsschluß und Vertragshaftung, die Emergenz der Person* und deren personalen Schutz betreffen, das Entstehen der Verschuldenshaftung oder die vielfältigen Fragestellungen des öffentlichen oder des Verfahrensrechts, um nur einige Beispiele zu nennen. Wissenschaftlich wird damit ein ›Kartenhaus‹ errichtet, das früher oder später einstürzt. – Ich versuche mit den bescheidenen Mitteln und Möglichkeiten eines Einzelkämpfers, rechtshistorische Korrekturen anzubieten, die auf historischen Fundamenten beruhen. – Die erarbeiteten Ergebnisse verlangen (nach angemessener Prüfung) Berücksichtigung, über die ›(Antike) Rechtsgeschichte‹ hinaus; denn die Lösung der Vertragshaftung ist nicht bloß eine (rechts)historische Frage. Man sollte daher nicht den Kopf in den Sand stecken und Stillschweigen (weiterhin) zu einer wissenschaftlichen Tugend erheben. Rechtsdenken als ›Phrónesis‹ verlangt, Wandel und neue Ergebnisse zur

27 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4f: ›Die Welt Homers‹; in Vorbereitung.

28 Vgl. Pkt. D. II. (1): ›Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden ›Rechtswissenschaft‹ durch Hesiod‹; zum homerischen Rechtsdenken s. Bd. III/2, Kap. VI 4f von ›Graeca‹: ›Die Welt Homers‹ – ›Homerisches Recht‹.

29 Vgl. dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023) 210, nach Anm. 545; ergänzend läßt sich sagen, dass mit Solons Weichenstellungen nicht nur die *politische* Entwicklung Europas, sondern auch die europäische *Rechts-, Vertrags- und Rechtsgeschäftsentwicklung* ihren Ausgang nimmt.

Kenntnis zu nehmen und dabei Einsicht und Klugheit walten zu lassen! – In der Wissenschaft weiß man allerdings nie, ob das eigene Werk Bestand haben wird. Ziel auch dieser Publikation ist es, den ›Prozeß‹ der Forschung voranzubringen und Mut zu machen, bestehende Lücken zu und Ungewißeiten zu beheben.

Wie im gesamten Graeca-Projekt versuche ich auch in diesem Band *Rechtsgeschichte zu erzählen* und dadurch nicht nur Fachleuten zugänglich zu machen; mag das auch – trotz Bemühens – da und dort eine Herausforderung bleiben. Diesem epischen Element dient erneut die vorgenommene lesefreundliche Gliederung. Solches ›Erzählen‹ soll Geschichte (als vergangene gesellschaftliche Wirklichkeit) – ohne Einbuße an Wissenschaftlichkeit – verständlich machen, die Erfahrung Lesender bereichern und Interesse vermitteln. Geht es doch über Jurisprudenz und Antike Rechtsgeschichte hinaus, um Wissenschafts- und Menschheitsgeschichte und den Versuch, Vergangenheit mit Gegenwart und absehbarer Zukunft zu verknüpfen. – Wissenschaftliches Erzählen vermittelt jedoch – anders als Literatur – keine fiktionalen Texte, sondern reales historisches Geschehen. Solches Erzählen vermag, gelingt es, Lesenden ein *geistig-emotionales Miterleben* zu vermitteln und sie in frühes normatives Erleben hineinzusetzen. Darüber hinaus vermag wissenschaftliches Erzählen *Identifikationsmöglichkeiten* und *Vorbilder* zu schaffen, die im eigenen Leben fehlen. Was heute keine Seltenheit darstellt. – Solches Erzählen hat daher verantwortungsvoll zu geschehen. – Als ›erste Hilfe‹ für Fach-Begriffe und manch schwierigen Zusammenhang dienen ein sorgfältig erstelltes *Glossar* und *Stichwortverzeichnis*. Das *Literaturverzeichnis* ermöglicht ›eigene‹ Recherche.

Aus der Frühzeit des Rechts gibt es Interessantes zu erzählen und ich habe solche Geschichten über das gesamte ›Graeca‹-Projekt verteilt: Über Drakon und Solon, Errungenschaften der Perikleischen Zeit oder über die Beziehungen der Griechen zu den Ägyptern und dem Alten Orient, deren kulturelle Entwicklungen Europa Jahrtausende vorausgeeilt waren, was auch für den Rechtsbereich gilt, aus dem Wichtiges übernommen werden konnte. – Ein solches Beispiel, auf das ich in Bd. II/2, Kap. II 17 von ›Graeca‹ hingewiesen habe, stammt aus dem alten Ägypten und betrifft die Darstellung unseres Gerechtigkeitssymbols: *Justitia*, deren Bezeichnung auf eine römische Abstammung hinzudeuten scheint. Die Göttin *Ma'at** und ihr *Symbol die gleicharmige Waage* (als Zeichen gerechten Urteilens im Totengericht) sind aber ägyptischer Herkunft und seit *Ma'at* ist ›Justitia‹ weiblich. Da der Ursprung vielfach in Vergessenheit geraten ist, erinnere ich erneut daran. – Aus Ägypten stammt auch die alte, heute gefährdete (und vielfach mißverständene) Kulturtechnik der ›*Muße*‹/ἡ σιχόλη, lat. *otium*, auf die ich in Band II/1 von ›Graeca‹ kurz eingegangen bin.³⁰ – Erwähnt sei noch, das auch das uns seit den

30 Siehe dort die Seiten: 18 sowie 55 ff: ›Anerkennung von Arbeit und Muße‹.

Griechen vertraute, staatliche Instrument der Gesellschaftssteuerung, das ›Gesetz‹, nicht aus Europa, sondern aus dem Alten Orient stammt; ebenso wie die ›Kumulierung‹ des Gesetzesgedankens: die *Kodifikation*, die den Römern fremd geblieben ist; uns aber – nicht nur in deutschen Landen (ALR, dtBGB), sondern auch in Frankreich (Code Civil), Österreich (ABGB*) und anderen Ländern Europas wie Italien und Spanien, der Schweiz (ZGB und OR), den Niederlanden oder den Nordischen Ländern – wichtig geworden ist.

Da das behandelte Thema ›die‹ Griechen in eine scheinbar ausschließlich rationale Sphäre zu rücken scheint, ist der Hinweis auf das außergewöhnliche Buch von E. R. Dodds ›*The Greeks and the Irrational*‹ (1951) angebracht; ein Buch, das mit einer wunderbar ins Thema einführenden Geschichte beginnt: Der Autor begegnet bei der Betrachtung der Parthenon-Skulpturen im Britischen Museum/London einem jungen Mann, der ihm eröffnet, dass ihn diese ›griechischen Sachen‹ völlig unberührt lassen. Dodds ersucht ihn darauf, ihm die Gründe dafür zu nennen und der junge Mann antwortet nach kurzer Überlegung: ›Well, it's all so terribly rational, if you know what I mean.‹ – Dodds: »I thought I did know. The young man was only saying what has been said more articulated by [...] others.« – Aus dieser Begegnung entstand E. R. Dodds Buch über die ›Griechen und das Irrationale‹. – In Bezug auf das Rechtsdenken der Griechen habe ich mich im Folgenden – seitenverkehrt – mit ›wissenschaftlichen‹ Behauptungen auseinanderzusetzen, wonach das Rechtsdenken ›der‹ Griechen stets ›*primitiv*‹ und ›*naiv*‹ geblieben sei; weil es bewußt ›*einfach*‹ und ›*verständlich*‹ gefaßt war ...!

Der Blick über die ›Antike Rechtsgeschichte‹ hinaus – auf Gegenwart und Zukunft der ›Juristerei‹ – ist thematisch vorprogrammiert und findet daher immer wieder statt, zumal er (aus)bildungsrelevant ist: Was Noam Chomsky in ›Requiem für den amerikanischen Traum‹ für die amerikanische Entwicklung konstatierte gilt auch für Österreichs universitäre (Rechts)Ausbildung – und wohl nicht nur diese: Es besteht bildungspolitisch die Tendenz, statt Bildung »schlichte Fertigkeiten zu vermitteln und die Entwicklung von Kreativität und Unabhängigkeit zu untergraben – nicht nur bei den Schülern, auch bei den Lehrern«; 2019, 36f. Eines dieser ideologischen ›Ausbildungs-Tools‹ steht seit den Thun-Hohensteinschen ›Reformen‹ der 1850er-Jahre immer noch – und nicht zufällig – am Beginn der österreichischen Rechts-Ausbildung: das ›Römische Recht‹.³¹ Dieses Fach sollte die Studierenden wieder zur ›Vernunft‹ bringen, nachdem diese es gewagt hatten in der Revolution des Jahres 1848 gegen das österreichische Kaiserhaus auf die Barrikaden zu gehen. Dieser historische Hintergrund wird in der Ausbildung verschwiegen, aber man sollte ihn kennen, um sich ein Urteil bilden zu können! – Dazu kommt,

31 Vgl. dazu in der ›Einleitung‹ (ab Anm. 24) sowie die Ausführungen in Pkt. F.: ›Europa und das Römische Recht ...?‹, Bemerkungen zu Paul Koschakers ›Klassiker‹.

dass etwas weniger Karriere-Orientierung und mehr eigenständig-kritisches Denken – trotz auferlegten Zeitdrucks und Verschulung – nicht schaden können. Das Studium sollte auch für eine – kulturell-autonome – Charakterbildung genutzt werden. Dafür ist ›persönlicher Kontakt und Austausch‹ im Studium – im Rahmen von Vorlesungen, Übungen oder Seminaren – weiterhin von Bedeutung. ›Bildung‹ ist nicht mit Bequemlichkeit gleichzusetzen und hat zwei Wurzeln: ein namhaftes Angebot und persönlichen Einsatz. – Vielleicht lässt sich das Fach ›Rechtsgeschichte‹ retten, wenn das gegenwärtige Angebot aktualisiert wird.

Der in den griechischen Flaggenfarben ›Blau-Weiß‹ gehaltene Buchumschlag soll an das Geschenk der Griechen erinnern, das diese mit der Schöpfung von ›Wissenschaft‹ und einer ersten ›Jurisprudenz‹ Europa und der Welt gemacht haben. – Somit lade ich Leserinnen und Leser ein, mir auf dem Weg des Entstehens der ersten *europäischen ›Jurisprudenz‹* im antiken Griechenland zu folgen.

Auch dieses Buch stellt eine Einladung an andere Disziplinen dar, sich mit den vorgelegten Ergebnissen auseinanderzusetzen. Geht es doch um Einsichten, die nicht die Jurisprudenz allein betreffen. Betroffen von der ›Entwicklung‹ war vielmehr alles, was sich heute ›Wissenschaft‹ nennt und auch die ›Kunst‹, deren antike ›Verortung‹ (im Wissenschaftsbereich) heute vergessen ist. ›Wissenschaft‹ nach antikem Verständnis hatte – wie heute – zwei Seiten: die Seite jener, die Wissenschaft betrieben und die andere Seite der davon Betroffenen. Diese sich kontinuierlich wandelnde Beziehung auch heute zu bedenken, ist nach wie vor wichtig, zumal die Tendenz besteht, Wissenschaft für einen immer engeren Kreis zugänglich zu machen; thematisch-inhaltlich wie sprachlich.

Sehr zu danken habe ich erneut Frau Tatjana Ulasik und Herrn Markus Hahnen für wertvolle Hilfe verschiedenster Art sowie meiner Frau Inge, für kritisches Korrekturlesen, das manchen Satz verständlicher machte. Hannes Müller und Walter Hengl haben die Mühe auf sich genommen frühe Teile des Manuskripts zu lesen und haben für manchen Verbesserungsvorschlag gesorgt, wofür ich herzlich danke. – Frau Professor Otta Wenskus (Gräzistik, Innsbruck) danke ich für den Hinweis auf das Buch von C. Lattmann: 2019. – Für sprachliche Unterstützung beim Summary habe ich erneut Elisabeth Aufheimer (französisch), Günther Pallaver (italienisch), Michael Ganner (spanisch) und Tochter Ulli für die englische Version zu danken. – Herr Jan Sramek hat wieder für eine ansprechende verlegerische Form gesorgt, die das Buch hoffentlich gerne zur Hand nehmen lässt; die Zusammenarbeit war erneut angenehm, wofür ich herzlich danke.

Innsbruck, Februar 2024

H. B.

□



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Einleitung	3
A. Zum Entstehen von ›Wissenschaft‹ und ›Jurisprudenz‹ im antiken Griechenland	13
I. ›Wissenschaftsbegriff‹ und Antike Rechtsgeschichte	13
1. Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker und neuzeitlicher ›Wissenschaft‹	14
2. Prolegomena – ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹	21
3. Wandel des antiken Wissenschaftsverständnisses – mangelhafte Auseinandersetzung damit	25
4. Rechtspositivismus, Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte	29
5. Die Bedeutung der Rechtspraxis	30
6. Zum Konnex: ›Praxis‹ – ›Theorie‹	32
7. Ein rechtshistorischer Denkfehler	34
8. Hans-Georg Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis	38
9. Zur ›Troika‹ moralischer Wissenschaften: ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹	42
10. ›Phrónesis‹ und ›Epistème‹ – Zum Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹	46
11. ›Phrónesis‹: Keine (eigene) Wissenschaft, aber eine substanzielle Ergänzung des Wissenschaftsverständnisses	52
12. <i>Téchne/τέχνη</i> , <i>Epistème/ἐπιστήμη</i> und <i>Phrónesis/φρόνησις</i>	56
13. H.-G. Gadamer und die aristotelischen ›Phronesis‹- Disziplinen – ›Phrónesis‹ ergänzt Wissenschafts- verständnis und Wissenschaftsbegriff	75
14. ›Phrónesis‹: Vom ›ethischen Begriff‹ zu einem methodisch- interpretativ erweiterten ›Wissenschaftsverständnis‹ insbesondere der ›Gesellschaftswissenschaften‹	78

15.	Zur zeitlich und inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹	84
16.	Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ – Platons ›Dikastiké‹	89
II.	›Wissenschaft‹ als Luxus, ›Praxis‹ als Notwendigkeit – Vom griechischen ›Richtereid‹ und ›Epieikeia‹ zum römischen ›ius praetorium‹	124
1.	Der ›Richter‹ oder ›Dikasteneid‹ als Schrittmacher des Entstehens von ›Jurisprudenz‹	126
2.	Theodor Mommsen und Fritz Schulz zur ›Wissenschaft vom Recht‹ – Womit beginnt historisch Jurisprudenz?	129
3.	War der ›gerichtliche Prozeß‹ Vorbild der platonisch- aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik und Analytik?	130
4.	Womit beginnt ›Jurisprudenz‹ historisch?	132
5.	Zur Bedeutung des griechischen ›Richtereides‹	140
6.	Vom ius civile zum ius praetorium	143
7.	Von ›Griechenland‹ und ›Rom‹, zu europäischer und globaler Geltung	152
B.	Vom Beginn griechischen Rechtsdenkens bis Chaironeia	155
1.	Empirisch-rechtstatsächliche Anfänge und Theoriebildung	159
2.	Poppers Ablehnung des Induktiv-Empirischen	161
3.	Wozu diese Ausführungen?	165
4.	Der rechtswissenschaftliche Beginn war ›auch‹ ein empirischer	168
C.	Die Anfänge griechischer Jurisprudenz – Annäherung an das Rechtsdenken der Philosophen	173
1.	Aristoteles: 387–322 v	174
2.	Theophrast/Θεόφραστος v. Eresos: ~371/370-287/286 v	176
3.	Demetrios v. Phaleron: ~360–280 v	187
4.	Menander: ~342/341-293/290 v	194
D.	Kommt das europäische Rechtsdenken (nur) aus Rom?	197
I.	Hans Julius Wolff's Methodendiktat und Einwände gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz	200
1.	Der Karlsruher Vortrag: ›Rechtsexperten in der griechischen Antike‹ (1964)	206
2.	›Demosthenes als Advokat‹: 1968/1987	221
3.	›Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft‹: 1973	223
4.	›Zum Problem der dogmatischen Erfassung des altgriechischen Rechts‹: 1979/1981	225

5.	›Das Recht als Komponente des griechischen Erbes‹ 1973/1974	225
6.	›Griechische Rechtsgeschichte als Anliegen der Altertumswissenschaft und der Rechtswissenschaft‹ 1970/1974	229
7.	Johann Joachim Winckelmann und H. J. Wolff	232
8.	›Ethik‹ und ›Recht‹ als Hilfsdisziplinen der aristotelischen ›Politik‹	235
9.	Hans Julius Wolff und die Folgen	239
II.	H. J. Wolffs Einwände gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz	242
1.	Wolffs verengtes Wissenschaftsverständnis – Anneliese Mannzmanns mutiger Widerspruch	244
a.	›Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden Rechtsentwicklung durch Hesiod‹	252
b.	Weiteres zu Wolffs verengtem Wissenschaftsverständnis	254
c.	Zur Zeitqualität des Hellenismus	258
d.	Anneliese Mannzmanns mutiger Widerspruch	260
2.	Wolff überschätzte ›Privatrecht‹ und ›Privatrechts- dogmatik‹ und vernachlässigte alles andere	260
3.	Zur Lebens- und Gesellschaftsnähe griechischen (Rechts)Denkens	267
4.	›Recht‹ als Teil des Zivilisationsprozesses – Ausgrenzen alles Nicht-Griechischen und Nicht-Juristischen	270
5.	›Das Verhältnis der Rechtsordnung zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung antiker Staaten‹: 1967/1974	273
6.	Ausblenden des Alten Orients	275
7.	Die ›Rechtspraxis‹ als Schrittmacher zur Jurisprudenz	276
8.	Soziologische Denkweise der Griechen – Alte, jedoch lebendig gebliebene Wechselwirkung zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht	278
9.	Warum ist Wolff nicht zu folgen?	280
10.	Gerhard Thür's Besprechung von Michael Gagárin's ›Early Greek Law‹ – Zu den Methoden der Rechtsgeschichte	284
11.	Zur Ablehnung von ›Gewohnheitsrecht‹	286
12.	Wolffs Einschätzung des griechischen Vertrages	289
13.	Thür's Rettungsversuch	295

14.	Wolffs Orientierung am deutschen BGB	298
15.	Max Weber und das englische Recht – Vorbild für H. J. Wolff?	299
16.	Das griechische Recht kannte angeblich keine ›Fälle‹	300
17.	Wolffs Vorurteil gegenüber forensischen Rhetoren, Logographen und anderen juristischen Berufen	301
18.	Wolffs Umgang mit Aristoteles	301
19.	Zusammenfassung und Ergebnis: Bestimmender griechischer Einfluß auf Roms Rechtsentwicklung	303
E.	Zum Rechtsdenken griechischer Philosophen – Beseitigung von Vorurteilen tut not	313
1.	Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff: Φιλοσοφία und φιλοσοφείν	314
2.	Praktische Orientierung der Philosophie: auch im Rechtsdenken	317
3.	Zu Wolffs Behauptung einer mangelnden juristischen Begabung sowie von Desinteresse ›der‹ Griechen an Rechtsfragen	322
4.	›Philosophie‹ war nicht der einzige Entstehungsgrund der griechischen ›Jurisprudenz‹ – Unterscheidung von Entwicklungsphasen	328
5.	Der Beitrag der forensischen Rhetorik (und anderer Disziplinen) zum Entstehen einer griechischen Jurisprudenz	332
6.	Der Weg zur griechischen ›Wissenschaft vom Recht‹: Rechtsdenken als ›Phrónesis‹	336
F.	Zum Entstehen einer griechischen Jurisprudenz – Resümee	341
1.	Griechische Jurisprudenz: Lange keine akademische Disziplin	341
2.	Eugen Ehrlichs vermeintliches ›Entwicklungsgesetz‹	342
3.	Gründe für die langgezogene griechische Entwicklung – Zum endgültigen Entstehen einer wissenschaftlichen ›Jurisprudenz‹	344
4.	Ein weiteres Argument für das Entstehen griechischer Jurisprudenz	346
5.	Noch einmal: ›Phrónesis‹ als umfassendes normatives Verstehen	348
6.	Zum Vergleich: Der moderne Wissenschaftsbegriff	352
7.	Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens	354
8.	›Europa und das Römische Recht‹...?	360

Glossar	367
Abbildungsverzeichnis	471
Schlüsselwörter	472
Literaturverzeichnis	473
Stichwortverzeichnis	505
Zusammenfassungen/Summaries	543
Über den Autor	549

□





Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen/angeführten Ort	<u>A</u>
Abb.	Abbildung	
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreichs) von 1811/1812, JGS 946	
Abs.	Absatz	
aF	alte Fassung	
AllgT	Allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)	
ALR	Allgemeines (Preußisches) Landrecht von 1794	
aM	anderer Meinung	
Anm.	Anmerkung	
AP	›Athenaíon Politeía‹/›Der Staat der Athener‹; spät aufgefundenes Werk des Aristoteles (und seines Teams); s. Glossar	
ao.	außerordentlich/er	
arg.	argumento (folgt aus)	
Art.	Artikel	
AT	Allgemeiner Teil	
Aufl.	Auflage	
AW	Antike Welt	
Bd./e.	Band/Bände	<u>B</u>
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch, RGBl. 1896, 195	
BGBL.	Bundesgesetzblatt (österreichisch: Jahr, Nummer; ab 1997 Teil: I, II, III, Jahr, Nummer)	
Bspr.	Besprechung	
bspw.	beispielsweise	
bzw.	beziehungsweise	
ca.	cirka, ungefähr	<u>C</u>
cic	culpa in contrahendo	
d. h.	das heisst	<u>D</u>
Diels/Kranz	Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I–III (s. Literaturverzeichnis)	
Dig., D.	Digesta (Corpus Iuris Civilis, vol. I, edd. Th. Mommsen/ Paul Krueger, 16. Aufl. Berlin 1954)	

	DKP	Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike auf der Grundlage von Paulys Realencyclopaedie der classischen Alterumswissenschaft. Stuttgart 1964–1975, Taschenbuchausgabe München 1979: Autor/in, Band und Spalte/n
	DNP	Der Neue Pauly. Lexikon der Antike, Stuttgart 1996 ff: Autor/in, Band, Erscheinungsjahr, Spalte/n
	Dt., dt.	deutsch/es
	d. h.	das heißt
<u>E</u>	E	Entscheidung
	Ed.	Editor/s
	etc.	et cetera
	EU	Europäische Union
<u>F</u>	f, ff	der/die folgende/n
	F./Frag./frg.	Fragment
	FG	Festgabe
	FGL	Franz Gschnitzer Lesebuch; hg, von H. Barta/K. Kohlegger/ V. Stadlmayer (Wien, 1993)
	Fn	Fußnote
	FS	Festschrift
<u>G</u>	geb.	geboren
	gr./griech.	griechisch
	GS	Gedächtnis-, Gedenkschrift
	GZ	Griechenland-Zeitung
<u>H</u>	H.	Heft
	hA, hL, hM	herrschende A(nsicht), L(ehre) oder M(einung)
	Hg./hg.	Herausgeber/in, herausgegeben
<u>I</u>	idF	in der Folge
	idgF	in der geltenden Fassung
	idR	in der Regel
	ieS	im engeren Sinn/e
	iSd	im Sinne des/r
	iS(v)	im Sinne (von)
	iVm	in Verbindung mit
	iwS	im weite(re)n Sinn/e

JAP	Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung	<u>J</u>
JBl	Juristische Blätter, Wien	
Jg.	Jahrgang	
Jh./Jhs./Jhd.	Jahrhundert/s	
JJP	The Journal of Juristic Papyrology. Warsaw; seit 1946	
Jt./s.	Jahrtausend/s	
jurP	juristische Person	
Kap.	Kapitel	<u>K</u>
lat.	lateinisch	<u>L</u>
lit.	littera	
Lit.	Literatur	
mE	meines Erachtens	<u>M</u>
MWG	Max Weber Gesamtausgabe	
m(z)wH	mit (zahlreichen) weiteren Hinweisen	
NF	Neue Folge (bei Zeitschriften)	<u>N</u>
Nr.	Nummer	
ö.	österreichisch/e/er/es; vor anderen Abkürzungen: zB ÖZPO	<u>O</u>
od.	oder	
OGH	österr. Oberster Gerichtshof	
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (1946 ff): Jahr, Seite	
öNotAktsG	österr, Notariatsaktsgesetz 1871 idgF	
Pkt./e.	Punkt/e	<u>P</u>
R	Abkürzung (im Glossar) für: Recht, zB FremdenR	<u>R</u>
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	
Rspr.	Rechtsprechung	
s.	siehe	<u>S</u>
S.	Seite	
sc.	scilicet (nämlich, offenbar, gemeint)	
SchRAT	Schuldrecht allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)	
SchRBesT	Schuldrecht besonderer Teil (des bürgerlichen Rechts)	
sog.	sogenannte,-er,-es	

XXVIII Abkürzungsverzeichnis

	Suppl. SZ/RA	Supplement, Ergänzungsband Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
T	TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
U	u. ua. ua(v)m. udgl. uH usw. Ü. UTB uU uva. uvam.	und und andere, unter anderem/n und (viele) andere mehr und dergleichen unter Hinweis und so weiter Übersetzung Universitäts-Taschenbuch unter Umständen und viele/s andere und viele/s andere/s mehr
V	v. v. C(hr). vgl.	von (als Namensbestandteil) vor Christus vergleiche
W	WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt
Z	zB Z ZGB ZNR ZPE ZPO ZVglRwiss zw.	zum Beispiel Zeitschrift (zB Schweizerisches 1907 oder Griechisches) Zivilgesetzbuch Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik Zivilprozeßordnung Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, begründet 1878 von F. Bernhöft, G. Cohn, J. Kohler (121. Bd./2022) zwischen

□

»To the Greek notary nothing seemed impossible.«

Fritz Pringsheim, *The Greek Law of Sale* 505 (1950)

*»Methode haben heißt mit dem Weg der Sache gehen, und der Weg der Sache verlangt
universitas, genetisch gegliederte Totalität des Blicks.«*

Ernst Bloch, *Tübinger Einleitung in die Philosophie*: I 80 (1963)

*»Aber wenn ›alle Wissenschaft Luxus ist‹ [Theodor Mommsen, *Gesammelte Schriften*
III 598], so ist es die Rechtswissenschaft im besonderen Maße.*

Auch eine hochkultivierte Zeit kann ohne Rechtswissenschaft auskommen.«

Fritz Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft* 7 (1961)

*»[...] auch Italien ist noch nördlich und die Römer waren auch nur Barbaren, die das
Schöne raubten, wie man ein schönes Weib raubt.*

*Sie plünderten die Welt und brauchten doch griechische Schneider um sich
die Lappen auf den Leib zu passen.«*

Johann Wolfgang von Goethe, *Reise-Tagebuch: Bologna* 18.10.1786;

aus: E. Krumbach, *Goethe und die Antike* I 43 f (1949)



Einleitung

»Um als Paradigma angenommen zu werden, muß eine Theorie besser erscheinen als die mit ihr im Wettstreit liegenden, sie braucht aber nicht – und tut es tatsächlich auch niemals – alle Tatsachen, mit denen sie konfrontiert wird, zu erklären.«

Thomas S. Kuhn, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen 37 (1973)

Auch hier gehe ich – Band III/2 von ›Graeca‹ ergänzend – der Frage nach, ob die Griechen eine ›Jurisprudenz‹ gekannt haben. Gilt es doch als ›ausgemacht‹, dass ›Rechtswissenschaft‹ in Rom ›beginnt‹ und dass es schon ›deshalb‹ keine griechische Jurisprudenz gegeben haben kann.³² Dieser Schluß hat wenig mit Rechts-Geschichte und Wissenschaft, dafür mit Voreingenommenheit, universitär-curricularen Eitelkeiten und Machtbestrebungen, rechtsdogmatischer Rechthaberei sowie historischem Vorurteil zu tun.

Das anhaltende Interesse von Sophisten, forensischen Rhetoren, Dichtern, Historikern und Politikern an Gesellschaft und Recht der Griechen hat in der Philosophie ab Platon zu einem kontinuierlichen Befassen mit Recht geführt. Die Philosophie bezog ihr Wissen – inhaltlich wie methodisch – auch aus ihrer ›Arbeit‹ mit Sondergebieten; etwa die Methode empirischen Denkens aus der naturwissenschaftlichen Arbeit von Aristoteles und Theophrast.³³ Die Ergebnisse konnten dann in anderen Bereichen – etwa dem juristischen – eingesetzt werden; s. ›Athenaion Politeia‹* oder Theophrasts privatrechtliche Untersuchungen.³⁴

Bei Platon läßt sich Gemengelage beobachten: Seine ›Politeia‹ beinhaltet vornehmlich – wenn auch nicht ausschließlich – rechtsphilosophische (bis utopische)³⁵ Überlegungen, während in den ›Nomoi‹ neben staatsrechtlich-rechtspolitischen Ausführungen vornehmlich Fragen des Privat-, Straf- und Verfahrensrechts behandelt werden. Aber auch in anderen Dialogen finden sich – im Kontext philosophischer Argumentation – immer wieder hochkarätige juristische Aussagen, wofür beispielhaft genannt seien: – das ›Konzept der Epieikeia‹ im Dialog* ›Politikos‹;³⁶ – Feststellungen zur ›Auslegung‹* im Dialog ›Phaidros‹ (›Eisen‹ und ›Silber‹

32 Zur ›Unterscheidung‹ der beiden Begriffe in Pkt. C. (›Philosophie war nicht der einzige Entstehungsgrund von Jurisprudenz‹) und schon in: Bd. I, Kap. I 1, S. 70 ff von ›Graeca‹: ›Rechtswissenschaft und Jurisprudenz‹.

33 Dazu A. M. Leroi: 2017.

34 Dazu in Pkt. C. – Eine Gemengelage von philosophischer und juristischer Behandlung erschwert jedoch mitunter die Zuordnung; s. Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

35 Dazu R. Saage: 2000.

36 Dazu in Pkt. A. I.: ›Exkurs – Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹‹ sowie in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70–145 von ›Graeca‹.

im Vergleich mit ›gerecht‹ und ›gut‹³⁷ oder – Platons ›Plädoyer für Gesetzespräambeln*‹ in den ›Nomoi‹.³⁸

Der Bedeutung der griechischen Philosophie für das Entstehen wissenschaftlicher Disziplinen, aber auch von ›Rechtsgebieten‹ und ›rechtlichen Methoden‹ gehe ich mehrfach nach: – In Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ behandle ich die Frage, ob das Rechtsdenken das Entstehen von ›Wissenschaft‹ gefördert hat; – in der FS für Ingomar Weiler (2008, 861 ff) ist mein Thema ›Wissenschaftsgeschichte und Jurisprudenz‹; – mein Münsteraner Vortrag ›Antike Rechtsgeschichte – Heute?‹ (2010 = 2012, 249 ff) fragt nach der Zeitgemäßheit von Rechtsgeschichte; – in der GS für Theo Mayer Maly (2011) gehe ich dem bisher (erstaunlicherweise) nicht nachgegangenen ›Entstehen von Rechtsgeschichte‹³⁹ und – in der FS für Ingomar Weiler (2013) ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‹ nach.⁴⁰

Die Begriffe, die im Rahmen eines kontinuierlich anwachsenden Wissen(schafts)spektrums schon in griechischer Zeit geprägt wurden, dienten dem modernen ›Wissenschaftsverständnis‹ als Grundlage, das jedoch (selbst) – wie erwähnt – nur mehr über eine geringe Aussagekraft verfügt. – Ich plädiere nicht dafür, die ursprünglichen griechischen Begriffe erneut zu verwenden, halte es jedoch für sinnvoll sie zu kennen, um sich des eigenen Standorts und der damit verbundenen Anforderungen und Möglichkeiten bewußt zu sein. – Die ›begriffliche‹ Entwicklung lehrt überdies, dass die ›Heimat‹ von *Interpretation und Hermeneutik** erst die dritte (griechische) Entwicklungsstufe des Wissenschaftsverständnisses war: ›Phrónesis‹ brachte ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung‹/Empeiria sowie einen pfleglichen Umgang mit Sprache!

Mangelnde juristische und historische Kenntnisse beeinträchtigen immer wieder rechtshistorische und rechtsdogmatische Einsicht und damit juristische Zuordnung. Das zeigt diese Untersuchung.⁴¹ – Den ersten namhaften Schritten zu einer griechischen Jurisprudenz, die von Drakon und Solon in deren Gesetzgebungen gesetzt wurden, fehlte es daran nicht.⁴² Sprache und Aussagen waren klar und verständlich.

37 263a: Dialog zwischen Phaidros und Sokrates. – Dazu in Bd. IV, Kap. VII 5 von ›Graeca‹: ›Auslegung, Generalklausel und Analogie...‹; in Vorbereitung.

38 Dazu in Bd. IV von ›Graeca‹, Kap. VII 3: ›Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln und die Arzt-Patient-Beziehung‹; vgl. jedoch bereits meinen Aufsatz: 2003, 214 ff.

39 Ausführlicher behandle ich ›Die Entstehung der Rechtsgeschichte‹ in Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

40 Umfassender behandle ich das Thema in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

41 Vgl. dazu die Hinweise auf das ›Rezeptionsverständnis‹ L. v. Stein's (1874) im ›Vorwort‹ (nach Anm. 7).

42 Vgl. etwa: W. Schmitz, Drakons Gesetz über die Tötung, Solons Amnestiegesetz und die Entstehung des Areopags (2024). – Zur ›Sophistik‹ verweise ich neben den Hinweisen in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ (›Aufkommen von Rhetorik und Sophistik in Athen‹) auf den Sammelband von Carl J. Classen: 1976. Auf das Rechtsdenken der Sophistik gehe ich in Band IV von ›Graeca‹ ein; in Vorbereitung.

Zu überwinden gilt es die heute anzutreffende ›Geschichtslosigkeit‹ – auch von Wissenschaft und modernen Vertretern/innen der (Privat)Rechtsdogmatik: Man spricht bspw. von Franz v. Zeiller als ›Urvater‹ des ABGB* (ohne Karl Anton v. Martini zu erwähnen)⁴³ oder führt – ›Rechtsgeschichte‹ geradezu karikierend – das *Entstehen der juristischen Person** sowie das *Entstehen des modernen Vertrages** (samt Haftung*) auf das römische Recht als General-Topos der Rechtsgeschichte zurück. Und die *Emergenz der Person** (samt deren Rechtsschutz) sowie die *Entwicklung der Verschuldenshaftung* oder bedeutende *Errungenschaften des Verfahrensrechts* werden von der Romanistik – wohl auch wider besseres Wissen – für sich reklamiert. Die umfassende Rezeption griechischen Rechts in das römische wurde verdrängt und vergessen.⁴⁴ – Und ›Rechtsgeschichte‹ bemüht sich immer weniger um eine lebendige Beziehung zum geltenden Recht (und dessen Wurzeln).

Mit *Ernst Rabel* ist für die (Antike) Rechtsgeschichte zu betonen, dass ihre Studien nach »einer viel stärkeren Zusammenfassung ihrer Kräfte verlangen«, zumal sich »die Bearbeiter der verschiedenen Quellenkreise« immer noch – mit wenigen Ausnahmen – isolieren:⁴⁵

»Nicht einmal die deutsche juristische Romanistik und Germanistik hat sich aus ihrem veralteten Dualismus endgültig herausgefunden, obwohl im Lehrbetrieb der Universitäten [...] ihre Fusion überfällig geworden ist.«

So Rabel vor 70 Jahren, dem auch darin beizupflichten ist, wenn er betont, dass die Mitteis'sche ›Schule‹, »eine wirkliche Schulung war«, die nach- und weiterwirken konnte. Die Leistungen der Mitteis-Schüler belegen dies nachdrücklich. Zu vieles fehlt davon heute, wo doch die Lehrer-Schüler-Beziehung zu verkümmern droht. Das Ergebnis sind – wie die erwähnten Beispiele zeigen – rechtshistorische Platitüden und Geschichtsvergessenheit.

Zu dieser Entwicklung hat die österreichische Universitätspolitik namhaft beigetragen. Aus ideologischem Kalkül wurde Rechtsgeschichte lange mit ›Römischem Recht‹ gleichgesetzt: So wurde das ›Römische Recht‹ nach 1848 – im Rahmen der Thun-Hohenstein'schen Reformen – als ›politische Waffe‹ eingesetzt und dafür fachlich-wissenschaftlich hochgepuscht.⁴⁶ Begründet wurde dies als erzieherische Maßnahme zur ›Resozialisierung‹ einer durch Naturrecht und ABGB* (!) fehlgeleiteten Studentenschaft. Thun-Hohenstein hatte geschickt

43 Vgl. dazu Barta/Palme/Ingenhaeff (Hg.), Martini-Colloquium: 1998.

44 Vgl. auch dazu den Hinweis in Anm. 41.

45 Rabel 1953/1954, 160 f: ›In der Schule von Ludwig Mitteis‹.

46 Dazu G. Oberkofler (1984); insbesondere die Beiträge: S. 9 ff ›Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini (1726–1800) und Franz von Zeiller (1751–1828). Eine Studie über das österreichische Juristenmilieu im Vormärz‹ und S. 121 ff ›Die österreichische Juristentradition des Vormärz im Widerstreit mit den Reformen des Ministers Grafen Thun‹; dazu meine Rezension: 1985, 104 ff. – Abschwächend: R. Zimmermann (2001).

Joseph Unger (1828–1913) als fachlich-politische Speerspitze für seine Zielsetzungen gewonnen.⁴⁷ – Mit einer politisch-fachlichen Ausrichtung am ›Römischen Recht‹ begann der Kampf gegen ABGB und Naturrecht. Thun-Hohenstein war ein »leidenschaftlicher Gegner des Naturrechts«, dessen – wie er meinte – »hohle Phrasen der Generation der 1848er den Kopf verdreht hatten«.⁴⁸ Die von Thun-Hohenstein in Szene gesetzte konservativ-katholische Gegenaufklärung bediente sich der Disziplin Rechtsgeschichte, um ihre Ziele zu erreichen.⁴⁹ – Zu einer ersten Wendung dieser Entwicklung kam es mit *Franz Hofmann** (1845–1897)⁵⁰ und *Ludwig Mitteis** (1859–1921).⁵¹

Für das Entstehen einer wissenschaftlichen Jurisprudenz in der Antike war danach zu fragen, ab wann überhaupt *gesellschaftlicher Bedarf für eine griechische Jurisprudenz* bestand? – Es sind die mittlerweile zahlreichen neuen Einsichten und Bewertungen, die ein anderes Urteil gestatten und überdies verlangen, diese neuen Kenntnisse zusammenzuführen und dabei *Privatrecht und (!) öffentliches Recht der Griechen* im Vergleich mit dem ›Römischen Recht‹ zu berücksichtigen. Nach den im 19. und 20. Jahrhundert gemachten rechtshistorischen Entdeckungen von mangelnder rechtspraktischer Professionalisierung der Griechen zu sprechen, geht an den Rechts- und Wirtschaftstatsachen des antiken Griechenland vorbei und zeigt, auf welch' schwachen Beinen die Ansicht ruht, dem alten Griechenland habe es an Juristen und juristischer Entwicklung gefehlt.⁵²

Eine wissenschaftliche Jurisprudenz (im modernen Sinn) hätte der griechischen Rechtspraxis (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Kautelarpraxis)⁵³ ihre Aufgaben nicht abnehmen können. Der Bedarf für eine ergänzende (insbesondere eine ›akademische‹) ›Theorie‹ war aber auch – wegen des von Solon geschaffenen Gestaltungsraums einer *Kautelarjurisprudenz** – lange nicht gegeben; und es fehlten zunächst noch die für ein wissenschaftliches Arbeiten nötigen allgemeinen Wissenschaftsgrundlagen, die von der Philosophie erst geschaffen werden mußten. Und vor allem bestand lange – nämlich bis Chaironeia* (338 v.) – kein namhafter gesellschaftlicher Bedarf für eine akademisch-wissenschaftlich betriebene Jurisprudenz und eine wissenschaftlich organisierte Ausbildung. Die bestehende Praxis, die sich selbst ergänzte, reichte hin.

47 Bei Zimmermann (2001) fehlt J. Ungers Meinungswandel in späten Jahren; s. denselben in der Sitzung des österr. Herrenhauses vom 1. Juni 1891: »Danken wir Gott, daß wir dieses Gesetzbuch [sc. das ABGB!] haben.«

48 R. Zimmermann, aaO 6 f uH auf Lentze (1962) und Oberkofler (1984).

49 Dazu in Pkt. F. (bei Anm. 1440): Der historische Erfolg des römischen Rechts beruhte nicht nur auf seiner rechtlichen Qualität.

50 Vgl. dazu Anm. 1422.

51 Von einem möglichen Einfluß von F. Hofmann und L. v. Stein auf L. Mitteis berichtet L. Wenger: 1923, 14; s. dazu bei Anm. 1423.

52 Vgl. noch O. Höffe: 2011, 6 f.

53 Vgl. dazu Abb. 9 (nach Anm. 340): Griechische Jurisprudenz als ›Insektenauge‹.

Auch in Rom war die Entwicklung vom *ius civile** zum *ius praetorium** mit der territorialen Ausdehnung, also der politischen Entwicklung verknüpft; s. in Bd. I, Kap. I 1, S. 77 ff von ›Graeca‹: ›Einflußphasen des griechischen auf das römische Recht‹ und ebendort Pkt. 4, S. 131 ff: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹. – Man sollte zudem nicht vergessen, dass auch die römischen Juristen – selbst die Klassiker – bis zuletzt nicht nur ›Theoretiker‹ waren.⁵⁴

Ein unabweislicher gesellschaftlicher Bedarf für eine wissenschaftlich betriebene – zunächst (ausbildungs)didaktisch orientierte – Jurisprudenz entstand erst, als in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v. die neue, anders strukturierte makedonische Staatlichkeit die demokratische Organisation vieler und bedeutender griechischer Poleis – darunter Athen – und deren Justiz beseitigte und den Einsatz rechtskundiger Personen in großer Zahl erforderte. Diesen Ausbildungsbedarf zu decken waren nur die großen Philosophen- und Rhetorenschulen* in der Lage.⁵⁵ Die in der ›Akademie* (Platons)‹ und von Aristoteles seit Assos* und der Gründung des Lykeions* (338/335 v.) gemachten Erfahrungen sowie die guten Beziehungen von Aristoteles zum makedonischen Hof waren dabei ebenso förderlich wie dann die Theophrasts zu seinem ›Schüler‹ Demetrios v. Phaleron* (bei und nach Gründung des Peripatós*); s. Calhoun* 1944/1977, 58 ff: ›The legal literature‹.⁵⁶

Dazu mehr in Pkt. 4g von Bd. III/2, Kap. VI von ›Graeca‹: ›Makedonische Dominanz und rechtlicher Paradigmenwechsel nach Chaironeia‹; in Vorbereitung.

Im 5. Jh. v. hatte sich für Athen und Griechenland schon einmal die gesellschaftliche Möglichkeit geboten, eine *juristisch-didaktische Ausbildung* zu schaffen, als Athen nach den Perserkriegen und der Gründung des Delisch-Attischen Seebundes* – bedingt durch die neue Großmachtstellung und Flottenpolitik – seine außenpolitische Orientierung änderte und dafür administrativ und rechtlich geschultes Personal benötigte.⁵⁷ Da aber damals weder die ›Rhetorik‹ und ›Sophistik‹ noch die ›Philosophie‹ hinreichend entwickelt waren – es fehlten schulische Einrichtungen und wissenschaftliche Grundlagen,⁵⁸ sprangen nach der Jahrhundertmitte ›forensische Rhetorik*‹ und ›Sophistik*‹ ein, zumal sie darin eine Chance erkannten.⁵⁹ Große Rhetorik- und Philosophenschulen wurden erst nach

54 Zu den Leistungen früher griechischer Juristen s. Bd. II/1, Kap. II 2, S. 67 ff von ›Graeca‹: ›Frühe Rechtstheorie?‹.

55 Zu *Isokrates**, der die älteste athenische Ausbildungsstätte gegründet hatte: Weissenberger, in: DNP V (1998) 1138 ff (ohne Hinweis auf die gesellschaftlichen Erfordernisse eines solchen Schulbetriebs vor und nach Chaironeia*) und Eucken (1983) sowie in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Isokrates bei E. Mikkola, Henri I. Marrou, Ch. Eucken und F. Blass‹.

56 Zu einseitig jeden philosophischen Einfluß auf Demetrios v. Phaleron ausschließend: Gehrke (1978).

57 Dazu kam damals – worauf Aristoteles in seiner ›Politik‹ (VIII 6, 1341b 28 ff) hinweist, ein hohes Bildungsinteresse »nach den Perserkriegen«.

58 Vgl. dazu Anm. 63.

59 Das kritische Denken dieser (entstehenden) Disziplinen trug über ihren Bildungsbeitrag hinaus auch zum Entstehen von Wissenschaft bei.

der Wende vom 5. zum 4. Jh. v. gegründet; s. Isokrates* (~393 v.) und Platons Akademie (~385 v.). – Der Peloponnesische Krieg (sowie Athens politischer Absturz am Ende des Krieges) verzögerte die Entwicklung zusätzlich.

In der zweiten Hälfte des 5. Jhs. v. gewann ein didaktisches Element durch kleine Rechtsschulen – wie die Antiphons*, und die Herausgabe von Lehr- und Handbüchern an Boden. Albrecht Dihle (1995, 120 f) berichtet, dass in dieser Zeit bereits eine »*Flut der Lehrbücher*« zu registrieren sei und man geht kaum fehl, darunter auch solche über forensische Rhetorik und das mittlerweile erstarkte Rechtswesen – Logographen* und Kautelarjurisprudenz* – zu vermuten. – Ich erinnere ferner daran, dass um die Mitte des 5. Jhs. v. bereits *Buchhandel** und *Verlagswesen** entstanden sind.⁶⁰ Und Antiphon betrieb – als erster Jurist ›Europas‹ – nicht nur eine Schule, sondern verfaßte auch Lehrbücher; und seine ›*Tetralogien*‹* waren bereits qualitativ hochwertige juristische Lehr- und Lernunterlagen.⁶¹ – Der *Neubeginn der Demokratie* nach dem Ende des Peloponnesischen Krieges (403/2 v.), sorgte durch das Nomothese-Verfahren* ebenfalls für einen rechtlichen Entwicklungsschub, wenngleich vornehmlich im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts.⁶² Mag auch damals noch die erst von Platon und Aristoteles geschaffene allgemeine methodisch-wissenschaftliche Basis gefehlt haben.⁶³

Vieles ist neu in meiner wissenschaftsgeschichtlich-rechtshistorischen Arbeit (mit Gegenwartsbezug) und muß deshalb in der Darstellung in Erinnerung gerufen werden! Wiederholung ist – um etwas zu bewirken, ebenso nötig wie ein Betrachten des Erkannten von verschiedenen Seiten; denn in der Wissenschaft – nicht nur in der ›Rechts- und Wissenschaftsgeschichte‹ – wird, wie Thomas S. Kuhn in seinen Publikationen eindrucksvoll gezeigt hat,⁶⁴ ungern ›umgedacht‹. Man bewegt sich lieber auf vertrautem Terrain. – Juristische Lehrbücher wiederholen daher bis heute alte Fehler!

Eindrucksvoll diesbezüglich: Kaser/Knütel/Lohsse, *Römisches Privatrecht* (2021²²), wo längst Überholtes und Widerlegtes beharrlich tradiert wird; für die juristische Ausbildung! – Vgl. auch Kaser/Hackl (1996, 10), wo der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung* dem »hochentwickelte[n] Rechtssinn der Römer« zugesprochen wird, obwohl der griechische Ursprung seit Drakon belegt ist.⁶⁵

60 Dazu Bd. III/1, Kap. III 5, S. 157 f von ›Graeca‹: ›Entstehung von Buchhandel und Verlegertum‹.

61 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹.

62 Ruschenbusch 1956/2005: ›Der sogenannte Gesetzescode vom Jahre 410 v. Chr.‹ – Dazu in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Exkurs: Die athenische Gesetzgebung von der Frühzeit bis zum Nomotheseverfahren von 403/2 v.‹; in Vorbereitung.

63 Dazu in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr ~480 v.: Antiphon) und beim Jahr 467/466: ›Forensische Rhetorik und Sophistik‹; in Vorbereitung.

64 ›Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen‹ (1973) und ›Die Entstehung des Neuen‹ (1978).

65 Lesenswert auch die Hinweise L. v. Stein's (1874) auf das verdrängte ›Rezeptionsverständnis‹ der Romanistik; s. das Gesamt motto für diesen Band (S. III) sowie im ›Vorwort‹ (nach Anm. 7) mwH.

Kommunikation existiert meist nur in vertrauten Zirkeln! Man tut so, als hätte sich nichts geändert und bleibt beim Alten; das mag einkommensbestimmt oder curricular sicherheits-, macht- und ansehensvermittelnd oder einfach nur arbeitsersparend sein. – Einsicht und Freude an Wissenschaft und deren Entdeckungen müssen anderswo als in der juristischen Teildisziplin ›Rechtsgeschichte‹ (und hier vornehmlich im ›Römischen Recht‹) gesucht werden. – ›Rechtsgeschichte‹ schuf eine Welt für sich, die nicht einmal mehr den Kontakt zur eigenen Disziplin und noch weniger einen darüber hinaus sucht. Ihr absehbares curriculares Verschwinden wird kaum bemerkt werden, obwohl es sich dabei um einen schweren Verlust für die Rechtswissenschaft (und nicht nur diese) handelte. Denn Vieles wartet noch auf seine Entdeckung und wichtige Korrekturen stehen noch aus. – Ein Zusammenführen von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ist heute nicht weniger bedeutsam als zur Zeit Sigmund Freuds oder von Ludwig Mitteis, zumal die moderne Sozialforschung zeigt, dass Zukunftserwartungen zugleich die Gegenwart – den Alltag von heute – widerspiegeln und das Verstehen der Gegenwart, Vergangenheitskenntnis voraussetzt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der (Antiken) *Rechtsgeschichte* Europas sind überwiegend einer *Illusion* erlegen: Denn die Wurzeln der Rechtsgeschichte Europas befinden sich nicht nur in römischer ›Erde‹. – Im ›Graeca‹-Projekt versuche ich seit bald 25 Jahren auf problematische wissenschaftliche Verzeichnungen (Geschichtsklitterungen?) und Illusionen hinzuweisen und an deren Stelle historische Tatsachen treten zu lassen. Mit zweifelhaftem Erfolg. Die Illusionen sind bislang stärker!⁶⁶ – Ein Satz aus Sigmund Freuds Essay ›Zeitgemäßes über Krieg und Tod‹ (1915b, S. 330) – noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs geschrieben – spendet Trost:

»Illusionen empfehlen sich uns dadurch, daß sie Unlustgefühle ersparen, und uns an ihrer Statt Befriedigungen genießen lassen. Wir müssen es dann ohne Klage hinnehmen, daß sie irgend einmal mit einem Stück der Wirklichkeit zusammenstoßen, an dem sie zerschellen.«

Romanistik, Gräzistik und (Antike) Rechtsgeschichte wurden bislang vorwiegend *romanophil* und *eurozentristisch* betrieben und es ist an der Zeit, zuerst die griechisch-rechtlichen Fundamente Europas anzuerkennen und dann auch die über Europa hinausweisenden Wurzeln der (europäischen) Rechtsentwicklung nicht länger zu übergehen. Das rechtshistorisch-rechtswissenschaftliche Versagen sitzt tief. Man überzeuge sich anhand der Vertragsrechtsentwicklung (›Schuld und Haftung‹ betreffend), welche rechtsdogmatischen Kapriolen man bis zuletzt – dem römischen Recht folgend – zu schlagen bereit war.⁶⁷

66 Vgl. den Hinweis in Anm. 60.

67 Dazu in: ›Homologie‹ (2021) und in den Punkten D., E. und F. dieses Bandes.

Wissenschaft unterliegt immer wieder Zweifeln, was in den Krisen der letzten Jahrzehnte, zuletzt Corona, erneut deutlich wurde. Deshalb ist es immer wieder nötig, Erreichtes zu überdenken und – wenn nötig – zu korrigieren. – Denn wir brauchen Wissenschaft in allen ihren Feldern; auch im Rechtsdenken und der Rechtsgeschichte. Wissenschaft ist unabkömmlich und Auseinandersetzung daher unvermeidbar. – Diesem Ziel folgen meine Überlegungen zur griechisch-europäischen Rechtsgeschichte seit Beginn des ›Graeca‹-Projekts. Es geht dabei um Qualität und Glaubwürdigkeit von Wissenschaft, die ein hohes Gut darstellt. Kritik ist ein zentrales Instrument von Wissenschaft und darf nicht mit Wissenschaftsfeindlichkeit gleichgesetzt werden. Andernfalls unterminiert man Wissenschaft. – Rechtsgeschichte als Wissenschaft ist nichts anderes als das Bemühen, historische Phänomene (möglichst) wirklichkeitsgetreu zu erfassen und darzustellen. Wissenschaftliche Kritik ist jedoch mitunter insofern schwierig – das gilt auch für die Rechtsgeschichte, weil Aussagen spezialisiert getroffen werden, was ihre Überprüfung erschwert. Dazu kommt in den Gesellschaftswissenschaften die ausgeprägte Werturteils-Problematik; und die Jurisprudenz war immer auch eine Argumentationskunst, die auf Dialektik* setzte. – Fehlerurteile halten sich deshalb oft lange und erscheinen unangefochten, da sie auch von angesehenen Institutionen der Wissenschaft – Universitäten oder Akademien – getragen und aus Prestige Gründen verteidigt werden.

Diese Probleme sind auch mit McIntyres' Konzept der ›wissenschaftlichen Haltung‹ als Erkennungszeichen von Wissenschaft kaum zu lösen,⁶⁸ da auch fragwürdige ›Positionen‹ mit dem Hinweis verteidigt werden, dass sie allein der richtigen ›Haltung‹ entsprächen. – Was in den Naturwissenschaften schwerer möglich erscheint, ist in den Kulturwissenschaften,⁶⁹ wie der Rechtswissenschaft, alltäglich. – Es ist das dogmatische, das ›Glaubens‹-Denken in Disziplinen, welches die Wissenschaft immer wieder in Verruf bringt und ihre Glaubwürdigkeit schmälert. Dagegen ist nur anzukommen, dass man sich in umstrittene Fragen selber ernstzunehmend vertieft und zu beurteilende Fragen gründlich durchdenkt. Aber wer ist schon bereit – um ein Beispiel aus der antiken griechischen Rechtsgeschichte anzuführen – sich mit den mehr als zweieinhalb Jahrtausende zurückliegenden Wurzeln des griechischen Vertrages auseinanderzusetzen, wenn noch dazu Fachleute behaupten, dies sei gar nicht nötig? Die Erfahrung zeigt: Weder Vertreter/innen des geltenden Rechts noch Romanisten oder Historiker/innen tun das. Und das konserviert Irrtümer über lange Zeiträume. – Eine verbreitete Irreführung besteht ferner darin, dass der Eindruck erweckt wird, gewisse Fragen seien ohnehin nur für Spezialisten von Interesse, hätten aber keinerlei Bedeutung für die Grundlagen des Rechtsdenkens. Gerade das trifft – wie der griechische Vertrag zeigt – häufig

68 2019: ›The Scientific Attitude‹, dt.: ›Wir lieben Wissenschaft‹ (2020).

69 Zu dieser Unterscheidung: Abb. 6 (uH auf H. Dahmer).

nicht zu. Geht es dabei doch um's Wesentliche, das sog. ›Eingemachte‹; beim Vertrag um nichts weniger als das Verständnis von ›Schuld und Haftung‹; s. ›Homologie‹*: 2021.

Wichtig an McIntyres' Denken ist sein Hinweis, dass die ›Wissenschaft‹ *tugendhafte Eigenschaften* benötigt und hervorbringt, was schon die Griechen erkannt haben, weshalb Aristoteles für den Bereich ›Politik‹ vorschlug, die Disziplinen ›Ethik‹ und ›Recht‹ damit zu verknüpfen.⁷⁰ – Aber auch dabei steht man erneut vor der Frage: Wer beurteilt das Handeln und die Tugendhaftigkeit von Wissenschaftlern/innen? Die sog. Wissenschaftsgemeinschaft hat sich – außerhalb der Naturwissenschaften – nicht als Garant für die Richtigkeit oder auch nur von Korrektheit wissenschaftlichen Handelns erwiesen. Und auch Universitäten und Akademien kümmern sich kaum darum.

70 Dazu in Pkt. A. I.: ›Troika moralischer Wissenschaften: ...‹.



A. Zum Entstehen von ›Wissenschaft‹ und ›Jurisprudenz‹ im antiken Griechenland

I. ›Wissenschaftsbegriff‹ und Antike Rechtsgeschichte



»[...] die Möglichkeit der Wissenschaft mußte ausdrücklich erst entdeckt werden; und dies – die Entdeckung der Möglichkeit von Wissenschaft überhaupt – ist es, was wir den Griechen als geniale Tat zuschreiben.«

Jürgen Mittelstraß,
Die Möglichkeit von Wissenschaft 30 (1974)

Abb. 1: Jürgen Mittelstraß, aus: Marcus Cyron, CC BY-SA 3.0,
<<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=38954826>>

Ich behandle anschließend einige allgemeine Fragen zum Entstehen von ›Wissenschaft‹ und ›Jurisprudenz‹ (im antiken Griechenland) und stelle diesen Ausführungen einen Text über die ›Sozialen Ursprünge der antiken und neuzeitlichen Wissenschaft‹ sowie ›Prolegomena‹ zu ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹ voran, deren Kenntnis für das Verständnis des Entstehens von ›Wissenschaft‹ förderlich ist.⁷¹ – Die von Mittelstraß im vorangestellten Motto erwähnte historische Konstellation ist ernst zu nehmen: Das Verdienst, die ›Möglichkeit von Wissenschaft‹ entdeckt zu haben, gebührt – wie zu zeigen ist – nicht nur im ›allgemeinen Wissenschaftsbereich‹, sondern auch im ›Rechtsdenken‹ den Griechen, die freilich auf vielfältigen Bemühungen vor ihnen aufbauen konnten.

⁷¹ Ich gehe darauf idF nicht mehr ein. – In den Punkten 1 und 2 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ führe ich aus, dass das Rechtsdenken der Griechen (durch seine frühe Entwicklung in der Archaik: Drakon, Solon etc.) wohl nicht nur am Entstehen des Staates, sondern auch von ›Wissenschaft‹ beteiligt war. Für die Einschätzung des Entstehens einer griechischen ›Jurisprudenz‹ ist das von Bedeutung.

1. Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker und neuzeitlicher ›Wissenschaft‹

»Das Zeitalter der griechischen Wissenschaft fängt recht eigentlich – weniger romantisch, weil weniger im Dunkeln liegend – erst im Athen des [5. Jhs. v.] an. Das aristotelische Weltbild aber ist nicht wie Athene aus dem Haupt des Zeus entsprungen, sondern in geduldiger und mühsamer Arbeit mehrerer Generationen Schritt für Schritt entstanden. Wenn Anaxagoras einen beträchtlichen Sprung in dieser Entwicklung markiert, dann deshalb, weil er den Himmel gründlicher und genauer studiert hat als irgend jemand vor ihm.«

Detlev Fehling, Das Problem der Geschichte des griechischen Weltmodells vor Aristoteles, in: Rheinisches Museum für Philologie, NF 128 (1985) 225 f

Vergleichbar mit den sozialen Ursprüngen der neuzeitlichen Wissenschaft⁷² sind auch für das *Entstehen von Wissenschaft in der griechischen Antike* mehrere Ursprünge oder Quellen anzunehmen, die sich jedoch von der neuzeitlichen Entstehung unterscheiden:

Nach Edgar Zilsel* existierten zwischen 1300 und 1600 drei getrennte Schichten oder Kreise von Intellektuellen, die auf unterschiedliche Weise zum Entstehen der neuzeitlichen Wissenschaft beitrugen, institutionell und ideologisch jedoch voneinander getrennt waren:

- ▷ Die Gelehrten,
- ▷ die literarischen Humanisten und die
- ▷ Künstler-Ingenieure.

Entwickelte die letzte Gruppe Experiment, Sektion und das wissenschaftlich-technische Instrumentarium, behielten die Gelehrten und literarischen Humanisten soziale Vorurteile gegen Handarbeit und Experimente (in der Wissenschaft) bis ins 16. Jahrhundert bei. – Erst mit Bacon, Galilei und Gilbert sei das kausale Denken der Künstler-Ingenieure (Brunelleschi/Architektur und Toscanelli/Mathematik sowie F. di Giorgio Martini: 1439–1502 und Leonardo da Vinci: 1452–1519) mit dem theoretischen Denken der Naturphilosophie verknüpft worden.

Für die *griechische Antike* sind andere Einflüsse für das Entstehen von ›Wissenschaft‹ anzunehmen, wofür ich Klaus Bringmanns Ausführungen über ›Die Wissenskultur der spätarchaischen Zeit‹⁷³ und eigenen Überlegungen folge.⁷⁴ – Welterklärungsmodelle und Erkundungsreisen in ferne Länder bildeten einen wichtigen Hintergrund des Entstehens von ›Wissenschaft‹ und förderten das Aufkommen

72 Dazu E. Zilsel: 1976/1985².

73 2016, 317 ff; Hervorhebungen von mir.

74 Ergänzt durch: Detlev Fehling (1985b): ›Das Problem der Geschichte des griechischen Weltmodells vor Aristoteles‹.

von ›Philosophie‹/›Sophía‹ und wissenschaftlichen Einzeldisziplinen (wie Geographie, frühes naturwissenschaftliches Denken, Astronomie, Geschichtsschreibung). Aber auch das ›Rechtsdenken‹ bildete – wie zu zeigen ist – einen Teil dieser entwicklungsgeschichtlichen Hintergrundfolie:

- ▷ Danach existierte – nach Drakons und Solons Reformen – bereits im 6. Jh. v. eine »*Sphäre kultureller Lebensgestaltung und individueller Freiheit*« in welcher ein »*intellektueller Diskurs in Griechenland*« entstand; Bringmann, aaO 317. – Fehlings kritischer und ›grundgescheiter‹ Artikel (1985b) macht deutlich, wie man sich den von Bringmann erwähnten – bereits in der Archaik einsetzenden – ›intellektuellen Diskurs‹ über die Fragen von ›Weltbild‹ und ›Welterklärung‹ vorzustellen hat: Es handelte sich dabei um ein kaum zu entwirrendes Ineinandergreifen von Meinungen – rezeptiver und ablehnender Art – das doch Fortschritt ermöglichte. – Die Fragestellungen betrafen: die Kugelgestalt der Erde, die Himmelskugel, die Gestirnbahnen sowie die Größe und Entfernung der Gestirne, die Beleuchtung des Mondes durch die Sonne (*Anaxagoras*); die Frage, ob es nur eine oder viele Welten gibt?⁷⁵ *Aristoteles* erklärte Tag und Nacht bereits durch die »kreisende Erde«.⁷⁶ – In der modernen Aufarbeitung dieser interessanten, wenngleich schwierigen Entwicklung wird *Anaximander** von D. Fehling neu gedeutet und aufgewertet und *Anaxagoras** als »das eigentliche Forschergenie unter den Vorsokratikern« verstanden; 1985b, 220 ff.
- ▷ Damals ist die »Tradition von den *Sieben Weisen* [entstanden],⁷⁷ lebensklugen Männern, die durch Reisen weit in der Welt herumgekommen waren« und idF politisch eine Rolle spielten; nach *Solon* sind *Thales* v. Milet*, *Pittakos* v. Mytilene/Lesbos und *Bias* v. Priene zu nennen; Bringmann, aaO 318.
- ▷ Zur Traditionsbildung dieser Zeit haben auch Berichte über ›*Erkundungsreisen*‹ (zur Welterklärung und Wissenserweiterung) – vornehmlich nach *Ägypten* und *Mesopotamien*, den ›Traumländern verehrter alter Kulturen‹ gedient. – Im 6. Jh. v. sind *Hekataios* v. Milet* (~560–480 v.) und im 5. Jh. v. *Herodot* v. Halikarnass* als Forschungsreisende zu erwähnen; Bringmann, aaO 319 ff. – Der Karier *Skylax* erkundete im Auftrag des Perserkönigs Dareios I. *Indiens Westküste* (südlich der Indusmündung) und die *Arabische Halbinsel* (bis ins Rote Meer). – *Herodot* berichtet in den Historien (IV 42, 2–4) von einer Forschungsreise *phönizischer Seeleute* im Auftrag des ägyptischen Pharaos Necho II., die Afrika umsegelt hatten. Die *Karthager* sollen Afrika in anderer Richtung umfahren haben. – Auch das Gebiet des *Schwarzen Meeres* (Pontos Euxinos) wurde erkundet; Herodot IV 13, 1.
- ▷ Aus diesen Bemühungen ergab sich schon im 6. Jh. v. »eine bedeutende *Erweiterung des geographischen Wissens*«; gefehlt habe aber noch das Zusammenfügen »der vielen Einzelheiten zur *Einheit eines kartographischen Weltbildes*«. – Noch im 6. Jh. v. seien jedoch erste »*Schritte zu einer Verwissenschaftlichung geographischer Kenntnisse*« in Richtung »*Konstruktion eines Weltmodells*« un-

75 So glaubten die Atomisten an »unendlich viele Welten«; Fehling, aaO 1985b.

76 Fehling 1985b, 229 f.

77 Dazu Fehling: 1985a.

ternommen worden; Bringmann, aaO 320 f. Der erste Versuch stammte von Anaximander.*

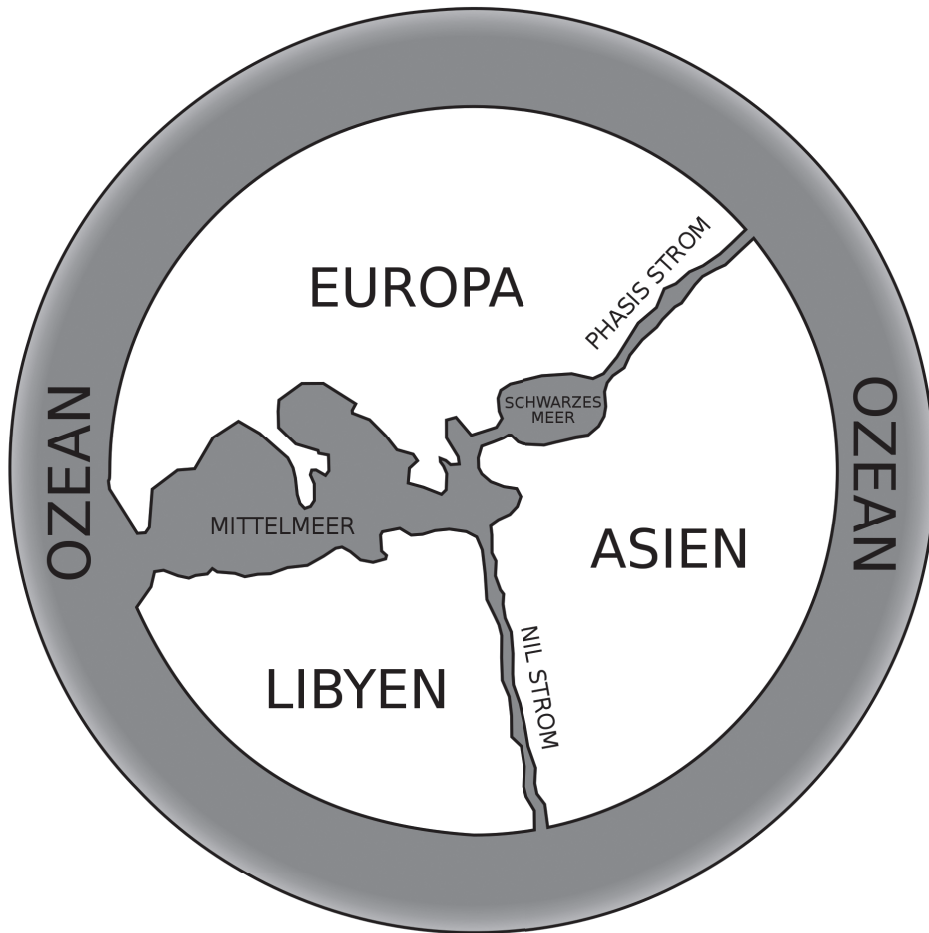


Abb. 2: Weltkarte des Anaximänder v. Milet

- ▷ Es gab danach unterschiedliche Bestrebungen, das menschliche Wissen zu ›erweitern‹ und zu ›vertiefen‹, wobei *geographisches Bemühen* (das auch *Handlungsmöglichkeiten* erkunden sollte) zunächst im Vordergrund stand: Das bedeutende Ergebnis solchen Bemühens bestand in der *Ersetzung des »theologisch-kosmologischen Weltbildes«* (das noch von Hesiod* in dessen ›Theogonie‹ vertreten wurde) durch *›rationale, nichttheologische Modelle der Welterklärung‹*; s. Anaximander: D. Fehling. – Das bedeutete eine ›Revolution‹; sie war das ›Werk einer kleinen Elite, die sich wie Solon jenseits ihrer politischen Rolle als Ratgeber und Konfliktschlichter um *Wissen um des Wissens willen* bemühte und nicht darauf angewiesen war, daraus einen Beruf zu machen«. – Aber das *theologisch-kosmologische Weltbild* im Sinne Hesiods war im 6. Jh. v. immer

noch ›verbreitet‹, obwohl Vertreter der entstehenden Philosophie (*Xenóphanes* v. Kolóphon*⁷⁸ und *Heraklit* v. Ephesos) heftig dagegen ›opponierten‹; Bringmann, aaO 322.



Abb. 3: Weltkarte des Hekataíos v. Milet

- ▷ Wie die »Verteilung von Land und Wasser auf der Erde in der Wirklichkeit zu denken« war, habe als Erster der Naturphilosoph *Anaximander* v. Milet (~610–547 v.) zu konstruieren versucht; danach sei die »Landmasse vom Meer umflossen« gewesen. – Anaximander war der erste, der es gewagt habe »die bewohnte Erde auf einer Tafel aufzuzeichnen«. – Darauf habe *Hekataios* v. Milet* (~500 v.) aufgebaut, dies aber bereits »ungleich genauer« auf eine Weise getan, die für die Entwicklung von Wissenschaft ›typisch‹ gewesen sei: er widersprach seinem Vorgänger und ersetzte das Alte durch das Neue, das noch

78 Zu Xenophanes: Bringmann 2016, 334 ff mit eindringlichen Zitaten.

Unzureichende durch das Bessere; Bringmann, aaO 324 f.⁷⁹ – Bringmann geht auch auf das noch unvollkommene Bestreben von Hekataios ein, auch die ›Sagenüberlieferung‹ und die in seiner Zeit üblichen *Adels-Genealogien* zu hinterfragen; leider fehlt bei Bringmann die von Herodot (II 143 f) berichtete nüchterne Antwort ägyptischer Priester auf die Behauptung des Hekataios, er stamme in 16. Generation von den Göttern ab. (Die Ägypter glaubten um diese Zeit nicht mehr an eine göttliche Deszendenz!)

- ▷ *Herodot** verbesserte die Weltbild-Darstellung des Hekataios »nach den fortgeschrittenen geographischen Kenntnissen seiner Zeit«. ⁸⁰ – Schon in der Antike sei bekannt gewesen, »dass zwischen dem Anfang und dem ausgereiften Stadium einer Wissenschaft ein langer Weg zu liegen« pflegte; Bringmann, aaO.

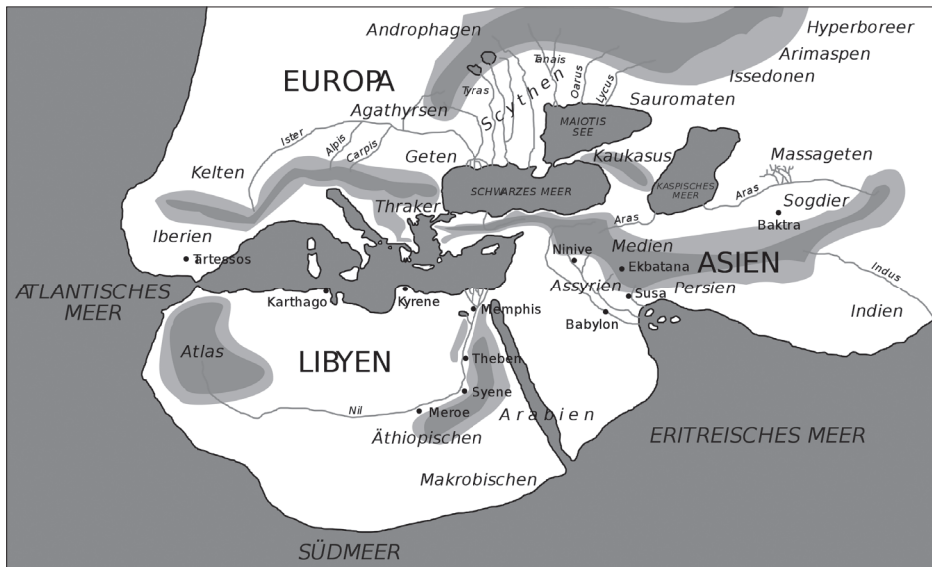


Abb. 4: Weltkarte Herodots

- ▷ Aus den geographischen Bestrebungen um eine realistische Darstellung eines ›kartographischen Weltbildes‹ und der Weiterentwicklung der Weisheitslehren in Richtung ›Σοφία/Sophia‹ entstand die *Naturphilosophie der Ionier* (mit Thales*, Anaximander* und Anaximenes), die darin übereinstimmten, dass die »Fülle der Naturphänomene auf physikalische Ursachen« zurückzuführen sei; mochten sie auch unterschiedliche Erklärungen über die Grundsubstanz der Erde geboten haben: Wasser, Ápeiron, Luft.⁸¹ – Damit wurden

79 Das ›gerichtliche Verfahren‹ brachte weitere Verbesserungen einer ›wissenschaftlichen‹ Vorgangsweise; dazu ab Anm. 86.

80 Auf die späteren Weltbild-Darstellungen von Eratosthenes (~285–205 v.) und Claudius Ptolemaios (~150 n.) gehe ich erst in Band III/2 ein.

81 Theophrast beschrieb dies (s. in Pkt. C.) in seinem doxographischen Werk ›Φυσικῶν δόξων‹/›Meinungen über die Gegenstände der Physik‹; s. Diels/Kranz, I (1954⁶/2004) Anaximander A 12/9.

die »Naturphänomene selbst [...] Trägern göttlicher Eigenschaften«; Bringmann 2016, 328.

- ▷ Mit dem Entstehen einer »spekulativen Naturphilosophie als Vorstufe einer Naturwissenschaft im modernen Sinn waren auch die Ursprünge einer *wissenschaftlichen Mathematik* verknüpft«,⁸² wobei Ägypten und Mesopotamien wichtige Anregungen lieferten, aufgrund der starken religiösen Ausrichtung dieser Kulturen aber nicht zur ›Wissenschaft‹ vordrangen.⁸³ – Ein weiteres Aufgabenfeld der Naturphilosophie bestand »in *genauer Zeitmessung* und *Aufstellung eines Kalenders* auf der Grundlage astronomischer Beobachtungen«; Bringmann, aaO 329 f.
- ▷ In diesen wissenschaftlichen Entwicklungsstrang klinken sich weitere Disziplinen ein; noch im frühen 5. Jh. v. mit dem pythagoreischen Naturphilosophen und Arzt *Alkmaion v. Kroton* die ›praktische Heilkunst‹ (die in der weiteren Wissenschaftsentwicklung als *Téchne iatriké* eine Rolle spielt): Alkmaion hatte sich gegen den alten Glauben gewandt, innere Krankheiten würden von den Göttern geschickt.⁸⁴ – Mit *Heraklit* und *Parmenides* – »zwei Denker[n], deren Lehren gegensätzlicher nicht sein können« – meldet sich die erwachende ›Philosophie‹ zu Wort und reiht sich in den Wissenschaftskanon ein.⁸⁵ – Spät, erst in der zweiten Hälfte des 5. Jhs. v., folgt die ›Geschichtsschreibung‹, die mit *Herodot** und *Thukydides* »ihre Anfänge und zugleich einen glanzvollen Höhepunkt erlebte«; Bringmann, aaO 344 f.
- ▷ Unberücksichtigt (nicht nur) bei Bringmann (2016) bleibt das ›Rechtsdenken‹, die entstehende ›Jurisprudenz‹, deren – wenn auch noch vorwissenschaftliche – Entwicklung in homerische Zeit,⁸⁶ ja wohl in die Zeit Mykenes zurückreicht. – Auch das ›Rechtsdenken‹ war somit in den Prozeß der Wissenschaftsentstehung eingebunden und leistete dazu Beiträge; vor allem das grundlegende *Konzept der Erlangung sicheren Wissens*, was kurz skizziert werden soll:⁸⁷
 - Als sehr alte Quelle – auf der *Suche nach sicherem Wissen* – ist innerhalb des Rechtsdenkens das *gerichtliche Verfahren*, der *Prozeß*, zu nennen. – ›Sicheres Wissen‹ zu erlangen war man auch in den Bereichen wie ›Politik‹, ›Religion‹, ›Medizin‹ oder der Wirtschaft bemüht; aber nirgends wurde so früh die ›formelle Qualität‹ des ›gerichtlichen Verfahrens‹ erreicht. Sie war das Ergebnis:⁸⁸ prozessualer Dialektik* und Argumentation, (früher hoheitlicher) Sachverhaltserhebung, Beweispflicht der Parteien mit richterlicher Beweisprüfung sowie objektiver (richterlicher) Entscheidung (nach dem Grundmodell des Syllogismus). – ›Rationalität‹ wurde dadurch gefördert.⁸⁹

82 Zum Entstehen der griechischen Mathematik zwischen Thales* und Euklid* nunmehr Claas Lattmann: 2019.

83 Bringmann, aaO 329 mwH.

84 Bringmann, aaO 338 mwH.

85 Bringmann, aaO 339 ff.

86 Dazu in Band III/2, Kap. VI 4f: ›Die Welt Homers‹ von ›Graeca‹, in Vorbereitung.

87 Vgl. dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023) 84 ff: ›... – Zum Entstehen von ›Wissenschaft‹.

88 Vgl. vor Anm. 92.

89 Vgl. auch bei Anm. 4f (›Vorwort‹): Entwicklung von ›Rationalität‹.

• Anhand der praktischen und formalen Erfahrungen des *gerichtlichen Verfahrens* konnten sich ›Philosophie‹/Sophia – beginnend mit den *Weisheitslehren**⁹⁰ – und weitere wissenschaftliche ›Einzeldisziplinen‹ (weiter)entwickeln. – Die Philosophie wurde idF (mit der Bereitstellung eines wissenschaftlichen Arbeits- und Methodenkanons) zur *Ur- und Universalwissenschaft* und damit zur ›Mutter‹ aller in rascher Folge ab dem 6. Jh. v. entstehenden Einzeldisziplinen; dazu auch im ›Exkurs‹ in Pkt. A. I. – Die ›Philosophie‹ schuf das wissenschaftlich-methodische Rüstzeug für das Betreiben von Wissenschaft; wenngleich gezeigt werden soll, dass Manches (und nicht nur Unbedeutendes) – in nuce – bereits im gerichtlichen Verfahren vorgebildet worden war; so die angestrebte *Objektivität der Wissenserlangung* und -prüfung (durch das über den Parteien stehende Gericht), die *Beweispflicht der Prozessparteien* und das gerichtliche *Beurteilen vorgelegter Beweise* samt abschließendem Urteil (und damit im Ansatz die späteren Entwicklungen von *Logik, Topik, Argumentation* und *sylogistischem Schließen*)!⁹¹ – *Institutionell* waren in der griechischen Antike neben politischen (Volksversammlung, Rat/Boulé) und justiziellen (Gerichtbarkeit) Errungenschaften vor allem die großen *Philosophen-* u. *Rhetorikschulen* von Bedeutung, die nach Chaironeía* (338 v.) für die Wissenschaftsentwicklung besondere Bedeutung erlangten; zu nennen sind die Schule des *Isókrates**, Platons *Akademie**, das *Lykeion** des Aristoteles u. der *Peripatós** Theophrasts. – Entgegen mancher Behauptung fehlte der griechischen Wissenschaftsentwicklung auch eine didaktisch-schulische Institutionalisierung (und damit eine frühe Form der Akademisierung) nicht.

Soviel als erster Überblick zum Entstehen von Wissenschaft und mein ergänzender Hinweis auf einen *rechtlich-prozessualen Beitrag* bei der ›Suche nach sicherem Wissen‹. In Band III/2 von ›Graeca‹ soll der hier nur skizzierte Hinweis näher ausgeführt werden. – Aus dem Rechtsdenken stammt demnach der für die Wissenschaftsentwicklung genetisch wichtige ›formale Ansatz‹ der Suche nach und der Feststellung von ›gesichertem Wissen‹. Die sich im gerichtlichen Verfahren äußernde ›Dialektik‹* von Behauptung/Klage – Gegenbehauptung/Klagebeantwortung und der *Synthese richterlichen Urteilens* (rechtlicher Syllogismus), auf der Grundlage eines früh amtlich erhobenen *Sachverhalts* sowie vorgetragener und geprüfter Beweise, konnte von der ›Philosophie‹ (und anderen Disziplinen) übernommen und in das entstehende Wissenschaftsdenken integriert werden.⁹²

Erwähnt werden soll noch die – auf dem Weg zur Wissenschaft – gemachte Entdeckung (des rechtlich-prozessualen Denkens und Beweisens), sich bei der gerichtlichen Wahrheitssuche mit *Wahrscheinlichkeit* (iSv Plausibilität)⁹³ zu begnügen:

90 Dazu in Pkt. F. bei Anm. 1409.

91 Dazu auch in Pkt. A. II.: ›War der gerichtliche Prozeß Vorbild der aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik und Analytik?‹.

92 Vgl. oben bei Anm. 79.

93 Wahrscheinlichkeit war mehr als bloße *Meinung/doxa*, vielmehr im aristotelischen Sinne zu verstehen; s. dazu nach Anm. 1408.

Die verfahrensrechtliche Akzeptanz des *Eikos*-, *Wahrscheinlichkeits*-* oder *Indizienbeweises*, welcher der Philosophie anfänglich Schwierigkeiten bereitet hatte (Platon!), sprang als prometheischer ›Feuer-Funke‹ vom gerichtlichen Prozeß (Korax*/Teisias), auf Rhetorik und Sophistik (Antiphon*) und schließlich auf das philosophisch-logische Denken (von Aristoteles) über.⁹⁴ – Erwähnt sei noch, dass es während des gesamten Entstehungsprozesses von ›Wissenschaft‹ – beginnend mit Anaximander* und Pythagoras⁹⁵ bis zu den klassischen Philosophen – immer wieder zu expliziten Bezugnahmen und Anleihen (oder faktischen Übernahmen) von ›Recht‹ oder mit dem ›Rechtsdenken‹ (insbesondere dem Prinzip ›Gerechtigkeit‹) kam; was zeigt, dass den entstehenden Wissenschaften und der ›Philosophie‹, die Errungenschaften und Zwecke des ›Rechtsdenkens‹ nicht fremd geblieben waren.

2. Prolegomena – ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹

Das erste literarische Auftreten der Worte/Begriffe *φιλοσοφείν* und *φιλοσοφία* läßt nach Windelband/Heimsoeth⁹⁶ »noch die einfache und zugleich unbestimmte Bedeutung des ›Strebens nach Weisheit‹ erkennen«, während das »Wort ›Philosophie‹ in der auf Sokrates folgenden Literatur [...] den fest ausgeprägten Sinn« erhalten habe, »wonach es genau dasselbe bezeichnet wie im Deutschen ›Wissenschaft‹, ein Begriff von viel größerem Umfange als das englische und französische ›science‹.«⁹⁷ – Philosophie ist danach »im Allgemeinen⁹⁸ die methodische Arbeit des Denkens, durch welche das ›Seiende‹ [sc. wozu auch das Recht zählt/e!] erkannt werden soll; danach sind die einzelnen Philosophien die besonderen Wissenschaften, in denen einzelne Gebiete des Seienden untersucht und erkannt werden«; Platon, Theaitetos 143d. – Der *praktischen Philosophie* geht es – angelegt in der ›Nikomachischen Ethik‹ (im Zusammenwirken mit ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) – aber nicht nur um ein Untersuchen und Erkennen der Wirklichkeit, sondern auch darum, das Handeln des Menschen als *ζῆλον πολιτικόν*/zōon politikón/politisches Wesen zu beeinflussen und zu lenken.⁹⁹ – Auf die aristotelische

94 Vgl. wie in Anm. 91.

95 Dazu Bringmann 2016: 128 (Anaximander) und 131 (Pythagoras).

96 1976, 1f (Hervorhebung von mir): uH auf Herodot (I 30 und 50) sowie Thukydides (II 40) und auch noch Platon, etwa Apologie 29 oder Symposion 202e ff.

97 Auf die Konsequenzen dieses Verständnisses gehe ich (in diesem Punkt) im Rahmen von ›Téchne, Epistème und Phrónesis‹ (nach Anm. 256) ein.

98 Platon, Politeia 480b und Aristoteles, Metaphysik VI 1, 1026a, 18.

99 Unverständlich Kullmann (1998, etwa 334), der dies als ›idealisierende Ausdeutung‹ bezeichnet und das durch ›Phrónesis‹ (als ergänzendes praktisches Philosophieverständnis) bewirkte Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ in der ›Nikomachischen Ethik‹ nicht als aristotelisch gewollt erkennt; s. dazu neben Abb. 6, auch Abb. 7. – Die grundlegenden Ausfüh-

Unterscheidung zwischen ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹ gehe ich ebenfalls in diesem Pkt. A. I. (ab Anm. 231) ein: ›Téchne/τέχνη, Epistémē/ἐπιστήμη und Phrónesis/φρόνησις‹.

Das Befassen griechischer Philosophen mit ›Recht‹ – das gilt vornehmlich für Platon, Aristoteles und Theophrast – war danach im philosophischen Sinne (praktische) Wissenschaft, genauer: Wissenschaft vom Recht, ›Jurisprudenz‹, nicht (nur) Rechtsphilosophie,¹⁰⁰ die als theoretische Disziplin nur untersuchen und erkennen will. Und diesem Befassen der Philosophie mit ›Recht‹ kam auch insofern Bedeutung zu, weil diese fachliche Berührung einen gegenseitigen Nutzen zur Folge hatte: Ich denke dabei an die weitere innere Ausgestaltung von ›Wissenschaft‹ durch die Philosophie, die – wie in Bd. III/2, Pkt. 1 gezeigt – wohl rechtlich-prozeßualen Vorbildern folgte und dadurch die allgemeine Wissenschaftsentwicklung auf eine erste solide Grundlage zu stellen vermochte.¹⁰¹

Dieses frühe – im Schoß der Philosophie stattfindende – wissenschaftliche Denken hatte aber auch noch etwas von einer *zweiten Bedeutung* des Wortes ›Philosophie‹ an sich, worauf ebenfalls Windelband/Heimsoeth (aaO 2) hinweisen: »[...] die *Belehrung für die rechte Lebensführung*«; Hervorhebung von mir. Und die erwähnte frühe Berührung der Philosophie mit dem ›Recht‹ (und dessen vielfältigen und drängenden Lebensfragen) bestärkte wohl auch die Ausrichtung der Philosophie in Richtung ›Ethik‹; beginnend mit Demokrit* und Sokrates.¹⁰² – Diese zweite Bedeutung von Philosophie – mit Relevanz für die Jurisprudenz (!) – wird im Denken von Platon und Aristoteles deutlich, die ›Ethik‹ und ›Recht‹ – als junge (Wissenschafts)Disziplinen auf dem Weg zur Selbständigkeit begleiten – und mit der Philosophie verknüpfen. Dadurch sollte wohl – auf realistische Weise – die Philosophie zur Lehre von der ›Lebenskunst‹ erhoben und die dafür nötige Wert- und Lebensverknüpfung hergestellt werden.

Wie realistisch Aristoteles den ›gesellschaftswissenschaftlichen‹ Bereich ›Politik‹ einschätzte, zeigt sich im Zusammenführen der Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹, wobei für ihn die ›Politik‹ zur führenden Disziplin wird. Aber ›Politik‹ benötigte – wie Sophía/Philosophie – die *Umsetzungsdisziplin* ›Recht‹/›Gesetzgebung‹ ebenso wie die *Wertbestimmung durch* ›Ethik‹. – Diese Kombination von Disziplinen erscheint heute erneut von Interesse; bedarf doch ›Politik‹ – mehr denn je – der ›Ethik‹ und ›Philosophie‹; und das ›Rechtsdenken‹ der Phrónesis-Eigenschaften:

rungen Gadamers zum griechischen Rechtsdenken werden von Kullmann übergangen; s. anschließend in diesem Pkt. A. I. nach: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹ sowie den ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›Dikastiké‹.

100 Dazu anschließend: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹; bei Anm. 168.

101 Dazu anschließend mehr; auf den Beitrag des Rechtsdenkens zum Entstehen von ›Wissenschaft‹ gehe ich in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹ ein.

102 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 1d von ›Graeca‹: ›Demokrit – Schrittmacher einer philosophischen Gesellschaftsethik‹.

›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹. Und die überlebensfähigen Werte von Religion fließen sukzessiv in ethische Positionen, wo sie gebraucht werden und überleben können. – Insofern ist das Denken von Aristoteles, dessen Ethik »je nach Interpretation – entweder ohne jede metaphysische Prämisse auskommt oder sich allenfalls mit einer minimalen Metaphysik zufriedengibt« aktuell; O. Höffe: 2006, 4 f.

Kaum beachtet wurde bisher das bereits erwähnte wissenschaftliche Zusammenführen der Disziplinen, ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ (durch Aristoteles) und das Integrieren von ›Phrónesis‹ in das (allgemeine) Wissenschaftsdenken.¹⁰³ Damit wurden jedoch die *Grundlagen für das Entstehen der modernen Gesellschaftswissenschaften* und für ein *anpassungsfähiges Wissenschaftsdenken* gelegt. – Die Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Jurisprudenz‹ verdanken ›Phrónesis‹ ihr wissenschaftliches Entstehen und ihre Kombination bedarf dringend der Wiederbelebung!

Die zweite, ergänzende Bedeutung von Philosophie ist dem Rechtsdenken in seiner weiteren Entwicklung weitgehend abhandengekommen. Sie sollte jedoch künftig erneut als wertvoll anerkannt und eingesetzt werden, zumal die alten normativen Wertträger: Religion und Politik – an Glaubwürdigkeit eingebüßt haben. ›Recht‹ sollte künftig stärker als nüchtern-säkularer Wertgarant wirken; ohne ›erhobenen Zeigefinger‹, aber orientiert an der wichtigen – von Norbert Elias (1987/2017, in: *Die Gesellschaft der Individuen*) eingehend thematisierten – gesellschaftlichen ›Rückbindung‹ des Menschen an seine kleinen und größeren Gemeinschaften! – Das benötigt einen anderen Umgang mit ›Recht‹ und wohl auch andere Politiker/innen; denn negativ beeinflusst wurde die Rechtsentwicklung schon durch Kants Forderung, ›Recht‹ und ›Moral‹ (völlig) zu trennen; was eine Fehlorientierung darstellte, die vom Rechtspositivismus aufgegriffen, aber nicht korrigiert wurde. Kelsen war Neu-Kantianer. Der Realist und Vater des ABGB*, Karl Anton v. Martini, teilte Kants Meinung nicht, Martinis Schüler Franz v. Zeiller dagegen schon!¹⁰⁴ – Das will keine Übertreibungen rechtfertigen, aber klarstellen, dass auch Politik, Wirtschaft und Recht sowie die öffentliche Meinung eine normative Moral benötigen; (wie das Privatrecht eine ›Gute-Sittenklausel‹: § 879 ABGB). – Hier soll aber nicht die alte Streitfrage behandelt werden, ob und allenfalls inwieweit die Jurisprudenz eine Wissenschaft sein kann:¹⁰⁵

- ▷ Zur ›Möglichkeit von Wissenschaft‹ hat sich – wie erwähnt – J. Mittelstraß (1974, 46 f) geäußert, der Kriterien ›für die Wissenschaftlichkeit‹ einer Disziplin nach Platon nannte! Mittelstraß bezeichnet die Dialektik* als ›Über-Wissenschaft‹. Nach Platon war es die ›eigentliche Aufgabe der Vernunft praktisch zu

103 Der wenig beachtete H.-G. Gadamer bildet hier eine Ausnahme; s. in Pkt. A. I.

104 Dazu meine Hinweise, in: 1999, 54–60 (meine Einführung in das Martini-Colloquium 1998).

105 Diese Frage wurde schon in der Antike beantwortet; s. Mayer-Maly 1972, 9 ff.

sein‹, daher sollte auch die Philosophie *praktisch* sein! Für die ›Jurisprudenz‹ galt dies ebenso! – Platons ›Nomoi‹ folgen dieser Zielsetzung.

- ▷ AaO S. 48 geht Mittelstraß auf die *beweisende Wissenschaft* (apodeiktiké epistémē) ein und behandelt (S. 52) Beweis, Induktion, Wahrnehmung und Erfahrung. Eine Verbindung der ›Philosophie‹ zu dem für diese Entwicklung wohl ›vorbildlichen‹ Rechtsdenken stellte Mittelstraß jedoch nicht her. Aber nur das frühe Rechtsdenken befaßte sich seit der Archais mit diesen Fragen; dazu in Bd. III/2 von ›Graeca‹, Pkt. 1: in Vorbereitung. – Auch die Rechtsgeschichte hat diesen Zusammenhang bisher nicht erkannt. – Auf S. 221 betont Mittelstraß (uH auf J. H. Randall Jr., Aristotle: NY, 1960) die praktische Seite der theoretischen Bemühungen von Aristoteles: »understanding living processes in general«. Diese Orientierung stammt aber wohl ebenso aus ›Politik‹ und ›Recht‹, war aber wichtig für das Verständnis des Rechtsdenkens der Philosophen!
- ▷ Der Begriff der ›Methode‹, als ›Nach-Weg‹ oder ›Nachgehen‹, gr. ἡ μέθοδος (Weg, etwas zu erreichen, Gang der Untersuchung) geht auf Platon und Aristoteles zurück.¹⁰⁶ – ›Nach-Weg‹ ist Methode insofern, als wissenschaftliche Untersuchungen ›danach‹ vorgehen und damit auf vorgegebene formelle (uU auch inhaltliche) Kriterien achten; aber auch deshalb, weil eine Abhandlung von anderen nach-vollzogen werden kann, was für die wissenschaftliche Überprüfung von Bedeutung ist.
- ▷ Klarzustellen ist: Die *Anfänge von Wissenschaft* – und zwar jeder! – dürfen *nicht mit modernem Maßstab gemessen* werden, was auch in der ›Rechtsgeschichte‹ immer wieder geschieht; s. für die Philosophie den Hinweis bei Capelle betreffend das Verständnis von Anaxagoras*; 1919, 173.¹⁰⁷ – Aber auch von früher Wissenschaft ist zu fordern, dass ihre Aussagen *widerspruchsfrei* und *überprüfbar* sind und gedankliche *Ableitungen korrekt getroffen* und *sprachlich einwandfrei* vorgetragen und – sofern möglich – bewiesen und begründet werden.¹⁰⁸
- ▷ Ich verweise auch auf die in Band I, Einleitung (S. 34 ff) dargestellten *Beispiele griechischer Rechtsfälle*, die zeigen, dass das Aufbereiten von ›Rechtsfällen‹ keine Erfindung der Römer war. Ich behandle dort: – ›Hypereides gegen Athenogenes‹; – ›Chilon, Theophrast und Aulus Gellius‹*; – ›Xenophons Kyrupädie‹ sowie ›Antiphon‹ (erster Rechtswissenschaftler Europas). – Die Erzähler dieser und weiterer (Fall)Geschichten sind neben den forensischen Rhetoren Hypereides*, Lysias* (etwa: ›Gegen Eratosthenes‹),¹⁰⁹ Demosthenes* mit Prozeßreden,¹¹⁰ Theophrast* und Aulus Gellius*, Herodot*, Antiphon*,¹¹¹ Xenophon, Isokrates*,¹¹² Platon und Aristoteles sowie die großen Tragiker und die Komödiendichter Aristophanes und Menander*.

106 Dazu in Bd. III/2 von ›Graeca‹, Pkt. 6: O. Gigon, Aristoteles, Einführungsschriften 1961, 57 ff; hier gehe ich auf die empirisch-induktive Orientierung der griechischen Philosophie ein. Dazu anschließend in Pkt. B.

107 Zu Anaxagoras, in Bd. III/2, Kap. VI 1d von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

108 Dazu allgemein: R. Wohlgenannt 1969, 198: ›Was ist Wissenschaft‹.

109 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 3 und 4 von ›Graeca‹.

110 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 8 von ›Graeca‹: ›Rede gegen Timokrates‹; in Vorbereitung.

111 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹.

112 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹: ›Isokrates bei E. Mikkola ...‹; in Vorbereitung.

3. Wandel des antiken Wissenschaftsverständnisses – mangelhafte Auseinandersetzung damit

»Es ist von Beginn an wahrscheinlich, daß das Wort [Téchne/τέχνη], das wir zum erstenmal in den Homerischen Gedichten greifen können, im Laufe der griechischen Kultur- und Geistesgeschichte seinen Bedeutungsgehalt in verschiedener Weise weiterentwickelt und verändert hat. Es ist deshalb nötig, einmal diesem Entwicklungsgang nachzugehen – und das ist der Zweck der nachfolgenden Studien.«

Rudolf Löbl, TEXNH – Techne, Untersuchungen zur Bedeutung dieses Worts: Bd. I, Von Homer bis zu den Sophisten 3 (1997)

Beim antiken Wissenschaftsverständnis ist zu beachten, ich verweise dazu auf Beth Cohens ›The Colors of Clay‹,¹¹³ dass unser gegenwärtiges Verständnis – wie in der Antike das der *Kunst* – nicht (unbedingt) dem der Antike entspricht; und umgekehrt das Verständnis der Antike, nicht dem unseren: Was einst (lange) keine Wissenschaft oder Kunst war, ist es heute durchaus.¹¹⁴ So betrachtet man heute die Hersteller attischer Vasen als Künstler, während sie zur Zeit ihrer Herstellung nur als (Kunst)Handwerker galten. Und die Annahme der ›Wissenschaftlichkeit‹ mancher – auch bedeutender – Disziplinen wie ›Rhetorik‹, ›Ethik‹, ›Philosophie‹, ›Politik‹ oder ›Jurisprudenz‹ brauchte zeitlich länger, weil ein Entwicklungsschritt im antiken Wissenschaftsverständnis noch fehlte; der von ›Téchne‹, über ›Epistéme‹ zur methodisch-interpretativen Ergänzung von Wissenschaft durch ›Phrónesis‹. Er wurde erst von den Philosophen Platon,¹¹⁵ Aristoteles und Theophrast gesetzt. – Die Anschauungen von ›Kunst ieS‹ und ›Wissenschaft‹ wandelten sich auch in der Antike!¹¹⁶

Für das *Rechtsdenken* war diese Entwicklung insofern von Bedeutung, da dieses – wie andere Disziplinen – zunächst noch praktisch-handwerkliche Züge aufwies: sei es in *Gesetzgebung* oder *Kautelarjurisprudenz*; wobei davon schon bei Drakon und Solon kaum noch etwas zu bemerken war. Diese Bereiche erforderten zwar meist ebenso ›Geist‹ wie späteres *Rechtsdenken*, galten aber noch nicht als wissenschaftlich! – Der Begriff ›Jurisprudenz‹ (auf den ich noch eingehe) ist vorzuziehen, da er ›Praxis‹ und ›Theorie‹ gleichermaßen einbezieht und keine Theoriepräferenz – wie jener der ›Rechts-Wissenschaft‹ – aufweist und dadurch der Entwicklung gerechter wird. Überdies trägt er dem Umstand Rechnung, dass der Übergang von handwerklichem Können zur Wissenschaft – analog dem zur ›Kunst‹ oder der ›Medizin‹ – ein fließender war!

113 2006, 2 f.

114 Detaillierter zu ›Kunst ieS‹ und ›Wissenschaft‹, in Pkt. A. I.: ›Zur zeitlich u. inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ u. ›Kunst‹.

115 Vgl. Hirschberger (1932): ›Die Phronesis in der Philosophie Platons...‹.

116 Vgl. Beth Cohen 2006, 2 ff.

Platons Konzept der ›Epieikeia‹ (s. Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹) enthielt mehr als einen Keim künftiger *rechtlicher Interessenabwägung* (und damit zur Wissenschaft); galt es dabei doch im Rahmen der richterlichen Urteilsfindung den normativen *Ist-Stand* (des geltenden Rechts) mit dem *Soll-Stand* (eines erwünschten ›gerechten‹ Ergebnisses) zu vergleichen und zu begründen, weshalb der Ist-Stand dafür nicht ausreichte! Ziel war es, nicht nur eine ›gerechtere‹, sondern auch eine ›sach-gerechte Lösung‹ (!) für den zu entscheidenden (Einzel)Fall zu finden. – Das setzte bereits umfassende Rechtskenntnis, also fachliche Kompetenz und den Einsatz von Methoden voraus; nämlich die durch den ›Richtereid‹* zur Verfügung gestellten Instrumente: *Auslegung** (sie hatte sich am ›Geist‹ des Gesetzes zu orientieren) und *Lückenfüllung** (die den/die Richter zur Ausrichtung an *dikaiotaté gnóme**/δικαιοτάτη γνώμη aufforderte), also ›nach bestem Wissen und Gewissen* gerecht zu entscheiden‹. – Dabei konnte es auch zum Einsatz *rechtsgeschichtlicher, rechtsvergleichender* sowie *rechtspolitischer Überlegungen* (samt Bezügen zu ›Religion‹ und ›Ethik‹) kommen. – Das angestrebte Ergebnis hatte nämlich auch die *gesellschaft(sverträgliche Einbindung der gewonnenen Lösung* in das Nomologische Wissen* (insbesondere den von Platon hochgehaltenen *Väterbrauch**,¹¹⁷ die *πατρίους νόμους*/patrious nómous, als *ungeschriebene Satzungen/ἄγραφα νόμια* oder ágrafós nómos* zu bedenken.¹¹⁸

Das gegenwärtig von ›Rechtswissenschaft‹ und ›Rechtsgeschichte‹ verwendete *Wissenschaftsverständnis* wird meist nur vage umrissen oder übergangen und erscheint wenig durchdacht.¹¹⁹ Der Begriff wird meist vorausgesetzt, wie wenn es dazu nichts zu sagen gäbe.¹²⁰ An die Stelle überprüfbarer Aussagen – betreffend das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz, treten apodiktisch-ablehnende Behauptungen; und die sog. Wissenschaftsgemeinschaft hat das Fehlen adäquater Äußerungen zum griechischen Wissenschaftsverständnis hingenommen. Darin gründet manches Fehlurteil – samt der Annahme, die ›hM‹ zu vertreten. – Zur Unterscheidung zwischen ›Rechtswissenschaft‹ und ›Jurisprudenz‹: s. schon ›Graeca‹, Bd. I, Kap. I 1, S. 70 ff.

Von der Rechtsgeschichte vergessen wurde *Savignys weites Verständnis von ›Wissenschaft‹*, woran noch Paul Koschaker erinnerte:¹²¹ Savigny »wollte [...] den

117 Nomoi VII 793a–d: Schöpsdau, Nomoi IX 2, 94f (2003).

118 Diese anti-positivistische Orientierung wurde noch von den Römern geachtet; s. Horaz' ›Geflügeltes Wort‹: ›*Quid leges sine moribus?*‹ (carmen 3, 24, 35 = Horaz, Satiren und Briefe, S. 376).

119 Ich verweise dazu auf die Ausführungen in Pkt. 1a von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Diente das Prozeßrecht [...] der allgemeinen Wissenschaftsentwicklung als Modell?‹ sowie Pkt. 1b (deselben Bandes): ›Zum historischen Stellenwert von Praxis und Theorie beim Entstehen der Jurisprudenz‹, in Vorbereitung. – Weitere Ausführungen in Pkt. E. dieses Bandes: ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹ (im Rahmen der Ausführungen zum ›Philosophischen Rechtsdenken‹).

120 Das gilt für H. J. Wolff und seinen Kreis. – Zu G. Thür: Pkt. D. II. (13), ab Anm. 1221.

121 Koschaker verweist in 1947/1966, 265 (›Europa und das Römische Recht‹) auf die in seiner Schrift ›Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft‹ (1938) angeführte Literatur.

Charakter der Wissenschaftlichkeit auf jede Beschäftigung mit dem Recht übertragen« und zwar so, »daß auch die praktische Rechtsfindung unter den Oberbegriff ›wissenschaftliches Recht‹ gebracht werden sollte«. – Man mag das als zu weitgehend ansehen, hat sich dann aber dazu zu äußern. Auch und gerade die antike Entwicklung Griechenlands und Roms zeigt jedoch, dass die Rechtspraxis ›wissenschaftlich‹ bereits Bedeutendes geleistet hat.¹²²

Fritz Schulz kennt eine ›archaische Periode der römischen Rechtswissenschaft‹ und läßt sie mit dem Zwölftafel-Gesetz (!) beginnen; allerdings ohne auf die Tatsache der damit vorgenommenen (nicht unwesentlichen, wenngleich immer wieder bezweifelte) Rezeption griechischen Rechts beim Entstehen dieses ersten römischen Gesetzeswerkes einzugehen!¹²³ – Akzeptiert man das, muß das dann aber auch für Drakon, Solon und Kleisthenes sowie weitere griechische Entwicklungsschritte gelten! Die Rechtsgeschichte sollte nicht mit zweierlei Maß messen! (Vgl. dazu die Hinweise auf das ›Rezeptionsverständnis‹ L. v. Stein's (1874) im ›Vorwort‹.)

H. J. Wolff verwendete den Begriff ›(Rechts)Dogmatik‹, nannte dafür aber keinerlei Kriterien, was für die Frühzeit erforderlich gewesen wäre!¹²⁴ – Theodor Viehweg dagegen unterschied vorbildlich zwischen zwei Bereichen des Begriffs, nämlich dem darin enthaltenen ›Meinungs- oder dogmatischen Denken‹ und dem ›Forschungsdenken‹.¹²⁵ Legt man der rechtshistorischen Betrachtung der Antike diese Unterscheidung zugrunde, zeigt sich, dass die Griechen bereits beides gekannt haben; denn sie erfanden und handhabten Forschungsmethoden – Auslegung* und Lückenfüllung*, Rechtsgeschichte,¹²⁶ Rechtsvergleichung,¹²⁷ Rechtsphilosophie, Rechtspolitik (und im Ansatz auch bereits eine empirische Rechtsforschung)¹²⁸ und kannten ein beginnendes dogmatisches Rechtsdenken und Rechtskritik. Dies seit Drakon, Solon, Kleisthenes, Perikles und dann durch Antiphon* (und weitere forensische Rhetoren), worauf Platon (›Nómoi‹), Aristoteles (›Solon-Kommentar‹ etc.),¹²⁹ Theophrast* (›Nómoi‹ und ›Peri symbolaíon‹)¹³⁰ sowie Demetrios v. Phaleron*¹³¹ zurückgreifen konnten. Älter war wohl dogmatisches Rechtsdenken, denn der Beginn

122 Dazu auch in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

123 1961, 1 ff: ›Geschichte der römischen Rechtswissenschaft‹.

124 Wann beginnt ›Rechtsdogmatik‹ und was kennzeichnet sie? – Die Auseinandersetzung mit F 76a (Ruschenbusch) zeigt, wie oberflächlich allein dieser Begriffsgebrauch war; s. meine Monographie: ›Homologie‹ (2021). – Zur Herkunft des Begriffs ›Dogmatiker‹: bei Anm. 1057.

125 1958, 334 ff.

126 Dazu in Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) und schon in der GS für Theo Mayer-Maly: 2011.

127 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6b von ›Graeca‹ (in Vorbereitung): ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‹ und in der FS für Ingomar Weiler: 2013.

128 Dazu in Bd. IV, Kap. VII und VIII von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

129 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f von ›Graeca‹.

130 Dazu in Pkt. C., ab Anm. 708.

131 Dazu in Pkt. C., ab Anm. 763.

einer wissenschaftlichen Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsphilosophie ist kaum vor Platon und Aristoteles anzusetzen.¹³²

Nach den Griechen spielte ein juristisch-methodisches ›Forschungsdenken‹ erst wieder in der Neuzeit mit den humanistischen Juristen in Frankreich, Italien, Deutschland und den Niederlanden eine namhafte Rolle,¹³³ zumal die Römer weder an ›Rechtsgeschichte‹ noch ›Rechtsvergleichung‹ und ›Rechtsphilosophie‹ ernsthaft interessiert waren, und die Beziehung zwischen Recht und Gesellschaft nicht pflegten. – Anstelle eines solchen Interesses galt ihnen das Prinzip der *legal* oder *juridical isolation** als angemessen.¹³⁴

Auf die für die Annahme eines wissenschaftlichen (und nicht nur vorwissenschaftlichen) Denkens wichtige Frage der *Existenz eines sachlichen ›Gegenstandsgebietes‹* für eine Jurisprudenz, gehe ich in Zusammenhang mit einschlägigen Überlegungen von Norbert Elias für die Soziologie (in Pkt. 4k von Bd. III/2 von ›Graeca‹, in Vorbereitung) ein: ›Entstehen einer griechisch-römisch-europäischen und globalen Jurisprudenz‹.¹³⁵

Wissenschaft brauchte für ihr Entstehen neben einem *sachlichen Tätigkeitsbereich/Gegenstand* – an dem es den Griechen seit Drakon und Solon nachweislich nicht fehlte – auch die *Identifikation damit*, was durch *Beschreibung* und *Benennung* dieses Bereichs erreicht werden konnte. Damit haben Drakon, Solon, Peisistratos und Kleisthenes begonnen und Sokrates, Platon, Aristoteles, Theophrast sowie Demetrios v. Phaleron* und Dikaiarchos* haben das fortgesetzt. Man gab die alte *pars pro toto*-Bezeichnung des Rechtsdenkens – *Téchne nomothetiké/τέχνη νομοθετική* (*Kunst der Gesetzgebung*) – auf und suchte eine neue, und fand sie in der (alle Zweige der jungen Jurisprudenz begrifflich zusammenführenden) *richterlichen Urteilsfindung*, die zunächst noch als *Téchne dikastiké*, schließlich aber *δικαστική φρόνησις/dikastiké phrónesis* genannt wurde. Zu übersetzen ist das (wörtlich) mit *richterlicher (Urteils)Klugheit*, im übertragenen Sinn aber bereits mit ›Jurisprudenz‹. – Platons Konzept der ›*Epieikeia*‹* (mit dem dieser Entwicklungssprung erfolgte) war bereits wissenschaftlicher Natur!¹³⁶

132 Vgl. aber bei Anm. 681.

133 Dazu Troje 1972b: ›Graeca leguntur‹.

134 Dazu in Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff von ›Graeca‹; zu den Hintergründen auch in Anm. 41.

135 Vgl. N. Elias 1993, 46 ff (60 f).

136 Dazu anschließend in: ›Phrónesis und Epistème: Zusammenwirken von Politik, Ethik und Recht‹ und in: ›Téchne, Epistème und Phrónesis‹ sowie in Pkt. A. I., ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richterium und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹.

4. Rechtspositivismus, Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte

Wolfgang Waldstein verweist in seiner Besprechung¹³⁷ von Behrends/Sellert (Hg.), *Nomos und Gesetz* (1995) auf Larenz, der in seiner ›Methodenlehre‹ klargestellt habe, dass ein positivistischer Wissenschaftsbegriff »für eine ganze Gruppe von Wissenschaften, [insbesondere] für die historischen Wissenschaften und Geisteswissenschaften«, nicht ausreiche, wobei der tiefere Grund dafür darin zu erblicken sei, dass dadurch »auch der positivistische Wirklichkeitsbegriff zu eng« gefaßt werde.¹³⁸ – Diese (abstrakte) Feststellung braucht Konkretisierung! Ich beschränke mich dazu auf das Beispiel, dass H. J. Wolff (für Griechenland) Hinweise auf ›Recht‹ und ›Gerechtigkeit iWS‹ (soweit diese nicht unmittelbar auf Gesetz beruhten und von Gerichten stammten,)¹³⁹ nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Das betraf Aussagen von Dichtern, Historikern, Philosophen, aber auch von (forensischen) Rednern zu ›Recht und Gerechtigkeit‹; etwa die frühe klassisch-dichterische Umschreibung von Proto-Rechtsstaatlichkeit durch *Aischylos*.¹⁴⁰ Ich verweise dazu auch auf meinen Beitrag in der FS für Robert Rollinger,¹⁴¹ wo ich das Thema ›*Rechts-Geschichte und Semiotik*‹ behandle. – Man kann in diesen Fällen von ›mittelbaren Rechts(erkenntnis)quellen‹ sprechen.

Waldstein verwies als Beispiel solch' problematischen Denkens auf den im genannten Sammelband abgedruckten Vortrag von W. Kullmann.¹⁴² – Waldsteins Kritik enthält aber ein weiteres Argument gegen die »Deutung antiker Texte von einem positivistischen Weltbild aus« – was immer das sein mag; denn eine solche Vorgangsweise könne – so Waldstein – »die in diesen Texten vermittelten Erkenntnisse [...] nicht in den Blick bekommen«. ¹⁴³ Waldstein verwies dazu auf Voegelins ›Die neue Wissenschaft von der Politik‹ (1959/1977),¹⁴⁴ der gezeigt habe »wie unhaltbar die positivistischen Grundannahmen sind«; führten diese doch »zu jener ›nothing-but-philosophy‹ [Haltung], in der alles ›nichts als...‹ ist«.

137 1999, 473 ff mwH.

138 Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft* 117 (1991⁶); Larenz vertritt diesen Standpunkt auch in der ›Studienausgabe‹ seiner ›Methodenlehre‹; s. etwa 1992², 5.

139 Juristen gab es für Wolff im antiken Griechenland keine!

140 Ich habe dessen bedeutende Einsicht Bd. I von ›*Graeca*‹ als Motto für das Gesamtprojekt vorangestellt.

141 2024, bei Anm. 41.

142 ›Antike Vorstufen des modernen Begriffs des Naturgesetzes‹: 1995, 36–111. – Waldsteins Kritik wird jedoch von religiösen Überlegungen gespeist, was neue Probleme aufwirft und nicht überzeugt.

143 AaO 478.

144 Nähere Angaben bei Waldstein. – Waldstein hätte das, was er hermeneutisch suchte, bei H. G. Gadamer gefunden; dazu anschließend: ›H. G. Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹.

Auf die harsche Kritik an Hans Kelsens Auseinandersetzung mit der griechischen Philosophie (durch Kersting/Pechriggl/Buchheim (2006) gehe ich in Bd. III/1, Kap. V 2, S. 271 ff ein: ›Kritik an Kelsens Griechenschelte‹ und ebendort Pkt. 4, S. 308 ff von ›Graeca‹: ›Naturrecht oder Rechtspositivismus?‹ ein. – Olechowski (2020) übergeht das in seiner Kelsen-Biographie.

Waldsteins Positivismuskritik entspricht etwa meiner Kritik an H. J. Wolffs Verständnis des griechischen Rechtsdenkens, dessen stereotyp wiederholtes Standardargument darauf hinausläuft, dass die Griechen zwar eine Rechtsphilosophie, nicht aber eine Jurisprudenz oder Rechtswissenschaft gekannt hätten; und dies, weil sie keine Juristen hervorgebracht hätten. So Wolffs Beitrag zur FS für Panajotis Zepos (1973), der Wolffs (problematische) Rede anlässlich der Verleihung des Ehrendoktorats an ihn durch die Universität Athen (!) wiedergibt.¹⁴⁵

Der Schüler- und Verehrerkreis Wolffs scheint gut beraten, von überholten und inakzeptablen Positionen ihres Vorbilds abzurücken und nicht uneingeschränkt auf die verba magistri zu schwören. – Wolff hatte offenbar übersehen, dass über den Wissenschaftscharakter der ›Jurisprudenz‹ auch noch zu seiner Zeit diskutiert wurde.¹⁴⁶ Das zeigt: Es ist methodisch unangemessen, die Kriterien des modernen Wissenschaftsverständnisses auf die Zeit des Entstehens von Wissenschaft im antiken Griechenland anzulegen, wemgleich schon damals Vieles verwirklicht worden war. Dazu kommt, worauf ich anschließend eingehe, dass die griechische Begriffsbildung – mit ihrer Unterscheidung von: ›Téchne‹, ›Epistéme‹ und ›Phrónesis‹ – subtiler war, als die moderne es bis heute ist. – Bei Wolff und seinem Kreis findet sich davon keine Spur.

5. Die Bedeutung der Rechtspraxis

Ich zeige in Band III/2 von ›Graeca‹, dass der ›Rechtspraxis‹ sowohl beim Entstehen von ›Wissenschaft‹, als auch von ›Jurisprudenz‹ Bedeutung zukam!¹⁴⁷ Die bislang (im deutschsprachigen Raum) meist verkannte Jurisprudenz der Griechen lebte – nach Drakon und Solon – in einer verzweigten Rechtspraxis, die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und die vielgestaltige Kautelarpraxis* (mit Logographen,* forensischen Rhetoren, Notaren, Archivbeamten,* Trapezites* etc.) als frühen Juristen* umfaßte.¹⁴⁸ Die Vertreter der Rechtspraxis hatten sich den gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen, die an ›das‹ Recht gestellt wurden. Man

145 Dazu in Pkt. D. I.: ›Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft‹: 1973.

146 Vgl. F. Bydlinski 1982, 76 ff: ›Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff‹.

147 Siehe Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ sowie in den Punkten 2 und 5 von Bd. III/2 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

148 Dazu Pkt. 2a von Bd. III/2 von ›Graeca‹, in Vorbereitung sowie Abb. 9: Die griechische Jurisprudenz als ›Insektenauge‹ (mit seinen Segmenten).

konnte und wollte sich aber offenbar nicht mit bloßen Ordnungsaufgaben des Bestehenden begnügen. Nötig für das Fortbilden der Rechtsordnung waren auch damals Wissen und Realismus; galt es doch Brauchbares zu erhalten und Neues zu ersinnen. Und dies auf unterschiedlichen Feldern des Rechts.

Überall galt es alte Tatbestände zu verbessern, neue zu schaffen und das Verfahrensrecht an diese Entwicklung anzupassen; s. etwa Bd. II/1, Kap. II 3–6 von ›Graeca‹: ›Von gebundener zu freier richterlicher Beweiswürdigung*‹. – Zum ›Entstehen der Prozeßvertretung‹ s. Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Rechtsverfolgung, Rechtsunterricht – Entstehen eines Juristen- und Anwaltsstandes‹ sowie ebendort: ›Allgemeine Vermittlung von Rechtswissen – Rechtsunterricht‹ und ›D. Liebs und H. I. Marrou zum Rechtsunterricht‹ sowie ›Synégoroi und Syndikoi‹; in Vorbereitung. – Auf das Straf- und das Verfahrensrecht gehe ich in Bd. IV, Kap. VII 8 und 9 von ›Graeca‹ näher ein; in Vorbereitung.

Dazu traten erste namhafte *methodische Errungenschaften* – wie *Auslegung** und *Lückenfüllung** – und *systematische Überlegungen*, nämlich solche der *behördlichen Zuständigkeit*¹⁴⁹ und des entstehenden *Aktionensystems** (mit der für Griechenland charakteristischen grundsätzlichen Unterscheidung *privater* und *öffentlicher Klagen*).¹⁵⁰ Solons Gesetzgebung hatte entwickelbare Vorgaben geschaffen und mit F 76a: Ruschenbusch das Entstehen von *Kautelarjurisprudenz* ermöglicht.¹⁵¹

Rechtsordnung und Rechtspraxis eines Volkes spiegeln die Gesellschaft: Das griechische Recht wurde früh zum *Volksrecht*, was ›Einfachheit‹ und ›Verständlichkeit‹ verlangte. Damit begonnen zu haben war Solons Verdienst; *Begriffe* wurden der Volkssprache entnommen und waren allgemeinverständlich; was nicht ausschloß, dass sie durch Gebrauch/›Praxis‹ normativ aufgeladen wurden und als ›Termini‹ in den allgemeinen Sprachgebrauch einfließen. – In der Moderne ging Sigmund Freud bei der Begriffsbildung der Psychoanalyse ähnlich vor.¹⁵² Das bedeutete (für Griechenland): Die Bürger schufen ihr Recht entweder selbst (in der Volksversammlung)* oder übertrugen diese Aufgabe einem Aisymneten*, wie Drakon* und Solon.* Beamte wurden von der Volksversammlung gewählt, und seit Kleisthenes* und Aristeides* wurden auch die höchsten Ämter allgemein zugänglich. Die Rechtsprechung lag seit Solon großteils in den Händen des Volkes.¹⁵³ – Nahezu alles von dieser volksnahen Orientierung von ›Recht‹ und ›Justiz‹ ist dem modernen Rechts- und Justizwesen abhandengekommen und nichts

149 Vgl. in ›Graeca‹, Bd. II/2, Kap. II 12, S. 51 ff: ›Erste Schritte der Systematisierung‹.

150 Dazu im Glossar: *dike/δικη* (privat) und *graphé/γραφή* (öffentlich) sowie in Bd. III/2, Kap. VI 2 f von ›Graeca‹: ›Anfänge des (griechischen) Aktionensystems‹; in Vorbereitung.

151 Dazu in ›Homologie‹ (2021, 43 ff): ›Zur praktisch-theoretischen Rolle von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz in der Archaik‹.

152 Siehe Bd. II/1, Kap. II 9 und 10 von ›Graeca‹.

153 Zur *Heliata** im Glossar. – Hierzu Aristoteles, AP 7 (3) und 9 (1): »Denn wenn das Volk (im Gericht) Herr über den Stimmstein (pséphos) ist, wird es auch Herr über den Staat«; Ü.: M. Dreher. – Ausgenommen davon war bis Ephialtes* der Areopag*.

deutet darauf hin, dass auch nur Teile davon zurückgegeben werden könnten, um die *Entfremdung zwischen Volk und Recht im demokratischen Rechtsstaat* zu verringern. Man kann das bagatellisieren oder leugnen, künftig aber nicht umgehen: Hinsichtlich einer *Demokratisierung des Justizwesens* stellt die Antike für die Gegenwart eine Herausforderung dar;¹⁵⁴ was nicht bedeutet, sie blindlings nachzuahmen.

6. Zum Konnex: ›Praxis‹ – ›Theorie‹

Praktiker, ob Politiker, Beamte, Logographen*, forensische Rhetoren, Notare oder Archivbeamte*, hatten auch in vor-wissenschaftlicher Zeit – und haben das bis heute – neben praktischen häufig auch theoretisch-jurisprudenzielle Interessen und Ambitionen,¹⁵⁵ so wie frühe ›Theoretiker‹ (etwa Sophisten, forensische Rhetoren, Philosophen oder Dichter) praktische Ziele verfolgten.¹⁵⁶ ›Praxis‹ und ›Theorie‹ waren weder ursprünglich, noch sind sie es heute, strikt voneinander getrennt.¹⁵⁷

So wurden bereits von Solon *öffentliche* und *private Klagen* geschaffen, die kompetenzmäßig zugeordnet und für das Veröffentlichen auf Axones* und Kyrbeis gegliedert werden mußten. – Von der Kautelarjurisprudenz* wurden *Rechtsinstitute* ersonnen und weiterentwickelt sowie ein *Urkundenwesen* und von der Gerichtspraxis *Verfahrensgrundsätze* geschaffen.¹⁵⁸ – Was später als ›Theorie‹ bezeichnet wurde, hatte an dem zunächst keinen Anteil!¹⁵⁹

Rechtsgeschichtlichem Denken fehlte es immer wieder an jenem elementaren Zugriff, mit dem die Griechen nicht nur ihre Kunst, Dichtung und Philosophie, sondern auch ihr Recht geschaffen und gelebt haben: In Athen haben die Bürger ›Recht‹ und ›Gesetz‹ (als Gesetzgeber) erzeugt, als Richter angewandt und – seit dem Ende des 6. Jhs. v. – als einen mit ihrer demokratischen Gesamtkultur konvenierenden Faktor (der ihre Gesellschaften möglich und lebenswert machen sollte)

154 Ich möchte es nicht ausschließen, dass sich ein Teil der rechtshistorischen Kritik gegen das antike griechische Rechts- und Justizwesen bewußt oder unbewußt gegen deren (herausfordernde) demokratische Struktur richtet/e, zumal (Rechts)Historiker nicht nur begeisterte Demokraten waren.

155 Siehe Bd. II/1, S. 342 f, 447, 118, 319 von ›Graeca‹.

156 Man denke an die Aufführung der ›Eumeniden‹ des Aischylos in einer politisch schwierigen Zeit (dazu Bd. III/1, Kap. III 2, S. 90 ff von ›Graeca‹) oder an den ersten europäischen Juristen, hochkarätigen Praktiker, aber problematischen Politiker Antiphon*; dazu in: FS für Günther Pallaver (2020).

157 Franz Gschnitzer hat dies in ›Rechtsprechung und Lehre im Gegen- und Zusammenspiel‹ (1954 = FGL 1993, 525 ff) beschrieben.

158 Ich gehe darauf in Bd. IV, Kap. VII 9 von ›Graeca‹ ein; in Vorbereitung.

159 Vgl. in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹, insbesondere: ›Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen der Jurisprudenz‹.

verstanden und reflektiert.¹⁶⁰ – Recht, das sich durch ›Einfachheit‹ und ›Verständlichkeit‹ auszeichnete, war das Ergebnis.¹⁶¹ Vereinbarkeit rechtlicher Entwicklung mit der Staatsform wurde angestrebt.¹⁶²

Wenn die Griechen rechtlich weniger ›dogmatisiert‹ (und ›theoretisiert‹) haben als Jahrhunderte später (!) die Römer, lag das nicht – wie behauptet – an mangelndem rechtlichem Interesse, geistigem Unvermögen oder fehlender Kreativität; denn sie haben im Bereich des öffentlichen Rechts deutlich mehr als die Römer und auch im Privatrecht nahezu alle bis heute bekannten Rechtsinstitute geschaffen oder weiterentwickelt; auch solche, welche die Römer – trotz der griechischen Vorbilder – nicht zu entwickeln vermochten: so die *direkte Stellvertretung*, eine *praktikable Zession*, den *modernen Vertragsschluß* (als Konsensualvertrag*) und die bis heute gültige, staatlich garantierte *Vertragshaftung** oder die *Testamentsvollstreckung* (und damit das Konzept der ›*Treuhand*‹). Und überdies erdachten sie das für die Rechtsanwendung nötige (wissenschaftlich-methodische) Rüstzeug.

Das andere Rechtsdenken der Griechen lag an einer anderen Auffassung von ›Recht‹ und ›Gerechtigkeit‹ und deren Beziehung zu ›Mensch und Gesellschaft‹ sowie – aufgrund der politischen Rahmenbedingungen – einer unterschiedlichen gesellschaftlichen Aufgabenverteilung zwischen Rechtserzeugung, Rechtsanwendung und rechtlicher (Weiter)Entwicklung. Das griechische Recht ging ›eigene‹ Wege! Und es erscheint historisch unzulässig, es in das Prokrustesbett der römischen Entwicklung zwingen zu wollen! – Hier zu nennen sind: – die (wesentlich) frühere *Säkularisierung* und *Liberalisierung des Vertragsschlusses*,¹⁶³ – die bis heute gültigen *Auslegungsmaximen**, – das Verwenden von *Generalklauseln**, – das bahnbrechende *Lückenfüllungskonzept** des griechischen Richtereides* (samt – Analogie*)¹⁶⁴ sowie – die *frühe und ›moderne‹ Ausgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens* (und damit der *Legistik*).¹⁶⁵ – Diese Entwicklungen schlugen sich – als Ausdruck eines inneren Konnexes von ›Recht‹ und ›Gesellschaft‹ – im Recht selbst wie in dessen Institutionen nieder.

160 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 5 von ›Graeca‹: ›Klassisches Rechtsdenken der Griechen?‹ und dort: ›Parallele Entwicklung von Jurisprudenz und Kunst‹; in Vorbereitung.

161 Man denke an Athens hochentwickelten *Persönlichkeitsschutz** oder Spartas *gemischte Verfassung**.

162 Dazu Bd. I, Kap. I 5, S. 143 ff von ›Graeca‹: ›Griechischer Sonderweg?‹.

163 Dazu ›Homologie‹: 2021–.

164 Nach Otta Wenskus (1983, 393 ff) schlug sich ›analogisches Denken‹ im Corpus Hippocraticum* »nicht zuletzt in zahlreichen, teilweise sehr ausführlichen Vergleichen nieder«; dabei spielte der anaxagoreische Satz ›Ὀψις ἀδήλων τὰ φαινόμενα./Opsis adélon ta phainómena: ›Sehen (iSv Erkennen) des Unbekannten/Unsicheren durch das Sichtbare/Erkennbare/Bekannte‹ eine Rolle. – Die medizinische Analogie war wohl älter als die juristische.

165 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Die athenische Gesetzgebung von der Frühzeit bis zum Nomotheseverfahren von 403 v. v.; in Vorbereitung.

Man beginnt erst allmählich zu verstehen, wohin eine übersteigerte Dogmatisierung und Bürokratisierung und mittlerweile auch Technisierung (Automatisierung und Digitalisierung) des Rechtsdenkens und -handelns führen.¹⁶⁶ – Die *Kluft*, die das Recht heute von den Menschen trennt, kann kaum noch größer und tiefer werden. Darunter ›leiden‹ – immer erkennbarer – *Akzeptanz* und *Zugang zum Recht*. Hier besteht hoher Handlungsbedarf: Rechtsgeschichte, verstanden als Möglichkeit des Erkenntnisgewinns, kann dabei unterstützen, Verlorenes wiederzuerlangen.

7. Ein rechtshistorischer Denkfehler

Ein Denkfehler von Hans Julius Wolff (und anderen Rechtshistorikern/innen und nicht nur diesen) – betreffend den ›*juristischen Stellenwert griechischer Philosophen*‹ – lag und liegt (was die Tätigkeit der Philosophen anlangt) immer noch darin, dass zwischen deren *philosophischer* und *anderer fachwissenschaftlicher Arbeit* unterschieden wurde; womit eine Unterscheidung getroffen wurde, die historisch nicht existierte. – Für Platon, Aristoteles oder Theophrast – um nur die herausragenden Vertreter zu nennen – waren *Philosophie* und ›*einzelwissenschaftliche Tätigkeit*‹ – wie Mittelstraß (in seiner »historischen Rekonstruktion des Anfanges von Wissenschaft«) ausdrücklich betont – ein und dasselbe; 1974, 13f. Was nicht bedeutet, dass die großen Philosophen nur ›philosophisch‹ gearbeitet haben und nicht auch fachwissenschaftlich. Sie betrieben hier wie dort Wissenschaft; neben *Philosophie* *ieS* auch *Biologie*, *Zoologie*, *Mathematik* oder *Botanik* – überhaupt *Naturwissenschaft*, um Werden und Vergehen des ›Lebens‹ zu verstehen. – Im Gesellschaftsbereich interessierten sie sich aus denselben Gründen für ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Recht‹ und ›Religion‹. Die jeweilige Disziplin wurde nach den für sie gültigen – allenfalls angepaßten – Methoden betrieben; ›Jurisprudenz‹ anders als ›Naturwissenschaft‹, ›Rhetorik‹ anders als ›Ästhetik‹.¹⁶⁷ Die rechtswissenschaftlichen Methoden ›Rechtsvergleichung‹* und ›Rechtsgeschichte‹* stammen von Platon und Aristoteles, sind also philosophischen Ursprungs.

Mittelstraß hatte schon zu Wolffs Lebzeiten betont, dass ein – wie er es nennt – ›*monistisches Verständnis von philosophischer und einzel- oder fachwissenschaftlicher Tätigkeit*‹ bis *Isaac Newton* und *Carl v. Linné* geglitten, der fachwissenschaftlichen Reputation bis in die Neuzeit aber nicht geschadet habe; 1974, 13. Mittelstraß verwies dazu auf Newtons theoretische Mechanik, die dieser ›*Philosophiae Naturalis Principia Mathematica*‹ (1687) nannte; und Linné habe sein Werk ›*Philosophia Botanica*‹ (1751) bezeichnet und Lamarck sprach noch 1809 von ›*Philosophie Zoologique*‹.

¹⁶⁶ Zur ›Andersheit‹ der griechischen Rechtskultur s. auch: Bd. I, Kap. I 5 von ›*Graeca*‹.

¹⁶⁷ Zum methodischen Denken von Aristoteles und Theophrast: in und bei Anm. 172.

In den Titeln naturwissenschaftlicher Bücher sei bis ins 19. Jahrhundert der Ausdruck ›Philosophie‹ aufgetreten: »Und dieser Vorzug, der dem Ausdruck ›Philosophie‹ gegeben« wurde, erfolgte deshalb, weil für Newton »ebensowenig wie schon für Platon Philosophie und Wissenschaft zwei Dinge« gewesen seien. Methodische Unterschiede hätten daran nichts geändert.

Erst im modernen Sinn wurde zwischen ›philosophischem‹ und ›fachwissenschaftlichem‹ Denken (auch) in der Philosophie unterschieden: Der Fehler Wolffs (und seines Kreises) lag darin, dass sie das juristisch-fachwissenschaftliche Befassen der griechischen Philosophen im Bereich des Rechts als ›bloße‹ *Rechts-Philosophie* abtaten und nicht als deren ›juristische‹ Tätigkeit erkannten.¹⁶⁸ – Aristoteles und Theophrast betrieben auf Lesbos als Philosophen Naturwissenschaft/Zoologie und Botanik und die dabei erlangten Kenntnisse wurden in der Philosophie verwertet; was auch für methodische Einsichten und Erfahrungen galt. – Philosophen haben sich aber auch ›philosophisch‹ mit ›Recht‹ befaßt und das Ergebnis wurde später – nicht schon zu ihrer Zeit – ›Rechtsphilosophie‹ genannt. – Eine Schwierigkeit der Unterscheidung rührt daher, dass die ›Jurisprudenz‹ (wie die Philosophie) im 5. Jh. v. disziplinär noch im Entstehen war, und die jeweilige Tätigkeit erst nachträglich als ›juristische‹, ›rechtsphilosophische‹ oder ›philosophische i.e.S.‹ beurteilt werden konnte.

Drakon, Solon, Peisistratos oder Kleisthenes waren – wie andere griechische Politiker – auch als Gesetzgeber tätig und pflogen ihr ›Rechtsdenken‹ unter Heranziehung ihres gesellschaftlich-politischen Wissens, zumal sie mittels ›Recht‹ gesellschaftliche Fragen und Probleme regeln wollten. Aus heutiger Sicht kann man auch sagen: ihr ›Rechtsdenken‹ stützte sich auch auf gesellschaftliches Wissen, das wir heute ›Soziologie‹ nennen, und unterschied noch nicht zwischen diesen Bereichen. Das gilt für die legistische Tätigkeit Drakons und Solons, die sich als Gesetzgeber ebenfalls auf ihr gesellschaftliches Wissen stützten.¹⁶⁹ – Ein angeblich (ganz) anderes, nämlich ein sich gesellschaftlich einigendes, Rechtsdenken begann mit Roms *legal isolationism**!¹⁷⁰

Man muß von seiner Aufgabe durchdrungen sein, will man dem griechischen ›Recht‹ und ›Rechtsdenken‹ gerecht werden, denn es existierten zunächst, anders als heute, keine strikten disziplinären Grenzen in dem Sinne, dass sich nur ›Juristen‹ zu Recht, Gesetz und Gerechtigkeit etc. äußerten. Die späteren Rollenbilder ›Politiker‹, ›Jurist‹ oder ›Philosoph‹ existierten zurzeit Drakons und Solons noch gar nicht. Bei den Griechen nahmen aber auch später noch neben Politikern,

168 Vgl. dazu bei Anm. 100: Unterscheidung von ›Philosophie‹ und (durch ›Phrónesis‹ ergänzter) ›praktischer Philosophie‹.

169 Das ist heute nicht anders, obwohl zum Unterschied von damals, die Disziplinen ›Jurisprudenz‹ und ›Soziologie‹ bestehen.

170 Dazu im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7).

Historikern und Philosophen, auch Dichter, Rhetoren oder Hippódamos v. Milet* (als Stadtplaner und Architekt) am Rechts- und Verfassungsdiskurs teil.

Somit läßt sich sagen: Die griechischen Philosophen betrieben ›Philosophie‹, auch wenn sie ›fachwissenschaftliche Untersuchungen‹ anstellten und als Philosophen betrieben sie – aus heutiger Sicht – verschiedene (Einzel)Fachwissenschaften; ob nun Biologie, Zoologie, Botanik, Mathematik, Astronomie, Physik, Ethik, Rhetorik oder auch Jurisprudenz. – Die ›Philosophie‹ umfaßte bis in die Neuzeit ›alles theoretische Wissen‹; Mittelstraß, aaO 14. Dies unter Einschluß fachwissenschaftlicher Zielsetzungen und methodischer Erfordernisse. Philosophie und neu entstehende Wissensgebiete, die zu eigenen Disziplinen wurden, waren bis in die Neuzeit nicht »zwei Dinge«, die man etwa »aus methodischen Gründen getrennt zu erledigen« hatte.¹⁷¹ Daran ändert sich nichts, wenn man annimmt, dass (spätestens) mit Platon, Aristoteles und Theophrast der Beginn der Unterscheidung von Einzelwissenschaften liegt; und auch nicht dadurch, dass Aristoteles davon überzeugt war, »daß verschiedene Wissensgebiete verschiedene Methoden erforderten«.¹⁷² Im Gegenteil: Diese Methodenbemerkung von Aristoteles zeigt, dass er sich des Umstandes bewußt war, dass Philosophen andere Methoden anzuwenden hatten, wenn sie ›außerhalb‹ der Philosophie ieS arbeiteten. – Gadamer sprach vom aristotelischen *Grundsatz*, dass die »*Methode ganz vom Gegenstand bestimmt*« sei. Ernst Bloch brachte diese Einsicht sentenzhaft mit der schönen Formulierung (in der ›Tübinger Einleitung zur Philosophie‹: I 80) auf den Punkt: »*Methode haben heißt mit dem Weg der Sache gehen, [...]*«; und er ergänzte im Sinne der Philosophie: »*und der Weg der Sache verlangt universitas, genetisch gegliederte Totalität des Blicks.*« – Das wurde auch von der griechischen Philosophie angestrebt und scheint in hohem Maße gelungen.

Auch für die sich schließlich entwickelnden unterschiedlichen Gebiete des Rechtsdenkens bedeutete das die Anwendung unterschiedlicher Herangehensweisen und Methoden – mit Ergänzungen und Abwandlungen: für *Rechtspolitik/Gesetzgebung*, richterliches Entscheiden, *Rechtsgeschichte* oder *Rechtsvergleichen* sowie *Rechtsdogmatik*.¹⁷³ – Und dieser Diversifizierungsvorgang wurde nach dem Entstehen juristischer Sub-Disziplinen (bis in die Neuzeit) fortgesetzt: Es entwickelten sich (methodische) Unterschiede zwischen den Bereichen *Privatrecht* und *Strafrecht* (Analogieverbot) sowie zwischen *Privatrecht* und *Öffentlichem*

171 Mittelstraß 1974, 13.

172 Düring 1968, 320 uH auf Aristoteles, *De anima* I 1, 402a 18; s. auch A. M. Leroi: 2017. – Dennoch zeigt sich bei Aristoteles und Theophrast in ihren rechtshistorischen und rechtsvergleichenden sowie politikwissenschaftlichen Arbeiten eine starke empirische Methodenausrichtung, die aus ihrer naturwissenschaftlichen Arbeit stammt. Platon ging noch stärker, aber ebenfalls nicht ausschließlich, deduktiv vor. Die ›Nomoi‹ waren jedoch – anders als die ›Politeia‹, bereits empirisch durchsetzt; s. Ruschenbusch: 2004, Vorwort.

173 Zur Herkunft des Begriffs ›*Dogmatiker*‹: bei Anm. 1057.

Recht; etwa in der Gesetzesauslegung, zum Beispiel im österreichischen Verfassungsrecht.

Gewendet und zusammengefaßt ist festzuhalten: *Philosophie war zunächst jede wissenschaftliche Betätigung und Wissenschaft zu betreiben bedeutete zu philosophieren*; egal in welchem Bereich. Von der Philosophie aus erfolgte auf diese Weise die Gründung neuer Einzel-Wissenschaften, was mit der griechischen ›Koloniegründung‹ verglichen werden kann, bei der die Mutterstadt/Metropole, Tochterstädte gründete und diese – gleichsam als ›Mitgift‹ – mit theoretisch-organisatorisch-methodischem sowie politisch-rechtlichem Know-How ›bewidmete‹. – Man sprach deshalb zurecht von der *Philosophie* als der ›*Wissenschaft aller Wissenschaften*‹ oder auch als ›*Urwissenschaft*‹.¹⁷⁴

Zur rechtshistorischen Verwirrung hat wohl beigetragen, dass beim Entstehen von Wissenschaft (in Europa) die unterschiedlichen Bereiche von Wissenschaft (etwa Philosophie, Naturwissenschaft, Politik oder Jurisprudenz) noch ineinander verschachtelt waren und zudem von ein und derselben Person betrieben wurden, die gleichsam von einer in die andere ›Rolle‹ schlüpfen konnte. – Aber zu einem solchen Rollenwechsel kommt es noch heute, wenn Juristen rechtshistorisch, rechtssoziologisch oder rechtsphilosophisch arbeiten oder Historiker oder Philologen Rechtsgeschichte oder Geschichtsphilosophie betreiben. – Um die Beherrschung der unterschiedlichen Wissenschaftsbereiche (und ihrer Methoden) scheint es in der Antike nicht schlechter als heute bestellt gewesen zu sein.

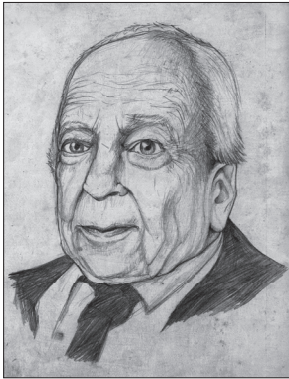
Der hier gezeigte rechtshistorische Mangel findet sich auch noch (im interessanten Beitrag) von *Ulrike Babusiaux*: ›*Quod Graeci ... vocant*‹ (2014). Der Umstand, dass Äußerungen von Philosophen zu Recht und Gesetz auch juristischer Natur gewesen sein konnten wird (aber noch) nicht in Erwägung gezogen. Zurückzuführen ist dies auf das Nichtberücksichtigen der Ausführungen von H.-G. Gadamer und J. Mittelstraß. – Ein ›Schönheitsfehler‹ liegt auch darin, dass (aaO 56) Ulpian »Verwendung [und Verständnis!] des Begriffs *συνάλλαγμα* [noch] im Widerspruch zur griechischen Lehre von der Zweckverfügung« [?] gesehen wird,¹⁷⁵ obwohl ohne Vorbehalt Ulpian zu folgen gewesen wäre.¹⁷⁶ – Nicht bedacht wurde ferner, dass das griechische Recht – als *Volksrecht* – sich der Umgangssprache bediente und auch seine *Fachbegriffe* daraus bezog und die *Auslegung* daran orientierte; was auch Aristoteles respektierte.

174 Mittelstraß 1974, 12 uH auf B. Bolzano.

175 H. J. Wolff wird nicht genannt; zur Kritik an Wolffs Vertragsverständnis s. zuletzt meine ›Homologie‹ (2021, 110 ff): Wolffs ›Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹; zur sog. ›Zweckverfügung‹, aaO 130.

176 Grundlegung zum ›Sprachwechsel‹, also dem Einstreuen griechischer Worte/Begriffe ins Latein, Otta Wenskus: 1993, 1995, 1996.

8. Hans-Georg Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis



»Verstehen und Auslegen von Texten ist nicht nur ein Anliegen der Wissenschaft, sondern gehört offenbar zur menschlichen Welterfahrung insgesamt. [...] Das Phänomen des Verstehens durchzieht nicht nur alle menschlichen Weltbezüge. Es hat auch innerhalb der Wissenschaft selbständige Geltung und widersetzt sich dem Versuch, sich in eine Methode der Wissenschaft umdeuten zu lassen.«

H.-G. Gadamer, Gesammelte Werke 1, Hermeneutik I, Einleitung (1999) 1

Abb. 5: Hans-Georg Gadamer (1900–2002), Von Oto Vega Ponce – Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, <<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=33689977>>

Auch Gadamer* verschleift in seiner Hermeneutik* das Verständnis von ›Theorie‹ und ›Praxis‹ und spricht sich gegen eine künstliche Trennung aus,¹⁷⁷ wenn er betont, dass das »Phänomen des Verstehens und der rechten Auslegung des Verstandenen [...] nicht nur ein Spezialproblem der geisteswissenschaftlichen Methodenlehre« sei, sondern dass es »von alters her auch eine theologische und eine juristische Hermeneutik gegeben« habe.¹⁷⁸ Erst im 18. und 19. Jahrhundert habe sich die *philologische Hermeneutik* und *Historik* von den übrigen hermeneutischen Disziplinen losgelöst und sei als »*Methodenlehre der geisteswissenschaftlichen Forschung ganz für sich*« gestellt worden.

In ›Wahrheit und Methode‹ behandelt Gadamer auch die griechische Entwicklung und geht dabei auf die für das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz wichtigen Begriffe ›*Téchne*‹*, ›*Epistéme*‹* und ›*Phrónesis*‹* ein. – Wie die *Kunst*, für die Ähnliches gelte, zeige die *griechische Rechtsentwicklung* durch ihre *starke praktische Komponente* (man denke an Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Kautelarjurisprudenz*, mit Logographentum* und forensische Rhetorik), dass es keinesfalls das einzige anzustrebende Ziel der Entwicklung gewesen sein konnte, den ›Stand der Wissenschaft zu erreichen.¹⁷⁹ Gadamer mahnte daher ›die‹ Wissenschaft, sich ihrer Grenzen bewußt zu sein; 1999, I 2.

177 1999, I 1 ff: ›Wahrheit und Methode‹.

178 1999, I 313. – In der FS Rollinger (2024) gehe ich auf Umberto Eco's ›*Semiotik*‹ (als ergänzende Methode der Hermeneutik) ein.

179 Das gilt auch für die Zukunft; warnender Hinweis von Th. Mommsen und F. Schulz: bei Anm. 513.

Wie im Bereich der *Kunst* der weite Begriff ›Geschmack‹/›goût‹,¹⁸⁰ verlange der Bereich von ›Sitte und Anstand‹¹⁸¹ das Einordnen des Einzelnen in das Allgemeine, also ›reflektierende Urteilskraft‹. Geht es doch um »Beurteilungen des Einzelnen im Hinblick auf ein Ganzes, ob es mit allem anderen zusammenpasst, ob es also ›passend‹ ist«. ¹⁸²

Eine solche Beziehung zwischen Einzelfall – etwa dem zu fällenden richterlichen Urteil – und Ganzem (der ›Rechtsordnung‹ und ›Gerechtigkeit‹) bestand auch nach dem griechischen ›Richtereid‹* und Platons Konzept der ›Epieikeia‹, die beide zudem ›Praxis‹ und ›Theorie‹ verknüpfen. – Hier liegt auch eine Wurzel für das Entstehen von ›Phrónesis‹, als ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ (sowie Berücksichtigung von ›Erfahrung‹/›Empeiria‹).

Nach Gadamer bedarf es eines »solchen Sinnes [...] überall dort, wo ein Ganzes gemeint, aber nicht als ein Ganzes gegeben bzw. in Zweckbegriffen gedacht« sei; 1999, I 43 f: Auch die Begriffe der ›Sitte‹ seien ja nie als »ein Ganzes gegeben oder normativ eindeutig bestimmt«, vielmehr sei »die Durchordnung des Lebens durch die Regeln des Rechts und der Sitte eine unvollständige, der produktiven Ergänzung bedürftige«; und es brauche die »Urteilskraft, [um] die konkreten Fälle richtig einzuschätzen«. – Gadamer ergänzt, dass diese »Funktion der Urteilskraft besonders aus der Jurisprudenz [bekannt sei], wo die rechtsergänzende Leistung der ›Hermeneutik‹* eben darin besteht, die Konkretion des Rechts zu bewirken«. – Damit hat Gadamer die Entscheidungs-Situation des Richters einfühlsam getroffen und man kann nur beipflichten, wenn er fortfährt:

›Immer handelt es sich dabei um mehr als um die rechte Anwendung allgemeiner Prinzipien. Immer wird auch unser Wissen um Recht und Sitte vom Einzelfall her ergänzt, ja geradezu produktiv bestimmt. Der Richter wendet nicht nur das Gesetz in concreto an, sondern trägt durch seinen Richtspruch selber zur Entfaltung des Rechtes bei (›Richterrecht‹). Wie das Recht so bildet sich auch die Sitte ständig fort, kraft der Produktivität des Einzelfalls.«¹⁸³

Über die *konkretisierende Funktion der hermeneutischen Auslegung* – die *allgemeine Rechtsprinzipien, Generalklauseln und unbestimmte Rechts- und Gesetzesbegriffe* einbezieht – wurden in der Rechtsgeschichte immer wieder Verbindungen mit dem Konzept von *Epieikeia**/*Billigkeit* hergestellt. Auch stillschweigend – deshalb aber nicht geringer einzuschätzen. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn dieses – für das Entstehen der Jurisprudenz so wichtige und bis heute bedeutende Konzept, nun

180 Dazu Max Kunze in seiner ›Einführung‹ zu Winkelmanns, *Geschichte der Kunst des Altertums*: 2018, 9.

181 Für das Rechtsdenken wäre zu ergänzen: Zweckmäßigkeit, Rechtssicherheit, Gerechtigkeit.

182 Darin liegt eine frühe Bedeutung von *epieikés*/Epieikeia, also Billigkeit und *aequitas*.

183 1999, I 44. – Rechtspositivistisches Denken vernachlässigt solches Verständnis und nimmt damit dem ›Recht‹ seine ›lebendige‹ Ergänzung!

durch Gadamer fundiert, auch von bisher skeptischen Juristen/innen akzeptiert werden könnte. Wird doch das *Billigkeitsdenken* bis heute häufig verkannt.¹⁸⁴ Der konzeptuelle, griechisch-platonische Beginn von ›Epieikeia‹ ebnete (gemeinsam mit dem ›Richtereid‹*) dem griechischen Rechtsdenken den Weg zur Jurisprudenz.¹⁸⁵

Billigkeitsdenken ist *Phrónesisdenken*, weil es *Sach-Gerechtigkeit* und *Gesellschaftsverträglichkeit* über ein steriles Gesetzesverständnis stellt und aus solchen Gründen bereit ist, das allgemeine Gesetz allenfalls im Einzelfall auch (richterlich) zu korrigieren. Dabei ist bei der richterlichen Entscheidungsfindung nicht ›abstraktes‹ Gerechtigkeitsdenken am Werk, sondern ›konkrete‹ Prüfung von *Sach-Gerechtigkeit*, *Gesellschaftsverträglichkeit* und *Gerechtigkeit* im Einzelfall; somit Kriterien von ›Phrónesis.

Nach Gadamer besagt das nichts anderes, »als daß die Beurteilung des Falles den Maßstab des Allgemeinen, nach dem sie geschieht, nicht einfach anwendet, sondern selbst mitbestimmt, ergänzt und [allenfalls auch] berichtigt«; 1999, I 45. – Gadamer erläutert damit nicht nur auf subtile Weise *Richterrecht*, sondern auch Platons *Konzept der Epieikeia*, durch das in Griechenland – wie dann in Rom – alle Stränge des Rechtsdenkens und Rechtshandelns konzentriert, zusammengeführt und auf das gemeinsame Ziel gelenkt wurden: eine *sach-gerechte* und mit dem Gesamtsystem konvenierende (!) Entscheidung im Einzelfall (!) auch dann erreichen zu können (!), wenn das Gesetz schweigt, eine den Fall nicht wirklich treffende Lösung bietet oder ein weiter, unbestimmter Rechtsbegriff* der Auslegung* bedarf!¹⁸⁶

Das war bereits *Lückenfüllung** durch *Hermeneutik**, nicht mehr handwerkliche *Téchne/τέχνη*, vielmehr wissenschaftlich-abwägende und wertende *Phrónesis* – im Sinne richterlich-vernünftigen Entscheidens oder sittlicher Klugheit. – Ermöglicht wurde solches Vorgehen im antiken Griechenland durch den *Richtereid**, dessen Auslegungs- und Lückenfüllungskonzept (zusammen mit ›Epieikeia‹) auch den Römern den Weg zu einer Wissenschaft vom Recht wies.¹⁸⁷ – Das sei jenen Juristen ins Methoden-Stammbuch geschrieben, die das griechische (Ursprungs)Konzept der ›Epieikeia‹ geringgeschätzt oder unverständlich zu einem nicht zum Recht

184 In ›Graeca‹, Bd. II/2, Kap. II 13 behandle ich diesen Fragenbereich eingehend.

185 Und Rom ging im Rahmen seiner ›Rezeption‹ denselben Weg; dazu im ›Vorwort‹. – Ich bringe zum besseren Verständnis anschließend auszugsweise einen Text aus Band III/2 als ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹.

186 Platon mag die fragwürdige richterliche Konkretisierung von *Asebeia** vorgeschwebt sein, mit der athenische Richter seinen Lehrer zum Tod verurteilt hatten.

187 Dazu in Bd. I von ›Graeca‹, Kap. I 4, S. 131 ff: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹ und ›Konservatismus der römischen Juristen‹.

zählenden Teil (!) der richterlichen Entscheidungsfindung gemacht haben.¹⁸⁸
Darunter finden sich bekannte Namen.¹⁸⁹

Für Gadamer hat eine so verstandene griechische Hermeneutik* eine »humanistische [...] Komponente, die später [auch] innerhalb der durch das Christentum bestimmten Moralphilosophie« wirksam wurde; 1999, I 45 f. »Die griechische Ethik – die Maßethik der Pythagoreer und Platos, die Ethik der Mesótes* [Aristoteles ...]« sei in einem »tiefen und umfassenden Sinne eine Ethik des guten Geschmacks«. – Ich denke, sie war sogar mehr: denn solches Denken ermöglichte ein »besseres«, sach- und lebensgerechteres Annähern an Gerechtigkeitsvorstellungen!¹⁹⁰

Gadamer erinnert daran, dass man beim hermeneutischen Können, das stets eine »besondere Feinheit des Geistes« verlangte, drei Momente zu unterscheiden habe: Eine *subtilitas intelligendi* (des Verstehens), eine *subtilitas explicandi* (der Auslegung) und eine *subtilitas applicandi* (der Anwendung); 1999, I 312 ff. – Ursprünglich sei es ganz selbstverständlich gewesen, »daß die Hermeneutik* die Aufgabe hat[te], den Sinn eines Textes der konkreten Situation anzupassen, in die hinein er spricht. Der Dolmetsch des göttlichen Willens, der die Sprache des Orakels auszulegen weiß«, sei dafür das ursprüngliche Modell gewesen. Gesetz oder religiöser Verkündigungstext seien nicht bloß als historisches Dokument aufgefaßt worden, sondern als Texte, die »in jeder konkreten Situation, neu und anders verstanden werden« mußten, weshalb ›Verstehen hier immer schon Anwenden‹ bedeutete. – Ich kann nur erneut betonen, wie wichtig ein solches Verständnis – über Auslegung hinaus – für das Konzept von ›Epieikeia‹, *aequitas*, *equity* und Billigkeit und damit die (sich entwickelnde) Jurisprudenz war, die stets der Weiterentwicklung, Anpassung und Aktualisierung – allenfalls sogar einer interpretativen Korrektur (im Einzelfall) bedurfte.¹⁹¹

Gadamer spielt hier auf die Wortbedeutung von *ὁ ἐρμηνεύς/Hermeneús*, Ausleger, Erklärer (von *ἐρμηνεύω*: auslegen, erklären, deuten, interpretieren, dolmetschen) an, eine Fähigkeit die mit *τέχνη ἐρμηνευτική* bezeichnet wurde und – wie in der Medizin – zeigt, dass die Bezeichnung einer Disziplin als *Téchne* dem Verständnis von Wissenschaftlichkeit nicht entgegenstand; s. Löbl 2003, II 2: Medizin. – Der Bedeutungsübergang vom ›Handwerk‹/Téchne zur ›Wissenschaft‹ fand danach (für ›Medizin‹, ›Rhetorik‹ und ›Rechtsdenken‹) noch im Begriffsfeld von ›Téchne‹ statt; wenn auch ohne neue Begrifflichkeit!

188 Dazu Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70 ff, insbesondere S. 133 ff, 135 ff, 121 f, 141 ff von ›Graeca‹.

189 Dazu Bd. II/2, Kap. II 13, insbesondere S. 133 ff von ›Graeca‹: ›Ius und *aequitas* – unversöhnliche Gegensätze?‹ und ›Epieikeia liegt in der Sphäre des Rechts‹.

190 Zur Mesótes-Lehre in Bd. III/1, Kap. V 2, S. 273 f von ›Graeca‹: ›Kelsens Kritik am griechischen Naturrechtsdenken‹; zu dieser Lehre vor und bei Aristoteles: Kalchreuter (1911).

191 Dazu im Glossar: ›Lückenfüllung‹ und ›Richtereid‹.

9. Zur ›Troika‹ moralischer Wissenschaften: ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹

Aristoteles war für Gadamer der Begründer der *systematischen Ethik*,¹⁹² in der zwar nicht mit der Natur vergleichbare Gesetzmäßigkeiten gelten, aber auch keine Regellosigkeit herrscht, »sondern die Wandelbarkeit und begrenzte Regelmäßigkeit menschlicher Satzung und menschlicher Verhaltensweisen«; 1999, I 317 ff.

Die Abkehr von der ›Physik‹ und den ›exakten Wissenschaften‹ und die Hinwendung zu den »wahren Aufgaben des Menschen in seinem Erkennen und seinem Handeln«, hat jedoch schon mit Sokrates begonnen, der zwar noch »kein System [sc. der Ethik] geschaffen«, aber die »Fundamente zu einem solchen gelegt« hatte.¹⁹³

Eine (philosophische) *Alles oder Nichts-These des Wandels von der Naturphilosophie zu Ethik und Gesellschaft* vermag nicht zu überzeugen; denn einerseits hatte bereits Solon den Wandel in Richtung ›Mensch und Gesellschaft‹ – und zwar *vor* (!) dem Entstehen der Naturphilosophie durch Thales und seine Nachfolger – eingeleitet und andererseits haben Aristoteles und Theophrast auch *nach* der Sokratischen Wende nicht nur nebenbei naturwissenschaftlich gearbeitet, was eindrucksvoll bei A. M. Leroi (2017) nachzulesen ist. Und parallel zu Sokrates hat Demokrit* ethisch-gesellschaftlich und naturphilosophisch gedacht.¹⁹⁴ – Es ist danach vorzuziehen nicht von einer ›Ablöse‹ der Naturphilosophie in Richtung ›Ethik‹ und ›Gesellschaft‹ auszugehen, sondern von einer *Schwerpunktverlagerung*, wenngleich parallelen Befassung und Ergänzung der Philosophie. Die beiden Wissenschaftsstränge – die ›Natur‹-Wissenschaften und die ›Sozial‹- oder ›Gesellschafts‹- oder noch besser ›Kultur‹-Wissenschaften (iSv H. Dahmer; s. Abb. 6) – verliefen künftig parallel zueinander und überschneiden sich!

›Recht‹ – und schließlich ›Jurisprudenz‹ – sichern ›Politik‹ und ›Ethik‹ ab, stützen und ergänzen diese gesellschaftsrelevanten Disziplinen, was für das Verständnis des Zusammenwirkens von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ seit Solon und dann vor allem bei Platon, Aristoteles und Theophrast von grundsätzlicher Bedeutung war. Alle drei Disziplinen sollten »dem sittlichen Bewußtsein zur Klarheit über sich selbst« verhelfen¹⁹⁵ und das von diesen Disziplinen vermittelte Wissen sollte das ›Tun‹ der Menschen – gesellschaftlich – leiten. Diese Disziplinen dienten der *gesellschaftlichen* und der *individuellen* Orientierung: *Politik, Ethik*

192 Zu Sokrates in Bd. IV, Kap. VII 1c von ›Graeca‹: ›Platons Beitrag zur iustitia perennis‹, in Vorbereitung; zu Demokrit, in: Bd. III/2, Kap. VI 1d: ›Demokrit – Schrittmacher einer philosophischen Gesellschaftsethik‹, in Vorbereitung.

193 Capelle 1971, I 191 und 179 ff sowie Zeller 2006, II/1, 132 ff.

194 Dazu in ›Graeca‹, Bd. III/2, Kap. VI 1d: ›Demokrit – Schrittmacher einer philosophischen Gesellschaftsethik?‹, in Vorbereitung.

195 Gadamer, aaO 318.

und *Recht* bildeten danach – als normative Disziplinen – spätestens für Aristoteles eine Troika *moralischer Wissenschaften*.¹⁹⁶

›Ihr Gegenstand ist der Mensch und was er von sich weiß. Er weiß sich aber als ein Handelnder, und das Wissen, das er dergestalt von sich hat, will nicht feststellen, was ist. Der Handelnde hat es vielmehr mit solchem zu tun, das nicht immer so ist wie es ist, sondern das auch anders sein kann. In ihm entdeckt er, wo er handelnd einzugreifen hat. Sein Wissen soll sein Tun leiten.« – Gadamer 1999, I 319 f.

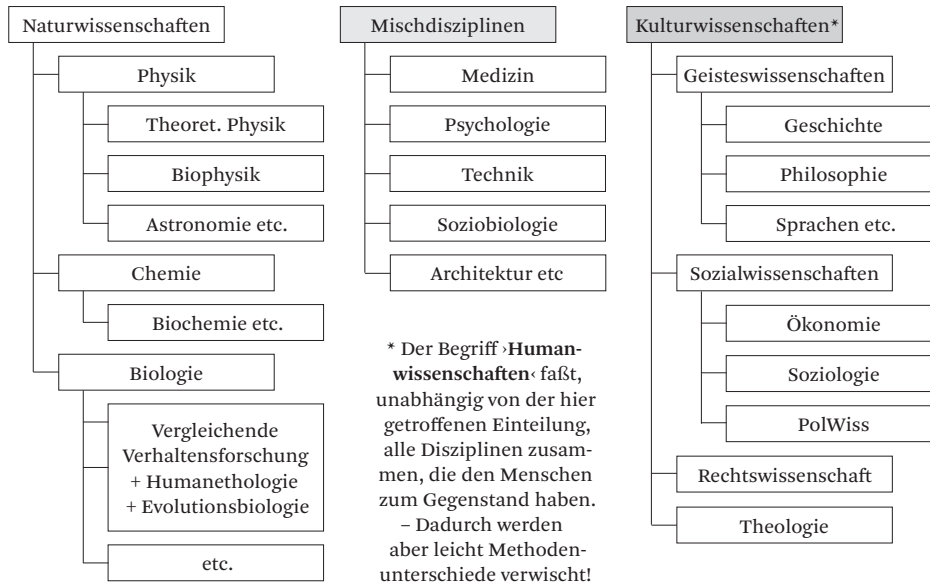


Abb. 6: Legende zur Einteilung der Wissenschaften nach H. Dahmer

Zur Einteilung der Wissenschaften:

- ▷ Den Standort der *eigenen Disziplin* im Kanon der Wissenschaften zu kennen, ist wichtig...!
- ▷ Worin besteht der *Unterschied*? – Was will die Einteilung vermitteln?
- ▷ Die *Naturwissenschaften* – behandeln thematisch das, was der Mensch ›*vorgefunden*‹ hat; insbesondere die Natur: Flora wie Fauna. Damit befassen sich: Physik, Chemie, (Evolutions)-Biologie, Astronomie, Botanik etc.
- ▷ Die *Kulturwissenschaften* behandeln das, was der Mensch ›*geschaffen*‹ hat und ›*künftig schaffen kann*‹, also: Geschichte, Philosophie, Theologie, Soziologie, Jurisprudenz, Ökonomie etc.
- ▷ Wozu dient die ›*eigene*‹ *Standortbestimmung*? – Jurisprudenz ist eine sog. *Umsetzungsdisziplin* (von Werten und Regeln) u. daher auf *Zusammenarbeit* mit

196 Das gilt aber schon weitgehend für Sokrates und Platon.

anderen Disziplinen angewiesen! – Hier zeigt sich die *Problematik des Rechtspositivismus* und schon des römischen Rechts: *legal isolationism!**¹⁹⁷

- ▷ Die Unterscheidung in *Natur-Wissenschaften* und *Kultur-Wissenschaften* bleibt wichtig; künftig wird (und soll) jedoch Zusammenarbeit und ein interdisziplinärer Methoden-Mix an Bedeutung gewinnen!¹⁹⁸

Zum Standort der Jurisprudenz im ›Kanon der Wissenschaften‹:

- ▷ Die Jurisprudenz ist *Kulturwissenschaft...!*
- ▷ ... ihre (unmittelbaren) *Nachbarbereiche* sind die Sozialwissenschaften + Geisteswissenschaften + Theologie, woraus die *juristischen Teildisziplinen* Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsphilosophie, Rechtspolitik und Rechtssoziologie/Rechtstatsachenforschung entstanden sind.
- ▷ Römisches Recht und Rechtspositivismus haben die *Jurisprudenz isoliert* (legal isolationism) und zu einer abgekapselten Disziplin gemacht, ohne lebendige ›Kontakte‹ zu den Nachbardisziplinen; ›Kontakte‹ werden jedoch immer wichtiger ...!
- ▷ Diese ›Kontakte‹ gilt es mit Bedacht zurückzugewinnen ...!
- ▷ Aber es fehlt der Jurisprudenz bisher an *Reflexion...!*
- ▷ Stattdessen bieten die österreichischen Rechtsfakultäten seit einigen Jahren nicht mehr *ein Studium der ›Rechtswissenschaft‹* an, sondern in plumper Nachahmung der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften ein Studium *der ›Rechtswissenschaften‹*. – Dabei ist es bis jetzt nicht gelungen, das Studium *der ›Rechtswissenschaft‹* befriedigend zu gestalten ...!

Schon *Eugen Ehrlich** (1913/1984) betonte – wie andere vor und nach ihm, dass der Hauptzweck von Normen nicht die *Sanktion** (nach Normverstößen), sondern die mit der Normsetzung angestrebte *Handlungsorientierung* sei, die Normverstöße möglichst vermeiden will.¹⁹⁹ Und tatsächlich befolgen Menschen – damals wie heute – in einem hohen Prozentsatz die von der Gemeinschaft entwickelten Normen und nur ein kleiner Prozentsatz mißachtet sie. Das bezeugt Bedeutung und Wirkkraft der Sozialisation*/Sozialisierung.²⁰⁰ Im *Sozialisationsprozeß* wächst »der Mensch in die ihn umgebende Gesellschaft und Kultur hinein [...] und [wird] durch das Erlernen sozialer Normen und Rollen zum eigenständigen, handlungsfähigen sozialen Wesen.«²⁰¹ – Die Gefährdung dieses Lernprozesses ist ernst zu nehmen!

197 Vgl. dazu im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7).

198 Dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 3 ff): ›Plädoyer für ein Öffnen historischer Disziplinen in Richtung Naturwissenschaften‹.

199 Dazu mein *Zivilrecht 2004*, I 14: ›Die Orientierungsfunktion des Rechts‹. – Damit soll die Bedeutung der ›Sanktion‹ als Voraussetzung für die Annahme von ›Recht‹ nicht geschmälert werden; s. ›Der Gabentausch‹: 2022, 8 mwH.

200 Und dies nicht erst in der Epoche des ›Rechts‹, sondern schon in der Ära der ›Gegenseitigkeit‹/›Reziprozität‹; zur Epochen-Unterscheidung in meiner Monographie: ›Der Gabentausch‹ (2022).

201 Wolfgang W. Weiß, in: Schäfers (Hg.), 1992, 269 ff: Sozialisation. – In der griechischen Antike ist auch der Prozeß der *Individualisierung** zu beachten.

Das von Platon – wohl nach dem Vorbild des von ihm geschätzten Solon – gezeigte Interesse am Rechtsdenken war (wie dann bei Aristoteles und Theophrast) kein ausschließlich juristisches, sondern eines, das durch Interesse an einem gesellschaftlichen Zusammenwirken von Gesellschaftspolitik, philosophischer Ethik und staatlichem Recht bestimmt war; dazu anschließend mehr. Dies bei verbleibender Selbständigkeit jedes dieser Bereiche. – Der ›Ethik‹ kam gegenüber ›Politik‹ und ›Jurisprudenz‹ eine unterstützende Funktion zu; aber auch die ›Jurisprudenz‹ unterstützte (als Umsetzungsdisziplin) ›Politik‹ und ›Ethik‹. Der *funktionale Konnex von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹* trug zur Entwicklung dieser Disziplinen und dem Entstehen einer griechischen ›Jurisprudenz‹ (als autonomer Disziplin) bei. Das zeigen die *Konzepte des griechischen Richtereides** und der *Epieikeia** wie dann in Rom das – auf griechischen Fundamenten errichtete – *prätorische Recht**. – Das seit Platon erkennbare begrifflich-terminologische Bemühen, (entwickeltes) Rechtsdenken korrekt zu benennen, läßt erkennen, dass der Prozeß fachlich-disziplinärer Verselbständigung der ›Jurisprudenz‹ im Gange war.²⁰²

Das disziplinäre Zusammenführen der Bereiche ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ ist wohl auch als Indiz für die angenommene ›Wissenschaftlichkeit‹ dieser Fächer durch Aristoteles zu verstehen; und dafür, dass er diese Fächer dem Denken und den Methoden von ›Phrónesis‹ zuordnen wollte; denn ihr anspruchsvolles Zusammenwirken verlangte beachtliche interpretative und methodische Fähigkeiten. Und überdies äußert sich darin – wohl erstmals – ein *gesellschaftswissenschaftliches Verständnis*.

Diese Disziplinen sollten *gemeinsam* und *sich ergänzend*, die komplexen gesellschaftlichen Fragen und Probleme behandeln und lösen: die den gesamten Gesellschaftsbereich erfassende ›Politik‹, richtete ihren ›Blick‹ auf (künftige) Gesellschaftsgestaltung; ›Ethik‹ hatte sich mit den komplexen Werten und deren Zusammenwirken in einer Gesellschaft auseinanderzusetzen; und dem ›Recht‹ kam die Aufgabe zu, für die sprachliche und normativ wirkungsvolle Umsetzung geschaffener Regeln und Werte zu sorgen; wobei mit ›Recht‹, das in Abb. 9 (›Insektenauge‹) skizzierte Zusammenwirken der verschiedenen Rechtsfunktionen zu verstehen war. – Es erscheint mir daher nicht zuviel gesagt, wenn man darin den *Beginn eines gesellschaftswissenschaftlichen Denkens* erkennen will. Dieses anspruchsvolle ›Miteinander‹ der genannten Bereiche stärkte diese jungen Disziplinen aber auch auf ihrem Weg zur Wissenschaft und sollte wohl auch ihr künftiges Kooperieren mit *Σοφία/Philosophie* fördern.

Insgesamt handelt/e es sich bei ›Phrónesis‹ um ein forderndes Gesamtkonzept, das patchworkartig den Gesellschaftsbereich erfassen und regeln sollte; geschaffen von der Mutterdisziplin ›Sophía‹. – Entstehen konnte ein derart kooperatives

202 Dazu auch im anschließenden ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richterkunst und Kautelarjurisprudenz zur ›Jurisprudenz‹ – Platons ›Dikastiké‹.

Konzept eines wissenschaftlich-werthaften Erfassens und Regelns von Gesellschaft wohl nur durch ein selektives wissenschaftliches Zusammenführen gesellschaftlich gemachter Erkenntnisse und Erfahrungen wie es ›Phrónesis‹ mit dem Einsatz von ›praktischer Vernunft‹, ›sittlicher Klugheit‹ und gesammelter ›Erfahrung‹ unter Berücksichtigung philosophischen Denkens vorsah.

10. ›Phrónesis‹ und ›Epistème‹ – Zum Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹

»Das praktische Wissen der Phronesis, ist eine andere Art Wissen [sc. als das theoretische Wissen der Epistème]. Das bedeutet zunächst: es ist auf die konkrete Situation gerichtet. Es muß also die Umstände in ihrer unendlichen Varietät erfassen.«

H.-G. Gadamer, Gesammelte Werke 1, Hermeneutik I 27 (1999)

Aristoteles unterscheidet das durch ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ (samt Erfahrung/Empeiria) gestützte Wissen der ›Phrónesis‹, vom theoretisch-wissenschaftlichen Wissen der ›Epistème‹; was nötig war, weil das lebenspraktisch-sittliche Wissen von ›Phrónesis‹ nicht wie das der strengen Wissenschaft – Vorbild war die Mathematik²⁰³ – ein unveränderliches Wissen war, das auf strikten Regeln und Beweisen beruhte und das daher »jeder lernen kann«. Deshalb konnte ›Epistème‹ nicht auf die normative Troika von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹/Jurisprudenz übertragen werden; denn diese – in Entwicklung begriffenen – Disziplinen zählten zu einem nicht einfach zu fassenden, weil sich gesellschaftlich-wandelnden, sittlich-moralischen Wissensbereich.²⁰⁴

Gadamer:²⁰⁵ »Denn Leitung des Tuns durch ein Wissen liegt vor allem und in exemplarischer Weise dort vor, wo die Griechen von ›Techne‹ sprechen.²⁰⁶ Das ist die Kunstfertigkeit, das Wissen des Handwerkers, der Bestimmtes herzustellen weiß. Die Frage ist, ob auch das sittliche Wissen ein Wissen solcher Art ist.«

Obwohl zwischen ›Téchne‹ und ›Phrónesis‹ gewisse Parallelen bestanden, kam Aristoteles – und mit ihm Gadamer – zum Ergebnis, dass die ›Rechtspflege‹ keine bloße ›Téchne‹ sei, sondern eine *dikastiké phrónesis*/δικαστική φρόνησις;²⁰⁷ also richterlich-

203 Gadamer 1999, I 319 und Mittelstraß 1974, 40 sowie zuletzt: Lattmann, (2019).

204 Dazu auch Schadewaldt 1978, I 166 ff. – Vgl. dazu die anschließend (am Ende dieses Unterpunktes) aufgeworfene Frage, ob ›Phrónesis‹ vielleicht auch als Reflex politisch-demokratischen Denkens im Bereich von Philosophie und Wissenschaft verstanden werden kann.

205 1999, I 320. – Die ausführliche Argumentation Gadamers sollte nachgelesen werden; aaO I 320 ff.
206 Zu Entwicklung und Wandel des Begriffs ›Téchne‹: Löbl, Bände I (1997: ›Von Homer bis zu den Sophisten‹), II (2003: ›Von den Sophisten bis zu Aristoteles‹) und III (2008: ›Die Zeit des Hellenismus‹).

207 Dazu anschließend mehr bei: ›Téchne, Epistème und Phrónesis‹, wo die aristotelischen Fundstellen aus ›Nikomachischer Ethik‹ und ›Politik‹ angeführt werden.

sittliches Wissen, die Kunst und sittliche Klugheit richterlichen Urteilens. – Als Modell für das gesamte rechtliche Wissen diente (auch) Aristoteles – wie Platon für dessen ›Epieikeiakonzept‹ – die *richterliche Rechtsanwendung/Urteilsfindung*.

Gadamer geht beim Erklären des Unterschieds (von ›Phrónesis‹ und ›Téchne‹) erstaunlicherweise auch auf *Billigkeit/Epieikeia* bei Aristoteles ein und erklärt – als Nichtjurist (!) – das Zusammenwirken von ›allgemeinem Gesetz‹ und ›Epieikeia‹ im Rahmen der Einzelfall-Entscheidung vorbildlich: anders als viele Juristen und Rechtshistoriker! Es lohnt sich diese Passagen nachzulesen, zumal Gadamer auch auf Zusammenhänge mit dem – ebenfalls häufig (juristisch) mißverstandenen – *Naturrecht** und der *Natur der Sache** eingeht.²⁰⁸

Die Erklärung des Zusammenwirkens von (allgemeinem) Gesetz und Billigkeit/Epieikeia (im Rahmen der Einzelfallentscheidung) ist – wie in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹ dargelegt – vielen Juristen, Rechtshistorikern und Philosophen nicht gelungen; darunter *Fritz Pringsheim* und *Hans Julius Wolff*. – Gadamers Einsicht ist erstaunlich, mag er auch übersehen haben, dass sich dieses Verständnis von Epieikeia bereits bei Platon findet und das wissenschaftliche ›Konzept der Epieikeia‹ schon dessen Werk war.²⁰⁹

Im Zentrum des aristotelischen Denkens über ›Phrónesis‹ steht das sittliche Wissen,²¹⁰ das aus *Ethik, Politik* und *Recht* bestand; Bereichen der Gesellschaft, mit denen sich das philosophische Denken der Griechen seit Sokrates – ja seit Solon – befaßte. Diese drei Bereiche wurden als aufeinander bezogen und abgestimmt gedacht und Aristoteles beschäftigte sich mit dem von seinen Vorgängern aufbereiteten Wissen eingehend. Das belegen seine drei Ethiken: ›Magna Moralia‹, ›Eudemische Ethik‹ und ›Nikomachische Ethik‹. – Das Zusammenwirken von ›Politik‹ und ›Recht‹ wurde durch die Untersuchung von 158 (nicht nur griechischer) Politien* – daraus stammt die ›Athenaion Politeia* / AP – erkundet und vertieft!²¹¹

Funktional bestand zwischen den Disziplinen der normativen ›Troika‹ folgender Zusammenhang: Die ›Ethik‹ – als philosophische Wertlehre – sollte die grundlegenden Werte und Verhaltensweisen für ›Einzelne‹ und ›Gemeinschaft‹ (sowie ihre Beziehungen) erkunden.²¹² Die ›Politik‹ hatte das ethische Substrat in

208 1999, I 324 ff; s. auch ›Graeca‹, Bd. III/1, Kap. V 1, 2 und 4 (Naturrecht) sowie ebendort Pkt. 4, S. 324 ff: ›Natur der Sache‹. – Zum ›Naturrecht des Aristoteles‹: Bd. IV, Kap. VIII 8 von ›Graeca‹; in Vorbereitung. Schon hier sei aber erwähnt, dass Gadamer mit der Ansicht aufräumt, das (menschliche) Naturrecht sei unveränderlich.

209 Dazu anschließend: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarjurisprudenz zur ›Jurisprudenz‹ – Platons ›Dikastiké‹.

210 Gadamer 1999, I 328 ff.

211 Hinweise auf Karthago, in der ›Politik‹ des Aristoteles: s. bei O. Gigon 1973/1996: 10, 17, 28 oder 97 ff.

212 Zur Begründung der Ethik durch Sokrates: Capelle 1971, I 179 ff. – Zur Beziehung ›Einzelne – Gesellschaft‹ s. meinen Bregenzer Vortrag 2019 (= FS Ch. Huber: 2020), in dem ich auf Norbert Elias eingehe.

den öffentlichen Raum der Gesellschaft zu transferieren und bediente sich dabei des ›*Rechts*‹ (als Umsetzungsdisziplin), um gesellschaftliche Werthaltungen verbindlich und handhabbar für Gemeinschaft und Einzelne aufzubereiten und durchzusetzen. – Für Dorothea Frede zeigt das erste und das letzte Kapitel der ›Nikomachischen Ethik‹ an,²¹³ dass für Aristoteles ›Politik‹ »als philos. Disziplin die Fortsetzung der Ethik [ist], weil sie die Grundbedingungen des menschlichen Zusammenlebens zum Gegenstand hat«. – Analoges ist für das Rechtsdenken bei Aristoteles anzunehmen.

Daneben kam dem Recht die Aufgabe zu, in normativen Sachfragen nicht nur wert-*sichernd*, sondern auch wert-*bildend* zu wirken; s. etwa: – konsensueller Vertragsschluß* (Bedeutung von ›Willenseinigung‹ samt ›Vertragstreue‹: F 76a Ruschenbusch), – Einstehehmüssen für Vereinbartes, also für eingegangene Schuld (iSv Haftung*), – Vertrags-* und Vereinsfreiheit*, – Einbindung der noch in Selbsthilfe* vorzunehmenden Rechtsdurchsetzungs-/Exekutionsakte in das normative Wertsystem der Polis usw. – Zu diesen Fragen in: ›Homologie‹* (2021).

Das *Rechtssystem* erbrachte die von ihm geforderte Leistung (und erbringt diese Aufgabe immer noch) durch seine institutionelle Trias von: *Gesetzgebung*, *Gerichtsbarkheit/Justiz* und *Kautelarjurisprudenz** (als praktische Handhabung des Privatrechts durch die Gesellschaftsmitglieder ›unter sich‹).²¹⁴ – Diese *jurisprudenzielle Aufgaben(ver)teilung* und *-erbringung* bedurfte in der Antike lange keiner Ergänzung durch eine ›*Rechts-Wissenschaft*‹. Anders an den mittelalterlichen Universitäten, wo dies unabkömmlich war, zumal diese ein *sprachlich* (Latein) und *inhaltlich fremdes* (nämlich römisches) Recht zu vermitteln hatten. In der Antike war das – wie gezeigt – ebenfalls anders: denn das griechische Recht war *Volksrecht!*²¹⁵ – Noch heute ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft eine unterstützende, wenngleich für sämtliche Rechtsbereiche: nämlich Gesetzgebung, Gerichtsbarkheit/Justiz und Kautelarjurisprudenz! Und dies *de lege lata* und *de lege ferenda*.

Für die Aufgaben der *richterlichen Rechtsanwendung* konnte sich Aristoteles auf das von Platon entwickelte *Epieikeia-Konzept** stützen, das für (sach)gerechte und gesellschaftsverträgliche und dem Rechtssystem als Ganzen entsprechende Entscheidungen – im Einzelfall – sorgen sollte und konnte. Und dies selbst dann, wenn der Gesetzgeber keine, nur eine unvollständige oder unsachgemäße Regelung geschaffen hatte.

Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹: ›Epieikeia‹. – Zum *Richtereid**, in: Bd. III/1, Kap. III 1 von ›Graeca‹: ›Audiatur et altera pars* und Richtereid‹ sowie in diesem Band (ab Anm. 513): ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom

213 DNP I (1996) 1141.

214 Dazu in ›Homologie‹: 2021, etwa S. 10, 56, 77, 187. – Dazu auch Abb. 9: ›Die griechische Jurisprudenz als ›Insektenauge‹...‹.

215 Zu den Konsequenzen s. nach Anm. 176.

griechischen Richtereid zur Rechtsfortbildung durch den römischen Prätor‹ sowie in ›Graeca‹, Bd. IV, Kap. VII 5: ›Generalklausel, Rechtsfortbildung, Lückenfüllung und Richtereid‹; in Vorbereitung. – Zur Textdebatte über den Wortlaut des ›Richtereides‹: E. M. Harris (2006b).

Für die nötige juristische und richterliche Auslegungsarbeit hatte Aristoteles – nach der für die juristische ›Auslegung‹* so wichtigen sprachlichen Sensibilisierung durch Sokrates und Platon – in ›Rhetorik‹ I 13, 1374b die bis heute gültige Maxime geschaffen; Rechtsanwender hätten sich nicht nur am *Wortlaut*, sondern am ›Geist der Gesetze‹, der ›Absicht des Gesetzgebers‹ zu orientieren. – Der Gesetzgeber des ABGB* hat dies ernst genommen und in § 6 in eine schöne Formulierung gegossen.

Das entspricht der Einsicht von den *drei subtilitates Gadamer's* (oben nach Anm. 190); s. auch: verba voluntas-Debatte*. – Auf die ›Qualität antiken (Rechts)Denkens‹ bin ich ua. in Bd. I, Kap. I 2, S. 96 f von ›Graeca‹ eingegangen, wo ich auf *Michel de Motaigue* als Mittler zum praktischen Bildungsgut der griechischen Antike hinweise, zumal er das unorthodoxe griechische Weisheitsdenken und überhaupt die griechische Kultur wie kaum ein anderer aufgenommen, verarbeitet und dosiert tradiert und erzieherisch angewandt hat; womit er sich wohlthuend von seinem einseitig romanistisch orientierten Landsmann *Montesquieu* unterscheidet, der zwar offenbar manches von ›den‹ Griechen übernommen, aber kein gutes Haar an ihnen gelassen hat.²¹⁶

Aufgabe der Jurisprudenz und ihrer Vertreter war es damit, diese Einsichten zu entwickeln, zu erklären sowie das ›Aufeinander-Abstimmen‹ der betroffenen (Rechts)Bereiche zu gewährleisten. – Die Römer konnten diese von den Griechen entwickelten hermeneutischen Grundlagen und Aufgaben des Rechtsdenkens – im Rahmen des *ius honorarium** – übernehmen und dessen Aufgabe mit *iuris civilis adiuvandi, supplendi vel corrigendi* faßlich umschreiben.²¹⁷

Dem *juristischen Denken und Handeln* kam danach – in Bezug auf ›Politik‹ und ›Ethik‹ – insofern Bedeutung zu, als in ihm gesellschaftlich-sittliches und technisch-praktisches wissenschaftliches Wissen zusammenfloss und in politisch-gesellschaftliche Wirklichkeit überführt werden sollte; so wie das die Tugend besonnener Überlegung, *Phrónesis*, die schon Platon kontextuell aufbereitet hatte, verlangte.²¹⁸ – Für Theophrast war ›Phronesis‹ bereits die ›Dienerin der Sophia‹, also der ›Philosophie‹; was zeigt, dass er deren Funktion (als wichtig für die Philosophie) einschätzte, aber auch, dass dieser wissenschaftshistorisch-interdisziplinäre Integrationsvorgang bereits erfolgt war; Regenbogen 1940, 1480.²¹⁹ – Und was für ›Sophia‹ galt, mußte ›Epistème‹ recht sein! ›Phrónesis‹ sollte die Voraus-

216 Vgl. Montesquieu 2000, 60: ›Meine Gedanken. Mes pensées – Aufzeichnungen‹.

217 Mehr in Pkt. A. II.

218 Gadamer 1999, I 328; vgl. Hirschberger: 1932.

219 Dazu auch anschließend bei Anm. 292.

setzungen für ein ›billiges‹ – iSv konkret ›sach-gerecht‹ und gesellschaftlich ›richtig‹ (gesellschaftsverträglich), also ›gerechtes‹ – Urteil mittels Epieikeía* schaffen: und dabei *Verständnis/Sýnesis/σύνεσις*, Einsicht/Gnóme/γνώμη und – wenn nötig auch – Nachsicht/Syngnóme/συγγνώμη anwenden; Gadamer 1999, I 328 f! – Das griechische Rechtsdenken war – anders als das römische – immer (auch) gesellschaftsbezogen; auch das der Philosophie, was Platons ›Nomoi‹ oder die ›Politik‹ und die ›Ethiken‹ des Aristoteles belegen.

Dies zeigt, wie subtil und funktional Platon, Aristoteles und Theophrast ihr Denken bereits angelegt hatten und die einzelnen Interpretationsschritte ineinanderfließen ließen, um ein insgesamt – nämlich politisch, ethisch und rechtlich – ansprechendes Ergebnis (auch im Einzel- und Problemfall) zu ermöglichen!

Als natürliches Gegenbild zu dem aus ›Phrónesis‹ Handelnden, schildert Aristoteles den ›Deinos‹ als einen Mann, der zwar aufgrund seiner Begabung alles vermag, der aber áneu aretés/ἀνευ ἀρετῆς, also ›ohne Tugend‹ handelt; Gadamer: 1999, I 329. – Talentierte, aber skrupellose Politiker, wie Alkibiades, mögen als abschreckende Beispiele vor Augen gestanden haben.

Ohne weit auszuholen, kann gesagt werden: Was hier von der griechischen Rechtspraxis und der Philosophie erdacht und konzipiert wurde, ist die *Grundlage verständigen wissenschaftlichen Rechtsdenkens*, das über die Antike hinauswies und noch modernen Gesellschaften Vorbild sein konnte.

Dabei fällt auf: Wie bescheiden nimmt sich im Vergleich dazu ein rechtshistorischer oder rechtswissenschaftlicher *Positivismus* aus. – Man versteht (so vielleicht besser), warum sich *Hans Kelsen*, freilich vergeblich, gegen griechisches (Rechts)Denken gewandt hatte, hat er doch wohl geahnt, dass dieses Denken sein Konzept fragwürdig erscheinen lässt; dazu in Bd. III/1, Kap. V 2, S. 271 ff: ›Kritik an Kelsens Griechenschelte‹ und V 4, S. 308 ff: ›Naturrecht oder Rechtspositivismus? – ... von ›Graeca‹ uH auf Walter/Jabloner/Zeleny (Hg.), *Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens* (2006) mit kritischen Beiträgen von Kersting, Pechriggl und Buchheim. – In meinem Beitrag ›Rechtswissenschaft und Psychoanalyse‹ (2004, 7 ff, Pkt. III.) gehe ich auf Kelsens mißlungenen Vergleich des ›Gesetzgebers‹ mit König ›Midas‹ ein.

Schon in Band I von ›Graeca‹ wurde ausgeführt, dass das Denken griechischer Philosophen nicht weltabgewandt, sondern darauf bedacht war, ohne Verzicht auf Wissenschaftlichkeit, brauchbares, eben praktisches Wissen zu schaffen, das der Polis und ihren Menschen nützen konnte; s. Kap. I 2, S. 97: ›Die Qualität antiken (Rechts)Denkens‹²²⁰ – Die von Aristoteles in der ›Nikomachischen Ethik‹ und der ›Politik‹ behandelte Phrónesis spielte dabei eine zentrale Rolle; s. ›Nikomachische Ethik‹ VI 8, 1141b 33 ff; ›Politik‹ 1280b 25–35, 39 und 1281a 2, 1324a 5–7 und 1328b 33–41. – Es galt Fakten nicht nur zu sammeln, sondern auch zu ordnen, zu klassifizieren und verständig zu deuten und konträren Tatsachen gegenüber-

220 Vgl. damit die in Pkt. E. zu ›Praktische Orientierung der Philosophie: auch im Rechtsdenken‹ angeführten Motti von W. Kullmann.

zustellen und abzuwägen. ›Phrónesis‹ vermochte die Diskussion zu beleben, um ›bessere‹ Thesen und Erklärungen als bisher im schwierigen Bereich von ›Politik und Gesellschaft‹ zu erhalten.

Noch (näher) untersucht werden müßte die in Anm. 204 aufgeworfene Frage, ob ›Phrónesis‹ (auch) als *Reflex politisch-demokratischen Denkens* im Bereich von ›Philosophie‹ und ›Wissenschaft(sentwicklung)‹ verstanden werden kann: Das Charakterisieren von ›Phrónesis‹ mit: – praktischer Vernunft, – sittlicher Klugheit, ergänzt durch das Berücksichtigen von – allgemeiner Erfahrung/Empeiria legt das nämlich nahe. – Mag es sich dabei auch nicht um einen expliziten Bezug, sondern nur einen mittelbaren handeln. Gesehen wurde das bisher nicht, weil die Wissenschaftsentwicklung und der Wandel des griechischen Wissenschaftsverständnisses (von ›Téchne‹, über ›Epistémé‹ zu ›Phrónesis‹) bisher wenig beachtet wurde. Im Vordergrund stand die Untersuchung von Einzeldisziplinen, wozu interessante Untersuchungen erstellt wurden; 2019 etwa Claas Lattmanns, *Mathematische Modellierung bei Platon zwischen Thales und Euklid*. – Nicht einmal in Erwägung gezogen wurde bisher auch der von mir erwogene ›rechtlich-prozessuale Einfluß beim Entstehen von Wissenschaft‹ im antiken Griechenland. – Übersehen wurde bisher auch das Entstehen von ›*Gesellschaftswissenschaft*‹ schon im antiken Griechenland, für das Platon und Aristoteles gesorgt haben; deutlich und abschließend bereits Aristoteles mit seinem bis heute hochaktuellen Vorschlag, ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Rechtsdenken‹/Gesetzgebung disziplinar zu verknüpfen, um ein leistungsfähiges, politisches Instrument zur Gesellschaftsteuerung zu erhalten. – Es existieren somit durchaus Hinweise, um einen Einfluß demokratisch-politischen Denkens auf Philosophie und Wissenschaftsentwicklung im antiken Griechenland anzunehmen.

›Phrónesis‹ vermittelte – trotz zunehmender begrifflicher Trennung – zwischen praktischen und theoretisch strengen Wissenschaften, und ermöglicht noch heute hermeneutische Übergänge zwischen unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen; vor allem zwischen den Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften und gestattet überdies integrative Lösungen. – Ein solches Verständnis ist heute wieder gefragt, zumal immer deutlicher wird, ›dass ›alles mit allem zusammenhängt‹. – Ein moderner Vordenker solchen Verständnisses war der Psychoanalytiker Alfred Lorenzer,²²¹ aber auch der große amerikanische Biologe Edward O. Wilson* ist hier zu nennen.²²²

221 Vgl. die ›Einleitung‹ von Bernard Görlich zu A. Lorenzers ›Die Sprache, der Sinn, das Unbewußte‹: 2002.

222 Dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 3 ff.

11. ›Phrónesis‹: Keine (eigene) Wissenschaft, aber eine substanzielle Ergänzung des Wissenschaftsverständnisses

»Aristoteles war zweifellos davon überzeugt, dass es für menschliche Wesen und insbesondere für ausgebildete Wissenschaftler nicht unmöglich ist, Wahrheiten herauszufinden. In diesem Sinne war er kein Skeptiker. Doch zugleich betont er, dass es oft schwer ist zu erkennen, ob wir etwas wissen. [Analytica Posteriora I 9, 76a 26–30] An anderer Stelle bemerkt er, dass die Vernunft in unserer Seele sich zu den Dingen, die der Sache nach am meisten evident sind (also zu den Prinzipien) ähnlich verhält wie die Augen der Fledermaus zu Dingen am helllichten Tag. [Metaphysik II 1, 993b 9–11]«

Wolfgang Detel, ›Einleitung‹: LIII zu:

›Aristoteles, Zweite Analytik/Analytica Posteriora‹ (2011)

›Phrónesis‹ war keine (eigene) Wissenschaft, das betont Aristoteles in der ›Nikomachischen Ethik‹; ὅτι δ' ἡ φρόνησις οὐκ ἐπιστήμη, φανερόν: Buch VI, Kap. 9, 1142a 23 ff. – Aber was sie wissenschaftlich bedeutete und bewirkte, wird in diesen Ausführungen nicht recht klar. ›Phrónesis‹ – als ›Klugheit‹ in politischen, ethischen und rechtlichen, überhaupt in wissenschaftlichen ›Dingen‹ und Problemstellungen – kann noch heute als *Feuer des Prometheus* verstanden werden, das die Wissenschaft außerhalb von ›Epistème‹ (also jenseits von Mathematik, Geometrie und der in Entstehung begriffenen Naturwissenschaft) zu Leben erweckte, indem es sie methodisch-interpretativ flexibel, wert-sensibel und dynamisch ausrichtete. ›Phrónesis‹ machte – zusammen mit ›Sophía‹, das wissenschaftliche Leben in Gesellschaftsdisziplinen zum Zentrum des anaxagoreischen Nous, der Athens Geistesleben in bislang unerreichte Höhen führte. Auch das wissenschaftliche Denken – jenseits von ›Epistème‹ – befreite sich damit von gesellschaftlichen Fesseln und machte diese Wissensgebiete zu intellektuell zugänglichen Bereichen; was die Philosophie mit klassischen Werken bezeugt. – Man hat bisher (zu) wenig darüber nachgedacht, wie das wissenschaftliche Denken von seinen handwerklichen Wurzeln (›Téchne‹) und der regelstreng-formalen Ausrichtung von ›Epistème‹ zu jener Flexibilität und Dynamik gelangte, die es heute auszeichnet; und dies trotz Einhaltung der aristotelischen Regeln der Logik und Wissenschaftstheorie in dessen ›Erster‹ und ›Zweiter Analytik‹.²²³ – Dieser Entwicklungsprozess wird besser mit dem griechischen Wort und Begriff ›Phrónesis‹ umschrieben als der üblichen Übersetzung (bloß) mit ›Klugheit‹; denn der Begriff enthält zwar ›Klugheit‹, aber – wie gezeigt werden soll – doch deutlich mehr.

Die *Sophistik** hatte Anteil an dieser Bewegung und Begriffsentwicklung, mag deren Orientierung auch, anders als ›Sophía‹, weniger uneigennützig und ge-

223 Dazu W. Detel, in seiner ›Einleitung‹ zu Aristoteles, Zweite Analytik/Analytica Posteriora XVIII ff (2011).

meinschaftsdienlich und zudem fachlich meist partiell ausgerichtet gewesen sein. – ›Phrónesis‹ wurde zur geistigen ›Mutter‹ europäischer Intellektualität (der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften), die – politisch gefördert durch Demokratie: Solon, Kleisthenes, Ephialtes und Perikles – mit Sokrates, Demokrit*, Anaxagoras* und Herodot* einen ersten Aufschwung erlebte und mit den großen Philosophen bislang für unerreichbar gehaltene Höhen erklomm. ›Phrónesis‹ brachte als ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ – gemeinsam mit Dialektik* – Beweglichkeit und Dynamik in das Wissenschaftsdenken (jenseits von Epistémé); was gesellschaftlich auch Probleme schuf.

›Phrónesis‹ war zwar keine (eigene) Wissenschaft; aber sie brachte methodisch-interpretatives Denken und damit eine neue Herangehensweise an wissenschaftliche Fragen. Sie ersetzte herkömmliches Wissenschaftsverständnis nicht (und folgte den Regeln der Logik und des Beweisens wie ›Epistémé‹), ergänzte es aber durch ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung/Empeiria‹ – substantiell und nachhaltig.²²⁴ – ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ (überhaupt gesellschaftsbezogenes wissenschaftliches Denken) waren auch damals nicht ohne neue interpretative Zugänge und Möglichkeiten zu betreiben. Aber weder ›Téchne‹ noch ›Epistémé‹ konnten dem entstehenden gesellschaftswissenschaftlichen Bereich, der nach heutigem Verständnis auch geisteswissenschaftliche Bereiche mitumfaßte, diese Verständnismöglichkeiten zuführen. – Darin liegt der wissenschaftshistorische wie wissenschaftsgenetische Wert von ›Phrónesis‹, der seine volle Bedeutung erst im Rahmen der wissenschaftlichen Entfaltung der Phrónesis-Disziplinen unter Beweis zu stellen vermochte; was über die Antike hinausreichte und bis in die Moderne anhielt.

Es wurde angedeutet, dass Aristoteles zum wissenschaftlichen ›Vermögen‹ von ›Phrónesis‹ in der ›Nikomachischen Ethik‹ wenig Brauchbares sagt, vielmehr allgemein und sprunghaft formuliert und manches dunkel läßt. Ich habe mich daher entschieden, auf Kapitel 8 von Buch VI (1141b ff) der ›Nikomachischen Ethik‹ nicht näher einzugehen. – Anders liegen die ›Dinge‹ in seiner ›Politik‹ und den ›Analytiken‹ (›Erster‹ und ›Zweiter Analytik‹/Analytica Priora und Posteriora),²²⁵ weshalb nur deren Zusammenschau für die nötige Synthese sorgt und dem Denken des Stagiriten gerecht wird.

Die in den ›Analytiken‹ entwickelte ›Analyse‹ ist – so Detel, aaO XVI – ein »Verfahren, das nicht nur gegebene komplexe Dinge in ihre einfachsten Teile zerlegt, sondern mit dieser Zerlegung zugleich auch deutlich macht, wie sich die komplexen

224 Vgl. dazu anschließend die Hinweise in: ›Phrónesis: Vom ethischen Begriff zu einem methodisch-interpretativ erweiterten Wissenschaftsverständnis...‹.

225 Dazu die ausführliche ›Einleitung‹ von W. Detel in seiner Übersetzung der ›Zweiten Analytik‹/Analytica Posteriora: 2011, XI ff. – Detel legt die Endfassung der ›Zweiten Analytik‹ (noch vor der ›Ersten Analytik‹) »in die Endphase der Akademiezeit (also der Zeit, in der Aristoteles in Platons Akademie in Athen arbeitete)«, zwischen 350 und 347 v. und betont, dass diese Werke »die erste formale Logik und die erste ausgearbeitete Wissenschaftstheorie in der Geschichte des Denkens« enthalten.

Dinge aus ihren einfachsten Teilen zusammensetzen: die Analyse weist auch auf die entsprechende Synthese hin«.

Die *Bedeutung von ›Phrónesis‹* für die Entwicklung künftiger Wissenschaft – vor allem für die im Entstehen begriffenen gesellschafts-wissenschaftlichen Disziplinen – wurde von der modernen Wissenschaft weithin noch nicht erkannt; Gadamer ausgenommen. Dies obwohl Aristoteles bereits vorgeschlagen hatte, die Fächer ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ zu koppeln, wobei ›Recht‹ und ›Ethik‹ die ›Politik‹ unterstützen sollten, die für ihn Hauptdisziplin war. – Das hat dazu geführt, dass dieser bedeutende Zweig der Wissenschaftsgenese lange keine Fortführung erfuhr und erst mit beginnender Neuzeit und Aufklärung jene Potenziale zu entwickeln vermochte, die in ihm steckten! – Rom war im Rechtsdenken – mit legal isolationism* – einem anderen Wissenschaftsverständnis gefolgt, das glaubte, ›(Rechts)Wissenschaft‹ (ganz) ohne gesellschaftliche Berührungen betreiben zu können;²²⁶ was von ›Macht‹ und ›Religion‹ wohlwollend aufgenommen wurde, aber die Entwicklung entscheidend zurückwarf.

Aber die Grundlagen für das Entstehen der Gesellschafts- oder Sozialwissenschaften sowie ein neues methodisch-interpretatives (und damit flexibles und offen wertendes) Verständnis von ›Wissenschaft‹ (mittels ›Phrónesis‹) war mit dem disziplinären Zusammenführen von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ gelegt; worin auch der methodische Anfang *hermeneutischer Betrachtung und Problemlösung* lag. Hans-Georg Gadamer hat das – den antiken Beginn weiterdenkend – klassisch beschrieben; s. in Pkt. A. I.: ›Hans-Georg Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹ (ab Anm. 177).

Mit Nachdruck für Gegenwart und Zukunft ist daher die aristotelische Fächerkombination (von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) in Erinnerung zu rufen, die es (noch heute) in adaptierter Weise umzusetzen gilt. Es war ein schweres – wohl nicht ganz zufälliges – Versäumnis, dies nicht längst angemessen reflektiert und in Erinnerung gerufen zu haben. Der in seiner Haltung in anderen Fragen wenig vorbildliche Römer *Cato** (234–149 v.) ist diesbezüglich bleibendes Vorbild, wenn er im römischen Senat seine Reden immer wieder mit einem: ›Ceterum censeo...‹ schloß. – ›Politik‹ braucht ein solches Erinnern!

Das zeigt: Die Ergänzung von ›Wissenschaft‹ durch ›Phrónesis‹ enthält auch einen *kultur- und zivilisationskritischen Ansatz*, was die neuzeitliche Traditionslinie von Friedrich Nietzsche zu S. Freud, M. Weber und Th. Adorno erkennen läßt.²²⁷ – Um nicht nur die Gesellschaftswissenschaften zu Kulturwissenschaften zu erheben, braucht es die von Aristoteles in dessen ›Politik‹ vertretene disziplinäre Koppelung mit ›Ethik‹ und ›Recht‹ auch in anderen Wissenschaften.

226 Dazu in Bd. I, Kap. I 3, S. 122 ff von ›Graeca‹.

227 Dazu K. Fischer (1999).

Was ist ›Phrónesis‹? – ›Phrónesis‹ ist ein methodisch-interpretatives Vorgehen, das den Erkenntnisgegenstand/das Problem mittels ›praktischer Vernunft‹ und ›sittlicher Klugheit‹ betrachtet und das (vorläufig) gewonnene Ergebnis an ›Erfahrung‹/Empeiria mißt. – Eine solche Vorgangsweise war individuell ›klug‹, erfüllte aber auch (als logisch-widerspruchsfreies, gesellschaftsverträgliches und dialektisches Denken) die Anforderungen von ›Sophía‹. ›Phrónesis‹ verknüpfte ›gesellschaftlich-praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ mit formal-logischen und wissenschaftlichen Anforderungen. Erreicht wurde dadurch – anders als in Mathematik, Geometrie und Naturwissenschaft (also ›strenger‹ Epistème) – eine anpassungsfähige, nicht starre Regelhaftigkeit, die der Vielfalt, ja Mannigfaltigkeit gesellschaftlich-sittlich-moralisch-rechtlicher Fragestellungen gerecht wurde.

›Phrónesis‹ ist zwar keine (eigene) Wissenschaft, aber eine (neue) Methode, die (zunächst) im gesellschaftlich-politisch-ethischen und rechtlichen Bereich eine optimale Zielfindung – nämlich ›individuelle‹ wie ›gesellschaftliche‹ Glücksfindung – und die dafür nötige Regelbildung ermöglichen und fördern sollte.

Gesellschaftlich angestrebte Gesamtziele bestehen häufig aus mehreren oder vielen Teil-Zielen, was legistisch-normativ anhand eines Beispiels aus Solons Gesetzgebung gezeigt werden soll: Als ein solches (gesellschaftliches) Teilziel galt schon für Solon ›Friede und Freundschaft‹ zwischen den Generationen, also zwischen ›Alt‹ und ›Jung‹, woraus sich als normative Regel ua. besagte Unterhaltungspflicht von Kindern/Nachkommen gegenüber Eltern/Vorfahren ableiten ließ.²²⁸ – Der dabei getätigte Schluß/Syllogismus²²⁹ war folgender: Frieden und anständige Begegnung zwischen den Generationen ist gesellschaftlich wünschenswert und trägt zum Wohlergehen und Bestand von Gesellschaften bei (indem dieses Ziel sowohl die wirtschaftliche Existenz von Bauerngütern sichert, als auch der gesellschaftlichen Nahrungsversorgung dient). Daher waren Regeln/Normen zu finden, welche diese Ziele förderten. Neben dem Beispiel der Unterhaltungspflicht von Nachkommen (gegenüber ihren Vorfahren) kann auf eine weitere solonische Regel hingewiesen werden, die den gesicherten wirtschaftlichen Übergang von Bauerngütern (idR von Eltern auf ihre Kinder) auch dann sicherstellen sollte, wenn sich bei der Gutsübergabe Probleme ergaben:²³⁰ War etwa der Vater – trotz Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft und/oder Alter – nicht bereit den Hof zu übergeben, konnte der Sohn eine Klage/díke paranoías (δίκη παρανοίας) anstellen, um die Übergabe (rechtlich) zu erreichen; worin sich erneut die mehrfache Zielgerichtetheit von Regelungen zeigt: denn ein wirtschaftlich sinnvoller Über-

228 Dazu bei und in Anm. 271 mwH; wobei diese elterliche Pflicht von Solon geschickt an eine weitere gesellschaftlich erwünschte Voraussetzung geknüpft war.

229 Dazu W. Detel, in seiner ›Einleitung‹ zu: Aristoteles, Zweite Analytik/Analytica Posteriora XX ff (2011).

230 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 11, S. 1 ff von ›Graeca‹: S. 18 ff (Hofübergabe).

gang des Gutes war nicht nur familiär erwünscht (damit war idR auch die Heirat des Sohnes verknüpft), sondern war auch gesellschaftlich (versorgungspolitisch) von Bedeutung. – Aus ähnlichen Überlegungen konnten auch andere Normen als gesellschaftlich nötige Regeln geschaffen werden; beinhaltend Tötungsdelikte wie erbrechtliche oder vertragsrechtliche Fragen. Das galt auch für die staatliche Ebene der Polis und die dafür nötigen Institutionen oder die Förderung gerichtlicher Verfahren, um das staatliche Gewaltmonopol* durchzusetzen.

12. *Téchne*/τέχνη, *Epistème*/ἐπιστήμη und *Phrónesis*/φρόνησις

»Die Griechen benutzten das Wort *techne* sowohl für die Kunst als auch für das Handwerk und meinten damit geübte Geschicklichkeit. Der *technites* war sowohl der Künstler, der eine Skulptur oder ein Bild, als auch der Handwerker, der ein Gerät oder ein Möbelstück herstellte.«

Haritini Kotsidu, *Die griechische Kunst* 349 (2010)

»Es ist üblich und findet sich quer durch die Literatur, die Medizin dieser Zeit als ›Wissenschaft‹ zu bezeichnen, obwohl die Autoren der Schriften des *Corpus Hippocraticum** und andere Ärzte ihren Fachbereich und Tätigkeitsbereich durchweg ›τέχνη‹ nennen. Ähnliches gilt von der Historiographie u. a., wenn man dort von den Anfängen der Wissenschaft spricht. Andererseits gibt jedes Wörterbuch für ἐπιστήμη die Bedeutung ›Wissen, Wissenschaft u. ä.‹ an.«

Rudolf Löbl, *TEXNH – Techne II* 2 (2003)

Auch Felix Heinemann wies darauf hin,²³¹ dass dem Begriff ›*Téchne*‹ lange ein umfassendes Verständnis beigelegt worden war, dem offenbar neue – und von Sophisten gelehrte – Disziplinen gefolgt waren; etwa: die Medizin als *ιατρική τέχνη* und die dikanische Rhetorik als *ῥητορική τέχνη*, nautisches Wissen/*ναυτική τέχνη*, Ökonomie/*οἰκονομική τέχνη*, Kriegskunst/Waffenhandhabung/*ὀπλιτικὸν* (Taktik), Reitkunst/*ἵππική τέχνη*, Politik/*πολιτική τέχνη*, aber auch Grammatik/*γραμματική τέχνη*, Mantik/*μαντική* und Musik/*μουσική τέχνη* sowie Sophistik als *σοφιστική τέχνη*. – Danach wurde ›*Téchne*‹ (und dann auch der jüngere Begriff ›*Epistème*‹) auch in einem ›allgemeinen‹ Sinn von ›Wissenschaft‹ gebraucht. Zu einem konsequenten Begriffsgebrauch sei es erst »unter dem Einfluß von Aristoteles und der Stoa« ab dem 3. Jh. v. gekommen. Von Sophisten seien in Vorträgen und Schriften vornehmlich jene Künste als *τεχναί*/*Technai** angepriesen worden, »die Leben und bürgerliche Existenz zu sichern und im Falle [... der] Gefährdung zu retten« versprochen.²³²

231 1961, 105 ff.: Eine vorplatonische Theorie der τέχνη.

232 Heinemann 1961, 108 f.; mehr in (diesem Punkt): ›Zur zeitlich u. inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ u. ›Kunst‹.

Auch der im vorangestellten Motto gegebene Hinweis Rudolf Löbels zeigt, dass – dem Sprachgebrauch entsprechend – ›Medizin‹, auch zur Wissenschaft geworden, sich weiterhin als ›Téchne‹ (ἰατρικὴ τέχνη) bezeichnete; ähnlich die ›Jurisprudenz‹, zunächst – mit der pars pro toto-Bezeichnung – νομοθετικὴ τέχνη/nomothetiké Téchne* und seit Platon dann als dikastiké Téchne/richterliche Kunst; wobei letztere Bezeichnung bereits einen Entwicklungsschritt anzeigte: denn die ›Kunst‹ richterlichen Urteilens integrierte das ›allgemeine Gesetz‹ mit dem Ziel ›richterlich-klugen Entscheidens im Einzelfall‹.²³³ – Erst das Einbeziehen von ›Phrónesis‹ in das Wissenschaftsverständnis bestimmter Disziplinen trug deren Besonderheit als gesellschaftlichen Fächern Rechnung; der ›Politik‹ und ›Ethik‹ ebenso wie dem ›Rechtsdenken‹ und der ›Kunst‹ i.e.S.²³⁴ – Platons dikastiké Phrónesis/δικαστικὴ φρόνησις/richterliche Entscheidungs-Klugheit verstand das ›Rechtsdenken‹ wohl bereits als Wissenschaft.²³⁵

Aristoteles traf in ›Metaphysik‹ XI 7b, 1064a eine weitere begriffliche Unterscheidung und sprach von drei Gattungen von Wissenschaften:²³⁶ Solchen, die auf ein ›Handeln‹ gerichtet sind und anderen, die auf ein ›Hervorbringen‹ und wieder andere, die auf ein (theoretisches) ›Betrachten‹ ausgerichtet sind. – Zu den letzteren, die für ihn die »höchste Gattung unter allen Wissenschaften« bildeten, zählte er neben Physik und Mathematik auch die Theologie. – Die ›Jurisprudenz‹ zählte nach dieser Einteilung für Aristoteles wohl mit ›Politik‹ und ›Ethik‹ zu den auf ein ›Handeln‹ gerichteten Disziplinen (mochte in diesen Disziplinen aber auch ein ›Hervorbringen‹ stecken).

Hans Julius Wolff (und sein Kreis) haben behauptet, dass es weder eine griechische Jurisprudenz (als Wissenschaft), noch griechische Juristen gegeben habe. Es wurde jedoch verabsäumt, auf das sich entwickelnde griechische und auf das unterschiedliche Begriffs- und Wissenschaftsverständnis der Moderne einzugehen;²³⁷ sonst hätte auffallen müssen, dass die Griechen zwischen ›Téchne‹, ›Epistème‹ und ›Phrónesis‹ unterschieden²³⁸ und diese Begriffe schließlich nicht mehr beliebig verwendet wurden; mögen sie auch lange nicht streng getrennt worden sein.²³⁹

Seit Aristoteles wird jedoch begrifflich stärker unterschieden. – Zu den für das Entstehen der Philosophie (und andere Disziplinen) wichtigen Begriffen ›theoria‹ und

233 Dazu anschließend, in: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›Dikastiké‹.

234 Zur Entwicklung der ›Kunst‹, s. anschließend: ›Zur zeitlich u. inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ u. ›Kunst‹.

235 Vgl. dazu in diesem Pkt.: Gadamer (ab Anm. 177).

236 Übersetzung H. Bonitz: Metaphysik 1995, 232 f: Bd. 5 der ›Philosophischen Schriften des Aristoteles‹/Meiner.

237 Zum griechischen Wissenschaftsverständnis: Gadamer 1999, I 317 ff; zu téchne und technites: Kotsidu 2010, 349; zur Entwicklung und Wandlung des Téchne-Begriffs: Löbel, s. Anm. 206.

238 Zur Rolle von ›Phrónesis‹ als ›Dienerin von Sophia/σοφία‹* (Theophrast): oben bei Anm. 219.

239 Mittelstraß 1974, 45.

›logos‹ und ihrer Etymologie: Schadewaldt (1978, I 180ff), der auch auf ›epistème‹, ›dóxa‹ (aaO 173ff), ›sophia‹, ›sophos‹ (aaO 177ff) und ›techné‹ (aaO 171f) eingeht. – Zum hermeneutischen Verständnis von ›Überlieferung‹ als geronnener Erfahrung und Kommunikationspartner: Gadamer 1999, I 363ff, der aaO 352ff und für das ›Rechtsdenken‹ konstruktiv auf den Begriff ›Erfahrung‹/›Empeiria‹ eingeht und ihn in seiner Bedeutung für das Entstehen von Wissenschaft als ›Theorie der Erfahrung‹ erläutert; was vor allem für ›Phrónesis‹ von Bedeutung war.

Stattdessen haben Wolff und sein Kreis ein subjektiv-modernes Wissenschaftsverständnis über das antik-griechische gestülpt und geglaubt, damit das Problem gelöst zu haben. Das war nicht nur ein *logischer*, sondern vor allem ein *rechts-historischer Fehler*; denn auch nach modernem (Wissenschafts)Verständnis war das Rechtsdenken von Antiphon*, Platon, Aristoteles, Demosthenes*, Theophrast oder Demetrios v. Phaleron* bereits ein wissenschaftliches Rechtsdenken.

W. Kullmann (1998) betont im Vorwort von ›Aristoteles und die moderne Wissenschaft‹, dass er den »Begriff der Wissenschaft [...], dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend, weit gefaßt« versteht; auch das blieb von den genannten Vertretern der Rechtsgeschichte unbeachtet: »Es wird [daher von Kullmann] nicht nur die Naturwissenschaft berücksichtigt (science), sondern es werden auch Geisteswissenschaften, wie Staatslehre, Soziologie, Psychologie, in den Kreis der Betrachtung einbezogen.« – Auf das ›Rechtsdenken‹ von Aristoteles (und der griechischen Philosophie) geht Kullmann nicht ein; aber auch dieser Bereich war von Aristoteles mitgemeint.

Die Moderne kennt die griechische Unterscheidung in *Téchne* (als lehr- und lernbares Wissen, wozu einsichtserweiternd eigene Wahrnehmung/*αἴσθησις*/Aísthesis und Erfahrung/*ἐμπειρία*/Empeiria traten), *Epistème* (als strenge Wissenschaft, weil auf unveränderlich-beweisbares, theoretisches Wissen nach dem Vorbild der Mathematik gerichtet, das ebenso als lehr- und lernbar galt) und *Phrónesis* (als sittlich-wertorientiertes, methodisch-interpretativ erlangtes Wissen der gesellschaftlich-praktischen Vernunft) nicht mehr.²⁴⁰ – Im lateinischen Begriff *iurisprudentia*/*Juris-Prudenz* steckt ein Rest des ursprünglichen *Phrónesis-Verständnisses*, der jedoch etymologisch nicht mehr verstanden wird!²⁴¹

240 Vgl. Gadamer 1999, I 319ff und 2002, 72ff sowie Mittelstraß 1974, 29ff insbesondere 45ff sowie in Pkt. C.: ›Philosophie war nicht der einzige Entstehungsgrund der Jurisprudenz‹; s. auch in Pkt. A. I.: ›Phrónesis‹: Keine (eigene) Wissenschaft, aber eine substanziale Ergänzung des Wissenschaftsverständnisses.

241 Dazu auch in Bd. I, Kap. I 1, S. 70ff von ›Graeca‹: ›Rechtswissenschaft und Jurisprudenz‹. – Zum Rechtsdenken als ›Phrónesis‹; Gadamer 1999, I 323 uH auf Aristoteles, Nikomachische Ethik VI 8: Ende, der (wie Platon) eine richterliche Form der ›Phrónesis‹ kennt: *dikastiké phrónesis*. Vgl. dazu auch den anschließenden ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›Dikastiké‹.

Entwicklung des Wissenschaftsbegriffs nach Hans-Georg Gadamer

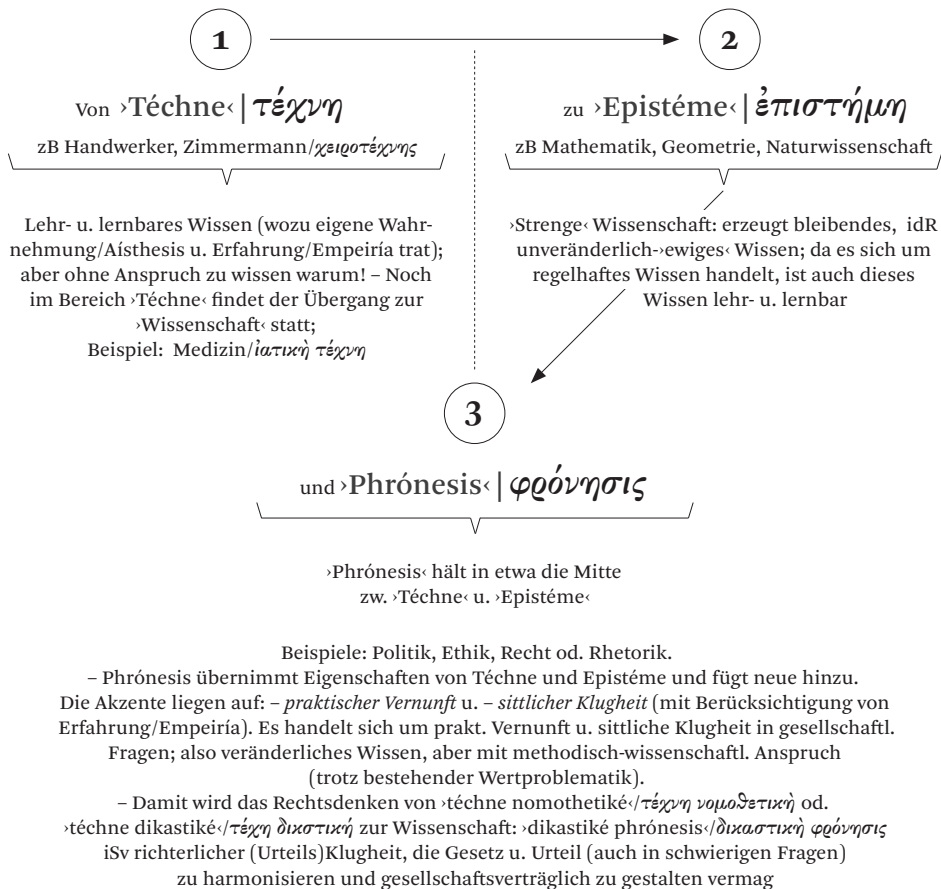


Abb. 7: Entwicklung des Wissenschaftsbegriffs nach H.-G. Gadamer

Legende zur Entwicklung des Wissenschaftsbegriffs:

1. Téchne, Epistémé und Phrónesis sind Begriffe für das sich wandelnde (griechische) Wissenschaftsverständnis, wobei das Entdecken der ›Möglichkeit‹ von und der ›Übergang‹ zur Wissenschaft noch innerhalb von ›Téchne‹ erfolgte. – Das Wort ›Téchne‹ wurde nicht nur für das Handwerk, sondern auch für *geistige Geschicklichkeit* und *Kunst* ieS gebraucht.
2. Das Entstehen dieser Begriffe bedeutete nicht, dass der (jüngere) Folgebegriff an die Stelle des älteren trat, diesen also verdrängte; vielmehr blieb der alte Begriff bestehen und der neue trat ergänzend (für bestimmte Disziplinen) hinzu. – Das ist für das *Verstehen von ›Phrónesis‹* wichtig, deren Abstellen auf ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ in gesellschaftlichen Fragen das

- (allgemeine) Wissenschaftsverständnis ergänzte; dazu auch die Ausführungen zu Abb. 8: J. A. Stewart (nach Anm. 285).
3. Diese Begriffe beeinflussten sich auch nach ihrem Entstehen, sind also nicht strikt getrennt voneinander zu denken, sondern bestanden nebeneinander – gleichsam in Tuchfühlung. Das zeigt die *Medizin*, die begrifflich im *Téchne*-Bereich verblieb, die weitere wissenschaftliche Entwicklung jedoch mitmachte.
 4. Der jeweils jüngere Begriff brachte etwas *spezifisch Neues* in das Wissenschaftsdenken, das den in Entstehung begriffenen oder bereits entstandenen Disziplinen entsprach; das waren für ›Epistème‹ zunächst Mathematik und Geometrie, dann auch die Naturwissenschaft. – Als *Phrónesis*-Disziplinen firmierten insbesondere ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹; aber auch ›Rhetorik‹ und ›Geschichtsschreibung‹.
 5. Ein gravierender Wandel vollzog sich mit dem Entstehen von ›*Phrónesis*‹. Er brachte in das Wissenschaftsverständnis *Bewegung und Flexibilität*, was für das Bewältigen *gesellschaftl. (Wert)Fragen* nötig war; man denke an Sitte, Moral, Politik, Ethik, Recht und Rhetorik, die *keine statischen Disziplinen* waren. – Die ›*Phrónesis*‹ ursprünglich zugrundeliegende ›*alte Orakelpraxis*‹ (Hermeneutik*) ermöglichte *interpretative Dynamik* durch ihr auf Aktualisierung angewiesenes Verständnis.
 6. Der *begriffliche Wandel verlief parallel zum gesellschaftlichen Wandel*, der seit der Mitte des 8. Jhs. v. (›Große Kolonisation*‹) immer rascher und umfassender verlaufen war und sich zunächst ausschließlich innerhalb des Begriffs ›*Téchne*‹ abspielte. – Ein *rechtlicher Beitrag zum Entstehen von Wissenschaft* betraf die rechtliche Tatsachenprüfung im Prozeß, das Beweisverfahren, was sich als frühe *Dialektik** verstehen läßt: Klage/These, Klagebeantwortung/Antithese, richterliches Urteil/Synthese. Dazu kam die frühe Errungenschaft eines unabhängigen richterlichen Beurteilens des Prozeßmaterials durch ›*freie richterliche Beweismündigkeit**‹, die mit Drakons* Ephéten* (~620 v.) nachweisbar ist.²⁴²
 7. Zeitlich reicht das Verständnis von ›*Téchne*‹ in homerische Zeit²⁴³ (und wohl schon in die Dunklen Jahrhunderte*) zurück, vielleicht sogar in mykenische Zeit. – Das Entstehen von ›Epistème‹ war mit der Entwicklung von Mathematik und Geometrie verbunden, deren Anfänge bei den Griechen ab dem 6. Jh. v. nachweisbar sind; die Akmé* wird mit *Euklids** ›Elementen‹ (~300 v.) erreicht.²⁴⁴ – Nach Heiberg (aaO 4) erhielten die Griechen von den alten *Kulturen Mesopotamiens und Ägyptens* zwar Anregungen und Material, *aber »Wissenschaft daraus zu machen, vermochte der von der Religion gebundene Orient [noch] nicht«*; *das vermochte erst das »geistesfreie Ionien«*. – Lattmann betont

242 Dabei handelte es sich um frühes Bemühen, ›*gesichertes Wissen*‹ zu erlangen, das aber noch keinen höheren (Erfahrungs)Anforderungen entsprach. Von Bedeutung war das rechtliche Erkennen eines nötigen (logischen) Zusammenhangs zwischen Behauptung/Hypothese und Beweis(erbringung) und das Prozeßrecht erarbeitete dazu erste Einsichten, auf denen Philosophie und entstehende Wissenschaften aufbauen konnten. – Nicht mehr, aber auch nicht weniger soll dazu gesagt werden!

243 R. Löbl, *TEXNH*-Techne, Bd. I: 1997.

244 Dazu Lattmann (2019), Heiberg (1960) und Szabo (1969), die auf das Verhältnis von griechischer und vorgriechischer Mathematik eingehen.

zusätzlich, dass die griechische Wissenschaft, anders als die der Babylonier, seit frühester Zeit (etwa in der Astronomie) ›modellbasiert‹ arbeitete und erst die Griechen die Mathematik zu einer systematischen Wissenschaft gemacht hätten; eine Leistung, die für keine andere Kultur bezeugt sei. – ›Phrónesis‹ ist ein Geschöpf der erstarkenden ›Sophía/Philosophie‹ des 4. Jhs. v., wobei auch hier disziplinäre und personelle Vorläufer und Nachzügler existierten; so kann Solon als Vorläufer von ›Phrónesis‹ betrachtet werden, während die ›Medizin‹ begrifflicher Nachzügler war.

8. Die Anforderungen an theoretisches Wissen durch ›Epistéme‹ waren für ›Ethik‹, ›Politik‹ und ›Recht‹ – aber auch ›Rhetorik‹ und ›Geschichtsdenken‹ – ungeeignet, weil formal zu streng und unflexibel, weshalb der Begriff auf praktisch-sittliches Wissen (überhaupt gesellschaftliches Wissen) immer weniger angewandt wurde.
9. Das *moderne Wissenschaftsverständnis* kennt nur einen *allgemeinen Wissenschaftsbegriff*, der ›Téchne‹, ›Epistéme‹ und ›Phrónesis‹ zwar einschließt, ohne diese Begriffe aber noch zu kennen.²⁴⁵
10. Es wäre jedoch ein Fehler zu ›glauben‹, die Griechen hätten das methodisch-interpretative und praktisch-sittliche Wissen von ›Phrónesis‹ geringer (ein)geschätzt als das formal-theoretische von ›Epistéme‹ oder das praktisch-handwerks-technische von ›Téchne‹. – Das ist für die Einschätzung antiken Rechtsdenkens als wissenschaftliches Denken von Bedeutung. In der Antike zweifelte man schließlich weder am Wissenschaftscharakter von ›Ethik‹ und ›Politik‹, noch an jenem von ›Grammatik‹, ›Rhetorik‹ und ›Geschichtswissenschaft‹; und wenn Aristoteles in der ›Nikomachischen Ethik‹ (VI 8, Ende) eine *richterliche Form der ›Phrónesis‹* – nämlich *dikastiké phrónesis* – kennt, gilt das auch für das ›Rechtsdenken‹. – Unerkannt blieb in der Antike noch die mit ›Phrónesis‹ (und deren Abstellen auf ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹) geschaffene *Möglichkeit eine eigene Kategorie von Gesellschaftswissenschaften* zu unterscheiden.²⁴⁶
11. *Philosophie/Sophía/ἡ σοφία* blieb begrifflich *autonom*, unterordnete sich keinem der Wissenschaftsbegriffe, wandte aber in ihrem Bereich alle Methoden an und war dadurch in der Lage, wo auch immer, das Entstehen neuer Disziplinen und Methoden zu begleiten und zu fördern. – Sie selbst bezog Wissen aus allen Bereichen und Disziplinen; s. anschließend bei Anm. 258 f.

Die erwähnten Vertreter – und ihnen folgend weitere Autoren (der Antiken Rechtsgeschichte) – haben griechisches Rechtsdenken nicht korrekt untersucht. – Das Ergebnis solchen Vorgehens ist bekannt: *Es gab weder griechische Juristen noch eine griechische Jurisprudenz!* Die (rechts)historische Wirklichkeit sah freilich anders aus! – Anders schon Gadamer, der die ›richterliche Kunst‹ als sittliche Klugheit/dikastiké phrónesis/δικαστικὴ φρόνησις (iSv Aristoteles) einstuft und nicht mehr als ›Téchne‹, weil Rechtsanwender (insbesondere Richter) eine ganz andere Problemlage vorfanden als Handwerker:²⁴⁷

245 *Epistéme*, *epistemisch* wird zwar heute noch verwendet, idR aber (historisch) unzutreffend.

246 Zur modernen Einteilung der Wissenschaften (nach H. Dahmer): Abb. 6.

247 1999, I 323 f.

›Er [sc. der Rechtsanwender/Richter] wird zwar in der konkreten Lage [uU] von der Strenge des Gesetzes nachlassen müssen. Aber wenn er das tut, geschieht das nicht, weil es nicht besser geht, sondern weil es sonst nicht recht wäre. Indem er am Gesetze nachläßt, macht er also nicht etwa Abstriche am Recht, sondern er findet im Gegenteil das bessere Recht. Aristoteles gibt dem in seiner Analyse der ›Epieikeia‹ [Nikomachische Ethik V 14], der ›Billigkeit‹, den bestimmtesten Ausdruck: Epieikeia ist Berichtigung des Gesetzes.«²⁴⁸

Vertreter von Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft sollten Gadamers Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen. – Gadamer fährt fort:

›Aristoteles zeigt, daß alles Gesetz in einer notwendigen Spannung zur Konkretion des Handelns steht, sofern es allgemein ist und deshalb die praktische Wirklichkeit in ihrer vollen Konkretion nicht in sich enthalten kann. [...] Es ist klar, daß hier das Problem der juristischen Hermeneutik* seinen eigentlichen Ort hat. Das Gesetz ist immer mangelhaft, nicht, weil es selber mangelhaft ist, sondern weil gegenüber der Ordnung, die die Gesetze meinen, die menschliche Wirklichkeit notwendig mangelhaft bleibt und daher keine einfache Anwendung derselben erlaubt.«²⁴⁹

Ich verweise dazu auch auf den folgenden ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons Dikastiké‹ und füge Gadamers Ausführungen zu Aristoteles und dessen Hinweis, dass Epieikeia der ›Berichtigung des Gesetzes‹ diene, zweierlei hinzu: Das Konzept der Epieikeia* geht – wie erwähnt – bereits auf Platon zurück und die Gesetzeskorrektur diene nur als ultima ratio und auch dies nur im Einzelfall (!); zuvor aber schon ›gerechter‹ Auslegung (unbestimmter Gesetzesbegriffe* oder Generalklauseln) sowie der Ergänzung des lückenhaften Gesetzes. Der griechische Richtereid* und das darauf aufbauende Epieikeia-Konzept Platons flossen (im Rahmen der römischen Rezeption)²⁵⁰ in die Formel des römischen Prätors ein, die dies mit ›adiuvandi, supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia‹ latinisierte.²⁵¹

Gadamer betonte, dass ein solches Verständnis von dikastiké phrónesis deren Unterscheidung – als ›sittliches‹ Wissen – von (bloß) ›technischem‹ Wissen offenbare; denn wo es eine Téchne gebe, müsse man sie erlernen und dann wisse man damit auch die rechten Mittel zu finden. Und umgekehrt erfahre man bei Aristoteles, dass ›sittliches‹ Wissen stets ein »Mitsichzurategehen«/Euboulía verlange und sich auch dadurch von ›Téchne‹ unterscheide: ›Sittliches‹ Wissen besitze »grundsätzlich nicht die Vorgängigkeit eines lehrbaren Wissens«. – Und das ›Recht(sdenken)‹ war Teil dieses Bereichs.

248 Zu ergänzen wäre: ›... oder eine bessere Auslegung des Gesetzes‹, da ›Berichtigung‹ nur ultima ratio ist! – Das Konzept der ›Epieikeia‹* stammt allerdings schon von Platon.

249 Zum ›Naturrechtsdenken von Aristoteles‹ s. Bd. IV, Kap. VIII 8 von ›Graeca‹ uH auf Gadamer 1999, I 324 ff.

250 Dazu im ›Vorwort‹ der Hinweis auf L. v. Stein mwH.

251 Vgl. das Motto von Pkt. A. II. und den gesamten Punkt.

›In Wahrheit bedeutet dies, daß der Zweck, auf den hin wir im Ganzen leben, und seine Ausfaltung in die sittlichen Leitbilder des Handelns, wie sie Aristoteles in seiner Ethik beschreibt, nicht Gegenstand eines schlechthin lehrbaren Wissens zu sein vermögen. Es gibt so wenig einen dogmatischen Gebrauch der Ethik wie einen dogmatischen Gebrauch des Naturrechts. Vielmehr beschreibt die aristotelische Tugendlehre typische Gestalten der rechten Mitte, die es im menschlichen Sein und Verhalten zu treffen gilt, aber das sittliche Wissen, das auf diese Leitbilder gerichtet ist, ist das gleiche Wissen, das die fordernde Situation des Augenblicks zu beantworten hat.«²⁵²

›Rechtstechnisch‹ tragen dieser Einsicht bis heute *normative Dehnfugen* (›*unbestimmte Gesetzesbegriffe*‹* und ›*Generalklauseln*‹*) ebenso Rechnung, wie die aristotelische *Auslegungsregel** sich am ›Geist‹ und nicht (nur) am ›Wortlaut‹ des Gesetzes zu orientieren; mag auch davon auszugehen sein. – In diesen ›hermeneutischen Instrumenten‹ verbindet sich interpretativ-technisches und sittlich-normatives Wissen. Der Führer zu richtigen – auch normativ-sittlichen – Entscheidungen war bei den Griechen der *Nous*, der zu römischer ›*ratio*‹, französischer *raison*, englischer *reason* und deutscher ›*Vernunft*‹ wurde.²⁵³

Auf Aristoteles geht auch die Unterteilung in *praktische* und *theoretische Vernunft* zurück, was die weitere in *praktische* (Politik, Ethik, Rechtsdenken),²⁵⁴ *reine* (Metaphysik) und *theoretische* (Physik, Psychologie) *Philosophie* zur Folge hatte und diese zu eigenständigen Disziplinen mit eigenen Fragestellungen machte.²⁵⁵

Die eben erwähnte Unterscheidung bedeutete jedoch keine solche zwischen ›*wissenschaftlichen*‹ und ›*nicht-wissenschaftlichen*‹ Bereichen, mochte ›*praktische Vernunft*‹ auch anders handzuhaben gewesen sein als ›*theoretische*‹. – Es ist irreführend, wenn Kullmann einerseits feststellt:²⁵⁶ »Während die Ethik als Wissenschaft *nur* [Hervorhebung von mir] das Ziel des Menschen bestimmen kann²⁵⁷ und den einzelnen im Übrigen sich selbst überlassen muß [...]«; wenig später aber (aaO 51) konstatiert: »An der Trennung von Wissenschaft und Ethik führt für Aristoteles kein Weg vorbei.« – Hier geriet das Verständnis von ›*Epistème*‹ und ›*Phronesis*‹ durcheinander und ›*Sophía*‹ blieb unbeachtet. – Wie ist dieser Widerspruch auszuräumen?

252 1999, I 326 f: Gadamer geht hier weiter auf ›*Phronesis*‹ ein. – Im Rahmen der Digitalisierungsdebatte von ›*Recht*‹ und ›*KI*‹ scheint dies noch nicht beachtet zu werden!

253 Dazu ab Anm. 203: ›*Phronesis* und *Epistème*‹. – Zum ›*Nous*‹ in Bd. III/2 von ›*Graeca*‹, Pkt. 1d: ›*Anaxagoras ...*‹; in Vorbereitung.

254 Zur Beziehung dieser Disziplinen bei Aristoteles s. neben diesem Unterpunkt auch den vorangehenden: ›*Phronesis* und *Epistème* – Zum Zusammenwirken von ›*Politik*‹, ›*Ethik*‹ und ›*Recht*‹.«.

255 Vgl. das ›*Geleitwort*‹ in Band I der ›*Philosophischen Schriften*‹ des Aristoteles: 1995, VII.

256 1998, 48 ff.

257 Das gilt nicht nur für die ›*Ethik*‹, sondern auch für ›*Politik*‹ und ›*Recht*‹.

1. Die Lösung ist nach dem *Selbstverständnis der Philosophie/Sophia* zu finden,²⁵⁸ die – wie ab Anm. 96 ausgeführt, sich in der Zeit nach Sokrates als ›Wissenschaft‹ verstand und als solche ›Epistème‹ und ›Kunst‹ integriert hatte. – Unter dem (weiten) Begriffsmantel von ›Sophia‹ fand alles Platz, was höherer ›Téchne‹ (wie die ›Medizin‹), ›Epistème‹ (wie Mathematik und die junge Naturwissenschaft) oder (methodisch-interpretativ) ›Phrónesis‹ zuzurechnen war; so die Disziplinen: ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹. – ›Sophia‹ ist als *Mantelbegriff* zu verstehen, der alle Wissenschafts- und methodisch-interpretativen Denkformen – praktische wie theoretische – nutzte und wissenschaftlich anerkannte. Das *begriffliche Selbständigbleiben* von ›Sophia‹/Philosophie war *kein Zufall*; vielmehr verstand sich die (griechische) Philosophie als ›Quelle‹ oder ›Mutter‹ allen theoretischen Denkens und dafür zuständig, entstehende Wissenschafts-Disziplinen zu begleiten und zu fördern. – Dadurch kam es zu einem Verständnis von Philosophie als ›Wissenschaft aller Wissenschaften‹ oder ›Universal‹ und ›Urwissenschaft‹. Philosophie war aber nicht nur *theorie-*, sondern auch *praxisbegleitend*, was sich in den Arbeiten ihrer Vertreter²⁵⁹ und der Mitwirkung an der Entwicklung des Wissenschaftsverständnisses zeigt; auch von ›Phrónesis‹, Selber aus dem geistigen Praxis-/Handwerksbereich kommend – zu den ›Weisheitslehre(r)n‹ bei Anm. 1409, entstand (nach Epistème) das für das Entstehen praktisch-gesellschaftsbezogener Disziplinen (wie ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Recht‹) erforderliche methodisch-interpretativ-offene und ›flexible‹ Konzept von ›Phrónesis‹. – Das *begrifflich-disziplinäre Autonomiebleiben* von ›Sophia‹, bei gleichzeitiger Offenheit gegenüber allen wissenschaftlichen Richtungen (sowie ›Theorie‹ und ›Praxis‹), bescherte der Philosophie – wie erwähnt – einen kontinuierlichen Wissenszuwachs aus dem gesamten Wissenschafts- und Gesellschaftsbereich, theoretisch wie praktisch.
2. Das *Wissenschaftsverständnis der philosophischen Klassik* umfaßte danach: ›Wissenschaft ieS‹ (sie ist für Aristoteles auf die Erkenntnis von ›Sein‹ gerichtet) und ›Kunst ieS*‹, die jedoch auf ein (gestaltendes) ›Werden‹ gerichtet war.²⁶⁰ – Beide Bereiche arbeiteten mit wissenschaftlichen ›Mitteln‹ (Logik, Methode), hatten jedoch – wie erwähnt – unterschiedliche Ziele.
3. Auch ›Phrónesis‹ – die für Aristoteles keine (eigene) Wissenschaft war, jedoch das Wissenschaftsverständnis substanziell (durch flexibles methodisch-interpretatives Denken) ergänzte – baute auf einem Wissens-Element (des ›Seins‹) auf, wollte aber zugleich mit dem erlangtem Wissen ›Gestalten‹; politisch, ethisch oder rechtlich-gesellschaftlich: Im Hinblick auf die aristotelische Unterscheidung zwischen ›Wissenschaft‹ (= auf die Erkenntnis von ›Sein‹ gerichtet) und ›Kunst ieS‹ (= auf ein *gestaltendes* ›Werden‹ gerichtet) umfaßte ›Phrónesis‹ Elemente von ›Wissenschaft ieS‹, als auch der ›Kunst ieS‹. – Das zeigt, dass die aristotelische ›Trennung‹ zwischen ›seinsorientierter‹ ›Wissenschaft‹ und (vornehmlich) auf ein gestaltendes ›Werden‹ ausgerichteter ›Kunst‹ keine strikte war und Mischformen zuließ: Das lehren ›Medizin‹ (= vornehmlich Wissenschaft) wie Bildhauerei (= vornehmlich ›Kunst‹), die

258 Vgl. oben nach Anm. 246.

259 Dazu in Pkt. C.

260 Vgl. anschließend, in: ›Zur zeitlich und inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹; die Bezeichnung ›Kunst ieS‹ ist nötig, weil ›Téchne‹ auch ›Kunst‹ bedeutete.

beide ›Seins‹ und ›Gestaltungselemente‹ in sich tragen; wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Dazu kommt, dass beide Bereiche – ›Wissenschaft ieS‹ wie ›Kunst ieS‹ – neben einem nicht-lernbaren Anteil von Talent und Begabung, auch erlernbares ›Wissen‹ benötigten, um ›gekonnt‹ und ›erfolgreich ausgeübt‹ werden zu können. – Künstler ieS verfügen/bedürfen danach bspw. neben einer intuitiven Form- und Gestaltungsgabe, auch über grundlegendes ›Wissen‹; was bei Bildhauern, Malern oder Architekten ua. die Kenntnis von Proportionalität (von Körperteilen oder Gebautem), der Perspektive sowie Materialkenntnisse uam. betrifft.²⁶¹ – ›Medizin‹²⁶² und ›Kunst ieS‹ wurden danach für Aristoteles zwar ›wissenschaftlich‹ betrieben, aber nicht dem Begriff von ›Wissenschaft ieS‹ zugeschlagen, sondern – ob ihrer Zielsetzung (aktiv) zu gestalten: ein Arzt, um zu heilen, ein Bildhauer, um eine Statue herzustellen – dem der ›Kunst ieS‹. In Wahrheit liegen Mischformen vor. – Und was in der ›Kunst ieS‹ künstlerisch-materieller Gestaltungskraft entspricht, entsprach im Bereich der ›Phrónesis-Disziplinen‹ geistiger Gestaltungskraft; durch methodisch-interpretatives Beachten von ›praktischer Vernunft‹, ›sittlicher Klugheit‹ und ›Erfahrung‹ in den Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹, aber auch in ›Rhetorik‹ und ›Wirtschaft‹.²⁶³

- Diese schwierigen (und wohl auch nicht ganz widerspruchsfreien) philosophischen Zuordnungen haben im Schrifttum zu mancher Verwirrung geführt, dürften jedoch auf diese Weise geklärt werden können. – Diese Überlegungen stehen wohl auch hinter der (ansonst schwer verständlichen) aristotelischen Aussage in der Zweiten Analytik, wo Aristoteles ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹ dem Wissenschaftsverständnis unterstellt; dazu mehr in: (5). – Weitere Hinweise auf diese Unterscheidung finden sich in der ›Nikomachischen Ethik‹: VI 3, 1139b.

- In Buch VI, Kap. 3, 1139b 15 ff der ›Nikomachischen Ethik‹²⁶⁴ unterscheidet Aristoteles fünf »Mittel, mit denen die Seele bejahend oder verneinend die Wahrheit trifft‹: *Kunst* (Téchne), *Wissenschaft* (Epistéme), *Klugheit* (Phrónesis), *Weisheit* (Sophía) und *Geist* (Noús). – Aristoteles beginnt mit ›Wissenschaft‹ und umschreibt sie iSv ›Epistéme‹ (in streng mathematisch-naturwissenschaftlichem Verständnis als jenes Wissen, das »sich nicht anders verhalten kann, als es tut«). – Der Gegenstand dieses Wissens besteht danach »auf Grund von Notwendigkeit« und ist »ewig«.²⁶⁵ (Jede ›Wissenschaft‹ scheint

261 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 5b von ›Graeca‹ ›Schritte zu klassischem Rechtsdenken – Parallelen zwischen ›klassischer Kunst‹ und dem ›Rechtsdenken‹ der Griechen?‹. – Während die *Zentralperspektive* erst in der Renaissance entdeckt wird, stammen die *ersten Entwicklungen der Perspektive* aus der antiken *Bühnenmalerei/Skenographie* (~ 460 v.: Agatharchos v. Samos).

262 Das Verständnis von ›Medizin‹ zunächst als ›Kunst ieS‹, erklärt, weshalb die ›Medizin‹ begrifflich lange (und auch schon als Wissenschaft) als ›Téchne‹ bezeichnet wurde.

263 Dazu vorangehend, in: ›Phrónesis: Keine Wissenschaft, aber eine substantielle Ergänzung des Wissenschaftsverständnisses‹ sowie anschließend, in: ›Zur zeitlich und inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹‹.

264 Zitiert nach der Übersetzung von O. Gigon 1967/1991.

265 Dazu W. Detel in seiner ›Einleitung‹ zu: Aristoteles, *Zweite Analytik/Analytica Posteriora* (2011) XLV ff: ›Anánke‹. – Dieses Verständnis ist wohl zu eng geraten, schließt es doch auch seine eigene Disziplin, ›Philosophie‹/Sophía, aus dem Kreis der Wissenschaften aus, zumal auch sie nicht ohne ›Wandel‹ auskommt; und dasselbe gilt für ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Rhetorik‹, ›Recht‹ oder

für Aristoteles ›lehrbar‹ und ihr Gegenstand ›lernbar‹ und überdies als »ein beweisendes Verhalten«.)

Anschließend an seine Umschreibung von ›Wissenschaft‹ geht Aristoteles auf jene Bereiche ein, die »sich [nicht nur] so«, sondern auch »anders verhalten« können;²⁶⁶ sie seien »teils *Gegenstand des Hervorbringens* [womit hier ›Téchne/Kunst iWS gemeint ist], teils *Gegenstand des Handelns*«, womit wohl Disziplinen wie ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Recht‹ oder ›Religion‹ gemeint waren. Diese Bereiche seien voneinander zu trennen, da weder »ein Handeln Hervorbringen, noch ein Hervorbringen Handeln« sei.²⁶⁷ – Während auf ›Kunst‹/›Téchne kurz eingegangen wird, bleibt das ›Handeln‹ bei Aristoteles ohne Beispiel.²⁶⁸

Für ›Kunst‹/›Téchne iWS wird als Beispiel »das Bauen« angeführt und als ein wesentlich mit Vernunft verbundenes hervorbringendes Verhalten beschrieben; wobei ›Kunst‹ hier iWS von Téchne verstanden wird.²⁶⁹

Leider erklärt Aristoteles den Begriff ›Téchne‹ und seine verschiedenen Bedeutungen nicht näher, was nötig gewesen wäre, um ›Handwerk‹ von ›Kunst ieS‹ und beide von ›Wissenschaft ieS‹ zu unterscheiden, die alle vom Begriff ›Téchne iWS‹ umfaßt waren. – Man ist diesbezüglich auf (eigene) Mutmaßungen angewiesen (und manche Äußerung des Stagiriten wäre heute kritisch zu hinterfragen; was hier nicht geschieht, weil ich mich auf das Entstehen ›wissenschaftlicher Disziplinen‹ beschränke). – Auch das Behandeln von ›Phrónesis‹ durch Aristoteles braucht Ergänzung wie Klarstellung.

Aristoteles beginnt damit, zu erklären, was für ihn ›Phrónesis‹/Klugheit bedeutet und meint, man müsse dafür »betrachten, wen wir klug nennen«. Aber dieser Hinweis erscheint bloß der Allgemeinverständlichkeit geschuldet, trägt aber nicht weit und erfaßt die dynamische ›Kraft‹ von ›Phrónesis‹ (für wissenschaftliches Denken) nicht! Die Anwendung dieses Verständnisses auf ›Politik‹, ›Recht‹ und ›Wissenschaft‹ erscheint ebenso nicht zwingend. – Der ›Kluge‹ ist für Aristoteles der »gut Überlegende«; was näher ausgeführt wird. – Problematisch, weil nicht näher ausgeführt, ist seine daraus gezogene Schlußfolgerung, dass ›Klugheit‹/›Phrónesis‹ »weder Wissenschaft noch Kunst sein« kann, und nicht gesagt wird, was sie dann ist. (Es fehlt der Hinweis auf die Fähigkeit von ›Phrónesis‹, Wissenschaft ieS und Kunst ieS substantiell zu ergänzen und deren Denken und Schließen zu inspirieren; was er selbst immer wieder getan hat.) Und ›Phrónesis‹ ist auch nicht nur »ein mit richtiger Vernunft verbundenes handelndes Verhalten« (hinsichtlich dessen, »was für den Menschen gut oder schlecht ist«, sondern in der ›Wissenschaft‹ auch der Antrieb zu solchem Verhalten; durch das Berücksichtigen von ›praktischer Vernunft‹, ›sittlicher Klugheit‹ und ›Erfahrung‹). – Nicht zu akzeptieren

die ›Geschichtswissenschaft‹. – Oder hielt Aristoteles sein philosophisches Wissen bereits für ein ewiges, unwandelbares Wissen? Kaum. (Für die erwähnten anderen Beispiele gilt das aber auf keinen Fall!).

266 AaO, Kapitel 4.

267 Diese Aussage trifft (nur) zu, wenn mit ›Hervorbringen‹ materielles Hervorbringen gemeint ist. Vielleicht deshalb, weil sich diese Ausführungen in der ›Nikomachischen Ethik‹ – einem Gebiet des ›Handelns‹ – finden. (?).

269 Das ›Handeln‹ wird nicht näher erklärt, so interessant es auch gewesen wäre. Es wurde offenbar für selbstverständlich gehalten.

ist auch die Folgerung, dass das ›Handeln‹, anders als das ›Hervorbringen‹ (iSv ›Kunst iwS‹) kein »Ziel außerhalb seiner selbst« hat. – Es bleibt danach manche Frage offen; was zeigt, dass Gadamers weiterführendes Phrónesis-Denken konsolidierend und nötig war.²⁷⁰

4. Bei den Phrónesis-Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ geht es um Wissen, welche Werte gesellschaftlich gefördert und welches Verhalten gesellschaftlich unerwünscht ist; dies um *Gesellschaft ›möglich‹ zu machen*. – Es geht aber auch hier – wie etwa in der Naturwissenschaft – um die Suche nach ›Ursachen‹, ›Gründen‹ für derartige Vorschriften, wobei ›Ursachen‹ nicht nur materieller, sondern auch werthafter, also immaterieller Natur (und auf menschliches Verhalten) ausgerichtet sein können. – Dabei stehen Platon, Aristoteles und Theophrast in einer bis Solon zurückreichenden Tradition; der als gesellschaftlichen Werten *Solons Trias* (Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe) zugrundelag. – Legistisch ging es für ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ darum, diese ›abstrakten‹ Werte (für die verschiedenen Gesellschaftsbereiche) zu ›konkretisieren‹; also durch Wert- und Verhaltensvorschriften wie die erwähnte Unterhaltungspflicht von Nachkommen für ihre Vorfahren²⁷¹ oder die Vertragsschlußregel (von Fragment/F 76a: * Ruschenbusch).²⁷² Die erwähnte ›Ursachensuche‹ in den Gesellschaftsdisziplinen wurde von Anfang an geteilt: in eine solche für die Gesellschaft (Polis, Staat) und eine für deren/dessen Mitglieder. Diese Ursachensuche war aber keine universelle, sondern eine konkrete, gesellschafts- und polisbezogene. Dafür benötigte man ein flexibleres Beurteilungsinstrumentarium als in den Naturwissenschaften und ›Phrónesis‹ stellte dafür ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung‹ zur Verfügung.²⁷³
5. Die Ausführungen von Aristoteles in der ›Ersten‹ und ›Zweiten Analytik‹ beziehen sich allgemein auf wissenschaftliches Denken/Analysen, gelten nicht nur für den naturwissenschaftlichen Bereich, sondern auch für die Phrónesis-Disziplinen; wenngleich mit den dafür nötigen Besonderheiten. – ›Epistéme‹ wird in der ›Nikomachischen Ethik‹ von Aristoteles iwS von ›Wissenschaft‹ verstanden: In dieses erweiterte und methodisch angereicherte Verständnis (von ›Epistéme‹) wurde – ohne dies explizit zu erwähnen – erfahrungsbasiertes ›Phrónesis-Denken – und somit: ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung‹ integriert. Ich habe dafür (s. Pkt. F: bei und in Anm. 1414) als Beispiel die umfassende *Auslegungsregel für Gesetze* aus der ›Rhetorik‹ des Aristoteles erwähnt, die bis heute die juristische Auslegung bestimmt. – Aber auch das *disziplinäre Zusammenführen von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹* übersteigt strenges epistémisches Denken und birgt die Aufforderung zu *Hermeneutik**; dazu in Pkt. A. I. – Insgesamt bestehen aber zwischen ›Politik‹ und ›Nikomachischer Ethik‹ Diskrepanzen, die idF zu unterschiedlichem Verständnis geführt haben. (Ich versuche Unklarheiten durch Beachtung des Gesamtwerks zu lösen, wie mein Hinweis auf die ›Rhetorik‹ zeigt.)

270 Vgl. dazu unten Anm. 276.

271 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 556 f von ›Graeca‹ sowie oben ab Anm. 228.

272 Dazu, in: ›Homologie‹ (2021).

273 Zum Wissenschaftsdenken von Aristoteles: einläßlich W. Detel in seiner ›Einleitung‹ ›Zur Zweiten Analytik. Analytica Posteriora‹: 2011, XVI ff.

- Aristoteles unterscheidet am Beginn der ›Zweiten Analytik‹/Analytica Posteriora (Buch I, Kap. 1, 71a – 1 ff) zwischen ›Wissenschaft‹ (ieS von ›Epistémē‹) und ›Kunst‹ (iwS von ›Téchne‹); s. die Hinweise von W. Detel 2011, 3 iVm Analytica Posteriora II 19, 100a 9 und ›Nikomachische Ethik‹ 1139b 18–1140a: ›Wissenschaft‹ (iSv Epistémē) ist danach ›lehrbar‹ und ihr Gegenstand ›lernbar‹; für ›Kunst ieS‹ (als ›Téchne‹ höheren Sinns) gilt dies dagegen nur eingeschränkt: Ein ›echter‹ Maler oder Bildhauer, aber auch Politiker oder Gesetzgeber, konnte danach nicht jeder werden. Dazu brauchte es auch Begabung/Talent. – Die Unterscheidung wird von ihm danach getroffen, ob eine Disziplin bloß das ›Sein‹ (wie Mathematik und Naturwissenschaft) erkennen oder – wie die ›Kunst ieS‹ ein ›Werden‹ anstrebt, also gestalten will: Wobei diese Unterscheidung (trotz unterschiedlicher Begrifflichkeit) keinen Einfluß auf die Zuordnung zu den Wissenschaften (dieser beiden Bereiche) hatte; vielmehr zählten für Aristoteles beide Bereiche – ›Wissenschaft ieS‹ und ›Kunst ieS‹ – zu den Wissenschaften.
 - In ›Analytica Posteriora‹ (II 19, 100a 3 ff) heißt es: »Aus Wahrnehmung [αἴσθησις/Aísthesis] also entsteht Erinnerung [μνήμη/Mnémē], wie wir sagen. Und aus der Erinnerung desselben Dinges, wenn sie oft zustande kommt, entsteht Erfahrung [ἐμπειρία/Empeiría]²⁷⁴ – denn viele Erinnerungen sind eine einzige Erfahrung. Und aus Erfahrung, [...] –, entsteht ein Prinzip von Kunst [τέχνης ἀρχή] und Wissen [ἐπιστήμη] – wenn in Hinsicht auf Werden [ἐὰν μὲν περὶ γένεσιν], ein Prinzip von Kunst [τέχνης iSv Kunst ieS als Wissenschaft], wenn dagegen in Hinsicht auf Sein [ἐὰν δὲ περὶ τὸ ὄν], ein Prinzip von Wissen [ἐπιστήμη]«; Detel 2011, 196 f. – Auf ein ›Werden‹ gerichtet war sowohl die Tätigkeit des Bildhauers oder Architekten wie die von Politikern oder Gesetzgebern.²⁷⁵
 - ›Erfahrung‹ ist für Aristoteles »das Allgemeine, das [in der Seele] zur Ruhe gekommen ist«. Aus ›Erfahrung‹ entsteht für ihn sowohl das Prinzip von ›Kunst‹ (wenn auf ein ›Werden‹ gerichtet), als auch das ›Prinzip von ›Wissen‹, wenn auf ein ›Sein‹ gerichtet. – Die Begriffe ›Werden‹ und ›Sein‹ bleiben unerklärt, sind aber wohl im allgemeinen Sinn als das zu verstehen, was noch nicht ist (und daher ›Werden‹ soll/muß) sowie das, was bereits ist (aber noch erkannt werden muß)! – Im Sinne dieser Unterscheidung zählen nur die epistemischen Disziplinen im strengen Sinn zum Prinzip des ›Seins‹ und damit zur ›erkennenden Wissenschaft‹, während alles andere (nämlich die Téchne- und Phrónesis-Disziplinen) als gestaltende Disziplinen zum Prinzip der ›Kunst‹ gehören.
- Daraus ist wohl abzuleiten, das alles ›Gestalten‹ (stammend aus dem ursprünglichen Téchne-Bereich), ob nun ärztliches Behandeln (Medizin), das Anfertigen einer Statue (Bildhauerei) oder eines Bildes (Malerei), aber auch die Tätigkeiten von Gesetzgebern, Rhetoren, Literaten oder Geschichtsschreibern ›Kunst‹ sind, zugleich aber auch ›Wissenschaft‹. – Die von Aristoteles

274 Dazu in Pkt. E.: ›Der Weg zur griechischen Wissenschaft vom Recht: Rechtsdenken als ›Phrónesis‹, bei Anm. 1388.

275 ›Erfahrung‹ ist im gesamten Rechtsbereich von Bedeutung; in der Gesetzgebung ebenso wie in der Gerichtsbarkeit (Gerichtsgebrauch, Präjudizienrecht*, -wirkung, Richterrecht*) und der Kautelarjurisprudenz*; vgl. auch: Gewohnheitsrecht*, Väterbrauch/patrious nómous*, Verkehrsitten, Gute Sitten etc.

hier getroffene Unterscheidung erfolgt innerhalb des Wissenschaftsbereichs danach, ob ›Sein‹ (mittels ›Epistéme‹ im strengen Sinn) *erkannt* oder (mittels ›Téchne‹ oder ›Phrónesis‹) ›gestaltet‹ werden soll. – ›Wissenschaft‹ (ieS) und ›Kunst‹ (ieS) sind dann die beiden Seiten von ›Wissenschaft‹ (iwS). – Das aristotelische Wissenschaftsverständnis ist danach janusköpfig und trifft die Unterscheidung zwischen ›Wissenschaft ieS‹ (= Epistéme) und ›Kunst ieS‹ (= höhere Form von Téchne + Phrónesis) im Hinblick auf das Handlungsziel, das entweder in Seins-*Erkenntnis* oder Seins-*Gestaltung* liegt. Dabei zeigt sich der Bereich der Gestaltung erneut zwischen ›Kunst ieS‹ (etwa Bildhauer, Dichter) und ›gestaltender Wissenschaft‹ (Medizin, Politik, Ethik, Rhetorik, Geschichtsschreibung oder Jurisprudenz) getrennt/aufgespalten.

- Es mag einzuräumen sein, dass das ›Phrónesis-Denken‹ erst in der Neuzeit seine volle Kraft zu entfalten vermochte, wozu Gadamers Ausführungen beitragen;²⁷⁶ Wurzeln und Idee stammen jedoch aus der griechischen Antike (und zwar aus der ›Philosophie-/Sophía). – Bereits Aristoteles kannte eine anspruchsvolle Hermeneutik*; s. seine ›Auslegungsmaxime von Gesetzen‹ in ›Rhetorik‹: I 13, 1374b. – In der Neuzeit bildete die Hereinnahme von ›praktischer Vernunft‹, ›sittlicher Klugheit‹ und ›Erfahrung‹ in das Wissenschaftsverständnis die Grundlage für das Entstehen der *Sozial- oder Gesellschaftswissenschaften*; insbesondere von Ökonomie und Soziologie, während ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ bereits aus der Antike stammen; s. ›Politik‹ des Aristoteles.
- *Verhältnis und Beziehung* der drei in der ›Nikomachischen Ethik‹ miteinander kooperativ verkoppelten *Phrónesis-Disziplinen* (›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) war in der griechischen Wissenschafts- und Rechtsgeschichte nicht immer dasselbe: Während bei *Aristoteles* die ›Politik‹ (als Disziplin) dominiert und ›Ethik‹ und ›Recht‹ zu Hilfsdisziplinen gemacht werden, war das bei *Platon* noch anders, für den – wie dies seit Solon gesehen wurde – ›Recht‹ und ›Gesetzgebung‹ wenn schon nicht an vorderster Stelle standen, so doch als gleichrangig (mit der ›Politik‹) galten. Platons Vorbild war der Gesetzgeber Solon.
- Bei Aristoteles ändert sich dieses Verhältnis: In der ›Nikomachischen Ethik‹ zeigt sich dies daran, dass er auf das Rechtsdenken (im Gegensatz zu ›Politik‹ und ›Ethik‹) nicht mehr eingeht und es bloß als dienende Disziplin erwähnt. (Was nicht ohne Kenntnis des Gesetzgebers Solon geschah, dessen Gesetzgebung Aristoteles in fünf Büchern kommentiert hatte.²⁷⁷) – Die aristotelische ›Politik‹ ist für O. Gigon »eine Analyse des Aufbaus der menschlichen Gemeinschaft und der Techniken der Staatsführung im Hinblick auf eine Staatsform, die ein Maximum von Stabilität mit einem Maximum von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit verbindet«; ›Einleitung‹ zur ›Politik‹ des Aristoteles: 1996⁷, 8. – Zu diesen Techniken der Staatsführung zählte für Aristoteles auch das ›Recht‹; s. Gigon, aaO 9: »Nach moderner Anschauung dürfte der größere Teil des Inhalts der ›Politik‹ nicht der Philosophie, sondern der

276 Vgl. bei Anm. 270.

277 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f von ›Graeca‹: ›Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξίωνων ε‹. – Die Verknüpfung von ›Politik‹ und ›Recht‹ bei Aristoteles zeigt sich auch in der ›Atheneion Politeia‹*, sodaß an der wissenschaftlichen Verknüpfung aller drei in der ›Nikomachischen Ethik‹ genannten Disziplinen kaum gezweifelt werden kann.

Rechtswissenschaft angehören.« Das nicht weitere Eingehen von Aristoteles auf ›Recht‹ und ›Gesetz‹ (in der ›Nikomachischen Ethik‹) bedeutet danach nicht, dass er diese Bereiche für unwichtig hielt, sondern wohl nur, dass ihm deren Bedeutung selbstverständlich war.

◦ Ursprünglich waren die drei Phrónesis-Disziplinen – als gesellschaftliche Rollen – miteinander verschmolzen: Der ›Politiker‹ war meist auch ›Gesetzgeber‹ und beide bedurften für ihre Tätigkeit der ›Ethik‹ (iSv Kenntnis und Eintreten für gesellschaftliche Grundwerte). – Mit *Drakon* und *Solon* trat der Gesetzgeber in den Vordergrund. Aber schon mit der Tyrannis der *Peisistratiden* wurde die Rolle des Politikers betont, mag man auch Solons Gesetze nicht angetastet haben; ihr geistiger Inhalt wurde nicht mehr gelebt. Auch *Kleisthenes* betonte (wenngleich Gegner der Tyrannis und Fortführer der Solonischen Verfassung) die Rolle des Politischen; und das gilt dann auch für *Ephialtes* und *Perikles*.²⁷⁸ – Dabei zeigte sich cum grano salis: Mit Betonung des Politischen trat die Gestaltung des Staates/der Polis in den Vordergrund, während sich allgemeine Gesetzgeber stärker um die Regeln für Gesellschaftsmitglieder kümmerten. – Mit Bedeutungszunahme von Staat und Gesellschaft gewann die – aus gesellschaftlicher Sitte* (K. Meuli*) hervorgegangene – *Ethik* an Bedeutung; und zwar als *Gesellschafts-Ethik* und – parallel zur Emergenz der Person* und dem Individualisierungsprozess* – als *Individual-Ethik*.

◦ Das *aristotelische Phrónesis-Verständnis der Nikomachischen Ethik* war nun das Instrument für das Bestreben, die drei ›Aspekte‹ der Gesellschaftslenkung unter ein einheitliches Wertungs- und Norm-Dach zu stellen, um Gesellschaft wirkungsvoll leiten zu können. ›Phrónesis‹ war (im Rahmen der Gesellschaftsentwicklung) die politisch-normativ-ethische Hülle, um Gesellschaften gestalten und führen zu können. – Dafür waren strenge logische Regeln (nach dem Muster der Epistème) ungeeignet; es brauchte ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung‹ gekleidet in ein nicht zu eng geschnittenes normativ-ethisches Gewand. Und dies bot ›Phrónesis‹ als gesellschaftswissenschaftliche Adaptierung und methodisch-interpretative Ergänzung des allgemeinen Wissenschaftsverständnisses. – Mag auch ›Phrónesis keine eigene Wissenschaft gewesen sein!²⁷⁹

◦ Die Bereiche ›Handwerk‹ und ›Phrónesis‹ sowie ›höheres (epistemisches) Wissen, also ›Wissenschaft ieS‹ und ›Kunst iwS‹ waren ursprünglich inhaltlich wie begrifflich in ›Téchne‹ vereint, trennten sich idF jedoch schrittweise, wenn auch nicht vollständig voneinander; so verblieb die ›Medizin‹ (als *ιατρικὴ τέχνη*) auch als Wissenschaft begrifflich im Bereich Téchne, während *Mathematik*, *Geometrie* und *Naturwissenschaften* den Téchne-Bereich verließen und den neuen Bereich der ›Epistème‹ begründeten. – Der wie Handwerk und Kunst ieS auf gestaltendes Handeln ausgerichtete gesellschaftswissenschaftliche ›Phrónesis-Bereich‹ verblieb (mit Politik, Ethik und Recht) zunächst im Téchnebereich, emigrierte aber schließlich und unterstellte sich – etwa als dikastiké bzw. rhetoriké Phrónesis – dem beweglicheren Phrónesisdenken. – ›Kunst ieS‹ dagegen verblieb zwar begrifflich (wie die ›Medizin‹) gänzlich im

278 Dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 181 ff.

279 Dazu nach Anm. 221: ›Phrónesis‹: Keine Wissenschaft, aber eine substanzielle Ergänzung des Wissenschaftsverständnisses.

Bereich von ›Téchne‹, wurde jedoch schließlich als der ›Wissenschaft‹ gleichwertig, auch als solche anerkannt.

- Die Sonderstellung von ›Sophía‹/Philosophie zeigt sich darin, dass sie – obwohl ebenfalls der ›Téchne‹ entwachsen (Weisheitslehren*!) – begrifflich selbständig blieb und sich (weder inhaltlich-bereichsmäßig, noch methodisch) keinem der sich idF entwickelnden Begriffe unterordnete; wengleich mit allen Bereichen Kontakt pflog und das Entstehen neuer Disziplinen förderte: solcher der ›Epistéme‹ wie von ›Phrónesis‹ sowie (eigener) philosophischer. – Zu verstehen dürfte das so sein, dass sich Sophía/Philosophie als *Ur- und Universaldisziplin* allen Wissenschaftsbereichen zugehörig betrachtete (nicht nur bestimmten) und sich überdies sowohl als ›Wissenschaft ieS‹ als auch als ›Kunst ieS‹ verstand.
- Bleibt noch festzuhalten, dass die Griechen *keinen allgemeinen Wissenschaftsbegriff* entwickelten, vielmehr – mit ›Téchne‹, ›Epistéme‹ und ›Phrónesis‹ (sowie ›Sophía‹) – begrifflich stets disziplinär-bereichsmäßig zuordneten; mögen ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ auch allgemein iSv ›Wissenschaft‹ verwendet worden sein. – Einen *allgemeinen Wissenschaftsbegriff* entwickelte erst die Moderne.

Da Aristoteles – trotz seines Hinweises in der ›Nikomachischen Ethik‹ auf das Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ nicht weiter auf die Disziplin ›Recht‹ (den ›Gesetzgeber‹) eingeht, beschränkt sich auch Kullmann (1998, 49) auf die folgende Feststellung:

›Wenn sie [sc. die praktische Vernunft] in der Gesetzgebung zum Tragen kommt, kann sie sogar auf Allgemeines ausgerichtet sein. Man darf diese Allgemeinheit natürlich nicht mit der Allgemeinheit im Bereich der Wissenschaft verwechseln. Bei der Gesetzgebung wird einiges, was einem die praktische Vernunft eingibt, verallgemeinert und in Regeln gefaßt, die veränderbar sind. Diese Regeln haben natürlich mit der Wissenschaft [sc. im strengen Sinn von ›Epistéme‹] nichts zu tun.« (?)

Natürlich sind vom Gesetzgeber geschaffene ›Regeln‹ keine solchen der ›Epistéme‹, also unveränderbar; aber sie können doch mit Einsicht und Weitblick getroffen werden und insofern rechtlich (iVm ›Phrónesis‹: also ›praktischer Vernunft‹, ›sittlich klug‹ und der ›Erfahrung‹ entsprechend) juristisch-wissenschaftlich korrekt erarbeitet sein. – Kullmanns Aussage ist zugleich ›richtig‹ und ›unrichtig‹: ›Richtig‹, weil gesetzliche Normaussagen keine epistémisch-wissenschaftlichen Aussagen sind; ›unrichtig‹, weil Gesetzgeber ihre der ›Phrónesis‹ zuzuzählenden Regeln sehr wohl wissenschaftlich (nach dem jeweils möglichen Wissensstand) zu treffen vermögen. Mag dies auch nicht immer der Fall sein. – Kullmanns leger getroffene Folgerung denkt hier zu epistémisch und billigt einem methodisch und logisch korrekten Gesetzgeber-Handeln (im aristotelischen Sinne) keine Wissenschaftlichkeit zu. – ›Wissenschaft‹ war aber stets mehr als formale Logik und epistémisches Denken (iSv Mathematik, Geometrie und Naturwissenschaft),²⁸⁰

280 Im Bereich von ›Téchne‹ ist hier die ›Medizin‹ anzuführen, im Bereich von ›Phrónesis‹: ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹.

das – anders als die Gesellschaftsdisziplinen (des ›Phrónesis‹-Bereichs) – keine sittlich-moralisch-normativen Wertungen und Entscheidungen zu treffen hatte. – Ein Berücksichtigen von H.-G. Gadamers grundlegenden Ausführungen hätte hier Klarheit zu schaffen vermocht; dazu anschließend (in diesem Punkt).

Mit ›Phrónesis‹ (als auf ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung‹ setzendes Denken) wird ›etwas‹ in das Verständnis von ›Wissenschaft‹ eingeführt, was auf den ersten Blick inkonsequent und unlogisch erscheinen mag, für bestimmte Disziplinen jedoch – insbesondere die von mir als ›Phrónesis‹-Disziplinen bezeichneten – essenziell war (und es immer noch ist), um die Herausforderungen vor die sie das gesellschaftliche Leben immer wieder stellt/e, bewältigen zu können. Dazu zähl(t)e nicht nur die ›Jurisprudenz‹, sondern auch ›Rhetorik‹, ›Geschichtsschreibung‹ sowie ›Ethik‹ und ›Politik‹(wissenschaft). Und auch die ›Philosophie‹ bedurfte als ›Sophía‹ dieser methodisch-interpretativen wissenschaftlichen Erweiterung auf den ›Wert(urteils)bereich‹; geht es dabei doch auch um methodisch-interpretative Konsequenzen und logisches Überzeugen, wenn gleich nicht stets um stringente Kausalnachweise, da es sich um das Herausfinden des gesellschaftlich ›richtigen‹ künftigen Weges handelt, was – trotz Bemühens – nicht stets auf Anhieb gelingt.

So wurde, um ein (positives) Beispiel zu bringen, die vom ABGB* in § 1319 erstellte Sorgfaltsregel für die Instandhaltungs- und Überwachungspflicht von Gebäuden, also für ›Gebautes‹, auf Franz Gschnitzers Vorschlag hin (SchRBesT 1963, 183) durch *Analogieschluß** auf ›Gewachsenes‹ (insbesondere Bäume) ausgedehnt. Diesem Schritt lagen Sachverhalte zugrunde, dass Menschen oder Sachen durch herabfallende, morsche Äste oder umstürzende Bäume verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt worden waren. – Es geht in solchen Fällen (der Analogie) – über strikte Logik hinaus – um ein ›überzeugendes Schließen‹ mittels einer Argumentation, die sich sowohl des (wertenden) Vergleichs, als auch neuer, erweiterter Einsicht bedient. – Das Rechtsdenken war stets auch eine *Argumentationskunst*.

Dafür kann als (weiteres) Beispiel auch die in ihrer Entwicklung zur sog. *Gefährdungshaftung* heiß umkämpfte sog. Nicht-Verschuldenshaftung dienen, die von einer an Verschulden orientierten Aufsichtspflicht über Menschen (die in einer Hausgemeinschaft leben) und Tiere, die ›gehalten‹ werden (sog. Tierhalterhaftung),²⁸¹ auf technisch gefährliche Maschinen und Anlagen (und eine Haftung ohne Verschulden) erweitert wurde; etwa in der Reihenfolge – auf Eisenbahnen, Bergwerke und Industriebetriebe, Autos, Flugzeuge und schließlich AKW's. – Zur Haftungsentwicklung im 19. Jahrhundert meine Habilitationsschrift: ›Kausalität im Sozialrecht‹ (1983) sowie die Monographie ›Medizinhaftung‹ (1995), die politisch-juristischen Höhenflug (mit Bismarck's ›Arbeiterversicherung‹) sowie peinliches rechtswissenschaftlich-zivilrechtliches (iVm römischrechtlich-rechtsdogmatischem) Versagen erkennen lassen, das bis heute nachwirkt; s. 1995, 27 ff: ›Ihering und die Verschuldenshaftung‹.

281 Die sog. alte *Noxalhaftung**.

Es ging in diesen Fällen um ein gesellschaftsverträgliches Besinnen auf Grundsätzliches, werthaft Vergleichbares (nicht um exakt-logisches, epistémisches Schließen), das verantwortete Gefahrbeherrschung mit zumutbarer Sorgfalt gedanklich verknüpfte. – Das konnte unter ›Phrónesis‹ (als ›praktisch-vernünftige‹ und ›sittliche kluge Lösung‹) subsumiert werden, nicht jedoch unter ›Epistème‹. Es besteht kein Grund solches Schließen – wie Kullmann – wissenschaftlich unverstündig zu betrachten! Mag solches Denken auch nicht ›epistemisch‹ einzuordnen sein; bloß handwerklicher Natur ist es – wie Gadamer zurecht erkannte – auch nicht. Es handelte sich vielmehr um den von Gadamer – schon für die Antike – überzeugend beschriebenen Versuch, die unabsehbare Vielfalt des menschlich-gesellschaftlichen Lebens normativ erfassen und gesellschaftsverträglich regeln und beurteilen zu können. Epistémische Logik war dazu nicht imstande! – Wissenschaftlich (!) ist derartiges ›Schließen‹ aber nicht geringer zu bewerten als epistemisches. ›Phrónesis‹ wollte aber schon in der Antike – und will das immer noch – mittels ›praktisch-sittlicher Klugheit‹ die schwierigen (wertorientierten) Bereiche von ›Sitte‹ und ›Normativität‹ in das wissenschaftliche Denken einbeziehen. ›Phrónesis‹ enthält und fördert danach einen Bereich, der über formal-logisches Schließen hinausreicht, um gesellschaftlich Neues, bisher Unbekanntes, wengleich (werthaft) Vergleichbares, normativ erfassen und beurteilen zu können. Dabei ging es immer wieder um ein verantwortetes Überschreiten herkömmlicher Anschauung; *Digitalisierung* und ›KI‹/›AI‹ bringen wohl die nächste Herausforderung, die es auf diese Weise auch normativ zu bewältigen gilt.

Mit dem Etablieren der Fächer ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹/Jurisprudenz, die unter den Begriff ›Phrónesis‹ fielen, und nicht zu den strengen Wissenschaften der ›Epistème‹ zählten, begann der – bis heute anhaltende – ›Prozeß der Ausdehnung des Wissenschaftsverständnisses und des Wissenschaftsbegriffs: Um den harten Kern ›strenger‹ Natur-Wissenschaft und der Mathematik, der ebenfalls Neuzugänge kennt,²⁸² schar(t)en sich Disziplinen, die dem Bereich der *Kultur-Wissenschaften* angehören, wozu heute die *Geistes- und Sozialwissenschaften* (samt Jurisprudenz und Theologie) zählen.²⁸³

Der Unterschied zwischen den griechischischen Begriffen ›Phrónesis‹ und ›Epistème‹ äußert sich auch darin, dass sich die ›Begriffsinhalte‹ des Bereichs ›Phrónesis‹ (also etwa von Ethik, Politikwissenschaft, Rhetorik und Jurisprudenz) immer wieder ändern können, da sie sich dem Zeitenwandel anzupassen haben, während zutreffend formulierte Begriffe des Epistème-Bereichs, weithin unverändert bleiben. – Dazu kommt, dass es im Bereich der ›Phrónesis‹ selten zu einheitlicher (universeller) Begriffsbildung kommt. Die Regeln von Arithmetik, Geometrie sowie der Naturwissenschaft sind dagegen unbestritten universeller Natur. – Während

282 Ich erwähne bspw. die Archäo- oder Paläogenetik; dazu ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, 103 ff.

283 Eine moderne Einteilung der Wissenschaften bietet Dahmer: 2001; s. Abb. 6: mit Legende.

mathematische, geometrische und naturwissenschaftliche Begriffe und Ergebnisse formelhaft gefaßt werden können, stehen die des Phrónesis-Bereichs idR in Diskussion, was formelhafte Formulierungen erschwert. Ob im Phrónesis-Bereich eine Definition oder Umschreibung akzeptiert wird und Bestand hat, hängt oft nicht allein von ihrer Qualität ab, sondern auch davon, wer sie vertritt und wer davon betroffen ist. Was sich rasch ändern kann! – Meine Ausführungen zeigen ua., wie problematisch etwa in ›Rechtsgeschichte‹ und ›Jurisprudenz‹ Begriffe und Meinungen gebildet und gebraucht sowie anerkannt wurden und werden.²⁸⁴

Es ist kein Ruhmesblatt für die Antike Rechtsgeschichte (und damit die Rechtswissenschaft), dass man oberflächlichen und unsorgfältigen Meinungen und Behauptungen bereitwillig gefolgt ist! Man sollte es diesen Disziplinen daher nicht ersparen, danach gefragt zu werden, *wie* das möglich war. Ich überlasse dies Leserinnen und Lesern sowie künftiger wissenschaftlicher Arbeit. – Allein ein Umdenken in der Sache tut not! Ich biete der sog. ›hM‹ ein anderes wissenschaftliches Verständnis des historischen Entstehens von ›Jurisprudenz‹ an und wende mich gegen die schon zu lange vertretene Ansicht, das griechische Recht und Rechtsdenken sei bis zuletzt (eher) ›*primitiv*‹ oder ›*naiv*‹ geblieben, weshalb es weder Juristen noch eine Jurisprudenz hervorgebracht habe.²⁸⁵ Übersehen wurde dabei – vielleicht auch übergangen – dass es das griechische Rechtsdenken war, das dem römischen Recht die Fähigkeit vermittelte, sich zur Jurisprudenz zu entwickeln und ›wissenschaftlich‹ iSv ›Phrónesis‹ zu denken!

Zum Anwendungsbereich von ›Phrónesis‹ (nach Aristoteles) im gesamten Gesellschaftsbereich der ›Polis‹, auch der ›Rechtspflege‹, hat sich *Franz Dirlmeier* (in seiner Kommentierung von Aristoteles, *Nikomachischer Ethik*, 1999¹⁰: VI 8 = S. 130 ff, insbesondere S. 131, 7 = S. 457 mwH und Ausführungen im Kontext sowie Schema/Skizze nach *J. A. Stewart*, Bd. II 64, mit Modifikationen) geäußert.²⁸⁶

Stewart (aaO 62 ff) kommentiert die erwähnten Aussagen von Aristoteles ausführlich, unterschätzt aber wie die meisten Philologen und Historiker das ›Rechtsdenken‹ und geht auf das von Aristoteles in der ›Nikomachischen Ethik‹ vorgesehene Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ nicht ein. ›Statesmanship and Prudence‹ sind für ihn »the same faculty regarded from different points of view«; ›Prudence‹ ist auch für ihn »not scientific knowledge, for scientific knowledge is mediate, or proved, knowledge« (aaO 62 f). – Die *Ergänzung des (allgemeinen) Wissenschaftsverständnisses durch ›Phrónesis‹* (›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹), wodurch es – über ›*Epistème*‹ hinaus – ermöglicht wird, rational begründete Werturteile zu fällen und zu beurteilen, wird nicht erkannt. Erst damit wurde jedoch – über Aristoteles u. antikes Wissenschaftsdenken hinaus – die *Möglichkeit des Entstehens von Gesellschaftswissenschaften* geschaffen, deren Beginn der

284 Vgl. meinen Vorschlag (und die sich daraus ergebenden begrifflichen Konsequenzen, in: ›Der Gabentausch‹ (2022), den Gesamtbereich ›Normativität‹ in eine *Ära der ›Gegenseitigkeit/Reziprozität‹* und eine *Epoche ›entwickelten Rechts‹* zu unterteilen.

285 Vgl. dazu die Punkte D. und E.

286 J. A. Stewart, *Notes on the Nic. Ethics of Aristotle*, 2 Bde., Oxford 1892.

Vorschlag von Aristoteles bildet, die Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Rechtsdenken‹ zusammenzuführen, um ein gedeihliches gesellschaftliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Dirlmeier geht hier auch auf Parallelen des aristotelischen Verständnisses mit Platon ein; so aaO, S. 457: »Wenn wir an die Stelle der Phronesis qua πολιτική die Herrscherkunst des wahrhaft königlichen Mannes in Platons Politikos²⁸⁷ setzen, so werden wichtige Positionen Platons mit der [Nikomachischen Ethik] vergleichbar – [...]«. – Dirlmeiers modifiziertes Verständnis zeigt in Abb. 8 den bedeutenden gesellschaftlichen Anwendungsbereich von ›Phrónesis‹ bei Aristoteles (und Platon).

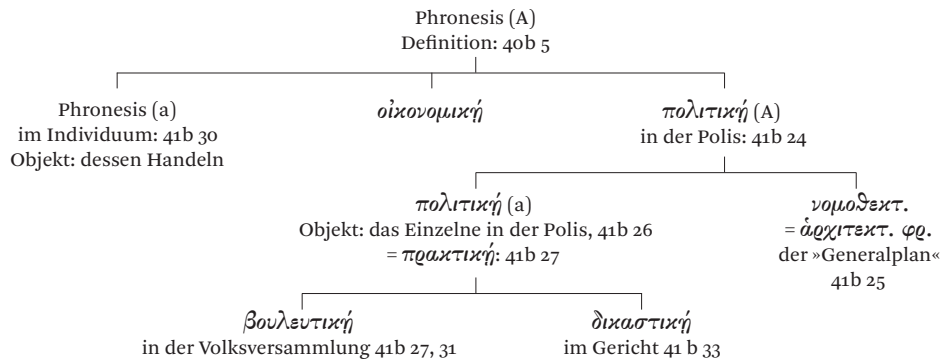


Abb. 8: Anwendungsbereich von ›Phrónesis‹ nach Aristoteles; aus: Franz Dirlmeiers Kommentierung von Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (1999¹⁰): NE VI 8 (= S. 130ff), insbes. S. 131, 7 (nach J. A. Stewart).

13. H.-G. Gadamer und die aristotelischen ›Phronesis‹-Disziplinen – ›Phrónesis‹ ergänzt Wissenschaftsverständnis und Wissenschaftsbegriff

»Es sind die undurchschauten Vorurteile, deren Herrschaft uns gegen die in der Überlieferung sprechende Sache taub macht.«

Hans-Georg Gadamer, *Wahrheit und Methode* 274 (1999, I)

Gadamer beschreibt das griechische *Wissenschaftsverständnis* (samt den damit entwickelten *Wissenschaftsbegriffen*, s. ab Anm. 177) und berücksichtigt – anders als Kullmann: 1998 oder Höffe: 1995 – die Fächer ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ in ihrem aristotelischen Zusammenwirken.²⁸⁸ – Auch für Günther Bien ist die »politische

²⁸⁷ Dazu anschließend als Auszug aus Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz als Wissenschaft – Platons ›Dikastiké‹.

²⁸⁸ Dazu in diesem Pkt.: A. I.

Wissenschaft [...] praktische Wissenschaft«,²⁸⁹ und die ebenfalls praktischen Wissenschafts-Disziplinen ›Ethik‹ und ›Recht‹ sollten diese bei ihrer gesellschaftlichen Aufgabe unterstützen;²⁹⁰ durch den Einsatz ›praktischer Vernunft‹ (Phrónesis), die auch ›sittliche Klugheit‹ und damit erweiterte gesellschaftliche Einsicht in diese Disziplinen bringen sollte. – Ähnlich *Ingemar Düring* (1966/2005², 456 ff), der davon ausgeht, dass Aristoteles »die Ethik als eigenständige Wissenschaft geschaffen und ihren Bereich, ihr Ziel und ihre Methoden klar abgegrenzt« hat; was auch für die anderen Phrónesis-Disziplinen – ›Politik‹ und ›Recht‹ – anzunehmen ist. ›Phrónesis‹ vermochte danach – als praktische Vernunft, sittliche Einsicht und Klugheit – ›Theorie‹ und ›Praxis‹ und damit Philosophie (Sophía) und ›Politik‹ (samt ›Ethik‹ und ›Recht‹: Gesetzgebung, Rechtsprechung etc.) – besser aufeinander abzustimmen: Wären nämlich ›Theorie‹ und ›Philosophie‹ in der Lage »unmittelbar praktisch zu werden«, so brauchte es weder ›Politik‹, noch ›Gesetzgebung‹/›Jurisprudenz‹ und auch keine ›Staaten‹; und wäre die ›reine‹ Philosophie nicht ausschließlich theoretisch definiert, sondern hätte sie unmittelbar die praktische Konsequenz eines Lebens gemäß der Tugend, so brauchte es auch »keine praktische [...] Philosophie«; *G. Bien* 1973, 234. – Allein: Reine ›Theorie‹/›Philosophie‹ und ›praktische Philosophie‹ ergänzen und unterstützen einander wissenschaftlich (ua. durch die Phrónesis-Disziplinen).

Gadamer hat gezeigt, dass die wissenschaftliche Einschätzung und Leistung der ›Phrónesis-Disziplinen um nichts geringer zu bewerten ist, als die der ›Epistème‹ und die zu Wissenschaft gewordenen Disziplinen des ›Téchne-Bereichs, wie die ›Medizin‹; dazu in Pkt. A. I.: ›Hans-Georg Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹.

Gadamer hat auch den verbreiteten Fehler nicht übernommen, wonach die Griechen keine Juristen und wissenschaftliche Jurisprudenz gekannt haben, was meist ohne eigene Recherche vertreten wird.²⁹¹ – Hier ist noch zu erwähnen, dass auch *Theophrasts* erhellende Bemerkung über ›Phrónesis‹ als ›Dienerin der Sophia‹ (also: der ›Philosophie‹) übergangen wurde,²⁹² obwohl sie erkennen lässt, dass – was das (methodische) Wissenschaftsverständnis betrifft – eine Entwicklung im Gange war und dies in Philosophenkreisen beobachtet worden war. Für Theophrast war ›Phrónesis‹ zum methodischen Bestandteil ›praktisch-philosophisch-wissen-

289 Bien 1973, 63.

290 Dazu ab Anm. 192.

291 Vgl. etwa O. Höffe (2011, 6), der seine Fehleinschätzung noch durch ein Vorurteil gegenüber Juristen ergänzt, wenn er meint, dieser Umstand sei »nicht etwa nur negativ, als ein Mangel, einzuschätzen«, sondern habe auch einen »Demokratisierungseffekt« bewirkt, dass nämlich ein »Expertenstand« fehlte, »der die Bürger in (juristische) Fachleute und Laien gespalten habe. Die wahren Gründe bleiben unerkannt. – H. J. Wolff und G. Thür haben Gadammers Ausführungen zur juristischen Hermeneutik der Griechen (1960/1999⁶) nicht zur Kenntnis genommen.

292 Dazu bei Anm. 219.

schaftlichen‹ Arbeitens und Denkens in jenen Disziplinen geworden, die dieser Einsicht bedurften.

Manche Äußerung zum Phrónesis-Verständnis von Aristoteles hat diese Entwicklung nicht berücksichtigt; so auch W. Kullmann: ›Aristoteles und die moderne Wissenschaft‹ (1998, insbesondere S. 46 ff: ›Aristoteles' Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Wissenschaften und zwischen theoretischer und praktischer Vernunft‹).²⁹³ – Kullmann unterscheidet nicht zwischen der wissenschaftlich-methodischen Vorgangsweise (auch!) in den Phrónesis-Disziplinen und den – etwa von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ – von diesen geschaffenen Regeln, die zwar nicht der Epistéme angehören, aber als Ergebnisse der praktischen Philosophie als wissenschaftlich gefundene Regeln anzusehen sind. Woran sich nichts ändert, dass diese Regeln nicht – wie die der Epistéme – für alle Ewigkeit gelten.

Die Entwicklung von ›Téchne‹, zu ›Epistéme‹ und ›Phrónesis‹ ist nicht so zu verstehen, dass die jeweils neue Entwicklung, die ältere (völlig) aufzog und zum Verschwinden brachte; vielmehr handelte es sich um (methodische) Ergänzungen des bisherigen Wissenschaftsverständnisses für neue Wissenschaftsbereiche/Disziplinen. – Entwickelt haben sich nämlich ›Epistéme‹ wie ›Phrónesis‹ aus dem ›Téchne‹-Verständnis, das lange (auch) als allgemeiner Wissens(chafts)begriff diente; s. iatriké, rhetoriké oder nomothetiké Téchne. Erst durch spezifische disziplinäre Entwicklungen – zunächst die von Mathematik und Geometrie sowie dann der Naturwissenschaft²⁹⁴ – bedurfte es der Präzisierung. Zunächst in Richtung ›Epistéme‹, dann auch von ›Phrónesis‹. ›Phrónesis‹ führte die dem ›Téchne‹ und ›Epistéme‹-Verständnis fehlende ›sittliche Klugheit‹ und ›praktische Einsicht‹ (und damit Erfahrung) in das Wissenschaftsdenken ein.

›Phrónesis‹ brachte – über handwerkliches Geschick (von ›Téchne‹) sowie Logik und Methode (von ›Epistéme‹) hinaus – ›praktische Vernunft‹ und damit ›Erfahrung‹/›Empeiria‹ sowie abwägende ›Klugheit/Einsicht‹ und damit Beweglichkeit in das Wissenschaftsdenken, was für die hermeneutisch orientierten Gesellschaftsdisziplinen (›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) benötigt wurde; hatten diese doch – anders als ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ – mit gesellschaftlicher *Sitte** und *Moral* sowie Rechtsregeln und damit *gesellschaftlichen Wertungen* umzugehen.

293 Zu Theodor Ebert (1995, 165 ff, insbesondere 172) anschließend in: ›Phrónesis – vom ethischen Begriff zum wissenschaftlichen Konzept der Gesellschaftswissenschaften: ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht/Jurisprudenz‹. – Hinsichtlich Übersetzung und Bedeutung von ›Phrónesis‹ folge ich Kullmanns Kritik (aaO 49 Fn 100) an Ebert, der sich gegen die Übersetzung von ›Phrónesis‹ mit ›sittliche Einsicht‹ und für die Übersetzung mit ›Klugheit‹ ausgesprochen hat. Kullmann plädiert »wenigstens für das Adjektiv [für] die Übersetzung ›vernünftig‹«. – Meines Erachtens ist die Übersetzung ›bereichsabhängig‹ und es ist beides möglich; ›praktische Vernunft‹ (›vernünftig‹) und ›sittliche Klugheit‹ (›klug‹), wobei ›klug‹ beides abdeckt.

294 Dazu nunmehr: C. Lattmann (2019) und A. M. Leroi (2017).

14. ›Phrónesis‹: Vom ›ethischen Begriff‹ zu einem methodisch-interpretativ erweiterten ›Wissenschaftsverständnis‹ insbesondere der ›Gesellschaftswissenschaften‹

»Es gibt [...] nur wenige Ausdrücke der Aristotelischen Philosophie, über deren Wiedergabe Übersetzer und Kommentatoren dermaßen uneins sind wie im Falle von *phronēsis*. Gigon (1975) benutzt ›Klugheit‹, Dirlmeier (1967) – und vor ihm W. Jaeger (1955) – haben den Ausdruck mit ›sittliche Einsicht‹ wiedergegeben, eine Wendung, die auch in der angelsächsischen Literatur begegnet, [...]«

Theodor Ebert, *Phronēsis*. Anmerkungen zu einem Begriff der Aristotelischen Ethik (›Nikomachische Ethik‹ VI 5, 8–13) 172 (2006)

Theodor Ebert untersuchte in seinem Beitrag zu dem von Otfried Höffe hg. Sammelband zur ›Nikomachischen Ethik‹ des Aristoteles (1995/2006², 165 ff) das griechische Wort ›Phrónesis‹, als ›Begriff der Aristotelischen Ethik‹. – Daran ist nichts auszusetzen. Was fehlt, ist der Bezug auf Bedeutung und Entwicklung von ›Phrónesis‹ für das Wissenschaftsdenken (und die damit vorgenommene Erweiterung des griechischen Wissenschaftsverständnisses und -begriffs über ›Téchne‹ und ›Epistème‹ hinaus). – Hinsichtlich ›Phrónesis‹ lag eine Entwicklung vom ›Wort‹ zum ›Begriff‹ vor.

Schon Platon hatte, wenn auch (noch) ohne Verwendung des Begriffs ›Phrónesis‹ – in seinem Konzept der richterlichen Urteilsfindung mittels ›Epi-eikeia* – inhaltlich eine methodisch-interpretative Erweiterung des Wissenschaftsverständnisses für die richterliche Urteilsfindung (über das ›Téchne- und ›Epistème‹-Verständnis hinaus) vorgenommen. – Ich gehe auf diese Fragen anschließend und im darauffolgenden ›Exkurs‹ ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›Dikastiké‹ ein.

Ebert entschied sich in seinem Beitrag (2006) für die *Übersetzung von ›Phronēsis‹ mit ›Klugheit‹²⁹⁵ und betrachtete ein Übersetzen mit ›sittlicher Einsicht‹ oder ›moral insight‹ als ›verfehlt‹. Berücksichtigt man jedoch – mit Aristoteles – die disziplinäre Nahbeziehung von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ und damit den Umstand, dass Aristoteles ›Ethik‹ und ›Recht‹ zu Ergänzungs- oder Hilfsdisziplinen der ›Politik‹ machen wollte, erscheint es sinnvoll ›Phronēsis‹ nicht auf die Bedeutung ›Klugheit‹ beschränken zu wollen, sondern das letztlich nur präzisierende Verständnis von ›praktischer Vernunft‹ und ›sittlicher Klugheit‹ hinzuzunehmen. Dafür hat sich auch W. Kullmann ausgesprochen, wenngleich mit anderer Begründung; 1998, 49 (Anm. 100). Für Aristoteles sollten sich die von ihm zusammengeführten ›Phronēsis‹-Disziplinen wohl gegenseitig unterstützen; ihr Einsatz im Bereich der ›Gesellschaft‹ (und damit dem Bereich des ›Nomologischen*

295 So auch O. Gigon in seiner Übersetzung der ›Nikomachischen Ethik‹: 1967/1991, etwa 235 ff.

Wissens‹*) spricht eher für ein ›weites‹ Verständnis (von ›Phronesis‹). Bestand die Unterstützung von ›Politik‹ durch ›Ethik‹ und ›Recht‹ doch gerade darin, das Erreichen politischer Ziele durch ›Sitte‹ und ›Normen‹ zu fördern; wofür ein erweitertes Verständnis gute Dienste leisten konnte. Zumal (der vor-rechtliche Bereich) ›Sitte‹* auch im klassischen Griechenland einen wichtigen gesellschaftlichen Wertsektor abdeckte. Platons klassische Umschreibung des Väterbrauchs*, der *patríos nómos* (in ›Nomoi‹: VII 793a–d), belegt dies.²⁹⁶ – Das ›Recht‹ nahm – in seiner historischen Entwicklung – alle normativen Entwicklungsstufen (des ›Nomologischen Wissens‹), die genetisch vor ihm lagen, in sich auf; wobei ›Sitte‹ und ›Moral‹ von besonderer Bedeutung waren. – Horaz drückte dies mit der bis heute gültigen – vielleicht von Platon beeinflussten – Sentenz aus: ›*Quid leges sine moribus?*‹.

Dass Kant sich dafür aussprach, ›Recht‹ und ›Moral‹ strikt zu trennen zeigt, dass er den ›Prozeß‹ des Entstehens von ›Normativität‹ und ›entwickeltem Recht‹ noch nicht wirklich verstanden hat.²⁹⁷ – Als Nachteil erweist es sich erneut, dass moderne Philologen und Philosophen das juristische Denken der klassischen griechischen Philosophen bisher kaum beachtet haben;²⁹⁸ obwohl der normative Bereich für die Phronesis-Disziplinen wichtig war.

Insgesamt besteht für den Bereich von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ kaum ein Grund, ›Phrónesis‹ – neben ›(praktischer) Vernunft‹, ›prudence‹ oder ›practical wisdom‹ nicht auch als ›sittliche Klugheit‹ oder ›Einsicht‹ zu verstehen. – Eberts Ausgrenzen der gesellschafts-wissenschaftlichen Bedürfnisse von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ (durch ein Beschränken auf ›Philosophie‹) führt zu einem problematischen Ergebnis.²⁹⁹ ›Phrónesis‹ ist somit nicht nur als *Begriff der aristotelischen Ethik* zu verstehen, sondern – schon für die Zeit der klassischen griechischen Philosophie – auch als methodisch-interpretative *Erweiterung des Wissenschaftsverständnisses* über ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ hinaus.

Die Begriffe ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ wurden gleichsam als Übergangslösung (bis zum Etablieren von ›Phrónesis‹) – über ihre ursprüngliche Bedeutung hinaus – ›inhaltlich‹ auch weiter als ursprünglich verstanden. So wurde ›Epistéme‹ in der Übergangsphase – auch (noch) von Aristoteles – als allgemeine (und nicht nur als strenge) Bezeichnung für ›Wissenschaft‹ gebraucht. – ›Phronesis‹ führte zu methodisch-interpretativer Präzisierung des Wissenschaftsverständnisses für alle Bereiche von Wissenschaft.

296 Vgl. die Skizze ›Nomologisches Wissen‹, in: Der Gabentausch 2022, 73 und dazu S. 71 ff: ›Exkurs: Das Nomologische Wissen Max Webers als Kategorie der Rechtsgeschichte‹.

297 Dazu auch in meinem Beitrag zum ›Martini-Colloquium‹ 1998: 1999, 54 ff.

298 Dazu in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

299 Vgl. das in Anm. 293 Gesagte.

Bedeutsam war ein solches ›Phrónesis‹-Verständnis – nicht nur, wengleich vor allem – für die in Entstehung begriffenen ›Phrónesis‹-Disziplinen (›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹); denn dadurch konnten sich diese als wertende und abwägende ›Gesellschaftswissenschaften‹ entfalten. – Die *Bedeutung von ›Phrónesis‹* liegt damit auch in der durch sie eingeleiteten wissenschaftlich-methodischen Öffnung und Erweiterung des Wissenschaftsdenkens auf den ›Gesellschaftsbereich‹ (und dem darin stattfindenden menschlichen Handeln). Damit wurde der wissenschaftliche Umgang mit ›Wert(urteil)en‹ eröffnet, den ›Téchne‹ und ›Epistème‹ ausgespart hatten. – ›Phrónesis‹ setzte deshalb für den wissenschaftlich zu erschließenden Gesellschaftsbereich verstärkt auf ›Erfahrung‹/›*Empeiria*‹, was durch das Berücksichtigen von ›praktischer Vernunft‹ und ›sittlicher Klugheit‹ gefördert werden konnte.

Wissenschaftsgeschichtlich und -methodisch bedeutete dieser Entwicklungsschritt ein Erweitern des wissenschaftlichen Vorgehens von strenger (epistémi-scher) Regelmäßigkeit – wie in Mathematik, Geometrie und der Naturwissenschaft gehandhabt – zu einem ›offene(re)n‹ und möglichst umfassend-wissenschaftlichen Einbeziehen von Tatsachen und Werten, Informationen und Methoden iSv *Hermeneutik**; s. Pkt. A. I.: Gadamer.

Rechtsgeschichte kann insofern auch als *historische Diagnostik* verstanden werden, obwohl das zu Erkennende längst historisch wirklich geworden ist und man als Betrachter/in nicht selbst am Geschehen teilgenommen hat. Die zur Verfügung stehenden Quellen dürfen aber – im Rahmen ihres hermeneutischen Entzifferns – nicht voreingenommen selektiert werden, sondern müssen für alle ›Möglichkeiten‹ offenbleiben. Daran hat es in der griechischen Rechtsgeschichte immer wieder gefehlt und deshalb war es nötig – wie in den Punkten D. und E. dieses Bandes geschehen – ausführlich auf unhistorische Behauptungen einzugehen. – *Diagnose* als Beitrag zu historischer Erkenntnis (›*Heilung*‹) kann aber nur gelingen, wenn Hinweisen vorbehaltlos nachgegangen wird.

›*Praktische Vernunft*‹ und ›*sittliche Klugheit*‹ brauchten *Gesetzgeber* und *Richter*, aber auch der *Kaufmann* und *Hausvater/Kyrios** für die Geschäfts- und Hausverwaltung/Oikonomía oder der *Politiker* für die ›Staatskunst‹/›*Politiké*‹. – Und wo ›Phrónesis‹ zum Einsatz gelangte, brauchte es immer wieder ein *gutes Beratschlagen*; ein ›*eu*‹ oder ›*kalós bouleúesthai*‹. – Die Grenzen zwischen diesen Eigenschaften von ›Phrónesis‹ waren fließend. ›Phrónesis‹ deckte diese Bereiche ohne strikte Grenz-ziehung ab, was für ein rechtliches Beurteilen/Zurechnen von Vorteil war. – ›*Klug*‹ war – nach Ebert: 2006, 180 – »wer sein Vorgehen so einrichtet[e], dass er auch auf Unvorhergesehenes angemessen reagieren [konnte]«: Aber auch ein sorgfältiger Gesetzgeber vermag keine lücken- und fehlerlose Rechtsordnung zu schaffen, weshalb der Gesetzgeber Athens mit dem ›*Richtereid*‹* anordnete, wie in solchen Fällen vorzugehen war. Diese normative Vorsorge war ›praktisch vernünftig‹ und ›sittlich klug‹, zumal dadurch richterliches Entscheiden trotz auftretender Gesetzeslücken oder schlechter Regelung gesichert wurde. Das entsprach ›Phrónesis‹ als gelebter rechtspraktischer und politisch-wissenschaftlicher Verantwortung. – ›Phrónesis‹ als gelebte ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ bedachte nicht

nur das ›eigene‹ Wohl, sondern auch das Wohl und die Interessen anderer und das der staatlichen Gemeinschaft. – Mit einem disziplinären Zusammenführen von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ und dem Anwenden von ›Phrónesis‹ auf diese Bereiche, trug Aristoteles dem ›Glück‹ der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder Rechnung und folgte damit – wie Platon mit dem ›Epieikeia‹-Konzept – dem normativen Vorbild des ›Richtereides‹.

Platon hatte – wie erwähnt – diese Vorgangsweise (›inhaltlich‹, nicht noch ›begrifflich‹) für das *richterliche Entscheiden* schwieriger Fälle mit dem *Konzept der Billigkeit* – griechisch: *Epieikeia**/*ἐπιείκεια* – vorbereitet;³⁰⁰ dies insofern, als er *richterliches Entscheiden auch als korrigierendes-weitergedachtes gesellschaftlich verantwortetes Gesetzgeber-Denken* konzipierte. Der Richter sollte – in Kenntnis und durch das Berücksichtigen neuer Umstände – abweichend vom geltenden Gesetz entscheiden können; da der Gesetzgeber den zu entscheidenden Fall (im geltenden Gesetz) nicht oder doch zu wenig bedacht hatte. Solches richterliches ›Weiterdenken‹ konnte bloß *interpretativ*, aber auch *korrektiv* durch eine (für die konkrete Entscheidung angenommene, also hypothetische) *Gesetzes-Änderung* erfolgen: Wenngleich stets nur im ›Einzelfall‹!

Das von Platon zum *Rechts-Konzept* (!) geformte Billigkeitsdenken³⁰¹ wurde (im Rahmen der historisch umfassenden römischen Rezeption griechischen Rechtsdenkens) zur lateinisch-römischen *aequitas*³⁰² sowie – in Mittelalter und Neuzeit – zu englischer ›equity‹ und deutscher ›Billigkeit‹.³⁰³ – ›Phrónesis‹ brachte iVm ›Epieikeia‹ für die griechisch-europäische Kultur-Entwicklung einen *normativ-wissenschaftlichen Zivilisationsschub* (iSv Norbert Elias*); dazu in Bd. II/2, Kap. II 16, S. 194 f von ›Graeca‹ sowie in der FS für Ch. Huber (2020).

Platons bereits rechtsdogmatisch konzipiertes Verständnis von ›Epieikeia‹ wurde allerdings schon von Aristoteles in der ›Rhetorik‹ nicht mehr (ganz) im Sinne seines Lehrers verstanden, wenn er (in: ›Rhetorik‹ I 13, 1374b 10 f in Übereinstimmung mit der ›Nikomachischen Ethik‹: V 14, 1137a ff) einschränkend davon spricht, dass es ›gehörig‹ sei – gemeint ist damit ›billig‹.³⁰⁴ – »gegenüber allem Menschlichen Nachsicht zu üben«. ³⁰⁵ – Das als rechtliches Korrektiv des geltenden Gesetzes konzipierte Epieikeia-Denken Platons war damit verlorengegangen.

300 Dazu anschließend und im folgenden ›Exkurs‹.

301 Dazu mwH im folgenden ›Exkurs‹.

302 Dazu in Pkt. A. II.

303 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹.

304 Die Übersetzungen sind häufig schlecht und unzutreffend, da sie die bereits rechtsbegrifflich-terminologische Verwendung von *Epieikeia*/*ἐπιείκεια* und *epieikés*/*ἐπιεικής* mißachten!

305 So die Übersetzung Krapingers (2018, 129); Christof Rapp (2002, 64) übersetzt besser: »Auch menschliche Schwächen nachzusehen ist billig.« – Hinweise auf Platons ›Epieikeia‹-Verständnis fehlen hier wie dort. – Dazu auch wie in der folgenden Anmerkung.

Um es erneut und mit Nachdruck zu betonen: ›Epieikeia‹ im Sinne Platons ist nicht bloß als richterliche ›Nachsicht‹, ›Gnade‹, ›Milde‹ oder auch nur *als irgend-ein Abstrich von (regulärer) Rechts- und Methodenanwendung* zu verstehen, sondern als rechtlich-hypothetisches, richterliches ›Weiterdenken‹ des geltenden Gesetzes unter neuen Umständen.³⁰⁶ – Mit einer später ausufernden Entwicklung des Billigkeitsdenkens – wie sie zum Teil in Byzanz stattfand,³⁰⁷ hatte Platons Konzept nichts gemein. – Das aristotelische Verständnis dagegen erleichterte (bereits) ein problematisches Anwenden von ›Epieikeia‹/›Billigkeit‹! Platons Epieikeia-Denken war rechtlich anspruchsvoll/er, kam es dabei doch – wie erwähnt – zur Anwendung von Hermeneutik*; s. Pkt. A. I. und im anschließenden ›Exkurs‹. – Von ›Nachsicht‹ kann allenfalls insofern gesprochen werden, als Platons Konzept auch darauf achtete, dass mit Epieikeia auch eine ›gesellschaftsverträgliche/re Lösung‹ (als die des geltenden Gesetzes) gefunden werden sollte, wenn auch nur für den Einzelfall.³⁰⁸ Dies konnte dann wiederum auf die Bereitschaft von Bürgern zurückwirken, das ›Recht‹ der Gemeinschaft zu achten; iSv Rechtsakzeptanz.

Das griechische *Volksrecht* empfing danach von philosophischer Seite rechtliche (nicht bloß rechtsphilosophische) Anregungen. Möglich machte dies (rechtlich wie methodisch) der auch Platons ›Epieikeia‹-Konzept zugrundeliegende ›Richtereid‹*, der die richterliche Rechtsfindung – im Falle auftretender Gesetzeslücken – auf ›Gerechtigkeit‹ verwies; und damit dem Gericht eine Lückenfüllungskompetenz zuwies. – Das belegt, dass das legistische und philosophische Rechtsdenken ›lebenspraktisch‹ sein wollte. – Bereits auf die Dialog*-Praxis von Sokrates geht die spätere Verknüpfung der Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ zurück, wie sie dann von Aristoteles vertreten wurde.³⁰⁹ – Ohne Aristoteles etwas ›am Zeug flicken zu wollen‹ muß mit allem Respekt gesagt werden, dass sein Billigkeits-Verständnis (in ›Rhetorik‹ und ›Nikomachischer Ethik‹) Platons ›Epieikeia-Konzept‹ nicht mehr korrekt wiedergab. – Es fehlte bereits Entscheidendes!

Zu den Gründen, warum ein solches Verständnis von ›Billigkeit‹ abzulehnen ist, nur so viel: ›Epieikeia‹/›Billigkeit‹ als bloße ›Nachsicht‹, ›Gnade‹ etc. zu verstehen meint, sich in concreto vom geltenden Gesetz abwenden und eine bestehende Normlücke oder unbedachte Regelung beliebig zum Vorteil Betroffener ausfüllen zu können. – Darin liegt die Gefahr anstelle der fehlenden oder schlecht getroffenen Lösung eine ideologisch-politische, religiöse oder opportunistisch beeinflusste treten zu lassen. Nach Platons Vorschlag dagegen war – im einen wie im

306 Dazu anschließend insbesondere ab Anm. 384: ›Dikastiké‹ – als *praktisch-wissenschaftliche Jurisprudenz* in Platons *Dialog ›Politikos‹*.

307 ›Ius‹ und ›aequitas‹ sind keine unversöhnlichen Gegensätze; vielmehr liegt ›Epieikeia‹ in der Sphäre des Rechts: dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 133 ff von ›Graeca‹.

308 Auch dazu in: Bd. II/2, Kap. II 13, S. 129 ff von ›Graeca‹: ›Epieikeia fördert den gesellschaftlichen Ausgleich‹.

309 Wissenschaftlich vertreten werden konnte dies erst später, da diese Disziplinen in Entstehung begriffen waren.

anderen Fall – der hypothetische Wille des Gesetzgebers zu erfüllen (und nicht der des Entscheidenden/Richters), womit der rechtliche Bezug zu Gerechtigkeit und Gemeinwohl – im Sinne des Richtereides – gewahrt blieb.³¹⁰

›Billig‹ und ›gerecht‹ bedeuteten Platon: ›inhaltlich-sachlich‹ wie ›fachlich-rechtlich‹ richtig, mithin *sach-gerecht*. Es war danach so zu entscheiden wie ein vorbildlicher Gesetzgeber die Regelung zu treffen gehabt hätte; und in concreto so wie auch künftig entschieden werden konnte und sollte! Nicht befreit von rechtlichen Überlegungen. ›Gerechtigkeit‹ und ›Billigkeit‹ wollen bis heute einen *gesellschaftlichen Ausgleich* fördern und stellen nicht – wie mitunter behauptet – einen ›unversöhnlichen Gegensatz‹ dar, sondern liegen beide in der ›Sphäre des Rechts‹; dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 129 ff von ›Graeca‹. – Dass derart hohe Zielsetzungen idR nur annäherungsweise erfüllt werden konnten, wußte man auch damals; unverständig: R. Taschner, *Gerechtigkeit siegt* – aber nur im Film (2011).

Es war keine Kleinigkeit mit ›Phrónesis‹ – über ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ hinaus – wissenschaftliches Neuland zu betreten, und es damit methodisch-interpretativ zu ermöglichen, im Gesellschaftsbereich ›praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ zu berücksichtigen; gestattete es solche Orientierung doch auch gesellschaftlich ›Neues‹ zu bedenken und ›Verantwortung‹ wissenschaftlich einzufordern, was man bislang (wissenschaftlich) kaum bedacht hatte. ›Phrónesis‹ gestattete den Aufbruch zu einem langfristig-verantwortungsvollen wissenschaftlichen Denken (von dem zu lange kein Gebrauch gemacht worden war); und es bewirkte ein methodisch-interpretativ erweitertes wissenschaftliches Denken über die ›Phrónesis-Ursprungs-Disziplinen (›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹) hinaus. – Diese Chance gilt es auch heute wahrzunehmen, wofür die multiplen Krisen der Gegenwart vielfältige Anwendungsmöglichkeiten bieten. ›Phrónesis‹ öffnete schon in der Antike ein Tor von logisch und methodisch korrekter, zu gesellschaftlich-verantworteter Wissenschaft, was nicht sogleich erkannt wurde. Das von Aristoteles entworfene Zusammenführen der Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ ist heute aktueller denn je, und sollte mit dem Denken von Norbert Elias, das die Rückbindung des Menschen (als Individuum) an die Gemeinschaft betont, verknüpft werden.

Ehe ich auf den ›Exkurs‹ – ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›Dikastiké‹‹ eingehe, behandle ich die ›Parallele Entwicklung von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹, zumal die historische Entwicklung von ›Téchne‹ zu ›Wissenschaft ieS‹ und ›Kunst ieS‹ für einige Verwirrung gesorgt hat, für mich aber thematisch von Bedeutung ist; denn das ›Rechtsdenken‹ war ein Teil dieser Entwicklung. – Auf einige Aspekte dieser Entwicklung bin ich bereits im vorangehenden Punkt ›Téchne, Epistéme und Phrónesis‹ (ab Anm. 260 ff) eingegangen. Die Ausführungen im anschließenden Punkt dienen weiterer Klarstellung.

Zuletzt hat Lorraine Daston (2023) diese schwierige Entwicklung nicht zu entwirren vermocht und manches durcheinander gebracht; so sprach sie anstatt von einer Entwicklung im ›Téchne-Bereich von unterschiedlichen Auffassungen der

310 Mehr zur ›Lückenfüllung‹ im Glossar.

Philosophen Platon und Aristoteles. In der Wissenschaftsentwicklung kennt sie weder den Entwicklungsschritt zur Wissenschaft innerhalb des *Téchne*-Bereichs* (Medizin!) noch jenen von *Epistème** zu *Phrónesis**, der für das Entstehen der *Gesellschaftswissenschaften* entscheidend war und mit dem Vorschlag von Aristoteles in der ›Nikomachischen Ethik‹ (X 10, 1179a ff) iVm dessen ›Politik‹ Gestalt annahm; miteinander verknüpft wurden von Aristoteles die Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹, um ein taugliches Politikmodell zu schaffen.³¹¹ – Vor allem aber fehlt es bei Daston an der grundlegenden Unterscheidung zwischen ›Regeln‹* und ›Normen‹* (als Verhaltensvorschriften).

15. Zur zeitlich und inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹

Der Schoß von ›*Téchne*‹ – als Mutterboden all‹ dessen, was sich als ›*Handwerk*‹, ›*Wissenschaft*‹ und ›*Kunst*‹ entwickelte – war fruchtbar. Als gemeinsame Wurzel blieb die (Ursprungs)Bezeichnung ›*Téchne*‹ auch nach disziplinären Trennungen mitunter erhalten; so entwickelte sich die ›*Medizin*‹* zu einer ›*Wissenschaft*‹, behielt aber – wohl wegen ihrer handwerklich-haptischen Komponenten: man denke an Wundversorgung, Knochenbrüche, Massagen oder erste operative Eingriffe – ihre Bezeichnung als *ιατρική τέχνη*/iatriké *Téchne* bei. Auch ›*Künste* *ies*‹* – wie Bildhauerei und Malerei – behielten ihre ursprüngliche Bezeichnung als ›*Téchne*‹. – Das war insofern verständlich, weil weder *Handwerk* ohne Geist, noch *Kunst* und *Wissenschaft* ohne ein gewisses handwerkliches und/oder künstlerisches Können das Auslangen fanden. – Die entscheidende Entwicklung zu (echter) ›*Wissenschaft*‹ und (hoher) ›*Kunst*‹, fand danach (noch) innerhalb des Bereichs von ›*Téchne*‹ statt. Der Wissenschaftsbereich trennte idF jedoch mit ›*Epistème*‹ und ›*Phrónesis*‹ zentrale Gebiete des Wissenschaftsdenkens auch begrifflich von ›*Téchne*‹ ab.

Die ›*Medizingenese*‹ war für die ›*Rechtsentwicklung*‹ von Bedeutung, weil sie zeitlich etwa parallel zur Wissenschaft heranreifte. Beide Disziplinen setzen ihre (Entwicklungs)Schritte im Laufe des 5. und 4. Jhs. v., wichtige Vorleistungen für ein wissenschaftliches Rechtsdenken hatten aber bereits Drakon und Solon erbracht, indem sie die ›*Gesetze der Gesellschaft*‹ neben jene der ›*Natur*‹ gestellt und damit begonnen hatten, das Rechtsdenken von der ›*Religion*‹ zu lösen, ohne eine abrupte Trennung vorzunehmen.³¹² Im 5. Jahrhundert v. überholt dann die Medizin (mit *Hippokrates** und der *Schule von Kos*) das Rechtsdenken, bis *Antiphon** im letzten Jahrhundertviertel normativ nachzieht. Die großen Philosophen und forensische Rhetoren forcieren dann erneut die juristische Entwicklung.³¹³ – Für das

311 Dem Rechtsdenken kommt dabei Bedeutung zu; s.O. Gigon in der ›Einleitung‹ zur ›Politik‹ des Aristoteles (1973/1996⁷, 9): »Nach moderner Anschauung dürfte der größte Teil des Inhalts der ›Politik‹ nicht der Philosophie, sondern der Rechtswissenschaft angehören.«

312 Zu dieser Entwicklung: Bd. I, Kap. I 7, S. 215 ff von ›*Graeca*‹.

313 Zur Bedeutung der Naturphilosophie: Kudlin, aaO; zu Anaxagoras und Demokrit, in: Bd. III/2, Pkt. 1d, in Vorbereitung.

Entstehen von Jurisprudenz gilt jedoch in etwa das für die medizinische Entwicklung Erkannte; vgl. Kudlin 1967, 146 ff insbesondere 150 ff.

Diese zeitlich wie inhaltlich ineinander verflochtenen Entwicklungsverläufe bereiten – wie erwähnt – bis heute Schwierigkeiten: inhaltlich-sachlich wie begrifflich-terminologisch. – Einbezogen in die Entwicklung (zu Wissenschaften) waren auch die Disziplinen ›Recht‹ und ›Rhetorik‹ und es entstanden – in einem ersten Schritt – die Bezeichnungen *nomothetiké* und *rhetoriké Téchne*, woraus *nomothetiké* bzw. *dikastiké Phrónesis* sowie *rhetoriké Phrónesis* und schließlich die Bezeichnungen ›Dikastiké‹ (als ›Jurisprudenz‹) und ›Rhetoriké‹ (›Rhetorik‹) entstanden.

Zu dieser Disziplin- und Begriffs-Genese gesellt sich ein weiteres Problem, das ich zunächst bewußt außer Acht gelassen habe: die inhaltliche Entwicklung und begriffliche Bezeichnung von ›Sophía‹, die zur ›Philosophie‹ wird. – Dazu wenigstens so viel: Auch *Sophía*/›Philosophie‹ entstammt – das zeigen die ihr vorangehenden Weisheitslehrer* – der ›Téchne‹ und machte eine Entwicklung zur ›Wissenschaft‹ durch; ohne sich jedoch in die geschilderte (Begriffs)Entwicklung einzureihen. ›Sophía‹ verstand sich früh als *Ur-Wissenschaft* und als wissenschaftliche *Universaldisziplin* und bezeichnete sich – unabhängig von anderen Begrifflichkeiten – als ›Philosophie‹. Sie wollte sich nicht nur mit einzelnen, sondern mit allen Seins- und Schaffensbereichen befassen und identifizieren. Und so entstand manche Disziplin idF ›aus‹ und ›mit‹ Unterstützung von ›Sophía‹. – Das Selbstverständnis als *Weisheitslehre*/›Sophía‹ und *Universaldisziplin* sowie die gewählte Bezeichnung ›Philo-sophía‹ ließen eine fachliche Begrenzung nicht zu, sondern verlangten eine weite Ausrichtung.³¹⁴

Weitere Darlegungen in Pkt. A. I. führen die hier komprimiert dargestellte Entwicklung näher aus, hätte es doch die ohnehin schwierige Darstellung zusätzlich belastet, alles in diesen Text hineinzupressen. Die Verständlichkeit hätte darunter gelitten. – Die antik-griechische Begriffs-Entwicklung von ›Téchne‹, zu ›Epistémé‹ und ›Phrónesis‹ (zu der noch die parallele Genese von ›Kunst ieS‹ kommt) macht die lange und schwierige Entwicklung verständlich, während der ›moderne‹ *Wissenschaftsbegriff* keinerlei Entwicklungsschritte erkennen läßt und von geringer Aussagekraft ist. – Die hier unternommene Recherche entpuppte sich (auch) als *Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte* und es ist daran zu erinnern, dass ›Wissenschaftsgeschichte‹ nicht nur die Naturwissenschaften abdecken, sondern sich um alle Disziplinen kümmern sollte.³¹⁵

Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass das *aristotelische Verständnis* von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst ieS‹ unterschiedlich verstanden wird. Für Aristoteles führten nämlich nicht nur die Entwicklungen des ›rein‹ geistigen Bereichs zu ›Weis-

314 Vgl. dazu in Pkt. A. I.: ›Prolegomena – Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹ sowie in Pkt. E.: ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff: *Φιλοσοφία* und *Φιλοσοφείν*‹.

315 Ich verweise dazu auf meinen Beitrag in der FS für Ingomar Weiler zum 70. Geburtstag (2008, 861 ff).

heit‹ und ›Wissenschaft‹, sondern auch die ›Künste‹; s. ›Nikomachische Ethik‹ VI 7, 1141a 9 ff:

›Die Weisheit schreiben wir in den Künsten denjenigen zu, die sie am vollkommensten beherrschen, also dem Pheidias als Steinmetzen und dem Polyklet als Bildhauer; hier meinen wir mit Weisheit nichts anderes, als daß sie die Vollkommenheit der Kunst sei.«

Zu verstehen ist dies wohl so, dass Aristoteles ›Kunst‹ und ›Wissenschaft‹ als grundsätzlich *gleich-wertig* betrachten will; mag bei der ›Kunst‹ auch ein Element fehlen, das er für die ›Wissenschaft‹ (zurecht) als unabdingbar betrachtet: die Beweisbarkeit; ›denn die Wissenschaft verlangt Gründe« und ›das Wißbare ist beweisbar«.³¹⁶ (Man könnte allenfalls die von ›Kunst‹ geschaffene Schönheit und Gediegenheit als deren ›Beweis‹ betrachten, was aber doch zu weit hergeholt erscheint!)

Aber dieses Verständnis beurteilt meines Erachtens die Entwicklung zutreffend, was auch insofern einleuchtet, weil der ›Sprung‹ vom einfachen Handwerk zum Bildhauer (etwa einem Phidias oder Polyklet), Architekten (Kallikrates oder Iktinos) oder Maler (etwa Polygnot, Lysipp oder Parrhásios) kein geringerer war, als jener vom ›Handwerk‹ (der Weisheitslehrer) zur ›Wissenschaft‹. – Wie in den ›Wissenschaften‹ ist es jedoch auch in den ›Künsten‹ bis heute schwierig, ›wahre‹ Kunst und Wissenschaft von bloßen ›Versuchen‹ und Beanspruchungen zu unterscheiden.

Schwierig, ja zäh verlief die Entwicklung und Anerkennung auch hoher und höchster handwerklicher Arbeiten zur ›Kunst ieS‹. – Nach Edgar Zilsel (1926, 23) ›tritt [hier] abermals zutage, welche Bedeutung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur für die Stellung des Künstlers [...] zukommt, denn die Geringschätzung der Handarbeit,³¹⁷ die anfänglich auch die bildenden Künstler mit einschließt, hat offenbar das auf der Sklaverei* beruhende antike Wirtschaftssystem zur Voraussetzung. Hier und ganz ähnlich auch in dem für jeden griechischen Freien selbstverständlichen Ideal der edlen Berufslosigkeit, der edlen Muße*, kommt die Denkweise jener Oberschicht, die in der Antike fast allein Trägerin der Kultur ist, zu einem klaren, für uns jedoch etwas fremdartigen Ausdruck.« – Zilsel (aaO 22 ff) geht idF darauf ein, wie sich die Geringschätzung der Handarbeit und damit auch die Stellung der bildenden Künstler bei den Griechen und auch noch in Rom gewandelt hat: In einem ersten Schritt wird das geschaffene *Werk* – besonders wenn es religiöser Natur ist – höher eingeschätzt als der *Künstler*; zum weiteren ›Aufstieg der Künstler‹ ab dem 4. Jh. v.: Zilsel, aaO 29 ff. – Dichtung, Philosophie, Wissenschaft und Literatur erlangen noch vor der bildenden Kunst gesellschaftliche Anerkennung.

³¹⁶ Nikomachische Ethik VI 6, 1140b 31 ff.

³¹⁷ Zur unterschiedlichen Einschätzung der (körperlichen) Arbeit bei den Griechen: Bd. II/1, Kap. II 1, S. 55 ff: ›Anerkennung von Arbeit und Muße‹.

bleibt festzuhalten: Viele menschliche Tätigkeiten und Fähigkeiten – händische wie geistige und künstlerische – entstammen der ›Téchne‹, der – neben einer Erweiterung und Verfeinerung des Handwerksbereichs auch ›Kunst‹ und ›Wissenschaft‹ entwachsen. Daneben verlief als weiterer Entwicklungspfad – ebenfalls ›Téchne‹ entstammend – die ›Philosophie‹, als Suche nach ›Sophía‹/Weisheit, die als Universaldisziplin (von Anfang an) ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹ zu umfassen trachtete.³¹⁸

Diese terminologischen und sachlich-inhaltlichen Ergebnisse, die ich hier keineswegs vollständig aufzählen kann, haben zur Folge:

- ▷ ›Kunst‹ ieS wird auch nach erreichter Höchstentwicklung in den bildenden Künsten³¹⁹ – Bildhauerei, Malerei und Architektur – weiterhin mit ›Téchne‹ bezeichnet;
- ▷ im Bereich von ›Wissenschaft‹ ieS gilt dasselbe (vor allem) für die ›Medizin‹.
- ▷ Andere Disziplinen wie ›Rhetorik‹ oder ›Jurisprudenz‹ legen ihre ursprüngliche Bezeichnung als ›Téchne‹ ab und wechseln zu ›Phrónesis‹; so bei Aristoteles (NE X 10, 1180b) die Gesetzgebung/Jurisprudenz, und lassen schließlich den ergänzenden Hinweis auf ›Phrónesis‹ weg; so schon ›Dikastiké‹ (bei Platon), greifen aber im Lateinischen erneut darauf zurück; *iuris-prudentia*.
- ▷ Das zeigt, dass sich die terminologische Entwicklung von Griechenland, über Rom (und dessen Rückgriff auf ›Phrónesis‹) bis in die Moderne erstreckt.
- ▷ Die Moderne bringt weitere Klarstellungen:
 - ›Handwerk‹, ›Kunst‹ und ›Wissenschaft‹ werden begrifflich getrennt: die Bezeichnung ›Téchne‹ bleibt grundsätzlich dem ›Handwerk‹ vorbehalten;
 - ›Kunst‹ bezeichnet in den Nachfolgesprachen des Griechischen nur mehr ›Kunst‹ ieS (als höchstentwickelte Form von *Handwerk*); lat. *ars*, franz. und engl. *art*.
 - ›Wissenschaft‹ ieS wird aus dem Téchne-Bereich herausgenommen; auch die Medizin! Typisch im Deutschen: ›Rechtswissenschaft‹, – ›Wissenschaft‹ bleibt aber über seine lateinische Wurzel *iuris-prudentia* (im Französischen, Englischen oder Italienischen und ergänzend mit ›Jurisprudenz‹ auch im Deutschen) der Wurzel ›Phrónesis‹ verbunden.

Zuletzt ein Blick auf *Rom* (und über *Rom* hinaus): *Rom* kannte keine vergleichbare Entwicklung, was zur Annahme zwingt, dass Verständnis und Entwicklung zur ›Wissenschaft‹ – insbesondere jene von ›Epistéme (wie deren Ergänzung durch ›Phrónesis) – übernommen wurden; was es in der Rechts- und Wissenschaftsgeschichte nachzutragen gilt.

Unterschätzt, ja übergangen wurde bisher die Bedeutung jener Vorschläge, die im Wissenschaftsbereich das Entstehen von ›Gesellschaftswissenschaften‹ ermöglichten: Sokrates – und ihm folgend Platon – haben damit begonnen, die

318 Ein geistiges ›Rückkoppeln‹ entstandener Disziplinen (auch des Rechtsdenkens) an ›Sophía‹ – und vice versa – ist noch heute ein erstrebenswertes Ziel; vgl. dazu in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 3 ff): ›Plädoyer für ein Öffnen historischer Disziplinen in Richtung Naturwissenschaften‹.

319 Dazu bei Anm. 316.

Bereiche ›Gesellschaft‹ und ›Politik‹ mit ›Ethik‹, ›Recht‹ und ›Philosophie‹ zusammenzuführen. Explizit gemacht hat dies dann Aristoteles mit seinem Vorschlag (in der ›Nikomachischen Ethik‹), die Fächer ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ zusammenzuführen, um ein taugliches Politik-Modell zu etablieren.³²⁰ – Es bedarf keiner Beweisführung, um die Aktualität dieses Vorschlags zu erkennen. Mag das auch für ›westliche‹ Demokratien eine Herausforderung beinhalten; aber die Umsetzung dieses Vorschlags vermag noch heute Europas Wohlergehen und ein Überleben der Menschheit fördern.

Ein erster Schritt der ›EU‹ in diese Richtung könnte bspw. zweierlei anstreben, um den Menschen Europas – parallel zu Friedensbemühungen – klar/er vor Augen zu führen, welcher Stellenwert der Demokratie, der Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie den Menschenrechten nach ihrer Auffassung zukommt: Um deutlich zu machen, dass der Kampf der Ukraine gegen Putins Totalitarismus ein Kampf für Europa ist, um seine ›Lebensform‹ auch künftig zu sichern, wäre eine steuerliche Abgabe zu erheben. – Und eine ähnliche Abgabe könnte zur Lösung des Palästina-Israel-Problems (begleitet von einem EU-Beitritts-Szenario für Levante-Staaten in der Nach-Erdogan-Ära) eingeführt werden.

Die geschilderte Entwicklung zeigt, dass sich aus ›Geschichte‹ lernen lässt und ›Geschichte‹ einen Gegenwarts- und Zukunftsbezug unter Beweis zu stellen vermag. – Hermeneutik* erhalte damit eine politische Dimension. Diese oder ähnliche Einsichten und Vorschläge müssten von demokratischen Parteien in ihre Programme aufgenommen und dafür politisch geworben werden. Politik bekäme damit erneut eine ihr zukommende ›erzieherische‹ Aufgabe, die derzeit meist fehlt! – Solche und weitere politische Zielsetzungen könnten wichtige gesellschaftspolitische Zukunftsaufgaben fördern, etwa:

- ▷ ›Jung‹ und ›Alt‹ einander (wieder) näher zu bringen und damit den *Generationsvertrag* zu beleben;
- ▷ aber auch den überholten *Kampf der Geschlechter* in ein *gemeinsames Bemühen* um eine glückliche Zukunft zu wandeln! – Selbstverständlich unter penibler Beachtung von ›Gleichheit‹!
- ▷ Den *Osten* und *Westen* sowie den *Süden* und *Norden Europas* einander (endlich) näher zu bringen, und ebenso
- ▷ um *Popularismen* und *Nationalismen* aller Art sowie *Fundamentalismen* in die Schranken zu weisen, und klarzustellen, dass *Zukunftsbewältigung* nicht ohne Opfer möglich sein wird. – Politische Opportunismen würden dadurch erkennbarer.³²¹

Ich bin mir des Umstandes bewusst, dass ›Wissenschaft‹ – als *bíos theoretikós** – nicht auf politische Umsetzung angelegt ist; aber im Sinne des aristotelische Vor-

320 Dazu mehrfach in Pkt. A. I.

321 Vgl. den Hinweis auf S. M. Lipset, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 234 nach Anm. 598).

schlags eines Zusammenführens von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Rechtsdenken‹ ist es ihre Aufgabe, auf Notwendigkeiten und Möglichkeiten solchen Bemühens hinzuweisen.

Ich erinnere daran, dass der folgende ›Exkurs‹ für Bd. III/2 von ›Graeca‹ verfaßt wurde und hier – des Zusammenhangs und Verständnisses wegen – auszugsweise wiedergegeben wird.

16. Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ – Platons ›Dikastiké‹

»Vor Aristoteles gab es weder eine klare Unterscheidung zwischen der inhaltlichen und formalen Beurteilung einer Argumentation noch auch nur einen Ansatz zu einer Ausarbeitung formaler Disziplinen. Es ist eine der größten innovativen Leistungen des Aristoteles, eine solche Ausarbeitung zum ersten Mal – und bereits auf hohem Niveau – vorgelegt zu haben. Er hat dabei sogar schon zwischen methodischen Standards allgemeiner Gesprächsführung (Dialektik) und strengen Regeln des korrekten Schließens (Syllogistik) unterschieden.«

Wolfgang Detel, Aristoteles 10 (2005)

Platons Rechtsdenken, das sich nicht nur in den ›Nomoi‹ findet, trägt dem Umstand Rechnung, dass auch ein bemühter Gesetzgeber Gesetze nicht lückenlos und auch nicht stets fehlerlos zu verfassen vermag: Menschliches Verhalten, gesellschaftlicher Wandel und die unvorhersehbare Zukunft sind die Gründe dafür. Platons ›Nomoi‹ zeigen jedoch wie sorgfältig Gesetze seines Erachtens vorzubereiten sind; und dieses Werk enthält eine Fülle von Vorschlägen, was sich ›besser‹ machen läßt. – Dabei haben die Griechen der Gesetzgebung früh inhaltlich-sprachliche wie legistisch-organisatorische Beachtung geschenkt und ihre die Gesetzgebung betreffende – politische und legistische – Aufmerksamkeit hatte ein für Antike und Mittelalter vergleichsweise hohes, ja unerreichtes Niveau; dies hinsichtlich Vorbereitung, Beschlußregeln, Anwendung sowie ›Pflege‹ und Schutz von Gesetzen.³²²

Im Dialog* ›Politikós‹ geht Platon der Frage nach, wie vorzugehen ist, wenn der/die Rechtsanwender/Richter feststellen, dass das geltende und anzuwendende Gesetz/Recht eine sachlich-›gute‹ und gerechte Lösung des zu entscheidenden Falles/Sachverhalts nicht zuläßt. Der Dialog ›Politikós‹ weist den Weg, wie in solchen Fällen vorzugehen ist: Der im sog. ›Richtereid*‹ enthaltene gesetzliche (!) Auftrag, sich auch im Falle einer Gesetzeslücke um eine ›gerechte‹ Entscheidung zu bemühen, wird konkretisiert. – Mitumfaßt von diesem ›Auftrag‹ des ›Richtereides‹ war

³²² Dazu mehr in Bd. III/2, Kap. VI 4g von ›Graeca‹; ›Exkurs: Die athenische Gesetzgebung von der Frühzeit bis zum Nomothesisverfahren von 403/2 v.; in Vorbereitung.

notwendigerweise eine allenfalls ›bessere‹ und gerechtere Auslegung des Gesetzes. – Ich gehe davon aus, dass Platon den ›Richtereid‹ als geltendes Recht vorgefunden hat, dieser also ›älter‹ war als sein ›*Epieikeia*‹-Konzept.

Das Mittel mit dem Platon im Falle von Gesetzeslücken gerechte Entscheidungen erreichen wollte, war das (heute) häufig mißverständene Instrument der ›*Epieikeia*‹/Billigkeit, das für ihn – wie ausgeführt³²³ – mehr war als ein Anwenden von ›Nachsicht‹ oder ›Gnade‹ im Einzelfall; es sollte vielmehr der *Gerechtigkeit* dienen, indem es eine *sach-gerecht-billige* Entscheidung im Einzelfall traf. – Ich habe dieses anspruchsvolle Konzept richterlichen Urteilens in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹ ausführlich behandelt und verweise auf die dort erlangten Ergebnisse. – Zu erinnern ist daran, dass dieses Konzept auch der *legistischen Rationalisierung* diene; denn seine Anwendung ermöglichte (im Einzelfall) ein *rechtliches Anpassen des Gesetzes* ohne Eingreifen des Gesetzgebers. – Das Konzept verdeutlicht, welche Bedeutung Platon der richterlichen Tätigkeit zuerkannte!³²⁴

Behandelt werden anschließend: – Platons anthropíne sophía; – Platons Wegweisung zur Wissenschaft: Richterliches Handhaben von *Epieikeia*; – Platons *Epieikeia*-Konzept baute auf dem Richtereid auf; – Platons Anti-Positivismus; – ›Dikastiké‹ – als praktisch-wissenschaftliche Jurisprudenz in Platons Dialog ›Politikós‹; – Einbindung der Jurisprudenz in praktische Philosophie und Ethik; – Mehr zum Entstehen einer wissenschaftlichen Jurisprudenz bei Platon; – Hermann Kantorowicz und Max Radin zu Platons ›Politikós‹; – Worin liegt das Besondere von Platons *Epieikeia*-Konzept?; – Der ›Fortschrittsgedanke‹ in Recht und Philosophie; – Woher stammt das ›Modell‹ wissenschaftlichen Vorgehens, das Erkennen der ›Möglichkeit‹ von Wissenschaft sowie überhaupt der ›Notwendigkeit‹ sicheres Wissen zu erlangen?

Für Wolfgang Kullmann ist ›*Phronesis*‹ »die praktische Vernunft in der Lebenswelt, im Bereich der veränderlichen Dinge, der Dinge, die sich immer auch anders verhalten können«, wie Aristoteles sage. Dies sei der Bereich des politisch-ethischen Handelns.³²⁵ – Kullmanns Hinweis ist mit der Ergänzung beizupflichten, dass ›*Phrónesis*‹ neben dem »Bereich des politisch-ethischen Handelns« auch für ›*rechtliches Handeln*‹ und ›*weitere Disziplinen*‹ als methodisch-interpretatives Werkzeug und wissenschaftliche ›Orientierung‹ diene. – Nicht überall kann Kullmann jedoch gefolgt werden (s. aaO 48 f), zumal er der *funktional-disziplinären Verknüpfung von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ bei Aristoteles* kaum Beachtung schenkt:³²⁶

323 Vgl. oben vor Anm. 307.

324 Aus Platzgründen setze ich Passagen dieses Teiles in Kleindruck.

325 Kullmann, Aristoteles und die moderne Wissenschaft 48 (1998).

326 Ich verweise dazu auf die Ausführungen (in diesem Pkt. A. I.: ›Prolegomena – Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹, ab Anm. 96), wo betont wird, dass ›Philosophie‹ (in der Zeit nach Sokrates) ›Wissenschaft‹ bedeutete, was für die erwähnte Verknüpfung mit ›Ethik‹ und ›Gesetzgebung/Recht‹ Konsequenzen zeitigte. Es handelte sich dabei um eine disziplinär-wissenschaftliche Zusammenarbeit der genannten Disziplinen.

›Aristoteles legt größten Wert auf die Unterschiedlichkeit dieser Vernunftformen. Er geht hinsichtlich der Phronesis zunächst vom Sprachgebrauch und den Meinungen der Leute aus [Nikomachische Ethik VI 5] und sagt dann, daß man jemanden, der seine persönlichen Sachen gut regelt, ›vernünftig‹ (*φρόνιμος*) nennt und daß man einem solchen auch seine eigenen Sachen anvertraut [Nikomachische Ethik VI 7].³²⁷ Damit kommt ein gewisses sittliches Moment in diese intellektuelle Tugend hinein. Fürsorglichkeit für sich selbst erweckt Vertrauen bei anderen. Eine genauere Bestimmung wird in VI 8 gegeben (Nikomachische Ethik 1141 b 8 ff.):

›Die Phronesis (praktische Vernunft, sittliche Einsicht) bezieht sich auf den Bereich der menschlichen Dinge und das, worüber man mit sich zu Rate gehen kann.³²⁸ Denn dies bezeichnen wir vor allem als Leistung des sittlich Vernünftigen, daß er klug mit sich zu Rate geht (*τὸ εὖ βουλευέσθαι*); niemand aber geht mit sich zu Rate über das, was sich unmöglich anders verhalten kann und wovon es kein Ziel gibt, [...].³²⁹ Der uneingeschränkt Wohlberater ist derjenige, der nach den höchsten aller für den Menschen durch Handeln erreichbaren Dinge strebt aufgrund von vernünftiger Abwägung.«

Diese praktische Vernunft sei, wie weiter dargelegt wird, »mit der politischen Vernunft identisch« und wenn sie in »der Gesetzgebung [!] zum Tragen kommt, kann sie sogar auf Allgemeines ausgerichtet sein«;³³⁰ man dürfe jedoch »diese Allgemeinheit natürlich nicht mit der Allgemeinheit im Bereich der Wissenschaft³³¹ verwechseln: »Bei der Gesetzgebung wird einiges, was einem die praktische Vernunft ein gibt, verallgemeinert und in Regeln gefaßt, die veränderbar sind. Diese Regeln haben natürlich – so Kullmann – mit der Wissenschaft nichts zu tun.« – Kullmann setzt hier erneut ›Wissenschaft‹ mit ›Epistème‹ gleich, was unzutreffend ist; denn es gab ›Wissenschaft‹ auch in den Bereichen von ›Téchne‹ und ›Phrónesis.

Hier ist mit Kritik anzusetzen: Kullmanns Aussage trifft hinsichtlich der ›Allgemeinheit‹ der vom Gesetz getroffenen Aussage zu, zumal gesetzliche Regeln idR auch anders getroffen worden sein könnten und bei sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen modifiziert werden mußten; und daher dem Bereich ›Phrónesis‹ und nicht der ›Epistème‹ zuzurechnen sind. – Dies gilt jedoch nicht für die dabei angewandte Methode des ›juristisch-politisch-ethischen Handelns, das sehr wohl – ab einer gewissen Entwicklungsstufe – wissenschaftliches Handeln gewesen sein konnte und es ›rechtlich‹ (wie das von ›Politik‹ und ›Ethik‹) auch damals

327 Kullmann betont hier, dass er der Interpretation von F. Dirlmeier, *Nikomachische Ethik* 1956, 453 f folgt, was für den Rechtsbereich aber nicht zutrifft; s. dazu Abb. 8: Anwendungsbereich von ›Phrónesis‹ nach Aristoteles.

328 Was auch für den ›politisch-ethisch-rechtlichen‹ Bereich anzunehmen ist.

329 Damit sind – so Kullmann – »die allgemeinen Gegenstände der Weisheit und Wissenschaft gemeint, die »nicht unserer Entscheidung« unterliegen; aaO 49. – Gemeint ist hier mit ›Wissenschaft‹: Epistème; aber es gab schon damals neben einer ›epistemischen Wissenschaft‹ auch eine des ›Téchne‹-Bereichs und – wie in der ›Nikomachischen Ethik‹ erwähnt – mit ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹/›Gesetzgebung‹, eine der ›Phrónesis‹.

330 Gemeint ist hier die normative ›Allgemeinheit‹ gesetzlich getroffener Anordnungen, nicht die (wissenschaftliche) Allgemeingültigkeit gesetzlich getroffener Aussagen.

331 Gemeint ist damit erneut ›strenge Wissenschaft‹/›Epistème.

schon war.³³² – Dasselbe ist für die ›Medizin‹ anzunehmen, deren Handeln – als ›Téchne‹ – wissenschaftlich geworden war (obwohl es zwischen Ärzten unterschiedliche Ergebnisse gab und erlangtes Wissen bei neuen Einsichten geändert wurde); s. im Glossar: *Hippokrates** und *Corpus Hippocraticum**.

Insofern ist schon bei Aristoteles zwischen disziplinär *erlangtem* ›Wissen‹ und disziplinärer ›Vorgangsweise‹/›Methode‹ zu unterscheiden.³³³ Die »völlige Andersartigkeit der praktischen Vernunft im Vergleich zur theoretischen Vernunft«³³⁴ betrifft daher schon bei Aristoteles nur das erlangte ›Wissen‹, nicht dagegen die ›Vorgangsweise‹/›Methode‹, die vielmehr auch im Bereich ›praktischer Vernunft‹ eine wissenschaftlich-methodische sein konnte. Und es war Aristoteles, der betonte, dass die ›Methode‹ *an den jeweiligen Bereich anzupassen* sei.³³⁵ Mochte das (damit erreichte) Ergebnis auch nicht als der ›Epistéme‹ zugehörig anzusehen sein, sondern der praktischen – sich wandelnden – Vernunft (von ›Phrónesis‹) angehören. – Das anschließend behandelte Denken Platons wies bereits in diese Richtung (und Aristoteles konnte darauf aufbauen).³³⁶

Um Platons ›Rechtsdenken‹ als (bereits) wissenschaftliches Denken nachvollziehen zu können, bringe ich anschließend – wie in Anm. 185 angekündigt – Auszüge aus einem Text, der erst für den in Vorbereitung befindlichen Band III/2 von ›Graeca‹ vorgesehen war.

Zum Begriffsgebrauch von ›Phrónesis‹ bei Platon: Hirschberger (1932). – Die Begriffsverwendung in der ›Nikomachischen Ethik‹ legt nahe, dass Aristoteles mit dem disziplinären Zusammenführen von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹(sdenken) diese Disziplinen als wissenschaftliche verstanden hat. ›Phrónesis‹ – mit der Bedeutung: ›praktisch-erfahrungsgeleitete Vernunft‹ sowie ›sittliche Klugheit‹ – war damit für bestimmte Disziplinen Teil und Methode ihres Wissenschaftsdenkens geworden. Was umso mehr anzunehmen ist, als das griechische Weisheitsdenken (von Anfang an) bestrebt war, ›praktisch‹ zu sein. Das beginnt mit den ›Weisheitslehrern‹ und gilt dann auch für Sokrates, Platon, Aristoteles und Theophrast.

Es ging mir dabei nicht darum, ›Phrónesis‹ – für sich genommen, gleichsam ›isoliert‹ – als ›praktische Vernunft/Klugheit‹, zur Wissenschaft zu erheben, sondern darum, bestimmten Disziplinen – zunächst den (›Phrónesis‹-)Disziplinen: ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹, dann auch ›Rhetorik‹ und ›Geschichtswissenschaft‹ – den Wissenschaftscharakter nicht abzuspochen, weil ihr Ziel nicht auf unveränderliches Wissen gerichtet war. ›Phrónesis‹ sollte – als ›praktische‹ Vernunft – ›theoretische‹ Vernunft ergänzen, nicht ersetzen; vornehmlich methodisch-interpretativ ergänzen

332 Ich gehe – um dies darzulegen – anschließend auf Platons Konzept der ›*Epieikeia*‹* iVm dem griechischen ›*Richtereid*‹* ein, was Kullmann – anders als Gadamer – nicht berücksichtigte.

333 Vgl. dazu das diesem Unterpunkt vorangestellte Motto von W. Detel (2010, 10).

334 Kullmann, aaO 52.

335 Dazu Düring 1968, 320 uH auf Aristoteles, *De anima* I 1, 402a 18 sowie A. M. Leroi: 2017. – Dazu auch oben bei Anm. 167.

336 Kullmann hat das nicht beachtet.

(im wertgeladenen Bereich der Gesellschaft, der auf den Umgang mit ›Werten‹ angewiesen war), wofür das ergänzende ›Phrónesis‹-Verständnis von ›praktischer Vernunft‹ und ›sittlicher Klugheit‹ (unter Berücksichtigung von ›Erfahrung‹/Empeiria) hilfreich war. – Theophrasts Bemerkung von ›Phrónesis‹ als ›Dienerin der Sophia‹ (also: der ›Philosophie‹) meinte wohl dies.³³⁷

Die griechische Jurisprudenz glich in ihrem Entstehen einem *Insektenauge*,³³⁸ bestand sie doch wie dieses aus Segmenten, die ein funktionales Ganzes bildeten, um das angestrebte Ziel zu erreichen; bezweckte das ›Insektenauge‹ optimales Sehen, zielten die normativen Segmente des ›Rechts‹ – Gesetzgebung, Rechtsprechung/Gerichtsbarkeit, (politische) Verwaltung³³⁹ und Kautelarjurisprudenz (samt forensisch-rhetorischer und philosophisch-wissenschaftlicher Befassung mit Recht) – auf ein optimales normatives Steuern von ›Menschen‹ und ›Gesellschaft‹.

Dabei darf der zunächst im Vordergrund stehende rechtspraktische (und auf ›Erfahrung‹ setzende) Aufbau des Rechtsdenkens nicht dazu verleiten, dieses Konstrukt geringzuachten: Sollte dies doch eine realistische und funktionale ›Ausrichtung‹ und ›Sicht‹ der Dinge und damit eine an ›Wirklichkeit‹ orientierte

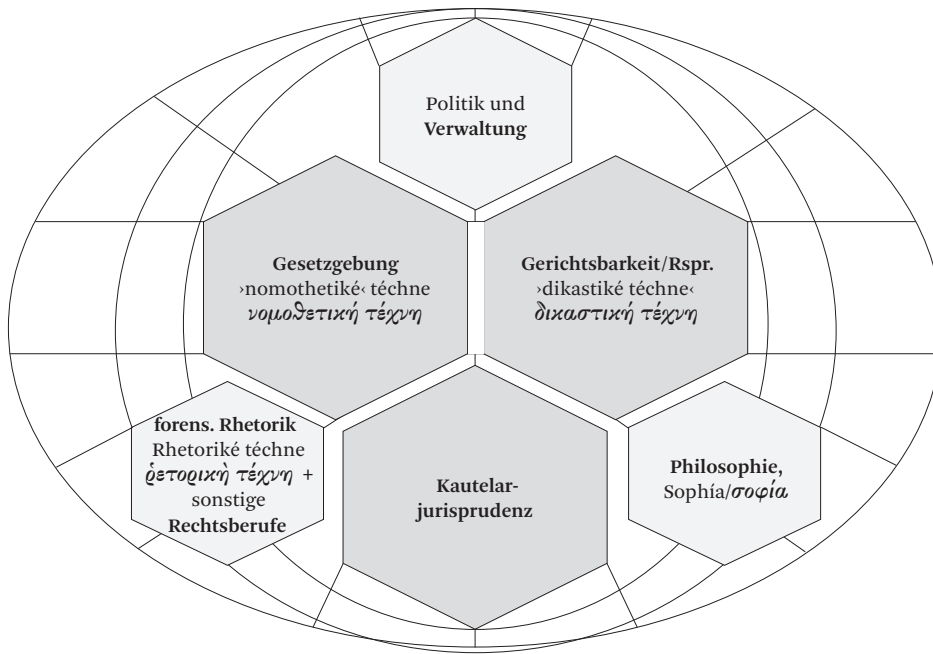


Abb. 9: Griech. Jurisprudenz als normatives Insektenauge (mit seinen Segmenten)

337 Dazu schon bei Anm. 219.

338 Dazu anschließend auch bei Anm. 360.

339 Hier ist die noch unvollkommene Gewaltenteilung zu beachten.

gesellschaftlich-normative Entwicklung ermöglichen. – ›Praxis‹ und ›Theorie‹ waren dabei zunächst ungeschieden, was nicht bedeutet, dass es sie nicht gab.³⁴⁰

Das aus dem *Alten Orient* stammende ›Gesetz‹ wurde von den Griechen von Anfang an (anders als in Rom) als zentrales *politisches Instrument der Gesellschaftssteuerung* verstanden und dahin (weiter)entwickelt und eingesetzt. Dem Segment ›Gerichtbarkeit/Justiz‹ kam dabei die Aufgabe zu, die Anwendung des ›Gesetzes‹ (von ›König Nomos‹) in der gesellschaftlichen Praxis lebensnah zu kontrollieren. Mit dem bereits gesetzlich (!) geregelten *Richtereid** – ergänzt durch Platons Konzept der ›Epieikeia* – wurde die richterliche Rechtsfindung früh an *Sach-Gerechtigkeit* (auch im Einzelfall) ausgerichtet. Das sollte nach dem ›Richtereid‹ auch gewährleistet sein, wenn für den zu entscheidenden Sachverhalt/Fall eine gesetzliche Vorschrift fehlte, also eine *Lücke** vorlag; vielleicht auch dann, wenn der zu beurteilende Sachverhalt zeigte, dass das Gesetz keine gute Lösung getroffen hatte; was Platon wohl (auch) erreichen wollte! Nach dem ›Richtereid‹ sollten sich die oder der Richter ›nach bestem Wissen und Gewissen‹ an ›Gerechtigkeit‹ orientieren: nach *δικαιοσύνη γνώμη/dikaiotátē gnóme** handeln. – Dieser ›Beginn‹ war kein bloßes Theoriekonstrukt wie das mittelalterliche Rechtsdenken der Glossatoren* und Postglossatoren etc., verdient aber dennoch – wie gezeigt werden soll – das Prädikat: *Juris-Prudenz*. Dieser griechische Beginn ist – entgegen verbreiteter Meinung – rechtlich deutlich höher einzuschätzen, als dies meist geschieht: Er bildete das legistisch-normative Sprungbrett zum Entstehen von Jurisprudenz als Wissenschaft: Und dies nicht nur für Griechenland, sondern schließlich auch für Rom (und dann Europa); zur römischen Rezeption griechischen Rechtsdenkens als gesellschaftlichem Prozeß: s. ›Vorwort‹ (nach Anm. 7) mWH.

Aus der Rechts-Geschichte läßt sich noch heute lernen: So könnte die (moderne) *Gesetzesvorbereitung* wiederum stärker in einen *demokratiepolitischen Diskurs* eingebunden werden; und die *Justiz* insgesamt erscheint diesbezüglich entwickelbar. Wurde doch das antike Bemühen, *Recht und Regierungsform aufeinander abzustimmen*, längst vergessen oder vergessengemacht. – Es ist also nicht so, dass (Rechts)Geschichte mit Fragen der Gegenwart nichts (mehr) zu tun hat; vielmehr existieren wichtige Berührungspunkte, Parallelen und Vorbilder. – Diese Prämissen stelle ich dem folgenden ›Exkurs‹ voran.

Platons anthropíne sophía

Platon läßt Sokrates in der ›Apologie‹ sein (philosophisches) Wissenschaftsverständnis vortragen:³⁴¹ Danach ist die *Philosophie* – und das gilt auch für andere

340 In Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ gehe ich auf Beziehung und ›Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen von Jurisprudenz‹ ein.

341 Apologie 20d; s. Schadewaldt 1975, 32 f: ›Der Gott von Delphi...‹ und in Bd. IV, Kap. VII 10 von ›Graeca‹: ›Platon als (Mit)Begründer der Rechtswissenschaft‹; in Vorbereitung.

Wissenschaftsdisziplinen – eine menschliche und keine göttliche Wissenschaft (*anthropine sophia*) und habe sich zu bescheiden; könne für sich nicht in Anspruch nehmen, bereits ›wahres Wissen zu haben‹; könne nur ›auf der Suche nach Wissen‹ sein, was stets unvollständig bleibe. – Das war ein deutlicher Schritt in Richtung ›Phrónesis!‹

Überträgt man dies von der ›Philosophie‹ auf das (bei Platon bereits eine Rolle spielende wissenschaftliche) Rechtsdenken, ist dieses (als ›Jurisprudenz‹) jene menschliche Wissenschaft, die von der Gerechtigkeit handelt und sich um diese – mit den Mitteln der Wissenschaft – zu bemühen hat. Platon nennt sie *δικαστική/Dikastiké*, was mit *Richterkunst* oder *richterlicher Entscheidungskunst* zu übersetzen ist. Auch sie kann danach für sich nicht in Anspruch nehmen, bereits endgültiges und wahres Wissen über ihren Gegenstand erlangt zu haben, hatte sich jedoch, was Platon in den ›Nomoi‹ zeigt – wie die Philosophie, aber auch ›Ethik‹ und ›Politik‹ – immer wieder ›auf die Suche‹ nach besseren und gerechteren Lösungen zu begeben. – Diese Art wissenschaftlichen Vorgehens, der ›praktische Vernunft‹ und ›Erfahrung‹ samt ›sittlicher Klugheit‹ zugrundelagen, wurde schließlich ›Phrónesis‹ genannt.

- ▷ Dieser philosophische Bezug von ›Phrónesis‹ war wichtig, weil damit auch dem wissenschaftlichen Rechtsdenken auf der Suche nach Gerechtigkeit, Bescheidenheit verordnet³⁴² und klargestellt wurde, dass sich *Dikastiké* jeweils redlich um gerechte Lösungen zu bemühen habe, zumal diese nicht von vornherein feststanden und – trotz Bemühens – oft nur unvollkommen gelingen. Ganz abgesehen davon, dass Gesellschaften einem (Werte)Wandel unterliegen, der normative Anpassung erforderte. Juristen haben sich danach auf allen Tätigkeitsfeldern zu bescheiden und als ›Freunde‹ von Recht und Gerechtigkeit – und damit der Menschen – zu erweisen.
- ▷ Es überrascht nicht, dass Platon – als Mit-Begründer der griechischen (und damit der römischen und europäischen) Jurisprudenz anzusehen ist – die neue Disziplin parallel zur Philosophie als wissenschaftliches Bemühen und Suche nach dem gesellschaftlich hohen Ziel ›Gerechtigkeit‹ verstanden hat; denn ›Gerechtigkeit‹ hatte in seinem Denken einen hohen Stellenwert. – Dasselbe Wissenschaftsverständnis liegt Platons *Konzept der Epieikeia** zugrunde, das als Auslöser der griechischen und dann der römischen Entwicklung zur Jurisprudenz wirkte.³⁴³

Platons Wegweisung zur Wissenschaft – durch richterliches Handeln von ›Epieikeia‹

Platons Konzept richterlichen Urteilens weist in punkto Problemwahrnehmung und -lösung mit (sorgfältiger) Sachverhaltsermittlung, Auslegung,* Lückenfüll-

342 Die dem Rechtsdenken in seiner Geschichte immer wieder gefehlt hat wie die ›Einleitung‹ in Justinians Digesten lehrt; dazu in: Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff von ›Graeca‹: ›... – Juristen als Priester?‹.

343 Dazu erstmals in der FS für Ingomar Weiler 2008, 882 ff und in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70–145 von ›Graeca‹: ›Epieikeia‹. In Bd. II/1, Kap. II 10, S. 602 ff von ›Graeca‹ gehe ich auf die gesellschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Entstehens von ›Epieikeia‹ – als rechtliches und gesellschaftliches Ausgleichsprinzip (iSv ›Phrónesis‹) – ein. – Dass dieses Konzept von Platon und nicht erst von Aristoteles stammt, wird häufig übersehen.

lung und ausnahmsweiser Gesetzeskorrektur (im Einzelfall) in die Richtung des *Richtereides*, * dessen Formel der *dikaiotáte gnóme** Platon konkretisierte und konzeptuell ausführte.³⁴⁴ Denn ausgehend vom konkreten Fall (und dem geltenden Gesetz), weist Platons Konzept interpretativ-rechtlich den Weg zu ›sachlich-gerechter/er‹ Problemlösung. In die Entscheidung einbezogen werden konnten dafür – im Rahmen der auf Gerechtigkeit ausgerichteten Auslegung – auch Rechtsgeschichte*, Rechtsvergleichung* sowie (Rechts)Ethik und (Rechts)Politik.*³⁴⁵ – Gestützt auf den ›Richtereid‹ führte Platons ›Epieikeia-Konzept‹ zu einem methodisch umfassenderen rechtlichen Problemverständnis und ermöglichte auch in schwierigen Fällen eine sach-gerechte/re Lösung.

Das bedeutete für Richter einen mutigen Schritt in Richtung *Gerechtigkeit* (über bisher Mögliches und Erreichtes hinaus) setzen zu können: *Sach-Gerechtigkeit* wird zu einem Bestandteil von Gerechtigkeit und dieses – den Richtereid konkretisierende – Verständnis von Epieikeia meinte – wie erwähnt – mehr als ›Billigkeit‹ iSv ›Milde‹ oder ›Nachsicht‹. Platons Konzept von *ἐπιείκεια* und *ἐπιεικῆς* enthielt bereits jene Sach-Gerechtigkeit, die das konkret rechtlich Richtige und zugleich Gesellschaftsverträglich(er)e als Lösung (im Sinne des Richtereides) suchte.³⁴⁶ – Platons Konzept strebte ›Gerechtigkeit‹ durch ›Sach-Gerechtigkeit‹ an und wollte dafür normativ-wertmäßigen Ausgleich schaffen, wo ein solcher (nach dem geltenden Gesetz) fehlte oder nicht hinreichend berücksichtigt worden war.

- ▷ Platons Rechtsverständnis bildete einen (bewußten) Gegensatz zum *strengen Recht/ius strictum**, das um des Rechts willen, auch Unbilligkeit (im Einzelfall) in Kauf nahm. – Schon bei *Herodot** findet sich die Überlegung, dass es uU ›das Vernünftige dem Recht vorzuziehen‹ gelte.³⁴⁷ Bei *Aristoteles* zeigt sich dies in der ›Nikomachischen Ethik‹, wo sich *Phrónesis** (als aus ›Erfahrung‹ gewonnene ›sittliche Klugheit‹ und ›praktische Vernunft‹) und *Epieikeia* verschränken.³⁴⁸
- ▷ Platon bezog dabei (über das herkömmliche juristische Handwerkzeug hinaus – so würde man heute sagen) auch geisteswissenschaftlich-hermeneutische und sozialwissenschaftliche Methoden in die richterliche Entscheidungsfindung ein und ermöglichte damit eine über das geltende Gesetz hinausgehende (Problem)Lösung: Erreicht werden sollte durch dynamische Auslegung, was das geltende Gesetz (mit seiner Formulierung) vielleicht angestrebt, aber nicht erreicht hatte. – Die normativ-rechtspolitische Kraft von Platons (und auch noch von *Aristoteles*‹) *Epieikeia*-Verständnis zeigt sich noch im *römischen ius honorarium**, das als funktionale Entsprechung von

344 Der Richtereid war wohl älter als Platons Überlegungen, mag auch dessen zeitliche Bestimmung bislang unbekannt sein; er könnte aus der Zeit der Kleisthenischen Reformen (um die Wende des 6. zum 5. Jh. v.) stammen.

345 Hier liegt ein Ansatzpunkt für das Zusammenführen der Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ durch *Aristoteles* in dessen ›Politik‹; s. in Pkt. A. I.

346 Diese Lösung war bestrebt zwischen dem zu beurteilenden Sachverhalt/Einzelfall und dem geltenden, generellen Gesetz einen – wenn nötig – neuen Ausgleich zu schaffen; dies iSv H.-G. Gadamer's Verständnis der Rechtsanwendung.

347 ›Historien‹ III 53: »πολλοὶ τῶν δικαίων τὰ ἐπιεικέστερα προτιθεῖσι«; J. Feix (2000): »Schon mancher zog das Vernünftige dem Recht vor.«

348 *Nikomachische Ethik* VI 11, 1142b–1143a.

Richtereid und *Epieikeia*-Konzept zu verstehen ist und dadurch die Weiterentwicklung vom alten *ius civile*³⁴⁹ zum *ius honorarium** ermöglichte.³⁵⁰

- ▷ Waldstein/Rainer sprechen – ohne Bezug auf die griechische Entwicklung – davon,³⁵¹ dass die römischen Juristen »das Recht vom *Formalismus des alten ius civile gelöst*« und dem »Gedanken der *aequitas*, der Sachgerechtigkeit, zum Durchbruch verholfen« haben, »ohne dabei den – das Recht aufweichenden – Billigkeitsvorstellungen der Rhetoren zu erliegen«. – Allein Rom folgte in dieser Frage – wie zu zeigen ist – nicht eigenen, sondern griechischen (Rechts)Vorstellungen und die ›Prinzipien‹ auf denen diese Entwicklung des kontinental-europäischen Rechtslebens beruhte, waren weder rhetorische noch römisch-rechtliche; zur römischen Rezeption griechischen Rechtsdenkens als gesellschaftlichem Prozeß: s. ›Vorwort‹ (nach Anm. 7) mwH.

Platons Epieikeia-Konzept baute auf dem Richtereid auf

Die Entwicklung zur Jurisprudenz im antiken Griechenland kann für die späte zweite Hälfte des 5. und das 4. Jh. v. – vornehmlich die Zeit nach Chaironeia* – folgendermaßen zusammengefaßt werden: Vor Platon existierte zwar schon eine emanzipierte Gesetzgebungs-, Gerichts- und auch schon eine rhetorisch-kaute-larjuristische Praxis (man denke an Antiphon* und ältere sophistische Vertreter wie Gorgias* oder Isokrates* und forensische Rhetoren);³⁵² aber es fehlte damals noch ein diese Bereiche zusammenführendes Konzept und wissenschaftliches Arbeitswissen.

Bislang nicht oder kaum aufeinander abgestimmte Praxis- und Theoriesegmente bedurften – trotz ›Richtereid‹ – der konzeptuellen Verknüpfung und Erklärung (für die konkrete Rechtsanwendung). Diese gleichermaßen rechts-theoretische wie rechts-praktische Leistung hat Platon mit seinem *Epieikeia-Konzept** erbracht, das auf dem *Richtereid** aufbaute und dabei methodisch-interpretativ Kriterien von ›Phrónesis‹ anwandte. Damit vermochte Platon – auf der Suche nach (konkreter) Gerechtigkeit im Einzelfall – alle für das richterliche Entscheiden relevanten Rechtsbereiche zusammenzuführen und sie durch Methodenbewußtsein zu ergänzen. Das verlangte – stärker als bisher – auch ein wertmäßiges Aufeinander-abstimmen der betroffenen Rechtsbereiche und Tätigkeiten; und das Konzept der ›*Epieikeia*‹ gab – über *richterliche Rechtsanwendung* hinaus – auch der *Kautelarjurisprudenz** ein Instrument in die Hand, um innovativ nach ›besseren‹ Lösungen suchen zu können; nach geeignete(re)n Vertragslösungen, Rechtsgeschäfts-Typen oder Vereinsgründungen.³⁵³ Das Konzept war ›offen‹ und ›anpassungsfähig‹ für künftige Herausforderungen und band die sich entwickelnden Rechtsberufe in

349 Zu dessen ›pontifikalem Rigorismus‹: U. Manthe 2000, 57 ff (wenngleich noch ohne Bezug auf die griechische Rechtsentwicklung).

350 Dazu in Pkt. A. II.: ›... – Vom griechischen Richtereid zum römischen *ius praetorium*‹.

351 2014, 152 f: ›Römische Rechtsgeschichte‹.

352 Zu Isokrates in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹: ›Zum Stellenwert von Praxis und Theorie ...‹ – ›Isokrates bei E. Mikkola ...‹ – Zu den Gründern der (Gerichts)Rhetorik, Korax und T(e)isias, in: Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Entstehen und Entwicklung der ›forensischen Rhetorik: 467/466 v., Syrakus‹.

353 Dazu in ›Homologie‹: 2021.

den geschaffenen gemeinsamen Handlungs- und Verständnisrahmen ein. – Man konnte als praktischer Jurist – mit guter Argumentation – Änderungen zwar nicht willkürlich und ›alleine‹ herbeiführen, aber gemeinsam mit der Rechtsprechung erreichen.³⁵⁴

- ▷ Ein bisher *einseitig-negatives Verständnis von ›Epieikeia‹* hat das Erkennen von deren Bedeutung für das Entstehen einer griechisch-wissenschaftlichen Jurisprudenz beeinträchtigt. Die Zeit vor Platon und Aristoteles hatte noch kein konzeptuelles Verständnis der Integration juristischer Tätigkeiten zustande gebracht.³⁵⁵ Diesen anspruchsvollen Schritt setzte Platon – als juristisch arbeitender Philosoph! Erst damit kam es zu einem *methodisch-interpretativ bewußten* Zusammenwirken der erwähnten Rechtsbereiche sowie von ›Praxis‹ und ›Theorie‹!³⁵⁶
- ▷ Das zeigt, Platon (und danach Aristoteles, Theophrast und Demetrios v. Phaleron*) hat/haben nicht *nur* theoretisch-philosophisch gearbeitet, sondern durch eigene juristische Arbeit erkannt, welche praktisch-theoretische Schritte gesetzt werden mußten, um eine funktionstaugliche Jurisprudenz zu schaffen, die den Anforderungen der Praxis (Gerichtbarkeit und Kautelarjurisprudenz) gewachsen war und der ›Idee‹ der Gerechtigkeit dienen konnte; iSv ›Phrónesis‹. – Aristoteles hat dann die von Platon vorerst konzeptuell geschaffene *Jurisprudenz*, zusammen mit der philosophischen Disziplin ›Ethik‹, als junge, selbständige Disziplinen, in sein Konzept einer (wissenschaftlichen) ›Politik‹ aufgenommen, um daraus ein leistungsfähiges Instrument der Gesellschaftsteuerung zu machen.³⁵⁷ – Auch dazu brauchte es (iSv ›Phrónesis‹) beachtliche Rechtskenntnisse.

Platons Anti-Positivismus

Heinrich Weinstock betont im Rahmen seiner Behandlung Platons, dass ein Denker, »dem es darum geht, seiner Zeit die Wahrheit zu sagen, [...] die Wahrheiten der Zeit als pure Eitelkeiten« entlarve, zumal sich in »deren verschiedenen Mixturen [...] doch immer dieselben trüben drei Grundstoffe [fänden], die in heutiger [philosophischer] Sprache als der *positivistische*, *nominalistische* und *pragmatische* zu etikettieren wären.«³⁵⁸ – Juristisch ist Weinstocks ›*nominalistische*‹ Ausrichtung als ›*begriffsjuristisch*‹ zu beschreiben; also einer zu starken Abhängigkeit von ›Wort‹ und ›Begriff‹ und zu geringer Dynamik und Flexibilität in der Auslegung. – Aristoteles hat in seiner ›Rhetorik‹ jedoch klargestellt, wie auszulegen und Recht anzuwenden sei: nämlich nach dem ›*Geist des Gesetzes*‹ und nicht (nur) am *Wortlaut* orientiert, von dem zwar auszugehen war, bei dem man jedoch nicht stehenbleiben durfte!

354 Zum Entstehen einer Kautelarjurisprudenz durch Solons Gesetzgebung; s. ›Homologie‹: 2021 (43 ff, 12 ff, 33 ff und 51 ff).

355 Mag der Richtereid* auch einen Ansatz in diese Richtung enthalten haben.

356 Ansätze zu einer solchen Vorgangsweise stammen bereits von Antiphon*!

357 Dazu anschließend: ›Einbindung der Jurisprudenz in (praktische) Philosophie und Ethik‹, ab Anm. 426.

358 1953/1989, 79: ›Die Tragödie des Humanismus‹; Hervorhebung von mir.

- ▷ Platons Denken war – bei aller Hochachtung, die er als Sokrates-Schüler dem Gesetz entgegenbrachte – *kein positivistisches*. Es war daher kein Zufall, dass er das *Epieikeia-Konzept* schuf, dessen Aufgabe er wohl darin sah, über eine *Idee abstrakt-allgemeiner Gerechtigkeit* hinaus, konkrete *Sach-Gerechtigkeit* in der richterlichen Entscheidungstätigkeit (auch im Einzelfall) zu ermöglichen; und um Richter bei der Rechtsfindung zu unterstützen. Damit sollte wohl auch die junge Disziplin *δικαστική/Dikastiké (Phrónesis)* – die neue Bezeichnung läßt erkennen, dass für Platon, die richterliche Tätigkeit im Zentrum des Konzepts stand – vor der Gefahr eines Gesetzespositivismus bewahrt werden. Sein Konzept diene ›Praxis‹ und ›Theorie‹.
- ▷ Damit sollte aber auch nicht nur – wie von der Sophistik (!) praktiziert – vorergründig ›Gerechtigkeit‹ im Einzelfall gefordert, gleichzeitig aber gegen das ›Gesetz‹ (›König;-Nomos!) polemisiert werden;³⁵⁹ vielmehr sollte Sach-Gerechtigkeit in die konkrete richterliche Entscheidungsfindung hereingeholt, dabei aber die Institution ›Gesetz‹ respektiert und ›Gerechtigkeit‹ erreicht werden. – Gleichzeitig konnten Rechtsanwender damit bei ihren Entscheidungen ›Areté-/Tugend zeigen; galt für Platon ›Gerechtigkeit‹ doch als höchste aller Tugenden. Daher wurden, um dies zu erreichen, sämtliche ›Möglichkeiten‹ (juristische wie ethisch-philosophische) konzeptuell zusammengeführt: politisch-gesetzgeberische, richterlich-interpretativ-dezisionistische und kautelarjuristisch-gestaltende; aber auch praktisch-gesellschaftlich-gestaltende, wie methodisch-wissenschaftliche, bis hin zu (rechts)philosophischen sowie rechtspolitischen! – So verstandene ›Epieikeia‹ kann unschwer als ›philosophisches Gen‹ der griechischen Jurisprudenz verstanden werden; und konnte – der *Dialektik** vergleichbar – als methodisch-interpretatives ›Feuer des Prometheus‹ wirken. – Damit wurden hohe – eben wissenschaftliche – Anforderungen an alle juristische Akteure gestellt: *Gesetzgebung* und *Verwaltung* ebenso wie die *Richterschaft* (als staatliche Träger und Organe der Rechtspflege); aber auch an praktisch-juristische Berufe der *Kautelarjurisprudenz* und *forensischer Rhetorik*.
- ▷ Zum Vergleich der griechischen mit der römischen Entwicklung gehe ich in ›Graeca‹ (Band III/2) anschließend auf *Hans Krellers* Antrittsvorlesung ›Das Problem des Juristenrechts in der römischen Rechtsgeschichte‹ (1932) ein, zumal dadurch der Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen ebenso sichtbar wird wie eine (modern-ideologische) romanistische Mißbrauchstendenz.

Zum römischen ›Juristenrecht‹: Hans Kreller (1932)

[...]

Patchworkartiges Entstehen der griechischen Jurisprudenz

[...]

Die griechische Jurisprudenz entstand aus dem Zusammenführen und einem (bewußten) Aufeinanderabstimmen der rechtlichen Entwicklungsstränge/Seg-

359 Zum ›Nomos-Physis-Problem: Bd. II/2, Kap. II 13, S. 104ff von ›Graeca‹.

mente:³⁶⁰ – Gesetzgebung/τέχνη νομοθετική (namhaft seit Drakon und Solon),³⁶¹ – Richterkunst – oder wie Platon sich (nach Schleiermachers Übersetzung) ausdrückte: Rechtspflege/δικαστική,³⁶² wozu eine hochentwickelte – Kautelarjurisprudenz (mit Notariat, Archiv- und Registerwesen*, forensischer Rhetorik, Logographentum uam.) und der – Theorie-Beitrag der (auch juristisch arbeitenden) klassischen Philosophie traten. – Solche Genese folgte – nach Serres (1994/2002) – dem Muster des Entstehens neuer (Forschungs)Ergebnisse, die vom oder von Forscher/n nicht oder doch nicht in allen Details und mit voller Klarheit vorhergesehen werden:³⁶³ »Wer forscht, weiß [noch] nicht [alles], sondern tastet sich vorwärts, bastelt, zögert, hält seine Entscheidungen in der Schwebe. Nein, er konstruiert den Rechner von übermorgen nicht dreißig Jahre vor seiner Realisierung, weil er ihn nicht voraussieht; während wir, die wir ihn kennen und fortan benutzen, leicht dem Fehlschluß erliegen, er habe ihn vorausgesehen. [...] Tatsächlich gelangt der Forscher auf beinahe wundersame Weise zu einem Ergebnis, das er nicht deutlich voraussah, auch wenn er es tastend suchte.«

- ▷ Ähnlich erging es wohl Antiphon* und anderen Rednern und Logographen, aber auch Philosophen, wenn sie Methoden der Philosophie auf das Rechtsdenken anwandten. Ihr Ziel war es dabei vielleicht nicht vorrangig eine neue wissenschaftliche Disziplin zu schaffen, sondern methodisch gesicherte Erkenntnisse auch auf diesem Feld praktischer Staats-Tätigkeit zu erlangen.³⁶⁴ Es ging dabei zunächst wie auf naturwissenschaftlichem Gebiet – etwa der Zoologie oder der Botanik – um Bewährungsproben und Ergänzungen; hier in Richtung der Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹(sdenken).
- ▷ Schleiermachers Übersetzung von Dikastiké/δικαστική mit ›Rechtspflege‹ umfaßte alles außerhalb der ›Gesetzgebung‹/τέχνη νομοθετική und vielleicht auch diese. – Man wandte im neuen normativ-juristischen Aufgabenbereich der Philosophie jenen Methodenmix an, der in ihr erfolgreich erprobt worden war: – Allgemeine Regeln des wissenschaftlich-methodischen Denkens und Arbeitens,³⁶⁵ – Rechts-Geschichte³⁶⁶ und – Rechts-Vergleichung.³⁶⁷ Dazu traten die für den forensischen Bereich nötigen – rhetorischen Kenntnisse (die in Platons

360 Dazu bei Anm. 338: ›Insektenauge‹.

361 Dazu in Bd. II/1 und II/2 von ›Graeca‹.

362 Schleiermacher wollte mit seiner Übersetzung wohl die Begriffe ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ vermeiden und suchte nach einem anderen passenden Begriff, der eine ähnliche inhaltliche Weite aufwies. Das Ergebnis dieser Suche war: ›Rechtspflege‹, der das von Platon angestrebte normative Integrat aber nur unvollkommen ausdrückt. Besser wäre doch ›Jurisprudenz‹ gewesen!

363 Für den Bereich von ›Naturwissenschaft‹ und ›Mathematik‹: Serres 1994/2002, 35, Vorwort.

364 Zum Unterschied zwischen Técnica-Verständnis und Epistème auch Koyré: 1945/1997, 20 ff, 62 ff.

365 Dazu zählte seit Platon vor allem die Dialektik*. – Dazu in Bd. IV, Kap. VIII vor 1 von ›Graeca‹: ›Aristoteles und die (moderne) Wissenschaft‹; in Vorbereitung.

366 Dazu in der GS für Theo Mayer-Maly 2011, 35 ff sowie in Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹: ›Die Entstehung der Rechtsgeschichte‹ (Aristoteles); in Vorbereitung.

367 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 6 von ›Graeca‹: ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‹; in Vorbereitung. – Eingesetzt wird dieses methodische Wissen in der von Philosophen betriebenen Jurisprudenz beginnend mit Platons ›Nomoi‹ (s. Bd. IV, Kap. VII 4; zum Stellenwert der ›Nomoi‹ in Platons Werk: Capelle 1971, I 264 ff), vor allem von Aristoteles und Theophrast; dazu in Pkt. C.

- Akademie* vom jungen Aristoteles gelehrt wurden) sowie – *verfahrens-* und *beweisrechtliches** Wissen und – *Logographentum*.³⁶⁸
- ▷ Aus diesem Zusammenführen unterschiedlicher Entwicklungsstränge des Rechtsdenkens resultierten wissenschaftlich gestützte rechtspolitische Vorschläge, was der von Aristoteles geleitete großangelegte Rechts- und Verfassungsvergleich und Theophrasts Privatrechtsvergleiche zeigen.³⁶⁹ Daneben stand bereits – beginnend mit Antiphon³⁷⁰ und dann bei Platon, Aristoteles, Theophrast und Demetrios v. Phaleron* – *juristische Arbeit* *ieS*,³⁷¹ was heute *Rechtsdogmatik* genannt wird; aber nicht beschränkt auf das Privatrecht.
 - ▷ Erwähnt sei noch, dass die Entwicklung der einzelnen Rechtsbereiche weitgehend unabhängig voneinander verlief, mögen sie auch funktional aufeinander bezogen und in der Anwendung jeweils zu beachten gewesen sein; *Gesetzgebung* und *Gerichtbarkeit*, *Kautelarjurisprudenz** und *forensische Rhetorik*, *Logographentum** und *juristische Arbeit der Philosophen*. – Herausragend waren die frühen (bisher unterschätzten) Leistungen von *Gesetzgebung* und *Kautelarjurisprudenz*, die den größten Teil der Entwicklungsarbeit in Richtung griechische Jurisprudenz beisteuerten; wozu kommt, dass diese Leistungsträger sowohl im *öffentlichen* wie im *Privatrecht* tätig waren und – charakteristisch für das griechische Recht – als *Volksrecht* darauf zu achten hatten, sprachlich einfach und verständlich zu bleiben, weshalb Begriffe (auch von Philosophen) möglichst der Umgangssprache entnommen wurden; vgl. dazu nach Anm. 176.

Das war mehr als bloß ›philosophische Spekulation‹...!

Alles das als ›*unjuristisch*‹ oder ›*rechtsphilosophische Spekulation*‹ abzutun, wird weder den Quellen noch den daraus zu entnehmenden Intentionen gerecht. Damit wird vielmehr in unzulässiger Weise antiken Quellen ein modernes – wenngleich unsachgemäßes – Verständnis übergestülpt; was Rechtshistoriker (zwar) ›*abstrakt*‹ (als unzulässig) monieren, konkret aber (dennoch) praktizieren! – Praktisch aufbereitetes Rechtswissen lag schon damals in Fülle vor; konnte aber erst durch den Einsatz ›*neuer*‹ Konzepte und Methoden³⁷² vertieft, verbessert und – auch das war Ziel der ersten Vertreter griechischen wissenschaftlichen Rechtsdenkens – partiell vereinheitlicht und auch schon systematisiert werden.

Für die *politischen Rahmenbedingungen nach Chaironeia** (338 v.) bildete die Vielzahl griechischer Polis-Rechtsordnungen – trotz beachtlicher Parallelen – ein Hinder-

368 Dazu neben Bd. II/1, Kap. II insbes. 5, in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›*Graeca*‹: ›*Griech.-röm. Zeittafel*‹ (beim Jahr 480 v: Antiphon) und 467/466 v: ›*Forensische Rhetorik und Sophistik*‹. – Zum Verfahrens- und Beweisrecht s. im Glossar.

369 Dazu in Pkt. C.

370 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›*Graeca*‹.

371 Ich verweise auf Platons ›*Nomoi*‹, den von Aristoteles verfaßten Kommentar zu Solons Gesetzen (s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f von ›*Graeca*‹: ›*Solonos Nomoi*‹ von ›*Graeca*‹) und Antiphons ›*Tetralogien*‹.

372 Dabei denke ich an: ›*Rechtsgeschichte*‹ und ›*Rechtsvergleiche*‹ (mit ›*rechtspolitischer*‹ Zielsetzung) sowie ›*Hermeneutik*‹, den ›*Richtereid*‹, Platons ›*Epieikeia*-Konzept‹ und ›*prozeßrechtliches Wissen*‹, die im Rahmen der Möglichkeiten, die ›*Phrónesis*‹ schuf, auch praktisch genutzt werden konnten.

nis für Politik, Wirtschaft und Kultur.³⁷³ – Wie die ›Politik‹ lag nach Chaironeia auch das ›Recht‹ nicht mehr in den Händen zahlreicher Poleis – auch größerer wie Athen, Theben oder Rhodos – und man hatte sich nolens-volens auf lokale, kommunale und kulturelle Aufgaben (wie den philosophisch-wissenschaftlich-rhetorischen Unterricht, Theater, Sport und Musik) zu beschränken.³⁷⁴ – Zur ›makedonischen Wende‹ und dem damit einhergehenden rechtlichen Paradigmenwechsel (samt Ausbildung) nach Chaironeia: s. in Bd. III/2, Pkt. 4g von ›Graeca‹, wo ich auf diese *hellenistische Entwicklung* eingehe.

*Vom ›Handwerk‹ und der ›Kunst/Téchne der Gesetzgebung‹
zur ›wissenschaftlichen Jurisprudenz‹*

Am Ende dieser Entwicklung stand ein wissenschaftlich geleitetes Rechtsdenken, das aber noch als ›Kunst der Gesetzgebung‹/τέχνη νομοθετική, und erst – wie anschließend ausgeführt – mit Platons Vorschlag als ›Rechtspflege‹/δικαστική – iSv ›Jurisprudenz‹ – bezeichnet werden konnte. – Ähnlich war die Entwicklung beim Entstehen der Demokratie verlaufen: Solon hatte die ›politischen Weichen‹ in Richtung politischer Teilhabe des Volkes im (Klein)Staat und seinen Institutionen gestellt – und Kleisthenes hatte diese Weichenstellung organisatorisch ausgebaut; aber was dabei herauskommen würde, war nicht von Beginn an vorhersehbar gewesen. – Es war vielmehr wie von Serres beschrieben.³⁷⁵

Drakon und vor allem Solon kommt jedoch – auch in der Entwicklungsgeschichte der griechischen Jurisprudenz – die Rolle von Gründerheroen zu,³⁷⁶ deren Vorarbeit von Kautelarjurisprudenz, Sophistik, forensischer Rhetorik und juristisch-philosophischer Arbeit ergänzt wird. Während sich Drakon auf die Regelung der Blutrache* konzentrierte,³⁷⁷ schuf Solon auf noch schmalere normativer Basis das staatsrechtliche und privatrechtliche Gerüst der Polis Athen. Nach damaligem Verständnis handelte es sich um eine ›Verfassung‹*.³⁷⁸ Das begründete seinen Ruhm; mochten seine Reformen auch noch nicht sogleich jene gesellschaftliche Wirkung herbeigeführt haben, die er selbst sich erhofft hatte. Am Ende des 6. Jhs. v. war dann – nach den Erfahrungen mit der Peisistratiden-Tyrannis – die Zeit reif, um Solons Ideen zur Geltung zu bringen und weitere Schritte in Richtung rechtlicher und politischer ›Freiheit‹, ›Gleichheit‹ und der ›Teilhabe am Staatsgeschehen‹ zu setzen.³⁷⁹

373 Das wurde damals kaum anders beurteilt, als in Mittelalter und Neuzeit (wo dies zu den großen europäischen Kodifikationsbewegungen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert führte).

374 Auf gesellschaftliche und menschliche Schwierigkeiten, die mit Entwicklungen von kleinen zu größeren politisch-gesellschaftlichen Einheiten einhergehen, gehe ich in der FS für Ch. Huber (2020) ein: ›Die Gesellschaft der Individuen‹: Norbert Elias.

375 Siehe bei Anm. 363.

376 Zur Bedeutung der olympischen Religion und dem Heroenkult für das Entstehen und die Entwicklung eines gemeinen griechischen Rechts: Bd. I, Kap. I 6 und 7, S. 215 ff von ›Graeca‹.

377 Dazu Bd. II/1, Kap. II 6 von ›Graeca‹.

378 Zum griechischen Verfassungsdenken vornehmlich in: Bd. IV, Kap. VIII 5: ›Politik‹ und 6: ›AP‹.

379 Zu den kleisthenischen Reformen: Bd. II/1, Kap. II 1, S. 23 f und 51 ff von ›Graeca‹ sowie Bonner/Smith 1930, I 187 ff, Vernant 1982, 99 ff und P. J. Rhodes, in: DNP VI (1999) 569 f; vgl. auch meine Hinweise, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2017, 130 ff = 2023, 216 ff.

- ▷ Die Anfänge des griechischen Rechts sind auch deshalb von wissenschaftsgeschichtlicher Bedeutung, weil sie die lehrreiche Auseinandersetzung des Rechtsdenkens – das auch damals auf sozialen Wandel zu reagieren hatte – mit dem überlieferten (Norm)Wissen nachvollziehen lassen: Dieser Weg führte (im Rahmen des ›Nomologischen Wissens‹*) vom *Alten Nomos** zum ›*Thesmos** und von diesem (seit ~ Kleistenes*) zum *Neuen Nomos**. – Eingewoben in diesen prozeßhaften Ablauf wurde von Platon (in der ersten Hälfte des 4. Jhs. v.) das *Epieikeia-Konzept* entwickelt, das rechtlich – wie erwähnt – auch eine Antwort auf das von der Sophistik hochgepuschte Nomos-Physis-Problem* darstellte.³⁸⁰ – Der sprichwörtliche Tropfen, der ›das Faß zum Überlaufen‹ brachte – hier die ›griechische Jurisprudenz‹ entstehen ließ, war Platons *prometheisch-dialektisches Feuer*, das die *Gesetzgebung* mit der *richterlichen Rechtsanwendung* verknüpfte und aufeinander abstimmte, was auch für die *Kautelarjurisprudenz* bestimmend war und insgesamt ein wissenschaftlich-funktionales Zusammenführen bisher nur lose verbundener Systemelemente bewirkte.[...]
- ▷ Beteiligt an diesem *Prozeß der Ausdifferenzierung des Rechtsdenkens zu rationaler Rechtspflege* und der *Genese eines wissenschaftlichen Rechtsdenkens* waren somit unterschiedliche Bereiche der griechischen Kultur; nicht nur jene, die unmittelbar mit dem Recht und seiner Pflege befaßt waren: also Gesetzgebung, Justiz und Gerichtsbarkeit sowie Kautelarjurisprudenz (mit Notariat und den Vorformen der Anwaltei), forensischer Rhetorik, Logographentum und Archivwesen*.³⁸¹ Beteiligt waren ab der zweiten Hälfte des 5. Jhs. v. (und vornehmlich im 4. Jh. v.) neben der ›Politik‹ auch die jungen Disziplinen ›Individual- und ›Gesellschaftsethik‹, ›Rechts- und ›Sozialphilosophie‹ und die ›Sophistik‹ sowie ›Geschichtsschreibung‹ (Herodot*, Thukydides) sowie die ›Hippokratische Medizin‹* und die ›Dichtung‹.³⁸²

Platons Anpassung an die Erfordernisse der politischen und rechtlichen Lebenswirklichkeit begann mit dem *Dialog ›Politikos‹*, also noch vor den ›*Nomoi*‹.³⁸³ – Bei Aristoteles und Theophrast dienten ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ dann gemeinsam der Lenkung von Gesellschaft, wobei die wissenschaftliche ›Politik‹ zur zentralen Disziplin erhoben wurde, die von ›Ethik‹ und ›Jurisprudenz‹ unterstützt werden sollten.[...]

-
- 380 Zum ›Nomos-Physis‹-Problem s. Bd. II/2, Kap. II 13, S. 104 ff von ›Graeca‹; zum *Epieikeia-Konzept* in Bd. II/2, Kap. II 13. – Zu *Epieikeia/aequitas/Billigkeit/equity* auch Michelakis (1953), der die Unterscheidung zwischen Gesetzesauslegung und Lückenfüllung bei Platon erkannt hat (aaO 24) und zutreffend von der Methode der Rechtsvergleichung spricht; aaO 42. Auch der Gedanke der ›Einheit der Rechtsordnung‹ bei Platon wird hervorgehoben, aaO 22 ff. – Un-erkannt von Michelakis bleibt der Sinn von Platons Abgehen von der Bezeichnung ›Kunst der Gesetzgebung‹/τέχνη νομοθετική und sein Hinwenden zur Bezeichnung *Dikastiké/δικαστική*.
 - 381 Unbefriedigend die Darstellung des ›Attischen Rechts‹ durch G. Thür (die Begriffsklärung ausgenommen), in: DNP II (1996) 258 f.
 - 382 Zum namhaften Beginn der Individual- und Gesellschaftsethik, Rechts- und Sozialphilosophie mit Sokrates und Demokrit: Capelle 1971, I 179 ff (Sokrates) und 144 ff (Demokrit) sowie in Bd. III/2, Pkt. 1d von ›Graeca‹: ›Gesetzgebung und Naturphilosophie ...‹; in Vorbereitung.
 - 383 Dazu anschließend.

›Dikastiké‹ – als praktisch-wissenschaftliche Jurisprudenz
in Platons Dialog ›Politikos‹

Nirgendwo kommt die Bedeutung der von Platon hoch eingeschätzten Disziplin ›Rechtspflege‹³⁸⁴ – er spricht von *δικαστική*/dikastiké (iSv ›Jurisprudenz‹) – klarer zum Ausdruck als im Dialog ›Politikos‹.³⁸⁵ Dies obwohl er an verschiedenen Stellen seines Werks auf das Zusammenwirken von ›Gesetzgebung/τέχνη νομοθετική‹ und ›richterlicher Kunst der Rechtsanwendung‹ eingegangen ist; etwa in den Dialogen ›Gorgias‹³⁸⁶ und ›Nomoi‹.³⁸⁷

- ▷ Platon gibt durch die thematische Mehrfachbehandlung zu erkennen, dass ihm das Thema ›Recht‹ wichtig war. – Die ›Wissenschaft vom Recht‹ wird für Platon zu einer die Staatsführung mit-konstituierenden und ergänzenden ›Kunst‹; daher nennt er im Dialog ›Politikos‹ nebeneinander die ›königliche Kunst‹, die ›Staatskunst‹ und die ›Wirtschaftskunst‹ (259c) und dann auch noch die ›Rechen-‹ (iSv Finanz-), ›Herrscher-‹ und ›Baukunst‹ (261c) sowie die ›ärztliche‹ und die ›Hebammenkunst‹: 268a. – Im Dialog ›Politikos‹ steht die von Platon als Teil der ›königlichen Kunst‹ verstandene³⁸⁸ ›Téchne der Gesetzgebung‹ noch neben der ›Jurisprudenz als Wissenschaft‹, die zusammen mit der – ebenfalls als Bestandteil der königlichen Kunst verstandenen – Rednergabe/ῥητορεία, für eine »überzeugende Empfehlung des Gerechten« im Staate sorgen sollte.³⁸⁹
- ▷ Wozu erfolgte die begriffliche Unterscheidung zwischen *τέχνη νομοθετική* und *δικαστική*? Oder anders gefragt: Worin lag die spezifische Aufgabe der ›Jurisprudenz‹ (als *δικαστική*) gegenüber der ›Gesetzgebung‹/τέχνη νομοθετική? – Kurz: Platon hielt es offenbar für das Beste, »wenn nicht die Gesetze [sc. allein] Macht haben [hier iSv: dass ihr ›Wortlaut‹ absolut herrscht!],³⁹⁰ sondern [sc. auch] der mit Einsicht [ausgestattete] königliche Mann« etwas zu sagen hat. Und das ist/sind beim rechtlich-gerichtlichen Urteilen der oder die entscheidende/n (verständigen) Richter.³⁹¹ – Aufgabe der ›Jurisprudenz‹ (im

384 Das äußert sich in den ›Nomoi‹, die erst posthum durch Platons Schüler Philippos v. Opus als Buch erschienen sind; als Veröffentlichung galt damals bereits der mündliche Vortrag in der Akademie; Capelle 1971, I 266. – Zur Wortwahl ›Rechtspflege‹ in Anm. 362.

385 So die Übersetzung von Schleiermacher/Staudacher in Band 6 der Platonausgabe der WBG (2001): ›Politikos‹ 303e 11.

386 463d ff, insbesondere 464bc; Ü.: Schleiermacher, WBG-Ausgabe (2001); dazu auch in Bd. IV, Kap. VII 10 von ›Graeca‹: ›Platon als (Mit)Begründer der Rechtswissenschaft‹, in Vorbereitung.

387 XI 934bc, Ü.: Schöpsdau/Müller (und dazu Schöpsdau in seinem ›Nomoi‹-Kommentar); s. ebenfalls in Bd. IV, Kap. VII 10 von ›Graeca‹: ›Platon als (Mit)Begründer der Rechtswissenschaft‹. – Auf Platons ›Nomoi‹ gehe ich in Bd. IV, Kap. VII näher ein; in Vorbereitung.

388 So ausdrücklich, in: Politikos 294a 7f: »Auf gewisse Weise nun ist wohl offenbar, dass zur königlichen Kunst die gesetzgebende gehört«.

389 Politikos 304a.

390 Darin liegt die Ablehnung, wie wir heute sagen würden, eines (rechts)positivistischen, bloß auf den Wortlaut gestützten Verständnisses!

391 Politikos 294a 9f. – Neben dem Dialog ›Politikos‹ geht Platon, wie erwähnt, auch noch in den Dialogen ›Politeia‹ und ›Nomoi‹ auf Fragen von Gesetzesanwendung, Auslegung und deren Verhältnis zu Epieikeia/Billigkeit ein, um gerechte Lösungen zu erreichen. Diese Stellen ergeben ein Ganzes! – Zum Verhältnis dieser hermeneutischen Ergebnisse Platons zu Aristoteles: Michelakis (1953), der jedoch die Bedeutung Platons für diese Fragen noch nicht erkannte.

Sinne Platons) war es danach, auch für eine ›königliche Rechtsanwendung/-findung (durch gerechte und einsichtige Richter) zu sorgen. Die Begründung Platons dafür erfolgte im Dialog ›Politikós‹ (dazu anschließend), im Gespräch zwischen dem ›Fremden‹ und ›Sokrates dem Jüngeren‹:³⁹² Platon hält hier das ›Gesetz‹ (allein) für unfähig (›nicht imstande ist‹), ›das für alle Zutrüglicheste und Gerechteste genau zu umfassen und so das wirklich Beste zu befehlen [sc.: zu erreichen]. Denn die Unähnlichkeit der Menschen und der Handlungen, und daß niemals nichts sozusagen Ruhe hält in den menschlichen Dingen, dies gestattet nicht, daß [sich] irgendeine Kunst in irgend etwas für alle und zu aller Zeit einfach darstelle‹.³⁹³ – Diese (funktionale) *Ergänzung des Gesetzes durch richterliche Rechtsfindung* führt Platon weiter aus:³⁹⁴ ›Das Gesetz aber sehen wir doch, daß es eben hiernach strebt, wie ein selbstgefälliger und ungelehriger Mensch, der nichts will anders als nach seiner eigenen Anordnung tun und auch niemanden weiter anfragen lassen, auch nicht, wenn jemandem etwas Neues, Besseres gekommen ist, außer der Ordnung, die er selbst festgestellt hat.‹³⁹⁵

Und ›Sokrates der Jüngere‹ antwortet dem Fremden darauf:

›Richtig. Genau so, wie du jetzt gesagt hast, macht es das Gesetz uns allen.‹

Und der ›Fremde‹ erwidert:

›Unmöglich also kann sich zu dem niemals Einfachen das richtig verhalten, was durchaus einfach ist.‹³⁹⁶

Damit wird von Platon eine neue *Kernkompetenz richterlich-jurisprudenzieller Tätigkeit* geschaffen, die – wenn auch nur im Einzelfall (!) – zwischen dem *allgemeinen Gesetz* und der *konkreten Rechtsanwendung* vermitteln sollte.³⁹⁷ Dadurch konnte der konkret-individuellen Gerechtigkeit gedient werden, wenn sich – der geltenden Rechts- oder Gesetzeslage wegen – eine ›ungerechte‹ oder ›schlechte‹ Entscheidung abzeichnete. – Platon begann danach in den Dialogen ›Politikós‹ und ›Nomoi‹ damit, sich Gedanken über eine gute Gesetzgebung hinaus zu machen; denn er bezog auch die (konkrete) Rechtsfindung – idR ist es eine richterliche³⁹⁸ – in seine Betrachtung ein.

Das hatte zur Folge, dass auch Dirlmeier (Nikomachische Ethik V 433), der sich auf ihn stützt, Verständnisprobleme hat; s. dazu meine Ausführungen in Bd. II/1, Kap. II 5, S. 255 ff: ›Zufall‹ bei Aristoteles.

392 Politikós 294a 12 ff; Ü.: F. Schleiermacher.

393 Politikós 294ab: Das entspricht Gadamers Ausführungen. – Die Bezeichnung der richterlichen Rechtsanwendung als ›Kunst‹ entspricht der späteren Unterscheidung von Aristoteles zwischen ›Wissenschaft ieS‹ und ›Kunst‹.

394 Politikós 294bc.

395 Dieses Argument erinnert – trotz etwas holpriger Übersetzung – an das der Sophistik vom ›Nómos týrannos‹: s. bei und in Anm. 403 und in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 108 von ›Graeca‹ uH auf Platon, Protagoras 337c.

396 Der Dialog wird fortgesetzt, wobei auch die Frage behandelt wird: ›Weshalb es nun doch notwendig ist, Gesetze zu geben, wenngleich das Gesetz nicht [sc. immer] das richtigste ist‹; Politikós 294d. – Dazu anschließend bei Anm. 403: Zum sophistischen Vorwurf, das Gesetz sein ein Tyrann.

397 Man spricht hier heute von ›Konkretisierung‹; s. Gadamer 1999, I etwa 335.

398 Aber auch eine administrative Rechtsanwendung konnte betroffen sein.

Darüber hinaus finden sich in diesen Dialogen weitere ansprechende juristisch-wissenschaftliche Überlegungen. – Etwa:

- ▷ Platons *Plädoyer für Gesetzespräambeln** will das Verhältnis von ›Gesetzgeber und Rechtsadressaten‹ optimieren und dadurch deren ›Rechtsakzeptanz‹ erhöhen; aber auch Rechtsanwender konnten dadurch – und sollten wohl auch – beim *Auslegen* schwieriger und unklarer Gesetzesstellen unterstützt werden.
- ▷ Damit im Zusammenhang steht auch *Platons frühes Werben um eine angemessene Aufklärung von Patienten* (~ das Volk!) durch den behandelnden Arzt (~ hier den Gesetzgeber).³⁹⁹
- ▷ Interessant auch Platons legistischer Vorschlag, *soft law** zu schaffen, also seitens des Gesetzgebers mitunter nur zu raten und zu empfehlen und auf eine Sanktion zu verzichten; sog. *lex imperfecta** (Beispiel: § 578 ABGB* – eigenhändiges Testament).
- ▷ Auch Platons *Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht* ist hier zu erwähnen; dient sie doch der grundlegenden Ordnung/Gliederung und Funktionstauglichkeit der Rechtsordnung/Behördenzuständigkeit und damit der Gerechtigkeit im Rechtswesen;⁴⁰⁰
- ▷ oder die bei Platon erstmals anzutreffende *Verschuldensdifferenzierung im Bereich der Fahrlässigkeit* (~ erste Unterscheidung zwischen *grober und leichter Fahrlässigkeit*);⁴⁰¹
- ▷ sowie die von Platon wohl ebenfalls erstmals vorgeschlagene – *Trennung zwischen ›Schadenersatz‹ und ›ungerechtfertigter Bereicherung‹*.⁴⁰²

Platon räumt mit seinen Unterscheidungen und kluger Argumentation – betreffend Jurisprudenz/*δικαστική* und Gesetzgebung/*τέχνη νομοθετική* – geschickt den pauschal erhobenen *sophistischen Vorwurf gegen ›das‹ Gesetz* aus, es sei ein ›Tyranne‹ und werde in seiner Allgemeinheit dem Einzelfall nicht ›gerecht‹.⁴⁰³ – Der sophistische Vorwurf gegen ›das‹ Gesetz berücksichtigte auch nicht, dass Gesetze im Regelfall ihre Aufgabe erfüllen. Daraus ist zu entnehmen, dass Platon sein ›Epieikeiakonzept‹ als Ausnahme (für den Fall) verstand, wenn das geltende Gesetz eine ›sach-gerechte‹ Lösung zu verhindern drohte. Vgl. auch ›Politikos‹ 295a: Und dieser Vorwurf (durch Sophisten), den Platon in Manchem offenbar teilte, wird von ihm hier ausdrücklich auf *schriftlich abgefaßte* und ›ungeschriebene‹ Gesetze erstreckt; Platon verwendet diesen Begriff als Synonym für ›vaterländische Gebräuche‹/›altes Herkommen‹/›*patrious Nómous**/›*πατρίους νόμους*; lat. *mos maiorum*. – Diese Stellen im Dialog ›Politikos‹ zeigen, dass Platon nicht alles, was von sophistischer Seite an Kritik vorgebracht worden war, als irrelevant beiseiteschob oder ablehnte: Hier integriert er sophistische Kritik geschickt in sein Konzept der ›*δικαστική*‹, durch deren Verständnis als ›*Phrónesis*‹. Dies geschieht auf der Suche nach Gerechtigkeit – auch im richterlichen Alltag; Platon strebte damit *Fallgerechtigkeit* an.

399 Auf beide Fragen gehe ich in Bd. IV, Kap. VII 3 von ›*Graeca*‹ ein; s. aber schon meine Ausführungen, in: ›*Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln*‹ (2003).

400 Mehr in Bd. III/2, Pkt. 8 von ›*Graeca*‹; ›*Rechtsschöpfungen des Demosthenes*‹; in Vorbereitung.

401 Zur Verschuldenshaftung* in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›*Graeca*‹.

402 Zu den beiden letzten Punkten s. Bd. II/1, Kap. II 5, S. 219 f von ›*Graeca*‹.

403 Zum Rechtsdenken der Sophisten: Bd. IV, Kap. VIII 4 von ›*Graeca*‹; in Vorbereitung.

- ▷ Bedeutsam sind diese Ausführungen Platons im Dialog ›Politikos‹ auch dafür, was er unter *Epieikeia**/*Billigkeit* verstand und wie er das – bis heute häufig mißverständene – Verhältnis von ›Gerechtigkeit‹ und ›Billigkeit‹ gesehen hat.⁴⁰⁴ Seine Umschreibung von ›Billigkeit‹ erfolgt hier iSv (Einzel)Fallgerechtigkeit; und dies ist für ihn das der jeweiligen Situation rechtlich Angemessene/Entsprechende. Das für den einzelnen Sachverhalt Passende – griechisch seit Gorgias*: τὸ παρὸν ἐπιεικέες⁴⁰⁵ – wird bei ihm zum ›Billigen‹/›δίκαιον‹, das für das jeweils ›Gerechte‹ steht!⁴⁰⁶ – Platon gebraucht ἐπιεικέες und δίκαιον als Synonyma!
- ▷ Der Weg führt danach bei Platon von der – stets anzustrebenden und keineswegs geringgeschätzten – *allgemeinen, gesetzlichen Gerechtigkeit*, zur (vom/n Richter/n herzustellenden) *Gerechtigkeit im Einzelfall*, was den Einsatz von *Epieikeia*/*Billigkeit* erfordern und rechtfertigen kann. Und von der ›Billigkeit‹ richterlichen Entscheidens im Einzelfall weist der Weg – erwies sich eine Gesetzeskorrektur als nötig – uU erneut zurück zur Gerechtigkeit des Gesetzes: Denn die ›Verbesserung‹/›Korrektur‹ des Gesetzes (im Einzelfall) sollte künftig der Gerechtigkeit des allgemeinen Gesetzes dienen; wofür dann eine Gesetzesänderung nötig war. – In diesem Ausgleich zwischen allgemeiner und individueller Gerechtigkeit steckt (seit Protagoras* und Gorgias*) der Anspruch, aus Gerechtigkeitsgründen im Einzelfall allenfalls auch eine Ergebniskorrektur – und damit ausnahmsweise (!) eine ›Gesetzeskorrektur‹ – vornehmen zu dürfen.⁴⁰⁷
- ▷ Um eine Gesetzeskorrektur zu rechtfertigen brauchte es nach Platon jedoch eine reflektierte Interessen- und Ergebnisabwägung im Einzelfall, zumal diese – wie erwähnt – erneut als Gerechtigkeitskorrektur (über den Einzelfall hinaus) auf die geltende Rechtsordnung zurückwirken konnte: In diesem Konglomerat richterlich-rechtspolitischer Überlegungen bestand (nach Platon) die anspruchsvolle Aufgabe von ›Jurisprudenz/*δικαστική*‹ als praktisch-empirische Wissenschaft.⁴⁰⁸ – Platon schuf für die Beziehung zwischen allgemeinem ›Gesetz‹ und ›richterlicher Rechtsfindung‹ (im Einzelfall), ein dynamisches und wechselbezügliches Reflexionsverhältnis, das bis heute zur Jurisprudenz zählt. Die allenfalls nötige Gesetzeskorrektur bildete dabei – das muß betont werden (!) – den Ausnahmefall, war also nicht die ›Regel‹: Der fachliche Blick des Rechtsanwenders hatte demnach schon damals zwischen dem (zur Zeit der Rechtsfindung) geltenden Allgemeinen (= Gesetz) und dem Besonderen (= konkret zu beurteilender Fall/Sachverhalt) hin- und herzuwandern und dabei disziplinar grundsätzliche Er- und Abwägungen anzustellen, um dem Ziel der Gerechtigkeit zu dienen, das über individuelle Be-

404 Zur *Epieikeia*/*Billigkeit*: eingehend in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹.

405 Dazu Bd. II/2, Kap. II 13, S. 102 und 107 von ›Graeca‹. – Platon verwendet hier nicht die sophistische Diktion, drückt aber dasselbe aus.

406 Platon, *Politikos* 259b und 294abc.

407 Vermutlich gab es ›Fälle‹, welche diese Diskussion ausgelöst haben; sie sind nicht überliefert.
408 Capelle 1971, I 276, verweist (noch unvollständig) auf Platons Unterscheidung (›*Philebos*‹ 55d ff) zwischen Wissenschaften, die auf mathematischen Prinzipien oder bloß ›auf Empirie und Routine‹ beruhen; zu letzteren zählte er wohl auch die Jurisprudenz (als *Dikastiké*/*δικαστική*), neben der Medizin und anderen Künsten wie der Musik.

züge hinaus auch auf das allgemeine Wohl – und damit Gesellschaftsverträglichkeit – Rücksicht zu nehmen hatte! – Das erforderte fachliche Erfahrung, praktische Vernunft, sittliche Klugheit (Phrónesis!) und ein ebensolches Wissen (!), das in diesem Fall uU über die eigene Disziplin hinausreichen mußte und daher ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Sophía‹ (sowie allenfalls weitere Disziplinen) einbezog oder doch einbeziehen konnte. So wie es eine hermeneutisch-wissenschaftliche Betrachtung verlangt!

- ▷ Platons Erfahrungen mit willkürlicher Handhabung in den Rechtsbereichen ›Gesetzgebung‹ und ›Rechtsfindung‹ (Sokratesurteil!) mochten für die erdachte reflexive Kontrollbeziehung (mit)bestimmend gewesen sein, in der das allgemeine, politisch beschlossene Gesetz den oder die Rechtsanwender zwar grundsätzlich an die strikte normative ›Leine‹ legte/n, aber auch die richterliche Unabhängigkeit – im Einzelfall – korrigierend und damit ausgleichend wirken konnte, wenn die Lösung des Gesetzes Gerechtigkeitsvorstellungen widersprach. – Das ermöglichte nicht nur eine *allfällige Gesetzeskorrektur*, sondern auch *auf tretende Lücken* interpretativ zu schließen und *unbestimmte Rechts- und Gesetzesbegriffe* dynamisch (konform, nicht willkürlich!) auszulegen; iSd *Richtereides**.⁴⁰⁹ – Aristoteles sollte dies auf die bis heute gültige Auslegungs-Formel bringen, dass es »nicht auf den Wortlaut, sondern die Intention des Gesetzgebers«, den ›Geist‹ des Gesetzes ankomme;⁴¹⁰ Rhetorik I 13, 1374b: sog. *verba-voluntas Regel*.
- ▷ Die für frühes Recht charakteristische starre oder strikte Auslegung (Orientierung am ›Buchstaben‹ des Gesetzes) konnte damit schon bei Platon durch die Ausrichtung auf den *Nous* (die ›ratio‹ des Gesetzes) ersetzt werden. – Wie Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln* klarstellte,⁴¹¹ ging es schon ihm darum, *nicht die ›Worte‹ (verba), sondern den Geist des Gesetzes (Nous, ratio/voluntas) in den Vordergrund der Rechtsanwendung zu rücken*, was auch sein ›Epieikeia-Konzept anstrebte. – Es war dabei gewiß nicht Platons Absicht – wie dann auch nicht von Aristoteles, das für ihn nach wie vor ›königliche‹ Gesetz zu zersetzen und unwirksam zu machen. – Für spätere Billigkeits-Übertreibungen tragen die Philosophen der klassischen Ära, die auch als Juristen bedachtam wirkten, keine Verantwortung.⁴¹²
- ▷ Platons nicht nur *terminologisch* zu verstehender Vorschlag, eine wissenschaftliche Jurisprudenz/δικαστική (φρόνησις) zu schaffen, war damit noch nicht ausgeschöpft: Gerechtigkeit bestand schon für die Griechen des 5. und 4. Jhs. v. (auch) darin, das Gesetzlich-Allgemeine und das im Einzelfall herangezogene Recht in einem gerechten Urteil zusammenzuführen; mit anderen Worten: Es galt ›Gesetzgebung‹ und ›Richterkunst‹ auf dasselbe Ziel auszurichten: ›Gerechtigkeit‹ zeigte damit erkennbar ihre allgemein-gesellschaftsdienliche und individuelle Wurzel. – Es blieb der Einsicht der legistischen Praxis (Richtereid!) und dem Rechtsdenken griechischer Philosophen vorbehalten mit ›Jurisprudenz‹ jenes Instrument zu schaffen, das die Rechts-

409 Es ist daher nicht auszuschließen, dass Platon bereits daran gedacht hat, nicht nur *echte*, sondern auch sog. *unechte* oder *Wert-Lücken** in Gesetzen richterlich zu schließen.

410 Rhetorik I 13 (17) 1374b; Ü.: Krapinger (1999).

411 Dazu meine Ausführungen: 2003b sowie oben nach Anm. 398.

412 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 137 von ›Graeca‹.

bereiche *Gesetzgebungs-* und *Richterkunst* – wozu (nach Solon für die Rechtsanwendung) die für Griechenland wichtige *Kautelarjurisprudenz* trat⁴⁴³ – konzeptuell und funktional zusammenzuführen.

- ▷ Es war – nach der sophistischen Kritik – Platon, der dies erkannt und die Fundamente künftiger Entwicklung gelegt hat;⁴⁴⁴ für ihn war die Wissenschaft vom Recht ›Mittel zum Zweck‹, um Gerechtigkeit in allen Bereichen (der neuen Disziplin) zu ermöglichen: dem privaten und öffentlichen Recht, dem Straf- und Verfahrensrecht ebenso wie dem Völkerrecht. Durch die an ›Gerechtigkeit‹ und am ›Geist des Gesetzes‹ orientierte ›Epieikeia/Billigkeit sollte jener gesellschaftlich-menschliche Ausgleich (auch im Einzelfall) ermöglicht werden, dessen die sich rasch wandelnde (und auch wankelmütige) attische Gesellschaft bedurfte.
- ▷ In dieser konzipierten Aufgabe von Jurisprudenz steckt/e *platonische Dialektik**: Denn eine ›Wissenschaft vom Recht‹ (im Sinne Platons) hebt den mitunter aufbrechenden Gegensatz zwischen dem *Allgemeinen* (= Gesetz/gebung) und dem *Besonderen/Einzelen* (= konkrete Rechtsanwendung/Richterkunst) auf. Der Gesetzgeber fungiert als ›genereller‹ Richter (kann doch auch er Billigkeitselemente in gesetzliche Tatbestände aufnehmen) und der Rechtsanwender wird – ausnahmsweise, durch geübte Billigkeit/Epieikeia, zum Gesetzgeber im Einzelfall. – Platons ›Epieikeia‹ begnügte sich aber nicht mit (isolierter) Einzelfallgerechtigkeit, sondern band diese in das gesellschaftliche Wohl ein: Jurisprudenz suchte danach als normativ-wissenschaftliche Führerin die ›Mitte‹* zwischen den normativen Tätigkeiten Gesetzgebung, Richterkunst und Kautelarjurisprudenz und stellte dialektisch* eine *Synthese* her:⁴⁴⁵ Aus Gründen des Gemeinwohls, der Gesellschaftsverträglichkeit.
- ▷ Aufgabe der ›*Jurisprudenz*‹ als *Dikastiké* war es (nach Platon), die alten Techniken der Gesetzgebungs- und Richterkunst zu überhöhen und ihrem technisch-praktischen Handeln, ein Wissen vom tieferen Sinn dieses Handelns – in Klugheit, ja Weisheit – bei der Suche nach Gerechtigkeit hinzuzufügen; nicht als mathematisch-formelhaft strenge, aber als *sittlich klug-wertende, lebensnahe normative Wissenschaft*.⁴⁴⁶ Diese Ausrichtung galt auch für die beiden wissenschaftlichen Wegbegleiter der sich entwickelnden Jurisprudenz: ›*Politik*‹ und ›*Ethik*‹, die gemeinsam mit dem ›*Recht*‹ das gesellschaftliche Handeln der Menschen leiten sollten. – Aristoteles, sprach von dikastiké phrónesis/

413 Zu deren Entstehung und *quasi-legislativer* Funktion s. ›Homologie‹: 2021, etwa 43 ff.

414 Auf das Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ bei Aristoteles (, das danach bereits platonische Wurzeln hat,) gehe ich mehrfach ein.

415 Die Gesetzeskorrektur im Einzelfall bringt – wie erwähnt – den Gesetzgeber uU in Zugzwang, um das im Einzelfall Erreichte künftig auch auf andere Fälle auszudehnen. Erforderlich wird damit allenfalls eine nachträgliche Gesetzeskorrektur. – Das römische Recht übernahm mit der rechtspolitisch-rechtschaffenden Rolle des *Prätors* dieses Denken; s. anschließend in Pkt. A. II.

416 Auf den in (moderner) ›Rechtsgeschichte‹ und ›Rechtswissenschaft‹ wenig reflektierten ›Wissenschaftsbegriff‹ bin ich bereits eingegangen. – Eine Ausnahme bildete Gadamer (1999, I 43 ff, 312–384), der als Nicht-Jurist das nötige Zusammenwirken von ›allgemeinem Gesetz‹ und ›richterlicher Rechtsanwendung‹ (samt dem Einsatz von ›Epieikeia‹ unter Berücksichtigung des ›Richtereides‹ bei Platon) erkannt hatte; vgl. Abb. 6: Wissenschaftsbegriff nach Gadamer.

δικαστική φρόνησις: richterlich vermittelter, sittlicher Klugheit.⁴¹⁷ Platons ›Dikastiké‹ und ›Epieikeia‹* begnügten sich nicht mit praktischer Klugheit, sondern forderten (durch ihr weites Begriffsverständnis) neben fachlichem Wissen, auch ein wissenschaftliches Zusammenwirken der juristischen Teilbereiche; wozu neben der Kautelarjurisprudenz* auch die juristisch arbeitende Philosophie gehörte.⁴¹⁸ – Damit wird bereits juristisch und rechtswissenschaftlich gedacht.

- ▷ Platons Konzept- und Begriffsverständnis hat sich gegenüber der engeren Begrifflichkeit von Aristoteles durchgesetzt: sie war auch konsequenter und entsprach der gesellschaftlichen Aufgabe der ›Jurisprudenz‹ besser: ›Jurisprudenz‹ war für ihn Wissenschaft (iSv Phrónesis), nicht nur Ausdruck fachlich-praktischer Klugheit. Sie war geprägt durch fachliche Reflexion und die Bereitschaft, ihre Aufgabe durch ein Zusammenwirken mit ›Politik‹ und ›Ethik‹ zu erfüllen.⁴¹⁹ Alle drei normativen Disziplinen – ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Jurisprudenz‹ als ›Dikastiké‹ – orientierten sich – wie vom *Richtereid** gefordert – am Leitbild ›Gerechtigkeit‹: Wahre ›Politik‹ handelte danach nicht ohne ›Ethik‹ und ist ›rechtlich‹ geleitet; denn ›Macht‹ und ›Recht‹ – sollten nach Aischylos (im Sinne Solons) – ›unter einem Joche gehen‹.⁴²⁰
- ▷ Das Wort *Jurisprudenz* enthält (noch heute) die von ihren Trägern geforderte fachliche Klugheit im Begriff: Nach P. Aubenque verfügte das Griechische »über zwei Ausdrücke, um jene Form des Handelns zu bezeichnen, die die Richtigkeit menschlichen Tuns und Wissens gewährleiste[n]« sollten: *sophia* und *phrónesis*.⁴²¹ Während von Platon diese Begriffe als Synonyma gebraucht worden seien, habe Aristoteles – etwa in der ›Nikomachischen Ethik‹ – unterschieden:⁴²² *Phrónesis* sei als Klugheit zur *praktischen Fähigkeit* »im Hinblick auf das, was für den Menschen gut oder schlecht ist« geworden, während *Sophia* als ›Weisheit‹ die *Wissenschaft von den Prinzipien* meinte. – Beide wurden zu Inhalten der Jurisprudenz.
- ▷ H.-G. Gadamer ging auf das aristotelische Verständnis der δικαστική φρόνησις/dikastikè phrónesis näher ein und zeigte, warum die richterliche Form von ›Phrónesis‹ keine bloße ›Téchne‹, sondern ein anspruchsvoller hermeneutischer Akt ist.⁴²³ Gadamer nahm damit Wissenschaftlichkeit der dikastikè phrónesis an und ging auf die »höchst subtile Natur« der Stellung des Aristoteles zum Naturrecht ein.⁴²⁴

417 Nikomachische Ethik VI 8: s. Gadamer: 1999, I 323 sowie Dirlmeier, Nikomachische Ethik (1999) 130 ff iVm 455 ff (auf S. 457: Graphik der Aufgliederung der ›Phronesis‹, dazu Abb. 8: Einsatz von Phrónesis nach Dirlmeier/Stewart) sowie A. Pieper 1997, 37: ›Phronesis‹ war danach alles, was nicht strenge Wissenschaft/Epistème war.

418 Auch Aristoteles ist – in der Nachfolge Platons, weithin diesen Weg gegangen.

419 Begriffsjuristische Grabenkämpfe um die Inhalte der Termini ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ fallen hinter Platons Einsichten zurück, ohne das Entstehen der eigenen Disziplin hinreichend erklären zu können und für die Zukunft etwas Konstruktives zu bewirken.

420 Vgl. das Bd. I von ›Graeca‹ vorangestellte Motto des Aischylos; s. dort Seite V (mit Legende).

421 DNP VI (1999) 608 f.

422 Nikomachische Ethik V 1140b5 und 20.

423 1999, I 323 ff; dazu in diesem Punkt.

424 Dazu in Bd. IV, Kap. VIII 8 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

- ▷ Nach Aubenque gelangte das griechische Verständnis beider Begriffe (des weiteren platonischen und des engeren aristotelischen) über *Cicero*, *Augustinus* und *Thomas v. Aquin* zu *Gracian* und *Thomasius*. *Kant* übernahm es, machte ›Phrónesis‹ aber dadurch, dass er ihr ›jede moralische Relevanz abspricht‹ unattraktiv.⁴²⁵

Einbindung der Jurisprudenz in praktische ›Philosophie‹ und ›Ethik‹

›Epieikeia‹ benötigt,⁴²⁶ um ihr Ziel zu erreichen, eine verantwortete richterlich-wissenschaftliche Handhabung; droht ›Billigkeit‹ doch – was Rechtsgeschichte lehrt – in Mißbrauch und Willkür abzugleiten. Der Pfad zu kluger und gerechter Fall-Lösung ist schmal. Platons Begriffsbildung (›Dikastiké‹) und sein Abgehen vom ›Téchne‹-Begriff erfolgten daher kaum zufällig: Eine autonome (nicht vorbestimmte, sich aber an der Rechtsordnung orientierende) Entscheidung war nötig, wenn im Gesetz eine *Lücke* klappte; aber auch dann, wenn sich der/die Richter auf eine *Generalklausel** oder einen *unbestimmten Gesetzesbegriff** zu stützen hatte/n brauchte es Orientierung.⁴²⁷ – Und (wertmäßig konkretisierungsbedürftige) unbestimmte Gesetzesbegriffe gab es im griechischen Recht nicht wenige.⁴²⁸ Als Beispiel sei *Asébeia/ἀσέβεια** erwähnt: Gottlosigkeit/Frevel, ein Begriff, der im Urteil gegen Sokrates eine verhängnisvolle Rolle gespielt hatte. Und es ist kaum Zufall, dass es Platon war, der nach der unsubstantiierten und generellen Kritik mancher Sophisten am ›Nomos‹* – etwa durch Gorgias*⁴²⁹ – nach einem gangbaren Ausweg gesucht und einen solchen in der neuen Wissenschaft vom Recht: *Dikastiké/δικαστική* – ergänzt durch das in Ausführung des ›Richtereides‹ erstellte *Konzept der Epieikeia* – gefunden hatte.

- ▷ Platons Vorschlag für eine wissenschaftliche ›Jurisprudenz‹ verknüpfte ›Gesetzgebung‹ und ›richterliche Rechtsanwendung‹ methodisch (!) – und bezog damit (mittelbar) die ›Kautelarjurisprudenz‹* in diesen Vorgang ein; und integrierte die neue Wissenschaftsdisziplin damit in seine *philosophische Tugendlehre*. Denn die damit von der Jurisprudenz erstrebte Orientierung an *Gerechtigkeit* war für Platon nicht bloß eine Tugend neben anderen, sondern ›das‹ Ergebnis tugendhaften Gesamt-Verhaltens! – Dazu konnte es nur kommen, wenn es gelang, zuvor die anderen Kardinal-Tugenden zu verwirklichen.⁴³⁰ – Platon führte die junge Disziplin ›Jurisprudenz‹/›Dikastiké‹ mit ›Philosophie‹ und ›Ethik‹ zusammen und wies damit dem wissenschaftlichen Rechts-

425 Problematisch auch Kants (vollständige) Trennung von Recht und Moral; s. meine Hinweise, in: 1999a, 54 ff.

426 Dargestellt habe ich dieses für das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz und für Rom so bedeutende Rechtsinstitut, in: Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹.

427 Platon wies damit methodisch den Weg, wie der *Richtereid** in solchen Fällen zu handhaben war; richterliche Tätigkeit umfaßte dann Lückenfüllung (iSd Werte der Rechtsordnung) und ebensolche Auslegung (unbestimmter Gesetzesbegriffe), was bereits weniger mit Billigkeit, als mit *dikaiotáte gnóme*/δικαιοτάτη γνώμη*, also gerechtigkeit zu tun hatte. – § 7 ABGB ging einen vergleichbaren Weg über seine Analogiestufen; s. Abb. 12.

428 Vgl. den Hinweis in Pkt. D. II. (11): ›Gewohnheitsrecht‹, bei Anm. 1193.

429 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹.

430 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 2 von ›Graeca‹, in Vorbereitung.

denken – inhaltlich und methodisch – den Weg. (Aristoteles setzte diesen Weg der disziplinären Verknüpfung von ›Philosophie‹/Sophía, ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ fort und machte die ›Politik‹ zur gesellschafts-wissenschaftlichen Leitdisziplin, die von ›Ethik‹ und ›Jurisprudenz‹ unterstützt werden sollten. [...])

- ▷ Das philosophische Rechtsdenken war zwar nicht alleinige Gründerin der jungen Disziplin ›Jurisprudenz‹/›Dikastiké‹, aber doch ein wichtiges Element juristischer Heuristik*: Platon war der Erfinder der institutionalisierten ›Rechtsvergleichung‹⁴³¹ und des wissenschaftszeugenden Konzepts der ›Epieikeia‹;* Aristoteles schuf die ›Rechtsgeschichte‹ (aus seinen Erfahrungen mit den Anfängen der ›Philosophiegeschichte‹), was einen namhaften wissenschaftlichen Niederschlag in der ›Athenaion Politeia‹* fand; und er legte das Fundament für eine ›moderne‹ Auslegung*. – Theophrast hatte Anteil daran und wandte diese Methoden im Rahmen seiner Privatrechtsforschungen an;⁴³² er war es, der ›Phrónesis‹ bereits zum methodischen Bestandteil von ›Sophía‹/›Philosophie‹ erklärte. – Dazu traten bei den genannten Philosophen ergänzend ›Rechtspolitik‹ und ›Rechtphilosophie‹. – In Akademie*, Lykeion* und Peripatos* wurden diese Methoden angewandt und die junge Disziplin ›Jurisprudenz‹/›dikastiké phrónesis‹/›δικαστική φρόνησις‹ löste damit Probleme und gewann neue An- und Einsichten.

Weiteres zum Entstehen einer wissenschaftlichen Jurisprudenz bei Platon

Wenn ich hier die Ansicht vertrete, dass mit Platon – fortgeführt von Aristoteles und Theophrast (nach ersten Schritten Antiphons*) – eine wissenschaftliche Jurisprudenz entstanden ist, meine ich folgendes: Platons Begriffsbildung war nicht zufällig erfolgt, sondern das Ergebnis der Einsicht, dass einer Wissenschaft vom Recht die Aufgabe zukommt, ein dem gesellschaftlichen Ziel ›Gerechtigkeit‹ dienendes Zusammenwirken aller ihrer Teilbereiche mit dem Konzept ›Epieikeia‹ zu ermöglichen.⁴³³ – Dazu kam die Kautelarjurisprudenz, die sich innerhalb des von Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens entfalten sollte (und für die Praktikabilität, Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit* im Vordergrund standen). – Das ergab ein normatives Beziehungsgefüge, das bis heute erhalten blieb.

- ▷ Hans Julius Wolff's Behauptung, Philosophen hätten keinerlei Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtsanwendung (und damit die griechische Rechtsentwicklung) ausgeübt, ist abgesehen davon, dass sie historisch falsch ist,⁴³⁴ auch insofern unrichtig, weil die Annahme des Entstehens einer wissenschaftlichen Jurisprudenz davon unabhängig ist. – Nähme man dieses Argument

431 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹: ›Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland‹ sowie in der FS für I. Weiler: 2013.

432 Dazu in Pkt. C. dieses Bandes.

433 Nach heutigem Verständnis hat das weniger mit ›Billigkeit‹ zu tun, als mit korrekter Lückenschließung*; ›echter‹ wie sog. ›unechter‹ oder ›Wertungslücken‹. Ein Vorgang, der sich (schon nach Platon) an den Werten der Gesamtrechtsordnung zu orientieren hatte; vgl. Abb. 12: Analogiefilter (§ 7 ABGB).

434 Das zeigt nicht nur die historische Situation nach Chaironeia (338 v.), sondern auch die Beziehung von Aristoteles und Theophrast zu Demetrios v. Phaleron* (als Gesetzgeber Athens) und idF dessen Tätigkeit im ptolemäischen Ägypten; dazu in Pkt. C.: ›Demetrios v. Phaleron‹.

ernst, gäbe es auch heute kaum eine Rechtswissenschaft; denn das, was Rechtswissenschaft bewirkt, vorschlägt oder ablehnt wird von Gesetzgebern, der Rechtsprechung und der Rechtspraxis nicht stets freudvoll aufgenommen, sondern häufig auch ignoriert und kritisiert. Und Ausnahmefälle gab es auch in der Antike, wie Demetrios v. Phaleron* zeigt.

- ▷ Somit läßt sich sagen: Mehr als Vorschläge zu machen und darauf hinzuwirken, dass Gesetzgebung, Rechtsprechung und Kautelar-Praxis gerechte, zweckmäßige und sachgemäße sowie der Rechtssicherheit dienliche Lösungen anstreben, vermag Rechtswissenschaft bis heute nicht zu erbringen. Es ging und geht vielmehr – damals wie heute, um ein an diesen Zielen ausgerichtetes Zusammenwirken. – Dazu kommt der *Bereich der rechtlichen Ausbildung*, der auch damals – beginnend bereits mit Antiphon* – in Ansätzen existierte und seit Chaironeia* entscheidend an Bedeutung gewann. – Nichts Anderes hat Platon vorgeschlagen und Aristoteles und Theophrast haben das fortgeführt; und dies nicht ohne Erfolg, wie Demetrios v. Phaleron erkennen läßt. – Was Platon in den ›Nomoi‹ sowie Aristoteles und Theophrast zum Zivil-, Straf-, Verfahrensrecht und zum öffentlichen Recht zu sagen hatten, war Jurisprudenz, nicht bloß spekulatives rechtsphilosophisches Denken (wie H. J. Wolff und ihm folgend G. Thür meinten)!⁴³⁵ – Daß seit der Antike das Wissenschaftsverständnis erweitert und in manchem vertieft wurde, ändert nichts daran, dass damals eine Wissenschaft vom Recht entstanden ist und der Zeit gemäß gelebt wurde.

Hermann Kantorowicz und Max Radin zu Platons ›Politikos‹

In Kantorowicz' Artikel ›*Aus der Vorgeschichte der Freirechtslehre*‹⁴³⁶ findet sich – im Zusammenhang mit Aristoteles und Ulpian (also dem römischen Recht) – ein kurzer, aber gewichtiger Hinweis auf das von Platon im Dialog ›*Politikos*‹ (294a,b) aufbereitete ›*Epieikeiakonzept*‹ (in dem von mir dargestellten Sinne). – Bis zu diesem Zeitpunkt hielt ich mich für den Entdecker dieser Einsicht. Der Bedeutung der Ausführungen von Kantorowicz entsprechend, gehe ich auch in Bd. IV, Kap. VII 6 von ›*Graeca*‹, wo ich ›*Platon als Rechtstheoretiker und Rechtspolitiker*‹ ausführlicher behandle, darauf ein. – Erfreulich ist der Umstand, dass ich nunmehr nicht allein mit meiner Ansicht stehe, sondern mich in guter Gesellschaft befinde. Kantorowicz hat die wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung von ›*Epieikeia*‹ samt Platons Vermittlerrolle (für Aristoteles) und damit auch für das römische Recht (Ulpian!) erkannt, daraus jedoch keine weiteren Schlüsse gezogen; insbesondere nicht den, dass damit – wie von mir dargelegt – über das Entwickeln von ›*Epieikeia*‹ hinaus auch die *abendländische Jurisprudenz als Wissenschaft* entstanden ist. Denn das von Platon für die griechische Jurisprudenz entworfene Konzept konnte von ›*Rom*‹ übernommen werden; was (wissenschafts- und rechtsgeschichtlich betrachtet) nicht wenig war.⁴³⁷

435 Vgl. etwa Schöpsdau's Artikel: 2008, 185 ff: ›*Platon als Reformator des Strafrechts*‹. – Als Beispiel verweise ich auch auf Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›*Graeca*‹: ›*Entstehen der Verschuldenshaftung*‹, wozu die griechischen Philosophen Beiträge geleistet haben.

436 1925/1962, 45.

437 Ich erinnere daher erneut an die schon im ›*Vorwort*‹ erwähnte originelle Meinung Lorenz v. Steins* – betreffend das rechtshistorische Rezeptionsverständnis und dessen Anwendung auf die Entwicklung des römischen Rechts; ab Anm. 7.

Neben Hermann Kantorowicz ging auch Max Radin, in: ›Early Greek concepts of equity‹⁴³⁸ dem Bedeutungswandel der verschiedenen Formen von ἐπιεικῆς/epieikés (von der Zeit Homers bis in den Hellenismus) nach. – Wichtig auch seine Einsicht, dass die praktische Bedeutung von ›Epieikeía‹ vornehmlich in der Ergänzung und Auslegung des Gesetzes lag – und nur ausnahmsweise in seiner Korrektur; was – wie gezeigt – Platons Vorstellung entsprach.⁴³⁹

Nicht beipflichten kann ich Radin, wenn er ›Epieikeía‹ von ›Gerechtigkeit‹ (völlig) trennen will und den Eindruck erweckt, als habe das Eine nichts mit dem Anderen zu tun. Dabei wird übersehen, dass Platons ›Epieikeia-Konzept‹* auf dem ›Richtereid‹* aufbaute und dieser einen klaren (sogar gesetzlich formulierten) Gerechtigkeitsbezug bei der Rechtsfindung aufwies.

Worin liegt das Besondere von Platons ›Epieikeia-Konzept‹?

Das Besondere an dieser Entwicklung liegt darin, dass es Platons ›Epieikeia-Konzept war, das zuerst im antiken Griechenland – und idF auch für Rom, den Weg von einer bereits entwickelten Gesetzgebung, richterlichen Rechtsanwendung und Kautelarjurisprudenz zu einer (diese Bereiche umfassenden) ›Jurisprudenz‹ wies. – In Rom führte der Weg über das ›Fremdenrecht‹* und das *ius honorarium** des Prätors – das prätorische Edikt; dazu anschließend in Pkt. A. II sowie in Bd. II/1, Kap. II 2, S. 73 (bei Anm. 418) von ›Graeca‹.

- ▷ Das erwähnte Hin- und Herwenden des Blicks des Rechtsanwenders (s. nach Anm. 408) zwischen ›allgemeinem Gesetz‹ und konkretem ›Fall‹/Sachverhalt, hätte ohne Zuhilfenahme von ›Epieikeia‹ (und ›Richtereid‹*) vom Richter kaum befriedigend – nämlich *sach-gerecht* (!) – gelöst werden können. ›Sach-gerecht(heit)‹ beinhaltet zwei miteinander verknüpfte Aussagen: nämlich – juristisch-sachlich ›richtig‹ sowie – gesellschaftlich-wertmäßig ausgeglichen und auch in diesem Sinne ›richtig‹ und somit insgesamt: ›gerecht! – Solches Vorgehen schärfte den sachlichen Blick schon im griechischen – und dann auch im römischen – Rechtsdenken. Und dies lange (!) vor Ulpian und Co.! War doch – hier wie dort, wenngleich mit zeitlichem Abstand – zur Aufgabe gestellt, den ›Geist des Gesetzes‹ auch im Falle von Gesetzeslücken, Unklarheiten oder unbestimmten Gesetzes- oder Rechtsbegriffen auch dann einer Entscheidung zugrunde legen zu können, wenn im Gesetz etwas nicht bedacht war und die Lösung daher unangemessen oder ›offen‹ gewesen wäre. – Der Gesetzgeber wurde dadurch (unausgesprochen) aufgefordert, ›sein‹ bisher geltendes Gesetz zu überdenken!

438 In: Mnemosyna Pappulias 1934, 213 ff.

439 AaO 219. – Vgl. dazu schon in Bd. I von ›Graeca‹, ›Einleitung‹: Fall 3 (›Xenophons ›Kyrupädie‹, S. 48); und ebendort Pkt. 1, S. 72: Aristoteles vertritt in der ›Rhetorik‹ (I 13, 1374b) eine solche Auslegung und hat die *verba-voluntas* Formel geprägt; s. dort auch Pkt. 5, S. 145 und Pkt. 9, S. 506 ff: ›Völkerrecht‹; und vor allem in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 84 ff und 135 von ›Graeca‹: ›Epieikeia bei Aristoteles‹ sowie in: Bd. II/1, II 5, S. 260 ff; ›Ausbreitung des Epieikeiagedankens‹ (S. 82 f); ›Von griechischer Epieikeia zu römischer aequitas‹ (S. 141 ff); ›Epieikeia fördert das Entstehen von Rechtswissenschaft‹ (S. 144 f) sowie ›Förderte Epieikeia das Zurückdrängen des römischen ius civile?‹ (S. 121 f) von ›Graeca‹ uam.

- ▷ Ich kann hier nur erneut betonen: Platons ›Epieikeía‹-Konzept war mehr als die Suche nach *clementia*/Milde oder *Nachsicht*, nämlich *Suche nach Sach-Gerechtigkeit* (als Bemühen um sachliche Richtigkeit und gesellschaftliche Ausgewogenheit und somit ›Gerechtigkeit‹) auch im Einzelfall. Es ging nicht bloß um eine Entscheidung *gnadenhalber* oder *aus Mitleid*, sondern um konkrete, sachliche Gerechtigkeit, die es wenigstens annäherungsweise zu erreichen galt. Platons Konzept war eines der *Hermeneutik**, das den hypothetischen Gesetzgeberwillen eines guten Gesetzgebers mit den rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln erreichen wollte.⁴⁴⁰

›Rechtsgeschichte‹ verbindet ›Jurisprudenz‹ und ›Wissenschaftsgeschichte‹
[...]

Der ›Fortschrittsgedanke‹ in Recht und Philosophie

Das Befassen mit Rechtsfragen war für Platon, Aristoteles und Theophrast (samt deren Institutionen und Schülern) nicht nur *praktisch wertvoll* (Experten- und Beratungswesen),⁴⁴¹ sondern brachte auch *theoretische Einsicht* in die Abläufe und das Entstehen gesicherter (wissenschaftlicher) Erkenntnis: das prozessuale Prüfen von Meinung und Gegenmeinung, der Umgang mit Beweismitteln und schließlich richterlich-objektives Urteilen war für Logik, Ethik, Politik und philosophische Arbeit nützlich.⁴⁴² – Man gewann Erfahrung und erzielte Fortschritte, wie das Beispiel des (philosophischen) Handhabens von ›Wahrheit‹ und ›Wahrscheinlichkeit‹ zeigt, das Platon zunächst ausschließlich philosophisch betrachtet hatte, von Aristoteles dagegen bereits in seiner forensisch-juristischen Bedeutung erkannt worden war.⁴⁴³ – Dieser Anstoß zu realistischer Problemlösung kam – wie der ›Umgang‹ mit Beweisen – ebenso von rechtlicher Seite wie das Modell logischen Schließens; s. Abb. 23: ›Der juristische Syllogismus‹.

Bei aller Vorsicht, die es bei Verwendung des Begriffs ›Fortschritt‹ noch heute anzuwenden gilt, ist festzuhalten: Wir brauchen den Fortschritt, müssen daran arbeiten ihn wenigstens in kleinen Schritten zu verwirklichen. Leichtfertige Annahmen sind jedoch zu vermeiden! – Aber wäre es bspw. nicht ein Fortschritt, die Richter des EuGH künftig zu wählen und nicht wie bisher von Regierungen zu ernennen? (Und damit dem antiken Bemühen, Recht und Regierungsform einander anzugleichen ein kleines Stück näher zu kommen?)

- ▷ Lange vor der *rhetorischen* existierte eine *rechtlich-prozessuale Beweispraxis/-lehre* und erst danach kam es zu einem *philosophischen Bemühen* auf diesem

440 Dies iSv § 7 ABGB, also nicht im *subjektiven* Sinne (des entscheidenden Richters) wie nach Art. 1 des Schweizer ZGB, was auch dem griechischen Richtereid widersprach, sondern im *objektiven* Sinne.

441 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 4 von ›Graeca‹: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 387/385 v.: Akademiegründung). – Die *Beratungsrede*, das *γένος συμβολεπτικόν*, war seit dem Entstehen der ›Forensischen Rhetorik‹ in Syrakus eine der Methoden der Redekunst; s. in Bd. III/2, Pkt. 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 467/6 v.); in Vorbereitung.

442 Ich verweise dazu auf Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹, wo ich auf die mögliche Rolle des ›Rechts‹ beim Entdecken der ›Möglichkeit von Wissenschaft‹ eingehe; in Vorbereitung.

443 Zum *Wahrscheinlichkeitsbeweis**: Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff von ›Graeca‹.

Gebiet. – Diese Bereiche unterscheiden sich dadurch, dass in ihnen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt und überdies – bedingt durch die Zeitabstände ihres Entstehens – mittlerweile inhaltliche Fortschritte und Klarstellungen erreicht wurden; behandelte die *Philosophie* zuletzt Fragen der Logik iwS,⁴⁴⁴ waren es bei der *Rhetorik* solche der forensisch-psychologischen Wirkung des Vorbringens (auf das Gericht), während es dem ursprünglichen *Prozeßrechtsdenken* vornehmlich um Ursächlichkeit und Glaubwürdigkeit/Plausibilität des Vorgebrachten ging. – Es ist jedenfalls zu beachten, dass die ›Beweislehre‹ nicht allein von Philosophie und Rhetorik geschaffen wurde, mögen diese Bereiche schließlich auch wichtige Beiträge erbracht haben. Vielmehr konnten ›Rhetorik‹ und ›Philosophie‹ auf vorhandenes rechtliches (Grund)Wissen zurückgreifen. – Ich erinnere an die von Drakons Epheten* geschaffene Großtat der ›freien richterlichen Beweiswürdigung‹* oder an die zurzeit von Aischylos bekannte Regel des ›rechtlichen Gehörs‹/›audiatur et altera pars‹* sowie an die von Antiphon* (in bis heute gültiger Form) geschaffene Maxime des ›in dubio pro reo‹*.

- ▷ Wertvoll für meine Untersuchung ist die Zusammenfassung von E. R. Dodds (in dessen bis heute aktuellem Werk ›*The Ancient Concept of Progress*‹, 1973): Denn die Entwicklung des griechischen Rechtsdenkens erfolgte nicht außerhalb der allgemeinen historisch-kulturellen Entwicklung. – *Fortschritt* war auch in der Antike umstritten und wurde keineswegs stets und von allen geschätzt. Man denke an die unterschiedlichen Meinungen des Wirkens von Anaxagoras* oder Sokrates durch Athens Bürger; oder an das Wirken der Sophisten und die Bedeutung Demokrits*.⁴⁴⁵ – Es war fast wie heute: Was den einen als Fortschritt galt, bedeutete anderen Rückschritt und Verfall. Das hat damit zu tun, dass der Begriff ›*Fortschritt*‹ ein Werturteil enthält, worauf schon Dodds aufmerksam machte:⁴⁴⁶ »A further difficulty lies in the inherent ambiguity of the concept of progress. Progress implies a goal, or at any rate a direction; and a goal or direction implies a value judgement. By what scale of values, then, is progress to be measured? Is happiness to be the yardstick, or power over nature, or gross national product? Is moral advance the true criterion, or is it the advancement of learning?«
- ▷ Dodds erwähnt, dass auch im Altertum der Fortschritt im Bereich der Technologie am deutlichsten war: »but the view that technological advance has been accompanied by moral failure or moral regress was, as we shall see, at least as widely held in antiquity as it is at present.«⁴⁴⁷ [...]
- ▷ Der Fortschrittsgedanke spielte bei den Griechen nicht nur in der ›Naturforschung‹ (bei Thales, Empedokles, Anaxagoras, Demokrit oder Archimedes),

444 Das sog. ›*Organon*‹ des Aristoteles umfaßt (in der Ausgabe von H. G. Zekl): Bd. 1 (›Topik‹: 1997), Bd. 2 (›Kategorien‹ und ›Hermeneutik‹: 1998), Bd. 3/4 (Erste und Zweite ›Analytik‹: 1998).

445 Dazu Damschen: 1996, 7 ff und dort die Kommentierung von Ibscher. – Zu Demokrit in Bd. III/2, Pkt. 2d von ›Graeca‹: ›Demokrit – Schrittmacher einer philosophischen Gesellschaftsethik?‹; in Vorbereitung.

446 1973/1974, 2. – Zu ›Geist und Fortschritt‹ bei Anaxagoras: in Bd. III/2, Pkt. 1d: ›Anaxagoras und die Idee der Naturwissenschaft‹; in Vorbereitung.

447 1973, 24 f.

dem ›technisch-handwerklichen Bereich‹, der ›Medizin‹⁴⁴⁸ und in der ›Philosophie‹,⁴⁴⁹ sondern auch im ›Rechtsdenken‹ eine Rolle. Und dies offenbar früh. Die rechtliche Entwicklung lehrt, dass der Fortschrittsgedanke auch hier nicht bloß marginal existierte, wofür als Stichworte genannt seien:

- Die Entwicklung von ›Normativität‹ und ›Gesetz‹ vom ›Alten Nomos-Denken‹* zum ›Thesmos‹* und schließlich zum ›Neuen Nomos‹*; die Entwicklung sollte im Glossar nachgelesen werden!⁴⁵⁰
- Die *Genese des Rechtssubjekts* (samt dessen *subjektiven Rechten*)⁴⁵¹ sowie die Entwicklungen: – von *Gesetz* und *Verfassung*,⁴⁵² – des *Vertrages*,⁴⁵³ – der *Schenkung (unter Lebenden und auf den Todesfall)*,⁴⁵⁴ – der *Adoption*,⁴⁵⁵ – des *Testaments*,⁴⁵⁶ – des *Persönlichkeitsschutzes* (auch von Verstorbenen!)⁴⁵⁷ – oder das Entstehen eines *gemeinen griechischen Rechts*.⁴⁵⁸
- Weitere Beispiele betreffen das *Entstehen der Demokratie*,⁴⁵⁹ eines hochentwickelten *Verfahrensrechts*⁴⁶⁰ oder das *Nomotheseverfahren*.⁴⁶¹

-
- 448 Vgl. den Hinweis von Schubert/Leschhorn (2006, 323) auf Zeit- und Bearbeitungsstufen im frühen medizinischen Schrifttum des 5. Jhs. v., etwa den Knidischen Gnomai; s. auch Regenbogen: 1931.
- 449 Man denke an die Vorgangsweise des Aristoteles in der ›Metaphysik‹ – Philosophiegeschichte, um Erkenntnisfortschritt zu erlangen; dazu meine Ausführungen in der GS für Theo Mayer-Maly (2011) und in Bd. IV, Kap. VIII 1. Theophrast hat das ebenso reflektiert; Düring (1968, 192) verweist auf Regenbogen (1940, 1359), der Theophrast zitiert: »Jede Vorlesung führt tiefer in den Gegenstand hinein, und man verbessert seine βιβλία.«
- 450 Zu Max Webers ›Nomologischem Wissen‹, in: ›Der Gabentausch 171 ff (2022), mit Skizze.
- 451 Vgl. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 37 ff von ›Graeca‹ ›Entstehung des Rechtssubjekts‹ und ebendort Kap. II 9, S. 344 ff: ›Subjektive Rechte‹ und ›Die Entstehung des Rechtssubjekts‹ (S. 356 ff) sowie Pkt. II 10: ›Das Entstehen der juristischen Person‹ (S. 571 ff) und vor allem in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff von ›Graeca‹ ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹ sowie meine ›Einleitung‹ zur 8. Innsbrucker Tagung 2015: ›Emergenz der Person‹; s. meine Internetseite/Homepage*.
- 452 Zum ›Gesetz‹ als Rechtsquelle: Bd. IV, Kap. VII 1b von ›Graeca‹ sowie zum ›Verfassungsdenken‹ ebendort: Kap. VIII 5, in Vorbereitung.
- 453 Dazu Bd. II/1, Kap. II 9, S. 374 ff von ›Graeca‹ ›Der griechische Vertrag‹ sowie insbesondere in meiner Monographie: ›Homologie‹ (2021) und in Pkt. 5 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ ›Klassisches Rechtsdenken der Griechen?‹, in Vorbereitung.
- 454 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 2b von ›Graeca‹ ›Die Schenkung‹ (mit weiteren Unterpunkten) und schon in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff: ›Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‹, in Vorbereitung.
- 455 Vgl. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff von ›Graeca‹ ›Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‹ und in Bd. III/2, Pkt. 2b von ›Graeca‹ ›Adoption und Adoptionstestament‹, in Vorbereitung.
- 456 Wie die vorangehende Anmerkung.
- 457 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 14 von ›Graeca‹ sowie in der FS für Martin Binder 2010, 45 ff: ›De mortuis nihil nisi bene...‹.
- 458 Dazu in Bd. I, Kap. I 6 von ›Graeca‹.
- 459 Dazu: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023).
- 460 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 9 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) sowie in Bd. III/1, Kap. III 1 von ›Graeca‹: ›audiatur et altera pars‹ (S. 71 ff) und ›in dubio pro reo‹, S. 81 ff.
- 461 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4g ›Griechisch-römische Zeittafel‹: ›Exkurs: Die athenische Gesetzgebung von der Frühzeit bis zum Nomotheseverfahren von 403/2 v., in Vorbereitung.

- ▷ ›Recht‹ wurde nicht nur in den Leit-Poleis⁴⁶² früh und bewußt genutzt. Man denke an Persönlichkeiten wie Drakon, Solon, Peisistratos* oder Kleisthenes* oder die rechtlichen Fortschritte im Rahmen von Polisbildung* und Großer Kolonisation*, als ua. ein intermunicipales Kollisionsrecht* geschaffen wurde.⁴⁶³ – Reflektiert wurde *Fortschritt durch Recht* wohl erstmals im Rahmen von Drakons und Solons Gesetzgebungen, die wichtige neue Ergebnisse gebracht hatten. Gefordert worden war häufig rechtlicher Fortschritt in Richtung ›Gerechtigkeit‹; s. aber *Hesiod**.⁴⁶⁴ – Ich erinnere auch erneut an die für die spätere rechtliche und politische Entwicklung so bedeutende ›Emergenz der Person‹, das Anerkennen jedes Bürgers als Rechtssubjekt, was die politische Entwicklung zur Demokratie ermöglichte.⁴⁶⁵
- ▷ Mit dem Fortschrittsgedanken im archaischen Griechenland genetisch verknüpft waren auch das Entstehen eines differenzierteren *Rechts-* und *Unrechtsbewußtseins*⁴⁶⁶ und die Ablösung von *Selbsthilfe**, *Eigenmacht* und *Blutrache** durch ein staatliches Rechtssystem. – Das konnte nicht ohne *gesellschaftliche Fortschrittsperspektive* erfolgen. Der Schritt von der archaischen *Erfolgs-**, zur ›moderneren‹ *Verschuldenshaftung**,⁴⁶⁷ die den *Präventionsgedanken** ermöglichte⁴⁶⁸ und damit die Entwicklung der einzelnen Haftungs-Zurechnungselemente vorantrieb⁴⁶⁹ und das *Gerechtigkeitsdenken* förderte, sind hier zu nennen: Antiphon* war es, der aus der amorphen Masse ›un-vorsätzlichen‹ Handelns, *Fahrlässigkeit* und *Zufall** heraus hob und damit die Haftungszurechnung und das rechtliche *Kausalitätsdenken** weiterentwickelte. – Von rechtsfunktionalem Fortschrittsdenken getragen war auch das *Herausheben von ›Recht‹* aus der Gemengelage des ›Nomologischen Wissens‹*, das ursprünglich alle Sozialnormen* in sich barg und als *Orientierungswissen* diente.⁴⁷⁰ Die dabei auftretenden Entwicklungs-Ungleichzeitigkeiten zwischen

462 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 1, S. 24 ff von ›Graeca‹: ›Frühe Polissatzungen – Zahlen zur Polis und deren Rechtsleben‹ uH auf Ruschenbusch.

463 Dazu Bd. I, Kap. I 8, S. 345 ff von ›Graeca‹.

464 Dazu in Pkt. D. II. (1): ›Die Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden Rechtsentwicklung durch Hesiod‹.

465 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 9 von ›Graeca‹: Das Zuerkennen irreversibler ›Freiheit‹ und von weitgehender ›Gleichheit‹ durch Solon war dafür Voraussetzung; s. auch: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ 2017, 113 ff (= 2023, 187 ff). – Mit Drakons ›Verschuldenshaftung‹ wurde der einzelne Bürger rechtlicher Haftungs-Zurechnungspunkt; Individualisierung*.

466 Das in der sokratisch-platonischen Formel gipfelt: ›Es ist besser, Unrecht zu erleiden, als (selber) zu tun‹; s. auch in Bd. I 9, S. 503 von ›Graeca‹: ›Anfänge des Völkerrechts‹ (Gründe für das ausgeprägte Rechtsbewußtsein der Griechen: Baltrusch, 1994).

467 Dazu Bd. II/1, Kap. II 6 und dort auch die Punkte 4 und 5 von ›Graeca‹. – Dodds (1951/1997, 28 ff) spricht von der Entwicklung ›From Shame-Culture to Gilt-Culture‹; s. ebendort 1 ff: Agamemnon's Apology und 179 ff: Rationalism and Reaction in the Classical Age.

468 Dazu in Bd. III/1, Kap. III 3 von ›Graeca‹: ›Athenes Rolle ist bedeutend‹.

469 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›Graeca‹.

470 Dazu in Bd. I, Kap. I 6 und 7 sowie Bd. II/2, Kap. II 12: ›Vom nomologischen (Orientierungs)Wissen zur Rechtsordnung‹ und ausführlich in Bd. III/1, Kap. III 4 von ›Graeca‹. – Dodds spricht in Übernahme der Diktion seines Lehrers G. Murray von ›the Inherited Conglomerate‹; s. 1951/1968, 179 ff. Der wohl unabhängig davon entwickelte deutsche Begriff ›Nomologisches Wissen‹ geht auf Max Weber zurück und wird im Bereich der Alten Geschichte etwa von Christian Meier verwendet. – In meiner Monographie ›Der Gabentausch‹ (2022) schlage ich eine

Religion und *Recht* bereiteten immer wieder Probleme,⁴⁷¹ waren aber ein Teil des Fortschritts, der freilich zunächst nicht von allen als solcher empfunden wurde.⁴⁷²

- ▷ Wissenschafts- und Rechtsgeschichte lehren, dass ›Wissenschaft‹ von Anfang an kein eindimensionales Unternehmen war, sondern als vielschichtiges geistig-gesellschaftlich-kulturelles Gewebe zu verstehen ist. Und jedes ›Gewebe‹ braucht, will es haltbar sein, nicht nur Längs-, sondern auch Querfäden, hier wissenschaftliche Querverbindungen iSv *Intra-* und *Interdisziplinarität*. – Auch für den Wissenschaftsbetrieb gilt, dass Monokulturen auf Dauer nicht lebensfähig sind, was Bildungspolitik mitunter wenig beachtet.⁴⁷³ *Otto Regenbogen* hat das in seiner Betrachtung »Eine Forschungsmethode antiker [voraristotelischer] Naturwissenschaft« (1930/1961) so ausgedrückt: »Zum anderen aber gründet die Untersuchung sich auch auf den Glauben, dass vielleicht überall, aber bei den Griechen ganz besonders, die eindringliche Behandlung einer Einzelfrage aufs engste verbunden ist nicht nur mit nächst übergeordneten allgemeineren Gesichtspunkten, sondern recht gefaßt, geradezu mit den zentralen Anliegen geistesgeschichtlicher Betrachtung.« [...]
- ▷ Der in der *Philosophiegeschichte* von Anfang an – und das heißt seit Aristoteles – steckende Ansatz einer allgemeinen *Disziplingeschichte*, wird häufig übersehen.⁴⁷⁴ Abgesehen davon, dass die Fortsetzung des aristotelischen Anfangs mit ›*Rechtsgeschichte*‹ Licht auf die frühe Jurisprudenz im antiken Griechenland wirft, liegt darin ein bislang von Philosophie und Philosophiegeschichte übersehener Beginn der ›Wissenschaftsgeschichte‹: Die Bedeutung der ›*Philosophiegeschichte*‹ als *Modell und Anfang von ›Wissenschaftsgeschichte*‹ scheint bislang unerkannt.⁴⁷⁵

Woher stammt das ›Modell‹ wissenschaftlichen Vorgehens, das Erkennen der ›Möglichkeit‹ von Wissenschaft und überhaupt die ›Notwendigkeit‹ sicheres Wissen zu erlangen?

›Sicheres‹ Wissen zu erlangen war früh ein menschlicher Wunsch und lange vor einem wissenschaftlichen oder philosophischen Bedürfnis, gesellschaftliche Notwendigkeit. Die Existenzsicherung von Gemeinschaften und Gesellschaften verlangte früh auch das ›Lösen‹ von Streitfällen, die durch gemeinschaftswidriges

Unterteilung des Normspektrums in eine *Epoche der Gegenseitigkeit*/Reziprozität* und eine des *entwickelten Rechts* vor, was ein besseres Verständnis der Genese von ›Recht‹ und größere begriffliche Klarheit ermöglicht.

471 Diese Probleme stellten wissenschaftshistorisch zunächst eine Fortschrittsbremse dar – man denke an die Ablehnung des (aufklärerischen) perikleischen Umfelds durch Athener Kreise um 435 v.: *Asebie*-Prozesse* gegen Aspasia, Anaxagoras, Damon, Phidias ua.

472 Dazu in Bd. I, Kap. I 6 und 7 von ›*Graeca*‹.

473 Ich erinnere an den Hinweis im ›Vorwort‹ (bei Anm. 31).

474 Dazu bei der Behandlung des Entstehens der ›*Rechtsgeschichte*‹, in: Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›*Graeca*‹ und bereits in der GS für Theo Mayer-Maly: 2011.

475 Vgl. etwa F. Grunert: 2018. – Dem widerspricht die bis heute starke Orientierung von ›Wissenschaftsgeschichte‹ an naturwissenschaftlichen Disziplinen und Fragen; vgl. etwa Serres: 1994/2002.

Verhalten charakterisiert waren; das beschwor die Gefahr unkontrollierter Gewalt und gefährdete den gesellschaftlichen Frieden und damit den Bestand von Gesellschaften. – Das wohl älteste Bemühen in dieser Hinsicht war das der *richterlichen Streiterledigung*, das früh ein erstes *Prozeßrecht* hervorbrachte, um den Streit von Gemeinschaftsmitgliedern gesellschaftsverträglich aus der Welt zu schaffen. – Dafür wurde ein erstes grundsätzliches Verfahren der ›Wahrheitssuche‹ und des ›Umgangs mit Wirklichkeit‹ entworfen, dessen Grundlinien bis heute gerichtliche Verfahren und – das Erlangen wissenschaftlicher Erkenntnis bestimmen: Solches Bestreben läßt sich bei den Griechen bis in die Zeit Homers⁴⁷⁶ und Hesiods zurückverfolgen, wobei Hesiod* bereits Fehlentwicklungen moniert und Vorschläge zu deren Behebung unterbreitet.⁴⁷⁷ – Die aristotelischen Schriften zur Logik (›Organon‹) setzten bereits sehr ›hoch‹ an, weshalb es hier die wahrscheinliche Entwicklung ›davor‹ wenigstens kurz nachzutragen und zu skizzieren gilt:

- ▷ Zunächst eine Klarstellung im Hinblick auf den *Alten Orient* und *Ägypten* im Kontext des Entstehens von ›Jurisprudenz‹ und allgemeiner ›Wissenschaft‹: Zweifellos haben die bedeutenden alten Hochkulturen *Mesopotamiens*, *Ägyptens* und wohl auch der *Induskultur* erste wichtige Beiträge zum Entstehen von Wissenschaft auf verschiedenen Feldern ihres Wissens und Könnens geleistet. Auch erste *Modelle des Prozeßrechts* existierten in diesen Kulturen.⁴⁷⁸ – Was aber fehlte und bei den Griechen mit Drakon, Solon und dann Antiphon* sowie mit Platon, Aristoteles, Theophrast und der forensischen Rhetorik bereits grundsätzlich in das Rechts- und allgemeine wissenschaftliche Denken Eingang fand, war wohl die – aus dem Prozeßrecht stammende – objektiv-sachliche Prüfung von Aussagen; samt der – für das Erreichen wissenschaftlicher Ergebnisse wichtigen – Behandlung von Beweisen und deren (zeitgemäße) Beurteilung durch eine unabhängig-objektive Instanz: Gericht und Richter. – Diese (auch logischen) Schritte – samt angemessener Prüfung und Bewertung von Tatsachen – vermittelten rechtlich ein modellhaft gewonnenes ›richtiges‹ (iSv ›sach-gerechtes‹) Ergebnis.⁴⁷⁹ Die Übernahme dieses Grundmodells in anderen Wissensbereichen ermöglichte es auch dort ›gesichertes‹ – und schließlich ›wissenschaftliches‹ – Wissen zu erlangen. – Der Titel des Buches kennzeichnet formelhaft den Weg, den die Wissenschaftsgenese im antiken Griechenland – wo Wissenschaft entstanden ist – genommen hat: ›Von Técnica, zu Epistème und Phrónesis‹.
- ▷ Anders als im Orient spielte bei den Griechen das ›Orda‹* kaum eine Rolle und auch der ›Eid‹* wurde durch kritische Geister – von Solon bis Platon – als Mittel der Wahrheitsfindung früh (in seiner religiösen Bedeutung) in Zweifel gezogen und rechtlich zurückgedrängt;⁴⁸⁰ etwa durch die ›freie richterliche Beweiswürdigung‹* und andere prozessuale Errungenschaften wie: die Ver-

476 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4f von ›Graeca‹: ›Historischer Rahmen ...‹ – ›Die Welt Homers‹; in Vorbereitung.

477 Dazu kurz in Pkt. D. II. (1): ›Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden Rechtsentwicklung durch Hesiod‹.

478 Dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹, in Vorbereitung.

479 In der Monographie ›Der Gabentausch‹ (2022, 86 ff) habe ich den gerichtlichen Prozeß als ›frühes Zivilisierungsprojekt‹ bezeichnet.

480 Zur Bedeutung des Eides s. Bd. III/1, Kap. III 3, S. 126 ff mwH.

fahrensgrundsätze des ›*audiatur et altera pars*‹* oder vor allem ›*in dubio pro reo*‹*, die am Ende des 5. Jhs. v. nachweislich existierten. – Vergleichsweise spielte bei den Griechen auch eine frühe *Säkularisierung des ›Wissens‹* eine Rolle, was einen entwicklungsgeschichtlich signifikanten Unterschied zum Alten Orient und Ägypten darstellte; mag dies auch in Griechenland nicht ohne beträchtliche gesellschaftliche Verwerfungen vor sich gegangen sein; Asebieverfahren*, Sokratesprozeß uam.

- ▷ In der Frühzeit existierte (meines Wissens) kein anderes Modell vergleichbarer Stringenz! – Das bewußt-konzeptuelle Zusammenführen von Behauptung (*Klage*), Gegenbehauptung (*Klagebeantwortung*) und deren *objektive Prüfung* (samt Bewertung der erbrachten Beweise) im *gerichtlichen Prozeß* integrierte alle damals bekannten Denkschritte und Methoden in den modellhaft-dialektisch-logisch gedachten Urteilsakt des Richters;⁴⁸¹ der selbst wiederum Teil eines (doppelten) dialektischen Dreischritts war: *Einerseits* hatte er – *These* (*Klage*) und *Antithese* (*Klagebeantwortung*) samt vorgebrachten *Beweisen* zu prüfen und als *Synthese* zu beurteilen, ein Urteil zu fällen. Dabei kam ihm ab dem 5. Jh. v. (neben den bereits erwähnten verfahrensrechtlichen Einsichten der griechischen *Beweislehre*) vor allem der *Wahrscheinlichkeits- oder Eikosbeweis** zu Hilfe. – Andererseits gelangte für das richterliche Entscheiden früh der *juristische Syllogismus* zur Anwendung (s. Abb. 23), der dann von Aristoteles zu einer logischen Zentralfigur erhoben wurde: Dabei wurde der gerichtlich (!) ermittelte (*Lebens*)*Sachverhalt* als Untersatz (*These*), der/n auf diesen anzuwendenden Rechtsnorm/en als Obersatz unterstellt (*Antithese*) und bei Übereinstimmung (von Ober- und Untersatz) eine Entscheidung iSd vom Gesetz vorgesehenen Rechtsfolge/Sanktion* getroffen; *Synthese*.
- ▷ Diese Vorgangsweise erfüllt/e den Anspruch auf ein gerechtes Urteil (und später wohl auch auf wissenschaftliches Vorgehen in anderen Disziplinen): auch der *Jurisprudenz*. – Dieses *modellhaft entwickelte justizielle Verfahren der Entscheidungsgewinnung* kann im Bereich von Wissenschaft vereinfacht (und weitgehend auch in die Person des Wissenschaftlers verlegt) werden, der sukzessiv – um in der Rechtssprache zu bleiben – sowohl die Rolle des Klägers, als auch die des Beklagten und schließlich die des Richters einzunehmen hat. Das stellte hohe Anforderungen an Wissenschaftler: sie durften sich nichts ›durchgehen lassen‹ und hatten ihre Thesen strikt zu prüfen; denn erstellte Thesen unterlagen erst idF einem allgemeinen Falsifizierungsverfahren durch die sog. Wissenschaftsgemeinschaft!⁴⁸²

481 *Interpretation* ist – wie Gadamer gezeigt hat – ein hochkomplexer (hermeneutischer) Vorgang, der – von rechtlicher Seite aus betrachtet – grundsätzlich alle anderen Wissensbereiche in die Entscheidungsfindung einbeziehen konnte; Sprache, Logik und Grammatik ebenso wie Geschichte, Wirtschaft, Politik sowie philosophische, wirtschaftliche, medizinische oder religiöse Fragen.

482 Einen Unsicherheitsfaktor – von Betrugsfällen einmal abgesehen – stellt die *Prüfung durch die sog. Wissenschaftsgemeinschaft* dar, die mitunter schlampig, parteiisch oder gar nicht vorgenommen wird; Gefälligkeitsprüfungen (do ut des!), Praxis des Totschweigens, Beurteilung in Wissenschaftskartellen etc. In historischen Disziplinen (wie der Rechtsgeschichte) und den Gesellschaftswissenschaften spielt das (aufgrund von deren Werturteilsproblematik) bis heute eine Rolle.

- ▷ Es hat somit den Anschein, als hätte die Jurisprudenz ihren ›Wissenschaftscharakter‹ nicht ausschließlich anderen Disziplinen – etwa der Philosophie – zu verdanken; vielmehr scheinen andere Wissenschaftsbereiche ihr wissenschaftliches Vorgehen – unausgesprochen – am *Modell der richterlichen Entscheidungsfindung* ausgerichtet zu haben. – Trifft dies zu, ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die Jurisprudenz (schon) im antiken Griechenland entstanden ist. Mag dieser wissenschaftliche Beginn zunächst auch noch ein bescheidener gewesen sein. – Erkannt wurde die Tauglichkeit des justiziellen (Grund)Modells zur Gewinnung ›gesicherten‹ Wissens und objektiver Entscheidungsfindung für andere wissenschaftliche Disziplinen offenbar nicht nur von der Philosophie, sondern auch von Politik, Sophistik und entstehenden neuen (Wissenschafts)Disziplinen: von Geschichtsschreibung und Rhetorik ebenso wie schon früher (seit dem 6. Jh. v.) vielleicht auch von der Mathematik (und anderen Epistème-Disziplinen).⁴⁸³
- ▷ Anders als *Gustav Radbruch* nach 1945 – für das Beurteilen nationalsozialistischer Unrechtsnormen – hat *Platon*, als Voraussetzung einer erlaubten Gesetzeskorrektur (im Rahmen seines Epieikeiadenkens), noch keine Überlegungen darüber angestellt, wie schwer ein Gerechtigkeitsverstoß zu sein hatte, um eine richterliche Korrektur des Gesetzes im Einzelfall zu rechtfertigen. Aber die von Platon geforderte richterliche Orientierung an ›Epieikeia‹/Billigkeit und ›Gerechtigkeit‹ schloß wohl Lapalien und ganz leichte Verstöße aus.
- ▷ Bei der Weiterentwicklung zur wissenschaftlichen Jurisprudenz (und deren Modellhaftigkeit für ein allgemeines wissenschaftliches Vorgehen) diente dann aber wohl *Platons Dialektik** als *Feuer des Prometheus*, mag dieses ›Feuer‹ seine Entstehung auch rechtlich-prozessualen Ursprüngen zu verdanken haben. – Es ist daher kaum als Zufall zu betrachten, dass die großen griechischen Philosophen auffallend juristisch interessiert waren und alle auch juristisch gearbeitet haben. Nicht alle so viel wie Platon (›*Politeia*‹, ›*Nomoi*‹ – bei ihm liegt die Initialzündung!),⁴⁸⁴ aber doch respektabel: Aristoteles in ›*Politik*‹ und ›*Rhetorik*‹, dem Groß- und Gemeinschaftsprojekt der *158-Staaten-Untersuchung* (mit dem Flaggschiff der ›*Athenaion Politeia**›)⁴⁸⁵ und nicht zu vergessen, sein – wenn auch verlorener – *Kommentar zu den Gesetzen Solons: Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξίωνων ε.*⁴⁸⁶ Dasselbe gilt für Theophrast*, auf dessen respektables juristisches Schaffen ich in Pkt. C. dieses Bandes eingehe.⁴⁸⁷ – Abgeschwächt gilt das für weitere Mitglieder von Akademie*, Lykeion* und Peripatos*; etwa Dikaiarchos*. – Zu erinnern ist aber auch an den ›dritten‹ großen Gesetzgeber Athens, *Demetrios v. Phaleron**, einen Schüler Theophrasts (und

483 Bisherige Untersuchungen – zuletzt etwa die von C. Lattmann: 2019 für die Mathematik – gehen jedoch ausschließlich von einer autonomen disziplinären Entwicklung aus.

484 Dazu auch in Pkt. 6 von Bd. III/2 von ›*Graeca*‹: ›Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland‹ sowie in Bd. IV, Kap. VII von ›*Graeca*‹; in Vorbereitung.

485 Aristoteles ist der Erfinder der ›Rechtsgeschichte‹; s. Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›*Graeca*‹ und mein Beitrag in der GS für Theo Mayer-Maly: 2011.

486 Dazu Ruschenbusch 1966, 40 ff (Nachdruck, 1983) und dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f von ›*Graeca*‹. – Das ›ε‹ (mit Querstrich) benennt nach antiker Art die Zahl der Bücher dieses Werks; ε ist der fünfte Buchstabe des griechischen Alphabets (= 5 Bücher).

487 Man vergleiche aber auch die Hinweise in Bd. III/2, Kap. VI 2b von ›*Graeca*‹: ›Das Publizitätsprinzip‹ und ebendort in Pkt. 2d: ›Kauf und Übereignung – ...‹; in Vorbereitung.

vielleicht auch noch von Aristoteles); auch zu ihm in Pkt. C. – H.-J. Gehrkes Untersuchung (1978), die jeden philosophischen Einfluß auf Demetrios' politisch-legistisches Wirken ausschließen will, aber nicht einmal das gute Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Theophrast und Demetrios berücksichtigt, überzeugt nicht; mag auch der philosophische Einfluß auf ihn mitunter überschätzt worden sein.

- ▷ Das ›Rechtsdenken‹ war wohl nicht nur für das seit Platon in der Akademie gelebte rechtliche *Experten-, Beratungs- und Gutachtenswesen* und die Ausbildung in ›Rhetorik‹ und ›Politik‹ von Bedeutung, sondern auch als *Ergänzung der Philosophie* durch vom ›Recht‹ (bereits) gewonnene Erkenntnisse; s. dazu etwa bei Anm. 741 und nach Anm. 1292: ›Pro(h)airesis‹. – Die Philosophie brauchte praktische Disziplinen (wie das ›Rechtsdenken‹), da sie (auch) praktisch sein wollte: ›Staatsphilosophie‹ und ›Politik‹ wären ohne ›Recht‹ ein Torso geblieben. ›Recht‹ – als gesellschaftlich-normative ›Umsetzungsdisziplin‹ – versprach (gesellschaftliche) Wirkung; was ua. die von Philosophen hochgehaltene Idee der ›Verfassung‹* zeigt.⁴⁸⁸

Das Rechtsdenken wurde danach – auch von anerkannten Fachleuten wie Ulrich v. Wilamowitz⁴⁸⁹ – verkannt; denn es scheint nicht nur für die wissenschaftliche *Fundierung der Philosophie* (selbst) wichtig, sondern – über das Prozeß- oder Verfahrensrecht – auch für das Erkennen der ›Möglichkeit von Wissenschaft‹ und das Erlangen ›sicheren‹ Wissens von Bedeutung gewesen zu sein. – Neben der *Pro(h)airesislehre** entwickelte das Rechtsdenken früh – parallel zur *religiös-interpretativen Orakel-Hermeneutik** – eine anspruchsvolle *Auslegung** und vermittelte als Volksrecht der Wissenschaft die Bedeutung einer schlichten und verständlichen *Sprache* (bei der *Begriffsbildung* aus und der *Auslegung* nach der Umgangssprache⁴⁹⁰ sowie der *Lückenfüllung** durch *Analogie**; s. Abb. 12). – Als Vorbild logisch-philosophischen Schließens diente wohl die ›Logik‹ der *richterlicher Urteilsfindung*, der *juristische Syllogismus** (s. Abb. 23) samt der damit funktional verknüpften *prozessualen Beweislehre**. – Kurz: Das früh entwickelte Rechtsdenken vermittelte in nuce auch grundlegendes wissenschaftliches Vorgehen.⁴⁹¹ – Die aristotelische ›Lehre vom logischen Schluß‹ (oder ›Erste Analytik‹) hat ihre Wurzeln wohl ebenso in der richterlichen Urteilspraxis wie die ›Lehre vom Beweis‹ (oder ›Zweite Analytik‹) im griechischen Prozeßrechtsdenken.⁴⁹² Und ein *topisches Aufbereiten von Problemen* war dem Rechtsdenken (im Rahmen der Lösung von Streitfällen) – vermittelt durch ›Téchne‹ und ›Phrónesis‹ – ebenso geläufig.⁴⁹³ – Deutlich älter als in ›Rhetorik‹ und

488 Dazu in Bd. IV, Kap. VIII 5 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

489 Vgl. in Bd. I von ›Graeca‹: ›Einleitung‹, S. 6 f.

490 Vgl. dazu nach Anm. 176.

491 Zur Anleitung wissenschaftlichen Arbeitens durch Aristoteles: s. Bd. IV, Kap. VIII von ›Graeca‹.

492 Dazu im Glossar: – Beweisführung, gerichtliche; – Beweislast; – Beweismittel sowie – Beweiswürdigung, richterliche.

493 Dazu anschließend in Pkt. A. II.: ›War der gerichtliche Prozeß Vorbild der aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik und Analytik?‹.

›Philosophie‹ war auch die rechtliche *Argumentations-* und *Redekunst*, wenn auch noch in der schlichten Form der »*Beherrschung des Wortes* mit dem man auf Kollegen im Rat, [oder] auf die Menge in der Versammlung einwirken [konnte]«. ⁴⁹⁴ – Das frühe Rechtsdenken erweist sich damit wissenschaftshistorisch als bedeutender als bisher angenommen!

Platons Hochschätzung des Rechtsdenkens – nicht nur das seiner Zeit: er soll Solon geschätzt haben – war sich wohl der Vorleistungen des Rechtsdenkens für Wissenschaft und Philosophie bewußt. Sein Interesse an Recht und Gesetz legt dies nahe; und Aristoteles, Theophrast sowie Demetrios v. Phaleron* sind diesem Vorbild gefolgt. – Mag auch Vieles von diesem frühen juristischen Schaffen verlorengegangen sein. ⁴⁹⁵

II. ›Wissenschaft‹ als Luxus, ›Praxis‹ als Notwendigkeit – Vom griechischen ›Richtereid‹ und ›Epieikeia‹ zum römischen ›ius praetorium‹

»Ich will meine Stimme abgeben gemäß den Gesetzen und Beschlüssen des Volkes von Athen und des Rates der Fünfhundert
[ψηφιοῦμαι κατὰ τοὺς νόμους καὶ τὰ ψηφίσματα τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων καὶ τῆς βουλῆς τῶν πεντακοσίων], in Fällen aber, über die es keine Gesetze gibt, nach gerechtester Überzeugung
[περὶ ὧν δ' ἂν νόμοι μὴ ᾔσῃ, γνώμη τῆ δικαιοσύνη]...«

Teil des ›Athenischen Richtereides‹ (zit. nach Lipsius: 1905 I 151 ff ⁴⁹⁶) dessen Existenz gesichert, während die Zeit seiner Entstehung unbekannt ist; auszugehen ist von einer Entstehung in Kleisthenischer Zeit (~ nach 510 v.)

»*Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam.*«

Digesten I 1,7, 1: Papinian im 2. Buch der Definitionen

Das praktisch-flexible Wissen von ›*Phrónesis*‹ steckte schon im ›*Richtereid*‹* und wurde mit diesem und dem Konzept der ›*Epieikeia*‹* dem römischen *ius praetorium* zum Vorbild und Rezeptionsobjekt. – Das zeigt zweierlei: Einerseits sind die Anfänge des ›*Phrónesis*‹-Denkens kaum vor der Wende des 5. ins 4. Jh. v. anzunehmen, während der ›*Richtereid*‹ bereits älter ist. ›*Phrónesis*‹, ›*Epieikeia*‹ und ›*Richtereid*‹

494 Fritz Gschnitzer: 1981, 46 (›Griechische Sozialgeschichte‹) mit Beispielen aus ›*Odyssee*‹ (VIII 166 ff) und ›*Ilias*‹ (XV 281 ff und III 203 ff); Hervorhebung von mir.

495 Dazu Pkt. C.

496 Vgl. auch Bonner/Smith 1938, II 152 ff und J. W. Jones 1956, 133 uH auf Demosthenes XXIV 149–151, dessen Text aber spätere Zusätze und Weglassungen aufweist sowie Hypereides: IV 40.

lehren aber auch, dass die für jedes Rechtsdenken so wichtige *Praktikabilität* und *Flexibilität* schon aus dem alten Griechenland stammt und keine römische Entwicklung war.

Hans-Georg Gadamer betont, dass das praktische Wissen von ›*Phrónesis*‹ »eine andere Art Wissen« als das theoretische Wissen der ›*Epistéme*‹ war, was auch für ›*Epieikeia*‹ gilt. Es war »auf die *konkrete* Situation gerichtet« und hatte »die Umstände in ihrer unendlichen Varietät [zu] erfassen«.497 – ›*Phrónesis*‹ war danach nicht nur Programm für ein weiteres griechisches Wissenschaftsdenken (nach ›*Téchne*‹ und ›*Epistéme*‹), sondern wurde (zusammen mit ›*Richtereid*‹ und ›*Epieikeia*‹) interessant für die sich ab dem 2. Jh. v. verstärkenden rechtspolitischen Aufgaben des römischen Prätors (und dessen *ius praetorium**).498 Die Eroberung Griechenlands verstärkte den griechischen Einfluß, der nicht nur – wie häufig angenommen – ein (rechts)philosophischer war. Denn mit Platon, Aristoteles, Theophrast, Demetrios v. Phaleron*, Polybios* und dann Vertretern der Stoa499 gelangte grundlegendes Rechtswissen nach Rom. Und der Einfluß über die griechischen Philosophen, die – wie gezeigt – auch juristisch gearbeitet haben, »auf die spätrepublikanische [römische] Jurisprudenz kann – darin ist Ulrich Manthe (2000, 59) zu folgen – nicht hoch genug eingeschätzt werden«.

Mit der *Billigkeits-* und *Lückenfüllungs-Lösung* im antiken Griechenland – durch ›*Richtereid*‹ und ›*Epieikeia*‹ – wurde zum ersten Mal in der Geschichte des Rechtsdenkens deutlich gemacht – und der Tatsache Rechnung getragen, dass die komplexen und sich kontinuierlich ändernden Probleme einer Gesellschaft es verbieten von einer *Lücken-* und *Fehlerlosigkeit von Rechtsordnungen* auszugehen. Es war eine Anmaßung des modernen Rechtspositivismus – und blieb bis heute Fiktion – zu behaupten, geschriebene Rechtsordnungen könnten lücken- und fehlerlos, ohne Ergänzung und Korrektur, auch nur erstellt werden.500

Abgesehen von *echten* Lücken und den sich durch gesellschaftlichen Wandel stets ergebenden *Wertungslücken**501 sowie *Generalklauseln** und *unbestimmten Gesetzesbegriffen**, steckte schon in der Behauptung der Vollständigkeit und Lückenlosigkeit von Rechtsordnungen Uneinsichtigkeit. Kein Gesetzgeber der Welt – mag er auch theoriegeleitet gewesen sein – war je in der Lage, eine lückenlose Rechtsordnung zu schaffen und für die unbekannt Zukunft vorzusorgen. – Es stellte

497 Gadamer, Gesammelte Werke 1, Hermeneutik I 27: 1999; Hervorhebung auch von mir.

498 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 141 ff: ›Von griechischer *Epieikeia* zu römischer *Aequitas*‹; vgl. dazu auch den Hinweis im ›Vorwort‹ auf die römische Rezeption; nach Anm. 7.

499 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6d: ›Einfluß der Stoa auf Rom und römisches Rechtsdenken‹; in Vorbereitung.

500 Was ›ungeregelt‹ oder auch auf ›nichtoptimale Weise‹ geregelt war, galt danach als ›gewollt‹, was bis heute eine Fehlannahme ist. – Dazu Pkt. A. I.

501 Allgemein zur Lückenproblematik und Auslegung: mein Zivilrecht, Bd. II 715 ff (2004); s. Homepage*.

sich daher stets, realistisch besehen, die Frage: Wie ist mit ›neuen‹ Problemen umgehen, ehe sie gesetzlich geregelt sind? Wie mit Fragen, die schlecht oder unrichtig gelöst worden waren? War das hinzunehmen, koste es, was es wolle? *Fiat iustitia, pereat mundus*? *Summum ius, summa iniuria*? – Es stünde schlecht um den menschlichen Geist und unser Rechtsgefühl*, wären wir nicht in der Lage, auch dafür Abhilfe zu schaffen! Solche Überlegungen führten daher schon in griechischer Zeit zum ›Richtereid‹* und dem Konzept der ›Epieikeia‹*. Und darin lag Einsicht in menschliche Grenzen!

Das Naturrecht der Neuzeit gab, als Vernunftsrecht (!), eine vorbildliche und bleibende Antwort! Das neuzeitliche *Welt-Modell für Auslegung und Lückenfüllung* (mittels *Analogie**) – die §§ 6, 7 ABGB*⁵⁰² – folgte gedanklich dem griechischen Rechtsdenken (ohne dass ein unmittelbarer Einfluß anzunehmen ist). Man glaubte vielmehr dem römischen Vorbild zu folgen! Der griechische *Richter-* oder *Dikasteneid** wies – vermittelt über das römische Recht – methodisch den Weg zu sachlich richtigen und inhaltlich gerechten richterlichen Urteilen; auch in schwierigen oder bislang unbedachten Fällen. Und dies ohne den Gesetzgeber bemühen zu müssen. Platon ergänzte die legistische Großtat des ›Richtereides‹ durch sein Epieikeia-Konzept.⁵⁰³

1. Der ›Richter-‹ oder ›Dikasteneid‹ als Schrittmacher des Entstehens von ›Jurisprudenz‹

Die folgende Darstellung betrifft einen entwicklungsgeschichtlich bedeutenden, ja ›den‹ für das griechische und dann das römische Recht ›entscheidenden Punkt‹ des Entstehens von ›*Jurisprudenz*‹ (als Wissenschaft). – Mit diesen ›genealogischen Ahnen‹ weist der ›Richtereid‹ bis heute weit über seine antik-europäische Herkunft hinaus.⁵⁰⁴

Ich konnte die folgende Erklärung – weder für das griechische noch das römische Recht – nirgendwo entdecken: Sie scheint neu zu sein! Die Bedeutung dieses genuin griechischen Entwicklungsschritts, der auch für Roms Rechtsentwicklung entscheidend war, kann kaum hoch genug eingeschätzt werden; denn erst dieser Schritt führte zu jenem Paradigmenwechsel, der das römische Recht(sdenken)

502 Diese ABGB-Normen regeln allgemeinverständlich und in vorbildlicher Sprache Auslegung und Lückenfüllung, was andere Kodifikationen nicht geschafft haben; etwa ALR, frCC und dtBGB; dazu in meinem Zivilrecht: 2004, II 715 ff.

503 Den hier relevanten Teil des griechischen Richtereides habe ich diesem Punkt als Motto vorangestellt. – E. M. Harris (2006b) erwähnt, dass der Richtereid auch für andere Ämter – nicht nur die Gerichtsbarkeit – verwendet wurde, und auch dort der Lückenfüllung diene.

504 Dazu in diesem Pkt. A. II.: ›Von Griechenland und Rom, zu europäischer und globaler Bedeutung; vgl. auch Johanna Hörtl (2005): ›Die Lückenfüllungsregelungen der klassischen europäischen Kodifikationen‹.

›freed from its long bondage to primitive formalism‹; G. M. Calhoun*,⁵⁰⁵ – Erst das Verwirklichen dieses ›Schrittes‹ machte das römische Recht zu dem, wofür es bis heute steht und noch vom neuzeitlichen Vernunftrecht angesehen wurde: zu rechtlicher *ratio scripta*. Allein diese Zuschreibung hat, wie zu zeigen ist, griechische Wurzeln!

Neu ist die Einsicht, dass der historisch-rechtliche Wandel Roms erst durch die ›Übernahme‹ konkreter griechischer Vorbilder möglich geworden war; und dies nicht – wie zumeist angenommen – durch vage Verweisungen auf die griechische (Rechts)Philosophie.⁵⁰⁶ Als Einfallstor und historische Schaltstelle der Rechtsentwicklung diente Rom – wie dann der neuzeitlich-vernunftrechtlichen Genese – der griechische *Richtereid** (in dessen römischrechtlich-prätorialer Entsprechung); ergänzt durch *Epieikeia**, die zu römischer *aequitas* wurde und als Órganon/Werkzeug sach-gerechter Auslegung* und Lückenfüllung* diente. Die konzeptuelle Verknüpfung dieser normativen Instrumente stammte von Platon.⁵⁰⁷ Erreicht werden sollte damit (auch) eine Orientierung an ›*Sach-Gerechtigkeit*‹* (im Rahmen der richterlichen Entscheidungsfindung im Einzelfall).⁵⁰⁸ Als Mittel diente, das bis heute häufig un- oder mißverständene ›*Epieikeia*‹-Konzept, das zu römischer ›*aequitas*‹ und in Mittelalter und Neuzeit zu englischer *equity*, *équité* nach Art. 1135 frCC und deutscher *Billigkeit* wurde.⁵⁰⁹ – Der neue Blickwinkel transformierte bisheriges Rechtsdenken, indem *sach-gerechte* Auslegung und Lückenschließung ›*richterlicher Vernunft*‹ und dem ›*Geist des Gesetzes*‹ – im Sinne griechischer ›*Phrónesis*‹ (dh. deren methodisch-interpretativen Möglichkeiten) – unterstellt wurden. H.-G. Gadamer hat dies – wie in Pkt. A. I. gezeigt – eindrucksvoll beschrieben.

Bisherige Erklärungen blieben zu allgemein und ließen funktional eine Lücke bestehen: Es war zwar richtig, das Entstehen des *ius honorarium** aus griechischer ›*Epieikeia*‹ zu erklären, aber das reichte nicht aus, um den qualitativen Sprung zur

505 Zum Einfluß griechischen (Rechts)Denkens auf die sterile römische Rechtspraxis, die ›bis zur Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.‹ von einem »pontificalen Rigorismus beherrscht« war; U. Manthe: 2000, 58 f (sog. Weinstock-Fall*); s. auch Anm. 573.

506 Ich verweise dazu auch auf die Ausführungen in Bd. I, Kap. I 1, S. 81 von ›*Graeca*‹: G. M. Calhoun (wenngleich noch ohne Zusammenhang mit dem griechischen Richtereid). – Auch Fritz Schulz hat diesen genetischen Zusammenhang von griechischer und römischer Rechtsentwicklung noch nicht erkannt; s. seine Ausführungen zum Naturrechtscharakter des römischen Privatrechts: 1954, 23 ff.

507 Dazu in Pkt. A. I.: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›*Jurisprudenz*‹ (als Wissenschaft): Platons ›*Dikastiké*‹.

508 ›*Gerechtigkeit*‹ wurde in diesem Kontext als bessere oder vernünftige Lösung verstanden, nicht bloß als Orientierung an ›*formaler*‹ *Gerechtigkeit*! – Zu den vor-rechtlichen Wurzeln des Gerechtigkeitsdenkens nun in: ›*Der Gabentausch*‹, 2022, 182 ff: ›*Der frühe Tausch als Kultur-Generator, -Transformator und -Stabilisator – Von Austauschgerechtigkeit* zu allgemeinem Gerechtigkeitsdenken*‹.

509 Zur ›Ausbreitung des *Epieikeia*-Gedankens‹: Bd. II/2, Kap. II 13, S. 82 f von ›*Graeca*‹.

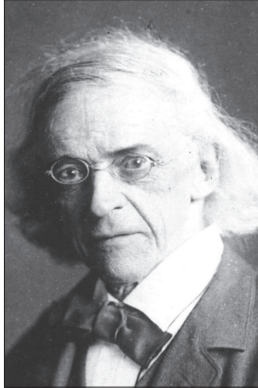
Wissenschaft zu verstehen. Denn *Epieikeia*/aequitas/Billigkeit existierte nicht als Wert ›an sich‹, sondern mußte jeweils im Einzelfall vom Richter ›konkret gefunden‹ werden.⁵¹⁰ – Hier klaffte eine Erklärungslücke, die erst der Hinweis auf den *griechischen Richtereid* zu schließen vermochte. Platon hat diesen Vorgang reflektiert, konzeptuell durch den Einsatz von ›Epieikeia‹ vertieft und damit die griechische ›Juris-Prudenz‹ begründet.⁵¹¹ – Aristoteles übernahm – cum grano salis – Platons Konzept und sprach in der ›Nikomachischen Ethik‹ von *dikastiké phrónesis*.⁵¹² Dadurch wurden – bisher unverbundene – Stränge praktischen Rechtsdenkens ›funktional‹ zusammengefaßt und auf das Ziel einer ›sach-gerechten‹ Lösung im Einzelfall bezogen. – Mit ›verschiedenen Strängen‹ des Rechtsdenkens meine ich – wie in Pkt. A. I. beschrieben: das konkret heranzuziehende *Gesetz*, dessen Anwendung (im zu entscheidenden Fall) jedoch keine ›sachlich-‹gerechte‹ Lösung versprach, weshalb vom *Richter* eine ›bessere‹ Lösung zu suchen war. Erst das konzeptuelle Zusammenführen von geltendem Gesetzesrecht und der an ›praktischer Vernunft‹ und ›Epieikeia‹ orientierten richterlichen Tätigkeit vermochte ein ›sachlich-‹gerechtes‹ Urteil zu bewirken; und ließ *Juris-Prudenz* entstehen. – Rom brauchte dem nichts mehr hinzuzufügen!

-
- 510 Dazu Pkt. A. I.: ›H.-G. Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹; ab Anm. 177.
 511 Der Einfluß von *Choroneia** vervollständigte die griechische Jurisprudenz hinsichtlich Ausbildung und ›Akademisierung‹!
 512 Dazu in Pkt. A. I.: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richterkunst und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz als Wissenschaft – Platons *Dikastiké/δικαστική*‹ und schon in der FS für Ingomar Weiler: 2008, 880 ff. – Zum Verständnis von Aristoteles s. im ›Exkurs‹ in Pkt. A. I. (nach Anm. 418).

2. Theodor Mommsen und Fritz Schulz zur ›Wissenschaft vom Recht‹ – Womit beginnt historisch Jurisprudenz?

»Aber wenn ›alle Wissenschaft Luxus ist‹ [Theodor Mommsen, *Gesammelte Schriften III 598*], so ist es die Rechtswissenschaft im besonderen Maße. Auch eine hochkultivierte Zeit kann ohne Rechtswissenschaft auskommen.«

Fritz Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft* 7 (1961)



◁ Abb. 10: Theodor Mommsen: 1817–1903, von Loescher&Petsch – Margot Klee: *Der Limes zwischen Rhein und Main*. Theiss, Stuttgart 1989, S. 11, Abb. 1, Gemeinfrei, <<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=10560883>>



Abb. 11: Fritz Schulz: 1879–1957 ▷ aus: Schulz, *Band 1, Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union*, 432

Für Theodor Mommsen war ›Wissenschaft‹ ein ›Luxus‹ – und keineswegs unabkömmlich, wozu Fritz Schulz bemerkte, dass dies, wenn es zutrifft, für die ›Rechtswissenschaft‹ in besonderer Weise gilt.⁵¹³ – Späteres Rechtsdenken hat diese Einsichten verdrängt oder vergessen gemacht und hält sich für unabkömmlich.

Zu erinnern ist daher daran, dass die Idee der ›Möglichkeit von Wissenschaft‹ aus der griechischen Philosophie stammt.⁵¹⁴ Zur (inhaltlichen) Ausgestaltung der ›Idee Wissenschaft‹ scheint jedoch das Rechtsdenken – genauer: das *Prozeßrechtsdenken* – etwas beigetragen zu haben.⁵¹⁵ ›Vorarbeit‹ für das Entstehen von ›Wissenschaft‹ stammte danach – und das scheint ebenfalls ›neu‹ zu sein – aus der rechtlichen Prozeß-Praxis, mag diese damals auch noch als ›Téchne‹ verstanden worden sein. Aber diesem ›alten‹ Rechtsbereich konnten wichtige ›theoretisch-brauchbare‹ Einsichten entnommen werden; mögen damals ›Praxis‹ und ›Theorie‹ rechtlich auch noch nicht voneinander geschieden gewesen sein.⁵¹⁶ – Nirgendwo sonst als im *Prozeßrechtsdenken* wurde so früh – nämlich schon in homerischer Zeit – die Wahrheits- und Wirklichkeitssuche methodisch und logisch durch Behauptung,

513 Dazu mit Fundstellen in Pkt. E.: ›Philosophisches Rechtsdenken – Beseitigung von Vorurteilen‹ (bei Anm. 1329); s. auch in Bd. II/1, Kap. II 2, S. 61 (Anm. 329 f) von ›Graeca‹.

514 Vgl. dazu das Pkt. A. I. vorangestellte Motto von Jürgen Mittelstraß.

515 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

516 Das gilt noch für Drakon und Solon.

Gegenbehauptung, beidseitige Beweisführung* und schließlich unabhängige (richterliche) Entscheidung über das Vorgebrachte praktiziert. – Das wies den Weg zu wissenschaftlicher – iSv ›sicherer‹ (und geprüfter) – Erkenntnis, was ich nicht hier, sondern in Band III/2 weiterverfolge. Schon hier sollen aber einige Indizien für die ›Mittler‹-Rolle des Rechts- und Prozeßrechtsdenkens beim Entstehen von Wissenschaft erwähnt werden.

3. War der ›gerichtliche Prozeß‹ Vorbild der platonisch- aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik und Analytik?

»Vor Aristoteles gab es weder eine klare Unterscheidung zwischen der inhaltlichen und formalen Beurteilung einer Argumentation noch auch nur einen Ansatz zu einer Ausarbeitung formaler Disziplinen. Es ist eine der größten innovativen Leistungen des Aristoteles, eine solche Ausarbeitung zum ersten Mal – und bereits auf hohem Niveau – vorgelegt zu haben. Er hat dabei sogar schon zwischen methodischen Standards allgemeiner Gesprächsführung (Dialektik) und strengen Regeln des korrekten Schließens (Syllogistik) unterschieden.«

Wolfgang Detel, Aristoteles 10 (2005)

Die Begriffe und Fragenbereiche Dialektik*, Topik*, Syllogistik* und Analytik gehören in das Gebiet intellektuellen Bemühens um ›sicheres Wissen‹, ›Wahrheitssuche‹ sowie korrektes Argumentieren. Und solches Bemühen kannte schon der Prozeß vor Gericht, wenn auch noch nicht in wissenschaftlicher Form. – Mit Platon, Aristoteles und Theophrast war jedoch die Zeit reif, um diese im frühen gerichtlichen Verfahren bereits ansatzweise entwickelten Elemente des (Rechts)Denkens wissenschaftlich-philosophisch weiterzuentwickeln.

Wissenschaft lebt von einer ›konfrontierenden‹ Auseinandersetzung im Denken; das mögen bloße Bemerkungen, namhafte wissenschaftliche Äußerungen oder bereits entwickelte Hypothesen sein. – Für diese Art antagonistischen Denkens und der Auseinandersetzung bildete das Verfahren vor Gericht ein frühes Vorbild, denn auch Sophia/Philosophie und Wissenschaft wollten zu ›gesichertem Wissen gelangen, wie es im gerichtlichen Verfahren angestrebt wurde. – Die Philosophie hat das erkannt und nahm beim Prozeßrecht Anleihen. Das betraf etwa: – die Bedeutung der *Willensbildung/Pro(h)airesis** für rechtliche wie philosophische Fragen, wofür seit Drakon und Solon Erfahrungen gesammelt worden waren; – auch der *Eikos-*, *Wahrscheinlichkeits- oder Indizienbeweis, der Platon noch Schwierigkeiten bereitet hatte ist hier zu nennen; – und das Grundmuster der *Dialektik** steckt schon im gerichtlichen Verfahren; – und dasselbe gilt für *Topik**, *Syllogistik** und *Analytik*, überhaupt frühe Logik und die Kunst/Téchne der Argumentation.

Es war der gesamte *Komplex forensischen Argumentierens*, logischen Schließens und Beweisens vor Gericht, welcher nicht nur der Philosophie als Vorbild dienen konnte, um Dialektik*, Antilogie*, Topik*, Syllogistik* und die verschiedenen

Argumentations- und Beweisformen* hervorzubringen. – Eine Rolle spielten dabei die dem Prozeß zugrundeliegende antagonistische Situation (samt der damit verknüpften Notwendigkeit, Behauptungen beweisen zu müssen) und die sich daraus ergebende forensische Konsequenz, Behauptetes synthetisch-richterlich beurteilen zu müssen. – Dazu kam die im Anschluß an die *historische Situation in Sizilien* nach dem Zusammenbruch der Tyrannis-Herrschaften (in den frühen 460er-Jahren v.) aufgetretene prozeßuale Notwendigkeit, den *Wahrscheinlichkeits-, Indizien- oder Eikos-Beweis*⁵¹⁷ rechtlich zulassen zu müssen, um der Prozeßflut Herr zu werden. Das vermittelte der Philosophie wichtige Anregungen. – Und es ist bekannt, dass Aristoteles sich für diese Entwicklung interessiert hat.⁵¹⁸

Weder *Dialektik, Topik, Syllogistik** und *Analytik*⁵¹⁹ noch die verschiedenen rhetorisch und philosophisch entwickelten Beweisformen fielen aus dem Rhetorik- oder Philosophenhimmel auf griechische Erde. Die Anregungen und Vorbilder stammten vielmehr aus gesellschaftlicher Praxis, wobei der gerichtliche Prozeß eine Rolle gespielt haben dürfte, zumal er ›alte‹ Erfahrungen anzubieten hatte. Wenn auch noch keine wissenschaftlich aufbereiteten.

Die aristotelische ›Topik‹ lieferte – so meine ich – iVm ›Dialektik‹ und Syllogistik ein weiteres Glied in der Beweiskette für die Annahme, dass ihr philosophisches Zusammenführen auf Vorbildern des gerichtlichen Verfahrens beruhte; wozu kommt: auch die *Unterscheidung* zwischen *demonstrativem* (es beruht auf ›wahren‹ Prämissen) und *dialektischem* (es beruht auf ›wahrscheinlichen‹ Prämissen) *Schließen* geht wohl auf prozeßuale Erfahrungen zurück.⁵²⁰ – Dazu kommt, dass Aristoteles, anders als noch Platon, den *Wahrscheinlichkeits- oder Eikos-Beweis** akzeptiert hatte;⁵²¹ womit auch im philosophisch-wissenschaftlichen Denken – wie im gerichtlichen Prozeß – *Wahrscheinlichkeit* als *Plausibilität* verstanden wurde. Und »wahrscheinlich oder plausibel [war] all das, was alle oder doch die meisten Menschen oder zumindest alle Weisen oder doch die meisten Weisen für wahr halten«; W. Detel 2005, 11. – Und es war ebenfalls Aristoteles, der die ›forensische‹ *Rhetorik* (!) Siziliens (nach dem Zusammenbruch der Tyrannisherrschaften) als Ursprung der Rhetorik ansah.⁵²²

Die aristotelische Topik führte philosophisch-logisch aus, was auch im Prozeß (vor Gericht) geklärt werden mußte: die formal-logische und inhaltliche Prüfung widerstreitender Behauptungen/Argumente. – Der gerichtliche Prozeß

517 Vgl. Anm. 521.

518 Dazu in Anm. 522.

519 Aristoteles bezeichnete seine Syllogistik als ›Analytik‹ und meinte damit das methodische Zerlegen komplexer Fragen in ihre Bestandteile; W. Detel, Aristoteles 14: 2005.

520 Zur Unterscheidung: W. Detel 2005, 10 f.

521 Dazu in: Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff von ›Graeca‹.

522 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4g: ›Entstehen und Entwicklung der ›Forensischen Rhetorik‹: 467/466 v. von ›Graeca‹ (Syrakus) uH auf Klaus Schöpsdau: 1969; in Vorbereitung.

konnte somit damals als *Modell*⁵²³ des dialektischen Gesprächs im Sinne der aristotelischen ›Topik‹ verstanden werden: Dabei stellt ein *Proponent* eine Behauptung/These auf und begründet diese und ein *Opponent* versucht diese These (samt vorgebrachter Begründung) zu widerlegen; s. W. Detel 2005, 10. Das Prozeßrecht war für eine solche Annahme geeignet; handelte es sich dabei doch um einen kompakt-überschaubaren und faßlichen sowie – mit Klage, Klagebeantwortung, Beweiserhebung und richterlichem Urteil – geradezu beispielhaft gegliederten Bereich. – Der gerichtliche Prozeß ließ sich zwanglos als *Modell früher ›Wahrheits-suche‹* und Bestreben nach ›sicherer Wissensgewinnung‹ verstehen.

Es ist – wie gezeigt – nicht nur ein Einzelphänomen, das für den Vorbildcharakter des gerichtlichen Verfahrens für die vornehmlich von Aristoteles entwickelten logisch-philosophischen Phänomene spricht: Bildhaft gesprochen handelt es sich um eine *Beweiskette*, welche eine solche Annahme nahelegt. Im Prozeßrecht waren die erwähnten logisch-philosophischen Fragestellungen und Antworten – wenn auch nur in nuce – früh vorgebildet.

Es ist somit auch kaum als Zufall anzusehen, dass die klassischen Philosophen der Griechen großes Interesse für alles Rechtliche zeigten; denn sie wußten wohl um die Zusammenhänge ihrer Disziplin mit dem Rechtsdenken. – Dabei zeigt sich auch hier, cum grano salis, das geistige Grundmuster: Platon bereitet vor, wirkt als Wegbereiter neuer Ideen sowie Brückenbauer zu anderen Disziplinen (Epieikeia, Rechtsvergleichung) und Aristoteles war der geniale Vollstrecker in vielen, wenn auch nicht in allen Fragen; s. W. Detel 2005, 8. – Theophrast teilte die Vollstreckerrolle mit Aristoteles.

4. Womit beginnt ›Jurisprudenz‹ historisch?

Zu fragen – und zu beantworten – versäumt wurde bisher, womit die ›Wissenschaft vom Recht‹, als ›Jurisprudenz‹, begonnen hat, worin deren Grundlagen zu erblicken sind; was also das Entstehen dieser Disziplin ausmachte. Denn auch für Mommsen und Schulz standen noch – unausgesprochen – ›Privatrecht‹ und ›Privatrechtsdogmatik‹ bestimmend im Hintergrund. Und das verstellte den Blick auf andere Möglichkeiten und Entstehungsgründe. – Denn grundlegendes Rechtsdenken begann weder mit dem ›Privatrecht‹ (noch mit ›Privatrechtsdogmatik‹), sondern mit Fragen und Antworten auf die Probleme der gesellschaftlich-staatlichen Fundierung durch ›Recht‹. Und dabei spielte das (aus dem Alten Orient übernommene) Gesellschaftssteuerungsinstrument des ›Gesetzes‹ (›König Nómos‹) eine bedeutende Rolle. – In griechischer Begrifflichkeit bedeutet das: Erst mit dem Wandel vom *Alten Nomos** zum *Thesmos** – in Athen also mit Drakon und

523 Zum Begriff: Lattmann (2019) mwH.

Solon – kam es zum Einsatz dieses Instruments, das für die Griechen die weitere Entwicklung in Staat und Gesellschaft entscheidend und charakteristisch mitbestimmen sollte. Erst damit konnte/n das *staatliche Gewaltmonopol** errichtet und privat-familär-verwandtschaftliche Machtpositionen zurückgedrängt und schließlich weitgehend beseitigt werden; was Voraussetzung für das *Entstehen staatlicher Institutionen* war.

Die durch römisches Recht und Romanistik erfolgte *Überbewertung des Privatrechts* und von dessen *Dogmatik* förderte den Blick auf die historische Entwicklung nicht, sondern verstellte den Blickwinkel und verzeichnete Rechtsgeschichte. Die Römer waren an Rechtsgeschichte nicht wirklich interessiert, begann für sie doch alles erst mit dem ›eigenen‹ Recht. – Aber die großen und grundlegenden Fragen des ›Rechts‹ wurden nicht erst in Rom und vom Privatrecht aus gestellt, sondern bereits im antiken Griechenland (für die entstehende Polis), das auf manche altorientalische Lösung zurückgreifen konnte. Und diese Fragen wurden weitblickend beantwortet, womit künftige Lösungswege – nicht nur für Rom – sondern auch für das entstehende Europa vorgezeichnet wurden.

Wie in der Architektur oder der antiken Götterwelt werden auch bedeutende Rechtsentwicklungen später häufig auf Rom bezogen, das diese grundlegenden kulturellen und rechtlichen Errungenschaften aber übernommen hat (ohne meist Wesentliches beizutragen). – So kann es kaum als Fortschritt betrachtet werden, dass die Säulen römischer Tempel schließlich nicht mehr aus Stein gemeißelt, sondern aus Ziegeln gemauert wurden.

Das archaische Griechenland konnte dabei – und das darf nicht unerwähnt bleiben – auf *normative Errungenschaften des Alten Orients* und wohl auch Ägyptens zurückgreifen, was nicht nur für die griechische, sondern auch die künftige europäische Entwicklung (und damit Rom) von Bedeutung war: Das betraf neben dem ›Gesetz‹ – aber damit zusammenhängend – weitere Folge-Entwicklungen; so die Zugänglichkeit zu (im Alten Orient und Ägypten noch vom Herrscher) geschaffenen ›Recht‹ durch dessen ›Publikation‹ sowie Vorbilder einer ganze Rechtsgebiete erfassenden Darstellung von Rechtsvorschriften durch den *Kodifikationsgedanken*. Die *hohe Achtung des ›Gesetzes‹* haben die Griechen wohl – religiös eingebettet – von den Ägyptern übernommen⁵²⁴ und es ist nicht auszuschließen, dass auch die Ansätze griechischer *Proto-Rechtsstaatlichkeit** (Solons ›Eunomia‹, der wohl die Formel des Aischylos folgte) von dort stammt.⁵²⁵ Aber auch für das *Entstehen von Rechtsgeschäften* und einer *Kautelarjurisprudenz** konnte manches aus den Hochkulturen Mesopotamiens und Ägyptens übernommen werden; man denke an das

524 Zur Ma'at nun überschaubar Sandra Lippert 2008, 2 ff sowie in Bd. II/2, Kap. II 17 von ›Graeca‹.

525 Vgl. Bd. II/2, Kap. II 17 von ›Graeca‹: ›Eunomia und ägyptische Ma'at‹; die aischyleische Formel der Proto-Rechtsstaatlichkeit habe ich Bd. I von ›Graeca‹ als Motto für das Gesamtprojekt vorangestellt.

Schreiber-*, Urkunden-* und Archivwesen*, Vertragsklauseln und damit die Idee der Kautelarjurisprudenz*.

Es ist daher erneut zu betonen: Namhaftes Rechtsdenken in ›Europa‹ begann nicht mit dem römischen (Privat)Recht und dessen Dogmatik, sondern mit den großen normativen Fragen – und gegebenen rechtlichen Antworten – gesellschaftlich-staatlicher Fundierung, die im archaischen Griechenland (auf orientalischen Grundlagen) gestellt und beantwortet worden waren. Die grundlegenden rechtlichen Einsichten und Antworten stammten zudem – nach heutiger Diktion – aus dem *öffentlichen Recht* und der *Legistik*, nicht aus dem Privatrecht.⁵²⁶ – Und dieser Einsicht ist auch im Hinblick auf das Entstehen einer griechischen ›Jurisprudenz‹ Rechnung zu tragen! Das Entstehen von Privatrecht setzte vielmehr die Lösung dieser Fragen voraus, trat also erst später in Erscheinung und konnte sich dieser Instrumente bedienen.⁵²⁷

Um solches Denken nicht bei bloßer Ankündigung zu belassen, sollen – ohne Vollständigkeit anzustreben – historische Beispiele dafür angeführt werden, dass in römischer Zeit die ›großen‹ Fragen der Rechts- und Staatsentwicklung bereits gelöst waren und Rom sie übernehmen konnte und weithin auch übernommen hat. – Diese Beispiele zeigen erneut, dass es nicht sinnvoll ist in der Frühzeit zwischen ›Praxis‹ und ›Theorie‹ zu unterscheiden: Denn Drakons und Solons Maßnahmen – und auch die anderer Gesetzgeber – beinhalteten aus heutiger Sicht ein Sowohl-Als-auch, ›Praxis‹ wie ›Theorie‹! Der häufige Doppelcharakter dieser Maßnahmen – also ihre praktisch-theoretische wie ihre zunächst vornehmlich öffentlichrechtliche (und erst spätere privatrechtliche) Natur erscheint evident. Das lehrt etwa Solons staatliche Haftungsanordnung im Rahmen seiner Lösung, gültige Verträge zu schließen: F 76a: Ruschenbusch; s. ›Homologie* (2021). – Die Folgen dieser Entwicklung (!) betreffen – über Griechenland und Rom hinaus – auch die ›europäische‹ Rechtsentwicklung; etwa:⁵²⁸

- ▷ Die Entstehung *des Staates und das Errichten seiner grundlegenden Institutionen* (Leitungsorgane: Archonten*, Verwaltung, Gerichtsbarkeit) und das dafür nötige Anstreben eines *Gewaltmonopols** womit *Selbsthilfe** und konkurrierende Gewalten zu+rückgedrängt und schließlich beseitigt werden konnten. – Das beginnt mit Drakon und wird mit Solons Fragment 39 (Ruschenbusch – sog. *allgemeines Selbsthilfeverbot**) vollendet und bedeutete bereits das Einführen von *Gerichtszwang**; dazu, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 225)

526 Dazu anschließend.

527 Zum Entstehen von ›Kautelarjurisprudenz‹ und ›Privatrecht‹: s. ›Homologie* (2021, 12 ff, 33 ff und 43 ff).

528 Den ›Entwicklungsgedanken‹ in der Rechtsgeschichte (insbesondere auch zwischen Griechenland und Rom) auszuschließen, wie es explizit H. J. Wolff getan hat, ist unhistorisch; ich gehe darauf idF mehrfach ein.

sowie Ruschenbusch 2010/2014, 77: »[...] Solon band, [...], die Selbsthilfe zur Durchsetzung eines Anspruchs an ein vorgängiges Urteil des Gerichts«.

- ▷ In einem Atemzug (mit dem Hinweis auf Drakons Leistungen von staatsrechtlicher Bedeutung) ist auf seine *Unterscheidung zwischen Mord/phónos hekoúsios und Totschlag/phónos akoúsios* und die darauf aufbauende Entwicklung der *Verschuldenschaftung** (im antiken Griechenland) zu verweisen,⁵²⁹ die ebenso epochal war wie die damit verknüpfte verfahrensrechtliche Großtat der *freien richterlichen Beweiswürdigung**. – Mit diesen Maßnahmen wurde die bisher praktizierte *Erfolgshaftung** abgelöst und zu einer *Verschuldenschaftung* gemacht und gleichzeitig die alte familiär-verwandschaftliche *Kollektivhaftung** in eine *individuell-persönliche Haftung* umgewandelt; womit *persönliche Verantwortung* (durch Recht) geschaffen wurde! – Dieser *Individualisierungsschub** war auch staatsrechtlich von Bedeutung und erfolgte im Rahmen einer autonomen griechischen Entwicklung; nicht – wie häufig behauptet – in Rom, durch das Christentum oder noch später. – Bahnbrechend war das Zurückdrängen der Selbsthilfe durch die von Drakon eingeführte Zustimmung der Ephéten* für die – zum Teil noch privat belassene – Verfolgung von Tötungsdelikten.⁵³⁰
- ▷ Die 51 drakontischen Ephéten* praktizierten – wie ihrer Zahl zu entnehmen – bei richterlichen Abstimmungen die *Mehrheitsentscheidung** und damit das Entscheidungsprinzip der Zukunft.⁵³¹ – Das konsequente Übergehen der drakontischen Leistungen durch Gräzistik und Romanistik kann kaum mehr als Zufall betrachtet werden; es hat Methode und dient wohl ua. der Aufrechterhaltung eigener Originalität.
- ▷ Anzuführen ist auch hier die – bereits erwähnte – *hohe Achtung von ›Gesetz‹ und ›Recht‹* (überhaupt des Normativen),⁵³² wozu die *Sozialnormen** zählen;⁵³³ s. Väterbrauch*, patrious nómous und Roms mos maiorum. – Zur griechischen Entwicklung vom Alten Nomos, zu Thesmos und Neuem Nomos: im Glossar.
- ▷ Solons Verdienst war es, diese bereits vorangekommene rechtlich-institutionelle Entwicklung durch *tragende gesellschaftspolitische* und *Rechts-Werte* ergänzt und gefestigt und dadurch eine ausbaufähige normative Wertordnung für die Zukunft geschaffen zu haben.⁵³⁴ – Diese Werte betrafen: die *bürgerliche*

529 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹.

530 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 3, S. 77 ff von ›Graeca‹.

531 Dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ 2017, 97 f und 2023², 58, 75 f, 86 uH auf E. Flaig. – Auf die sich offenbar parallel zur Mehrheitsentscheidung entwickelnde ›Goldene Regel‹* gehe ich ebenfalls in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ ein; 2023, 176 f und 48 ff.

532 Dazu bei Anm. 525; zur ägyptischen ›Ma'at‹* Sandra Lippert: 2008/2014², 2 ff.

533 Zur Unterscheidung zwischen ›Sozialnormen‹ und ›entwickeltem Recht‹, s. ›Der Gabentausch‹: 2022, 146 ff.

534 Zu Solons Zentralwerten ›Freiheit‹, ›Gleichheit‹ und ›politische Teilhabe‹ s. ›Homologie‹: 2021, 12 ff.

- Freiheit* (Seisáchtheia*), die *Gleichheit vor dem Gesetz* sowie den *politischen Teilhabegedanken* (Mitwirkung der Bürger an Volksversammlung*, Volksgericht* und Rat/Boulé* sowie der gesamten Staatsverwaltung).⁵³⁵ – *Solon schuf diese Werte bewußt entwicklungsfähig (!) und setzte sie zueinander in Beziehung.*
- ▷ Grundlegend für das Ausbilden eines tragfähigen staatsrechtlich-normativen Fundaments war auch die Entwicklung zur ›*Emergenz der Person*‹* und ihres *Rechtsschutzes*, in deren Kielwasser individuelle (*subjektive!*) Rechte und ihre Durchsetzung sowie die – für Griechenland charakteristische – Unterscheidung von *privaten/dike** und *öffentlichen Klagen/graphé** entstanden. – Auf diese Weise entstand ein erstes *Aktionensystem** und es wurden erste *Zuständigkeitsbestimmungen* geschaffen und auch die spätere (ebenfalls schon griechische) Unterscheidung von *öffentlichem* und *privatem Recht* wurzelt darin.⁵³⁶
 - ▷ Die auf Drakons Regelungen aufbauenden Maßnahmen Solons vervollständigten den drakontischen Beginn (durch weitere *Individualisierung**) und brachten durch die sog. *Popularklage** und die Überprüfbarkeit magistrataler Entscheidungen (*Épthesis**) und den damit begründeten Gedanken eines *Instanzenzugs* weitere rechtliche Perfektionierung.
 - ▷ Zusammen mit dieser breiten sowie rechtlich und wertmäßig bereits fundierten Institutionalisierung wurde das *Konzept bürgerlicher Politik* (Ch. Meier: 1983) erfunden und zur Quelle künftiger Rechtserzeugung. – In ›*Homologie*‹* (2021, 12 ff) führe ich aus, daß Solons *Fragment 76a* (Ruschenbusch) erkennen läßt, daß Solon seine zentralen politischen Werte (auch) in sein *Vertragskonzept* transferierte, womit die bestehende Statusgesellschaft* *sozial durchlässig* gemacht und zu einer freien Vertrags-Gesellschaft werden konnte; Modell von: ›*From Status to Contract*‹.*⁵³⁷
 - ▷ Mit Solons *Konsensual-Vertrag* wurde das Tor zum *Entstehen von ›Privatrecht‹* aufgestoßen und das ebenfalls durch diese Maßnahme Solons ermöglichte Entstehen einer *Kautelarpraxis**⁵³⁸ schuf darin zunächst vornehmlich ›*Schuldrecht*‹.⁵³⁹
 - ▷ Die – auf Platon oder Demosthenes* zurückgehende⁵⁴⁰ – staatsrechtliche *Unterscheidung zwischen öffentlichem* und *privatem Recht*, lag schon dem griechischen *Aktionensystem** zugrunde.
 - ▷ Ein früh *entwickeltes Verfahrensrecht* ›*kultivierte*‹ den Rechtsstreit, stärkte den sich entwickelnden Staat und ließ ein Verständnis entstehen, das *Niklas Luhmann* treffend mit ›*Legitimation durch Verfahren*‹ (1969) umschrieben hat. –

535 Zum politischen Hintergrund von Solons Gesetzgebung s. ›*Homologie*‹: 2021, 12 ff; zur Staatsverwaltung durch Athens Bürger: ›*Demokratie als kulturelles Lernen*‹ 201f, uH auf M. I. Finley.

536 Dazu mehr, in: Bd. III/2, Kap. VI 8a (1); in Vorbereitung.

537 Dazu ›*Homologie*‹: 2021, 29 ff: ›*Zur sozialen Funktion des Vertrages*‹.

538 Dazu ›*Homologie*‹: 2021, 43 ff.

539 Zur Entstehung des (griechischen) ›*Schuldrechts*‹: s. ›*Homologie*‹, 2021, 33 ff und 51 ff.

540 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 8a von ›*Graeca*‹; in Vorbereitung.

Das förderte die Staatsentwicklung nachhaltig und schuf bis heute gültige *Verfahrensgrundsätze* sowie eine entwickelte *Beweisführung**; etwa ›*rechtliches Gehör*‹/›*audiatur et altera pars**‹ oder ›*in dubio pro reo*‹,⁵⁴¹ den *Wahrscheinlichkeits-** oder *Indizienbeweis* und auch schon die ›*freie richterliche Beweiswürdigung*‹*, die immer wieder als römische Großtat bezeichnet wird, jedoch bereits griechisch-drakontischen Ursprungs ist. – Hier wird Geschichte hartnäckig geklittert!

- ▷ Bereits im 7. Jh. v. schlossen die Griechen die wichtige Entwicklung von *Sozialnormen** (der Gegenseitigkeitsära) zu entwickeltem und durchsetzbarem ›*Recht*‹* ab; dazu in meiner Monographie: ›*Der Gabentausch*‹ (2022). – Diese Entwicklung war wiederum Voraussetzung für das Entstehen *entwickelten Rechts* sowie von *Rechtsgeschäften* und des *Gerechtigkeitsdenkens*.⁵⁴²
- ▷ Mit der Entwicklung von der ›*Gegenseitigkeitsära*‹ zu ›*entwickeltem Recht*‹ und dem ›*Entstehen der Rechtsperson*‹ (Emergenz der Person*, einschließ- lich der juristischen Person*) wurde das Entstehen von ›*Vertrag*‹ und ›*Haf- tung*‹ möglich; der individuelle Vertragsschluß drängte die ältere kollektive Vertragspraxis (s. *Frauentausch**) zurück. – Und Solons Gesetzgebung er- möglichte – wie erwähnt – das Entstehen einer kreativen und autonomen *Kautelarjurisprudenz**.⁵⁴³ – Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und *Kautelarju- risprudenz* bildeten – zusammen mit dem früh entwickelten konsensuellen Vertragsdenken (F 76a: *Ruschenbusch*) – die tragenden Säulen des archaisch- griechischen Rechtssystems! Vgl. dazu Abb. 9: ›*Insektenauge*‹.
- ▷ Die Entwicklung von *Testament**, *Testamentsvollstreckung** und *obrigkeitlicher Einweisung ins Erbe* im antiken Griechenland beweisen sowohl den Fortschritt rechtlicher Individualisierung* wie den Respekt der Gemeinschaft vor letzt- willigen (individuellen) Anordnungen; aber auch das Vorankommen staatli- cher Ordnung.⁵⁴⁴

Allein diese Errungenschaften lassen das Entstehen einer griechischen ›*Jurispru- denz*‹ und griechischer Juristen annehmen;⁵⁴⁵ es sei denn, man schiebt das alles zur Seite und bewertet römisches Entstehen weiterhin isoliert vom Privatrecht aus. – Die Frage, die sich dabei stellt, ist jedoch dann die, ob das noch etwas mit (Antiker) ›*Rechtsgeschichte*‹ zu tun hat; kommt man doch nicht darum herum, dass das römische Privatrecht ›*auf den Schultern der Griechen*‹ entstanden ist. Denn ohne die erwähnten – und weitere – griechische Errungenschaften hätte es

541 Dazu in: ›*Der Gabentausch*‹ 2022, 86 ff: ›*Exkurs: Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsinst- rument*...‹.

542 Dazu meine Zusammenfassung: s. *Homepage**.

543 Dazu in: ›*Homologie*‹ 2021, 12 ff, 33 ff, 43 ff.

544 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff von ›*Graeca*‹.

545 Wobei deren Entstehen dann schon mit *Drakon* und *Solon* anzunehmen wäre.

kein römisches Privatrecht, wie wir es kennen, gegeben.⁵⁴⁶ – Dazu hat vor allem das bis heute verkannte griechische Konzept der ›*Epieikeia*‹*/*Billigkeit*, gemeinsam mit Richtereid und ›*Phrónesis*‹* sowie in deren Kielwasser entwickelter ›*Auslegung*‹* beigetragen.

Die *griechische Privatrechtsentwicklung* betrifft freilich zunächst nur einen schmalen, wenngleich gesellschaftlich bedeutenden Entwicklungsbereich, dessen frühes Entstehen durch die in der Archaik – seit Drakon und Solon – vorangetriebene rechtliche *Individualisierung** möglich geworden war; *Emergenz der Person*.* Privatrecht diente – mit Solons (auf Konsens und Formfreiheit beruhender) Vertragsregelung – auch dazu, die Autonomie der Bürger (als Rechtssubjekten) – über Erreichtes hinaus – zu fördern und damit ihr Wohlergehen und das der Polis* zu fördern.⁵⁴⁷ Privatrecht nützte mit dem auf konsensueller Willenseinigung beruhenden *Homologie**-Konzept auch der Polis, deren Existenz durch rechtlich und politisch freie, gleiche und verantwortungsvolle – mithin autonome – Bürger gesichert werden sollte. *Solons Vertraglösung* verschränkte die *individuell-privatrechtliche Entwicklung der Bürger* mit den *öffentlichen Interessen der Polis*. Das äußerte sich ua. darin, dass die Vertragsschlußregel von *F 76a** (Ruschenbusch) einen *einheitlichen Vertragsschluß* für den *privatrechtlichen* und den *öffentlich-staatlichen* (Rechts)Bereich vorsah.⁵⁴⁸ Die mittels Vertrag* (von Solon) überdies angestrebte *soziale Durchlässigkeit** der *Polis-Gesellschaft* bedeutete für diese Zeit etwas Besonderes,⁵⁴⁹ was mit Henry Sumner Maines-Formel ›*From Status to Contract*‹* nur unvollkommen ausgedrückt wird; ergänzt hätte sie zu lauten: ›...and with *Contract to a full Citizenship*‹.

Die zu Solons Werte-Trias zählende *politische Teilhabe* sollte – rechtlich vermittelt – auch zu einer *Teilhabe* (aus eigener Kraft) *am gesellschaftlich-wirtschaftlichen Wohlstand* führen; dies durch den *soziale Durchlässigkeit** bewirkenden *Vertrag*.* – Freilich räumte dieser frühe und vorbildliche Lösungsversuch noch nicht jene gesellschaftlichen Nachteile aus, welche durch *Geburt*, *Kauf* oder *Krieg* bewirkte *Sklaverei* (frei oder unfrei) sowie *gesellschaftlich-familiäre Zugehörigkeit* (Verwandtschaft, Genetik und Veranlagung) geschaffen wurden. Aber es handelte sich um einen im frühen 6. Jh. v. beachtlichen Versuch, gegen gesellschaftliche Ungleichheit und Benachteiligung anzukämpfen.

Läßt man das Entstehen von ›Rechtswissenschaft‹ dagegen in Rom beginnen, setzt das voraus, was unerwähnt bleibt, dass das römische Privatrecht zum Ausgangspunkt und Indikator der gesamten Rechtsentwicklung gemacht wird, was entwicklungsgeschichtlich und rechtshistorisch unzutreffend ist. Denn – wie erwähnt – setzte das Entstehen von Privatrecht die Lösung der ›großen‹ Fragen von

546 Dazu auch in: ›Homologie‹, 2021, 33 ff; vgl. dazu die Hinweise zum sog. Weinstock-Fall*.

547 Zur ›sozialen Funktion‹ des Vertrages: ›Homologie‹ 29 ff (2021).

548 ›Homologie‹: 2021, 180.

549 Dazu wie in Anm. 547.

›Recht‹ und ›Staat‹ – samt ›Emergenz der Person‹* (Personsentwicklung) – voraus; was bisher meist übergangen wurde und daher nachzutragen war.

›Jurisprudenz‹ beginnt – als Wissenschaft – wohl dort, wo sich der Umgang mit ›Recht‹ über dessen handwerkliche Anwendung und solches Verständnis erhebt und dies als rechtlichen Beitrag zur ›kulturellen‹ Entwicklung einer Gesellschaft verstanden wird. Der Akzent solcher Tätigkeit lag – und liegt immer noch – weder auf Privatrecht noch Rechtsdogmatik, sondern auf gesellschaftlich-kultureller Gestaltung und normativer Problemlösung. – Solcher Umgang mit ›Recht‹ will *Gesellschaft möglich machen* und einen *gesellschaftlichen Beitrag zum ›Glück‹ von Menschen* – verstanden in einem weiten Sinne – erbringen.⁵⁵⁰ Konstruktives und systematisches Denken stand dabei nicht im Vordergrund, mußte deswegen aber nicht fehlen, wie das bei Drakon und Solon der Fall war. – Das war wohl schon immer gemeint, wenn von *Jurisprudenz als Kulturarbeit* die Rede war. Jurisprudenz bedeutet danach – anders gewendet: Ein ›kluges‹ Lösen sich stellender gesellschaftlicher Fragen und Probleme sowie ein Ermöglichen erwünschter Entwicklungen durch Recht. Kein Jonglieren mit Begriffen und rechts-dogmatischen Konstruktionen. – *Rechtssicherheit** spielte dabei früh eine Rolle.

Die griechische Rechtsentwicklung kennt solche Beispiele: – Solons ›klassische‹ *Vertrags-* und *Haftungslösung*; – Drakons *Unterscheidung der Tötungsdelikte* (samt darauf aufbauender Verschuldenshaftung; – und das damit verknüpfte Bemühen um ein *staatliches Gewaltmonopol**); – sowie den bereits als Generalklausel* formulierten *Nomos hýbreos* aus perikleischer Zeit (als Beitrag zur Vervollkommnung des griechischen Persönlichkeitsschutzes und erste Annäherung an einen Schutz der *Menschenwürde*).⁵⁵¹ – Auch der beschriebene dialektische Dreisprung in der Wissenschaftsentwicklung – von ›Téchne‹, zu ›Epistème‹ und ›Phrónesis‹ – war weder rechtsdogmatischer, noch konstruktiv-systematischer Natur, sondern folgte den Bedürfnissen der Wissenschaftspraxis.

Mit Solons Vertragslösung wurden vorrangig keine Rechts-Grundsätze oder -Prinzipien, sondern eine Lösung gesucht, die der ›Rechtssicherheit‹ des Vertrages umfassend dienen konnte;⁵⁵² und dies für beide (!) Vertragsteile: Schuldner und Gläubiger. Wobei damals dem Schuldner die praktisch wichtigere Rolle zukam und für ihn und seine Verlässlichkeit ›Haftung‹* geschaffen wurde. Beidseitige *Vertragstreue* war aber auch damals ein gesellschaftlich hohes Gut, über die konkrete Vertragsbeziehung hinaus. Hertzustellen galt es gesellschaftlich – und damit öffentlich-rechtlich – die Durchsetzbarkeit von Gläubigeransprüchen (im Falle

550 Zum weiten antiken Verständnis der *politiké téchne* schon bei Demokrit: Michaela Masek, 2023, etwa 55 f.

551 Das Übergehen dieser Regelung durch Platon und Aristoteles erstaunt, kann aber auch auf Textverlust zurückzuführen sein. – Das Übergehen dieser herausragenden Leistung durch die Rechtsgeschichte ist jedoch unverzeihlich! (Ausnahme: Josef Partsch.).

552 Wie erwähnt verfolgte Solon mit dem Vertrag auch ›politische‹ Ziele!

schuldnerischen Nichtleistens). Ein rechtliches Heranziehen des Gläubigers zu seinem Vertragsversprechen erfolgte rechtlich mit zeitlichem Abstand durch judikatives Anerkennen von ›Willensmängeln‹, ›Gewährleistung‹ und ›Verzugsregeln‹. – Das bedurfte weiterer institutioneller Anstrengungen!⁵⁵³

Rechtsgeschichte, Gräzistik und Romanistik vermitteln bisher nicht den Eindruck, dass die Entwicklung zu ›Homologie‹* und ›Vertrag‹ – und damit der Kautelarjurisprudenz* – verstanden worden wäre; wobei der Fehler darin liegt, dass der archaischen Entwicklung zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde. – Mehr dazu im Rahmen der Auseinandersetzung in Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom?‹ und meiner Monographie ›Homologie‹: 2021.

5. Zur Bedeutung des griechischen ›Richtereides‹

»Auch jetzt können über einige Dinge die Beamten souverän entscheiden, wie etwa der Richter, dort wo das Gesetz es nicht leisten kann. Wo das Gesetz aber genügt, da bezweifelt keiner, daß nicht das Gesetz am besten regiert und entscheidet.«

Aristoteles, ›Politik‹: III 1287b 15 ff, 1973/19967,
hg. und übersetzt von O. Gigon, S. 133

Es ist widersprüchlich, die Kautelarjurisprudenz* zu loben, ihr aber trotz nachweislicher Kreativität und Erfolg⁵⁵⁴ jeglichen jurisprudenziellen Charakter abzusprechen.⁵⁵⁵ – Das zeigt der griechische *Richtereid*,* mit seinen Surrogaten: *Auslegung*, *Lückenfüllung* und (*konkreter*) *Gerechtigkeitsorientierung*.⁵⁵⁶ Als ›Geschöpf der Praxis‹ – und, wie das vorangestellte Zitat zeigt, anerkannt auch von der ›Theorie‹ (!) – zählte der Richtereid zu den anspruchsvollsten methodisch-theoretischen Schöpfungen des Rechtsdenkens überhaupt.⁵⁵⁷

Über die historische Entstehung und Entwicklung dieser bedeutenden Leistung griechischen Rechtsdenkens ist nichts bekannt. – Den Wortlaut des Richtereides für *Athen* habe ich als Motto von Pkt. A. II. und in Bd. III/1, Kap. III 1, S. 71 f von ›*Graeca*‹ wiedergegeben; weitere Eidformeln finden sich bei Busolt (1920/1979, I 512) uH auf *Eresós/Lesbos*, *Érythrai*, *Knidos*, *Oianthéa* und *Górtyn/Kreta*. – Zu Umfang und Inhalt des Richtereides sowie unterschiedlichen Formulierungen und Zweifeln: E. M. Harris (2006b): ›The rule of law in Athenian Democracy. Reflections on the Judicial Oath‹.

553 Zur Entwicklung der ›Willensmängel‹: Bd. III/2, Kap. VI 2c von ›*Graeca*‹; in Vorbereitung.

554 Vgl. Pringsheim: 1950, 501 ff, dessen Einschätzungen H. J. Wolff häufig folgte.

555 Zum ›Entstehen der Kautelarjurisprudenz‹ mit Solons Gesetzgebung: ›*Homologie*‹, 2021, 34, 45.

556 Vgl. auch den anschließenden Hinweis zum Zusammenhang von ›Richtereid‹* und ›Verbot des ›*Anadasmós*‹*.

557 Mehr dazu in diesem Pkt. A. II. nach Anm. 497 ff.

Der Richtereid diente – neben der Förderung *richterlicher Unabhängigkeit* und *Objektivität* – auch dem rechtspolitischen Zweck, den die Eidformel enthält: der *richterlichen Lückenfüllung** und damit *sach-gerechter Entscheidung im Einzelfall*, allenfalls auch durch *Rechtsfortbildung*. Die darin enthaltene Formulierung *dikaiotáte gnóme**/δικαιοτάτε γνώμη verpflichtete Richter ›nach bestem Wissen und Gewissen gerecht zu entscheiden‹; überliefert ua. durch Demosthenes*: or. XX 118. – Das vorangestellte Aristoteles-Zitat belegt dessen Bekanntheit und ein nicht zu enges (theoretisches) Verständnis.

Man kann unterschiedlicher Meinung sein, wie weit diese gesetzlich eingeräumte Befugnis reichte und wie sie in der Gerichtspraxis gehandhabt wurde. – Es erstaunt daher, dass dieser zentralen und bedeutenden richterlichen Aufgabe bisher geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde.⁵⁵⁸ Zweifler und Leugner einer griechischen Jurisprudenz hätten sich dieses grundlegenden Rechtskonzepts anzunehmen gehabt; s. bei Anm. 562: Meyer-Laurin. – Die Formulierung des ›Richtereides‹ schloß (wie das vorangestellte Aristoteles-Zitat zeigt) ›Entwicklung‹ nicht aus.⁵⁵⁹

Die Tatsache, dass der – nicht auf Athen beschränkte – Richtereid zu korrekter, ja ›gerechter‹ Gesetzesanwendung verpflichtete, wozu eine sach- und zeitgemäße *Auslegung** gehörte, und darüber hinaus – erstmals in der Rechtsgeschichte – eine *richterliche Lückenfüllung** vorsah,⁵⁶⁰ läßt annehmen, dass von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wurde. Mag von seiner Anwendung auch wenig erhalten geblieben sein. Und man kann es forensischen Rhetoren, Logographen und anderen Parteienvertretern – etwa Kautelarjuristen – nicht verargen, dass sie versucht haben, davon Gebrauch zu machen. Die Existenz dieses wichtigen ›Rechtsmittels‹ kann auch nicht – positivistisch – dadurch aus der Welt geschafft werden, dass nur wenige Anhaltspunkte eines Einsatzes nachzuweisen sind.⁵⁶¹

Das wohl gutgemeinte, aber erkennbar auf die verba magistri ausgerichtete, Unternehmen des Wolff-Schülers *Meyer-Laurin* war schon als solches problematisch, ging es darin doch ersichtlich darum, die Nichtexistenz von ›Epieikeia‹ in der griechischen Gerichtspraxis nachzuweisen. Der ›Richtereid‹ und sein (theoretisches) Verständnis blieben dabei – man höre und staune – nahezu unberücksichtigt.⁵⁶² Aus der Welt schaffen konnte ein solches Unternehmen aber weder die Existenz des ›Richtereides‹ noch die darin vorgesehene Möglichkeit der ›Lückenfüllung‹, lebendiger ›Auslegung‹ sowie das zur Aufgabe gemachte ›richterliche Gerechtig-

558 Eine Ausnahme bildet neben E. M. Harris (2006b), Julie Velissaropoulos*, die den ›Eid‹ in ihrem Wiener Vortrag (11/2012) kurz behandelte und ein ausführlicheres Eingehen im III. Band ihres ›Droit Grec D'Alexandre a Auguste‹ ankündigte.

559 Dazu bei Anm. 564.

560 Dazu auch in Pkt. A. I. (ab Anm. 177): ›H.-G. Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹.

561 Dazu E. M. Harris: 2004.

562 Dazu auch nach Anm. 558.

keitsbemühen‹ (das als Heranziehung von ›Epieikeia‹ zu verstehen ist). – Meyer-Laurins Unternehmen bleibt somit positivistisch fragwürdig.

Zum *Verbot des ›Anadasmós‹** und dessen Zusammenhang mit dem ›Richtereid‹ s. auch das Glossar: In der *ediktsartigen Anadasmós-Ankündigung* des Archon Epónymos* (bei dessen Amtsantritt) steckte ein Entwicklungsansatz von *Grundrechtsgarantie* und *Rechtsstaatlichkeit*; aber diese Ankündigung des Archon Epónymos kann auch – wie von Josef Partsch (!) und anderen vermutet – Vorbild für die Ediktspraxis des römischen Prätors* gewesen sein, der dann bei Amtsbeginn ebenfalls eine programmatische Rechtsschutzzerklärung abgab; das *Edikt**. – Damit hätte ein Herzstück römischrechtlicher Praxis und Entwicklung namhafte griechische Wurzeln.

Die durch den ›Richtereid‹ vermittelte richterliche Lückenfüllungskompetenz betraf nicht nur das *materielle Privat-*, sondern auch das *Verfahrensrecht*, ja wohl *alle Rechtsbereiche*, die für eine Urteilsfindung benötigt wurden. – Auch diesbezüglich bestand offenbar Übereinstimmung mit der anschließend (kurz) behandelten jüngeren Lösung des römisch-prätorischen Rechts.⁵⁶³ – Der Richtereid (als Instrument richterlicher Lückenfüllung* und damit der Rechtsfortbildung) ermöglichte zunächst wohl nur ›echte‹, später vielleicht auch ›unechte‹ Lücken zu schließen.⁵⁶⁴ – Diese begriffliche Unterscheidung existierte in griechischer Zeit explizit noch nicht, wohl aber ›inhaltlich‹ bei Platon und Aristoteles. Das juristische Denken von Philosophen eilte damit – als wissenschaftliches Rechtsdenken – der Gerichtspraxis voraus und wirkte anregend.

Der die Lückenfüllung betreffende Wortlaut des Eides erfaßte sprachlich nicht nur fehlendes Gesetzesrecht,⁵⁶⁵ sondern auch das sach- und wertgerechte ›Ausfüllen‹ *unbestimmter Rechtsbegriffe** und von *Generalklauseln**; und idF auch von Unklarheiten und Unsicherheiten im (Rechts)Verständnis. Mag auch – so E. M. Harris: 2006b – im 5. und 4. Jh. v. die Einschätzung griechischen Rechts als ›klar‹ und ›verständlich‹ eine hohe gewesen sein. – Das legt die Entwicklung vom *Alten* (ágraphos) *Nomos** zum *Thesmós** und *Neuen Nomos** nahe, zumal diese Entwicklung Änderungen der richterlichen Tätigkeit mit sich brachte.⁵⁶⁶ – Als Beispiel moderner Umsetzung der im griechischen Richtereid enthaltenen Lückenfüllungslösung (auch durch Analogie*) bringe ich die Skizze aus meinem Zivilrechts-Lehrbuch: 2004, II 726.

563 Vgl. Kaser 1971, I 206 und vor allem seinen Aufsatz: ›Ius honorarium‹ und ›ius civile‹ (1984).

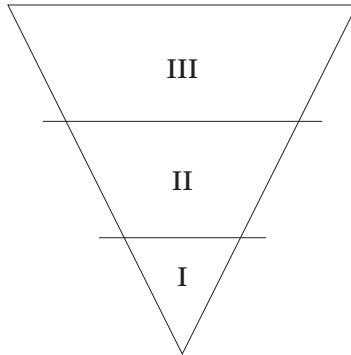
564 Zur Unterscheidung: mein Zivilrecht 2004, II 723 f.

565 Siehe Bd. III/1, Kap. III 1, S. 72; vgl. E. M. Harris (2006, 325), der darauf hinweist, dass bei Demosthenes »it is explicitly stated that the clause only applies in cases when there are no laws«. – Das kann sich aber schon in Theophrasts Zeit geändert haben.

566 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 95 ff von ›Graeca‹: ›Vom ungeschriebenen zum geschriebenen Recht‹ uH auf R. v. Iherings Beschreibung dieser ›Änderung‹.

Öffnen des Analogiefilters: § 7 ABGB

Lückenfüllung nach Karl Anton v. Martini



Natürliche Rechtsgrundsätze:

Öffnen des Analogiefilters auf die gesamte Rechtsordnung und darüber hinaus auf das Natur- oder Kulturrecht aller zivilisierten Staaten. Beispiel: Totenrecht

Rechts- oder Gesamtanalogie:

Beispiele: cic + Wegfall oder Störung der Geschäftsgrundlage

Gesetzes-, Rechtssatz- oder Einzel(fall)-analogie:

Beispiel: Anwendung der Gebäude(halter)haftung des § 1319 ABGB auf morsche Bäume, also von Gebäudem auf Gewachsenes; Franz Gschnitzer

Abb. 12: Der ›Analogiefilter‹ des § 7 ABGB als – neuzeitlich klassische, wenngleich autonome – Umsetzung des griech. *Richtereides* mit den Prämissen: ›Gesetzestreue‹, ›Lückenfüllung‹ u. Orientierung an ›Gerechtigkeit‹ (im Geiste der jeweiligen Rechtsordnung). – Die Regelung des ABGB empfiehlt sich als (gesamt)europ. Lösung!

6. Vom ius civile zum ius praetorium

»Es ist gar kein Zweifel, dass das römische Recht überhaupt gar nicht durch sich selber allein das geworden ist, was es ist; es sollte daher gar kein Zweifel sein, dass die römische Rechtslehre auf jedem Punkte die griechische Rechtsgeschichte in sich aufgenommen und sich der lebengebenden Kraft der letzteren in jedem Begriffe, in jedem Institute bewusst geworden, so dass man Rom durch Griechenland gerade da erklären sollte, wo es nach der conventionellen Vorstellung unserer bisherigen Literatur am römischesten zu sein scheint.«

Lorenz v. Stein, Zur europäischen Rechtsgeschichte 724 (1874)

Lorenz v. Stein schildert den historischen Hintergrund des Wandels vom *ius civile* zum *ius praetorium*, wenn er betont, »dass jene Reception des griechischen Rechts in Rom nicht bloß geschehen konnte und musste, sondern auch dass sie geschehen ist«. ⁵⁶⁷ – v. Steins Beitrag zeigt aber auch, wie unhistorisch Hans Julius Wolffs Ablehnung eines (rechts)historischen ›Entwicklungsgedankens‹ war. ⁵⁶⁸ – v. Stein nahm mit seinem Rezeptionsverständnis nicht nur die von Josef Partsch und Ludwig Mitteis angenommene zweite und späte römische Rezeption griechischen Rechts

⁵⁶⁷ 1874, 730.

⁵⁶⁸ Dazu insbesondere nach Anm. 846, aber etwa auch 981.

(ab dem 2./3. Jh. n.) vorweg, sondern – uH auf die Folgen der *Punischen Kriege* – auch die von mir betonte ab dem 2. Jh. v.:⁵⁶⁹

»Mag die alte römische Tradition im Einzelnen wahr oder Sage sein, gewiss ist, dass Rom bis zu den punischen Kriegen noch ein strenger Geschlechterstaat ist, und dass sein Rechtsleben demgemäss das strenge Recht der Geschlechterordnung enthält. Die punischen Kriege sind es, welche die neue Gestalt der Dinge für Rom herbeiführen. Sie vernichten nicht blos einen grossen Theil der Geschlechter,⁵⁷⁰ sondern sie bringen auch den gewerblichen Reichtum der afrikanischen Handelsstadt in die neue Weltstadt. Die alte Form der Herrschaft, welche der Patrizier über den Plebejer gehabt, ist nicht mehr möglich. Dazu kommt, dass jetzt das griechische Italien [gemeint sind die griechischen Kolonien Unteritaliens und Siziliens] definitiv unterworfen und in die römische Staatenbildung aufgenommen ist. Der römische Beamtete, die römische Besatzung, die römische Colonie, der einzelne *civis romanus* treten in tausend Beziehungen zu der griechischen Welt. Da zeigt es sich, dass das alte römische Geschlechterrecht in dieser, den Römern neuen Ordnung der Dinge nicht mehr ausreicht.«

Natürlich verlief dieser gesellschaftliche Prozeß nicht ohne – teils sogar heftige – Auseinandersetzungen; auch dazu v. Stein:⁵⁷¹

»Umsonst wehrte sich nach dem zweiten punischen Kriege [sc. 218–201 v.]⁵⁷² das richtige Gefühl der alten Römer dagegen, das adriatische Meer zu überschreiten und seine Legionen nach Griechenland zu schicken, um die weiten Reiche Alexander's dem römischen Adler zu unterwerfen. Die stolzen römischen Geschlechter wussten recht wohl, dass jenseits dieses Meeres eine Welt beginne, der sie nur in den Waffen, nicht aber in Gesittung und Kunst gewachsen seien. Sie wussten recht wohl, dass sie mit dem des eigentlichen Griechenlands den gesamten damaligen Orient, so tief verschieden von dem gegenwärtigen, betraten. Dort war, von den Küsten des Peloponneses und Epirus an, Alles was Civilisation, Herrschaft, Ordnung, Literatur und *Recht* hiess, griechisch; nicht Makedonien, sondern die griechische Welt war der Erbe der Perser. Von den Küsten Kleinasiens bis zu den Steppen Mesopotamiens, vom Pontus Euxinus [Schwarzes Meer] bis nach Nubien war Alles, was auf Bildung und Geltung Anspruch machen wollte, griechisch. Eine römische militärische und amtliche Herrschaft war dort möglich, eine römische Civilisation nicht.«

Die Punischen Kriege umfaßten den Zeitraum von 264–133 v. Dazu übersichtlich: S. Lauffer 1987, 204 ff. – Der *Erste Punische Krieg* hatte von 264–241 v. stattgefunden; der *Dritte* von 149–146 v. – Etwa zeitlich parallel verlief die römische Auseinandersetzung mit Griechenland/Makedonien: *Erster Makedonischer Krieg* (215–205 v.),

569 1874, 730.

570 Die schweren Verluste Roms in den Kämpfen mit Hannibal (am Ticino, an der Trebia, am Trasimenensee und vor allem bei Cannae: hier allein ~60.000 Tote und 20.000 Gefangene!) wandeln Rom politisch und rechtlich. – Von einer ›eigenen Rechtswelt Roms‹ auszugehen und diese historisch-bewegenden Hintergründe für das Entstehen von Roms Recht zu übergehen, erscheint unrealistisch; vgl. dazu im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7).

571 1874, 731f. – Zum problematischen Verhalten Cato's*: etwa Troje 1971a, 12 f.

572 Dazu gleich mehr.

Zweiter Makedonischer Krieg (200–197 v.), *Dritter Makedonischer Krieg* (171–168 v.). Daneben kämpfte Rom in Oberitalien gegen die *Kelten* (200–190 v.) und im *Syrischen Krieg* (192–188) gegen den Seleukidenherrscher Antiochos III. – Innere politische Auseinandersetzungen Roms waren die Folge. – L. v. Steins Annahme, dass die Punischen Kriege (und weitere kriegerische und darauf folgende innere Auseinandersetzungen Roms) einen umfassenden gesellschaftlich-kulturellen Wandel Roms bewirkten, einen rechtlichen Wandel (vom *ius civile** zum *ius praetorium**) darin eingeschlossen, erscheint realistisch. – Ich gehe idF der Frage nach, wie dieser Wandel vor sich ging.

Der Funktion des griechischen ›Richtereides‹* entsprach – wie erwähnt – in Rom die *Aufgabe des Prätors*,⁵⁷³ aus *Billigkeitsüberlegungen* – *aequitate motus* (!), das alte *ius civile* zu ergänzen und weiterzubilden, um römischen Bürgern – aber auch Nichtbürgern – Rechtsschutz auch dann gewähren zu können, wenn Starrheit und Unvollkommenheit des *ius civile* dies nicht ermöglichten:⁵⁷⁴

›Das *ius honorarium* [war] kein vollständiges privatrechtliches System [...], sondern nur eine Vielzahl von Einzelanordnungen. Seine Anfänge [lagen] vermutlich bei den *bonae fidei iudicia*⁵⁷⁵ und – was sich damit überschneidet – bei manchen Einrichtungen des *ius gentium*.« – Zu den Begriffen *ius gentium**, *Fremdenrecht**, *Völkerrecht**, *Naturrecht**, als römische Übersetzungen und Übernahmen aus dem Griechischen: s. Bd. I, Kap. I, S. 130 ff, 196 ff, 477 ff, 528 f und 557 von ›Graeca.

Damit wurde vom römischen Prätor die normative Regelungs-Idee des ›Richtereides‹, die – wie gezeigt – von Platon (durch Ergänzung mit ›Epieikeia‹) zu einem Konzept sach-gerechten richterlichen Entscheidens (samt Lückenfüllung) entwickelt worden war, funktional übernommen und rechtspolitisch für Rom umgesetzt.⁵⁷⁶ – Ich habe diesen Gedanken nirgendwo entdeckt, er scheint neu zu sein.

›Richtereid‹ und ›Prätor‹ sowie der Einsatz von ›Epieikeia‹ (samt ›Treu und Glauben‹) bewirkten nicht nur eine *Verfeinerung richterlichen Entscheidens*, sondern förderten und erweiterten *kautejarjuristische Gestaltungsmöglichkeiten*, was (auch) in Rom benötigt wurde. – Der sog. ›Weinstock-Fall‹* (aus der römischen Pontifikaljurisprudenz) zeigt, wie nötig das starre Rechtsdenken der Pontifices (noch um die Mitte des 2. Jhs. v.)⁵⁷⁷ einen rechtlich-dynamischen griechischen

573 Zum *ius honorarium**, seiner Funktion und Entwicklung: Kaser 1971, I 205 ff und (1984). – In Bd. II/2, Kap. II 13, S. 121 ff von ›Graeca‹ behandle ich die Frage, ob ›Epieikeia‹ über das *ius honorarium** dazu beigetragen hat, das alte und verknöcherte römische *ius civile* zurückzudrängen und zu ›modernisieren‹.

574 Dazu ›Graeca‹ Bd. I, Kap. I 1, S. 81: G. M. Calhoun. – Vgl. auch Manthe: 2000, 87 und Kaser (wie in der vorangehenden Anmerkung): 1971, I 207.

575 Das waren ›Klagen nach Treu und Glauben‹ (Billigkeit/Epieikeia!) für die wichtigsten Schuldverhältnisse (wie Kauf, Miete, Pacht etc.), deren Klagbarkeit nicht auf Gesetz beruhte, sondern vom Prätor oder Juristen auf ›gute Treue/oportere ex bona fide‹ gestützt wurde; s. Kaser/Knüttel/Lohsse: 2021²², 26.

576 Zur ›Epieikeia bei Aristoteles‹: In Bd. II/2, Kap. II 13, S. 84 ff von ›Graeca.

577 Dazu Manthe 2000, 58 f.

Einfluß hinsichtlich ›Auslegung‹, Lückenfüllung/›Richtereid‹ und ›Epieikeia‹/aequitas/Billigkeit hatte.⁵⁷⁸

Die Aufgabe griechischer Richter – wie dann des römischen Prätors – bestand gleichermaßen darin, geltendes, aber unzulängliches oder überhaupt fehlendes Recht (in Rom das ›ius civile‹ betreffend) zu unterstützen, zu ergänzen oder zu korrigieren; also in einem *adiuvandi, supplendi vel corrigendi gratia*. Im griechischen – wie dann im römischen – Recht, konnte damit auch sich ändernden gesellschaftlichen – auch wirtschaftlichen – Verhältnissen Rechnung getragen werden. Das spielte in Rom ab der Mitte des 2. Jhs. v. eine gesellschaftlich immer wichtigere Rolle; s. Manthe 2000, 59 f. – Und das erhöhte den Anpassungsdruck des römischen an das griechische Vorbild: ›Richtereid‹ und ›Epieikeia‹.

In dieser Art richterlicher und prätorialer Rechtsfortbildung steckte auch der Gedanke *rechtspolitischer Rationalisierung*; denn dadurch wurde vermieden, Gesetzesanpassungen und Modifikationen im Einzelfall durch den Gesetzgeber vornehmen zu müssen. – Auch Kaser meinte:⁵⁷⁹ »Die Schaffung neuer *leges* aber erschien den Römern dafür [sc. insbesondere für das Privatrecht] nicht als der richtige Weg.« – Aber das war nicht erst eine römische Einsicht.

Kaser betrachtete das *prätorische Recht als Rechtsquelle*⁵⁸⁰ und es ist naheliegend, auch das von griechischen Richtern – im Einzelfall bei Anwendung des Richtereides – geschaffene Urteil, wenn auch vielleicht zunächst noch nicht als Rechtsquelle, so doch als künftige richtungsweisende Entscheidungshilfe (Präjudiz) anzusehen. Hier wie dort wurden solchermaßen gefällte Urteile – überhaupt vorangegangene Entscheidungen – beachtet und für spätere Fälle in Erinnerung behalten.⁵⁸¹ – Andernfalls hätte die Glaubwürdigkeit richterlicher wie prätorialer Entscheidungen gelitten.

In Griechenland handelte es sich dabei zunächst um eine *individuelle Rechtsquelle* – geschaffen für den Einzelfall, die jedoch durch *Gerichtsgebrauch* und entstehende *Rechtsüberzeugung* (opinio iuris) zum *Präjudiz* werden und *gewohnheitsrechtliche Geltung* erlangen konnte. Nach Lanni (2004) und Rubinstein (2007) spielten Präjudizien in der athenischen Gerichtspraxis eine Rolle; dazu in Band II/1, Kap. II 2, S. 72 f von ›Graeca‹: Ein Hinweis auf ›Richtereid‹ und ›Epieikeia‹ fehlt bei Lanni.

In Rom erfolgte dieser Vorgang bereits professioneller durch Aufnahme des vom Prätor – ebenfalls im Einzelfall – gewährten ›Rechtsmittels‹ in das prätorische Edikt; sog. *actio in factum**.⁵⁸² Das Honorarrecht erlangte dadurch schließlich

578 Zum Weinstock-Fall auch in und bei den Anm. 505, 623 und 886.

579 Kaser 1971, I 205.

580 Ebenso Waldstein/Rainer 2014, 139 f. – Aber weder Kaser noch Waldstein/Rainer erwähnen die Regelung des griechischen Richtereides sowie Platons Billigkeitskonzept.

581 Vgl. Lanni (2004): ›Arguing from ›Precedent‹: Modern Perspectives on Athenian Practice‹ sowie L. Rubinstein: 2007. – Kritisch zu Lanni: E. M. Harris in der Bspr. 2006, 323 ff.

582 Mehr bei Kaser 1971, I 206: Kleindruck vor Pkt. 3.

gleiche Geltungskraft wie das *ius civile*; Kaser, aaO 207. – Der durch ›Richtereid‹ und ›Prätor‹ geschaffene erweiterte richterliche Entscheidungsraum ermöglichte es, auch *Zweckmäßigkeit* und *Rechtssicherheit** von Lösungen zu berücksichtigen,⁵⁸³ was wohl Julians in die *Digesten* (IX 2, 51, 2) aufgenommenen Ausspruch meinte:

›*Multa autem iure civili contra rationem disputandi pro utilitate communi recepta esse innumerabilibus rebus probari potest.*‹ – ›Und daß im Zivilrecht vieles gegen die Logik der rechtlichen Argumentation zugunsten des allgemeinen Wohls anerkannt worden ist, kann anhand unzähliger Beispiele dargetan werden; Ü.: Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler 1995, *Corpus Iuris Civilis*, Band II: *Digesten*.

Dem Ansehen des römischen Rechts hat es dabei nicht geschadet, dass die Gerichtsmagistrate »in der Regel keine Juristen waren, sondern nur über jene Rechtskenntnisse verfügten, die ein kultivierter Römer im Laufe seiner Bildung erwarb und im Alltag erfahren konnte«; A. Bürge 1999, 17. In Griechenland war das für die als Laienrichter* tätigen Bürger nicht anders.⁵⁸⁴ – In der wissenschaftlichen Bewertung bestehen allerdings in dieser Frage Unterschiede!

Zu fragen ist hier, ob der geschilderte Vorgang der Rechtsgewinnung – und zwar in beiden Rechtsordnungen – mit Jurisprudenz und Wissenschaft wirklich nichts zu tun hatte oder ob man hier nicht besser schon für die griechische und dann die römische Praxis wenigstens ein *mixtum compositum* (aus ›Praxis‹ und ›Theorie‹) annehmen sollte? Denn vorbereitet wurden solche Entscheidungen offenbar beidemale idR von Leuten mit Sachverstand! Und es ging dabei weniger um rechtsdogmatische Spitzfindigkeiten als um – auf ›Phrónesis‹ beruhenden – Überlegungen; iSv Entscheidungs-Gerechtigkeit. – Es erscheint daher sachgerecht zu konzedieren, dass auch die Rechts-Praxis juristisch-wissenschaftliche Ergebnisse hervorzubringen vermochte; was auch für die gesetzliche Regelung des ›Richtereides‹ gilt.⁵⁸⁵ – Wie die ›Praxis‹ ›Theorie‹, vermochte auch die ›Theorie‹ praktische Ergebnisse hervorzubringen. Das zeigt Platons Vorschlag einer institutionalisierten Rechtsvergleichung.⁵⁸⁶ Und auch das ›Epieikeia-Konzept‹ hat Platon nicht als theoretisches Spielzeug, sondern für eine bessere und gerechtere praktisch-richterliche Handhabung entworfen:⁵⁸⁷ Auch die Philosophen dachten als ›denkende‹ Juristen.⁵⁸⁸ – Wissenschaftler, die nicht (auch) praktisch denken und

583 Ob davon schon in Griechenland Gebrauch gemacht wurde, wäre noch zu untersuchen.

584 Dazu in: Bd. III/1, Kap. III, S. 65 ff von ›Graeca‹: Zum Rechtswissen athenischer Bürger; uH auf E. M. Harris.

585 Für das römische Recht bereitete dies der Wissenschaft keine Schwierigkeiten, da die Entscheidungen des Prätors gutachtlich von *iurisconsulti/iuris prudentes* vorbereitet waren; s. Kaser 1984, zB 8, 10.

586 Dazu in Pkt. 6 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) und schon in der FS für Ingomar Weiler: 2013.

587 Dazu Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹. – Leider schweigen die Quellen darüber.

588 Dazu oben in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

Praktiker, die nicht (auch) wissenschaftlich vorgehen können, waren und sind in der Jurisprudenz unbrauchbar. – Das zeigt erneut: eine strenge Unterscheidung zwischen ›Theorie‹ und ›Praxis‹ ist nicht nur im modernen Recht problematisch, sondern auch rechtshistorisch von begrenztem Wert.⁵⁸⁹

Funktional entsprechen sich die mit dem griechischen ›Richtereid‹ geschaffene *Auslegungs-* und *Lückenfüllungs-Kompetenz* und die *normschaffend-rechtsfortbildende Tätigkeit des Prätors* (für den römischen Iudex): In beiden Fällen wurde damit eine ›Zuständigkeit‹ geschaffen, um *sach-gerechte* und *zeit-gemäße* Entscheidungen zu ermöglichen. Dahinter stand aber auch – wohl in beiden Rechtsordnungen – ein gewisses Abrücken von der Alleinkompetenz des Gesetzgebers zur Normschaffung und eine Bewegung in Richtung begrenztes (nämlich für den Einzelfall geschaffenes) ›Richterrecht‹*. Das bedeutete – entwicklungsgeschichtlich – einen Rückgriff auf die deutlich größere richterliche Entscheidungsfreiheit wie sie im *Alten Nomos** – noch vor Entstehen gesetzten Rechts – bestanden hatte und von Rudolph v. Ihering eindrucksvoll beschrieben worden war.⁵⁹⁰

Der (feststellbare) institutionelle Unterschied beider Lösungen entspricht der gesellschaftlich-politischen Situation Griechenlands im 5. (und wohl auch noch im 4.) Jh. v. und der Roms »in der jüngeren Republik«. ⁵⁹¹ – Die römische, als jüngere Lösung, ist rechtshistorisch als Weiterentwicklung der griechischen zu verstehen; ›Richtereid‹ und Platons ›Epieikeia‹-Lösung enthielten aber alles, was zur ›Aufgabe‹ von Auslegung, Lückenfüllung und damit der Rechtsfortbildung im Einzelfall diente und auch vom römischen Prätor benötigt wurde. Für die ›Antike Rechtsgeschichte‹ sollte daher selbstverständlich sein, was die ›Rechtsvergleichung‹ längst als Forderung des Vergleichens verlangt: es ›funktional‹ zu tun.⁵⁹²

Das zeigt insgesamt besehen: Zwei äußerlich unähnliche und scheinbar voneinander völlig unabhängige Rechtseinrichtungen entsprechen einander *funktional*, und stehen wohl auch in einem *genetisch-historischen Kontext*. Das offenbart eine (grundsätzliche) *rechtsfamiliäre Verwandtschaft beider Rechtsordnungen* in dieser (für sie) zentralen Frage.

Man sollte daher – anders als bisher – künftig nicht von einer ›römisch-germanischen‹, sondern von einer/m ›griechisch-römischen‹ *Rechtsfamilie/-kreis* sprechen; anders noch: David/Grasmann (1966), während Zweigert/Kötz (etwa 1996³) den

589 Dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

590 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 95 ff von ›Graeca‹. – Auf die mit dieser für beide Rechtsordnungen verbundenen Lösung einer ›rechtspolitischen Rationalisierung‹ habe ich (bei Anm. 579) hingewiesen.

591 Kaser/Knütel 2008, 22.

592 Zweigert/Kötz 1984, I 34 ff; dazu in Pkt. 6 des ›Graeca‹-Bandes III/2: ›Erfindung der Rechtsvergleichung ...‹; in Vorbereitung.

strukturierenden griechischen Beginn des europäischen Rechtsdenkens (ganz) übergehen.⁵⁹³

Strukturierend war der griechische Beginn insofern, als nicht nur die ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft) bereits im antiken Griechenland entstanden ist, sondern auch die ›Orientierung am Gesetz‹ (›Nómos basileús/König Nómos‹) sowie ›Gesetzgebung/Legistik‹ und ›Gerichtbarkeit‹, die Grundideen von ›Verfassung‹ und ›Rechtsstaatlichkeit‹, geistvolle ›Auslegung‹ und ›Lückenfüllung‹, ›konsensueller Vertragsschluß‹ (samt ›Vertragshaftung‹) und ›Vereinsfreiheit‹ und ›juristischer Person‹; aber auch die ›Verschuldenshaftung‹, die Entwicklung des Rechtssubjekts (die sog. ›Emergenz der Person*‹) und der Persönlichkeitsschutzes von Griechenland ausgegangen sind. – Im Bereich der ›Rechtsgeschäfte‹ stammte so gut wie alles in den Grundstrukturen aus Hellas – neben Tausch, Kauf und Schenkungsformen auch jene Rechtsfiguren, die das römische Recht nicht zu entwickeln vermochte: ›direkte Stellvertretung‹, eine ›praktikable Zession‹ sowie neben dem Testament* auch die Testamentsvollstreckung. – Und dasselbe gilt für die Grundsätze des Straf-, Verfahrens- und Völkerrechts sowie die Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht, die Erfindung der Methoden Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik, Rechtsphilosophie und den Beginn von Rechtskritik uam.

Nicht zu übersehen ist auch die politisch-rechtliche Orientierung Europas und des Westens an Solons Zentralwerten; der Trias von Freiheit, Gleichheit und politischer Teilhabe,⁵⁹⁴ ohne die Demokratie nicht möglich gewesen wäre. Rom hatte sich den Weg dazu durch eine übersteigerte patriarchal-aristokratische Familienordnung, die zur Staatsordnung wurde, verbaut. Das lateinische Mittelalter Europas folgte – unterstützt durch das Christentum – ausschließlich Rom; s. Troje 1971a, 10 ff. – Und heute greift man bezüglich dieser europäisch-politischen Zentralwerte meist nur noch auf die amerikanische Verfassung von 1776 und die Französische Revolution zurück und übergeht antik-griechische Wertbegründung; so etwa F. v. Schirach/A. Kluge (2020) und Calhoun/Gaonkar/Taylor (2022).

Das zeigt, wie wichtig es ist, auch beim historischen Vergleich auf Funktionalität zu achten und sich nicht mit sprachlich-begrifflichen, äußerlich-dogmatischen oder isoliert institutionellen Kriterien zu begnügen. Es geht – wie in Pkt. A. I. beschrieben – um ein hermeneutisches Verstehen auch bei scheinbarer Autochthonie und Autonomie von Entwicklungen. Das ist bei historisch-vertikaler Rechtsvergleichung ebenso wichtig wie beim horizontalen Vergleich.⁵⁹⁵

Die Verwandtschaft der beiden antiken Rechtsordnungen in der hier behandelten Methodenfrage erweist sich nicht nur als oberflächliche, sondern als grundsätzliche; und sie ist beide Male als Stilelement der Entscheidungsfindung (samt Auslegung und Lückenfüllung und beides mit Orientierung an Gerechtigkeit) an-

593 Vgl. dazu bei Anm. 603.

594 Eingebunden waren schon Solons Zentralwerte in – der bäuerlichen Wertwelt entnommener – ›Solidarität‹; dazu in Bd. II/2, Kap. II 11, S. 26 ff von ›Graeca‹.

595 Zum funktionalen Rechtsvergleich: Zweigert/Kötz 1984, I 34 ff (und R. Michaels 2006, 339 ff), die sich jedoch beim historischen Vergleich untreu werden.

zusehen. – Der rechtlichen Regelung ging in beiden Fällen eine *gesellschaftlich-politische* – also vor-rechtliche – *Problemlage* voraus, die etwa folgende war: Man hielt es für kleine/re Anpassungen des geltenden Gesetzesrechts (an sich wandelnde gesellschaftliche Rahmenbedingungen) für inopportun, den Gesetzgeber zu bemühen und wählte stattdessen den (einfacheren) Weg über die richterliche Entscheidung im Einzelfall. Das verhiess größere Flexibilität und raschere Anpassung, ohne Einbuße an Wirkung. Und der Gesetzgeber gewann dadurch Zeit, um überlegen zu können, ob er schließlich einzugreifen und die richterliche Lösung nachträglich ›einzufangen‹ hatte; aus welchen Gründen auch immer. – Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die in den *Digesten** wiedergegebenen *Ratschläge Theophrasts an Gesetzgeber*, wonach Recht danach gesetzt werden muß, »was in der Regel, nicht nach dem, was ausnahmsweise geschieht«;⁵⁹⁶ und weiter: »Denn wie Theophrast sagt, was überhaupt nur ein- oder zweimal vorkommt, übergehen die Gesetzgeber.« – Aber auch für solche (Ausnahms)Fälle brauchte es ein richterliches oder prätoriales Korrektiv!

Beide Einrichtungen gewährten unter bestimmten – nicht beliebigen! – Voraussetzungen einen gewissen *normativ-richterlichen Freiraum* und gingen dabei (realistisch) von der Unvollständigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit oder Mangelhaftigkeit der geltenden Rechtsordnung aus. Das war praxisnah und klug gedacht (*Phrónesis!*), weil Griechenland (ab dem 5. Jh. v.) wie Rom (ab der Mitte des 2. Jhs. v.)⁵⁹⁷ mit rasch sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen fertig werden mußten. – Dass es in beiden antiken Rechtsordnungen zu funktional-identen, also einander entsprechenden Lösungen kam, ist rechtshistorisch und wissenschaftsgeschichtlich auch insofern beachtlich (!), weil dieser Fragenkomplex noch in der Neuzeit (im Rahmen der Kodifikationsbestrebungen Preußens, Österreichs und Frankreichs an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert) umkämpft war. Denn für diese Lösung mußte der (absolute) Souverän ›legislatorische‹ Kompetenz institutionell an den oder die entscheidenden Richter abtreten;⁵⁹⁸ wenn auch nur im Einzelfall. – Ein Unterschied zwischen Griechenland und Rom lag aber darin, dass die jüngere römische Lösung diese Schranke bereits abgeschüttelt hatte, sodaß vom Prätor – über den Einzelfall hinaus – (bleibendes) ›Recht‹ geschaffen werden konnte und die von ihm gewährte Klagsformel bei Bewährung über den Anlaßfall hinaus galt; auch für künftige Fälle und somit geltendes Recht wurde.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Lösungen bestand darin, dass die Griechen dieses richterliche *Pouvoir*, ihrer *demokratischen* Orientierung entspre-

596 *Digesten* I 3, 3 und I 3, 6 sowie V 4, 3; zitiert nach Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler: *Corpus Iuris Civilis, Digesten*.

597 Vgl. Manthe: 2000, 59.

598 Dazu meine kodifikationsgeschichtlichen Ausführungen: 1999a, 72 ff und 2007, 92 f iVm 103 f sowie Johanna Hörtl (2005). – Eine wirklich überzeugende Lösung konnte nur in Österreich (mit § 7 ABGB) geschaffen werden.

chend, unmittelbar dem/n entscheidenden Richter/n einräumten, während in Rom der Prätor, als Gerichtsmagistrat, für den Iudex tätig wurde und diesem nur gestattet war, auf die vom Prätor (und dessen Beratern: consilium) für richtig gehaltene Weise tätig zu werden.⁵⁹⁹ Die römische Lösung war – anders als die griechische – *politisch-patriarchal*.⁶⁰⁰ – Ich halte diese Unterschiede aber nicht für so bedeutend, dass dadurch die Annahme eines Transfers unplausibel würde; vielmehr ist darin eine der Zeit gemäße und der römischen Gesellschaft entsprechende Anpassung zu erblicken. – Wie, wann und durch wen, das griechische ›Vorbild‹ letztlich nach Rom gelangte, ist unbekannt. Möglichkeiten gab es mehrere.⁶⁰¹

Diese methodisch-funktionale Parallelität zwischen Griechenland und Rom – an einer Schaltstelle rechtlich-jurisprudenzieller Entwicklung – festigt nicht nur die *Annahme eines namhaften griechischen Einflusses auf die römische Rechtsentwicklung*,⁶⁰² sondern auch die weitere, dass dabei ›*Richtereid*‹* und ›*Epieikeia*‹* eine Rolle spielten. – Gestärkt wird dadurch auch mein Vorschlag, in Europa künftig von einem *griechisch-römischen Rechtskreis* zu sprechen.⁶⁰³

Der ›Wissenschaft‹ geht es um ein möglichst tiefes Begreifen und Erfassen von Wirklichkeit, als Teil des Weltbildes einer Kultur, was nicht nur für die Naturwissenschaft gilt. ›Gesetzen‹ und ›Theorien‹ des Rechts geht es um ein Erkennen und Erklären-Können der für die Beziehung zwischen Einzelnen und Gemeinschaft/Gesellschaft geltenden Regeln/Normen*. Dabei bilden Regelungsdifferenzen zwischen Kulturen oft nur scheinbare Ausnahmen, die bei genauerer Betrachtung schwinden. Das trifft paradigmatisch auf die hier behandelten Instrumente ›Auslegung‹* und ›Lückenfüllung‹ und deren Wandel vom *griechischen Richtereid* zum *römischen ius praetorium* zu. – § 7 ABGB* stellt diesbezüglich (in Weiterentwicklung des griechisch-römischen Beginns) ein künftiges Modell für Europa und darüber hinaus dar; zumal damit – systemkonform – nationale Grenzen überwunden werden können und seine Lösung ohne Konkurrenz ist und als Ergebnis einer zweieinhalb Jahrtausende umfassenden Entwicklung zu verstehen ist. Ein Geschenk Karl Anton v. Martinis* an die Welt.⁶⁰⁴

Nicht das Naturrecht (als ›*Vernunftrecht*‹) erweist sich – wie von Kritikern behauptet – als wertmäßig-ideologisch durchsetzt, sondern jene Erklärungsversuche des Normativen, die ihm dies unterstellen, wie der Rechts-Positivismus. – Wir befinden

599 Kaser 1971, I 205 f.

600 Vgl. dazu Strasburger 1976, 57.

601 An der Tatsache einer gedanklichen Übernahme ist jedoch kaum zu zweifeln; s. schon: Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff und ebendort Pkt. 10, S. 550 ff von ›Graeca‹.

602 Ich verweise erneut auf Bd. II/2, Kap. II 13, S. 121 ff von ›Graeca‹, wo ich der Frage nachgehe, ob *Epieikeia* – im Rahmen des *ius honorarium* – dazu beigetragen hat, das römische *ius civile* weiterzuentwickeln.

603 Vgl. oben bei Anm. 593; dazu mehr in Pkt. 6 des ›Graeca‹-Bandes III/2: ›K. Zweigerts Plädoyer für eine rechtssoziologisch angereicherte Rechtsvergleichung‹.

604 Auch hier erscheint es nicht sinnvoll, den Entwicklungsgedanken zu leugnen.

uns derzeit auf dem Weg des ›Rückbaus‹ nationaler Normsysteme in Richtung größerer supranationaler politischer Einheiten (Europäische Union etc.),⁶⁰⁵ wobei die Einsichten des Vernunftrechts unterstützen können. Bislang bestehende nationale Unterschiede bröckeln im Rahmen dieses ›Ent-Nationalisierungsprozesses‹ ab und erweisen sich als kulturell und epochal bedingt. – Ein wünschenswertes rechtspolitisches Ziel Europas sollte – das lehrt die Entwicklung – darin bestehen, dem Europäischen Gerichtshof/*EuGH* – nach dem Vorbild des griechischen Richtereides und der römisch-prätorischen Lösung sowie von § 7 *ABGB* (als deren Nachfolgeregelung) – eine angemessene *Auslegungs-* und *Lückenfüllungs-Kompetenz* einzuräumen. Das wird nicht einfach sein, wäre aber entwicklungsgeschichtlich konsequent! In Verbindung damit könnte eine *Demokratisierung der Richterbestellung des EuGH* stehen; Wahl und nicht politische Ernennung der nationalen *EuGH-Richter/innen*. – Zu Franz Gschnitzers Einschätzung einer moderaten europäischen Rechtsvereinheitlichung durch (höchst)gerichtliche Entscheidungstätigkeit: s. in Bd. III/1, Kap. V 4, S. 319 ff (326) von ›Graeca‹ sowie in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 167 ff. – Vgl. dazu die Gedanken des ehemaligen *EuGH-Präsidenten Vassilios Skouris*: 2018 und 2020.

7. Von ›Griechenland‹ und ›Rom‹, zu europäischer und globaler Geltung

Anhand des griechischen ›*Richtereides*‹ – verstanden als Wegweiser und Hilfe zu *sach-gerechten* und *gesellschaftsverträglichen* Entscheidungen – läßt sich zeigen und erahnen, wie die Verbreitung solcher rechtlicher Grundlagensfiguren in Europa und darüber hinaus, erfolgt sein mag. Der Begriff ›*legal transplant*‹ wird diesem Vorgang nicht gerecht;⁶⁰⁶ denn die römische Übernahme und Entwicklung zeigt, dass es sich nicht um plumpe Transplantate handelte, sondern um eine ›bedacht-funktionale‹ Übernahme eines Konzepts und einen ›situativ bedingten‹ – also die bisherige eigene (!) Entwicklung des Übernehmers berücksichtigenden – Einbau in eine andere Rechtsordnung.

Europäischen Lösungen kam (historisch in Mittelalter und Neuzeit) durch Eroberung, Kolonisation, kulturell-ökonomische Dominanz etc. Bedeutung zu, was nicht im Sinne eurozentristischen Denkens festgestellt wird; man denke an die Ausbreitung von *Code Civil*, *ABGB**, *SchweizerZGB* und *OR* sowie des *dtBGB*. Damit gewann das römische Recht erneut an Bedeutung. – Heute sollte eine Entwicklung aus Überzeugung und Orientierung an der besten Lösung erfolgen (worauf die Rechtsgeschichte seit der Antike verweist). Der griechische Richtereid würde damit zu einem *demokratischen Baustein* des sich auch rechtlich entwickelnden Europas.

Die Lückenfüllungsregel des griechischen ›*Richtereides*‹ – und deren platonisch-konzeptuelle Ergänzung durch ›*Epieikeia*‹ – breitete sich (nach Roms Übernahme)

605 Dazu mein Beitrag in der FS Ch. Huber (2020) unter Berücksichtigung von Norbert Elias.

606 Dazu Bd. III/2, Pkt. 6 von ›Graeca‹: ›Exkurs: Alan Watsons's ›Legal transplants‹; in Vorbereitung.

mit dem *römischen ius praetorium* nicht nur im europäischen Rechtsraum aus, sondern mit den *klassischen Kodifikationen* an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (ALR, Code Civil, ABGB*) und späteren Kodifikationen wie der deutschen, schweizerischen oder holländischen (und vor allem auch dem englischen Recht), über die ganze Welt. Wozu kommt, dass über *Byzanz*,⁶⁰⁷ das beide antik-historischen Wurzeln – Griechenland und Rom – aufnahm und repräsentierte, das Konzept in den Süd-Osten Europas und nach Rußland gelangte, wobei diese Wege und Übertragungsvorgänge noch zu untersuchen sind.

Eine *europäische Rechtsgeschichte* kann daher auf ihre antiken und mittelalterlichen Wurzeln nicht verzichten, ohne die Geschichte der Jurisprudenz zu verzeichnen. Hier liegen bisher wissenschafts-konzeptuelle Schwächen, denn das historische Fundament hat weitergewirkt und kann nicht – will man den darauf errichteten Bau verstehen – wegbleiben. Insofern ist *Thomas Duves Frankfurter Projekt (2012)* auf Sand gebaut, wenn es diese Fundamente beseitigen will. – Eine europäische Rechtsgeschichte hat die griechisch-römische Entwicklung (und mit ihr die des Alten Orients) auch künftig zu beachten! Die Antike hat bleibende ›Grundlagen‹ geschaffen, die nicht nur aus Rom stammen. Ein bloß mittelalterlicher oder neuzeitlicher Beginn der europäischen Rechtsgeschichte – ob nun mit oder ohne globalen Bezug – verfestigt und führt zwangsläufig zu Fehlanzeigen; etwa jener, dass bestimmte Phänomene römischer oder christlicher Provenienz entstammen, wie das schon heute geschieht.⁶⁰⁸ – Das betrifft so bedeutende Problembereiche wie: die ›Emergenz der Person‹ (also das ›Entstehen des Rechtssubjekts samt der juristischen Person‹, die ›subjektiven Rechte‹, den ›Persönlichkeitsschutz‹ bis hin zu den Menschenrechten mit Blick auf die Menschenwürde); aber auch die moderne ›Vertragsentwicklung‹⁶⁰⁹ (samt Klärung der Beziehung von ›Schuld‹ und ›Haftung‹) oder die bedeutenden Ideen von Völkerrecht, Urkundenwesen, Kollisionsrecht oder ›Gesetz‹ und ›Kodifikation‹; und nicht zuletzt die spezifischen Schritte für das Entstehen des europäisch-westlichen Rechts- und Staatsmodells. – Auch das sind nur Beispiele für normative Errungenschaften mit antik-griechischen Wurzeln.

Anstelle auf Duves Plan sollte daher – um das Fach ›Rechtsgeschichte‹ (wenigstens für Europa) zu retten – auf einen *Vorschlag Hans Erich Troje's* zurückgegriffen werden, den dieser in seiner Frankfurter Antrittsvorlesung ›*Europa und griechisches Recht*‹ gemacht hat (1971a, 26 f):⁶¹⁰

›Wenn nach Mommsen Rom Prototyp der nationalen, Hellas Prototyp der rein humanen Entwicklung ist, so könnte ein künftiges Europa einen hellenistischen

607 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4h: ›Exkurs: Junges Christentum und Byzanz ...‹ und 4i: ›Christentum, Byzanz und antike Kultur‹ von ›Graeca‹.

608 Dazu in Bd. I, Kap. I 10 von ›Graeca‹: ›Rezeption durch Rom?‹; vgl. dazu nun Anm. 41.

609 Auch gegen den freien auf bloßem Konsens der Vertragsparteien beruhenden Vertragsschluß hat sich Rom bis zuletzt gewehrt und die Wissenschaft hat das Verdienst daran dennoch Rom zugesprochen!

610 Dazu auch in Pkt. F: ›Europa und das römische Recht ...?‹.

Sinn entwickeln. Daß sich griechisches Recht in einer Weise, die nicht auf Abweisung hinausläuft, in Lehre und Forschung einen Platz gewänne, ist weniger utopisch als es scheint. Im Gegenteil: mit Vorlesungen über Geschichte griechischer Rechts- und Staatsphilosophie, wie sie Erik Wolf* in Freiburg hielt, könnte antike Rechtsgeschichte vielleicht auch an deutschen Universitäten überleben.« – Und nicht nur an diesen! Und man muß mittlerweile noch weiter ausholen! Troje hat aber auch betont,⁶¹¹ dass die römische Rechtsentwicklung (seit Kaiser Konstantin) auch Byzanz zu würdigen hat, zumal der europäische Westen ohne Byzanz historisch kaum überlebt hätte.⁶¹²

611 Vgl. sein Werk ›Graeca leguntur‹ (1972).

612 Zu Byzanz jüngst: Preiser-Kapeller (2023).

B. Vom Beginn griechischen Rechtsdenkens bis Chaironeia

»Es ist auf jeden Fall nützlich, sich von Zeit zu Zeit daran zu erinnern, dass unsere abendländische Wissenschaft – und es gibt wohl keine andere – nicht damit begonnen hat, Beobachtungen über Orangen zu sammeln, sondern damit, kühne Theorien über die Welt aufzustellen.«

Karl R. Popper, Die Welt des Parmenides 33 (1998/2001)

Das historisch faßbare griechische Rechtsdenken beginnt bruchstückhaft mit Homer,⁶¹³ setzt sich über Hesiod*, Drakon und – bereits namhaft – mit Solon fort und gelangt über Peisistratos, Kleisthenes, die großen Tragiker, forensischen Rhetoren, Logographen* und Sophisten*⁶¹⁴ zu den klassischen Philosophen und deren Schülern, die auch juristische Werke verfaßt haben; bis hin zur Stoá*, die mit ihrer Ethik und Staatsauffassung auf das römische Rechtsdenken einwirkte.⁶¹⁵ – Mag auch vieles verloren gegangen sein, die beeindruckenden Werkangaben bei Diogenes Laertios* zeigen, dass die großen Philosophenschulen auch nach dem Tod ihrer Gründer und ›Meister‹ lebendig blieben. Diogenes Laertios bringt in Buch IV Hinweise auf die Akademienachfolger Speusíppos* (4) und Xenókrates* (11) und in Buch V, zu den Peripatetikern Theophrast, Straton v. Lámpsakos*,⁶¹⁶ Demétrios v. Pháleron*⁶¹⁷ und Herakleídes Póntikos.* Fritz Wehrli hat ›Die Schule des Aristoteles‹ mit Text und Kommentar vollständig erfaßt und behandelt neben

613 Eine Darstellung der Rechts- und Urteilsfindung im frühen Griechenland und den Entwicklungen in homerischer und hesiodischer Zeit bieten: Robert J. Bonner I 1 ff (1930/2018) und MacDowell 1978, 10 ff: ›The Law in classical Athens‹ sowie R. Köstler (1950): ›Homerisches Recht‹; dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Homers Welt‹, mwH, in Vorbereitung.

614 Die Sophisten warfen nicht nur die grundlegende Frage der Beziehung der ›Einzelnen/Bürger‹ zur ›Gesellschaft‹ als Ganzer auf (s. N. Elias: 1987/2003/2017⁹ und meinen Beitrag in der FS Ch. Huber: 2020), sondern fragten auch nach dem Verhältnis von ›Natur‹ und ›Gesellschaft/Kultur‹; zum sog. ›Nomos-Physis-Problem‹ s. Bd. II/2, Kap. II 13, S. 104 ff von ›Graeca‹.

615 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6d von ›Graeca‹: ›Einfluß der Stoa auf Rom und römisches Rechtsdenken‹; in Vorbereitung.

616 Nach Wehrli (1969²) hatte er vornehmlich naturwissenschaftliche Interessen; daher ὁ φυσικός genannt.

617 Nach Wehrli (1968²) verkörperte er für Cicero (in: ›De oratore‹) den umfassend gebildeten Staatsmann. Er verfaßte ua. staats-theoretische (›Peri Politikón‹, ›Dikaía‹, ›Peri Nómou‹, ›Über das Athenische Staatswesen‹) und rhetorische Schriften (›Per Rhetorikés‹). – Zu Demétrios, Herakleídes und Dikaiárchos in: Pkt. C.

bereits Genannten noch – den auch juristisch tätigen – *Dikaiárchos**⁶¹⁸ sowie *Aristoxénos v. Tarent**⁶¹⁹ und *Kleárchos**.⁶²⁰

Zum *Entstehen der forensischen Rhetorik in Sizilien* (~ Mitte 5. Jh. v.) und ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis und das wissenschaftliche Rechtsdenken (zB bei Demosthenes*) s. in Bd. III/2, Kap. VI 8 von ›Graeca‹; in Vorbereitung. – Für interessant und gutgemeint, aber unzureichend halte ich *Okko Behrends* Versuch, einen griechischen Einfluß auf das römische Recht allein durch die griechische Philosophie (ohne deren Denken als juristisches anzunehmen) zu konstatieren und dies auch ohne Einbettung in den historischen Hintergrund; was auch für die an der Oberfläche bleibende Auseinandersetzung von Kaser/Knütel (2008¹⁹, 4f) und Kaser/Knütel/Lohsse (2021²², 4ff) mit O. Behrends gilt. – Es braucht mehr und vor allem Konkretion!⁶²¹

Der erwähnte *Einfluß der forensischen Rhetorik auf das Rechtsdenken in Rom* war – anders als in Griechenland nach der Mitte des 5. Jhs. v. – nicht nur ein zeitlich späterer, sondern häufig auch nur ein mittelbar-anregender; s. Schulz 1954, 88: ›Die Erörterungen der Rhetoren-Lehrbücher und Rhetoren-Schulen über die Auslegung von Gesetzen und Rechtsgeschäften, über die Bedeutung von Wort und Wille (verba et voluntas)*⁶²² haben sicherlich auch bei den Juristen Beachtung gefunden und auf sie eine gewisse anregende Wirkung ausgeübt.«⁶²³ – Dieser Einfluß steigerte sich ab der Mitte des 2. Jhs. v. deutlich und war nicht nur ein rhetorischer.

Ein Problem des Wahrnehmens von ›Jurisprudenz‹ als entstehender wissenschaftlicher Disziplin⁶²⁴ dürfte auch folgender Umstand gewesen sein: Im Gegensatz zur ›Medizin‹ oder ›Philosophie‹ befaßten sich mit ›Recht‹ mehrere, ja viele (Fach)Bereiche; nämlich neben *Gesetzgebung* und *Gerichtbarkeit*, auch die rechtspraktischen Berufe der *Kautelarjurisprudenz**, die *forensischen Rhetoren* und *Logographen** sowie *Verwaltung, Politik* (mit den großen Institutionen: Volksversammlung, Volksgericht und Rat/Boulé*), aber auch *Philosophie* und *Dichtung*. Dazu kamen

-
- 618 Er vertrat den ›*bios praktikós*‹* und die *Mischverfassung**; s. Wehrli 1967³, 44 und 65f.
 619 1967²: Er vertrat eine *Erziehung* mithilfe der *Gesetze* (!), verfaßte musiktheoretische Schriften und gilt als ›Klassiker der Musikwissenschaft‹; Wehrli. – Auch heute sollte ›Recht(spolitik)‹ wiederum verstärkt auf eine ›*handlungsleitende*‹ Normativität setzten; was einen neuen Umgang mit ›Recht‹ verlangt: Kein ›erhobener Zeigefinger‹, aber eine ›erzieherische Orientierung durch Recht, geschaffen von Politikern und Juristen/innen, die als Vorbilder zu wirken vermögen!
 620 1969²: Verfaßte einen Kommentar zu Platons ›Staat‹ und hatte naturwissenschaftliche Interessen.
 621 Vgl. meine Ausführungen in den Punkten C., E. und F.
 622 Diese Debatte hatte allerdings bereits platonisch-aristotelische Wurzeln!
 623 Diese Aussage von Schulz ist ergänzungsbedürftig, denn von einer nur ›gewissen anregenden Wirkung‹ kann keine Rede sein. Es war deutlich mehr! – Zur römischen *Pontifikaljurisprudenz* schon in Bd. I (2010), Kap. I 10, S. 552 f von ›Graeca‹ uH auf Manthes (2000, 58f) Beispiel aus Gaius IV 11: sog. ›Weinstock-Fall‹* sowie (in diesem Band) bei und in den Anm. 505, 573 und 886Vgl. auch die Hinweise im ›Vorwort‹: L. v. Stein.
 624 Zum *Téchne*-Begriff oben: ›H.-G. Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹ (ab Anm. 177) sowie zu ›*Téchne* und *Epistémé*‹ (ab Anm. 237).

Äußerungen aus *Geschichtsschreibung* und *Religion*; etwa dem Delphischen Orakel und Exegeten*. Im Gegensatz zu anderen Disziplinen fehlte dem ›Recht‹ zunächst die ausschließliche fachliche Zuordnung seines ›Gegenstandes‹ an einen (kompakten) Fach-Bereich.⁶²⁵ Der Gegenstand ›Recht‹ wurde von ›anderen‹ Disziplinen gleichsam ›mitbetreut‹. Offenbar erblickte man darin dennoch lange keinen Grund, einen kompakten disziplinären Kernbereich zu schaffen, der kompetent mit anderen Gesellschaftsbereichen kommunizieren konnte; obwohl das Recht (und seine Fragen) früh ein bedeutender gesellschaftlicher Faktor war. – Allein das, was dennoch ›juristisch‹ geschaffen und vertreten wurde, geschah bereits mit hoher fachlicher Qualität; wofür die Namen Drakon, Solon, Kleisthenes, Perikles, Antiphon*, Platon, Aristoteles, Demosthenes, Theophrast oder Demetrios v. Phaleron* stehen.

›Kunst der Gesetzgebung‹, τέχνη νομοθετική/*téchne nomothetiké* war die erste Sammelbezeichnung für die unterschiedlichen Tätigkeiten der Mischdisziplin ›Recht‹, für die auch nicht ohne weiteres ein *einheitliches Téchne-Verständnis* anzunehmen war: Man denke an politische Amtsträger (wie die Archonten* und Nomotheten*) oder an Laienrichter*, forensische Rhetoren, Notare, Logographen (überhaupt Kautelarjurisprudenz) oder juristisch tätige Philosophen. Im Gegensatz zu anderen Disziplinen befaßten sich mit dem ›Recht‹ auch Nichtjuristen! – Die entstehende ›Volks-‹Disziplin ›Recht‹ wurde gewissermaßen von verschiedenen gesellschaftlichen Seiten mitgeprägt und zum Teil überlagert, sodass sie – anders als die ›Medizin‹ – nicht ohne weiteres gegen andere Bereiche abzugrenzen war. Dazu kamen frühe *Spezialisierungen*.⁶²⁶

Eine disziplinäre Vorreiterrolle für das Entstehen eines neuen und ›eigenen‹ Wissenschaftsverständnisses und -bereichs kam aber dennoch neben ›Philosophie‹ und ›Rhetorik‹ auch dem ›Recht‹ zu, hatten doch alle diese Disziplinen unterschiedlichste Wissenssegmente zu integrieren. Ein guter Rhetor – wie Antiphon* – mußte auf mehreren Wissensfeldern beschlagen sein und auf verschiedenen ›Hochzeiten tanzen‹ können; s. Redegattungen/-typen*! – Die Vielfalt rhetorischer Wissensanforderungen zeigt sich noch in den Ausbildungsanforderungen Quintilians*; II 17, 23 ff.⁶²⁷

›Unser Redner aber und seine Kunst, wie wir sie definiert haben, ist nicht vom Erfolg abhängig: zwar strebt nach dem Sieg, wer redet, doch wenn er gut geredet hat, hat er, auch wenn ihm der Sieg nicht vergönnt ist, geleistet, was die Kunst ausmacht. [...] So ist es auch für den Redner das Ziel, gut gesprochen zu haben. Denn diese Kunst beruht, wie wir gleich deutlicher zeigen werden, auf der Betätigung,

625 Zum ›Gegenstand der Rhetorik‹: Aristoteles, in: ›Rhetorik‹ I 1, 1–5.

626 Dazu in Bd. III/2 von ›Graeca‹, Kap. VI 4g: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ – ›Aufkommen von Rhetorik und Sophistik in Athen‹; in Vorbereitung.

627 Vgl. dessen Ausführungen zur ἐγκύκλιος παιδεία/*enkýklios paideía**: I 10, 1 ff.

nicht auf den Erfolg.« – Und dafür brauchte es Sprach- und Grammatikschulung, Philosophie, Dichtung, Recht, Psychologie usw.

Die schwierige Entwicklung eines ›gegenständlichen‹ Rechtsbereichs brachte aber nicht nur Nachteile mit sich. So wie die klassische Philosophie, beginnend mit Platon, der dazu die Hauptarbeit geleistet hat, die alte olympische Götterreligion auf eine neue Grundlage stellte, und damit der Religion einen verkräftbarten Rationalisierungsschub verschaffte (um zu retten, was noch zu retten war),⁶²⁸ scheinen Platon und seine Nachfolger auch mit der griechischen Jurisprudenz verfahren zu sein.⁶²⁹ – Zum Unterschied von der ›Religion‹ hatte jedoch das griechische Rechtsdenken längst ein beachtliches rationales Niveau erreicht, auf dem die Philosophie des 4. Jhs. v. aufbauen konnte (und nicht erst Fundamente legen mußte).⁶³⁰ Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz* waren beachtlich entwickelt; das beweisen nicht nur Drakons Unterscheidung der Tötungsdelikte, Solons Vertragsschlußregelung (samt Haftungslösung), sondern vor allem auch der ›Richtereid‹*.

Die hier nur erwähnte parallele Förderung und Weiterentwicklung von ›Religion‹ und ›Recht‹ durch Philosophie war in griechischen Stadtstaaten wichtig, weil »[...] in the city-state, religion and public life were too intimately interlocked for either to decline without injury to the other«.⁶³¹ – Dazu kommt, dass die Philosophie des 4. Jhs. v. – bedingt durch den Wandel politischer Rahmenbedingungen: Chaironeia* – die Grundlagen dazu gelegt hatte, dass im 3. Jh. v. ›Bildung‹/›Pai-deía‹* weite Bevölkerungskreise erfaßte, sodaß im Hellenismus der Graben zwischen Gebildeten und Volk schmaler wurde.⁶³²

628 Dazu für die Religion: Dodds 1951/1968/1997, 239 ff (›The Greeks and the Irrational‹); zur sog. *Stellarreligion** des Aristoteles: Capelle 1971, II 44 ff.

629 Platon war es, der erstmals einen (neuen) Begriff für ›Jurisprudenz‹ prägte; s. in Pkt. A. I.: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarjurispraxis zur Jurisprudenz (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹«. Dazu kam die von der Philosophie geförderte Entwicklung zur ›Phrónesis‹.

630 Die ›Philosophie‹ war nur ein – wenn auch wichtiges – Rädchen im juristischen Räderwerk; vgl. Abb. 9: ›Griechische Jurisprudenz als ›Insektenauge‹«.

631 Dodds (1951/1968/1997, 241 f) geht hier auf den Verfall der Religion nach Chaironeia ein. – Zu ›Recht‹ und ›Religion‹ in Bd. I, Kap. I 7 von ›Graeca‹; zur hemmenden Rolle der Religion beim Entstehen der ›Verschuldenshaftung‹: Bd. II/1, Kap. II 5, S. 213 ff von ›Graeca‹: ›Vom sakralen Sühnrecht zur säkularen Schuldlehre‹; s. ebendort Pkt. 2, S. 64 ff: ›Sakrale Verankerung frühen Rechts‹.

632 Dodds 1951/1968/1997, 244 ff. – Zur (Rechts)Entwicklung Athens nach *Chaironeia* (338 v.) in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 338 v.); in Vorbereitung.

1. Empirisch-rechtstatsächliche Anfänge und Theoriebildung

Hans E. Troje relativierte die Feststellungen seines Lehrers Fritz Pringsheim*, der das Rechtsdenken der Griechen lange unterschätzt, zuletzt aber seine Meinung geändert hatte; s. Troje 1971a, 24 ff (25):

»Immerhin, wissenschaftliche Abhandlungen zum Privatrecht fehlen auch bei den *alten* Griechen nicht ganz. Erhalten ist aus einer *Schrift des Theophrastes über Verträge* das Fragment über *Kauf*.⁶³³ Theophrast, Erbe und Nachfolger von Aristoteles, vergleicht Kaufrecht verschiedener Stadtstaaten [Beginn eines *wissenschaftlichen Privatrechtsvergleichs!*], analysiert deren rechts- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und untersucht, ob die gewählten Mittel zum rechtspolitischen Zweck taugen [*Ökonomische Analyse des (Privat)Rechts!*], all dies als Vorarbeit künftiger optimaler Gesetzgebungen [*Legistik und Rechtspolitik!*].⁶³⁴ Er tut all das, was die Römer vermieden. Was die Römer taten (Konstituierung einer eigenen Rechtswelt) vermeidet Theophrast.⁶³⁵ Auch die gängige Behauptung, es habe vor, neben und nach Theophrast keine ähnliche Literatur zum positiven Privatrecht gegeben, ist erweislich unhaltbar;⁶³⁶ im Gegenteil wird man mit besseren Gründen in Theophrasts Fragment den Repräsentanten einer ehemals umfangreichen Literatur sehen dürfen.« – Hervorhebung auch von mir.

Die Berücksichtigung von Theophrasts Werk in der Gesetzgebung des Demetrios v. Phaleron* (für Athen) zwischen 317 und 315 v.⁶³⁷ läßt dieses Datum als dies *ante quem** seiner Entstehung annehmen.⁶³⁸ Theophrast* dürfte sein Werk über Verträge (und vielleicht auch noch mehr) in den Jahren nach dem Tod des Aristoteles (322 v.) geschaffen haben. – Nicht auszuschließen ist ferner, dass Demetrios v. Phaleron* (geb. ~350 v.)⁶³⁹ an dieser Arbeit bereits als Studierender oder junges Mitglied des Lykeions* mitgewirkt hat:⁶⁴⁰

»An der Schule [sc. dem Lykeion] wurden [Forschungsprojekte] im großen Stil betrieben, neben naturwiss. Studien auch [Wissenschaftsgeschichte], polit. und [Kulturgeschichte]; dazu hat [Aristoteles] eine Bibliothek mit einem umfang-

633 Dazu anschließend ab Anm. 675: »Der rechtswissenschaftliche Beginn war auch ein rechts-empirischer«. – Auch F. Schulz (1954, 67) erwähnt Theophrasts »Privatrechtsvergleichung« und merkt in einer Fußnote nur an: »Von seiner Schrift über Verträge überliefert ein Stück Stobaeus, Flor. 44, 22. Mit Übersetzung auch bei Hermann-Thalheim« (1895, 146): »Lehrbuch der griechischen Rechtsaltertümer«.

634 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 6 von »Graeca«; in Vorbereitung.

635 Dazu im »Vorwort« (nach Anm. 7). – Zum sog. »*legal isolationism*« der Römer: Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff von »Graeca«.

636 Vgl. nur *den Kommentar des Aristoteles über die »Gesetzgebung Solons«*; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f.

637 Nicht überzeugend: H.-J. Gehrke (1978); vgl. dazu Anm. 765.

638 Dazu anschließend in Pkt. C.: »Theophrast«, ab Anm. 708 und »Demetrios v. Phaleron«, ab Anm. 763.

639 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4 von »Graeca«: »Griechisch-römische Zeittafel« (bei diesem Jahr), in Vorbereitung.

640 Dorothea Frede, in: DNP I [1996] 1136 verweist auf: J. P. Lynch, *Aristotle's School* (1972).

reichen Archiv angelegt, das zum Vorbild der Bibliothek von Alexandria* werden sollte. An diesen Unternehmungen beteiligten sich namhafte Gelehrte. So schrieb Theophrast eine [Geschichte] der [Naturwissenschaft], Eudemos eine [Geschichte] der Mathematik, Aristoxenos das maßgebende Lehrbuch über Harmonielehre. Vor allem die Sammlung empirischen Materials für seine ›Politik‹, mit Beschreibungen der Verfassungen und [Rechts-Geschichte] von 158 Stadtstaaten, muß eine Schar von Helfern beschäftigt haben.«⁶⁴¹

Troje betont uH auf Gagnér,⁶⁴² dass sowohl im großen Verfassungsvergleich des Aristoteles wie der vergleichenden Untersuchung Theophrasts über den Kauf »ein ganz auf die empirische Welt eingestellter Leitfaden der Gesetzgebung« vorliegt; Gagnér: 1960.⁶⁴³ – Darin liegt, wie angedeutet, aus heutiger Sicht (neben den Anfängen einer wissenschaftlichen Privatrechts-Vergleichung, Privatrechts-Geschichte, Legistik, Rechtspolitik und Rechtstheorie) auch ein Anfang sozialwissenschaftlich-rechtssoziologischer und rechtstatsächlicher Forschung.⁶⁴⁴

Deshalb ist es problematisch, den Griechen – wie *Karl R. Popper* es tut – ihr empirisches Denken vorzuwerfen:⁶⁴⁵ Denn Aristoteles und Theophrast hatten – wie andere zuvor⁶⁴⁶ – wohl nie im Sinn, bei ›Empirie‹ stehen zu bleiben; vielmehr diente der historisch-empirische Vergleich – wie ernst zu nehmender Rechtsvergleich und sonstige Empirie zeigen – der Suche nach der richtigen, besten oder doch einer besseren Lösung und damit der ›Theorie‹. Auch der rechtsvergleichende Blick über den Tellerrand der eigenen Polis war bereits von wissenschaftlicher und rechtspolitisch-legistischer, mithin wissenschaftlicher ›Neugierde‹ getragen; dazu gleich mehr. – Aristoteles und Theophrast können nur über ihr Interesse an der Naturwissenschaft und der damit methodisch verknüpften Orientierung an Empirie verstanden werden; vgl. A. M. Leroi: 2017.

641 D. Frede, aaO.

642 1971a, 25 f: ›Europa und griechisches Recht‹.

643 Zum empirischen Denken des Aristoteles auch Barnes (1999, 92 ff) sowie Zemb (1961/1999, 48 ff) und Gagnér (1960): ›Studien zur Geschichte der Gesetzgebung‹. – Zum Werk von Aristoteles und Theophrast anschließend in Pkt. C: ›Anfänge der griechischen Rechtswissenschaft‹.

644 Anders das römische Rechtsdenken, das die (Privat)Rechtswissenschaft von anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bezügen eher isolierte, mag auch die ›große‹ historische Rezeption (ab dem 2. Jh. v.) im Rahmen eines breiten griechisch-kulturellen Einflusses erfolgt ein; s. im ›Vorwort‹ mwH.

645 Dazu gleich anschließend und ab Anm. 1301: ›Praktische Orientierung der Philosophie im Rechtsdenken‹.

646 Hier sind die frühen Vertreter der *Naturphilosophie* ebenso zu nennen, wie die *Entdeckungsreisenden* (s. in Pkt. A. I.: ›Zu den ›sozialen‹ Ursprüngen antiker und neuzeitlicher ›Wissenschaft‹); dazu D. Fehling 1985, etwa 196 oder 208, wo betont wird, dass deren Äußerungen nicht als ›Kuriositäten‹, sondern »als Weiterdenken am alten Weltbild [aufzufassen sind], mit einem entschiedenen Willen zum empirisch Vernünftigen«.

2. Poppers Ablehnung des Induktiv-Empirischen

»Die Aristoteles-Interpreten sind sich nicht einig darüber, was Aristoteles genauer unter einer Induktion versteht.«

Wolfgang Detel, in seiner ›Einleitung‹ zu Aristoteles, Zweite Analytik/Analytica Posteriora: 2011, XXVII

Für Aristoteles ist nach W. Detel die »Kenntnis und Erkenntnis von Fakten – insbesondere von universellen Fakten – [...] die Grundlage der Wissenschaft. Daher beschäftigt sich Aristoteles in der *Zweiten Analytik* auch mit Methoden und Empfehlungen für eine zuverlässige Konstatierung universeller Fakten. So empfiehlt er beispielsweise, Fakten so zu beschreiben, daß diese Beschreibung ohne Mühe in wissenschaftliche Untersuchungen und deren Hintergrundtheorien integriert werden können«; 2011, XXVI.

Karl R. Popper lehnt in seinem posthum erschienenen Werk ›*Die Welt des Parmenides*‹ alles Induktiv-Empirische ab und gießt dabei – wie mir scheint – wissenschaftstheoretisch und -historisch das Kind mit dem Bade aus. – Er schreibt, wie erwähnt:

»Es ist auf jeden Fall nützlich, sich von Zeit zu Zeit daran zu erinnern, dass unsere abendländische Wissenschaft – und es gibt wohl keine andere – nicht damit begonnen hat, Beobachtungen über Orangen zu sammeln, sondern damit, *kühne Theorien über die Welt aufzustellen*«; 1998/2001, 33.

Das ist – Parmenides und die Eleaten betreffend – griffig formuliert, trifft aber historisch nur zum Teil zu. Ich teile daher Poppers Meinung weder für die Vorsokratiker, noch für das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz und auch nicht für die (klassische) griechische Philosophie.⁶⁴⁷

Am Beginn der wissenschaftlichen Entwicklung stehen auch bei den Griechen Beobachtungen, (Einzel)Untersuchungen, nicht jedoch schon Experimente und daraus gewonnene Erfahrungen (also theoretisch-empirische Recherche); aber auch keine unabhängige, deduktiv formulierte Theorie. Das gilt für das Entstehen der Naturphilosophie und die frühen Entdeckungsreisenden ebenso wie das Entstehen von Astronomie, Hippokratischer Medizin, Zoologie, Botanik uam.; s. dazu in Pkt. A. I. (›Zu den ›sozialen‹ Ursprüngen antiker und neuzeitlicher ›Wissenschaft‹) sowie in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›*Graeca*‹ uH auf A. M. Leroi (2017) und in der FS für Ingomar Weiler: 2008, 861 ff. Auch für Platon hat das – wenigstens zum Teil – Berechtigung.

Das frühe griechische (Rechts)Denken hatte – wie die Anfänge der Naturphilosophie des Thales v. Milet* (~624–546 v.) und seinen Nachfolgern zeigen – starke

⁶⁴⁷ Dazu Ausführungen am Beginn von Bd. IV, Kap. VII vor 1 von ›*Graeca*‹: ›Platons weitläufige Interessen‹, in Vorbereitung sowie die diesem Punkt vorangestellten Hinweise von W. Detel.

induktiv-empirische Wurzeln.⁶⁴⁸ Wichtig dabei, dass viele Griechen – darunter der von Popper kritisierte Aristoteles – dabei nicht stehen bleiben wollten, sondern über die empirische Ebene zu Höherem – der ›Theorie‹ – vordrangen und dies auch wollten.

Empirie diene gleichsam als ›Leiter‹ zum philosophisch Allgemeinen und dadurch möglichen wissenschaftlichen Theoriebildungen aller Art: auch ›zu ›kühnen Theorien über die Welt‹ oder um zur ›besten‹ oder doch einer ›besseren‹ Lösung zu gelangen; so beim groß angelegten (empirischen) Rechts- und Verfassungsvergleich von Aristoteles und Theophrast (und ihren Schülern), der auch dem Verständnis funktionaler Zusammenhänge in Staat, Gesellschaft und Recht diene.

Charakteristisch für ›denkende‹ Griechen war die Verbindung/Synthese von Empirie und Theorie, was auch für Platons Rechtsdenken gilt; denn Platon verweist in den ›Nomoi‹ immer wieder auf Bestehendes und greift auf rechtlich Bewährtes zurück, was Ruschenbusch mit seinem ›Athenischen Gesetzbuch‹ (2001) stützt.⁶⁴⁹ Auch Platons Vorschlag, ›Rechtsvergleiche‹ für die Polis-Gesetzgebung fruchtbar zu machen, folgt normativer Empirie.⁶⁵⁰

Das bedeutet – und insofern sind Poppers Ausführungen zutreffend, dass die Griechen – trotz erkennbarer Wertschätzung der Empirie – auch »kühne Theorien« entwarfen und sich nicht mit empirisch Vorgefundenem (Einzelnem) begnügten. Das gilt schon für ihr frühes Rechtsdenken – etwa *Solons* (auf Konsens beruhendes) *Vertragsschluß-Konzept: F 76a (Ruschenbusch)*, aber auch für die Philosophie der Vorsokratiker.

Auf der anderen Seite waren auch die ›kühnen Theorien‹ der Griechen, um bei Poppers Wortwahl zu bleiben,⁶⁵¹ etwa die des *Thales* »über die Form und die Position der Erde« – durchaus induktiv-empirisch geleitet. Es erscheint mir demnach für die frühen Griechen nicht zielführend, den einen erkenntnistheoretischen Ansatz gegen den anderen auszuspielen. Das gilt auch für *Poppers Thales-Beispiel* und dessen Vorstellung, dass die Erde als Scheibe auf dem Wasser, dem Meer schwimmt.⁶⁵² – Aber läßt sich diese fraglos kühne Deutung wirklich nur *anti-induktiv* verstehen? Oder nicht doch eher als Versuch des Milesiers, der ein

648 Das gilt auch für die von Theophrast begründete *Religionswissenschaft*; s. W. Pötscher (1964): ›Theophrastos. [Peri Eusebeias]‹, wo S. 146 ff die Fragmente dieser Schrift Theophrasts aufgelistet sind. Theophrasts Werk beruht auf breiter Empirie. – Demetrios v. Phaleron und der ägyptische Priester Manetho* schufen für das Ägypten Ptolemaios I. aufgrund empirisch ermittelter Bedürfnisse der Bevölkerung die neue *Sarapis-Religion*; s. Shaw/Nicholson: 2010, 407 f und Anm. 795.

649 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹: ›Ruschenbuschs Rekonstruktion eines Athenischen Gesetzbuchs‹ (2001); in Vorbereitung.

650 Dazu in Pkt. 6 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) und in der FS für Ingomar Weiler: 2013, 673 ff.

651 2001, 34: ›Die Welt des Parmenides‹.

652 Vgl. dazu kritisch D. Fehling 1985, 214.

praktisch denkender Mann gewesen sein muß⁶⁵³ (eine nautische Schule betreiben haben soll, Kanäle baute, um das Wasser des Halys umzuleiten, politische Ratschläge erteilte und nach Herodot*, I 74, als früher Naturwissenschaftler die Sonnenfinsternis vom 25. Mai 585 v. vorausgesagt haben soll),⁶⁵⁴ die ihm zugängliche Wirklichkeit und, daraus abgeleitet, seine Weltdeutung, miteinander in Einklang zu bringen?⁶⁵⁵ – Meines Erachtens unterscheidet sich Thales hierin nicht grundsätzlich von Aristoteles, mag auch dessen induktive Basis wissenschaftlich bereits ungleich perfekter und seine naturwissenschaftlichen Ambitionen wesentlich entwickelter gewesen sein.⁶⁵⁶ Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich die Leistungen von *Anaxagoras**, den D. Fehling (1985, 220) als »das eigentliche Forschergenie unter den Vorsokratikern« hält.

Dass die ›Theorien‹ der griechischen Frühzeit auf Beobachtungen beruhten und dem darauf aufbauenden und daraus entspringenden Bemühen, Beobachtung und Welt-Erklärung in Übereinstimmung zu bringen, belegt auch die Ansicht des von Popper zu recht geschätzten *Xenophanes**, der herausgefunden hatte, dass sich in Steinbrüchen auf dem Festland und auf Inseln versteinerte Muschel- und Pflanzenfunde und anderer Meerestiere fanden, woraus seine Annahme hervorging, alle Lebewesen seien aus dem Urschlamm entstanden.⁶⁵⁷ – Von fehlender Empirie kann danach bei Vorsokratikern und bei Xenophanes nicht die Rede sein, was auch für dessen bekannte religionskritische Aussagen gilt. – Aber man wird sagen können, dass die methodischen Entwicklungen der Frühzeit, auch die der Empirie, noch bescheiden waren,⁶⁵⁸ denn untersucht wurden meist nur wenige Fälle, was eine schwache Induktionsbasis bedeutete. Ähnliches galt für deduktive Denkansätze. – Dazu kommt: Die schließlich methodisch getrennten Denkweisen ›Empirie‹ und ›Deduktion‹ lagen zunächst noch nicht sehr weit auseinander und wurden funktional aufeinander bezogen verstanden.

Das zeigt, dass die Aussagen der griechischen Naturphilosophie von Anfang an – wenn auch in bescheidenem Maße – und nicht erst seit Aristoteles und Theophrast (zB für Zoologie und Botanik) auch empirisch geleitet und begleitet waren und nicht nur (isolierte) »kühne Theorien« ohne empirische Grundlage darstellten. Mag auch manches empirisch gewonnene Ergebnis unzutreffend beurteilt

653 Trotz seines Brunnensturzes und des Gelächters der thrakischen Magd; dazu in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹: ›Das Lachen der Thrakerin‹.

654 Dazu kritisch Otta Wenskus: 2016. – Im Anschluß an die Voraussage der Sonnenfinsternis soll Thales eine Theorie über das Wesen der Gestirne und das Phänomen der Verfinsternung (der Sonne) versucht haben.

655 Den empirischen Einfluß älterer orientalischer Kulturen einmal beiseitegelassen.

656 Dazu A. M. Leroi: 2017.

657 Mansfeld 1999, I 335: ›Die Vorsokratiker‹ mit Konkordanzangabe zu Diels/Kranz (DK 21 A 33) sowie nunmehr Gemelli Marciano 2007, I 244f: ›Die Vorsokratiker‹.

658 Dazu Regenbogen: 1931/1961: ›Die Naturwissenschaft der Peripatetiker‹.

worden sein.⁶⁵⁹ – Nur ein solches Verständnis vermag zu erklären, warum die aufklärerische Götterkritik von Xenophanes* und Heraklit* nicht auf noch größere gesellschaftliche Widerstände gestoßen war. Die ›koloniale‹ Umgebung, wie die ›freiere Luft‹ Ioniens*, mögen dazu beigetragen haben. – Dazu kommt, dass Xenophanes und Heraklit, anders als später Protagoras*, das Göttliche nicht aus der Welt schaffen wollten, sondern nur nach einem rationaleren Gottesverständnis suchten, das – wie dies im Bereich früher Naturerkenntnis häufig geschah – mit den Fakten und Beobachtungen eher in Einklang zu bringen war als bisherige Deutungen.⁶⁶⁰

Popper weicht der Frage aus, was zuerst war: ›Beobachtung‹/Empirie oder ›Theorie‹. Er meinte wohl – ›Theorie‹, während ich die verstörende, verunsichernde oder doch neugierig machende Beobachtung von Tatsachen und Phänomenen für das zeitlich Frühere und den Urgrund allen Fragens und Forschens halte. Erst dadurch wurde der ›theoretische‹ Geist (Nous/νοῦς) – nicht nur bei den Griechen, der sich auch in der frühen Medizin offenbarte, geweckt und herausgefordert; und dadurch bedingt, regte sich griechisches Staunen/θαυμάζειν, das auch sich (ver)wundern, neugierig sein – iSv zu wissen ›wünschen‹ – bedeutete. – Popper hat wohl zu wenig bedacht, dass frühes philosophisches Denken eher bei konkreten Fragen ansetzte und – ausgehend von bestimmten Einsichten und Tatsachen – von diesen zum Allgemeinen und Abstrakten vorstieß; und man nicht umgekehrt – von ›höheren Theorien‹ ausgehend, die Erscheinungswelt erklären wollte. – Was nicht nur ›Beobachtungen von Orangen‹ beinhalten mußte, die damals in Griechenland noch nicht heimisch waren.

Darüber hinaus dürften – wie angedeutet – *Empirie* und *Deduktion* frühen Denkern nicht als unversöhnliche Gegensätze erschienen sein; ging man dabei doch nur seitenverkehrt zu Werke: Empirie gelangte von der (Einzel)Beobachtung zur ›Theorie‹, während Deduktion sich von (hypothesegeleiteter!) Theorie zur Empirie bewegte; Falsifikationsbemühung. – Die beiden theoretischen Denkweisen wurden, um zu triftigen wissenschaftlichen Aussagen zu gelangen, wohl eher als methodische Anpassungen an den untersuchten Gegenstand verstanden, wie dies dann von Aristoteles gesehen wurde.

In der Frühzeit griechischer Philosophie/Sophía (und Natur-Wissenschaft) – das gilt für Empedokles, Anaxagoras* und auch noch Demokrit* – hat wohl eine gewisse ›Nähe‹ zwischen beiden Methoden bestanden, die von Übergängen begleitet

659 A. M. Leroi (2017) bringt dafür Beispiele, Aristoteles betreffend; etwa 75 ff: ›menschliche Anatomie‹.

660 Dazu die bei Mansfeld (Die Vorsokratiker 1999, I 223 f) wiedergegeben Xenophanes-Fragmente 25–30, die bezüglich der unterschiedlichen Gottesvorstellungen bei verschiedenen Völkern, jene später von Herodot berichteten abweichenden ›Nomoi‹ bei verschiedenen Völkern vorwegnehmen; s. Gemelli Marciano 2007, I 248 ff.

war und keine strikte Trennung kannte. Trennung erfolgte erst später. – Ja ich würde so weit gehen, dass die beiden schließlich getrennten Methoden ursprünglich gar nicht als getrennt verstanden wurden und frühes (auf Beobachtungen beruhendes) Denken einmal deduktiv (also von einer ›Idee‹ ausgehend), induktive Erfahrungswerte ableitete und ein anderes Mal von empirischen Erfahrungswerten ausgehend, weiterdenkend zu einer allgemeinen Aussage/Theorie gelangte: So konnten Sonne, Meer oder Himmel als deduktiver Ausgang des Denkens gewählt werden und davon abgeleitet Erhellendes, Wärmendes, das Wachstum förderndes, aber auch ein das Verdunsten und Verdorren auslösendes Einwirken erkannt werden. Aus diesen Beobachtungen konnte aber auch – bestimmte Werte summierend und abstrahierend – die Idee des Guten abgeleitet und gewonnen werden. Mag das bei der Sonne auch vorausgesetzt haben, negative Erfahrungswerte auszuklammern.

Der ›*Ursprung des europäischen Denkens*‹ war danach wohl ›*induktiv*‹ und (!) ›*deduktiv*‹; was auch für das *Rechtsdenken der Griechen* anzunehmen ist. – So enthielten Drakons und Solons Rechtsdenken induktive wie deduktive Elemente; und Platons Konzept der ›*Epieikeía**‹, das (iVm dem ›*Richtereid**) den Weg zu einer wissenschaftlichen Jurisprudenz für Griechenland – und dann auch Rom wies,⁶⁶¹ ging gedanklich von konkret-beobachteter normativer und (drohender) richterlicher Unvollkommenheit aus und wies mittels eines theoretischen Konzepts den Weg zu sach-gerechte(re)n Lösungen.

3. Wozu diese Ausführungen?

Anders als (angeblich) das römische, war griechisches Denken bestrebt, das Recht nicht von seiner gesellschaftlichen Umgebung und Bedingtheit zu trennen, vielmehr Rechtsdenken und Gesellschaft aufeinander zu beziehen.⁶⁶² ›*Recht*‹ und ›*Gesetz*‹ wurden – seit Drakon und Solon – erklärtermaßen als Mittel verstanden, um ›*gesellschaftliche Wirklichkeit*‹ zu gestalten und Gesellschaft ›*möglich*‹ zu machen.⁶⁶³ – Angestrebt wurde eine Synthese von ›*Denken*‹ und ›*Sein*‹; und damit *gesellschaftliche Realitätsbewältigung*; was Realitätssinn verlangte, aber auch Vorstellungskraft (und sich schon beim Übergang vom *Alten Nomos**⁶⁶⁴ zum drakonisch-solonischen *Thesmos** zeigte). – Das ›*behäbige*‹ *Nomologisches Wissen** des Alten Nomos reichte zur Bewältigung anstehender gesellschaftlicher Probleme in

661 Dazu in Pkt. A. I. ›*Exkurs*‹: ›*Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké*‹.

662 Zum sog. ›*legal isolationism*‹ der Römer, in: Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff von ›*Graeca*‹; s. aber einschränkend im ›*Vorwort*‹ (ab Anm. 7).

663 Dazu Bd. II/1, Kap. II, insbesondere die Punkte 1–3 von ›*Graeca*‹.

664 Ich beschreibe diese Entwicklung im Glossar, zumal hier begrifflich große Unklarheit besteht.

gesellschaftlich sich rasch wandelnder Zeit nicht mehr hin; was vom ›Alten Nomos‹ zum Einsatz des ›Thesmos‹ und schließlich zum ›Neuen Nomos‹* führte.⁶⁶⁵

Anders als Popper, hat der von ihm kritisierte Aristoteles – wie zuvor Platon – versucht, eine Synthese zwischen ›Sein‹ und ›Denken‹ – im Recht zwischen ›Sein‹ und ›Sollen‹ – herzustellen. Ein Weg, der einen seins- und tatsachengeleiteten Denkweg garantierte und platten Positivismus vermied. – Kritisiert werden mag dagegen die Tendenz des Stagiriten zu einem absoluten Naturrecht, dem er – wie sein Lehrer Platon – noch zuneigte;⁶⁶⁶ zumal sich auch schon zu seiner Zeit zeigte, dass normatives, als gesellschaftliches Wissen – als der Phrónesis* zugehörig – dem Wandel unterlag, dem es zu entsprechen oder zu begegnen galt. (Das zeigte sich etwa bei der Einstellung der Philosophie zur Sklaverei.*)

»Kühne Theorien« – fern der Realität – haben die Griechen weder rechtlich noch sonst kaum erdacht⁶⁶⁷ und insofern trägt auch ihr ›Rechtsdenken‹, wie später jenes der Römer, durchaus realistische Züge. Diese Haltung hat sie aber nicht daran gehindert, über normativ Bestehendes – rechtspolitisch und auch rechtsphilosophisch – hinauszudenken.⁶⁶⁸ – Der feststellbare empirisch-induktive Zug des griechischen (und dann auch des römischen) Rechtsdenkens hat die Wissenschaftlichkeit dieser Bemühungen weder geschmälert noch ausgeschlossen.

Der *griechische Weg* war jedoch insofern ›theoretischer‹ als der *römische*, als die Griechen rechtlich nicht nur empirisch-fallrechtlich voringen, sondern früh neue Konzepte erdachten, ohne zuvor deren empirische Grundlagen erhoben zu haben. (Darüber wissen wir aber noch wenig!) Das geschah legistisch von Drakon*⁶⁶⁹ und Solon* und ebenso nach-solonisch durch die Kautelarjurisprudenz*. Mit Solon erreichte solche Praxis bereits einen ersten Höhepunkt. Und dieser Weg wurde von den Griechen – über das Gesetz – kontinuierlich beschritten, während Rom nach dem Zwölftafel-Gesetz*, das (noch) legistisch-griechisch beeinflusst war, den Einsatz des Gesetzes nur noch für spezifische Fragen, nicht mehr für eine Kodifikation zuließ.⁶⁷⁰

Freilich beruhten die ›Gedanken‹ früher Gesetzgeber auch auf persönlichen Wirklichkeitseinschätzungen und Erfahrungen, die auch bei Drakon, Solon, Peisistratos, Kleisthenes oder Perikles nicht fehlten. Man kann dabei von *subjektiver*

665 Siehe neben Bd. III/1, Kap. III 4 von ›Graeca‹, auch Hölkeskamp 1994, 155 f.: Tempel, Agora und Alphabet. – Zur rechtsgeschichtlich paradigmatischen Entwicklung vom Alten Nomos, über den Thesmos, zum Neuen Nomos s. Bd. II/2, Kap. II 12, S. 58 ff und ebendort Pkt. 13, S. 72 ff von ›Graeca‹.

666 Dazu in Bd. IV, Kap. VIII von ›Graeca‹: Aristoteles; in Vorbereitung.

667 Platon macht (mit der utopische Züge tragenden ›Politeia‹) vielleicht eine Ausnahme. – Auf utopisches Denken der Griechen gehe ich in Bd. IV, Kap. VII 1 von ›Graeca‹ ein; in Vorbereitung.

668 Ich verweise dazu auf meine Ausführungen in: ›Homologie‹ (2021) zu Solons Fragment 76a (Ruschenbusch).

669 Dazu in der ›Einleitung‹ von Band III/2 von ›Graeca‹: Zur Rehabilitation Drakons.

670 Dazu in Bd. I, Kap. I 10, S. 540 f von ›Graeca‹.

Empirie sprechen: Bei Drakon waren es wohl seine Überlegungen, um die Folgen des Kylonischen Frevels* (mit materiellrechtlichen und prozeßualen Mitteln) einzudämmen;⁶⁷¹ bei Solon bereits umfassendere Gedanken, welche Maßnahmen die aufstrebende Polis Athen auf gesellschaftlich-politischem, wirtschaftlichem und justiziellem Gebiet benötigte, um sich gut entwickeln zu können. – Solons Maßnahmen auf privatrechtlichem Gebiet waren jedoch (aus heutiger Sicht) – mit konsensuellem Vertragsschluß, Vertrags- und Vereinsfreiheit sowie staatlich angeordneter Haftung und dadurch geförderter Vertragstreue – bereits auch ›theoretisch‹ angelegt; mag damals auch zwischen diesen Gebieten kaum schon unterschieden worden sein. In dem damit – legistisch – geschaffenen normativen Freiraum konnte Kautelarjurisprudenz* (und damit neue Vertragstypen und Inhalte), überhaupt Schuldrecht und Neues entstehen und sich zu Verkehrssitte, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht* entwickeln.

Wie in ›Homologie* (2021, 45) ausgeführt, erklärt der eingeschlagene legislative griechische Weg – der seit Solon das Entstehen einer autonomen Kautelarjurisprudenz (neben Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit) ermöglicht hatte, warum in Griechenland eine akademisch-universitäre Rechtswissenschaft historisch lange nicht benötigt wurde: Die seit Solon existierende *institutionelle Trias von Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz* kann (für diese Zeit) als *funktionale Entsprechung einer akademischen Jurisprudenz* betrachtet werden. Mehr brauchte es nicht!⁶⁷² – Die gesellschaftlichen Voraussetzungen des antiken Griechenland waren andere als die im hohen europäischen Mittelalter und an der Wende zur Neuzeit; Rezeption. Das griechische Recht der Archaik, ja bis Chaironeia, war zudem geschaffenes *Volksrecht*, das weder *inhaltlich* erklärt noch *sprachlich* als fremdes Recht – wie das römische in Mittelalter und Neuzeit – übersetzt werden mußte. – Das Verhältnis der Griechen zu Recht und Gesetz war ein anderes als das der Römer.

Auf öffentlich-rechtlichem Gebiet gilt Analoges für das – bereits solonische – gesetzliche Etablieren politisch-rechtlicher Zentralwerte: *Freiheit* (Seisachtheia*), *Gleichheit* vor dem Gesetz (aber auch beim Vertragsschluß und der politischen Mitwirkung in den geschaffenen Institutionen) und *politische Teilhabe* (mit Sitz und Stimme aller Bürger in Volksversammlung*, Volksgericht*, Rat/Boulé* und der gesamten Polisverwaltung). – Dazu kam, wohl erstmals, das beabsichtigte Zusammenwirken dieser gesetzlich geschaffenen Maßnahmen und Werte, um eine gesellschaftlich verkraftbare (!), schrittweise gesellschaftliche Öffnung und Entwicklung zu bewirken: ›From status to contract*‹. – Zur ›sozialen Funktion des Vertrages‹, s.: ›Homologie* 2021, 29 ff.

671 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 3, S. 77 ff von ›Graeca‹.

672 Vgl. dazu Abb. 9: Jurisprudenz als normatives ›Insektenauge‹.

Weitere konzeptuell-deduktive Konzepte der Griechen betrafen die rechtlich initiierte und begleitete Entwicklung zu *individueller Personalität* (›Emergenz der Person‹*) und deren rechtlichen Schutz, was früh eine breite *Individualisierung** und schließlich *Demokratie* ermöglichte.⁶⁷³ – Das Konzept der *Epieikeia**/*Billigkeit* ermöglichte zusammen mit dem älteren ›Richtereid‹* in Griechenland (und noch in Rom) das Entstehen einer wissenschaftlichen Jurisprudenz. – Von Bedeutung war auch die mit Sokrates und Platon beginnende *sprachliche Sensibilisierung von Verständnis- und Auslegungsfragen*, deren Ergebnis die bis heute gültige *aristotelische Auslegungsformel** war. – Darin liegt, kurz umrissen, der hier nur beispielhaft angeführte Unterschied zu Rom, den ich schon in ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020/2021) skizziert habe.⁶⁷⁴

Regelmäßig übergangen wird, dass der hier nur kurz geschilderte *griechische Weg der Rechtsentwicklung und Legistik* zu dem *Kontinental-Europas* wurde – wie die *klassischen Kodifikationen Europas* an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zeigen; während die *römische Fallrechtspraxis* nur im anglo-amerikanischen Rechtskreis fortgesetzt wurde. Auch das von Kontinental-Europa übernommene *Ansehen und die Bedeutung des Gesetzes* (›König Nomos‹/Nómos Basileús) uvam. sind griechischer, nicht römischer Herkunft. Und die *Jurisprudenz als Wissenschaft* ist – wenig überraschend – nicht erst in Rom, sondern schon im antiken Griechenland entstanden. – Das in Europa erreichte hohe Rechtsniveau hat danach nur vermeintlich ausschließlich römische Wurzeln.

4. Der rechtswissenschaftliche Beginn war ›auch‹ ein empirischer

Zum Übergehen dieser Fragen durch die (Rechts)Wissenschaft hat beigetragen, dass der Beginn der griechischen Jurisprudenz ›auch‹, wenn auch nicht ›nur‹, ein rechts-empirischer war;⁶⁷⁵ was noch heute wenig geschätzt wird, wie das verbreitete rechtsdogmatische Ausgrenzen von Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung sowie anderen Bindestrichdisziplinen zeigt. Dabei hätte das römische Recht eine solche Haltung keineswegs erfordert, führte es doch als ›Fallrecht‹ ebenfalls eine – wenn auch andere – empirische Existenz: Aus verdichteten Einzelergebnissen, häufig ohne gesetzliche Grundlage, wurden – mitunter auch erst nach-römisch (!) – Regeln gewonnen.⁶⁷⁶ – Ähnlich verfahren aber schon Aristoteles und Theophrast, wenn sie eine Vielzahl realer Verfassungen sammelten, beschrieben und verglichen⁶⁷⁷ – und angeblich ebenso schon mit Kaufverträgen,

673 Dazu ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2017, 109 ff (= 2023, 181 ff).

674 2020, 3f: ›Der ›andere‹ griechische Weg...‹ mit weiteren Beispielen.

675 Vgl. die vorangehenden Ausführungen: ›Wozu diese Ausführungen?‹ sowie in Bd. I, Kap. I 3, S. 128 von ›Graeca‹. – Zum Verständnis von ›Jurisprudenz‹ in Bd. I 1, S. 70 ff von ›Graeca‹.

676 Zum ›römischen Juristenrecht‹: Kaser/Knütel 2008⁹⁹, 20 ff.

677 Dazu: ›Athenaion Politeia‹* in Bd. IV, Kap. VIII 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

gerichtlichen Klagen oder behördlichen Eingaben verfahren.⁶⁷⁸ Dies geschah aus legistisch-rechtspolitischen, schließlich aber auch aus didaktisch-wissenschaftlichen Überlegungen, die der Rechtspraxis und beginnender ›Rechtsdogmatik‹ dienen konnten. – Ähnliches ist aus perikleischer Zeit bekannt, wo auf Einladung von Perikles 444/3 v. von berühmten Männern der griechischen Geisteswelt eine Muster-Verfassung für die gesamthellenische Kolonie *Thurioi** (in Unteritalien) erstellt wurde.⁶⁷⁹ Ähnlich war man schon zur Zeit der Koloniegründungen* vorgegangen:

Das *epizephyrische Lokris** war eine achäische Gründung (der Lokrer), ihr Gesetzgeber war *Zaleukos**.⁶⁸⁰ Zusammen mit der ionischen Gründung *Katane*, deren Gesetzgeber *Charondas** war, galt Lokri (oder Lokroi) als älteste geschriebene Gesetzgebung Griechenlands: »They must have been written before the middle of the seventh century. To the seventh century belong also Androdamas, Philolaus, Pheidon, Draco [...] Pittacus and Solon belong to the early years of the sixth century. For the dispute about the date of *Diocles* [im dorischen Syrakus...]« uH auf E. Freeman, *History of Sicily* (1891–94), III, 722 ff.⁶⁸¹

In *Thurioi* war bereits ›personelle‹ *Interdisziplinarität* im Spiel: Die Einladung des Perikles, der für diese Politik stand, erging an den von ihm geschätzten Sophisten *Protagoras v. Abdera**,⁶⁸² den Naturphilosophen *Empedokles** aus Akragas/Sizilien,⁶⁸³ den weitgereisten Historiker *Herodot**⁶⁸⁴ und den Stadtplaner und Baumeister *Hippódamos v. Milet**, der auch als Verfassungstheoretiker Ansehen genoß.⁶⁸⁵ – Dahinter stand wohl die Überlegung, dass diese Männer ihr Wissen und ihre Erfahrungen in die ›Verfassung‹ dieser Kolonie einbringen sollten. *Interdisziplinarität* enthält ein induktives Element!

678 Zu Theophrasts juristischem Werk anschließend; ab Anm. 709.

679 Zur Gründung von *Thurioi* sowie zu Gebiet, Mischkultur, politischem System und Entwicklung der *Megále Hellás** im 5. Jahrhundert v.: Funke 2006, 167 und 153 ff sowie im Glossar.

680 Vgl. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 24 ff von ›Graeca‹: ›Frühe Polissitzungen‹ und ebendort Pkt. 10, S. 452 ff: ›Frühe Gesetzgeber‹.

681 Bonner/Smith 1930, I 69 ff, die auf die Vorbildwirkungen und Rezeptionen/Filiationen der ältesten Gesetzgebungen für andere Kolonie- und Stadtgründungen eingehen; s. auch G. Smith (1922) und zu ihr, in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 453 f von ›Graeca‹: ›Early Greek Codes‹. – Zu *Charondas* und seiner Haltung zum Kreditkauf in: ›Homologie‹ (2021, 133 ff): ›Charondas und die staatliche Haftungsbegründung‹.

682 Zu *Protagoras** in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹; in Vorbereitung: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr ~485 v.); zum ›Aufkommen von Sophistik und Rhetorik in Athen‹ ebendort (nach dem Jahr ~450 v.); zu *Protagoras* als Staatsdenker Schachermeyr: 1971, 101 ff; zu *Protagoras* und *Thurioi*: Menzel (1909). – Zum ›Rechtsdenken der Sophisten‹: Bd. IV, Kap. VIII 4 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

683 Die Lebensdaten für *Empedokles** schwanken; s. in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 490/500 v.).

684 Siehe in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 485 v.).

685 Lebensdaten: ~480–400 v. – s. ›Platon‹, *Protagoras*: WBG-Ausgabe (2000, 152).

Hippódamos war der Schöpfer des *hippodamischen Stadtplans*, auf den rechtwinklige Straßenzüge zurückgehen.⁶⁸⁶ Er hatte nach 479 v. den Wiederaufbau des durch die Perser 494 v. völlig zerstörten *Milet*⁶⁸⁷ und vor 446 v. den neuen *Athener Hafen Piraeus* (er löste Pháleron ab) und um 445 v. die Stadt *Thurioi* geplant. – Er gilt (nach Calhoun*) auch als Begründer der *utopischen Literatur*.⁶⁸⁸ Calhoun erwähnt, that he was »the first man, according to Aristotle,⁶⁸⁹ not actually engaged in political activities to write about the best form of government.« – Bemerkenswert waren auch seine Vorschläge, dass Richter »should not merely vote yes or no, but should have an opportunity individually to express the particular judgements they favoured, and that findings of courts should be subject to review upon appeal by an elective supreme court of ›elders.« – Das beinhaltete die Wurzeln der *Entscheidungsbegründung* und der *dissenting opinion*, aber auch des *Rechtsmittelverfahrens* und des *Instanzenzugs* an ein Höchstgericht. – Aristoteles berichtet in der ›Politik‹ davon, dass Hippódamos auch den Vorschlag gemacht habe, dass diejenigen geehrt werden sollten, die etwas für den Staat Nützliches entdeckt hätten.⁶⁹⁰

In solch' namhafter juristischer Tätigkeit griechischer Autoren, die von Platon und seiner ›Akademie‹ sowie von Aristoteles, Theophrast* und Demetrios* v. Phaleron (und ihren Teams) fortgeführt wurde, kündigt sich der Übergang zu einer autonomen ›Jurisprudenz‹ an. Sie wies inhaltlich mit Platons ›Nómoi‹ und einschlägigen Arbeiten von Aristoteles und Theophrast bereits über das ›Staats‹- und ›Verwaltungsrecht‹ hinaus und umfaßte auch: Rechtspolitik, Legistik, erste Gesetzeskritik, einschlägige Methodenüberlegungen (›Rechtsgeschichte‹*, ›Rechtsvergleiche‹*, anfängliche ›Rechtsdogmatik‹ und ›Rechtsphilosophie‹) sowie Fragen des Privat- und Strafrechts.⁶⁹¹ Diese Untersuchungen enthalten – über die juristische Analyse des geltenden Verfassungs- und Privatrechts hinaus – auch den Keim rechtssoziologisch-rechtstatsächlichen Denkens, das mehr als 2000 Jahre benötigte um eine nennenswerte Fortsetzung zu erfahren.⁶⁹²

Verfehlt die Aussage von Okko Behrends (1989, 34 ff), der ›Freirechtsschule‹ (E. Ehrlich*, H. Kantorowicz und E. Fuchs) eine Mitschuld am Rechtsterror des

686 Zu *Hippódamos* und dem Entstehen der griechischen Stadtplanung: M. Stahl 2008, 86 ff: ›Bot-schaften des Schönen‹; in Bd. III/2 von ›Graeca‹ (Pkt. 2a: ›Institutionalisierung‹); in Vorbereitung.

687 Zum ›Ionischen Aufstand‹*: in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 500/499 v.); in Vorbereitung.

688 1944/1977, 66 f.

689 Politik, 1267b, nach 25.

690 Politik 1268a. – Dazu Dodds 1973/1974, 12. – Zu Protagoras und Thurioi: Menzel (1909).

691 Dazu gleich mehr. – Zum Solon-Kommentar des Aristoteles: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f. – Zur ›Entstehung der Rechtsgeschichte‹: Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹ und schon in der GS Mayer-Maly: 2011; zur ›Erfindung der Rechtsvergleichung‹ durch Platon: in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹ und in der FS für I. Weiler: 2013.

692 Zu *Eugen Ehrlich** als (Mit)Begründer der Rechtssoziologie, Rechtstatsachenforschung und bedeutendem Opponenten des Rechtspositivismus: Bd. I, Kap. I 3, S. 128 von ›Graeca‹ sowie meine Ausführungen im Sammelband: ›Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag‹ (2013) und in meinem ›Zivilrecht‹ 2004, II 1061 ff.

Nationalsozialismus anzulasten. Das grenzt an eine ›Verkehrung ins Gegenteil‹. Warum nicht noch früher ansetzen? – Ähnlich unsinnig wäre es dem kritischen Rechtspositivismus, etwa H. Kelsen, einen derartigen Vorwurf zu machen, mag es auch zutreffen, dass auch dieser Denkansatz von den Nazis mißbraucht wurde. – Es ist auch unzutreffend der Freirechtsschule und Eugen Ehrlich mangelnde Gesetzestreue vorzuwerfen. Tat diese/r doch nichts Anderes, als im Falle von ›(Gesetzes)Lücken‹, eine verantwortliche richterliche Entscheidung zu verlangen, indem man – realistisch – die positivistische Fiktion der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung als weltfremd zurückwies. Das sieht auch Thomas Raiser so; 1999³, 104: ›Das lebende Recht‹. – Ehrlichs Lösung entsprach (der in deutschen Landen weithin unbekanntem Regelung des) § 7 ABGB* (von 1811/12), die auch nach 200 Jahren Geltung immer noch das weltweit beste und fortschrittlichste Lückenfüllungskonzept enthält; während Art. 4 frCC den Richter ›im Regen stehen läßt‹ (und zu unrecht gelobt wird) und Art. 1 des Schweizerischen ZGB die österreichische Lösung zwar nachahmt, dabei aber unnötigem Subjektivismus Raum gibt.⁶⁹³ Das dtBGB von 1900 hat sich um eine Entscheidung gedrückt. – Ehrlich war Alt-Österreicher und wandte die ihm vertraute Lösung des § 7 ABGB an, die er freilich besser auch erwähnen hätte sollen!

Aristoteles sammelte und verglich mit seinen Schülern (wohl auch schon Theophrast) nicht nur Verfassungen, sondern – wie berichtet wird (mag hier auch Vorsicht geboten sein) – auch schon ›Gesetze‹ und ›gerichtliche Klagen über Ländereien‹ sowie ›Eingaben‹ (an Behörden?).⁶⁹⁴ Das ist insofern nicht unglaubwürdig, als Aristoteles generell ein Beobachter, Sammler und Begründer der empirischen (Natur)Wissenschaft war; Barnes 1999, 31ff und zuletzt A. M. Leroi: 2017. Theophrast setzte diese Tradition fort, und die von ihm verfaßten 18 Bände, Meinungen über die ›Gegenstände der Physik/Φυσικῶν δοξῶν‹ folgten diesem Weg.⁶⁹⁵ – Sinn der rechtsempirisch-theoretischen Untersuchungen von Aristoteles und seinem Kreis war es nicht allein, die Vielfalt möglicher Erscheinungen zu erkennen und zu dokumentieren, sondern auch aus den vielfältigen Einzelgestaltungen zum Allgemeinen – der ›Theorie‹ – vorzustoßen. Nach Auffassung des Stagiriten handelte ja jede Wissenschaft vom Allgemeinen. Beeindruckend wird die ›Erfindung der Naturwissenschaften‹ durch Aristoteles von A. M. Leroi (2017) geschildert.

693 Dazu mein Zivilrecht: 2004, II 723ff sowie meine eben erwähnte Arbeit aus dem Jahr 2013 zu Eugen Ehrlich. – Zur Lückenfüllung durch Analogie in den klassisch-europäischen Kodifikationen (ALR, Code Civil und ABGB): Johanna Hörtl (2005).

694 Barnes 1999, 31f mwH, ua. den schillernden epikureischen Philosophen Philodemos (~110–40 v.); zu ihm J. P. Schwindt, in: Schütze 1997, 527.

695 Auch die aus dem Peripatós oder dessen Umkreis stammenden Doxographien, Biographien oder Diadochographien folgten diesem Weg; s. in: GS für Theo Mayer-Maly 2011, 36. Das war dann nicht nur natur-, sondern auch geisteswissenschaftliche Empirie!

Rechts-empirische Arbeiten von Aristoteles und Theophrast waren bereits ›juristischer‹ Natur. Es wäre – wie ausgeführt – unrichtig, den juristischen Arbeiten der Philosophen nicht dieselbe methodische und wissenschaftliche Qualität zubilligen zu wollen, als ihren sonstigen Arbeiten. Es ging diesen Anfängen der griechischen Jurisprudenz auch schon um systematische Einsichten und Theoriebildung; kurz: um Erkenntnisgewinn im Verfassungs- und Privatrecht. – Mag dieser Anfang auch ein empirischer gewesen sein, es wäre unhistorisch diesem wissenschaftlichen Bemühen die Bezeichnung ›Jurisprudenz‹, ›Rechtsgeschichte‹ oder ›Rechtsvergleihung‹⁶⁹⁶ zu verweigern, nur weil es von Philosophen und vornehmlich aus rechtspolitischen und didaktisch-curricularen und nicht allein aus judiziell-dezisionistischen Gründen unternommen wurde.⁶⁹⁷

Natürlich läßt sich über die Begriffe ›*Jurisprudenz*‹ und ›*Rechtswissenschaft*‹ wacker streiten:⁶⁹⁸ Deren Begriffsinhalt für die Antike jedoch, wie das geschieht, auf den privatrechtlichen oder rechtsdogmatischen Rechtsfindungsvorgang (im Rahmen der Fallbehandlung) zu beschränken, wie das Romanisten, manche Rechtshistoriker und Wissenschaftspositivisten gerne tun, verfälscht jedoch Geschichte. – Auch für die (Rechts)Geschichte gilt: Gesellschaftliche Phänomene sind nach Zeit und Ort – aus sich heraus – zu verstehen, wozu Einbindung in die Gesamtkultur gehört.⁶⁹⁹

696 Zum ›anderen‹ Rechtsverständnis in Griechenland: Gernet (1938/1968) und Paoli (1933/1968).

697 Vgl. in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

698 Zum ›Wissenschaftsbegriff‹ in Pkt. A. I.; zu ›Rechtswissenschaft und Jurisprudenz‹, in: Bd. I, Kap. I 1, S. 70 ff von ›Graeca‹.

699 Dazu mein Beitrag zur FS R. Rollinger (2024): ›Rechts-Geschichte und Semiotik‹.

C. Die Anfänge griechischer Jurisprudenz – Annäherung an das Rechtsdenken der Philosophen

»Denn stets suchen das Gleiche und das Gerechte nur die Schwächeren,
die Mächtigen aber kümmern sich nicht darum.«

Aristoteles, Politik VI 4, 1318b 4f (Ü.: F.F. Schwarz, 1989)

Was die Behandlung des juristischen Werks von Aristoteles, Theophrast und Demetrios v. Phaleron* betrifft, besteht immer noch Nachholbedarf; mag auch Beachtliches geleistet worden sein.⁷⁰⁰ Anschließend sollen einige Ergänzungen gebracht werden, mehr ist hier nicht zu leisten. – Das ›Vernachlässigen‹ geht jedoch so weit, dass in rechtshistorischen Arbeiten selbst bedeutende Werke – mögen sie auch verloren sein – übergangen werden; so immer wieder der *Solon-Kommentar des Aristoteles!** Andere Arbeiten überzeugen nicht; etwa die von H.-J. Gehrke (1978), der jeden philosophischen Einfluß auf Demetrios v. Phaleron ausschließen will; s. anschließend Anm. 765.

Auf *Antiphon** und den mit ihm (jedenfalls) anzusetzenden partiellen juristisch-wissenschaftlichen Beginn im antiken Griechenland bin ich bereits in Band II/1 von ›Graeca‹ eingegangen; und ich behandle dort die griechische Entwicklung der ›Verschuldenshaftung‹ (bei der neben Platon auch Aristoteles eine Rolle spielte) samt damit zusammenhängenden Fragen; bis hin zu den Römern.⁷⁰¹ – Auf wichtige Entwicklungen in Perikleischer Zeit und bei Platon, gehe ich in Band II/2 von ›Graeca‹ ein; vor allem auf das für das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz wichtige ›Epieikeia‹-Konzept (s. dort Kapitel II 13) und den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Kapitel II 14 desselben Bandes.

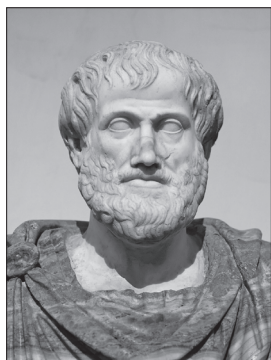
Die folgenden Ausführungen bringen eine erste Annäherung an das Rechtsdenken der großen Philosophen, zumal ich *Platon* (in: Kapitel VII) und *Aristoteles*

700 Platons juristisches Schaffen ist besser aufgearbeitet, mag auch hier – wie zu zeigen ist – manches nachzutragen sein. – Zu Gründen häufiger rechtshistorischer Mankos, s. Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

701 Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹; zur Person Antiphons und der wissenschaftlichen Diskussion über ihn: Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹, ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 480 v.); in Vorbereitung. – Theophrast behandelte (nach Usener: 1861, 471) in seinem juristischen Monumentalwerk, den ›Nomoi‹, in den Büchern XIII–XVI vergleichend die griechischen Gesetzgebungen zu Mord und Totschlag.

(in Kapitel VIII) von Band IV eigene Kapitel widme, während *Theophrast* und *Demetrios v. Phaleron* bereits hier ausführlicher behandelt werden. – Zu ›*Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff*‹ verweise ich auf die anschließenden Ausführungen in Pkt. E.: ›*Philosophisches Rechtsdenken*...‹.

1. Aristoteles: 387–322 v



»Man wird im Ernste nicht bestreiten können, daß die Griechen der Menschheit zwar nicht die Realität, aber den Traum einer vollkommenen Erkenntnis, eines besten Menschen und eines besten Staates hinterlassen haben, und daß die Gesetze der Menschheit davon abhängen, ob der Wille zur Realisierung des Traumes schwindet oder lebendig bleibt. Die Natur, so lehrt Aristoteles, hat die Tendenz, ihre Sache gut zu machen, sie schafft nichts, was zwecklos und nicht auf das Vollkommene hin angelegt wäre. Und auch beim Menschen, der ja ein Teil der Natur ist, ist es so.«

Franz Dirlmeier, in: *Aristoteles, Nikomachische Ethik*, Einleitung 247 (1999¹⁰)

Abb. 13: Aristoteles, s. S. iii.

Die reiche Forschungs- und Lehrtätigkeit des Aristoteles umfaßte – mag das auch nicht der Schwerpunkt seiner Interessen gewesen sein – auch rechtliche und hier vornehmlich staats- und öffentlich-rechtliche Themen, die ins Politische hinüberreichen.⁷⁰² Nach Barnes folgten Platon und Aristoteles – für Theophrast gilt Ähnliches – in ihren Schulen bereits dem Grundsatz der ›*Einheit von Forschung und Lehre*‹, die sich ergänzen und gegenseitig befruchten sollten; 1992, 11.

Aristoteles unternahm (mit Forschungsteams) großangelegte rechtsvergleichend-rechtshistorische Forschungen. Auf der Suche nach der besten Verfassung verglich er 158 Staatsverfassungen. In dieser rechtspolitischen Untersuchung wandte er neben *Rechtsgeschichte*^{*703} auch eine Methode an, die Platon ausgeklügelt hatte:⁷⁰⁴ die ›*Rechtsvergleichung*‹*. Leider blieb von der großen Team-Untersuchung

702 Einen Überblick über das politische Denken des Aristoteles, das juristische ausgenommen, geben: Zeller 2006, II/2; Capelle 1971, II 25 ff; Hirschberger 2001, I 153 ff sowie G. Bien (1973) und zuletzt Flashar (2013): ›Aristoteles‹. – Zu den naturwissenschaftlichen Forschungen: A. M. Leroi (2017).

703 Zum Entstehen der ›Rechtsgeschichte‹ (im antiken Griechenland) s. meinen Beitrag in der GS für Theo Mayer-Maly 2011a, 35 ff und in ›Graeca‹, Bd. IV, Kap. VIII 1: in Vorbereitung.

704 Dazu in Bd. III/2 von ›Graeca‹, Pkt. 6: ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‹ und in der FS für Ingomar Weiler: 2013. – Auch Theophrast bediente sich in seinen ›*Nomoi*‹ (24 Bände) der Methode der Rechtsvergleichung; s. das anschließend dem Unterpunkt ›Theophrast‹ vorangestellte Motto von H. Usener: 1861.

des Stagiriten und Theophrasts nur wenig erhalten; aber doch die ›*Athenaion Politeia*‹* als wichtigste dieser ›Politien‹. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts (1891) war jener Papyrus entdeckt worden, der den fast vollständigen Text der von Aristoteles stammenden ›*Verfassung der Athener*‹/›*Athenaion Politeia*‹* enthielt und eine Verfassungsgeschichte samt Darstellung der politischen Institutionen Athens seiner Zeit beinhaltet. Dieses Werk wird als ›Muster‹ des aristotelischen Verfassungsvergleichs angesehen⁷⁰⁵ und lässt – neben den großangelegten (wohl im Zentrum seiner Interessen stehenden) naturwissenschaftlichen Forschungen – doch auch für die gemeinsame juristische Arbeit von Aristoteles und Theophrast Rückschlüsse zu. – Capelle (1971, II 53) spricht von einer »wahrhaft phänomenalen Organisation wissenschaftlicher Forschung durch seine von ihm informierten und dirigierte Schüler«; wobei Theophrast eine bedeutendere als ihm bisher zugebilligte Rolle gespielt haben dürfte. – Calhoun*:⁷⁰⁶

»*Aristotle*, in preparing his famous treatise on the science of government (the Politics), produced with the collaboration of his pupils no fewer than 158 detailed monographs upon particular governments. Of these nearly 100 titles are known. They treated of some non-Hellenic states, and in the Politics Aristotle often compares Hellenic with non-Hellenic institutions [etwa Karthago]. If we may judge from the single extant example – the Constitution of Athens – the judicial branch was not neglected either in the historical or in the systematic parts.« (!)

Meist unerwähnt bleibt – wie erwähnt – der ›*Solon-Kommentar*‹ des Aristoteles (und seines Teams?), der immerhin fünf Bücher umfasst haben soll und nach Ruschenbusch bereits ein Kommentar nach unserem Verständnis war.⁷⁰⁷ Der Verlust dieses Werkes schmerzt, denn allein das in der Monographie ›*Homologie*‹* (2021) behandelte Fragment/F 76a (Ruschenbusch) lässt erahnen, was es geboten hat. – Dass Rechtshistoriker und Gräzisten es übergehen, wirft kein gutes Licht auf ihre Forschungsambitionen!

705 Zu den privatrechtlichen Forschungen Theophrasts, der diese Arbeit weitergeführt hat, gleich mehr. – Die Urheberschaft der ›AP‹ ist umstritten, zumal deren Sprache angeblich auch einen anderen Verfasser vermuten lässt. Festzustehen scheint aber, dass das bedeutende Werk unter Anleitung des Aristoteles (und wohl auch unter Mitwirkung Theophrasts) entstanden ist; s. Düring 1968, 309ff und 1966/2005, 476f. – Zur Zusammenarbeit von Aristoteles und Theophrast s. neben H. Bloch (1940, 361ff) auch Bd. IV, Kap. VIII vor 1 von ›Graeca‹: ›Bedeutung von Aristoteles und Theophrast für Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung‹ und anschließend bei ›Theophrast‹ sowie in Pkt. 6 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Die Erfindung der Rechtsvergleichung...‹; in Vorbereitung.

706 1923, 300f: ›Greek Law and Modern Jurisprudence‹.

707 Dazu Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447f von ›Graeca‹. – Auf weitere Bezüge zur Jurisprudenz im Schaffen von Aristoteles (etwa die ›Nikomachische Ethik‹, die ›Politik‹ und die ›Rhetorik‹) gehe ich in Bd. IV, Kap. VIII 3, 4 und 5 von ›Graeca‹ ein; in Vorbereitung. Das Naturrechtsdenken des Stagiriten behandle ich dort in Kap. VIII 8.

2. Theophrast/Θεόφραστος v. Eresos: ~371/370–287/286 v

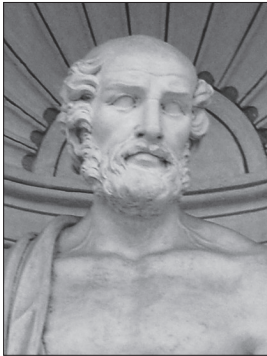


Abb. 14: Theophrast, s. S. iii.

»Sein [sc. Theophrasts] Werk [sc. Νόμων κατὰ στοιχείων] sollte ein würdiges Seitenstück zu Aristoteles Politien werden, ja er suchte dies Vorbild wenigstens insoweit zu überbieten, als er sich nicht begnügte die Gesetze der einzelnen hellenischen Staaten zu sammeln und der Reihe nach vorzuführen, sondern für die wesentlichsten Punkte der Legislatur die verschiedenen Bestimmungen jener vergleichend zusammenstellte. Wie sehr er dabei auch auf das Einzelne eingieng, lehrt jene eben angeführte Auseinandersetzung über den Güterverkauf [sc. Περί συμβολαίων].«

Hermann Usener, Theophrasts Bücher über die Gesetze 470 (1861)

»Bei aller Sorgfalt, mit welcher fast jede in den Schriften der Alten vorfindliche Nachricht von unseren Gelehrten hundertfältig verwertet worden ist, hat doch das unten folgende Bruchstück noch nicht die verdiente Beachtung gefunden. Einzelne Stellen daraus sind allerdings schon vielfach, und zwar meist von Nichtjuristen, verwertet, häufiger noch zu gelehrtem Schmucke verwendet worden. Und doch verdient die Stelle in ihrem Zusammenhange dem rechtsgelehrten Publicum vorgelegt zu werden, teils wegen der Wichtigkeit ihres Inhaltes, teils weil sie, als Probe eines untergegangenen Teiles der griechischen Literatur, geeignet ist, eine annähernd richtige Vorstellung von dieser, fast unbekanntem und darum meist sehr unterschätzten, Seite der hellenistischen Bildung zu erzeugen.«

Franz Hofmann, Ein Fragment aus dem Rechtslexikon des Theophrastus (1870, 71)

Franz Hofmann* übertitelte und charakterisierte damit den (dem zweiten ›Graeca‹-Teilband von Band III/2 als Motto vorangestellten) Beginn seines Textes über das sog. ›Theophrastfragment‹ mit der Marginalie: »Theophrast als Rechtsgelehrter«. Eine treffende Einschätzung (1870), die idF meist ignoriert wurde, mochte sie auch mit wissenschaftlicher Sorgfalt erstellt worden sein.⁷⁰⁸

Geboren wurde Theophrast*, wie Sappho, in Eresós auf Lesbos. Über sein frühes Leben »we know nothing«; Szegedy-Maszak 1981/1987, 79. Er lebte von

708 Hofmann führt den am Beginn seiner Abhandlung aufgegriffenen Gedanken am Ende seiner Arbeit (aaO 112) fort und ich bringe seinen Gedankengang (am Ende von Pkt. 2b, Bd. III/2 von ›Graeca‹) im Rahmen der Behandlung des ›Publizitätsprinzips‹; in Vorbereitung. – Zur schließlich positiveren Einschätzung Theophrasts durch Fritz Pringsheim* (in: 1960: ›Griechischer Einfluß auf das römische Recht‹): s. auch oben Pkt. B. (bei Anm. 633), wo sich auch ein Hinweis auf die ›innere‹ Ausgestaltung des Lykeions von Dorothea Frede (1996) findet.

~371/370–287/6 v.⁷⁰⁹ und stand lange im Schatten von Aristoteles, was sich zu ändern beginnt:

»It seems most likely that he joined Aristotle in Assos,* ca. 348/7 and that they travelled together to Macedonia in 343 when Aristotle became the tutor of Alexander«; Szegedy-Maszak 1981/1987, 79.

In vielen Darstellungen bildet das *Rechtsdenken Theophrasts* – wie jenes von *Aristoteles* – bisher keine eigene Kategorie, sondern läuft unter: »Ethik«, »Religion«, »Politik« oder als »Einzelschrift«. Angemessen gewürdigt wurde es kaum.⁷¹⁰ – Hellmut Flashar spricht nun vom »bis heute unterschätzten« Theophrast. Die juristische Dimension von Aristoteles und dessen Umfeld spart aber auch Flashar aus; s. 2013, 57.

Anders *Szegedy-Maszak*, der Theophrasts »*Nomoi*« eine Monographie widmete und darin zur Zusammenarbeit der beiden Philosophen auf rechtlichem Gebiet ua. ausführte:

»It has been suggested that Aristotle's concentrated interest in legal matters arose toward the end of his stay in the Macedonian court, and that his »*dikaionmata*« of the Hellenic states' was used by Philip in his dealings with the Greeks.⁷¹¹ The work began in earnest when Aristotle and Theophrastus came to Athens in 335/4«; 1981/1987, 79 ff.

Betrachtet man Theophrasts Werk, kann man verstehen, dass er meinte, es sei für ihn besser nicht zu heiraten, ob des Vielen, das es philosophisch zu bearbeiten gebe. Er hinterließ ein beeindruckendes Werk, mag auch vieles verloren gegangen sein. – Grundlegend für eine realistisch-neue Einschätzung ist immer noch *Otto Regenbogens RE-Artikel*, wo in der »Zusammenfassung« (1940, 1550) konstatiert wird, dass in der Beurteilung Theophrasts ein Wandel eingetreten sei, denn Theophrast scheine »gegenüber seinen Mitschülern der einzige zu sein, dessen Werk dem des Ar.[ristoteles] auch an Ausdehnung auf die verschiedenen Forschungsbereiche gewachsen war, [und] es an bestimmten Punkten sogar noch übertroffen« habe.

Der etwa 15 Jahre ältere Aristoteles war Lehrer, Förderer und Freund und Theophrast wurde ihm offenbar nach Platons Tod in Assos* und auf Lesbos, Theophrasts Heimat – zum kongenialen wissenschaftlichen Partner. A. M. Leroi *ahnt das*, wenn er fragt,⁷¹² wer »wohl zuerst auf die Idee kam, Lebewesen zu studieren:

709 Zu Leben und Werk auch: Diogenes Laertios V 36–57. – Vgl. auch in Bd. III/2, Pkt. 4 von »Graeca: »Griechisch-römische Zeittafel« (beim Jahr 371/70 v. und bei den Jahren 322/21 v. und 287/86 v.); beim letzten Datum gehe ich auf Theophrasts »Charaktere« ein; in Vorbereitung. – Wikipedia bringt interessante Hinweise zu Theophrast, aber nichts über dessen bedeutendes Rechtsdenken.

710 Zu Person und Werk: Regenbogen, in: RE Suppl. VII (1940) 1354–1562 sowie Fortenbaugh/van Ophuijsen, in: DNP XII/1 (2002) 385–393 und Wehrli (1983). – Eine frühe Ausnahme bildete – wie erwähnt – F. Hofmann (1870) und 100 Jahre später Szegedy-Maszak: 1981/1987.

711 Szegedy-Maszak, aaO verweist hier auf Arbeiten von Düring und Pohlenz.

712 2017, 45 f.

Wer überzeugte wohl wen?« – Gemeinsam kreierten sie wohl die im Peripatos schließlich übliche »gemeinschaftliche [Forschungsarbeit]«,⁷¹³ die dann für das juristische Schaffen beider Philosophen bestimmend war. Vergrößert läßt sich (für den Rechtsbereich) sagen: Aristoteles war der Verfassungs-, Staats- und Öffentlichrechtler, Theophrast der Privatrechtler. Im Bereich der für beide im Zentrum stehenden Naturforschung war Aristoteles der Zoologe, Theophrast der Botaniker.⁷¹⁴ Ihrer Arbeit dürften eine gemeinsam getroffene *Staffaufteilung*, gemeinsame wissenschaftliche *Planung*, gemeinsam entwickelte *Methoden* – die an den jeweiligen Bereich angepaßt wurden – und kontinuierliche *Ab- und Aussprachen* zugrundegelegen haben.⁷¹⁵

Bisher wurde die Zusammenarbeit von Aristoteles und Theophrast oft einseitig gesehen:⁷¹⁶ Aristoteles war danach der Lehrer, Theophrast sein Schüler, der die Anweisungen des Lehrers befolgte. Für die botanischen Schriften Theophrasts argumentierte in diesem Sinne noch Georg Wöhrle: 1985.⁷¹⁷ Berücksichtigt man aber das wohl ebenfalls aufeinander abgestimmte parallele juristische Schaffen von Aristoteles und Theophrast, zeigt sich, dass von einer »echten« Arbeitsteilung auszugehen ist, die aufeinander bezogen, gemeinsam geplant und wohl trotz häufiger diskursiver Kontakte selbständig durchgeführt wurde. »Extreme« – hier wie dort – entsprechen kaum der tatsächlichen, nachweislich guten menschlichen und Arbeitsbeziehung.

Nach der Legende stammt der Name *Theophrast* – er bedeutet: »göttlicher Redner« – von Aristoteles, der die Sprach- und Stilbegabung seines Schülers bewundert haben soll, obwohl auch er ein großer Stilist war. Theophrasts ursprünglicher Name soll *Tyrtamos* gewesen sein; Regenbogen 1940, 1357. Zu Theophrasts »Sprache, Stil und Terminologie« bemerkt Regenbogen (aaO 1476 ff): Theophrast war ein »starker Wortbildner«, in der Terminologie aber wie Aristoteles und die hippokratischen Mediziner darum bemüht, »unter Meidung dichterischer Kühnheit sachlich objektiv zu sein«. – Erwähnenswert auch Regenbogens Hinweis, dass der »Vergleich mit Linne's* botanischer Terminologie [...] keineswegs ohne weiteres zu deren Gunsten [ausfällt]!«⁷¹⁸

Theophrast war ein beliebter *Lehrer*, sein Vortrag soll »von höchster Lebendigkeit«,⁷¹⁹ seine Schülerzahl groß gewesen sein: Diogenes Laertios nennt die Zahl

713 Fortenbaugh/van Ophuijsen 2002, 385 f, 389 ff; s. Anm. 710.

714 Fundstellen zur Botanik und zum Gesamtwerk bei A. M. Leroi 2017, 444.

715 Zur Arbeitsteilung zwischen den beiden auch in Bd. III/2, Kap. VI 1f von »Graeca«: »Entstehen neuer Wissenschaftsdisziplinen ...« sowie in »Graeca«, Bd. IV, Kap. VIII 9; in Vorbereitung.

716 Anders aber schon H. Bloch 1940, 355 ff.

717 Vgl. die Besprechung seines Werkes durch Änne Bäumer: 1990. – Wöhrles Arbeit zeigt jedoch, dass Theophrast und Aristoteles methodisch gründlich gearbeitet haben; aaO 129 ff und 149 ff.

718 AaO 1478: Regenbogen erwähnt, dass damals bereits »terminologische Synonymenlisten glossographischer Art verwendet wurden.

719 Regenbogen 1940, aaO 1358 und 1492.

2000, darunter *Deinarch/os**, *Arkesilaos**, *Demetrios v. Phaleron** und *Menander**.⁷²⁰ – Für die gute Aufnahme des Demetrios v. Phaleron in Ägypten (~297 v.) war es gewiß von Vorteil, dass schon Theophrast Ägypten besucht und auch danach »enge Beziehungen zu Ptolemaios I.« unterhalten hatte; Hölbl 2004, 28.

J. W. Jones (1956) und G. M. Calhoun* (1923) gehen auf *Theophrasts juristisches Werk* ein und ich verweise – neben H. Usener (1861), F. Hofmann (1870) und O. Regenbogen (1940) – auf ihre Ausführungen; denn Theophrasts Werk war juristisch reichhaltig,⁷²¹ mögen auch die nichtjuristischen Werke überwogen haben.⁷²² – Auch Regenbogen führt die juristischen Arbeiten noch unter der Rubrik ›Politik‹ an (s. Anm. 753) und Fortenbaugh/Van Ophuijsen erwähnen Theophrasts rechtliches Wirken in der Rubrik: ›Ethik, Religion und Politik‹, was zeigt, dass die juristische Bedeutung Theophrasts noch nicht erkannt wurde; DNP XII/1, 2002, 390 f. Franz Hofmann stellt diesbezüglich, zusammen mit H. Bloch (1940) und Szegedy-Maszag (1981/1987) eine Ausnahme dar.

Das juristische Werk Theophrasts umfaßte neben der bekannten (vorwiegend materiellrechtlichen) Arbeit der ›*Nomoi*‹, umfangreiche beweisrechtliche Themen: ›*Περὶ τῶν ἀτέχνων πίστειων*‹/Peri ton atéchnon pisteon (1 Buch); die ›*ἐντεχνοὶ πίστεεις*‹/éntechnoi pisteis behandelte er in vier Schriften:⁷²³ ›*Περὶ ἐνθυμημάτων*‹/Peri enthymemátōn‹/›Über Enthymeme* (1 Buch), ›*Περὶ ἐπιχειρημάτων*‹/Peri epicheiremátōn‹/›Über dialektische Schlüsse (18 Bücher), ›*Περὶ ἐνστάσεων*‹/Peri enstáseōn‹/›Über Einwendungen (3 Bücher), ›*Περὶ παραδείγματος*‹/Peri paradeígmatos‹/›Über Beispiele (1 Buch).⁷²⁴ – Auch diese beweisrechtlichen Arbeiten Theophrasts zeigen, wie umfassend und tief er rechtliche Themen bearbeitet hat. Ihm und seinem Werk die Bezeichnung ›*jurist*‹ und ›*juristisch*‹ zu verweigern, erscheint willkürlich.

Dazu Diogenes Laertios, V 46 und Aristoteles, Rhetorik I 15, 3–33: Regenbogen führt diese Arbeiten als ›Einzelschriften‹ und noch nicht als (verfahrens)rechtlich relevante an; aaO 1525 f. – Zur Unterscheidung der Beweisarten, nämlich der ›äußeren‹ oder ›untechnischen‹/a-technoi und den ›technisch-rhetorischen‹ Beweisen s. auch in Bd. III/2, Pkt. 1: ›Diente das Verfahrens- und Beweisrecht der allgemeinen Wissenschaftsentwicklung als Modell?‹ und in Bd. IV, Kap. VII 9 von ›Graeca: ›Verfahrensgrundsätze und Beweismaximen ...‹ (in Vorbereitung) sowie im Glossar: * Beweismittel, Beweismwürdigung, Beweislast. – Regenbogen bemerkt zu den

720 Zu ihnen anschließend.

721 Regenbogen 1940, 1516 ff.

722 Mag auch manche Angabe von Diogenes Laertios, er lebte am Ende des 2. Jahrhunderts n., zweifelhaft sein; s. Regenbogen 1940, 1363 ff. – Das Schriftenverzeichnis des Diogenes Laertios für Theophrast ist umfangreich (V 42–50), aber darin gehen ›Kraut und Rüben‹ durcheinander.

723 Zum Unterschied der ›atechnón‹ und ›entechnoi pisteis‹ s. Glossar: unter ›Beweisführung, gerichtliche‹.

724 Zu ›Enthymém*‹ und ›Parádeigma*‹/›Beispiel‹ in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca: ›Diente das Verfahrens- und Beweisrecht der allgemeinen Wissenschaftsentwicklung als Modell?‹.

Beweisarten*: Diese Einteilung wird »auch von den Lateinern übernommen« (!): s. Cicero, De oratore II 27 f und Quintilian*, V 1 uH auf Aristoteles, ›Rhetorik‹ I 2, 2. – Wenigstens erwähnt sei, dass H. J. Wolff (und sein Kreis) alles dies nicht zur Kenntnis genommen haben.

Otto Regenbogen (1940) vermittelt über die genannten Werke hinaus, einen Überblick über Theophrasts reichhaltiges Oeuvre, das von Logik, Topik, Metaphysik, Naturlehre (zB Physik, Psychologie,⁷²⁵ Meteorologie, Mineralogie, Tier- und Pflanzenlehre),⁷²⁶ Religion,⁷²⁷ Ethik,⁷²⁸ Politik, rechtlichen Themen, Ökonomik (aaO 1521 f) sowie Rhetorik (aaO 1522 ff und 1551 f), Poetik bis zu musikalischen Schriften reichte; aaO 1522 ff. – Auch für Regenbogen ist Theophrast »der eigentliche Stifter des peripatetischen Thiasos«; aaO 1358.

Zu Zoologie und Botanik: Fortenbaugh/van Ophuijsen, aaO 389 f uH auf: G. Senn (1956): ›Die Pflanzenkunde des Theophrast‹ und R. Strömberg (1937): ›Theophrastea. Studien zur botanischen Begriffsbildung‹ und G. Wöhrle (1985): ›Theophrasts Methode in seinen botanischen Schriften‹; dazu die Bspr. Wöhrles von Anne Bäumer: 1990. – Die römische Rezeption aus Theophrasts Pflanzenschriften (Varro, Vergil, Plinius, Galen, Athenaios: s. Regenbogen 1940, 1435 ff) kann als Beispiel für analoge Vorgangsweisen im juristischen Bereich betrachtet werden.⁷²⁹

Als folgenreichste Entdeckung im Bereich ›Rhetorik‹ bezeichnet Regenbogen Theophrasts ›Lehre von den vier virtutes dicendi‹, die von der Stoá* und Cicero (De oratore III 75 ff) übernommen wird.⁷³⁰ – Diese rhetorischen Tugenden und die des guten Stils/ἀρεταί betrafen: 1. ἐλληνισμός (gutes Griechisch), 2. σαφήνεια (Klarheit), 3. πρέπον (Angemessenheit), 4. κατασκευή (Schmuck). – Theophrast hat nicht nur selber Schriften ›Über die Natur‹ verfaßt, sondern – wie erwähnt – darüber auch doxographisch gearbeitet: 18 Bücher ›Φυσικῶν δοξῶν‹/›Meinungen über die Gegenstände der Physik‹.⁷³¹

Zu Aufbau und Darstellungsweise dieses Werks H. Bloch (1940, 375), der betont, dass dieses Werk, mehr als jedes andere von Theophrasts Schriften »has influenced the whole tradition«: »In this work the systems of the philosophers were

- 725 Berühmt sind seine ›Charaktere‹/›Ἡθικοί χαρακτῆρες‹; s. in Bd. III/2, Pkt. 4: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 287/86 v.); in Vorbereitung.
- 726 Dazu auch Regenbogen 1940, 1472 ff; zum aristotelischen Verständnis von Wissenschaft und Methode sowie von Naturwissenschaft: Kullmann (1974 und 1998).
- 727 Bekannt ist seine Schrift ›Περὶ εὐσεβείας‹/›Peri eusebeias‹/›Über Frömmigkeit‹ und die darin vertretene (von Porphyrios erwähnte) Ablehnung des Tieropfers; s. Bernays (1866/1979) und W. Pötscher (1964): ›Theophrastos. Peri Eusebeias‹.
- 728 W. Fortenbaugh (1984): ›Quellen zur Ethik Theophrasts‹.
- 729 Vgl. ›Graeca‹, Bd. I, ›Einleitung‹, S. 41 ff – Fall 2: Aulus Gellius/Cicero; vgl. auch den Hinweis in Anm. 41.
- 730 Regenbogen 1940, 1529 sowie J. Stroux (1912): ›De Theophrasti virtutibus dicendi‹ und Fortenbaugh/van Ophuijsen 2002, 391.
- 731 Siehe auch meinen Hinweis in der GS für Theo Mayer-Maly 2011a, 36, Anm. 5. – Zur Physik und Metaphysik Theophrasts auch Fortenbaugh/van Ophuijsen 2002, 386 f.

not presented one of the other, but the material was arranged in the same manner as in the *Nomoi*, by subjects, by problems [...].« (!)

Theophrast war in der Bevölkerung beliebt und erreichte ein hohes Alter.⁷³² – Diogenes Laertios berichtet, »alle Athener hätten zu Fuß am Leichenzug teilgenommen und ihn so geehrt«; V 41.⁷³³

Wilamowitz-Moellendorff beurteilt Theophrast – heute überholt! – eigenartig negativ, denn er meinte, Platon und Aristoteles hätten »nicht blosse gelehrte oder gar philosophen [...] bilden wollen«. ⁷³⁴ Und Theophrast sei so einer gewesen: »seine [sc. des Aristoteles] eigene schule ist freilich dem fanatiker des *θεωρητικός βίος* [theoretikós bios*] anheimgefallen, ⁷³⁵ dem Theophrastos, der trotz seiner politischen schriftstellerei nur ein mann des katheders ist. Aber ihm steht der vertreter des *πρακτικός βίος* [praktikós bios*] als aristotelischer schüler ebenbürtig [?] zur seite, ⁷³⁶ *Dikaiarchos**, der die macht der königshöfe für die wissenschaft nutzbar macht.« ⁷³⁷

Man liest das heute mit gemischten Gefühlen und die Kritik von Wilamowitz sagt wohl mehr über ihn aus, als über Theophrast! – Richtig daran ist, dass es zwischen den beiden Aristoteleschülern Meinungsverschiedenheiten »über die Schätzung des *βίος θεωρητικός* und des *βίος πρακτικός*« [bios theoretikós* und bios praktikós*] gekommen war und dass diese Auseinandersetzung im Altertum berühmt war; noch Cicero erwähnt sie.⁷³⁸ – Theophrast hat der (arbeitsreichen) *vita contemplativa* gegenüber einer politisch orientierten *vita activa* den Vorzug eingeräumt. Bezüglich dieses Streits warnt auch Regenbogen (1940, 1482):

»Man darf nur nicht unterschätzen, daß in den abgeleiteten Quellen überall vereinfachende und vereinseitigende Formulierungen vorliegen, die von der umsichtigen Vorsicht, die wir beim echten T.[heophrast] stets erwarten müssen, nichts ahnen lassen.«

Der *Polyhistor Theophrast* hat mit seinem beachtlichen juristischen Werk – wie Aristoteles und Platon – die Grenze der ›(Rechts)Philosophie‹ in Richtung ›Jurisprudenz/Rechtswissenschaft‹ deutlich überschritten, was nicht zuletzt sein Fragment

732 Auf sein *Testament* gehe ich in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 539 ff von ›Graeca‹ (im Rahmen der Philosophentestamente) ein: Für Bruns (1880, 24) ist sein Testament »das vollständigste von allen« und »in juristischer Beziehung das genaueste«; s. auch Regenbogen 1940, 1361 ff: Theophrasts ›Diatheke‹* enthält eine testamentarische Zession! Dazu in ›Graeca‹, Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›Zession«; in Vorbereitung.

733 Hinweis bei Jürß 1998: ›Diogenes Laertios‹.

734 1893, I 362.

735 Fühlte sich Wilamowitz als Praktiker?

736 Auch diese Einschätzung ist nicht aufrechtzuerhalten!

737 Zu *Dikaiarchos* in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Entstehen neuer Wissenschaftsdisziplinen«; s. auch in Pkt. D. II.: ›H. J. Wolffs Einwände... (2)‹ und ebendort (Anm. 1175) sowie in Bd. III/2, Kap. VI 5 von ›Graeca‹: ›Voraussetzungen des Entstehens einer autochthon-autonomen Jurisprudenz‹.

738 ›Epistulae ad Atticum‹ II 16, 3 und ›De finibus bonorum et malorum‹ V (11).

›Περὶ συμβολαίων‹/›Perì symbolaíon‹/›Über Verträge‹ lehrt, das sehr wahrscheinlich Teil seines größeren Werkes der ›Nomoi‹ (nach H. Bloch nicht ›Περὶ νόμων‹/›Perì nómon‹) war.⁷³⁹ – Herbert Bloch (1940, 358):

›In his *Nomoi*, which consisted of twenty-four books, Theophrastus treated all the branches of legislation systematically by comparing, discussing, and criticizing the laws of all Greek states in connection with each and every legal institution.«

Lesenswert dazu die klugen und respektvollen Ausführungen von H. Usener (1861).⁷⁴⁰ – In ›Περὶ συμβολαίων‹ übertrug Theophrast ua. die von Aristoteles für die Deliktshaftung adaptierte *Pro(h)airesislehre** (*Willenstheorie*)⁷⁴¹ auf das *Gebiet der Rechtsgeschäfte*; was bei Kenntnis von Solons F 76a (Ruschenbusch) – das Usener noch nicht kannte – freilich keine sonderliche Leistung darstellte. – Theophrast hat auch eine Schrift ›*Peri hekousíou/Περὶ ἔκουσίου*‹/›Von der Freiwilligkeit‹ verfaßt.⁷⁴²

Auf Theophrasts Beitrag zur *Entwicklung des sachenrechtlichen Publizitätsprinzips* gehe ich gesondert ein.⁷⁴³ Die verlorenen drei ersten Bücher seiner ›Nomoi‹ dürften nach H. Usener (1861, 471) – neben einer ›allgemeinen Einleitung‹: auch von der ›gesetzgebenden Gewalt‹ gehandelt haben: Usener ordnet dem I. Buch der ›Nomoi‹ die beiden Definitionen zu, »welche sich in die *Digesten* verirrt haben (I 3, 3 und *ibid.* 6).«⁷⁴⁴

Theophrasts Denken räumte nach Regenbogen (1940, 1491 und 1494) der ›Erfahrung‹ (Phrónesis!) große Bedeutung ein, berücksichtigte juristische Gegebenheiten bei der Betrachtung der *δικαιοσύνη/dikaíosýne* (Gerechtigkeit), förderte (methodisch) die philosophisch-wissenschaftliche ›Wegentwicklung vom Mathematischen und bestimmte terminologische Scheidungen, wie die von *βία* [bía] und *ἀνάγκη* [anáñke]«; aaO 1491.⁷⁴⁵

Ich verweise auf *Viehwegs Beitrag* (1958, 334 ff) über die ›*Geisteswissenschaftlichkeit der Rechtsdisziplin*‹, worin erwähnt wird, dass das rechtswissenschaftliche Denken zwischen einer Annäherung an die Geistes- und – gegensätzlich – an die Naturwissenschaften hin und her schwankte. Einen Ausgleich zwischen diesen unterschiedlichen Wissenschaftsorientierungen habe schon die griechische

739 H. Bloch 1940, 357; anders Regenbogen 1940, 1366. – Dazu schon am Beginn dieser Ausführungen zu Theophrast. – Zu Theophrasts ›Nomoi‹ auch Szegedy/Mszak: 1981/1987.

740 Siehe auch das diesem Unterpunkt vorangestellte Motto Useners.

741 Dazu bei Anm. 760 sowie in Bd. III/2, Kap. VI 2c von ›Graeca‹: ›Kannte das griechische Recht Willensmängel?‹; in Vorbereitung.

742 Meiner 2008 oder (!): ›Über die Willensfreiheit‹, Regenbogen, aaO 1483 (1940).

743 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›Zum Verhältnis von Kauf und Übereignung – Publizitätsvorschriften für den Liegenschaftserwerb‹ sowie in Bd. III/2, Kap. VI 2b von ›Graeca‹: ›Das Publizitätsprinzip‹; in Vorbereitung.

744 Zitiert in Bd. III/2, Kap. VI 5 von ›Graeca‹: ›Nachwirkungen griechischen Rechtsdenkens‹.

745 Zu diesen juristisch relevanten Fragen: Bd. III/2, Kap. VI 2c von ›Graeca‹: ›Willensmängel‹; in Vorbereitung.

Philosophie gesucht; Regenbogen 1940, 1494. – Auch das moderne *Naturrecht* schwankte noch im 18. Jahrhundert zwischen mathematisch-naturwissenschaftlicher⁷⁴⁶ und geisteswissenschaftlicher Orientierung. In Österreich folgte Karl Anton v. Martini (1724–1800) zunächst (noch) Christian Wolff, schließlich aber (für die Kodifikationsarbeiten am ABGB*) bereits einer geisteswissenschaftlichen Orientierung.⁷⁴⁷

Unentschlossen und nicht überzeugend ist *Pringsheims Meinung* zu Theophrast, wenn er ihm vorwirft, seine »analysis of legal concepts was still only just developing comparativ jurisprudence [?] and the critical treatment [?] of private law«; 1950, 3?⁷⁴⁸ Aber ist nicht auch ›comparativ jurisprudence‹ – Jurisprudenz? Und was meint Pringsheim mit ›the critical treatment of private law‹? Ist das etwa keine jurisprudentielle und – im heutigen Sinn – eine rechtswissenschaftliche Aufgabe? Was fehlt dabei zur Annahme von Jurisprudenz und Wissenschaft?⁷⁴⁹ – Schon Platons ›Nomoi‹ sind eine kritisch-rechtsdogmatische und bisweilen rechtsvergleichende und somit wissenschaftlich zu nennende Auseinandersetzung mit dem geltenden griechischen Recht – vornehmlich dem Recht Athens.⁷⁵⁰ – Pringsheims pauschaler und ungenauer Einschätzung hat schon *Hans Erich Troje* (1971a) widersprochen; denn ›comparativ jurisprudence‹ wurde auch damals nicht um ihrer selbst willen betrieben, sondern aus rechtspolitischen, rechtsdogmatischen oder rechtsdidaktischen Zielsetzungen. Und diese Zielsetzungen sind auch nach gegenwärtigem Verständnis (rechts)wissenschaftlicher Natur. Dazu traten, wie wir wissen, parallele rechtsgeschichtliche, rechtsempirische und -methodische Überlegungen.

Hans Erich Troje (1971a, 25): »Theophrast, Erbe und Nachfolger von Aristoteles, vergleicht Kaufrecht verschiedener Stadtstaaten, analysiert deren rechts- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und untersucht, ob die gewählten Mittel zum rechtspolitischen Zweck taugen, all dies als Vorarbeit künftiger optimaler Gesetzgebungen. Er tut all das, was die Römer vermieden. Was die Römer taten (Konstituierung einer eigenständigen Rechtswelt) vermeidet Theophrast.«

Platon, Aristoteles und Theophrast – und dann auch Demetrios v. Phaleron* – haben ihre wissenschaftlich-philosophischen Methoden erklärtermaßen auf die sich allmählich verselbständigenden neuen Wissenschaftsdisziplinen – allenfalls angepaßt – übertragen und wandten diese im Sinne moderner Terminologie, auf

746 Christian Wolff, *Ius naturae methodo scientifica pertractatum*: 8 Bände 1741–1748.

747 Dazu meine Hinweise, in: 1999a, 22, 46, 52, 69 f, 81 f.

748 Zu Pringsheims mitunter problematischer (Kurz)Kritik in: ›The Greek Law of Sale‹ (1950) s. Bd. I, Kap. I 5 von ›Graeca‹. – Nicht überzeugend auch Finleys Kritik an Theophrast: s. Bd. I, Kap. I 6, S. 202 f von ›Graeca‹.

749 Zum ›Wissenschaftsbegriff‹ in der (Antiken) Rechtsgeschichte oben ab Anm. 119.

750 Dazu Ruschenbuschs verdienstvoller Rekonstruktionsversuch eines ›altgriechischen Gesetzbuchs‹ aus Platons ›Nomoi‹: 2001; s. am Beginn von Bd. III/2, Pkt. 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen sowie rechtliche Fragen an.⁷⁵¹ – Ähnlich *J. Walter Jones* (1956, 294):

»Nevertheless, there are not lacking some indications of the influence of the teaching of the schools of philosophy upon legislation in Athens towards the end of the fourth century. [!] The link between theory and practice was provided by the work of Theophrastus, pupil of Aristotle and his successor at the head of the Peripatetic school, whose *Nóμοι*, if we may judge from such fragments as have come down to us, particularly the extract on *sale*, was a *systematic review* and *comparison*, arranged under subjects, of the rules and institutions in force in the different Greek cities, based on investigation of the archives, and almost certainly begun under the general direction and with the encouragement of Aristotle.«

Eingehend zu Theophrasts Werk *Ἐπι νόμων* *On Law* auch *George M. Calhoun**:⁷⁵²

»Theophrastus, the successor of Aristotle, composed a scientific treatise on Law, of which a few precious fragments enable us to trace the general outline. According to Dareste [...], the *first three books* were devoted to the general principles of jurisprudence, the legislative, and the judicature, *books IV–VII* to criminal and civil law and procedure, *VII–XI* to the civil and political rights and status of persons, *XIII–XVI* to laws of homicide, *XVII–XVIII* to contracts, *XX* to national festivals, public games and kindred topics. We hear also of a *treatise* by Theophrastus on *non-Hellenic custom* which may have formed part of the larger work just described. The magnitude of this activity, which was primarily actual research rather than the mere learning by rote that later took its place, is apparent not merely from the number and extent of these studies but also from the tradition that at one time there were more than 2000 students working in the school in various fields under the guidance of Theophrastus.«

Otto Regenbogen nennt im Rahmen von Theophrasts *politischen* Schriften rechtliche Werke und betont ihre Bedeutung,⁷⁵³ führt jedoch die rechtlichen Arbeiten nicht gesondert an. Er verweist dazu auf Cicero, der in *De legibus* (III 14) festgestellt habe: »Th. [...] habitavit ut scitis in eo genere rerum«,⁷⁵⁴ wozu Regenbogen hinzufügt:

»Er ist zweifellos sehr viel benutzt worden, so viel, daß die Spuren im Einzelnen weithin unkenntlich geworden sind.«

Regenbogen hatte aber als Nichtjurist mit den von Diogenes Laertios überlieferten juristischen Schrifttiteln Probleme: So kann er mit *Ἐπι παρανόμων* *Peri paranómon* *Von Gesetzesübertretungen* (V 47; zur Paranomieklage*) *nichts*

751 Dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2 von *Graeca* (in Vorbereitung) und meine Beiträge in den beiden Festschriften für Ingomar Weiler: 2008 (Wissenschaftsgeschichte) und 2013: Rechtsvergleichung.

752 Calhoun 1923, 300 (Anm. 17) stützt sich auf Dareste 1893, 301 ff.

753 1940, 1516 ff; s. oben Anm. 721.

754 Ü.: R. Nickel »Theophrast aber, [...], war, wie ihr wißt, auf diesem Gebiet zu Hause«.

und mit ›Politikon ethón‹ (V 45) wenig anfangen. Unter letzterem Titel vermutet er aber wohl zurecht eine Ergänzung der ›Nomoi‹; zum Nomologischen Wissen* insbesondere Bd. III/1, Kap. III 4 von ›Graeca‹. – Bei Regenbogen fehlt manches von den bei Diogenes Laertios erwähnten juristischen Werken (ohne Hinweis warum); etwa in V 45: ›Περὶ τῆς ἀρίστης πολιτείας‹/›Über die beste Verfassung‹ (1 Buch), ›Περὶ τιμωρίας‹/›Über Strafe‹ (2 Bücher), ›Περὶ τυραννίδος‹/›Über Tyrannis‹ (1 Buch). Im 1., 2. und 3. Anhang nennt Diogenes Laertios: ›Περὶ τῶν ἀδικημάτων‹/›Über Rechtsverletzungen/Rechtswidrigkeiten‹ (1 Buch), ›Περὶ διαβολῆς‹/›Über Verleumdung‹ (1 Buch), ›Über Aufruhr‹ (1 Buch) und erneut ›Περὶ νόμων‹/›Über Gesetze‹ (1 Buch), ›Περὶ ὄρκου‹/›Vom Eid‹ (1 Buch), ›Über die beste Staatsverwaltung‹ (1 Buch) sowie ›Über Gerichtsreden‹: 1 Buch. – Alles das wurde von H. J. Wolff (und seinem Kreis), aber auch von der Romanistik übergangen!

Der weitaus überwiegende Teil von Theophrasts Schriften ist aber verloren: Das gilt für ›Περὶ νομοθετῶν‹/›Peri nomotheton‹/›Über Gesetzgeber‹, wovon »nichts Greifbares erhalten« ist.⁷⁵⁵ »Cic.[ero] leg. [De legibus] II 15 und ad Att. [Epistulae ad Atticum] VI 1, 18 erwähnt Angaben des T.[heophrast] über Zaleukos, die daher stammen können.«

›Mehr wissen wir über das große Werk in 24 Büchern νομῶν κατὰ στοιχεῖον [Nómon katá stoicheíon]⁷⁵⁶ Diog. Laert. V 44, wovon es einen Auszug/^o °°[Epitome] in 10 Büchern gab; Diog. Laert. [ebenda]. Cic. [De finibus bonorum et malorum] V 4 [11] charakterisiert es: omnium fere civitatum, non Graeciae solum sed etiam barbariae ab Aristotele mores instituta disciplinas, a. Th.o. leges etiam cognovimus.« (Übersetzung, H. Merklin: ›Wir kennen ja beinahe von allen Staaten nicht nur der Griechen, sondern auch der Barbaren die Sitten, Einrichtungen und Lebensordnungen durch Aristoteles und die Gesetze durch Theophrast.‹) – Regenbogen geht (1940, 1519 f) auf verschiedene Fragment-Sammlungen (zu dieser Schrift) und ihre Anordnung und Inhalte ein; Usener (1861): ›Theophrasts Bücher über die Gesetze‹, Hager (1876), Dareste (1870). – Dareste erblickte in Theophrast »den einzigen beträchtlichen Juristen Griechenlands«. Usener (und ihm folgend Hager und Dareste) nahm mit guten Gründen an, dass »trotz des Titels die Ordnung des Stoffes nicht alphabetisch, sondern sachlich war; dies ergebe sich aus den Zitaten.« – Mehr bei Regenbogen (1940, 1519 f), der diese Erklärung für nicht »ganz befriedigend« hielt.

Das große Bruchstück aus Theophrasts Fragmenten ›Περὶ συμβολαίων‹/›Peri symbolaíon‹ gehört ins XVIII. Buch.⁷⁵⁷ Regenbogen urteilt über Theophrasts Darstellung: »Es behandelt die Lehre vom Kaufgeschäft. Theophrast verhält sich nicht rein referierend, sondern vergleichend. Die Grundlage bildet eine reiche Materialsammlung aus der konkreten Gesetzgebung vieler griechischer Staaten, die

755 Diogenes Laertios V 45 (α'-γ'). – Ich zitiere der Bedeutung wegen Regenbogen; aaO 1519 ff.

756 D. h.: Gesetze (geordnet) nach Buchstaben, also alphabetisch geordnet.

757 Zur Ordnung der Bücher in Theophrasts großem Werk auch oben bei Anm. 752: Calhoun. – Über Theophrasts Fragment ›Peri symbolaíon‹ hat F. Hofmann früh (1870, 71 ff) eine Abhandlung verfaßt: ›Ein Fragment aus dem Rechtslexikon des Theophrastus‹.

auch auf ihre Motive hin betrachtet wird. Der Zweck aber liegt durchaus in der Beurteilung, vgl. § 4 und 5, im Aufweis von Lücken der Gesetzgebung und Vorschlag von Zusätzen, wobei Begriff und Norm der peripathetischen Ethik im Hintergrund stehen; s. vornehmlich § 4b. Problemfragen stehen am Schluß. Das Absehen ist durchaus praktisch: theoretische Vorarbeit für eine möglichst gute Gesetzgebung.«

Regenbogen hält daher Maschkes Urteil (1926/1968, 159 ff, 170), »der ähnlich wie *Dareste* in T.[heophrast] den vielleicht genialsten Juristen sieht, den Griechenland hervorgebracht habe«, für berechtigt: Er habe »den Versuch gemacht, einen Teil seiner Schuldlehre mit dem Gedankengang Platons und der solonischen Willensklausel⁷⁵⁸ zu kombinieren und auf die Lehre von Willensmängeln beim Kaufvertrag anzuwenden.⁷⁵⁹ Überraschend sei, daß von Irrtum oder Zwang nicht gesprochen werde; doch könne indirekt beides als Nichtigkeitsgrund durch die Betonung der *προαίρεσις* [pro(h)airesis*]⁷⁶⁰ berücksichtigt sein.« – Regenbogen verweist (1940, 1520) auf Parallelen in den Alexandrinischen *Dikaionmata**, einen von Theophrast erwähnten Rechtsbrauch aus Thurii uam. und betont, dass sich die »Spuren« von Theophrasts Rechtsdenken »bis in die *Digesten* hinein« verfolgen lassen; etwa *Digesten* I 3, 3 und I 3, 6.

Diogenes Laertios nennt auch ein Werk mit dem Titel *Περὶ δικάστικῶν* / Über Gerichtsreden – Regenbogen führt es unter den »Einzelschriften« an und erwähnt:

»Die anerkannte Wichtigkeit des Gegenstandes erhellt aus Plat.[on] Phaidr.[os] 261b; Isokrates [...]. Ar.[istoteles] wertet ihn [sc. den Gegenstand] vielmehr ab, Rhet.[orik] I 1, 10; T.[heophrast] hat also unabhängig von Ar.' Urteil den Gegenstand behandelt. Wertung bei den Römern, z. B. [...] Quintil.[ian] III 1, 1. IV Praef. [atio] 6.«

Nach Regenbogen ist erst in der zweiten Hälfte des 1. Jhs. v. »mit einem Rückgriff auf die Originalschriften [sc. von Aristoteles und Theophrast] zu rechnen.«⁷⁶¹ Es ist dann fraglich, ob Cicero bereits zu allen Originalwerken Zugang hatte. Sulla hatte im Rahmen der Eroberung Athens (84 v.) die Bibliothek des Apellikon, deren Bestandteile die Bibliotheken von Aristoteles und Theophrast waren, nach Rom gebracht.

Regenbogen meint abschließend, dass »[wir] die Selbständigkeit von T.[heophrast'] Denken weit höher einschätzen müssen, als dies bis dahin in den geläufi-

758 Gemeint ist damit wohl die umstrittene »*Testaments-Willensklausel*« Solons (nicht F 76a: Ruschenbusch); dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 521 ff von »*Graeca*« und ebendort in Bd. III/2, Kap. VI 2c: »*Willensmängel*«; in Vorbereitung.

759 Zu den »*Willensmängeln*« in Bd. III/2, Kap. VI 2c von »*Graeca*«: »Kannte das griechische Recht *Willensmängel*?«. – Die Anwendung der »*Willensmängel*« auf Kaufverträge ist nach Kenntnis von Solons Fragment 76a (Ruschenbusch) nahezu selbstverständlich; s. bei Anm. 741!

760 Vgl. oben Anm. 741.

761 RE, Suppl. VII (1940) 1375 f.

gen Darstellungen der griechischen Philosophie geschieht«; aaO 1940, 1498. – Das hat auch für sein rechtliches Denken zu gelten.⁷⁶²

Der auf dem berühmten Bild Raffaels ›Die Schule von Athen‹ noch nicht berücksichtigte Theophrast wäre – nach heutigem Wissen – an die Seite von Aristoteles zu stellen.

3. Demetrios v. Phaleron: ~360–280 v

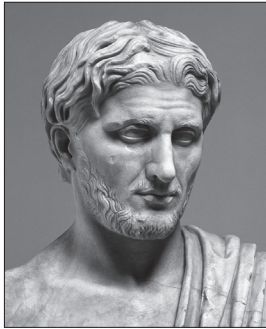


Abb. 15: Demetrios v. Phaleron, aus: F. und O. Harl, *Ubi Erat Lupa*, <<http://lupa.at/31225>>

Demetrios, Schüler und Freund Theophrasts – und vielleicht auch noch Schüler von Aristoteles, lebte von ~360–280 v.⁷⁶³ und regierte als Vertrauensmann Kassanders (damals Herrscher Makedoniens) Athen ab 317 v., das damals unter makedonischer Hoheit stand, zehn Jahre lang umsichtig. Im Jahr 307 v. wird er – im Rahmen der Diadochenkämpfe – von Demetrios Poliorketes, Sohn des Antigonos Monóphthalmos, aus Athen vertrieben.⁷⁶⁴ Er war – wie sein Lehrer Theophrast – im Altertum sehr angesehen.⁷⁶⁵ – Das Werkverzeichnis des Demetrios kennt, neben seiner Tätigkeit als Gesetzgeber, Werktitel wie: ›Περὶ νόμων‹/›Peri nómon‹/›Über Gesetze‹, ›Περὶ ῥητορικῆς‹/›Peri rhetorikés‹/›Über Rhetorik‹ oder ›Περὶ τύχης‹/›Peri týches‹/›Über Zufall‹.⁷⁶⁶

762 Zu Theophrasts wissenschaftsgeschichtlichen Meriten, auch in Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

763 Diogenes Laertios V 5 (= Meiner-Ausgabe/Ü.: O. Appelt/H. G. Zekl 267 ff); s. auch: Martini, RE IV (1901) 2817–2842; F. Jacoby, FGH II (1930) 641 ff; Blass, Attische Beredsamkeit III/2, 342 ff und H. J. Gehrke (1978, 149 ff); sowie E. E. Schütrumpf, in: DNP III (1997) 429 f und Dörrie, in: DKP I 1468 f. – Vgl. auch Althoff/Zeller (2006, 12 ff) und zu seinem rechtlichen Wirken J. W. Jones (1956, 294 f) und vor allem Ferguson (1911) und A. Banfi: 2010; s. auch: ›Graeca‹ Bd. I, Kap. I 10, S. 530 und Bd. II/1, Kap. II 10, S. 558 (bei Anm. 3648) sowie in Bd. III/2, Kap. VI 1 und 4: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Geburtsjahr) und 5 sowie ›Graeca‹, Bd. IV, Kap. VII 4: ›Legistik bei Platon‹ von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

764 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 307 v.), in Vorbereitung.

765 H.-J. Gehrkes Untersuchung (1978) will jeden ›philosophischen‹ Einfluß auf Demetrios' politisches Wirken ausschließen, berücksichtigt dabei aber nicht einmal das gute und menschliche Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Theophrast und Demetrios. – Das überzeugt nicht, mag der philosophische Einfluß mitunter auch überschätzt worden und Demetrios (mit seiner Gesetzgebung) mitunter über Theophrast hinausgegangen sein.

766 Mehr zur rechtlich nach der Mitte des 5. Jahrhunderts v. von Perikles, Protagoras* und Antiphon* diskutierten rechtlichen Zurechnungs-Ausschlusskategorie ›Zufall‹, in: Bd. II/1, Kap. II 4–6, S. 195 von ›Graeca‹. Dort weise ich auf die mögliche Übernahme dieser (Rechts)Kategorie

Als bedeutende Zeitgenossen von Demetrios sind zu nennen: *Herakleides Pontikos** (~390–320 v.), ein älterer Zeitgenosse des Demetrios, dessen Werkverzeichnis neben Titeln wie ›Über Gerechtigkeit‹, ›Über Herrschaft‹, ›Über Gesetze‹ (und ähnliche Themen) auch ein Buch ›Über Verträge‹ ausweist; Diogenes Laertios V 86, S. 249; Jürß. Und auch *Dikaiarchos** (geb. ~375 v.) hat rechtliche Werke verfaßt. Er setzte sich ua. mit der von Platon (Nomoi IV 712d) und Aristoteles (Politik II 6, 1265b, 33 ff) behandelten Lehre der *gemischten Verfassung** auseinander, die Polybios* und Cicero auf Rom übertrugen.⁷⁶⁷ – Es trifft demnach nicht zu, dass sich über Platon, Aristoteles und Theophrast hinaus, keine anderen griechischen Philosophen, Wissenschaftler und Juristen mit Rechtsfragen auseinandergesetzt haben. Antiphon* beweist zudem, dass die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht schon vor den großen Philosophen begann und nicht nur von Philosophen geführt wurde.⁷⁶⁸

Zwischen 317–315 v. wird Demetrios v. Phaleron zum dritten Gesetzgeber Athens – *τρίτος νομοθέτης*/trítos nomothétes; nach Drakon und Solon. – In Athen gab es nach der makedonischen Machtübernahme (Chaironeia*) vieles neu zu regeln, da die Staats- und Justizverwaltung auf neue Grundlagen gestellt wurde, was Demetrios geleistet hat. Dazu Wilamowitz-Moellendorff (1893, I 362 f), der kein Hehl aus seiner monarchistischen Einstellung macht:

»[...] die bisherigen kostgänger des staates, die gründlinge der volksversammlung und der gerichte, sind damit freilich dem elend preisgegeben [...]«.⁷⁶⁹

Nach Ferguson (1911, 265) hat Demetrios seinen *Gesetzes-Kodex* im Jahre 316/315 v. kundgemacht.⁷⁷⁰ Demetrios habe danach seine »gesetzgebung als rückkehr zu den Solonischen grundsätzen« verstanden; Jacoby 1930a, 647. Dieser Kodex ist wie zahlreiche andere Werke dieser Zeit vollständig verloren, was zu Zweifeln und Fehlmeinungen beigetragen hat.

F. Jacoby (1930a, 645 ff) erwähnt ein Werk des Demetrios, das »weniger ›memoiren‹, als politisch gedachte apologie« (über seine etwa 10-jährige Regierungszeit) war, »über deren form sich [aber] nichts sicheres sagen läßt«: *Περὶ τῆς δεκαετίας* / per tes dekaetias / ›Über die/meine zehn Jahre‹ (kurz nach ~307/6 v.); ähnlich *Ἵπὲρ τῆς πολιτείας* / hyper tes politeias / ›Über die Verfassung‹. – Ein anderes Werk beschrieb seine Reformen und stammt wohl ebenfalls aus dieser Zeit: *Περὶ τῆς*

durch den Antiphonschüler (?) Thukydides für die Geschichtsschreibung hin. – Zu Antiphon auch Schirren/Zinsmaier: 2003, 120 ff; zu Protagoras als Staatsdenker: Schachermeyr 1971, 101 ff.

767 Vgl. Aalders (1968) und Sharples, in: DNP III (1997) 564 ff.

768 Zu Antiphon: Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 und in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Exkurs: ›*Ἀντιφῶν* / Antiphon aus Rhamnus« (bei dessen Geburtsjahr: 480 v.) sowie in der FS für Günther Pallaver: 2020.

769 Siehe auch H. J. Gehrke: 1978. – Dazu und zum folgenden: Hiltbrunner, in: DKP I 1468 f und Schüttrumpf, in: DNP III (1997) 429 f sowie Alonso-Nunez, in: Schütze 1997, 197 f.

770 Zur griechischen ›Jahreszählung‹: s. Glossar.

Ἀθηναίων; Jacoby, 1930a. Ὑπερὶ τῶν Ἀθηναίων πολιτειῶν/›peri ton Atheneíon politeiῶn/›Über die Staatsformen/Verfassungen Athens‹ soll eine historische, aber juristisch-staatsrechtliche Darstellung der Folge athenischer Staatsformen, »also eine breitere Ausführung von Aristot.[eles]« AP 41 gewesen sein, aber auch eine »begleitschrift der legislatorischen tätigkeit«, als »öffentliche rechtfertigung« gedacht: Jacoby, 1930a, 647; »offenbar eine systematische behandlung der einzelnen behörden, einrichtungen, gesetzlichen bestimmungen«, parallel zu AP 42 ff.

Mit Demetrios v. Phaleron und dessen ›*Kodex*‹ verbinden sich auch *privatrechtliche Neuerungen*, über die Ferguson (1911) berichtet sowie *administrative Neuregelungen*, etwa:

- ▷ Die Neuerung, dass auf *Hypothekensteinen*/ὄροι/hóroi*⁷⁷¹ nach 316/5 v. das Datum der Darlehensgewährung eingetragen wurde, wodurch einerseits (wie bisher) *Publizität* und andererseits (neu) auch *Priorität* und *Spezialität des Darlehens-Pfandrechts* ersichtlich gemacht wurden.⁷⁷² – Obwohl es sich nur um eine vom Gesetz vorgesehene Möglichkeit (ohne Verpflichtung/Sanktion, also eine *lex imperfecta** oder *soft law**) gehandelt zu haben scheint, wurde – wie Funde bestätigen – davon häufig Gebrauch gemacht. Der (Hypotheken)Stein enthielt auch den Vermerk, wo die Urkunden hinterlegt worden waren.⁷⁷³ – Diese Regelungen könnten auf Vorschläge Theophrasts zurückgehen.
- ▷ Die (neue) Hinterlegungspraxis dürfte auch auf *Testamente*/διαθήκαι/diathékai angewandt worden sein:⁷⁷⁴ »Hence, whereas in the testament of Aristotle [Diogenes Laertios V 11 ff] there is no specification of the party with whom it is to be deposited, this information is carefully conveyed in the other διαθήκαι preserved in Diogenes Laertius – these of Theophrastus, Straton, Epicurus, Arcesilaus and Lycon [Diogenes Laertios V 57, 63; X 16 ff; IV 44; V 70] – all of which are posterior in time of composition to the legislation of Demetrius. [...] after the time of Demetrius it seems to have been customary for a man to make several copies of his will and indicate to the holder of each to whom the others were entrusted«; Ferguson 1911, 267.⁷⁷⁵

771 Dazu Bd. II/1, S. 9: ›Einleitung‹ und Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›Sicherungsmittel...‹ (in Vorbereitung) sowie Bd. I, Kap. I, S. 173 und Bd. II/1, Kap. II, S. 9, 329, 336, 597 f von ›Graeca‹.

772 Zu den Pfandrechtsprinzipien (hier: ›Publizität‹ und ›Spezialität‹) s. mein Zivilrecht: 2004, II 925 f. – Egon Weiss hat 1909/1910 den ersten Teil seiner Habilitationsschrift dem römischen und hellenischen Pfandrecht gewidmet (Weimar, 1909).

773 Ferguson 1911, 266 f; s. auch Schönbauer: 1924. – Zu athenischen Archiven: Bd. III/2, Kap. VI 2a von ›Graeca‹ (in Vorbereitung); im *Metróon** konnten keine derartigen Hinterlegungen gemacht werden.

774 Dazu bei Anm. 783. – Zur ›Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‹: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff von ›Graeca‹.

775 Zu den Philosophentestamenten: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 535 ff und in Bd. III/2, Kap. VI 6c von ›Graeca‹: ›Weitere Beispiele eines Einflusses von Philosophie, Dichtung und Rhetorik auf das Rechtsdenken‹.

- ▷ Im Falle der *Schenkung auf den Todesfall* ging Demetrios – einem Bericht Harpokratsions⁷⁷⁶ zufolge – noch weiter und verlangte für sie eine amtliche Registrierung: »The significant phrase is *διὰ τῶν ἀρχόντων*, which involves the *consent of the magistrates* before the transaction was legal. [...] This sort of transfer of property needed special control because, in addition to the desirability that there should be no uncertainty as to ownership, it was necessary that a man should not be permitted to give away prior to death property which he could not alienate from his natural heirs by testament.«⁷⁷⁷

Das bis heute für diese Schenkungsform bestehende Publizitätsbedürfnis – s. § 956 ABGB,⁷⁷⁸ Art. 243 SchwOR oder § 2301 dtBGB – hat demnach griechische Wurzeln. – Die (Rechts)Geschichte liefert mit der Person des Demetrios ein Exempel, welch' wichtige rechtliche Neuerungen das *Zusammenführen von ›Theorie‹ und ›Praxis‹* zu bewirken vermag.⁷⁷⁹

Bei Ferguson finden sich auch Ausführungen zum *Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Theophrast und Demetrios* und die Vermutung, Demetrios »must also have been a pupil of Aristotle«. – Ferguson hält einen starken Einfluß Theophrasts auf das Gesetzeswerk des Demetrios für wahrscheinlich:⁷⁸⁰

»The loss of practically all of Theophrastus's great work *Περὶ νόμων* and of practically all of Demetrius's epochmaking *νόμοι* makes it impossible to measure the influence of the theorist [Theophrast] upon the legislator« (Demetrios).

Ferguson hält es für wahrscheinlich,⁷⁸¹ dass Demetrios aus Theophrasts Werk ›*Περὶ νόμων*‹ die Verpflichtung ableitete »for improving the methods of safeguarding investments in Attic realty; for the longest fragment of this [sc. Theophrasts] book which has come down to us discusses the expedients devised in various states and various codes for insuring publicity of sales and avoiding the evil consequences of uncertainty as to ownership of property. [...] The context shows that

776 Der griechische Text ist bei Ferguson zitiert. – Zur Entwicklung der Schenkung und der Schenkung auf den Todesfall und deren Ausformung im Stadtrecht von Gortyn: s. Bd. III/2, Kap. VI 2d von ›Graeca‹; s. aber schon Bd. II/1, Kap. II 10, etwa S. 501 ff, 510 ff, 526 f von ›Graeca‹.

777 Mehr bei Ferguson: 1911, 267 f. – Hier könnte Platons Anschauung nachgewirkt haben!

778 Die Lösung des Demetrios entspricht der über den Gesetzestext des ABGB hinausgehenden, wie sie von der Rechtsprechung (in Anlehnung an die gesetzliche Weiterentwicklung des § 943 ABGB: Schenkung ohne wirkliche Übergabe) geschaffen wurde; § 1 Abs. 1 lit. d des öNotAKtsG.

779 Zum ›Verhältnis von Politik und Philosophie‹ bei Demetrios; Gehrke: 1978, s. jedoch Anm. 765; Gehrke betreffend. – Zur Bedeutung des Demetrios für das Ptolemäische Ägypten: bei Anm. 796.

780 Theophrasts Werk ›*Περὶ νόμων*‹/Peri nómon und dessen (wahrscheinlicher) Einfluß auf die Gesetzgebung des Demetrios v. Phaleron zeigen, wie unberechtigt die Kritik von Wilamowitz an Theophrast (vor allem dessen abwertende Einschätzung als ›reinen Theoretiker‹) war; s. bei Anm. 734. – Vgl. aber Anm. 765; Gehrke.

781 1911, 270. – Hier finden sich Nachweise über das Theophrast-Fragment; s. etwa Thalheim 1895, 128: ›Griechische Rechtsaltertümer‹.

Theophrastus had in mind mortgages and all similar servitudes, as well as sales, when recommending public registration of transactions in realty.⁷⁸²

Zur nicht sklavischen, sondern sinngemäßen – und vielleicht da und dort praktikableren – Umsetzung der Vorschläge Theophrasts durch Demetrios (Ferguson 1911, 270):

»The law, of which the jurist [Theophrast] noted the lack in Athens,⁷⁸³ Demetrios, as we have seen, enacted, but he did not so in the form suggested by his teacher. [...] With much less machinery and much less inquisition into private affairs than a public anagraphē [= Beurkundung] would have involved Demetrios seems to have aimed to provide the courts with a working basis for settling disputes over real estate by requiring the deposit of the *συνθήκαι* [Verträge], *διαθήκαι* [Testamente], or other documents carefully dated, with third parties, who were, doubtless, made legally responsible for their safe-keeping«; Urkundenverwahrungspflicht.

Höchstwahrscheinlich waren auch die *Nomophylakes**/*νομοφύλακες* eine legistische Einrichtung des Demetrios, die allerdings nicht dem Privatrecht zuzuordnen ist.⁷⁸⁴ Der Grundgedanke der Nomophylakie* liegt im ›Schutz des Souveräns vor sich selbst.⁷⁸⁵ – Dieser (auf Solon zurückgehende) ausbaufähige und noch heute aktuelle Gedanke, trug in nuce das Konzept der *Verfassungsgerichtsbarkeit* in sich. – Mit dem Einführen der Nomophylakie wurden die alten Mittel der Gesetzesaufsicht (*γραφή παρανόμων** und *γραφή νόμον μὴ ἐπιτήδειον δεῖναι**) beseitigt; Gehrke, aaO 154. Die unmittelbaren Anregungen zur Einführung der Nomophylakie stammen wohl von Platon und Aristoteles.⁷⁸⁶ – Neben religiösen und kulturellen Aufgaben hatten die *Nomophylakes* auch eine politische Funktion, wozu vor allem die *Normenkontrolle* (Einhaltung der Gesetze, Aufsicht über Beamte sowie von Rat und Volk) zählte. Nach Ablauf der Amtszeit wurden die Nomophylakes – wie in alten Zeiten die Archonten* – *Mitglieder des Areopags**⁷⁸⁷ und hatten einen *Ehrensitz im Theater*:

782 Ferguson erwähnt (1911, 270), dass in Attika zur (Kaufpreis)Sicherung bei Liegenschaftskäufen auch ›*Rückkaufsrechte*‹ vereinbart wurden; s. etwa: § 1070 ABGB oder §§ 497 ff dtBGB: Wiederkauf.

783 Wilamowitz-Moellendorff 1893, I 236: ›Aristoteles und Athen‹.

784 Ferguson (1911, 271 ff) geht minutiös auf die mit dieser Einrichtung verbundenen historischen Verwirrungen ein, die Wahrscheinlichkeitsaussage findet sich 1911, 276; s. auch Ziebarth: *Νομοφύλακες*, in: RE XVII/1 (1936) 832 ff; Schütrumpf, in: DNP III (1997) 430 sowie Gehrke 1978, 151 ff und A. Banfi 2010, 136 ff.

785 Gehrke 1978, 153 uH auf A. Heuss, Hellas: 1962, 272 ff.

786 Dazu Gehrke (1978, 155 ff), dessen Ausführungen aber nicht überall überzeugen: Danach waren die Nomophylakes bei Demetrios uU mehr als bloße Gesetzeswächter (Ausbau in Richtung des spartanischen Ephorats*?). – Bei Gehrke fehlt mitunter der makedonische Hintergrund; vgl. Anm. 765.

787 Dies zeigt erneut das Bemühen, erlangtes Wissen und Erfahrung zu wahren.

»Aus ihrem Übergang in den Areopag nach Ablauf ihrer Amtszeit ergibt sich, daß sie Jahresbeamte waren, und in Analogie zu anderen attischen Behörden wird man ein Mindestalter von 30 Jahren anzunehmen haben. Sie wurden durch Wahl, nicht durch Los eingesetzt, wie das für andere Ämter in der Zeit des Demetrios sicherlich auch galt«; Gehrke 1978, 152 f.

Die Einrichtung der Nomophylakie verweist auf eine lange Entwicklungsgeschichte: Aristoteles (AP VIII 4) erwähnt, dass Solon den Areopagiten die Aufgabe des »νομοφυλακῆν« zugewiesen habe;⁷⁸⁸ und nach Ferguson bestand die Arbeit der Reformers von 321 und 317 v. »ostensibly [in] a restoration of the laws of Solon«.⁷⁸⁹ Vorgeschlagen worden war eine solche Kontrolleinrichtung zuerst von Xenophon und Platon und dann von Aristoteles und Theophrast.⁷⁹⁰ – Demetrios setzte offenbar diese theoretischen Vorschläge praktisch um.⁷⁹¹ Die theoretisch-praktische Entwicklungslinie des griechischen Rechts(denkens) kennt danach so etwas wie das *Aufgreifen alter* – bislang nicht verwirklichter – *Vorschläge*, was deren Kenntnis und die Auseinandersetzung mit ihren Positionen erkennen läßt. – Das ist sowohl für ein Beurteilen der Wissenschaftlichkeit griechischen Rechtsdenkens von Bedeutung, als auch für die »praktische« Bedeutung eines juristisch-philosophischen Einflusses und den nachwirkenden Einfluß Solons!

- ▷ Neben den »*Nomophylakes*« erließ Demetrios – ebenfalls in der Tradition Solons stehende⁷⁹² – *Gesetze zur Bekämpfung des Luxus* (bei Bestattungen, Grabdenkmälern, Hochzeiten und Gastmählern); sog. Luxusgesetze.* – Die Kontrolle oblag der Behörde der *γυναικονόμοι*/*Gynaikonómen*.⁷⁹³
- ▷ Der *Areopag** wurde aufgewertet und mit der Kontrolle des religiösen und moralischen Verhaltens betraut (Schütrumpf, aaO), was eine konservative Gesinnung des Demetrios erkennen läßt.
- ▷ Die *χορηγία*/*Choregie** (als Leiturgie*) wurde abgeschafft und deren Aufgaben einem *ἀγωνοθέτης*/*Agonothétes* übertragen, der seine Mittel aus der Staatskasse erhielt.⁷⁹⁴

788 Vgl. den Hinweis bei Anm. 707.

789 1911, 272 f Fn 8 mwH und 276; ebenso Jacoby 1930a, 647.

790 Nachweise bei Ferguson 1911, 276. – Das verweist auf eine lange Tradition rechtsfürsorglichen Denkens.

791 Es ist naheliegend, dies auch in weiteren Fällen anzunehmen, mag ein Beweis dafür durch den Verlust beider Werke – das von Theophrast und das des Demetrios – auch nicht mehr möglich sein.

792 Dazu Jacoby 1930a, 649. – Zu Solons und anderer Luxusgesetzgebung: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 557 ff von »Graeca«.

793 Dazu Boerner, in: RE VII (1912) 2089 f; Schütrumpf, in: DNP III (1997) 430 und A. Banfi 2010, 166 ff; zur Kompetenz der Gynaikonómen: Gehrke 1978, 162 ff. – Vgl. auch Bd. II/1, Kap. II 10, S. 557 ff von »Graeca«: Solon uam.

794 Dazu Jacoby (1930a, 650 f), Schütrumpf (aaO 430), Banfi (2010, 174 ff) und Gehrke 1978, 171 ff.

Demetrios nahm – nach seiner Landesverweisung (297 v.) – die erwähnten und wohl auch noch weitere Ideen mit nach Ägypten zu Ptolemaios I. Soter.⁷⁹⁵ Aelian* berichtet,⁷⁹⁶ dass das Gesetzbuch des Ptolemaios I. Soter ein Werk des Demetrios v. Phaleron gewesen sei⁷⁹⁷ und Ferguson ergänzt:

»The tradition is, moreover, confirmed by the code itself, some sections of which, recently discovered, show unmistakably indebtedness to the νόμοι of Athens. Now Egypt had nomophylaces also. Hence we are led to infer their creation by Demetrius in both places.«

Wilamowitz-Moellendorff (1893, I 362, in: ›Aristoteles und Athen‹) betont, dass nach dem Machtwechsel in Athen – als Folge von Chaironeia* (338 v.) – erst wieder mit Demetrios v. Phaleron Stetigkeit in die staatlichen Verhältnisse Athens gekommen sei:

»gesetzeswächter [νομοφύλακες] werden als eine nach ansicht des Aristoteles oligarchische behörde eingesetzt, und das archontenam, das Demetrios selbst bekleidet, soll wieder etwas bedeuten, also auch der Areopag wieder ein wirklicher rat werden; [...] so über Athen zu herrschen hat Demetrios bei Aristoteles gelernt: er ist der νομοθετικός ἀνὴρ, den die Politik erzogen hat. Gerade in Athen hat sie ihre praktische probe bestanden. Wüssten wir nur mehr über die verfassung und verwaltung des Demetrios, so würden wir das noch im einzelnen verfolgen können, [...]«.

Demetrios lebte nach seiner Vertreibung aus Athen bei Ptolemaios I. in Alexandria*/Ägypten als Bibliothekar und widmete sich literarischen Studien, soll aber auch der Gesetzgebungskommission des Ptolemaios angehört haben. Sein *Oeuvre* war beachtlich und umfaßte 45 Werke, darunter eine ›Rhetorik‹⁷⁹⁸ und eine ›Verfassungsgeschichte‹.⁷⁹⁹ Er hat – wie erwähnt – auch ein autobiographisches Werk über seine Staatsführung verfaßt⁸⁰⁰ und veröffentlichte erstmals Äsops* Fabeln (aus dem 6. Jh. v.).⁸⁰¹ – Cicero schätzte Demetrios⁸⁰² und Quintilian* galt er als der

795 Zum historischen Hintergrund: Schachermeyr 1978, 303, 310 f, 347 (Demetrios* war mit Manetho* Schöpfer des Serapiskultes), 503 f; s. auch: Shaw/Nicholson: 2010, 407 f. – Zu Demetrios auch in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 350/360 v., 317 v. und 307 v.) von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

796 Nachweise bei Ferguson 1911, 276.

797 Dazu in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 307 v.); in Vorbereitung.

798 Wehrli 1949, Fragment 156–173.

799 Wehrli 1949, Frg. 139–147. – Zum ›Entstehen der Rechtsgeschichte‹: Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹ und in der GS Mayer-Maly 2011, 35 ff; zur ›Erfindung der Rechtsvergleichung‹ in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) sowie in der FS I. Weiler 2013, 673 ff.

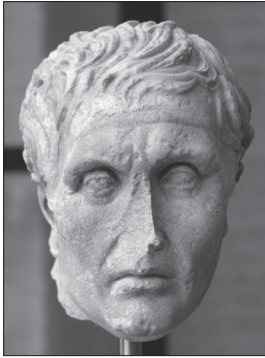
800 Siehe in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 350/360 v.); in Vorbereitung.

801 So Weglage, in: Schütze 1997, 4 ff. – Zu Äsop in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr ~600 v.); in Vorbereitung.

802 De legibus: Buch III, VI 14 und Buch II, XXV 64 und XXVI 66.

letzte attische Redner.⁸⁰³ Panaitios* soll seine staatsrechtlichen und philosophischen Schriften gern gelesen und an Cicero weitergegeben haben, was er wußte; Jacoby 1930a, 652. – Heinrich Dörrie (in: DKP I 1469) resümiert, es sei »bewundernswert – und es war schon damals bei Staatsmännern eine viel bewunderte Ausnahme –, daß sich weit ausgedehnte liter.[arische] und philos.[ophische] Bildung mit Geschick und Rechtlichkeit in der Staatslenkung verband.«⁸⁰⁴

4. Menander: ~342/341–293/290 v



»Wie liebenswürdig ist der Mensch,
wenn er ein Mensch ist.«
– »ὡς χαρίεν ἔστ' ἀνδρωπος ἄν ἀνδρωπος ἦ.«

Menander, bedeutendster Dichter
der Neuen Komödie,
s. DKP III 1199 ff, 1202, Fragment 484:
W. Kraus; Ü.: W. Schadewaldt 1975, 34

Abb. 16: Menander, aus: Bibi Saint-Pol, own work, 2007-02-08, Gemeinfrei, <<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=1780595>>

Ein anderer berühmter Schüler Theophrasts, der Komödiendichter *Menander**, war zwar nicht Schöpfer, aber Vermittler rechtlichen Gedankenguts.⁸⁰⁵ – Zu ihm J. W. Jones:⁸⁰⁶

»[...] he] used the Aristotelian distinction between wrongs, errors, and mischances to provide the sort of plot which delighted the audiences for whom the New comedy was intended, and it is reasonable to suppose that here the comic writer was expressing ideas of liability which were influencing not only the philosophers but the magistrates and courts of justice.« – Jones (aaO, 274) geht darauf ein.

Menander erwähnte in seinen Komödien verschiedenste Rechtsgebiete. Taubenschlag hat dies (1926) in: »Das attische Recht in der Komödie Menanders »Epit-

803 Institutionis Oratoriae (2006): X 1, 80.

804 Vgl. Anm. 765.

805 Zu Menander auch in Bd. III/2, Kap. VI 4: »Griechisch-römische Zeittafel« (beim Geburtsjahr); s. H.-D. Blume (1998) mit Behandlung der rechtlichen Dimension von »Epitrepontes«, S. 98 ff; s. auch Wilamowitz (»Epitrepontes«: 1925, 163 ff) und Regenbogen, in: RE Suppl. VII (1940) 1358 f. – Zu Theophrasts »Charakteres«: Regenbogen, aaO 1500 ff.

806 1956, 295 f: »The Law and Legal Theory of the Greeks«; vgl. auch Sherberg, in: Schütze 1997, 454 ff sowie Blume (1998) und Kübler 1907, 174 ff. – Ch. M. Wieland hat 1803 einen (freilich unhistorischen) Briefroman über Menander verfaßt (1994): »Menander und Glycerion«.

reponτες« beispielhaft herausgearbeitet.⁸⁰⁷ Darin finden sich Hinweise auf die *Rechtsstellung des ausgesetzten Kindes*,⁸⁰⁸ auf *Sklaverei** und *Freilassung** sowie verschiedene *Kategorien von Sklaven* im attischen Recht. Die beiden Sklavenarten – *δοῦλοι/douloi* und *δοῦλοι χωρὶς οἰκοῦντες/douloi choris oikountes* – unterschieden sich in ihrer Geschäfts- und Vermögensfähigkeit: Die zweite Gruppe konnte heiraten und ein Geschäft auf eigene Rechnung gegen eine Abgeltung an den Herrn (*ἀποφορά*) führen und war vermögensfähig. – Hinweise finden sich auch auf das *Scheidungsrecht** von Ehegatten,⁸⁰⁹ das *Recht des Vaters, die Tochter* (auch gegen ihren Willen) *aus einer Eheverbindung zurückzuholen*⁸¹⁰ oder den *Fund* und die *Fundgemeinschaft*.⁸¹¹

Das attische Recht gewährte beiden Gatten das Recht der *einseitigen* Auflösung der Ehe; beim Mann sprach man von ›*Entlassung*‹ und bei der Frau von ›*Verlassen*‹. Der Anspruch auf Rückgabe der ›*Mitgift*‹ setzte eine gültige Scheidung voraus. Das freie Scheidungsrecht von Mann und Frau lehrt, dass ihr Wille schon bei der Eheschließung bedeutsam war, ist doch die Scheidung auch damals als *contrarius actus* zu verstehen; obwohl das rechtsverbindliche Heiratsversprechen (s. Engýesis* u. Ékdosis*) zwischen Brautvater und Bräutigam abgeschlossen wurde. Die noch starke Rechtsstellung des Brautvaters zeigt sich im erwähnten ›*Rückholungsrecht*‹ (auch bei bestehender Ehe), selbst gegen den Willen der Tochter.

Berührt wird von Menander auch die Frage der Verwendung eines Ringes als *Sicherungsmittel* (arrha*) beim Vertragsschluß,⁸¹² was noch im römischen Recht eine Rolle spielte⁸¹³ und den »Kernpunkt der ganzen Komödie [›*Epitrepontes*‹] bildet: das *Schiedsgericht* zwischen Daos und Syriskos, und dieses spielt sich ganz in den Formen ab, wie wir sie aus den anderweitigen griechischen Quellen kennen.«⁸¹⁴ – Interessant auch, »was die Komödie über die *Rechtskraft des gefällten Spruchs* bringt. Der Schiedsspruch wirkte inter partes und schloß einen neuen

807 Vgl. auch Wilamowitz: 1925. – Menanders ›*Schiedsgericht*‹/›*Epitrepontes*‹ ist in der Übersetzung von A. Körte als Reclamausgabe zugänglich; als Reclamausgabe liegt auch seine Komödie ›*Dyskolos*‹/›*Der Menschenfeind*‹ (2007) vor.

808 Taubenschlag, aaO 71 ff. – Zur ›*Kinderaussetzung**‹: E. Weiss (1922) mwH und in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 304 von ›*Graeca*‹: ›*Zur Entstehung des Rechtsbegriffs ›Person*‹ (Anm. 1726).

809 Taubenschlag (1926, 74 ff) uH auf Weiss 1923, I 309 ff.

810 Taubenschlag, aaO: Dieses Recht bestand nicht nur nach attischem, sondern auch nach ägyptischem Landesrecht und dem römischen Recht (bis zur Zeit der Antoninenkaiser).

811 Taubenschlag 1926, 76 ff und ›*Graeca*‹ Bd. II/2, Kap. II 22, S. 363 f; zur Fundgemeinschaft genügte nach Theophrasts ›*Charakteren*‹ (XXX 9) die bloße Anwesenheit eines anderen beim Fund.

812 Taubenschlag, aaO 79 f, verweist auf Theophrasts Fragment ›*Peri symbolaíon*‹, wo erwähnt wird, dass Ringe als ›*arrabo*‹ hingegeben werden. – Zu (privat)rechtlichen Sicherungsmitteln, u. a. der *arr(h)a*, in Bd. III/2, Kap. VI 2d von ›*Graeca*‹; in Vorbereitung.

813 Vgl. Digesten 14, 3, 5 § 15; Ring als Arrha und 19, 1, 11, § 6; Ring als Angeld.

814 Taubenschlag 1926, 80 ff mwH.

Spruch inter alias personas über dieselbe Sache keineswegs aus.«⁸¹⁵ – Erwähnungswert auch Taubenschlags Hinweis, dass das griechische Recht beim Vertragsschluß die *stillschweigende* (gemeint ist wohl die *schlüssige/konkludente*) *Willenserklärung* der *ausdrücklich* gegebenen gleichsetzte.⁸¹⁶

Ein Aufeinander-Bezugnehmen und -Einwirken von Dichtung und Recht/Jurisprudenz, Politik sowie Ethik, Philosophie und Rhetorik beginnt mit Aischylos, setzt sich über Sophokles, Euripides und Aristophanes fort und reicht bis Menander. – Eine *Epochenskizze für die Lebenszeit Menanders* bringt H.-D. Blume, der dessen (Gesamt)Werk herausgegeben hat.⁸¹⁷

»Im vierten Jahrhundert war eine philosophische Ausbildung für einen jungen Mann aus gutem Hause nichts Ungewöhnliches mehr. Ein allgemeines Interesse an ethischen und moralischen Fragen im Hinblick auf die persönliche Lebensführung war an die Stelle engagierten politischen Handelns getreten. Diese Umorientierung hatte mit der Herausbildung neuer Machtzentren außerhalb des griechischen Mutterlandes und mit dem Rückgang demokratischer Strukturen in Athen zu tun, wo die Besitzbürger sich immer mehr in die private Sphäre zurückzogen. Etwas überspitzt hat A. Barigazzi eine *Entwicklung vom Polisbürger zum Weltbürger* konstatiert, die sich in den menandrischen Komödien an einem Schwinden aktueller Anspielungen auf orts- oder zeitgebundene Ereignisse ablesen läßt. Der Einfluß peripatetischen Gedankenguts reicht bei Menander tiefer als bei seinen Konkurrenten auf der komischen Bühne. Nicht daß er in unmittelbarer Abhängigkeit von philosophischen Doktrinen diese in seine Dichtung einfließen ließe, doch er meidet grobe Effekte und stellt seine Figuren nicht dem Gelächter bloß, sondern bringt ihnen allen – den freien Bürgern ebenso wie den Hetären und Sklaven – menschliches Verständnis und Sympathie entgegen.« (Hervorhebung von mir)

815 Zum Verfahrensrecht und Verfahrensgrundsätzen: Bd. IV, Kap. VII 9 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

816 Zur Unterscheidung der Willenserklärungen: ausdrücklich, konkludent, stillschweigend – beim Vertragsschluß: s. mein Zivilrecht 2004, I 279 ff (zu § 863 ABGB).

817 1998, 6. – Zur Charakterisierung dieser Zeit und des Hellenismus in Bd. II/2, Kap. II 20, S. 321 ff von ›Graeca‹: ›Treibende Faktoren der Seelgerüststiftung‹ (E. F. Bruck).

D. Kommt das europäische Rechtsdenken (nur) aus Rom?

»[...] auch Italien ist noch nördlich und die Römer waren auch nur Barbaren, die das Schöne raubten, wie man ein schönes Weib raubt. Sie plünderten die Welt und brauchten doch griechische Schneider um sich die Lappen auf den Leib zu passen.«

Johann Wolfgang von Goethe, Reise-Tagebuch: Bologna 18.10.1786;
aus: E. Krumbach, Goethe und die Antike I 43 f (1949)

Im ›Graeca‹-Projekt gehe ich der Frage nach, ob die verbreitete Meinung zutrifft, dass die rechtlichen Grundlagen Europas – ausschließlich – als Leistungen Roms anzusehen sind, zumal dieser Eindruck häufig erweckt wird; woran die Wissenschaft nicht ohne Schuld ist. Das zeigt sich daran, dass Standarddarstellungen des römischen Rechts etwa das ›Entstehen der Verschuldensarten‹ und der ›Verschuldenshaftung‹* als Leistungen römischer Juristen bezeichnen und nicht erwähnen, dass diese bahnbrechenden Schritte bereits Jahrhunderte zuvor im antiken Griechenland gesetzt worden waren.⁸¹⁸ Ähnliches gilt für den (modern-konsensuellen) ›Vertragsschluß‹ samt ›Vertragshaftung‹, die ich in der Monographie ›Homologie‹* (2021) behandelt habe. Aber nicht nur diese ›Rechtsinstitute‹ sind im alten Hellas entstanden; auch das ›Privat-‹ und ›Schuldrecht‹ samt einer schöpferischen ›Kautelarjurisprudenz‹⁸¹⁹ sowie die ›Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht‹⁸²⁰ und – wie in diesem Band zu zeigen – die ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft).

Die folgenden Ausführungen sollen Herkunft und Entwicklung grundlegender europäischer Rechtseinrichtungen klarstellen, zumal diese ›Rechtstatsachen‹ übergegangen, unzutreffend gedeutet oder geleugnet wurden. – Ich hätte mir diese Auseinandersetzung gerne erspart, konnte aber thematisch nicht daran vorbeigehen, dass die zuständigen ›Wissenschaftsgemeinschaften‹ (›Gräzistik‹, ›Antike Rechtsgeschichte‹ und ›Römisches Recht‹) ihre Kontrollaufgabe nicht wahrgenommen und fragwürdigen Ergebnissen – häufig ohne eigene Recherche – zugestimmt oder geschwiegen haben. – Und die historische Herkunft des europäisch-westlichen Rechts- und Staatsdenkens, das sich weltweit ausbreitete, ist keine Nebensache.

818 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›Graeca‹; weitere Beispiele in Bd. I von ›Graeca‹, Pkt. 10, S. 510 ff sowie in: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020) und in diesem Band.

819 Auch dazu in: ›Homologie‹ (2021).

820 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 8a von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

Ich lade daher Leserinnen und Leser dieses Buches ein, mit mir die mühevollere Aufgabe nötiger Korrekturen vorzunehmen. Als hilfreich dabei sollte sich – freudianisch gesprochen – die Einsicht erweisen, dass vehementes Leugnen oder bedredtes Schweigen als Anzeichen der Richtigkeit des Geleugneten oder Verschwiegenen gelten können!

Die Annahme, dass die Herkunft der europäischen Jurisprudenz mit Rom identisch sei, wurde zur kaum mehr hinterfragten ›fixen‹ Idee: Nicht nur in Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft! Man hat es jedoch, wie angedeutet, mit einem Trugschluß zu tun, dessen rechtshistorisch-biederer Gedankengang – mit gewissen Varianten – folgende Annahme war: Eine *griechische Rechtswissenschaft* – im römischen oder modernen Sinn – hat es zu keiner Zeit gegeben, konnte es nicht geben, weil es keine *griechischen Juristen* gab, die eine solche Entwicklung hätten in Gang setzen können.⁸²¹ – Diese problematische Aussage wurde noch dadurch verstärkt, dass vom Wolff-Schüler Gerhard Thür (als Voraussetzung für die Annahme einer wissenschaftlichen Jurisprudenz im antiken Griechenland) auf ›institutioneller‹ Seite eine »*akademische Disziplin*« verlangt wurde;⁸²² andere Möglichkeiten aber nicht erwogen wurden!⁸²³ Selbst der gesellschaftlich tiefgreifende Wandel der politischen Rahmenbedingungen Griechenlands in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v. (Chaironeia*: 338 v.) wurde übergangen. – Griechische Philosophen haben danach nur ›*spekulativ*‹ und ›*rechtsphilosophisch*‹,⁸²⁴ nicht aber *juristisch* gearbeitet.⁸²⁵

Dass man als Rechtshistoriker an das Entstehen von Jurisprudenz im antiken Griechenland einen mittelalterlich-modernen – und dazu einen ›rein‹ theoretisch-

821 Philipp Scheibelreiter (2022, 678 ff) rügt im Rahmen der Besprechung von Gagarins jüngstem Buch: ›Democratic Law in Classical Athens‹ (2020) zurecht dessen immer noch vertretene Meinung, im antiken Griechenland habe es keine Juristen gegeben! Der ›sprechende‹ Titel dieser Kritik lautet: ›Rechtsstaat ohne Juristen?‹.

822 Thür 2003, 196: »Die Griechen, Erfinder oder Vermittler fast aller in der klassischen Antike und heute betriebenen Zweige der Wissenschaft, hatten die Rechtswissenschaft noch nicht als akademische Disziplin erkannt. Dies blieb erst den Römern vorbehalten.« – Joachim Hengstl betonte in seiner Bspr. von Manthes (Hg.) ›Die Rechtskulturen der Antike‹ (2005, 431), in dem sich Thürs Beitrag befindet: »In der griechisch-hellenistischen Welt hat sich ungeachtet der griechischen Philosophie nie eine Rechtswissenschaft entwickelt; die Rechtspraxis blieb den Kautelarjuristen anvertraut. G. Thür verbindet die Quellen [...] zu einer dichten Darstellung der Rechtsinstitute der griechisch-hellenistischen Rechts-*koine*.« – Damit sollte Lesern die Möglichkeit geboten werden, »einen Blick in das Rechtsleben der alten Völker« zu werfen und »das Verständnis der vergangenen Rechtskulturen« gefördert werden.

823 Vgl. dazu nach Anm. 568.

824 Was bedeutet diese Etikettierung eigentlich?

825 Dazu in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹ sowie ab Anm. 137: ›Rechtspositivismus, Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte‹ (Voegelin)! – Wolff hat von Fritz Pringsheim offenbar die Fehleinschätzung von ›*Griechischer Epieikeia* und *römischer Aequitas*‹ übernommen; dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 141 ff von ›*Graeca*‹ im Rahmen der Darstellung des ›*Epieikeiakonzepts*‹ und in Pkt. A. I: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›*Dikastiké*‹.

institutionellen – Maßstab anlegen will, ist anachronistisch und übersieht, dass schon in der griechischen Archaik zahlreiche – nicht nur nebensächliche – juristische ›Erfindungen‹ und ›Entdeckungen‹ von der ›Praxis‹ gemacht worden waren und Jahrhunderte vor Rom eine ›Jurisprudenz‹ entstanden war; eine ›akademische Wissenschaft‹ (im modernen Sinn) also offenbar lange nicht nötig war! – Dazu kommt, dass die Aussage, griechische Philosophen hätten im Bereich des Rechts nur ›rechtsphilosophisch-spekulativ‹ gedacht, bloße Behauptung bleibt.⁸²⁶ Ich verweise etwa auf das Großprojekt der rechtsvergleichend-rechtshistorischen Untersuchung von 158 ›Politien‹,⁸²⁷ Platons ›Nomoi‹, den Aristoteles-Kommentar* zu Solons Gesetzen,⁸²⁸ das juristische Werk Theophrasts oder die Gesetzgebung für Athen des Demetrios v. Phaleron*; s. Pkt. C.

H. J. Wolff übergeht auch den von Richard Maschke (1926/1968) eingehend behandelten – und für die Rechtsentwicklung Griechenlands bedeutenden *Antiphon**, obwohl er Maschke lobt, allerdings ohne Konsequenzen zu ziehen.⁸²⁹ Das hängt wohl damit zusammen, dass Wolff (1973/1974, 3) Maschke auf ein ›allgemein-philosophisches‹ Niveau und seine Ergebnisse als ›psychologische Erkenntnisse‹ behandelt, was ebenso unhaltbar ist wie es zeigt, wie mit nicht-konvenierenden Ansichten umgegangen wurde: Man räumte sie ohne oder ohne hinreichende Begründung aus dem Weg.

Die Auseinandersetzung mit Hans Julius Wolff (und seinem Kreis) war auch deshalb nicht zu umgehen – so gerne ich sie mir erspart hätte, weil noch heute – gräzistisch wie romanistisch – vielfach von einem rechtshistorisch unzutreffenden Wissensstand ausgegangen wird, ohne dass meist noch Wolffs oder anderer Meinungen und Argumente erwähnt werden. – Die von Francis Bacon im folgenden Motto erwähnte ›Verwirrung‹ scheint vorerst gelungen.

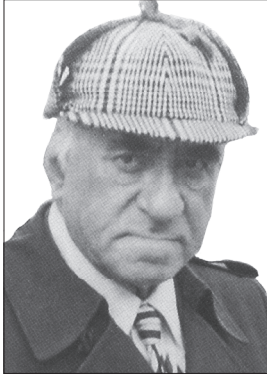
826 Dazu in Pkt. A. I.: ›Prolegomena – Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹.

827 Vgl. dazu: *Athenaion Politeia**.

828 Dazu in: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f von ›Graeca‹.

829 Dazu auch in: Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹.

I. Hans Julius Wolff's Methodendiktat und Einwände gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz



»Die Wahrheit geht viel leichter aus einem Irrtum als aus der Verwirrung hervor.«

Francis Bacon, *Novum Organum*, Band VIII 210 (1869)

Abb. 17: Hans Julius Wolff: 1902–1983, aus: H. J. Wolff, *Vorlesungen über juristische Papyrskunde* (Berlin, 1998)

Die Befassung mit Hans Julius Wolff (und am Rande mit dessen Schüler Gerhard Thür) ist keine erbauliche Lektüre; ich betrachte sie jedoch als Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der vielfältigen Folgen des Nationalsozialismus (im Bereich der ›Antiken Rechtsgeschichte‹), die auch auf Betroffenenseite vorzunehmen ist. – Ich verweise dazu ergänzend auf die Überlegungen (ab Anm. 926) im Rahmen von: ›Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft‹ (1973); halte mich jedoch so kurz wie möglich und verweise auf Gesagtes und ersuche dafür um Verständnis, zumal es sich wohl um den ersten juristischen Versuch in dieser Richtung handelt, der – soweit noch möglich – durch Hinweise aus Wolffs Leben zu ergänzen ist.⁸³⁰

Einen gewissen Einblick gewähren die ›Nachrufe‹, mag auch der Unterschied zwischen Wolffs (schriftlich) geäußelter Meinung – dazu im Folgenden – und nachträglichen Zuschreibungen groß sein: *Gerhard Thürs* Ausführungen (1984, 476 ff) sind von persönlicher Verehrung durchdrungen, lassen aber Sachkenntnis und Einfühlungsvermögen in Wolffs Gesamtwerk erkennen. Dass Thür über Schwächen seines Lehrers hinweggesehen hat, ist für einen Schüler verzeihlich. – *Dieter Nörres* ›Nachruf‹ (1984) enthält einige Hinweise auf Wolffs Persönlichkeit, spart aber fachliche Kritik aus; auch das problematische Vertragsverständnis Wolffs (samt dessen Vorstellungen von ›Haftung‹).⁸³¹ – Thür und Nörr zitieren aus Wolffs Selbstdarstellung vor der Heidelberger Akademie (Jahrbuch 1966/1967, 150 ff), wonach es Wolff in seiner rechtsgeschichtlichen Arbeit »vor allem [um] die Funktion« gegangen sei, die ein Rechtsinstitut »im wirklichen Leben der Gesellschaft, [...], zu erfüllen hatte«. Rückblickend muß man das aber weitgehend als

⁸³⁰ Vgl. auch die Hinweise im Glossar.

⁸³¹ Dazu eingehend in: ›Homologie‹ (2021).

Illusion betrachten, zumal Wolff zu Vieles und Grundlegendes im griechischen Rechtsdenken ›funktional‹ verkannt hat:⁸³² Das mag das frühe *Kollisionsrecht von Naupaktos*,⁸³³ sein Leugnen griechischen *Gewohnheitsrechts** und eines bereits entwickelten *Persönlichkeitsschutzes* (der die für die künftige europäisch-westliche Entwicklung charakteristische ›*Emergenz der Person*‹* absicherte) oder das Verkennen der griechischen ›*Homologie*‹* (mit weitreichenden Folgen) betreffen.⁸³⁴ Damit hat Wolff seiner Disziplin (nicht nur nicht gedient, sondern) schwere Schäden zugefügt, die bis heute nicht behoben werden konnten. Von der Romanistik wurde das dankbar aufgenommen, zumal man sich dadurch eigene Recherche ersparen zu können glaubte. – Aber fast noch wichtiger (für ein Beurteilen von Wolffs Schaffen) als seine ›*Fehleinschätzungen*‹ sind Wolffs ›*Auslassungen*‹, die umfangreichen ›*Leerstellen*‹ (in seinem Werk) betreffend zentrale Fragen des griechischen Rechtsdenkens, die eigentlich die von ihm getroffenen Folgerungen nicht zugelassen hätten: Als Romanist überschätzte Wolff das *Privatrecht* und übergang wichtige Teile des *öffentlichen Rechts*, wie das *Völkerrecht**, dessen Berücksichtigung seine Ansicht der ›*Zweckverfügung*‹ unmöglich gemacht hätte. Um es dennoch zu ermöglichen blieb Ruschenbuschs* Werk ›*ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ*‹ (samt F 76a*) unbeachtet. Die wohl schwersten und folgenreichsten Versäumnisse betreffen den als entwicklungsgeschichtliche Schaltstelle anzusehenden griechischen ›*Richtereid*‹* und das (wohl im Anschluß an F. Pringsheim!) getroffene Verkennen von ›*Epieikeia*‹*,⁸³⁵ die von Platon zu einem Konzept geformt worden waren. Diese beiden griechischen Rechtsentwicklungen hätten Roms epimetheische und Griechenlands prometheische Rolle beim Entstehen der europäischen Jurisprudenz erkennen lassen.⁸³⁶ – Verkannt wurde auch die bedeutende *juristische Arbeit der klassischen Philosophen*,⁸³⁷ was so schwere Fehler bewirkte, wie die Behauptung, Rom hätte einen Beitrag zur Entwicklung der *Auslegung**/*Interpretation* erbracht; s. Weinstock-Fall.* – ›*Funktional*‹ (iSv Nörr) waren die Äußerungen Wolffs dazu nicht, sondern voreingenommen. Ganz zu schweigen vom Übergehen der bereits von Platon geschaffenen und von Aristoteles umfassend eingesetzten Methoden ›*Rechtsvergleichung*‹* und ›*Rechtsgeschichte*‹*, die übersehen zu haben ans Peinliche grenzt; wobei bezüglich der ›*Rechtsvergleichung*‹ heute danach gefragt werden muß, ob dies nur eine unentschuldbare Fehlleistung darstellte oder Platons Vorschlag in den ›*Nomoi*‹ – der nicht als rechtlich irrelevante rechtsphilosophische Äußerung abgetan werden konnte – bewußt übergangen wurde. Außer Acht gelassen, weil für das eigene Verständnis inopportun, wurden die juristischen (Ausbildungs)Leistungen von ›*Philosophie*‹ und ›*Rhetorik*‹ als Folgen der makedonischen Machtergreifung; *Chaironeia*: 338 v. – Ähnliches gilt für die ›*Nachrufe*‹ von *Joachim Hengstl* (1984), einem Verehrer Wolffs und H. Kupiszewski (1990).

832 Dazu etwa meine Beiträge 2020/2021: ›*Jurisprudenz und griechische Klassik*‹.

833 Dazu in Bd. I, Kap. I 8 von ›*Graeca*‹: ›*Rechtskollisionen im archaischen Griechenland*‹.

834 Schwerwiegend auch das Nichterkennen der umfassenden *römischen Rezeption griechischen Rechts(denkens)* im Rahmen der Übernahme allgemeinen griechischen Kulturguts durch ›*Rom*‹; dazu etwa in Anm. 41. – Vgl. auch nach Anm. 846: Wolffs schroffe Ablehnung eines rechtshistorischen ›*Entwicklungsgedankens*‹.

835 Vgl. dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 133 ff und 135 ff von ›*Graeca*‹.

836 Dazu in Pkt. A. II.

837 Dazu in Pkt. A. I.: ›*Ein rechtshistorischer Denkfehler*‹.

Um Mißverständnisse (möglichst) zu vermeiden sei betont, dass es mir um die Entwicklung des griechischen und damit auch das römische Rechtsdenken geht. Aber – wie schon Troje* (1971a) erkannt hatte, steht hinter der rechtsgeschichtlichen Orientierung ›Rom oder Griechenland‹, mehr als ›(Privat)Rechtsgeschichte‹:⁸³⁸ denn das »aristokratische Rom und aristokratisch verfaßte Europa wehr[t]en sich sowohl gegen den ›Unsinn‹ athenischer Demokratie wie gegen den Schrecken byzantinischer Sozialreformen und Wirtschaftslenkung«. – Wolff hat offenbar Trojes Besorgtheit um Europas ›Zukunft‹ (aufgrund seiner politischen Einstellung?) nicht erkannt. Aber es geht heute noch darum, »die herkömmliche Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur aufzusprengen [...] und zugleich auf die Bedeutung Griechenlands in der Antike und der Zeit der Byzantinischen Kultur« hinzuweisen!⁸³⁹

Ein ›Aufsprengen‹ der eng gewordenen ›Grenzen der lateinischen Kultur‹ braucht es deshalb, weil trotz der geschilderten umfassenden kulturell-rechtlichen Rezeption Roms, ›Reich und Kirche‹ übernommenes griechisches Gedankengut in Mittelalter und Neuzeit umgebildet und für eigene Zwecke eingesetzt und tradiert haben. – Lorenz v. Stein, Europäische Rechtsgeschichte (1874; s. ›Vorwort‹) ist darauf nicht mehr eingegangen.

Ergänzend dazu meinte Hans Erich Troje (1971a, 11, der v. Steins Beitrag nicht kannte): »Begründet durch sein lateinisches Mittelalter, tendierte Europa folgerichtig dahin, die Dominanz des Lateinischen zu steigern und den Anteil, den römische Staatsidee, Kirche und Kultur an seiner Prägung haben, zur Totalität zu erhöhen. So besteht also Europa einerseits in der ›Einheit seiner Erinnerungen‹ (Heimpel), andererseits in der Einheit seiner Verdrängungen, Unterdrückungen und Tabus. Jene umfassen das Römische, diese das Griechische.«

Im Vorfeld der Europawahlen 2024 sowie den Schicksals-Wahlen in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Herbst dieses Jahres) sowie wichtigen Wahlgängen auch in Österreich sind solche Überlegungen nicht unaktuell; drohen doch Europa und die USA von ihren demokratischen Traditionen und Orientierungen weiter abzukommen und im Kontext von Automatisierung, Digitalisierung und KI menschlich und gesellschaftspolitisch auf Abwege zu geraten.

Ich bestreite nicht, dass Wolffs (und seiner Leute) Vorgangsweise – vor allem das akkordierte Wiederholen problematischer Ansichten (in wissenschaftlichen Großveranstaltungen) über Jahre hinweg⁸⁴⁰ – teils geschickt gemacht war und

838 Troje, aaO 10.

839 Dieses Anliegen verfolgen auch meine Arbeiten, zuletzt: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹; 2020/2021 sowie die Monographien: ›Homologie‹ (2021), ›Der Gabentausch‹ (2022) und ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023^a). – Neuere Arbeiten zu Byzanz – wie Preiser-Kapellers, BYZANZ. Das Neue Rom und die Welt des Mittelalters (2023) – kennen Trojes Arbeiten und Anliegen nicht mehr.

840 Vgl. dazu etwa meinen Hinweis in Bd. I, S. 28 (Anm. 87) von ›Graeca‹ auf den Beitrag von Eva Jakab (2006): rüder Kampf um den griechischen Konsensualvertrag.

überlasse es Leserinnen und Lesern, inwiefern sie darin den Ausdruck bewußter oder unbewußter Ideologisierung, dogmatischer Machtansprüche, fachlicher Irrtümer oder von Geschichtsklitterung erkennen wollen. – Ich erinnere aber schon hier an Wolffs Überreaktion (1974b, 2 f) auf *Hans Erich Trojes** geistvolle Frankfurter Antrittsvorlesung ›*Europa und griechisches Recht*‹ (1970/1971)⁸⁴¹ oder *Anneliese Mannzmanns** Abkanzlung, weil auch sie anders dachte und zu widersprechen gewagt hatte. – Troje hatte bei Wolff offenbar einen wunden Punkt getroffen, was dessen lakonisch-herablassende Aussage erklärt: »Ich habe die Schrift Trojes zitiert, um mich von ihr zu distanzieren.« – Wolff räumte jedoch – nach erfolgter Abkanzlung – ein:⁸⁴² »Man mag ihm zugeben [...], daß seiner These von einer Polarität griechischen und römischen Wesens ein Körnchen Wahrheit innewohnt.« – Sachlich eingegangen ist Wolff auf Trojes Argumente nicht! Allein dieses ›Körnchen Wahrheit‹ hat sich längst zu ansehnlicher Größe ausgewachsen! Ich gehe hier nicht näher auf diese späte (und im Verhältnis zu älteren Beiträgen Wolffs schon moderatere) Aussage ein und verweise auf die anschließenden Ausführungen. – Hinzuweisen ist noch auf *Wolffs problematische Dissertationsbetreuung*, auf die ich in ›Homologie‹ (2021, 166 ff) eingegangen bin: ›Heiko v. Sodens ›Untersuchungen zur Homologie* in den griechischen Papyri‹ (1973) in den Rezensionen von Hans A. Ruppert (1975) und Dieter Simon (1976)‹. Auch diese Wolff wohlgesinnten Wissenschaftler haben in ihren Bspr. Bedenken gegen Wolffs Verständnis der ›Homologie‹ und seiner Betreuungspraxis geäußert. – Folgen hatte das keine.

Wolff hätte wissenschaftliches Ansehen und Anerkennung auch auf andere Weise erlangen können als über den von ihm eingeschlagenen problematischen Umgang mit dem antiken griechischen Rechtsdenken, dessen Erforschung er sich 1955 – vorerst nur ergänzend (zum römischen und geltenden Recht) – zur Aufgabe gemacht hatte. – Ein Zusammenhang zwischen der von ihm schließlich (dem griechischen Recht gegenüber) entwickelten Position und der von ihm gewählten Vorgangsweise jungen Wissenschaftlern gegenüber bestand aber wohl insofern, als Wolff 1953 bei seiner Rückkehr nach Deutschland zum Professor für ›Römisches Recht und Deutsches Bürgerliches Recht‹ an der Johannes-Gutenberg-Universität zu Mainz ernannt worden war; s. Abb. 18. Wolff war danach kein ausgebildeter Gräzist und war daher offenbar auf seine diesbezügliche Reputation besonders bedacht.⁸⁴³ – Erst mit dem Wechsel an die Universität Freiburg im Breisgau (1955) – an der auch *Fritz Pringsheim* vor und nach dem Nationalsozialismus

841 Hans Erich Trojes Frankfurter Antritts-Vorlesung ist nun, da längst vergriffen, abgedruckt in: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.) 2005b: *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland* (2005), S. 249–269 sowie ebendort: *Troje's Innsbrucker Vortrag* (2002): ›Bemerkungen zu ›Europa und griechisches Recht‹, S. 270–281.

842 Vgl. anschließend 1973/1974, 2: ›Das Recht als Komponente des griechischen Erbes.‹

843 Wolff orientierte sich immer wieder am renommierten Rechtshistoriker Fritz Pringsheim (dessen Freunden und Schülern), dessen Werk er – wie sein Nachruf auf Pringsheim zeigt – genau kannte. Wolffs Übergehen von Pringsheims Einstellungsänderung dem griechischen Recht gegenüber, kann deshalb nicht unerwähnt bleiben.

bis zu seinem Tode (unterbrochen nur durch die Jahre des Exils in Oxford) lehrte – wurde Wolff (ohne ›Venienenerweiterung‹) auch zum Professor für griechisches Recht ernannt.⁸⁴⁴

Wolffs fachliche Unsicherheit in mancher Frage des antiken griechischen Rechts zeigt sich darin, dass er sich – wie erwähnt – immer wieder am älteren und renommierten Freiburger Kollegen *Fritz Pringsheim* (1882–1967) orientierte, der in seinem bedeutenden Werk ›*The Greek Law of Sale*‹ (1950) auf den Seiten 501 ff eine faßliche ›*Conclusion*‹ bot, die Wolff (auch ohne Zitat) sinngemäß mehrfach übernommen hat; mit allen Schwächen (insbesondere das verfehlte Verständnis der römischen *aequitas* betreffend)⁸⁴⁵ und Charakteristiken; s. Wolffs Nachruf auf Pringsheim sowie meine Hinweise in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 91 ff von ›*Graeca*‹: ›Kreditkauf – Kauf mit fremden Geld‹. – Wolff hat einen lesenwerten ›*Nachruf*‹ auf Pringsheim verfaßt (1967), der Wolffs Anlehnung an den Pringsheim-Freund *Josef Partsch* und den Pringsheim-Schüler *Franz Wieacker* verstehen hilft. – Hinsichtlich der Einstellung zum antiken griechischen Recht bleibt Wolff auch im ›*Nachruf*‹ seiner ›verzeichnenden‹ Linie treu und erwähnt Pringsheims grundsätzlichen Einstellungswandel dem griechischen Recht gegenüber nicht gebühlich. – In diesem Nachruf findet sich eine Passage, die wohl weniger als endgültige Meinung Pringsheims, denn als *wissenschaftliches Credo H. J. Wolffs* zu betrachten ist.⁸⁴⁶

›Bei allem Interesse, das er [sc. Pringsheim] dem griechischen Recht entgegenbrachte, und bei aller Liebe und Sorgfalt, die er dem jeweils behandelten Einzelgegenstand angedeihen liess, betrieb er sie nicht so sehr um ihrer selbst willen wie unter dem Gesichtswinkel des Nutzens, der von ihnen der römischen Rechtsgeschichte zufließen konnte. Er sah, mit anderen Worten, das griechische Recht – das er im Mitteis'schen Sinne als eine geistige, die vielen Einzelrechtsordnungen der griechischen Welt miteinander verbindende Einheit verstand – vor allem als Hintergrund, zum Teil auch als Kontrast, der die Konturen, Voraussetzungen und Entwicklungsstufen des römischen Rechts in helleres Licht zu setzen vermag. Das will nicht sagen, dass er jemals *dem primitiven Irrtum verfallen wäre* [!], *als habe es so etwas wie eine aufsteigende Linie der antiken Rechtsentwicklung gegeben, in welcher das griechische Recht eine Art ›Vorstufe‹ des zu höherer Vollendung gelangten römischen Rechtes gebildet hätte*. Vielmehr handelt es sich um eine Frage der Schwerpunktverlagerung: *nicht um das griechische Recht als solches ging es ihm in erster Linie, sondern um die Aufschlüsse, die er aus der Gegenüberstellung griechischer und römischer Denkweisen und aus der Aufdeckung hellenistischer Einflüsse auf spätrömische und byzantinische Rechtsgestaltungen gewinnen zu können glaubte*.« – Hervorhebungen von mir!

844 Die deutsche Praxis der Professurenbezeichnung und Venienvergabe war stets großzügig. – Der Mainzer Antrittsvorlesung Wolffs kann sein Interesse an einer Ausdehnung der Professur auf ›Griechisches Recht‹ entnommen werden; Wolff ging in dieser Vorlesung mit dem Rechtsdenken der Griechen noch anders als später um.

845 Vgl. dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 133 ff (›*Ius* und *aequitas* – unversöhnliche Gegensätze?‹), S. 135 ff (›*Epieikeia* liegt in der Sphäre des Rechts‹) und S. 141 ff: ›Von griechischer *Epieikeia* zu römischer *Aequitas*‹.

846 Vgl. dazu im Glossar: *Troje*, H. E., der Doktorand und Assistent Pringsheims in Freiburg war. – Vgl. auch bei Anm. 974.

Man kann dazu nur sagen: Für einen Rechtshistoriker ist ein derart apodiktischer und schroffer *Ausschluß des historischen Entwicklungsgedankens* höchst erstaunlich und läßt über fachliche Mängel hinaus, auch ein problematisches Geschichtsverständnis erkennen. – Aber auch die fehlende Kritik (auf solche Äußerung), nicht nur aus Wolffs ergebnem ›Kreis‹, läßt tief blicken!

G. Thür erwähnt in seinem Nachruf auf Wolff (1984, 476 ff), dass dieser erst »[um] 1970 [...] das klassische römische Recht [verließ]« und 1971 die ›Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte‹ gründete. – Wolff war danach kein ›gelernter‹ Gräzist und duldet offenbar der angestrebten Karriere wegen keinerlei Widerspruch.⁸⁴⁷ Und eine kritische Position der ›eigenen‹ Disziplin gegenüber, dem antiken griechischen Recht, versprach – von der auch damals dominanten Romanistik – wohlwollend aufgenommen zu werden. Wolff blieb durch seine ›kritische‹ Haltung dem griechischen Recht gegenüber seinem romanistischen Ursprung treu und ›entlastete‹ (!) mit seinen Ansichten die Romanistik wissenschaftsgeschichtlich. – Seine philologische Ausbildung half ihm gewiß beim späten ›Umsatteln‹ vom ›römischen‹ auf ›griechisches‹ Recht.

Leopold Wenger berichtet in seiner ›Selbstdarstellung‹ (1950, 150) davon, dass Wolff ›ein ehemaliger Schüler des Münchener Papyrus-Instituts‹ war, was in den von Joseph Georg Wolf hg. ›Vorlesungen über Juristische Papyruskunde‹ (1998) unerwähnt bleibt. – Nach Auskunft des Wenger Instituts (Johannes Platschek) besuchte Wolff wohl »in der Zeit ca. 1930–1935, die Wolff in München verbrachte«, die von Wenger veranstalteten wöchentlichen zweistündigen Seminare »Lektüre ausgewählter Papyri, privatissime und gratis«, s. die Vorlesungsverzeichnisse:

<<https://epub.ub.uni-muenchen.de/view/lmu/vlverz=5Fo4.html>> – Der von Wenger (aaO) erwähnte Hinweis Wolffs auf die Arbeit von G. M. Calhoun (›Greek legal Science‹: 1944/1977) wurde von Wenger überschätzt: Wolff hat Calhouns Werk freundlich, aber mit Vorbehalten rezensiert; s. Wolff 1961, 243 ff. – Wegen des Todes von J. G. Wolf war es mir nicht möglich herauszufinden, welche »gelegentliche Milderung der Polemik« (s. 1998, 5: ›Vorwort‹) J. G. Wolf vorgenommen hat und gegen wen Wolffs Polemiken gerichtet waren.

Thür betont im Nachruf ferner, dass »Wolff, bedingt durch seinen Lebensweg, stets auf der Suche nach sich selbst« war; dabei hätte ihm die »kompromißlose Hingabe an die Rechtsgeschichte – als Suche nach historischer Wahrheit und nach möglichen Ordnungsprinzipien der menschlichen Gesellschaft – tiefe persönliche Erfüllung bedeutet«. – Stellt man dieser Äußerung Thürs, Wolffs Meinungen zum griechischen Vertrag, dem Gewohnheitsrecht* oder zum Persönlichkeitsschutz gegenüber und übergeht die fundamentalen ›Leerstellen‹ seines gräzistischen Schaffens (wie jene zum Entstehen der Verschuldenshaftung* oder

847 Vgl. den Hinweis bei Anm. 936.

die gut belegten Homologieformeln⁸⁴⁸ und damit das Vertragsverständnis im antiken Griechenland) nicht, kommen Zweifel an Wolffs »kompromißlose[r] Hingabe an die [griechische] Rechtsgeschichte« auf. – Die folgenden Ausführungen widersprechen dieser Annahme nicht. Wolffs Arbeit als Rechtshistoriker war wohl auch von einem beruflichen Überlebens- und Erfolgswunsch als Wissenschaftler getragen, was ihn – als Folge seiner Biographie – verständlich begleitete. Dies scheint jedoch mitunter seine wissenschaftlichen Äußerungen über Gebühr bestimmt zu haben.⁸⁴⁹

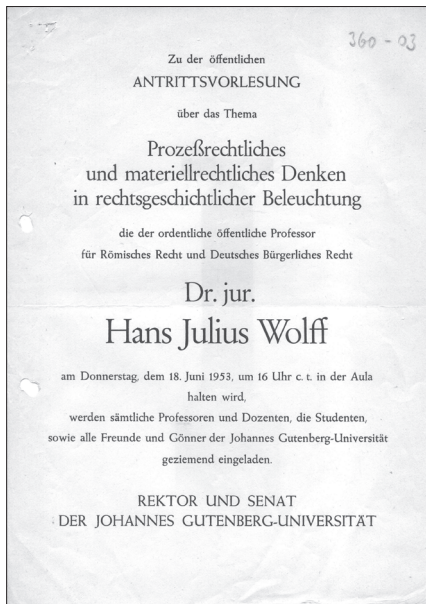


Abb. 18: Ankündigung der Antrittsvorlesung von H. J. Wolff an der Universität Mainz (1953), publiziert in: *L'Europa e il diritto romano, Studi in Memoria di Paolo Koschaker, Vol. II (Milano, 1954) 403–423*

Ich gehe anschließend auf Arbeiten Wolffs zur Einschätzung des griechischen Rechts ein, zumal eine gründliche Auseinandersetzung damit fehlt. Dabei zeigt sich, dass das ›Griechische Recht‹ – anders als nach Wolffs und Thürs Verständnis – weder verhältnismäßig ›primitiv‹ noch ›naiv‹, sondern als *Volksrecht* bewußt einfach und undogmatisch, eben ›klassisch‹ griechisch geblieben ist; dazu anschließend: ›Johann Joachim Winckelmann und H. J. Wolff‹.

1. Der Karlsruher Vortrag: ›Rechtsexperten in der griechischen Antike‹ (1964)

In diesem Vortrag ging Wolff exemplarisch der Frage nach, »was die Entstehung einer praktisch orientierten Rechtswissenschaft im antiken Griechenland verhindert haben mag«.⁸⁵⁰ – Wolff geht aber weder darin noch anderswo auf den von ihm

848 Dazu in: ›Homologie‹ 2021, 110 ff uH auf Pringsheim und Wolffs dort behandelte ›Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹.

849 Vgl. dazu anschließend: ›Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft‹ und: ›Das Recht als Komponente des griechischen Erbes‹ sowie in Pkt. E., nach Anm. 1320.

850 Veröffentlicht in der FS für den 45. Deutschen Juristentag: 1964, 1 ff; ähnlich 1968/1987, 389: ›Demosthenes als Advokat‹; dazu anschließend.

verwendeten ›Wissenschaftsbegriff‹ ein und klärt nicht darüber auf, was er unter einer ›praktisch orientierten Rechtswissenschaft‹ verstanden haben will.⁸⁵¹ Was ›Wissenschaft‹ ist, bestimmte er, ohne seine Annahme zu operationalisieren oder auch nur zu präzisieren!

Charakteristisch für Wolff ist es, dass er seine Aussagen häufig *immunisiert*, womit gemeint ist: Aussagen und Begriffe werden nicht nur nicht operationalisiert, sondern immer wieder unwägbare eingeschränkt oder teilweise zurückgenommen. Dies wohl dazu, um im Falle von Kritik, die es gegen seine Stellung als Gräzist jedoch kaum gegeben hat, ›frei‹ argumentieren zu können: So erweckt er im Karlsruher Vortrag den Eindruck,⁸⁵² G. M. Calhoun* (!) schränke die soziologische Kompetenz von Rhetoren und Logographen über Gebühr ein. In Wahrheit dienen Wolffs Ausführungen dazu, um forensische Rhetoren und Logographen herunterzusetzen.⁸⁵³ Auf ähnliche Weise tut Wolff (beschränkt auf ein allfälliges »Nachsinnen über psychologische und ethische Probleme«) pauschal und mit knapper, aber paradigmatischer Immunisierung, Antiphons ›Tetralogien‹⁸⁵⁴ und damit Maschkes (1926/1968) verdienstvolle rechtshistorische Arbeit ab.⁸⁵⁵ – Wolff war ein Meister der janusköpfigen Argumentation.

Wolffs historisches Rechtsdenken war von theoretischen – vornehmlich römischen und modernen – Dogmatikvorstellungen geprägt; das nicht unbedeutende rechts-methodische sowie rechts-theoretische Schaffen der Griechen übergang er oder schätzte es falsch ein. Das betrifft so bedeutende Fragen wie: – das (aristotelische) Entstehen der *Rechtsgeschichte* (das nicht erkannt wurde);⁸⁵⁶ – die Erfindung der *Rechtsvergleichung* durch Platon (für die dasselbe gilt);⁸⁵⁷ – die bereits hoch entwickelte *Rechtspolitik/Legistik* (als geradezu modern entwickelte ›Kunst der Gesetzgebung‹);⁸⁵⁸ – oder den damit verknüpften *Beginn von Rechtskritik*; – die bis heute gültigen *Auslegungsmaximen* samt *Lückenfüllung** sowie – die für Griechenland und Rom gleichermaßen als Königsweg zur Wissenschaft anzusehende *Epi-eikeia**⁸⁵⁹ (samt *Richtereid*); – aber auch den entwickelten *Persönlichkeitsschutz** der Griechen,⁸⁶⁰ den Wolff hartnäckig leugnete, obwohl der ›Ehre‹ in der griechischen

851 ›Zum Wissenschaftsbegriff in der Rechtsgeschichte‹ oben Pkt. A. I. (ab Anm. 96).

852 1964, 10 ff. – Eine vergleichbare Formulierung findet sich im ›Freiburger Vortrag‹: 1973/1974, 7.

853 Vgl. anschließend bei Anm. 865.

854 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4, etwa S. 152 f von ›Graeca‹.

855 1964, 11 f, Fußnote 37; s. schon in Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›Graeca‹. – An anderer Stelle (1973, 757; FS Zepos) lobt er Maschke erneut, ohne Konsequenzen zu ziehen.

856 Dazu in der GS für Theo Mayer-Maly 2011, 35 ff: ›Die Entstehung der Rechtsgeschichte‹ sowie überarbeitet in: Bd. IV, Kap. VIII 1; in Vorbereitung.

857 Vgl. in der FS für Ingomar Weiler: 2013 sowie überarbeitet in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

858 Dazu neben Bd. II/1, Kap. II 10 ff auch in Bd. III/2, Kap. VI 2a von ›Graeca‹: ›Entwicklung der Gesetzgebungstechnik‹; in Vorbereitung.

859 Dazu eingehend in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70–145 von ›Graeca‹.

860 Dazu ausführlich in Bd. II/2, Kap. II 14, S. 146–181 von ›Graeca‹.

Kultur ein sehr hoher Stellenwert zukam.⁸⁶¹ – Die Gründe, die hinter dieser von Wolff an den Tag gelegten Haltung standen, sind wohl auch tiefenpsychologisch (und nicht nur fachwissenschaftlich) zu untersuchen.⁸⁶²

Auf das Problem, das frühe Rechtsdenken der Griechen mit der Meßlatte entwickelter moderner oder romanistischer Rechtsdogmatik zu messen, gehe ich noch ein. – Dass aber Roms Rechtsdenken ohne die griechischen Vorarbeiten im gesamten Rechtsbereich (und nicht nur, was die Allgemeinen von der Philosophie aufbereiteten Wissenschaftsgrundlagen anlangt!) gar nicht möglich gewesen wäre, ist Wolff (und seinem Kreis) entgangen, zumal er als Rechtshistoriker immer wieder die zeitlichen Rahmenbedingungen vernachlässigte: Dass die römische Klassik, bis zu 800 Jahre nach Drakon und Solon und immer noch 600 Jahre nach Antiphon*, sich weiterentwickelt hatte, sollte aber nicht überraschen! – *Wolff fehlte der ›Entwicklungsgedanke‹ in der Rechtsgeschichte!*⁸⁶³

Dass diese Feststellung nicht leichtfertig getroffen wurde zeigt eine Aussage Wolffs im ›Nachruf‹ auf seinen 20 Jahre älteren Freiburger Fakultätskollegen Fritz Pringsheim (1967, 134 f) von dem er meinte sagen zu können, dass er niemals ›dem primitiven Irrtum [!] verfallen [sei], als habe es so etwas wie eine aufsteigende Linie der antiken Rechtsentwicklung gegeben, [!] in welcher das griechische Recht eine Art ›Vorstufe‹ [!] des zu höherer Vollendung gelangten römischen Rechtes gebildet hätte. [!]‹ (Fortsetzung des Zitats nach Anm. 846.) – Das zeigt: Man muß schon sehr viele historische Fakten übergehen, um zu dieser Meinung zu gelangen.⁸⁶⁴ Aber diese Äußerung beinhaltet nicht Pringsheims späte, sondern Wolffs Meinung.

Wolff hatte sich den Weg zu tieferer rechtshistorischer Einsicht zum Teil selbst verbaut: Auch in seinem offeneren ›Freiburger Vortrag‹ (1973/1974) behauptet er,⁸⁶⁵ ›dass das antike Griechenland [...] weder in klassischer noch in hellenistischer Zeit einen Stand professioneller juristischer Sachverständiger im römischen [!] oder heutigen Sinn [!] des Wortes hervorgebracht hat. Die attischen Rhetoren des 5. und 4. Jhs. v., Männer wie Antiphon*, Isaios*, Demosthenes*, Hypereides*, kamen dem nach Kenntnissen und Fähigkeiten nahe, doch richtete sich ihr praktisches und theoretisches Interesse [!], soweit es ihre Gerichtstätigkeit betraf, nicht auf Vertiefung und Ausbau des bestehenden Rechtssystems [!],⁸⁶⁶ sondern nur [!] auf

861 Zu ›Ruhm, Ruhmsucht und Ruhmverleihern‹ bei den Griechen: Zilsel 1926, 52 ff – Vgl. auch im Glossar die Hinweise unter: ›Rechtstheorie‹.

862 Dabei ist selbstverständlich auf Wolffs Stellung als vom Nationalsozialismus betroffener deutscher Jude zu achten, worauf hier nicht eingegangen werden kann und deren Auswirkungen nur schwer einzuschätzen sind.

863 Vgl. oben nach Anm. 846 sowie bei Anm. 924.

864 Ich verweise beispielhaft auf den sog. *Weinstock-Fall**.

865 Dazu nach Anm. 934: ›Das Recht als Komponente des griechischen Erbes‹.

866 1973/1974, 7: Wie welt- und praxisfremd sind doch diese Äußerungen; wie wenn Anwälte und Gutachter – darunter viele Professoren – heute etwas anderes täten. – Diese Aussagen Wolffs verfolgen den Zweck, seine Zuhörer zu überzeugen; also das, was er attischen Rhetoren vorwirft.

die Kunst, ein aus mehreren hundert juristischen Laien [!] ⁸⁶⁷ bestehendes Gericht durch geschicktes, vor allem oratorisch eindrucksvolles Plädieren für ihre Seite zu gewinnen«.⁸⁶⁸

Das ist nicht haltbar: Hinsichtlich Antiphon verweise ich auf meine eingehenden Ausführungen in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹. – Wolff scheint sich nie die Frage gestellt zu haben, ob nicht schon Solon und Drakon (deren Leistungen meist übergangen oder unterschätzt werden und deren Rehabilitierung überfällig ist) eine praktische Verbesserung des Rechts- und Justizsystems ihrer Polis angestrebt haben; s. nur Ruschenbusch: 1966/1983 und 2010/2014.

Hans Erich Troje hatte bereits 1971 (s. 1971a, etwa 10 ff) moniert, dass die Gräzistik eine literarische Beschäftigung der Griechen mit Rechtsfragen bisher gelehnet und H. J. Wolff dieses Urteil mehrfach wiederholt habe; etwa: »[...] wenn wir von einer einzigen [?] und uns aus einem kurzen [?] Fragment bekannten Schrift absehen (des Aristotelesschülers Theophrast vergleichender Beschreibung privatrechtlicher Institutionen)«.⁸⁶⁹

Warum Wolff den historisch gesicherten, wenn auch verlorenen *Kommentar des Aristoteles* (und seines Teams?) zu *Solons Gesetzgebung* übergeht⁸⁷⁰ und dessen rechtshistorisch und rechtsvergleichend bedeutende (in Teamarbeit geschaffenen) Werke der ›*Athenaion Politeia*‹* und ›*Politik*‹ ebenso, ist unverständlich. – Wolff wird diese Arbeiten doch nicht als ›(rechts)philosophische Spekulation‹ eingeschätzt haben! Noch schwerer wiegt Wolffs Übergehen von Drakons und Solons Leistungen als Gesetzgebern.⁸⁷¹ – Wolff läßt aber auch *Platons ›Politeia‹* und sogar dessen ›*Nomoi*‹ unerwähnt (trotz der darin enthaltenen Fülle rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Überlegungen und Vorschläge). Eberhard Ruschenbusch hat daraus ein hypothetisches Gesetzbuch geformt: ›*Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen*‹ (2001).⁸⁷² – Ungewürdigt bleiben auch Platons zahlreiche zukunftsweisende rechtstheoretische Vorschläge in seinen Dialogen, auf die ich größtenteils erst in Bd. IV, Kap. VII von ›Graeca‹ eingehe. Hier sei nur Platons Plädoyer zur Nutzung der *legistischen Präambeltechnik** erwähnt, wenngleich ohne die damit verknüpften (erstaunlich frühen) Ausführungen zur *Arzt-Patient-*

867 Zum Rechtswissen der Laien-Richter*: s. ›Graeca‹ Bd. III/1, Kap. III vor 1: ›Kunst und Interpretation‹, S. 65 f uH auf E. M. Harris.

868 Wolff verweist hier auf seinen ›Karlsruher Vortrag‹ (1964); dazu anschließend.

869 1973/1974, 7; weder Wolff noch Thür sind auf dieses bedeutende Fragment eingegangen. – Zu Theophrast in Pkt. C. dieses Bandes sowie in Band III/2 von ›Graeca‹, Pkt. 2b: ›Das Publizitätsprinzip‹; in Vorbereitung.

870 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f von ›Graeca‹: Neben dem Kommentar des Aristoteles sind drei weitere Kommentare zu Solons Gesetzen bekannt; s. Ruschenbusch 1983, 11: Asklepiades, Didymos und Seleukos.

871 Zur Rehabilitierung Drakons* s. in der ›Einleitung‹ von Bd. III/2 von ›Graeca‹; in Vorbereitung. Zu Drakon und Solon ausführlich in den beiden Teilbänden von Band II.

872 Ungebührlich G. Thür (noch) im ›Nachruf‹ auf Eberhard Ruschenbusch*.

Beziehung: ärztliche Patientenaufklärung; dazu mein Beitrag: 2003b. – Die hohe Qualität von Platons Rechtsdenken⁸⁷³ zeigt sich in der noch heute aktuellen Anforderung, die er an Gesetzgeber beim Einsatz von ›Präambeln‹ stellt; ›Nomoi‹ IV 718 bc:

»Was aber ein Gesetzgeber, der so denkt wie ich, unbedingt vortragen muß, was sich jedoch in Form eines Gesetzes nicht angemessen vortragen läßt, davon muß er, scheint mir, zuerst für sich selbst und für die, denen er Gesetze geben will, eine Probe vorführen, dann alles übrige nach Kräften durchgehen und anschließend mit der Aufstellung von Gesetzen beginnen. In welcher Form läßt sich nun so etwas am besten darlegen? Nicht ganz leicht ist es, dies gleichsam in einem einzigen Muster zusammenzufassen und vorzutragen, doch wollen wir die Sache auf etwa folgende Weise anpacken, um zu sehen, ob wir vielleicht etwas Sicheres hierüber sagen können.« – Übersetzung: Klaus Schöpsdau, Nomoi IX 2, 25 (2003).

Platons ›Vorschlag für eine bereits institutionalisierte Rechtsvergleichung‹ behandle ich in Bd. III/2, Pkt. 6 von ›Graeca‹ ausführlich; s. aber schon in der FS für Ingomar Weiler: 2013. Dieser methodisch gewichtige Vorschlag wird weder von Wolff noch Thür erwähnt. – Wissenschaftlich aufbereitet und zugänglich gemacht war alles das seit langem; und Platons ›Nomoi‹ wortlos zu übergehen, hatte wohl andere Gründe als deren Unkenntnis!

Ernst zu nehmen ist Wolffs (und seines Kreises)⁸⁷⁴ Position bezüglich der Gesamteinschätzung der rechtlichen Leistungen des antiken Griechenlands längst nicht mehr, zumal fundamentale Lücken und Fehlvorstellungen bestehen,⁸⁷⁵ etwa jene von Solons ›Homologie‹*, Platons Vorschläge einer institutionalisierten ›Rechtsvergleichung‹ und vor allem dessen wissenschaftsgeschichtlich für Griechenland und (!) Rom so bedeutendes und folgenreiches ›Epieikeiakonzept‹* (iVm dem ›Richtereid‹*) uam.

Den Vogel abgeschossen hat aber *Gerhard Thür*, der unter Berufung auf seinen Lehrer behauptete:⁸⁷⁶ »Hans Julius Wolff entdeckte hierin [sc. dem griechischen Vertragsrecht] den von der romanistischen Dogmatik abweichenden, verblüffend einfachen Grundgedanken:⁸⁷⁷ Vertragliche Haftungsbeziehungen [!] seien nach griechischer Auffassung nicht durch übereinstimmende Willenserklärungen (Konsens) der Parteien entstanden [!], sondern aufgrund einer Sachhingabe der einen an die andere Partei zu einem bestimmten, vereinbarten Zweck (Wolff nennt dies ›Zweckverfügung‹). Vereitelt der Partner diesen Zweck, haftet er dem anderen aufgrund der ›frustrierten Aufwendung‹ wegen des Delikts der

873 Zum ›Rechtsdenken der Philosophen‹ Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

874 Vgl. etwa die Bspr. von Manthes (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike* (2003) durch Joachim Hengstl: 2005.

875 Dazu: ›Homologie‹, 2021, 110 ff: ›Wolffs Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹.

876 Dies im Rahmen seiner Ausführungen zum ›griechischen Vertrag‹ (!), in: 2003, 237 f in dem von U. Manthe hg. Sammelband: ›Die Rechtskulturen der Antike‹.

877 Thür verweist hier auf zwei Arbeiten Wolffs; 1957: ›Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹ und dessen Ausführungen in: LAW III (1965) 2516–2532 (2526 f: ›Verträge‹ und ›Homologie‹).

Vermögensschädigung (*blabe*), in der Regel auf den doppelten Wert der Aufwendung. Somit kennt das griechische Vertragsrecht [!] keine ›Erfüllungsansprüche [!], sondern nur solche auf Geldbußen, auf pauschalierten Schadenersatz.«

Das zeigt aber nur: Weder Wolff noch Thür haben den *Vertragsschluß* und das *Entstehen von Vertragshaftung* – und zwar weder die griechische, noch die römische Entwicklung – verstanden; wozu kommt, dass beide – mit dem römischen Recht – irrigerweise annehmen, Haftung könne – auch noch im entwickelten Recht – *privatautonom* begründet werden! – Ich verweise dazu auf meine Monographie ›Homologie‹* (2021), wo ich auf diese Fragen eingehe. – Bei einem solchem Verständnis bleibt nicht nur Solons ›Homologie-Umschreibung‹ (F 76a*: Ruschenbusch) auf der Strecke, sondern auch alle späteren, gut erhaltenen und quellenmäßig belegten gesetzlich-griechischen Homologieformeln; s. deren Aufzählung bei Pringsheim 1950, 35. – Allein Thürs Lapsus ist noch steigerungsfähig, wobei ich aus Rücksicht auf Leser und Leserinnen diese Ausführungen nur kurz zitiere, zumal Thür (mit seinem Lehrer) für das ptolemäische Ägypten annimmt, ›*Homologie*‹, also der im griechischen Mutterland entwickelte griechische Vertrag(sschluß), kenne keine Willensübereinstimmung (!):

»Trotz des eine Willensübereinstimmung suggerierenden Wortlauts [sc. der Homologie] liegt technisch kein vertragsbegründender Konsens vor, sondern nur das Zugeständnis haftungsbegründender Tatsachen.«

Man muß dies zur Kenntnis nehmen und kann gleichzeitig darüber staunen, was eine unkritische Wissenschaftsgemeinschaft hinzunehmen bereit war: – Vertragsschluß ohne Konsens, – privatautonome und nicht staatlich angeordnete Haftungsbegründung, – ein Vertragsrecht ohne Erfüllungsansprüche usw. – Die *Fehler Roms* werden, ohne sie zu erkennen, wiederholt und neue kommen dazu!

Auf den ›*Karlsruher Vortrag*‹ (1964) gehe ich anschließend näher ein, weil sich darin Wolffs Einstellung zu Recht und Rechtsdenken der Griechen deutlicher als in anderen Publikationen widerspiegelt und Wolff diese Position nie revidiert hat. – Ich beginne mit Wolffs ausholenden, mehr auf momentane (rhetorische!) Wirkung und weniger auf wissenschaftliche Tiefe bedachten Argumenten, zumal sie – so wenig überzeugend sie großteils sind – offenbar auf fruchtbaren Boden fielen:⁸⁷⁸

▷ »Jedermann kennt die weltgeschichtliche Bedeutung Roms auf dem Gebiete des Rechts. [...] Einen auch nur annähernd vergleichbaren Einfluß auf die europäische Rechtsentwicklung hat das andere große Volk der Antike, die *Griechen*, nicht ausgeübt.⁸⁷⁹ Wohl hat die griechische Gerechtigkeitsphilosophie[?] ⁸⁸⁰ manche Gedanken beigesteuert, die von späteren europäischen

878 Ich kürze soweit dies möglich ist, ohne zu verzeichnen.

879 Vgl. dazu ab Anm. 941.

880 Dazu in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

Rechtsgelahrten [!?] für die Ausarbeitung der juristischen Dogmatik nutzbar gemacht werden konnten. [!] ⁸⁸¹ Das *positive Recht* der Griechen ist aber – gleich denen aller anderen antiken Nationen [!?] – weder für das römische Recht [!?] des späten [1?] Altertums noch für die an dieses anschließenden Rechtssysteme West- und Mitteleuropas eine irgendwie [!?] nennenswerte Quelle dogmatischer Gedanken [!] gewesen.« – Eine solche Summierung von Fehleinschätzungen konnte nur von einem Gräzisten stammen, der sich bei Romanisten andienen wollte! Mit rechtshistorischem Realismus hat das nichts zu tun.

Wolffs Äußerungen laufen auf eine ›*Verkehrung ins Gegenteil*‹ (im Sinne eines psychischen Abwehrmechanismus) hinaus! ⁸⁸² – An und für sich könnte man sich nach diesen Äußerungen von Wolffs Text abwenden, aber das käme seiner negativen Tendenzaussage und der dadurch geschaffenen angeblich sogar ›hL‹ (!) entgegen.

- ▷ Wolff geht – unausgesprochen – von der verfehlten Voraussetzung aus, als hätten das griechische und das römische Rechtsdenken gleichsam historisch idente Aufgaben und Voraussetzungen vorgefunden und wahrzunehmen gehabt, die von den Römern vorbildlich (in unserem modernen Sinne!), von den Griechen dagegen nur unvollkommen oder gar nicht erfüllt wurden. – Wolff hatte sich offenbar auch nicht ausreichend mit den Grundgedanken des historischen Vergleichs auseinandergesetzt; aber selbst wenn man sich mit oberflächlicher Betrachtung begnügt, ist beispielhaft erneut zu verweisen auf: – Das bereits drakontische Entstehen der *Verschuldenshaftung**: s. Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›*Graeca*‹ und die solonische Begründung des *Konsensualvertrages* (samt staatlich angeordneter ›*Haftung*‹; s. ›*Homologie*‹: 2021); – den *Solonkommentar des Aristoteles*: s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447f; – den *Beitrag des Aristoteles zur modernen Verschuldenshaftung*: s. Bd. II/1, Kap. II 5; – das griechische *Kollisionsrecht**: s. Bd. I, Kap. I 8; – das griechische *Völkerrecht**: s. Bd. I, Kap. I 9; – das von Platon (iVm dem hochkarätigen, bereits gesetzlich formulierten ›*Richtereid*‹*) geschaffene, genetische Schlüsselinstitut der ›*Epieikeia*‹* (das zum Entstehen von Jurisprudenz in Griechenland und Rom führte!): s. Bd. II/2, Kap. II 13 oder – die Entwicklung eines weitreichenden griechischen *Persönlichkeitsschutzes**: s. Bd. II/2, Kap. II 14 jeweils von ›*Graeca*‹. – Dazu kommen sämtliche normativen Grundlagen der Staatsentstehung! – Vgl. anschließend auch Pkt. D. II.: ›*Weitere Einwände H. J. Wolffs gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz*‹ sowie meine Beiträge: ›*Jurisprudenz und griechische Klassik*‹ (2020/2021). – Warum wurde diese Form wissenschaftlicher Willkür, Oberflächlichkeit und Ideologisierung geduldet? – War das nur Unwissen?

⁸⁸¹ Wolff sagt nicht, was er damit meinte.

⁸⁸² Grundlegend Anna Freud, *Das Ich und die Abwehrmechanismen* (1936), in: *Die Schriften der Anna Freud*, Bd. I (1922–1936) 191 ff.

- ▷ Wolff spricht im ›Karlsruher Vortrag‹ (1964, 10) pauschal von den für die griechische Demokratie charakteristischen ›*Massengerichten*‹, was bei Laien – und nicht nur diesen – einen falschen Eindruck erwecken muß; s. Bd. I, Kap. I 5 von ›*Graeca*‹: ›Andersheit der griechischen Rechtskultur?‹, insbesondere das ›Dritte Argument‹, S. 149 ff sowie zu diesbezüglichen Unterschieden zwischen griechischen *Poleis*: E. M. Harris 2018, 193: Athen – Gortyn*. – Wolff übernahm diesbezüglich – wie in anderen Fällen – die (frühe) Meinung *Fritz Pringsheims*, der sein Lob auf das römische Recht auf die *Privatrechtsentwicklung* gestützt hatte. Wolff vollzog jedoch Pringsheims Meinungsänderung – dem griechischen Recht gegenüber – weder mit, noch erwähnte er diese, obwohl er Pringsheims Beitrag aus dem Jahr 1952 (erneut abgedruckt bei Berneker: 1968) kannte;⁸⁸³ s. auch Wolffs ›Nachruf‹ auf Pringsheim: 1967. Ich verweise dazu auf meine Ausführungen in Bd. I, Kap. I 5, S. 139 ff von ›*Graeca*‹ (2010) und das dort abgedruckte Zitat Pringsheims!
- ▷ Wolff billigt zwar – reduktionistisch – *forensischen Rednern und Logographen*, verglichen mit attischen Durchschnittsbürgern, »allenfalls ein gewisses Mehr an Gesetzeskenntnis« zu;⁸⁸⁴ wolle man aber an gewissen »Ansätzen zur Bildung einer Klasse echter Rechtsspezialisten« [?] festhalten, müsse »freilich nur um so schärfer [betont werden], daß weder in Athen noch, [...], anderwärts in der griechischen Welt die Kunst, die Gesetze zu interpretieren und anzuwenden, sich jemals zu einer eigenständigen Disziplin entwickelt hat.«⁸⁸⁵ [?] – Das ist nicht nur unrichtig, sondern skandalös verfälscht! Man muß hier notgedrungen fragen: Hat Wolff das alles nicht gekannt? Wolff übergeht hier, dass die entscheidenden Anstöße zu einer wissenschaftlich ernst zu nennenden Auslegung (*Richtereid*, *Epieikeia*, *verba-voluntas-Formel*, *lex contractus uam.*) gerade nicht aus Rom stammten! – Zu Roms unbrauchbaren, autochton-verknöcherten Auslegungsleistungen, die (noch Jahrhunderte nach dem Zwölftafel-Gesetz* bis in die Mitte des 2. Jhs. v.) zu keinem Ansatz von Wissenschaft geführt hatten: s. Manthe 2000, 57 ff und dazu in ›*Graeca*‹, Bd. I, Kap. I 10, S. 552 ff: ›*Weinstock-Fall*‹*.⁸⁸⁶ – Roms Säkularisierung war noch nicht vorangekommen; es herrschte rückständigster (!) ›*pontificaler Rigorismus*‹. Es dürfe, so Wolff weiter, auch nicht ›verkannt werden, daß es wie keine berufsmäßigen Juristen im vollen Sinne des Wortes [!]?⁸⁸⁷, so auch keinen sys-

883 Pringsheim, *Ausbreitung und Einfluß des griechischen Rechts: 1952/1968*.

884 Diese großzügige Ausnahme gilt Rednern wie Demosthenes*!

885 1964, 11. – Auf Gadamers hermeneutisches Verständnis von Wissenschaft und juristischer Interpretation gehe ich oben bei Anm. 177 ein.

886 Dazu auch in den Anm. 573 und 505.

887 Das ist eine von Wolffs Immunsierungen.

tematischen Rechtsunterricht im technischen Sinne gab« [?]:⁸⁸⁸ »Wenn wir in den Gerichtsreden gelegentlich guten juristischen Argumenten begegnen, so sind derartige, letzten Endes ja doch vereinzelte, Erscheinungen keinesfalls Zeugnisse einer echten Bemühung [?!] um ein tieferes Verständnis der Rechtsordnung mit dem Ziel, deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen.« [!]?⁸⁸⁹ – Welche Tiefenhermeneutik!

- ▷ Wolff versteigt sich hier sogar zur Behauptung, *das griechische »Interesse an Rechtsfragen* als solchen [gemeint sind damit wohl alle irgendwie juristisch Denkenden, jedenfalls aber Gesetzgeber, (forensische) Redner, Philosophen und die kautelarjuristische Praxis!] *war niemals mehr als bloß beiläufig*«. ⁸⁹⁰ [!]? – Bezeichnend sei ihre Behandlung (sc. von Rechtsfragen) »noch in den einschlägigen Abschnitten (Buch I Kap. 13–15) der Rhetorik des Aristoteles, einer Schrift, der ja schon eine lange Entwicklung der Redekunst in Praxis und Theorie vorausgegangen war.⁸⁹¹ So gewiß der Philosoph, unter Anführung von Beispielen, betont (13. 9 p. 1374a), daß der Redner die Definition juristischer Termini kennen müsse, um als Ankläger oder Verteidiger das gegnerische oder eigene Verhalten richtig klassifizieren zu können, so wenig macht er einen qualitativen Unterschied zwischen diesem Teil der Beweisführung und den in bunter Mischung empfohlenen Argumenten psychologischer, ethischer oder sonstwie gearteter Natur.«⁸⁹²

Es kommt noch schlimmer, denn *Wolff erweist sich als unfähig, Aristoteles zu verstehen*, denn ich möchte nicht annehmen, dass er ihn bewußt mißversteht; 1964, 12: Nicht weniger kennzeichnend seien, so Wolff, des Aristoteles bekannte »Ausführungen zum Widerstreit zwischen strengem Gesetzesrecht und dessen von der Gerechtigkeit erforderter sinngemäßen oder billigen Interpretation (15. 1–12 p. 1375 a, b). Wie er an der anderen Hauptstelle, Nik. Eth. 5. 10 p. 1137 a, b, den Gegensatz rein philosophisch [!] faßt,⁸⁹³ so hebt er hier lediglich seine Brauchbarkeit als Arsenal zugkräftiger Gründe für das

888 Wolff übergeht hier nicht nur Antiphon*, sondern alle ›rhetorische Ausbildung‹ in den Rhetorik- und Philosophenschulen und vor allem die politisch-rechtliche Lage nach 338 v.: Chaironeia*, worauf ich mehrfach eingehe.

889 Ich verweise erneut auf die Ausführungen zu Antiphon in Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›Graeca‹ und erinnere an Platons ›Nomoi‹ und Theophrast's sowie Demetrios v. Phaleron's angeführte juristische Arbeiten.

890 1964, 12: Auf den juristischen Stellenwert der griechischen Philosophen gehe ich in Pkt. A. I. ein: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler, den Wolff bis zuletzt beibehalten hat.

891 Wolff verweist auf G. Kennedy (1963) und E. Wolfs* ›Griechisches Rechtsdenken‹ (1956: III/2, 157 ff), ohne zu erwähnen, dass dieser zu ganz anderen Ergebnissen als Kennedy und er selbst kam! – Das ist nicht nur unrichtig, sondern wissenschaftlich unsauber!

892 Ich verweise ua. auf meine Beispiele in Bd. II/1, Kap. II 2, S. 67 ff von ›Graeca‹: Frühe ›Rechtstheorie‹?

893 Das ist Behauptung und berücksichtigt nicht, dass Aristoteles in dieser Frage Platon folgt; mehr in: Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹; vgl. auch in Anm. 890.

einzelne gerade in Frage stehende Plädoyer hervor.⁸⁹⁴ Der Gedanke, daß man das Spannungsverhältnis zwischen gesetzlicher und materieller Gerechtigkeit für die Auffindung neuer und verfeinerter, aber konkretisierter Rechtsgrundsätze nutzbar machen könnte, lag ihm noch völlig fern«. – Mitnichten! Wolffs ›große‹ Worte beinhalten eine Unterstellung, die übersieht, dass Aristoteles in der Tradition seines Lehrers Platon steht und schon dieser den hier behandelten Zusammenhang erkannt und auch bereits juristisch (!) aufbereitet hatte.⁸⁹⁵ Platon konnte beim Erstellen seines Epieikeiakonzepts auf den ›griechischen Richtereid* – eine gesetzliche Anordnung (!) – zurückgreifen,⁸⁹⁶ dessen zeitliche Einführung freilich unsicher ist.⁸⁹⁷ – Wolff hat hier an das griechisch-juristische Denken nur sein persönliches wissenschaftliches Vorurteil herangetragen, nicht aber dieses Denken in seiner frühen fachlichen Besonderheit gewürdigt. – Seine Kritik zeigt jedoch, dass er das griechisch-juristische Denken auch aus einem anderen Grund mißverstanden hat: Das Denken der Philosophen war – auch als juristisches (!) – grenzüberschreitend angelegt und nicht wie das Wolffs, wissenschafts-positivistisch verengt. Wolff konnte oder wollte die Besonderheit des Rechtsdenkens der Philosophen nicht zur Kenntnis nehmen. – Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Der griechischen Rechtswirklichkeit wurde ein positivistischer Topf übergestülpt, der alles kappte und kritisierte, was sich außerhalb dieses künstlich abgesteckten Raums befand.⁸⁹⁸

- ▷ Wolff behauptete ferner – im Anschluß an eben Gesagtes, dass »*auch Sammlungen von Reden, die aus Anlaß von Prozessen verfaßt worden waren, nicht [auch!] zu dem Zweck veranstaltet [worden sind], das Recht an praktischen Beispielen darzustellen.* [!]» Sogar solche, die, wie das Corpus der Reden des Isaios*, im wesentlichen nur eine bestimmte Art von gerichtlichen Streitfällen betreffen

894 Wolff erkennt hier die Funktion richterlicher ›Epieikeia‹, die stets am Einzelfall anzusetzen hatte, aber über den Einzelfall hinauswies; s. Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹. – Ich verweise auf Gadamer, der diese interpretative juristische Konsequenz klar erkannte und – anders als Wolff – auch das Verständnis von Epieikeia (!) richtig gesehen hat; 1960/1999, 330 ff (s. Pkt. A. I.). – Wolff hat es verabsäumt, Gadamers ›Wahrheit und Methode‹ zur Kenntnis zu nehmen.

895 Wolff kennt das nur (aufgrund seiner verfehlten Einschätzung der juristischen Arbeit von Philosophen) nicht; dazu in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹: ›Von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz zur ›Rechtswissenschaft‹ sowie Bd. II/2, Kap. II 13: ›Epieikeia‹.

896 Wolff übergeht auch den ›Richtereid* (!) und hat dessen grundlegende Bedeutung für die griechische und die römische (!) Entwicklung offenbar nicht erkannt oder bewußt beiseitegelassen; s. Pkt. A. II.

897 Der ›Richtereid* könnte im Rahmen oder im Anschluß an die Einführung der Amtsantrittside hoher Magistrate in Athen in kleisthenischer Zeit (~500 v.) eingeführt worden sein; s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 53 von ›Graeca‹.

898 Unausgesprochen scheint der Wissenschaftspositivismus – ob historisch oder nicht – die Perspektive von Kultur- und Gesellschaftskritik zu scheuen, um der Maxime des *legal isolationism** zu entsprechen und strikte Objektivität vorzugeben; vgl. dazu im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7).

[die Reden des Isaios beziehen sich fast alle auf das Familien- und Erbrecht], sollten offenbar nur den Schülern der Rhetorik eine Serie von Tricks und Musterargumenten an die Hand geben, mit denen der Redner in Prozessen dieser Art, die in der Praxis eine besonders bedeutende Rolle spielten, arbeiten konnte. Unter diesen rhetorischen Hilfsmitteln waren diejenigen, die sich auf rechtliche Überlegungen stützten, kaum die wichtigsten«; 1964, 12: Hervorhebung von mir.⁸⁹⁹ – Wolff scheint damit (bei wem?) Anklang gefunden zu haben, denn ich habe dieses Argument (mündlich) mehrfach gehört. Ist es aber nicht naheliegender, eine grundsätzlich konsistente und möglichst widerspruchsfreie Gerichtspraxis – und damit die Beachtung von Vor-Entscheidungen/Präzedenzen, also Gerichtsgebrauch, auch für Athen anzunehmen?⁹⁰⁰

Durch bereits erwähnte Untersuchungen von A. Lanni (2004) und L. Rubinstein (2007) ist bekannt, dass *Präjudizien* in der athenischen Gerichtspraxis eine Rolle spielten,⁹⁰¹ denn Redner zitierten in etwa einem Fünftel aller erhaltenen Gerichtsreden ›previous decisions‹. – Wolff fand das nicht der Erwähnung wert! – Und Lanni ergänzt: »[...] and it is tempting to interpret these references as evidence for a doctrine of persuasive precedent«; 2004, 159. – Bei Lanni finden sich die Nachweise dieser Praxis bei Lysias*, Demosthenes*, Aeschines, Lykurgos, Antiphon*, Hypereides u. a. Rednern. – Alles das fehlt bei Wolff.

Die weiteren von Wolff in diesem Vortrag angeführten Ursachen des »auffallenden Mangels an einer spezifisch am Recht orientierten Wissenschaft« überlasse ich geneigten Leserinnen und Lesern. Sie mögen Wolffs Umgang mit (rechts)historischer Wirklichkeit beurteilen. Es sind unverzeihliche Auslassungen, wissenschaftliche Halbwahrheiten und Behauptungen, welche die Kost verderben; 1964, 13 ff. – An einigen weiteren Verzeichnungen im ›Karlsruher Vortrag‹ durch Wolff, die für das Athen des 4. Jhs. v. und darüber hinaus ausschlaggebend gewesen sein sollen, kann ich jedoch nicht vorbeigehen; so 1964, 14 ff und 21 f:

- ▷ »In erster Linie« spielte für Wolff »die *Eigenart des griechischen Geistes* eine Rolle« (Hervorhebung von mir), der »durch induktive Forschung« oder »auf spekulativem Wege« zwar nach der Erkenntnis der Gesetze des Kosmos gesucht habe, »aber [...] weniger interessiert [war] an der Gewinnung empirischer Grundlagen für die prinzipiengemäße und doch hinreichend flexible Behandlung des Einzelfalls, wie sie das Denken der Römer bestimmte«. [!?] –

899 Das sind Vermutungen und Behauptungen, nicht mehr. – Wolff teilt nicht mit, worauf er seine Vermutungen stützte. – Dass ›Spezialisierung‹ – wie die des Isaios – ein Indiz für disziplinären Fortschritt ist, blieb unerkannt.

900 Das paßte aber nicht zu Wolffs Leugnung von *Gewohnheitsrecht* – s. anschließend in Pkt. D. II. (11), auch nicht als *Gerichtspraxis* oder *Richterrecht*; s. in Bd. IV, Kap. VII 1b von ›Graeca‹: ›Rechtsquellen‹, in Vorbereitung.

901 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 2, S. 72 f; s. auch Bd. II/2, Kap. II 13, S. 120 (bei Anm. 741) von ›Graeca‹.

Platons ›*Epieikeiakonzept*‹* wie der ›*Richtereid*‹* dienten der gerechten Beurteilung des Einzelfalles; deren Grundgedanken wurden von den Römern übernommen: Dass auch die rechtlich-wissenschaftliche Orientierung auf den *Einzelfall* hin eine griechische Entdeckung war, ist Wolff entgangen; Platons *Epieikeia**-Konzept übergeht Wolff ebenso wie den (gesetzlich geregelten) ›*Richtereid*‹*. – Im ganzen Aufsatz fällt auf, dass Platon ebenso übergangen wird wie Drakon, Solon, Kleisthenes oder Demetrios v. Phaleron*.⁹⁰² – Dafür: ›Soweit ein wissenschaftliches Interesse am positiven Recht bestand, [!] beschränkte es sich daher auf [...] vergleichende Beschreibung und allenfalls kritische Wertung von Institutionen, wie sie Aristoteles und Theophrast betrieben. Nicht dagegen suchte man, auf analytischem Wege die in diesen Institutionen enthaltenen Möglichkeiten einer verfeinerten Rechtsfindung aufzuspüren.« – Das ist Ideologie, nicht Rechtsgeschichte: Damit sollten wohl die 158 Politien (samt der ›*Athenaion Politeia*‹*) und die aristotelische ›*Politik*‹ sowie Platons und Theophrasts Werk abgetan werden; vgl. damit Troje 1971a, 24 ff. – Wie für Fritz Pringsheim, zählte für Wolff nur das *Privatrecht* und H. E. Troje, der diese Einseitigkeit der Bewertung zu kritisieren gewagt hatte, wurde rüde abgekanzelt; s. dazu in Pkt. D. II. (2): ›Wolff überschätzte ...‹.

- ▷ »Fühlte sich so der griechische Geist von vornherein durch spezifisch juristische Probleme nicht gerade angezogen, [!] so gesellten sich zu diesem Mangel an natürlicher Neigung.«⁹⁰³ (!) weitere »sehr konkrete Hindernisse für das Aufkommen einer empirischen Gesetzeswissenschaft« (!) wie vergleichsweise auf medizinischem Gebiet; 1964, 15 f.⁹⁰⁴

Wie zu erwarten wird hier auch auf »die Natur der attischen Gerichtsjustiz« verwiesen und alles andere beiseitegelassen; *Gortyn** bleibt ebenso unerwähnt und die *Diaiteten** unterschätzt werden und die ihnen unterstellten ›freien Billigkeitserwägungen‹ sind eine Wolffsche Erfindung, die den gesetzlichen ›*Richtereid*‹* uam. unbeachtet läßt.

- ▷ Daß es ab der Mitte des 2. Jhs. v. (Lex Aebutia) in Rom durch das Schriftformverfahren, den sog. *Formularprozeß* zu einer wichtigen prozeßualen Weiter-

902 Dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2: ›Von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz zur Rechtswissenschaft‹ und Bd. II/2, Kap. II 13 von ›*Graeca*‹. – Vgl. auch Pkt. B.: zu K. R. Popper!

903 Das sind Unterstellungen, aber keine wissenschaftlichen Aussagen, die von Selbstüberschätzung getragen sind. – Wolffs Urteil über das Rechtsdenken der Griechen fiel aber – daran ist zu erinnern – widersprüchlich aus: Im 10 Jahre später veröffentlichten Freiburger-Vortrag (1973/1974, 8) attestiert er ihnen: ›geistige Beweglichkeit! Auch Wolffs Mainzer Antrittsvorlesung (1953, publiziert 1954) ging noch anders mit den Griechen um. – Wolffs ›Bocksprünge‹ waren beachtlich und wohl auch von Opportunismus getragen!

904 Wo bleibt hier die Großuntersuchung, von der immerhin die ›*Athenaion Politeia*‹ erhalten geblieben ist; wo bleiben Platons ›*Nomoi*‹ oder die Arbeiten von Theophrast und die Gesetzgebung des Demetrios v. Phaleron? Und, und ...? – Zur naturwissenschaftlichen Empirie von Aristoteles und Theophrast: A. M. Leroi (2017).

entwicklung kam, ist unbestritten. Aber auch dabei wirkte – wie bei anderen römischen Entwicklungsschritten in Richtung Schriftlichkeit im Recht – griechisch-rechtlicher Einfluß mit und nicht nur ein (rechts)philosophischer! So dürfte der *Formularprozeß** nicht allein auf römischem Boden gewachsen sein und auch der *Fremdenprätor** entstammte griechischen Vorbildern: Zum griechischen ›*Fremdenrecht als Angelpunkt (auch) der römischen Entwicklung*‹: s. Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff und ebendort die Hinweise auf den Formularprozeß (S. 133, 552), den Fremdenprätor (S. 130 f, 551 f) und das Fremdenrecht* ua. S. 434 f, 439 f.

Es geht mir nicht – um es erneut zu betonen – darum, römische Leistungen zu schmälern, als vielmehr darum, Wolffs Übertreibungen, Verzerrungen und Auslassungen (und wohl auch Unkenntnis) sichtbar zu machen; es geht um die Einsicht, dass auch Rom nicht nur ›gegeben‹, sondern auch – sogar ziemlich viel! – ›genommen‹ hat. – Wolffs Zusammenfassung im ›Karlsruher Vortrag‹ bringt noch einmal eine Steigerung an Einseitigkeit, was nachgelesen werden sollte, zumal ich mich auf Beispiele und Andeutungen beschränke; 1964, 21 f:

- ▷ Wolff konstatiert eine »griechische Abneigung gegen analytische Bearbeitung des Rechtsstoffs«,⁹⁰⁵ was zur Folge gehabt haben soll, »daß die in griechischen positiven Institutionen [?]«⁹⁰⁶ vorhandenen Ansätze zu einer höheren Dogmatik [!] nie zur Entfaltung kamen«. – Wolff sprach gerne von ›Dogmatik‹, ohne zu bemerken, wie unhistorisch er damit argumentierte (!), denn Dogmatik war lange gar nicht nötig! Die griechische Entwicklung verlief anders, was Wolff bis zuletzt entgangen ist! Hier verlangt Wolff für das Entstehen von Rechtswissenschaft sogar eine ›höhere Dogmatik‹, was Thür (2003, 196) zu einer »akademischen Disziplin« steigerte. – Aber nicht einmal daran fehlte es, es wurde nur nicht erkannt.⁹⁰⁷ – Zum ›Luxusargument‹ von Mommsen und Schulz s. oben (in diesem Punkt) ab Anm. 513.
- ▷ »Dementsprechend blieb das juristische Denken der Griechen – im markanten Gegensatz zu ihrer Rechtsphilosophie [!]«⁹⁰⁸ – immer verhältnismäßig primitiv [!],

905 Ich möchte hier nur wiederholen, dass das empirisch-analytische Denken keine römische Erfindung war!

906 Was ist damit wohl gemeint? – Wohl alles, was zum Thema ›Recht‹ geäußert worden war: von Dichtung, Geschichtsschreibung und Politik, vor allem aber wohl ›Philosophie‹ und ›Rhetorik‹!

907 Weder Wolff noch Thür haben sich bemüht, auf die Besonderheiten der griechischen Rechtsentwicklung einzugehen und die signifikanten Änderungen nach der Mitte des 4. Jhs. v. zu berücksichtigen.

908 Wolff ließ im Dunklen, was er dazu zählte; Hervorhebung von mir. Diese Aussage ist eine Übertreibung, die aus dem Unverständnis philosophisch-juristischen Arbeitens kommt! Und die von Wolff erwähnten Leistungen der ›Rechtsphilosophie‹ wurden nie präzisiert. – Vgl. in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

das Begriffssystem [!] weitmaschig und an der äußeren Gestalt der Dinge haftend« (?). – Daß *Begriffs-* und *Systembildung* (auch im Rechtsdenken) kein Ruhmesblatt der römischen Rechtswissenschaft waren und aus Griechenland stammten, ist seit F. Schulz bekannt; Wolff stellt die Entwicklung auf den Kopf!⁹⁰⁹ Das juristische Denken von Philosophen hat Wolff nicht sehen wollen!⁹¹⁰ – Und dass sich das griechische Recht als *Volksrecht* der *Umgangssprache* bediente, ebensowenig; daher stammt wohl die Doppelbezeichnung: ›Kauf/ὄνη‹ und ›Verkauf/πρῶσις‹, die vom römischen Recht mit *emptio-venditio* übernommen wurde.

- ▷ Was Wolff über *dingliche Rechte*, die *Trennung von ›Schuld‹ und ›Haftung‹* oder den *Kauf* zu sagen hat, ist unvollständig, anfechtbar oder unrichtig.⁹¹¹
- ▷ Die *Leistungen der griechischen Kautelarjurisprudenz** spielt Wolff gegen eine angeblich fehlende dogmatisch-forensische Praxis aus; 1964, 21 f. – Wolff: »Allerdings – und das kann nicht genug betont werden – hinderte solche theoretische Rückständigkeit das griechische Recht [!] keineswegs daran, einen hohen Grad von technischer Perfektion zu erreichen, die es befähigte, auch komplizierteren [!] Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs der klassischen und hellenistischen Zeit zu genügen.⁹¹² Freilich wurde dieser Fortschritt nicht im Bereich der forensischen Praxis erzielt,⁹¹³ in welchem allein [?] die feineren, auch den theoretischen Dogmatiker zu eigenen Leistungen anregenden Unterscheidungen der im Leben vorkommenden Rechtsfälle eine Rolle spielen können.⁹¹⁴ Er ergab sich vielmehr auf dem Gebiete der Geschäftsgestaltung.« – Fortschritt ergab sich gewiß aus der Geschäftsgestaltung, die sich in der forensischen Praxis bewähren mußte! – Warum das nichts mit Jurisprudenz zu tun haben soll, ist unerfindlich. (?) – Wie herablassend das doch gesehen wird und welch' verkehrte Sicht der Dinge hinter diesen Aussagen steht!⁹¹⁵

909 Vgl. Bd. I, Kap. I 10, S. 542 f von ›Graeca‹.

910 Dazu in Bd. I, Kap. I 10, S. 542 f (Anm. 2625 f) und in Bd. III/2, Kap. VI 6: ›Griechische Philosophie und juristisches Denken‹ (in Vorbereitung) sowie vor allem in Pkt. A. I. dieses Bandes: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

911 Dazu meine Monographie: ›Homologie‹ (2021) und das Glossar, wo ich Begriffe zusammenfasse.

912 Wolff vertritt hier wiederum die Einschätzung Fritz Pringsheims (1950, 502 ff) ohne ihn zu nennen.
913 Das bleibt Behauptung! (Siehe die vorangehende Anmerkung.) – Ich verweise auf das Beispiel kollisionsrechtlicher Rechtswahl im ptolemäischen Ägypten; s. Bd. I, Kap. I 8, S. 373 ff von ›Graeca‹.

914 Auch das bleibt Behauptung! – Ist es doch ein Qualitätszeichen, wenn eine kautelarjuristisch gefundene Lösung sich forensisch bewährt und nicht ›schlagend‹ wird! – Auch hierin äußern sich Wolffs unreflektierte Wissenschafts- und Rechtsvorstellungen. Unerkannt blieb bei Wolff und Pringsheim, dass im älteren Recht ›Praxis‹ und ›Theorie‹ nicht getrennt waren; s. in Pkt. A. I.: ›Die Bedeutung der Rechtspraxis‹ und ›Zum Konnex ›Praxis‹ – ›Theorie‹.

915 Ich verweise auf Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹, in Vorbereitung: ›Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen der Jurisprudenz‹.

- ▷ *Kautelarjurisprudenz* zählte für Wolff offenbar nicht zur jurisprudenziellen Entwicklung! Eine Fehleinschätzung, denn dieser Bereich der Jurisprudenz hatte sich bei den Griechen – wie anderswo – praktisch (und das bedeutete auch ›forensisch!‹) zu bewähren; und er entwickelte zahlreiche grundlegende und bleibende Einsichten. – Gerichtliche Tätigkeit wirkte auf die Kautelarpraxis zurück, aber auch diese auf die Gerichtsbarkeit! Vgl. oben ab Anm. 147: ›Die Bedeutung der Rechtspraxis‹ und daran anschließend ab Anm. 155; ›Zum Konnex von Praxis und Theorie‹ sowie (ab Anm. 513): ›Wissenschaft als Luxus...‹ und in Pkt. 1 des Bandes III/2 von ›Graeca‹: ›Zum Stellenwert von Praxis und Theorie beim Entstehen der Jurisprudenz...‹, in Vorbereitung.

Zuletzt zieht Wolff (auch in diesem Vortrag) doch noch die *Notbremse* und spricht hinsichtlich der *Kautelarjurisprudenz* (scheinbar) etwas freundlicher über juristische Leistungen der Griechen; aber auch das bleibt herablassend und historisch fragwürdig (1964, 22): ›Bereits vorhellenistisch‹, ›sicher im 4. Jh. v.‹, ›vielleicht sogar schon früher‹ soll es bei den Griechen zur Ausarbeitung von für den Handelsverkehr nötigen Vertragstypen gekommen sein! »Schon damals muß sich ein Stamm von Sachverständigen gebildet haben [sc. Juristen waren das für ihn aber keine!], der die Geschäftswelt mit den von ihr benötigten Vertragsgestaltungen versorgte.« Mit Jurisprudenz und ›forensischer Praxis‹ hatte das in Wolffs Augen nichts zu tun, diese flossen für ihn nur aus den Federn von ›Dogmatikern! – Daß die Kautelarjurisprudenz* auf Solons Gesetzgebung (F 76a*: Ruschenbusch) zurückging, ist Wolff und seinen Leuten entgangen; s. ›Homologie‹*: 2021, 120 ff.⁹¹⁶ – Diese Art Kautelarjurisprudenz habe sich bis in die Römerzeit, ja manche Klauseln bis ins Frühmittelalter fortgesetzt, es wurde ständig ›technisch‹ (sc. nicht etwa juristisch!) gefeilt und auf ›diesem Wege hat also doch auch der griechische juristische Genius neben dem philosophischen die europäische Rechtsentwicklung beeinflusst«.

Da soll noch jemand sagen, Wolff habe dem Recht und Rechtsdenken der Griechen nicht das nötige Verständnis entgegengebracht! – Genug der Beachtung dieser Tendenzliteratur, für die sich – auch im ›Karlsruher Vortrag‹ – weitere Beispiele erbringen ließen. Wolff schlägt alles Griechische über den Leisten des römischen Rechts und eigener fragwürdig moderner rechtsdogmatischer Privatrechts-Vorstellungen. Aber nicht einmal daran hätte es gefehlt, es wurde nur nicht gesehen. – Das wird weder der antik-griechischen noch der europäischen Rechtsentwicklung gerecht und repräsentiert eine selbstgefällige, pseudo-objektive rechtshistorische Dogmatik, die – so ist zu hoffen – der Vergangenheit angehört. Der ›springende Punkt‹ für das frühe Entstehen griechischen Privat- und Schuld-

916 Wolff hat Ruschenbuschs grundlegende Arbeit ›ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ‹ (1966) nicht zur Kenntnis genommen, obwohl er den Autor kannte; s. im Glossar: Ruschenbusch.

rechts⁹¹⁷ – Solons F 76a*: Ruschenbusch – wird, wie Solons gesamte Gesetzgebung, nicht einmal erwähnt. – Wolff überschätzte die (Privat)Rechtsdogmatik, berücksichtigte die bedeutenden griechischen Leistungen des öffentlichen Rechts (auch hier) nicht⁹¹⁸ und glaubte dadurch offenbar seine Anerkennung und Stellung als kritischer Rechtshistoriker festigen zu können.

Vergleichbare Positionen nimmt Wolff in anderen Schriften ein, mag dies auch nicht für alle gelten; Gesagtes wirkte jedoch nach! – In ›*Griechische Rechtsgeschichte als Anliegen der Altertumswissenschaft und der Rechtswissenschaft*‹ (1970/1974, 15 ff) argumentiert Wolff offener.⁹¹⁹ – Ganz auf Wolffs Ablehnungslinie liegt erneut der Vortrag ›*Demosthenes als Advokat*‹, den er in der Berliner Juristischen Gesellschaft gehalten hat.⁹²⁰

2. ›Demosthenes als Advokat‹: 1968/1987

Hier finden sich Aussagen wie:⁹²¹ »[...] der *Logograph** war kein Jurist«; was nach Wolff auch für Persönlichkeiten wie Isokrates, Lysias, Isaios oder Demosthenes* gilt.⁹²² – Oder: ›*Ihr Dienst galt nicht dem Recht, sondern den Interessen ihrer Auftraggeber*‹; und erneut: »[...] waren] die antiken Griechen überhaupt *niemals* [!] über eine primitive Gesetzeskunde [!] hinaus zu wirklicher geistiger Beherrschung des Stoffes [!] gelangt«. – Hier ist auch fachlicher Hochmut am Werk. Wolffs Vergleich mit der Gegenwart (Standesethik!) ist weltfremd und willkürlich; aaO 401! Wie wenn heute Rechtsanwälte, Notare und andere Juristen – etwa Professoren – nur selbstlos dem Recht dienen! – Man beachte auch Wolffs herablassende Wortwahl im Vortragstitel, wo das Wort ›*Advokat*‹ wohl bewußt gewählt wurde; mag Wolff vielleicht auch Dostojewskis russische Umschreibung als ›gemietetes Gewissen‹ nicht gekannt haben!

- ▷ Auch hier folgt ein Pauschalurteil dem anderen! – Wolff übergeht andere juristische Berufe* und urteilt, unausgesprochen, von einem persönlichen Standpunkt fragwürdiger moderner Privatrechtsdogmatik aus, wie er sich diese vorstellte. – *Öffentliches Recht* (Verfassung, Verwaltung, Völker-, Kollisions- oder Fremdenrecht) und sogar das Strafrecht fehlen fast ganz und bewiesen wird

917 Dazu in ›*Homologie*‹: 2021, etwa 33 ff oder 51 ff und 57 ff.

918 Sie reichten etwa vom Fremden- und einem ersten (!) Kollisionsrecht, über ein bereits hochentwickeltes Verfahrensrecht, bis hin zum Völkerrecht; dazu schon in Band I von ›*Graeca*‹.

919 Dazu anschließend.

920 Die gewählte ›punktuelle‹ Wiedergabe deutet an, dass ich nur Beispiele aus diesen Texten anführe.

921 Ich gehe auf diesen Artikel auch in anderem Zusammenhang ein, etwa beim Gewohnheitsrecht. Darin findet sich auch eine jener kryptischen Formulierungen Wolffs (aaO 380), die der Immunisierung dienen; s. auch die Einschränkungen am Schluß dieses Artikels: aaO 402.

922 Dabei geht es nicht darum, dass sie nur (!) Juristen waren.

nichts, vielmehr folgt – wie so oft – der immunisierende Hinweis, dass er hier darauf nicht näher eingehen könne! – Nebenbei bemerkt Wolff, dass dem Altertum »der *Gedanke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts* noch fremd war«, was ungenau und unrichtig ist; denn der Gedanke existierte (wenn auch noch nicht umfassend), aber der Oberbegriff fehlte.⁹²³ – Aber wie kommt Wolff überhaupt auf den Gedanken, der Antike diesen modernen Begriff überzustülpen, der im deutschen Sprachraum erst nach dem Zweiten Weltkrieg judikativ eine Rolle spielte (und lange umstritten war)? – Auf Roms diesbezüglich epigonale Entwicklung geht Wolff nicht ein. Ein Hinweis auf den Perikleischen *Nómos hýbreos** fehlt ebenso wie auf die *Alexandrinischen Dikaiómata**; s. Band II/2, Kap. II 14 von »Graeca«. – Man beachte, es sei noch einmal wiederholt, dass Wolff ganz selbstverständlich mit *modernem Maßstab* mißt und *Entwicklung* außer Acht läßt.⁹²⁴ – Wolff unterschätzt erneut die *Rechtskenntnis der Dikasten* und die *Arbeit der Logographen*; s. schon bei Anm. 867.

- ▷ Auch in diesem Vortrag vor der Berliner Juristischen Gesellschaft fehlt Wolffs Behauptung nicht, dass das »positive Recht« der antiken Griechen – Wolff kennt kein anderes (!) – »im Unterschied zur Rechtsphilosophie [...] niemals über eine primitive Gesetzeskunde hinaus zu wirklicher geistiger Beherrschung des Stoffes gelangt« sei; aaO 389. – Auch hier folgt jedoch auf eine unbelegte forsche Behauptung, eine Immunisierungsfloskel; aaO 389: »Auf die mehrerlei Gründe dafür kann ich in diesem Zusammenhang nicht eingehen« (!). Wolff erwähnt noch, dass »die jede echte Diskussion ausschließende Form des klassischen attischen Prozesses« dabei eine der Hauptrollen spielt und verweist auf seinen »Karlsruher Vortrag«: »Rechtsexperten in der griechischen Antike« (1964). – Die von Antiphon in seinen »*Tetralogien*«* didaktisch mustergültig aufbereitete griechische Prozeßpraxis *Rede* (des Klägers), *Gegenrede* (des Beklagten/Beschuldigten) sowie *Replik* und *Duplik* wird übergangen, obwohl darin eine konzentrierte fachliche Diskussion zum Ausdruck kam.⁹²⁵ – Man muß erneut fragen: Kannte Wolff (und sein Publikum) das alles nicht? – Maschkes Arbeit (1926/1968) war seit langem publiziert und im selben Jahr (1968) erneut veröffentlicht worden.
- ▷ Auf das im vorangehenden Punkt gebrauchte Argument Wolffs, ein klassischer Zirkelschluß, gehe ich in Pkt. D. II. noch ein: »*Weitere Einwände H. J. Wolffs gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz*«. – Das Argument greift nämlich nur dann, wenn es, wie von ihm behauptet, wirklich keine griechischen Juristen gegeben hätte. Daß aber bspw. Platon, Aristoteles, Theophrast oder

923 Vgl. Bd. II/2, Kap. II 14 von »Graeca«: »*Nómos hýbreos*«. – Zum *Schutz des Namens* s. im Glossar: *Persönlichkeitsschutz*.

924 Vgl. den Hinweis nach Anm. 863.

925 Dazu in »Graeca«, Bd. II/1, Kap. II 4, S. 149 f.

Demetrios v. Phaleron* nicht nur als Philosophen, Natur- oder Politikwissenschaftler etc. gearbeitet haben, sondern auch als Juristen, konnte Wolff nicht verstehen; und Analoges gilt für forensische Rhetoren. – Seine Vorgangsweise war dabei stets die, alles, was nicht zum positiven Recht zählte, als ›spekulativ‹ (und als ›Rechtsphilosophie‹) abzutun; vor allem das juristische Denken der Philosophen, forensischen Rhetoren, Logographen und Sophisten, s. etwa (1973/1974, 3): »Aber mein Thema betrifft ja nicht die Rechtsphilosophie, sondern das Recht selbst als Teil des [...] griechischen Erbes.« – Wolff argumentierte dabei immer wieder unsauber, denn nicht alles ist Rechtsphilosophie, was nicht zum positiven Recht zählt. Damit wird nicht nur das beginnende rechtsdogmatische, sondern auch das rechtshistorische und rechtsvergleichende sowie das rechtspolitische Denken von Solon, Antiphon, Platon, Aristoteles oder Theophrast ausgegrenzt!

Wolff zeigt sich auch hier zuletzt scheinbar wieder großzügig und ist bereit »zuzugeben«, dass sich in Reden »manchmal Argumente finden, die ein bemerkenswertes juristisches Verständnis [...] beweisen«; dies aber mit dem Wolffschen Zusatz: man verwandte diese »gern zum Zweck der Rechtsverdrehung« (!), weshalb ihnen nur »juristische Piffigkeit« (!) zugebilligt werden könne. – Zu welchem Ergebnis käme man heute, legte man Wolffs Maßstab an?

3. ›Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft‹: 1973

Dieser Artikel ist erneut problematisch; 1973, 757–763. Ich versage es mir jedoch, Wolffs Pauschalurteile, Unterstellungen und Fehlschlüsse hier einzeln aufzulisten und zu behandeln, zumal dies anschließend ohnehin geschieht.⁹²⁶ – Wolff liebte es, wissenschaftliche Scheinprobleme aufzubauen und diese ›Popanze‹ zu bekämpfen.

Nicht übergehen kann man indes daran zu erinnern, dass Wolff diesen Vortrag anlässlich seiner »*Ehrenpromotion am 17. April 1972 in der Athener Universität*« gehalten hat. Auch das ein wohl eher unbewußter Akt und Zusammenhang (mit seinen Ausführungen), eine Form des Intellektualismus ohne Feingefühl und Einfühlungsvermögen. – Hier ist etwas am Werk, das bei Wolff immer wieder zu ausgefallenen, übertriebenen und unhaltbaren Meinungen führte; insbesondere zu seinem Gesamt-Urteil über das ›Griechische Recht‹; es sei (verhältnismäßig) ›primitiv‹ oder ›naiv‹ geblieben, weil noch nicht von Juristen erbracht. Eine Schein-

926 Siehe bereits oben ›Wissenschaftsbegriff und ›(Antike) Rechtsgeschichte‹ (bei Anm. 145) und anschließend: ›Weitere Einwände H. J. Wolffs gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz‹.

Rationalisierung zu der – im athenischen Kontext – Bertolt Brechts Etikettierung paßt: ›Eule ohne Weisheit‹.

Die Freiheit menschlichen Handelns und Denkens wird vom Unbewußten, von verdrängten Erlebnis- und Wissensinhalten eingeschränkt. – Der spezifisch athenische Konnex dieses Vortrags läßt fragen: Waren für Hans Julius Wolff ›die alten Griechen‹ – als historisch-kulturell-klassische Führungskultur *Kontinental-Europas* ein Objekt unbewußten Ausgleichsdenkens (für die in seiner Biographie erlittenen politisch-willkürlichen und ungerechten Nachteile in Nazi-Deutschland)? – Die Haltung von Juristen und Juristinnen des *anglo-amerikanischen Rechtskreises* (gegenüber den rechtlichen Leistungen der Griechen) war nämlich eine auffallend andere, deutlich positivere; s. in Bd. I, Kap. I 1, S. 68 ff von ›Graeca‹: ›Griechen und anglo-amerikanischer Rechtskreis‹.⁹²⁷ – Auch die willfährige Haltung von Schülern und Freunden Wolffs (vor allem deren Übergehen von Wolffs problematischen Meinungen) fügte sich in ein solches Verständnis und würde – mit der Annahme eines kollektiv-unbewußten Schuldbewußtseins – verständlicher.

Im Zusammenhang mit dem *Nationalsozialismus* spielte das ›Unbewußte in der Kultur‹ *individuell* und *kollektiv* auf beiden Seiten – Opfern wie Mitgliedern der ›Täter-Kulturen‹ – eine Rolle; dies mit unterschiedlichen Phänomenen: Vergessen, Verdrängen, kompensatorisches Verhalten, Narzißmus. – Dazu allgemein: Mario Erdheim, ›Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit‹ (1982) und ›Die Psychoanalyse und das Unbewußte in der Kultur‹ (1988) sowie Georges Devereux, ›Ethnopschoanalyse‹ (1978/1984). – Vgl. dazu meinen Hinweis auf Franz Wiewacker, in: ›Homologie* (2021, 205 ff) sowie meinen Beitrag: ›Rechtswissenschaft und Psychoanalyse – Rechtsdenken als Kulturarbeit‹, 2004, 7 ff.⁹²⁸

Bei allem Verständnis für erlittenes (national-sozialistisches) Unrecht legt die immer wieder feststellbare mangelnde Rationalität und Wissenschaftlichkeit von Wolffs Argumenten und die erstaunlich bereitwillige wissenschaftliche Gefolgschaft, die er in Deutschland und Österreich fand, das angedeutete Verständnis nahe. – Fachliche Kritik könnte dadurch um menschliches Verständnis ergänzt, wenn auch nicht ersetzt werden.⁹²⁹ Ich bin mir des Umstandes bewußt, dass biographisch-historische Bezüge und noch weniger solche, die dazu die Psychoanalyse heranziehen, in (rechts)wissenschaftlichen Arbeiten gerne gesehen werden.⁹³⁰ Aber die schwierige und bislang umgangene rechtshistorische Frage: ›Hans Julius Wolff und das Rechtsdenken der alten Griechen‹ schien mir wenigstens diesen

927 In Band I gehe ich auf den hier behandelten Zusammenhang aber noch nicht ein.

928 Mir war nicht von Beginn an klar, dass die Auseinandersetzung mit H. J. Wolff (und seinem Kreis) nicht nur auf rechtlicher Ebene zu führen war. – Manche Kritik ist wohl auch aus ›solchen‹ Gründen unterblieben!

929 Vgl. auch bei oder in den Anm. 926 und 145.

930 Vgl. dazu die ›Editorische Vorbemerkung‹ zu S. Freuds ›Eine Kindheitserinnerung des Leonardo da Vinci‹ (1910), in: S. Freud, Studienausgabe, Bd. X: ›Bildende Kunst und Literatur‹ 88 f.

Hinweis zu verlangen. Freud selbst meinte in seiner ›Ansprache im Frankfurter Goethe-Haus‹ anlässlich der Verleihung des Goethe-Preises durch die Stadt Frankfurt im Jahre 1930:⁹³¹

›Die Psychoanalyse kann manche Aufschlüsse bringen, die auf anderen Wegen nicht zu erhalten sind, und so neue Zusammenhänge aufzeigen.«

4. ›Zum Problem der dogmatischen Erfassung des altgriechischen Rechts‹: 1979/1981

In diesem Beitrag (1979/1981, 7 ff)⁹³² kommt schon im Titel ›ein‹, wenn nicht ›der‹ entscheidende Fehler Wolffs und seines Kreises zum Ausdruck: Wendet er doch auf das griechische Recht nicht eine diesem eher entsprechende *rechtshistorisch-soziologische Betrachtungsweise* an, sondern eine *römischrechtlich-moderne* und damit eine *juristisch-dogmatische*. Das verzerrt das Ergebnis. – Denn die Rechtssoziologie ›geht – im Gegensatz zur juristischen Dogmatik – nicht [allein!] von der normativen Sinndeutung und Systematisierung der Normen [...] aus, die den Anspruch auf Anerkennung ihrer Verbindlichkeit geltend machen, sondern vom sozial *handelnden Menschen* und betrachtet daher die bestehenden Regeln und Ordnungen als einen Inbegriff von möglichen faktischen Bestimmungsgründen realen menschlichen Sozialverhaltens«; so Johannes Winckelmann im ›Vorbereitungsbericht‹ zu ›Max Webers Soziologie des Rechts‹ uH auf einschlägige Fundstellen bei Max Weber.⁹³³ – Damit ändert sich der Betrachtungsstandpunkt bezüglich des Ordnungsinhalts ›vollständig‹; Winckelmann, aaO. Der griechische ›Rechtsbegriff‹ war (eher) ein ›soziologischer‹.⁹³⁴

5. ›Das Recht als Komponente des griechischen Erbes‹: 1973/1974

Zu erwähnen ist auch der *Freiburger-Vortrag* (1973/1974, 1 ff), in dem Wolff Hans Erich Trojes Antrittsvorlesung ›Europa und griechisches Recht‹ (1970/1971) ablehnt, ohne dem Werk und Troje gerecht zu werden und den Gehalt dieser geistvollen Vorlesung fair zu beurteilen. – Auch in diesem – zum Teil ausgewogeneren, wenngleich vieles unbeachtet lassenden – Vortrag, kommt Wolff zum Ergebnis: ›[...] tatsächlich war, [...], das griechische juristische Denken zu allen Zeiten zu primitiv geblieben, um derartigen Feinheiten überhaupt nachzugehen«. – Gemeint war damit (!), die von ihm aaO 5 erwähnte römische ›Betonung des Parteiwillens

931 Abgedruckt in Bd. X der Studienausgabe ›Sigmund Freud‹ (1969) 292 ff (296).

932 Auf diesen Beitrag bin ich in Bd. II/1, Kap. II 9 von ›Graeca‹ bereits eingegangen: ›Der griechische Vertrag‹; vor allem S. 395 ff. Hier behandle ich nur Aussagen zur griechischen Wissenschaft/Jurisprudenz.

933 Ihre Kenntnissnahme wäre Wolff zumutbar gewesen; 1967, 32 f.

934 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 1a von ›Graeca‹: ›Rechtsidee und Rechtsbegriff‹; in Vorbereitung.

beim Vertragsschluß« (!) und die »stärkere Abstellung auf das subjektive Verhalten des Verantwortlichen bei der Frage nach den Voraussetzungen deliktischer oder vertraglicher Haftung« (!).

Beide Beispiele sind zutiefst problematisch, weil völlig (!) unzutreffend, da sie den griechischen Ursprung gerade dieser Fragen – wohl eher aus Unkenntnis (?) – übergehen und damit verkennen, dass gerade ›die Betonung des Parteiwillens beim Vertragsschluß‹ keine Leistung Roms war! – Dasselbe gilt für Wolffs Aussage zur Haftung* (!), wofür ich – wie beim Vertragsschluß – auf meine Monographie ›Homologie‹ (2021) verweise, in der diese Fragen eingehend behandelt werden. – Wolff übergeht die (quellenmäßig gesicherte) griechische ›Homologie‹* und wiederholt seine fragwürdigen Vorstellungen vom griechischen Vertrag! – Und das selbe gilt für die Entwicklung zurechenbaren Verschuldens; dazu in Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›Graeca‹.

- ▷ Wichtig für die Beurteilung Wolffs ist dieser Vortrag auch deshalb, weil darin ausdrücklich ausgeschlossen wird, »daß auch über das römische Recht nur wenige ursprünglich griechische [!] Rechtsgedanken zu uns gelangt sind«; 1973/1974, 6. – Da Wolff wichtige griechische Leistungen leugnet, übergeht oder nicht erkannt hat, bleibt sein Ergebnis dünn. – Er verkennt damit (!) eine Hauptquelle des Weiterwirkens und ›Überlebens‹ antiken griechischen Rechts: nämlich durch und über das römische Recht (und das, was als römisches Recht tradiert wurde), das zahlreiche griechische (Rechts)Gedanken aufgenommen, weiterentwickelt und an die Nachwelt weitergegeben hat; s. etwa oben (ab Anm. 513): ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zur Rechtsfortbildung durch den römischen Prätor‹.
- ▷ Wolff schließt in diesem Vortrag eine *direkte, wie eine indirekte Kontinuität von der Antike zur Gegenwart* aus; wobei man auch hier fragen muß: Ist das Unverstand?⁹³⁵ – Als Zweck seines ›Exkurses‹ in diesem Vortrag nennt Wolff »die Ausschaltung [!] von Argumenten,⁹³⁶ die nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen – damit meinte Wolff seine eigenen und die seiner Schüler! – historisch nicht mehr haltbar wären [!?] und darum in der Hand eines sie verwendenden Gegners meiner [!?] These [...] gefährlich [!] werden könnten.« – *Welch' ein Wissenschaftsverständnis!* Gemeint war damit, wie mit weiteren (zum Teil unfaire Unterstellungen enthaltenden) Sätzen: H. E. Troje*, der 1970 seine Frankfurter Antrittsvorlesung ›Europa und griechisches Recht‹ gehalten hatte; publiziert 1971a. – Selbstbewußtsein ist gewiß auch in der Wissenschaft nötig, aber das hier ist deutlich mehr!

935 Dazu schon nach den Anm. 846 und 863.

936 Vgl. dazu den Hinweis bei Anm. 973; Hervorhebung von mir.

*Hermeneutik** verträgt sich schlecht mit kleinkrämerischem Verständnis, ist dieses methodische Denken doch interpretativ ganzheitlich angelegt. – Das spießt sich mit allen Formen *positivistischen Denkens*, auch einem historischen:

- Wolff, aaO 1: »Fassen wir⁹³⁷ aber das Wort ›Erbe‹ nicht als bloßes historisches Faktum, sondern begreifen wir unter ihm den Schatz noch heute lebenden Geistesguts, das wir den Griechen verdanken, so stehen wir vor der Tatsache, daß das Recht griechischer Staaten der klassischen und hellenistischen Zeit – ich spreche hier von den positiven [!?] Institutionen des Privat-, Straf- und Prozeßrechts und lasse Staatslehre [?] und Rechtsphilosophie [?]⁹³⁸ einstweilen beiseite [!] – in heutigen Rechtsordnungen unmittelbare Spuren kaum hinterlassen hat.« – Diese Ausführungen Wolffs sind wohl doch eher auf die Unkenntnis rechtshistorischer Entwicklungen, als bloßes Anbiedern an die Romanistik zurückzuführen.
- »Selbst technische Ausdrücke griechischen Ursprungs, die in unsere Rechtssprache gelangt sind, wie Hypothek⁹³⁹ oder Synallagma, sind über das römische Recht zu uns gekommen [?] und bezeichnen heute Gebilde, die mit den gleichnamigen der Griechen wenig oder nichts zu tun haben [?], ja nicht einmal im Wege allmählicher Umbildung aus ihnen hervorgegangen sind.« [?] – Mehr als Interessantmacherei ist das nicht!
- »Bei dieser Sachlage wird es niemanden wundernehmen, daß der rechtsgeschichtliche Unterricht in den juristischen Fakultäten das griechische Recht in aller Regel nicht einbezieht. Lediglich in Frankreich pflegt man in dem [...] Kurs über *Histoire des institutions et des faits sociaux* ihm wie anderen nichtrömischen Rechten der Antike wenigstens ein paar Seitenblicke zu gönnen. [...] Reguläres Lehrfach ist es nirgends und kann es auch nicht sein. [...?].« – Es war wohl doch Uneinsichtigkeit und Unkenntnis, aber auch Opportunismus, die Wolff zu diesem Anbiedern an romanistische Kollegen geführt haben.
- ▷ Auch in (rechts)wissenschaftlichen Texten verschränken sich – möglicherweise – *bewußte* und *unbewußte Sinnebenen*. Letztere sind nur *latent*, also nicht offenkundig vorhanden und bedürfen eines vertieften interpretativen Bemühens. Die genetische Herkunft des Begriffs *Hermeneutik* lehrt dies. – Eine derart zu entschlüsselnde Aussage ist jene, die H. J. Wolff im Zusammenhang mit seinem Urteil über Hans Erich Troje geäußert hat: Er sprach von der »*Auschaltung* [!] *von Argumenten*«, weil sie den von ihm selbst oder seinem Kreis

937 Wolff bezieht mit der ›*Wir-Form*‹ die Hörer- und Leserschaft geschickt in seine Ausführungen ein; was längst näher untersucht werden müßte, hier aber nicht behandelt werden kann.

938 Dazu in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

939 Vgl. dazu bei Anm. 1128.

für richtig erkannten Einsichten »gefährlich [!] werden könnten«. – Eine dekurrierende Äußerung; denn eine Meinung aus diesem Grund ›auszuschalten‹ ist weder ein interpretativer, noch ein wissenschaftlicher, sondern ein geistiger Gewaltakt. – Das läßt erkennen: Wolff duldete, wohl seines fachlichen Ansehens wegen, keine Gegenmeinungen. – Das mit ›Ausschaltung‹ vermittelte ›Bild‹ funktioniert auf ›Knopfdruck‹ (auf einen Schalter) und versinnbildlicht kein mühevoll Bestreben, Geäußertes zu verstehen oder darauf einzugehen.⁹⁴⁰ Vielmehr gilt alles, was vom eigenen, für richtig gehaltenen Weg abweicht, als ›abwegig‹; so Wolff in seiner knappen Erwiderung auf Anneliese Mannzmanns* Kritik; dazu bei Anm. 1053.

Wolff konzidiert dem griechischen Recht jedoch schließlich – in Widerspruch zu seinen anfänglichen Äußerungen, dass es sich als »Bildungsfaktor für den Juristen unserer Zeit [...] neben das römische Recht stellen [dürfe], nicht gleichberechtigt, aber doch mit durchaus eigener Funktion«; 1973/1974, 11. Wie er sich das vorgestellt hat, verschwieg Wolff seinen Hörern und Lesern. – Wolff bezeichnet das griechische Recht hier sogar als »wesentliches Element« unserer Kultur, aber worin sich das im griechischen Recht zeigt, sagte er nicht. – Er hätte sich selbst widersprechen müssen! – ›Schlüssig‹ sind diese Feststellungen Wolffs seinen Ausführungen nicht zu entnehmen!

Dieser (thematisch grundlegende) Vortrag hätte die Möglichkeit geboten, die bislang verkannte *Rezeptionsfrage* zu überdenken;⁹⁴¹ aber Wolff hat die bestehende krasse historische Diskrepanz zwischen der angenommenen ›umfassenden‹ Kulturübernahme Roms und einer davon (angeblich) unberührt gebliebenen römischen Rechtsentwicklung – wie die ›herrschende Romanistik‹ – nicht erkannt. – Hier zeigt sich, dass es auch der – von Wolff kategorisch abgelehnte – ›Entwicklungsgedanke‹ (im Recht) war, der zu seiner positivistischen *Fehleinschätzung der juristischen Arbeit der Philosophen* (und weiteren Fehlern) beitrug; wozu eine erstaunliche *materiellrechtliche Unkenntnis* kam, die ua. den ›Richtereid‹* und ›Epieikeia‹,* ›Vertrag und Haftung‹ (*Homologie**) sowie die ›Emergenz der Person‹* (samt deren Schutz) betraf; ganz abgesehen von den bis heute grundlegenden *Schöpfungen des öffentlichen Rechts*.⁹⁴² Diese gravierenden Auslassungen und Fehleinschätzungen ließen ihn nicht zu tieferen Einsichten – über die sog. ›hL‹ hinaus – gelangen und trugen wohl auch dazu bei, eine liebedienerische Haltung gegenüber der Romanistik einzunehmen; wobei deren (erhoffte?) Anerkennung nicht ausblieb. – Dazu kommt ein weiterer (meist übergangener) Kritikpunkt: Diese und weitere ›Fehlannahmen‹ und ›Leerstellen‹ in Wolffs Schaffen schlossen ein fundiert-sachliches *Gesamturteil*

940 Vgl. dazu A. Lorenzer: 2002, 72 ff.

941 Dazu im ›Vorwort‹ mwH.

942 Weitere Beispiele in: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020).

(über das griechische Recht und seine Genese) aus, wovon Wolff aber immer wieder Gebrauch machte; denn sie betrafen keine Nebensächlichkeiten, sondern grundlegende Schaltstellen der antik-griechischen Rechtsentwicklung. So zeigt sich: Das griechische Recht ist (auch aus heutiger Sicht) weder als ›primitiv‹ noch ›naiv‹ – wengleich anders als das römische einzuschätzen;⁹⁴³ es eröffnete vielmehr den Römern den Weg zur ›Jurisprudenz‹, den sie ohne griechischen (Rechts)Einfluß kaum aus eigener Kraft geschafft hätten (wie noch ihr Entwicklungsstand um die Mitte des 2. Jhs. v. zeigt); und es charakterisiert und stützt in vieler Hinsicht bis heute westlich-europäisches Rechtsverständnis. – Der mittelalterliche und (früh)neuzeitliche Einfluß des römischen Rechts war weniger ein genuin-qualitativ rechtlicher, als ein politisch-ideologischer, wie ich am Ende von Pkt. F. in: ›Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens‹ und in: ›Europa und Römisches Recht...?‹ zeige.

6. ›Griechische Rechtsgeschichte als Anliegen der Alturtumswissenschaft und der Rechtswissenschaft‹: 1970/1974

In diesem Beitrag zum Internationalen Humanistischen Symposium in Delphi schlägt Wolff moderatere Töne an und moniert ua., »daß die Rechtsgeschichte [...] noch kein volles Bürgerrecht im Reiche der Wissenschaften von der Antike erlangt hat« (!); es fehle »noch weitgehend die Einsicht, daß auch die Rechtsordnung eine Kulturerbscheinung ist und als solche eben auch den Historiker und den Philologen angeht«;⁹⁴⁴

- ▷ Wohl als Kritik am römischen Recht und seiner Lehre ist der folgende Passus zu werten, wengleich es an Klarheit fehlt; aaO 17: »[...] namentlich unter den Romanisten herrscht heute wohl die von Kaser [Das römische Zivilprozeßrecht V f: 1966] für das römische Zivilprozeßrecht ausgedrückte Anschauung allgemein vor, daß das römische Recht von jeher so einzigartig war, daß trotz aller politischen und kulturellen Berührungen und Verwandtschaften nicht einmal zeitgenössische Phänomene der griechischen Sphäre viel zu seiner Aufklärung beizusteuern vermöchten«.
- ▷ Wolff wiederholt hier die *Unterscheidung zwischen rechtsdogmatischem und rechtsphilosophischem Denken* der Griechen und erklärt nur ersteres für sinnvoll;⁹⁴⁵ denn es war seine »feste Überzeugung, daß es letzten Endes nur der Jurist ist, der über die Ermittlung der positiven [!] Regeln und der äußeren Formen hinaus den geistigen Gehalt der Rechtsordnung und dessen Verhält-

943 Vgl. dazu anschließend: ›Johann Joachim Winckelmann und H. J. Wolff‹.

944 Wolffs Philosophenschelte verträgt sich damit schlecht.

945 Diese Unterscheidung ist – wie gezeigt – im Hinblick auf die griechische Philosophie (Platon, Aristoteles, Theophrast), für die sie Wolff trifft, ohne Wert.

nis zu den die rechtlichen Regelungen zugleich bedingenden und von ihnen abhängigen politischen, soziologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zu erfassen vermag«; aaO 19.⁹⁴⁶ – Wolffs zeitabhängiges Schaffen wird hier sehr deutlich. Vgl. aber schon in Pkt. A. I.: ›Hans-Georg Gadamer und das griechische Wissenschaftsverständnis‹.

- ▷ Anschließend anerkennt Wolff die Existenz einer »griechischen [Rechts]Dogmatik« (!), die zwar »von der römischen durchaus verschieden, aber darum nicht weniger auf feste Grundvorstellungen zurückführbar und demgemäß erst bei Zugrundelegung allgemeiner juristischer Denkschemata voll verständlich« sei. – Wolff sagt leider nicht, welche das sind und woher diese »juristischen Schemata« stammen und was seinen Meinungswandel bewirkte. – Den von manchen (!) behaupteten unjuristischen Charakter des griechischen Rechts bezeichnet er hier sogar als ›Aberglauben‹! – Hier offenbart sich Wolffs Widersprüchlichkeit.
- ▷ Wolff hat jedoch selber immer wieder Anlaß zu solchen Zweifeln gegeben! – Es ist Wolff aber beizupflichten, wenn er betont, dass die »Heimat« der griechischen Rechtsgeschichte »nur die Jurisprudenz sein« kann, womit er »ins Licht rücken [will], wie auch auf dem Gebiet der griechischen Altertumskunde der rechtsgeschichtliche Aspekt zur Schärfung der Konturen des allgemeinen Geschichtsbildes beisteuern kann«; aaO 22.
- ▷ Wolffs Schlußbemerkungen sind insgesamt positiver für das griechische Recht ausgefallen, als dies sonst bei ihm der Fall war, sieht man von der anfänglich-verschraubten Bemerkung ab, dass das griechische Recht, »niemals [ein] von wirklich[en] gebildeten Juristen betreutes und fortgebildetes System [war und] aus der Sicht des theoretischen Dogmatikers [?] relativ problemlos geblieben ist«; aaO 24.⁹⁴⁷ – Gleich darauf kommt es aber wieder anders: Es sei aber – so Wolff – »nicht zu vergessen, daß seine [sc. des griechischen Rechts] theoretische Rückständigkeit es nicht hinderte, Begriffe und Formen hervorzubringen,⁹⁴⁸ die hinreichend klar und differenziert waren, einem

946 Ich gehe darauf in Bd. IV, Kap. VII 8 näher ein: ›G. M. Calhoun‹, wo ich die hermeneutische Frage in der Beziehung von Philologie, Geschichte und Jurisprudenz behandle; s. aber auch oben in Pkt. A. I. – Für Griechenland ist diese Ansicht unbrauchbar, da die großen Philosophen auch als Fachwissenschaftler – Biologen, Zoologen, Botaniker, Juristen (!) uam. – gearbeitet haben, was Wolff nicht verstehen konnte; s. Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler. Für die Naturwissenschaften verweise ich auf A. M. Leroi: 2017.

947 Die Bedeutung der *Systembildung* für die Annahme des Entstehens von Wissenschaft – hier der Jurisprudenz – wird nicht nur von Wolff überschätzt; vgl. auch Koschaker 1951, etwa 121 (Selbstdarstellung). Ich verweise dazu auf O. Spengler (1923/1973, 58), der meinte: »Nichts ist einfacher, als an Stelle von Gedanken, die man nicht hat, ein System zu begründen. [...] Allein die Notwendigkeit für das Leben entscheidet über den Rang einer Lehre.« – Zu Spengler: mein Beitrag (2018).

948 Wer mag das wohl geschaffen haben? – Dazu bei und in Anm. 912.

hochentwickelten Verkehr zu genügen; bekanntlich hat ihm ja eine gewisse Freiheit von doktrinäer Denkweise, die die griechischen Rechtskundigen, gerade weil sie naiver [!] waren,⁹⁴⁹ vor den römischen [sc. Rechtskundigen!] auszeichnete, dann und wann sogar eine praktische Geschmeidigkeit verliehen, deren selbst das römische Recht nicht fähig war. Meines Erachtens sollten schon diese Züge seiner Wissenschaft [!] ⁹⁵⁰ mehr als allenfalls die wohlwollende Duldung der heutigen Rechtsgelehrten sichern.«

- ▷ Zuletzt bricht Wolff eine Lanze für die ›historische Rechtsvergleichung‹, die es allerdings Skeptikern gegenüber noch zu begründen gelte! Ausgeführt wird das nicht. – Die Begründung institutioneller Rechtsvergleichung* in Platons ›Nomoi‹ (!) ist Wolff entgangen.

Wolff hat – wie erwähnt – auch dort, wo er positiver über das griechische Recht urteilte, nicht erkannt, ja ausgeschlossen, dass eine *historische Entwicklung(slinie)* erkennbar ist, die im Alten Orient beginnt, sich über das antike Griechenland (Archaik, Klassik, Hellenismus) fortsetzt, das seine Tradition – vermehrt um bedeutende eigene Einsichten – an Rom weiterreichte und dieses seine Ergebnisse dem Mittelalter überließ. – *Leopold Wengers Idee* des Einbeziehens eines größeren mediterranen Kulturraums – und einer diesen behandelnden ›Antiken Rechtsgeschichte‹,⁹⁵¹ die über Rom und Griechenland hinaus auch Teile des Orients einschließen sollte, hat Wolff – wie andere Rechtshistoriker – abgelehnt; vgl. dazu meinen Münsteraner-Vortrag: 2012, 253, Anm. 9; s. meine Internetseite/Homepage*.

949 Aber können Drakon, Solon, Peisistratos, Kleisthenes, Perikles, Antiphon, Platon, Aristoteles, Demosthenes, Theophrast, Demetrios v. Phaleron uam. als ›naiver‹ als bestimmte Römer bezeichnet werden?

950 Es ist wohl das einzige Mal im wissenschaftlichen Werk Wolffs, dass er von *griechischer Rechtswissenschaft* spricht! – Inhaltlich übernimmt Wolff hier erneut Fritz Pringsheims Meinung. – Zur Verwendung der Begriffe ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ in der griechischen Rechtsgeschichte verweise ich auf G. M. Calhoun 1944/1977: ›Introduction to Greek Legal Science‹ und dazu in der ›Einleitung‹ von Bd. I, S. 10f von ›Graeca‹.

951 Egon Weiß* wurde wohl als erster und bisher einziger Rechtshistoriker zum Professor für ›Vergleichende Antike Rechtsgeschichte‹ (an der Universität Prag) ernannt; s. G. Oberkofler 1991, 56 ff.

7. Johann Joachim Winckelmann und H. J. Wolff



»Es waren Gedanken, die gelegentlich bereits in der [...] Aufklärung zu finden waren. Besonders die allgemeine Freiheit und Demokratie waren nach Winckelmann Voraussetzungen für die einzigartige Blüte griechischer Kunst in perikleischer Zeit [...]: In Athen aber, wo nach der Verjagung der Tyrannen ein Demokratisches Regiment eingeführt wurde [...] erhob sich der Geist eines jeden Bürgers, und die Stadt selbst über alle Griechen [...] Mit den Wissenschaften ließen sich hier die Künste nieder.«

Aus der ›Einführung‹ von Max Kunze, in:
J. J. Winckelmanns ›Geschichte der Kunst
des Alterthums‹ 10 (2018)

Abb. 19: J. J. Winckelmann: Ausschnitt eines Gemäldes von Angelika Kauffmann (1764) von Johann Joachim Winckelmann, aus: J. J. Winckelmann, *Geschichte der Kunst des Alterthums* (1764), S. 19

Wolffs wissenschaftliche Toleranz war offenbar wenig entwickelt und hinter seinem apodiktischen Urteil verbarg sich wohl auch ein wissenschaftlicher Machtanspruch und Geltungsbedürfnis. Er hatte – neben fachlichen Irrtümern und Vorurteilen, die er zeitlebens mitschleppte – in Bezug auf Griechenland auch *Johann Joachim Winckelmanns* Charakterisierung der griechischen Kunst und Kultur nicht verinnerlicht; und er war (deshalb) nicht in der Lage, einen möglichen Einfluß von dessen kunst- und kulturhistorischen Gedanken auf das ›griechische Rechtsdenken‹ zu erwägen; zumal eine griechische Jurisprudenz für ihn nicht existierte. Wolff beurteilte das griechische Recht nach römischrechtlich-modernen Vorstellungen und verkannte *griechische Einfachheit* im Rechts- und Justizwesen.⁹⁵²

Winckelmann hatte in ›*Gedanken über die Nachahmung der Wercke in der Mahlerei und Bildhauer-Kunst*‹ (1764) die Kriterien der griechischen Klassik, die über den Kunstbereich hinaus für die griechische Gesamtkultur wirksam waren, in berühmter Formulierung benannt:

»Das allgemeine vorzügliche Kennzeichen der griechischen Meisterstücke ist endlich eine edle Einfalt, und eine stille Größe [...]; Hervorhebung von mir.

Michael Stahl betonte dazu,⁹⁵³ dass Winckelmanns Werk »weit ins Politisch-Staatliche« hineinreichte, was es ermöglichte, griechische Vorbilder über die Kunst hinaus »für das Leben in der Gegenwart« zu Vorbildern zu machen; ähnlich Goethe

952 Vgl. Bd. I, Kap. I 5 von ›*Graeca*‹ (2010): ›Andersheit der griechischen Rechtskultur?‹, wo ich auf das einseitige Abstellen auf das römische Privatrecht (bei F. Pringsheim*) hinweise, das Wolff übernommen hat.

953 2008, 15 ff: ›Botschaften des Schönen‹.

(1805/1969), in: ›Winckelmann und sein Jahrhundert in Briefen und Aufsätzen‹. – Das Erstrecken dieser (über die ›Kunst‹ hinaus bedeutenden) Winckelmann'schen Gedanken auf das ›Recht‹ der Griechen ermöglicht es, auch das ›Recht‹ der Griechen – neben ihren anderen ›klassischen‹ Errungenschaften – der ›Klassik‹ zuzuordnen; was einen deutlichen ›Kontrast‹ zu Wolffs Verständnis darstellt.⁹⁵⁴ – Aber wurden von den Griechen nicht jene rechtlichen Grundlagen geschaffen und ›Standards‹ gesetzt, die ›autonom‹ (ohne Rückgriff auf Rom und die Moderne), also ausschließlich historisch-griechisch beurteilt werden müssen? Waren das nicht ›die‹ klassisch-normativen Grundlagen für Europa (und den gesamten Westen)?⁹⁵⁵ Und stehen diese ›normativen‹ Grundlagen nicht mit dem sonstigen Schaffen der Griechen kulturell auf einer Stufe? Wurden doch von den Griechen – und nicht von Rom – die *Fundamente der Staats- und Rechtskultur Europas (und zum Teil des gesamten) Westens* geschaffen! Nur im Privatrecht – aber auch hier mit den erwähnten Einschränkungen – folgte die rechtliche Entwicklung (seit dem Mittelalter) den Römern.⁹⁵⁶ – Wesentliches ist aber auch hier hellenischen Ursprungs!

Es lohnt sich meines Erachtens, das antike Rechtsdenken der Griechen aus Winckelmanns Perspektive zu betrachten, statt es mit mißgünstig an römischer oder moderner (Privat)Rechtsdogmatik zu messen! – Denn im griechischen ›Recht‹ steckt unverkennbar (seit Drakon und Solon) ein *klassischer Zug*, der zu Unrecht mit ›Primitivität‹ oder ›Naivität‹ gleichgesetzt wurde. Es lohnt sich daher griechisches Rechtsdenken von Winckelmann aus zu betrachten, um historisch-ideologische Beschränkungen Europas auf die ›lateinische Kultur‹ aufzusprennen.⁹⁵⁷

Wenn es so etwas wie einen fundierenden, ›klassisch-juristischen‹ Beitrag zum Entstehen der europäischen Staats- und Rechtskultur gibt, dann ist dies der antik-griechische mit: – *Griechischer Gesetzes- und Gesetzgebungs-Kultur* (›König Nómos!‹), – dem *Zusammenwirken von Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz** (idF auch von ›forensischer Rhetorik‹ und ›klassischer Philosophie‹; s. Abb. 9), – *Proto-Rechtsstaatlichkeit*,⁹⁵⁸ – der *Idee der Verfassung* (und ihres Schutzes), – *Solons* (rechtspolitischen) *Zentralwerten* (Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe), – bis hin zur Begründung einer ersten (wissenschaftlichen) *Jurisprudenz*, zu welcher – *Richtereid**, – Platons *Epieikeia-Konzept* und – das Konzept der ›*Phrónesis*‹ beigetragen haben. (Diesbezüglich wurde jedoch seit dem Mittelalter,

954 Vgl. dazu bei Anm. 979.

955 Zu Unterschieden zwischen ›Griechenland – Rom‹: s. ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020/2021).

956 Dazu Pkt. F. sowie Troje 1971a.

957 Vgl. dazu die Widmung meiner Arbeit: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020) an Hans Erich Troje. – In Band III/1 von ›Graeca‹, bin ich in den Kapiteln III (Dichtung: ›Eumeniden‹ des Aischylos), IV (›Melierdialog‹ des Thukydides) und V (Euripides) erstmals auf das für das griechische Recht typische und wichtige *kulturelle Umfeld* eingegangen; auch in Bd. III/2, Pkt. 5 von ›Graeca‹ soll das ›Klassische Rechtsdenken der Griechen‹ behandelt werden.

958 Vgl. dazu das Band I (für das Gesamtprojekt von ›Graeca‹) vorangestellte Motto von Aischylos; S. V.

von Kirche und Staat, die historische Entwicklung verzeichnet)!⁹⁵⁹ – Wie in der Kunst waren es auch hier die Werte ›Freiheit‹, ›Gleichheit‹ und ›politische Teilhabe‹, mithin die Entwicklung zur *Demokratie*, die eine solche Genese des Staats- und Rechtsdenkens gefördert haben; s. das vorangestellte Motto. Die dadurch ermöglichte Entwicklung einer – *Emergenz der Person** (und ihres *Rechtsschutzes*), – der *Verschuldenschaftung** und eines – *hochentwickelten Verfahrensrechts** beginnt (neben anderen bedeutenden Entwicklungen) bereits in der Archaik.

Heute beginnen wir allmählich zu verstehen, dass im Bereich des theoretischen Rechtsdenkens ›Schlichtheit‹ vor ›Kompliziertheit‹ und *rechtsdogmatischer Konstruktion* sowie ›faßliche Inhalte‹ vor *artifizieller Systematik* den Vorrang verdienen; Wolff hat das noch anders gesehen. – Das war der ›griechische‹ Weg, der nicht aus Unfähigkeit oder Uneinsichtigkeit, sondern gewollt und in Entsprechung zur Staatsform beschritten worden war. Damit stellte man – unter Mitwirkung großer Geister – bei angewandter *Logik*⁹⁶⁰ und angemessener *Methodik* und schließlich *Wissenschaftlichkeit*⁹⁶¹ – ›Klarheit‹ und ›Einfachheit‹ sowie ›menschliches Wohlergehen‹/›Eudaimonia‹/›εὐδαιμονία in den Vordergrund; nicht ein von der Gesellschaft abgekoppeltes dogmatisches Rechtsdenken.⁹⁶²



Es war nicht das römische Privatrecht, das alles das (und noch mehr) geschaffen hat. Vielmehr waren die erwähnten griechischen Leistungen uam. Voraussetzung dafür, dass Rom zur Rechtskultur fand! – Der griechische Beitrag, der in der Archaik beginnt und in klassischer und hellenistischer Zeit fortgesetzt wird, war ein ›klassischer‹ Beitrag! Klaus Schöpsdau nennt in seinem ›Nomoi-Kommentar‹ (Platon IX 2, Buch I–III, S. 121, zu ›Nomoi‹ 628d 4–5 und 702a 7–b 1) als »Ziel der [griechischen] Gesetzgebung, die Eudämonie von Individuum und Staat«, die nach Platon in der Polis darin gefunden wird, »daß im Staat Einsicht (φρόνησις), Freiheit und Freundschaft herrscht; 693 b ff.

Abb. 20: Frontispiz/verzientes Buchtitelblatt, aus: J. J. Winckelmann, *Geschichte der Kunst des Alterthums* (1764) S. 21.

959 Vgl. schon Troje 1971a.

960 Zur diesbezüglich ›wahrhaft originalen Schöpferleistung von Aristoteles‹: Capelle 1971, II 29 ff sowie W. Detel 2005, 9 ff: ›Dialektik und Analytik‹.

961 Zur Schaffung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens durch die Griechen s. Bd. III/2, Pkt. 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

962 Zum ›legal isolationism‹ Roms: Bd. I., Kap. I 3, S. 122 ff von ›Graeca‹; vgl. aber im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7).

8. ›Ethik‹ und ›Recht‹ als Hilfsdisziplinen der aristotelischen ›Politik‹

Nach Aristoteles dienen ›Ethik‹ und ›Recht‹ der ›Politik‹, und alle drei dem ›Glück‹ der Menschen.⁹⁶³ – Wäre das nicht heute noch eine wünschenswerte (›klassische‹) Orientierung für ›Recht‹ und ›Politik‹? – Für Aristoteles war die ›politische Wissenschaft‹ die ›wichtigste und leitendste Wissenschaft,⁹⁶⁴ aber auch ›Recht‹ und ›Ethik‹ waren ihm wichtig:

»Denn sie [sc. die ›Politik‹] bestimmt, welche Wissenschaften in den Staaten vorhanden sein müssen, [...]. Da sie sich also der übrigen praktischen Wissenschaften bedient und Gesetze darüber erläßt [!], was man zu tun und zu lassen habe, so dürfte wohl ihr Ziel die Ziele aller anderen mitumfassen; dann wäre also dieses das Gute für den Menschen [τὸ ἀνθρώπινον ἀγαθόν].« – »Darauf zielt also unsere Untersuchung [sc. die ›Nikomachische Ethik‹], die ein Teil der politischen Wissenschaft ist.« [!] – Und dasselbe ist für das ›Rechtsdenken‹ anzunehmen.

Franz Dirlmeier betont in seiner ›Einleitung‹ zur ›Nikomachischen Ethik‹ (1999¹⁰, 247 f), dass Aristoteles – wie schon Platon – gleich am Anfang seiner Ethik formuliere, »ihr Ziel sei nicht Erkenntnis (gnosis), sondern Handeln (praxis)«; auch dies eine häufig verkannte Aussage (in Richtung ›Phronesis‹). – Dementsprechend leite auch Aristoteles »am Schlusse [sc. der ›Nikomachischen Ethik‹] über zur Politik, genauer: zu dem wissenden Gesetzgeber [!], der allein, [...], der Polis und dem Einzelnen die Eudaimonia geben kann.« – ›Eudaimonia‹ sei »aber nichts Gefühlsmäßiges, ist nicht ›Glückseligkeit‹, sondern ein Tätigsein der Seele im Sinne der ihr wesenseigenen Trefflichkeit« oder anders gesagt: »sie ist seelische ›energeia‹, die den Stempel der Vollkommenheit und der Schönheit trägt«. – Nur für wenige gebe es »darüber hinaus ein Glück, das göttlichen Rang hat: das Geistleben des Denkers«.⁹⁶⁵

Um die griechische Polis zu vervollkommen habe Platon – so Dirlmeier – »seine höchsten Gedanken« gedacht. Primäres Ziel sei dabei nicht – wie dann auch bei Aristoteles – »reine Theorie [gewesen], die immer größere Abstraktion, der immer klarere Allgemeinbegriff«. Nicht ein »allgemeines Sittengesetz soll[te] gefunden werden [sc. wie bei Kant!], sondern der beste Staat«. (Diesem Ziel diene bei Aristoteles wohl auch die erwähnte Koppelung der Disziplinen ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹, die aus heutiger Sicht als ›Geburt‹ der Gesellschafts-

963 ›Nikomachischen Ethik‹: I 1, 1094a–1095b; allgemein zu ›antiker Glücksethik‹: Michaela Masek (2023).

964 Zitate nach: Aristoteles, Die Nikomachische Ethik. Übersetzt von O. Gigon, neu hg. von R. Nickel: 2001.

965 Dazu im Glossar die Unterscheidung zwischen: *bios theoretikós** und *bios praktikós/politikós*. So dachte offenbar auch *Sigmund Freud*, der in einem Brief an Wilhelm Fließ schrieb: »Von der Schönheit der Arbeit kann ich Dir eine Vorstellung nicht schaffen«; s. H. F. Ellenberger 1996, 609.

oder Sozialwissenschaften betrachtet werden kann.) – Platons ›Gesetze‹ (die ›No-moi‹), so Dirlmeier, »beweisen mit ihrem überquellenden Detail, daß das letzte Ziel ein praktisches war«, kein theoretisches!

Im Sinne solchen Verständnisses war es Aufgabe griechischen Rechtsdenkens, ›handlungsleitend‹ und nicht ›theoriebestimmt‹ zu wirken: Und diese normative Funktion und Orientierung bestimmte *Sprache* und *Inhalte* des griechischen Rechts und seiner Gesetze; ihre *Einfachheit* und *Verständlichkeit* und damit *Anwendbarkeit* auch von Nicht-Fachleuten, also einfachen Bürgern, die das von ihnen geschaffene Recht auch als ›Richter‹ anzuwenden hatten. Was nicht – wie geschehen – mit ›Primitivität‹ oder ›Naivität‹ gleichgesetzt werden darf. – Es erschiene daher rätlich auch heute wiederum solcher Orientierung zu folgen und dadurch Verständnis und Akzeptanz von Recht zu fördern. Das wäre ein realistischer Beitrag, um die mitunter hilflos beklagte *Kluft zwischen dem ›Recht‹ und dessen Adressaten – den ›Menschen‹* zu verringern. – In einer Zeit der Digitalisierung, Automatisierung und des beginnenden Einsatzes künstlicher Intelligenz auch im Rechtsbereich wäre dies ernsthaft zu bedenken. Was nicht leichtfallen wird, weil Einfachheit und Verständlichkeit sprachlich schwierig zu verwirklichen sind!

In Anm. 619 weise ich darauf hin, dass das häufige ethische und politische Versagen von Politik, Religion, Medien und Wirtschaft in der Gegenwart eine ähnliche Orientierung bräuchte, wie von Aristoxenos v. Tarent propagiert: ›*Erziehung mithilfe der Gesetze*‹. – Voraussetzung dafür wäre eine Aufwertung und Qualitätssteigerung der Legistik, aber auch von ›Politik‹ und ›Wissenschaft‹, was mit Sprache beginnt. Kompliziertheit und Schwerverständlichkeit wurden erst in der Moderne ein vermeintliches Qualitätskriterium.

Der griechische Zugang zu ›Recht‹ und ›Gesetz‹ war ein anderer als jener der Römer und auch noch unserer. Europa und die Welt sind Rom, nicht Athen gefolgt. Die Griechen stellten an ›Recht‹ und ›Gesetz‹ ›klassisch‹ hohe Anforderungen; inhaltliche wie sprachliche. Systematik und Dogmatik standen dabei nicht – auch nicht in der juristischen Tätigkeit der Philosophen – im Vordergrund. – Die Einfachheit der griechischen Rechtssprache war kein Zufallsprodukt, sondern – seit Drakon und Solon – ein erwünschtes und praktisch verfolgtes gesellschaftliches Erfordernis.

Dazu kommt: Das stadtstaatliche ›Recht‹ der Griechen war als *Volksrecht* angelegt,⁹⁶⁶ das niemals – wie das Recht Roms – über Jahrhunderte einer abgeschotteten Priesterkaste anvertraut worden⁹⁶⁷ und schließlich zum *Herrschaftsinstrument einer Weltmacht* und *absoluter Herrscher* gemacht worden war (in deren

966 Ein Gedanke, der bis zu den klassischen Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert nachwirkte (und nicht aus römischem Rechtsdenken stammte): ALR (1794), Code Civil (1804) und ABGB (1811/12) verfolgten ihn noch! – Nicht mehr das dtBGB von 1900.

967 Sog. *Pontifikaljurisprudenz*; s. Manthe: 2000, 57 ff.

Auftrag auch die klassischen römischen Juristen wirkten und manche ihr Leben ließen). – Wolff (und sein Kreis) haben das nicht berücksichtigt und maßen ›griechisches‹ Recht stattdessen an romanistisch-modernen und dogmatischen Kriterien.

Man nahm damit eine historische Umwertung griechischen ›Rechts‹ vor, zumal dieses – wie gezeigt – bewußt (!) nicht ›theorieorientiert‹, sondern ›handlungsleitend‹ (und volksnah) geschaffen und gelebt worden war: Für Bürger, die als *Erzeuger (!)* und *Adressaten (!)* von Recht auch Anspruch darauf erhoben, ihr ›Recht‹ als *Richter (!)* anwenden zu können, um das eigene Wohl und das der Polis zu fördern. – Das stellt bis heute eine Herausforderung dar und wir sind – nicht zuletzt unserer romanistischen Ausrichtung wegen – von diesem Ideal weiter denn je entfernt!

Hinweise auf das Rechtsdenken der Griechen mögen deshalb dazu führen, den Weg zu größerer *Einfachheit von Recht und Rechtsordnung* einsichtig zu machen. An die von H. J. Wolff (und seinem Kreis) mißverstandene griechische ›Einfachheit‹ ist daher als Ergebnis rechtshistorischer Betrachtung zu erinnern. – Anders als Winckelmann im Bereich der Kunst – und Platon, Aristoteles und Theophrast in der Philosophie, haben Wolff und sein Kreis wohl nie das ›Recht‹ der Griechen mit ihrer ›Seele‹ gesucht, was bekanntlich den ›Geist‹ nicht aussparen muß.

Bertold Brecht machte sich im dänischen Exil Gedanken über den Zustand des (deutschen) Theaters, das seines Erachtens weit hinter die ›Zeit‹ zurückgefallen war und mit Technik, Wissenschaft und Wirtschaft längst nicht mehr Schritt hielt.⁹⁶⁸ – Wie steht es diesbezüglich um das ›Recht‹ der Gegenwart und seinen Zustand in modernen Gesellschaften? Aber wer glaubt, Digitalisierung, Automatisierung und Künstliche Intelligenz/KI böten für das ›Recht‹ eine Lösung schlechthin und diese Errungenschaften seien in der Lage, die Kluft zwischen ›Recht‹ und ›Menschen‹ zu schließen, macht es sich zu leicht, folgt einer Illusion. – Mag auch maßvoll-technischer Einsatz sinnvoll sein. Der Kernbereich der Rechtsanwendung, das verantwortungsvoll-abwägende und wertende Anwenden von ›Recht‹, muss in Menschenhand bleiben; wenngleich Technik auch dabei unterstützen kann. Und es ist denkbar, dass Technik auch einen ›handlungsleitenden‹ Einsatz von Recht zu unterstützen vermag; aber ersetzen kann sie verantwortetes menschliches Entscheiden (iSv ›Phrónesis*‹) nicht.

Dazu kommt: Auch ›Normativität‹ braucht persönliche Kontakte, braucht (glaubwürdige) Vorbilder/Autoritäten. ›Werte‹ müssen auch vorgelebt werden und können nicht auf Dauer abstrakt erhalten werden. – Das ist ein wichtiges und einleuchtendes Ergebnis der Praxis des ›Gabentauschs‹, die dadurch ›Frieden‹ und ›Freundschaft‹ zwischen Nachbarvölkern zu schaffen vermochte und eine

968 2023, 156 ff. ›Unsere Hoffnung heute ist die Krise‹.

›Utopie‹ verwirklichte. – Auch Noam Chomsky betont den ›direkten persönlichen Kontakt‹:⁹⁶⁹

›Vieles spricht dafür, dass direkter persönlicher Austausch – sich direkt mit anderen zu organisieren, mit ihnen zu reden, ihnen zuzuhören und so weiter – einen starken Effekt hat. Soziale Medien sind hilfreich, und alle Organisatoren und Aktivisten nutzen sie, aber sie können das direkte Gespräch nicht ersetzen. *Wir sind Menschen, keine Roboter, das darf man nicht vergessen.*«

Es gilt heute und künftig zu bedenken, dass Normen »rasch inhaltsleer [werden], wenn die Gesellschaft, in der sie gelten [sollen], nicht mehr von der Dynamik erfüllt ist, das Handeln an die Norm anzugleichen, das Werthafte zu steigern.«⁹⁷⁰ – ›Recht‹ wird daher auch künftig Probleme nicht isoliert und ›alleine‹ lösen können – wie die Römer (mit ›legal isolationism‹*) irrtümlicher Weise meinten, sondern nur zusammen mit der Gesellschaft (und deren Menschen); ob nun mit oder ohne Unterstützung durch ›KI‹. – Und auch diese neue Problemlage verlangt (wie bisher) – *Bildung*, die auch nicht abstrakt erworben werden kann!⁹⁷¹

Es empfiehlt sich daher für den Bereich des ›Rechts‹ (und wohl nicht nur für diesen), die *Grenzen zwischen ›Gesellschaft‹ und ›Technik‹, ›Mensch‹ und ›Maschine‹* – auch künftig – (erkennbar) aufrecht zu erhalten und nicht (bewußt) zu verschleifen, zumal Menschen ein (persönlich vermitteltes) ›Gespür‹ für Normativität* und deren Aufgaben in der Gesellschaft zu entwickeln haben und dies benötigen, um zwischen ›erlaubt‹ und ›unerlaubt‹ autonom entscheiden zu können. Der Mensch darf seine gesellschaftliche Verantwortung, will er Mensch bleiben, nicht Maschinen überlassen. Und wir müssen auch ›rechtlich‹ lernen mit der absehbaren ›Andersartigkeit von Zukunft‹ umzugehen; ohne blindes Vertrauen in ›Technik‹. – Zu klären gilt es daher die Frage, wie die *Rahmenbedingungen künftiger Gerechtigkeit* auszusehen haben! Geht man nämlich an diese Frage ebenso unsensibel heran wie Politik und Bankensektor an die Digitalisierung, die Vieles unverständlicher und (zu Lasten von ›Verbrauchern‹) komplizierter machte – ist Schlimmes zu befürchten. Die notwendige Antwort wird auch nicht dadurch einfacher, dass wir künftig stärker über nationale Grenzen hinausdenken müssen. – Es ist jedenfalls hoch an der Zeit, dass sich nicht nur ›Politik‹ (und von dieser gerufene Experten), sondern auch Bürgerinnen und Bürger ernsthaft mit den *Fragen künftiger Normativität* befassen und sich diese nicht bloß vorschreiben lassen.

Das moderne Rechtsdenken orientiert sich an der *Sanktion* und vernachlässigt die *handlungsleitende Funktion* von Normen. – Den großen griechischen Philosophen war die *handlungsleitende Funktion* von ›Recht‹ wichtig und sie wollten durch das Zusammenführen von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹ diese (gesellschaftliche)

969 2019, 174; Hervorhebung von mir.

970 Franz Dirlmeier, in: Aristoteles, Nikomachische Ethik 247 (1999).

971 Dazu in meinem Zivilrecht: 2004, I, S. XVI f und XXIX f.

Ausrichtung nicht nur des Rechts, sondern auch von ›Politik‹ und ›Ethik‹ fördern: Ihr ethisches und rechtliches Ziel war – wie erwähnt – »nicht Erkenntnis (gnosis), sondern Handeln (praxis)«. ⁹⁷² Noch Eugen Ehrlich* betrachtete dies als primäre Aufgabe von ›Recht‹. – Aber schon zwischen griechischem und römischem Rechtsdenken bestand diesbezüglich ein beträchtlicher Unterschied und wir haben es – letzterem folgend – fast schon verlernt, normativ-handlungsleitend zu denken.

9. Hans Julius Wolff und die Folgen

»In der Gegenwart ist griechisch gewissermaßen synonym für ›unjuristisch‹ und ›byzantinisch‹ nach acht Jahrzehnten Interpolationenforschung der Name des Abzustößenden. Für das altgriechische und hellenistische Recht hat die moderne Forschung in einer Attitüde von Zuwendung die subtilsten Formen der Abweisung entwickelt.«

Hans Erich Troje, Europa und griechisches Recht (1971a, 24)

Juristen und Historiker sind Wolffs Meinung – meist ohne eigene Recherche – gefolgt. Auch problematische und unausgelegene Meinungen wurden übernommen. Belege dafür, woher (auch fragwürdige) Meinungen stammten, wurden kaum verlangt. Epigonentum machte sich – in der deutschsprachigen Gräzistik (und Romanistik) – breit! Was in dieses Bild nicht paßte, wurde bekämpft oder ignoriert! – Wolff sprach mit autoritärem Ton von der »Ausschaltung von Argumenten«, die allenfalls (von ihm selbst oder seinem Kreis für ›richtig‹ gehaltenen Lösungen) »gefährlich werden könnten«. ⁹⁷³ Das wurde trotz des selbstherrlichen und undemokratischen ›Tons‹ (wissenschaftlich) akzeptiert. Man berief sich ›kartellartig‹ aufeinander und stärkte mit der Position des (vermeintlichen) ›Meisters‹, die eigene.

Wolff hatte nicht verstanden, dass das ›Recht‹ und ›Rechtsdenken‹ der Griechen in mancher Hinsicht ein ›Anderes‹ sein ›wollte‹ und es – als *Volksrecht* – ›tatsächlich‹ auch war; ›anders‹ war als das Recht der Römer und der Moderne und daher an deren Zielsetzungen nicht gemessen werden durfte. Wolff, dem der (historische) Entwicklungsgedanke abhanden gekommen war, ⁹⁷⁴ hat zudem die in der Frühzeit mögliche Entwicklung entweder nicht berücksichtigt oder falsch eingeschätzt und offenbar manches nicht erkannt. Und er hat Erreichtes – mag es wie die Entwicklung der ›Rechtsperson‹ (Emergenz der Person*), von ›Epieikeia*/Billigkeit‹ oder der ›Richtereid*‹ auch fundamental gewesen sein – übergangen (oder in seiner Bedeutung nicht erkannt). Dies mit der Konsequenz stark verzerrter Leistungsrelationen zwischen griechischem, römischem und modernem Rechts-

972 Dazu in Pkt. D. I.: ›Ethik und Recht als wissenschaftliche Hilfsdisziplinen der aristotelischen Politik‹.

973 Dazu mehr bei Anm. 936.

974 Vgl. dazu das Zitat nach Anm. 846.

denken. – Wolff hat trotz Mommsens und Schulzes Warnungen, die er wohl gekannt hat, nicht bedacht, dass für ›die‹ Griechen eine ›Rechtswissenschaft‹ lange gesellschaftlich weder nötig noch gewollt war; eine entwickelte Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz vermochte – gemeinsam mit forensischer Rhetorik, Logographentum und juristisch tätigen Philosophen (!) – unter den jeweiligen politischen Rahmenbedingungen vor Chaironeía die anstehenden rechtlichen Aufgaben zu erfüllen.⁹⁷⁵

Ich erinnere daran, dass sich in Bezug auf die Einschätzung des griechischen Rechts(denkens) große Unterschiede feststellen lassen:⁹⁷⁶ Während der anglo-amerikanische Bereich ›positiver‹ urteilte, zeichnete sich die deutschsprachige Rechtsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg durch eine deutlich ›negativere‹ Haltung aus; wozu – neben Wolff und seinem Kreis – gewiß auch Koschakers ›Europa und das Römische Recht‹ (1947, 1966⁴)⁹⁷⁷ und Wieackers Wirken beigetragen haben.⁹⁷⁸ Man hatte ein schlechtes ›Gewissen‹ und fürchtete Wolff offenbar, wegen seines Umgangs mit Andersdenkenden. – Mit einem Wort: Gründe für eine wissenschaftliche Überprüfung der Wolffschen Einschätzungen bestehen seit langem.

Mein Vorgehen ist jedoch nicht so zu verstehen, dass es nun, nachdem schon bisher nahezu unsere gesamte abendländische Kultur als eine weithin von den Griechen geschaffene und übernommene oder von ihnen doch abgeleitete erkannt wurde,⁹⁷⁹ nun auch noch ›Jurisprudenz‹ und Rechtsdenken in diesen Befund aufzunehmen gelte. Man mag das als Nachteil ansehen oder nicht: aber Wissenschaft darf sich nicht von solchen Überlegungen leiten lassen. – Erwähnt werden muß in diesem Zusammenhang – in einem Atemzug, worauf ich mehrfach hingewiesen habe, dass auch die griechische Kultur wichtige Anleihen bei älteren Kulturen – insbesondere Ägypten, Mesopotamien und dem Vorderen Orient – genommen hat und dies auch für ihr Rechtsdenken gilt.⁹⁸⁰ Der (rechts)historische ›Entwicklungsgedanke‹ gilt auch schon für die Griechen! – Ein Zurückführen bedeutender europäischer und römischrechtlicher Errungenschaften auf griechisches ›Recht‹ bedeutet demnach nicht eo ipso, dass diese Errungenschaften (autochthon) griechischer Herkunft sind. Hier ist noch manches in Fluß und bedarf weiterer Klärung.

975 Dazu schon in der ›Einleitung‹: ›Ab wann bestand gesellschaftlicher Bedarf für eine griechische Rechtswissenschaft?‹. – Vgl. dazu auch Abb. 9: ›Insektenauge‹.

976 Dazu in Band I (2010), S. 68 ff von ›Graeca‹: ›Griechen und anglo-amerikanischer Rechtskreis‹.

977 Zu Koschaker, in: Pkt. F. (am Ende dieses Bandes): ›Europa und das Römische Recht ...?‹.

978 Zu Wieacker meine Ausführungen, in: ›Homologie‹ 2021, 205 ff: ›Von griechischer Vertragsfreiheit und römischem Typenzwang‹.

979 Vgl. dazu bei Anm. 954.

980 Vgl. die Ausführungen in Bd. II/2, Kap. II 17 von ›Graeca‹: ›Ma'at und Eunomia‹. – Die Erfahrungen des Alten Orients wurden auch über Hethiter, Lykier, Lyder und Mykener an die Griechen weitergegeben: Beim Wandel von der Kollektiv-, zur Individualhaftung (die bei den Griechen mit Drakon beginnt) könnte das hethitische Recht eine Rolle gespielt haben; s. ›Homologie‹: 2021, 186 f.

Mein wissenschaftliches Anliegen war stets auch ein rechtskulturelles, das sich gegen eine »Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur« – wie von Hans Erich Troje* umschrieben – und eine *eurozentristische Sichtweise* richtete; denn – und das sollte weder geleugnet, noch als Nachteil empfunden werden – mit den Griechen kommt (nicht bloß durch die Hintertür) der Alte Orient in das europäische Rechts-Denken. Die Antike Rechtsgeschichte bildet keine Ausnahme in der menschlichen Evolution.⁹⁸¹ Man muß sich auch des Umstandes bewußt sein, dass der Osten – Alter Orient und Ägypten (und schon der neolithische ›Fruchtbare Halbmond‹), die der europäischen Entwicklung um Jahrtausende vorausgeleitet waren – mehr als einen rechtlichen Einfluß auf Europa ausübte! Die neuen und beeindruckenden paläogenetischen Erkenntnisse bestätigen das.⁹⁸²

Ich erinnere auch an *Walter Burkerts Klassiker ›Die Griechen und der Orient‹* (2003) und neuerdings an *Bernhard Brauns* verdienstvolles Buch: ›*Die Herkunft Europas*‹ (2022).

Vor mehr als 20 Jahren habe ich mir vorgenommen, dort weiterzumachen, wo man in der Betrachtung der griechischen Rechtsentwicklung stehengeblieben war. Dabei war mir die Warnung Hermann Strasburgers (1954/1969) eine Hilfe, dass »[...] unsere Verehrung für das frühe Griechentum [nicht darunter leidet], wenn wir es nüchtern betrachten«. Nüchtern zu betrachten, galt es auch das normative Schaffen der Hellenen, wenngleich ohne römische, christliche und moderne Scheuklappen! – Die Zeit sollte vorbei sein, da man behaupten konnte, die Griechen hätten *Verträge ohne Konsens* geschlossen, *keine Erfüllungsansprüche* gekannt sowie das *Einstehenmüssen für gültig begründete Schuld*, also Haftung (sei auch nach Solon) privatautonom vereinbart oder allein vom Gläubiger bestimmt worden.⁹⁸³ Das gilt auch für das (rechtlich grundlegende) Entstehen des *Personenverständnisses*, die *Emergenz der Person* (als ›*Rechtssubjekt*‹) sowie dessen *personen (Rechts)Schutz*, die weder aus römischer noch christlicher Quelle stammen. Ganz abgesehen von den zahlreichen, fundamentalen Errungenschaften des öffentlichen Rechts der Griechen, das nicht nur, aber auch von Wolff sträflich vernachlässigt wurde: Zu verweisen ist dabei auf die *Idee der ›Verfassung‹**, die *Hochachtung des ›Gesetzes‹* (Nómos basileús!), erste Gedanken der ›*Rechtsstaatlichkeit*‹*, die Weiterentwicklung orientalischer Anfänge des *Völker-,* Fremden-* und Kollisionsrechts**, bis hin zu einem ersten Eintreten für eine *Humanisierung des Straf- und Kriegechts*⁹⁸⁴ oder das bereits hochentwickelte *Prozeßrecht* der Griechen mit

981 Es ist wohl einer der schwersten Fehler, die von Wolff (und seinem Kreis) gemacht wurden, den rechtshistorischen ›Entwicklungsgedanken‹ (ohne ernsthafte Argumente) abgelehnt zu haben; s. Zitat nach Anm. 846.

982 Dazu in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, 103 ff und mittlerweile weitere Erkenntnisse.

983 Dazu meine Monographie: ›Homologie‹ (2021).

984 Dazu Franz Hampfl ›Stoische Staatsethik und frühes Rom‹: 1957/1979.

Maximen und Verfahrensgrundsätzen – wie der ›freien richterlichen Beweiswürdigung‹⁹⁸⁵ oder dem ›in dubio pro reo‹, * die bis heute gelten.

II. H. J. Wolffs Einwände gegen die Annahme einer griechischen Jurisprudenz

»Es ist nun einmal der Gang der Wissenschaft, daß einer etwas sagt und andere es nachreden; wobei allerdings mit Notwendigkeit wieder einer kommt und sagt, es sei durchaus nicht so.«

W. Schadewaldt, Die griechische Tragödie: IV 422 (1991)

Wolffs Meinung über das Rechtsdenken und das Recht der Griechen und seine Kontroversen mit anderen Autoren und Autorinnen lag keine unterschiedliche Wissenschaftsauffassung zugrunde, sondern ein Vorurteil, das – trotz manches Schwankens – von einer problematischen Grundhaltung getragen war; vgl. Pkt. D. I. – Dieses Vorurteil offenbart sich etwa in Wolffs quellenfernem, zerstörerischem Verständnis von ›Homologie‹*, dem ›griechischen Vertragsschluß‹.⁹⁸⁶

Wolff ging weder auf das antike *Verständnis von ›Philosophie‹*, noch auf den antiken *Wissenschaftsbegriff* (und seine Entwicklung) ein⁹⁸⁷ und er behandelte wissenschaftlich Andersdenkende grob: Noch im Vortrag in der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg legte er jene professorale Haltung an den Tag, die zeigt, was ›1968‹ universitär notwendig gemacht hatte; 1973/1974, 30 ff. – Wolff hatte vielleicht auch eine andere Seite, aber eben auch diese. Offenbar haben Wolff aber auch mangelnde wissenschaftliche Toleranz (Troje*, Mannzmann*), Rechthaberei (Calhoun*, Bonner/Smith) und persönliche Betroffenheit (M. I. Finley*, E. Schönbauer) bewegt.⁹⁸⁸

Ich konnte diese Auseinandersetzung aus sachlichen Gründen nicht übergehen, beschränke mich jedoch auf deren wesentliche Ergebnisse und bleibe auch hier so kurz wie möglich. Ich meine, dass bei aller Achtung und Verständnis für das Schicksal des Menschen H. J. Wolff und seine wissenschaftliche Arbeit, es dennoch niemandem gestattet werden kann, rechtshistorische Entwicklungen zu verzeichnen. – Ich habe zu Wolff umfangreiches Material zusammengetragen und führe diese unangenehme und schwierige, aber nötige ›Arbeit‹ fort, um die Graezistik zu entschlagen, von überholtem Ballast zu befreien. Ich kann nur – in der

985 Man vergleiche damit: Hackl, Das römische Prozessrecht 10 (1996²).

986 Dazu in ›Homologie (2021)‹; s. aber schon in Bd. II/1 (2014), Kap. II 9 von ›Graeca‹.

987 Dazu in Pkt. A. I. (ab Anm. 96) sowie in Pkt. E.: ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹.

988 Vgl. Bd. I, ›Einleitung‹, S. 12 (bei und in Anm. 32) von ›Graeca‹.

Hoffnung verstanden zu werden – betonen: Wissenschaft ist zwar nicht in dem Maße wertfrei, wie es Max Weber postuliert hat, ich pflichte Weber allerdings darin bei, dass alle diejenigen, die Wissenschaft betreiben, sich darum zu bemühen haben, das eigene wissenschaftliche Handeln von ›anderen‹ Einflüssen möglichst frei zu halten. Ganz gelingt dies wohl niemandem.⁹⁸⁹

Verständliche persönliche und politische Betroffenheit darf nicht in wissenschaftliche Schlußfolgerungen einfließen. Niemandem steht es zu, die Wirklichkeit – auch nicht die antik-historische – subjektiv (im Namen der Wissenschaft) zu verzeichnen. Ich versuche dieser Aufgabe nachzukommen und bin mir dabei des Umstands bewusst, dass es schwierig ist, auch nur einzelne Ergebnisse eines Wissenschaftlers, der Nationalsozialist war, wie die von Ernst Schönbauer, gegen den Graezisten Hans Julius Wolff, der jüdischer Abstammung war, zu akzeptieren.

So muß ich mich auch hier mit der Forderung S. Freuds begnügen, wo immer möglich, aus einem unbewußten wissenschaftlichen ›ES‹ ein bewußte(re)s wissenschaftliches ›ICH‹ werden zu lassen. Denn auch bei den hier behandelten Fragen gehörte nicht alles, was geäußert oder unterlassen wurde, dem bewußten rational-wissenschaftlichen Bereich an. Auf unbewußte Einflüsse auf wissenschaftliche Ergebnisse hinzuweisen – was allerdings noch eingehender zu untersuchen wäre – erscheint mir auch deshalb nötig, weil es sich um keine Einzelfälle handelt. – Diese Fragen stellen sich immer wieder auf unterschiedliche Weise; nicht nur bei Wolff.⁹⁹⁰

Man muß auch fragen: Ist die historisch fragwürdige, bisweilen skurrile und herabsetzende Einschätzung des Rechtsdenkens und -handelns ›der‹ Griechen eine subjektiv-unbewußte Antwort auf den Wunsch nach eigener Größe und wissenschaftlicher Anerkennung? Und wie steht es diesbezüglich um Wolff's Epigonen? – Eine derart einseitige Ausrichtung und Verfestigung hatte Wolffs großteils pejoratives Griechenbild nämlich erst im Anschluß an selbst erfahrene Kritik durch Moses I. Finley erlangt.⁹⁹¹ Wolffs danach geäußerte Argumente – vor allem seine Deutung des griechischen Vertrages – sind rational zum Teil kaum mehr nachvollziehbar, was auch von Freunden Wolffs so gesehen wurde.⁹⁹² Deren Akzeptanz durch andere Wissenschaftler macht dies nur noch irrationaler und zeigt, wozu ›Wissenschaft‹ fähig ist!

Wolffs Antwort bestand auch darin, das *Privatrecht* gegenüber dem *Öffentlichen Recht* (in welchem die Griechen – noch unübersehbarer – im Vergleich mit

989 Zur ›Logik der Weltbilder‹ und den zu stellenden Anforderungen: G. Dux (1982).

990 Das zeigt etwa der Vorwurf, den O. Behrends gegen Eugen Ehrlich (und damit mittelbar gegen H. Kelsen) erhoben hat; s. oben Anm. 692. – Vgl. aber auch meinen Hinweis auf Wieacker, in: ›Homologie‹ 206 ff (2021).

991 Dazu in ›Graeca‹, Bd. I, Kap. I 6, S. 196 ff, vor allem 201 ff: ›Unity of Greek Law?‹. – Wie erwähnt, war noch Wolffs Mainzer-Antrittsvorlesung (1953) von anderer Art.

992 Siehe Bd. II/1, Kap. II 9, S. 399 (bei Anm. 2429): etwa Dieter Simon.

Rom bis heute gültige Höchstleistungen erbracht hatten)⁹⁹³ zu verabsolutieren und griechische ›Einfachheit‹ und dogmatische Schlichtheit als ›stets (verhältnismäßig) primitiv‹ oder ›naiv‹ zu verunglimpfen. Dazu kam Unverständnis gegenüber forensischen Rhetoren, auf das ich anschließend kurz in Argument (14) eingehe. Wolff kann keinen Blick auf Quintilian* geworfen haben, sonst wäre sein Urteil anders ausgefallen! Quintilian verweist nämlich immer wieder auf für Rom wichtige griechische Vorbilder. – Ich liste anschließend die nach eigenen Gesichtspunkten behandelten Fragen auf und nummeriere sie des Überblicks wegen, gehe hier aber nicht auf alle Fragen ein, da manche bereits an anderer Stelle behandelt wurden:

Überblick: (1) Verengtes Wissenschaftsverständnis – Anneliese Mannzmanns mutiger Widerspruch; – (2) Wolff überschätzte ›Privatrecht‹ und ›Privatrechtsdogmatik‹ und vernachlässigte alles andere (ab Anm. 1060); – (3) Lebens- und Gesellschaftsnähe griechischen (Rechts)Denkens (ab Anm. 1105); – (4) ›Recht‹ als Teil des Zivilisationsprozesses – Ausgrenzen alles Nicht-Griechischen und Nicht-Juristischen (nach Anm. 1113); – (5) ›Das Verhältnis der Rechtsordnung zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung antiker Staaten‹ (ab Anm. 1120); – (6) Ausblenden des Alten Orients (ab Anm. 1132); – (7) Die ›Rechtsspraxis‹ als Schrittmacher zur Jurisprudenz (ab Anm. 1141); – (8) Soziologische Denkweise der Griechen – Wechselwirkung zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht (bei Anm. 1156); – (9) Warum ist Wolff nicht zu folgen (ab Anm. 1168); – (10) Thür's Besprechung von M. Gagarins ›Early Greek Law‹ – ... (ab Anm. 1180);⁹⁹⁴ – (11) Gewohnheitsrecht* (ab Anm. 1187); – (12) Wolffs Einschätzung des griechischen Vertrages (vor Anm. 1200); – (13) G. Thür's Rettungsversuch (ab Anm. 1221); – (14) ›Debt and Assumpsit in the light of comparative legal history‹ (ab Anm. 1228); – (15) Max Weber und das englische Recht – Vorbild für H. J. Wolff? (ab Anm. 1231); – (16) Das griechische Recht kannte angeblich keine ›Fälle‹ (bei Anm. 1238); – (17) Wolffs Vorurteil gegenüber forensischen Rhetoren, Logographen und anderen juristischen Berufen (nach Anm. 1239); – (18) Wolffs Umgang mit Aristoteles (ab Anm. 1244); – (19) Zusammenfassung (nach Anm. 1253).

1. **Wolffs verengtes Wissenschaftsverständnis – Anneliese Mannzmanns mutiger Widerspruch**

Am Beginn dieses Bandes bin ich auf Fragen eingegangen, die auch hier relevant sind: ›Wissenschaftsbegriff und (Antike) Rechtsgeschichte‹ und ›Kommt die Rechtswis-

993 Es ist daher problematisch, wenn Wolff das ›öffentliche Recht‹ bei der Behandlung des griechischen Erbes für Europa übergeht, obwohl dieses Rechtsgebiet einen Schwerpunkt griechischen und europäischen Rechtsdenkens bildete.

994 Zu Wolffs ›Zweckverfügung‹ und weiteren Fragen des griechischen Vertrages s. schon Bd. II/1, Kap. II 9, S. 374 ff von ›Graeca‹ und nun in meiner Monographie ›Homologie: 2021. – Vgl. auch Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom? – H. J. Wolffs Methodendiktat‹ und ebendort: ›Klassisches Rechtsdenken der Griechen?‹, wo ich (ab Anm. 1222) auf Thürs mißglückten Versuch, Wolffs ›Zweckverfügung‹ zu verteidigen, eingehe.

senschaft aus Rom? – H. J. Wolffs *Methodendiktat*. Darauf verweise ich, ergänze aber da und dort: Wolffs Denken geht – ausdrücklich und unausgesprochen – von der Prämisse aus, dass es einen kulturellen und wissenschaftlichen Makel darstellt, wenn eine Kultur – bei ihm ist es die griechische – keine Rechtswissenschaft im römischen oder modernen Sinn hervorbrachte! Das war aber, wie *Theodor Mommsen* und *Fritz Schulz* vor und noch zu Wolffs Lebenszeit betont haben, ein Irrtum; s. Pkt. A. I.⁹⁹⁵ Einmal abgesehen davon, dass diese Behauptung – spätestens für die Zeit nach *Chaironeia** – historisch auch unrichtig ist.⁹⁹⁶

Wolff und sein Kreis haben folgende Fragen unbeantwortet gelassen: Was macht eine Disziplin zur Wissenschaftlichen? Ist das nur die Privatrechtsdogmatik? Wann und warum entsteht (überhaupt) Wissenschaft? Wann und warum entstand Rechtswissenschaft/Jurisprudenz? Was macht Rechtswissenschaft aus – in Griechenland, in Rom und später? – Negative Behauptungen allein sind zu wenig! Wolff erweist sich (bei näherem Hinsehen) auch nicht als ›Wahrheitssucher‹. Er zählt vielmehr zu jenen Wissenschaftlern, die (historische) Wahrheiten ›vorgeben‹ und ›bestimmen‹ wollen, worüber gesprochen und was untersucht werden darf. Als Axiom seines gräzistischen Verständnisses erweist sich: Die Griechen, als großes Kulturvolk der Antike, haben – erstaunlicherweise – weder Juristen, noch eine Rechtswissenschaft hervorgebracht! Und zwar deshalb, weil sie keine Juristen gekannt haben! Von romanistischer Seite, aber auch von Historikern wurde das erstaunlich bereitwillig hingenommen. Man war wohl auch dankbar dafür, dass die eigene wissenschaftliche Tätigkeit damit eine Aufwertung erfuhr und man überdies das eigene Aufgabenfeld nicht erweitern mußte. – Dieses Wissenschaftsverständnis richtete sich zudem bis zuletzt ausschließlich an Fachleute, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Man blieb unter sich und förderte seinesgleichen. Konzessionen an Interessierte und Laien wurden nicht gemacht.⁹⁹⁷

Von Wolff wurden auch erlauchte Geister der Griechen heftig, wenngleich meist ungebührlich kritisiert: Nicht nur die ungeliebten forensischen Rhetoren, auch die großen Philosophen. Was diese rechtlich von sich gegeben haben war für ihn bestenfalls (spekulative) ›Rechtsphilosophie‹, auf keinen Fall aber ›Rechtswissenschaft‹. – Der Wolffsche Narzißmus blühte bis in tiefes rechtshistorisches Mittelmaß. Die von Justinian und Papinian praktizierte ideologisch-juristische Selbstbeweihräucherung⁹⁹⁸ wird von Wolff übernommen und auf die Spitze getrie-

995 Auch in der Gegenwart würde ein Fehlen der ›Rechtswissenschaft‹ (neben einer funktionierenden Rechtspraxis) wohl kaum bemerkt; und für die ›Rechtsgeschichte‹ gilt das noch mehr!

996 Begründet wurde die griechische Jurisprudenz bereits von *Platon* (dazu in: Pkt. A. II.: ›Der Richter- und Dikasteneid als Schrittmacher des Entstehens von Jurisprudenz‹); *Chaironeia* vervollständigte sie hinsichtlich ›Ausbildung‹ und erster ›Akademisierung‹.

997 Ein wohl gut gemeintes, aber diesbezüglich typisches Beispiel bietet Band I von Wolffs Freiburger ›Graezistischen Abhandlungen‹ seines ersten Assistenten: H. Meyer Laurin (1965).

998 Dazu in Bd. I, Kap. I 3, S. 122 ff von ›Graeca‹.

ben. – An falschem Beifall aus der eigenen Disziplin und benachbarten Professionen fehlte es nicht: Endlich einer, der die wahre Größe Roms und moderner Juristen rechtsgeschichtlich untermauert! Nicht jeder, der sich zu rechtlichen Fragen äußerte, war Jurist und Rechtswissenschaftler genug, sondern bloß spekulativer Denker! Und sei es einer der großen griechischen Philosophen oder Rhetoren; vgl. (18): ›Wolffs Umgang mit Aristoteles! Vor sich hergetragene und zelebrierte Skepsis verfehlte ihre Wirkung nicht. – Entzauberung tut not!

Der archimedische Punkt dieser rechtshistorisch-gräzistischen Erhabenheitslehre war nicht die Richtigkeit oder Falsifizierbarkeit eines Arguments, sondern vor allem das Urteil darüber, ob eine Quelle den Positivierungstest schaffte oder nicht. Ernst genommen wurde nur, was gesetzlich geregelt und möglichst epigraphisch gesichert, eben ›positiviert‹ war. Und auch das wurde – wie F 76a*: Ruschenbusch zeigt – persönlich selektiv gehandhabt. Alles andere hatte draußen zu bleiben: Weder juristische Abhandlungen von Philosophen,⁹⁹⁹ noch dichterische Äußerungen oder Berichte von Politikern und Historikern zu Fragen von Recht und Gesetz wurden auch nur als ›mittelbare‹ Erkenntnisquellen anerkannt. Auch wichtige Rechtsentwicklungen und Fragenbereiche blieben unbeachtet; etwa die Entwicklung von der Erfolgs- zur Verschuldenshaftung (an der zuletzt Philosophen und Vertreter der Rhetorik beteiligt waren); s. Band II/1 von ›Graeca‹. – Damit ersparte man sich eine Menge schwieriger Fragen und Arbeit und blieb unter sich. Philologen, Althistoriker, Dichter und Philosophen blieben in Wolffs Augen Dilettanten, die über den Kernbereich gesetzlicher Aussagen nichts Brauchbares liefern konnten. Die wahren ›Philosophen‹ und ›Priester‹ des Rechts waren allein die Juristen, ganz im Sinne Justinians.¹⁰⁰⁰ – Dabei soll nicht bezweifelt werden, dass juristisches Wissen immer wieder wichtig ist und ›mittelbare‹ Rechtsquellen nicht leichtfertig angenommen und beliebig interpretiert werden dürfen. Dennoch bleibt es erstaunlich, dass derart subjektiver Dogmatismus hingenommen wurde. – Damit rede ich nicht Paul Feyerabends ›anything goes‹ das Wort, plädiere aber für ein realistisches Quellenverständnis und gelebt-diskursive (nicht bloß papierene) Intra- und Interdisziplinarität. – Nur durch sachliche Argumentation läßt sich vermeiden, dass der ›Besitz der Wahrheit‹ monopolisiert wird.

Auf den in der Rechtsgeschichte vernachlässigten *Wissenschaftsbegriff* bin ich in Pkt. A. I.: ›*Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte*‹ eingegangen. – Ich trage hier einzelne Aspekte nach, die mittelbar mit Wolffs Wissenschaftsverständnis zusammenhängen: so hat Wolff nicht berücksichtigt, dass sämtliche (deutschsprachigen) Standardwerke zur griechischen Wissenschaft, nämlich: *H. G. Gadamer* (s. oben Pkt. A. I.), *I. Düring* (Aristoteles: 1966/2005), *J. Mittelstraß* (s. oben

999 Vgl. Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

1000 Dazu in Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff von ›Graeca‹.

Pkt. A. I.) oder *W. Kullmann* (›Aristoteles und die moderne Wissenschaft‹: 1998, 11) von einem ›weit gefaßten‹ Wissenschaftsbegriff ausgehen. – In dieses Verständnis hätte sich Wolffs (und seiner Schüler) rechtshistorische Betrachtung einzuordnen gehabt. Wolff dagegen ging von einem verengten, positivistisch-subjektiven Wissenschaftsverständnis aus, das zumeist Rechtswissenschaft und Privatrecht gleichsetzte und nur gesatztes, positiviertes Recht berücksichtigte (und Gewohnheitsrecht*, Verkehrsitten, Verträge und Völkerrecht sowie weitgehend auch die geistesgeschichtlich-historischen und politischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge ausblendete). – Das ist *legal and historical isolationism* in modernem Gewand.¹⁰⁰¹

Mit den gegenteiligen Ausführungen von *Fritz Schulz*, auf die ich eingegangen bin, setzte sich Wolff nicht auseinander. Das gilt auch für Wolffs hervorragenden Fachkollegen E. F. Bruck*, den Wolff weitgehend übergegangen hat; dazu in Bd. II/2, Kap. II 21, S. 342 f von ›Graeca‹: ›Bruck – Mentor moderner Rechtsgeschichte‹.¹⁰⁰² Bruck war der klar versiertere und differenzierendere Rechtshistoriker! – Wolff erfüllte aber auch seinen eigenen historisch-wissenschaftspositivistischen Anspruch nicht, wenn er bedeutende (und gesicherte) Quellen – wie die von F. Pringsheim 1950, 34 aufbereiteten Homologieformeln verschiedener Rhetoren oder Solons F 76a: Ruschenbusch – und andere wichtige Autoren und Forschungsergebnisse unbeachtet ließ. Ich erwähne nur die Beiträge von *H. F. Hitzig*: 1906/1968 oder *M. I. Finley*: 1953/1968.

Finley etwa hatte den Text ›*Mehrfache Belastung von Grundstückseigentum im attischen Recht*‹ (betreffend neues Beweismaterial aus einer auf der Agora gefundenen Inschrift in einer Zusammenfassung des Buchs dieses Autors: ›*Studies in Land and Credit in Ancient Athens*‹: 1952) – fünf bzw. vier Jahre vor Wolffs Publikation von ›*Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechtes*‹ in der FS für Arangio Ruiz publiziert und beide Publikationen Finleys wurden in Erich Bernekers Sammelband ›*Zur griechischen Rechtsgeschichte*‹ (1968) veröffentlicht, worin sich auch Beiträge Wolffs befinden. – Wolff hat Finleys Inhalt nicht zur Kenntnis genommen, wie er überhaupt Fachkollegen weitgehend aus dem Weg gegangen ist. – Zur persönlichen (!) Auseinandersetzung zwischen Finley und Wolff, oben bei Anm. 991 uH auf Bd. I, Kap. I 6, S. 196 ff von ›Graeca‹.

Ein Zurkenntnisnehmen der Aufsätze Finleys hätte – von der Beachtung des bedeutenden Bruck'schen Werks einmal abgesehen¹⁰⁰³ – Wolff uU vom Urteil abgehalten, das griechische Recht sei ›immer verhältnismäßig primitiv‹ geblieben; so 1964, 21: ›Rechtsexperten in der griechischen Antike‹. Vor allem aber hätte das

1001 Dazu in Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff von ›Graeca‹ sowie (allgemein) ebendort Pkt. 10: ›Recht und Gesellschaft‹.

1002 Zu Anneliese Mannzmanns Kritik an Wolff: s. anschließend (ab Anm. 1053).

1003 Eine Ausnahme macht nur Wolffs Bspr. von E. F. Brucks ›Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte‹ (1954) in: AcP 1955.

Vertragsdenken Wolffs eine Korrektur erfahren müssen! Wolffs immer wieder abwertende Wortwahl läßt zudem daran zweifeln, ob er nicht ›schlicht‹ oder ›einfach‹ mit ›primitiv‹ oder ›naiv‹ verwechselt hat, denn auch griechische Tempel sind ›einfach‹ konzipiert und in dieser Schlichtheit liegt ihre ›Schönheit‹; s. oben: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom? – ...‹ sowie meine Beiträge ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹: 2020/2021.

Obendrein wird von Wolff – womit er nicht alleine stand – die *privatrechtliche Rechtsentwicklung* überbewertet; und Wolff ist diesbezüglich bis zuletzt der Meinung Fritz Pringsheims gefolgt, der sich jedoch schließlich davon gelöst hatte; s. meine Hinweise in Bd. I, Kap. I, Pkt. 5 von ›Graeca‹: ›Andersheit der griechischen Rechtskultur?‹. Dagegen wurden das rechtspraktische und frühe juristische griechische Erkenntnisstreben durch Gesetzgebung, Magistrate der Polis und Kautelarjurisprudenz* sowie der von der Philosophie ausgehende bereits wissenschaftliche Einsatz der Methoden (!) ›Rechtsgeschichte‹, ›Rechtsvergleihung‹, ›Rechtstheorie‹, ›Legistik‹ sowie anfängliche ›Rechtskritik‹ und die forensische Rhetorik unterschätzt oder vernachlässigt.¹⁰⁰⁴ – Die griechische ›Kautelarpraxis‹* wird von Wolff zwar – ganz im Anschluß an Pringsheim (1950) – gelobt, hat aber auf sein abwertendes Urteil nicht eingewirkt.

Dazu kommt als weiterer Einwand, dass wichtige rechtspraktische Ergebnisse des griechischen Rechts(denkens) offenbar gar nicht positiviert¹⁰⁰⁵ und daher einer positivistischen Betrachtung von vorneherein entrückt waren. Ich verweise dazu auf ein konstruktives Beispiel des durchaus methodenkritischen und quellen-historisch vorsichtigen Moses I. Finley:¹⁰⁰⁶

»Ich bin überzeugt, dass die *Praxis des attischen Hypothekenwesens* kein Produkt des geschriebenen Rechts war. Jedenfalls nicht im vierten Jahrhundert v. Chr., aus dem das meiste Material stammt. Daher findet sich in den Quellen keine einzige Spur einer Prozeßhandlung speziell für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Hypothekenschulden ergaben. Dem Gläubiger standen die üblichen Rechtsmittel zum Schutz von Eigentumsrechten zur Verfügung.«

Finley lieferte eine (ergänzende) Erklärung gleich nach:

»Es gab jedoch ein einschlägiges Gesetz, [...], welches bestimmte, dass Vereinbarungen zwischen Parteien bindend seien, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der Polis stünden. [Dazu gleich mehr!] Wir haben vier ausdrückliche Bezugnahmen auf dieses Gesetz, alle aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts v. Chr., und sie umfassen ein weites Gebiet von Zusammenhängen: [...] Unter dem Schutz dieser weitgehenden Handlungsfreiheit [besser

1004 Dazu auch in Pkt. D. I. zu: ›H. J. Wolffs Methodendiktat.‹

1005 Noch heute sind auch in modernen Rechtsordnungen keineswegs alle Rechtsinstitute ›geregelt.‹

1006 1953/1968, 548: ›Mehrfache Belastung von Grundstücken im attischen Recht.‹ – Auf Moses I. Finleys Kritik an H. J. Wolff, die ich nicht teile (!), habe ich oben (bei/in Anm. 991) bereits hingewiesen.

wäre: *Vertragsfreiheit**) hatte sich im Laufe der Zeit ein *Muster der Hypothekenpraxis* herausgebildet,¹⁰⁰⁷ und dieses Muster beherrschte die Rechtsgeschäfte des vierten und dritten Jahrhunderts v. Chr. Handlungs[sc. Vertrags]freiheit bedeutete aber zugleich die Freiheit, von dem Muster abzuweichen und Variationen einzuführen, wenn sie wünschenswert oder notwendig waren.¹⁰⁰⁸

Der von Finley nur angedeutete Gesetzestext ist in meiner Monographie ›Homologie* (2021, 11) – griechisch und übersetzt – abgedruckt; er betrifft wohl Ruschenbuschs Fragment 76a oder spätere gesetzliche Homologieregelungen. – Die volle Bedeutung des von Finley erwähnten Gesetzes hatte dieser (aber noch) nicht erkannt, mag es sich dabei um die Regelung von Solons F 76a* (Ruschenbusch) oder um eine spätere gesetzliche (Homologie)Regelung gehandelt haben (, die vielleicht schon Vertrags- und Vereinsfreiheit ausdrücklich und voneinander getrennt geregelt hatte).¹⁰⁰⁹ – Für das ›Nichterkennen‹ der Bedeutung der erwähnten gesetzlichen Regelung der Vertragsfreiheit durch Finley spricht seine schlechte Übertragung mit ›Handlungs-, statt ›Vertragsfreiheit!‹

Finley hatte (noch) nicht bedacht, dass eine solche gesetzliche Bezugnahme/Regelung nicht (erst) aus dem 4. Jh. v. stammen mußte, sondern auch älter sein und bereits aus Solons F 76a: Ruschenbusch – also dem frühen 6. Jh. v. – stammen konnte. – Finleys Bezugnahme auf ein die ›Vertragsfreiheit‹ regelndes ›Gesetz‹ stimmt aber (auffallend) mit jenem in Solons Gesetzgebung überein, das Ruschenbusch im Rahmen seiner Publikationen (1966/1983 und 2010/2014) mit F 76a bezeichnet hatte und das bisher als eine die ›Vereinsfreiheit‹ regelnde Bestimmung verstanden wurde.¹⁰¹⁰ Es ist daher nicht auszuschließen, dass es sich um ›dieses Gesetz‹ handelte, wobei es möglich ist, dass ›dieses (von Finley erwähnte, die Vertragsfreiheit regelnde) Gesetz‹ – aufgrund der praktischen Bedeutung seines Inhalts – später (nach Solon) erneut beschlossen worden war und dabei die ›Vertragsfreiheit‹ klarer als in Solons F 76a zum Ausdruck gebracht worden war! – Allein die Bedeutung dieser von Finley erwähnten antiken Bezugnahmen (auf ein solches Gesetz) ist von Bedeutung; und seine Hinweise bestätigen eher mein Verständnis von F 76a* (Ruschenbusch), als andere Meinungen!¹⁰¹¹

Es ist schwer vorstellbar, dass Wolff diese Hinweise Finleys nicht gekannt hat. Warum sie G. Thür übergangen hat, sei dahingestellt! Von ›sauberer‹ wissenschaftlicher Arbeit kann aber in beiden Fällen nicht die Rede sein! – In Richtung H. J.

1007 Man spräche wohl besser von ›Verkehrssitte‹ oder vielleicht auch von ›Gewohnheitsrecht‹.

1008 Hervorhebung von mir. – Zu ›Homologie‹ und ›Vertragsfreiheit‹ (Privatautonomie) schon in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 381 ff von ›Graeca‹: ›Der griechische Vertrag‹ sowie vor allem in meiner Monographie: ›Homologie‹ (2021, 9 ff): ›Solons ›Homologie‹ – Die Grundlinien des griechischen Vertrages‹.

1009 Dazu in: ›Homologie‹ (2021).

1010 Dazu in: ›Homologie‹ (2021).

1011 Dazu in: ›Homologie‹ 2021, 12 ff und 19 ff.

Wolff gewendet ist zu sagen: ›*Primitiv*‹ waren diese Regelungen nicht; weder die frühe gesetzliche Regelung der ›Vertrags- und Vereinsfreiheit‹, noch die von der Kautelarpraxis entwickelten Regeln über die ›Mehrfachbelastung von Grundstücken‹ (und alles was zu ihrer Realisierung nötig war). – Finley maß dem Umstand (aaO 549), dass keine der Erwähnungen dieses Gesetzes vor der Mitte des 4. Jhs. v. erfolgte, geringe Bedeutung zu, zumal die frühen Gerichtsreden kaum einen Zweifel zuließen, »dass das Prinzip, zumindest seine Verkörperung im konkreten Recht, viel älter war«. – Die frühe ausdrückliche gesetzliche Regelung der ›Vertragsfreiheit‹ im alten Griechenland, stellt jedenfalls eine beachtliche Leistung dar, über die wir bspw. nicht nur in Österreich bis heute nicht verfügen, nachdem Martinis Vorschläge in dessen Entwurf von 1796 und im WGGB 1797 nicht ins ABGB* übernommen wurden.¹⁰¹² Auch das österreichische Verfassungsrecht kennt keine solche Norm und leitet das Prinzip ›Vertragsfreiheit‹ umständlich ab und begründet es ebenso.

Auch der für das griechische Rechtsdenken bedeutenden *Philosophie* wurde – wie gezeigt (s. Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹) – von Wolff (und seinen Schülern) keine Beachtung geschenkt; obwohl sie wichtige Anregungen gegeben und zuletzt (s. bei Demetrios v. Phaleron*)¹⁰¹³ – sogar ›legistisch‹ in die Rechtsentwicklung eingegriffen und zuvor bereits den *Rechtsunterricht* im Alexanderreich (und danach) übernommen hatte. Wolff hat (wie Thür) – aus welchem Grund auch immer – nicht verstanden oder akzeptieren können, dass Jurisprudenz auch anders betrieben werden konnte als im römischen oder modernen Sinn (als akademische Institution); s. Thür 2003, 196. – Dass die Entwicklung in Griechenland anders verlaufen ist als in Rom, hing auch damit zusammen, dass dort im 4. Jh. v. (vornehmlich in dessen zweiter Hälfte: 338 v.) eine griechische Jurisprudenz entstanden ist. Platon, Aristoteles und Theophrast hatten nun jene allgemeinen Wissenschaftsgrundlagen geschaffen, die für das Entstehen (neuer) wissenschaftlicher Disziplinen nötig waren. Mag dieser späte philosophische Beitrag auch kaum mehr, als der sprichwörtliche ›Tropfen‹ gewesen sein, der das ›Faß zum Überlaufen brachte‹, das seit Drakon und Solon durch 250 Jahre kontinuierlich durch Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Kautelarjurisprudenz sowie Politik und forensische Rhetorik gefüllt worden war!

Eric Voegelin erwähnt, dass das in manchem bereits fortschrittliche Denken Homers »jedoch als loses Ende hängen bleiben [mußte], weil die theoretischen Mittel, ihn [sc. den Strang seines Denkens] in ein konsequentes Ordnungskonzept einzuweben, [noch] nicht verfügbar waren.«¹⁰¹⁴ – Ähnlich verhielt es sich mit dem *Entstehen einer griechisch-wissenschaftlichen Jurisprudenz*, die sich erst deshalb relativ

1012 Vgl. meine Hinweise 2007, 112 und 1999a, 82, 85 sowie 1999b, 402 f.

1013 Dazu bei Anm. 771.

1014 2002, IV, 139; man lese Voegelins Analyse der »Aitiologie der Unordnung«: 2002, IV, 130 ff.

spät zu konstituieren vermochte, weil die allgemein-wissenschaftlichen, also die ›theoretischen Mittel‹ dafür erst geschaffen werden mußten; und zwar nicht nur für das Rechtsdenken, sondern überhaupt für ›die‹ Wissenschaft und aufstrebend-neue Wissenschaftsdisziplinen; s. dazu am Beginn von Pkt. A. I. Das konnte von niemand anderem bewerkstelligt werden, als der griechischen Philosophie, die diese Arbeit auch geleistet hat. – Dabei sollen die Vorarbeiten von forensischer Rhetorik, Politik und anderen Bereichen der griechischen Kultur – etwa von Logographen, Sophisten oder Dichtern – vor allem aber von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz nicht übersehen werden. – Das gilt auch für die wissenschaftlich-vorbereitende Tätigkeit Antiphons*.

Wolffs enge und mitunter fast zwanghafte rechtliche ›Optik‹ wird der historischen Situation, die es zu beurteilen galt, nicht gerecht. – Offenbar hat hier auch der Zeitgeist mitgewirkt, zumal Wolffs fragwürdige Bewertungen bereitwillig über die (Antike) Rechtsgeschichte hinaus von anderen Disziplinen aufgenommen wurden: Die subtilen *Querverbindungen* und *Wechselwirkungen* zwischen *geschriebener* und *ungeschriebenem Recht*,¹⁰¹⁵ das weite Gebiet des *Nomologischen Wissens** (von Brauch, Moral, Sitte, Konvention, Religion und Gewohnheitsrecht*)¹⁰¹⁶ sowie – ebenso charakteristisch für das frühe Griechenland – zwischen dem Rechtsdenken und anderen Gesellschaftsbereichen, blieben bei Wolff (und seinem Kreis) ebenso unberücksichtigt wie andere wichtige Einflüsse auf das Rechtsdenken.¹⁰¹⁷

Der Zugang der Griechen zu einem ›höheren‹ Rechtsdenken war ein ›anderer‹, kein römisch enger, sondern ein gesamtkultureller. Dieser ›*Andersheit*‹ des *griechischen Rechtsdenkens* (mit seinen starken Bezügen zum öffentlichen, Straf- und Verfahrensrecht, aber auch zu Rechtspolitik, Legistik, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie* sowie den von Philosophen geschaffenen Methoden: Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, anfänglicher Rechtstatsachenforschung, aber auch der Bedeutung von Kautelarjurisprudenz* und Rechtsberatung) wurde kaum Beachtung geschenkt. Griechischen (Rechts)Denkern – allen voran Platon, Aristoteles, Theophrast, Demetrios v. Phaleron* und Demosthenes* – waren diese subtilen Querverbindungen und Wechselwirkungen jedoch wichtig und sie haben dazu Stellung genommen.¹⁰¹⁸

1015 Anschaulich beschrieben von Platon; s. im Glossar: ›Väterbrauch!‹

1016 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 95 ff von ›Graeca‹: ›Vom ungeschriebenen Recht‹ (Ihering!); zum ›Nomologischen Wissen‹ auch in Bd. III/1, Kap. III 4, S. 134 ff von ›Graeca‹ und nunmehr in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023², 71 f) und insbesondere in: ›Der Gabentausch‹ (2022, 71 ff); ›Exkurs: Das ›Nomologische Wissen‹ Max Webers als Kategorie der Rechtsgeschichte‹.

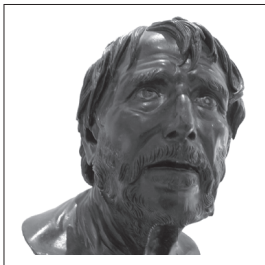
1017 Ich verweise dazu auf die Ausführungen in Bd. III/1 von ›Graeca‹ (2014), in dem das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld geschildert und dazu Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und Kautelarjurisprudenz angeführt werden.

1018 Ich verweise auf Platons Einschätzung des alten Herkommens und Väterbrauchs* (in ›Nomoi‹ VII 793a–d) oder die (mit diesen Aussagen Platons durchaus konvenierenden) Ausführungen von Aristoteles in dessen ›Rhetorik‹ zu den ungeschriebenen Gesetzen: I 14 f, 1375a f.

Dass das griechische Rechtsdenken seit Solon bestrebt war, sich im Einklang mit der politischen Entwicklung zu bewegen, wurde rechtshistorisch ebensowenig beachtet.¹⁰¹⁹ Dass die *Teilhabe des Volkes am Staatsgeschehen* und damit an der ›administration of justice‹, seit Solon – wenn auch unterbrochen durch die Tyrannis der Peisistratiden* – ernst genommen wurde und zu einem einmaligen Experiment in der Welt- und Rechtsgeschichte führte, blieb unerwähnt.

Die häufig nur vermeintlich ›kritische‹ rechtshistorische Vorgangsweise von Wolff (und seinem Kreis) war diesem subtilen, Jahrhunderte durchlaufenden gesellschaftlich-normativen Geflecht (beginnend mit Homer, Hesiod*, Drakon, Solon und Kleisthenes) offenbar nicht gewachsen; wozu die praktizierte ›pointlistische‹ Themenwahl und der Wolff abhandeln gekommene – aber für die Rechtsgeschichte relevante ›Entwicklungsgedanke‹ – beigetragen haben dürften. – Dazu kommt (man muß es sagen): Wolff fehlte es auch an ›Respekt‹ vor dem Rechtsdenken der Griechen. – Anschließend ein knapper Rückblick.

a. ›Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden
Rechtentwicklung durch Hesiod‹



›Perses, hör auf das Recht, nicht nähere vermessene Untat!
schlimm ist vermessene Untat beim Niederen, doch auch
der Edle, leicht ertägt er sie nicht, sie drückt ihn
als lastende Bürde, ist er in Schaden gestürzt.
Der andere Weg geht sich besser, hin zum Rechten.
Das Recht besiegt ja vermessenen Hochmut, wenn das
Ende kommt. Auch ein Dummkopf wird sehend im Leide.«
Hesiod, Werke und Tage, Verse 212–217 (S. 99, 2002³, Ü.:
A. v. Schirnding)

Abb. 21: Ancient bronze bust, the so-called Pseudo-Seneca, now conjectured to be an imaginative portrait of Hesiod. By Massimo Finizio – Own work, CC BY-SA 2.0 it, <<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=300478>>

Hesiod* – auf Homers Schultern stehend¹⁰²⁰ – war für Drakon und Solon ›rechtlicher‹ Wegbereiter¹⁰²¹ und gesamt-gesellschaftlich wichtig, weil er das ›Recht‹ vielfältig positiv besetzte und seine ›Ethik‹ daran ausrichtete. Ausgelöst wurde dies durch eigene Betroffenheit und persönliches Erleben; das Verhalten seines Bruders Perses und von parteiischen Richtern. – Hesiods Einsicht, dass *nur das Recht*

¹⁰¹⁹ Dazu in: ›Homologie‹ (2021, 12 ff) sowie in Bd. I, Kap. I 5 von ›Graeca‹.

¹⁰²⁰ Zu Homer in Bd. III/2, Kap. VI 4 f von ›Graeca‹: ›Die Welt Homers‹, in Vorbereitung.

¹⁰²¹ Zur Bedeutung Hesiods: Fritz Gschnitzer 1981, 61 und 74 f; zu Drakon und Solon, in: Bd. II/1 und II/2 von ›Graeca‹.

eine Alternative zur Gewalt bot, traf ins Schwarze.¹⁰²² – Franz Dirlmeier erwähnt in seiner Kommentierung der ›Nikomachischen Ethik,‹¹⁰²³ dass schon der 24. Gesang der ›Ilias‹ »eines der ältesten Dokumente europäischer Ethik« sei. Hesiod setzte diesen homerischen Beginn fort und vertiefte diese Tradition. – Dirlmeiers Hinweis zeigt, wie vieles gedanklich bereits bei Homer* vorgebildet war.

Der *Kylonische Frevel** (~640 v.) und die in dessen Gefolge bezeugten Gewaltakte erschütterten die Polis Athen.¹⁰²⁴ Drakons mit der erstmaligen griechischen Regelung der Tötungsdelikte gegebene Antwort offenbarten Solon, dass Hesiods* Rat (auf das ›Recht‹ zu hören) ein guter gewesen war, Athen jedoch eine umfassendere rechtliche Ordnung benötigte. Auf dem bis heute unterschätzten Drakon ließ sich jedoch in zentralen Fragen der Rechts- und Staatsordnung aufbauen. Das betraf vor allem:

- ▷ den Beginn der Entwicklung zu einem *staatlichen Gewaltmonopol** und
- ▷ die von Drakon (mit der *Deliktshaftung*) eingeleitete rechtliche *Individualisierung** der Bürger.

Das waren Voraussetzungen, um die Polis und ihre Bürger politisch und rechtlich zu stärken und erstmals eine persönlich-rechtliche Verantwortlichkeit zu schaffen. – Solon hat dafür eine neue (Volks)Gerichtsbarkeit geschaffen und *Haftung** (über den von Drakon geregelten deliktischen Bereich hinaus) auf das *Vertragswesen* erstreckt.

Solon nützte diese Chance, indem er Hesiods allgemeine (Rechts)Vorstellungen und Drakons normative Grundlegungen vertiefte und in praktikables Recht umsetzte. Auf diese Weise entstand für Athen eine *erste* (umfassendere) *Rechtsordnung*.¹⁰²⁵ Solon setzte dabei legistisch auf politisch-rechtliche Zentralwerte – nämlich *Freiheit*, *Gleichheit* und *politische Teilhabe*¹⁰²⁶ und unterlegte und verknüpfte diese mit (aus dem bauerlichen Bereich entnommener) ›*Solidarität*‹; s. W. Schmitz: 2004a.¹⁰²⁷

Dabei erwiesen sich die – für Griechenland charakteristischen – politisch wie rechtlich aufeinander aufbauenden Entwicklungsschritte als wichtig:¹⁰²⁸ Kleisthenes und spätere Reformer konnten auf den von Homer, Hesiod*, Drakon und Solon

1022 Zu Hesiods ›*Gegabelter Weltordnung*‹ s. Bd. II/1, Kap. II 8, S. 312 f von ›Graeca‹ sowie zu dessen Gleichnis von ›*Habicht und Nachtigall*‹: Bd. II/2, S. 154 ff von ›Graeca‹; zu Hesiods Utopiepotential: R. Saage 2000, 6 mWH.

1023 Aristoteles, *Nikomachische Ethik* 1999¹⁰, 245 ff.

1024 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 3, S. 84 ff: ›Anlaß für Drakons Tätigwerden?‹ von ›Graeca‹.

1025 Zu Solons Gesetzgebung s. die Bände II/1 und II/2 von ›Graeca‹.

1026 Dazu in meiner Monographie: ›*Homologie*‹ (2021, 12 ff): ›Zum politischen Hintergrund von Solons Gesetzgebung‹.

1027 Allgemein zur *Solidarität*: H. Bude (2019).

1028 Vgl. dazu W. Pleger (2018, 23 ff), der auch Hesiods Bedeutung erkannte.

errichteten Fundamenten aufbauen und – politisch wie rechtlich – Begonnenes fortsetzen.¹⁰²⁹ – Geschaffen wurden damit die *Grundlagen der europäisch-westlichen Staats- und Rechtsordnung* mit den tragenden normativen Säulen: – *Gesetz(gebung)*, – *Gerichtbarkeit* (samt *hochentwickelter Verfahrensordnung*), – *Kautelarjurisprudenz**, – *der Idee der Verfassung** (›*Politeia*‹, als staatliche Grundordnung samt dem Gedanken eines bereits institutionalisierten Verfassungsschutzes, der ›*Nomophylakie*‹), bis hin zu der durch Solons ›*Eunomia*‹* bewirkten – *Proto-Rechtsstaatlichkeit* und der damit gegebenen Orientierung politisch-rechtlichen Handelns an Gesetz und Recht (*Nómos basileús!*) sowie – *Gerechtigkeit*, wozu – *Richtereid** und – *Epieikeia*-Konzept* entscheidend beitrugen.

Rom hat zu dieser für Europa wegweisenden staatsrechtlichen Fundierung (der Griechen) wenig beigetragen; was sich in *Theodor Mommsens ›Römischem Staatsrecht‹* (1887³/2017, Bände I–III) spiegelt. Darin wird diesen Fragen nicht nachgegangen: Mommsen geht vielmehr – wie dann auch *Georg Jellinek* und *Hans Kelsen*¹⁰³⁰ – vom entstandenen Staat aus und beschreibt dessen Ämter (und Kompetenzen) einzeln und in ihrem Zusammenwirken. – Die großen Fragen der Staatsentstehung wie die Notwendigkeit des Erlangens eines *Gewaltmonopols** und der dabei wichtigen Unterstützung durch ein *Verfahrensrecht** (samt dessen zivilisierender Wirkung) um *Selbsthilfe** und *Eigenmacht* zurückzudrängen und schließlich auszuschalten, um an deren Stelle *staatliche Institutionen* zu setzen, werden von Mommsen nicht behandelt; wodurch wichtiges historisches Verständnis verloren geht. – Darüber hinaus beschränkt sich Mommsen strikt auf Rom und übergeht mögliche Außeneinflüsse. Für Mommsen ist das ›*Römische Staatsrecht*‹ – wie für die Romanistik das ›*Römische (Privat)Recht*‹ – ein Monolith, der keine (Außen)Einflüsse kennt. – Die Problematik eines solchen Geschichtsverständnisses wird zum Teil bis heute verkannt.

Das in diesem Band von mir behandelte Entstehen unterschiedlicher ›*Wissenschaftstypen*‹ und ›*begriffe*‹ und einer die gesamte europäische Rechtsentwicklung fundierenden ›*griechischen Jurisprudenz*‹ klinkte sich (unterstützt von Philosophie, Dichtung, Kunst, Rhetorik, Politik und Geschichtsschreibung) in diesen Prozeß der Staatsentstehung ein. – Und dieses Fundament trägt Europa und den ›*Westen*‹ bis heute. Wir sollten achtsam damit umgehen!

b. Weiteres zu Wolffs verengtem Wissenschaftsverständnis

Die *griechische ›Jurisprudenz‹* war – bedingt durch ihre gesamtgesellschaftliche Fundierung sowie beginnendes politisches und philosophisches Rechtsdenken – sowohl ›*empirisch*‹ als auch ›*geisteswissenschaftlich*‹ geprägt; dazu in Pkt. A.: H.-G.

1029 Dazu meine Monographie ›*Demokratie als kulturelles Lernen*‹: 2023², 216 ff.

1030 Dazu in ›*Demokratie als kulturelles Lernen*‹: 2023², 49 ff.

Gadamer: Es handelte sich um eine ›verstehende‹ und ›analytische‹ sowie eine disziplinär und methodisch offene Jurisprudenz, die am Beginn der europäischen Entwicklung steht. Das zeigt sich bei Antiphon*, wie dann bei Perikles, Isokrates, Platon, Aristoteles, Demosthenes* oder Theophrast; und dann bei Demetrios v. Phaleron. Inhaltlich und konzeptuell war dieses anfängliche griechisch-›europäische‹ Rechtsdenken gesamt-kulturell geprägt. Das zeigt sich an offener Methodik: So wie von Aristoteles – aus philosophischem Bedürfnis – die Anfänge der ›Philosophiegeschichte‹ (in Auseinandersetzung mit seinen Vorgängern) geschaffen wurden, entwickelte er und betrieb mit Theophrast ›Rechtsgeschichte‹.¹⁰³¹ – War es doch nur verständlich, dass sich neue Disziplinen ihres historischen Standorts vergewissern wollten, um von diesem aus, das Feld der neuen Disziplin zu bearbeiten. Dasselbe gilt für den *vergleichenden Ansatz*,¹⁰³² dessen Herübernahme aus der Philosophie als Indiz dafür angesehen werden kann, dass das Rechtsdenken der Philosophen von ihnen als Wissenschaft angesehen wurde, wie die Philosophie selbst.

Ein positivistischer Standpunkt verzichtet auf diese kulturell-gesellschaftlichen Bezüge. – Platons Vorschlag einer bereits institutionalisierten Rechtsvergleichung stützte sich aber wohl auch auf die alte Vergleichspraxis früher Gesetzgeber; vgl. Szegedy-Maszak 2004: ›Legends of the Greek Lawgivers‹.

Das zunächst als ›Kunst der Gesetzgebung‹/τέχνη νομοθετική/Téchne nomothetiké, dann als δικαστική φρόνησις/Dikastiké phrónesis bezeichnete Rechtsdenken – mochte daher, wie andere Disziplinen, von der Philosophie als ›Kind der Philosophie‹ betrachtet worden sein. Platon verstand die neue Disziplin von einem richterlichen Standpunkt aus und sprach von ›Dikastiké‹/Δικαστική, was wohl bereits ›Jurisprudenz‹ bedeutete.¹⁰³³ – Auch der *didaktische Anspruch*, für den Aristoteles und Theophrast in der Platonnachfolge stehen, wird auf die neue Disziplin übertragen; die politischen Rahmenbedingungen nach Chaironeia* verlangten danach. Das gilt für die junge griechische ›Jurisprudenz‹ ebenso, wie die von Theophrast geschaffene ›Religionsgeschichte‹,¹⁰³⁴ die wissenschaftsmethodisch dieselben Versatzstücke aufweist; Geschichte, Vergleich, Didaktik. Ansätze in diese Richtung finden sich schon bei Antiphon*, der nicht nur ein berühmter forensischer Redner und origineller Denker war, sondern auch juristische Rhetorik

1031 Dazu mein Beitrag in der GS für Theo Mayer-Maly (2011) und in Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹ in Vorbereitung.

1032 Eingeführt wurde der vergleichende Ansatz schon von Platon für konkrete Gesetzgebungsarbeit; zur Einrichtung sog. ›Theoroi‹/θεωροί, s. in Pkt. 6 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ und schon in der FS für Ingomar Weiler: 2013.

1033 Dazu in Pkt. A. I.: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ – Platons ›Dikastiké‹.

1034 Vgl. den Hinweis bei und in Anm. 1095 auf W. Nestle.

(schulmäßig) unterrichtete und darüber hinaus politisch tätig und philosophisch gebildet und interessiert war.¹⁰³⁵

Die Griechen haben – mit Hesiod*, Drakon, Solon, Peisistratos, Kleisthenes sowie Ephialtes und Perikles – früh eine *rechtspolitische Dimension* entwickelt, die von Antiphon, Platon, Aristoteles und Theophrast weitergeführt und verfeinert wurde. Mit Demetrios v. Phaleron* kam es dann – erstmals in der Rechtsgeschichte – zu einer rechtspolitischen Umsetzung (auch) theoretischer Einsichten und Forderungen in das Rechtsleben (Athens).¹⁰³⁶ Und mit Theophrast und Demetrios v. Phaleron sprang der prometheisch-legistische ›Funke‹ – noch in griechischer Zeit – vom griechischen Mutterland ins Ptolemäische Ägypten über.¹⁰³⁷

Die für Didaktik und Rechtsunterricht, aber auch Justiz und Rechtspolitik wichtige methodische Empirie stammte weniger aus der ursprünglichen Philosophie, als aus der (nach dem Weggang von Aristoteles aus Athen nach Platons Tod) gemeinsamen naturwissenschaftlichen Arbeit mit Theophrast auf Lesbos, Theophrasts Heimat.¹⁰³⁸ – Es brauchte dann mehr als 2000 Jahre, ehe dieser induktive Ansatz jurisdizientellen Denkens (namhaft durch *Eugen Ehrlichs ›Rechtstatsachenforschung‹*) zurück in das Rechtsdenken geholt wurde, wobei dieses Bemühen bisher weder von Rechtsdogmatik, noch Rechtsgeschichte gebührend anerkannt wird.¹⁰³⁹

Eine gerne übersehene Schwäche rechtshistorischen Denkens (auch von herausragenden Vertretern dieser Disziplin) liegt darin, dass zu wenig an wissenschaftliche Kooperation – also intra- und interdisziplinäre Zusammenarbeit – gedacht wird, wodurch nicht nur der Rechtsgeschichte, sondern auch der modernen Jurisprudenz wichtige Einsichten und Zukunftschancen verlorengehen. Dabei hätten Eugen Ehrlich und Max Weber mit ›Rechtssoziologie‹ und ›Rechtstatsachenforschung‹ und die Vertreter der Rechts- und Kulturanthropologie sowie der Rechtsethnologie (R. Thurnwald, B. Malinowski, C. Lévi-Strauss uam.) längst disziplinäre Brücken gebaut und den Weg gewiesen.¹⁰⁴⁰ – Das Ausblenden der griechischen und weitgehend auch der germanisch-deutschen Rechtsgeschichte (und ihrer Zusammenhänge) tut ein Weiteres. – Die jüngsten Ergebnisse der Paläogenetik bieten jedoch eine neue Chance. – Das sich abzeichnende Ende der ›Rechtsgeschichte‹ an Europas Universitäten war demnach kein unentrinnbares

1035 Zu seiner Person in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 480 v.), in Vorbereitung sowie in der FS für Günther Pallaver: 2020.

1036 Zu Demetrios als drittem Gesetzgeber Athens: Pkt. C.

1037 Dazu in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 317 v. und 307 v.), in Vorbereitung.

1038 Dazu A. M. Leroi (2017) und in Bd. III/2 von ›Graeca‹, Pkt. 6d; in Vorbereitung.

1039 Vgl. Barta/Ganner/Voithofer: ›Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag‹ (2012).

1040 Auch ich sehe mich nicht in der Lage volle Interdisziplinarität zu leisten, aber ich versuche, in einzelnen Fragen Blicke über den eigenen Tellerrand zu werfen.

(Wissenschafts)Schicksal, sondern resultierte vornehmlich aus eigener Unfähigkeit und Unwilligkeit historische Tatsachen anzuerkennen und in die ›Lehre‹ einzubeziehen.

Das Entstehen einer Jurisprudenz im antiken Griechenland – im Kontext des Entstehens von ›Wissenschaft‹ – erweist sich danach als lehrreicher historischer Abschnitt der allgemeinen Wissenschafts- und Disziplingeschichte.¹⁰⁴¹ Beim ›verstehenden‹ methodischen Beginn der griechisch-europäischen Jurisprudenz war man bestrebt, gesellschaftliches und – darin sich bewegendes – rechtliches Handeln in einem weiten Sinne deutend zu verstehen, wodurch Funktionszusammenhänge erkannt und gesellschaftlichem Wandel entsprochen werden konnte. Waren doch die letzten Jahrzehnte des 4. Jhs. v. in einem Ausmaß – gesellschaftlich, politisch und auch wissenschaftlich – bewegt, wie es selbst für die ereignisreiche griechische Geschichte neu war. Die politisch erzwungene Abkehr von der alt eingewurzelten Poliskultur* (als Folge von Chaironeia: 338 v.), führte auch zu gravierenden menschlichen Einstellungsänderungen, was rechtshistorisch weiterer Untersuchung bedarf, zumal Parallelen mit der Gegenwart bestehen.¹⁰⁴² – Daher wurde in der jungen griechischen Jurisprudenz weniger – wie manche meinen, dass dies hätte geschehen müssen – Rechtsdogmatik betrieben, was für die neuen politischen Anforderungen ungeeignet gewesen wäre, sondern – anders als in Rom (und dessen ›legal isolationism*‹) – neben einem verfeinerten rechtskundlichen und politikwissenschaftlichen Ansatz auch bereits Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, erste Rechtstatsachenforschung und Legistik, Rechtsberatung* und Rechtspolitik in alter Tradition weitergeführt.¹⁰⁴³ Als disziplinäre Brücke zwischen Sophía (der Philosophie) und dem Rechtsdenken diente nun verstärkt ein (den neuen schulischen Ausbildungsanforderungen zugrundeliegendes) juristisch-philosophisch-rhetorisches Denken.

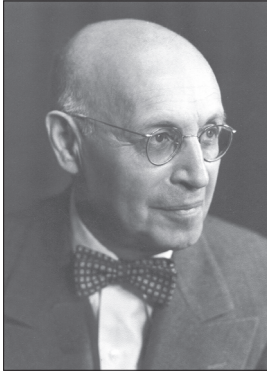
Die historisch-politischen Umstände hatten danach – wie später in Rom – bedeutenden Einfluß auf das ›Daß‹ und ›Wie‹ der Ausformung einer wissenschaftlichen griechischen Jurisprudenz, was ebenfalls noch näherer Untersuchung bedarf! Erwähnt sei jedoch erneut, dass das Wirken von Theophrast, Demetrios v. Phaleron* und der großen Philosophen- und Rhetorikschulen dieser Zeit von besonderer (bislang zu wenig bedachter) Bedeutung war.

1041 Fragen der vernachlässigten allgemeinen ›Wissenschaftsgeschichte‹ behandle ich in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹ und bereits in der FS für Ingomar Weiler: 2008.

1042 Zur Zeitqualität des ›Hellenismus‹ gleich anschließend.

1043 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ beim Jahr 387/385 v.; in Vorbereitung.

c. Zur Zeitqualität des Hellenismus



»Der hellenistische Mensch ist sich seiner Persönlichkeit voll bewußt geworden. Während in der klassischen und vorklassischen Periode die Persönlichkeit hinter der Gemeinschaft und ihren Bindungen zurücktritt, der Schöpfer unerkannt hinter seinem Werk steht, die Sippe und später die πόλις [Polis] das Individuum absorbieren, ist τὸ ἐγὼ [tò egó] jetzt entdeckt und wird voll empfunden. [...] Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in der hellenistischen Kunst, wo das Typische vom Individuellen verdrängt wird.«

Eberhard Friedrich Bruck, Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht 206 f (1926/1970)

Abb. 22: Eberhard F. Bruck (1877–1960), aus:
Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Der mit Chaironeia* und Alexander dem Großen einhergehende Zeitsprung war epochal und betraf eine explosive historische Entfaltung der gesamten damals entwickelten Welt. Johann Gustav Droysen brachte dies im ersten Satz seiner ›Geschichte des Hellenismus‹ (1877/1998) zum Ausdruck: »Der Name Alexander bezeichnet das Ende einer Weltepoche, den Anfang einer neuen.«¹⁰⁴⁴ – Rudolf Löbl konstatierte in Band III seiner ›TEXNH-Techne‹-Untersuchung,¹⁰⁴⁵ dass das, was Droysen über die Auswirkungen der Erfolge Alexanders auf das Wirtschaftsleben sage, »mutatis mutandis für alle Lebensbereiche« gelte; denn – so erneut Droysen:¹⁰⁴⁶ »Vielleicht nie wieder ist [...] von dem persönlichen Einfluß eines Mannes eine so tiefgreifende, so ungeheure Bereiche umfassende Umgestaltung ausgegangen«; was nicht auf Zufälle zurückzuführen, sondern »gewollt und mit bewußter Konsequenz durchgeführt« worden sei. – Löbl meinte dazu im Hinblick auf seine Fragestellung, dass auch diesbezüglich mit Umgestaltungen der Wortfamilie ›Téchnē‹ zu rechnen sei; zumal sich damals »auch die griechische Sprache selbst verändert und als Koine* gleichzeitig Verwaltungssprache und kulturelle Weltsprache wird«.¹⁰⁴⁷ – Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn angenommen wird, dass diese epochalen Entwicklungen auch für das ›Recht‹ (und seine Ausformungen) – insbesondere den Rechtsunterricht an den Philosophen- und Rhetorikschulen – von Bedeutung waren. Der rechtspolitische Einfluß von ›Philosophie‹ (und wohl auch ›Rhetorik‹ und ›Wissenschaft‹) erhöhte sich beträchtlich. – Hier erweist sich der bei H. J. Wolff fehlende – weil abgelehnte – rechtliche ›Entwicklungsgedanke‹ als

¹⁰⁴⁴ 1998, 3.

¹⁰⁴⁵ 2008, 9.

¹⁰⁴⁶ 1998, 438.

¹⁰⁴⁷ 2008, 10.

besonders nachteilig,¹⁰⁴⁸ zumal die mit Chaironeia* und Alexander einsetzende ›explosive historische und wissenschaftliche Entfaltung‹ von Wolff (und seinen Leuten) rechtlich ganz unbeachtet blieben.¹⁰⁴⁹

Zur *Zeitqualität des Hellenismus** und der *Stellung des Menschen in der hellenistischen Welt* sowie dem damit eingerechneten *Individualismus**, verweise ich auf Bd. II/2, Kap. II 20, S. 323 ff von ›Graeca‹, wo ich uH auf E. F. Brucks* ›Totenteil und Seelgerät‹ auf diesen Epochenwandel eingehe; 1926/1970, 206 ff.¹⁰⁵⁰ – Diese an politischem, wirtschaftlichem und sozialem Wandel sowie Katastrophen überreiche Zeit, die viele – und vor allem grundlegende – Werte umprägte, drängte die Menschen dazu, ihr Glück im engen Kreis und dem eigenen Inneren zu suchen. Der *hellenistische Mensch* war sich seiner Persönlichkeit ›bewußt geworden‹. – Der gesellschaftliche *Prozeß der Individualisierung** hatte jedoch – rechtlich-politisch initiiert und getragen – schon mit Drakon und Solon begonnen, hielt das 6. und 5. Jh. v. an und erreichte im Hellenismus (im 4. und 3. Jh. v.) seinen Höhepunkt.¹⁰⁵¹

Die einzelnen Phasen dieser – rechtshistorisch noch näher zu untersuchenden – Entwicklung, unterschieden sich jedoch in Bezug auf die ›Individualisierung‹ deutlich voneinander: Ging es in der *Archaik* zunächst darum, den ›Einzelnen‹ (als Bürger) für seine politische Tätigkeit und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit (in der Polis) aus der Umklammerung von Familie und Verwandtschaft zu lösen (ohne diese gesellschaftlichen Strukturen zu zerstören), ging die Individualisierung im *Hellenismus* schließlich auf Kosten der Gemeinschaftsbindung der Politen, zumal die politische Klammer ›Polis‹ weithin zu existieren aufgehört hatte. – Mit Chaironeia* (338 v.) verlor ein Großteil der griechischen Poleis die politische Autonomie und mit der ›politischen‹ Polis schwand die Gemeinschaftsbindung.

Diese Entwicklung hatte *Auswirkungen auf Recht und Justiz*, hatte aber auch – gleichsam als Teil-Ersatz für die verlorene Polis-Bindung – ein *polisübergreifendes (Rechts)Denken* zur Folge, was das Entstehen einer (nunmehr großräumigeren) wissenschaftlichen Jurisprudenz förderte. – Die großen *Philosophen- und Rhetorikschulen* übernahmen unter diesen Rahmenbedingungen – über die *rechtliche Ausbildung für das makedonische Reich* hinaus – die Aufgabe, mit dem ›Rechtsdenken‹ auf die sich abzeichnende *kosmopolitische Entwicklung* vorzubereiten.¹⁰⁵² – Diesen –

1048 Siehe in Pkt. D. I. (nach Anm. 846): Nachruf auf Pringsheim.

1049 Anders, wenn auch nur allgemein zur Rechtsvergleichung, Egon Weiss (1923, IV f), der die historisch vergleichende Methode als ›einen Maßstab für den inneren Fortschritt in der Rechtsentwicklung‹ anerkennt.

1050 Dazu auch Löbl, *TEXNH-Techne* III 10 ff (2008); auf den rechtlichen Bereich geht Löbl nicht ein.

1051 Zur ›Rehabilitierung Drakons‹ in der ›Einleitung‹ von Bd. III/2; in Vorbereitung.

1052 Dazu auch in Bd. III/2, Kap. VI 4g von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (bei Chaironeia: 338 v.); in Vorbereitung.

auch rechtlich und wissenschaftsgeschichtlich epochalen – Zeitenwandel weiterhin unbeachtet gelassen und in seiner rechtlichen Bedeutung verkannt zu haben, stellt kein Ruhmesblatt für Gräzistik und Rechtsgeschichte dar.

d. *Anneliese Mannzmanns mutiger Widerspruch*

Mannzmann hatte es bereits 1962 gewagt in ihrer Studie über ›Griechische Stiftungsurkunden‹,¹⁰⁵³ H. J. Wolff früh zu widersprechen, berechtigterweise – wie ich meine. Kaum jemand hatte dies bisher getan. Wolff hat auf Mannzmanns Kritik herablassend geantwortet (1968/1987, 384 Fußnote 14), indem er ihre Ansicht – nebenbei – als ›abwegig‹ abtat. Ich gehe auf diese Auseinandersetzung in Bd. IV, Pkt. 9 von ›Graeca‹ ein: ›Zum Stellenwert frühen Verfahrensrechts‹. – Dem Wolff-Schüler Gerhard Thür war Anneliese Mannzmann aber gut genug, um ihren – wenn auch kurzen – Text (ohne Zitat) zu übernehmen; s. die kritische Bemerkung im ›Rechtshistorischen Journal‹/RJ 16 (1997) 61: Ludwig Burgmann.

H. J. Wolff war nicht bereit, seine Meinung in Frage stellen zu lassen und auf eine Diskussion einzugehen, sondern der Ansicht, dass Meinungen, die eine Gefahr für sein Verständnis bedeuteten, ›ausgeschaltet‹ werden müssen; zur Wortwahl bei und nach Anm. 936f. Es galt offenbar der Grundsatz: ›Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich‹. – Es geht mir beim Beurteilen von H. J. Wolff auch darum, bisher vernachlässigte und übergangene Haltungen zu beachten; sind doch mitunter auch Details, und bei Schreibenden die Wortwahl von Bedeutung.

2. **Wolff überschätzte ›Privatrecht‹ und ›Privatrechtsdogmatik‹ und vernachlässigte alles andere**

Für Wolff zählte vornehmlich Privatrechtsdogmatik, nicht der für die griechische Jurisprudenz charakteristische Weg über Gesetzgebung, Verfassung,* Gerichtsbarkeit, Kautelarjurisprudenz,* forensische Rhetorik (samt Logographentum)* samt philosophischem Rechtsdenken sowie der ›andere (undogmatische) Zugang‹ zu Recht und Staat. – Einem ›positivistischen‹ Zugang war auch Hans Kelsen* gefolgt, der in ›Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode‹ (1911/1970, 14) meinte:

»Unter Jurisprudenz im eigentlichen und engeren Sinne kommt hier nur die dogmatische Jurisprudenz in Betracht«.

Weite Teile der europäischen Privatrechtsdogmatik folgen bis heute – meist in Unkenntnis der tatsächlichen Herkunft des Begriffs ›Dogmatik‹ – diesem (selten der historischen Realität entsprechenden) häufig jedoch disziplinär-narzißtisch angehauchten Verständnis.

1053 1962, 174 ff; dazu in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 436 ff von ›Graeca‹.

Kelsens Geschichtsscheu zeigt sich ua. darin, dass er – wie sein Lehrer *Georg Jellinek** – im Kielwasser *Theodor Mommsens* in seiner ›*Allgemeinen Staatslehre* (1925)‹ vom bereits ›*entstandenen*‹ Staat ausgeht und dessen historische Entstehung übergeht.¹⁰⁵⁴ – Kelsens Auseinandersetzung mit den Griechen war ein wissenschaftliches Fiasko.¹⁰⁵⁵

›*Dogmatik*‹ (als ›*Begriff*‹ und ›*Methode*‹) war keine römisch-rechtliche ›*Erfindung*‹, sondern wurde von den Römern ebenfalls aus der *griechischen Wissenschaftsgeschichte* und *Philosophie*¹⁰⁵⁶ übernommen. Und für die ›*Philosophie*‹ war offenbar die ›*Medizin*‹ Vorbild gewesen; s. anschließend. – Die griechische Philosophie brachte nicht nur in das griechische, sondern auch das römische Rechtsdenken (neben rechtlichen Einsichten) ›*Theorie* und *Methode*‹; durch *Auslegung** (samt *Analogie** und *Lückenfüllung**),¹⁰⁵⁷ *Definition* und *Begrifflichkeit*, *Systematik* sowie *logisch-geordnetes Arbeiten* in der Wissenschaft mittels *Dialektik**, *Topik*, *Syllogismus* und *Analytik*.¹⁰⁵⁸ Und manches dieser theoretisch-methodischen Versatzstücke war rechtspraktisch vorgebildet; s. in Pkt. A. I.: ›*Zu den sozialen Ursprüngen der antiken und neuzeitlichen Wissenschaft*‹.

Zur *Herkunft des Begriffs ›Dogmatiker‹* (und damit von ›*Dogmatik*‹) s. Labisch, in: ANTIKE MEDIZIN. Ein Lexikon. Hg. von K.-H. Leven (2005), Spalten 233 f uH auf A. Bühler, F. Kudlin und V. Nutton (letzterer in: DNP III [1997] 727 f): ›*Dogmatiker* (gr. *logikoi*, *dogmatikoi*, lat. *rationales*)‹. Danach galten die Dogmatiker als eine Ärzteschule, die anders als rivalisierende Schulen (*Empiriker*, *Methodiker* oder *Pneumatiker*), »nicht durch eine verbindliche Lehre definiert war«; bei den Dogmatikern fanden sich »unterschiedliche med. Konzepte«. – »Damit bezeichnet D.[ogmatiker] alle Ärzte, die die Medizin theoretisch (spekulativ)¹⁰⁵⁹ weiterentwickeln wollen, folglich diejenigen Ärzte, die als *logikoi* im Sinne einer *medicina rationalis* [...] nach Ursachen und Zusammenhängen forschen.« – Gegenpol der Dogmatiker seien die *Empiriker* (des 3. Jhs. v.) gewesen, die »vermutlich die Begriffe *logikoi* u. *dogmatikoi* für alle Ärzte prägten, die nicht ihrer eigenen Schule angehörten.« In den Jahrhunderten um Christi Geburt (*Sextus Empiricus*, *Diogenes Laertios**) habe sich der Begriff einer *logiké* bzw. *dogmatiké* *haíresis* endgültig durchgesetzt. – Dieses Begriffsverständnis wurde wohl vom römischen Rechtsdenken übernommen und ist noch heute – *cum grano salis* – üblich.

1054 Dazu oben bei Anm. 1030.

1055 Vgl. dazu die Beiträge von: W. Kersting, Alice Pechriggl und Thomas Buchheim, in: Walter/Jablonek/Zeleny (Hg.), *Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens* (2006) sowie meine Ausführungen in Bd. III/1, Kap. V 2–4 von ›*Graeca*‹.

1056 Die – wie gezeigt – auch juristisch arbeitete.

1057 Die aus dem griechischen ›*Richtereid*‹* stammte.

1058 Vgl. dazu die ›*Einleitung*‹ W. Detels zu *Aristoteles*, *Zweite Analytik/Analytica Posteriora* (2011, XL ff): ›*Definition* und *Demonstration*‹.

1059 Es ist eine erwähnenswerte Koinzidenz, dass gerade die medizinischen Dogmatiker, von denen sich wohl die juristische Bezeichnung herleitet, als »*theoretisch (spekulativ)*« charakterisiert werden. – H. J. Wolff gebrauchte das Adjektiv ›*spekulativ*‹ stets vorwurfsvoll gegen Philosophen, die auf solch (minderwertige) Weise ihr Rechtsdenken betrieben hätten. – Das zeigt: Auch diese Vorwürfe sind erfunden und haben keine historische Grundlage.

›Dogmatische‹ Einschätzung läßt häufig außer Acht, dass der Großteil juristischer Einsichten und Errungenschaften – ›Entdeckungen‹ wie ›Erfindungen‹¹⁰⁶⁰ – solche der Praxis (!) waren und ›Theorie‹ erst spät und wenig zum Entstehen von ›Jurisprudenz‹ beitrug.¹⁰⁶¹ Das gilt auch für Rom, wird aber wenig beachtet.¹⁰⁶² Der Beitrag der ›Theorie‹ beginnt (namhaft) mit der – von Wolff (und seinem Kreis) abgelehnten – klassischen griechischen Philosophie, also Platon, Aristoteles und Theophrast, war dann aber ›namhaft‹ und betraf das – für Griechenland und Rom gleichermaßen wissenschafts-konstituierende – ›Epieikeiakonzept‹* (iVm dem ›Richtereid‹*) und die von Platon und Aristoteles entwickelten Methoden der *Auslegung*, *Rechtsgeschichte*,¹⁰⁶³ *Rechtsvergleichung*,¹⁰⁶⁴ erste Ansätze einer *empirischen Rechtsforschung*,¹⁰⁶⁵ aber auch bereits Beiträge zu *Rechtspolitik*, *Legistik* und *Rechtsphilosophie* sowie die Anfänge einer wissenschaftlichen *Gesetzes- und Rechtskritik*, bis hin zu einer (in Platons Akademie* begonnenen) *Rechtsberatung*.¹⁰⁶⁶ – Die für die Entwicklung eines wissenschaftlichen Rechtsdenkens wichtige Unterscheidung zwischen *öffentlichem* und *privatem Recht* stammt ebenfalls aus Griechenland und geht auf Platon oder Demosthenes* zurück;¹⁰⁶⁷ zur vorangehenden älteren Unterscheidung zwischen *öffentlichen* (Graphé*) und *privaten* (diké*) *Klagen* in Bd. III/2, Pkt. 2e von ›Graeca‹: ›Anfänge eines Aktionensystems‹.*

Zu erwähnen gilt es hier erneut den praktisch wie theoretisch bereits hoch entwickelten *Rechtsfindungsvorgang* mit: *Auslegung*, **Lückenfüllung*, **Billigkeits-Korrektur* samt Ausrichtung an *Gerechtigkeit* (Epieikeia* und Richtereid*) und *juristischem Syllogismus*.¹⁰⁶⁸ – Wolff ließ das unbeachtet, so wie er den entwickelten *Persönlichkeitsschutz** leugnete und die dafür als Voraussetzung dienende wichtige griechische Entwicklungsarbeit an der ›*Emergenz der Person*‹* (Rechtsperson/Rechtssubjekt) übergang oder deren Bedeutung nicht erkannt hat; sie wurde je-

-
- 1060 Zu dieser Unterscheidung: A. Steinwenter 1958, 30 ff und 37 ff; Beispiele in: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020).
- 1061 Zur Gemengelage von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ in der frühen Rechtsentwicklung: Bd. III/2, Kap. VI 1a und 1 b; in Vorbereitung.
- 1062 Dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Rechts- und Wissenschaftsgeschichte ...‹; in Vorbereitung.
- 1063 Zum ›Entstehen der Rechts- aus der Philosophiegeschichte‹ (!): Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹ und bereits in: GS für Theo Mayer-Maly (2011): Die ›Rechtsgeschichte‹ ist ein Kind der ›Philosophiegeschichte‹!
- 1064 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹: ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung – ...‹ und schon in der FS für Ingomar Weiler: 2013.
- 1065 Hinweis bei J. Barnes 1992, 30 f.
- 1066 Zu Beginn und Pflege des ›Beratungswesens‹ in Platons Akademie: Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Fortsetzung Allgemeiner historischer Daten‹; in Vorbereitung.
- 1067 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 8 von ›Graeca‹: ›Rechtsschöpfungen des Demosthenes ...‹; in Vorbereitung.
- 1068 Dazu Pkt. A. I. und II.: ›Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte‹ – sowie: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zum römischen ius praetorium‹: ab Anm. 513 und anschließend Abb. 23: ›Juristischer Syllogismus‹.

doch weder von Rom noch – wie immer wieder behauptet – vom Christentum, sondern im antiken Griechenland geleistet. Ganz zu schweigen davon, dass Wolff die öffentlichrechtliche Seite des griechischen Rechtsdenkens – mit ›Verfassung‹*, Verwaltung, Völkerrecht*,¹⁰⁶⁹ Straf-¹⁰⁷⁰ und (hochentwickeltem) Verfahrensrecht sowie die entwicklungsgeschichtlich bedeutenden Bereiche des Kollisions-* und Fremdenrechts*¹⁰⁷¹ uam. – verkannt hat und übergang und im Verfahrensrecht, dem Wolff Interesse entgegenbrachte, Wesentliches unbeachtet ließ.¹⁰⁷² – Als weiteres Beispiel dafür verweise ich auf Wolffs Vortrag in der Berliner Juristischen Gesellschaft: ›*Demosthenes als Advokat*‹, in dem er sich auf privatrechtliche Prozeßreden beschränkte (ohne die Bedeutung des Übergangenen zu würdigen):¹⁰⁷³

»Für unsere gegenwärtigen Zwecke [?], wie überhaupt vom Standpunkt des Rechtshistorikers aus [?], kommt es aber mehr auf die Privatprozeßreden an. An sie werde ich mich daher halten.«

Begründet wird das nicht. – Um nicht mißverstanden zu werden: Natürlich ist es nicht zu tadeln, dass Einzelbereiche – wie die ›privatrechtlichen Prozeßreden‹ – untersucht werden, aber für eine (Gesamt)Beurteilung griechischen Rechtsdenkens reicht das – bei aller Bedeutung dieses Bereichs – bei weitem nicht aus.

Von Wolff (und seinen Leuten) unbeachtet blieb auch die *Neigung der Griechen zu rechtstheoretisch-methodischen Überlegungen*:¹⁰⁷⁴ sie reichten von der *Normgestaltung* (dem Einsatz von Generalklauseln*,¹⁰⁷⁵ unbestimmten Gesetzesbegriffen*, Präambeltechnik,¹⁰⁷⁶ taxativer und normativer Aufzählung, intermunicipalem Kollisions-*¹⁰⁷⁷ sowie *intertemporalem Recht*), über die *Rechtsanwendung* (heute noch gültige Auslegungsmaximen, das Konzept lückenfüllender Analogie*,¹⁰⁷⁸ juristi-

1069 Wolff hat bei seiner fragwürdigen Vertragslehre (dazu Bd. II/1, Kap. II 9, S. 374 ff von ›Graeca‹: ›Der griechische Vertrag‹ sowie in ›Homologie‹: 2021), das Völkerrecht übergangen, das gerade in Griechenland für das Vertragsverständnis von Bedeutung war. Den Griechen fehlte zwar (wie den Römern) ein einheitlicher Vertragsbegriff (es existierten wie in Rom nur Vertragstypen), aber es existierte ein einheitliches Vertragsverständnis, wozu das Völkerrecht beitrug; s. Bd. I, Kap. I 9 von ›Graeca‹.

1070 Dazu Bd. IV, Kap. VII 8 von ›Graeca‹.

1071 Dazu Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff von ›Graeca‹: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹.

1072 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 9 von ›Graeca‹; in Vorbereitung. – In Bd. III/1, Kap. III 1 von ›Graeca‹ behandle ich die Verfahrensgrundsätze: ›*In dubio pro reo*‹ sowie ›*audiatur et altera pars*‹.

1073 1968, 379; dazu bereits bei Anm. 921.

1074 Zu ›früher Rechtstheorie‹: Bd. II/1, Kap. II 2, S. 67 ff von ›Graeca‹: mit Beispielen.

1075 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 5 von ›Graeca‹: ›Platons juristische Methodenreflexion‹. – Beispiele von Generalklauseln betrafen etwa die (gesetzlichen) ›Homologieklauseln‹ oder den ›Nómos hýbreos‹.

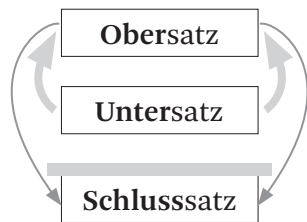
1076 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 3 von ›Graeca‹: ›Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln ...‹ sowie mein Beitrag (2003) sowie hier bei Anm. 1297.

1077 Dazu Bd. I, Kap. I 8 von ›Graeca‹: ›Rechtskollisionen im archaischen Griechenland‹.

1078 Dazu in Bd. IV, Kap. VII 5 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung); s. aber auch in Pkt. A. I.: ›Wissenschaftsbegriff ...‹ – ›Vom griechischen Richtereid zur Rechtsfortbildung durch den römischen Prätor‹ (ab Anm. 513) sowie in: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020/2021).

schem Syllogismus,¹⁰⁷⁹ Ansätzen einer Stufenbaulehre der Normen und Derogationsregeln), bis hin zur richterlichen Gesetzesergänzung und -korrektur durch Richtereid* und Epieikeia*.¹⁰⁸⁰ – Hatte alles das nichts mit ›Theorie‹, ›Rechtsdogmatik‹ sowie wissenschaftlichem Rechtsdenken zu tun?¹⁰⁸¹ Schon hier zeigen sich Lückenhaftigkeit und Bearbeitungsmängel sowie – bei der Fülle des Übergangenen kaum anders zu erklären – mitunter wohl auch ein Inkaufnehmen (!) von Unvollständigkeit.

Der juristische Syllogismus



= **Anzuwendende Rechtsnorm/en:**

zB § 1319a iVm § 1325 und § 1304 ABGB

= (Lebens)**Sachverhalt:**

zB Langlaufunfall

= wird bei Übereinstimmung/Kongruenz von Ober- und Untersatz vom Rechtsanwender ermittelt = **Urteil/Entscheidung** + enthält kongruente Rechtsfolgenanordnung

Abb. 23: Der juristische Syllogismus.

Vgl. auch: Enthymém* u. Parádigma* sowie Beweisführung, gerichtl.*: durch Beweismittel u. Beweiswürdigung

An dieser *praktisch-theoretisch-juristischen Arbeit* waren neben Politikern, (Verwaltungs)Beamten, (Laien)Richtern*, Mitgliedern des Areopags*, Notaren, forensischen Rhetoren und Logographen* (wie Demosthenes*)¹⁰⁸² sowie weiteren juristischen Berufen,¹⁰⁸³ auch Sophisten, Philosophen und Dichter beteiligt.¹⁰⁸⁴ – Weshalb Wolff – und nicht er allein – den von Ruschenbusch (schon 1966/1983) behandelten und historisch belegten – wenngleich verlorenen – ›Kommentar des Aristoteles zur Solonischen Gesetzgebung‹ überging¹⁰⁸⁵ und keine Notiz von der entwicklungsgeschichtlich bedeutenden griechischen Entwicklung zu *Richtereid* und *Epieikeia** nahm,¹⁰⁸⁶ bleibt ebenso unverständlich wie sein Leugnen des – schon

1079 Skizze anschließend; s. den Hinweis bei Anm. 1404.

1080 Zur Epieikeia: Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹; zum ›Richtereid‹ in Pkt. A. II.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zum römischen ius praetorium‹.

1081 Zur Herkunft des Begriffs ›Dogmatiker‹: bei Anm. 1057.

1082 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 8 von ›Graeca‹; ›Demosthenes als Rechtstheoretiker‹, in Vorbereitung.

1083 Siehe Glossar: Juristen, griechische.

1084 ›Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen der Jurisprudenz‹: in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1085 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 von ›Graeca‹.

1086 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹. – Allein die Entstehungsvoraussetzungen dieser Rechtsfigur lassen ein tiefes Verständnis rechtsfunktionaler Zusammenhänge erkennen; dazu

mehrfach erwähnten – hochentwickelten griechischen Persönlichkeitsschutzes* (für die im Entstehen begriffene Rechtsperson, das sog. Rechtssubjekt: Emergenz der Person*).¹⁰⁸⁷ Dabei stellt Platons (wegen seiner Bedeutung mehrfach erwähntes) ›Konzept der Epieikeia‹ (iVm dem ›Richtereid‹)* eine *condicio sine qua non* für die Entwicklung nicht nur der griechischen, sondern auch der römischen Entwicklung zur ›Jurisprudenz‹ dar; waren doch die Römer – worauf Ulrich Manthe (2000) hinwies – lange (nämlich bis zur Mitte des 2. Jhs. v.) über ein versteinertes, priesterlich behütetes, altväterliches *ius civile** nicht hinausgelangt und bedurften des ›Prometheischen Feuers‹ juristisch-griechischer Dialektik*, um diesen Entwicklungssprung zu schaffen und zu einem ›Verständnis‹ und einer ›Auslegung‹ von Recht zu gelangen, welche die Bezeichnung ›kraftvoll‹ verdient.¹⁰⁸⁸

Wolff hat nicht gesehen oder nicht sehen wollen, dass auch Bemühungen jenseits herkömmlicher Rechtsdogmatik der Verbesserung von Normen und ihrer Anwendung, Ordnung, Weiterbildung und Systematisierung dienen und als juristische ›Arbeit‹ zu betrachten sind.¹⁰⁸⁹ – Jurisprudenz darf (gerade in ihrem Entstehungsprozeß) nicht nur mit begrifflich-logischer Systematisierung – und das allein im Privatrecht – gleichgesetzt werden, wenngleich bei Platon, Aristoteles und Theophrast auch das vorlag. – Wesen und Wirklichkeit des Rechts und seine Anwendung können auch auf andere Weise als ›rechtsdogmatisch‹ erfaßt werden. Auch andere Wege dienen der Verbesserung von Gesetzgebung, Rechtspraxis (Rechtsberufen und Kautelarjurisprudenz)¹⁰⁹⁰ sowie beginnender Theorie und deren Weiterentwicklung. Diese auch von der Philosophie herkommenden und durch diese geförderten Vorgangsweisen versuchten das Recht als gesellschaftliche Erscheinung, in seiner historischen Entstehung und seiner unterschiedlichen Ausformung in den einzelnen Poleis darzustellen und zu erforschen. Dies aus mehreren Gründen: Einerseits wurde dadurch philosophisches und juristisches Anschauungsmaterial für den (Rechts)Unterricht und die philosophische Einsicht gewonnen, andererseits kam man dadurch bei der theoretischen wie praktischen Suche nach juristisch besseren oder gar besten Lösungen auch wissenschaftlich im neuen Wissenschaftsbereich voran. Und dass dies ein angestrebtes Ziel war, zeigen Antiphons* Arbeiten ebenso, wie Platons ›Erfindung‹ der Rechtsvergleichung¹⁰⁹¹ oder die legistische Umsetzung theoretischer Einsichten durch Demetrios v. Phaleron* (im Rahmen seiner Gesetzgebung für Athen); s. Pkt. C.

in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ (im Rahmen der Schilderung der erstmaligen Verwendung des Begriffs ›Jurisprudenz‹ durch Platon) und in der FS I. Weiler: 2008.

1087 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 14 von ›Graeca‹.

1088 Vgl. in Bd. I, Kap. I 10, S. 553 f von ›Graeca‹: ›Neue Aufgaben für die Rechtsgeschichte‹ (U. Manthe).

1089 In Physik, Biologie oder Ethnologie/Völkerkunde zweifelte niemand daran, dass Feldforschungen zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten dieser Disziplinen zählten; dazu A. M. Leroi (2017) zur Erfindung der Naturwissenschaft/en durch Aristoteles und Theophrast. – Zur Herkunft des Begriffs ›Dogmatik‹: bei Anm. 1057.

1090 Ich erinnere an das oben (ab Anm. 1006) erwähnte Beispiel aus dem ›Hypothekenrecht‹ von M. I. Finley.

1091 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) sowie in der FS I. Weiler (2013).

Wolff erkannte nicht, dass sich aus dem Mutterboden der Philosophie (beginnend im 5. Jh. v.), disziplinäre Teilbereiche abzulösen begannen und dabei Wissen und Methoden der Philosophie nicht ablegten; man denke nur an logisch-syllogistisches Schließen und hermeneutisches Auslegen!¹⁰⁹² – Das galt für Botanik* und Zoologie (überhaupt Naturwissenschaft), Religionswissenschaft, Philosophiegeschichte, Physik, Ethik und auch die entstehenden Disziplinen ›Jurisprudenz‹ und ›Politik‹. – Wie in Pkt. A. I.: ›Phrónesis und Epistème – Zum Zusammenwirken von Politik, Ethik und Recht‹ gezeigt, wurden von Aristoteles ›Ethik‹ und ›Recht‹ in der ›Nikomachischen Ethik‹ eingesetzt, um die Leitdisziplin ›Politik‹ zu unterstützen! – Es befremdet, dass H. J. Wolff (1964, 1 Fn 1) bloß Max Kaser¹⁰⁹³ als Beleg für Einwirkungen der griechischen Philosophie auf römische Juristen zitiert, wo doch bekannt sein mußte, dass Kaser weder der Einzige noch der dafür beste Gewährsmann war!

Das entsprach der von Aristoteles und Theophrast auch in anderen Bereichen angewandten Methode, über die Erscheinung(sform)en des Einzelnen (Empirie), zum Allgemeinen, der Theorie, vorzudringen, was stets wissenschaftliches Ziel war.¹⁰⁹⁴ – Nestle erwähnt uH auf Diogenes Laertios (V 48),¹⁰⁹⁵ dass Theophrast vermöge »seiner Kenntnis zahlreicher Religionen« auch zum ersten »griechischen Religionshistoriker« geworden sei und eine »sechs Bücher umfassende Religionsgeschichte geschrieben« habe.¹⁰⁹⁶ – Auch damit verfolgte der kongeniale Mitarbeiter und Freund des Stagiriten einen wissenschaftlichen Zweck: nämlich ua. den, die alte Sitte der blutigen Tieropfer zu beseitigen und überhaupt die religiöse Gesinnung auf eine höhere Stufe zu heben. Deshalb forderte er eine »Verinnerlichung der Religion«; Stoá und Christentum haben davon profitiert.

Theophrast wird bei seinen Forschungen – die auch Physik,¹⁰⁹⁷ Kosmologie, Zoologie und Botanik sowie rechtliche, ethische und psychologische Fragen umfaßten¹⁰⁹⁸ – eine feine, ja glänzende Beobachtungsgabe und ein sicheres Urteil attestiert, die ihn immer wieder auch kritisch zu tradierten Ansichten, auch solchen seines Freundes und Lehrers Aristoteles, Stellung nehmen ließ; dazu Nestle 1944, 308 ff. – Ist es da nicht naheliegend anzunehmen, dass Theophrast diese empirisch-analytisch-methodischen wissenschaftlichen Fähigkeiten auch in seine juristische

1092 Dazu oben in Pkt. A.

1093 1955, I 161: ›Das römische Privatrecht‹; 1. Auflage.

1094 Zur Verknüpfung von Dialektik* und Empirie und einem ›stark empirischen Grundzug‹ bei Aristoteles (und Theophrast), der »dem Gesamtbau der Philosophie eine möglichst breite, auf planmäßiger, umfassender Beobachtung beruhende Erfahrungsgrundlage zu geben« suchte: Capelle 1971, II 25 oder 29 und für den Bereich der Naturwissenschaft: A. M. Leroi (2017).

1095 1944, 306 ff: ›Griechische Geistesgeschichte‹; s. bei Anm. 1034.

1096 Zu Theophrasts ›Περί Ἐυσεβείας‹/›Über die Frömmigkeit‹: W. Pötscher (1964); Hervorhebung von mir.

1097 Zu Theophrasts ›Naturphilosophie‹: E. Rudolph (1989).

1098 Seine ›Charaktere‹ sind noch heute eine erbauliche Lektüre, s. Theophrast: 2002. – Das Wort ›Charakter‹ soll Theophrasts Schöpfung gewesen sein.

Arbeit eingebracht hat? Warum muß man sich ausschließlich als Rechtsdogmatiker betätigen, um als Jurist oder Rechtswissenschaftler zu gelten? Ja man muß fragen: War das, was Theophrast in seinem juristischen Hauptwerk tat, nicht ohnehin Rechtsdogmatik?¹⁰⁹⁹ Abgesehen davon, dass auch in der vom Peripatós angewandten Methode bereits analytisch-systematische Elemente steckten, mögen diese auch stärker empirisch-vergleichend vermittelt gewesen sein. Ziel dieser wissenschaftlichen Betätigung war nicht bloße Anschauung oder Spekulation – womit philosophisch-juristische Arbeiten gerne von juristischer Seite abgetan werden, sondern auch Praxistauglichkeit, sprich: Verbesserung des materiellen und formellen Rechts. Dazu trat der didaktische Wert dieses Materials und erreichter Ergebnisse, was für die Philosophenschulen und deren Existenz immer mehr von Bedeutung war.

Für die *Kautelarjurisprudenz* war diese philosophisch-juristische Arbeit ebenso von Bedeutung wie für die *Legistik* (der sich im Hellenismus bildenden neuen Staaten) und den erwähnten *Schulbetrieb!* – Der Hinweis von Wilamowitz-Moellendorf auf das wissenschaftliche Verwertungsgeschick des Aristotelesschülers und Theophrast-Zeitgenossen *Dikaiárchos**, der »die Macht der Königshöfe für die Wissenschaft nutzbar« machte, ist ernst zu nehmen. Die ›neue‹ Disziplin ›Jurisprudenz‹ stellte dabei gewiß nicht das uninteressanteste Angebot dar, zumal *Dikaiárchos* auch verfassungsgeschichtlich gearbeitet hat. – Meines Erachtens sind vor allem – aber nicht nur – Theophrasts vielgestaltige Arbeiten in ganz verschiedenen Feldern der Wissenschafts-Philosophie einerseits als ›Proben‹ für die Tauglichkeit und Leistungsfähigkeit der noch gemeinsam mit Aristoteles entwickelten Methoden zu verstehen und andererseits – und das ist für die junge Jurisprudenz von Bedeutung – hat er damit für neue Wissenschaftszweige *Werk-Muster* geschaffen, die auf andere Untersuchungsgegenstände angewandt werden konnten.

3. Zur Lebens- und Gesellschaftsnähe griechischen (Rechts)Denkens

Wolff gelang es nicht, die Lebens- und Gesellschaftsnähe des griechischen Rechtsdenkens zu erkennen.¹¹⁰⁰ Das griechische Recht war jedoch mit Solons Gesetzgebung ein *Volksrecht* geworden und seine Gerichtsbarkeit eine *Volksgerichtsbarkeit*; und diese politisch-rechtliche Orientierung bestand – grob gesprochen – von etwa 600 v. bis zur makedonischen Machtergreifung (*Chaironeia**) – etwa 300 Jahre und umfaßte die Zeit der größten (geistigen) Leistungen des Griechentums. Platon (und seine ›Akademie‹*) – und die Schule des Isokrates*, wie dann Aristoteles (mit dem ›Lykeion‹*) und Theophrast (mit dem ›Peripatos‹*), haben das Recht als bedeutendes gesellschaftlich-kulturelles Instrument verstanden, das sie mit

1099 Theophrasts Fragment ›Περὶ συμβολαίων‹/›Peri symbolaion‹, war höchstwahrscheinlich ein Teil seines größeren Werkes ›Περὶ νόμων‹/›Peri nómon‹; dazu in Pkt. C.

1100 Dazu auch in Pkt. A. I.

den Mitteln der zur Wissenschaft herangereiften Philosophie, bearbeiten wollten. Die ›Rechtsgeschichte‹ – als ›Kind‹ der Philosophiegeschichte (!)¹¹⁰¹ – und der ›Rechtsvergleich‹ – als Methodenübernahmen aus dem philosophisch-geisteswissenschaftlichen Bereich¹¹⁰² – spielten dabei ebenso eine Rolle wie das (aus dem naturwissenschaftlichen Methodenkanon stammende) Beobachten, Sammeln, Analysieren und Systematisieren. Dazu kamen rechts-ethische, rechts-politische und rechts-philosophische Bezüge.

Das Nichterkennen des *Volksrechts-Charakters* erklärt, warum in Wolffs Urteilen über das griechische Recht darin enthaltene gesellschaftlich-normative Werte und Standpunkte fehlen, obwohl diese seit Drakon (gegen Selbsthilfe*/Eigenschaft und Gewalt) und Solon (Werte-Trias von: Freiheit, Gleichheit und politischer Teilhabe) für das griechische Leben und sein ›Recht‹ von Bedeutung waren. Mit Kleisthenes und Perikles setzte sich das fort; Weiterentwicklung der Solonischen ›Verfassung‹ in Richtung Demokratie.¹¹⁰³ Auch Wolffs Leugnen eines entwickelten Persönlichkeitsschutzes ist die Folge solchen Ausblendens gesellschaftlich-normativer Werte. Andernfalls hätte er erkennen können, dass ein Volk, das ›Ehre und Ruhm‹ einen derart hohen Stellenwert einräumte (wie die Griechen), auch sein Recht dafür einsetzte, um diese zu schützen; was spätestens ~450 v. mit dem *Nomos hýbreos** augenscheinlich geworden war.

Wolff dagegen leugnet auch das von anderen Forschern angenommene *Rechtswissen der Volksrichter/Dikasten* ebenso, wie das der forensischen Rhetoren, Logographen, Synégoroi und anderer Prozeß- und Rechtsbeistände sowie das der Magistrate der Polis, die er – wie die Archonten* und Thesmotheten* und ihre Helfer (Parédroi*) – trotz deren unbestrittener rechtlicher Zuständigkeiten übergang. – Die angesehenen und gründlich arbeitenden Amerikaner Robert J. Bonner und Gertrude Smith sowie George Miller Calhoun wurden von Wolff als »philologische Forscher« ebenso abgetan,¹¹⁰⁴ wie sein Krakauer Kollege Raphael Taubenschlag.¹¹⁰⁵

Wolff hätte gut daran getan moderater vorzugehen, zumal seine eigenen Ausführungen (im hier erwähnten Beitrag für den 45. Deutschen Juristentag und andernorts behandelte, etwa ›Demosthenes als Advokat‹) Widerspruch geradezu herausfordern. Ich bringe diese Hinweise deshalb, um zu zeigen, wie argumentiert und wie Wolffs Meinung durch unkritische Rezeption zu einer weithin akzeptierten gemacht wurde. – Entgegen Wolffs Verdammung sind Taubenschlags Ausführungen in der FS Schulz, die sich auf anerkannte Forscherpersönlichkeiten (wie E. Weiss, E. Seidl, L. Wenger, J. Collinet, H. Kreller, L. Mitteis, F. Schulz, P. Koschaker ua.) stützen, überwiegend ernst zu nehmen, mögen auch Details anfechtbar gewesen

1101 Dazu in der GS für Theo Mayer-Maly: 2011.

1102 Dazu ausführlicher in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung): ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‹ und in der FS für Ingomar Weiler: 2013.

1103 Dazu, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 181 ff).

1104 Vgl. 1964, 4: ›Rechtsexperten in der griechischen Antike‹.

1105 Wolff 1964, 19, Anm. 62; Wolffs Kritik war hier jedoch partiell berechtigt.

sein. Sie zeigen, dass es auch im Ptolemäischen Ägypten bedeutende Ausformungen von Rechtsberufen gegeben hat. Taubenschlags Beitrag behandelt mehr, als die von Wolff monierten Stellen, nämlich auch die noch aus dem griechischen Mutterland übernommenen *Synégoroi*/*συνήγοροι** wie später die *Nomikoi*/*νομικοί* und in byzantinischer Zeit die *Ischolastikoi*/*ἰσχυλαστικοί*.¹¹⁰⁶

Der historisch wichtige Beitrag der griechischen Philosophie zum wissenschaftlichen Rechtsdenken der Griechen – der dann auch für das römische Recht (!) bedeutsam wurde – wird von Wolff nicht hinreichend beachtet. Das zeigt sich exemplarisch daran, dass er in seinem Beitrag ›*Rechtsexperten in der griechischen Antike*‹¹¹⁰⁷ hinsichtlich der ›Einwirkung der griechischen Philosophie auf die römischen Juristen‹ auf Kasers dürftige Ausführungen verwies, der bekanntlich dazu wenig zu sagen hatte. Über die forensischen Rhetoren, Logographen, *Synégoroi* und Philosophen verstieg sich Wolff zur pauschalen Behauptung, dass ihr ›Interesse an Rechtsfragen als solchen [...] niemals mehr als bloß beiläufig‹ war.¹¹⁰⁸

Man lese vergleichsweise Erik Wolfs* ›*Griechisches Rechtsdenken*‹,¹¹⁰⁹ etwa dessen Ausführungen zu Lysias;* aaO 176 ff. Schon deren Biographien lassen an Wolffs Aussagen zweifeln: Kein Interesse an Rechtsfragen? Lysias schrieb Gerichtsreden ›meist für einfache Leute‹ und arbeitete nicht ›um großer Honorare willen‹; E. Wolf, aaO 178. Er schrieb seine Gerichtsreden/ἰδικανικὸὶ λόγοι für Strafprozesse, Vormundschaftssachen und Eigentumsstreitigkeiten. – Den Beitrag von Maridakis über ›*Demosthenes als Rechtstheoretiker*‹¹¹¹⁰ übergibt Wolff.

Wolff nimmt ferner – wie erwähnt – die sich nach 338 v. (Chaironeia*) dramatisch wandelnden politischen und institutionell-justiziellen Rahmenbedingungen (der nun unter makedonischer Herrschaft stehenden Poleis – darunter Athen) in ihrer Auswirkung auf Rhetoren, Logographen und das gesamte Rechts- und Justizsystem, nicht zur Kenntnis; obwohl das von G. M. Calhoun vorbildlich herausgearbeitet worden war.¹¹¹¹ – Diesen ›Fragen‹ kommt auch deshalb rechtshistorische Bedeutung zu, weil in dieser Zeit die griechische Jurisprudenz (bereits als ›*Wissenschaft*‹ institutionalisiert) endgültig entstand und es auch sonst wichtige gesellschaftliche Mutationen gab. – Die Frage des Entstehens von ›*Rechtsexper-*

1106 Siehe Glossar: Juristen, griechische mwH.

1107 1 Fn 1; dazu, in: Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom? ...‹ (ab Anm. 850).

1108 1964, 12: ›*Rechtsexperten in der griechischen Antike*‹.

1109 1956/1999, Bd. III/2, 325 ff: Demosthenes: ›*Griechisches Rechtsdenken*‹.

1110 1950/1987: Dazu in Pkt. 8 von Bd. III/2 von ›*Graeca*‹: ›*Demosthenes als Rechtstheoretiker*‹; in Vorbereitung. – Zu Antiphons wissenschaftlichem Interesse am Recht und seiner Verfeinerung: Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›*Graeca*‹ und in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›*Graeca*‹: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ (beim Jahr 480 v.); in Vorbereitung. Auch Antiphons ›*Tetralogien*‹* fügen sich nicht Wolffs Verdikt; s. Bd. III/1, Kap. III 1, S. 81 ff von ›*Graeca*‹: ›*In dubio pro reo*‹. Antiphon war der Schöpfer des modernen Verständnisses dieser Verfahrensmaxime.

1111 1944/1977, 51 f; dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›*Graeca*‹: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ (bei dieser Jahreszahl), in Vorbereitung.

ten« im antiken Griechenland¹¹¹² wird in problematischer Weise auf die homerischen ›dikaspóloi*‹ eingeengt, und selbst da werden widerstreitende Meinungen nicht widerlegt, sondern ihr Urteil wird diskreditiert oder übergangen.¹¹¹³ – Wolff widmete sich Belanglosigkeiten und überging Wichtiges.

4. ›Recht‹ als Teil des Zivilisationsprozesses – Ausgrenzen alles Nicht-Griechischen und Nicht-Juristischen

Norbert Elias* schildert in ›Über den Prozeß der Zivilisation‹ (1936/1978, I 87 f) die Verhaltensformen beim Essen, Schlafen sowie anderen menschlichen Tätigkeiten und versteht sie als »nichts Isoliertes«, womit gemeint ist: Sie sind seiner Ansicht nach ein »Ausschnitt – ein charakteristischer Ausschnitt – aus dem Ganzen der gesellschaftlich gezüchteten Verhaltensformen«. Ihr ›Standard‹ habe einer ganz bestimmten Gesellschaftsstruktur entsprochen: Die Verhaltensformen mittelalterlicher Menschen seien nicht »weniger fest mit ihren gesamten [sc. sonstigen] Lebensformen, mit dem ganzen Aufbau ihres Daseins verknüpft, als unsere Art des Verhaltens und unser gesellschaftlicher Code mit unserer Lebensweise und dem Aufbau unserer Gesellschaft«. – Elias leitete daraus ab, dass die »Festigkeit dieser Gebräuche« nicht »als etwas Negatives« verstanden werden dürfe, gleichsam als ein »Mangel an Zivilisation« oder »an Wissen«, sondern als etwas, »das dem Bedürfnis dieser Menschen entsprach und ihnen genau in dieser Form als sinnvoll und notwendig erschien«.

Diese Einsichten gelten auch für die *Antike* und für das Verständnis von ›*Recht und Gesetz*‹, deren Anwendung und Aufbereitung; zumal auch sie nur einen ›Ausschnitt‹ aus dem gesellschaftlichen Ganzen darstellten und einer bestimmten Gesellschaftsstruktur entsprachen: Auch ›Rechtsformen‹ entsprachen einer Gesellschaft (und den Menschen einer Zeit) und erschienen ihnen daher – wie geschaffen – als sinnvoll und notwendig.

Zeitpunkt und Art der Ausbildung von Jurisprudenz in einer Gesellschaft hängen daher nicht nur mit der Entwicklung des Rechtsdenkens selbst zusammen, sondern auch mit den jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnissen, etwa der ›Affektmodellierung‹ oder kurz mit dem ›Zivilisationsprozeß!‹¹¹¹⁴

Was bedeutet das für diese Untersuchung? – Es kann keine Rede davon sein, dass die Menschen zur Zeit der griechischen *Klassik* und auch während des *Helle-*

1112 Dazu insbesondere in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1113 Geäußerte Zweifel von J. W. Jones (1956, 258 Fn 1): ›The law and legal theory of the Greeks‹ werden übergangen. – Wolff widmet dieser Nebenfrage breiten Raum.

1114 N. Elias 1936/1978, I, S. LXII f. – Zur Einbettung von ›Recht‹ in die jeweilige ›Gesellschaft‹ und ihr Wertesystem s. meine ›Einleitung‹ zur 8. Innsbrucker Tagung ›Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‹ 2015a, 5 (Anm. 19) mwH: »Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten«.

nismus – intellektuell, sprachlich oder rechtlich nicht in der Lage gewesen wären, mehr oder anderes zu schaffen! Sie wollten es vielmehr nicht anders (haben) und es bestand kein gesellschaftlicher Bedarf, es *anders* zu machen. – Positivisten können oder wollen das nicht verstehen und meinen das jeweils Erreichte am Endprodukt – einer anderen Zeit/Epoche – messen zu müssen; sei es rechtlich das römische oder das moderne europäische Recht. – Dies, obwohl man ein solches Vorgehen selber als unrichtig brandmarkte, weil man dadurch einer historischen Lage ein fremdes Verständnis überstülpt. Dazu kommt, was für die griechische Entwicklung von Bedeutung war, dass ›*einfache Lösungen*‹ von der Wissenschaft selten geschätzt, sondern als ›*primitiv*‹ oder ›*naiv*‹ abgetan werden.

Man sollte daher das von Norbert Elias aufbereitete Wissen dankbar zur Kenntnis nehmen und rechtliche Lösungen und Entwicklungen – die der Griechen wie die des Alten Orients – anders beurteilen als noch zu Wolffs Zeit; wozu kommt, dass es (rechts)historisch wenig sinnvoll ist, Jahrhunderte zu überspringen und dabei so zu tun, als wären deutlich spätere Lösungen – wie die des römischen Rechts – schon den Griechen angestanden! Das verkennt nicht nur Rechtsgeschichte, sondern auch die historisch-gesellschaftliche Entwicklung!

Erwähnt sei noch, dass Norbert Elias – unter Berufung auf andere Forscher – ausdrücklich betonte, dass das von ihm »von so kleinen und scheinbar unbedeutenden Dingen, wie [... dem Gebrauch] der Gabel« Gesagte, auch für jene Verhaltensformen gelte, »die uns größer und wesentlicher erscheinen«; 1936/1978, 88. – Dies sollte uns lehren: Erlebte und durchlebte Verhaltensgewohnheiten sind *conditiones sine qua non* für die weitere Entwicklung (auf höherer Ebene). Und dass Rom Jahrhunderte nach Drakon, Solon, Perikles, Antiphon* oder auch nur Demetrios v. Phaleron* oder den großen griechischen Philosophen manches rechtlich weiterzudenken vermochte, sollte nicht überraschen; wobei die erfolgte Rezeption nicht außer Acht zu lassen ist.¹¹¹⁵ – Und H. J. Wolffs und anderer abwertende Urteile gegenüber dem griechischen und orientalischen Recht, nehmen sich daher aus wie Zenon v. Elea's gezinktes (philosophisches) Beispiel des Wettlaufs zwischen Achill und der Schildkröte, das (ebenfalls) den *Faktor Zeit* unterschlug. – Hier offenbart sich das Elend eines – wenn auch ›*nur*‹ historischen – Positivismus, der nicht in der Lage ist, Geschichte und Rechtsgeschichte angemessen in und aus seiner Zeit heraus zu verstehen und zu beurteilen; weil – wie mehrfach erwähnt – ua. auch der für das Rechtsdenken wichtige (zeitliche) *Entwicklungsgedanke* übergangen oder vehement (noch dazu unbegründet) abgelehnt wird; s. Pkt. D. I. (nach Anm. 846): ›*Nachruf Wolffs auf Fritz Pringsheim*.

1115 Dazu im ›*Vorwort*‹ mwH.

Es ist historisch unangemessen, das römische Recht als allen anderen Recht(ssystem)en für überlegen zu halten,¹¹¹⁶ ohne zu beachten, was Norbert Elias deutlich gemacht hat: Die Römer schöpften – auch rechtlich – nicht nur aus reicher ›auswärtiger‹ Erfahrung, sondern ihr Rechtsdenken erfüllte Zwecke für eigene gesellschaftliche Bedürfnisse, die für andere Kulturen nicht bestanden und daher auch nicht erstrebenswert waren; und sie ›erreichten‹ aus denselben Gründen manches nicht – auch aus heutiger Sicht Wichtiges (!) – was andere geschaffen haben. – Dazu kommt, dass auch das römische (Privat)Recht in wichtigen Bereichen schon für die Glossatoren* und dann in der frühen Neuzeit für die sog. Rezeption* in seiner ursprünglichen Form nicht mehr brauchbar war und adaptiert werden mußte (s. Pandektistik*); bis hin zu den klassischen Privatrechtskodifikationen an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert (Preußen, Frankreich, Österreich) und auch noch danach, wie dem dtBGB von 1900 oder dem Schweizer Privatrecht.¹¹¹⁷ – Das belegt die Richtigkeit der von Norbert Elias gefundenen Ergebnisse.

Wolffs und anderer – insbesondere auch Koschakers – Orientierung am Recht Roms – und nicht an den Erfordernissen der jeweiligen Zeit, entsprach vornehmlich der eigenen subjektiven Vorstellung und Einschätzung von Recht, Geschichte, Politik und Kultur, nicht jedoch den historischen Erfordernissen!¹¹¹⁸ – Wolffs und Koschakers Ablehnung einer Disziplin ›Antike Rechtsgeschichte‹ läßt überdies tief blicken,¹¹¹⁹ mag auch Leopold Wengers Vorschlag noch zu romanistisch geprägt gewesen sein! Aber man hätte Verbesserungsvorschläge machen können!

So wie es für ein tieferes Verständnis der griechischen Kultur abträglich ist, deren Nabelschnur zu den Kulturen des Alten Orients – Ägypten eingeschlossen – zu durchtrennen oder dies nicht wahrhaben zu wollen, ist es auch zwischen Griechenland und Rom wissenschaftlich nicht zu vertreten, die starken und zeitlich über Jahrhunderte währenden gesellschaftlichen Einflüsse zu leugnen; s. ›Vorwort‹ mwH. – Anders als H. J. Wolff hat der für Wolff und dessen rechtliches ›Griechenbild‹ wichtige Fritz Pringsheim* dies schließlich erkannt und umgedacht; s. das Zitat in Bd. I, Kap. I 5, S. 139 f von ›Graeca‹ (aus: ›Ausbreitung und Einfluß des griechischen Rechts‹; 1968). Wolff übergang diesen Meinungswandel Pringsheims (im ›Nachruf‹ auf ihn) und unterstellt ihm zu unrecht bis zuletzt ein Ablehnen des (rechtshistorischen) ›Entwicklungsgedankens‹; dazu in Pkt. D. I.: nach Anm. 846.

1116 Von dessen vielfältigen und grundlegenden ›Übernahmen‹ einmal abgesehen. – Dabei wandelt Wolff in Koschakers Spuren; s. dazu in Pkt. E.: ›Europa und das Römische Recht ...?‹.

1117 Diese Gesetzgebungen waren alle bereits *natur-* und *deutschrechtlich* sowie durch ›eigene‹ *moderne Einsicht* ergänzt, waren also bei weitem nicht mehr nur romanistisch geprägt.

1118 Grundlegend G. Dux (1982): ›Die Logik der Weltbilder‹.

1119 Dazu mein Münsteraner-Vortrag ›Antike Rechtsgeschichte – Heute?‹ (= 2012, 251). – Hier war überdies – bisher kaum beachtet – eurozentristisches Denken am Werk.

5. ›Das Verhältnis der Rechtsordnung zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung antiker Staaten: 1967/1974

Bei Wolff zeigt sich seine positivistische Wissenschaftseinstellung nicht immer in gleicher Weise: Extreme bilden auf der einen Seite sein problematisches ›Vertragsverständnis¹¹²⁰ und der hier nur kurz behandelte offenere Vortrag zum Thema ›Recht, Wirtschaft und Politik‹ sowie der Beitrag ›Griechische Rechtsgeschichte als Anliegen der Altertumswissenschaft und der Rechtswissenschaft.¹¹²¹

Es ist ein Fehler, wenn in der griechischen Rechtsgeschichte, nach römischem Vorbild das Rechtsdenken von seinem gesellschaftlichen Umfeld getrennt wird und an die Stelle einer normativ-gesellschaftlichen Nabelschnur ausschließlich spätere rechtsdogmatische Überlegungen treten; auch solche fragwürdiger Qualität; vgl. Anm. 1114!

Wolff hat in diesem Aufsatz versucht, einige Zusammenhänge griechischen Rechts(denkens) mit der Wirtschaft zu beleuchten. Er behandelt ›Sklaverei‹ sowie aus dem Gebiet von ›Handel und Schifffahrt‹: Marktordnung, Arrha*, Seedarlehen* und lex Rhodia*.¹¹²² Tief sind diese Ausführungen nicht geraten:¹¹²³ So vermutet Wolff den ›Ausgangspunkt‹ der Arrha* im Seehandel, wo doch Koschaker bereits 1937 das Familienrecht – die *arrha sponsalicia* – als Entstehungsort erkannt hatte.¹¹²⁴ Der Vortrag gibt keinen Überblick der wirtschaftlich relevanten Rechtsregeln und über den Stand der griechischen Entwicklung, vielmehr bleiben wichtigste und den (wahren) Entwicklungsstand vermittelnde Errungenschaften unerwähnt: Das betrifft die für Handel und Wirtschaft so wichtigen rechtlichen griechischen Lösungen wie den Marktkauf*,¹¹²⁵ den Kredit- und Lieferungskauf*, den Kauf mit fremdem Geld* und die originelle wie wirtschaftlich-effektive Lösung

1120 Dazu Bd. II/1 (2014), Kap. II 9 von ›Graeca‹: ›Der griechische Vertrag‹, vor allem aber meine Monographie: ›Homologie‹ (2021). – Wolffs Behandlung des griechischen Vertrages ist ein Lehrstück, wie Rechtsgeschichte nicht betrieben werden darf.

1121 Dazu in Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom?‹.

1122 1974, 65 ff: ›Opuscula‹. Die einschlägige Studie G. M. Calhouns: ›The Business Life of Ancient Athens‹ (1926) wird übergangen. – Vgl. dazu nunmehr auch den von Sven Günther hg. Sammelband: ›Ordnungsrahmen antiker Ökonomien‹ (2012).

1123 Wolff erwähnt das Standardwerk von Johannes Hasebroek, Staat und Handel im alten Griechenland (1928, Nachdruck 1966) nicht; vgl. jüngst Edward M Harris 2018, 226 ff: Law and Economy sowie 238 ff: Market Regulations and Interstate Trade.

1124 Dazu Bd. II/1, Kap. II 9, S. 389 ff von ›Graeca‹. – Zum Familienrecht als ›Normgenerator‹: Bd. I, Kap. I 6, S. 167 ff von ›Graeca‹. – Zu Herkunft und Bedeutung der lex Rhodia*: Bd. I, Kap. I 10, S. 527 von ›Graeca‹ mwH.

1125 Das Nichtbehandeln dieses für Griechenland so wichtigen Kaufstyps oder wenigstens ein Hinweis auf dessen eingehende Behandlung durch Josef Partsch, läßt einen Verdacht keimen: Wolff hätte seine Lehre vom griechischen Vertrag überdenken (und vielleicht revidieren) müssen, hätte er diesen Kauftypus ernstgenommen; dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2d von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

des *Eigentumsübergangs* nach griechischem Recht (erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung), was schon in der Antike eine Art ›*Eigentumsvorbehalt*‹ (!) bewirkte.¹¹²⁶ Auch der rechtlich und wirtschaftlich bedeutende *Publizitätsgedanke*¹¹²⁷ und die *Hypothek*¹¹²⁸ und die das Privat- und Wirtschaftsleben begleitenden *Rechtsberufe* – Vorstufen der Anwaltei, das entwickelte Notariats-, Register- und Archivwesen* und vor allem die *Trapezites** – fehlen. Diese Auslassungen wiegen historisch insofern, weil Ludwig Mitteis in ›*Trapezites*‹ (1898) gezeigt hat, dass die Römer ihr gesamtes ›Wirtschaftsrecht‹ von den Griechen übernommen haben. Hat Wolff das nicht gekannt? – Und: Obwohl sich Wolff mit dem Ptolemäischen Ägypten eingehend befaßte, erwähnt er das bedeutende, charakteristische und rechtlich originell-moderne *Getreidegirowesen** der Ptolemäer nicht¹¹²⁹ (auch nicht in den ›Vorlesungen über Juristische Papyruskunde‹: 1967/1968, 1998); obwohl von F. Preisigke (1910/1971) vorbildlich aufbereitet. – Schwer vorstellbar, dass er das alles nicht gekannt hat!

In seiner Zusammenfassung erwähnt Wolff (1974, 74), dass er zeigen wollte, »wie die Griechen [...] praktische Probleme, die ihnen die spezielle Natur des Seehandels stellte, juristisch meisterten«; und in einem Halbsatz weist er darauf hin, dass die Römer »alle soeben besprochenen Institute [...] übernommen« haben! – L. Mitteis (1898) bleibt ebenso unerwähnt wie J. Boardmans ›*The Greeks Overseas*‹ (engl. 1964/dt. 1981).

Kritik (von einem unangebrachten modernen Standpunkt aus) übt Wolff daran, dass weder die Griechen noch die Römer in ihren Rechtsordnungen ein *Sonderrecht für den Handel* oder einen *Sonderstatus für Kaufleute, Handwerker und Arbeiter* geschaffen haben. Bedenkt man jedoch, dass diese Rechtsgebiete namhaft erst im 19. und frühen 20. Jahrhundert entstanden sind (und auch nicht von allen Staaten – etwa der Schweiz – vollzogen wurden), erscheint diese Kritik wenig sinnvoll. – Zu erwähnen ist hier noch das Fehlen der von Solon geschaffenen (*Vertrags-* und) *Vereinsfreiheit*¹¹³⁰ und allen Fragen, die damit – wie in ›*Homologie*‹ (2021) beschrieben – zusammenhängen; F 76a: Ruschenbusch (bleibt unerwähnt). Sie waren wahrlich von wirtschaftlich-rechtlicher Bedeutung. Und diese Errungenschaften können das bisher unerklärte Entstehen der griechischen *Kautelarjurisprudenz** erklären.

1126 Zu diesen Fragen: Bd. II/2, Kap. II 13, S. 91 ff von ›*Graeca*‹ ›Kreditkauf – Kauf mit fremdem Geld‹.

1127 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2b; in Vorbereitung.

1128 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›*Sicherungsmittel*...‹ und der Hinweis auf M. I. Finley, ab Anm. 1006; eigenartig Wolffs Bemerkung bei Anm. 939: Hypothek.

1129 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2a von ›*Graeca*‹: Exkurs: ›*Das Scheck- und Girowesen im griechischen Ägypten* – F. Preisigke‹ (besprochen von J. Partsch), in Vorbereitung.

1130 Dazu eingehend, in: ›*Homologie*‹ (2021).

Trotz mancher Einschränkung, die es zu machen galt, zeigt dieser Vortrag,¹¹³¹ dass Wolff auch eine andere, dem griechischen Rechtsdenken gewogenere Seite hatte; daneben existierte jedoch eine wenig reflektierte, ablehnende und der Übergang von der einen zur anderen erfolgte unvermittelt. Wozu kommt, dass sich die Argumente – im Guten wie im Schlechten – wiederholen. – Unklar bleibt, worin Wolff das in der Überschrift von Pkt. (5) angekündigte Verhältnis der Rechtsordnungen griechischer Staaten zu Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erblickte.

6. Ausblenden des Alten Orients

Mit dem Alten Orient blendet Wolff wichtige Transferleistungen in das griechische Rechtsdenken aus:¹¹³² Allein das ›Gesetz‹, der ›Kodifikationsgedanke‹, die ›Publikation‹ von Rechtstexten samt ›Präambel‹*, justizielle ›Institutionen‹, ›Rechtsausbildung‹ und ›Schreiberwesen‹, aber auch das Einführen der ›Schrift‹ in das Recht – und damit das ›Urkunden-, Archiv- und Registerwesen‹ – sowie wichtige ›Verfahrensüberlegungen‹ und im Privatrecht etwa der ›sachenrechtliche Publizitätsgedanke‹¹¹³³ uam. stammen nicht oder nicht nur aus dem antiken Griechenland, sondern aus dem Alten Orient (einschließlich Ägypten),¹¹³⁴ deren Hochkulturen der griechisch-europäischen Entwicklung zeitlich weit vorausgeeilt waren; s. dazu die Hinweise auf die Paläogenetik, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023², S. 103 ff.

Rechtshistorisch waren das keine geringen Leistungen. Rechtsgeschichte kann aber – will sie seriös bleiben – weder die griechischen Leistungen für Rom, noch die Leistungen des Alten Orients für die Griechen übergehen und sich – wie Wolff – auf Rom beschränken. Hier rächt sich Wolffs gestörtes Verhältnis zum rechtshistorischen ›Entwicklungsgedanken‹, worauf ich mehrfach hingewiesen habe. Der damit auch einhergehende ›Eurozentrismus‹ ist freilich nicht allein Wolff anzukreiden, mag er auch vorhandene Vorurteile bereitwillig übernommen haben;¹¹³⁵ wenigstens ebenso zu erwähnen sind diesbezüglich Paul Koschaker¹¹³⁶ und Max Kaser und die ihnen unkritisch folgende Romanistik.¹¹³⁷

Hier tut sich bei Wolff (und seinem Kreis) ein ›Vakuum‹ auf, zumal – neben der Abwertung des Griechischen – orientalische Vorläufer nicht einmal erwähnt

1131 Ähnlich 1974, 27 ff: ›Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden‹.

1132 Dazu in Pkt. 7 von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Verdrängung der griechisch-orientalischen Wurzeln...‹ sowie ebendort, in Pkt. 4; in Vorbereitung.

1133 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2b von ›Graeca‹, in Vorbereitung.

1134 Zur altägyptischen Rechtsgeschichte: Sandra Lippert (2008).

1135 Vgl. das Pkt. (19): ›Zusammenfassung und Ergebnis...‹ vorangestellte Motto.

1136 Vgl. Pkt. F.: ›Europa und das Römische Recht...?‹.

1137 Dazu mit Beispielen meine Monographie ›Homologie‹: 2021 und meine Beiträge ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹: 2020/2021 sowie die Graeca-Bände: seit 2010.

werden. – Auch bisherige Versuche einer ›Europäischen Rechtsgeschichte‹ oder einer ›Weltgeschichte des Rechts‹, zuletzt etwa von Uwe Wesel unternommen,¹¹³⁸ sind bezüglich Griechenland über unvollkommene Anfänge (mit zu vielen wichtigen Auslassungen und Fehlurteilen, die auch den grundlegenden griechischen ›Transfer‹ nach Rom betreffen) nicht hinausgelangt.¹¹³⁹ Dabei handelt es sich aber um Schaltstellen der europäischen und universalen Rechts- und Kulturentwicklung sowie der Kulturgeschichte. – Hier sind wichtige Ergänzungs- und Korrekturarbeiten zu leisten.

Nachholbedarf besteht diesbezüglich auch in der *Rechtssoziologie*, von Korrekturen an Max Webers Werk einmal abgesehen;¹¹⁴⁰ ich verweise dazu auf die Ausführungen am ›Schluß‹ meiner ›Homologie‹ (2021): ›Zum Entstehen eines geregelten Vertragsschlusses durch ›Homologie‹ und dem angeblichen ›deliktischen‹ Ursprung der Vertragshaftung‹ (S. 197 ff), ›Was bleibt von Max Webers Vertragsverständnis?‹ (S. 200 ff) und ›Von griechischer Vertragsfreiheit und römischem Typenzwang‹ (S. 205 ff). – Ähnliches gilt für die *Rechtsphilosophie*, die weder die juristische Arbeit der großen griechischen Philosophen erkannte, noch die grundlegenden Fehler der Romanistik gerügt hat. Auch hier bestehen große rechtshistorische Versäumnisse.

7. Die ›Rechtspraxis‹ als Schrittmacher zur Jurisprudenz

Die griechische Rechtspraxis, als *Kautelarjurisprudenz* – neben Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit – früh von Bedeutung,¹¹⁴¹ wurde von Wolff – trotz grundsätzlicher Anerkennung (, wengleich ohne Konsequenzen zu ziehen!)¹¹⁴² – zu gering eingeschätzt, obwohl sie – wie er selbst und andere vor ihm erwähnten – die ›Erfinderin‹ der echten Stellvertretung,¹¹⁴³ des Vertrags zugunsten Dritter,¹¹⁴⁴ einer praktikablen Zession¹¹⁴⁵ und anderer relevanter privatrechtlicher Rechtsinstitute (des Familien-, Sachen-, Erb- und Schuldrechts) war. – Das gilt auch für die ›Erfindung der Bank-

1138 ›Geschichte des Rechts‹ (1997) und ›Geschichte des Rechts in Europa‹ (2010).

1139 Hierin liegen die Schwachstellen in Uwe Wesels Werken, der zeitlebens Romanist geblieben ist; er hat diesbezüglich unkritisch übernommen. – Auch in den Rezensionen seiner Werke wurde das übergangen oder nicht erkannt.

1140 Sie fehlen bei M. Coutou/Hubert Treiber: 2023.

1141 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹: ›Zum Stellenwert von Praxis und Theorie ...‹ und in diesem Band: Pkt. A. I.: ›Wissenschaftsbegriff ...‹; zum Entstehen der griechischen Kautelarpraxis mit Solons Gesetzgebungs, s. ›Homologie‹ 2021, etwa 33 ff und 57.

1142 Wolff hat diese (mehrfach wiederholte) Ansicht von Fritz Pringsheim übernommen; vgl. Pringsheim 1950: ›The Greek Law of Sale‹, 501 ff.

1143 Dazu in Pkt. 2d von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Direkte Stellvertretung‹; in Vorbereitung.

1144 Vgl. den Hinweis in der ›Einleitung‹ von Bd. I, S. 27 von ›Graeca‹: mwH.

1145 Dazu in Pkt. 2d von Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Leistungen des griechischen Verkehrs(privatrechts – Zession); in Vorbereitung.

geschäfte, die – wie Ludwig Mitteis berichtet¹¹⁴⁶ – über die Megale Hellás* schon zur Zeit der Zwölf-Tafeln nach Rom gebracht worden waren. Die Leistungen der griechischen Rechtspraxis auf dem Gebiet des Archiv-, * Register-, Vertrags-, Urkunden-, Banken- und Notariatswesens¹¹⁴⁷ bleiben jedoch entweder unerwähnt oder werden nicht hinreichend gewürdigt; nämlich ›nur‹ als hellenistische Einrichtungen – was immer das bedeuten soll,¹¹⁴⁸ was sie nicht waren. Hatte doch schon Solon die *Weichen in Richtung Kautelarjurisprudenz** gestellt.¹¹⁴⁹

Wolff hat auch übersehen, dass die wichtigsten Rechtsinstitute und Rechtsfiguren – auch in Griechenland (nicht nur in Rom) – von der Praxis (nämlich Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz) geschaffen worden waren und der Weg zu einer griechischen Jurisprudenz neben einer lebendigen und erfahrenen Gesetzgebung auch über eine ebensolche Kautelarpraxis führte,¹¹⁵⁰ deren Leistungen eine wissenschaftlich-akademische Ergänzung lange überflüssig gemacht hatten.

Wir kennen noch heute (privatrechtliche) Rechtsfiguren, die gesetzlich nicht geregelt sind, obwohl sie wichtige praktische Bedürfnisse des Rechts- und Wirtschaftslebens erfüllen. Als privatrechtliche Beispiele für Österreich nenne ich: *Treuhand*, *culpa in contrahendo*, *Besitzanweisung* (als gelebter dritter Fall des § 428 ABGB) und den *Eigentumsvorbehalt*.¹¹⁵¹ Das Zusammenwirken von Kautelar- und Gerichtspraxis ließ rechtliche Verkehrssitten, Gerichtsübung und Gewohnheitsrecht* entstehen, was sich bis heute bewährt hat.¹¹⁵² Manches heute gesetzlich geregelte Rechtsinstitut ist auf diese Weise entstanden und wurde erst nachträglich vom Gesetzgeber ›eingefangen‹. Das gilt in Deutschland etwa für das erst im Rahmen der Schuldrechtsreform 2001/2002 in das dtBGB integrierte Rechtsinstitut der ›*cic*‹.¹¹⁵³

Peter Apathy (1997, 369 ff) hat für das römische und österreichische Recht gezeigt, dass es zur Schaffung der *Treuhand* »keiner Gesetzgebungsakte« bedurfte, obwohl im Rechts- und Wirtschaftsleben ein praktisches Bedürfnis für den Einsatz dieses Rechtsinstituts bestand und immer noch besteht. – Im griechischen (Kautelar)Recht, das die europäischen Grundlagen für *Treuhand*, (direkte) *Stellvertretung*, letztwillige Verfügungen: *Testament* und *Testamentsvollstrecker*, die *Schenkung auf*

1146 ›Trapezitika‹: 1898; dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1147 Ich gehe darauf in Bd. III/2, Pkt. 2a von ›Graeca‹ ein.

1148 1964, 18 ff: ›Rechtsexperten in der griechischen Antike.

1149 Dazu ›Homologie‹: 2021; s. auch Anm. 1141.

1150 Zur ›Bedeutung der Rechtspraxis‹, Pkt. A. I.: ›Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte‹, ab Anm. 147.

1151 Zu diesen Rechtsinstituten verweise ich auf mein ›Zivilrecht‹: 2004, s. meine Internetseite/Homepage*.

1152 Dazu meine Einführung in die 5. Tagung ›Rechtstatsachenforschung-Heute‹: 2012 = 2013, 22 ff; s. meine Internetseite/Homepage*. – Wolff hat sich den Weg zu diesen Einsichten verbaut, weil er die Existenz griechischen *Gewohnheitsrechts** leugnete und die Funktionalität des *Richtereides** verkannt hat; s. anschließend: (11) ›Gewohnheitsrecht.

1153 Dazu D. Leenen/M. Häublein: BGB-AllgT 2021³, 442 ff.

den Todesfall und die *juristische Person* – zum Teil im Zusammenwirken mit der Gesetzgebung – ausgebildet hat,¹¹⁵⁴ fiel diese Entwicklung insofern leichter als im römischen Recht (das auf die griechische Entwicklung zurückgreifen konnte), weil es keinen dem römischen Recht vergleichbaren *Typenzwang** (im Schuldrecht) gekannt hat. Das erleichterte der Kautelarpraxis eine kreative Arbeit und erwies sich der römischen Lösung entscheidend überlegen.¹¹⁵⁵ – Dazu schon Hirzel 1903, 3 (›Nomos agraphos‹): Schon der erste Satz seiner Abhandlung sagt pointiert, was hier zu sagen ist: »Noch nie hat das Rechtsgefühl oder -bewußtsein eines Volkes in einer positiven Gesetzgebung auch nur vorübergehend einen genügenden Ausdruck gefunden.« – Dieser ›Ausdruck‹ steckte in dem von Wolff geleugneten ›Nomos ágraphos* (!), dem vom ›gesetzlich geregelten‹ griechischen Richtereid* (!) Rechnung getragen worden war.

8. Soziologische Denkweise der Griechen – Alte, jedoch lebendig gebliebene Wechselwirkung zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht

Eine historisch wissenschafts-positivistische Einstellung hindert daran,¹¹⁵⁶ die für das griechische Rechtsdenken charakteristischen Wechselwirkungen zwischen geschriebenem (Nómos gegramménos/Nóμος γεγραμμένος) und ungeschriebenem (ágraphos Nómos*/ἄγραφος Nóμος) Recht – und damit das weite Feld des ›Nomologischen Wissens* mit seinen vielfältigen Bezügen zu Gewohnheit, Brauch, Sitte*, Moral*, Konvention*, Gewohnheitsrecht* und der Religion der ›Väter‹ – wahrzunehmen.

Zum ›Nomologischen Wissen* s. Bd. III/1, Kap. III 4 von ›Graeca‹ sowie in: ›Der Gabentausch‹ (2022, 71 ff. mit Skizze auf S. 73). – Zu der für das griechische Rechtsdenken wichtigen Beziehung des *ungeschriebenen* zum *geschriebenen Recht*, also des Alten Nomos*, zu Thesmos* und Neuem Nomos*: s. Bd. II/2, Kap. II 12, S. 58 ff von ›Graeca‹: ›Vom nomologischen Orientierungswissen zu Rechtsordnung und Jurisprudenz‹ und ebendort Bd. II, Kap. II 13, S. 95 ff: ›Vom ungeschriebenen zum geschriebenen Recht‹. – Ausführungen im Glossar unter: ›Alter Nomos*.

Niemand hat das eindringlicher und plastischer beschrieben als Platon in den ›Nomoi‹.¹¹⁵⁷ Wolff hat die Existenz von Gewohnheitsrecht geleugnet – s. Pkt. D. II. (11), womit ihm die in mancher Hinsicht ›soziologisch‹ zu nennende Denkweise der Griechen entging, die das gesatzte Recht durch den Nomos ágraphos* (mit)be dingt und damit in seiner Bindungs- und Orientierungskraft gestärkt ansahen:¹¹⁵⁸

1154 Wobei diese Rechtsinstitute eine miteinander verbundene Entwicklung aufweisen; dazu in Bd. II/1, Kap. II 10 von ›Graeca‹: ›Erbrecht – Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‹.

1155 Dazu ›Homologie‹: 2021, 205 ff: ›Von griechischer Vertragsfreiheit und römischem Typenzwang‹; Wolff hat diese wichtige Entdeckung übergangen.

1156 Vgl. Wieackers Hinweis, im Glossar: Stichwort – ›Pandektistik‹.

1157 Siehe den Hinweis in Anm. 1158.

1158 Dazu das in Bd. IV, Kap. X 2 als Motto vorangestellte Platonzitat aus den ›Nomoi‹ VII 793a–c.

Sittlichkeit/Moral, Sitte und Brauch, Ehre, Anstand/Schicklichkeit, Scham/*αἰδώς*, Billigkeit/*Epieikeia**, Frömmigkeit und Gottesfurcht etc. Gesetzlich verknüpft waren diese Bereiche des Nomologischen Wissens* mit der Rechtsfindung durch den ›Richtereid‹.*¹¹⁵⁹

Rechtsnormen haben ihren Ursprung in der Gesellschaft und nicht nur in formell-positivistischen Rechtserzeugungsinstrumenten von Gesetzgebern oder Richtern. Die Griechen hatten erkannt, dass (Rechts)Normen* – wie andere Sozialnormen* – aus gesellschaftlichen ›Tatsachen‹ entstehen, wenn die Gesellschaft Anspruch auf Einhaltung und Beachtung dieser Tatsachen verlangte. Es ist daher kein Zufall oder bloß eine einmalige Erscheinung, dass im alten Griechenland rechtliche und außerrechtliche Werte, geschriebenes und ungeschriebenes Recht ineinander übergehen und oft schwer auseinanderzuhalten sind. – Dazu *Eugen Ehrlich*, der betonte:¹¹⁶⁰

»Der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung lag seit jeher nicht in der Staatstätigkeit, sondern in der Gesellschaft selbst und ist auch in der Gegenwart dort zu suchen.«

*Ehrlich**, (Mit)Begründer der modernen Rechtssoziologie (Hauptwerk ›Grundlegung der Soziologie des Rechts‹: 1913) und Entdecker der ›*Rechtstatsachenforschung*‹,¹¹⁶¹ war Rechtshistoriker und entnahm der Rechtsgeschichte wichtige Einsichten; s. etwa seine Ausführungen im Hauptwerk: 1913/1989, 49 ff. – Auf Seite 59 ist zu lesen:

»Auch heute noch, wie in den Anfängen der Rechtsentwicklung, ruht die Kraft des Rechts hauptsächlich auf dem stillen, unausgesetzten Walten der Verbände, die den Einzelnen umfassen. Auch heute noch zeigt sich auch in dieser Richtung das Recht den anderen gesellschaftlichen Normen, der Religion, der Sittlichkeit, der Sitte, des Anstandes, des Taktes, des guten Tones, der Mode durchaus artverwandt.«¹¹⁶²

Kantorowicz wies früh darauf hin, dass die *Bindungskraft der (Sozial)Normen*,* die der gesetzlichen Normen übertroffen habe, woraus Thomas Raiser folgerte,¹¹⁶³

1159 Für die nötige Konkretisierung und praktisch-gerichtliche Anwendung des ›*Richtereides*‹ sorgte Platons ›*Epieikeia-Konzept*‹, das wohl auch ein richterliches Abgleiten in Willkür vermeiden sollte. (Stand doch für Platon im Hintergrund die Verurteilung von Sokrates zum Tode durch Athens Bürger.)

1160 1913/1989, ›Vorrede‹ seiner ›Grundlegung der Soziologie des Rechts‹.

1161 Vgl. 1913/1989, 80 ff, 106, 107, 150, 399: Ehrlich sprach bereits von den »Tatsachen des Rechts«. – Arthur Nussbaum (1914) hat den Gedanken weiter ausgeführt. – Zu Eugen Ehrlich: Barta/Ganner/Voithofer (Hg.), Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag (2013).

1162 Dazu meine ›Einleitung‹ im 5. Tagungsband ›Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‹, 2013, 22 ff: zum Gewohnheitsrecht sowie die Ausführungen in Bd. IV, Kap. VII 1 von ›Graeca‹: ›Der griechische Rechtsbegriff ähnelte dem soziologischen der Moderne‹. – Zur Unterscheidung zwischen ›*Sozialnormen*‹ und ›*entwickeltem Recht*‹ und damit zwischen den Epochen ›Gegenseitigkeit/Reziprozität/Vergeltung‹ und ›(entwickeltem) Recht‹ s.: ›Der Gabentausch‹ (2022).

1163 1999, 100: ›Das lebende Recht‹.

dass Ehrlich damit sagen wollte, dass das Recht »aus vorgegebenen, man könnte sagen: in der menschlichen Natur angelegten Tatbeständen des sozialen Lebens« hervorst. – Solches Verständnis läßt auch das (für die Entwicklung von *Epieikeia** wichtige) »*Nomos-Physis-Problem*«* besser verstehen;¹¹⁶⁴ dabei ging es darum, die gesellschaftlichen Wertordnungen des (ungesetzten und noch unverschrifteten) *Nomologischen Wissens** auf der einen und jene des *gesetzten Nomos** auf der anderen Seite nicht willkürlich und unkontrolliert auseinander driften zu lassen und dadurch die für die Kohärenz von Gesellschaften wichtige innere (Wert)Einheit – auch nach der langen Vorherrschaft ungesetzter *Sozialnormen** – zu erhalten.¹¹⁶⁵

Diese Einsicht ist für das Verständnis des Entstehens der griechischen Jurisprudenz wichtig, wozu die griechische Philosophie einen namhaften Beitrag geleistet hat. Haben doch die Vertreter der Philosophie in ihrer juristischen Arbeit versucht, das Recht über seine Historizität – und davon ist das Verhältnis von geschriebenem und ungeschriebenem Recht betroffen¹¹⁶⁶ – sowie seine Vergleichbarkeit mit anderen »*Nomoi*« und »*Sozialnormen*« der griechischen *Poleis* zu erfassen und wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Dies mit den von der Philosophie aufbereiteten wissenschaftlichen Instrumentarien und Methoden;¹¹⁶⁷ insbesondere *Auslegung**, *Logik*, *Topik*, *Rechtsgeschichte** und *Rechtsvergleichung**.

9. Warum ist Wolff nicht zu folgen?

Teilt man Wolffs Meinung nicht, dass das »juristische Denken der Griechen [...] immer *verhältnismäßig primitiv*« geblieben ist,¹¹⁶⁸ läßt sich das (besser) mit dem allgemein-kulturellen und wissenschafts-historischen Befund in Einklang bringen. Mag man auch eine verhältnismäßig späte Entwicklung zur griechischen Jurisprudenz annehmen; was damit zu erklären ist, dass dieser Vorgang auf die Ergebnisse des von der Philosophie aufbereiteten allgemeinen Wissenschaftsinstrumentariums angewiesen war und das Rechtsdenken diesen *Kairós** abwarten mußte, ehe es sich – wie andere Disziplinen – vom Mutterboden verschiedener Gesellschaftsbereiche (wie Religion, Politik oder Wirtschaftsdenken) zu lösen vermochte. – Der Schritt in Richtung wissenschaftliche Autonomie bedurfte der methodischen

1164 Dazu Bd. II/1, Kap. II 8; zu »*Epieikeia*« in Bd. II/2, Kap. II 13 von »*Graeca*«. – Es scheint, als wäre der Rechtspositivismus nicht in der Lage oder nicht bereit, solch' interdependente Entwicklungen, die über die von ihm formal gezogenen Grenzen von »*Sein*« und »*Sollen*« hinausreichen, zu verstehen.

1165 Zur Bedeutung von »*Epieikeia*« für die Einzelfallgerechtigkeit s. Bd. II/2, Kap. II 13 von »*Graeca*«.

1166 Aristoteles geht auf diese Beziehung in der »*Rhetorik*« mehrfach ein.

1167 Zum »soziologischen« Rechtsbegriff der Griechen: auch Bd. IV, Kap. VII 1a von »*Graeca*«; in Vorbereitung.

1168 Etwa 1964, 21: »*Rechtsexperten in der griechischen Antike*« (Hervorhebung von mir). – Auch J. Hengstl (1995, 170) kritisierte das Epiteton »*primitiv*« in seiner Bspr. von G. Hamza, *Comparativ Law*: 1991.

Unterstützung durch die Philosophie, was sich in Rom wiederholte. Nur konnten die Römer bereits auf die griechischen Leistungen – das Bereitstellen eines allgemeinen Wissenschafts-Instrumentariums und dessen Einsatz in gelebtem Rechtsdenken – zurückgreifen. Vor den Griechen gab es (im Sinne Christian Meiers) wenig, auf das zurückgegriffen werden konnte. In Griechenland lagen diese Voraussetzungen – nach einzelnen früheren Anläufen (in der zweiten Hälfte des 5. Jhs. v.: Antiphon*) – erst um die Mitte des 4. Jhs. v. vor. Dazu kam, dass es die politische Entwicklung nach Chaironeia* (338 v.) von der Philosophie verlangte, im Zusammenhang mit dem Recht nicht nur rechtsphilosophische und rechtsethische, sondern auch rechtspraktische und rechtsdidaktische Fragen – über das Privatrecht hinaus – institutionalisiert als Schulung anzugehen. Dieser Herausforderung stellten sich Aristoteles und Theophrast gemeinsam mit ihren Teams. Man entwickelte die platonisch-methodischen Anfänge von ›Rechtsgeschichte‹, ›Rechtsvergleichung‹, ›Rechtspolitik‹ und ›Rechtsberatung‹ weiter, wodurch vorhandene Konturen einer griechischen Jurisprudenz (als Wissenschaft) vertieft und endgültig gezogen werden konnten.

Und diese Tätigkeit betraf neben dem Privatrecht, vor allem auch das öffentliche Recht: mit Verfassung, Verwaltung, Straf-, Verfahrens- und Völkerrecht. Demetrios v. Phaleron* folgte – wie ausgeführt – den Spuren seiner Lehrer und verband erstmals in der Rechtsgeschichte Athens legistische Praxis mit (vorhandener) theoretischer Einsicht.¹¹⁶⁹ Ein disziplinäres und wissenschaftshistorisches Ereignis, das bisher kaum gewürdigt wurde. Das gemeinsam – wohl in Arbeitsteilung (s. Pkt. C.) – in Angriff genommene, von Theophrast nach dem Tod von Aristoteles fortgesetzte Rechtsdenken des Peripatós entsprach jenen Vorstellungen in der griechischen Philosophie, die in ihr nicht nur eine theoretische Disziplin sehen wollten; wie von Sokrates, Platon und Aristoteles angelegt. ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht/Jurisprudenz‹ wurden dazu von Aristoteles explizit einander unterstützend eingesetzt; s. in Pkt. A. I.: ›Zum Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹.

Wie in anderen Wissenschaftsgebieten – Zoologie/Aristoteles, Botanik/Theophrast, Philosophiegeschichte/Aristoteles und Theophrast, Rechtsgeschichte/Aristoteles und Theophrast, Religionsgeschichte/Theophrast, Kulturgeschichte/Dikaiarchos*, Rechtsvergleich/Aristoteles und Theophrast – scheint es für Theophrast und Aristoteles auch eine Arbeitsteilung zwischen dem Verfassungs- und Staatsrecht (Aristoteles) und dem Privatrecht (Theophrast) gegeben zu haben.

Ferguson nimmt – wie andere – an, dass Demetrios v. Phaleron* (auch) noch Schüler von Aristoteles war.¹¹⁷⁰ Darüber hinaus meinte er einen Einfluß Theophrasts auf

1169 Gehrkes Ausführungen (1978) vermögen nicht zu überzeugen; s. Anm. 765.

1170 1911, 268: ›The Laws of Demetrius of Phalerum and their Gardians‹.

seinen Schüler erkennen zu können. Dies trotz des nahezu vollständigen Verlustes der einschlägigen Werke dieser beiden griechischen Juristen:¹¹⁷¹

»The loss of practically all of Theophrastus's great work Περὶ νόμων and practically all of Demetrius's epochmaking νόμοι makes it impossible to measure the influence of the theorist upon the legislator; but the words of Cicero [...] give us sufficient warrant for assuming that it was farreaching and potent.«

Die von Ferguson angedeutete Stelle bei Cicero lautet (De legibus, III 14; Ü.: R. Nickel):

»Danach führte, ausgehend von Theophrast [!], der berühmte Demetrios von Phaleron, den ich oben bereits erwähnte, mit erstaunlichem Erfolg die Wissenschaft aus der Dunkelheit und Abgeschiedenheit der Studierstube¹¹⁷² nicht nur in die Sonne und in den Staub der Strasse, sondern geradewegs in den Entscheidungskampf und in die Schlacht. Denn wir kennen sowohl halbwegs gelehrte Männer, die in der Politik große Erfolge hatten, als auch hochgebildete Leute, die in der Politik nicht allzu viel geleistet haben, in großer Zahl: Wer ließe sich aber so ohne weiteres außer unserem Demetrios finden, der sich tatsächlich auf beiden Gebieten so auszeichnete, dass er sowohl in seiner wissenschaftlichen Arbeit als auch in der Leitung eines Gemeinwesens überragende Erfolge erzielte?«

Das war für den selbstbewußten Römer ein beachtliches Zugeständnis und betraf die Jahrzehnte nach Chaironeia*.¹¹⁷³ – Zweifel an den wissenschaftlichen und politischen Fähigkeiten des Demetrios hatte Cicero offenbar keine! Damals waren von der Philosophie die Voraussetzungen für das Entstehen neuer Einzelwissenschaften bereits geschaffen, aber erst nach 338 v. forderten die neuen politisch-administrativ-justiziellen Rahmenbedingungen diesen Schritt der Philosophie heraus.¹¹⁷⁴ Das hatte ein Anwachsen der Philosophenschulen zufolge: die Makedonen brauchten fähige Leute; s. »Demetrios v. Phaleron« in Pkt. C. – Weder H. J. Wolff (noch sein Kreis) beachteten diese signifikante Änderung der politischen Rahmenbedingungen; anders bereits Calhoun: 1944/1977, 50 ff: »Greek legal science«.

Der letzte und entscheidende Schritt in Richtung »griechische Jurisprudenz« ging demnach – nach (bedeutenden) älteren Entwicklungen (in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Rechtspraxis/Kautelarjurisprudenz und forensischer Rhetorik) – von »Politik« und »Philosophie« aus. Dem politischen Wandel entsprechend hatte die Philosophie das Rechts(denken) als eines der Gebiete erkannt, das zu einer

1171 Zu Gehrkes Bedenken in Pkt. C.: Anm. 765.

1172 Diesen Schritt setzten jedoch bereits Aristoteles und Theophrast, und auch Platons Bemühen darf nicht übergangen werden.

1173 Die »Nikomachische« und »Eudemische Ethik« des Aristoteles sind, wie seine – im Teamwork entstandene – »Athenaion Politeia«*, um 330 v., die »Politik« wohl (in mehreren Schritten) zwischen 345 und 325 v. entstanden; s. Pkt. 4 von Bd. III/2 von »Graeca«: »Griechisch-römische Zeittafel« (bei den angeführten Jahreszahlen); in Vorbereitung.

1174 Dazu in Pkt. D. II. (1): »Zur Zeitqualität des Hellenismus.«

neuen Ausbildungsdisziplin gemacht werden konnte; was für den ›Erfolg‹ der Philosophenschulen wichtig war, die nicht nur (einsame) Spitzenleistungen erbringen, sondern – nunmehr verstärkt – Ausbildungen anbieten sollten und wollten. – Und wer hätte diesen Anspruch besser erfüllen können als die durch umfassende Studien gewappneten Philosophenschulen! – Der griechischen Philosophie und auch der forensischen Rhetorik (dieser Zeit) Interesse am ›Recht‹ (und seinem Einsatz) abzusprechen – wie Wolff es getan hat – war weltfremd.

Aus heutiger Sicht kann man sagen: Das die wissenschaftliche Jurisprudenz im antiken Griechenland vollendende ›schulisch-didaktische‹ *Rechtsdenken* – und dessen Institutionalisierung – reifte im Schoße der griechischen Philosophie heran. Man entsprach dem politischen Wandel und nützte die sich ergebende gesellschaftliche Chance. Und eine solche Einstellung ist auch für die Rhetorikschulen anzunehmen. – Dabei ist nicht zu übersehen, dass die ›praktisch-juristischen‹ Vorleistungen des alten vor-makedonischen Griechenlands – auf denen aufgebaut werden konnte – beachtlich waren; ebenso wie Platons Vorarbeit.

Zu den ersten wissenschaftlich arbeitenden ›Juristen‹ zählten – neben den Vorläufern Antiphon* und Demosthenes* sowie einzelnen forensischen Rhetoren – auch die Philosophen Platon, Aristoteles, Theophrast sowie Demetrios v. Pháleron* und Dikaiárchos*.¹¹⁷⁵ Sie entwickelten neben ihrer philosophischen auch juristische Kompetenz und erst danach trennte sich die neue Disziplin allmählich vom Mutterboden ›Philosophie‹. – Die Genese der griechischen Jurisprudenz (versehen mit Geist und Methoden von ›Philosophie‹ und ›Ethik‹ sowie dem Basiswissen aus ›Politik‹, ›Gesetzgebung‹, ›Gerichtbarkeit‹, ›Kautelarjurisprudenz‹, ›forensischer Rhetorik‹ und entstandenen rechtlichen ›Vertretungsberufen‹) scheint gelungen zu sein. Mögen sich das manche Rechtshistoriker – und nicht nur sie – auch anders vorgestellt haben. Manches, was bis heute als römische Leistung gilt – darunter das (von Antiphon, Platon und vor allem Aristoteles und Theophrast begründete) *juristische Schulungswesen*, stammt aus dieser Zeit und ist griechischen Ursprungs; s. auch H. E. Troje: 1971b.

Damit soll nicht bezweifelt werden, dass auch die Römer, auf dem Gebiet des Rechtsdenkens Bedeutendes geleistet haben. – Meine Recherche soll jedoch zeigen, wie dies möglich war. Dabei zeigte sich, und das ist neu, dass die historischen Leistungen des römischen Rechtsdenkens vielfach zur Voraussetzung hatten, dass auch ihre berühmten Vertreter – *Veteres*¹¹⁷⁶ wie *Klassiker* – M. Manilius, M. J. Brutus, Publius M. und Quintus M. Scaevola, A. Gallus, Servius S. Rufus, Gaius, Celsus, Paulus und Ulpian bis hin zu Papinian und Justinian auf den ›Schultern der Griechen

1175 Nach Mittelstraß (1974, 54) war Dikaiarchs juristische Praxisorientierung theoriefeindlich, was wohl zu weit geht! – Zur einseitigen Einschätzung Theophrasts durch Wilamowitz s. bei Anm. 734.

1176 Dazu Bd. I, Kap. I 10, S. 78 und 553f von ›Graeca‹ uH auf Franz Horak.

stehend ihr Werk begannen.¹¹⁷⁷ – Wolffs eindimensional-positivistischem Denken ist nicht zu folgen.

10. Gerhard Thür's Besprechung von Michael Gagárin's ›Early Greek Law‹ – Zu den Methoden der Rechtsgeschichte

Der Nachteil positivistischen Wissenschafts- und Rechtsverständnisses liegt nicht nur im Ausgrenzen alles Nicht-Juristischen, sondern auch von allem rechtlich ›Nicht-Positivierten‹; und überdies – wie Thürs Kritik an Gagárin zeigt – auch im Bereich der Methodenwahl; was jedoch an Willkür grenzt, zumal Methoden bekanntermaßen kaum je (erfolgreich) verbindlich geregelt werden konnten¹¹⁷⁸ und bereits Aristoteles klargestellt hatte, dass Methoden dem jeweiligen Sachgebiet anzupassen waren.¹¹⁷⁹ – Thür hat dieses ›Wissen‹ übergangen.

Als Beispiel bringe ich eine Argumentation G. Thürs, der nicht zu folgen ist: Thür attackierte in seiner Besprechung von M. Gagárin's ›Early Greek Law‹ (1986) den Autor,¹¹⁸⁰ indem er behauptete, anthropologische Methoden – was gehört da wohl alles dazu?¹¹⁸¹ – hätten beim »schwierige[n] Thema Recht und Gesetz (Gesetzgeber) im archaischen Griechenland« nichts verloren: »Zwischenmenschliche Beziehungen« dagegen seien »anthropologischen Vergleichen eher zugänglich als rechtliche Qualifikationen«.

Es scheint in Vergessenheit geraten zu sein, dass Geschichtswissenschaft und Rechtsgeschichte empirische Disziplinen sind, wozu die herkömmlichen Methoden der Rechtswissenschaft wenig beitragen! Oder glaubte Thür, die Rechtsgeschichte aus ihrem Konnex mit der Geschichte lösen zu können? – Thür hat wohl auch nicht bedacht, dass ›Rechtsgeschichte‹ (dazu in der GS für Theo Mayer-Maly: 2011a) und ›Rechtsvergleichung‹ (dazu in der FS für Ingomar Weiler: 2013a) philologisch-juristische Methodenschöpfungen waren.

Thürs Argument fehlt aber auch kollegiale Achtung – und Sachwissen. Der Wolffschüler Thür fühlte sich offenbar – nach Wolffs Tod – als Methodenpapst.

Dazu in gebotener Kürze: Auch wenn beim Einsatz sog. nicht-juristischer Methoden¹¹⁸² Fehler gemacht werden – und das ist wie bei anderem methodischem Vorgehen kaum zu vermeiden, ist das kein Grund, bestimmte Methoden in der Rechtswissenschaft und der (methodisch offeneren) Mischdisziplin ›Rechtsgeschichte‹ zu tabuisieren. Eine solche Behauptung übersieht die seit Beginn des

1177 Vgl. in Bd. I von ›Graeca‹: S. 135, 520 und 553.

1178 Zum spätrömischen Versuch eines Zitiergesetzes: Mayer-Maly 1999, 33.

1179 Dazu in und bei Anm. 172.

1180 1997c, 592 f. – Man beachte den zeitlichen Abstand der Rezension; s. in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 463 ff von ›Graeca‹.

1181 Ob Thür bedachte, wie sehr griechisches Denken stets empirisch ausgerichtet war?

1182 Die Frage ist, ob es so etwas überhaupt gibt!

20. Jahrhunderts anhaltende Methodendiskussion und -entwicklung, in der ua. Eugen Ehrlich, Max Weber und andere ihre ›Rechtssoziologien‹ (samt ergänzenden empirischen Methoden) vorgelegt und begründet haben.

Diesbezüglich ist auch die *Völkerkunde/Ethnologie* zu erwähnen, die – als ›Rechts-Ethnologie‹ – bedeutende Ergebnisse vorzuweisen hat. Ich verweise auf Richard Thurnwald, Bronislaw Malinowski, Marcel Mauss und Claude Lévy-Strauss, aber auch Fritz Gschnitzer* und Bd. III/2, Pkt. 4 von ›Graeca‹ und dort auf: ›Die Welt Homers‹ sowie meine Monographie: ›Der Gabentausch‹ (2022). – Rückgriffe auf die Ethnologie sind in mancher Frage sogar nötig, weil ›Rechtshistoriker‹ dieses interessante Gebiet kaum behandelten; weder inhaltlich, noch methodisch. Anerkannte Rechtshistoriker – wie Fritz Schultz* – haben sich dazu anders, nämlich positiv geäußert. Dem Wolffschüler Thür, der – wie diese Besprechung zeigt – immer noch auf die verba magistri schwor, war demnach zu widersprechen. Wozu kommt, dass die Beweislast für derartige Behauptungen ihm oblegen wäre. Aber weder Wolff, noch Thür haben diesen Beweis je erbracht!¹¹⁸³

Wissenschaftspositivismus, der sich hier methodenpuristisch – gepaart mit der romanistischen Tendenz des *legal isolationism** – geriert, hat bereits genug Schaden angerichtet und verdient keine Berücksichtigung in der Rechtsgeschichte. – Thürs Bedenken (gegen sozialwissenschaftliche Methoden) wurden auch durch Arbeiten von Winfried Schmitz – insbesondere ›Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft‹: 1999 und 2004a – zurechtgerückt und widerlegt.¹¹⁸⁴ Thür konnte das im Rahmen seiner Gagarin-Besprechung zwar noch nicht zur Kenntnis nehmen, hätte aber seither die Möglichkeit gehabt, seinen und seines Lehrers Standpunkt zu überdenken. Der wissenschaftliche Durchbruch, den Schmitz mit seinem Artikel (1999) und dann seinem Buch ›Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft‹ (2004a) erzielte, war auch durch den klugen Einsatz der von Thür verpönten Methoden möglich geworden.¹¹⁸⁵ – Man wird daher sagen können: Auch das manche Rechtsfrage einhüllende Dunkel oder Halbdunkel der archaischen Zeit Griechenlands kann mit neuen Methoden aufgehellt werden, wenn sie klug eingesetzt werden. Und das konservierende, Traditionen über Jahrtausende wahrende bäuerliche Leben, war für Schmitz' Methodeinsatz prädestiniert! Thürs pauschale Kritik offenbart auch Unkenntnis betreffend den (sich in Europa seit der Antike ähnlich und daher vergleichbar entwickelnden) bäuerlichen Bereich: mit dessen ausgeprägten Gewohnheiten und typischen Rechtsinstituten. – Niemand wird daher einen wissenschaftsbehindernden und die Rechtswissenschaft als Ganze sowie

¹¹⁸³ Wolff und Thür folgen in dieser Frage unkritisch Kelsens pauschalem Methodendiktat, gegen das sich nicht nur Eugen Ehrlich gewandt hatte und das für das Privatrecht niemals von Bedeutung war.

¹¹⁸⁴ Zum mutigen Methodenmix von W. Schmitz: s. in Bd. II/2, Kap. II 11, S. 5 ff von ›Graeca‹.

¹¹⁸⁵ Ich gehe auf die Arbeit von Schmitz an mehreren Stellen von ›Graeca‹ ein; so in Bd. II/1, Kap II 6 und Bd. II/2, Kap. II 11 von ›Graeca‹.

die Rechtsgeschichte im Besonderen schädigenden Methoden-Positivismus und -Purismus missen.

Es ist eine erwähnenswerte Koinzidenz, dass Thür seine methodischen Ansichten just in jenem Jahrgang der SZ/Savigny-Zeitschrift publizierte (SZ/RA 114 (1997) 592 f), in dem auch W. Schmitz seinen Aufsatz über den ›Nomos moicheías‹ veröffentlichte.¹¹⁸⁶ Thür ist dabei offenbar kein Licht aufgegangen! Stattdessen lobt er in der Gagarin-Besprechung das – ebenfalls in diesem Band besprochene – Buch von David Cohen, *Law, Sexuality and Society* (1991), dessen zentrale Thesen Winfried Schmitz im selben Band der ›SZ‹ kunstvoll ›zerpflückte‹! Kannte Thür – als Herausgeber – das nicht? – Und dies geschah ebenfalls nicht nur mit juristischen Methoden. Thür scheint das entgangen zu sein.

Der letzte Absatz der Besprechung Thürs von Gagarins Buch bringt dem Rezensenten keine Ehre, zeugt er doch neben fachlichen Schwächen von unangebrachtem Hochmut und mangelndem Problembewußtsein in Methodenfragen. – Die Besprechung des Werkes von Winfried Schmitz (2004a) hätte Thür die Möglichkeit geboten, auf die bei Gagarin angeschnittene Methodenfrage erneut einzugehen; 2007, 680–682. Thür hat diese Möglichkeit nicht wahrgenommen. Gilt hier: *Qui tacet consentire videtur?* – Alles in allem hat Schmitz das einzig Richtige getan, was bei der gegebenen schwierigen Quellenlage getan werden konnte: Er hat, als Althistoriker, die von Thür und seinem Kreis verpönten ›anthropologischen‹ Methoden eingesetzt; und dies zum Gewinn für Alte Geschichte und Rechtsgeschichte. – Auch methodisch führt nicht nur ein Weg nach ›Athen‹.

11. Zur Ablehnung von ›Gewohnheitsrecht‹

»Außerdem ist das Gewohnheitsrecht noch wichtiger und betrifft wichtigere Dinge als das geschriebene Gesetz, und wenn ein Mensch als Herrscher zuverlässiger sein mag als die geschriebenen Gesetze, so ist er es doch nicht mehr als die Gewohnheitsgesetze.«

Aristoteles, ›Politik‹: III 1287b 4 ff, 1973/19967,
hg. und übersetzt von O. Gigon, S. 133

Wolff leugnet für die »klassische attische Polis« – das betrifft die Zeit von den Persen- und Peloponnesischen Kriegen bis Chaironeia* (338 v.) – Existenz und Bedeutung von Gewohnheitsrecht* (für das griechische Recht und dessen Rechtsanwendung):¹¹⁸⁷

¹¹⁸⁶ Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 579 ff von ›Graeca‹: ›Der Nomos moicheías‹.

¹¹⁸⁷ 1962/1968, 99 ff (115): ›Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griechischen Rechtsauffassung‹.

»Wir [!]»¹¹⁸⁸ kommen zu dem Schluß, daß es nach der die klassische attische Polis beherrschenden Rechtsauffassung nur eine einzige wirkliche und autoritative Rechtsquelle gab: das Gesetz.«

Der über diese Aussage klar hinausweisende – bereits gesetzlich geregelte (!) – ›Richtereid‹* wird von Wolff ebenso übergangen wie Platons klassische Umschreibung des ›Väterbrauchs‹* in dessen ›Nomoi!«¹¹⁸⁹

Dazu kommt der allseits bekannte Umstand, dass das ›Recht‹ griechischer Polis – auch das der Polis Athen – weitmaschig und vieles ungeregelt war, was den Rückgriff auf den *ágraphos Nómos*/ἄγραφος Νόμος* (iSv Väterbrauch* und Gewohnheitsrecht*) verlangte. Der ›Richtereid‹* ermöglichte dies nicht nur, sondern verlangte dies ›gesetzlich! – Zur historischen Entwicklung der verschiedenen Normstufen, angefangen beim Begriff ›Alter Nómos‹ s. im Glossar: unter ›Alter Nómos‹.¹¹⁹⁰

Vor Solon gab es im antiken Griechenland – offenbar – keine gesetzlichen Aufzeichnungen, sieht man von Dréros* und Drakons Blutracheregelung* ab.¹¹⁹¹ *Man lebte nach Gewohnheitsrecht.* – G. M. Calhoun (1944/1977) hat diesen frühen Rechtszustand beschrieben und ich habe seine Ausführungen (wie in Anm. 1191 erwähnt: aaO 346 f) zitiert: ›Introduction to Greek legal science‹. Ich vertrete dort in Anschluß an Calhoun die Meinung, dass – jedenfalls im Privatrecht – auch nach-solonisch die Existenz von Gewohnheitsrecht anzunehmen ist und Wolffs Begründung (mit Eisangelía* und Ephesis*) nicht überzeugt. – Ich erwähne aaO 347 überdies, dass die Verwirrung über das griechische Gewohnheitsrecht (als Rechtsquelle) daher rühren könnte, dass der Weg des Einfließens von Gewohnheitsrecht in das konkrete Urteil ein anderer war als heute; denn das, was heute als Gewohnheitsrecht bezeichnet wird, floß bei den Griechen über die ›Rechtsidee‹, das ΔΙΚΑΙΟΝ, in die richterliche Entscheidung(sfindung) ein. Der *griechische Richtereid** eröffnete diesen Weg! – Gewohnheitsrecht bedurfte demnach nicht der ausdrücklichen Anerkennung als Rechtsquelle, da es (von Platon ›klassisch‹ beschrieben) als Teil der anzustrebenden Gerechtigkeit galt.¹¹⁹²

Gerhard Thür beschrieb die *Lückenhaftigkeit des Polisrechts* bildhaft – Regeln als ›Inseln‹ im Meer – und lieferte damit (wohl ohne es zu wollen) ein Argument gegen seinen Lehrer, wenn er ausführt:¹¹⁹³

1188 Was soll hier mit der ›Wir‹-Form erreicht werden? – Man müßte diese Praxis näher untersuchen!

1189 Zitat anschließend bei Anm. 1194; dazu auch in Bd. IV, Kap. VII 1b von ›Graeca‹: ›Rechtsquellen‹; in Vorbereitung.

1190 Zur Unterscheidung der Normepochen ›Gegenseitigkeit‹ und ›(entwickeltes) Recht‹ s. in: ›Der Gabentausch‹ (2022).

1191 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 3 und 6 von ›Graeca‹ und dazu ebendort Pkt. 9, S. 346 f.

1192 Anders als Wolff auch Gernet 1938/1968, 28 ff und 32; von mir aaO 347 (Anm. 2045) zitiert; s. vorangehende Anmerkung.

1193 2000, 95 f: ›Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen‹ (5./4. Jh. v. Chr.), in: FS Triantaphyllopoulos; dazu in Bd. II/1, Kap. II 5, S. 154 und Pkt. 4, S. 188 (iVm der bereits erwähnten Stelle, aaO 347).

»Das Problem der ›Gesetzeslücke‹ stellt sich in Athen ganz anders als im heutigen kodifizierten Recht – ich möchte sagen umgekehrt proportional: In etwa dem Ausmaß, in dem wir heute von Lücken sprechen, kann man in Athen von gesetzlich geregelten Materien sprechen. Wie wurde der Raum zwischen den wie Inseln im Meer verteilten einzelgesetzlichen Bestimmungen überbrückt? Eine Eigenart der [sc. griechischen] Gesetze entschärft das Problem etwas: Manche Tatbestände waren erstaunlich weit gefasst: Zum Beispiel waren *προδοσία* (Landesverrat), *καταλύειν τὸν δῆμον* (Hochverrat), *ἀσέβεια* (Religionsvergehen) – zum Schaden der Rechtssicherheit – nicht näher definiert. [...] Auch im Privatrecht gab es neben detaillierten Regeln des Familien- und Erbrechtes den weiten Tatbestand der *βλάβη* (Schädigung), [...]«

Damit wird der leicht irreführende Eindruck erweckt, dass es heute keine derart unbestimmten Rechtsbegriffe mehr gibt (s. aber im Glossar: ›Generalklausel‹* und ›unbestimmte Rechts‹ oder ›Gesetzesbegriffe‹*) und das ›Problem Gesetzeslücke‹ heute anders gelöst wurde als im antiken Athen. – Übersehen wird, dass mit dem legistischen Einsatz unbestimmter Gesetzesbegriffe gesellschaftliche Ereignisse erst justiziabel werden, mag auch der normative Rahmen nur in einem weiten Sinne abgesteckt sein. Der ›Norminhalt‹ stammt dabei mehr oder weniger ausschließlich aus der Gesellschaft und deren Werten, wofür noch heute ergänzend Generalklauseln wie die ›Guten Sitten‹ oder ›Treu und Glauben‹ zu Verfügung stehen. – Soweit Thür.

Aber Thürs Hinweis auf die interpretativ dehnbaren ›unbestimmten Rechtsbegriffe‹* des griechischen Rechts reicht nicht hin, um das Lückenproblem im griechischen Recht vollständig zu behandeln; denn daneben existierte – wie erwähnt – der alte und ebenso dehnbare Begriff ›Väterbrauch‹* (der *patrious nómous/πατρίους νόμους*), der mit dem von Thür übergangenen ›Richtereid‹ ebenso zur Lückenfüllung herangezogen werden konnte. – Platons Aussage in den ›Nómoi‹ (VII 793a 6-793d 6) beschreibt dies:¹¹⁹⁴

Athener: »Daß all das, was wir jetzt durchgehen, zu dem gehört, was von den meisten ›ungeschriebene Gesetze‹ [*ἄγραφα νόμιμα/ágrapha nómiima**] genannt wird; und was sie als ›von den Vätern ererbte Satzungen‹ [*πατρίους νόμους/patrious nómous*] bezeichnen, ist nichts anderes als die Gesamtheit derartiger Vorschriften. Und außerdem hat sich auch die Bemerkung, die sich uns vorhin aufgedrängt hatte, daß man diese nämlich weder Gesetze nennen noch sie unerwähnt lassen dürfe, als richtig erwiesen. Denn dies sind die festen Bänder einer jeden Staatsverfassung, indem sie die Zwischenräume zwischen all den Gesetzen ausfüllen, die bereits schriftlich formuliert und aufgestellt worden sind und die noch aufgestellt werden müssen, ganz wie von den Vätern ererbte, uralte Bräuche, die, wenn sie richtig eingeführt und zur Gewohnheit gemacht worden sind, die bis dahin schriftlich abgefaßten Gesetze mit allem erdenklichen Schutz umhüllt halten; wenn sie aber

1194 Zitat nach Klaus Schöpsdau: 2003; Hervorhebungen von mir.

fehlgehen und vom Richtigen abweichen, so bewirken sie, wie wenn bei einem Gebäude die Stützbalken der Zimmerleute sich aus der Mitte verschieben, daß alles zusammenstürzt und eins unter das andere zu liegen kommt, sowohl die Stützen selbst als auch das, was später schön darauf aufgebaut wurde, weil eben das Alte nachgegeben hat. Wenn wir das bedenken, lieber Kleinias, müssen wir deine Stadt, da sie noch jung ist, von allen Seiten zusammenbinden, indem wir nach Möglichkeit weder etwas Großes noch etwas Kleines von dem beiseite lassen, was man Gesetze oder Gewohnheiten oder Einrichtungen nennt; denn durch all das wird eine Stadt zusammengehalten, und keines von beiden hat ohne das andere Bestand, so daß man sich nicht wundern darf, wenn zahlreiche und dabei scheinbar unbedeutende Satzungen oder auch bloß Gewohnheiten durch ihren Zufluß unser Gesetzeswerk anschwellen lassen.«

Wolffs Artikel ›*Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griechischen Rechtsauffassung*‹ (1962), erneut abgedruckt in dem von Erich Berneker hg. Sammelband ›*Zur griechischen Rechtsgeschichte*‹ (1968, 99 ff) läßt erkennen, dass das *Problem der ›Lückenfüllung‹** (und im Zusammenhang damit die *Geltung von Gewohnheitsrecht**) nach antik-griechischem Recht in den 1960er Jahren offenbar verbreitet nicht hinreichend verstanden wurde; und Wolff (und Thür) somit keine Ausnahme darstellen. – Thürs Beitrag aus dem Jahr 2000 zeigt, dass dies auch noch für die Jahrtausendwende gilt. Das für die frühe und auch noch die klassische (!) Polis und deren Rechtsanwendung unrealistische Leugnen von Gewohnheitsrecht* ist positivistisches Denken, das die Quellen des Rechts auf gesatztes Recht beschränken will. Aber das ist methodisches Wunschdenken, nicht solide Rechtsgeschichte. – Dies nicht beachtet und den ›Richtereid‹* – trotz seiner bereits ›gesetzlichen Existenz‹ – übergangen zu haben stellt einen gravierenden Mangel in den Ausführungen von Wolff und Thür zum griechischen (Gewohnheits)Recht dar.¹¹⁹⁵

12. Wolffs Einschätzung des griechischen Vertrages

Ich gehe nochmals auf Wolffs problematisches Verständnis des griechischen Vertrages ein, obwohl in Band II/1, Kap. II 9, S. 374 ff von ›*Graeca*‹ und in der Monographie ›*Homologie*‹ (2021) schon vieles gesagt wurde. – Erstaunlicher Weise gab es kaum Kritik an Wolffs wenig einleuchtender Erklärung; und zwar weder seitens der deutschsprachigen ›*Gräzistik*‹ – die freilich von Wolff (und seinem Kreis) dominiert wurde¹¹⁹⁶ – noch der ›*Romanistik*‹. Aus dem englischsprachigen Raum hatte Moses I. Finley früh (1966) Kritik an Wolff geäußert, die allerdings andere Fragen betraf (und kaum zu überzeugen vermochte); s. Bd. II/1, Kap. II 6, S. 196 ff

¹¹⁹⁵ Vgl. dazu anschließend Pkt. (13): ›Thür's Rettungsversuch‹.

¹¹⁹⁶ Zu Wolffs Umgang mit widersprechenden jungen Wissenschaftlern/innen: s. Pkt. D. II. (1) ›Anneliese Mannzmanns mutiger Widerspruch‹; auf Hans Erich Trojes substanzielle Kritik an Wolff gehe ich mehrfach ein.

und 201 ff von ›Graeca‹. Jüngst hat sich Edward M. Harris – im Rahmen von ›Some recent developments in the study of Ancient Greek Law‹ zur Thematik ›Contracts‹ geäußert, die aber nur zum Teil Wolff betreffen (und keine grundsätzliche Kritik beinhalten):¹¹⁹⁷

So meint Harris am Beginn seiner Ausführungen (noch ohne Zusammenhang mit Wolff): »There was no term in Athenian law that was the precise equivalent of the Roman word *contractus*.« – Allein mit dem spätleinischen Begriff *contractus*, der für die Rechtsentwicklung kaum eine Rolle spielte, können die griechischen Begriffe *Homología*, *Synthéke*, *Symbólaion* und *Synállagma* nicht als bedeutungslos betrachtet werden, zumal sie spezifische Vertragsschlusstypen bezeichneten; »the term *synthékai*« etwa deshalb, weil er für Verträge zwischen öffentlichen Körperschaften verwendet wurde (»could refer to treaties between communities«); Harris übersieht, dass das griechische Vertragsverständnis auch Vereinbarungen zwischen staatlichen Körperschaften umfaßte. (Harris erwähnt auch F 76a: Ruschenbusch nicht!) Spezifisch war auch die Verwendung von ›Homología‹ und ›Synthéke‹; s. ›Graeca‹ Bd. I, Kap. I 9: ›Völkerrecht‹. Und ›Synállagma‹ war wohl eher Vorbild für die lateinische Wortbildung von *contractus* als unbedeutend. – Vgl. zu all dem bei Anm. 1230 uH auf Sven E. Wunner: 1964.

Harris geht idF kurz auf Wolffs Meinung ein, »that the Greeks did not develop the modern notion of the consensual contract and that the liability in Greek contracts did not derive from the agreement of the two parties but from the misuse of property given by one party to another« usw. – Harris lehnt Wolffs Meinung ab und erwähnt Beispiele die gegen Wolff sprechen; aaO 236.¹¹⁹⁸

Für G. Thür zählten Wolffs ›Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹ zu dessen bedeutendsten Aufsätzen; 1984, 486.¹¹⁹⁹ – Für meine gesamte Kritik (an Wolff) gilt: Es ist leichter, das Werk einer Person in Pausch und Bogen abzulehnen, als die mühsame Aufgabe auf sich zu nehmen, die ›Spreu vom Weizen‹ zu trennen. – Nötig war dies insofern, weil Wolffs (und damit Thürs) Vertragsverständnis zu einem schwerwiegenden Verzeichnen nicht nur des griechischen Vertrages (und dem damit funktional verknüpften ›Haftungsverständnis‹*), sondern auch des gesamten griechischen Rechtsdenkens und als Folge davon zu verbreiteter unkritischer Rezeption geführt hat.¹²⁰⁰ Dazu kommt, dass mein in ›Homologie‹ (2021) geäußertes Verständnis von F 76a (Ruschenbusch) neues Licht auf den umstrittenen griechischen Vertrag (samt ›Schuld‹ und ›Haftung‹) wirft; denn dieses Fragment liefert gerade das, was Wolff meinte, als zentrales Manko des griechischen Vertragsdenkens herausstellen zu müssen: den ›Mangel [eines] Anknüpfungspunktes in der

1197 2018, 234 ff mwH.

1198 Ich verweise auf meine Monographie: ›Homologie‹ (2021b) und meinen Beitrag in der FS für A. Schwartze (2021c), zumal bei Harris grundsätzliche Kritik fehlt.

1199 Ausführliche Kritik in meiner Monographie: ›Homologie‹ (2021).

1200 Dazu in: ›Homologie‹ (2021, 110 ff): ›Wolffs ›Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹.

ihren Rechtskundigen vorgegebenen Rechtsordnung«; 1957/1968, 532. – Gerade daran fehlte es nicht, wie Fragment 76a:* Ruschenbusch zeigt.¹²⁰¹

Wolff, der wie viele andere – etwa seine Dissertanten Heiko v. Soden und Manfred Hässler, aber auch G. Thür – die Bedeutung von F 76a (Ruschenbusch) nicht erkannt und dieses Jahre vor seinem Beitrag aufbereitete Fragment übergangen hatte, behauptete diesen Mangel, obwohl er selbst am Beginn seines Beitrags ›Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹ ausgeführt hatte (1957/1968, 484), ›daß ein athenisches Gesetz (oder auch mehrere) ausdrücklich verordnet habe [!], was einer einem anderen ›homologiert‹ habe – wahrscheinlich stand im Gesetz sogar: freiwillig homologiert habe –, das solle rechtens sein« (!). – *Es ist rational nicht nachvollziehbar, weshalb Wolff dieser – von ihm selbst angeführten – Normausage idF keine Bedeutung beimaß!* Aber übergehen läßt sich dieser Widerspruch nicht! – Denn nur unter Ausnützung dieses gravierenden logischen Widerspruchs, der die historische Quellenlage mißachtet, kommt Wolff zu seiner Lösung. Und das, was er am Ende seines Beitrags über die »Struktur des Systems«, die ›Kombination juristischer Grunddenkformen‹ uam. sagt, ist weder klar noch rechts-historisch brauchbar und zutreffend. Und von dieser widersprüchlich und quellenfernen Grundlage aus fällt Wolff sein Urteil: »Wieder einmal mußten wir[!]«¹²⁰² feststellen, daß das griechische Recht im Gedanklichen verhältnismäßig primitiv geblieben ist.«

Geschickt betont Wolff in unmittelbarem Anschluß an diese verfehlte und widersprüchliche Aussage (aaO 533) – sich erneut im Meinungsspektrum Fritz Pringsheims bewegend, dass sich das griechische Recht »in seinen praktischen Gestaltungen den Anforderungen des antiken Wirtschaftslebens nicht weniger gewachsen gezeigt hat als das römische, ja daß es in einigen seiner Bildungen, [...], diesem sogar überlegen war«. – Warum das so war, bleibt offen.¹²⁰³

Schon dieser frühen Aussage Wolffs liegt ein falsches Wissenschaftsverständnis zugrunde, so wie es auch G. Thür später vertreten hat; 2003, 196.¹²⁰⁴ Wolff folgt auch hier mit seinen Aussagen und Wertungen den Ausführungen Fritz Pringsheims (1950, 501–511), so wie sein – für ihn grundlegender – Beitrag über den griechischen Vertrag (1957/1968) Josef Partsch's (1924) Meinung und Wertungen – ›wenngleich [zu Gewißheit] gesteigert‹ – wiedergibt.¹²⁰⁵

1201 Wie in ›Homologie‹ (2021) ausgeführt, widerspricht sich Wolff mit diesem Argument (in seinem Beitrag massiv) selbst! – Thür übergeht diesen Widerspruch seines Lehrers konsequent. Zur beliebten ›Wir-Form‹ bei Wolff: oben bei Anm. 1188: (11) ›Gewohnheitsrecht‹.

1202 Zu Entstehen und Bedeutung der griechischen Kautelarjurisprudenz, in: ›Homologie‹ (2021, 43 ff): ›Zur praktisch-theoretischen Rolle von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz in der griechischen Archaik‹. – Diese Meinung Wolffs stammt von Fritz Pringsheim; 1950, 501 ff: ›The Greek Law of Sale‹.

1204 Dazu in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1205 Diesen ›geistigen Abhängigkeiten‹ Wolffs mögen andere nachgehen.

Wolff und sein Kreis sind mehrfach der Gefahr erlegen, Begriff und Verständnis des Rechtlichen bei den Griechen vom historischen Boden auf dem es gewachsen ist, abgetrennt und das auf diese Weise geschaffene Konstrukt in eine hybride Rechtswelt verpflanzt zu haben. Wolffs Vertragsverständnis zeigt das exemplarisch:¹²⁰⁶ Wolff und Thür haben den griechischen Vertrag zu einer leeren Begriffshülse gemacht, dem es – von fragwürdig erreichten und dogmatisch unhaltbaren exekutiven Konsequenzen bei Nichterfüllung abgesehen – an rechtlicher Substanz ermangelte; es fehlen (vertragliche) *Bindung*,¹²⁰⁷ *Verpflichtung*, *Konsens*, wechselseitige *Erfüllungspflichten und -ansprüche!* – Von einem solchen Standpunkt aus lautete das fragwürdige Ergebnis Wolffs: ›*contract did not exist*‹; s. auch bei Anm. 1229. Und für Thür – seinen Lehrer noch überbietend – gilt Ähnliches; s. bei Anm. 1221. – Wo bleibt hier ›Homologie‹, die – wie Wolff selbst schrieb – gesetzlich mehrfach geregelt war? Man muß deshalb fragen: Wie konnte man so etwas ernst nehmen und – angeblich sogar – zur ›hL‹ hochstilisieren?

Wolff und Thür haben bei ihrer Beurteilung des griechischen Vertrages aber nicht nur *rechtliche*, sondern auch für die Frühzeit typische *außerrechtliche Parameter* von Recht und Vertrag übergangen! Ihr Vertragsverständnis ist ein Kunstprodukt, dem der Lebensbezug fehlt.¹²⁰⁸ Der Vertrag ist aber – und das gilt noch für das moderne Recht – nicht nur einer theoretisch-juristischen Sphäre zuzuordnen, sondern man muß ihn auch als ›gesellschaftlich-rechtspraktisches‹ Mittel der Lebensgestaltung, im Kontext seines gesellschaftlichen Ambientes verstehen. Der griechische Vertrag war, wie vieles bei den Hellenen, keine Schöpfung der ›Theorie‹, sondern der ›Praxis‹, wenn man – in der Archaik und auch noch später – überhaupt zwischen diesen Bereichen unterscheiden will.¹²⁰⁹

Das praktikable und schlichte *Vertragsverständnis* der Griechen, das mit *Homologie** bezeichnet wurde, war wohl früh ein *Teil des Nomos** und damit der ›Sitte‹* (als Bestandteil des Nomologischen Wissens*) und schließlich von ›Recht‹*; Bereiche in die auch religiöse Werte und Väterbrauch/Altes Herkommen eingeflossen waren.¹²¹⁰ Aus dem ›Nomos‹ stammten auch die Vorstellungen und Werte

1206 Ich habe darauf in der ›Einleitung‹ zur 6. Innsbrucker Tagung ›Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‹ im Dezember 2011 hingewiesen (= 2015, 5 Anm. 19); dazu auch meine anschließende knappe Auseinandersetzung mit G. Thür: (13) ›Thürs Rettungsversuch‹.

1207 Dazu ›Homologie‹ (2021): s. ›Homologie: Zusammenfassung‹, S. 176 ff.

1208 Vgl. neben Bd. II/1, Kap. II 9 von ›Graeca‹: ›Der griechische Vertrag‹ sowie in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹: ›Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen der Jurisprudenz‹ auch oben: in Pkt I: ›Wissenschaftsbegriff und (Antike) Rechtsgeschichte‹ (ab Anm. 147: ›Die Bedeutung der Rechtspraxis‹) sowie Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom?‹.

1209 Ich gehe in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ auf die rechtshistorisch wichtige – häufig unbeachtet gebliebene – Beziehung von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ (in der griechischen Rechtsgeschichte) ein.

1210 Zum ›Nomologischen Wissen‹: Bd. III/1, Kap. III 4 von ›Graeca‹ und in: ›Der Gabentausch‹ (2022, 71 ff: Exkurs, mit Skizze auf S. 73).

früher Staatlichkeit, die für die Vertragsentwicklung von Bedeutung waren.¹²¹¹ Um diese Werte des ›Nomos‹ wurde – in Abgrenzung zur Natur/Physis, die diese Werte nicht kannte – seit der Sophistik gerungen.¹²¹² – Und dieses gesellschaftlich zentrale Rechtsinstitut ›Vertrag‹ soll keine *Leistungsvereinbarung*, sondern bloß ein (einseitiges) *Haftungs(begründungs)geschäft* gewesen sein, das die Unterwerfung des Schuldners unter das Zugriffsrecht des Gläubigers bei Nichterfüllung bezweckte?¹²¹³ Vertragliche *Erfüllungsansprüche* bestanden nach Wolff (und Thür) nicht! – Erreicht wurde dies dadurch, dass sowohl die Rechtsfolge der Homologie-Formel – die sog. *Kyriaklausel** – übergangen wurde, als auch *Fragment 76a** (Ruschenbusch) und das *Völkerrecht**.

Dabei blieb nicht nur dogmatische Überzeugungskraft, sondern auch der juristische Hausverstand auf der Strecke! Der Vertrag – als Hauptanwendungsgebiet egalitär-privater Rechtsetzung sowie vielfältiger Lebensbewältigung – wird durch ein solches Verständnis denaturiert. Ganz abgesehen davon, dass ›Homologie‹ (mit F 76a: Ruschenbusch) eine frühe *inhaltliche* (wenn auch noch nicht *begriffliche*) gesetzliche Regelung erfahren hatte. Der antiken Verankerung von ›Homologie‹ im *Alten Nomos**, dann im *Thesmos** und schließlich im *Neuen Nomos** widerspricht auch Wolffs – wohl von Max Weber übernommene – Behauptung eines *deliktischen Ursprungs* der *Vertragshaftung*.¹²¹⁴ Übernommen wurde Webers (meines Erachtens unhaltbare) Meinung von Wolff wohl deshalb, weil sie die eigene Meinung stützte. – Nicht erklärbar für Wolff und Thür und daher übergangen wurde die sog. *Soziale Funktion des Vertrages** (mit der schon von Solon angestrebten *sozialen Durchlässigkeit**), um einen schrittweisen Abbau der *Statusgesellschaft** zu erreichen; durch ›From Status to Contract‹*, wie in ›Homologie‹ dargelegt; 2021: 31, 77, 188.

Bei der *Deutung des griechischen Vertrages* ist in der *Rechtsgeschichte* etwas ›passiert‹, was in der *Kunstgeschichte* häufig geschehen ist: An die Stelle des Ursprünglichen – hier der historisch-griechischen Rechtsentwicklung – trat ein Interpretat, weil der Interpret seine Meinung über alles setzte und Quellen, Fakten, Rechts-

- 1211 Vgl. Pohlenz 1923, 36 ff. – Zur ›Staatsentstehung‹ s. meine ›Einleitung‹ zur 9. Innsbrucker Tagung ›Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‹ 2017: ›Staatsentstehung im Spiegel von Evolutionsbiologie und Rechtsgeschichte‹ (s. meine Homepage*) sowie in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Die Welt Homers: ›Entstehung von Staat und Familie‹ nach Richard Thurnwald‹; in Vorbereitung.
- 1212 Zum ›Nomos-Physis-Problem‹: Bd. II/2, Kap. II 11, S. 104 ff von ›Graeca‹.
- 1213 Auf die von Kaser, Wolff oder R. Zimmermann vertretene – unzutreffend privatautonom begründete – ›Unterwerfungsthese‹ gehe ich in ›Homologie‹ (2021) mehrfach ein; s. dort etwa S. 139 ff: ›Zur sogenannten Unterwerfung des Schuldners (unter die Vollstreckungsmacht des Gläubigers) ...‹ sowie den ›Exkurs: Frühzeit und Haftung‹ (S. 144 ff) und dort anschließend, in: ›Wolfgang Waldsteins ›Haftung und dare oportere‹, S. 155 ff; s. auch meinen Beitrag in der FS für Andreas Schwartze: 2021.
- 1214 Dazu schon in Bd. II/1 (2014), Kap. II 9, S. 399 ff von ›Graeca‹ und vornehmlich in ›Homologie‹ (2021): ›Zusammenfassung‹ (S. 176 ff) und ebendort ›Zum Entstehen eines geregelten Vertragsschlusses durch ›Homologie‹ und dem angeblich ›deliktischen‹ Ursprung der Vertragshaftung‹, S. 197 ff, 200 ff: ›Was bleibt von Max Webers Vertragsverständnis?‹.

kenntnis, Plausibilität, historische Entwicklung, Respekt vor dem Autor/Schöpfer, Rahmenbedingungen uam. außer Acht ließ. Ich behaupte damit nicht, dass dies stets bewußt geschehen ist, aber geschehen ist es. Weshalb, sollte – wenn noch möglich – untersucht werden. – Dagegen spricht nicht, dass sich im deutschen Sprachraum rechtsdogmatische Kunstprodukte wie Wolffs Vertragsverständnis ein halbes Jahrhundert – angeblich sogar als ›hM‹ – etablieren konnten. Auch dafür existieren Vorbilder: In der Rechtsdogmatik setzte man sich – wie in der Musik beim Interpretieren von Klassikern, über ausdrückliche oder doch erschließbare Anweisungen des Autors/Komponisten hinweg und nahm problematische Ergänzungen und Fehldeutungen vor.¹²¹⁵ – Die Tendenz bei solchem Geschehen weist in verschiedene Richtungen: Unterstellte man in der Musik ›Erhabenheit und Größe‹, wo etwas anderes gemeint war, wird in der ›Rechtsgeschichte‹ eine beachtliche und respektable Leistung als ›primitiv‹ oder ›naiv‹ abgetan, weil dies der eigenen Meinung dient. – Dass die *Größe griechischer Kulturleistungen* in ihrer *Einfachheit* zu erblicken ist, blieb unverstanden.¹²¹⁶ Es besteht kein Grund, das Recht von dieser Einschätzung auszunehmen.

Gegen Wolffs reduktionistische Vorstellungen des griechischen Vertrages hat sich kaum Widerstand erhoben.¹²¹⁷ Aber der Weg zum Verständnis des griechischen Vertrages führt – wie zum Vertragsverständnis anderer Kulturen¹²¹⁸ – nicht über rechtsdogmatische Spekulation, sondern über die griechische Rechts- und Kulturgeschichte und ihre Tatsachen. Das Herauslösen des griechischen Vertrages und seiner Entwicklung aus dem (gesamt)gesellschaftlichen Gefüge und den bestehenden Quellenbezügen konnte nur zu einem dogmatischen Kunstprodukt wie Wolffs (fiktiver?) ›Zweckverfügung‹ führen, und damit zu einem verfehlten und nicht quellenkonformen Verständnis des griechischen Vertrages. – Wolff hat es auch versäumt, auf die diachrone Genese seiner (Vertrags)Vorstellungen oder allfällige verwandte Entwicklungen einzugehen.¹²¹⁹

Eugen Ehrlich spricht von der ›gesellschaftlichen Natur des Vertrages‹ (aaO 40) und betont (aaO 44 ff) die »Bedeutung der außerrechtlichen Normen für die innere Ordnung der Verbände«; danach sei es »nicht richtig, daß die Rechtseinrichtungen ausschließlich auf den Rechtsnormen beruhen. Sittlichkeit, Religion, Sitte, Anstand, Takt, ja sogar guter Ton und Mode ordnen nicht bloß die außerrecht-

1215 Ich verweise dazu auf eine Erklärung von Nikolaus Harnoncourt vor der Aufführung von Beethovens 1. Symphonie im Wiener Musikverein am 7. 12. 2013.

1216 Zur ›Einfachheit‹ als juristischem Wert: Bd. II/1, Kap. II 9, S. 382 (Anm. 2303) von ›Graeca‹ sowie Hinweise, in: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020/2021) sowie in Pkt. D. I.: ›Johann Joachim Winckelmann und H. J. Wolff‹.

1217 Thür nennt Biscardi: 1974/1979; dazu in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 395 ff von ›Graeca‹: ›Wolff verteidigt sein Vertragsverständnis‹.

1218 Vgl. etwa Bd. I, Kap. I 9, S. 462 ff: ›Völkerrecht und Alter Orient‹ und zur griechischen Entwicklung in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 374 ff von ›Graeca‹.

1219 Zu den von Wolff und Thür vernachlässigten gesellschaftlichen Zusammenhängen und ›Aufgaben‹ des Vertrages: kontrastierend Ehrlich; 1967, 37 ff. – Dieser Zusammenhang war für die Antike wichtig!

lichen Beziehungen, sie greifen auf Schritt und Tritt auch in das Rechtsgebiet ein«. – Zum ›Nomologischen Wissen‹: Bd. III/1, Kap. III 4 von ›Graeca‹ und in: ›Der Gabentausch‹: 2022, 71 ff.

Die bislang weithin kritiklose Übernahme von Wolffs Meinung (und Thürs begleitenden Äußerungen) bedarf weiterer Untersuchung. – ›Wissenschaftsgeschichte‹ hat sich auch für wissenschaftliches Versagen und verfehltes Rezeptionsverhalten zu interessieren, nicht nur für disziplinäre Erfolge.

Wolffs und Thürs Fehler sitzen tief und liegen vornehmlich darin, dass beide versuchten, Vertragshaftung *privatautonom*, ja durch *einseitiges Gläubigerhandeln* zu erklären, statt zu erkennen, dass Haftung nicht durch die Vertragsparteien begründet werden kann, sondern wie in ›Homologie‹ (2021) gezeigt, historisch nur durch Zustimmung/Anordnung der Gemeinschaft/Gesellschaft und schließlich durch Gesetz. – Staatliche Haftungsanordnung war (über den Vertragsschluß hinaus) auch für weitere Korrektive und Rechtsmittel (im Zusammenhang mit dem Vertrag) von Bedeutung; nämlich das Anerkennen von *Willensmängeln* sowie die schließliche rechtliche Relevanz von *Verzug*, *Gewährleistung* und *Unmöglichkeit*. Nur mit der Annahme staatlicher Haftungsanordnung lassen sich diese ›Rechtsmittel‹ in den Kontext des Vertrages einordnen und durchsetzen! Lag ein Willensmangel vor, fehlte es an einem ›freien‹ und ›gewollten‹ Vertragsschluß; und auch Gewährleistungsmängel wurzeln zwar auch in der vertraglichen Vereinbarung, mit der – ausdrücklich oder schlüssig – eine mangelfreie Leistung bedungen wird;¹²²⁰ aber durchsetzbar macht sie erst die Anordnung der Gemeinschaft und schließlich Gesetz.

In Wolffs Meinung (und Thür's anschließend behandeltem Verteidigungsversuch) steckt etwas von der längst überwundenen Lehre vom faktischen Vertragsschluß, die im zivilistischen Schrifttum der 1960er-Jahre (ohne Bezug zur Antike) aufgetaucht war, aber keine Anerkennung gefunden hat; vgl. die Ablehnung dieser rechtsdogmatischen ›Eintagsfliege‹ durch Franz Gschnitzer*: 1965, 5; Schuldrecht, Allgemeiner Teil.

13. Thür's Rettungsversuch

Wolffs Deutung des griechischen Vertrages wurde nicht leichtfertig abgelehnt.¹²²¹ – Man überzeuge sich daher von der ›Qualität‹ des Thürschen Rettungsversuchs,

1220 Zu Josef Partsch's Fehlvorstellung von ›Homologie‹, der Wolff und sein Kreis gefolgt sind; s. Partsch 1924, 273 und dazu in ›Homologie‹: 2021, 73 f.

1221 Siehe Bd. II/1, Kap. II 9, S. 374–438 von ›Graeca‹ und meine Monographie: ›Homologie‹ (2021). – Thür ging in der Besprechung dieses Graeca-Bandes (II/1) auf meine umfangreiche Kritik an Wolffs Vertragsdenken mit keinem Wort ein. – Man muß deshalb die Haltung der ›HZ‹/Historische Zeitschrift, eine Erwiderung oder schon eine parallele Stellungnahme auf solches Machwerk nicht zuzulassen, für niveaulos halten. – Ist das Wissenschaft?

womit noch 2002 versucht wurde, Wolffs Deutung des griechischen Vertrages als *Entwicklung vom Delikts- zum Vertragsrecht* und als ›Zweckverfügung‹ zu retten. Aber – und das lehrt dieser ›Versuch‹ – Wissenschaft verlangt mehr als Behauptungen aufzustellen; Behauptetes muß auch bewiesen werden! – Thür schreibt:¹²²²

›Nicht die Willenseinigung zw. den Vertragspartnern (→ consensus) habe das Forderungsrecht des ›Gläubigers‹ bzw. die Leistungspflicht des ›Schuldners‹ erzeugt, sondern *indirekt* das Delikt der Schädigung (βλάβη/blábe)* des Gläubigervermögens durch das abredewidrige Verhalten des Schuldners. [...]« – Dazu meine Ausführungen im Band: ›Homologie‹ (2021).

Man wüßte dann gerne, was auch der Vertrag bewirkt! – Diese Aussage zu kommentieren erübrigt sich, sie spricht für sich! Thürs Erklärungsversuch ist wissenschaftlich und juristisch zutiefst unbefriedigend, widersprüchlich, unhistorisch und läßt zu vieles außer Acht, als dass man ihn – wie über Jahrzehnte geschehen – hinnehmen könnte. Thürs Äußerung ist als dogmatisch schlechtes Jonglieren mit Begriffen und Behauptungen anzusehen, dem es nicht nur an rechtlicher Einsicht, sondern auch Logik gebricht. – Vielleicht sollte damit aber nur der wissenschaftliche Schein gewahrt werden, dass Wolffs Vertragsverständnis und das krause Konstrukt der angeblich haftungsbegründenden (einseitig erklärten, fiktiven) ›Zweckverfügung‹ des Gläubigers (die in der ›realkontraktlichen‹ Vorleistung erblickt wurde) weiterhin Gültigkeit haben. – Aber auch der realkontraktlichen Vorleistung liegt – wie der Begriff sagt – eine vertraglich konsensuell vereinbarte (Vor)Leistung (des Gläubigers) zugrunde.

Es ist die Folge verfehlter rechtshistorisch-dogmatischer Annahmen rund um den griechischen Vertrag, die Wolff und Thür zu ihren Behauptungen führten; so wird – um mich darauf zu beschränken – *Haftung* (in Überbietung unzutreffender römischrechtlicher Annahmen, welche die Haftung noch durch ›obligatio‹, also zwar ebenfalls privatautonom aber doch durch die Vertragsparteien entstehen lassen) durch einseitiges Gläubigerhandeln, Wolffs ›Zweckverfügung‹, erzeugt. Eine Annahme, die zeigt, dass das rechtliche *Zusammenspiel von Schuld und Haftung* nicht verstanden wurde; wobei dieses Unverständnis mit der ›hM‹ des römischen Rechts geteilt wird. – Auch ohne Kenntnis von Ruschenbuschs Fragment 76a* wäre ein solches Kunstprodukt, als dem juristischen Hausverstand widersprechend, zu vermeiden gewesen.

Und dieses von Wolff erdachte rechtsdogmatische Kunstprodukt stellte – so Joachim Hengstl – die ›herrschende[n] Vertragstheorie der juristischen Gräzistik‹ dar; 1984, 34 f. – Wäre das nicht ein Armutzeugnis für die Gräzistik? Denn was hier

¹²²² Thür, DNP XII/2 (2002) 850; Hervorhebung von mir. – Ein Jahr später (2003) bot Thür eine vermeintlich bessere Version an! – Um mich nicht zu wiederholen, verweise ich dazu auf meine Ausführungen in: ›Homologie‹ (2021).

geboten wird, ist bloß ein Knäuel wirrer Behauptungen, ohne ernstzunehmende wissenschaftliche Erklärung. Denn weder Wolff noch Thür berücksichtigten die Rechtslage der bekannten (bei Pringsheim: 1950 abgedruckten) Homologieregeln, noch Ruschenbuschs: F 76a. Und diese Aussagen betreffen eine Institution, die über das Privatrecht hinaus auch im öffentlichen Recht – früh dem Völkerrecht – eine Rolle spielte, was von Wolff und Thür ebenso übergangen wurde!¹²²³ Man muß sagen: ›verständlich‹ (!), denn Wolffs Argumente hätten hier ihre Unbrauchbarkeit gezeigt! – Der Hinweis auf das Völkerrecht ist daher von Bedeutung, weil in griechischer Zeit von einem *einheitlichen Vertragsverständnis* (im Privat- und öffentlichen Recht) auszugehen ist; die Homologiefornel von F 76a (Ruschenbusch) umfaßt ausdrücklich auch den öffentlichrechtlichen Bereich; s. ›Homologie‹: 2021, 38 oder 189. – Wozu kommt: Die im antiken Griechenland seit Solon gesetzlich geregelte und belegte *Homologie(formel)* blieb bei Wolffs und Thürs Erklärungen unberücksichtigt; was allerdings schon für Max Weber gilt; s. anschließend (15): ›Max Weber und das englische Recht...‹. – Seit der Großen Kolonisation* (ab ~750 v.), über Homer*,¹²²⁴ Hesiod*¹²²⁵ und Solon, bis hin zur Klassik und dann im Hellenismus, existieren keine Hinweise, die – den Vertrag betreffend – iSv Wolff und Thür gedeutet werden können.

Das sollte vorerst genügen, um Wolffs griechisches Vertragsverständnis (samt Thürs ›Rettungsversuch‹) ad acta zu legen und auf den Boden rechtsgeschichtlicher Tatsachen zurückzukehren.¹²²⁶ – Auch die Griechen haben auf ein praktisches und mit ihren überkommenen gesellschaftlichen und normativen Werten in Einklang stehendes Vertragsverständnis Wert gelegt; das offenbaren Solons F 76a (Ruschenbusch) und spätere Homologieregeln. – Dass Verträge auch damals gebrochen wurden und deshalb versucht wurde, sich dagegen rechtlich abzuschirmen, steht auf einem anderen Blatt. ›Thürs Verteidigungsversuch‹ des Vertragsverständnisses seines Lehrers endet mit einer Flucht ins Irrationale, wohin er seinem Lehrer folgt...! – Es ist jedoch zu erwarten, dass sich auch hier »Restbestände [des] alten Glaubens« zäh halten werden.¹²²⁷ – Mit Wissenschaft hat derart betriebene Rechtsgeschichte aber nichts zu tun.

1223 Zum Vertrag im Völkerrecht: Bd. I, Kap. I 9 von ›Graeca‹; s. aber auch: ›Homologie‹, 2021, 85f.

1224 Auf ›homerisches Rechtsdenken‹ gehe ich in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹ ein; in Vorbereitung.

1225 Vgl. ›Werke und Tage‹ 370; s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 378 (bei Anm. 2274) von ›Graeca‹ sowie in Pkt. D. II.: ›Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden ›Rechtentwicklung‹ durch Hesiod‹.

1226 Das wurde schon in Bd. II/1 (2014), Kap. II 9, S. 399 von ›Graeca‹ vorgeschlagen; s. auch anschließend (15): ›Max Weber und das englische Recht – Vorbild für H. J. Wolff?‹.

1227 So Schadewaldt (1966, 88) zu einem ›überholten Homerverständnis‹.

14. Wolffs Orientierung am deutschen BGB

In Bd. II/1, Kap. II 9 von ›Graeca‹ und noch eingehender in der Monographie ›Homologie‹ (2021) habe ich den ›Griechischen Vertrag‹ behandelt; vgl. auch den vorangehenden Pkt. (12). – Zuletzt noch dies: Wolff stellte sein Vertragsverständnis im Beitrag ›*Debt and Assumpsit in the light of comparative legal history*‹ (1966/1974)¹²²⁸ als nicht (mehr) zu hinterfragende ›hL‹ dar, obwohl er seine Position weder hier, noch anderswo näher dargelegt und (angeblich) auch diesbezüglichen Bitten seiner Schüler und Bewunderer nicht entsprochen hat. Im besagten Beitrag finden sich Sätze wie der folgende:

›But in spite of all this, the fact remains that in the technical sense that we attribute to the term, *contract did not exist*.‹¹²²⁹

Wolff begeht auch hier den Fehler, dass er in positivistischer Manier das gesamte *gesellschaftliche Ambiente*, das stets Pakttreue verlangte, außer Acht läßt. – Darauf folgt der (untaugliche) Versuch – als am dtBGB geschulter Jurist, das ursprünglich nur diese Lösung kannte (!) – die Haftung bei Vertragsbruch als Deliktshaftung zu deuten, wozu ich auf meine Ausführungen in Bd. II/1, Kap. II 9 von ›Graeca‹ verweise: ›Der griechische Vertrag‹ (insbesondere S. 399 ff: ›Deliktischer Ursprung der Vertragshaftung?‹) sowie ebendort S. 405 ff: ›Blábe*/βλάβη‹ und zuletzt auf ›Homologie‹: 2021, 197 ff. – Wolff folgte diesbezüglich wohl Max Weber, der ebenfalls am dtBGB juristisch sozialisiert worden war, obwohl er ihn nicht erwähnt; ich verweise dazu auf: ›Homologie‹ 2021, 197 ff, 200 ff und 205 ff.

Bleibt noch zu erwähnen, dass Sven E. Wunner (1964, 30 ff) nachgewiesen hat, dass das Substantiv ›*contractus*‹ und das Verbum ›*contrahere*‹ erst »in der [römischen] Spätklassik« zu einem »juristisch-technischen Begriff im Sinne eines schuldrechtlichen Vertrags geworden« sind, was Kaden in der Besprechung von Wunners Werk hervorhebt; 1966, 473. Bei Wunner findet sich auch der Hinweis (aaO 40) – was auch Kaden betont, dass Labeo den entwickelten Kontraktsbegriff der hochklassischen Zeit noch nicht kannte und daher den Versuch unternahm, ›das bisher juristisch farblose Substantiv *contractus* durch eine Gleichsetzung mit [dem griechischen Begriff] *Synallagma* inhaltlich zu bestimmen«. – Mehr bei Wunner und Kaden.¹²³⁰

Man mag Wolffs Äußerungen in ›*Debt and Assumpsit in the light of comparative legal history*‹ wie immer beurteilen, aber wissenschaftlich korrekt ist es nicht, mit bloßen Behauptungen zu arbeiten; einmal abgesehen davon, dass die im Titel angekündigte ›*comparative legal history*‹ dünn bleibt, ja fehlt! – Man beachte auch,

1228 Zu diesen englischen Begriffen: F. Ranieri 1999, 9 ff.

1229 1966/1974, 323. – Ich begnüge mich mit diesem Beispiel, obgleich weitere angeführt werden könnten.

1230 Vgl. dazu bei Anm. 1246. – Vgl. auch oben in (12): Irrtum von Edward M. Harris.

wie Thür im Neuen Pauly (2002) und in seinem Beitrag zu Manthes ›Rechtskulturen der Antike‹ (2003) versucht hat, Wolffs (verfehlter) vertraglicher ›Vorgabe‹ – ›*contract did not exist*‹ – zu entsprechen: Durch eine weitere Irrationalität!

15. Max Weber und das englische Recht – Vorbild für H. J. Wolff?

Hubert Treiber (2017) hat die englische mittelalterliche Entwicklung und Erklärung der Einklagbarkeit nicht urkundlich bezeugter Verträge minutiös nachgezeichnet. Von dieser Entwicklung beeinflusst war offenbar (auch schon) Max Webers – und vielleicht auch H. J. Wolffs – Meinung, dass solche Verträge (und deren Rechtsverfolgung bei Nicht- oder Schlechterfüllung) deliktischen Ursprungs seien.¹²³¹ – Mit der griechischen Entwicklung hat das, wie in Band II/1 von ›*Graeca*‹ und nun in ›*Homologie*‹ (2021) ausgeführt, nichts gemein! Wolff hat wohl Webers Meinung (und damit dessen Rückgriff auf die englische Entwicklung) gekannt und übernommen;¹²³² vor allem aber auch (!) dessen rechtshistorisch verfängliche und verallgemeinernd unzutreffende Position, dass ›*urwüchsige Rechte*‹ den ›*Gedanke(n) der Obligation durch Kontrakt*‹ nicht gekannt hätten, vielmehr ›*Verpflichtungen zur Leistung und Forderungsrechte (...)* als *Forderungen ex delicto*‹ angesehen hätten.¹²³³ Insofern seien – so Treibers Zusammenfassung des Weberschen Verständnisses – ›*Contractsobligationen (...)* durchweg zuerst deliktartig konstruiert worden, [und] in England noch im Mittelalter formell an fiktive [!] Delikte angeknüpft worden‹. – So Treiber uH und die Zitierung Max Webers sowie sich daraus ergebender Probleme. Auf die griechische Entwicklung – und damit die historischen Wurzeln der modernen (Vertrags)Entwicklung (!) – gingen jedoch weder Weber, noch Treiber ein!

Der Transfer der englischen auf die griechische Entwicklung war, so geschehen – allein Wolffs ›*Leistung*‹. Wolff hat vielleicht die beiden Rechtsentwicklungen für ähnlich, vergleichbar oder ident gehalten! Allein die Gründe dafür, dass Verträgen ohne Zug um Zug-Erfüllung durch Charondas* die Klagbarkeit versagt wurde,¹²³⁴ dürften andere gewesen sein: Nämlich vornehmlich die, dass Verträge mit einseitiger (Vor)Leistung, insbesondere jene, die später *Realkontrakte** genannt wurden,¹²³⁵ der frühen Gerichtsbarkeit Probleme bereiteten; vor allem hin-

1231 Gegen die Annahme eines deliktischen Ursprungs der Vertragshaftung in: ›*Homologie*‹ (2021, 197 ff) und schon in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 399 ff von ›*Graeca*‹, wo ich auch auf die ›*hausgemachte*‹ dtBGB-Erklärung eingehe.

1232 Ich zitiere anschließend nach Treiber: 2017, 91.

1233 Treiber 2017, 91 verweist auf MWG I/22-3, 506 f. – Dazu kritisch in: ›*Homologie*‹ (2021, 200 ff): ›*Was bleibt von Max Webers Vertragsverständnis?*‹.

1234 Dazu in ›*Homologie*‹ (2021, 133 ff): ›*Charondas und die staatliche Haftungsbegründung*‹ und schon in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 91 ff von ›*Graeca*‹: ›*Kreditkauf – Kauf mit fremdem Geld*‹.

1235 Das gilt vor allem für das Darlehen, das eine Kreditierung enthielt und damit eine Gefahr der Überschuldung und von Streit/Beweisbarkeit.

sichtlich der Beweisbarkeit (und damit der Rechtsdurchsetzung), aber auch wegen der Überschuldungsgefahr. – Nach Max Weber war jedoch der ›Vertrag‹ (als solcher), als der »Schöpfung subjektiver Rechte« dienend, »trotz aller Flüssigkeit der Übergänge auch den Vorstellungen der Frühzeit immerhin vertraut«. ¹²³⁶ – Für Wolff und Thür gilt das – wie gezeigt – nicht mehr; s. bei Anm. 1229!

Im englischen Recht war der Weg über eine deliktische Erklärung der Vertragshaftung ein ›Umweg‹, eine ›Fiktion* der Praxis, die aber keine rechtshistorische Erklärung liefern kann. – Wie Treiber uH auf englische Literatur festhält, spielte dabei in England ganz wesentlich ein Wettbewerb um gerichtliche Zuständigkeiten – und damit verknüpfte finanzielle Interessen – eine entscheidende Rolle; sog. Sportelinteressen: Treiber 2017, 91 mwH.

Der Grund dafür, dass H. J. Wolff (angeblich) auch auf Bitten seiner Schüler (J. Hengstl) nicht bereit war, seine Vertragslehre näher zu erklären lag daher vielleicht auch darin, dass er dann sowohl seine Abhängigkeit von Max Weber, wie dessen Erklärung einer deliktischen Vertragshaftung für das englische Recht samt Verallgemeinerung dieses Verständnisses hätte offenlegen müssen. Ob Wolff später bemerkt hat, dass Webers Verallgemeinerung der englischen (und deutschen?) Entwicklung bei antiken Rechtsordnungen Probleme aufwirft, ist nicht mehr festzustellen; sein Nichteinlösen seiner Ankündigung, den ›griechischen Vertrag‹ monographisch zu behandeln, könnte aber damit erklärt werden. ¹²³⁷ – Wolffs Schülern und Gefolgsleuten sowie G. Thür scheint dies verborgen geblieben oder keiner Erwähnung wert gewesen zu sein.

16. Das griechische Recht kannte angeblich keine ›Fälle‹

Dieser in Gesprächen immer wieder gehörten falschen Einschätzung bin ich in der ›Einleitung‹ zu Band I von ›Graeca‹ (S. 34 ff: ›Griechische Rechtsfälle‹) entgegengetreten. Ich verweise dazu aber auch auf die oben in Pkt. D. I. unter ›Hans Julius Wolffs Methodendiktat: Der Karlsruher Vortrag‹ wiedergegebenen Ausführungen und die Hinweise auf die Bedeutung der Gerichtsbarkeit in Band III/1 von ›Graeca‹ ¹²³⁸ und von Präjudizien in der athenischen Rechtsprechung. ¹²³⁹

¹²³⁶ MWG I/22-3 (S. 381): Weber führt das bei der Darstellung des Unterschieds zwischen ›Satzung‹ (als Schöpfung objektiven Rechts) und ›Vertrag‹ (als der Schöpfung subjektiven Rechts dienend) an. – Weber spricht hier von ›Zweckkontrakte[n]‹ und ›Verfügungsgewalt‹, was eine ›begriffliche‹ Übernahme dieser von Weber geprägten Begriffe durch Wolff ebenfalls nicht unwahrscheinlich macht!

¹²³⁷ Dazu auch ›Homologie‹ 110 (2021).

¹²³⁸ Kap. III vor 1, S. 75 ff von ›Graeca‹: ›Kunst und Interpretation‹: Zahlen von E. M. Harris (2010).
¹²³⁹ Bd. II/1, Kap. II 2, S. 72 von ›Graeca‹ uH auf A. Lanni (2004) sowie Lene Rubinstein (2007) und Bd. II/2, Kap. II 13, S. 118 ff von ›Graeca‹: ›Meyer-Laurins Bedenken‹ (insbesondere S. 120 bei und in Anm. 741).

17. Wolffs Vorurteil gegenüber forensischen Rhetoren, Logographen und anderen juristischen Berufen

Auch dazu verweise ich auf Band I von ›Graeca‹ (etwa ›Einleitung‹, S. 40) und das in Pkt. D. I. unter ›H. J. Wolffs Methodendiktat: Der Karlsruher Vortrag‹ Ausgeführte. – Der von Wolff aufgebauchte Gegensatz zu den Rechtsberufen der Gegenwart, ist weltfremd und nicht rechtshistorischer Natur!¹²⁴⁰ In Wahrheit waren diese Berufsgruppen schon in der Antike als praktische Juristen tätig und haben neben ihrer rechtspraktischen Arbeit sogar gewisse theoretische Leistungen erbracht.¹²⁴¹ – In ›Homologie‹ (2021) habe ich darauf hingewiesen,¹²⁴² dass mit Fragment 76a (Ruschenbusch) der *Kautelarjurisprudenz** – und damit auch der *forensischen Rhetorik** – ein ›quasi-legislativer Raum‹ eingeräumt worden war, der ›(rechts)praktisch‹ und ›(rechts)theoretisch‹ genutzt werden konnte.

Einen Kontrast zu Wolffs Einschätzung der forensischen Rhetoren bilden die – auch anderweitig wichtigen – Ausführungen *Lorenz v. Stein's* (1874, 734):¹²⁴³

»Weniger beachtet ist das Verhältnis der griechischen Rhetoren zu den römischen Advocatenreden. Wir werden später die Bedeutung des griechischen Advocatenhums zur Bildung des griechischen Privatrechts genauer bezeichnen, aber so viel ist schon hier gewiss, dass nicht etwa bloß der rhetorische Glanz der Griechen das Muster für die römischen Advocaten ward, sondern dass sie auch begannen, das Advocatenrecht mit seiner Sophistik dem starren römischen Recht gegenüber zu stellen; sie sind es, welche vor Allem die bis zur Zeit des Livius [59 v.-17 n.] noch wesentlich formale Auffassung der römischen Richter erschüttert, und damit einer wesentlich anderen Anschauung Bahn gebrochen haben. Denn hinter ihnen entsteht nun das, was wir die Epoche der griechischen Literatur des römischen Rechts nennen müssen.«

18. Wolffs Umgang mit Aristoteles

... ist respektlos und skandalös.¹²⁴⁴ – Ich erinnere daran, was ich in Band II/1 von ›Graeca‹ ausgeführt habe.¹²⁴⁵ Die zukunftssträchtige Unterscheidung des Stagiriten

¹²⁴⁰ Vgl. noch Thür 2022, 689.

¹²⁴¹ Vgl. in Bd. III/2, Kap. VI 8 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung): ›Demosthenes als Rechtstheoretiker‹ und ebendort die Ausführungen in Pkt. 1 zur Bedeutung der Rechtspraxis beim Entstehen einer griechischen Wissenschaft und Jurisprudenz: ›Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ ...‹. – Vgl. dazu E. M. Harris: 2009/2010.

¹²⁴² Siehe dort S. 43 ff: ›Zur praktisch-theoretischen Rolle von Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz in der griechischen Archaik‹.

¹²⁴³ Dazu etwa neben dem ›Vorwort‹ auch in Pkt. F.: ›Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens‹.

¹²⁴⁴ Vgl. schon die Ausführungen in Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom? – ...‹, ab Anm. 89o.

¹²⁴⁵ Bd. II/1, Kap. II 9, S. 399 ff, vor allem S. 403 ff und 414 von ›Graeca‹: ›Deliktischer Ursprung der Vertragshaftung?‹; dazu auch in: ›Homologie‹ (2021).

zwischen *Synallágmata hekoúsia** und *Synallágmata akoúsia** wird von Wolff – ohne ernsthafte Begründung – als »überhaupt ohne juristischen Wert« abgetan. Dreist ist es, wenn Wolff die Annahme der römischen Klassiker Labeo und Ulpian, dass sich die Begriffe ›*obligatio*‹* und ›*Synállagma*‹* decken,¹²⁴⁶ nicht anerkennen will und diesen hochkarätigen römischen Juristen (!) mangelndes Verständnis des griechischen Rechts vorwirft.¹²⁴⁷

Wie andernorts, immunisiert Wolff seine forschenden Aussagen zuletzt wiederum teilweise, was sie nicht ungeschehen macht und ihren Gehalt nicht verbessert. Ich verweise im Übrigen auf die in Band II/1 von ›*Graeca*‹ nachlesbaren ›Thesen zum griechischen Vertrag‹, wo ich meine erste Auseinandersetzung mit Wolff zusammenfasse.¹²⁴⁸ – Dazu kommen nun die Ausführungen in meiner Monographie ›*Homologie*‹; 2021, 176 ff: Zusammenfassung.

Das definitorische Verfahren gilt als eines der Fundamente der aristotelischen Logik.¹²⁴⁹ Es ist daher davon auszugehen, dass sich Aristoteles, wenn er Begriffe kreierte oder verwendete, dabei etwas gedacht hat. Das gilt zuallererst für die nicht nur juristisch, sondern auch für seine Ethik wichtigen Begriffe ›*hekoúsios*‹ und ›*akoúsios*‹,¹²⁵⁰ aber auch für den Begriff ›*Synállagma*‹. – Aristoteles zu unterstellen, dass die Verwendung von ›*hekoúsios*‹ und ›*akoúsios*‹ »überhaupt ohne juristischen Wert« sei (wo diese Begriffe doch seit Jahrhunderten mit einem bestimmten Verständnis gebraucht wurden),¹²⁵¹ ist willkürlich und anmaßend. – Niemand hat Wolff dafür gerügt, obwohl seine Vorgangsweise weder mit Rechtsgeschichte noch mit Wissenschaft etwas gemein hatte.

Man muß auch das Denken des Philosophen als Ganzes heranziehen, sei es dessen ›*Logik*‹ (s. Capelle 1971, II 29 ff), sei es dessen naturwissenschaftliches Denken (s. A. M. Leroi: 2017), wo er eine ›Ätiologie aller Erscheinungen‹ verfolgt. Der Stagirite vergleicht, ordnet, analysiert und gruppiert seine Beobachtungen nicht nur als Biologe, Anatom, Physiologe oder Embryologe, sondern auch in seinen juristischen Ausführungen: etwa der ›*AP*‹*, dem großangelegten Verfassungsvergleich.¹²⁵²

1246 Dazu bei Anm. 1230.

1247 Wie in der vorangehenden Anmerkung, S. 414. – Zum Gebrauch der griechischen Sprache und von Fachbegriffen durch römische Juristen: Babusiaux (2014); dazu auch in Pkt. A. I. (bei Anm. 175).

1248 Bd. II/1, Kap. II 9, S. 418 ff und 421 ff von ›*Graeca*‹.

1249 Vgl. Gigon (o. J.), Aristoteles, Einführungsschriften 58 sowie Detel 2011 (›Aristoteles: Zweite Analytik, *Analytica Posteriora*‹) XL ff mWH.

1250 Dazu etwa Capelle 1971, II 79; zu ihrem alten juristischen Verständnis: Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›*Graeca*‹.

1251 Dazu Maschke (1926/1968): ›Die Willenslehre im griechischen Recht‹; hier findet sich auf S. 112 der wichtige Hinweis: »[...] charakteristisch vor Allem für die einheitliche Geschlossenheit griechischer Kultur, die für Religion Sittlichkeit und Recht keine getrennte Buchführung hatte.«

1252 Dazu Capelle 1971, II 47 ff: ›Das Weltbild des Aristoteles‹ (S. 54 f: ›Von den Teilen der Tiere‹) sowie A. M. Leroi: 2017.

Auch die Meinung, dass das, was griechische Philosophen rechtlich gedacht und gesagt haben, keine juristische Bedeutung (gehabt) habe, weil ein meßbarer Einfluß auf die Praxis fehlte, verkennt, dass damit auch die Legitimationsbasis moderner rechtswissenschaftlicher Tätigkeit unterlaufen wird. Wieviel rechtliches Wissen endet doch auch heute in Schubladen oder Papierkörben! Qualität bleibt aber auch dann erhalten, wenn sie nicht als solche erkannt oder akzeptiert wird. – Zur rechtlich relevanten Äußerung wird etwas nicht erst und nur dann, wenn es von einem Juristen vertreten oder anerkannt wird, der ebenso wenig Einfluß auf die legitistische oder richterliche Praxis haben kann, wie dies mitunter bei antiken Philosophen der Fall gewesen sein mag. Nicht der tatsächliche und unmittelbar meßbare Einfluß auf die Rechtspraxis und die Rechtsentwicklung zählt, sondern der Gehalt des Geäußerten. Und ›wissenschaftlich‹ ist und bleibt etwas auch dann, wenn es ohne erkennbare Wirkung im Rechtsbereich bleibt.¹²⁵³ – Im gegebenen Zusammenhang haben Wolff (und Thür) die schulisch-didaktische und rechtspolitische Entwicklung der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v. außer Acht gelassen, die den Philosophen – gerade Aristoteles und Theophrast – einen beachtlichen Einfluß verschafft hatte;¹²⁵⁴ dazu auch in Pkt. D. II. (1): ›Zur Zeitqualität des Hellenismus‹.

19. Zusammenfassung und Ergebnis: Bestimmender griechischer Einfluß auf Roms Rechtsentwicklung

»Wer im Streite der Meinungen sich auf die Autorität beruft, der arbeitet mit seinem Gedächtnis, anstatt mit seinem Verstand.«

Leonardo da Vinci, zit. nach S. Freud, Eine Kindheitserinnerung des Leonardo da Vinci, in: S. Freud, Studienausgabe, Bd. X: Bildende Kunst und Literatur 145 (1969)

Wolffs Sorge kreiste um seine fachliche Autorität, die er offenbar erlangen und (und um jeden Preis) erhalten wollte. Daher wohl seine überschießenden Reaktionen auf erhaltenen Widerspruch und vielleicht auch sein auffallendes Übergehen anderer Meinungen, auch höchstqualifizierter Vertreter der (Rechts)Geschichte sowie seine Vorliebe für ausgefallene Meinungen. Das vorangestellte Zitat gibt eine mögliche Erklärung.¹²⁵⁵ – Mir geht es auch darum, zu verstehen wie es zu

1253 Hinweise auf juristische Leistungen von Aristoteles finden sich in Pkt. C. und in Bd. IV, Kap. VIII von ›Graeca‹: ›Aristoteles‹; in Vorbereitung.

1254 Zu Demetrios v. Phaleron: s. Pkt. C.

1255 Freuds Arbeit über ›Leonardo‹ empfiehlt sich für einen (ersten) Kontakt mit der Psychoanalyse, da sie auf faßliche Weise zeigt, was Texten/Äußerungen tiefenpsychologisch entnommen werden kann; dazu Freud etwa aaO 142: »Der Psychoanalytiker denkt anders; ihm ist nichts zu klein als Äußerung verborgener seelischer Vorgänge; er hat längst gelernt, daß [...] Vergessen oder Wiederholen bedeutungsvoll ist, und daß man es der ›Zerstretheit‹ danken muß, wenn sie den Verrat sonst verborgener Regungen gestattet.«

Wolffs Ansichten über das antike griechische Recht(sdenken) kam, wo seine (und seiner Schüler) Urteile ihren Ursprung haben, wobei es hier – wegen der Lücken in Wolffs Biographie – nur um ein indirektes Erschließen und ein versuchtes Verstehen geht.

Die Härte von Wolffs Reaktionen gegenüber anderen Meinungen (Hans Erich Troje*) und (selbst moderatere) Kritik (Anneliese Mannzmann*), aber auch die (von Freunden monierte!) Verwendung seiner Dissertanten dazu,¹²⁵⁶ die eigene Position zu stärken sowie das weitgehende Übergehen kollegialer Meinungen zeigen, wie wichtig für ihn eine unangefochtene wissenschaftliche Position (nach der von den Nazis erfahrenen Behandlung) war. Eine solche Position war für ihn wohl auch deshalb von Bedeutung, weil er sich weder formell habilitiert (s. Thürs Hinweis bei Anm. 1264), noch eine solide gräzistische Ausbildung erlangt hatte; durch eine Bemerkung L. Wengers (1950, 150) ist bekannt, dass »Hans Julius Wolff, ein ehemaliger Schüler des Münchener Papyrus-Instituts« war.¹²⁵⁷ – Bei der erst nach seiner Rückkehr nach Deutschland erfolgten faktischen Erweiterung seiner Lehrtätigkeit auf ›Griechisches Recht‹ (was offenbar ohne Venienerweiterung geschah) kam ihm seine philologische Ausbildung zugute, zumal viele Romanisten nicht mehr Altgriechisch beherrschten (und zudem Wolffs kritische Haltung gegenüber dem ›Griechischen Recht‹ gepaart mit Bewunderung des ›Römischen Rechts‹ von romanistischer Seite wohlwollend zur Kenntnis genommen wurde). – Wolffs Rechtskenntnisse des griechischen Mutterlandes scheinen lückenhaft gewesen zu sein; und seine Äußerungen zu den großen griechischen Philosophen zeigen, dass er sich mit ihnen wohl nie näher beschäftigt hatte und daher ihr Rechtsdenken konsequent positivistisch beiseite schob; s. dazu Pkt. D. II. (18): ›Wolffs Umgang mit Aristoteles‹. In diese Entwicklung fügt sich schließlich sein Athener Vortrag anlässlich der Verleihung des Ehrendoktorates an ihn, in dem er seine ›Wohltäter‹ mit beispielloser Uneinfihsamkeit behandelte und vor den Kopf stieß. – Wolff erscheint (in gewisser Hinsicht) als Exempel dafür, welche Auswirkungen der Naziterror auch auf davon Betroffene hatte.

Meine Untersuchungen im Rahmen des ›Graeca‹-Projekts stützen das Ergebnis eines früh bestimmenden und nachhaltigen griechischen Einflusses auf Roms Rechtsentwicklung, die weder mit dem römischen Privatrecht gleichzusetzen ist noch erst im Hellenismus beginnt, wie Wolff – im Fahrwasser der üblichen Ansicht – meinte. Auch die verdienstvolle Untersuchung Reinhard Zimmermanns

1256 Dazu, in: ›Homologie‹ (2021, 166 ff): ›Heiko v. Sodens ›Untersuchungen zur Homologie in den griechischen Papyri‹ (1973) in den Rezensionen von Hans A. Rupprecht (1975) und Dieter Simon (1976)‹.

1257 Nach Auskunft von Herrn Johannes Platschek (Wenger-Institut) lebte Wolff zwischen 1930 und 1935 in München und hat wohl in dieser Zeit diesen ›Kurs‹ besucht. L. Wenger veranstaltete (nach den Vorlesungsverzeichnissen der Münchner Universität) wöchentlich eine »Lektüre ausgewählter Papyri, privatissime und gratis«. – Zur Beschränkung von Wolffs (und seiner Dissertanten) Homologie-Kritik auf das Ptolemäische Ägypten (ohne Berücksichtigung der Entwicklung des griechischen Mutterlandes): s. ›Homologie‹ (2021, 110 ff): ›Wolffs ›Grundlagen des griechischen Vertragsrechts‹‹.

(2001, 1 ff) über ›Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge‹ (in der Schule von Ludwig Mitteis), krankt daran;¹²⁵⁸ denn die für die europäisch-kulturelle Staats- und Rechtsentwicklung bestimmenden griechischen *Errungenschaften des öffentlichen Rechts* bleiben darin unerwähnt; sie reichen aber von einer entwickelten *Gesetzgebung* (König ›Nómos!‹), über verschiedenste Modelle der *Gerichtbarkeit* samt einem hochentwickelten *Verfahrensrecht* und *Normenkontrolle*, bis hin zu den Anfängen von *Gewaltenteilung*, *Proto-Rechtsstaatlichkeit* und der *Idee der ›Verfassung‹*. Bei aller Bedeutung, die dem Privatrecht zuzuerkennen ist, war das öffentliche Recht doch der bedeutendere Entwicklungsstrang für Europas Entwicklung. – Die seit dem hohen Mittelalter immer wieder vorgenommene *Überbewertung des römischen (Privat)Rechts* war ideologischer Natur: Das zeigt die in der Monographie ›Homologie‹ (2021) untersuchte Entwicklung von *Vertrag* und Haftung** (samt *Vertragsfreiheit** und *Privatautonomie**) mit beispielhafter Deutlichkeit.

Sigmund Freud meinte einmal, »[man verstehe] die Psychoanalyse immer noch am besten, wenn man ihre Entstehung und Entwicklung verfolgt«.¹²⁵⁹ – Diese Feststellung hat auch für die griechische Rechtsgeschichte, überhaupt Rechtsgeschichte, Bedeutung. Es ist daher erwähnenswert, dass H. J. Wolff in seinen gräzistischen Arbeiten dieser Ansicht nicht gefolgt ist und ›Entstehen und Entwicklung‹ des griechischen Rechts nie (gründlich) untersuchte, sondern bloß Einzelthemen behandelte.¹²⁶⁰ Nach Gerhard Thür – ›Nachruf: 1984, 481 – tendierte Wolff ›mehr zur Analyse einzelner Quellen oder ganz spezieller Sachprobleme als zu umfassender Gesamtdarstellung‹. – Wolffs Themenbehandlung blieb subjektiv-selektiv und eng. – Dennoch wurden – wie gezeigt – von Wolff selbst und seinem Kreis weitreichende rechtshistorische Schlüsse über die von ihm behandelten Einzelthemen hinaus (und ohne Hinweis auf und Auseinandersetzung mit Ergebnissen anderer Rechtshistoriker) auf das gesamte Rechtsdenken der Hellenen gezogen. – Auffallend auch wie *undifferenziert* und *pauschal* Wolff seine abwertenden Urteile fällte; Beispiele wurden angeführt.

Wolff zitiert in seinen Arbeiten *Egon Weiss** und dessen ›Griechisches Privatrecht‹ (1923) kaum, ebenso wie die bedeutenden Rechtshistoriker *Ludwig Mitteis**, *Paul Koschaker**, *Eberhard Friedrich Bruck** oder *Leopold Wenger**. Ausnahmen bilden *Fritz Pringsheim** (dessen Meinung allerdings auch ungenannt übernommen wird) und vereinzelt *Josef Partsch** und *Ernst Rabel**. In den für seine Position wichtigen Vorträgen zitiert Wolff auch diese Autoren nicht. – Wolff ging es offenbar darum, einen *Alleinvertretungsanspruch* nicht nur bei den von ihm behandelten Fragen aufzubauen und Konkurrenz und Auseinandersetzung zu vermeiden. –

1258 In der FS für A. Schwartze (2021, 19 ff) setze ich mich mit Zimmermanns romanistischem Vertrags- und Haftungsverständnis auseinander.

1259 ›Psychoanalyse‹ und ›Libidotheorie‹, in: GW XIII 211–233 (211).

1260 Ich habe darauf hingewiesen, dass dies wohl auch an Wolffs Ablehnung des (rechts)historischen ›Entwicklungsgedankens‹ lag, was unbegründet vertreten wurde; s. nach Anm. 846 mwH.

Allein das Übergehen von Ludwig Mitteis und Egon Weiss in Wolffs Werk führte zu großen Lücken in der Behandlung (oder wenigstens einer Meinungsäußerung in) gräzistischen Fragen und schloß ein Gesamturteil aus.

Wolffs Vorbehalte gegenüber dem Rechtsdenken der Hellenen hatten gewiß unterschiedliche Wurzeln und ich maße mir nicht an, sie alle zu kennen und benennen zu können. Einer scheint mir aber darin zu liegen, dass der Gräzist Wolff, die noch für die Gegenwart bestehende klassisch-demokratische Herausforderung durch das ›Griechentum‹ – sie steckt auch im Rechtsdenken der Hellenen – offenbar nicht zu akzeptieren vermochte. Wolff war – nach Thürs Darstellung (1984, 478: ›Nachruf‹) – ein konservativer Denker, der etwa den ›Niedergang deutscher Universitäten‹ auf die ›Studentenrevolution‹, ›Egalitarismus‹ und den ›Massenzustrom von nicht geeigneten Leuten‹ zurückführte. Auch deshalb wurde wohl das einfache, verständliche und undogmatische Rechtsdenken der Hellenen, das früh demokratischen Werten und Institutionen angepaßt worden war als ›*primitiv*‹ oder ›*naiv*‹ abgetan; ›Zur ›Andersheit‹ der griechischen Rechtskultur‹ in Bd. I, Kap. I 5 von ›*Graeca*‹.

In dieser *europäischen Grundlagenkultur* lagen *Rechtserzeugung* und *Rechtsanwendung* nicht (nur) in der Hand von Fachleuten, sondern – sogar vornehmlich – in der des Volkes. Das griechische Recht war ein *Volksrecht!* – Indizien, die gegen die erwähnte Annahme Wolffs sprachen oder doch zu Zweifeln hätten führen können, wurden übergangen (so *Solons Fragment 76a: Ruschenbusch** – *konsensueller Vertragsschluß** samt der darin staatlich angeordneten *Haftung**,¹²⁶¹ das Entstehen der *Verschuldenshaftung** oder der bahnbrechende *Richtereid**) oder gelehnet; so der rechtliche *Persönlichkeitsschutz**¹²⁶² der Griechen oder die Existenz von *Gewohnheitsrecht**.¹²⁶³ – Auch persönliche Gründe mögen dazu beigetragen haben, Wolff seine Pauschalurteile der Minderwertigkeit griechischen Rechtsdenkens vertreten zu lassen.

Der aus dem Exil in Panama und den USA – wo er sich mit einer Arbeit über ›Written and Unwritten Marriages‹ (›inoffiziell‹; so G. Thür) habilitierte und römisches Recht unterrichtet hatte – 1952 nach Deutschland zurückgekehrte H. J. Wolff¹²⁶⁴ fühlte vielleicht (unbewußt) das Bedürfnis, bei der ihm vorangehenden und zum Teil noch tätigen Generation (deutscher) Rechtshistoriker neben einer gesellschaftlichen Schuldzuweisung auch eine problematische rechtshistorische Einstellung anzunehmen, was zum Teil nicht unberechtigt war. Moses I. Finleys* Kritik mag ihn ebenfalls beeinflusst haben.¹²⁶⁵ – Für eine kritische Haltung gegenüber dem

1261 Dazu in: ›Homologie‹ (2022).

1262 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 14, S. 146–181 von ›*Graeca*‹.

1263 Dazu oben Pkt. D. II. (11).

1264 Ich verweise auf die Nachrufe von: Joachim Hengstl, Henryk Kupiszewski, Dieter Nörr und Gerhard Thür.

1265 Dazu in ›*Graeca*‹, Bd. I, Kap. I 6, S. 196 ff: ›Unity of Greek Law?‹.

Rechtsdenken der Griechen konnte er sich zunächst auf die Meinung seines älteren Freiburger Fakultätskollegen *Fritz Pringsheim** stützen, auf den er immer wieder zurückgriff. Wolff war – wie zunächst auch Pringsheim – als ›Gräzist‹ Romanist geblieben.¹²⁶⁶ Wolff hat, wie Thür (1984, 482) erwähnt, erst »um 1970 [...] das klassische römische Recht [verlassen]«. Während Pringsheim in seinen späten Jahren¹²⁶⁷ einen grundlegenden Wandel seiner Einstellung gegenüber dem griechischen Recht vollzog, machte Wolff diesen Wandel nicht mit. (Es ist aber nicht anzunehmen, dass ihm Pringsheims Wandel unbekannt geblieben ist.) – Es fällt zudem auf, dass Wolff andere hervorragende Rechtshistoriker (auch seinen deutsch-jüdischen Kollegen E. F. Bruck*) in seiner Arbeit kaum und wenn nur zurückhaltend heranzieht; das gilt auch für Wolffs Beitrag zum griechischen Vertrag.¹²⁶⁸

Wolffs Haltung gegenüber dem Rechtsdenken der griechischen Philosophen ist rational kaum erklärbar,¹²⁶⁹ Platons einschlägige und allgemein bekannte Arbeiten (wie die ›Nomoi‹) werden ebenso übergangen, wie Aristoteles ungebührlich und willkürlich kritisiert wird. Theophrast wird kaum beachtet. Wichtigste historische Entwicklungen – so die rechtspolitischen Folgen von Chaironeia* (338 v.) – blieben unbehandelt und unbedacht.

Um einen Menschen zu verstehen, sollte man – einer Volksweisheit folgend – auch in der Wissenschaft die ›Dinge‹ (also behandelte Fragen und Themen) verstehen, die ihm wichtig waren/sind. Diese Alltagsweisheit gilt auch für Wissenschaftler. Bei H. J. Wolff (und seinem Kreis) betraf das vornehmlich: – das ›Römische Recht‹, – dessen (Privat)Rechtsdogmatik,¹²⁷⁰ – einen gesellschaftlich-hochstehenden (angeblich völlig integren) Juristenstand (der Gegenwart), – eine vermeintlich (autonome) Systematik römischen Rechtsdenkens, – eine erst römische (akademische) Rechtswissenschaft uam. – Auf die ›Eigenart‹ des griechischen Rechtsdenkens – bedingt durch andere gesellschaftliche Voraussetzungen und unterschiedliche Entstehungsbedingungen – gingen Wolff (und seine Leute) nicht ein. Die Unterschiede zum römischen Recht waren aber signifikant: So stellten die Griechen das ›Gesetz‹ ins Zentrum ihres Rechtsdenkens, zumal ihr Recht – wie von Solon angelegt – als Volksrecht künftig von der Volksversammlung beschlossen und von deren Mitgliedern, den Bürgern, als Volksrichtern (nicht nur Geschworenen!) in Volksgerichtshöfen angewandt werden sollte. Das Bemühen der Griechen ihr ›Recht‹ (und damit dessen Erzeugung/Gesetzgebung, Anwendung/Gerichtsbarkeit und Weiterentwicklung/Gesetzgebung und Kautelarjurisprudenz) mit der verbreiteten Staatsform der Demokratie in Einklang zu bringen, ist unübersehbar.

Zu wenig von der Rechtsgeschichte (nicht nur von Wolff und seinem Kreis) beachtet wird die Tatsache, dass (Kontinental)Europa mit Gesetz, Kodifikation, den

- 1266 Seine Abwertung des griechischen Rechtsdenkens und der juristischen Arbeit griechischer Philosophen hat wohl in seiner romanistischen Ausbildung und der bis 1970 ausgeübten Tätigkeit als Romanist ihre Wurzeln; entgegen eigenen Äußerungen und Selbsteinschätzung (unstimmtig Thür: 1984, Nachruf) war Wolff auch kein ›Funktionalist‹, sondern ›historischer Positivist‹; s. dazu im Glossar: Pandektistik* (mit Hinweis auf F. Wieacker).
- 1267 Nachvollziehbar ab 1952/1968; s. das Zitat in Bd. I, Kap. I 5, S. 139 f von ›Graeca‹.
- 1268 Dazu in Pkt. D. II. (12) mwH.
- 1269 Dazu in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹ sowie anschließend; Pkt. E: ›Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff...‹.
- 1270 Zur Herkunft des Begriffs ›Dogmatiker‹: bei Anm. 1057 mwH.

Ideen von ›Verfassung‹ und deren Schutz (Solon, Platon, Aristoteles), Anfängen der Rechtsstaatlichkeit (Solon, Aischylos) und der Bedeutung von Kautelarjurisprudenz den Griechen und nicht Rom gefolgt ist, dessen Fallrecht vom anglo-amerikanischen Rechtskreis übernommen wurde. Der historischen Rechtsvergleichung, die auch Wolff fördern wollte, obläge es, diese Unterschiede klarer als bisher herauszuarbeiten. (Kontinental)Europa hatte freilich von den Römern (mit der Rezeption des römischen Rechts an der Wende zur Neuzeit) deren Bedeutung der Rechts-Dogmatik übernommen, die (zusammen mit einem juristischen Sachverständigenkult) für die tiefe Kluft zwischen ›Volk‹ und ›Recht‹ verantwortlich ist, was der griechische Weg zu vermeiden wußte. Wolff ist das alles fremd geblieben. – Wolfs und anderer Rechtshistoriker Vorliebe für die Rechtsdogmatik hat nur wenig mit griechischer Rechtsgeschichte zu tun; und besagte ›Kluft‹ zwischen Volk und Recht wird auf römischem Weg nicht zu überbrücken sein.

Die Auseinandersetzung mit H. J. Wolff und (nur am Rande mit) G. Thür zeigt ferner, dass man auch als Wissenschaftler bei seiner Arbeit keinesfalls auf den sog. ›Hausverstand‹ verzichten darf, womit gemeint ist: Nicht nur entfernteste und ausgefallendste Erklärungen sind für die Deutung eines rechtshistorischen Phänomens – wie den griechischen Vertrag oder die Vertragshaftung – heranzuziehen, sondern es ist mit praktischer Erfahrung, alltäglichen Fragen und Antworten zu beginnen und Rechtsfragen sind im gesellschaftlichen Kontext zu verstehen. Wolff und Thür haben das mehrfach außer Acht gelassen. – Damit wurde der Rechtsgeschichte kein guter Dienst erwiesen. Wolff vermochte deshalb – als Gräzist – nicht wahrzunehmen, dass die griechische Kultur in zentralen Entwicklungsbereichen entscheidende rechtliche Grundlagen für Rom und das künftige Europa aufbereitet hat!

Das *Ergebnis* meiner Auseinandersetzung zeigt: *Der rechtliche Anfang Europas war deutlich griechischer als von Wolff und seinem Kreis angenommen.* Mag das auch nach all den sonstigen kulturellen Leistungen der Hellenen fast unglaublich erscheinen und verständliche Zweifel erweckt haben!¹²⁷¹ – Und der römische Weg zur ›Rechtswissenschaft‹ verdankt den Griechen nicht nur mehr als bisher angenommen; er war auch – durch frühe und grundlegende Übernahmen griechischen Rechtsdenkens – dem der Griechen ähnlicher. – Den Verständnisschlüssel für die Entwicklung des griechischen wie dann des römischen Rechts liefern ›Richtereid‹* und ›*Epieikeia*‹*, die zu *aequitas* und *Billigkeit* wurden; und dieses – bis heute häufig mißverstandene – (Rechts)Konzept stammte aus dem antiken Griechenland.¹²⁷²

Die aufbereiteten Ergebnisse zeigen, dass es nicht nur (!) darum geht, die *volksrechtliche* ›Behauptung‹: *griechischen Rechts nach der Constitutio Antoniniana* von 212 n. (iSv *Ludwig Mitteis*› ›Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen

1271 Dazu auch in Bd. III/2, Kap. VI 6b von ›Graeca‹: ›Exkurs: Alan Watsons ›Legal Transplants‹; in Vorbereitung.

1272 Dazu schon in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70–145 von ›Graeca‹; s. auch im ›Exkurs‹ in Pkt. A. I.

des römischen Kaiserreichs, 1891/1984) anzuerkennen; und darüber hinaus mit Josef Partsch (1922, XV) »das Bild [einer] ersten großen Rezeption des römischen Rechts, die sich zwischen dem 3. und 6. Jahrhundert [n.] im Osten des Reiches vollzog«,¹²⁷³ – also die rezeptionsgeprägte, nachklassische Rechtsentwicklung Roms zu akzeptieren. – Es geht vielmehr und zu allererst darum, den grundlegenden und zeitlich wesentlich älteren griechischen Einfluß auf Roms Rechtsentwicklung – und zwar schon für dessen *Entstehen* und *Entwicklung* (also von Anfang an!)¹²⁷⁴ – anzuerkennen und rechtsgeschichtlich zu berücksichtigen. (Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich – wie im ›Vorwort‹ erwähnt – der griechische Einfluß ab dem 2. Jh. v.!)

Parallel dazu geht es darum, das römische Recht – jenseits seiner politisch-ideologischen Ausrichtung (die ihm nachträglich durch Justinian*, im Hochmittelalter sowie mit der Rezeption um 1500, der Aufklärung und dann von der Pandektistik* übergestülpt wurde) – auf dessen wahre Größe und Bedeutung umzustellen und zu verstehen, dass auch das römische (Privat)Recht Glied einer langen rechts-historischen Entwicklung war in der ›genommen‹ (!) und ›gegeben‹ wurde. Erst dadurch wurde das römische Recht zu dem, was es später darstellte. – Die historische Entwicklung beginnt nicht in Rom, sondern im Alten Orient und führt über das homerisch-archaische, klassische und hellenistische Griechenland nach Rom. – Und der Einfluß des griechischen auf das römische Rechtsdenken war *existenzieller Natur* (im Sinne einer *condicio sine qua non!*) und nicht nur – wie meist konstatiert – ein *rechts-philosophischer* (im herkömmlichen Sinne). Es handelte sich vielmehr um einen Einfluß, der formelhaft zu umschreiben ist: ›*Ohne griechisches Rechtsdenken, kein römisches Recht*‹.

Dieser Einfluß beginnt mit Homer*,¹²⁷⁵ Hesiod* sowie Drakon und Solon, wird fortgesetzt von forensischen Rhetoren und Logographen (wie Antiphon*) und einer lebendigen Kautelarjurisprudenz*¹²⁷⁶ und endet mit den auch juristisch tätigen, schulenbildenden und ausbildenden Philosophen. – Der häufig erwähnte und anerkannte Einfluß der *Stoa** war nicht nur ein später, sondern auch ein vornehmlich philosophisch-ethischer¹²⁷⁷ und insgesamt nicht allein entscheidender.

1273 Was geschah davor, etwa schon im Zwölftafel-Gesetz und früher?

1274 Zur ›Periodisierung der griechischen Rechtsentwicklung‹: Bd. I von ›Graeca‹, S. 75 ff. – Zu den ›Phasen der römischen Rechtsentwicklung‹ ebendort S. 129 ff. – Zur ›Rezeption durch Rom?‹, ebenfalls in Bd. I, S. 511 ff sowie den Hinweis oben in Anm. 41.

1275 In Bd. III/2, Kap. VI 2d gehe ich etwa auf den homerischen Einfluß auf die ›*Schenkung auf den Todesfall*‹ ein.

1276 Zu ihrer Entstehung und schöpferischen, quasi-legislativen Rolle, s. ›Homologie‹: 2021, 10, 56, 77, 187.

1277 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6d: ›Einfluß der Stoa auf Rom und sein Rechtsdenken‹; in Vorbereitung.

Die bisher überwiegend vertretene ›historisch-genetische Alleinstellung‹ des römischen Rechts ist nicht aufrechtzuerhalten: sie ist unhistorisch. Das zeigt sich in der ›bis zur Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.‹ fachlich-rechtlichen Unbeholfenheit eines römischen »pontificalen Rigorismus«,¹²⁷⁸ von dessen Wirken nichts zu erwarten war. Paradigmatisch zeigt sich das am sog. *Weinstock-Fall**,¹²⁷⁹ auf den ich mehrfach hingewiesen habe.¹²⁸⁰ Dazu kommt – über Manthe hinaus:¹²⁸¹ Es war nicht nur ›der Einfluß der griechischen Philosophie auf die spätrepublikanische Jurisprudenz‹, der ›vor allem System und Methode nach Rom‹ brachte; es war schon der erwähnte ältere und fundamentale griechische Einfluß, der normatives Wissen und Denken nach Rom brachte; und dies nicht nur im Privatrecht. – Übertragen wurde vornehmlich über die *Megále Hellás**/*Magna Graecia* und *Sizilien* (und in der späten Republik durch Persönlichkeiten wie Cicero). Dies half den Römern nicht nur ihr Recht, sondern auch ihre Sprache und ihre gesamte Kultur staatstragend zu gestalten und einzusetzen.¹²⁸²

Dazu in Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff von ›Graeca‹: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹ sowie ebenfalls in Bd. I, Pkt. 10, S. 511 ff: ›Rezeption durch Rom?‹. – Wichtig auch der Hinweis von Ludwig Mitteis, in: ›Trapezitika‹ (1898), dass *Roms gesamtes Wirtschaftsrecht* aus griechischen Quellen stammte.

Das von Manthe in diesem Zusammenhang erwähnte ›neue Verständnis von Gerechtigkeit‹ brachte nicht nur philosophisches Wissen nach Rom;¹²⁸³ sondern mit diesem (der juristischen Arbeit der Philosophen entstammenden) Wissen war das die römische (Privat)Rechtsentwicklung künftig gestaltende und – durch die Arbeit des Prätors – leitende griechische Rechtsdenken der *Epieikeia*/Billigkeit verknüpft, das zur römischen Leitvorstellung von (*bona*) *fides und aequitas* wurde.¹²⁸⁴ – Dieses (alle rechtlichen Kräfte berücksichtigende und zusammenfassende) richterliche Entscheidungs-Konzept, das Rom für seine Neuorientierung nutzen konnte, stammte von Platon.¹²⁸⁵ – Dazu kam die von Aristoteles (in der ›Nikomachischen Ethik‹) initiierte *disziplinäre Verknüpfung* von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹,¹²⁸⁶ die auch für Rom – vermittelt auch durch stoischen Einfluß¹²⁸⁷ – bestimmend wurde.

1278 Ulrich Manthe 2000, 58.

1279 Dieses Beispiel steriler Wortinterpretation hat Gaius überliefert; Institutionen IV 11.

1280 Vgl. Anm. 623 sowie bei Anm. 886.

1281 Manthe, aaO 59.

1282 Zur sprachlich-rechtlichen Rezeption vgl. im Glossar: *dolus/dolos*.

1283 Manthe: 2000, 59; bei Manthe fehlt die Verknüpfung von ›Gerechtigkeitsdenken‹ und ›Epieikeia‹.

1284 Dazu inhaltlich und zeitlich (mit Manthe übereinstimmend): Waldstein/Rainer 2014, 136 (N. 34).

1285 Zu Platons ›Epieikeia-Konzept‹, s. Pkt. A. I. ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹. – Zur ›Epieikeia‹, eingehend in: Bd. II/2, S. 70 ff von ›Graeca‹.

1286 Dazu oben in Pkt. A. I.: ›Troika moralischer Wissenschaften: Politik, Ethik und Recht‹ sowie ›Phrónesis und Epistème – Zum Zusammenwirken von Politik, Ethik und Recht‹.

1287 Zum stoischen Einfluß auf Rom: Bd. III/2, Kap. VI 6d von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

Die frühen, grundlegenden und vielfach originellen Leistungen der Griechen auf rechtlichem Gebiet beeindruckten. Roms epimetheisch-rezeptive – weniger am Menschen als an Macht und eigener Größe orientierte – Rechtskultur wirkt vergleichsweise – anders als Wolff und sein Kreis dies einschätzten – nicht überzeugend; nämlich künstlich (weil abgeschottet) und nicht originell. – Es bedurfte neuer Einzelergebnisse, um diese Einsicht zu gewinnen: Der griechische Geist belebte die Rechtsgeschichte durch sein grundlegendes Denken; wozu kam: Das griechische Rechtsdenken war menschlich-gesellschaftlich eingebettet in eine umfassende Hochkultur, dem Rom ein isoliertes und dogmatisch-volksfernes Rechtsdenken gegenüberstellte. – Für Europa ist es eine Schicksalsfrage sich künftig von seiner dominanten »Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur« (Hans Erich Troje) zu lösen und die Möglichkeiten griechischen Rechtsdenkens zu nützen. Das bedeutet nicht, alles über Bord werfen zu müssen, was Rom geschaffen hat.

Wolffs rechtshistorisches Denken vermittelte kaum Interesse an der ›Sache‹, noch erzeugte es Lerneffekte, spürte man doch, dass es dabei darum ging, das eigene fachliche Ansehen zu mehren; und nicht darum, Geschichte erfahrbar und verständlich zu machen. Der Wolff abhandeln gekommene ›rechtliche Entwicklungsgedanke‹ behinderte auch seine Darstellung von Rechtsgeschichte; wesentlicher Grund dafür war das Verkennen der römischen Rezeption griechischen Rechts(denkens).¹²⁸⁸ – Dabei lässt sich vieles aus dieser Geschichte – auf dem ›Weg‹ von Griechenland nach Rom lernen: angefangen mit *Drakons* Kampf gegen eigenmächtige Gewaltanwendung und sein damit verknüpftes frühes Bemühen um ein staatliches Gewaltmonopol*; oder *Solons* bis heute aktuelle gesellschaftspolitisch entwickelbare rechtliche Weichenstellung und Wertorientierung an ›Freiheit‹, ›Gleichheit‹ und ›politischer Teilhabe‹; was moderner gedacht war als die Formeln der amerikanischen und französischen Revolutionsverfassungen. Ganz zu schweigen von der aus Perikleischer Zeit (~450 v.) stammenden – inhaltlich wie sprachlich bewundernswerten – Fassung des *Nomos hýbreos**, die als erster Schritt in Richtung ›Menschenwürde‹ und ›-rechte‹ zu verstehen ist; zumal damit Frauen und Männer, Kinder wie Erwachsene, Freie und (!) Sklaven/innen gegen unrechtmäßige Behandlung geschützt werden sollten.¹²⁸⁹ – Rom hat aus eigenem Schaffen nichts Vergleichbares hervorgebracht.

H. J. Wolff hat sich offenbar nie die Frage gestellt, die Lorenz v. Stein kompetent und schlüssig beantwortet hat: »Wo nun [...] die griechische Welt das römische Leben auf allen Punkten erfasste und durchdrang, wäre es da möglich gewe-

1288 Vgl. dazu die Hinweise auf das ›Rezeptionsverständnis‹ Lorenz v. Stein's (1874) im ›Vorwort‹: ›Zur europäischen Rechtsgeschichte. I. Das Wesen der Receptionen und die Reception des griechischen Rechts im römischen Recht‹.

1289 Dieser Text bildet das Motto von Bd. II/1, S. III von ›Graeca‹.

sen, dass sich das Recht davon hätte ausschliessen wollen? Oder dass es wollend dies gekonnt hätte?«; 1874, 733.¹²⁹⁰

1290 Lesenswert die weiteren Ausführungen v. Steins zu dieser Frage.

E. Zum Rechtsdenken griechischer Philosophen – Beseitigung von Vorurteilen tut not

»Die unreduzierten griechischen Gedanken sind die europäischen Unruhestifter.«

Hans Erich Troje, Europa und griechisches Recht 14 (1971)

Philosophie und philosophisches Rechtsdenken waren für das Entstehen der griechischen Jurisprudenz von Bedeutung; mögen sie auch nicht deren einzige und primäre Entstehungsquellen gewesen sein; denn ohne vorangegangene Leistungen der Rechtspraxis – in Gesetzgebung und Politik, Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz*, forensischer Rhetorik*, Logographentum* und Sophistik* – hätten die Philosophen ihren Beitrag zum Rechtsdenken nicht zu erbringen vermocht. – Vorleistungen – etwa die Antiphons* – hatten dabei bereits wissenschaftliches Niveau, mögen sie auch noch auf Teilgebiete beschränkt gewesen sein; s. Bd. II/1, Kap. II 4–6 von ›Graeca‹. Ähnliches gilt für die legistischen Leistungen Drakons und Solons. – Platons ›Epieikeia*-Konzept setzte den von der Praxis geschaffenen ›Richtereid* voraus und baute darauf auf. Diese Schaltstellen antik-griechischer Rechtsentwicklung übergangen zu haben bedeutete mangelnde Einsicht.

Es gilt daher zu sehen, dass auch die ›Philosophie‹ (als *Sophía*) vom praktischen Rechtsdenken Anregungen erhielt und für den eigenen Bereich nützen konnte; mag das bisher auch noch kaum erkannt worden sein. Das betrifft etwa das seit Drakon (deliktisch) und seit Solon (vertraglich) auf den *freien Willen* (!) *Handelnder* abstellende Rechtsdenken:¹²⁹¹ beim *Unterscheiden der Tötungsdelikte*, beim *Beurteilen von Hybris** (Persönlichkeitsschutz) oder beim konsensuellen *Vertragsschluß** (F 76a*: Ruschenbusch) sowie der dadurch möglich gewordenen Ahndung von *Willensmängeln** und wohl auch beim Entstehen des *Testaments**.¹²⁹² – Die philosophische *Pro(h)airesis-Lehre** ist danach – wie erwähnt – nicht vom philosophischen Himmel gefallen, sondern als ›Gabe‹ des Rechtsdenkens an die Philosophie zu verstehen.

Ich gehe anschließend auf das *Verständnis der Philosophie* und deren *Beziehung zum Wissenschaftsverständnis* und *Wissenschaftsbegriffe* ein und behandle den Beitrag der Philosophie zum Rechtsdenken der Griechen; mag der Schwerpunkt dieser Dar-

1291 Richard Maschke (1926/1968) ist auf diesen zentralen rechtlichen Fragenkreis früh eingegangen.

1292 Dazu eingehend in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff von ›Graeca‹ (unter Berücksichtigung von E. F. Bruck*): ›Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‹.

stellung auch erst in Band IV von ›Graeca‹ und dessen Kapiteln VII (Platon) und VIII (Aristoteles) liegen. – Ich verweise aber schon hier auch auf Kapitel VIII 5 von Band IV von ›Graeca‹, wo die ›Politik‹ des Aristoteles (iVm dessen ›Nikomachischer Ethik‹) als Ort der Förderung der griechischen Jurisprudenz behandelt wird; dazu aber schon in den Punkten A. I.: ›Troika moralischer Wissenschaften ...‹ und ›... – Zum Zusammenwirken von Politik, Ethik und Recht‹ sowie in Pkt. D. I.: ›Ethik und Recht als wissenschaftliche Hilfsdisziplinen der aristotelischen Politik‹ und in Pkt. A. I. dieses Bandes als ›Exkurs‹: ›Von Gesetzgebung, Richterkunst und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹.

1. Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff:

Φιλοσοφία und φιλοσοφείν

Von Pkt. A. I. ›Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte‹ sowie von Pkt. C. dieses Bandes ›Mehr zu den Anfängen einer griechischen Jurisprudenz – Erste Annäherung an das Rechtsdenken der Philosophen‹ und überdies von den Punkten D. I. und II. wurde hierher verwiesen! – Diese Ankündigungen gilt es auszuführen.

Das erste literarische Auftreten der Worte/Begriffe *φιλοσοφείν* und *φιλοσοφία* (im antiken Griechenland) läßt nach Windelband/Heimsoeth¹²⁹³ »noch die einfache und zugleich unbestimmte Bedeutung des ›Strebens nach Weisheit‹ erkennen«, während das »Wort ›Philosophie‹ in der auf Sokrates folgenden Literatur [...] den fest ausgeprägten Sinn« erhalten habe, »wonach es genau dasselbe bezeichnet wie im Deutschen ›Wissenschaft‹, ein Begriff von viel größerem Umfange als das englische und französische ›science‹«. – Philosophie ist danach »im Allgemeinen¹²⁹⁴ die methodische Arbeit des Denkens, durch welche das ›Seiende‹ erkannt« und – so ist für den Rechtsbereich (nämlich: Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz) zu ergänzen – ›gestaltet‹ werden soll. Danach »sind die einzelnen Philosophien die besonderen Wissenschaften, in denen einzelne Gebiete des Seienden untersucht und erkannt werden«. Dazu zählt/e neben anderen Disziplinen auch das ›Recht‹ und seine Ordnung; s. Platon, Theaitetos 143d.

Der Umstand, dass das Verständnis von ›Philosophie‹ zu einem *Synonym für ›Wissenschaft‹* wurde, was für die erste Hälfte des 4. Jhs. v. anzunehmen ist, bringt einen neuen und wichtigen Aspekt in die Auseinandersetzung um das Entstehen einer (wissenschaftlichen) Jurisprudenz ein. – Man wird nämlich Platon, Aristoteles und Theophrast kaum die Fähigkeit absprechen können, auch außerhalb der Philosophie (im engeren Sinn) wissenschaftlich gearbeitet zu haben. Ein solches Verständnis erklärt dann aber auch, dass die großen Philosophen Griechenlands,

1293 1976, 1f: uH auf *Herodot* (I 30 und 50) sowie *Thukydides* (II 40) und *Platon* (etwa ›Apologie‹ 29 oder ›Symposion‹ 202e ff). – Hervorhebungen idF von mir.

1294 Platon, *Politeia* 480b und Aristoteles, *Metaphysik* VI 1, 1026a, 18.

wenn sie sich wissenschaftlich mit Mathematik (Platon), Biologie, Zoologie überhaupt Naturwissenschaft (Aristoteles) oder Botanik (Theophrast) befaßten, nicht ›nur‹ Philosophie (im engeren Sinn) betrieben, sondern eben auch die jeweilige Disziplin, die mitunter eine neue, von ihnen (mit)gestaltete, wenn auch erst im Entstehen begriffene (Wissenschafts)Disziplin war. Mag dafür zunächst auch noch eine endgültig anerkannte Bezeichnung gefehlt haben, wie das für den Bereich ›Jurisprudenz‹ anzunehmen ist. Und für Philosophen gilt dann, dass sie, wenn sie rechtlichen Fragen nachgingen, als ›Juristen‹ tätig wurden und nicht ›nur‹ als ›Rechts-Philosophen‹!

Griechische Philosophen – und das gilt nicht nur für die erwähnten, sondern auch andere Vertreter – befaßten sich danach nicht nur mit Philosophie *ieS*, sondern immer wieder auch mit ›Wissenschaft‹ auf anderen Gebieten; und eben auch der *Téchne nomothetiké* oder *dikastiké*, der im Entstehen begriffenen *Jurisprudenz*! – Daran ändert nichts, dass dabei gewonnene Ergebnisse erneut der Philosophie zugeführt wurden!¹²⁹⁵ Denn die Philosophie verstand sich als *Universal-Wissenschaft*! Und das, was für Mathematik, Naturwissenschaft/Zoologie oder Botanik sowie Grammatik und Rhetorik gegolten hat, hat auch für ein Befassen mit rechtlichen Fragen zu gelten: Die jeweilige Tätigkeit wurde als ›*wissenschaftliche*‹ verstanden und ist daher auch von der (modernen) ›Rechtsgeschichte‹ als solche zu verstehen.

Diese frühe im Entstehen begriffene juristische Wissenschaft – betrieben (auch) im Schoße der Philosophie – hatte noch etwas von einer *zweiten Bedeutung des Wortes und Begriffs* ›*Philosophie*‹ an sich: nämlich »[...] die *Belehrung für die rechte Lebensführung*«; Windelband/Heimsoeth, aaO 2. – Diese zweite Bedeutung von Philosophie spielte ›rechtlich‹ seit Solon, und auch beim endgültigen Entstehen einer griechischen Jurisprudenz (in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v.) eine Rolle. Das wird – vorbereitet von Platon – in der aristotelischen Konzeption von ›Politik‹ deutlich:¹²⁹⁶ ›*Ethik*‹ und ›*Rechtsdenken*‹ sollten hier – als junge Wissenschaftsdisziplinen verstanden – die (von Aristoteles) zur Leitdisziplin erhobene ›*Wissenschaft von der Politik*‹ unterstützen und für die nötigen individuellen und kollektiven Wert- und Lebensbezüge (der Leitdisziplin) sorgen. ›*Ethik*‹ und ›*Jurisprudenz*‹ sollten ›*Politik*‹ bei ihrer Aufgabe verantwortungsvoller politischer Gesellschaftssteuerung begleiten; und für deren realitätsgerechte gesellschaftliche Einbindung, Orientierung und Umsetzung sorgen. Dies mit den Besonderheiten, die der normative (Sollens)Bereich mit sich brachte! (Der Rechtspositivismus vermag mit dieser ›*belehrenden*‹ *Rechtsfunktion* wenig anzufangen, was auf eine funktionale Verarmung hinausläuft.)

1295 Das trifft – wie erwähnt – auf die Pro(h)airesis*-Lehre zu; s. bei Anm. 1292.

1296 Zur Entstehung der ›Politik‹ des Aristoteles nach 336 v.: Franz F. Schwarz in seiner Ausgabe der ›Politik‹ des Aristoteles: 1989, 280 (Anm. 400).

Der Jurisprudenz ist diese – in griechischer Zeit noch mitbedachte – zweite Bedeutung (von ›Philosophie‹ und ›Recht‹) wieder weitgehend abhandengekommen. Reste dieser Funktion stecken noch im aristotelischen ἀνὴρ σπουδαῖος/*anér spoudaios** und dem diesem Vorbild nachempfundenen *bonus pater familias* (Roms). – In der Neuzeit orientier(t)en sich daran noch verschiedene Formeln/sog. Alltagstheorien wie die des ›maßgerechten Menschen‹ oder des ›ordentlichen Kaufmanns‹ und andere mehr.

Diese ergänzende ›zweite‹ Rechtsfunktion sollte, weil lebensnah und verständlich, künftig wiederum legislativ – vom Privat- und Strafrecht bis zum Völkerrecht – eingesetzt werden; denn die ›alten‹ gesellschaftlich-normativen Wert- und Orientierungsgaranten (aus dem Kreis des Nomologischen Wissens*): Religion, Politik und Moral haben mittlerweile gesellschaftlich an Bedeutung verloren, um ihre ursprüngliche Funktion weiterhin überzeugend erfüllen zu können. – Ein möglicher Ort solchen Einsatzes wäre die von Platon für den juristischen Gebrauch adaptierte ›Präambel‹.*.¹²⁹⁷

Die von Marie Theres Fögen (2001) versuchte ›Liquidation‹ dieses – freilich immer wieder mißbrauchten, aber grundsätzlich wertvollen und didaktisch-erzieherisch und hermeneutisch auch heute noch einsetzbaren Hilfsmittels kann nicht als gelungen betrachtet werden. Denn schon Platon war bestrebt, die aus dem Alten Orient stammende *Präambel*¹²⁹⁸ für vernünftige normative Zwecke zu adaptieren. Und darauf ist zurückzugreifen. – Die in der Französischen Revolution (von Robespierre) gezeigte Ablehnung der ›Präambel‹ war narzißtisch bestimmt und stellt kein Gegenargument dar; wie bei Fögen: 2001. – Fögens Mißbrauchsargument greift auch deshalb nicht, weil im Rechtsbereich nahezu alles mißbraucht wurde und mißbraucht werden kann; Generalklauseln ebenso wie unbestimmte Rechts- und Gesetzesbegriffe und überhaupt ›Auslegung‹.

1297 In Bd. IV, Kap. VII 3 von ›Graeca‹ gehe ich auf meinen Beitrag aus dem Jahre 2003 näher ein: ›Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln‹*.

1298 G. Ries vermittelt mit ›Prolog und Epilog in den Gesetzen des Altertums‹ (1983) einen Überblick und geht auf den inneren Wandel dieses wenig genutzten legistischen Instruments ein, das künftig mehr Beachtung verdiente; Bspr. von Hengstl (1986), Honoré (1986), J. Klima (1987) und Williamson (1985).

2. Praktische Orientierung der Philosophie: auch im Rechtsdenken

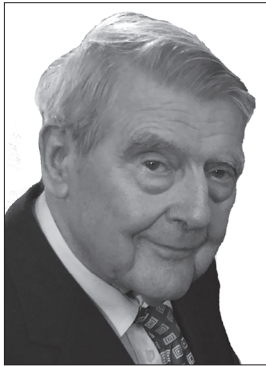


Abb. 24: Wolfgang Kullmann:
1927–2022, Urheber:
Julian Sánchez Kullmann.

»Aus Kap. I 1 der Nikomachischen Ethik wird deutlich, daß die ›politische Wissenschaft [...]‹ in Übereinstimmung mit Metaphysik E 1 als praktische Wissenschaft einzuordnen ist. Sie will keine theoretische Untersuchung liefern, sondern möchte dem Gesetzgeber oder Politiker Gesichtspunkte an die Hand geben, wie er den Staat ordnen soll.«

»Es geht [in der Politik] wie in der Ethik um das Glück der Menschen, in der Politik insbesondere um das Glück der politischen Gemeinschaft. Was auch immer dieses Glück ist, es soll vom Staatsmann gegen die tragischen Wechselfälle des Lebens geschützt werden, um die Autarkie der politischen Gemeinschaft so groß wie möglich zu machen.«

Wolfgang Kullmann, Aristoteles und die moderne Wissenschaft 314 und 318 (1998)

Die griechische Philosophie zeichnet sich von Anfang an dadurch aus, dass sie – entgegen mancher Einschätzung – ihr Wissen und geistiges Vermögen auch in den *Dienst der Praxis* stellte.¹²⁹⁹ Praktische Disziplinen waren neben dem ›Rechtsdenken‹ auch ›Ethik‹, ›Politik‹, ›Grammatik‹ oder ›Rhetorik‹. – Zur aristotelischen Unterscheidung zwischen *theoretischen* und *praktischen Wissenschaften* sowie *theoretischer* und *praktischer Vernunft*: Kullmann 1998, 46 ff mwH, wengleich ohne Bezug auf das Rechtsdenken der Philosophen, das mit dem (Proto)Philosophen Solon beginnt, von den Ioniern, vornehmlich *Thales v. Milet**¹³⁰⁰ fortgesetzt wird, sich bei den *Eleaten* (Parmenides) abschwächt, um – herausgefordert durch die Sophistik – bei *Sokrates*, *Demokrit** und *Platon* (und ihren Schülern) und dann bei *Aristoteles* und in *Theophrasts* ›Peripatós‹, einen Höhepunkt zu erreichen. – Zu erinnern ist an Platons Frühdialoge, die das praktische Ziel verfolgten, eine »Gewähr rechten Handelns [zu] geben«,¹³⁰¹ Das gilt aber auch für Platons ›*Nomoi*‹ und bei Aristoteles für ›*Rhetorik*‹, ›*Politik*‹ und seine *Ethiken*; vornehmlich die ›*Nikomachische*‹. Auch *Theophrast* folgte in seiner juristischen Tätigkeit diesem Ziel;¹³⁰² und *Dikaiarchos** scheint die Praxisorientierung unter den Aristotelesschülern besonders betont zu

1299 Vgl. in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹: ›Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen der Jurisprudenz‹ sowie oben in Pkt. A. II.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – ...‹.

1300 Zu Thales: Classen, in: RE Suppl. X (1965) 930ff und in Bd. III/2, Pkt. 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 625 v.), wo ich dessen praktische Einstellung erwähne.

1301 Siehe Lesky 1971/1993, 582: ›Geschichte der griechischen Literatur‹.

1302 Zu den Anfängen der griechischen Jurisprudenz: ab Anm. 709.

haben (s. bei Anm. 737). Im Umfeld der Philosophie kam es – *Antiphon* steht für den autonomen und frühen Beitrag von forensischer Rhetorik*, Sophistik* und dem Logographentum* – in der Nachfolge von Platon und Aristoteles zu weiterem Bemühen um eine didaktisch-disziplinär inspirierte und praktisch orientierte griechische ›Jurisprudenz‹. Dafür steht – neben *Theophrast* und *Dikaiarchos* (s. in Pkt. C.) – der legistische ›Umsetzer‹ *Demetrios v. Phaleron*.^{*1303} – Einfluß auf das römische Rechtsdenken erlangte auch das praktisch-philosophisch ausgerichtete Denken der *mittleren Stoa* – vornehmlich *Panaitios v. Rhodos** – über deren lebens- und staatsnahe Ethik, die politisches und früh-soziologisches Denken einschloß.

Capelle (1971, II 182) bietet eine ansprechende Darstellung der Persönlichkeit und Lehre des *Panaitios* (aaO 177–212) und folgt dabei dem Grundlagenwerk von Pohlenz: 1948/49; dazu in Bd. III/2, Pkt. 6 von ›Graeca‹, in Vorbereitung: ›Einfluß der Stoa auf Rom und das römische Rechtsdenken‹. – Cicero und Varro* wirkten als Katalysatoren; s. Capelle (aaO 177 f) und im erwähnten Pkt. 6 von Bd. III/2 von ›Graeca‹. – Neben *Panaitios* hatte auch *Poseidonios** Einfluß auf römisches Denken; dazu Franz Hampls bestechende Studie ›Stoische Staatsethik‹ und frühes Rom: 1957.

Die ›Philosophie‹ bereitete – historisch betrachtet – auch die *allgemeinen Wissenschafts- und Forschungsgrundlagen* auf und danach konnte in neuen Wissen(schaft)sbereichen – wie dem ›Rechtsdenken‹ – an eine autonome, disziplinär-wissenschaftliche Umsetzung bereits erlangten Wissens gedacht werden.¹³⁰⁴ Die Zeit dafür war – trotz Drakons, Solons und Antiphons frühem Wirken – erst um die Mitte (Platon) und vornehmlich dem letzten Drittel des 4. Jhs. v. reif.

Schulungsbedarf war erstmals nach den Perserkriegen entstanden, als sich Athens Macht auszuweiten begann: Delisch-Attischer Seebund*; s. Welwei 1999, 77 ff. Dieser Bedarf wurde vorerst von *forensischen Rhetoren* und *Sophisten* gedeckt, deren Wirken die Philosophie auf den Plan rief. – Diese erste Chance für das Entstehen einer Jurisprudenz konnte jedoch kaum genützt werden, weil die allgemeine wissenschaftliche Entwicklung noch nicht hinreichend vorangekommen war. – In den vierziger-Jahren des 5. Jhs. v. kam es jedoch zu dem von Perikles initiierten großangelegten, interdisziplinären *Projekt für Thurioi**;¹³⁰⁵ auch an das ebenfalls von Perikles gezeigte Bemühen (*Gespräche mit Protagoras**) um eine (teilweise) neue deliktisch-strafrechtliche Haftungslösung, ist zu erinnern.¹³⁰⁶

Vertreter von Politik, Philosophie und Sophistik wandten sich zunächst staatsrechtlichen und demokratiepolitischen Themen zu,¹³⁰⁷ zumal außen- und innen-

1303 Zu ihm in Pkt. C.

1304 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6, in Vorbereitung: ›Begriffs- und Systembildung und das Entstehen von Terminologie‹ sowie in Bd. IV, Kap. VII und VIII von ›Graeca‹.

1305 Dazu die Anm. 679 und 685 sowie in Pkt. 4 des Bandes III/2 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Gründungsjahr 444/3 v.); in Vorbereitung.

1306 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 von ›Graeca‹, etwa: S. 160 und 247.

1307 Man denke an Kleisthenes, Ephialtes und Perikles, Protagoras oder Platon: ›Politeia‹.

politische Umstände dies verlangten. – In Attika war man aber seit Solon (594/93 v.) darum bemüht, neben einer geeigneten Staatsordnung (›Eunomia*¹³⁰⁸), auch eine taugliche Privat-Rechtsordnung (als Teil der Gesellschaftsordnung) zu schaffen; dazu in ›Homologie‹ (2021, 43 ff), wo ich darauf hinweise, dass dabei der *Kautelarjurisprudenz** eine (beabsichtigt) wichtige Aufgabe zukam:

- ▷ Der rechtliche Rahmen sollte durch *Gesetz/Nomos** oder *Psephisma** vom Volk oder seinen Repräsentanten – mehrheitlich und autonom – beschlossen werden;¹³⁰⁹ und
- ▷ seit Solon sollten diese Normen bereits für *alle in gleicher Weise gelten* – *Isonomia**: Arme und Reiche, Starke und Schwache, Aristokraten, Bauern und Angehörige des Demos. Jeder sollte sich auf ›die‹ Gesetze der Polis berufen können; s. das Bd. II/1, Kap. II 2, S. 59 von ›Graeca‹ vorangestellte Motto Solons. – Gleichheit ›vor dem Gesetz‹ bildete für Rom eine wichtige Vorgabe! Im modernen Europa wurde dieses Ziel meist erst im 18. oder 19. Jahrhundert erreicht!
- ▷ Solons *zentrale politische Werte* – Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe – wurden in seiner Gesetzgebung gesellschaftsverträglich (!) – also auf Entwicklung bedacht – umgesetzt und zu Rechtswerten erhoben und dienten als erstrebenswerte Ziele; s. ›Homologie‹ 2021, 12 ff: ›Zum politischen Hintergrund von Solons Gesetzgebung‹. – Kleisthenes sowie Ephialtes und Perikles setzten diesen Weg fort; s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 216 ff.
- ▷ Die politischen Prämissen (Demokratie) verlangten nach einem *volksnahen Recht (Volksrecht*)*, das zugänglich und einsehbar (Axones*), verständlich und nicht nur von Fachleuten gehandhabt werden konnte. – Diese Aufgabe wurde für das Privatrecht von der *Kautelarjurisprudenz* erfüllt, die sich seit Solon entwickeln konnte; s. ›Homologie‹: 2021.
- ▷ Die Magistrate der Polis sollten nach den Gesetzen handeln und ihre Gerichte deren Gesetzestreue ebenso überprüfen wie das von der Kautelarpraxis Geschaffene; *Normenkontrolle*: Wolff (1970) sowie seit Solon: *Éphesis** und vorgezeichneter *Rechtsweg*.
- ▷ *Beschluß, Abänderung* und *Aufhebung von Gesetzen* wurden einem strikten Verfahren unterworfen, was bis zur präventiven Veröffentlichungspflicht von Gesetzesvorschlägen im Vorfeld der Beschlußfassung ging; s. in Bd. III/2, Kap. VI 2a von ›Graeca‹: ›Entwicklung der Gesetzgebungstechnik‹; in Vorbereitung.
- ▷ Die seit Drakon und Solon bestehende *Schriftlichkeit der Rechtsetzung* hatte bereits eine anspruchsvolle *Justizadministration* zur Folge.

1308 Dazu MacDowell (1978, Part One): ›The Law in classical Athens‹ und Gehrke (1995a, 13 ff): ›Der Nomosbegriff der Polis‹.

1309 Dazu Quaß (1971): ›Nomos und Psephisma‹; zur Begriffsbestimmung von ›Nomos‹ und ›Psephisma‹ auch Kahrstedt 1968, 238 ff sowie Ehrenberg 1923/1965, 69: ›Der Staat der Griechen‹. – Dazu auch in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 70 ff von ›Graeca‹.

- ▷ Weil das Verwirklichen dieser Ziele Zeit, Erfahrung und Geduld benötigte und Erreichtes immer wieder von der politischen Entwicklung durchkreuzt wurde – man denke an die Peisistratidenherrschaft,* die politischen Wirren nach dem Ende der Tyrannis, die Perserkriege, die Ermordung von Ephialtes*, den Peloponnesischen Krieg, die Herrschaft der 30* uam., war es naheliegend, sich zunächst grundlegenden rechtlich-politischen Strukturfragen der Polis zuzuwenden: Das galt für Politik, Rechtspraxis und Philosophie/Sophía. Und das betraf, modern gesprochen, vornehmlich *Fragen des öffentlichen Rechts*: Gesetzgebung, Verfassung und Institutionen,¹³¹⁰ Verwaltung, Verfahrens-¹³¹¹ und Strafrecht,¹³¹² bis hin zum Fremden-¹³¹³ und Völkerrecht.¹³¹⁴ – Die Römer konnten sich auf diese Grundlagen stützen.

Dazu trug bei, dass die *Pflege des Privatrechts* durch die von Solon gesetzlich geschaffene *Privatautonomie**¹³¹⁵ von der dadurch möglich gewordenen *Kautelarpraxis** offenbar zufriedenstellend gelöst werden konnte. Die gesellschaftliche ›Rolle‹ von (Kautelar)Juristen bestand in griechischer Zeit – ja, in dieser geradezu vorbildhaft – darin, einem Gärtner oder Psychologen vergleichbar, mögliche Hindernisse auf dem ›Weg‹ zu einem erwünschten Ziel zu beseitigen und das jeweilige ›Ziel‹ rechtlich abzusichern: Das betraf Adoptionen, Geschäftsabschlüsse, Vereins- oder Gesellschaftsgründungen oder das Errichten von Testamenten* (samt Einsetzung eines Testamentsvollstreckers*).

Ein Bedürfnis nach ›theoretischer‹ Befassung mit dem ›Recht‹ und einer ›Schulung‹ darin – über die übliche ›Selbstergänzung‹ in der Kautelarpraxis hinaus – ist erst später entstanden. Dafür wurden schließlich – ermöglicht durch mittlerweile von der Philosophie geschaffene allgemeine Wissenschaftsgrundlagen und erzwungen durch die politischen Rahmenbedingungen von Chaironeia* (338 v.) – auch im Rechtsbereich *schulisch-methodisch-didaktische Schritte* gesetzt, die das institutionelle Entstehen einer griechischen Jurisprudenz zur Folge hatten. Von der ›Theorie‹ (Philosophie) geschaffen wurden in dieser Zeit die Methoden: *Rechtsgeschichte*,¹³¹⁶ *Rechtsvergleichung*,¹³¹⁷ *Rechtspolitik* (mit ersten rechtstat-

1310 Zu Gesetzgebung und Institutionalisierung in Bd. III/2, Kap. VI 2a von ›Graeca‹; zur Idee der ›Verfassung‹: Bd. IV, Kap. VIII 5 von ›Graeca‹: ›Politik‹ (des Aristoteles): in Vorbereitung.

1311 Siehe Bd. IV, Kap. VII 9 von ›Graeca‹: in Vorbereitung.

1312 Siehe Bd. IV, Kap. VII 8 von ›Graeca‹: in Vorbereitung.

1313 Siehe Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff von ›Graeca‹: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹.

1314 Siehe Bd. I, Kap. I 9 von ›Graeca‹.

1315 Zur sog. ›Homologieformel‹ und deren Regelung der Vereins- u. Vertragsfreiheit: s. in Bd. II/1, Kap. II 9 von ›Graeca‹ und insbesondere in: ›Homologie‹ (2021).

1316 Dazu Bd. IV, Kap. VIII 1 von ›Graeca‹: ›Die Entstehung der Rechtsgeschichte‹ und bereits in der GS für Theo Mayer-Maly: 2011a.

1317 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 6: ›Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‹ und schon in der FS für Ingomar Weiler: 2013a.

sächlichen und rechtssoziologischen Ansätzen) und *Rechtsphilosophie*¹³¹⁸ sowie eine anfängliche *Rechtsdogmatik* und *Rechtskritik*. – Rechtskritik begann jedoch bereits mit der Sophistik und Rechtsdogmatik erreichte mit Antiphon* bereits hohe fachliche Qualität (s. in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹), um schließlich von der Philosophie – im Rahmen der Verwissenschaftlichung des Rechtsdenkens – zu methodischem Standard erhoben zu werden.¹³¹⁹

Rechtspolitik war die Konsequenz der legislativ orientierten und entwickelten griechischen Gesetzgebung, was einen Unterschied zu Rom darstellt, dessen Entwicklung über monokratische Behörden/Magistrate (Prätor*) erfolgte; s. in Pkt. A. II.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zum römischen ius praetorium‹. – Politisch entsprach der griechische ›Weg‹ den demokratischen Rahmenbedingungen.

Eine wichtige Rolle für das Entwickeln rechtlicher Methoden spielten der gesetzlich festgelegte ›Richtereid‹* sowie das darauf aufbauende ›*Epieikeia-Konzept*‹* Platons, die für anspruchsvolle und systemkonforme Auslegungs-, Lückenschließungs- und Korrekturmöglichkeiten sorgten; s. Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹ und oben in Pkt. A. II.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit.

Durch Solons ›weiblickende‹ Vertrags-Lösung von F 76a* (Ruschenbusch) konnte sich neben Gesetzgebung und Rechtsprechung – als neue ›Hilfsgröße‹ künftiger Rechtsentwicklung – eine kreative *Kautelarjurisprudenz* als quasi-legislative Kraft entwickeln; dazu in ›Homologie‹ 2021: etwa 12 ff und 33 ff. Damit wurde für das *Privatrecht* – parallel zur Gesetzgebung, die für das *öffentliche Recht* weiterhin die gestaltende Kraft blieb – ein neuer normativer Entwicklungsraum aufgestoßen, der (im Zusammenwirken mit *Gerichtsbarkeit* und *forensischer Rhetorik*) kreativ genutzt werden konnte. Er sollte für die griechische Entwicklung nicht nur wichtig, sondern charakteristisch werden. Dieser neue, quasi-legislative kautelarjuristische Raum eröffnete auch die Möglichkeit neuer Berufsgruppen und lebendiger privatautonomer Rechtsgeschäfts-Entwicklung, was von Wolff und seinem Kreis nicht erkannt worden war!

In Gräzistik und Rechtsgeschichte wurde das – mangels ausreichender Kenntnisnahme der solonischen Weichenstellung – bisher nicht erkannt. Das ›Entstehen‹ der Kautelarjurisprudenz war bislang unerklärt. Damit wurde aber – über Rom hinaus – der künftige Entwicklungsweg Europas vorgezeichnet, dessen Unterscheidung in *öffentliches* und *privates Recht* ebenso bestimmend bleiben sollte wie die schöpferische Bedeutung der *Kautelarjurisprudenz* (im Rahmen von Vertrags- und Vereinsfreiheit*). – Die historische Entwicklung ist danach deutlich

1318 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 1, 5 und 6 sowie in den Kap. VII und VIII von Bd. IV von ›Graeca‹: in Vorbereitung.

1319 Rom konnte sich auch auf diese Errungenschaften stützen; vgl. Nörr, Rechtskritik in der römischen Antike: 1974.

anders verlaufen, als sich das Hans Julius Wolff und sein Kreis vorgestellt haben. Erstaunlich bleibt es allemal, wie sehr Rechtsgeschichte aufgrund – erkennbarer – unzutreffender rechtshistorischer Annahmen verzeichnet werden konnte: Einzelne Fehlannahmen zogen weitere Fehler nach sich und bewirkten einen anti-grazistischen Dominostein-Effekt, der andererseits zu römischrechtlicher Überschätzung führte.¹³²⁰

3. Zu Wolffs Behauptung einer mangelnden juristischen Begabung sowie von Desinteresse ›der‹ Griechen an Rechtsfragen

Die Meinung, wonach das antike Griechenland kein mit seinen sonstigen kulturellen Leistungen vergleichbares Rechtsdenken, insbesondere keine Jurisprudenz und nicht einmal Juristen hervorgebracht habe, muß – endlich – ad acta gelegt werden. Diesen unhistorischen Annahmen liegen grobe Auslassungen und Fehler verschiedenster Art zugrunde:¹³²¹ Sie reichen von einer wissenschaftlichen *Überbewertung der römischen Privatrechtspflege*, über eine *Unterschätzung öffentlich-rechtlich-griechischer Leistungen* (von Legistik, Verfassungs-, Verwaltungs-, Fremden-,* Völker-,* Kollisions-,* Verfahrens-* und Strafrecht*) bis zum Übergehen praktisch-theoretisch-griechischer Leistungen durch Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Kautelarpraxis und den juristisch arbeitenden Philosophen. – Dazu kommt ein unverständliches Ausblenden bedeutender historischer und wissenschaftsgeschichtlicher Fakten: vornehmlich des rechtsrelevanten Schaffens von Drakon, Solon, Antiphon*, Platon, Aristoteles und ihrer Schüler: Theophrast*, Demetrios v. Phaleron* und Dikaiarchos*. Warum dies geduldet wurde, sei vorerst dahingestellt, muß aber – über meine Ausführungen hinaus – näher untersucht werden; Trojes Überlegungen (1971a) sind dabei gewiß hilfreich. – Ich vermag hier nur erste Schritte zu setzen und die Richtung anzugeben.

Wolffs (und seines Kreises) problematisches Urteil von der Minderqualität, ja Irrelevanz griechischen Rechtsdenkens hat wohl deshalb so lange gehalten, weil es – aus welchen Gründen auch immer – von Historikern, Philosophen und Rechtshistorikern (häufig ohne namhafte eigene Prüfung) übernommen und bestärkt wurde; s. dazu die Ausführungen in Pkt.: D. ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom? ...‹. Auch ›ältere‹ Philologen und Gräzisten wie U. v. Wilamowitz* sind unkritisch solchem Vorurteil gefolgt; Hinweis in: ›Graeca‹, Bd. I, Kap. I, S. 6 f.

1320 Zum (besseren) Verständnis meiner Kritik verweise ich auf die Ausführungen bei oder in den Anm. 849, 926 sowie anschließend.

1321 Ich verweise beispielhaft auf das Stichwort ›Rechtswissenschaft‹, in: Lamer/Kroh (1995), nunmehr: Link (2002): ›Wörterbuch der Antike‹. – Man vergleiche damit aber schon F. Schulz 1961, 1 f: ›Geschichte der römischen Rechtswissenschaft‹ und Calhoun 1944/1977, 1 ff: ›Greek legal science‹ und dazu in den Punkten D. I. und II.

Was bisher fehlt und auch hier nicht geleistet werden kann, ist eine gründliche *Bestandsaufnahme griechischer Leistungen/Errungenschaften* in den verschiedenen Bereichen ihres Rechtsdenkens und der *nachgewiesenen, wahrscheinlichen* oder *vermuteten griechischen Einflüsse* auf späteres, insbesondere römisches – nicht nur das Zwölftafel-Gesetz¹³²² betreffend – und modernes Rechtsdenken.¹³²³ – Aber auch griechische Rezeptionen aus dem Alten Orient sind zu erfassen. Auch hier besteht Nachholbedarf!

Um die Ursachen weitreichender Fehlannahmen zu ergründen, werden Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft (samt Instrumentarien) nicht ausreichen, zumal es dabei – wie schon Troje in seiner Antrittsvorlesung (1971a) andeutete – (auch) um kollektive, politisch-ideologische Überlagerungen und um persönliche Vorurteile, Ängste sowie disziplinär-curriculare Begehrlichkeiten und Widerstände geht; wissenschaftliche Verdrängungen, Opportunismen, Verkehrungen ins Gegenteil und Narzißmen.¹³²⁴

Defizite zu beseitigen, setzt ein Überdenken des Verhältnisses der Jurisprudenz zu ihren Teil- und Nachbardisziplinen ebenso voraus, wie ein kritisches Überprüfen eigenen Verständnisses; s. in Pkt. A. I.: ›Wissenschaftsbegriff und Antike Rechtsgeschichte‹.

Wolff ging auf grundlegende *Unterschiede in der Urteilsfindung* (zwischen griechischem und römischem Recht) nicht ein; was von Bedeutung gewesen wäre, denn das römische Recht war *Juristenrecht* in dem Sinne, dass die *konkrete Falllösung* vornehmlich von Juristen stammte und nicht vom Gesetz abgeleitet war. Das griechische Recht dagegen war – wie das moderne kontinental-europäische Recht – ›prinzipielles‹ *Gesetzesrecht* und der oder die Richter hatten dem Gesetz zu folgen; wie vom ›Richtereid‹* umschrieben. Nur wo im Gesetz eine Lücke klaffte oder ein unbestimmter Gesetzesbegriff (wie *asébeia** oder *blábe**) auszulegen war, konnten Richter nach Gerechtigkeitsüberlegungen/*dikaioaté gnóme** entscheiden; was einen ergänzenden richterrechtlichen Einschlag (zur Gesetzesbe-*folgung*) bedeutete.

Das griechische Recht war *Gesetzesrecht*, nicht wie das römische und spätere anglo-amerikanische Recht *Fallrecht/case law*. Die Übereinstimmung der griechischen Urteilsfindung mit der modernen kontinentaleuropäischen war deutlich größer als mit dem römischen oder englischen Recht. Anders als das englische Recht, das seine konkreten Entscheidungsnormen aus Präjudizien gewann, war das römische Recht zudem patriarchal-*aristokratisch* strukturiertes *Juristenrecht*.

1322 Dazu in ›Homologie‹ (2021, 19 ff): ›Zu Ruschenbuschs F 76a – Zur Echtheit des Fragments‹.

1323 Einen ersten Einblick vermittelt mein Beitrag: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020); Beilage zur deutschen Zeitschrift für Archäologie und Kulturgeschichte ›ANTIKE WELT‹, H. 4 (Juli 2020) – Adresse: redaktion@wbg-wissenverbindet.de.

1324 Vgl. meine Ausführungen 2004, 7 ff: ›Psychoanalyse und Rechtswissenschaft‹.

Das griechische Recht (Athens) mit seiner grundsätzlichen Gesetzesbindung entsprach dagegen der demokratischen Staatsstruktur. – Von einer prinzipiellen Überlegenheit des römischen Rechts kann daher keine Rede sein. – Das ist nicht damit zu verwechseln, dass auch das römische Recht ›gute‹ Einzel-Entscheidungen zustandebrachte; die griechische Entscheidungsfindung wollte Bürgern (als ›Richtern!‹) die Möglichkeit bieten, anhand des demokratischen Gesetzes zu entscheiden, was politisch gewollt war. Mag diese Art des Entscheidens auch weniger dazu geeignet gewesen sein, einen frühen richterlichen Juristenstand zu bilden. Es blieben immer noch Gesetzgebung, Kautelarjurisprudenz und forensische Rhetorik. Nach Chaironeia sorgte die griechische Entwicklung auch für eine institutionalisierte Juristenausbildung; mag das auch nicht mehr eine Entwicklung der griechischen Polis gewesen sein.

Es war nicht die behauptete *geringere juristische Begabung der Griechen* oder das ihr von H. J. Wolff (und seinem Kreis) angedichtete *wissenschaftliche Desinteresse* an privatrechtlichen und anderen Rechtsfragen, was sie angeblich keine mit Philosophie, Dichtung, Historiographie und den schönen Künsten vergleichbare Jurisprudenz entwickeln ließ;¹³²⁵ vielmehr kam auch hier das wissenschaftsgeschichtliche Entwicklungsgesetz zum Tragen, wonach Einzel- oder Folgedisziplinen erst nach dem Etablieren von Grundlagendisziplinen entstehen und ›reifen‹ können. Und zu den für das Entstehen von ›Jurisprudenz‹ wissenschaftlichen Grundlagendisziplinen zählten neben ›Politik‹ und ›Rhetorik‹, vor allem die ›Philosophie‹ mit ihren Fragestellungen, Begriffs- und Systembildungen, Definitionen, dem hermeneutischen Apparat und ihren Anleitungen zu wissenschaftlicher Arbeit. – Erschwert wurde die Rechts- und Wissenschaftsentwicklung auch durch *Religion*;¹³²⁶ dazu beispielhaft für die Verschuldensentwicklung in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹.

Zur römischen *Begriffs-, Definitions- und Abstraktionsscheu*: Bd. I, Kap. I 10, S. 528, 542 f von ›Graeca‹ sowie das Motto von E. F. Bruck* (1954) vor Pkt. 6 in Bd. III/2 von ›Graeca‹: ›Begriffsbildung und das Entstehen von Wissenschaft‹ (in Vorbereitung); relativierend Wieacker 1988, etwa 632. – Zur Bedeutung der Stoá für das römische Recht: s. Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung. – Auf die Leistungen der griechischen Philosophie gehe ich auch in Bd. IV von ›Graeca‹, Kap. VIII vor 1 ein: ›Aristoteles und die moderne Wissenschaft...‹; in Vorbereitung.

H. J. Wolff sprach in ›Rechtsexperten in der griechischen Antike‹ (1964, 21)¹³²⁷ sogar von einer »griechischen Abneigung gegen analytische Bearbeitung des Rechtsstoffs«¹³²⁸ und fügte dem hinzu:

-
- 1325 Was bisher nur als Behauptung existiert! – Vgl. dazu: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹ (2020).
 1326 Hier ist an die Asebieverfahren* (noch im 5. Jh. v.) gegen Anaxagoras, Protagoras oder Sokrates zu erinnern.
 1327 Dazu in Pkt. D.: ›Kommt die Rechtswissenschaft aus Rom? ...‹ und ›H. J. Wolffs Einwände ...‹.
 1328 Ich verweise dazu auch auf die Hinweise in Pkt. C., die von Wolff übergangen wurden.

»Dementsprechend blieb das juristische Denken der Griechen – im markanten Gegensatz zu ihrer Rechtsphilosophie [?] – immer verhältnismäßig primitiv [!], das Begriffssystem weitmaschig und an der äußeren [?] Gestalt der Dinge haftend.«

Auf historische Gründe, die den Entwicklungsprozeß der griechischen Jurisprudenz hemmten, verzögerten und schließlich zum Erliegen brachten, bin ich mehrfach eingegangen; s. etwa Bd. I, Kap. I 5 von ›Graeca‹. Wolff berücksichtigte nichts davon! – Zu erinnern ist hier an die von Fritz Schulz erwähnte Bemerkung Theodor Mommsens, wonach »*alle Wissenschaft Luxus ist*«, was Schulz noch zuspitzte:¹³²⁹ »[...wenn dem so ist,] ist es die Rechtswissenschaft im besonderen Maße«. Und er fügte hinzu: Auch eine hochkultivierte Zeit könne ohne Rechtswissenschaft auskommen; darauf bewegen wir uns zu.

Mommsens Zitat findet sich in dessen 1852 in Zürich gehaltenem Vortrag ›Die Bedeutung des römischen Rechts‹, eingebettet in grundsätzliche Überlegungen über die Notwendigkeit einer rechtshistorischen Ausbildung: Gesammelte Schriften 1907, III 598: »Dass an sich das höhere Rechtsstudium entbehrlich ist, das ist vollkommen wahr; für das äußere Bedürfnis reicht eine praktische Abrichtung ohne Zweifel aus. Alle Wissenschaft ist Luxus wie alle Kunst; auch der häßlichste Topf hält das Wasser so gut wie der schöngeformte Krug. Aber nicht das Leben ist ein Glück, sondern der fröhliche und tiefe Genuß des Lebens; darum ist es recht, wenn man dem Auge gefällige Formen bietet und die geistige Sehkraft zur weiteren Umschau, zum Rückblicken und Vorblicken anleitet. Nicht bloß die Kenntniss des gegenwärtigen Rechtszustandes wollen wir dem Schüler darbieten, sondern wir wollen ihm zeigen, wie er geworden ist;¹³³⁰ wir wollen an der Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung seine juristische Phantasie, an der Unveränderlichkeit des Kerns der Rechtsinstitution seinen Sinn für rechtliche Consequenz, an der Entwicklung des Details seine Gewandtheit in der Handhabung des juristischen Netzes wecken.« – Diese Zielsetzungen müßten ernst genommen werden, was längst nicht mehr geschieht.

Dazu kam – wie erwähnt, dass das griechische Rechtsdenken zunächst die Grundlagen von Staat und Recht, samt ›Emergenz der Person* (Entwicklung des ›Rechtssubjekts‹ und dessen Schutz), Bürgerrechten und Demokratie zu erarbeiten hatte, ehe weitere – auch privatrechtliche – Fragen, über Erreichtes hinaus, angegangen werden konnten. Was zeitlich nicht drängte, weil die Kautelarpraxis anstehende Probleme zu lösen vermochte.¹³³¹

1329 1961, 7 Fn 4: ›Geschichte der römischen Rechtswissenschaft‹. – Vgl. in Pkt. B.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit...‹, bei Anm. 513.

1330 Gerade das – und noch mehr – haben die Griechen im Gegensatz zu den Römern gemacht! Aber daran fehlt es erneut!

1331 Auf erbrachte ›wissenschaftliche‹ Leistungen der ›Praxis‹ gehe ich in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›Graeca‹ ein; in Vorbereitung. – Die Römer konnten alle erarbeiteten Grundlagen übernehmen; nicht nur vom griechischen Mutterland, sondern auch dem Ptolemäischen Ägypten, das 300 Jahre griechisch verwaltet wurde.

Nach der *Gründung des Lykeions** durch Aristoteles im Jahre 338 v. (!) verdichten sich die Indizien für das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz; mag diese auch, wie später in Rom – man denke an Gaius – zunächst vornehmlich ›didaktisch‹ orientiert gewesen sein. – Allein dieser aristotelisch-theophrastische Beginn war dem mittelalterlich-akademischen ähnlicher als bisher angenommen.¹³³² – Man darf jedoch bei derartigen Erklärungen nicht vergessen, dass es sich auch beim Entstehen der griechischen Jurisprudenz – um mich der Ausdrucksweise von Heinrich Mitteis¹³³³ zu bedienen – um einen zwar einheitlich zu bewertenden, aber historisch »gestreckten Tatbestand« handelte, der zudem – wie andere historische Phänomene – »Vorläufe und Vorstufen« kannte und nicht mono-, sondern multikausal zu erklären ist. Als »Vorläufe und Vorstufen« sind zu nennen: (Gerichts)Rhetorik, Sophistik und die nach-solonische Kautelarjurisprudenz samt Logographentum sowie die sich parallel dazu entwickelnde dialogische Sokratik (also Philosophie und Ethik).¹³³⁴ – Zusammengenommen ließ das erstmals ein *breites (Aus)Bildungswesen* entstehen; wofür Schulungsstätten, Kurse und bereits ein beachtliches Angebot von *Lehr- und Handbüchern* geschaffen wurden. Dazu trat das erwähnte disziplinäre Zusammenwirken von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹.

Zu dieser Entwicklung Fuhrmann (1960),¹³³⁵ der *Anaximenes v. Lampsakos* (~380–320 v.), *Dionysius Thrax* (~170–90 v.), einen Schüler des alexandrinischen Philologen *Aristarch v. Samothrake* (~216–144 v.), der in Rhodos eine Grammatikschule leitete, *Kleioneides*, die pseudo-ciceronianische *Rhetorik ad Herennium* (~85 v.) uam. behandelt. – Daneben geht Fuhrmann auf die Ursprünge des *systematischen Lehrbuchs* bei Platon und den Sophisten ein und schildert die *Dispositionstechnik* des Gorgias*, die *philosophischen Methodenlehren* und die *sophistische Unterrichtspraxis*, aber auch die *aristotelische Rhetorik* uam. – Behandelt werden auch römische Lehrbücher und ihre hellenistischen Vorbilder.

*Antiphon** vereinte in seiner Person bereits viele Voraussetzungen und kann deshalb mit Richard Maschke als erster Rechtswissenschaftler und das von ihm ins Leben gerufene forensisch-rechtliche Ausbildungswesen wenigstens als proto-rechtswissenschaftlich betrachtet werden. – Es wäre aber ein historischer Fehler, das Entstehen der griechischen Jurisprudenz auf eine einzige Ursache zurückführen zu wollen. Vor allem darf das Entstehen von Jurisprudenz nicht allein auf die Errichtung einer theoretisch-›akademisch‹ ausgerichteten Institution gestützt werden, wie es G. Thür getan hat.¹³³⁶ Das Bildungswesen wurde, bald nach Anti-

1332 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4; in Vorbereitung.

1333 1947, 70: ›Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte‹.

1334 Das wiederholte sich mit der ›Stoa‹ in Rom; s. in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1335 ›Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike‹.

1336 2003, 196. – Zur Rolle der Praxis in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹, in Vorbereitung.

phons Tod, durch die in Konkurrenz tretenden ›Schulen‹ des *Isokrates**¹³³⁷ (der eine praktisch-rhetorisch orientierte Ausbildung anbot) und *Platons Akademie**, die – philosophisch orientiert – die allgemeinen Wissenschaftsgrundlagen vorantrieb, gefördert.

Damit lagen um die Mitte des 4. Jhs. v. die allgemeinen theoretischen Voraussetzungen vor, um eine weitere – nunmehr methodisch und logisch ergänzte – Diversifizierung der Wissenschaften zu ermöglichen. – Die Annahme eines endgültigen Entstehens einer griechischen Jurisprudenz in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v. erfolgt danach nicht singular und isoliert, sondern im Rahmen eines breiten wissenschaftlichen ›Aufbruchs‹, in dessen frühem Kontext schon in der zweiten Hälfte des 5. Jhs. v. *Geschichtsschreibung* (Herodot*, Thukydides) und wissenschaftliche *Medizin* (Hippókrates*, Corpus Hippocráticum*) entstanden waren.¹³³⁸

Es war kein Zufall, dass sich diese jungen Wissenschaftsbereiche, die im griechischen Wissenschaftskontext zunächst als *Téchne** in Erscheinung traten, engagiert mit Fragen der wissenschaftlichen Methoden des Beweisens¹³³⁹ und Vergleichens, des wissenschaftlichen Experiments und neuen Fragestellungen in ihren jeweiligen Bereichen befaßten, die immer wieder thematische Überschneidungen und Parallelen erkennen lassen. – So behandelten nicht nur *Juristen* (Antiphon*), sondern auch *Historiker* (Thukydides) und *Mediziner* (Corpus Hippocraticum) Fragen von ›Zufall‹ und ›Ursächlichkeit‹ und wandten sich Methodenproblemen und Fragen des Erkenntnisgewinns zu; dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹.

Heinrich Mitteis wies allgemein – ohne Bezugnahme auf die Antike – darauf hin, dass nicht nur für die Rechtslehre, sondern auch für die Geschichte der »Begriff des ursächlichen Zusammenhangs« von Bedeutung sei und »weitgehend übereinstimmt«, zumal beide Disziplinen aus der Vielschichtigkeit historisch-kausaler Abläufe »eine Auswahl treffen« müßten; 1947, 74 f. – Mitteis meinte, dass die »Theorie der adäquaten Kausalität [...] sogar dazu beitragen [könne], die Geschichtswissenschaft von dem für sie so fatalen Begriff des Zufalls zu befreien, indem sie ihn als eine Kreuzung inadäquater Kausalreihen verstehen lehrt«.¹³⁴⁰

Zur *Medizin* *Otto Wenskus* (1983): ›Vergleich und Beweis im Hippokratischen Corpus‹. – Daraus geht hervor, dass die frühe griechische Medizin als eine treibende Kraft der jungen Wissenschaftsentwicklung zu betrachten ist. Wenskus führt weiterführende Literatur an, etwa: – O. Regenbogen (1931): ›Eine Forschungsmethode

1337 Zu Isokrates in Bd. III/2, Kap. VI 1: ›Isokrates bei E. Mikkola, Henri I. Marrou, Ch. Eucken und F. Blass‹, in Vorbereitung.

1338 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 sowie in Bd. III/1, Kap. IV von ›Graeca‹ sowie anschließend (nach Anm. 1340): O. Wenskus.

1339 Dazu in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung), wo ich auf mögliche rechtliche Vorbilder verweise.

1340 Zum Entstehen eines rechtlich-modernen Kausalitätsdenkens (im Rahmen der industriell-gewerblichen Revolution im 19. Jahrhundert) s. meine Habilitationsschrift ›Kausalität im Sozialrecht‹ (1983).

antiker Naturwissenschaft; – Senn (1929): ›Über Herkunft und Stil der Beschreibungen von Experimenten im Corpus Hippocraticum‹*; – s. auch O. Wenskus (1982): ›Ringkomposition, anaphorisch-rekapitulierende Verbindung und anknüpfende Wiederholung im hippokratischen Corpus‹; – Müller 1965, 113 ff.: ›Gleiches zu Gleichem. Ein Prinzip frühgriechischen Denkens‹; – B. Snell 1975, 198: ›Gleichnis, Vergleich, Metapher, Analogie‹*, in: Die Entdeckung des Geistes; – Jouanna (1975): ›Hippocrate, La Nature de l'Homme‹ uam.

4. ›Philosophie‹ war nicht der einzige Entstehungsgrund der griechischen ›Jurisprudenz‹ – Unterscheidung von Entwicklungsphasen

Ich verwende die Begriffe ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ grundsätzlich als Synonyma, da sie inhaltlich einen großen Überschneidungsbereich aufweisen. Dennoch besteht für mich ein Unterschied darin, dass der Begriff ›Jurisprudenz‹ die von der ›Praxis‹ erbrachten wissenschaftsadäquaten Anteile nicht ausschließt.¹³⁴¹ – Bei unterschiedlicher Verwendung der Begriffe in der Literatur liegt der Akzent beim Begriff ›Rechtswissenschaft‹ dagegen meist auf ›reiner‹ wissenschaftlich-rechtsdogmatischer Reflexion von Recht und Gesetz sowie – zusätzlich – der Tätigkeit von Wissenschaftlern in einer akademischen Institution (oder für gleichwertig erachteten Institutionen), was für die Antike lange (nämlich bis zum Entstehen der ›großen‹ Schulen im 4. Jh. v.) unpassend ist; so noch Thür: 2003, 196. Wenngleich auch diese Voraussetzung für die ›Schule des Isokrates‹*, Platons ›Akademie‹* sowie das aristotelische ›Lykeion‹* und besonders den theophrastischen ›Peripatos‹* angenommen werden kann. – Weshalb Thür diese bedeutenden ›antik-akademischen Institutionen‹ und deren Wirken – vor und nach 338 v.: Chairo-neia* – übergeht, ist nicht nachvollziehbar!

Solches Wirken wies nicht stets einen unmittelbar rechtspraktischen Bezug auf.¹³⁴² – Beim Gebrauch des Terminus ›Jurisprudenz‹ dagegen steht das – entwicklungs-geschichtlich nicht geringer einzuschätzende – normativ-praktische sowie legistisch-kaufmannsjuristische Regelungsgeschick und das rechtliche Bewältigen konkreter Lebenssituationen (in Familie, bei Erbschaften, in Beruf, Handwerk, Gewerbe oder im Verkehr mit anderen Poleis, Kolonien und Völkern) im Vordergrund.

Auf den bislang in der Rechtsgeschichte wenig beachteten ›Wissenschaftsbegriff‹ – korrekt ist für die griechische Entwicklung der Plural zu verwenden, da ein allgemeiner Wissenschaftsbegriff fehlte – gehe ich in Pkt. A. dieses Bandes ein. – Zu

1341 Zum wissenschaftlichen Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹: s. Bd. III/2, Kap. VI 1 sowie 5 und 6 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1342 Beispiel: Die rechtshistorisch-rechtsvergleichenden Untersuchungen von Aristoteles und Theophrast, wenngleich dies nicht ausgeschlossen werden kann.

den *juristischen Leistungen bei Koloniegründungen*: s. Bd. I, Kap. I 8 von ›Graeca‹; zur *drakontisch-solonischen Gesetzgebung*: s. Bd. II/1, Kap. II (wo ich in den Punkten 4–6 das Entstehen der ›Verschuldenshaftung‹ behandle); in Bd. II/2, Kap. II 13 und 14 von ›Graeca‹ gehe ich auf ›*Epieikeia*‹ und den ›*Persönlichkeitsschutz*‹ ein.

Man kann daher hinsichtlich der Verwendung der Begriffe ›Rechtswissenschaft‹ und ›Jurisprudenz‹ für Griechenland folgende Meinung vertreten: Dem Entstehen einer ›*Rechtswissenschaft*‹ – mit einem dem modernen Verständnis in etwa entsprechendem Gehalt – in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v., ging eine lange, ebenfalls bereits hoch entwickelte ›*jurisprudentielle Epoche*‹ voraus, die – auf den Schultern *Homers** und *Hesiods** stehend¹³⁴³ – mit *Drakon* und *Solon* (vielleicht sogar früher)¹³⁴⁴ beginnt und mit Kleisthenes und Perikles (also noch im 5. Jh. v.) sowie Antiphon* erste Höhepunkte erreicht. Zu einer disziplinären Weiterentwicklung dieser Jurisprudenz war es damals aus den besagten Gründen nicht gekommen; es fehlten Methoden und institutionell-schulische Voraussetzungen, die erst 100 Jahre später (ab der Mitte des 4. Jhs. v.) vorlagen. Nach Chaironeia* erreichte die griechische Jurisprudenz – auch institutionell – das, was zur Annahme einer didaktischen Wissenschaftlichkeit nötig war: eine staatlich (mit)getragene schulische Institutionalisierung.

Der *Stadtstaatcharakter*, also die relative Kleinheit griechischer Poleis, behinderte – entgegen mancher Meinung (zu F. Pringsheim: Bd. I, Kap. I 5, S. 139 ff von ›Graeca‹) – die Wissenschaftsentwicklung des Rechtsdenkens kaum; was schon Drakon, Solon sowie Peisistratos und Kleisthenes vor Augen führen. Die Gründung des *Delisch-Attischen Seebundes** hatte Athen bereits eine beachtliche ›administrative Größe‹ verliehen! Chaironeia* (338 v.) beschleunigte die Entwicklung, zumal danach die bestehenden ›Schulen‹ für politisch-rechtlich-administrativen Nachwuchs zu sorgen hatten. – Der bisher zeitlich schwer einordenbare ›*Richtereid*‹* ließ aber bereits (in *Auslegung** und *Lückenfüllung** durch Analogie*) so gut wie alles zu, was dann im 4. Jahrhundert v. – vornehmlich durch Platon und Aristoteles – auf eine konzeptuell-methodische Grundlage gestellt wurde.

Den Begriff ›*Jurisprudenz*‹ halte ich insofern für den zutreffenderen – und noch heute reiferen, weil er die *praktische juristische Tätigkeit* – neben der theoretischen – nicht von einem wissenschaftlichen Verständnis ausschließt. – Geht man von einem solchen Verständnis aus, läßt sich für die griechische Entwicklung sagen: Dem Entstehen einer ›Rechtswissenschaft‹ in Griechenland (in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v.) geht eine lange, sich kontinuierlich entwickelnde, *jurisprudenzielle Phase* voraus, die jedenfalls mit Drakon* und Solon* beginnt und mit

1343 Dazu Pkt. D. II.: ›Fundierung der für Griechenland und Europa prägenden ›Rechtentwicklung‹ durch Hesiod‹.

1344 Sollte sich die Überlieferung bestätigen, dass schon mit Schaffung der Archonten (in den 80er-Jahren des 7. Jahrhunderts v.) wichtige juristische Tätigkeiten verknüpft waren.

Kleisthenes*, Perikles und Antiphon* in der ersten und zweiten Hälfte des 5. Jhs. v. bereits Höhepunkte erreichte.

Zum Rechts- und Persönlichkeitsschutz des ›*Nomos hybreos*‹* (~ 450 v.) s. Bd. II/2, Kap. II 14 von ›Graeca‹. Dieses Gesetz aus perikleischer Zeit bediente sich der *Generalklausel*, schuf die *Anfänge eines allgemeinen Rechts- und Persönlichkeitsschutzes* für Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene, Freie und Sklaven/innen (!) und näherte sich damit *grundrechtsartig* dem *Schutz der Menschenwürde*.

Zu einer abschließenden disziplinär-institutionellen Weiterentwicklung in Richtung ›Rechts-Wissenschaft‹ (im modernen Sinn) war es damals aus den besagten Gründen noch nicht gekommen. Diese Voraussetzungen lagen erst 100 Jahre später vor. – Zu erinnern ist daran, dass es bis hierher die juristische Praxis (Legistik, Gerichtsbarkeit, Kautelarjurisprudenz, Politik und Verwaltung samt ersten Rechtsberufen) war, welche die Rechts-Entwicklung durch ›Erfindungen‹ und ›Entdeckungen‹ förderte und vorantrieb. (Der Großteil des Erreichten stammt aus dieser Zeit, weshalb es Willkür wäre dieser Entwicklungsphase den Wissenschaftscharakter vorzuenthalten.)

Die griechische Entwicklung lehrt, dass der in der Literatur anzutreffenden Unterscheidung zwischen ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ kein (Wert)Urteil einer Über- oder Unterordnung zusteht; vielmehr bildete sich schon in der Phase der ›Jurisprudenz‹ ein ›Rechtsdenken‹ aus, dem – cum grano salis – nichts fehlte, als ein (voll) entwickeltes methodisch-wissenschaftlich fundiertes Instrumentarium und ein von der ›Praxis‹ getrenntes (institutionelles) Reflektieren des Erreichten sowie größere schulische Einrichtungen. – Auf Klarheit, Verständlichkeit, Praktikabilität und Widerspruchsfreiheit wurde als ›Volksrecht‹ seit jeher ebenso geachtet wie auf Effizienz; was Drakons, Solons und Antiphons* Arbeiten verdeutlichen.¹³⁴⁵

Es wurde darauf hingewiesen, dass in Griechenland ›fachliche Reflexion‹ in den zentralen juristischen Tätigkeitsbereichen (von Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Kautelarjurisprudenz sowie den Vertretungsberufen und der forensischen Rhetorik) bereits vorhanden war, diese also ›institutionell‹ nicht ausgelagert werden mußte. – Dazu trat ab Platon, Aristoteles und Theophrast eine namhafte juristische Tätigkeit von Philosophen, die – wie ausgeführt – nicht mit Rechtsphilosophie gleichzusetzen ist! – Das ist gemeint, wenn von einem ›anderen‹ Weg der Griechen zu einer Wissenschaft vom Recht gesprochen wird!¹³⁴⁶ – Als Beispiele juristischer Arbeiten von Philosophen sind etwa zu nennen: Platons ›*Nomoi*‹, der

1345 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5; zu Antiphon auch in Bd. III/2, Kap. VI 4g von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 480 v.), in Vorbereitung sowie in der FS für Günther Palaver: 2020.

1346 Dazu in Bd. I, Kap. I 5, S. 139 ff von ›Graeca‹: ›Andersheit der griechischen Rechtskultur?‹.

›Solon-Kommentar‹ des Aristoteles sowie Theophrasts ›*Nomoi*‹, aber auch die große rechtsvergleichend-rechtshistorische Untersuchung von Aristoteles und Theophrast (und ihrer Teams) von der nur die ›*Athenaion Politeia*‹* erhalten blieb; s. Pkt. C.

Beim Entstehen einer griechischen Wissenschaft vom Recht lassen sich somit unterschiedliche Wurzeln und Entwicklungsstränge erkennen:

- ▷ ein *rechtspraktisch-legalistisch-judizieller und kautelarjuristisch-rhetorischer* sowie
- ▷ ein bereits (mehr) *theoretisch-philosophisch und didaktisch* ausgerichteter (der zweiten Hälfte des 4. Jhs. v.).

Das zeigt, dass die griechische Philosophie zwar wichtiges methodisches Wissenschafts-Know-How in das griechische Rechtsdenken einbrachte (und dabei erste rechtsdogmatische Konzepte erstellte), aber erst um die Mitte des 4. Jhs. v. auf eine bereits entwickelte ›Praxis‹ einwirkte. – Und dieses Aufeinandertreffen wirkte nicht nur in eine Richtung, denn – wie gezeigt – profitierte auch die Philosophie von dem bereits entwickelten Rechtsdenken. – Insgesamt ist die Philosophie – trotz ihrer Bedeutung für die griechische Jurisprudenz – nicht als der wichtigste oder gar als einziger Entstehungsfaktor anzusehen.¹³⁴⁷ Das darf jedoch nicht dazu führen, die Bedeutung dieses Einflusses zu bagatellisieren oder zu leugnen.

Nach *homerischen Anfängen* (Schild* des Achill),¹³⁴⁸ der von *Hesiod** geschilderten problematischen Tätigkeit der Eupatriden* und früher *Legistik* (durch Drakon, Solon, Peisistratos*, Kleisthenes*, Kreta,¹³⁴⁹ Charondas* und Zaleukos* etc.),¹³⁵⁰ der wichtigen Gruppe der *Beamten, Laienrichter* und *Politiker*,¹³⁵¹ sind (nach der Mitte des 5. Jhs. v.) die *forensische Rhetorik* (mit Korax*, T(e)isias*, Gorgias*, Antiphon*, Lysias* etc.)¹³⁵² und die *Sophisten* mit Protagoras* (485–415 v.),¹³⁵³ Gorgias

1347 Wichtig war der Beitrag der Philosophie für das wissenschaftliche Arbeiten; s. schon Bd. I, Kap. I 10, S. 543 und in Bd. IV, Kap. VIII vor 1 von ›Graeca‹: ›Aristoteles und die moderne Wissenschaft ...‹, in Vorbereitung.

1348 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 12, S. 47 von ›Graeca‹, wo ich auf unterschiedliche Interpretationen hinweise; ua. die von R. Köstler (1946), abgedruckt in dessen ›Homerisches Recht‹: 1950, 65 ff.

1349 Dazu nun eingehend: Gagarin/Perlman (2016): ›The Laws of Ancient Crete ...‹.

1350 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 10: S. 452 ff, 463 ff, 598 ff und Bd. II/2, Kap. II 11–14 sowie in meiner Monographie: ›Homologie‹ (2021) und auch in Bd. IV, Kap. IX von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1351 Zu den Archonten* in Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Mac Dowells Darstellung griechischer Magistrate ...‹; in Vorbereitung.

1352 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 467/466 v.): ›Forensische Rhetorik und Logographentum‹, in Vorbereitung. – Paoli (1933/1968, 49 ff) betonte, dass die attischen Redner die »Hauptquelle unseres Wissens« darstellen: »Für die Rekonstruktion des positiven Rechts haben alle anderen Quellen (Inschriften, philosophische Abhandlungen usw.) nur zusätzlichen Wert«; s. auch Maridakis: 1950/1987. – Paolis Position ist jedoch, bei aller Bedeutung der Redner, überspitzt. Von allergrößter Bedeutung waren auch die überlieferten Gesetzgebungen Drakons, Solons und Kretas und sonstige Inschriften.

1353 Zu *Protagoras** in Pkt. 4 von Bd. III/2, Kap. VI von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 485 v.); zum ›Prometheusmythos‹ in Bd. III/1, Kap. III 4, S. 144 ff von ›Graeca‹.

(~490/484–376 v.),¹³⁵⁴ Prodikos v. Keos* (~470/460–399 v.), Hippias v. Elis* (~470–?), Thrasymachos (~460–399 v.), Kritias (~455–403 v.) uam. zu nennen.¹³⁵⁵ – Wichtig war dann auch der Beitrag den die *Philosophen- und Rhetorikschulen* (ab dem 4. Jh. v.) geleistet haben: Platons ›Akademie‹*, das ›Lykeion‹* des Aristoteles, Theophrasts ›Peripatos‹* sowie die Schule des Isokrates* uam. – Zu erinnern ist daran, dass schon in Platons Akademie ein rechtliches *Beratungswesen* installiert war; s. in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ – beim Jahr 387/385 v. (Akademiegründung Platons).

5. Der Beitrag der forensischen Rhetorik (und anderer Disziplinen) zum Entstehen einer griechischen Jurisprudenz

Auf den Beitrag des juristischen Umfelds – also von Rhetorik, Sophistik, Logographentum und frühen rechtlichen Vertretungsberufen – bin ich mehrfach eingegangen und verweise diesbezüglich auf Band III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹, wo diese Tätigkeiten, neben der Kautelarjurisprudenz behandelt werden.¹³⁵⁶

Für die forensische ›Rhetorik‹ und das diese (im Rahmen der Weiterentwicklung neben Sophistik und Philosophie) mitkonstituierende ›Logographentum‹ ist der – vielfach wiederholte – Hinweis von *Justus H. Lipsius* zu bedenken, dass wir ›unsere Kenntnis des attischen Gerichtswesens [...] in erster Linie aus den erhaltenen Gerichtsreden [...] schöpfen, von denen keine älter ist als das letzte Viertel des [5. Jhs. v.], während die jüngsten für die harpalischen Prozesse des Jahres 323 geschrieben sind«.

Besonderen Wert besäßen die »in einem Teil dieser Reden eingelegten Gesetze und sonstigen Urkunden, deren Authentizität gegenwärtig [...] für gesichert gelten« könne; 1905, I 47 ff.¹³⁵⁷ – Auch *Leopold Wenger* meinte in Bezug auf die griechische und römische Rhetorik, dass wir ihre »Bedeutung für den Verlauf der Rechtssachen [...] nicht gering einschätzen« dürfen; 1914b, 291. – Erst in »zweiter Linie verdanken wir dem Buche des Aristoteles [gemeint ist die ›Athenaion Politeia‹*] wertvollste Belehrung über attisches Recht und Gerichtswesen, die seiner eigenen Kenntnis« entstammte und nicht, wie man angenommen habe¹³⁵⁸ »einer

1354 Zu *Gorgias** in Pkt. 4 von Bd. III/2, Kap. VI von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 484 v. und 467/466 v.: ›Forensische Rhetorik, Sophistik und Logographentum‹).

1355 Der von Schirren/Zinsmaier (2003) hg. Sammelband enthält Texte von Protagoras, Gorgias, Lykophron, Antiphon, Hippias, Prodikos, Thrasymachos, Kritias, dem Autor der ›Dissoi logoi‹ und des Anonymus Iamblichii sowie Alkidamas. – Auf die dort abgedruckte ›Zweite Tetralogie‹ Antiphons bin ich in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹ eingegangen. – Zum ›Rechtsdenken der Sophisten‹ s. Bd. IV, Kap. VIII 4 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1356 Der Einfluß antiker Rhetorik reicht über die römische Antike hinaus bis ins Mittelalter und die frühe Neuzeit; s. etwa Junghans, Martin Luther und die Rhetorik: 1998.

1357 Dazu Drerup (1898): ›Über die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden‹. – Es wird jedoch ›laufend‹ versucht manche dieser Texte als ›interpoliert‹* anzusehen; ein abschließendes Urteil steht noch aus.

1358 Wilamowitz 1893, I 210 ff, 225 ff, 256 ff.

älteren Darstellung«.¹³⁵⁹ – Auch Wenger unterschätzte somit noch die Bedeutung griechischer Gesetzgebungen.¹³⁶⁰

Aristoteles führte die ›Rhetorik‹ (als Disziplin) auf *Korax** zurück¹³⁶¹ und ließ sie nicht vom *γένος δημηγορικόν*/génos* demegorikón oder *συμβουλευτικόν*/symbouleutikón – also der *Volks-* oder der politischen *Beratungsrede*, sondern vom *γένος δικανικόν*/génos* dikanikón, der *Gerichtsrede* ausgehen:¹³⁶² »Tatsächlich scheint, [...], die älteste *τέχνη* sich nur mit der Gerichtsrede befaßt zu haben.« (RE)

Gesichert ist, dass der Sizilianer *Korax** »als erster ein Lehrgebäude der [forensischen] Rhetorik aufgestellt hat«, nicht sicher ist dagegen, dass er bereits ein Lehrbuch dazu verfaßt hat. Es könnte auch erst sein Schüler *T(e)isias** gewesen sein, der dessen Lehren schriftlich niederlegte. *Korax* soll seine Kunst bereits für Geld angeboten haben – was dann offenbar auch für das Entstehen der *Sophistik** von Bedeutung war. Aber die (forensische) Rhetorik war keine sophistische Erfindung! *Teisias* und *Gorgias v. Leontinoi** sollen seine Schüler gewesen sein. Als Schüler des Teisias werden *Lysias**, der einen syrakusanischen Vater hatte¹³⁶³ und *Isokrates** genannt,¹³⁶⁴ der aber auch als Schüler des Gorgias gilt.

Einen ersten Eindruck der hohen sprachlichen, rhetorischen und juristischen Qualität der *Reden des Lysias* vermittelt das von Wöhrle herausgegebene und übersetzte Reclam-Bändchen ›Lysias‹: 1995. Auf die dort abgedruckte ›Verteidigungsrede im Mordfall Eratosthenes‹ (1. Rede) gehe ich im Zusammenhang mit den ›Drakontischen Strafen‹ und ›Solons Gesetzgebung‹ ein; s. Bd. II/1, Kap. II 3 und 4, S. 127 und 170 von ›Graeca‹. Das Bändchen enthält ein instruktives ›Nachwort‹; S. 83 ff. – Zur ebenfalls in diesem von Wöhrle hg. Bändchen abgedruckten Verteidigungsrede des Lysias vor dem Areopag ›Wegen Beseitigung eines Ölbaumstumpfes‹: s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 349 f von ›Graeca‹. – Die Reden des Lysias* (es sind 35) wurden 2004/2005 in zwei Bänden von Ingeborg Huber herausgegeben.

Fuhrmann (2003: ›Die antike Rhetorik‹) erwähnt in seiner Darstellung *Korax* und *Tisias* und geht auf die von Aristoteles behandelte und angenommene forensische Entstehung der Rhetorik ein, gibt aber (aaO 9 f) eine andere Erklärung über die Hintergründe des Entstehens der Rhetorik. Das überzeugt nicht. – Auch die sog. *εἰκόλιος*-Theorie* soll bereits auf *Korax* zurückgehen; danach kam es dem Gerichts-

1359 Lipsius 1905, I 48 f und Schöpsdau 1969, 118 ff. – Zur ›Rhetorik‹ des Aristoteles: auch Flashar 2013, 138 ff.

1360 Deren Bedeutung sichtbar gemacht zu haben, zeichnet Ruschenbuschs ›ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ‹ (1966/1983) und ›Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente‹ (2010/2014) aus; von H. J. Wolff und G. Thür verschmähte Werke.

1361 Zur schwierigen Quellenlage: Stroh (2009, 43 ff), der die Verbindung zu Aristoteles über Cicero (Brutus 46) herstellt; s. auch: RE XI (1922) 1379 ff: Aulitzky sowie Baumhauer: DNP VI (1999) 734 f.

1362 Zu den Redetypen*/-arten in Bd. IV, Kap. VIII 4 von ›Graeca‹ sowie im Glossar unter: ›Rhetorik‹.

1363 Zu ihm ausführlich: E. Wolf 1956/1999, III 2, 176 ff.

1364 Zu ihm in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹: ›Isokrates bei E. Mikkola, Henri I. Marrou, Ch. Eucken und F. Blass‹ sowie ebendort in Pkt. 6 und Eucken: 1983, in Vorbereitung.

redner auf das ›Wahrscheinlichmachen‹ (im Sinne eines Plausibelmachens von Beweisen) an, und nicht auf (absolute) ›Wahrheitsfindung‹, zumal diese vor Gericht häufig nicht mehr feststellbar ist: Das ist ein überzeugender thematischer Zusammenhang, der zusätzlich auf einen forensischen Ursprung der Rhetorik in Sizilien (und im Anschluß daran wohl auch der Sophistik) hinweist.¹³⁶⁵ Denn nirgendwo sonst bestand diese praktische Notwendigkeit als im gerichtlichen Prozeß: In Sizilien war das nach dem Zusammenbruch der Tyrannenherrschaften (468/467 v.) und der darauffolgenden Vielzahl von Prozessen (mit schlechter Beweislage) der Fall. (Hier führt Fuhrmanns mangelnder Blick über den eigenen Tellerrand zu falschen Ergebnissen.) – Korax wird in den Walzscholien auch die *Begründung der rednerischen Disposition* zugeschrieben.¹³⁶⁶

Eine *rhetorische Unterscheidung zwischen ›Wahrscheinlichkeit‹ und ›Wahrheit‹* war ursprünglich wohl nur prozeßual-beweisrechtlich gedacht und wurde erst später sophistisch verabsolutiert, wodurch ein künstlicher Gegensatz zur aufstrebenden Philosophie entstand, der in dieser auf verständliche Ablehnung stieß. Gegen ein solches Verständnis wandten sich Sokrates und Platon.¹³⁶⁷ – Aber schon für Aristoteles war das kein Problem mehr! Der dialektische Schluß beruhte für ihn auf wahrscheinlichen Prämissen; dazu W. Detel 2005, 11: Aristoteles.

Als weitere, wenngleich nicht von Anbeginn an professionelle (bald aber doch als quasi-professionell anzusehende) Gruppe sind – neben den *Magistraten* – auch bestimmte ausgewählte Gruppen der Mitglieder des Volksgerichts/Heliaia* zu nennen, vor allem die *Diaitéten**.¹³⁶⁸ Diese Volksrichter erhielten als Diaitéten unter Perikles für ihre Tätigkeit als rechtsprechende Staatsbeamte *Sitzungsgeld* und *Aufwandsentschädigung*; Diätanzahlungen.¹³⁶⁹ Zu den häufig unterschätzten Rechtskenntnissen der Dikásten* und Diaitéten* schon Calhoun: 1944/1977, 30 ff sowie in Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 65 f von ›Graeca‹. – Ihre Zuständigkeit und Aufgaben umschreibt Aristoteles.¹³⁷⁰

1365 Siehe Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff von ›Graeca‹: ›Der Wahrscheinlichkeitsbeweis‹ und in Bd. III/2, Kap. VI 1: ›Diente das Prozeßrecht mit seiner antagonistischen Partierollenverteilung, seinen Beweisanforderungen und der richterlichen Urteilsfindung der allgemeinen Wissenschaftsentwicklung als Modell?‹, in Vorbereitung.

1366 Dazu das in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹ wiedergegebene rhetorische *Redner-Schema*; allgemein zur Rhetorik in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 467/466 v. und beim Jahr 450 v.): ›Entstehen und Entwicklung der ›Forensischen Rhetorik‹: 467/466 v./Syrakus; in Vorbereitung.

1367 ›Phaidros‹ 273b; s. jedoch Aristoteles, Rhetorik: II 1402a 17–26, I 1372a 22. – Hinweise dazu bei Wendland, der auch auf die Técnica des Korax eingeht; 1905, 30 ff. – Zur Auseinandersetzung um ›Wahrheit‹ und ›Wahrscheinlichkeit‹, in: Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹, wo ich auf Korax, Anaximenes, Platon und Aristoteles eingehe; vgl. auch die Ausführungen nach Anm. 1408.

1368 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 341 f von ›Graeca‹: ›Diaiteten wirken als Mediatoren‹.

1369 Vgl. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2017, 136 (= 2023, 227).

1370 AP 53 (2) und (3); s. in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 341 f von ›Graeca‹: ›Diaiteten wirken als Mediatoren‹.

Aristoteles nennt in der ›*Athenaion Politeia*‹* weitere richterliche und justizadministrative Funktionen: – die fünf *Eisagogeis** führen Klagen bei Gericht ein 52 (2); – die *Apodekten* 52 (3); – die *Vierzig** 53 (1) und vor allem – die *Diaitēten**: 53 (2 und 3) sowie – *Schiedsrichter*: 53 (4). – Zu diesen rechtsprofessionellen Ausdifferenzierungen mehr in Bd. IV, Kap. VII 1 von ›*Graeca*‹: *Diaitēten*.

Dazu tritt die bei den Griechen (nach Solon) bedeutende und nicht zufällig hoch entwickelte Rechtspraxis als *Kautelarjurisprudenz**; zu ihrem Entstehen s. ›*Homologie*‹: 2021, 43 ff. – Zunächst unterstützten ›*Merker*‹/*Mnemōnes** die richterliche Rechtsfindung und nach Verbreitung der Schrift(lichkeit), *Schreiber* und *Urkundenverfasser*; schließlich auch *Register-* und *Archivbeamte*,* Bankiers/*Trapezitai** und *Notare*¹³⁷¹ sowie *Logographen**/Redenschreiber (als frühe ›*Advokaten*‹) und die Lehrer der Eloquenz, zu denen die großen attischen Redner *Antiphon**,¹³⁷² *Lysias** (~ 444 – nach 380 v.),¹³⁷³ *Isókrates** (436–338 v.),¹³⁷⁴ *Isaios** (erste Hälfte des 4. Jhs. v.),¹³⁷⁵ *Hypereides** (389–322 v.)¹³⁷⁶ und *Demosthenes** (384–322 v.)¹³⁷⁷ zählen.

Die Lebensdaten schwanken zwischen den einzelnen Quellen; s. Calhoun:¹³⁷⁸
 ›*Since Greek courts did not embody their decisions in opinions in which the law was stated or interpreted, but merely recorded by ballot a finding for plaintiff or defendant upon the basis of the pleadings, the application of legal principles to particular facts could not be illustrated by a collection of decisions; as the next best thing recourse was had to arguments composed by the most eminent and authoritative speechwriters and advocates. Hence the work of the Attic orators must be regarded as constituting a practical legal weight in any study of Greek legal science. Their importance is enhanced by the fact that in volume and completeness they far surpass any other extant source of information.*‹ (Hervorhebungen von mir.)

- 1371 Zu ›*Merkern*‹, ›*Mnemōnes*‹, den ›*Trapezitai*‹, *Notaren* sowie zum Archiv- und Registerwesen: in Bd. III/2, Kap. VI 2a von ›*Graeca*‹ (in Vorbereitung) und in der FS für R. Welsler: 2004b.
- 1372 Zu ihm in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›*Graeca*‹ sowie ausführlich in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ (beim Jahr 480 v.) von ›*Graeca*‹ sowie in der FS für G. Pallaver: 2020.
- 1373 Vgl. Bd. II/1, Kap. II 4 von ›*Graeca*‹ (Quellenverzeichnis) und E. Wolf 1956/1999: Bd. III/2, S. 176 ff.
- 1374 Zu *Isokrates* in Pkt. 4 von Bd. III/2, Kap. VI von ›*Graeca*‹: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ (beim Jahr 393 v.) und vor allem in Pkt. 1 von Bd. III/2 von ›*Graeca*‹: *Isokrates* bei E. Mikkola, Henri I. Marrou, Ch. Eucken und F. Blass‹ sowie E. Wolf 1956/1999: Bd. III/2, S. 249 ff.
- 1375 Zu ihm in Pkt. 4 von Bd. III/2 von ›*Graeca*‹: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ (beim Jahr 390 v.) und E. Wolf 1956/1999: Bd. III/2, S. 201 ff.
- 1376 Vgl. E. Wolf 1956/1999: Bd. III/2, S. 237 ff sowie in ›*Graeca*‹, Bd. I, ›*Einleitung*‹ (S. 38 ff: *Hypereides* gegen Athenogenes: zur Geschäftsfähigkeit* von Sklaven) und in Bd. III/2, Kap. VI 2d von ›*Graeca*‹: ›*Kauf- und Tauschverträge – Wandlung beim Sklavenkauf (Gewährleistung) sowie ebendort Pkt. 2c: ›Willensmängel?‹ und ebenso in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›*Graeca*‹: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ (beim Jahr 389 v.: zur Person dieses Redners) und ebendort in Bd. IV, Kap. VII 5: ›*Analogie bei Rhetoren und Logographen*‹ (Analogiepraxis). – *Hypereides** war ein Zeitgenosse von Platon, Aristoteles und Theophrast und ließ theoretisches Interesse erkennen.*
- 1377 E. Wolf 1956/1999: Bd. III/2, S. 325 ff und die in Bd. III/2, Kap VI 4 von ›*Graeca*‹: ›*Griechisch-römische Zeittafel*‹ zu den Jahren 354–351 v. gegebenen Hinweise. – Zu seinen Ambitionen als Rechtstheoretiker s. Pkt. 8 von Bd. III/2 von ›*Graeca*‹.
- 1378 1944/1977, 64: ›*Greek legal science*‹; Literaturangaben bei Calhoun: 1944/1977, 62 f. – Leider sind alle rhetorischen Handbücher verloren gegangen.

Verhältnismäßig spät wirkt die griechische ›Philosophie‹ auf das Rechtsdenken der Griechen ein; aber dann nicht nur – wie häufig angenommen – als Rechtsphilosophie spekulativ, sondern auch durch genuin juristisches Denken.¹³⁷⁹ Nach dem ersten europäischen Juristen, dem Sophisten und forensischen Redner *Antiphon*¹³⁸⁰ sind *Platon*, *Aristoteles* und *Theophrast* sowie weitere Mitglieder von ›Akademie‹* und ›Peripatós‹ (wie *Demetrios v. Pháleron** und *Dikaiárchos**) zu nennen. Und nicht zuletzt sollen – mag ihr Einfluß zum Teil auch schon zeitlich deutlich früher gewirkt haben – die *Historiker* (Herodot*, Thukydides, Xenophon etc.), *Dichter* (Homer*, Hesiod*, Solon, Pindar ua.) und *Schriftsteller* (zB Xenophon) und die großen *Tragiker* (Aischylos, Sophokles, Euripides)¹³⁸¹ und *Komödiendichter* (Aristóphanes und Menánder)¹³⁸² als Mentoren des griechischen Rechtsdenkens erwähnt werden.

6. Der Weg zur griechischen ›Wissenschaft vom Recht‹ Rechtsdenken als ›Phrónesis‹

»Und so muß wohl auch der, der durch Fürsorge die Menschen besser machen will, mögen es viele oder wenige sein, versuchen, zur Gesetzgebung fähig zu werden, soweit wir durch Gesetze tugendhaft werden können. Denn jedermann [...] in eine gute Verfassung zu bringen ist nicht die Sache jedes beliebigen, sondern, wenn überhaupt, des Wissenden, so wie es auch in der Medizin der Fall ist und bei den übrigen Dingen, bei denen es Fürsorge und Überlegung gibt.«

Aristoteles, Nikomachische Ethik X 1180b 22 ff (1967/1991, 356)

Die von mir vorgeschlagene Unterscheidung zweier zeitlicher Entwicklungsphasen auf dem Weg zu einer griechischen Wissenschaft vom Recht bedeutet nicht, dass hier getrennte Wissensbereiche und Tätigkeiten vorlagen; vielmehr machte die jüngere, philosophische Entwicklungsphase auf dem Weg zur ›Rechtswissenschaft‹ nur bewußt/er, was schon in der vorangegangenen älteren Phase angestrebt worden war: Man war stets um Klarheit, Verständlichkeit, Zweckmäßigkeit, Widerspruchsfreiheit und Sachgerechtigkeit bemüht; und es wurde auf Konkordanz von ›Recht‹ und ›gesellschaftlicher Wirklichkeit‹ und somit Lebensnähe geachtet!¹³⁸³ – Neu hinzugekommen sind durch das ›juristische‹ Denken von Philosophen inhaltlich-methodisch jedoch:

1379 Dazu Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

1380 Zu *Antiphon* in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 sowie in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹: ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 480 v. und 355–351 v.) sowie in der FS für G. Pallaver: 2020.

1381 Auf *Aischylos* gehe ich in Bd. III/1, Kap. III von ›Graeca‹, auf *Euripides* ebendort in Kap. V ein.

1382 Zu *Menander*, in Pkt. C. dieses Bandes.

1383 Zu ›ungeschriebenen Satzungen/ágrapha nómina*, ›Väterbrauch*/πατριούς νόμους*: *Platon*, ›Nomoi‹ VII 793a–d; Zitat bei Anm. 1194.

- ▷ Das von Platon zum Konzept erhobene ›*Epieikeiadenken*‹, *¹³⁸⁴ dem es – entgegen weitverbreiteter Meinung – auch um *Sach-Gerechtigkeit* ging, weshalb es im Einzelfall (!) zur Gesetzeskorrektur kommen konnte,¹³⁸⁵
- ▷ die Methoden ›*Rechtsgeschichte*‹ (Aristoteles)¹³⁸⁶ und ›*Rechtsvergleichung*‹ (Platon)¹³⁸⁷ sowie
- ▷ die durch Platon und Aristoteles geschaffene *Methodik von Auslegung* und *wissenschaftlichem Arbeiten*. – Die philosophisch-wissenschaftlich inspirierte juristische *Auslegung* konnte auf der – von der ›Praxis‹ geschaffenen – entwicklungsgeschichtlichen Großtat des griechischen ›*Richtereides*‹* aufbauen; s. oben Pkt. A. II.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zum römischen *ius praetorium*‹.
- ▷ Dazu betont Aristoteles für die Bereiche ›*Gesetzgebung*‹ und ›*Politik*‹ – charakteristisch für Phrónesis-Disziplinen – die Bedeutung der ›*Erfahrung*‹/›*Empeiria*‹. Denn für die ›*Gesetzgebung*‹ (als ›Teil der Staatskunst‹) gelte nichts anderes, als für die übrigen Wissenschaften und Fähigkeiten; s. Nikomachische Ethik X 10, 1180b 30 ff.¹³⁸⁸ Erfahrung könne – so Aristoteles – nur von jemandem weitergegeben werden, der diese Fähigkeit ›selbst ausübt‹ (etwa bei Ärzten und Malern); »aber was die Politik betrifft, so beanspruchen die Sophisten, sie zu lehren, aber handeln in ihr tut keiner von ihnen.«¹³⁸⁹

Auch diese Entwicklungsschritte, die das Rechtsdenken der Griechen der ›Philosophie‹ verdankt, waren schon vor Platon, Aristoteles und Theophrast – wenn auch nur in nuce – vorhanden; wenn auch noch nicht theoretisch fundiert. Man denke an die durch den *Richtereid** geschaffene Möglichkeit dynamischer – also eine Zeit- und Wertewandel berücksichtigende – Auslegung und im Zusammenhang damit an *Lückenfüllung** samt deren gesetzlich erwünschter *Orientierung an Gerechtigkeit; dikaiotáte gnóme*.¹³⁹⁰

1384 Dazu in Bd. II/2, Kap. II 13 und in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹: ›Von Gesetzgebung, Richter-tum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ (als Wissenschaft) – Platons ›Dikastiké‹; in Vorbe-reitung.

1385 Dazu in Pkt. A. I.: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurispru-denz...‹.

1386 Dazu in der GS für Theo Mayer-Maly (2011); erweitert in Bd. IV von ›Graeca‹.

1387 Dazu demnächst in Bd. III/2, Kap. VI 6 von ›Graeca‹ und bereits in der FS für I. Weiler: 2013.

1388 Auch in der ›Zweiten Analytik‹/›Analytica Posteriora II 19, 100a 5 weist Aristoteles der ›Erfah-rung‹ grundlegende Bedeutung zu.

1389 ›Erfahrung‹ ist bis heute in allen rechtlich-juristischen Bereichen von Bedeutung; der Gesetz-gebung ebenso wie in Rechtsprechung/Gerichtsbarkeit und Kautelarjurisprudenz. – Die Be-deutung von ›Erfahrung‹ förderte sowohl das Entstehen von Gerichtspraxis/Richterrecht wie das Aufzeichnen und Sammeln von Fällen.

1390 Zu Ansätzen der Rechtsvergleichung bei frühen griechischen Gesetzgebern Szegedy-Mas-zak (2004): ›Legends of the Greek Lawgivers‹. – Platons Vorschlag einer institutionalisierten Rechtsvergleichung stützte sich wohl auf diese alte Vergleichspraxis.

Die Verwendung der Begriffe ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ zur Unterscheidung von Entwicklungsepochen im griechischen Rechtsdenken ist mit der Entwicklung und begrifflich-inhaltlichen Verfeinerung des Wissenschaftsverständnisses – von ›Téchne‹, zu ›Epistéme‹ und ›Phrónesis‹ – in Beziehung zu setzen. Dabei zeigte sich, dass das Verständnis der Begriffe ›Jurisprudenz‹ und ›Rechtswissenschaft‹ mit der Entwicklung des Wissenschaftsbegriffs harmoniert; denn die ältere, rechts-praktisch orientierte Entwicklungsepoche entsprach begrifflich der ›Téchne‹, während die jüngere, bereits stärker theoretisch-philosophisch beeinflusste Phase der Rechtsentwicklung als ›Phrónesis‹ einer methodisch-korrekten und dennoch klugen Rechtsfindung entsprach. – Im Begriff ›Jurisprudenz‹ klingt das ursprüngliche griechische Verständnis von *Phrónesis* nach.

Wie Hans-Georg Gadamer betonte, war für die *griechische Wissenschaftsentwicklung* ein *Verschleifen von ›Theorie und Praxis‹* kennzeichnend: Der Begriff ›Téchne‹ ging von einem praktisch-handwerklichen, lehr- und lernbaren Wissen aus, während *Epistéme* von Anfang an einer theoretisch-strengen Wissenschaftlichkeit verpflichtet war; s. oben ab Anm. 177 und 237. Dazwischen siedelte sich ›Phrónesis‹ als eine Art Mittellösung an, die sich theoretisch-methodisch wissenschaftlich ausrichtete, aber praktische Bezüge (und Klugheit) bewahrte, um gesellschaftlichen ›Wandel‹ und Anpassung berücksichtigen und beurteilen zu können; was für in Entstehung begriffene Disziplinen wichtig war und neben der *Medizin* auch die *Philosophie*, vor allem aber *Politik*, *Ethik*, *Rhetorik* und *Jurisprudenz* betraf. – Die ›*Medizin*‹ bediente sich der Einsichten von ›Phrónesis‹, behielt jedoch begrifflich die Bezeichnung ›Téchne‹ bei; auch die ›*Philosophie*‹ behielt als ›*Sophía*‹ ihre alte Bezeichnung, da sie sich (als universelle Disziplin) auch weiterhin aller Methoden bedienen und ohne Begrenzung in vielen Disziplinen wissenschaftlich tätig sein wollte; sich also verständlicherweise nicht unter ein bestimmtes, begrenztes wissenschaftliches ›Dach‹ begeben wollte.

Der Unterschied zwischen ›Phrónesis‹ und ›Téchne‹ auf der einen und ›Epistéme‹ auf der anderen Seite war der, dass ›Epistéme‹, sollte sie – wie mit der Mathematik – erreicht werden, durch Befolgung strenger Methoden unveränderliches Wissen schuf; während ›Phrónesis‹ und ›Téchne‹ sowohl methodisch-praktische wie gesellschaftlich-wertmäßige Neuerungen und Änderungen berücksichtigen wollten und auf Anpassung angewiesen waren. Vorbild für ›Epistéme‹ waren die strengen Regeln von Mathematik, Geometrie und der entstehenden Naturwissenschaft; während ›Téchne‹ und ›Phrónesis‹ von einem handwerklichen Können ausgingen, mit ›Phrónesis‹ aber das Streben nach hermeneutisch-methodisch kluger Erkenntnis und damit geistige Beweglichkeit in der Wissenschaft aufnahmen. – Hauptanwendungsgebiete von ›Phrónesis‹ waren: neben der ›Philosophie‹ und der ›Medizin‹, ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Rhetorik‹, ›Geschichtsschreibung‹ und das ›Rechtsdenken‹.

Meines Erachtens ist auch die ›Medizin‹ dem Bereich der ›Phrónesis‹ zuzurechnen, mag die medizinische Literatur auch – wohl wegen ihrer stärkeren Anlehnung an Handwerk und Naturwissenschaft¹³⁹¹ – bisher den Übergang zur ›Phrónesis‹ unerwähnt lassen und begrifflich bei der Bezeichnung *Téchne iatriké/ιατρική τέχνη* verblieben sein; s. etwa: Fridolf Kudlien (1967, etwa 146 ff) oder Huldrych M. Kolbing: 1977.¹³⁹² – Die Hauptgründe für das begriffliche Beibehalten des Téchne-Begriffs in der ›Medizin‹ dürften jedoch darin liegen, dass man der begrifflichen Wissenschaftsentwicklung in der griechischen Antike bisher keine Beachtung schenkte und überdies den unterschiedlichen wissenschaftlichen Segmenten der ›Medizin‹ (Handwerk/Téchne, Naturwissenschaft/Epistème, Gesellschafts- und Geisteswissenschaften/Phrónesis) kaum Beachtung schenkte. Daran leidet die ›Medizin‹ bis heute. – Und die Entwicklung des Wissenschaftsverständnisses in der griechischen Antike (von Téchne, zu Epistème und Phrónesis) ist bis heute ein weitgehend ›weißer Fleck‹ auf der von ›Wissenschaftsgeschichte‹ und ›Philosophie‹ entwickelten Landkarte der Wissenschaft.

Beim *Entwicklungsdreischritt* von ›Téchne‹, zu ›Epistème‹ und ›Phrónesis‹ stand nicht ›Systematik‹ und ›Einteilung‹ im Vordergrund; es waren vielmehr die empirischen Werte ›Beobachtung‹ und ›Erfahrung‹ – und damit Empirie, die lehrten, dass in den Bereichen von ›Politik‹, ›Ethik‹, ›Recht‹ oder ›Rhetorik‹ – aber auch in der ›Philosophie‹, nicht nur von vornherein unterschiedliche Auffassungen möglich waren, sondern es immer wieder auch zu unvorhergesehenen Änderungen und notwendigen Anpassungen bisher geltender Positionen kam und dies auch für die Zukunft als nötig erachtet wurde. Zeitablauf und gesellschaftlicher Wandel verlangten von diesen Disziplinen Modifikationen. Epistemisches Wissen dagegen war – wie Mathematik und Geometrie lehrten – unvergleichbar beständiger und unterlag keinem vergleichbaren Wandel.

Die Griechen kannten zwar *keinen allgemeinen Wissenschaftsbegriff*, was aber kaum als Nachteil betrachtet werden kann, zumal sie diesem ›Fehlen‹ Bereichsbegriffe entgegenzustellen vermochten, die inhaltlich mehr vermittelten als der aussagearme allgemeine moderne ›Wissenschaftsbegriff‹.

1391 So behandelt Heiberg (1960, 91 ff) die Medizin in seinem Werk ›Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften im Altertum‹ ohne auf den griechischen Wandel des Wissenschaftsverständnisses (und die Bezeichnung der Medizin als ›Téchne‹) einzugehen. – Dasselbe gilt für Szabo's Werk über die ›Anfänge der griechischen Mathematik‹: 1969.

1392 Karl-Heinz Leven, *Geschichte der Medizin (2008/2017²)* geht auf die Begriffsentwicklung von Wissenschaft in der Antike nicht ein und gibt für die Bezeichnung der ›Medizin‹ als Téchne eine unzutreffende Erklärung.



F. Zum Entstehen einer griechischen Jurisprudenz – Resümee



»Eine moderne Form von Abweisung ist die Behauptung, dieses Rechtsdenken der Griechen sei juristisch belanglos, gehöre nicht zum Recht. Indem Juristen nur das im römischen Sinne Juristische als Recht gelten lassen, vom Gerechtigkeitsdenken der Griechen isolieren, den Maßstab der Gerechtigkeit als unjuristisch beiseitelegen, verhindern sie die Entwicklung des Gemeinwesens von einem nur rechtlich zu einem gerecht verfaßten.«

Hans Erich Troje,
Europa und griechisches Recht 26 (1971)

Abb. 25: Hans Erich Troje*, aus: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte* (2005)

Juristisches Wissen kann nicht nur als ›akademische Disziplin‹ erworben, aufbereitet, bewahrt, weitergegeben und -entwickelt werden, sondern auch in den unterschiedlichen Berufen rechtlicher ›Praxis‹, die auch damals nicht isoliert voneinander existierten, sondern – wenn auch nur grob – aufeinander abgestimmt waren. So konnte Kautelarjurisprudenz* nur in Verbindung mit Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und unter Beachtung bereits entwickelter praktischer Ergebnisse betrieben werden. ›Praktisch‹ erworbenes und angewandtes Wissen verfestigt sich sogar – im Sinne eines learning by doing – oft besser als theoretisch erlangtes. Auch die Wissensweitergabe ist in praktischen Berufen ebenso – oft sogar besser (durch konkrete berufliche Einschulung) – gewährleistet als im theoretischen Bereich; etwa einer akademischen Disziplin.

1. Griechische Jurisprudenz: Lange keine akademische Disziplin

Betont werden soll daher, dass es nicht als relevantes Kriterium zur Beantwortung der Frage angesehen werden kann, ob die Griechen eine *Wissenschaft vom Recht* gekannt haben, ob sie – wie G. Thür meinte – eine »*akademische Disziplin*« im Rechtsbereich besaßen; 2003, 196. Aber selbst das wäre mit den Schulen von Isokrates, Platon, Aristoteles und dann vor allem Theophrasts ›Peripatós‹ – bei angemessener historischer Beachtung der makedonischen Wende – anzunehmen gewesen!

Als griechische ›Jurisprudenz‹ des 6. bis zur Mitte des 4. Jhs. v. muß vielmehr – und das gilt dann auch für die römische Entwicklung – das gesamte praktische Wissen (also sämtliche Bereiche des Rechtsdenkens und -handelns) verstanden werden; mithin Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Politik und Verwaltung sowie forensische Rhetorik und Kautelarjurisprudenz, aber auch Äußerungen von Dichtung, Sophistik und Philosophen. – Das läuft auf die Annahme einer *Komposit-* oder *Patchworkentstehung von Jurisprudenz* hinaus, zumal diese ›Bereiche‹ zusammengenommen ein ›Ganzes‹ ergaben. Hier war – wie in anderen Fragen¹³⁹³ – die griechische Entwicklung zum Teil anders (als die Roms und des europäischen Mittelalters und der frühen Neuzeit) verlaufen! Hinsichtlich des Methodeneinsatzes war das ähnlich, da sich die einzelnen Bereiche unterschiedlicher Methoden bedienten: in der Gesetzgebung¹³⁹⁴ waren es andere als in der richterlichen Entscheidungsfindung¹³⁹⁵ oder der Kautelarjurisprudenz*.¹³⁹⁶ Mag auch ein wechselseitiger Einfluß bestanden haben. – Ich gehe anschließend noch auf einen bisher kaum beachteten Unterschied beim Entstehen der griechischen und der modernen Rechtswissenschaft ein, auf den ich durch eine problematische Ansicht Eugen Ehrlichs gestoßen bin; 1913/1989, 1 ff.

2. Eugen Ehrlichs vermeintliches ›Entwicklungsgesetz‹

Nach Ehrlich verlief die wissenschaftliche Entwicklung in Grundlagendisziplinen – wie der ›Medizin‹ oder der ›Technik‹ – von der ›Theorie‹ zu *gehobener Praxis*‹. Das galt nach dem Rechtshistoriker Ehrlich – cum grano salis – auch für die Genese der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft, die von der ›universitären‹ Wissenschaft der Glossatoren,* Kommentatoren*, dem Naturrecht* sowie der Historischen Rechtsschule* und der Pandektistik* zur praktischen Jurisprudenz verlaufen sei.¹³⁹⁷

Ehrlich glaubte offenbar, damit eine Art *Entwicklungsgesetz* erkannt zu haben, zumal dies – seines Erachtens – auch bei den Römern so gewesen sei. Ehrlich blendet damit den gesamten älteren griechischen Einfluß auf Roms Rechtsentwicklung aus (den er vielleicht noch nicht kannte); den aus der Megale Hellás*

1393 Dazu Bd. I, Kap. I 5 von ›Graeca‹: ›Andersheit der griechischen Rechtskultur?‹.

1394 Platons ›Erfindung‹ der *Rechtsvergleichung** hatte vor allem die ›Gesetzgebung‹ vor Augen, was – cum grano salis – auch für die Entdeckung der *Rechtsgeschichte** durch Aristoteles gilt.

1395 Hier standen – die vom *Richtereid** betonten – Methoden der *Auslegung* und *Lückenfüllung* im Vordergrund.

1396 Hier bedurfte es der (empirischen) Beobachtung von ›Judikatur‹ und ›Gesetzgebung‹ sowie des *eigenen Bereichs* und der *Wirtschaft*, um den Anforderungen zu entsprechen.

1397 Ich verweise dazu auf die Ausführungen in Bd. III/2, Kap. VI 1, wo ich zeige, dass in Griechenland der mehrgliedrigen ›Praxis‹ eine Vorreiterrolle beim Entstehen von Rechtswissenschaft zukam, während der Entwicklungsweg Roms ein anderer war; dazu in Pkt. 2a von Bd. III/2 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung) und in ›Homologie‹: 2021.

ebenso wie den auf das Zwölftafel-Gesetz* (~450 v.) oder den Hinweis von Ludwig Mitteis (in: Trapezitika*: 1898), das gesamte Wirtschaftsrecht der Römer betreffend. – Denn erst in der späten Republik und nach ~150 v. und vor allem nach der Wende zum 1. Jh. v. begann in Rom – nach langer steriler pontificaler Statik, die Ehrlich übergeht, unter griechischem Einfluß (mit forensischer Rhetorik, Gesetzgebung, Kautelarjurisprudenz und philosophisch-juristischem Denken) ein erstes wissenschaftliches Befassen mit Recht. Was umso leichter fiel, da Roms ›Theoretiker‹ Praktiker waren.¹³⁹⁸

Zum späten Einfluß der *Stoa* auf Rom (und römisches Rechtsdenken): Bd. III/2, Kap. VI 6d von ›Graeca‹; in Vorbereitung. – Die Tätigkeit der *decem viri legibus scribundis* der Zwölftafel-Gesetzgebung und idF der Pontifices kann noch nicht als wissenschaftliches Wirken betrachtet werden; Manthe 2000, 57 ff (?). – Auch für Ehrlich beginnt die europäische Jurisprudenz in Rom. Das Ausblenden alles Griechischen, und was davorlag, führte Ehrlich in mancher Hinsicht in die Irre. – Bei seinem Beispiel der »alten Kräuterkunde für Apotheker« (1913/1989, 3 f) übersieht er die Begründung der wissenschaftlichen Botanik durch Theophrast (und Aristoteles) und zum Teil schon durch die Hippokratische Medizin; Regenbogen, in: RE Suppl. VII (1940) 1435 ff sowie in Pkt. C. dieses Bandes.

Bei den Griechen jedoch, die Eugen Ehrlich – wie Max Weber¹³⁹⁹ – weitgehend unbeachtet ließ, verlief die Entwicklung anders, nämlich umgekehrt: Hier entwickelte sich früh – ermöglicht durch Solons legistische Liberalität, mediterranen Handel¹⁴⁰⁰ und Kolonisation* – eine ambitionierte praktische Kautelarjurisprudenz*; s. ›Homologie‹: 2021, 43 ff und 51 ff. Und erst verhältnismäßig spät – nach ersten Ansätzen in den letzten Jahrzehnten des 5. Jhs. v. (Antiphon*) – kam es um und nach der Mitte des 4. Jhs. v., zu einer wissenschaftlich-methodischen, von der Philosophie geförderten ›Jurisprudenz‹. – Platons ›Nomoi‹ und die beginnende Lehrtätigkeit von Aristoteles in Platons Akademie* (Rhetoriklehrer) bildeten erste Ansätze dieser Entwicklung noch vor der makedonisch-politischen Weichenstellung des Jahres 338 v.

Erzwungen wurde dieser letzte Entwicklungsschritt (zu einem entwickelten wissenschaftlichen Rechtsdenken) durch gravierende Änderungen der politisch-administrativen und justiziellen Rahmenbedingungen nach der makedonischen Machtergreifung; als Folge von Chaironeia*: 338 v. Nach Chaironeia dienten

1398 Zum Stellenwert von ›Praxis‹ und ›Theorie‹ beim Entstehen der griechischen Jurisprudenz: s. Bd. III/2, Kap. VI 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung. – Zum Wandel von Roms antiquiertem Rechtsdenken während und nach den ›Punischen Kriegen‹, s. v. Stein: 1874 und dazu bei Anm. 569 ff sowie schon ab Anm. 10 (›Vorwort‹).

1399 Dazu in: ›Homologie‹ (2021, 200 ff): ›Was bleibt von Max Webers Vertragsverständnis?‹.

1400 Ein eindrucksvolles Beispiel der Leistungsfähigkeit dieses Bereichs stellt die originelle Schadenstragungs- und Schadenverteilungsregel der *lex Rhodia de iactu** dar; vgl. dazu L. v. Stein 1874, 727.

Rechtsausbildung und -entwicklung politisch der makedonischen Herrschaft.¹⁴⁰¹ Die Metöken* Aristoteles und Theophrast erschienen für diese Aufgabe prädestiniert. Und das galt auch für deren Schüler Demetrios v. Phaleron*.

Der Entwicklungsprozeß in Richtung ›Jurisprudenz‹ war jedoch – beginnend mit Drakon, Solon, Peisistratos, Kleisthenes und Perikles (als Gesetzgebern) und Antiphon (als Praktiker mit theoretischer Ambition) sowie forensischen Rednern des ausgehenden 5. und der ersten Hälfte des 4. Jhs. v. – kontinuierlich im Gange. Bis zur Jahrhundertmitte (~350 v.) war dieser ›Prozeß‹ – zuletzt schon unter verstärkter philosophisch-juristischer Beteiligung: Platon (!) – bereits weit vorangekommen. – Von einem Entwicklungsgesetz von der ›Theorie‹ zur ›Praxis‹ – im Sinne Eugen Ehrlichs – kann bei den Griechen aber keine Rede sein!

3. Gründe für die langgezogene griechische Entwicklung – Zum endgültigen Entstehen einer wissenschaftlichen ›Jurisprudenz‹

Die Gründe für die langgezogene griechische Entwicklung zu einem endgültigen Entstehen von Jurisprudenz wurden großteils genannt: Vor der Mitte des 4. Jhs. v. fehlten – außerhalb des ›Epistéme‹-Bereichs – allgemeine Grundlagen für eine Wissenschaftsentwicklung. Sie mußten von der Philosophie geschaffen werden. Und erst nachdem dieser Schritt durch Platon, Aristoteles und Theophrast vollzogen war, konnte an die Ausbildung weiterer wissenschaftlicher Disziplinen und an eine (autonome) Weiterentwicklung bislang vorwiegend praktisch orientierter – und als *Téchne* deklariertes – Tätigkeiten gedacht werden; das betraf, hier von Bedeutung: Politik, Ethik, Rhetorik, Jurisprudenz und neben der Medizin wohl auch die Philosophie selbst. – Dafür sorgten Isokrates*, Platon, Aristoteles und Theophrast mit ihren Schulen, aber auch Sophistik, forensische Rhetorik und Kautelarjurisprudenz.

Antiphon* ist als autonomer Vorläufer eines bereits praktisch-wissenschaftlichen griechischen Rechtsdenkens einzustufen; s. in Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 von ›Graeca‹ sowie in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹ ›Griechisch-römische Zeittafel‹ (beim Jahr 480 v.), in Vorbereitung sowie in der FS für G. Pallaver: 2020.

Für die erwähnten Disziplinen bestand zunächst aber noch eine weitere Hürde für eine (nach außenhin erkennbare) Aufwertung zur ›Wissenschaft‹: das (begriffliche) *Wissenschaftsverständnis*. Denn unterschieden wurden zunächst nur die Bereiche ›*Téchne*‹ und (seit dem 5. Jh. v.) ›*Epistéme*‹; also verschiedene Stufen handwerklich-praktischen und höheren fachlichen Könnens und strenge Wissenschaft (nach dem Vorbild von Mathematik und Geometrie).¹⁴⁰² Der Schritt zu ›*Phrónesis*‹*

1401 Dazu etwa Gehrke:1978.

1402 Die naturwissenschaftliche Tätigkeit von Aristoteles und Theophrast begann nach Platons Tod in Theophrasts Heimat Lesbos.

(durch Hereinnahme von ›praktischer Vernunft‹ und ›sittlicher Klugheit‹ sowie verstärkt von ›Erfahrung‹/Empeiria in das Wissenschaftsverständnis) fehlte noch. – Erst damit konnten jedoch praktisch orientierte Disziplinen, die ihren Wissenserwerb durch wissenschaftlich-methodisches Vorgehen erlangen wollten, in den Kanon der Wissenschaften aufsteigen; obwohl sie nicht (wie Mathematik oder Geometrie) ›ewiges‹ Wissen erzeugen wollten. Erst damit war der Weg frei, um die erwähnte Gruppe von Disziplinen (und weitere dazu) – auch begrifflich – von bloßer ›Praxis‹ in die Sphäre der ›Wissenschaft‹ zu erheben. Diese Voraussetzung war erst mit dem späten Platon und dem naturwissenschaftlichen Wirken von Aristoteles und Theophrast gegeben. – Für *Theophrast* war ›Phrónesis‹ aber bereits – wie Regenbogen in: RE Suppl. VII (1940) 1480 erwähnt – zur ›Dienerin der σοφία/Sophia‹, d. h. der Philosophie, geworden. Die Philosophie hatte damit die erwähnten Kriterien von ›Phrónesis‹ in ihr Wissenschaftsverständnis aufgenommen.

Die erforderlichen Methoden mußten geschaffen werden, fielen nicht vom Himmel; und die Schöpfer von ›moderner‹ Auslegung*, methodischer Lückenfüllung* sowie von Rechtsgeschichte*, Rechtsvergleichung* und Rechtsphilosophie* uam. waren nicht erst die Römer. – Als wissenschaftliche Kriterien von ›Phrónesis‹ galten überdies bereits: Klare Gedanken(ab)folge und logischer Aufbau, Widerspruchsfreiheit, korrekte Begriffsverwendung und sprachliche Qualität, womit Einfachheit, Klarheit und Verständlichkeit des Ausdrucks gemeint war; s. Düring: RE Suppl. XI: Aristoteles (1968) 226 iVm 183: ›Peri léxeos‹/›Περὶ λέξεως‹ (sprachlicher Ausdruck der Gedanken): ›Um trefflich zu sein, muß die Sprache klar sein.‹ – Aristoteles gilt als Schöpfer einer *nüchternen Wissenschaftssprache*, der – so Düring (aaO, uH auf ›Rhetorik‹ III 1404a) – zu wissenschaftlicher Prosa meinte: ›Schöne Sprache habe keine Bedeutung, wenn man Geometrie lehrt‹; womit er für die Wissenschaftsprosa ›eine blumige‹ Ausdrucksweise ablehnte. Der Wissenschaftssprache ging es um nüchterne Exaktheit (während die *politische Rede* der Szenenmalerei gleiche); Düring, aaO 227.

Für Düring (aaO 183) ist es »nicht zu viel zu behaupten, daß A.[ristoteles] der Schöpfer der wissenschaftlichen Prosa und Darstellungsform ist«. – Die vielbeschriebene ›Trockenheit‹ sei »sicherlich bewußt so gewollt«. Aristoteles »war der Ansicht, daß eine blumenreiche Sprache nicht für die wissenschaftliche Argumentation paßt; für den Forscher, der die Wahrheit sucht, ist die kühle Sachlichkeit angemessener«; De coelo II 9, 290b 14. Er habe daher ›ungewöhnliche Wörter‹ vermieden. Seine Terminologie entnahm er größtenteils der ›Alltagssprache‹. »Sein Wortschatz [war] groß«, größer als der Platons. »Selbst bei der abstraktesten Argumentation [verblieb A.] in der natürlichen Sprache«. – Auch auf Theophrasts (gewiß von Aristoteles inspirierter) Arbeit über ›Stilelemente für gutes Griechisch‹/›Ἀρεταὶ λέξεως‹ ist hinzuweisen; s. Stroux: ›De Theophrasti virtutibus dicendi‹ (1912); zu Sprache, Stil und Terminologie Theophrasts: auch Regenbogen (1940) RE Suppl. VII 1476 ff. – Die Aufnahme von ›Phrónesis‹ in das Wissenschaftsverständnis der Philosophie hat sprachliche Einfachheit gefördert; Reflex der Demokratie?

Zurück zu den der entstehenden ›Jurisprudenz‹ durch ›Phrónesis‹ gewährten Hilfestellungen: So mußten die einzelnen Segmente juristischer Tätigkeit (noch) besser aufeinander abgestimmt werden, um schließlich – dem ›Facettenauge‹ entsprechend – funktional zu einem ›sehenden Ganzen‹ zu werden: Diese Leistung war mit Platons an *Sach-Gerechtigkeit* (!) orientiertem ›*Epieikeía*-Konzept‹ erreicht,¹⁴⁰³ das für die Rechtsanwendung (insbesondere richterliches Entscheiden)¹⁴⁰⁴ – unter Zugrundelegung des Gesetzes, ergänzt durch methodisches Abwägen und Auslegen – alle juristischen Tätigkeitsbereiche (im Sinne ›praktisch-kluger‹ Rechtsanwendung) zusammenführte. – ›Phrónesis‹ brachte als ›praktische Vernunft‹ (gesammelte) ›Erfahrung‹ verstärkt in das Rechtsdenken und vermochte dadurch ›Praxis‹ und ›Theorie‹ zusammenzuführen, zu bündeln und der zentralen Aufgabe von ›Recht‹ und ›Gesetz‹ – bis hin zum richterlichen Urteil – zu unterstellen, um als Instrument der Gesellschaftsteuerung zu wirken.

4. Ein weiteres Argument für das Entstehen griechischer Jurisprudenz

Als weiteres Argument für das Entstehen einer griechischen Jurisprudenz sei erwähnt, dass weder die von der Philosophie geschaffenen wissenschaftlichen Methoden (*Rechtsgeschichte*, *Rechtsvergleichung*, *Rechtspolitik*, Anfänge von *Rechtskritik* und *Rechtsphilosophie*), noch die alten normativen Praktiken der *Kunst der Gesetzgebung*/τέχνη νομοθετική sowie der *richterlichen Rechtsfindung*/τέχνη δικαστική und der *Kautelarjurisprudenz** ohne Fachkenntnisse betrieben werden konnten! Davon zeugt der *Richtereid** mit seinen interpretativ (bereits) anspruchsvollen und an ›Gerechtigkeit‹ ausgerichteten Zielen: ›*gerechtes*‹ Urteilen, daran orientierter Auslegung*, möglicher Analogie* und dafür geschaffener Lückenfüllung*; s. Pkt. A. II.

Das hatte (freilich) Auswirkungen über den Einzelfall hinaus; denn – gelang solche Rechtsfindung, setzte dies den Gesetzgeber möglicherweise unter Zugzwang, was wiederum die an der Rechtsfindung beteiligten Bereiche zusammenrücken ließ. Das hochkarätige Instrument ›*Richtereid*‹ förderte – wohl schon in der Zeit vor den großen Philosophen – ein auf Sach-Gerechtigkeit bedachtes Urteilen (und damit Rechtsdenken). – Man muß, so meine ich, sogar so weit gehen und annehmen, dass Platons ›*Epieikeía*-Konzept‹* ohne die Errungenschaft des ›*Richtereides*‹, nicht entstanden wäre. – Was erneut die normative Kraft und Kreativität griechisch-juristischer Praxis erweist.

1403 Dazu, in: ›Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur ›Jurisprudenz‹ – Platons ›Dikastiké‹, oben in Pkt. A. I.: ›Exkurs: ...; zur ›*Epieikeia*‹, ebendort und ausführlich, in: Bd. II/2, Kap. II 13 von ›*Graeca*‹.

1404 Zu dem von Aristoteles geschaffenen ›*Juristischen Syllogismus*‹: Abb. 23.

Man kann demnach nicht – wie Wolff (und sein Kreis) – davon ausgehen, dass den Griechen ›jedes‹ rechtsdogmatische Verständnis fehlte. Ganz abgesehen davon, dass die (historische) Bedeutung von (unpräziser) Rechtsdogmatik überschätzt und die Leistungen der Rechtspraxis auffallend unterschätzt wurden; obwohl die vielgestaltige griechische ›Praxis‹ nicht nur Vieles, sondern Grundlegendes geschaffen hat. – Insgesamt war von griechischer Seite alles für eine juristische ›Praxis‹ (und das für die Anfänge von ›Theorie‹ Nötige) aufbereitet worden; und man muß schon die Augen verschließen, um dies zu übergehen. – Die Parallelität beim Entstehen einer europäischen ›Jurisprudenz‹ – zuerst in Griechenland und dann vermittelt auch in Rom – war dank des griechischen Einflusses auf Rom, wesentlich größer als bisher angenommen.

›Phrónesis‹ förderte – gemeinsam mit Richtereid* und Epieikeia-Konzept* – ein hermeneutisch-kluges Zusammenwirken von *allgemeinem Gesetz*, *richterlichem Urteilen* und *angestrebter Gerechtigkeit* (im Einzelfall), aber auch die für die Kautelarjurisprudenz wichtige Praktikabilität rechtlicher Lösungen. – Platon hatte ein solches (methodisches) Zusammenwirken durch den Einsatz von ›Epieikeia‹ erdacht, um ›sach-gerechte‹ Ergebnisse auch dann zu ermöglichen, wenn das geltende Gesetz dies zu verhindern schien. Eine Korrektur des allgemeinen Gesetzes wurde danach – wengleich nur im Einzelfall – für möglich erachtet. Damit wurde König Nomos/Nómos basileús nicht entthront, aber mittels ›Phrónesis‹ und ›Epieikeia‹ in den Dienst konkret-gerechten Urteilens gestellt. – *Gerechtigkeit* wurde damit als *höchster normativer Wert* anerkannt und dem Gesetzgeber sowie Richtern als verbindlicher Wert vorgegeben. Richtereid und Epieikeia dienten dem Verwirklichen von Gerechtigkeit (als Ziel gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wirkens). Platons Konzept wies den Weg, wie das vom Gesetzgeber mit dem Richtereid vorgegebene Ziel der *dikaiotáte gnóme**/δικαιοτάτε γνώμη in richterlicher Praxis erreicht werden konnte; nämlich durch ein gesellschaftsverträgliches Zusammenwirken von praktischer Vernunft und Jurisprudenz. – Der (aus einfachen Bürgern bestehende) Gesetzgeber Athens hatte bereits gründlich gedacht.

In der Gegenwart geht es erneut – weltweit – um ›Billigkeit‹ und (dennoch) ›Sach-Gerechtigkeit‹: um sowohl die Geschlechter als auch Jugend und Alter zu versöhnen sowie Arbeitswelt und Wirtschaft in Einklang zu bringen; aber auch um Umwelt und Klima durch Ökologie zu retten und die Technik menschenfreundlich zu gestalten. – Wir können von der Antike durch *Phrónesis* (›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und ›Erfahrung‹) und *Epieikeia* (›billiges‹ Denken ohne Preisgabe von Sach-Gerechtigkeit) lernen, zumal sich diese Konzepte durch Lebensnähe von abgehobenen, wengleich sachverständig begleiteten, Gerechtigkeitsvorstellungen unterschieden. – Das war mehr als (römische) Rechtsdogmatik.

▷

5. Noch einmal: ›Phrónesis‹ als umfassendes normatives Verstehen

Diesem Wandel lag eine Einstellungsänderung (der ›eigenen‹ Tätigkeit gegenüber) zugrunde: Mit ›Phrónesis‹ wurde eine neue Weichenstellung im Umgang mit dem Untersuchungsgegenstand ›Recht‹ sichtbar; die aufgabenbezogene Einfühlbarkeit und Rezeptivität steigerte sich und bezog das gesamte hermeneutische Umfeld – auch die einfachen Dinge des Lebens – in die rechtliche Betrachtung und Sinnsuche ein. – Darin könnte ein (bislang nicht wahrgenommener) Reflex des griechisch-demokratischen Normsystems erblickt werden.

Mit dem Anreichern und Erweitern des Wissenschaftsverständnisses durch *Erfahrung/Empeiria* kam es zu einem Anwachsen von ›Bewußtheit‹ (im Rechtsdenken); in alten Wissensbereichen ebenso wie epistemischem Vorgehen. – *Phrónesis* bezog auch das Umfeld von Untersuchungsgegenständen in die Betrachtung ein, was bei politischem oder richterlichem Entscheiden, überhaupt dem Beurteilen komplexer Sachverhalte wichtig war. – Damit wurde es möglich, den unterschiedlichen Anforderungen des sich entwickelnden (gesellschaftlichen) Wissensspektrums besser als bisher Rechnung zu tragen. Auch im ›Téchne‹-Bereich entwickelten sich dadurch Disziplinen zur Wissenschaft; so ›Medizin‹ und ›Rhetorik‹, aber auch das ›Rechtsdenken‹.

Das Erweitern des Wissenschaftsverständnisses – hin zu ›Phrónesis‹ (über ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ hinaus) – stellte eine beachtliche ›wissenschaftliche‹ Leistung dar; denn damit wurde es möglich, über handwerklich-praktisches Urteilen (Téchne) und logisch-formale Regelmäßigkeit (Epistéme) hinaus, auch moralisch-sittliches und gesellschaftlich-wertbehaftetes Geschehen/Verhalten ›flexibel (und dennoch wissenschaftlich) zu beurteilen und zu leiten; was für die Phrónesis-Disziplinen von Bedeutung war. Damit wurde ein wissenschaftlich neues Gebiet erschlossen: die ›Gesellschaftsdisziplinen‹. – Dem umfassenden Verstehensanspruch von ›Phrónesis‹ lag – von Gadamer eindrucksvoll beschrieben¹⁴⁰⁵ – etwas ›faustisch‹ Ausgreifendes und Unabgegrenztes zugrunde, das auch angezweifelt wurde; in der Meinung dadurch der Wissenschaft zu dienen.

Mit ›Phrónesis‹ kam eine ›neue Qualität‹ – ergänzend (!), nicht anstelle des Bisherigen – ins wissenschaftliche Denken; ging es dem ›neuen‹ Bereich doch darum, auch vielgestaltiges gesellschaftliches Verhalten – politisch, ethisch und/oder rechtlich – also wertend beurteilen zu können: ›Phrónesis‹ wurde mit ›praktischer Vernunft‹ umschrieben, was erkennbar vom ›alten‹ ›Téchne‹-Bereich herrührte, während das Kriterium ›sittliche Klugheit‹ der neuen gesellschaftsbezogenen Aufgabe geschuldet war. Denn ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Rechtsdenken‹, aber auch ›Rhetorik‹ oder ›Geschichtsschreibung‹ betrafen menschliches Verhalten –

1405 Dazu in Pkt. A. I.

Handeln wie Unterlassen, das es nicht nur *individuell* zu beurteilen galt, sondern auch bezüglich seiner Auswirkungen auf die *kollektive Ebene*; das betraf Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Dorfgemeinschaft und schließlich den Staat, die Polis. ›Praktische Vernunft‹ und ›sittliche Klugheit‹ sowie ›Erfahrung‹ waren dafür als Maßstab dafür geeigneter als formales Schließen (iSv ›Epistémé‹) oder ein bloßes Praktikabilitätsurteil (iSv ›Téchne‹). Deshalb kam mit ›Phrónesis‹ – wie beim Deuten von Orakelsprüchen – ergänzend ein ›hermeneutisches Verstehen‹ hinzu, das ›komplexe‹ Situationen wissenschaftlich besser zu beurteilen vermochte.

›Phrónesis‹ verlangt/e ein offenes Rechtsdenken, das sich gegenüber anderen Disziplinen nicht abschottete, sondern deren Ergebnisse – soweit sinnvoll – berücksichtigte; man denke an die Medizin oder kaufmännisches Wissen.¹⁴⁰⁶ – Ein solches ›Hereinnehmen‹ von Wissen wurde in der *Gesetzgebung* gelebt, in die erlangtes gesellschaftliches Wissen früh einfloß. Auch in die *Gerichtbarkeit* gelangte – im Rahmen der gerichtlichen Sachverhaltsermittlung und das Beweisverfahren – Fachwissen. – Zu Problemen führte es, als sich in Rom ein Juristenstand entwickelte, der eine eigene ›Rechtswelt‹ (Wieacker) schaffen zu können glaubte; zumal andere Sachverständige in Rom (nach Kaser/Hackl und Kaser/Knütel/Lohsse zu schließen) kaum eine Rolle spielten. Diese idF *Rechtsdogmatik* genannte Tätigkeit grenzte sich gegenüber ›anderem‹ Wissen ab, wobei offenbar Fragen, die zu klären waren, nur rechtlich beantwortet wurden.

Mit ›Phrónesis‹ gelangte eine neue Qualität rationalen Urteilens in den Vernunft- und Wissenschaftsbereich, was zu Unrecht geringgeachtet wurde. Probleme damit hat aber bis heute ein positivistisches Denken. – Aber nur so konnte gesellschaftlich Neues, das der soziale Wandel zunehmend rascher hervorbrachte, beurteilt, geleitet und damit das gesellschaftliche Wohl gefördert werden. – Das und noch mehr gilt es zu bedenken, wenn es um den wissenschaftlichen Charakter von ›Phrónesis‹ geht. Wissenschaftlich war und ist solches Denken und Urteilen bis heute anspruchsvoll und – wegen seiner (gesamt)gesellschaftlichen Folgen – mitunter deutlich schwieriger als formal-logisches Schließen. – Wozu kommt: es besteht größere Mißbrauchsgefahr. – ›Phrónesis‹ setzte – wie ›Téchne‹, erweiternd auf Erfahrung; für ›Sitte‹, ›Moral‹ und ›Gesellschaft‹ war das wichtig.

Wissenschaftliche Verständnisprobleme zeigten sich beim Beurteilen von ›Billigkeit‹/›Epieikeia‹, worauf ich in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 133 ff von ›Graeca‹ eingegangen bin: ›Ius und aequitas – unversöhnliche Gegensätze?‹ und S. 135 ff: ›Epieikeia liegt in der Sphäre des Rechts‹. – Der innere Zusammenhang des Epieikeia- oder Billigkeits-Denkens mit ›Phrónesis‹ wurde von Rechtshistorikern vielfach verkannt, zumal die parallele Entwicklung des Wissenschaftsverständnisses unbeachtet blieb; grundlegend: Gadamer, in Pkt. A. I.

1406 Ich erinnere an Ludwig Mitteis' ›Trapezitika‹ (1898), die L. Wenger (1923, 52) als »papyrologische Glanzleistung« bezeichnete; oder Mitteis-Besprechung von Fritz Pringsheims ›Der Kauf mit fremdem Geld‹: 1916.

Auch W. Kullmann hat diesbezüglich manches nicht bedacht; so wenn er betont, dass für Aristoteles an der »Trennung von Wissenschaft und Ethik [...] kein Weg [vorbeiführe]« und es als ›Irrtum‹ bezeichnet, »daß den praktischen Wissenschaften die praktische Umsicht (*φρόνησις*) zugeordnet sei«; 1998, 51. – ›Phrónesis‹ war eine wissenschaftlich-begriffliche Entsprechung für die Annahme von Aristoteles, dass der ›Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist‹ und als solches politische, ethische und rechtsrelevante Entscheidungen trifft, die – häufiger als beim Nachweis ›natürlicher‹ Tatsachen – oft nur auf ›Umwegen‹ zu klären und zu beurteilen sind. Deshalb war es bspw. prozessual-beweisrechtlich (›praktisch(!) vernünftig‹, nicht (wie zunächst die Philosophie) auf absolute ›Wahrheit‹ zu setzen, sondern sich mit ›Wahrscheinlichkeit*‹ zu begnügen.¹⁴⁰⁷ – Auch ein solches Vorgehen kann wissenschaftlich korrekt erfolgen und war gewiß der realistischere Weg, um Gerichtsbarkeit/Rechtsprechung (sowie andere Rechtsbereiche) praktikabel zu machen. – Vieles spricht dafür, dass das Gewinnen von ›beweismäßig gesichertem‹ Wissen aus dem rechtlich-prozessualen Denken in das allgemeine Wissenschaftsdenken sowie Philosophie/Sophía gelangte;¹⁴⁰⁸ dazu auch in Pkt. A. I.: ›Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker und neuzeitlicher ›Wissenschaft‹.

Wissenschaft war für Aristoteles in seiner ›Lehre vom Beweis‹ (oder ›Zweite Analytik‹, I. Buch, Kap. 2: ›Begriff der Wissenschaft‹; 71b 9 ff) das, was man mit guten Gründen zu wissen ›annehmen‹ kann; nicht das, was man zu wissen ›glaubt‹ (also nicht bloße *Meinung/doxa**)! – Inhalt von ›Wissenschaft‹ ist somit ›gesichertes‹ Wissen, was erst dann vorliegt, wenn Wissen ›bewiesen‹ werden kann. – ›Beweisen‹ heißt für Aristoteles etwas so darlegen, dass (nach menschlichem Ermessen) ausgeschlossen werden kann, dass etwas Anderes anzunehmen ist, als dargelegt wurde. – Der Wahrscheinlichkeits- oder Eikos-Beweis* entsprach dieser Anforderung; freilich nur nach der Anschauung ›praktischer Vernunft‹ (iSv ›Phrónesis‹). Der dialektische Schluß beruhte nach Aristoteles auf »wahrscheinlichen Prämissen (dabei ist wahrscheinlich oder plausibel all das, was alle oder doch die meisten Menschen oder zumindest alle Weisen oder doch die meisten Weisen für wahr halten)«; s. Detel 2005, 11. – Die Wurzeln solchen Beweisdenkens stammen aus der Gerichtspraxis, die ihre Urteile aus Praktikabilitätsgründen nicht auf (absolute) ›Wahrheit‹/›Wirklichkeit‹, sondern auf ›Plausibilität‹ und ›Wahrscheinlichkeit‹ zu stützen vermochte.

Die im Buchtitel ausgedrückte begriffliche Entwicklung des Wissenschaftsverständnisses wurde in allen Epochen/Entwicklungsstufen von ›Sophía‹/σοφία (Weisheit, Philosophie) begleitet; zunächst – parallel zu ›Téchne‹ – von den *Weisheitslehre(r)n**,¹⁴⁰⁹ die einen ersten Schritt von einem handwerklich-praktischen, zu höherem Wissen – iSv *Sophía* – setzten. Den Weisheitslehrern ging es zunehmend um grundsätzliche und existenzielle Fragen des Menschseins und der Verbindung

1407 Zum Wahrscheinlichkeits- oder Eikos-Beweis samt Entwicklung: Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff von ›Graeca‹.

1408 Vgl. in Bd. III/2, Pkt. 1 von ›Graeca‹; in Vorbereitung.

1409 Dazu in Bd. II/1, Kap. II 1, S. 15 ff von ›Graeca‹ sowie Fehling: 1985a.

des Menschen zu Natur, Kosmos und Gesellschaft. Aber auch lebenspraktische Einsichten wurde gesucht: Das berühmte ›Gnóthi s' autón‹/Γνώθι σ' αὐτόν (›Erkenne dich selbst‹) des Thales v. Milet* stand neben Solons Weisheitsspruch ›Μηδὲν ἄγαν‹/›Medén ágan‹ (›Nichts im Übermaß‹) und Chilons v. Sparta ›Ἐγγύα, πάρα δ' ἄτα‹/Engýa pára d' áta (›Bürgerschaft*, schon ist Verderben da‹).

Die (innere) Verbindung von ›Sophía‹ mit ›Téchne‹, ›Epistéme‹ und ›Phrónesis‹ war stets wissenschaftlicher Natur und zeigte sich im Bereich von ›Téchne‹ etwa in der Hippokratischen Medizin,¹⁴¹⁰ im Bereich von ›Epistéme‹ in Euklids* Mathematik (aber auch schon in Platons Akademie*)¹⁴¹¹ und im Bereich von ›Phrónesis‹ in Platons Epieikeia*-Konzept¹⁴¹² oder der disziplinären Verknüpfung von ›Politik‹, ›Ethik‹ und ›Recht‹¹⁴¹³ durch Aristoteles sowie in dessen bis heute rechtlich gültiger ›Auslegungsregel‹.¹⁴¹⁴ – Sophía (selbst) wurde schrittweise wissenschaftlicher und förderte seit Platon und Aristoteles andere Disziplinen auf ihrem Weg zur Wissenschaft; auch die Jurisprudenz: s. jedoch Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistor. Denkfehler‹.

›Phrónesis‹-Disziplinen und ›Philosophie‹ waren – so kann man sagen – ›mehr‹ als herkömmliche Wissenschaft: ›Wissenschaftlich‹ sind sie, weil sie ihr Wissen rational und methodisch gewinnen und aufbereiten; ›mehr‹ als Wissenschaft sind sie – ich nenne als Beispiele ›Politik‹ und ›Rechtsdenken‹, weil sie über bloße (epistémeische) Wissensgewinnung und -aufbereitung hinaus, die gesellschaftliche Wirklichkeit – gesellschaftsverträglich – auch gestalten woll(t)en¹⁴¹⁵ und konnten.¹⁴¹⁶ – Fähigkeiten, die dem ›Téchne‹- und ›Epistéme‹-Bereich fehl(t)en.

Dieser Koppelung von rational-methodischer Wissensgewinnung und darauf aufbauender gesellschaftlicher Wirklichkeitsgestaltung den Wissenschafts-

1410 Vgl. Schubert/Leschhorn 2006, 372. – In R. Witterns ›De morbis I‹ (1974) erweist sich die Hippokratische Medizin als Phrónesis-Disziplin, der es nicht um rhetorische Gewandtheit, sondern um ›angemessenes Fragen‹ (ὁρθῶς ἐρωτᾶν), Argumente, Diskussion oder ›berechtigte Widerrede‹ (ὁρθῶς ἀντιλέγειν) geht; aaO LXXIII f. – Von der frühen Verbindung von Medizin und Philosophie zeugen: Pythagoras (~ 570 – nach 510 v.), Alkmaion v. Kroton (~ 570–500 v.), der legendäre Demokedes (~ 550–480 v.) und Empedokles (~ 483–424 v.); aber auch spätere Vertreter der Medizin haben den Kontakt zur Philosophie gehalten: Hippokrates v. Kos (~ 460–380 v.) ebenso wie Galen/os (129–199 n.); s. Flashar 2016, 17 ff. – Zu Demokedes v. Kroton: Otta Wenskus, in: K.-H. Leven (2005) 212 ff mWH.

1411 Dazu C. Lattmann: Mathematische Modellierung bei Platon zwischen Thales und Euklid (2019).

1412 Dazu kurz in Pkt. A. I.: ›Exkurs: Von Gesetzgebung, Richtertum und Kautelarpraxis zur Jurisprudenz – Platons ›Dikastiké‹; eingehend in Bd. II/2, Kap. II 13 von ›Graeca‹.

1413 Dazu in Pkt. A. I., beginnend mit: ›Troika moralischer Wissenschaften: Politik, Ethik und Recht‹.

1414 Seine berühmte Auslegungsformel (›Rhetorik I 13, 1374b11–1374b16) ist ein typisches Phrónesis-Produkt, indem sie anregt: ›nicht [nur] auf den Wortlaut [sc. des Gesetzes], sondern die Absicht [iSv: den Geist] des Gesetzgebers‹ zu achten; Montesquieu hat sie übernommen (s. Bd. I, Kap. I 2, S. 96; bei und in Anm. 386) sowie in Bd. III/2, Kap. VI 7 von ›Graeca‹: ›Beunruhigendes und verunsicherndes Denken der Griechen; in Vorbereitung.

1415 Dies entspricht dem aristotelischen Verständnis von ›Kunst‹; dazu in Pkt. A. I.: bei ›Téchne, Epistéme und Phrónesis‹ (insbesondere nach Anm. 273).

1416 Das zeigt sich in der Gesetzgebung, die ihre gesellschaftsgestaltende Kraft in Kooperation mit ›Politik‹ ausübt.

charakter absprechen zu wollen, wie Kullmann es tut, verkennt ›Natur‹ und Aufgabe der (frühen) Gesellschaftswissenschaften, welche die Phrónesis-Disziplinen nun einmal waren. Es ist dieses ergänzende gesellschaftlich-schöpferische Gestaltungsziel, das die Phrónesis-Disziplinen von jenen des Epistème-Bereichs unterscheidet.¹⁴¹⁷ – Das läßt sich auch mit: *Streben um Wirklichkeitserkenntnis* und zusätzlichem *Anspruch von Wirklichkeitsgestaltung* beschreiben. Denn: Was wären ›Politik‹ und ›Recht‹ ohne gesellschaftliche Gestaltung? Auch Philosophie/›Sophía‹ vermag nur Anregungen zu geben, nicht aber diese ›umzusetzen‹!

Dazu kam eine weitere Entwicklung, die ich hier nur andeuten kann: Die einzelnen Epochen des Wissenschaftsverständnisses (und der ›Sophía‹) beeinflussten einander: ›Téchne‹ beeinflusste ›Epistème‹ und umgekehrt; ›Epistème‹ wirkte auf ›Phrónesis‹ ein, aber auch ›Phrónesis‹ auf ›Téchne‹ (etwa in der Medizin); aber auch ›Sophía‹ war einflußreich. – Das hatte zur Folge, dass es disziplinäre Übergänge und disziplinäre wie personelle Mischungen gab; so repräsentierte *Solon* etwa ›Téchne‹ und Anfänge von ›Phrónesis‹ und ›Sophía‹ und für *Antiphon** gilt Ähnliches; für *Platon* ist das bereits gesteigert anzunehmen.

6. Zum Vergleich: Der moderne Wissenschaftsbegriff

Der moderne Wissenschaftsbegriff enthält heute noch – ohne dass sich Wissenschaftler/innen meist seiner Geschichte ›bewußt‹ sind – die Epochen und Elemente der griechischen Entwicklung. Das zeigt sich daran, dass alle Arten wissenschaftlicher Tätigkeit als ›Wissenschaft‹ bezeichnet werden, ohne dass damit auf ihre Besonderheiten und Zugehörigkeit begrifflich hingewiesen wird. Disziplinäre Unterschiede werden durch Zusätze gekennzeichnet, die auf den ›Gegenstand‹ der/s jeweiligen Disziplin/Bereichs verweisen, nicht aber auf deren Besonderheiten und erforderliche Methoden; etwa Natur-, Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften.¹⁴¹⁸

Schon das *Lateinische* kennt für ›Wissenschaft‹ nur noch den Begriff *scientia*, hat aber für das *Rechtsdenken* die Abstammung von ›Phrónesis‹ mit *iuris-prudentia* bewahrt, wobei diese etymologische Ableitung von Wörterbüchern und Lexika nicht mehr ›erfaßt‹ wird. – Auch das *Deutsche* spricht nur von ›Wissenschaft‹, hat aber mit der Übernahme römischen Rechts den Begriff *Jurisprudenz* übernommen. Im Rahmen der Sprachentwicklung sind die griechischen Wissenschafts-Begriffe (mit ihren Unterschieden) verlorengegangen. Übriggeblieben ist der wenig aussagekräftige allgemeine Begriff: ›Wissenschaft‹. – Die Griechen dagegen entwickelten

¹⁴¹⁷ ›Téchne‹ dagegen enthielt ein, wenn auch nur materiell-gestalterisches Element.

¹⁴¹⁸ Brauchbar (und gut merkbar) – aus der großen Zahl von Einteilungsversuchen der Wissenschaften – ist die von H. Dahmer getroffene in *Natur- und Kulturwissenschaften* sowie *Mischdisziplinen*; s. Abb. 6 mwH.

zwar keinen *allgemeinen Wissenschaftsbegriff*, dafür aber mit ›Téchne‹, ›Epistème‹ und ›Phrónesis‹ *spezifische und aussagekräftige Bereichsbegriffe*.

Es ist bedauerlich, dass das Wissen um die unterschiedlichen griechischen Zugänge zu den Entwicklungsstufen von Wissenschaft in Vergessenheit geraten sind; und überdies, dass dadurch die (wissenschaftliche) Bedeutung von ›Phrónesis‹ – als eine Art Synthese (von ›Téchne‹ und ›Epistème‹) – verloren ging; und damit der in diesem Begriff enthaltene Appell, wissenschaftlich ›klug‹ und ›umfassend‹ (hermeneutisch), aber dennoch *logisch* und *methodisch* sowie *erfahrungsbasiert* vorzugehen. Von Bedeutung ist dieser Verlust vornehmlich für die Geistes- und Sozialwissenschaften (samt ›Theologie‹ und ›Jurisprudenz‹), mittlerweile aber auch für die Naturwissenschaften, deren jüngste Disziplinen – ›Evolutionbiologie‹ und ›Paläogenetik‹ – einer interdisziplinären Hermeneutik* bedürfen; vgl. dazu in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 3 ff: ›Plädoyer für ein Öffnen historischer Disziplinen in Richtung Naturwissenschaften‹ (iSv Edward O. Wilson) und 103 ff: ›J. Krause/Th. Trappe historisch-paläogenetische Ergebnisse zu den großen Migrationswellen nach Europa‹.

Das griechisch-theoretische Rechtsdenken kannte mit ›Richtereid‹* und ›Epieikeia‹ bereits eine ›moderne‹ *Synthese von Gesetzestreue und hermeneutisch-interpretativer Beweglichkeit*,¹⁴¹⁹ die dann auch das *römische Recht* – vermittelt durch griechisches Rechtsdenken – erlangte, womit ihm das Tor zur Wissenschaft erschlossen wurde. – Die Anfänge griechisch-wissenschaftlichen Rechtsdenkens waren hermeneutisch, nicht positivistisch geprägt. Und dieses wissenschaftliche griechische Rechtsdenken (!) stieß im 2. Jh. v. auf das verknöcherte Rechtsdenken der römischen Pontifices – Ulrich Manthe: 2000 spricht von ›pontifikalem Rigorismus‹ – und wandelte dieses unbrauchbare Rechtsdenken rasch und gründlich. Es handelte sich dabei, was zu betonen ist, um einen rechtswissenschaftlichen, keinen rechtsphilosophischen griechischen Einfluß! Mag diese Vermittlung auch durch die rechtlich tätige Philosophie erfolgt sein!¹⁴²⁰ – Zum sog. *Weinstock-Fall*: s. neben den Glossar-Stichworten: *verba-voluntas-Debatte**, *Auslegung** und *Hermeneutik** auch die Anm. 505, 573, 623 oder 1279 sowie Abb. 23: Juristischer Syllogismus. – Ich verweise dazu überdies auf meine Hinweise im ›Vorwort‹ auf Lorenz v. Stein's Beitrag (1874), der nicht nur von der ›Romanistik‹ gemieden wurde; s. anschließend auch: ›Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens‹.

Die Erinnerung an die im antiken Griechenland durchlaufene Begriffs-Genese des ›Wissenschaftsverständnisses‹, ermöglicht ein Besinnen auf die im Begriff ›Wissenschaft‹ enthaltenen Zielsetzungen und Anforderungen. – Der rechtshistorische ›Rekurs‹ zeigt überdies, dass der Begriff ›Jurisprudenz‹ der zutreffendere ist, während ›Rechtswissenschaft‹ erst im Anschluß an den neuzeitlich-allgemeinen, wenig aussagekräftigen Wissenschaftsbegriff entstanden ist.

1419 Daran erinnern noch die §§ 6 und 7 ABGB!

1420 Dazu in Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistorischer Denkfehler‹.

Worin liegen – kurz gesagt und rekapitulierend – die Unterschiede zwischen den drei historischen Entwicklungsstufen und Verständnismöglichkeiten von ›Wissenschaft‹? – Für ›Téchne‹ läßt sich die Formel finden: ›Praktikabilität, ohne Anspruch auf letztes Wissen, wohl aber darauf, der Erfahrung zu folgen‹; für ›Epistéme‹ das Ziel, auf letztes Wissen und Erkennen nicht zu verzichten und dafür strenger Logik und Regelmäßigkeit zu folgen; ›Phrónesis‹ schließlich will – vermittelt von ›Sophía‹/Σοφία – auch dort zu wissenschaftlicher Erkenntnis gelangen, wo dies mit ›Téchne‹ und ›Epistéme‹ nicht möglich ist: der menschlichen Gesellschaft und ihren Akteuren, den Menschen, samt deren Moral, Sitte und Recht. Der wertdurchsetzte Gesellschaftsbereich sollte mit hermeneutischem Verstehen, einem holistisch-methodischen Anspruch, erschlossen werden.¹⁴²¹ – Gemeinsam ist diesen unterschiedlichen wissenschaftlichen Bemühungen, dass jeweils möglichst ›sicheres‹ Wissen erlangt werden sollte; wobei noch entscheidender als diese Parallelen, die hier kurz skizzierten Unterschiede waren.

7. Unterschiedliche Einschätzung der griechischen Kultur und ihres Rechtsdenkens



Abb. 26: Lorenz v. Stein: 1815–1890

»[...] bei der eigentlichen oder historischen Reception [...] ist die recipierende Kraft die Bewegung der Gesellschaft selber, und sie ist ohne die letztere um so weniger zu verstehen, als sie weder in einzelnen Rechtssätzen noch in kurzer Zeit sich vollzieht, sondern aus dem gesammten Leben des einen Volkes die juristisch formulirte Gesellschaftsbewegung mit ihren eigenthümlichen Rechtsprincipien und Fragen in das des andern hinüberträgt, langsam zwar fortschreitend, aber zuletzt das ganze Gebiet des Rechts überdeckend.«

Lorenz v. Stein, Zur europäischen Rechtsgeschichte, in: GrünhutsZ I (1874) 729

Die Erinnerung an Ludwig Mitteis ist seit langem an sein bedeutendes und bekanntestes Werk geknüpft: ›Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung‹ (1891/1984).

Abb. 27: Ludwig Mitteis (1859–1921), aus: L. Wenger, Ludwig Mitteis und sein Werk (1923)



¹⁴²¹ Selbst wenn dieses hohe Ziel nicht immer erreicht wird, können praktisch brauchbare Ergebnisse erlangt werden, zumal ›Phrónesis‹ auch auf ›Erfahrung‹ setzt. – Ähnlich dem Ziel ›Gerechtigkeit‹ geht es bei ›Phrónesis‹ um gute ›Annäherungswerte‹ an das hohe Ziel.

Die Einschätzung des Rechtsdenkens der Griechen in der Moderne hat eine lange Geschichte und war großen Schwankungen ausgesetzt, was dialektisch beschrieben werden kann:

Eine *erste Phase* folgte im 18. Jahrhundert – gleichsam als ›These‹ – auf die Entdeckungen der Kunst der Antike und ist in Europa und deutschen Landen mit dem Namen *Johann Joachim Winckelmann* verbunden; s. in Pkt. D. I. Diese Orientierung hielt bis in die Zwischenkriegszeit von Erstem und Zweitem Weltkrieg an, und war – auch im deutschen Sprachraum – der griechischen Kultur und deren Recht gewogen; anerkannte dessen frühe – auch für Rom beachtliche – Leistungen. Mochte auch noch Wichtiges gefehlt haben. Ein Einfluß des griechischen auf römisches Recht(sdenken) war vorerst für viele nur eine Vermutung, für manche eine Hoffnung und bedurfte der Prüfung;¹⁴²² s. L. Mitteis bei Anm. 1425.

Anders schon *Lorenz v. Stein**,¹⁴²³ auf den L. Wenger dankenswerter Weise in ›Ludwig Mitteis und sein Werk‹ (1923, 14) hingewiesen hat und einen möglichen Einfluß v. Steins und F. Hofmanns auf Ludwig Mitteis erwähnte. – Wengers Zweifel, ob v. Steins Beitrag auf Mitteis gewirkt haben könnte, scheint mir unbegründet, nimmt man die geistige Kraft dieses Beitrags unvoreingenommen zur Kenntnis. Wenger ist für diesen Hinweis zu danken, denn kaum jemand kennt diesen wichtigen Beitrag (einer fundierten Anerkennung griechischen Rechtsdenkens und dessen Einfluß auf römisches Recht) heute noch. – L. v. Stein zeigt sich darin erstaunlich unabhängig von der Romanistik, was auch das diesem Unterpunkt vorangestellte Motto erkennen läßt. v. Stein bietet eine plausible Erklärung an und es spricht nicht für romanistische Stärke, dass dieser fundierte Beitrag mit Stillschweigen übergegangen wurde.

Auch L. Mitteis scheint der Mut gefehlt oder es (zunächst) für inopportun gehalten haben, v. Stein's Beitrag (offen) zu folgen. Aber beeindruckt dürfte Mitteis gewesen sein, wie Passagen in ›Reichsrecht und Volksrecht‹¹⁴²⁴ zeigen, wo Mitteis auf die Rezeptionsfrage eingeht, die v. Stein eingehend behandelt hatte. Mitteis wollte sich auch (wie v. Stein) »der Nothwendigkeit nicht entschlagen auch auf die äusseren Bedingungen der Rechtsreception einen Blick zu werfen«. – Mitteis bleibt jedoch vorsichtig und hält »vorläufig noch die grösste Zurückhaltung [für] rätlich« und meint: »die letzten Ziele, die hier anzustreben sind, werden erst nach sehr langer geduldiger Arbeit zu erreichen sein.«¹⁴²⁵ Das sollte sich (bedingt auch durch die von ihm an den Tag gelegte Zurückhaltung) bewahrheiten. Allein L. Mitteis und J. Partsch haben (vorerst) zwar nicht die »erste grosse« – von L. v.

1422 Sehr früh, noch als Privatdozent, publizierte Franz Hofmann 1870: ›Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts‹, womit für seinen Universitätskollegen L. v. Stein wichtige Hinweise gegeben wurden; dazu anschließend. – Auf F. Hofmann gehe ich in Band III/2 von ›Graeca‹ näher ein.

1423 In: GrünhutsZ I (1874) 722 ff.

1424 1891/1984: etwa 9 f und 14.

1425 Ein Hinweis auf v. Stein fehlt. – L. Mitteis bleibt auch in späteren Publikationen – zurückhaltend; so fehlt etwa in seinem Beitrag zur FS für Ernst I. Bekker (1907): ›Über die Herkunft der Stipulation. Eine Hypothese‹, ein namhaftes Eingehen auf griechische Vorbilder.

Stein ›historische‹ genannte¹⁴²⁶ – »Reception des griechischen Rechts in das römische« (im 2. Jh. v., im Anschluß an die ›Punischen Kriege‹) übernommen, aber doch die spätrömische Entwicklung und die in Ptolemäischer Zeit.

Wenn für diese erste Phase der (antiken) Rechtsgeschichte im deutschen Sprachraum Namen zu nennen sind, dann die von *Ludwig Mitteis** und dessen Schülern: *Paul Koschaker**, *Josef Partsch**, *Fritz Pringsheim**, *Ernst Rabel**, *Egon Weiß** und *Leopold Wenger**.¹⁴²⁷ – Nach dem Zweiten Weltkrieg schlug die Stimmung um; es folgte in Europa – vornehmlich im deutschen Sprachraum – eine Ära, gleichsam als *Antithese*, die dem griechischen Recht und Rechtsdenken zunehmend Anerkennung, ja Achtung versagte und mitunter ins Gegenteil kehrte; überhaupt Abkehr rechtshistorischen Denkens von den Griechen hin zu Roms uneingeschränkter – wenngleich historisch unhinterfragter – ›Größe‹.¹⁴²⁸ Dafür stehen Paul Koschaker und Max Kaser (und viele andere).¹⁴²⁹

Kann man die erste Epoche mit ›*Jurisprudenz und griechische Klassik*‹ umschreiben, war es in der Folge-Epoche Paul Koschakers Buchtitel ›*Europa und das Römische Recht*‹ (1947), der als Leitsatz dienen kann und dem sich die Gräzistik – der Romanistik unkritisch folgend – unterordnete.¹⁴³⁰ – Meine Arbeit am ›*Graeca*‹-Projekt lehrte mich, eine vermittelnde *dritte Epoche* und Zeitqualität als mögliche *Synthese* vorzuschlagen: Zeigte sich doch, dass eine solche Annahme darin bestehen kann, das griechische Recht und sein Rechtsdenken – als Teil der griechischen Hochkultur und der sich entwickelnden europäischen Rechtsgeschichte – erneut (als grundlegend) zu schätzen, ohne deshalb manche ›Andersheit‹ der griechischen Entwicklung zu übergehen. Umschreiben läßt sich diese dritte Epoche mit dem Titel von Hans Erich Trojes Frankfurter Antrittsvorlesung (1970/1971a): ›*Europa und griechisches Recht*‹; womit – im Sinne Trojes – auch eine *Abkehr von Europas ausschließlich gelebter lateinisch-patriarchaler Kultur* gemeint ist.¹⁴³¹

Als ›Anregung und Dank‹ gewährte die Annahme einer ›dritten‹ Epoche synthetischen (Rechts)Denkens, Einsichten nicht nur in die Vergangenheit, sondern auch in Europas Gegenwart und Zukunft: Die dadurch vermittelten griechischen

¹⁴²⁶ Vgl. das diesem Unterpunkt vorangestellte Motto.

¹⁴²⁷ Umfassend L. Wengers: ›Ludwig Mitteis und sein Werk‹ (1923); auch Ernst Rabel würdigte die ›Schule von Ludwig Mitteis‹, in: JJP 7/8 (1954) 157 ff.

¹⁴²⁸ Dazu anschließend.

¹⁴²⁹ H. J. Wolff reihte sich hier ein, vermied jedoch meist Hinweise und Zitate, wohl um unabhängig zu erscheinen.

¹⁴³⁰ Einflußreich für diese wissenschaftliche Orientierung Max Kasers Werke, insbesondere; Das römische Privatrecht: Bde. I² (1971) und II² (1975; 1955¹) sowie das Studienbuch: nun Kaser/Knütel/Lohsse 2021²², Römisches Privatrecht (Kaser: 1960¹).

¹⁴³¹ Dazu Troje: 1971a. – Vgl. auch, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 103 ff; 122): Einwanderungswellen aus Anatolien, insbesondere die ›Zweite‹ (vor ~5000 Jahren); die Entwicklung zum *Patriarchat* muß aber nicht überall dieselbe gewesen sein, wenngleich ›Seßhaftigkeit‹ und ›Eigentumsentstehung‹ von universeller Bedeutung waren.

›Gaben‹ betreffen nämlich ›Einfachheit‹ und ›Verständlichkeit‹ von Recht und Rechtsdenken als Folgen des *Volksrechts-Charakters* griechischen Rechts; aber auch das damit verknüpfte politische Ziel: ›Recht‹ und ›Regierungsform‹ *nicht (völlig) getrennte Wege gehen zu lassen*. Eine Einsicht, die dem modernen Rechtsleben durch seine Ausrichtung am römischen, patriarchal-aristokratischen Rechtsdenken ganz abhanden gekommen ist. Darüber hinaus vermittelte griechisches Recht die Einsicht, dass das ›Rechtsdenken‹ und vor allem auch das ›Rechtshandeln‹ den Menschen (Europas) – wenigstens zum Teil – ›zurückgegeben‹ werden muß; künftig also nicht ausschließlich in den Händen von Fachleuten liegen sollte.

Was sich bescheiden ausnimmt, wäre dennoch viel, mag damit auch kein blindes Nachahmen gemeint sein. – Um diese Ziele zu erreichen, muß sich jedoch nicht nur der politische ›Sektor‹ und die ›Rechts-Wissenschaft‹ wandeln; auch die Gesellschaften und ihre Menschen müssen dazu bereit sein, sich weiter-zu-entwickeln: Sind doch ›Politik‹ und ›Wissenschaft‹ Spiegelbilder der ›Gesellschaft‹ und gegenwärtige (europaweite) ›Zustände‹ kein Zufall. – *Solons* bis heute gültige – ursprünglich von *Solidarität* getragene – rechtspolitische (d. h. entwickelbare!) Zentralwerte: *Freiheit*, *Gleichheit* und *politische Teilhabe* zu leben, bedarf auch individueller Anstrengung, woran es heute fehlt. – Nur dann kann eine solche Entwicklung stattfinden und das Recht einen namhaften Beitrag zu ›Wohl‹ und ›Glück‹ der Menschen leisten.¹⁴³²

Eine solche Genese der europäisch-westlichen Kultur- und Rechtsentwicklung könnte *Demokratie* und *Geschlechtergleichheit* ebenso stärken, wie einen Aufschwung für *Kunst*, *Literatur*, *Wirtschaft* und *Wissenschaft* bewirken. *Jugend und Alter*, *Körper und Geist* könnten einen neuen Ausgleich finden, zumal der Ökonomie eine wichtige, aber dienende Rolle (jenseits des Wirtschaftsliberalismus) zukäme.¹⁴³³ Europa könnte aus seiner Lethargie und Handlungsschwäche erwachen und der ›Phantasie‹ wieder mehr Raum geben. – Politisch liegt eine *europäische Oikoumene* (mit griechischen Wurzeln) – mit Öffnung nach Osten und Süden – im Bereich des Möglichen. Ein friedlich-kultureller Aufbruch zum Wohle der Menschen könnte die Folge sein, wobei auch die *Technik* im Zaum zu halten wäre.¹⁴³⁴ – Hinsichtlich *Rußlands* wäre ein realistisches *Post-Putinsches Konzept* zu erstellen, womit über Versöhnung und Europäisierung hinaus, eine Lösung des *Ukraine-* und *Weißrussland-Problems* sowie eine endgültige Sicherung der *Baltischen Staaten* und

¹⁴³² Zum antiken Glücksverständnis: Michaela Masek (2023).

¹⁴³³ Dazu Ph. Lepenies (2022) und im ›Vorwort‹ meiner Monographie: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023).

¹⁴³⁴ ›KI‹ wäre verantwortungsvoll in den rechtlichen Rahmen der §§ 285 (iVm § 16), 285a und 292 ABGB einzuordnen. – Da die ›Personsqualität‹ von der Rechtsordnung verliehen wird, ist grundsätzlich ›alles‹ möglich; wobei zunächst nationale und erst idF eine europäische und schließlich eine internationale Lösung von ›KI‹ anzustreben wäre.

Polens, aber auch eine wohlverstandene Integration der *Balkan-Staaten* und der *Türkei* (nach Erdogan) und vielleicht auch mancher Länder der *Levante* und *Nordafrikas* anzustreben wäre. Eine *politisch-säkulare Oikoumene* muß kein Schlagwort bleiben, sondern kann mit neuem politisch-kulturellem und rechtlichem Leben erfüllt werden, um den darin enthaltenen konkret-utopischen Anspruch zu verwirklichen. – Dafür haben sich Europas Menschen und der ›Westen‹ zu entwickeln, zu ›öffnen‹ und ihre Kultur und gesellschaftlichen Werte beispielgebend – nicht nur machstrategisch und wirtschaftspolitisch orientiert – zu leben. Der Schlüssel dazu ist *Bildung*; iSd griechischen *enkýklios paideía**/ἐγκύκλιος παιδεία, auch heute: *Allgemeinbildung, umfassende Bildung*, die mit Augenmaß zu fördern und an die Zeit anzupassen wäre. Die Grundlagen dafür sind für alle in Kindergarten und Volksschule (bis zum 14. Lebensjahr) zu legen. – Einer solcherart beschaffenen europäischen ›Herausforderung‹, die auch einen menschlichen Umgang mit Technik zu beinhalten hätte, könnten sich weder Rußland, noch China, noch Afrika¹⁴³⁵ sowie die arabische und die indisch-indonesische¹⁴³⁶ Welt auf Dauer entziehen.

Die unternommene thematische Auseinandersetzung offenbarte – als unvorhergesehenes Ergebnis – die derzeitige Schwäche, ja Hinfälligkeit europäisch-politischen Denkens (auch) aufgrund seiner wertmäßig-überholten (ausschließlich) ›lateinisch-romanistischen‹ *Orientierung*; aber auch ein Ausblick auf eine Zukunftslösung wurde sichtbar, mag ein solches Ansinnen auch einen utopischen Beigeschmack aufweisen. Allein Utopien können Wirklichkeit werden, verfolgt man sie zielstrebig und realistisch!¹⁴³⁷ – Europa wäre dann weder *patriarchal*, noch (ausschließlich) *national* ausgerichtet, weder nur *christlich*, noch *islamophob*, weder *wirtschaftsliberal*, noch *Digital-* und *KI-hörig*, sondern an den Zielen seiner Menschen und deren Interessen orientiert! – Mit solchem Denken könnte Europa (endlich) *humanistisch* werden. – Man muß hoffen, dass Europa und der Westen jene Menschen hervorzubringen vermag, die mit Geduld und Wissen einen solchen Wandel einzuleiten und zu begleiten in der Lage sind. – Ob Europa dazu noch Zeit haben wird, ist eine andere Frage.

Einen ideell-historischen Beitrag dazu kann auch eine gewandelte (Antike) Rechtsgeschichte liefern, deren Vertreter und Vertreterinnen die europäische Rechtsgeschichte bisher *romanophil* und *eurozentrisch* gelebt haben¹⁴³⁸ und damit einer Illusion gefolgt und erlegen sind: Künftig wäre zu betonen, dass sich die Wurzeln des mächtigen Baumes, der die ›Rechtsgeschichte Europas‹ symbolisiert, wie in der ›Einleitung‹ angedeutet, nicht nur in römischer Erde befinden.

1435 Dazu Howard W. French: 2023.

1436 Dazu David Van Reybrouck: 2022.

1437 Ich verweise dazu auf meine Monographie: ›Der Gabentausch‹ (2022, insbesondere S. 167 ff).

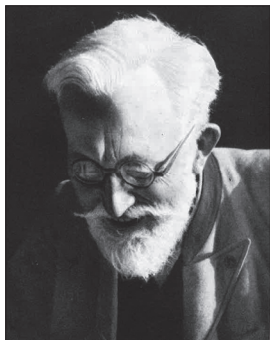
1438 Auch die bisher unternommenen Versuche einer ›Europäischen Rechtsgeschichte‹ haben die gesellschaftlich-antik-griechischen Fundamente Roms und Europas nicht erkannt oder sind problematischen Meinungen gefolgt.

So wie die *Wirtschaftsgeschichte* es zu verschleiern wußte, welche Rolle die »atlantische Plantagenökonomie und jene afrikanische und afroamerikanische Arbeitskraft, die sie antrieb, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Europas und die Amerikas« tatsächlich gespielt haben,¹⁴³⁹ gelang es der *Rechtsgeschichte* – auf anderer Ebene – die Bedeutung der antik-griechischen Rechts- und Staatskultur – für das Entstehen und die Entwicklung des ›römischen Rechts‹ und die europäische Entwicklung – herunterzuspielen; wobei die tiefere Bedeutung solch' wissenschaftlichen Verzeichnens darin lag, durch die Alleingeltung (aufgrund angeblicher Überlegenheit) römischen Rechtsdenkens, die autoritären Wurzeln römischen Staats- und Herrschaftsdenkens zu übertünchen und Roms Demokratie-, Gleichheits- und Partizipationsfeindlichkeit ausblenden zu können. – Die ›gottgewollten‹ absoluten Monarchen der Neuzeit waren das Ergebnis. – Das Aussparen des griechischen Politik- und Staatsrechtsdenkens durch Vertreter der Rechtsgeschichte hatte – bewußt wie unbewußt – auch diesen Grund; wie überhaupt die Beziehung ›Rom – Griechenland‹ – seit dem hohen Mittelalter und noch in der Neuzeit – weniger einen rechtlichen, als einen tiefen politischen Gehalt aufwies. – Ein Ergänzen der *Wissenschaftsgeschichte* durch neue Erkenntnisse der *Wirtschafts-* und *Rechtsgeschichte* (und deren Inbeziehungsetzen zueinander) ermöglichte es, die immer noch wirksamen römisch-politischen Antriebskräfte der europäischen Kultur zu erkennen, zurückzudrängen und schließlich zu ersetzen.

Nicht ohne Grund gerät Europa seit geraumer Zeit weltpolitisch zunehmend unter Druck. Zeigt sich doch immer deutlicher, dass einerseits die gerühmte europäisch-westliche *Wirtschaftskultur* nicht nur auf eigener Leistung beruhte und zudem einseitig ideologisch ausgerichtet ist; und andererseits die *privatrechtliche Glorifizierung Roms* als normativer (Schutz)Schild diente, um das dahinter stehende politische Herrschafts- und Machtkalkül zu verbergen (und als nötige Ordnungsregeln erscheinen zu lassen). – Staat und Religion bedienten sich dieser Instrumente und stützten sich gegenseitig. – Europa fehlt es daran, erkannte und propagierte Werte selber zu leben und glaubwürdig zu handeln. Die Konsequenzen sind mittlerweile sichtbar: Die Erweiterung der sog. Brics-Staaten (China, Rußland, Indien, Brasilien und Südafrika) um den Iran, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Ägypten, Äthiopien und Argentinien kann kaum optimistisch stimmen. – Der interne Zustand der EU, der Ukraine-Krieg und die schwierige und zu zögerliche Integration der Balkanstaaten tun – zusammen mit den kaum zu bewältigenden Ökologie- und Klimaproblemen – ein Weiteres.

1439 Dazu Howard W. French: 2023.

8. ›Europa und das Römische Recht‹...?



◁ »Eine große Darstellung der Geschichte des juristischen Denkens ist noch fürs ganze Altertum zu schreiben.«

Leopold Wenger, aaO 150

◁ Abb. 28: Leopold Wenger: 1874–1953,
aus: N. Grass (1950)

▷ »Wenn der Rechtshistoriker sowohl Jurist wie Historiker sein soll, so ist das erste Element in mir immer das weitaus stärkere gewesen, [...] Aus jenem Mischungsverhältnis erklärt es sich, daß mein Interesse fast ausschließlich dem Privatrecht gegolten hat, [...]«

Paul Koschaker, in: Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen,
hg. von N. Grass (1951) 124



Abb. 29: Paul Koschaker:
1879–1951,
Foto: Osman Ankara

Der *historische Erfolg des römischen Rechts* beruhte nicht nur auf seiner rechtlichen Qualität, sondern auch auf *politischen Prämissen*.¹⁴⁴⁰ Setzten doch in Europa (einschließlich Byzanz) nahezu alle gesellschaftlich-politischen Kräfte seit der Spätantike – über das frühe, hohe und späte Mittelalter hinweg, bis in die Neuzeit – auf das *staats-politische Vorbild Roms*, als dessen Begleiterin und Garantin – um Herrschaft abzusichern – das *römische Recht* (in Gestalt des ›Römischen Privatrechts‹) diene. – Dazu kam die in Europa bestehende *Sprach- und Rechtszersplitterung*, die (rechts)politisch ebenfalls nach Konzentration verlangte, die das ›Römische Recht‹ mit lateinischer Lehre, unterstützt von der römischen Kirche, in Mittelalter und Neuzeit zu bieten vermochte.¹⁴⁴¹ Denn des Griechischen war kaum noch jemand mächtig. – Die ›Mär‹ von der ›*naturalis ratio*‹ des römischen Rechts entstand erst durch mittelalterliche und neuzeitlich-naturrechtliche Zugüsse sowie ein idealisierendes Romanisieren des politischen und Rechtsdenkens.

1440 Dazu schon in der ›Einleitung‹ (bei Anm. 46); die Belege für die folgenden Ausführungen finden sich im vorliegenden Buch, den das ›Graeca‹-Projekt begleitenden Monographien und den ›Graeca‹-Bänden.

1441 Vgl. auch Troje 1971a, 11.

Ähnlich wohl Koschaker, wenn er meinte:¹⁴⁴² »Gewiß, die Stellung des römischen Rechts ruhte seit dem Mittelalter auf der lebendigen Erinnerung an das römische Imperium, durch die dieses die Grundlage des mittelalterlichen Imperium Romanum und weiterhin Europas werden konnte.« – Und Koschaker ergänzte: »Sie ruhte aber nicht weniger auf seiner einzigartigen Jurisprudenz und seiner durch diese entwickelten überlegenen Begrifflichkeit und Technik, die das römische Recht befähigten, andere Rechte zu befruchten, auf ein höheres Niveau zu heben und schließlich mehr oder weniger rezipiert [zu] werden.«

Hier fehlt der (entscheidende) Hinweis, dass die angeführten Vorteile allesamt nicht genuin römischer Herkunft waren und vor allem auch, dass das römische Recht (selbst) entscheidend ›griechisch befruchtet‹ war. Das durch die ›Rezeption‹ in den Norden, Westen und Osten Europas transferierte ›Römische Recht‹ war *kein Volksrecht* wie das griechische, sondern sprachlich (Latein) wie inhaltlich (Privatrechts-Dogmatik) ein den europäischen Völkern aufoktroiertes ›fremdes‹ Recht sowie überdies ein auf sachverständige Anwendung durch Fachleute angewiesenes *Juristenrecht*.¹⁴⁴³ Damit diente es vorwiegend ›Staat‹ und ›Kirche‹, kaum jedoch seinen ›Adressaten‹, Europas Menschen. – Dieses *Juristenrecht* schuf – von Franz Wieacker beschrieben – (angeblich) eine ›eigenständige Rechtswelt‹, die sich (in Wahrheit) an »einer streng aristokratisch [und damit patriarchal] verfaßten Res publica« orientierte; s. Troje 1971a, 9. – Und dieses Recht gewann durch ›Staat‹ und ›Kirche‹ in Europa schon vor der *Rezeption* und der *Wende zur Neuzeit* – und erst recht danach – politisch (und wissenschaftlich) an Einfluß. Dieses *Juristenrecht*, das sich auf ›reine‹ Rechtsfragen beschränken und alles Andere – ob soziale, wirtschaftliche oder politische Überlegungen betreffend – ausschließen wollte, soll zum Maßstab europäischen Rechtsdenkens geworden sein?¹⁴⁴⁴

Paul Koschaker* (1951) und Leopold Wenger* (1950) sind auf diese Fragen nicht eingegangen; Wenger opferte den ›heidnisch- griechischen‹ Beginn europäischen Rechtsdenkens – offenbar eher unbewußt, als bewußt – seiner tiefen christlichen Überzeugung (mit der das römische Recht seit dem Hochmittelalter kirchlich aufgeladen worden war); s. 1950, 133 ff. Auch Wengers vermeintlich ›universalgeschichtliches Denken‹ diente – wie der Untertitel seiner ›Selbstdarstellung‹ (1950) zeigt, dem ›Römischen Recht‹; obwohl er Lorenz v. Stein's Artikel in GrünhutsZ (1874) kannte.

1442 1951, 121: Selbstdarstellung.

1443 Zum juristischen Gebrauch der griechischen Sprache und von Fachbegriffen durch römische Juristen: Ulrike Babusiaux (2014: ›Quod ... Graeci vocant‹); hier fehlt noch die Einsicht, dass (vom römischen Recht) mit der griechischen Sprache auch griechisches Rechtsverständnis gefunden wurde. – Das griechische Recht war ›Volksrecht‹, das seine Sprache und Begriffe der Umgangssprache entnahm, was es verständlich machte und die Auslegung daran orientierte.

1444 Vgl. Troje 1971a, 8 f. – Zum sog. ›legal isolationism‹ der Römer und der Romanistik: ›Graeca‹, Bd. I (2010), Kap. I 3, S. 122 ff; zur ›Andersheit der griechischen Rechtskultur‹ ebendort Pkt. 5, S. 159 ff sowie in diesem Band im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7).

Im Rahmen des großangelegten Rezeptionsvorgangs (um die Wende des Mittelalters zur Neuzeit) war es nur konsequent, sich bei der Übernahme auf das ›Privatrecht‹ zu beschränken, zumal schon den Römern das staatsrechtliche Denken der ›Griechen‹ fremd geblieben war (wie dann auch den europäischen Machthabern des Mittelalters und der frühen Neuzeit). – Mit dem neuzeitlich-rationalistischen Naturrechtsdenken und den daraus entstandenen Revolutionsbewegungen in Amerika und Frankreich begann das Staatsrecht der Griechen in Europa erneut zu wirken;¹⁴⁴⁵ und mit den Ideen von ›Verfassung‹*, ›(Proto-)Rechtsstaatlichkeit‹, Achtung von ›Gesetz‹ und ›Recht‹ (›König Nómos‹) und der von den Griechen entwickelten ›Emergenz der Person‹¹⁴⁴⁶* uam. griff dann auch der politische Partizipationsgedanke ›Demokratie‹ erwachte aus ihrem Dornröschenschlaf seit mehr als zwei Jahrtausenden.¹⁴⁴⁷ – Es ist kein Zufall, dass das Interesse von Rechtshistorikern und Romanisten – nicht nur das Koschakers, Wengers, Wieackers und Kasers dem ›Privatrecht‹ galt.¹⁴⁴⁸

Aber wie soll es gelingen, die tiefe Kluft zwischen dem ›Juristen-Recht‹ und den ›Menschen‹ zu überbrücken oder doch zu verringern, wenn nicht durch *Trojes Vorschlag*, »die herkömmliche Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur« aufzusprengen und zu versuchen erneut dem ›griechischen‹ Rechtsdenken Beachtung zu schenken?¹⁴⁴⁹ – Steht nicht hinter der (rechts)historischen Ablehnung griechischer (und auch noch byzantinischer) Entwicklungen mehr als ein rechts-historisches Kalkül ...?

Das zeigt sich in Koschakers ›*Europa und das Römische Recht*‹ (1947/1966⁴), für den »Byzanz, [...] nicht Europa, sondern sein Gegenspieler in der Geschichte war«; aaO 6. Was wohl doch zu einfach und zeitbedingt sowie erkennbar ›politisch‹ gestrickt war! Die Frage, was dann Justinians* Corpus Iuris Civilis* war, wird weder gestellt noch beantwortet. – Koschaker hatte jedoch geplant, wie Max Kaser in seinem Geleitwort zur zweiten Auflage von dessen Werk erwähnt, dieses umzuarbeiten, was wohl Änderungen gebracht hätte. Denn er selbst meinte (1951) zu seinem Werk: »Ich empfinde seine Mängel sehr lebhaft.«

Auch Koschaker fehlte der griechische Beginn und damit die (griechischen) Wurzeln des römischen und europäischen Rechtsdenkens. Koschaker verstand, wie viele andere, Europas rechtlichen Anfang ausschließlich ›romanistisch‹; worin die Schwachstelle seines Buches liegt, dessen Titel zutreffender ›*Europa und das römische Privatrecht*‹ hieße. – Mit Koschaker gilt es jedoch anzunehmen, dass es das seit dem hohen Mittelalter tradierte ›System‹ des römischen Privatrechts

1445 Zum griechischen Naturrechtsdenken, in: Bd. III/1, Kap. V von ›Graeca‹; vgl. auch Anm. 1447.

1446 Vgl. dazu in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff von ›Graeca‹: ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹‹.

1447 Dazu in Bd. III/2, Kap. VI 5 von ›Graeca‹: ›Die ›Erfindung des Politischen‹ und das ›Entstehen der Demokratie‹ – Zur politischen Komponente der griechischen Klassik und deren Fortwirken in der Moderne; in Vorbereitung.

1448 Mommsen behandelte das ›Römische Staatsrecht‹ (1887³/2017: Römisches Staatsrecht, Bde. I–III) ohne historischen Vergleich.

1449 Vgl. dazu auch die Ausführungen nach Anm. 839.

war, das den Erfolg des römischen Rechts – bis zuletzt – bewirkte. Gab dessen System doch nicht nur Studierenden, sondern auch der Politik eine Grundlage für das geltende Recht; und man glaubte mit einem derart gestalteten Recht – wie in Rom – politisches ›Fortleben und Größe‹ bewirken zu können.

Koschaker hat nicht gesehen, dass es ohne griechischen Einfluß kein entwickeltes römisches Recht gegeben hätte. Es war aber grundlegendes griechisches Rechtsdenken und nicht bloß nebenbei vermittelter rechts-philosophischer Einfluß, das die starre pontifikale Haltung der römischen Priesterkaste aufbrach und ›Geist und Beweglichkeit‹ in Roms Rechtsdenken brachte. Das bewirkte ab der Mitte des 2. Jhs. v. Schritt für Schritt ein ›anderes‹ rechtliches Denken, als das noch im ›Weinstock-Fall* angewandte. – Auch das von Koschaker am römischen Recht bewunderte ›System-Denken war griechischer Herkunft wie vor allem jene Mittel, die im alten römischen ius civile als ›Feuer des Prometheus‹ wirkten: der griechische ›Richtereid* iVm Platons ›Epieikeia-Konzept*. Sie wurden – vermittelt durch das (funktional den griechischen Vorbildern entsprechende) *Edikt des Prätors*, das die griechischen Gedanken römisch einkleidete – zur gefeierten römischen *aequitas*.¹⁴⁵⁰ Diese Übernahmen waren es vor allem, welche römisches Rechtsdenken wandelten und zur Wissenschaft führten. – Man muß es als *Pikanterie der Rechtsgeschichte* betrachten, dass man dem griechischen Rechtsdenken verwehrte (und dies bis heute aufrechterhält), was das römische Recht von diesem durch Rezeption erlangt hatte: die *Befähigung zu wissenschaftlichem Rechtsdenken*.

Dennoch soll nicht unbeachtet bleiben, dass der rezeptiv erlangte staatspolitisch-privatrechtliche Aufschwung Roms schließlich zu einem hohen eigenen Rechtsdenken führte – dem Anerkennung nicht zu versagen ist. – Die erlangte rechtliche ›Erbmasse‹ wurde weiterentwickelt und zu einem ›System‹ nach dem Vorbild der griechischen Philosophie gestaltet.

Europa muß jedoch über Koschakers und anderer – etwa *Max Kasers* und *Franz Wieackers* – politisch-enges römisches Verständnis des Rechts- und Gesellschaftsdenkens hinauswachsen, seine »Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur« (Troje) überwinden – griechischer werden, will es seinem Ursprung ›gerecht‹ und durch solchen Wandel gestärkt, die großen politischen Herausforderungen von Gegenwart und Zukunft bewältigen können. – Auch für *Leopold Wenger* stammten »die das römische Recht durchdringenden und unter allen weltlichen Rechten ins Feinste verästelnden Grundsätze der ars boni et aequi« aus Rom; 1950, 150. Sie waren für ihn »der Römer große Gnadengabe« an die Welt. – Aber für eine wirklichkeitsgetreue ›Antike Rechtsgeschichte‹ reicht solches Denken noch nicht hin. Das führt das politisch-gesellschaftliche und rechtliche Versagen Europas im 20. Jahrhundert drastisch vor Augen. Erst eine Synthese der

1450 Dazu schon in Pkt. A. II.

besten antiken Ideen vermag Europa zu jenem global player zu machen, der den sich abzeichnenden Herausforderungen der Zukunft gewachsen ist. Und der erforderliche Wandel kann nicht nur ein politischer, sondern muß ein gesamt-kultureller und damit auch ein menschlicher sein ...! Und dazu benötigt Europa und der Westen seine ›ganze‹ Geschichte.

□

Verzeichnisse

Glossar	367
Abbildungsverzeichnis	471
Literaturverzeichnis	473
Stichwortverzeichnis	505
Zusammenfassungen/Summaries	543
Über den Autor	549



Glossar

Das Glossar ist Teil der wissenschaftlichen Publikation und dient einem leichteren Zugang und besseren Umgang zu/mit rechtsgeschichtlich relevanten Begriffen. Es ist Teil der Operationalisierung meines ›Graeca‹-Projekts. Damit soll das Verständnis von Studierenden und Lehrenden erleichtert und Zusammenhänge und Überblick gefördert werden. – Aus Umfangsgründen war es nicht möglich, alle *Verweisungen im Glossar* in dieses aufzunehmen. Für hier nicht auffindbare Verweisungen verweise ich auf die ›Graeca‹-Bände, insbesondere den demnächst erscheinenden Band III/2 und ersuche dafür um Verständnis. Dasselbe gilt für *Literaturhinweise* im Glossar. Sämtliche Verweisungen, wie: s. Bd. II/2, Kap. II ... beziehen sich auf die ›Graeca‹-Bände. – Das Glossar (der Graeca-Bände) wurde für diese Publikation angepaßt.

ABGB von 1811/12 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (der Österr. Monarchie); zu Entstehung u. Weiterentwicklung sowie den drei großen ›klassischen‹ Kodifikationen an der Wende des 18. zum 19. Jh.: in meinem ›Zivilrecht‹ 2004, I 25 ff, 29 ff u. 34 ff

A

actio/a. Klage od. Klagsformel, auch Anspruch (die Klagsformel wurde vom → Praetor gegeben od. angefertigt); s. auch → díke u. Aktionensystem

Agnation durch Hausgewalt (also kulturell) vermittelte → Verwandtschaft, im Gegensatz zur Kognition/Blutsverwandtschaft; s. Bd. II/1, Kap. I 10, S. 602 sowie → Kýrios, Kyrieía, Oíkos, pater familias sowie familia. – Der Hausgewalt unterlagen Ehefrau, Kinder u. adoptierte Familienmitglieder

Agon, Agonalität griech., ἀγών ὁ; grundlegend: K. Meuli (1968): *Wettstreit, Wettkampf* ist danach ein *Charakteristikum griech. Gesellschaften*. Wettkämpfe verschiedenster Art (sportl., militär., musische, literar.) wurden im Zusammenhang mit Fest(lichkei)ten ausgetragen; bei Olympiaden, → Dionysien od. Lenäen. Auch das Gerichtsverfahren mit den rhetor. Plädoyers von (An)Kläger u. Beklagtem/Beschuldigtem wurde als A. verstanden u. nach strengen Regeln (als rechtl.-geistiger Wettkampf) ausgetragen; s. → Tetralogien. Zur Evolutionsbiologie s. Pkt. III. – A. hatte eine *individuelle* u. eine *kollektiv-polit. Wurzel*, wonach Beziehungen zum eigenen Vorteil beeinflusst u. verändert werden sollten, was durch sportl. Wettkampf, Politik, künstler., wirtschaftl. od. kulturelles Handeln angestrebt wurde. – A. spielte im erzieherischen Denken von → Isokrates eine wichtige Rolle; s. Eucken: 1983, 142 ff. Zu Agon u. Agonalität aus der Sicht des Althistorikers: I. Weiler (2008); in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023, 33 ff) behandle ich A. als gesamt-kulturelles Phänomen der griech. Kultur. – Eine Konsequenz dieser gesellschaftl.-charakterl. Ausrichtung in der antiken griech. Kultur war die auffallende Unfähigkeit der Griechen sich zu größeren polit. Einheiten zusammenzuschließen, was sich noch in den Jahren nach 1821 im griech. Freiheitskampf zeigte

Agorá Marktplatz, zentraler Versammlungsplatz, später auch die Bezeichnung für die *Versammlung* selbst; polit. u. wirtschaftl. Zentrum; Lit.: Hoepfner/Lehmann (2006). – In Athen befanden sich auf der A. wichtige öffentl. Gebäude, etwa → Prytaneíon, Bouleutéirion (Sitz des Rats der 500), Metróon/Staatsarchiv, Stoa poikíle u. versch. Heiligtümer, etwa der Tempel des Zeus Eleuthérios u. des Apollon Patróos (→ Epiklésen); s. auch → Öffentlichkeit, Publizität, Dialog, Kommunikation

ágraphos Nomos/ἄγραφος νόμος od. Pl. ἄγραφα νόμια *ungeschriebenes Recht*; s. näher → Alter Nomos, Gewohnheitsrecht u. → Väterbrauch/πατέριους νόμους; Platon, Nomoi VII 793a–d; lat.: → mos maiorum

Aidesis, αἰδέσις ἢ Verzeihung, Versöhnung, auch als *Sühnevertrag, -vereinbarung* bezeichnet; von αἰδέομαι (in der Rechtssprache: rechtsverbindlich verzeihen, sich versöhnen); Streitbeilegung, bei Tötung durch *Vergleichsvertrag* (nicht einseitiger Gnadenakt!), abgeschlossen zw. den Angehörigen des Getöteten u. dem (Blut)Schuldigen od. dessen Familie. Diese Vereinbarung wurde durch Zahlung von *Wergeld/ἄποινα, ποινή* u. *Eid* (Friedens- od. Urfehdeid) bekräftigt. – Lit.: Steinwenter 1925/1971, 119 f u. Heitsch: 1984a. – Zur → Blutrache s. die dort angeführten Hinweise. – Zu indiv. u. kollektiven Reinigungspflichten bei sog. Blutdelikten → Kátharsis. Zur Sicherung deliktisch entstandener Schuld (in der Frühzeit) s. → Bürgschaft u. Homologie

Aisymnét/Diallaktés – vom griech. ὁ αἰσυννήτης, das ist der vom Volke gewählte Kampf- ordner, Kampfrichter od. Herrscher; von αἰσυννάω: jedem den ihm gebührenden Teil, sein Recht geben, richten, Recht sprechen u. auch setzen; s. Passow: 1841/2004, I/1, 64 u. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 33 f von ›Graeca‹. – Daneben wird etwa → Solon auch als Diallaktes/ὁ διαλλακτής, das ist Versöhner, Friedensstifter, Schiedsrichter bezeichnet; von διαλλάσσω/διαλλάττω ver-, aussöhnen, die Gesinnung von jemandem von Feindschaft in Freundschaft verwandeln; s. auch → Nomográphos, Thesmós. – ~ Vergleichbar den späteren röm. Dezemvirn

Akademie, Ἀκαδημία *griech. Philosophenschule*, gegründet von *Platon* (~385 v.), aufgeho- ben von Justinian (529 n., nach mehr als 900-jährigem Bestand), aus religiösen Gründen. Gefordert wurde von Justinian der Übertritt zum Christentum, dem sich die gesamte Pro- fessorenschaft dadurch entzog, dass sie ins Sassanidenreich/Persien auswanderte! – Die Bezeichnung wird auf den Ortsheros Akadémos zurückgeführt, stammt aber vielleicht von einem vorgriech. Flurnamen. – Platons A. gilt als Vorläufer der Universitäten, zumal ge- forscht u. gelehrt wurde u. neben Philosophie auch schon Mathematik, Astronomie, Logik, Rhetorik, Zoologie, Botanik uam. betrieben wurden. Ihr Ansehen u. das tolerante Klima zog begabte Schüler (→ Aristoteles seit 367) u. Gelehrte (→ Eudoxos v. Knidos: Mathema- tiker) an; ihre Mitglieder waren auch als polit. Ratgeber, Reformen u. Gesetzgeber (→ De- metrius v. Phaleron) geschätzt. – Zu ihrer ›Verfassung‹: der Unterricht war unentgeltlich; Mitglieder lebten in Gemeinschaft; gemeinsame Symposien u. Schulfeste; Mehrzahl von Lehrern u. Forschern (gegenseitige Toleranz); auswärtige Niederlassungen: → *Assos* u. *Atar- neus*. Rechtliche Vorsorge für den Fortbestand der Schule trafen *Philosophentestamente*: s. Bd. II/1, Kap. II 10; S. 535 ff von ›Graeca‹. – Ziel war objektive Erkenntnis, aber auch Bildung → *Paideía* u. nach 338 v. (Chaironeia) auch Ausbildung. Zum griech. → *Wissenschaftsbegriff* s. Pkt. A. I.: ›Téchne, Epistème, Phrónesis‹. – Zum *Beratungswesen* in der A.: s. ›Graeca‹ Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech-röm. Zeittafel‹ – beim Jahr 387/385 v. (Akademiegründung Pla- tons), in Vorbereitung. – Lit.: Szlezák, in: DNP I (1996) 381 ff; Meinhardt, in: HwDPhil I (1971) 121 ff; Flashar 1999, 1 ff u. 2021, 45 ff. – Zur Entwicklung der Wissenschaften: Bd. III/2, Kap. VI 1: ›Rechtswissenschaft u. Wissenschaftsgeschichte‹ (s. auch FS I. Weiler: 2008) u. VI 4: ›Griech-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 387/385 v.); s. auch/Alexandria, Bibliothek/en (antike), Museíon, Isókrates, Lykeíon, Paideía, Dialog u. Peripatós. – Die A. Platons soll, als ›Mutter- aller Universitäten, nunmehr zu einer würdigen archäolog. Stätte Athens gemacht werden; ein neues Antikenmuseum soll entstehen

Aktionensystem zur klagsweisen Durchsetzung unterschiedl. *Rechtsansprüche* wurden von den Griechen jeweils *passende Klagen* entwickelt. Charakteristisch f. Griechenland ist die Unter-

scheidung zw. *privaten* (→ *dikai*) u. *öffentl.* (→ *graphai*) *Klagen*. Das röm. Recht hat das griech. Klagskonzept übernommen u. weiterentwickelt → *actio/nes* u. Wenger, in: RE V (1905) 1959–1965 (1962) *editio actionis*. Als Vorbild der Entwicklung könnten → *Rechtshilfe-* u. *Isopolitie-*verträge der Griechen gedient haben; s. Weiss 1923, I 183 u. Bd. III/2, Kap. VI 2c von ›*Graeca*‹

Alexandria, Ἀλεξάνδρεια: Gründung, Museion u. Bibliothek Stadtgründung *Alexander d. G.* im westl. Nildelta im Rahmen der Eroberung Ägyptens (331 v.); bedeutender Hafen, Getreidehandel. Die *Ptolemäer* (insbes. Ptolemaios I. Soter u. sein Sohn Ptolemaios II. Philadelphos) gründeten u. bauten die → *Akademie der Künste u. Wissenschaften* (mit Museion u. Bibliothek) ab den späten 290er Jahren großzügig aus (Strabon XVII 791 ff): Hölbl (1994/2004, 28) u. dann Seidensticker (1999) vermuten, dass → Demetrios v. Phaleron, ein Schüler → Theophrasts (der eine Berufung nach Alexandria abgelehnt hatte), verantwortlich war für die Gründung des → *Museion* (dessen integraler Teil wohl die berühmte *Bibliothek* war) od. Ptolemaios I. dabei bestärkt u. beraten hat; darauf spielt → Wilamowitz an: »Der weltbeschattende Baum der alexandrin. Gelehrsamkeit ist also auch nur ein Reis von dem hl. Ölbaum am Roßhügel in Athen«; s. auch → *Akademie, Bibliothek/en* (antike). – *Schwerpunkte der alexandrin. Wissenschaft* waren (weniger Philosophie, aber): Naturwissenschaft, Medizin/Anatomie, Mathematik (Eukleides), Geographie (→ Eratosthenes), Astronomie (→ Aristarchos v. Samos), Literaturwissenschaft, Philologie, Grammatik, griech. Bibelübersetzung (*Septuaginta*). A. gilt als das New York d. Antike. – Lit.: G. Hölbl (1994/2004: Geschichte des Ptolemäerreiches), Seidensticker 1999, 15 ff; Jansen-Winkeln, DNP I (1996) 463 ff. – Zum → Hellenismus: Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (nach dem Jahr 323 v.) von ›*Graeca*‹

Alexandrinische Dikaiomata s. *Dikaiomata* u. Bd. II/2, Kap. II 14, S. 146 ff von ›*Graeca*‹: ›Hybrisklage u. Persönlichkeitsschutz‹

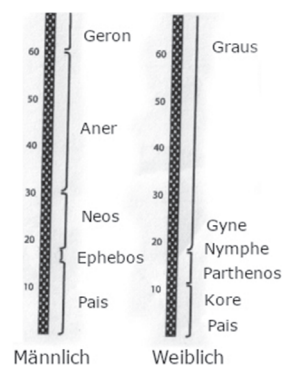
Alphabet(schrift), griech. nach Latacz (2003, 24 u. 28) übernahmen die Griechen zw. 800 u. 750 v. mit dem Handelsverkehr die *phöniz. Konsonantenschrift* u. vervollkommneten sie zur perfekten *Phonem- od. Lautschrift*, wie wir sie noch heute benutzen. In den → Dunklen Jhn. bestand weitgehende Schriftlosigkeit, die Schriftkultur Mykenes (→ *Linear B-Schrift*) war verloren gegangen u. die Sprache veränderte sich stark. Mit → Homer beginnt die abendländ. Textualität; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Ägäische Frühzeit – Von Mykene zur griech.-archaischen Kultur – Die Dunklen Jahrhunderte.‹ – Zur Einführung der griech. Schrift: Rösler, Homer-HB: 2011. Vgl. auch/Schreiberwesen, Keilschriftrechte, Kautelarjurisprudenz

Alter Nomos Normordnung vor Verschriftung von Recht (die bei den Griechen von Kreta ausging: → Dréros ~650 v.): Der A. N. umfaßte u. bezeichnete begrifflich den gesamten Normbestand vor dessen Verschriftung, bestehend aus den Normbereichen: → *Gegenseitigkeit/Reziprozität/Vergeltung* (dessen Normaufbau aus: → *Sozialnormen + sozialer Kontrolle*) u. → *Gewohnheitsrecht*, das bereits zum → ›Recht‹ zählte u. dessen/*Normaufbau* sich aus Tatbestand + Rechtsfolge/Sanktion zusammensetzte. – In der Monographie ›*Der Gabentausch*‹ (2022) schlage ich die *Unterteilung des gesamten Normspektrums* in 2 (Teil)Bereiche vor: eine *Epoche der Gegenseitigkeit/Reziprozität* u. eine *Ära entwickelten Rechts*. Die (Weiter)Entwicklung von jener zu dieser (Epoche) erfolgte über den Normaufbau (insbes. die Entwicklung der Rechtsfolge von → *sozialer Kontrolle* zu entwickelter → *Sanktion*), womit durchsetzbares → ›Recht‹ geschaffen u. wurde.

Parallel zur *Normentwicklung* verlief die *Staatsentwicklung* (Institutionalisierung) u. damit das Entstehen der Gerichtsbarkeit, deren Aufgabe es war, die Einhaltung von ›Recht‹ zu gewährleisten u. durchsetzbar zu machen u. damit → *Selbsthilfe/Eigenmacht* zurückzudrängen u. schließlich abzulösen (um ein staatl. → *Gewaltmonopol* zu erlangen).

Die (Weiter)Entwicklung vom A. N. verlief zum → *Thesmos*, der sich bereits des *Gesetzes* bediente, das (anders als Gewohnheitsrecht u. die übrigen Normtypen der Gegenseitigkeits-Ära) ein zeitlich punktueller Normbildungsakt war (u. nicht viele Jahre, ja Jahrzehnte zu seiner Normentstehung benötigte). Mit dem Wachsen von Gesellschaften vergrößerten sich deren Probleme u. normative Lösungen mußten rascher erfolgen, was zum Entstehen des *Gesetzes* führte, das bei den Griechen in hohem Ansehen stand: ›König *Nómos*‹/Νόμος βασιλεύς. Das Gesetz als gesellschaftl. Steuerungsmittel stammt aus dem Alten Orient, wurde aber von den Griechen durch eine hochentwickelte Gesetzgebung weiterentwickelt. – Der Wandel vom *Thesmos* zum → *Neuen Nomos* bestand darin, dass der Gesetzesbeschluß nunmehr vom Volk stammte u. nicht mehr von einem (einzelnen) → Aisymnétén/Dialaktés od. einem Autokraten. Auf diesem Weg entstand bei den Griechen das demokrat., vom Volk (→ Volksversammlung) beschlossene Gesetz. (Die Begriffe A. N., *Thesmos* u. *Neuer Nomos* sind griech. Begriffe zur Beschreibung der Normentwicklung!) – Zu Max Webers Begriff des → Nomologischen Wissens, in: ›Der Gabentausch‹, 2022, 71 ff, mit Graphik auf S. 73 u. ›Exkurs: Das Nomologische Wissen M. Webers als Kategorie der Rechtsgeschichte‹. – Vgl. ferner: → *Nomos*, Väterbrauch sowie ágrafos nómos. – Zur Einführung der griech. Schrift → Alphabet u. Rösler, Homer-HB: 2011

Altersstufen, -grenzen s. die anschließend wiedergegebene Graphik von T. Hölscher, aus: ›Der Taucher von Paestum‹ (2021, 64), welche die Bedeutung der A. in der Antike veranschaulicht. – A. waren privatrechtl. u. öffentlichrechtl.-polit. wichtig für die (privatrechtl.) → *Geschäftsfähigkeit* u. die persönl. *Teilnahme am öffentl.-polit. Leben* der Polis; s. zur Unterscheidung auch → *Rechts-*, *Handlungs-* u. *Deliktsfähigkeit*. Söhne wurden in griech. Poleis idR mit 18 J. privatrechtl. voll geschäftsfähig, während Töchter/Frauen zeitlebens unter → *Geschlechtstutel* standen. Das war ein wichtiger Unterschied zu Rom, wo auch Söhne, solange der → *pater familias* lebte, unter seiner Hausgewalt verblieben u. weder politisch noch rechtsgeschäftl. handlungsfähig wurden; s. 2017, 133 (= 2023, 220 f): ›Demokratie als kulturelles Lernen‹. Demokratie entstand auch deshalb nicht in Rom! Zur Ausnahme der → emancipatio s. dort. – Beispiele für *polit. Altersstufen*: Teilnahme an der (athen.) *Volksversammlung* u. am *Rat* ab 18 J., (passive) *Wählbarkeit* ab 30 J.; für *Beamte* u. *Richter* lag das Mindestalter bei 30 J., *Militärdienstpflicht* bestand zw. dem 18. u. 60. Lj.; s. Bd. II/1, S. 335 von ›*Graeca*‹



Altersstufen im Antiken Griechenland (männlich und weiblich), aus: Tonio Hölscher, *Der Taucher von Paestum* (2021) 63 ff

Abb. 30: Altersstufen im Antiken Griechenland (männlich und weiblich), aus: Tonio Hölscher, *Der Taucher von Paestum* 2021, 63 ff.

Amtsiteration Verbot gewisse (meist höhere) Ämter erneut, also anschließend an eine erste Funktionsperiode, zu bekleiden; so bestimmte das älteste in Stein gemeißelte, gut erhaltene griech. Gesetz von → Dréros/Kreta (~650 v.): »Wenn jemand Kosme [→ ~ Archon] ist, soll derselbe während 10 Jahren nicht (wieder) Kosme sein«; Koerner 1993, 332 ff

Anadasmós, ἀναδασμός ὁ Verbot der Umverteilung von Grund u. Boden, von griech. ἀναδαίω = von Neuem teilen, überhaupt teilen, bes. ein erobertes od. nach neuer Verfassung einzurichtendes Land (gleichmäßig) unter seine Bewohner od. Siedler verteilen; s. etwa → Herodot IV 159: → Kyrene lud (durch Delphis ›Pythia‹) alle Hellenen zur Ansiedlung in Lybien ein. – Nach E. Weiss (RE XI [1922] 1078 ff, 1086 f: → Kollektiveigentum) zeigt die Wirtschaftsgeschichte, dass es aufgrund des *ursprüngl. genossenschaftl. Charakters von Grund u. Boden üblich* war (in unterschiedl. Zeitabständen/Verlosungsperioden) *Grundeigentum immer wieder neu zu verteilen/verlosen*. – Dagegen richteten sich schließlich *Verbote des A.*: Die alljährlich antretende Obrigkeit (→ Archonten) hatte/n (ab/nach Solon?) das Unterlassen solcher Verteilung ausdrücklich zu versprechen. In Athen versprach der → *Archon Epónymos* idF bei Amtsantritt öffentlich jeden in seinem Recht zu schützen, was weniger bedeutete, widerrechtl. Eingriffe zu verhindern, als »vielmehr solche nicht von Amts wegen [iSd A.] vornehmen zu wollen«; AP 56, 2. Der A. stimmte mit dem → Heliasteneid (Demosthenes or. XXIV 149 p. 746) insofern überein, als er ebenso den »γῆς ἀναδασμόν [also die neuerliche Verteilung von Grund u. Boden] ausdrücklich« verwarf. Darin lag ein *erster grundrechtsartiger Schutz von Grundbesitz!* – Der A. war, so wird vermutet wohl Vorbild für den röm. → *Prätor*, bei Amtsantritt sein → *Edikt* (betreffend den von ihm zu erwartenden Rechtsschutz) zu erlassen

Analogie, ἀναλογία ἡ stammt ursprünglich aus der Mathematik u. bedeutete Proportionalität: s. Szabó: 1969, 208 ff. – In der Rechtsanwendung bedeutet A.: *Argumentieren mit vergleichbaren, gleichwertigen, ähnlichen, entsprechenden Fällen u. Sachverhalten, sog. Rechtsähnlichkeit*; Zweck: mittels A. sollen normative Lücken geschlossen werden; s. heute § 7 ABGB (3 Analogiestufen, dazu Abb. 12) sowie → Lückenfüllung (durch den gesetzl., → Richtereid), mittels → dikaiotátē gnóme; s. auch: Natur der Sache, Generalklausel. – Im röm. Recht gewährte der Praetor eine → a. utilis od. sog. actiones in factum; dazu mein Zivilrecht: 2004, II 717 ff. – Älter als die Anwendung der A. in der Mathematik war wohl die in der frühen Naturwissenschaft (Anaxagoras) u. dann in der Medizin u. auch der jurist. Gebrauch dürfte dem mathematischen vorangegangen sein; s. dazu Anm. 164 (dieses Bandes) uH auf Otta Wenskus

Anaxagoras: ~510–428 v. früher Naturphilosoph, der aus Klazomenai bei Smyrna stammte u. ab ~462 v. drei Jahrzehnte in Athen wirkte, wo er sich mit Perikles anfreundete. Im Zentrum seiner Lehre stand der → *Nous/νοῦς*. Gegner des Perikles strengten gegen ihn (~432 v.) ein → Asebieverfahren an, weshalb er Athen verlassen mußte. Er fand in Lampsakos (im Süden d. Hellespontos; s. Karte: vordere Umschlaginnenseite von Bd. II/2) eine neue Heimat. – D. Fehling (1985) hält ihn für »das eigentliche Forschergenie unter den Vorsokratikern«; s. auch in Pkt. A. I.: ›Zu den ›sozialen‹ Ursprüngen antiker u. neuzeitlicher ›Wissenschaft‹ sowie in Bd. III/2, Kap. VI 1d: ›A. u. die Idee der Naturwissenschaft‹, in Vorbereitung

Anaximander: ~610–550 v. stammte (wie → Thales) aus Milet u. gilt als dessen Schüler; *Anaximenes* (~575–525 v.) soll Schüler A.s gewesen sein. Aristoteles bezeichnet diese drei ionischen Naturphilosophen als physióloγοι. – A. gilt als *Vermittler orientalischen Wissens*, was schon für Thales gilt, dessen Erklärungen (sie schwimmt als Scheibe auf dem Wasser) ein babylon. Vorbild hatte; s. dazu in Pkt. B.: ›Poppers Ablehnung des Induktiv-Empirischen‹. – Auch A. fragte nach dem Ursprung der Welt u. nennt als Arché das *Apeiron*, das Unendliche,

Ewige u. Unbestimmte, das für ihn göttl. Eigenschaften besaß; s. P. Habermehl, in: Schütze (Hg.) 1997, 40 ff. – Die Notwendigkeit allen Werdens u. Vergehens deutete A. als ›Rechtsordnung‹ u. erklärte damit die Welt mithilfe eines rechtlich-politischen Modells. – D. Fehling (1985, 221 ff) nahm eine Neubewertung A.s vor u. erhöhte seine Bedeutung: ›Es scheint, daß Anaximanders zentraler, neuer Gedanke war, die Entstehung der Welt ohne Zuhilfenahme der Götter zu schildern‹; Fehling 1985, 223. (Noch im alten Sinne wird A. von U. Hölscher: 1953 dargestellt.)

anér spoudaíos, ἀνὴρ σπουδαίος od. ἀ. φρονιμός aristotel. Maßstabsbezeichnung des tüchtigen u. verständigen Menschen im griech. (Rechts)Denken; *der umsichtige Mann/Hausvater* als objektiver Norm- u. Beurteilungsmaßstab; vom röm. Recht übernommen als: *bonus* → *pater familias*; s. auch: Phrónesis

Antilogie, ἀντιλογία ἢ (1) *Gegenrede*, Verteidigung gegen eine Anklage. (2) *Dialogische Form des sophist. Disput* (W. Jaeger), Pro- u. Kontra-Argumentation: Thukydides bedient sich zur Beschreibung der Ereignisse während des Peloponn. Krieges (etwa auf der Insel Melos) der A. (Lesky spricht von Antithese/n): Danach wird zuerst der eine Standpunkt schlüssig u. überzeugend dargelegt, worauf in einer Gegenrede dasselbe von einem entgegengesetzten Standpunkt aus geschieht; Doppelargumente (wie dann in den → *Dissoi logoi* vorgeführt). Damit sollte gezeigt werden, daß beide Parteien auf ihre Weise recht haben können. Diese *sophist. Technik* dürfte auf → Protagoras zurückgehen; s. Baumhauer: (1986) sowie in: Schütze (Hg.), 1997, 593 ff. – Frühe Form der → *Dialektik*, deren Ursprung wohl ebenso im gerichtl. Verfahren liegt, in dem sich die (Streit)Parteien kontradiktorisch gegenüberstehen u. der Richter (aus den subjektiven Parteivorbringen u. Beweisen) ein möglichst objektives u. gerechtes Urteil schöpfen soll; These-Antithese-Synthese: letztere obliegt bei Thukydides den Lesern/Zuhörern!; s. Bd. III/1, Kap. IV vor 1: ›H. Strasburger zu Thukydides‹. Zur Ambivalenz der Deutung/des Verständnisses von Geschichte: s. Bd. III/1, Kap. IV 1, S. 188 f

Antiphon: ~480–411 v. berühmter (Gerichts)Redner → *Logograph*, *Sophist*, der auch politisch tätig u. philosophisch interessiert war: *erster Rechtswissenschaftler Europas*; s. → *Verschuldenshaftung*, in *dubio pro reo*, *Wahrscheinlichkeits-* od. *εἰκος*-Beweis sowie *Kausalitätsdenken*, *juristisches*. – Als einer der Führer des *Oligarchischen Umsturzes* von 411 v. wurde er (trotz einer allgemein bewunderten Verteidigungsrede) hingerichtet; s. → *Vierhundert*, die. – Zur Person: Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Geburtsjahr ~480 v.), zu seinen jurist. Leistungen in Bd. II/1, Kap. II 4 u. 5 sowie mein Beitrag in der FS für Günther Pallaver: 2020c

Apoikie, ἀποικία ἢ selbständige (idR staatl.) Ansiedlung, Pflanzstadt, Koloniegründung unter Führung eines → *Oikisten*, den bei staatl. Gründungen die Mutterstadt stellte; Auswanderung mit der Absicht, eine von der Mutterstadt/Metropole unabhängige Tochterstadt zu gründen: *Staatsgründung*; s. Mannzmann: DKP I 434 f u. Bd. I, Kap. I 9, S. 356 ff: *Kolonisation*

Arbeit (in der Antike) zum Verständnis von (körperlicher) A. im antiken Griechenland: s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 55f: ›Anerkennung von Arbeit u. Muße‹ sowie allgemein: Ingomar Weiler (2003)

Archivare, Archive, Archivwesen das antike Griechenland kannte ein entwickeltes Archivwesen (wohl Rezeption aus Ägypten); s. Bd. III/2, Kap. VI 2a u. 2004b, 27 ff sowie → *Urkundenwesen*, *Urkunden* (eingelegte), *Juristen* (griech.), *Metroon*, *Schreiber(wesen)*, *Kautelarjurisprudenz*

Archon Eponymos s. Archonten

Archon/ten, ἄρχων ὁ, οἱ ἄρχοντες, Archontat (als Institution) arkhon' heißt Führer, Regierender; angebliche Einrichtung des Archontats in Athen 682 v. – Älteste griech.-polit. Spitzenbeamte der Polis; zunächst 3, nämlich: → A. *Epónymos* (mit Verwaltungs- u. Rspr.-Aufgaben betraut; nach ihm wurde das Jahr benannt → Jahreszählung, griech. (s. auch → Olympiaden)); → A. *Polémarchos* (vorwiegend mit militär. Aufgaben betraut) u. → A. *Basileús* (vornehmlich mit religiös-kultischer Funktion). Später 9 Archonten, da noch 6 → *Thesmotheten* (wörtlich: Rechtsetzer) dazukamen: 3 + 6 = 9. – Nach ordnungsgemäßer Beendigung der nur 1-jährigen Amtszeit wurden A. Mitglieder des → Areopags auf Lebenszeit, wodurch erworbenes Wissen u. Erfahrung erhalten blieben; s. auch → Juristen (griech.), Anadasmós sowie Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Beamte u. Magistrate‹, in Vorbereitung. –

Entstehung des Archontats (nach Fritz → Gschnitzer 1981, 69): Der → *Basileús* der → Dunklen Jhe. u. der homer. Zeit war kein Alleinherrscher, sondern – was noch aus myken. Zeit stammt – primus inter pares in geographisch kleinteiligen Gemeinschaften, eingebunden in einen polit. Kontext mit → Volksversammlung u. Ältesten-Rat → *Gerousía*. Gschnitzer schildert, wie diese Konstellation in der Archaik weiterentwickelt wurde: »[...] neben den König u. dann mehr u. mehr an seine Stelle traten vom Rat od. vom Volk gewählte u. ihnen verantwortliche Funktionäre – mit dem griech. Ausdruck ἄρχοντες, wörtl. ›Regierende‹.« Man sagt am besten, mit einem gleichwertigen röm. Ausdruck: ›Magistrate‹, die sich in die laufenden Geschäfte teilten, während die Fäden beim Rat zusammenliefen. Das ist der Weg, den die Griechen in der archaischen Zeit einschlugen. – Als Grund, warum die Griechen diesen Weg einschlugen, nennt Gschnitzer, »daß die Erhaltung der Zwergstaaten die Entmachtung des Königtums begünstigt« habe. Man dürfe auch sicher sein, »daß sich das Freiheitsbedürfnis des Volkes, namentlich aber der Großen gegen eine Stärkung der königlichen Gewalt aufgelehnt hat«. – Nach Marathon (490 v.) kam es (nach Bringmann 2016, 387) im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung »darüber, wie der persischen Forderung nach Unterwerfung begegnet werden solle« zur Einführung der *Archontenauslosung* (anstelle der Wahl); dazu Ruschenbusch 1979, 44 ff

Areopag, Ἀρειός πάγος *der auf dem Areshügel in Athen tagende Gerichtshof (der Areopagiten)*; zuständig zuletzt nur für schwerste Verbrechen (Mord), vor → Ephialtes (462 v.) aber auch für weitere wichtige Agenden: s. Bd. II/1, Kap. II 3, S. 109. Der A. war wahrscheinlich jünger als die → Epheten (s. Bd. II/1, Kap. II 3, S. 108 f) u. rekrutierte sich aus ehemaligen → *Archonten*; s. auch → Juristen, griech. – Die Erklärungen über das Entstehen der großen athen. Gerichtshöfe weichen stark voneinander ab; zu ihren Zuständigkeiten s. Bd. II/1, Kap. II 6, S. 280 ff u. → Blutgerichtshöfe, Ephétes/Palládion, Delphinion, Phréatos, Prytaneion u. Dikasterion, dikázein; s. Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 56 f. – Dem alten A. lag bereits die *Idee eines Hüters der Rechtsordnung* (iSv ›Verfassung‹) zugrunde, mag diese Idee auch erst in der Neuzeit (H. Kelsen) weiterverfolgt worden sein. – Zur Kontroverse pro u. contra *Verfassungsgerichtsbarkeit* (zw. H. Kelsen u. C. Schmitt) s. D. Grimm: 2020

Aristeides: gest. ~467 v. einflußreicher athen. Staatsmann zur Zeit der Perserkriege. Zunächst Anhänger des → Kleisthenes, folgte er dann → Miltiades u. war in der Schlacht bei Marathon (490 v.) Stratege u. 489/488 v. eponym → Archon. Als Parteigänger des Miltiades widersetzte er sich den Plänen des → Themistokles, Athen zur Seemacht zu machen. Erst seine → Ostrakisierung im ~ Frühjahr 482 v. ermöglichten Themistokles seinen Flottenplan zu verwirklichen. → Plutarch beschrieb ihn (in seinen ›Parallelbiographien‹) als ehrenhaften Mann; s. auch F. Kiechle, in: DKP I 556 f

Aristoteles: 387–322 v. zu ihm in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beginnend beim Jahr 384 v. mW) u. in Bd. IV, Kap. VIII, in Vorbereitung; zur Zusammenarbeit mit → Theophrast: A. M. Leroi 2017, 45 ff u. schon H. Bloch: 1940. – Wer sich ernsthaft für A. interessiert lese *Ingemar Dürings* überschaubare Bearbeitung in *Paulys Realenzyklopädie/RE*, Suppl. XII (1968) 159–336. Dieser Text vermittelt einen Eindruck davon, was A. geschaffen hat. Düring informiert zuverlässig über Leben, Werk, Persönlichkeit, Denken u. Arbeiten, Rezeption, Methoden, Wissenschaftslehre uam.; ausführlicher: *Dürings Monographie: Aristoteles. Darstellung u. Interpretation seines Denkens* (1966/2005²). – Weitere Lit.: H. Flashar, Aristoteles. Lehrer des Abendlandes: 2013 sowie G. Bien, Die Grundlegung der polit. Philosophie bei Aristoteles: 1973 u. O. Gigon: Aristoteles. Einführungsschriften: 1961 u. Aristoteles, Politik (1996⁷) u. NE (1991 u. 2001). Vgl. auch: O. Höffes Sammelbände: ›NE‹ (2006²) u. ›Politik‹ (2011). – Zur ›Schule des Aristoteles‹: F. Wehrli (1941/1942); s. auch → Solon-Kommentar des Aristoteles sowie Mischverfassung u. Theophrast

Arr(h)a Angeld, Draufgeld zu unterschiedl. Zwecken; diente idR Beweis Zwecken u. gestattete uU auch den Rücktritt (vom Vertrag) u. sicherte vornehmlich die Erfüllung; mitunter auch Gültigkeitsvoraussetzung von Verträgen; s. Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›Sicherungsmittel...‹, in Vorbereitung

Asébeia/ἀσέβεια ἥ, Asebie, Asebieverfahren, -prozesse Gottlosigkeit, (Religions)Frevel: Straftatbestand; als Schriftklage (→ *γραφὴ ἀσέβειας/graphé asébeias*) des → Archon Basileus ausgestaltet. A. war ein → unbestimmter Gesetzesbegriff, in den vieles ›hineingelegt‹ werden konnte! – Noch in klass. Zeit wurden in Athen (polit.) Asebieverfahren gegen Aufklärer geführt, deren bekanntestes das gegen *Sokrates* ist. Diese Klage wurde aber auch gegen *Anaxagoras, Aspasia, Phidias, Protagoras* u. *Euripides* (u. damit mittelbar gegen Perikles) erhoben. – Lit.: H. Swoboda 1905, 149 ff u. Lipsius 1912, II/2, 358 ff sowie D. Cohen 1985/1989, 99 ff

Assos Ort in der südlichen Troas (Lesbos gegenüber gelegen), wohin sich *Aristoteles* begab, nachdem er nach Platons Tod (348/7 v.) Athen verließ. – *Platon* hatte mit dem Tyrannen dieser kl. Herrschaft, namens *Hermeias*, bereits Kontakt aufgenommen, um dort vielleicht (nach den gescheiterten Versuchen in Sizilien → Sizilienreisen Platons) seine Vorstellungen von gerechter Herrschaft (Philosophenkönigtum) zu verwirklichen; s. → Diogenes Laertios V 3–9 u. → Strabo XIII 1, 57 sowie in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 348/7 v.) und bei A. M. Leroi 2017, 40 ff

Äsop, Aisopos/Ἄϊσπος bedeutendster *griech. Fabeldichter*; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr ~600 v.) sowie R. Keydell, in: DKP I 199 f u. DNP I (1996) 360 ff

Asylie, σylvia ἥ Einrichtung des → FremdenRs: Einzelnen Fremden od. den Bürgern einer ganzen Polis wird von einer anderen Polis das *Privileg des Schutzes iSv obrigkeitlicher Hilfe* (gegen eine eigenmächtige Wegführung der Person od. von Sachen des Fremden od. des adikein/ἀδικεῖν iSv Übeltun im allg., auch vor Überfällen u. Vollstreckungsmaßnahmen) gewährt; zugesagt wurde umfassender Rechtsschutz durch Behörden u. Gerichte iSv Unverletzlichkeit der Person u. des Eigentums. Dadurch wurde das sonst gegenüber Fremden bestehende (bürgerliche) Recht der Selbsthilfe (→ *σylvān*) außer Kraft gesetzt. – Lit.: E. Weiss 1923, I 172 f u. F. v. Woelf: 1926; s. auch Fremde, Rechtsfähigkeit, Selbsthilfe

Athenaion Politeia/AP ›Der Staat der Athener‹. Schrift über die Geschichte der Verfassung Athens/Attikas, entstanden zw. ~330–325 v.; 1891 (als Papyrusfund) entdecktes Werk des *Aristoteles* u. seines Teams, das als einziges der großangelegten rechtsvergleichenden u. rechtshistor. Untersuchung von 158 Poleis (→ Politien, darunter auch nichtgriech. Staaten wie

Karthago) nahezu vollständig erhalten ist; s. W. Jaeger 1955, 349: ›Aristoteles‹. – *Aufbau*: Kap. 1–41 (rechtshistor. Darstellung der 12 ›Verfassungen‹ Athens bis Aristoteles), Kap. 42–63 (Beschreibung der gegenwärtigen Verfassung u. ihrer Organe). – Lit.: – Dreher (Reclam-Textausgabe, 1993); – Wilamowitz-Moellendorff, *Aristoteles u. Athen* (1893) u. – P. J. Rhodes: 1981 (Bspr. von M. H. Hansen: 1985) u. 1993²: Kommentar; – Aristoteles, *Die Historischen Fragmente* (2002): darin zahlreiche Verfassungsfragmente des Großprojekts. Vgl. auch → Solon, Kleisthenes, Eunomia

Atimie, ἀτιμία ἢ *Rechtloserklärung, Aberkennung der bürgerl. Rechte, Ächtung, Ehrlosigkeit*, auch Friedlosigkeit, Vogelfreiheit. A. bedeutete ursprünglich die Möglichkeit straffreier Tötung des für vogelfrei Erklärten, der der gentilizischen → Blutrache ausgesetzt war: Ehrenberg 1965, 49; s. auch → Rechtsfähigkeit (Bd. III/1, Kap. V 3), Asébeia, Bürgerrecht, capitis deminutio, Kátharsis. Eine → Ostrakisierung bewirkte keinen Ehrverlust. – Lit.: Maria S. Youni (2019)

átomos, ἄτομος ὁ der *Einzelne, Unteilbare, Ungeteilte*; das lat. *in-dividuum* ist eine wörtliche Übersetzung aus dem Griechischen, s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 37 ff: ›Entstehung des *Rechtssubjekts*‹. – Zur Emanzipation des Einzelnen: Bd. II/1, Kap. II 9, S. 348 ff; zur ›*Emergenz der Person*‹ s. Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff sowie in meiner ›*Einleitung*‹ zur 8. Ibker Tagung: 2015 s. Internetseite/Homepage*; s. ferner → Einzelne/r, Individuum, Individualisierung. – Der namhafte Beginn rechtl. → Individualisierung bei den Griechen liegt im 7. Jh. v.: *Drakon* unterscheidet (621/620 v.) zw. vorsätzlichem (Mord) u. unvorsätzlichem (Totschlag) Handeln (→ Wandel von der Kollektiv-, zur Individualhaftung) u. *Solon* setzte den Prozeß rechtl. Individualisierung zum → Rechtssubjekt fort: s. → *postmortaler Persönlichkeitsschutz* u. Anfang dessen, was zum → *Aktionensystem* wird: private (→ δίκη/díke) u. öffentl. (→ γράφη/graphé) Klagen iSv individuell u. kollektiv (→ Popularklage) zustehender Klagsmöglichkeit. – Erste Ansätze reichen in homer. Zeit zurück: Achill wirft Agamemnon ehrenrühriges Verhalten vor u. beklagt dessen mißbräuchliche Verwendung seines Namens (um Klytaimnestra u. Iphigenie nach Aulis zu locken!) → Namensrecht/Persönlichkeitsschutz: s. Bd. II/2, Kap. II 14, S. 149. Die bürgerl. Rechtsstellung wurde parallel mit der gesellschaftl. Wertschätzung der Einzelnen Schritt für Schritt weiterentwickelt u. erreichte im 5. Jh. v. mit dem → *Nomos hýbreos* einen antiken Höhepunkt; s. auch → *Nómos*. Dichtung, Sophistik, Rhetorik u. Philosophie förderten diese Entwicklung! Vgl. Heraklits Fragment B 49 (B. Snell: 1965): ›*Εἰς ἐμοὶ μῦθοι, εἰαν ἄριστος ᾖ*‹/›Einer wiegt mir tausend auf, wenn er nur der Beste ist‹. – Die Tragödie fördert die gefühlsmäßige Entwicklung Einzelner durch: φόβος/phóbos, ἔλεος/éleos u. κάθαρσις/kátharsis; s. Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 38 ff: ›Aristoteles zur Tragödie‹. – Zum bereits umfassenden griech. Persönlichkeitsschutz: Bd. II/2, Kap. II 14, zur Epieikeia/Billichkeit: ebendort Pkt. 13

Attisch-Delischer Seebund s. Delisch-Attischer Seebund u. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 478 v.): in Vorbereitung

audiatur et altera pars ›Auch der andere Teil soll gehört werden‹ = *Grundsatz des* (beiderseitigen) *rechtl. Gehörs in gerichtl. Verfahren*; zur Zeit des Aischylos bereits anerkannter → Verfahrensgrundsatz; dazu Bd. III/1, Kap. III 1, S. 71 ff

Aulus, Gellius s. Gellius Aulus

Auslegung Interpretation als Ermittlung des maßgeblichen Sinns eines Textes, Rechtssatzes (auch von → *GewohnheitsR*), Verträgen od. Rechtsgeschäften (auch Testamenten). – A. ist ein hermeneut. Gesamtakt, der nicht immer alle möglichen Schritte umfassen muß.

Deshalb entspricht A. mehr einer Kunst, als einem Handwerk → Phrónesis (nicht: Epistémè!). – Der *erste* Auslegungsschritt beantwortet die Frage: Was bedeutet ein Text sprachlich? (Wort-, grammatikalische, logische A.); der *zweite* Schritt fragt nach dem rechtl. Sinn eines Textes: historische, systematische, teleologische A. – Platon u. Aristoteles (Rhetorik I 13, 1374b) plädierten bereits für eine Auslegung nach dem ›Geist‹ u. nicht nur nach dem Wortlaut von Gesetzes-/Rechtstexten; s. → verba-voluntas-Debatte sowie → Legistik, Fiktion, Methode, interpretatio Graeca/Romana, Richtereid, Heuristik. – Vgl. dazu meine ›Kleine Methodenlehre‹, in: Zivilrecht 2004, II 703 ff. Rechtsanwendung u. logisches Schließen (→ jurist. Syllogismus, s. Abb. 24), Auslegung, → Hermeneutik, System, Methode u. Begriffsbildung sind ein Geschenk der Griechen an Rom u. die Moderne. Es wurden nahezu moderne Standards geschaffen, die späteres Rechtsdenken übernehmen konnte. – Zur in der Archaik noch am Wortlaut orientierter A.: Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Vorläufer des Archivwesens – ...‹; in Vorbereitung. – Zur Rückständigkeit der röm. Entwicklung (noch ~150 v.) s. den sog. → Weinstock-Fall

Austauschgerechtigkeit schon in der vor-rechtl. Ära der → *Gegenseitigkeit* achtete man auf die *annähernde Gleichwertigkeit der → Tauschleistungen* (ohne diese ›auf die Goldwage‹ zu legen); dazu in meiner Monographie ›Der Gabentausch‹: 2022. Diese Tauschpraxis stärkte sowohl im familiär-verwandtschaftl. sowie freundschaftl. (→ Frauentausch u. Gabentausch), als auch im Bereich des frühen wirtschaftl. Austauschs (sog. wirtschaftl. Nebenhandel) die Werte Freiheit u. Gleichheit. – A. bildete wohl auch die Basis für das Entstehen des *Gerechtigkeitsdenkens*; auch dazu in: ›Der Gabentausch‹ (2022)

Axones, ἀξόνες Solons Gesetze von 594/3 v. waren im → Prytaneion öffentl. zugänglich *auf vom Benutzer drehbaren, quadratischen Balken (vollständig) wiedergegeben*: Beschreibung bei Ruschenbusch: 1983, 11 ff u. 23 ff, s. Abb. 31; s. auch Bd. II/1, Kap. II 1, S. 342 f. – Der verlorene Aristoteles-Kommentar der Gesetze Solons trug den Titel: Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξόνων εἰς; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f (uH auf Ruschenbusch); s. auch: → Kyrbeis, Stelen, Publikation (von Rechtsvorschriften)

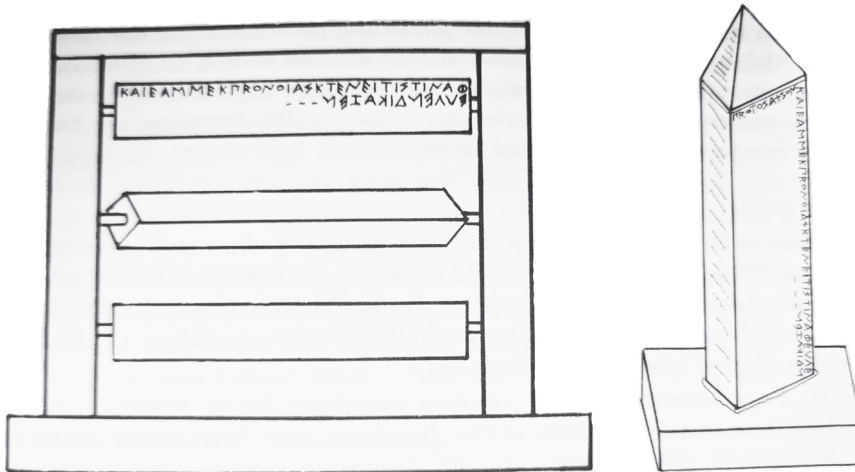


Abb. 31: Axones and Kyrbeis of Dracon and Solon Reconstruction of wooden axones and bronze kyrbeis, aus: Stroud, *The Axones and Kyrbeis of Dracon and Solon* (1979)

Basileus, βασιλεύς ὁ war einer der drei → Archonten (zur Entstehung: dort Fritz Gschnitzer): der *Archon Basileus* hatte vornehmlich sakrale Aufgaben u. war religiöses Staatsoberhaupt. – Der *Begriff* ist bereits *mykenisch* u. bedeutete nicht ›König‹, sondern eine Art (Gebiets)Vorsteher u. wurde in den → Dunklen Jhn. u. in homer. Zeit (mit einem gewissen Bedeutungswandel) beibehalten; s. Fritz Gschnitzer 1981, 41 ff (45) u. insbes. 161 Fn 7

Beamte(nrekrutierung) da in der klass. Antike (in Athen) für das Umsetzen von Politik weder ein eigener Staatsdienst noch eine Bürokratie existierte, wurden die *Staatsgeschäfte* von auf 1 Jahr gewählten Bürgern als Beamte erledigt; mehr: in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023): Pkt. IV. 2, S. 200 f: ›Solon‹ uH auf Finley (1980)

Beweisführung, gerichtliche die *griech. Rhetorik kannte neben der strengen logisch-rationalen Beweisführung* des → Syllogismus (s. Abb. 24) *auch weniger strenge Beweis(führungs)arten od. Überzeugungsmittel*, wie → Enthymém od. → Parádeigma. – Unterschieden wurde im Rahmen der (gerichtl.-prozess.) Beweisführung zw. ›*kunstvollen*‹ (d. s. rhetorisch-argumentativ anspruchsvoll aufbereitete Beweise, ἔντεχνοι πίστεις) u. ›*kunstlosen*‹ (ἄτεχνοι πίστεις) Beweisen; Aristoteles, Rhetorik I 15, 1375a ff u. → Anaximenes v. Lampsakos, Rhetorik VII 2 nennen 5 herkömmliche, kunstlose → Beweismittel; s. Bd. III/2, Kap. VI 1 (in Vorbereitung): ›Diente das Beweisrecht der Wissenschaftsentwicklung als Modell?‹ u. Bd. IV, Kap. VII 9: Verfahrensrecht. – Nach Regenbogen (1940: RE Suppl. VII) wurde diese Einteilung »von den Lateinern übernommen«: Cicero, De oratore II 27 f u. → Quintilian, V 1 uH auf Aristoteles, Rhetorik I 2, 2. Vgl. auch → pístis, dólos, Urkunden (eingelegte), Urkundenwesen

Beweislast regelt, *wer* (nämlich: An/Kläger od. Beklagter/Beschuldigter) im Prozeß, *was* (zB Schaden, Kausalität od. Verschulden) zu beweisen hat u. *wen* der prozeßuale Nachteil trifft, wenn das (von Rechts wegen) zu Beweisende nicht bewiesen werden kann. Die beweisbelastete Partei hat ihr Nichtbeweisenkönnen zu vertreten, was idR Prozeßverlust bedeutet, da dann der behauptete Umstand als (rechtlich) nicht existent betrachtet wird. – *Grundregel*: Kläger u. Beklagter haben jeweils die tatsächl. Voraussetzungen der für sie günstigen Rechtslage (also die Rechtsnorm/en) zu beweisen! – Anscheins- od. prima-facie-Beweis u. Umkehr der Beweislast waren in der Antike noch unbekannt. Die sog. *kunstvollen Beweise* – wie → Enthymém u. Parádeigma – kamen diesen modernen Beweisformen jedoch nahe!

Beweismittel, vor Gericht als rhetorisch zulässige sog. ›*kunstlose*‹ Beweismittel dienten (zur Beweisführung): – *Gesetze/nómoi*, – *Zeugen/μάρτυρες*, – (*Vertrags*)*Urkunden/συνθήκαι*, – *Folteraussagen/βάσανοι* u. – *Eide/ὄρκοι*; zu den sog. ›*kunstvollen*‹ (iSv rhetorisch-redetechn. anspruchsvollen) B. zählten neben dem → Parádeigma, das → Enthymém. In der Moderne wurden die gerichtl. B. erweitert (zB um den *Sachverständigenbeweis* u. den sog. gerichtl. *Augenschein*). Siehe auch → Urkundenwesen, Urkunden (eingelegte), forensische Rhetorik

Beweiswürdigung, richterliche, freie u. gebundene heute bestimmt zB § 272 (1) öZPO: »Das Gericht hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung u. Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten ist«. – Dieser rechtlich bedeutende Entwicklungsschritt existierte in Athen seit Drakons Unterscheidung zw. *vorsätzlicher* (Mord) u. *unvorsätzlicher* (Totschlag) *Tötung*; s. Bd. II/1, Kap. II 2–6. – Ruschenbusch (1968, 82) betont, »daß die freie Beweiswürdigung [διαγιγνώσκειν] seitens eines Richterkollegiums zur Prüfung einer Tatfrage in solonischer Zeit durchaus schon bekannt war.« Richter konnten dadurch nach *freiem Ermessen* die ›*innere*‹ Tatseite von Beschuldigten beurteilen: Hat der Täter *vorsätzlich* od. nur *fahrlässig* ge-

handelt? – Diese frühe Errungenschaft kann kaum hoch genug eingeschätzt werden, sie ist ›klassisch‹ (s. 2020a: ›Jurisprudenz u. griech. Klassik‹) u. hat zusammen mit dem prozesualen Beweisverfahren zum Entstehen von Wissenschaft im antiken Griechenland beigetragen; vgl. dazu bei Anm. 65: Kaser/Hackl (1996). Vgl. auch → Verfahrensrecht. – Von *gebundener* od. *formaler Beweiswürdigung* spricht man, wenn das Gericht Beweise nicht frei beurteilen kann, sondern zB eine durch Zeugenbeweis → Eid od. → Ordal festgestellte (u. damit formal ›bewiesene‹) Tatsache für wahr halten mußte; s. auch → Folter/básanos, quaestio iuris u. facti, Wahrscheinlichkeitsbeweis sowie → dikázein u. krínein

Bibliotheken, βιβλιοθήκη, ἡ Gründer der berühmten B. von → Alexandria war Ptolemaios I. (wohl iVm → Theophrast u. Demetrios v. Phaleron, s. Hölbl 1994/2004, 28) u. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 290 v.). – Die Bibliothek von A. besaß ua. das ›Staats-exemplar der Tragiker aus Athen‹; zu den Hintergründen (der Erlangung): Schadewaldt 1989, III 64f. – Hier wurden aus der ganzen griech. Welt Handschriften u. Texte gesammelt u. bibliothekarisch aufbereitet; dh. geordnet, katalogisiert u. textlich bearbeitet/Scholion/en + Hypomnemata. Die Bibliothek umfaßte bis zu eine halbe Mio. ›Bücher‹/Schriftrollen. Vom Dichter *Kallimachos* stammt der weltweit wohl erste *Bibliothekskatalog*, der nicht nur Angaben zu den einzelnen Werken, sondern auch über das Leben der Verfasser enthielt u. die Werke nach Gattungen ordnete. Der Bibliothek war eine ›Art Universität‹ angegliedert (→ Museion), wo im internen Kreis Texte gelesen u. kommentiert wurden; Schadewaldt 1989, III 65. – Lit.: Hölbl 1994/2004, 28 u. Seidensticker 1999, 15 ff. – Zu den Bibliotheken der röm. Provinz Asia (in augustäischer Zeit): Manuela Fritz (Diss., 2007): behandelt werden Prusa, Pergamon, Smyrna/Izmir, Teos, Ephesos, Nysa, Mylasa, Halikarnassos. Unterschieden wird ein griech. (zB pergamenische Königsbibliothek) u. ein röm. Bibliothekstyp (Nysa, Ephesos); s. Fritz, aaO 12. Vgl. auch → Grammatik, Hellenismus, Philólogoi

bíos politikós/βίος πολιτικός od. **praktikos/πρακτικός** u. **bíos theoretikós/βίος θεωρητικός** bíos/βίος = *Lebensform (antike)*: Aristoteles unterscheidet u. akzeptiert beide Lebensformen, die praktisch-politische wie die theoretisch-wissenschaftliche; s.: ›Politik‹ VII 3, 1325b 16–23. – *Bíos theoretikós* meint ›reine‹ Hingabe an Wissenschaft/Philosophie iSv vita contemplativa, ohne eigene (aktive) Beteiligung am öffentl. Leben, also ein *Gelehrtenleben*; s. Düring: 1966/2005, 473 u. Kullmann: 1998, 401 ff. – *Bíos politikós* meint (Düring, aaO 481 f) das *Leben als Vollbürger* iSv persönlich-aktiver Teilnahme an den Angelegenheiten der Polis, samt klarer Vorstellung darüber u. Übernahme von Verantwortung dafür: ›Sich mit Herz u. Seele dem Wohle des Gemeinwesens widmen! s. Bd. II/1, Kap. II 4, S. 158 u. in diesem Band Pkt. C.: – Theophrasts angebliche Auseinandersetzung mit → Dikaiarchos erfolgte über diese philosoph. Lebensform/Orientierungsmöglichkeiten.

Zu wenig beachtet wird mitunter, dass auch beim *bíos theoretikós* keineswegs polit. Teilnahmslosigkeit anzunehmen ist, vielmehr auch hier idR Interesse am polit. Geschehen bestanden hat, was Platons, Aristoteles' u. Theophrasts Leben u. Werke belegen. Für die Wissenschaft zu leben bedeutet danach nicht, politisch desinteressiert zu sein, man will nur nicht selbst politisch tätig werden, weil dies uU – zeitlich wie inhaltlich – die wissenschaftl. Tätigkeit beeinträchtigen kann. Dazu kam bei Aristoteles u. Theophrast, dass sie als → Metöken am polit. Leben Athens aktiv nicht teilnehmen konnten.

Während Platon, Aristoteles u. Theophrast mehr dem *bíos theoretikós* zuneigten, aber dennoch beide Lebensformen akzeptierten u. in sich trugen, trennen sich die beiden Wege des Philosophierens im → Hellenismus: Die → *Stoá* wandte sich dem Staate (als Gemeinwesen) zu u. bestimmte die Pflichten seiner Mitglieder, während *Epikur* sich von Staat u. Politik

abwandte u. das individuelle Glück u. Lust ins Zentrum seiner Lehre stellte. – Beide Orientierungen der Antike haben uns noch heute etwas zu sagen, wenn auch nicht als getrennte Zielsetzungen, sondern als (neuerliche) Integration für ein gelingendes u. verantwortetes Leben. Auch philosophisch steht heute erneut ein Sowohl-Als-Auch, statt eines Entweder-Oder als Ziel vor Augen! Mag auch ein (hellenistischer) Rückzug ins Private als ›Versuchung‹ existieren! – Das kulturelle Versagen von Religion, Wirtschaft u. Politik läßt eine individuelle Orientierung immer wieder aktuell erscheinen u. macht einen gesellschaftl.-kulturellen Erneuerungsprozeß von ›unten‹ nach ›oben‹ zur Aufgabe u. Chance für die Zukunft. Nicht nur Wissenschaftler/innen, auch möglichst viele Individuen sollten künftig beide Lebensformen verbinden, wenn auch auf neue Weise u. mit neuen Akzentuierungen

blábe, βλάβη ἢ *Schadensbegriff des griech. (Privat)Rechts*, der als → unbest. Gesetzes- od. Rechtsbegriff enger od. weiter ausgelegt werden konnte; normativer Sammelbegriff, wie er für das (frühe) griech. Recht charakterist. ist; vgl. → Asébeia. Dazu in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 405 ff: ›blábe/βλάβη – als allgemeine Schadensklage‹ mwH (etwa auf aaO S. 392 f u. 402, 405, 418). – Zum vermeintlich delikt. Ursprung der Vertragshaftung: s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 399 ff sowie in ›Homologie‹: 2021, 197 ff

Blutrache, Vergeltung iSv gegenseitiger/reziproker, verwandtschaftl. organisierter Rechtsdurchsetzung in frühen, vor-rechtl. Gesellschaften, ohne od. mit noch schwach entwickeltem Staat; s. Bd. II/1, Kap. II 1, 2 u. 10: ›K. Meuli u. die Blutrache‹ u. Bd. III/1, Kap. III 3 sowie → Aidesis, Selbsthilfe. Zur Reinigungspflicht (bei Blutdelikten) → Kátharsis. – Das → Génos (als erweiterter Familienverband) war auch Blutracheverband; s. auch → Atímie

Bonner Robert J: 1868–1946 *Philologe* u. *Rechtshistoriker* an der University of Chicago, Autor von ›The administration of justice from Homer to Aristotle‹ (zusammen mit Gertrude → Smith), Bd. I (1930), Bd. II (1938), Reprint: 1968; Bspr. durch E. Weiß 1932, 390 ff. Weitere Werke im → Literaturverzeichnis (von ›Graeca‹) u. bei G. M. → Calhoun (der bei ihm promovierte), s. auch C. Delamere (1927): ›A working bibliography of Greek Law‹

Botanik, theophrastische s. Theophrast, *Historia plantarum* u. Linné, Carl v.

B(o)ulé, βουλή ἢ Rat: Solon (s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, Pkt. IV. 2: 2023) gründete wahrscheinlich ein erstes polit. Repräsentativorgan: den ›Rat der 400‹ (zur Unterstützung u. Vorbereitung der Entscheidungen in der → *Ekklesia*/Volksversammlung). Jede der vier → Phylen stellte 100 Mitglieder. Von Kleisthenes aufgestockt zum ›Rat der 500‹. Seit Perikles wurde die Teilnahme am (Ältesten)Rat besoldet. Die Mitglieder hießen *Bouleúten*. Sitz der B. war das *Bouleutérion* auf der → Agora von Athen; s. auch → Dokimasie, Euthynen, Prytáne/n, Beamte, Syngraphéis

Brauch neben → Sitte, Konvention, Moral, Religion u. Recht, eine Facette der → Sozialnormen u. des → Nomologischen Wissens: Der B. beinhaltet überlieferte soziale Verhaltensformen bei wiederkehrenden Lebenssituationen in Familie, Arbeit, Religion od. zwischenmenschl. Beziehungen; zB Grußformen, Teilnahme an lebenszeitlich od. jahreszeitbedingten Festen: Brauchtum. Die Verbindlichkeit des B.s ist noch schwach ausgebildet, Verstöße kaum ›sanktioniert‹; s. auch → Normaufbau, Sanktion sowie soziale Kontrolle u. die Skizze zum Nomolog. Wissen in: ›Der Gabentausch‹ S. 73 (2022)

Braudel Fernand: 1902–1985 berühmter französ. Kultur- u. Wirtschaftshistoriker, seit 1946 Hg. der Zeitschrift ›Annales‹, führender Vertreter der ›Nouvelle Histoire‹, lehrte in Paris am Collège de France. Berühmt sein Werk: ›Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der

Epoche Philipps II. (1949, dt. Ausgaben in 3 Bdn.: Berlin, 1990 u. 2001²); dazu in Bd. III/2, Kap. VI 5a: ›F. Braudel, E. O. Wilson u. N. Elias zu Geschichte u. Geschichtschreibung‹ (in Vorbereitung) sowie in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023), Pkt. II.: ›F. Braudels gegliedertes Geschichtsverständnis‹

Bruck, Eberhard Friedrich: 1877–1960 herausragender, aber fast vergessener u. von Rechtshistorikern verdrängter *jüdisch-deutscher Rechtshistoriker*, der (anders als H. J. Wolff) stets den interdisziplinären u. kulturhistor. Hintergrund des Rechts u. seiner Erscheinungen mitberücksichtigte. Mit ›*Totentheil u. Seelgerät*‹ (1926/1970) hat er ein Ausnahmewerk geschaffen; s. Bd. II/2, Kap. II 21, S. 342 f: ›*Bruck – Mentor moderner Rechtsgeschichte*‹ u. ebendort Kap. II 20, S. 317 ff. Von ihm stammen wichtige Beiträge für das Verständnis der Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen, insbes. des → Testaments (im antiken Griechenland): s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff u. Litverz. – Nachruf ua. von W. Flume: SZ/RA 78 (1961) 550 ff. – Zum Verständnis Roms u. der Römer zu empfehlen, Brucks: ›*Römisches Staatsrecht u. Propaganda: Ius Imaginum und Consecratio Imperatorum*‹ (1954, 1 ff)

Buchhandel B. u. → Verlegertum entstanden in der Mitte des 5. Jhs. v. als Nebenprodukt der griech. Tragödie; wenngleich noch in Form von *Abschriften* (u. nicht als Drucke); dazu in: Bd. III/1, Kap. III 5, S. 157 f

Bürgerrecht auch ›*Politeia*‹ genannt, was aber auch → ›*Verfassung*‹ bedeutete: Schon in der Antike war das B. von größter Bedeutung, hing doch davon die privat- u. öffentlichrechtl. Stellung einer → Person ab; vor allem deren polit. Rechte (Mitwirkung an → Volksversammlung, Volksgericht, aktives u. passives Wahlrecht sowie Prozeß- u. Zeugenfähigkeit), aber auch das Recht Grundbesitz zu erwerben (→ Enktesis) od. das Recht eine Ehe mit einer Bürgerin zu schließen (→ Epigamie), das → (gesetzl.) Erbrecht u. die → Testierfähigkeit. – Grund u. Boden (ein Landlos → kléros) bildeten ursprünglich die Voraussetzung des B., was bis zuletzt in → Sparta galt. – Kolonisten verloren idR das B. ihrer Heimat- od. Mutterstadt u. erlangten das der Kolonie/Tochterstadt → Apoikie. Die Entziehung des B. hieß/Atimie. – Das B. war lange an die *Wehrfähigkeit* gebunden, weshalb das B. von Frauen ein passives war, das (wie jenes von Kindern u. Jugendlichen bis zur Volljährigkeit) keine polit. Rechte vermittelte. Das B. konnte an → Fremde (od. → Metöken) verliehen werden (→ Plutarch, Solon 24, 4; Solon F 75: Ruschenbusch, Bürgerrechtsverleihung/Einbürgerung), wurde aber idR durch Abstammung (allenfalls → Adoption) erworben; Eintragung ins Bürgerverzeichnis. Konstitutiv für das B. war die Zugehörigkeit zu einer → Phratrie; Ruschenbusch 2014, 145. – In Athen erlangten ab ~450 v. Kinder das B. nur (→ Bürgerrechtsgesetz), wenn beide Elternteile athen. Bürger waren; Perikleisches B. Mittels → Sympoliteia konnte das B. an andere Poleis verliehen werden; s. Herodot I 170: Thales v. Milet. – Zur Entwicklung des B.: Ehrenberg 1965, 47 ff (›Der Staat der Griechen‹); s. auch → Status-Gesellschaften, Periöken (die um Sparta Wohnenden), Sklaverei sowie Rechts-, Geschäfts-, Handlungs- u. Deliktsfähigkeit

Bürgerrechtsgesetz *Perikleisches Gesetz* ~450 v., auch ›*Politeia*‹ genannt, was auch ›*Verfassung*‹ bedeutete: Schon in der Antike war das B. von größter Bedeutung, hing doch davon die *privat- u. öffentlichrechtl. Stellung* einer → Person ab; s. Bürgerrecht

Bürgerschaft s. Engýe/ἐγγύη sowie → Haftung, Homologie, Selbstverbürgung

C

Calhoun, Georg Miller: 1886–1942 *klass. Philologe* an der University of California in Berkeley, der sich eingehend mit griech. Rechtsgeschichte befaßte. Promovierte bei Robert J. → *Bonner*. Lesenswert (trotz Abwertung durch H. J. Wolff: 1961, 243 ff): ›*Introduction to Greek Legal Science*‹ (1944/Reprint 1977); weitere Werke im/Literaturverzeichnis von ›*Graeca*‹



Cato Magnus Porcius (234–149 v.) wichtigster Beiname: Censorius/Zensor. Eine der berühmtesten Gestalten Roms im 2. Jh. v. Mit umfassender Ämterlaufbahn u. politischer Präsenz, erreichte er als Aufsteiger/homo novus höchste Ehren. Er meldete sich in allen wichtigen Angelegenheiten als Senator zu Wort; berühmt sein von Cicero (Cato 18) überlieferter Ausspruch: ›ceterum censeo Carthaginem esse delendam‹. Streibarer Politiker, der für den Erhalt altröm. Tugend/virtus kämpfte. Nach H. G. Gundel (DKP I 1087) lehnte er »in reaktionärer, die wahre Entwicklung nicht erkennender Weise die fortschreitende Bekanntheit Roms mit der hellenist. Kultur radikal ab«; zur Ablehnung der griech. Philosophengesandtschaft: 155 v. (s. in Bd. I von ›Graeca‹, S. 138f u. 553). Mehr über C. u. dessen Familie in: DKP I 1087–1089

Chaironeia Stadt in Boiotien (nördlich von Attika gelegen), bekannt durch die Schlacht 338 v.: Alexander des G. Vater, Philipp II. v. Makedonien, schlug das Heer der Thebaner u. Athener u. dehnte den makedon. Einfluß auf Nord- u. Mittelgriechenland aus; das bedeutete das Ende der *polit.* Unabhängigkeit vieler Poleis (darunter Athen u. Theben) u. den Beginn eines griech. Flächenstaates; aber kulturelles Weiterleben der → Polis. – Die Zeit um Ch. war wichtig für das endgültige Entstehen einer griech.-wissenschaftl. Jurisprudenz, denn der auf Ch. folgende polit. Wandel förderte die *Institutionalisierung der rechtlichen Ausbildung* (durch die großen Philosophen- u. Rhetorikschulen); s. → Akademie, Lykeion, Peripatos u. Isokrates. Ch. war ein Kippunkt (im Sinne eines Systemwandels) für die jurist. Ausbildung; das System veränderte sich rasch in Richtung einer ersten Akademisierung, vor allem für die Bereiche Verwaltung u. Justiz, weniger für die Kautelarjurisprudenz. – Die großen griech. Philosophen- u. Rhetorikschulen (u. die dort angebotene Rechtsausbildung) waren Vorbilder für die späteren Gründungen von Alexandria, Antiochia u. Berytos. – Zur ›Zeitqualität des Hellenismus‹: s. Pkt. D. II. (1) dieses Bandes

Charivari s. Rügebräuche

Charondas, Χαρόνδας früher griech. *Gesetzgeber von Katane/Catania*, Sizilien (gegründet 729 v.): Datierung unsicher spätestens 2. Hälfte des 6. Jhs. v. (s. jedoch → dies ante od. post quem!); Übernahme seiner Gesetze in anderen Poleis der → Megale Hellás, etwa Rhegion u. Siziliens; s. auch → Kreditkauf (der für ihn nicht justiziabel war, Zug um Zug-Leistung war gefordert), Zaleukos u. Konversion sowie Bd. II/1, S. 24 ff: Frühe Polissatzungen u. S. 452 ff: Frühe Gesetzgeber u. in meiner ›Homologie‹ (2021, 133 ff): ›Charondas u. die staatl. Haftungsbegründung‹

Choregie, χορηγία ἡ; Chorége(n), ὁ χορηγός reiche Bürger mußten die *Ausstattungs- u. Einstudierungskosten dramatischer u. lyrischer Chöre* (bei den → Dionysien od. Thargelien) übernehmen. Der Ch. erhielt häufig die Aufgabe der Choreographie. Die Ch. war eine Form der → Leiturgie, einer öffentl. Pflicht. – Choregen wurden wie die Dramendichter geehrt, in die Siegerlisten eingetragen u. erhielten Weihgeschenke. – Zur Weiterentwicklung: Demetrios v. Phaleron, in Pkt. C. dieses Bandes

Codex das *aus mehreren Blättern zusammengeheftete ›Schriftwerk‹* (im Gegensatz zur nur einseitig beschriebenen Buchrolle: *liber*) u. insbes. Gesetzbuch; s. → Corpus Iuris Civilis od. Codex Theodosianus. – Aus Codex entsteht → Kodifikation (iSv möglichst vollständiger Behandlung eines Rechtsgebiets); im modernen PrivatR etwa (die klass. Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jh.): ALR, frCC u. ABGB sowie idF itCC od. dtBGB. Vgl. aber schon → Codices des Alten Orients

Codex Justinianus s. Corpus Iuris Civilis u. Corpus Iuris Canonici

Corpus Hippocraticum/CH Sammlung medizin. Fachtexte aus verschiedensten Bereichen (größtenteils aus dem 5. u. 4. Jh. v.), die in der Antike (wenigstens zum Teil) → Hippokrates* zugeschrieben wurden, aber – wie nun bekannt – nicht von ihm, sondern von Schülern seiner Ärzte-Schule auf der Insel Kos u. darüber hinaus stammen. L. Edelstein (1902–1965; in: RE Suppl. VI [1935] Sp. 1290–1345) konnte nachweisen, dass von Hippokrates selbst keine einzige Schrift des CH stammt, aber sich darin seine Meinungen spiegeln. Hippokrates hat – wie Sokrates – keine schriftl. Werke hinterlassen, was nichts daran ändert, dass seine Bedeutung u. Nachwirkung groß waren; K.-H. Leven (2008/2019³, 20 f): »Der Ruhm des Hippokrates wirkte in der hellenist. u. röm. Antike u. wurde von → Galen [...] geradezu zum Programm erhoben.« – Zu Inhalt u. wissenschaftl. Gehalt der Schriften des CH meint Koelbing (1977, 67): »Als Zeugnisse einer neuen, auf Beobachtung u. vernunftgemäßes Naturverständnis zugleich gegründeten medizin. Denkens [→ Phrónesis] u. einer vorbildlich auf den individuellen Patienten ausgerichteten ärztlichen Haltung sind diese griech. Schriften fast alle »echt.« – Die erwähnte Ausrichtung am einzelnen Patienten könnte Platons Konzepterstellung der → »Epieikeia« (Einzelfallgerechtigkeit!) beeinflusst haben; s. dazu den »Exkurs« am Ende von Pkt. A. I. – Wie im Rechtsbereich → Antiphon, soll sich auch die Schule des Hippokrates mit »geradezu polemischer Schärfe gegen den alten Glauben vom übernatürlichen Ursprung gewisser Krankheiten [Epilepsie, als sog. heilige Krankheit!] gewandt u. sich zugleich von jeder kultischen, magisch-theurgischen Heilweise distanziert« haben; dazu in Bd. I, Kap. I 2, S. 64 ff: »Sakrale Verankerung frühen Rechts« sowie in Bd. II/1, Kap. II 5, S. 237 ff: »Schritte des Ausdifferenzierens von »Verschulden« u. »Zufall««. Mag auch in der Medizin – wie in anderen Bereichen der griech. Kultur – die → Schicksalsabhängigkeit des Menschen »als uralte Tradition der Menschen« noch lange nachgewirkt haben; vgl. Koelbing, aaO

Corpus Iuris Civilis/CIC seit dem 12. Jh. übliche Bezeichnung für das Gesetzgebungswerk → Justinians (Codex Iustinianus) bestehend aus: → Institutionen, Digesten/Pandekten, Codex u. Novellen

Corpus Iuris Canonici/CIC im *Kirchenrecht* werden 3 Entwicklungsperioden unterschieden (Retzbach/Vetter 1961⁶): – *Altes Recht/Ius antiquum* (bis zur ~ Mitte d. 12. Jhs.); – *Neues Recht/Ius Novum* (bis zum Tridentinum: 1545–1563): ~1140 publizierte Gratian, Prof.ⁱⁿ Bologna, eine neue Sammlung (Decretum Gratiani), geordnet in 5 Büchern u. erstmals als eigene Wissenschaft verstanden; schließlich das – *Corpus Iuris Canonici* (als Parallele zum → Corpus Iuris Civilis): 1917 erfolgte unter Papst Pius X. die erstmalige Kodifizierung des gesamten KirchenRs. – Zur Kirchenrechtsgeschichte: G. J. Ebers (1950)

D **Deliktsfähigkeit** Fähigkeit für eigenes rechtswidriges → Verhalten zivil- od. strafrechtl. Einstehen zu müssen; s. auch → Geschäfts-, Handlungs- u. Rechtsfähigkeit

Delisch-Attischer Seebund gegründet 478/77 v.: Schutzbündnis der Griechen nach den Perserkriegen unter Führung Athens; ab ~450 v. von Athen zum Erlangen einer Hegemoniestellung mißbraucht; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: »Griech.-röm. Zeittafel« (beim angegebenen Jahr), in Vorbereitung

Demen Bezeichnung der *Landgemeinden Attikas* (neben Athen u. Piräus), insgesamt 139; Grundeinheit des polit. Lebens. Seit Kleisthenes Unterabteilung/en der 10/Phylen. D. waren die *kleinsten Verwaltungseinheiten* der Polis (im ionisch-attischen Gebiet), geleitet von jährlich gewählten/gelosten Demarchen. Zu ihren Kompetenzen: Volkmann, in: DKP I (1979) 1458; s. auch → Démos, Génos, Oikos, Phratrien

Demetrios v. Pháleron: ~350–280 v. (s. Pkt. C.) als *Schüler* → *Theophrasts* (vielleicht auch noch von *Aristoteles*) leitete er von 317–307 v. 10 Jahre eine *pro-makedon. Regierung* (unter Kassandros) in Athen u. wurde nach Drakon u. Solon zum 3. *athen. Gesetzgeber*; s. Diogenes Laertios V 75 ff u. Bd. III/2, Kap. VI 3: ›Zu den Anfängen einer griech. Jurisprudenz – ...‹ u. 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 350/360 v.), in Vorbereitung. D. ermöglichte Theophrast die Gründung des → Peripatós (Wehrli 1968, 50) u. war mit → Menander befreundet. – In den Diadochenwirren (von Demetrios Poliorkétes) aus Athen vertrieben, floh er wohl nach Kassanders Tod (298/7 v.) ins *Ptolemäische Ägypten* zu Ptolemaios I. Soter. Nach dessen Tod, 283 v., fiel er bei Ptolemaios II. Philadelphos in Ungnade) u. widmete sich rhetor., philosoph. u. jurist. Studien. – Er *brachte das jurist. Wissen des Mutterlandes ins ptolem. Ägypten*; s. Bd. II/2, Kap. II 14, S. 174 ff: Alexandrin. → Dikaiomata sowie in Bd. III/2, Kap. VI 3e; in Vorbereitung. – Von seinem umfangreichen Werk (darunter staats-theoret. u. rhetor. Schriften) ist wenig erhalten. – Lit.: F. Wehrli (1949/1968); s. auch → Alexandria: Museion u. Bibliothek (an deren Gründung er wohl mitgewirkt hat); Wehrli 1968, 54 f. – Für Cicero (›De oratore‹) verkörperte D. das Ideal des umfassend gebildeten Staatsmannes

Demokratie s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ 2023, Pkt. IV.

Demokrit ~460–370 v. bedeutender griech. Philosoph an der Wende von der Natur- zur Gesellschaftsphilosophie, Schüler → Leukipps; s. Bd. III/2, Kap. VI 1, Pkt. 1: ›Gesetzgebung und Naturphilosophie... – Demokrit: Schrittmacher einer philosoph. Gesellschaftsethik?‹ u. ebendort Pkt. 2a: ›Jurisprudenz u. Philosophie – Demokrit: Gewissens-Ethiker und Demokrat‹; s. auch → Aulus Gellius u. Protagoras soll der Lehrer von Hippokrates* gewesen sein.

Demosthenes: 384–322 v. *berühmter attischer Gerichts- u. polit. Redner*, der auch als → Logograph u. Politiker tätig war. Von ihm sind wichtige Gerichtsreden erhalten; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 384 u. 354 v.); in Vorbereitung. Politisch setzte er sich leidenschaftlich für die von den Makedonen (Philipp II. u. Alexander d. Gr.) bedrohte Unabhängigkeit Athens ein; dazu seine ›*Philippischen*‹ u. ›*Olynthischen*‹ Reden. Berühmt seine ›*Kranzrede*‹ in der er seine Politik verteidigte (→ Aischines hatte in seiner Rede gegen ›Ktesiphon‹ dessen Antrag bekämpft, den D. wegen seiner Verdienste mit einem goldenen Kranz zu ehren). D. hatte darauf mit der ›*Kranzrede*‹ geantwortet. – Lit.: U. Schindel (Hg.: 1987); Samotta (2010) u. Drerup (1934): D. im Urteil des Altertums. Vgl. auch → Rhetorik, Redegattungen, Isokrates u. in Bd. III/2, Kap. VI 8: ›D. als Rechtstheoretiker‹, in Vorbereitung

Daiteten, diaitetai/διαίτηταί οἱ *Schlichtungsrichter/besser: Schlichter* (vergleichbar mit u. Vorbild moderner *Mediatoren*); fälschlich nur als Schiedsrichter bezeichnet. – Mit der Tätigkeit als Volksrichter/Dikast war die athen. Richterlaufbahn nicht zu Ende; denn → *Dikasten* wurden in Athen ab dem 60. Lj. (nach 30 Jahren Erfahrung mit dem Recht!) beim Gerichtshof der → *Vierzigmänner* als Schlichter/Daiteten im (Vor)Verfahren vermögensrechtl. Streitigkeiten eingesetzt; s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 341 f sowie Steinwenter 1971, zB 438 f; s. auch → Juristen, griech. – Der Einsatz der D. als Schlichter/Mediatoren in vermögensrechtl. Streitigkeiten zeigt, dass pauschale Hinweise auf die griech. Großgerichtsbarkeit (mit ausschließlich hoher Richterzahl) unzutreffend sind, zumal vermögensrechtl. Streitfälle nur dann vor Großgerichtshöfen kamen, wenn der vom Daiteten angeregte Vergleich scheiterte od. ein Schiedsspruch des D. nicht angenommen wurde; Näheres in den erwähnten Fundstellen

Dialaktés s. Aisymnét

Dialektik ausgehend von der sokratischen ›Kunst der Unterredung‹ wird in *Diskussion* (als Frage- u. Antwortform) – in reifer Form mit *These* u. *Antithese*, eine *Synthese* entwickelt, deren geistig-wissenschaftl. Gehalt über ihren argumentativen Vorstufen liegt; s. auch → Di(h)airése sowie → Dialog u. Sprache, griech. – Vgl. dazu in Pkt. A. II.: ›War der gerichtliche Prozeß Vorbild der aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik und Analytik?‹ – Zu ›Wissenschaft und Dialektik‹: W. Detel in seiner ›Einleitung‹ zu: Aristoteles, *Zweite Analytik/Analytica Posteriora* (2011) XLIX ff: »Im ersten Satz seiner *Rhetorik* unterscheidet Aristoteles die Wissenschaft sowohl von der *Rhetorik* als auch von der *Dialektik*. Die *Dialektik* ist nach Aristoteles eine Argumentations- u. Gesprächskunst, die es erlaubt, jedes Problem in jedem Gegenstandsbereich zu diskutieren.« – Ein ›natürlicher Verbündeter‹ der D. im wissenschaftl. Denken war → *Phrónesis*

Dialog ist eine *Art sozialen Lernens*. In der philosoph. Literatur hat ihn Platon heimisch gemacht, dessen Leistung darin bestand, dass er eine alte (in der menschl. Evolution entwickelte) Form der Kommunikation u. Kreativität in eine pädagogisch nutzbare literar. Form brachte u. damit die *konkrete Praxis des Sokrates* literarisch übernahm u. weiterentwickelte. Im D. reagiert ein Teil auf die Meinung u. (innovative) Vorschläge eines anderen u. vice versa. Ziel war es, etwas hervorzubringen, was keiner der beiden Teilnehmer alleine hervorgebracht hätte; W. Jaeger 1963, 91 u. R. Hirzel: 1895. »Der Dialog, wie er sich vor allem in Platons früher u. mittlerer Schaffensperiode darstellt, ist mit der Genialität seines szenischen Gefüges, der Unmittelbarkeit u. Anmut der Gesprächsführung, der Durchdringung von Mimetisch-Biotischem u. philosophischem Eros ein Kunstwerk [...] eigener u. unwiederholbarer Art [...]«; A. Lesky 1993, 576. Nach Flashar (2021) ist der D. »das notwendige Mittel des philosophischen Denkens«, worin »die Einzigartigkeit des platonischen Werkes« liege. – Die von Platon geschaffene D.-kultur macht ihn zu einem Vorläufer der Theorie kommunikativen Handelns u. der Diskursethik: J. Habermas. – *Aristoteles* hat sich in seinen (verlorenen) Dialogen selbst zum Dialogpartner gemacht, was bis dorthin unüblich war; *Cicero* folgte dieser Neuerung; Flashar 2013, 26. Das *Christentum* hat den D. als Literaturform (wie andere Formen) übernommen; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: Exkurs ›Christentum u. antike Kultur‹; in Vorbereitung

Diatheke / διαθήκη ἡ griech. → *Testament*, von διατίθεσθαι = letztwillig verfügen, ein Testament errichten; zur Entwicklung: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff. – Lit.: E. F. Bruck (1909b) sowie in ›Graeca‹, Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff

Dichtung/Literatur griech. Hauptgattungen: – *Epos* (Homer ~8. Jh. v., Ausdruck patriarchal- aristokrat. Lebensform); – *Lyrik* (~7.-6. Jh. v.: Elegie u. Iamboslied als Einzel- u. Chorlied; Übergangszeit: polit. u. geistiger Aufbruch; Tyrannen, Aisymneten u. Kolonisation sorgen für die »nötige Unruhe«, die eine »Dichtart wie die Lyrik braucht«; Entstehen des Individuums/Erwachen des Ich-Bewußtseins: Schadewaldt 1989, III 13. Rechtl. Ausdruck dieser gesellschaftl. Grundströmung ist Solons Gesetzgebung, in der erstmals das Rechtssubjekt als Träger von Rechten u. Pflichten erscheint: s. Bd. II/1, Kap. II 9, 10 u. Bd. II/2, Kap. II 11–17; – *Drama/Tragödie* (~6.-Ende 5. Jh. v.: Ausdruck der entwickelten Polis). – In der archäolog. Stilabfolge entspricht das Epos dem spätgeometrisch-frühorientalisierenden Stil, die Lyrik dem archaischen u. Drama/Tragödie dem klassischen; Schadewaldt, aaO 14. – Nach Schadewaldt (aaO 10) ist »mit Euripides die große Dichtung der Griechen am Ende«, die Zeit »in der die Dichtung der gültige Ausdruck des Lebens war, ist vorbei«. – Das Wort → Lyrik kommt daher, daß diese Dichtungsart ursprünglich mit Musik verbunden war: Lyra, Kithara, Aulos/Flöte. – Berühmte Lyriker: Alkaios*, Sappho*, Anakreon (Einzellyrik); Alkman, Stesichoros, Ibykos, Simonides, Pindar (Chorlyrik), wozu Archilochos,

Semonides, Hipponax als Iambographen kommen u. die Elegiker (Solon, Mimnermos) bilden eine eigene Gruppe. – Das Lied entwickelt sich aus Arbeit, Spiel u. Kult; aus dem Dithyrambos (einer best. Form des Chorliedes) entsteht die Tragödie; zur *Komödie*: Lesky 1971/1993, 471 ff. – Epos, Lyrik u. Tragödie entsprechen in der Schichtung des menschl. Geistes: Verstand/Erkennen, Gefühl/Herz u. Wille/Handeln; Schadewaldt, aaO 16. – Zum → Dialog: Hirzel (1895). – Einen Überblick über das literar. Schaffen der Griechen (Epos, Dichtung/Tragödie u. Kommödie, bis zur Geschichtsschreibung) aus röm. Blickwinkel u. rhetor. Brauchbarkeit gibt → Quintilian X 43 ff

dies ante od. post quem Tag/iSv Zeit/Datum vor einem best. histor. Ereignis od. danach; wird verwendet, wenn ein histor. Ereignis nur grob (auf diese Weise) zeitlich eingegrenzt werden kann; zB enthält Solons Gesetzgebung (594/593 v. → F 76a) noch keine Beschränkung der Justiziabilität des → Kreditkaufs, woraus (mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit) angenommen werden kann, dass die unsichere Datierung der Gesetzgebung des → Charondas (K.-J. Hölkeskamp, DNP II 1997, 1109 f: Mitte des 7. Bis Ende des 6. Jhs. v.), auf die Zeit danach eingegrenzt werden kann

Digesten *jurist. Literaturgattung zur Erörterung (schwieriger) Einzelfragen*, griech. als *Pandekten* bezeichnet; zweiter Teil des → Corpus Iuris Civilis (Justinians), enthaltend Exzerpte aus den Schriften der klass. röm. Juristen; s. auch → Codex Justinianus, Institutionen, Justinian, Tribonian, Berytos. – Lit.: Honoré (2010).

Die D./Pandekten strebten nach Kürze u. exzerpierten (Auszüge) aus u. kompilierten (erstellten Zusammenfassungen) röm. Juristenschriften. – Otta Wenskus (1998, 300): Justinian übertreibt nicht, wenn er in seinem Auftrag an → Tribonian am 15. 12. 530 schreibt, die rechtswissenschaftliche Literatur übersteige durch ihre Masse u. Unübersichtlichkeit die menschliche Aufnahmefähigkeit: [...]. Kürze sollte durch Streichen von Doppelbehandlungen u. Polemiken erreicht werden. Kleinere Mängel u. Lücken bei den Vorgängern sollten stillschweigend korrigiert werden. Kürze sollte jedoch nicht zu Unverständlichkeit führen etc. – Aus dieser Anordnung Justinians entstand (vornehmlich in der Zeit bis zum 2. Weltkrieg) das sog. *Interpolationen-Problem*, als Streit darüber, was ›echt u. ursprünglich‹ u. was nachträglich durch Justinian/Tribonian geändert worden war

Di(h)airese/di(h)airesis, *διαίρεσις ἢ Einordnung von Begriffen durch Unterscheidung u. Zuordnung von Unterbegriffen* (differentia specifica/genus proximum), logische Trennung od. Teilung zw. Gattung u. Art, Begriffseinteilung, Aufgliederung eines Ober- od. Hauptbegriffs, Begriffszерlegung mit dem Ziel der Definition u. Gliederung. Platon machte sie zur wissenschaftl. Methode; s. M. Schramm, in: Ch. Schäfer 2007, 92 ff (Platon-Lexikon) u. O. Gigon, in: LAW I 734 sowie → divisio, Dialektik



Dikaiarch/os v. Messene/Sizilien *Schüler des Aristoteles* u. Zeitgenosse → Theophrasts; s. Pkt. C. – H. Bengtson (1988, 63 ff) erwähnt ihn als bedeutenden Geographen (→ Geographie), der auch eine ›Kulturgeschichte Griechenlands‹ (›Bíos Helládos‹) verfaßt haben soll, »dessen Schema später der Römer → Varro

Abb. 32: Dikaiarchos v. Messene/Sizilien – Von Giuseppe Emanuele Ortolani – *Biografia degli uomini illustri della Sicilia, ornata de' loro rispettivi ritratti*, Gemeinfrei,
<<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=61629097>>

für die Kulturgeschichte seines Volkes übernahm«; Wehrli: 1941/1942, 576. Der Stoiker → Panaítios soll ihn geschätzt haben u. die Römer sahen in ihm einen Verfechter des → *bíos praktikós/politikós*; Mittelstraß 1974, 54 f. Berichtet wird von einer Auseinandersetzung mit Theophrast, der als Vertreter des → *bíos theoretikós* galt, was ebenso einseitig ist. Zur philosoph. Orientierung s. W. Spoerri, in: LAW I 734 f. – Sammlung der Fragmente des D. mit Kommentar als Einzeldarstellung von: Wehrli (1944/1967²) im Rahmen der Darstellung: Die Schule des Aristoteles

Dikaiomata (Halensis) Titel der von einer Gruppe von Philologen der Universität Halle hg. Publikation (Berlin, 1913), beinhaltend *Texte des Papyrus Halensis 1* (~250 v.), darunter die berühmten Bestimmungen betreffend den Schutz bei Persönlichkeitsverletzungen (s./Hybris u. *δίκη ὑβρεως* sowie Persönlichkeitsschutz) u. gegen Versklavung alexandrin. Bürger → Schuldknechtschaft; s. Bd. II/2, Kap. II 14, S. 174 ff

dikaiotáte gnóme/δικαιοτάτε γνώμη wichtiger Teil des griech. → Richtereides, womit die staatl.-gerichtl. Rechtsfindung an → Gerechtigkeit ausgerichtet werden sollte. Die Formel beinhaltete die richterl. Verpflichtung ›nach bestem Wissen u. Gewissen sowie gerecht zu entscheiden‹ (zB Demosthenes, or. XX 118). Es handelt sich um die weltweit erste gesetzl. Regelung der → Lückenfüllung; s. dazu Pkt. A. II. sowie in Bd. III/1, Kap. III 1, S. 71 f: ›Audiatur et altera pars‹. – Vgl. heute § 7 ABGB (als Weltmodell der Lückenfüllung) u. dazu mein Zivilrecht 2004, II 723 ff (mit Skizze des ›Analogiefilters‹ auf S. 726 = in diesem Band: Abb. 12); s. auch → Auslegung, Analogie, Nomologisches Wissen

Dikasteneid s. Richtereid

dikázein/δικάζειν von *δικάζω*: Recht sprechen, richten, urteilen, Richter sein; *δίκην δικάζειν*: eine Klage/Rechtssache durch Urteil entscheiden. – Die Griechen unterschieden zw. *dikázein* (= Urteil im gebundenen od. formalen Beweisverfahren, wo Zeugen nur → Eid(es)helfer od. Sollenitätszeugen waren) u. → *krínein/κρίνειν* = Urteil bei freier richterlicher → Beweiswürdigung, wo der/die Richter nach freiem Ermessen entschied/en u. Zeugen bereits ›echte‹ Zeugen waren. *Krínein* gelangte zur Anwendung, wenn keine formalen Beweise vorlagen od. das Gesetz eine Entscheidung nach richterl. Ermessen vorsah. In diesem Fall hatte der Richter zu schwören (→ Richtereid), dass er sich bei seiner Entscheidung ausschließlich an der Gerechtigkeit orientieren wird. – Beim *dikázein* hatte der Richter keinen Entscheidungsspielraum u. hatte strikt dem Gesetz zu folgen. Die obsiegende Partei wurde durch die Entscheidung des Richters zu eigenmächtiger Vollstreckung (durch → Selbsthilfe) legitimiert; s. in Bd. IV, Kap. VII 9: ›Prozeßrechtsgeschichtl. Entwicklungsschritte – Homer, Hesiod u. die Große Inschrift von Gortyn‹; in Vorbereitung sowie in: ›Homologie‹ 2021, ab S. 120 ff, insbes. S. 144 ff: ›Exkurs: Frühzeit u. Haftung‹. Vgl. auch → Beweisführung (vor Gericht), Beweismittel, Beweiswürdigung, Beweislast u. Eid(formen) sowie richterliches Entscheiden

Dikaspólos, δικασπóλος ó, pl. Diskapóloi/*δικασπóλοι* ói bei Homer u. Hesiod *Rechtskundige* u. (*Schieds*)*Richter*, welche die Themistés (d. s. die Anordnungen der → Themis für das Zusammenleben) kennen müssen, aber auch verdrehen können; s. Bd. II/2, Kap. II 12, S. 46 f u. Wagner-Hasel 2000, 489

Dikastérion, δικαστήριον τό; Pl. Dikastérien *Volksgerichtshof*, -höfe, *Gerichtsstätte* des Volksgerichts. Die → *Heliaía* tagte als Volksgericht nicht als Plenum, sondern in Gestalt versch. Gerichtshöfe/Dikasterien mit unterschiedlicher Zuständigkeit u. Bezeichnung: → Palládion, Delphínion, Phréatos, Prytaneíon s. Bd. II/1, Kap. II 6, S. 280 ff; zur Richterauswahl: ebendort Pkt. 9, S. 340 f. – Vgl. auch: Areopag, Blutgerichtshöfe, Epheten

Dike/Δίκη Tochter des Zeus u. der → Themis (Göttin der Gerechtigkeit); ihre Schwestern sind → Eunomia u. Eirene: zusammen die 3 ›Horen‹. Mit dem Namen der Göttin wird dann die Klage → *dike* bezeichnet, dann aber ›klein‹ geschrieben. – Zu ›Dike‹ etwa: Busolt I 527 f

dike/δίκη, Pl. dikai/δικαι gerichtl. *Klage/n* od. *Klags-/Rechtsanspruch*; iSd lat. → actio; s. Lipsius: 1905/1912/1915. – Unterschieden wurde zw. δίκη/dike als *Privatklage* (die nur von der rechtlich verletzten Person erhoben werden konnte) u. → *graphé* als *öffentl.* od. → *Popularklage*, die von jedem Bürger angestellt werden konnte. – In Bd. III/1 von ›Graeca‹ liste ich im Glossar unter diesem Stichwort einzelne Klagen auf

Diodor/os (1. Jh. v.) Historiker, aus Sizilien stammend, über dessen Leben wenig bekannt ist. Sein umfassendes Werk behandelt die griech. Geschichte von der Frühzeit bis zur Mitte des 1. Jhs. v. – Lit.: K. Meister, in: DNP 3 (1997) 592 ff

Diogenes Laertios: erste Hälfte des 3. Jhs. n. zeitlich schwer einzuordnen; berühmt sein Werk ›*Leben u. Lehre der Philosophen*‹ als Zusammenfassung hellenist. Philosophen-Biographien (10 Bücher), worin Zitate des antiken Schrifttums überliefert wurden. Wertvoll sind seine Werkverzeichnisse. – Er beginnt *Buch 1* mit Thales, Solon, Chilon, Pittakos ua., setzt in *Buch 2* mit Anaximander, Anaximenes, Anaxagoras, Sokrates, Xenophon, Aischines ua. fort, behandelt in *Buch 3* Platon, in *Buch 4* Vertreter der Akademie (wie Speusipp, Xenokrates u. Karneades) um in *Buch 5* mit Aristoteles, Theophrast u. Demetrios v. Phaleron auf Lykeion u. Peripatos überzugehen; *Buch 6* enthält Diogenes v. Sinope u. Kyniker, in *Buch 7* geht er auf die Stoa ein u. die *Bücher 8–10* behandeln bisher übergangene ältere Philosophen, wie: Pythagoras, Empedokles in *Buch 8*, Heraklit, Xenophanes, Parmenides, Leukipp u. Demokrit, Protagoras in *Buch 9* u. *Buch 10* ist Epikur gewidmet. – Lit.: D. T. Runia, in: DNP III (1997) 601 ff. – *Werk Ausgaben*: – Reclamausgabe von Fritz Jürß (1988); – O. Apel: 1967²; s. auch Philostrat/os: *Leben der Sophisten*

Dionysien *jährliche Feste zu Ehren des Dionysos*, in Athen (*städtische, große D.*: Ende März) mit Prozessionen, musischen Wettkämpfen u. Theateraufführungen; sie förderten die Verbreitung von Komödie u. Tragödie. Gründer war → Peisistratos; s. auch Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ beim Jahr 566/65 v. (in Vorbereitung) – Daneben *ländliche, kleine D.*: Ende Dezember u. → *Lenäen*: Ende Jänner. – Lit. Zu den Dionysosfesten u. ihren Theaterwettbewerben: Seidensticker (2010); s. auch → Panathenäen, Agonalität

Dispositivrecht *sog. nachgiebiges Recht*; s. mein *Zivilrecht 2004*, I 424. – Haben es Vertragsparteien unterlassen, best. Vereinbarungen für die Vertragsabwicklung privatautonom zu vereinbaren (etwa beim Abschluß eines Kaufvertrags: Leistungszeit, -ort od. Vertragserrichtungskosten samt allfälligen Steuern u. Gebühren), tritt an die Stelle der fehlenden Parteienvereinbarung eine gesetzl. Regelung (als D.). – Verträge sind daher heute auch ohne solche Vereinbarungen gültig, weil das Fehlende durch Gesetz ergänzt werden kann; s. etwa §§ 904, 905 ABGB. – D. berücksichtigt die Interessen beider Vertragsparteien u. ist daher ein Anwendungsfall ausgleichender → Gerechtigkeit u. legistischer Billigkeit; s. Epieikeia: Bd. II/2, Kap. II 13. – Griech. u. röm. Recht kannten D. namentlich noch nicht, aber an die Stelle einer gesetzl. Ersatzregel traten (in antiker Praxis) Verkehrssitten/Altes Herkommen → Väterbrauch (→ Gewohnheitsrecht) u. eine sich daran orientierende Auslegung. – D. (iSv durch die Parteien abänderbares Privatrecht) war aber anerkannt u. wurde in der → *Kautelarpraxis* eingesetzt. So wurde im antiken Griechenland die (sachenrechtl.) Eigentumsübergangs-Regel (mit Kaufpreiszahlung) für → Kredit- u. Lieferungskäufe durch abändernde Parteienvereinbarung zugunsten des → Traditionsprinzips modifiziert, wodurch eine Änderung der →

Gefahrtragung(sregel) bewirkt wurde; s. Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›Gefahrtragung beim Kauf...‹, in Vorbereitung

Dissoi logoi, *Δισσοὶ λόγοι*: ~400 v. Ü.: ›Zweifache Reden‹ od. ›Zweierlei Ansichten‹ deren Autor anonym geblieben ist: Sie vermitteln einen Eindruck, was sophist. Rhetoriker ihre Schüler lehrten. Es sind → Antilogien iSv → Protagoras u. Thukydides, also einander entgegengesetzte Urteile über: zB ›gut u. böse‹, ›schön u. häßlich‹, ›gerecht u. ungerecht‹, ›wahr u. falsch‹ usw.; s. Baumhauer: 1986; Werkausgabe: A. Becker/P. Scholz (Hg.) 2004

Dogmatik/Dogmatiker zur Herkunft des Begriffs s. bei Anm. 1081

Dokimasia *Prüfungsverfahren von Beamten vor Amtsantritt*: an ernannte/designierte Beamte wurden im Rat (→ Boulé) öffentlich Fragen gestellt; s. Aristoteles, AP 55 (3): ›Wer ist dein Vater, welcher der → Demen gehört er an, u. wer ist der Vater deines Vaters? Und wer ist deine Mutter...‹. Darüber hinaus wurden Fragen zu Religion, Ahnenkult, der Erfüllung steuerlicher u. militär. Pflichten u. gegenüber den Eltern gestellt, nicht aber zur Amtsqualifikation; s. Lipsius 1912, II/1, 269 ff u. Bd. II/1, Kap. II 3, S. 109 sowie Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 57 (Anm. 314) sowie → Boulé, Euthýnen, Hellenotamíai, Parédroi

dólos/δόλος *ó*, lat. **dolus** *Trug*, verheimlichte böse Absicht, (Hinter-)List, (arg)listige Täuschung, Ränke, von griech. *δολῶω* überlisten, betrügen, täuschen; als Gegensatz zu → *pistis/πίστις*: Treue, Zuverlässigkeit, Redlichkeit. – Die auffallende sprachl. Übereinstimmung des *lat. dolus* spricht für eine (Wort- u. Begriffs)Übernahme aus dem Griechischen! Ein solcher Hinweis fehlt jedoch sowohl in: DKP II 118 f u. DNP III 1997, 736 f, als auch bei Kaser 1971, I 504 od. Kaser/Knütel 2008, 64 f usw. – Im röm. Recht: delikt. Täuschung, List, Betrug; später: Vorsatz im Gegensatz zur Fahrlässigkeit; allgem. treuwidriges/doloses Verhalten. – Dolus kam als *griech. Lehnwort* (*ó δόλος*) ins Lateinische; s. Bd. I, Kap. I 4, S. 134 mWH u. uH auf den Großen Stowasser 1894, S. X f u. Bd. III/2, Kap. VI 2c: ›Kannte das griech. Recht Willensmängel?‹ u. ebenfalls in Bd. III/2, Pkt. 5: ›Gesellschaft der Individuen...‹ u. Pkt. 6: ›Begriffsbildung‹. – Bereits homerisch ist die Bedeutung List/*δόλον*; Odyssee II 93 od. XXIV 128: List der Penelope gegenüber ihren Freiern. – Zur späten Berücksichtigung von Arglist/Betrug im röm. Recht → *actio doli*

do ut des ›Ich gebe, damit du gibst!‹ Formelhafte (Kurz)Fassung des in Dig. 19, 5, 5 (Paulus) behandelten → Prinzips röm. *Gegenseitigkeit* (bei entgeltlichen) Verträgen/Rechtsgeschäften; s. → Gabentausch (aus dessen alter vor-rechtl. u. noch dem → Gegenseitigkeitsprinzip unterliegender Praxis der Merksatz wohl stammt, mag er auch (in Unkenntnis der frühen Entwicklung; s. ›Der Gabentausch‹: 2022) idF auf den allgem. rechtl. Gütertausch ausgedehnt worden sein: Tausch, Kauf, Verträge, Solidarität

doxa, griech. *ἡ δόξα* *bloße Meinung, Ansicht*, die – im Gegensatz zum philosoph. Wahrheitsstreben – von Rhetoren u. Sophisten als hinreichend (für ihre Tätigkeit) befunden wurde; daher wendet sich Platon gegen sie in seinen Werken. Für Platon u. Aristoteles (zB Rhetorik 1354a 1) war → ›Rhetorik‹ (die sich an die Menge, *ó πλήθος* wandte) das Gegenteil von → Dialektik, die als philosoph. Gespräch, den → Dialog zw. Gesprächspartnern voraussetzte; s. auch → Wahrheit, Maieutik, Wahrscheinlichkeit. Doxa steht auch im Gegensatz zu → Epistème, → Téchne u. Phrónesis; s. Platons Dialog ›Theaitetos‹. Vgl. auch: → Auslegung, Doxographie, Hermeneutik, Gadamer H.-G. u. Wissenschaftsbegriff

Doxographie/en wurden Schriften bezeichnet, in denen die ›Meinungen‹ (gr. *doxa*, Plur. *doxai*) insbes. von Philosophen u. Wissenschaftlern nach chronolog. u./od. sachlichen Ge-

sichtspunkten (meist jedoch knapp u. vergrößernd) dargestellt wurden; s. O. Wenskus, in: Leven 2005

Drakon *erster histor. greifbarer Gesetzgeber Athens*, der ~621/20 v. ein Gesetz über die unterschiedl. Behandlung von Tötungsdelikten erließ: Unterscheidung zw. Mord (als vorsätzliche/φόνος ἐκούσιος) u. Totschlag (als unvorsätzliche/φόνος ἀκούσιος) Tötung. Damit wurde die → Haftung für den delikt. Bereich von der → Erfolgs-, auf eine → Verschuldenshaftung u. von der (auf Familie u. Verwandtschaft ausgerichteten) Kollektiv-, auf eine Individualhaftung umgestellt; s. Bd. II/1, Kap. II 3–5 sowie in meiner Monographie ›Homologie‹: 2021. – In der ›Einleitung‹ von ›Graeca‹ Bd. III/2 (in Vorbereitung) findet sich eine überfällige *Rehabilitierung Drakons*, der wichtige staatsrechtl. Grundlagen geschaffen hat; s. → Aidesis, drakonische Strafen, Syneidesis/Gewissen, Solon, Zurechnung, Individual- u. Kollektivhaftung

Dreißig, Herrschaft der s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 404/403 v.), in Vorbereitung

Dréros/Kreta ein Gesetz aus D. (~650 v.) belegt den Übergang vom → *Alten* (ágraphos) *Nomos* zum → *Thesmós* u. stellt einen frühen Nachweis der Verwendung der griech. Alphabetschrift dar; s. Rösler 2011: Homer-HB. D. kannte bereits ein Verbot der → Amts-Iteration. Zu D. nunmehr Gagarin/Perlman 2016, 197–221, die in ihrer vorbildlichen Publikation auf die rechtlich herausragende Stellung u. entwicklungsgeschichtl. Bedeutung Kretas eingehen

Dunkle Jahrhunderte der dt. Begriff ist eine Übersetzung aus dem Englischen ›Dark Ages‹ u. bezeichnet die *Epoche nach dem Zusammenbruch des mykenischen Imperiums* zw. ~1200/1150/1100 bis ~800 v.; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel – Minoisch-Myken. Kultur‹; in Vorbereitung. Dieser in den einzelnen Gebieten Griechenlands, Kretas, Kleinasien u. der → Megále Hellás unterschiedlich wirkende Zusammenbruch kann als kollektiv-kulturelle Regression betrachtet werden, welche die gesellschaftl. Entwicklung zum Teil um Jhe. zurückwarf; Verlust der Schrift, Einbuße wichtiger ökonom. Beziehungen sowie rechtl. u. techn. Wissens uam. Aber nicht alles, was in myken. Zeit gesellschaftl. erreicht worden war, ging verloren; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel – Minoisch-Myken. Kultur‹ (Fritz Gschnitzer); in Vorbereitung

Durkheim Emile: 1858–1917 *berühmter französ. Soziologe, Lehrer von Marcel Mauss*; Hauptwerk: ›Die elementaren Formen des religiösen Lebens. Das totemist. System in Australien‹ (1912/1981); über ihn: V. Gottowik, in: Feest/Kohl (Hg.) 2001, 86 ff

Edikt (alverfahren), *Edicta magistratum* in Griechenland allg. *hoheitl. Bekanntmachung*, in Rom speziell das *Edikt des röm. → Prätors*, der damit zu Beginn seiner Amtszeit sein ›Jurisdiktionsprogramm‹ verlautbarte. – Als Vorbild der röm. Lösung könnte die bei Aristoteles (→ AP 56, 2) erwähnte Praxis des → Archon Epónymos gedient haben (s. → Anadasmós), »[s]ofort nach seinem Amtsantritt [... zu] verkünden, daß jeder den [Liegenschafts]Besitz, den er vor seinem Amtsantritt hatte, bis zum Ende seiner Amtszeit behalten u. frei darüber verfügen [könne]«; Ü.: Dreher (1997); s. Pappulias: 1906 u. → Edictum perpetuum, Prätor peregrinus u. urbanus, exceptio doli u. Rechtssicherheit. – Zu den röm. Edicta magistratum: E. Weiß 1936, 62 ff

Ehrlich Eugen: 1862–1922 einer der Begründer der Rechtssoziologie u. Rechtstatsachenforschung; zur Person mwH in meinem Zivilrecht 2004, II 1061 sowie Barta/Ganner/Voithofer (2013, Sammelband): ›Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag‹. – Hauptwerk: ›Grundlegung der Soziologie des Rechts‹ (1913/1989⁴)

E

Eid(formen), gr. ὄρκος ὁ s. Bd. III/1, Kap. III 3, S. 126 ff: ›Bedeutung des Eides ...‹ – Hauptformen. Der Eid spielte historisch in vielen Rechtsbereichen eine Rolle, vornehmlich aber im gerichtl. Beweisverfahren: sog. *assertorischer* Eid (= *bekräftigender* Eid, etwa der *Partei-* u. *Zeugeneid* vor Gericht) u. als *promissorischer* Eid (= *versprechender* Eid, etwa als *Richter-* od. *Beamteneid* bei Amtsantritt od. Vornahme von Amtshandlungen); s. auch → Beweiswürdigung (richterliche: freie u. gebundene), Beweislast u. (Selbst)Verfluchung. Von besonderer method. u. entwicklungsgeschichtl. Bedeutung war der griech. → *Richtereid*; s. in Pkt. A. II. dieses Bandes. – Eidlich (durch → *hórkia*/Eidswur) bekräftigt wurden auch *Vereinbarungen im Rahmen von Kriegs- u. Kampfhandlungen*, allenfalls ergänzt durch Weinspenden/Spondaí u./od. → *Dexiaí*/Handschläge u. Opfer an Zeus, Helios u. Gé. – Für den Fall des *Eidbruchs* wurden mit dem Eid häufig Verfluchungen des Eidbrechers verknüpft (die auch die Nachkommenschaft einschlossen); s. *Ilias* III 276 ff: Eidswur u. Verfluchung des Eidbrechers durch Agamemnon. – Zur ›Rolle des Eides im *ägypt. Recht* der Spätzeit u. in griech.-röm. Zeit: Sandra Lippert (2014). – Zum *Richtereid/Judicial Oath*: Edward M. Harris (2006)

Eikos-Beweis s. Wahrscheinlichkeitsbeweis

eingelegte Urkunden Praxis im griech. Gerichtswesen, dass → forensische Redner Urkunden u. Prozeßakten von Bedeutung als Einlagen in ihre Reden, die veröffentlicht wurden, beigelegten, wodurch wichtige Einsichten in das griech. Gerichts- u. Rechtswesen erhalten blieben; Lit.: E. Drerup (1898): ›Über die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden‹ (schwierige Lektüre!); s. auch → Urkundenwesen, Archive, Metroon, Beweisführung, Beweismittel etc. – Drerup: »In den Werken der attischen Redner bewundern wir nicht allein die glänzenden Zeugen der künstlerischen Gestaltungskraft hellenischen Geistes, sondern aus ihnen schöpfen wir auch, wie aus einem vollen Brunnen, die Kenntnis des athenischen Staats- u. Rechtslebens im [4. Jh. v.], von dem wir uns ohne dies Hilfsmittel nur eine dürftige Vorstellung machen könnten.«

Eisagogeis, von εἰσάγω, εἰσαγωγεῖς in das gerichtl. Verfahren, den Prozeß Einführender, auch als Gerichts-Vorsitzender s. AP 52 (2): ›Man erlost ferner 5 Männer als [Ei.], die die Klagen bei Gericht einführen, über die innerhalb eines Monats entschieden werden muß [...]: Es folgt die Aufzählung der sog. Monatsklagen; etwa: – Rückstellung der Mitgift, – Klagen aus Freundschaftsdarlehen, – Klagen aus Geschäftspartnerschaften, – Klagen wegen Schäden durch Sklaven od. Zugvieh etc.

Ekdosis/ἐκδοσις ἢ *Übergabe der Braut* am Hochzeitstag (u. zwar vom Brautvater an den Bräutigam); s. auch → Engyesis

Ekklesia/ἐκκλησία ἢ Volksversammlungen fanden in klass. Zeit auf dem → *Pnyx* (Hügel südwestlich der Agora von Athen: s. Titelbild von ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, mit Legende) statt; erstes Freilichtparlament. Das Recht zur Teilnahme stand seit → Solon jedem athen. Bürger (ab dem 18. Lj.) zu; seit Perikles besoldet. In der E. u. der → B(o)ulé/Rat wurden Fragen der Innen- u. Außenpolitik entschieden. Man mußte sich in diesen Gremien durchsetzen, um polit. Einfluß zu erlangen; gelang dies, wurde man *Demagoge/Volksführer* genannt; s. auch → Prytáne/n, Prytaneíon, Ephialtes, Heliáia/Volksgericht. – Die Versammlungen dienten – über Abstimmungen hinaus – der *Beratung* u. damit der *Bildung der Bürgerschaft* (jüngere u. unerfahrene Versammlungsmitglieder konnten von erfahrenen Teilnehmern/Rednern lernen) sowie dem *Herausfinden der besten Argumente* → Mehrheitsentscheidung. Ging es doch häufig um das eigene Wohlergehen u. immer wieder um

die eigene Existenz. Das sorgte für Interesse u. geistige Anspannung. Vgl. auch Edward M. Harris (1986): How often did the Athenian Assembly meet?

Elias Norbert: 1897–1990 bedeutender *Soziologe*, geb. in Breslau (in eine jüdische Familie), wo er nach dem Ersten Weltkrieg Medizin u. Philosophie studierte, sich idF jedoch der Soziologie zuwandte u. bis zu seiner erzwungenen Emigration aus Deutschland (1933) wichtige Vertreter dieser Disziplin kennenlernte; ua. war er Assistent von K. Mannheim. Nach dem Zweiten Weltkrieg lehrte er Soziologie in England (Leicester) u. folgte ab 1965 versch. Gastprofessuren in Deutschland; ua. Bielefeld. – *Hauptwerk*: ›Über den Prozeß der Zivilisation‹ (1939, als stw 158/159: Bde. I u. II, 1978); weitere wichtige Werke: – ›Die höfische Gesellschaft‹: stw 423, 1983; 1994⁷, – N. E. ›über sich selbst‹: es NF 590, 1990; – ›Was ist Soziologie?‹: 1970, 1993⁷; – ›Die Gesellschaft der Individuen‹: 1987, als stw 974, 2003; – ›Mozart‹: st 2198, 1993. – Gute Einführung in das Gesamtwerk von H. Korte, Über N. Elias. Das Werden eines Menschenwissenschaftlers (1988); s. auch Bd. III/2, Kap. VI 5: ›Die Gesellschaft der Individuen (N. Elias)‹ sowie mein Bregenzer Vortrag 2019 (= Beitrag in der FS Ch. Huber 2020). Vgl. auch → Identität, Sozialisation, Individuum u. Gesellschaft, Emergenz der Person, Individualisierung, Nomologisches Wissen, Sozialnormen

emancipatio von *emancipare* = nach älterem röm. Recht jemanden durch Manumission aus dem Manzipium (der Hausgewalt des → pater familias) entlassen; u. zwar durch Scheinverkauf des Hauskindes durch den Hausvater mit dem Ziel der Freilassung (aus der Hausgewalt). – Es handelte sich um die *Entlassung aus der väterlichen od. Hausgewalt*: in Rom unterstanden alle Familienmitglieder der → patria potestas des → pater familias (bis zu dessen Tod!) u. wurden – anders als nach griech. od. german. Recht – auch nach Erreichen der Volljährigkeit nicht gewaltfrei/sui iuris. Nur durch e. konnte das Hauskind (zu Lebzeiten des Vaters) gewaltfrei u. damit rechtsgeschäfts- u. vermögensfähig sowie politisch handlungsfähig werden. – Zur Umständlichkeit der e.: Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des röm. Rechts: 1907⁹ u. Kaser/Knütel: 2008, 331 f. Prakt. Bedeutung hatte die e. in Rom im bäuerl. Bereich für die sog. → Abschichtung von Haussöhnen zum Erlangen der → Ein- od. Anerbenstellung des Hofübernehmers. – Zu den polit. Konsequenzen dieser problemat. familienrechtl. Lösung des röm. Rechts: s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2017, 133 (= 2023, 220 f)

Emergenz der Person das gesellschaftl. *Entstehen der Einzelperson*, des *Individuums* (als autonomer Teil der Gesellschaft) verlief in Griechenland – paradigmatisch für Europa u. darüber hinaus – in einem histor. Prozeß parallel zur Polisentstehung. Dies ermöglichte eine dialektische Beziehung zw. → Polis u. ihren Mitgliedern/Bürgern; Beispiel → Persönlichkeitsschutz. Die Polis benötigte die Bürger für ihre Aktivitäten u. schützte sie daher früh rechtlich umfassend; s. ›Graeca‹ Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff: ›Der lange Weg zum Begriff Person‹ u. Bd. II/2, Kap. II 14: ›Hybrisklage u. Persönlichkeitsschutz‹ sowie: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 588 ff: ›Postmortaler Persönlichkeitsschutz‹ u. S. 598 ff: → Popularklage. – Die Einzelperson mußte aus ihrem familiär-verwandtschaftl. Umfeld herausgelöst u. zu persönlicher Identität u. rechtl. Autonomie geführt werden, ohne die familiär-verwandtschaftl. Beziehungen zu zerstören. Darin liegt die Bedeutung der griech. Entwicklung. Diese Entwicklung wird histor. oft unzutreffend dargestellt u. auf römisch-rechtl., christl. od. Einflüsse in Renaissance od. erst der Aufklärung zurückgeführt; s. H. Drexler: 1956. Dieser Prozeß lief aber exemplarisch in der griech. Antike ab u. wurde damals abgeschlossen. – Ich verwende den Begriff E. d. P. nicht in einem naturwissenschaftl.-physikal. Sinn, sondern als sprachlich-bildhaften Ausdruck eines allmählichen gesellschaftl. ›Auftauchens‹ Einzelner

(lat. emergere) u. des sich rechtlich u. polit. unterstützten Absonderns von ihrer familiär-
verwandtschaftl. Umgebung, um polit. u. rechtl. Handlungsautonomie (als Polis-Bürger)
zu erlangen! Es handelte sich dabei nicht nur um einen individuellen Vorgang, sondern
um ein kollektiv-rechtl. u. polit. Umdenken, einen gesellschaftl. Prozeß, der in griech. Zeit
namhaft mit → Drakon begann u. von → Solon maßgeblich fortgeführt wurde. – Das ›*Auf-
tauchen*‹ der Einzelperson erfolgte zunächst in Kontexten der gesellschaftl. Entwicklung (iSv
Norbert → Elias: s. dessen Werk ›Die Gesellschaft der Individuen‹: 1987). Der rechtl. un-
terstützten Entwicklung zum Individuum ging eine gesellschaftl.-individualisierende in
versch. Gesellschaftsbereichen voran: insbes. in Politik, Militär, Kunst, Wissenschaft, Wirt-
schaft od. Sport, wo sich Einzelne hervortaten, was auf ihre gesellschaftl. Stellung zurück-
wirkte. Das Recht hat diese Entwicklung gefördert u. abgesichert; sowohl gegenüber der
Gemeinschaft/Gesellschaft/Staat, als auch gegenüber anderen (mächtigen) Gesellschafts-
mitgliedern; s. auch → Person, Rechtsperson, Rechtssubjekt, Rechtsfähigkeit, Hybris so-
wie E. Wolf. – Lit.: 8. Ibker-Tagung 12/2015 (s. → Internetseite/Homepage*) sowie weitere
Werke von N. Elias; insbes.: ›Über den Prozeß der Zivilisation‹. Der E.-Prozeß bewirkte aber
nicht nur eine Zunahme an Rechten u. gesellschaftl.-polit. Kommunikationsmöglichkeiten,
sondern führte auch zu einer *Zunahme geistiger Bewußtwerdung* u. damit *Persönlichkeits-
wachstum*. Der drakont.-solon. Beginn trug, häufig übergangen, – ab Kleisthenes – Früchte
u. zeigte sich in den Perserkriegen, der Klassik u. im Hellenismus. Die auffallende Viel-
zahl herausragender griech. Persönlichkeiten u. Begabungen in Kunst u. Kultur war kein
Zufall. – Damit nicht genug: Die Renaissance spiegelte weithin antike Werte u. Errungen-
schaften in ihrem Menschen- u. Persönlichkeitsbild, wovon Kunst, Literatur, Wissenschaft
u. Politik profitierten, die eine Wiederbelebung erfuhren, was ein Überwinden des been-
genden religiösen Korsetts des europ. MA ermöglichte. Prozesse individueller u. kollekti-
ver Bewußtwerdung förderten die Kreativität. Zum Individualismus u. dem Menschen- u.
Persönlichkeitsbild d. Renaissance: B. Castiglione, *Il libro del Cortegiano*/Das Buch vom
Hofmann (Venedig, 1528; dt.: 1986) u. J. Burckhardt, *Die Kultur d. Renaissance in Italien*
(1988¹¹) sowie A. Heller: 1982

Endogamie Gebot der Heirat innerhalb der eigenen Gesellschafts-/Verwandtschaftsgruppe;
Gegensatz: → Exogamie; s. auch → Heiratsordnungen, Frauen-Tausch, Inzesttabu

Engýe/ἐγγύη ἢ (später auch ἐγγύησις, abgeleitet von ἐγγυάω: in die Hand geben, seine
Hand worauf geben, sich verbürgen) *Bürgschaft*: früher Nachweis in Homers ›*Odyssee*‹ VIII
351; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Die Welt Homers‹ (R. Köstler) u. zur weiteren Entwicklung, nä-
heren Ausgestaltung u. Sonderformen ebendort Pkt. 2d: ›Sicherungsmittel: ...‹; in Vorbe-
reitung. – Möglich war diese frühe rechtsgeschäftl. Schöpfung durch das offenbar schon
damals weite Verständnis des freien (iSv konsensuellen) Vertragsschlusses → Homologie.
Für die Verpflichtungserklärung des Bürgen u. den Abschluß des Bürgschaftsvertrages be-
stand damals noch keine Formvorschrift, verlangt wurde für die Gültigkeit nur ›Ausdrück-
lichkeit‹ der Erklärung/Vereinbarung. Die rechtshistor. Bedeutung von E./Bürgschaft liegt
darin, dass über sie die Entwicklung zur → *Haftung* (sowohl für deliktisch wie vertraglich
begründete → Schuld) verlaufen ist; zu eng noch: Lipsius II (1912) 705. Das Grundlagenwerk
zur griech. Entwicklung stammt von J. Partsch: *Griech. Bürgschaftsrecht* (1909); s. auch Ber-
ncker, in: DKP II (1979) 267f mwH u. Thür, in DNP III (1997) 1033, der weitgehend Bernekers
Kommentierung übernimmt. Aber weder Thür, noch der von ihm zit. H.-A. Rupprecht: 1994
weisen auf die entwicklungsgeschichtl. Bedeutung der Bürgschaft hin. Frühe Bürgschafts-
formen werden in Bd. III/2, Kap. VI 2d von ›*Graeca*‹ (in Vorbereitung): ›Sicherungsmittel...‹
erklärt; zB Gestell(ungs)-, Stillesitz-, Nachbürgschaft u. Zahlungsgarantie

Engýsis/ἐγγύησις ἢ *rechtlich verbindlicher Heiratsvertrag*, nicht nur Verlobung (s. R. Köstler); abgeschlossen zw. Brautvater u. Bräutigam; s. → Ekdosis. – Engýsis u. Ékdosis bewirkten zusammen eine gültige Ehe, deren Kinder rechtmäßige Nachkommen → Gnesioi sind, anders → Nóthoi. Zur Zweiaktigkeit der griech. Eheschliessung (~ Titel u. Modus?) s. Bd. III/2, Kap. VI 2b; s. auch → Scheidungsrecht (von Mann u. Frau) u. Bürgerrecht

Énktesis, ἔγκτησις ἢ *Recht, in einer Polis Grund u. Boden zu erwerben*, was grundsätzlich nur Bürgern zustand, aber (durch Ehrendekret od. → Rechtshilfevertrag) auch an einzelne Personen od. andere Poleis verliehen werden konnte

enkýklios paideía/ἐγκύκλιος παιδεία heute: *Allgemeinbildung, umfassende Bildung* (im griech. Sinn) galt es auch von Rednern zu erwerben u. stand allgemein hoch im Kurs! Als *Bildungsgüter* zählten neben Dichtung/Literatur, Philosophie, Geschichtsschreibung, Politik u. Recht, auch Grammatik, Logik, Geometrie, Musik, Gebärdenspiel, Theater u. Bewegung/Sport; s. → Quintilian I 4 ff. Das Abkanzeln griech. Rhetoren durch manche Rechtshistoriker geht an der histor. Realität vorbei, mögen auch Bildungsunterschiede bestanden haben; s./Jaeger W. u. Hunger H. – Bloße ›Vielwisserei‹, Polymathíe/πολυμαθία (als unverbundenes, nebeneinander stehendes Wissen, das zu neuer, zusammenfassender u. vertiefter Einsicht nicht in der Lage war) wurde kritisiert u. galt nicht als Bildungsziel, sondern war seit Heraklit (B 40,41: B. Snell) verpönt: ›Πολυμαθία νόον οὐ διδάσκει [...]‹/›Vielwisserei lehrt keine Vernunft‹; Heraklit unterstellte dies: → Hésiod, Pythágoras, Xenóphanes u. Hekataíos

Enthymém, ἐνθύμημα *τό* zur zweiten Gruppe der *rhetor.* → *Beweismittel* (= písteis éntechnoi) zählte Aristoteles (Rhetorik I 2 [8], 1356b ff) neben dem → Parádeigma/Beispiel das E., das für ihn aus Wahrscheinlichkeiten u. Indizien gebildet wird; Rhetorik I 2 (14f), 1357b: rhetor. Schluß, dessen Prämissen aus Wahrscheinlichkeitsannahmen bestehen. Unter *Wahrscheinlichkeit* versteht Aristoteles: ›was zumeist zutrifft, aber nicht in jedem Fall‹. – E. bedeutet allgemein: Überlegung, Gedanke, Einfall, Rat, Plan, Erwägung, Grund. Krapinger (1999: Rhetorik des Aristoteles) umschreibt E. als: »[...] prägnant formuliertes Argument [...], das die Wahrheit od. Wahrscheinlichkeit einer Aussage über einen Sachverhalt durch deren Deduktion aus anderen allg. anerkannten Aussagen zu belegen versucht«. – Vom → Syllogismus unterscheidet sich das E. vornehmlich dadurch, dass seine Prämissen nur auf Wahrscheinlichkeit gründen u. sich nicht streng an die 3 Gedankenschritte des logischen Schlusses binden; s. auch → Wahrscheinlichkeits- od. Eikos-Beweis

Épthesis Solon soll (nach → AP 9 [1] u. → Plutarch, Solon 18, 3–4) dann, wenn jemand mit der Entscheidung des zuständigen Magistrats nicht einverstanden war, die *Appelation od. Überweisung an das* → *Volksgericht/Heliaia* ermöglichen haben; was eine erste Überprüfung magistratraler Entscheidungen u. eine Entwicklung in Richtung *Instanzenzug* u. *Berufung* darstellte: s. Bd. II/1, Kap. II, S. 63f u. 291 sowie Bd. IV, Kap. VII 9: ›Verfahrensrecht‹; in Vorbereitung

Ephéten, Ἐφέται *athen.* *Richterkollegium bestehend aus 51 (!) Richtern*; die ungerade Zahl sollte Stimmgleichheit verhindern u. indiziert die frühe Praxis der → Mehrheitsentscheidung. Die E. waren sog. ›Zulasser‹ der → Selbsthilfe/Vergeltung/Rache, da Privatrache seit Drakon nur mehr mit Zustimmung der E. gestattet war; Entstehung des staatl. → Gewaltmonopols. – Die E. waren ein athen. Blutgerichtshof, der zunächst für alle Blutdelikte zuständig war, später nur noch bei Totschlag, also unvorsätzl. Tötung: φόνος ἀκούσιος/phónos akoúsios. Zum Verfahrensablauf s. Bd. II/1, Kap. II 3, S. 104 ff. Der → Areopag dürfte erst später (also nach den E.) geschaffen u. den E. zur Seite gestellt worden sein; Kahrstedt (1968): Danach Kompetenzteilung zw. Areopag (φόνος ἐκούσιος/ph. hekoúsios: Mord) u. E.: φόνος

ἀκούσιος/Totschlag. Die E. fällten bereits Mehrheitsentscheidungen unter Zugrundelegung freier richterl. → Beweiswürdigung! – Die Erklärungen über das Entstehen der großen athen. Gerichtshöfe weichen stark voneinander ab. Zu ihren Zuständigkeiten: Bd. II/1, Kap. II 6, S. 280 ff; s. auch → Archonten, Blutgerichtshöfe, Delphinion, Palládion, Phréatos, Prytaneion

Ephialtes, Ἐφιάλτης athen. Politiker, Führer des Demos (5. Jh. v.), polit. Vorgänger u. Freund des Perikles, der 462/1 v. den alten Adelsrat → Areopag entmachtete, was den Durchbruch zur sog. ›radikalen‹ Demokratie bedeutete: Die → Ekklesia/Volksversammlung wurde damit zum alleinigen polit. Souverän. E. wurde von gedungenen Mördern (aus Adelskreisen) ermordet, was in den Jahren danach, in einen Bürgerkrieg zu münden drohte. In diesen schwierigen Jahren schrieb Aischylos die ›Orestie‹ (Aufführung 458 v.); dazu in Bd. III/1, Kap. III sowie in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023), Pkt. IV 4, S. 226 ff: ›Ephialtes u. Perikles‹

Epieikeia-Konzept (Platons)/ἐπιείκεια ἢ lat. aequitas, Billigkeit, equity/fairness: richterl. Ausgleich zw. allgem. Gesetz u. daraus sich (sonst) im Einzelfall ergebender unbilliger Lösung; konzeptuell gefördertes Bemühen um eine sach-gerechte (iSv: sachlich richtige u. gerechte!) Lösung (uU auch durch Korrektur des Gesetzes im Einzelfall) bei → Orientierung an Gerechtigkeit nach dem griech. → Richtereid. Die griech. Lösung war Vorbild für die röm. → aequitas, engl. equity, fr. équité, ital. equità/modicità u. dt. Billigkeit. – Dieses Konzept ermöglichte erstmals ein wissenschaftl. Rechtsdenken, zumal dadurch die Begründung richterl. Entscheidungen angeregt wurde: Dieses alle Bereiche des Rechts – von der Gesetzgebung, bis zur richterl. Urteilsfindung – zusammenfassende Konzept stammte von Platon u. diente neben rechtl. Zielsetzungen auch dem normativen Ausgleich zw. Recht (inkl. Religion, Sitte, Moral) u. Gesellschaft: Gesellschaftsverträglichkeit; s. auch/Nomolog. Wissen, Sozialnormen.

E. kann entwicklungsgeschichtl. als *normatives Feuer des Prometheus* bezeichnet werden, da dieses immer wieder verkannte Konzept das Entstehen einer alle Rechtsbereiche umfassenden wissenschaftl. Jurisprudenz anregte, ermöglichte u. erstmals schuf; s. Bd. II/2, Kap. II 13. AaO S. 82 f gehe ich auf die ›Ausbreitung des Epieikeiagedankens‹ in der Moderne ein: → Gute Sitten, Treu u. Glauben, Vertragstreue, Mittel gegen Rechtsmißbrauch, ordre public, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz uam. E. wurde immer wieder mißverstanden; auch von F. Pringsheim: s. H. E. Troje 2002/2005, 272 f. – Zu Recht u. Billigkeit bei Aristoteles: Bd. II/2, Kap. II 13, S. 135 sowie in Bd. IV: in Vorbereitung. Aristoteles war aufgrund der Vorarbeit Platons in der Lage in NE V 14 eine Zusammenfassung zu bieten, wonach E. (im Einzelfall) eine Korrektur des Gesetzes beinhalten konnte, um einen Mangel auszugleichen, der durch eine zu allgemeine od. unklare sprachl. Fassung des Gesetzes, aber auch spätere Entwicklung andernfalls entstanden wäre; mehr in diesem Band

Epigamie, ἐπιγαμία ἢ das Recht zur Eheschließung zw. Bürgern unterschiedl. Poleis mußte verliehen werden (durch Ehrendekret od. Rechtshilfevertrag), da es grundsätzlich nur Bürgern/innen zustand (röm. → connubium); s. auch → Fremde, Enktesis, Rechtsfähigkeit, Bürgerrecht, Exogamie

Epigenetik s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ 2023, 97 ff: ›Epigenetik u. F. Braudels Verständnisebenen von Geschichte‹ sowie: Wilson 2013, 247. – E. dient der *genetischen Anpassung an bereits menschliche Umwelten*, natürliche wie kulturelle

Epigraphik von griech. ἐπιγραφή ἢ, Inschrift od. Aufschrift. – E. meint Erklärung u. Verständnis von Inschriften u. ist histor. Hilfswissenschaft; zB der Alten Geschichte u. der Antiken Rechtsgeschichte. E. sammelt, liest, deutet, klassifiziert u. kommentiert Inschriften, etwa griech. od. lat. – Von Vertretern d. histor. → Rechtspositivismus überschätzte Methode

Epikleros, ἐπίκληρος ἢ *Erbtochter(recht)* = Tochter eines ohne männl. Erben verstorbenen Erblassers. Eine E. wurde nicht selbst Erbin, vermittelte aber den (väterlichen) Nachlaß durch ihre verpflichtende Heirat mit einem nahen/nächsten Angehörigen/Verwandten (über den mit diesem gezeugten Sohn, der als Sohn des Verstorbenen Erblassers galt) weiter an ihren Sohn: s. Bd. II/1, Kap. II 10 u. → indoeurop. Abstammung von Rechtsinstituten, Leviratsehe

Epiklése/n, ἐπίκλησις ἢ *Beiname, Zuname, religiöse Zuschreibung von Werten* u. besonderen ›Qualitäten‹ an Gottheiten u. Heroen/Heroinnen, zB → Zeus: polieús, xeinios, hikésios etc. – E. wurden als Anrufungen verwendet (wie später in Litaneien), zumal sich diese, Gottheiten zugeschriebenen Werte, als menschl. Daseinsbereiche manifestierten: zB Schutz von Haus, Herd, Ehe, Stadt, Volk; s. Graphik in Bd. I, S. 275: wie menschl. Werte zu göttl. Normen wurden ...!

Epistème, ἐπιστήμη ἢ *gr.: Wissen, Kenntnis, Einsicht, Wissenschaft*. – Bei den Griechen schließlich die *Bezeichnung für strenge Wissenschaft* – nach dem Vorbild von Mathematik, Geometrie u. Naturwissenschaft, deren einmal erlangte (richtige) Ergebnisse unveränderlich sind, was den Unterschied zu → *Téchne, Phrónesis* u. → *Doxa* bildet; s. auch → Auslegung, Dialektik, Hermeneutik, Gadamer H.-G., Wissenschaftsbegriff

Erbrecht, gesetzliches Erbgang ohne letztwillige Verfügung aufgrund gesetzten od. ungesetzten Rechts sowie → *Erbsitte; Familienerbfolge* (nach Verwandtschaftsgrad). – Das gesetzl. E. ist älter als die gewillkürte/testamentar. Erbfolge; s. auch → Parentelordnung, Noterbrecht, Epikleros, Testament, Testierfreiheit, Apokeryxis, Dura-Europos

Erfolgshaftung fragt nicht (wie die → Verschuldenshaftung) nach der inneren Einstellung des Handelnden/Täters, sondern orientiert sich (als Verantwortung/›Haftung‹ der Frühzeit) am herbeigeführten Erfolg; s. Bd. II/1, Kap. II 6, S. 275 ff; s. auch → Gefährdungs- u. Noxalhaftung

Eudoxos v. Knidos (1. Hälfte des 4. Jhs. v.) berühmter Astronom, Mathematiker, Gesetzgeber u. Arzt; s. Diogenes Laertios: VIII 86 ff. Zeitgenosse Platons, an dessen → Akademie er ua. tätig war. – Lit.: F. Lasserre, *Die Fragmente des Eudoxos v. Knidos* (1966) u. M. Folkerts, in: DNP IV (1998) 223 ff

Euklid *griech. Mathematiker*; s. DNP IV (1998) 238 ff u. Bd. III/2. Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ – ›Hellenismus‹ (beim Jahr ~300 v.). In seiner ›Optik‹ soll er als erster die Gesetze der geometrischen → Perspektive erklärt haben; s. Bd. III/2, Kap. VI 5: ›Entwicklung von Jurisprudenz u. Kunst in Zeiten der Klassik‹

Eunomia, Εὐνομία ἢ, **Eunomia-Elegie** (1) ›*Wohlgesetzlichkeit*‹ iSv (Proto)Rechtsstaatlichkeit, *gute normative Ordnung der Polis*: eine Schöpfung Solons; s. Bd. II/1, Kap. II 7 u. Bd. II/2, Kap. II 17: ›Ma'at u. Eunomia‹. – Der Begriff Eu. spielte auch in anderen Poleis, etwa Sparta, eine Rolle. (2) *Tochter von* → *Themis u. Zeus*, ihre Schwestern waren → *Dike u. Eirene* (zusammen: die 3 Horen). – Solons ›Eunomia‹ ist bereits ein weltlicher Begriff, während die ägypt. → ›Ma'at‹ (als mögliches Vorbild?) noch die kosmisch-göttliche Sphäre mitumfaßte. (3) Der Kosmosbezug der griech. (Natur)Philosophie wurde für menschl. Gemeinschaften zum Urbild der ›Eunomie‹ als Quelle der menschl. Polisethik. Darin liegt ein Ursprung des → Naturrechts u. seiner Verankerung im Kosmos. Die kosmische Ordnung wurde zur absoluten Rechtsordnung, worin die Idee der → *lex naturalis* als Quelle und Maßstab menschl. Normen wurzelte; s. Topitsch 1969, 51 uH auf W. Jaeger, *Paideia* II, 232 (1936). – Solon hat seine E.-Idee in einer ›Elegie‹ dichterisch umschrieben; s. Bd. II/2, Kap. II 16, S. 203 ff

Eusozialität meint, dass best. Lebewesen *gute* (von griech., eu/εὖ = gut, tüchtig) *Eigenschaften haben, um Gruppen/Gemeinschaften zu bilden u. Kämpfe/Herausforderungen mit anderen Gruppen zu bestehen*. – Eu. hat die in der Biologie lange herrschende Theorie der Gesamtfitness od. Verwandtenselektion (vertreten von J. B. S. Haldane, W. D. Hamilton, R. Dawkins) abgelöst; s. → E. O. Wilson 2013, 202 ff u. 2015, der als Vater des Begriffs u. der neuen Theorie gilt. – Entwickelt wurde Eu. in der Welt der Insekten (Wilson 2013, 137 ff), mochte hier die neue ›Erfindung‹ auch nur *instinktiv* gewirkt haben. Ab den Primaten bestimmte Eu. die Entwicklung zur Gattung ›*Homo*‹. – Kennzeichnend für Eu. ist: – Gruppenbildung u. dieser dienende – Lagerstätten mit – altruistischer (erster!) Arbeitsteilung zw. den Geschlechtern. Anders als die von Haldane u. Dawkins vertretene Theorie nimmt die Theorie der Eu. einen *Selektionsprozess auf 2 Ebenen* an (daher auch *Multilevel-Selektion* genannt): nämlich nicht nur auf der Ebene des *Individuums* (so Dawkins, *The selfish gene*: 1976), sondern auch auf *Gruppenebene*, wobei die für die menschl. Entwicklung entscheidenden Eigenschaften u. Werte der *Gruppenselektion* entstammen. (Zur diesbezügl. Position von K. Lorenz s. N. Bischof: 1991) – Wilson 2013, 198: *Das Gegeneinander von Individual- u. Gruppenselektion führte beim Menschen zu einer »Mischung aus Altruismus u. Egoismus«*; dies iSd Stoßseufzers in Goethes ›*Faust*‹: ›Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust!‹ – Das menschl. Bedürfnis nach Gruppenzugehörigkeit beinhaltet (genetisch!) auch das problemat. Bedürfnis nach *Überlegenheit der eigenen Gruppe* u. *Abwertung aller anderen*: Wilson 2013, 75 ff; s. auch → Exogamie, Inzestverbot u. Identität sowie die Ausführungen, in Pkt. III.4 von ›*Demokratie als kulturelles Lernen*‹: 2023

Evolutionsbiologie zu ihrer Bedeutung für die (Antike) Rechtsgeschichte, Alte Geschichte u. Altorientalistik, s. ›*Demokratie als kulturelles Lernen*‹ (2023), Pkt. III.; s. auch → Agonalität, Wilson Edward O. – Zur ›*Menschwerdung*‹ informativ: Madelaine Böhme (2019), Krause/Trappe (2019) u. Kotrschal (2019). – Ein weltweites Verankern u. Anerkennen der *Menschenrechte* erscheint nur unter Zugrundelegung von Evolutionsbiologie u. den sog. Paläodisziplinen (insbes. der Paläogenetik) möglich u. realistisch

Exeget/en, ἐξηγητής ὁ der mit *Auslegung* (vornehmlich von *Sakral-, Ritual- u. Kultvorschriften*) *betraute Beamte*; s. auch → Hermeneutik, Orakel

Exogamie Gewohnheit u. schließlich normatives *Gebot der Heirat außerhalb der eigenen Verwandtschaftsgruppe*; konträr → *Endogamie*; vgl. auch → Inzest(tabu), Heiratsordnung, Verwandtschaft, Wilson Edward O. (2013, 240 ff) sowie Frauen-Tausch u. Matrilinearität

F **Fallmerayer** Jakob Philipp: 1790–1861 stammte aus Südtirol/Brixen u. war ein *bedeutender Orientalist*, der mit ›*Fragmenten aus dem Orient*‹ (1845, neu ediert 2013) europ. Berühmtheit erlangte. Zu ›*Leben und Werk*‹: Ellen Hastaba (2013, 431 ff) u. Eugen Thurnher (1990, 7 ff). F.'s Werke sind im Literaturverzeichnis angeführt. In Bd. III/2, Kap. VI 4: ›*Griech.-röm. Zeitafel*‹ gehe ich beim Jahr 575 n. (Slaveninvasion in Griechenland) u. beim Jahr 1204 (Eroberung von Byzanz im Rahmen des 4. Kreuzzugs iVm Errichtung des Kaisertums Trapezunt) auf ihn ein. – F. hat eine starke *Slawisierung u. Albanisierung der Griechen* im frühen MA nachzuweisen versucht, wofür starke Indizien sprechen. Diesbezüglich von einer ›*Rassentheorie*‹ zu sprechen, wie es H. Eideneier (1980, 28 f) tut, ist unzulässig, da unter diesem Begriff seit dem Nationalsozialismus etwas anderes verstanden wird. Problematisch war F.'s Bestreben, das Neugriechische als slawische Sprache zu deuten, was nicht haltbar ist, zumal sich das Neugriechische ›*organisch*‹ – wie Eideneier ausführt – aus dem Altgriechischen u. der → *Koiné* entwickelt hat. – Die tatsächliche genet. Bevölkerungsdurchmischung des griech. Mutterlandes u. der Peloponnes in Spätantike u. MA wird wohl erst eine paläogenetische Untersuchung entscheiden

Familieneigentum *Form des Miteigentums* (aus dem sich Allein- od. Individualigentum entwickelte); *alte Eigentumsform*; s. Bd. II/2, Kap. II 19, S. 298 ff u. Bd. III/2, Kap. VI 2d: Miteigentum; in Vorbereitung

fas s. ius

Feste, griech. für die Griechen waren F. ein *Mittel, um Gemeinschaft* (auch über die Polis hinaus → Panhellenismus) zu fördern; sie hatten polit., religiöse, sportl., musische od. literarische Ausrichtung. Dabei wurde in allen Bereichen → Agonalität gelebt: in Olympia, Delphi, Nemea, Isthmia, Didyma uam.; s. Bd. I, Kap. I 7, S. 216 u. 330 f sowie → Apaturien, Panathenäen, Dionysien, Lenäen. – Eine Zusammenfassung des griech. Sinn-Verständnisses von F. (die für eine panhellen. Orientierung wichtig waren) brachte → *Isokrates* im ›Panegyrikos‹ (Eucken 1983, 152 ff): – Herstellung eines (wenn auch zeitlich begrenzten) allg. Friedenszustands, – Zusammentreffen vieler Griechen aus versch. Gegenden am Festort, – gemeinsame Opfer u. Gebete, – Bekräftigen u. Neuanknüpfen freundschaftl. u. persönl. Verbindungen, aber auch wirtschaftl. Beziehungen (commercium u. connubium!), – aktive u. passive Teilnahme an den Spielen (→ Identität-/Identifikation). Betont wurde zurecht, dass die F. der Griechen das Gefühl der Gemeinschaft u. das Wohlwollen der Teilnehmer untereinander gestärkt haben. – Allgemeiner gehe ich auf dieses Phänomen in meiner Monographie ›Der Gabentausch‹ (2022) ein

Fiktion ist ein *Instrument der Gesetzestechnik/Legistik u. der (Gesetzes)Auslegung*, das anordnet etwas für wirklich – u. damit rechtlich-tatbestandlich beachtlich – zu halten, was bekanntermaßen nicht so (gewesen) ist. Man kann das als bewußt falsche Annahme von Wirklichkeit (aus normativen Gründen) bezeichnen. Eine solche von der Wirklichkeit abweichende Annahme erfolgte – etwa legistisch – nicht grundlos, sondern aus rechtspolitischem Kalkül. Beispiele in meinem Zivilrecht: 2004, II 864. – Die F. dient (ausschließlich) dem richterlichen Verständnis eines Verhaltens, das anderweitig zweifelhaft erscheinen könnte (nicht etwa einer willkürlichen Annahme histor. Tatsachen); so gilt für Kaufleute bis heute beim beidseitigen Handelskauf eine strenge Rügepflicht für Sachmängel (Obliegenheit zu sofortiger Mängelanzeige): früher § 377 HGB, nun UGB. Unterbleibt die Mängelanzeige od. wird sie verspätet erhoben, gilt die gelieferte Ware als genehmigt; ein anderes Beispiel enthält § 547 Satz 3 ABGB: Besitzfiktion zugunsten des verstorbenen Erblassers; im griech. Recht galt das Kind der → Epikleros als erbberechtigtes Kind ihres Vaters

Finley, Moses I.: 1912–1986 *us-Sozialhistoriker* (Schwerpunkt: Antike), der bis 1955 an amerikanischen Universitäten (ua. Columbia) u. danach in Cambridge/England lehrte. – *Lesetip:* ›Antike u. moderne Demokratie‹ (1980) u. ›Die Welt des Odysseus‹/›The World of Odysseus‹ (1954/1979): F. schreibt kompetent und sympathisch; ein lesenswertes u. wissenschaftl. anregendes Buch, das ohne Verzicht auf Sachkompetenz einem breiteren Publikum Zugang zu Homer verschafft u. damit leistet, was viele Wissenschaftler nicht schätzen! Mag auch manches überholt sein. – Für F. (1979, 18 f) war Homer »nicht eigentlich ein Dichter, sondern [...] ein Erzähler von Mythen und Sagen...«: Unter Berufung auf Malinowski betont F., dass der Mythos »keine Fiktion [war], sondern lebendige Wirklichkeit, von der geglaubt [wurde], dass sie sich ereignet« habe. – Deutungen Homers gibt es zahlreiche, eine ist die Finleys! – Problematisch ist seine Meinung zur Frage, ob von einem ›gemeinen griech. Recht‹ gesprochen werden kann; dazu E. M. Harris 2018, 188 ff sowie meine Ausführungen, in: ›Graeca‹, Bd. I (2010), Kap. I, Pkt. 6, S. 159 ff: Harris nimmt andere Meinungen nur selektiv zur Kenntnis, wohl um selber originell zu erscheinen

▷

Folter(aussage), *βάσανος* gefoltert werden konnten in Athen (im Rahmen von Gerichtsverfahren) Sklaven u. freie Nichtbürger. Bürger waren gegen Folter durch ein → Psephisma vom Ende des 6. Jhs. v. geschützt; zulässig war die F. in polit. (zB Hochverrat) u. Mordprozessen; s. G. Thür: 1977 sowie → Beweiswürdigung, Beweismittel, Beweislast

forensische Rhetorik, s. Rhetorik, Rhetoren, forensische

Form, Formfreiheit u. Formzwang viele *Rechtsgeschäfte können heute ohne Einhaltung von Formvorschriften* (→ Eid, Zeugen, Schriftform, Notariatsakt) *gültig geschlossen werden*, was nicht immer so war. – F. dient heute vornehmlich dem Schutz der das Rechtsgeschäft schließenden Parteien u. der Beweisbarkeit von Rechtsakten. – Das (im Vergleich mit dem röm. Recht) liberale griech. Recht kannte zunächst (nach Solons → F 76a) keine Form für Vertragsschlüsse (konsensueller Vertragsschluß), verlangte aber idF (wohl bewirkt durch Einfluß der → Kautelarjurisprudenz) den ›bezeugten‹ Vertrag (wobei die Zahl der Zeugen unterschiedlich war) u. schließlich auch den schriftlichen Abschluß; s. Bd. II/1, Kap. II 9; ›Der griech. Vertrag‹ u. vornehmlich in ›Homologie‹ (2021) sowie → Typenzwang, Homologie, Vertrag, Vertrags- u. Vereinsfreiheit, Privatautonomie. Rechtsgeschäftl. Formvorschriften dürften sich aus früher Einbindung von Rechtsakten in Religion, Magie u. Ritual entwickelt haben; dazu in: ›Homologie‹, Zusammenfassung: 2021, 180 f

Formularprozeß, jüngerer röm. Prozeß mittels Schriftformeln; seit den *leges Iuliae* der ordentliche Prozeß. Eingeführt durch die → *lex Aebutia* (150 v.); s. Bd. I, Kap. I 1, S. 81 u. I 4, S. 131 ff sowie ebendort, Pkt. I 10, S. 552

F/ragment 76a (der Gesetzgebung Solons): Ruschenbusch 2014, 145 dieses Fragment aus Solons Gesetzgebung regelte, bisher unerkannt, die → *Homologie* im Rahmen der sog. → *Vereinsfreiheit*; s. Ruschenbusch: 2014. Ein neues Verständnis dieses Fragments erstreckt seine Aussage auch auf die → *Vertragsfreiheit*; dazu in ›Homologie‹ (2021): ›Die Grundlinien des griech. Vertrages..., wo ich auf das Zusammenwirken von ›Schuld‹ u. ›Haftung‹ in Solons Fragment (trotz nötiger begriffll. u. funktionaler Trennung) eingehe; s. → ›Schuld u. Haftung‹ sowie → Haftung

Frau, Stellung der (in der Antike) die Beziehung der Geschlechter (von Mann u. Frau, auch in der Ehe) war bei den ›Indo-Germanen‹/Indo-Europäern *patriarchal* geprägt, wobei zw. den einzelnen Völkern – Griechen, Römern, Germanen – beträchtliche Unterschiede bestanden: Frauen waren generell zwar → rechtsfähig u. besaßen das Bürgerrecht, waren aber *politisch/öffentlichrechtlich* dem Manne nicht gleichgestellt; *privatrechtlich* nur insofern, als sie Eigentum erwerben konnten, jedoch – da in ihrer → Geschäftsfähigkeit beschränkt (sie standen unter → Geschlechtstutel) – benötigten sie für Geschäftsabschlüsse idR die Zustimmung des Gewalthabers (Vaters od. Gatten). – Lit.: Otta Wenskus, *Geschlechterrollen u. Verwandtes in der pseudo-hippokratischen Schrift ›Über die Umwelt‹* (1999).

Am stärksten *patriarchal* ausgeprägt war die Stellung der Frau bei den *Römern*, wo sie – wie die Kinder – lange im ›Eigentum‹ (!) des Mannes/Gatten stand; s. Mommsen (›Abriss des römischen Staatsrechts‹ 1974, 1 f): »Es wird dieser Begriff [sc. des Eigentums] in so unverhüllter Nacktheit auf sie [sc. die Frau] angewendet, dass noch nach → Zwölftafelrecht die Ehefrau wie jede andere bewegliche Sache durch jährigen Besitz dem Manne erworben wird.« – Üblicherweise wechselte die Frau von der (Haus)Gewalt des Vaters in die des Gatten u. wenn diese fehlten in die des nächsten männlichen Verwandten; Bruders od. Sohnes. – Bei den Griechen war Vater od. Gatte Vormund, nicht aber ›Herr‹ u. Eigentümer über Frau u. Familie. Durch hellenischen Einfluß habe sich dies – so Mommsen – in Rom (in

Richtung → Geschlechtstvormundschaft) geändert. – Zur persönlichen Rechtsbeziehung der Ehegatten bei den *Germanen*, die der römischen ähnelte: R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts 656 ff u. 672 f (1930⁵)

Frauen-Tausch, -Kauf u. -Raub aus dem ursprüngl. *exogamen Frauen-Tausch* (zw. befreundeten Klans eines Stammes, die wiederum in *Sippen* unterteilt waren → Heiratsordnungen), entwickelte sich nach Verrechtlichung (der normativen Entwicklung) der *Frauen-Kauf*, woraus sich als negative Entwicklung (auf Raubzügen) der *Frauen-Raub* ergab, der als organisierte Form nicht am Anfang der Entwicklung stand; vielmehr spiegelt sich im skizzierten Ablauf die Rolle von Familie, Klan u. Sippe als Norm-Generatoren für die Bereiche des privaten u. öffentl. Rechts; s. auch → Nomologisches Wissen u. in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Die Welt Homers – Das Entstehen von Familie u. Staat nach R. Thurnwald‹ (in Vorbereitung) sowie → Exogamie, Matrilinearität u. Vertragsschluß, kollektiver. – Zur Entwicklung der Epoche der → Gegenseitigkeit, zu jener des → Rechts s. meine Monographie: ›Der Gabentausch‹ (2022), wo ich auf diese Fragen näher eingehe

freie richterliche Beweiswürdigung s. Beweiswürdigung

Freilassung/en anders als in Ägypten u. manchen Rechten des *Alten Orients* (nicht in den Codices Eschnunna u. Hammurapi), wo das Rechtsinstitut der F. seit sumerischer Zeit (~2400 v.) bekannt war, kommt es im antiken Griechenland erst am Ende des 6. Jhs. v. in Gebrauch, ausgehend von Chios. In homerischer Zeit war die F. noch unbekannt; Lit.: I. Weiler (2004) u. G. Schieman, in: DNP IV (1998) 653 ff; s. auch/Paramoné, Sklaverei sowie Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

Fremde/r waren *ursprüngl. rechtlos* u. auf den Schutz von → Gastfreunden angewiesen, genossen aber früh religiösen Schutz: s. → *Zeus xeínios*. – Nach athen. Recht waren sie aber bei *Handelsklagen*/im Hafenprozeß (→ *dike/δικη, δίκαι/dikai ἐμπορικῆ/αἱ*, *emporiké/ai*) *prozeßfähig*; s. → Rechtsfähigkeit, Person, Metöken, Proxenie. An die Stelle der Rechtlosigkeit von Fremden trat früh ein Schutz durch das Normamalgam des → Nomolog. Wissens (wozu auch das Recht zählte). Zum → *Fremdenrecht*: Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹; s. auch → Praetor peregrinus sowie Rechtshilfeverträge

Fremdenrecht auf den Verkehr mit Nichtbürgern u. der *Nichtbürger untereinander anzuwendendes Recht*. Fremdenrechtl. Regelungen von Poleis (etwa Fremdengesetze, wie in Milet: *ξενικός νόμος*) enthielten auch Regeln über die → Rechtsfähigkeit u. Prozeßfähigkeit der Fremden; s. Weiss 1923, I 182 u. Bd. I, Kap. I 4, S. 131 ff, wo ich das F. als einen Angelpunkt des Einflusses griech. Rechts auf das röm. Recht bezeichne; s. auch → Asylie, Enktesis, Epigamie, Fremde, Metöken, Praetor peregrinus, Xeinios kosmos

From status to contract gesellschaftl.-rechtl. *Entwicklungsformel von Henry Sumner Maine* (›Ancient Law‹: 1861), die den Weg von → *Statusgesellschaften* zu *offenen, sozial durchlässigen Gesellschaften* via → *Vertrag* weist; s. auch → Homologie, Privatautonomie, Vereins- sowie Vertragsfreiheit u. Solon, der in seiner Gesetzgebung (mit → F 76a: Ruschenbusch) erstmals auf eine solche Entwicklung setzte; s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 327: R. Pound u. meine Monographie ›Homologie‹: 2021

Gabentausch s. meine gleichnamige Monographie: 2022

Gadamer Hans-Georg: 1900–2002 bedeutender dt. Philosoph, Heideggerschüler, der durch die von ihm (weiter)entwickelte Methode der (bereits antiken) → *Hermeneutik* berühmt wurde; Hauptwerk: ›*Wahrheit u. Methode*‹ (1960). Gesammelte Werkausgabe in 10 Bänden

(als UTB); Biographie von: Jean Grondin (1999). – G. war ein einfühlsamer Interpret, der als Nicht-Jurist manches besser verstand als Juristen u. Rechtshistoriker; etwa die jurist./Auslegung u. die griech. Jurisprudenz als Wissenschaft (→ Phronesis) sowie → Epieikeia; s. auch: → Téchnē, Epistémē u. Doxa sowie → Wissenschaftsbegriff. Mehr in diesem Band, Pkt. A. I., etwa: ›H.-G. Gadamer u. das griech. Wissenschaftsverständnis

Galen/os v. Pergamon (129 – ~216 n.) berühmter griech. Arzt u. Philosoph, der in der Tradition von → Hippokrates (u. des → Corpus Hippocraticum) wirkte, diese fortführte u. weiterentwickelte: »Seit der Spätantike spricht man daher zu Recht von einer *hippokratisch-galenischen* Medizin, die für nahezu ein Jahrtausend in verschiedenen Kulturkreisen [Europa, Byzanz, islamischer Raum] bestimmend blieb« u. noch die Renaissance-Medizin prägte; s. K.-H. Leven 2019, 20f. Im Zentrum der Medizin stand für G. die sog. ›*Vier-Säfte-Lehre*‹, die er in seiner Schrift ›*De natura hominis/Über die Natur des Menschen*‹ entwickelte: Gesundheit u. Krankheit hingen danach vom Ausgleich/Gleichgewicht der vier Säfte ab (Blut, gelbe Galle, schwarze Galle, Schleim) sowie den diesen Säften paarweise zugeordneten Qualitäten: warm – feucht, trocken – kalt; Leven, aaO. – Ausführlich zu Leben, Philosophie, Physiologie, Anatomie, Chirurgie, medizin. Theorie, Therapeutik, Pharmakologie, Auseinandersetzung mit der medizin. Tradition, Ethik u. Wirkungsgeschichte: Vivian Nutton, in: DNP IV (1998) 748–756 mwH. – In Bd. I, Kap. I 2, S. 109 ff: ›Recht u. Medizin‹ weise ich auf mögliche Einflüsse der Medizin auf die Rechtsentwicklung hin: etwa das aristotel. Konzept der gemischten → Verfassung. Kaum zu entscheiden ist es bisher, ob die frühe rechtl. *Falldarstellung* (seit ~680 v.?) die medizin. *Krankengeschichte* od. letztere die rechtl. Falldarstellung beeinflusst hat; zur medizin. Praxis der *Krankengeschichte* im Corpus Hippocraticum s. in: Leven, 2005, 526 f (Potter)

Gastfreundschaft G. hatte bei den Griechen einen hohen – religiös abgesicherten – Stellenwert, was insofern nötig war, da → *Fremde* lange rechtlos waren. → Zeus xéinios wachte jedoch als Beschützer der Fremden über die Einhaltung der G. – Eine rechtl. Weiterentwicklung der G. war die → *Proxenie*, die sich zum (bedeutenden) Rechtsinstitut der → *Rechtshilfeverträge* weiterentwickelte; s. Hasebroek: 1928/1966, 134 ff. Köstler (1950, 18) erwähnt, dass ein solcher Schutz schon in homer. Zeit durch/völkerrechtl. Verträge erreicht werden konnte; so zw. Ithakesiern u. Thesproten. – Dies offenbart anschaulich ein kulturhistor. Zusammenwirken von Recht, Religion, Politik u. Wirtschaft; denn Fremde u. Gäste waren häufig Händler/Wirtschaftstreibende. – Allgemein zur G. im Alten Orient, Ägypten, Iran sowie in Griechenland u. Rom: Beate Wagner-Hasel, in: DNP IV (1998) 793 ff sowie zur G. im Altertum: R. v. → Ihering (1887); s. auch → Gabentausch

Gefahrtragung (beim Kauf, histor. Entwicklung) beantwortet die Frage, *wer das wirtschaftl. Risiko trägt*, wenn zw. Vertragsschluß u. Lieferung/Übergabe des Kaufgegenstandes dieser durch Zufall verschlechtert wird od. untergeht, s. Bd. III/2, Kap. VI 2d: ›Kauf u. Übereignung – Gefahrtragung‹; s. auch → *periculum est emptoris*, Kredit- u. Lieferungskauf

Gegenseitigkeit/Reziprozität/Vergeltung *universelles Austausch-* u. *Organisationsprinzip sozialer Beziehungen* früher – aber nicht nur früher, sog. vor-rechtl. – Gesellschaften, das zum *Rechtsprinzip* wurde: nämlich dem *Prinzip gerechten (!) Gebens u. Nehmens*, später umschrieben mit/›*do ut des*‹; also des korrekten wechselseitigen Austauschs von Leistung u. Gegenleistung; sog. → *Austauschgerechtigkeit* (behandelt in meiner Monographie: ›Der Gabentausch‹, 2022). G. spielte nicht nur zw. *Einzelnen* (also intersubjektiv), sondern auch zw. *Gesellschaft/Staat* u. *dessen Mitgliedern* sowie zw. *Gruppen/Gesellschaften/Staaten* (→ Völkerrecht) eine Rolle. – Die im Rahmen der G. starke Beachtung der (konkreten) *Austausch-*

gerechtigkeit, dürfte (in einer Zeit, in der es noch keinen geschäftl. Massenverkehr gab,) Vorläuferin von → *Billigkeit* u. *Gerechtigkeit* gewesen sein, zumal auf individueller wie auf kollektiver Ebene auf *Ausgewogenheit/Fairness* genau geachtet wurde; da jede Seite am Gelingen des Austauschs interessiert war. In frühen, vor-rechtl. Gesellschaften repräsentierte der → *Tausch* in allen gesellschaftl. Beziehungen den Grundsatz der G., was nicht nur den *Gütertausch*, sondern auch den exogamen → *Frauen-Tausch* (zw. den Sippen u. Klans eines Stammes u. zw. Stämmen) u. den sog. → *Gabentausch* betraf. Dazu kam B. Malinowskis – von M. Mauss bewunderte – Entdeckung, dass ursprünglich nicht nur → *Sachen* (also *materielle* Güter) getauscht wurden, sondern auch *immaterielle*, nämlich *Gefühls-* u. *Beziehungswerte/-leistungen* gegen *Sachwerte*; so im engsten Familien- u. Beziehungsbereich zw. Mann u. Frau. – Weder Malinowski noch Mauss gingen jedoch auf die (rechtl.) Konsequenzen dieser Entdeckung ein. Sie zeigt jedoch, dass der → Tausch der vor-rechtl. Ära die einzige Austauschform war u. – darüber hinaus – dass es im Bereich des Normativen zw. ›Gegenseitigkeit‹ u. ›Recht‹ zu unterscheiden gilt.

Zum vielfältigen gesellschaftl. Einsatz von G.: Thurnwald (1936: FG für F. Tönnies): ›G. im Aufbau u. Funktionieren der Gesellungen; Beispiele (1936, 276 ff): – G. unter Ehepartnern, – Sorge der Eltern für ihre Kinder u. dieser für die alten Eltern, – der Ahnenkult (als Fürsorge- u. Vergeltungsverhältnis über Tod u. Grab hinaus). – G. verknüpfte ferner *commercium* u. *connubium* u. spann ›Wirkungsketten‹, ›die für uns oft nur wirtschaftlich zu sein [scheinen], in Wirklichkeit aber psychische Emotionen der Vergesellung‹ auslösen; 1936, 283. In einem eigenen Pkt. (1936, 291 ff) behandelt Thurnwald G. ›als Grundlage rechtlicher Institutionen; etwa: Vergeltung u. Rache (u. deren bereits verfeinerte Form der Spiegelstrafe); Rechtsbruch wurde als Missetat u. Bruch der G. (sowie von ›Glauben u. Treue‹) bewertet. – Das ›Prinzip‹ wandte sich gegen den, der sich nicht an eine gerechte Entgeltung (Austauschgerechtigkeit) hielt, woraus rechtsgeschäftlich (im positiven Sinn) Schuldrecht entstand. – Thurnwald bringt auch Beispiele für G. in Moral u. Ethik (1936, 293) u. behandelt die ›Funktion der G.‹ (1936, 293 ff), die für ihn die ›wichtigste Kraft‹ ist, die ›Gesellungen u. Institutionen gestaltet‹.

Gegenleistungen (im Rahmen von Gegenseitigkeitsbeziehungen) konnten nicht immer *Zug um Zug* erbracht werden, sondern erfolgten uU zeitlich (stark) versetzt; etwa bei Jagdbeute u. Fischfang od. beim Ausrichten von Festen, beim Frauen-Tausch sowie zw. den Generationen: Alt u. Jung. – Zur *Sicherung der Gegenleistung* (!) wurde es daher in manchen Fällen üblich, ›ein Pfand oder ein Verpflichtungssymbol zu geben‹, woraus das ›*primitive Geld*‹ (!) entstanden zu sein scheint; Thurnwald 1936, 283 f. Zum sog. → *Gabentausch* u. zur G. nunmehr meine Monographie gleichen Titels (2022), in der ich vorschlage, neben einer *Epoche der G./Reziprozität/Vergeltung*, eine Ära (*entwickelten*) *Rechts* zu unterscheiden, um in die gesamte normative Entwicklung mehr Ordnung, Konsequenz u. Verständlichkeit zu bringen. – G. war wichtig für das Entstehen sozialer Strukturen u. soziales Handeln. Frühe wirtschaftl. Vereinbarungen – etwa zw. Fischern u. Gemüsebauern – beruhten auf G., waren aber noch vor-rechtlicher Natur: es fehlte zunächst noch am → Normaufbau, insbes. an der Entwicklung der → Sanktion (iSv gesellschaftl. Durchsetzbarkeit des Vereinbarten), mag diese in der Ära der G. auch bereits vorbereitet worden sein; dazu: ›Der Gabentausch 43 ff (2022). – Lit.: → Thurnwald 1916/1921 u. 1934, V, S. 5 f sowie → Malinowski: 1922/1984 u. 1926/1983 u. → Mauss: 1968/1990 sowie → Lévi-Strauss: 1984; s. auch → Solidarität u. entgeltfremde Verträge.

Das im gesellschaftl. Verkehr u. Rechtsleben bedeutende Prinzip der G., spielte auch im *Verkehr zw. Menschen u. Göttern* (der → Religion) eine Rolle, denn Menschen, die Opfergaben erbrachten, erwarteten von den (Opfer)Göttern eine Gegenleistung. Götter konnten

u. sollten – bei den Griechen etwa – *charis/χάρις* (Gunst, Wohlwollen, Dank, Erkenntlichkeit) gewähren, was vielerlei Bezüge aufweisen konnte, sei es zu privaten od. gemeinschaftl. Anliegen; s. auch → Religion. – Aber auch die G.-Beziehungen zw. *militär. Anführern u. ihren Kriegerern*, überhaupt zw. *Politikern u. Gefolgsleuten* (auch zu Sklaven) wurden u. werden immer noch so verstanden: sog. *Schutz gegen Treue-Verhältnis*; s. Wagner-Hasel 2000, 131 ff, insbes. 139

Geld, Entstehung des, s. Gegenseitigkeit

Gellius, Aulus: ~125/30–180 n. röm. *Literat*; sein Werk ›*Noctes Atticae*‹/›Die Attischen Nächte‹ bringt viele interessante Querverbindungen zw. röm. u. griech. Kultur (u. Recht); s. Litverz. Die Irrlehre, dass das Wort → *Person* vom lat. *persona* u. dieses von *per-sonare* (iSv durchtönen durch die Schauspielermaske) abgeleitet wurde, geht wohl auf *ihn* zurück. – Lit.: H. Krasser, in: Schütze (Hg.) 1997, 275 ff mwH

Genetik ist als *Vererbungslehre das Naturgesetz in uns; Epigenetik der Beweis dafür, dass das Naturgesetz in uns (punktuell) durch Kultureinfluß veränderbar ist*; dazu in Pkt. III 3 von ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023

Generalklausel/n Bezeichnung für eine *gesetzl. Formulierung, die den Tatbestand einer Norm (verglichen mit anderen Normen) bewußt weit u. allgemein faßt, um eine möglichst effektive u. flexible Anwendung in der Praxis zu erreichen*. Damit wird im Einzelfall rechtlich ahndbar, was nicht ausdrücklich ge- od. verboten ist. Der Gesetzgeber setzt Rechtsanwender damit in die Lage, unerwünschte Ergebnisse im Einzelfall zu vermeiden (ohne selbst eingreifen zu müssen); darin liegt die Delegation eines Teils der Rechtsetzungsmacht an Rechtsanwender. Die Gefahr des Mißbrauchs wird dabei in Kauf genommen; so geschehen im Prozeß gegen Sokrates bei Auslegung → unbest. Rechtsbegriffe (hier: → *asébeia*), s. aber auch → *blábe* od. *Hybris*. Auch vom Nationalsozialismus mißbraucht; s. dazu den Klassiker: B. Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung (1973/2022⁹)*. Vgl. auch → *Nómos hýbreos*: Bd. II/2, Kap. II 14, S. 166 f u. Gute Sitten

Génos/γένος τὸ, Pl., ta *gené* *Geschlecht, Stamm – Personengruppe* → *Verwandschaft (als erweiterter natürlicher Familienverband mit gemeinsamem Ahnherrn, kultisch u. rechtlich verbunden)*. – *Gené/Geschlechter* wurden zu → *Phratrien* zusammengefaßt u. das *Genos* agierte als → *Blutracheverband*; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 481

Gerechtigkeit von Platon (*Politeía* 444c) stammt der schöne Vergleich, daß die G. für die Seele das sei, was die Gesundheit für den Leib ist, u. Ungerechtigkeit für die Seele das bedeute, was Krankheit für den Leib. – Das läßt sich auf größere Einheiten u. den Staat übertragen! Definieren läßt sich G. (obwohl immer wieder versucht: etwa Ulpian!) nicht, Umschreibungen füllen Bibliotheken; s. mein *Zivilrecht*: 2004, II 1043 ff. – G. sollte nicht abstrakt verstanden u. beschrieben werden, vielmehr geht es stets um (konkrete) Annäherungen an die Tausch-Idee! G. zielt darauf ab, Gesellschaft – u. zwar für alle (!) – möglich zu machen; dh. wo nötig auszugleichen u. immer wieder nach Neuem u. Besserem Ausschau zu halten, denn Gesellschaften wandeln sich, was Systemverlierer u. -gewinner hervorbringt. – G. verlangt von menschlichen Gesellschaften, dass nötige kulturelle Einschränkungen niemandem erspart werden; S. Freud: *Das Unbehagen in der Kultur (Gesammelte Werke Bd. 14, S. 456)*.

Im ›*Gabentausch*‹ (2022) gehe ich im Rahmen der Behandlung der für die Rechts- u. rechtsgeschäftl. Entwicklung großen Bedeutung des → *Tausches* auch auf die frühe, bereits vor-

rechtliche, Praxis beim Tausch ein, sich um → *Austausch-Gerechtigkeit* zu bemühen u. betrachte dieses Denken als die entwicklungsfähige Wurzel für das Entstehen eines – auf dem Tauschgedanken beruhenden u. aufbauenden – Gerechtigkeitsdenkens. – Unterschieden werden idR *austeilende* (*iustitia distributiva* = gewährt jedem, was ihm zusteht: *sum cuique*) u. *ausgleichende G.* (*i. commutativa* = stellt gestörtes rechtl. Gleichgewicht wieder her; typisch im Schadenersatz-, Bereicherungs- od. Strafrecht). Kant ordnete die austeilende G. dem öffentl., die ausgleichende dem Privatrecht zu (was eine Vergrößerung ist) u. zählt zu letzterer noch die *beschützende G.* (*iustitia tutatrix*) heute iSv Schutzgesetzen (etwa: KSchG, MRG, Arbeits- u. Sozialrecht etc.). – Der griech. → *Richtereid* enthielt die erste gesetzl. Regelung der/Lückenfüllung u. dazu die richterl. Verpflichtung sich dabei an G. zu orientieren! Siehe auch → Dispositivrecht, Epieikeia/aequitas/Billigkeit, Rechtsphilosophie. – Lesetip: H. Kelsen, Was ist Gerechtigkeit? (1953/2000)

Gerechtigkeitsdenken zur Entstehung s. → Austauschgerechtigkeit u. Tausch

Gerichtszwang meint, *dass rechtl. Ansprüche* (ob auf Gesetz od. Gewohnheitsrecht beruhend, ob vertraglichen od. deliktischen Ursprungs) *nur mehr gerichtl. geltend gemacht werden können*; man kann daher von ›*Verstaatlichung*‹ der *Rechtsdurchsetzung* sprechen! – Der G. war ein Instrument des jungen Staates, um → Selbsthilfe u. Eigenmacht zurückzudrängen u. ein für die Staatsentstehung unverzichtbares staatl. → *Gewaltmonopol* zu schaffen; verständnisfördernd: § 19 ABGB. – Vollständig eingeführt wurde der G. im antiken Griechenland nicht schon durch → Drakon, sondern erst durch → Solon (s. F 39: Ruschenbusch); s. auch Bd. II/1, Kap. II 3, S. 104, 108, 119 f sowie ebendort II 6, S. 289 u. II 10, S. 444 f. Dazu meine Monographie: ›*Homologie*‹ (2021)

Ger(o)usia *Rat der Ältesten* u. *Oberster Gerichtshof* → *Spartas*; bestand aus den 2 Königen (→ Doppelkönigtum) u. 28 Geronten (Mitglieder über 60 J.), die auf Lebenszeit gewählt wurden; s. auch → Apella, Ephoren, Lykurg, Chilon, Rhetra, Sparta. – Lit.: M. Clauss (1983), E. Baltrusch (1998), St. Link (1994), D. MacDowell (1986), K. Christ, Hg. (1986)

Geschäftsfähigkeit/GF, geschäftsfähig/gf ist die *Fähigkeit sich durch eigenes rechtsgeschäftl. Handeln berechtigen u. verpflichten zu können*; s. auch → Delikts-, Handlungs-, Prozeßfähigkeit, die von der GF abgeleitet wurden; während die → *Rechtsfähigkeit* auch der GF zugrundeliegt. – (Haus)Söhne wurden im antiken Griechenland idR mit dem 18. Lj. mündig u. damit privatrechtl. voll gf u. politisch handlungsfähig, schuldeten den Eltern aber weiterhin Pietätspflichten u. bei Not u. im Alter, Unterstützung, während Töchter zeitlebens unter → *Geschlechtstutel* standen; sei es des Vaters, Bruders, Gatten od. Sohnes. – Die *GF von Frauen* war bei Griechen u. Römern lange schwach entwickelt (Ausnahme: → Sparta, Gortyn), ihnen stand idR auch *kein eigener Erbrechtssanspruch* zu, aber sie hatten einen Rechtsanspruch auf → *Mitgift* (in der Höhe eines halben Sohnes-Erbschafts); s. auch → Erbtochter/Epikleros, Testierfähigkeit, Schenkung (auf den Todesfall). Sklaven u. Sklavinnen waren im antiken Griechenland häufig teil-gf: u. konnten dann heiraten u. Geschäfte tätigen u. Vermögen erwerben, wenngleich dies idR mit einer Abgabepflicht an den ›Herrn‹ verbunden war; s. Freilassung. – Mit der privatrechtl. GF ging typischerweise auch die polit. (iSv öffentlichrechtl.) Handlungsfähigkeit einher; so das Recht auf Teilnahme an → Volksversammlung (in Athen ab dem 18. Lj.) u. → Volksgericht/Heliaia (ab dem 30. Lj.)

Geschlechtstutel bedeutete in Griechenland Geschlechtsvormundschaft für Frauen (→ Sparta ausgenommen; s. auch Spartiatinnen); zu Rom: s. Frauen, Stellung in der Antike. – Frauen waren zwar *rechtsfähig*, nicht aber (wie Söhne ab dem 18 Lj.) *geschäftsfähig*; sie

standen zeitlebens unter G. (des Vaters, Ehemannes, Bruders od. Sohnes). Vgl. auch → *pater familias*, *patria potestas*, *Kýrios* u. *Kyrieía*

Gesellschaftsvertrag, Sozialkontrakt, Contrat Social *hypothetische Vorstellung der Aufklärungs(rechts)philosophie*, wonach die Ablösung vom Naturzustand unter den Menschen durch einen *Staatsgründungs-* od. G. erreicht wurde. Dieses Denken richtete sich jedoch gegen den Machtanspruch absoluter Herrscher (!); danach wurde ›Herrschaft‹ vom Volk ursprünglich nur an den jeweiligen Herrscher übertragen! – Das Konzept wurzelt in griech. Denken; s. → ›Prometheusmythos‹ des → Protagoras u. dazu A. Menzel: 1909 u. V. Ehrenberg: 1965, 369 f. – »Was auf diesem Gebiete → Grotius, Althusius, Locke, Hobbes, Pufendorf u. Rousseau geleistet haben [...] ist ja allgemein bekannt«; A. Menzel: 1912. Lit.: W. Kersting, *Die polit. Philosophie des Gesellschaftsvertrags* (1994)

Gesetzespräambel/n s. Präambel(technik)

Gesetzgeber, antike griech. s. in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 452 ff sowie Szegedy-Maszak: 2004, 199 ff. – In Bd. III/2, Kap. VI 2a (in Vorbereitung) gehe ich auf die ›*Entwicklung der Gesetzgebungstechnik*‹ u. unterschiedl. Gesetzesformen in Griechenland ein: *Nómos* u. *Psephísma*. – Frühe mit Gesetzgebung betraute Beamte waren die → Thesmothéten. Das Gesetz – als Instrument der Gesellschaftsgestaltung u. -erhaltung – stammt jedoch aus dem Alten Orient

Getreidegiro(wesen) im griech. Ägypten s. Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Exkurs: Das Girowesen im griech. Ägypten – F. Preisigke‹, in Vorbereitung

Gewaltmonopol, staatliches während in der Frühzeit die *Rechtsdurchsetzung* (u. die dafür allenfalls nötige Gewaltanwendung) mangels gemeinschaftl.-staatl. Einrichtungen/Institutionen (kraft gemeinschaftl. Billigung!) bei den Familien/Einzeln lag, kam es idR mit der → *Staatsentstehung* zur *Verstaatlichung von Gewalt*, also zur ausschließl. Berechtigung des Staates (im Rahmen der Rechtsdurchsetzung) physische Gewalt anzuwenden. Als *staatl. (Zentral)Monopole* gelten neben dem auf (kontrollierte) physische Gewaltanwendung (*Gewaltmonopol*) auch das *Monopol Steuern u. Abgaben* einzuheben; dazu kommen nach/N. Elias (1990, 190 f) noch das *Monopol der grundlegenden gesellschaftl. Orientierung* u. das der *Auslegung gesellschaftl. Ereignisse u. Strukturen in Vergangenheit u. Gegenwart sowie die Bestimmung des Organisationsrechts* im Staate; s. auch → Gerichtszwang

Gewissen s. Syneidesis

Gewohnheitsrecht, consuetudo, customary law entsteht durch *langandauernde, gleichförmige Übung mit Rechtsüberzeugung (opinio necessitatis)*; sog. *un-gesetzes* Recht → ἄγραφος νόμος, als Gegensatz zu gesetztem/positiv(iert)em/verschriftetem Recht → *Nómos gegramménos/Nómos γεγραμμένος*. Dazu kommt, dass diese Form von → Recht/Normativität, abweichendes Verhalten/Rechtsverstöße bereits konsequent sanktioniert, weshalb es sich um vollentwickeltes Recht handelt. G. ist gesellschaftlich gespeicherte normative *Erfahrung*. – Zur griech. Normentwicklung s. → Alter Nomos. – G. stand bei allen indo-europ. Völkern am Beginn höherentwickelter Normativität, was etwa das → indische Recht zeigt; s. J. Jolly: 1896, 2 u. → Nomologisches Wissen u. Rechtsquellen. Es blieb H. J. Wolff vorbehalten, G. für das (klass.) griech. Recht zu leugnen (1962/1968); s. Pkt. D. II. (11) dieses Bandes: Aber allein die Tatsache, dass der gesetzl. geregelte → *Richter-* od. *Dikasteneid* vorsah, dass Richter bei Vorliegen von → Gesetzeslücken nach → *δικαιοσύνη γνώμη*/dikaiotátē gnóme zu entscheiden hatten, machte G. (als → Väterbrauch/Verkehrssitte) zur lückenfüllenden Rechtsquelle; s. → Lückenfüllung. Solon hatte in seiner Gesetzgebung wohl bewußt bäuerl. G. bestehen

lassen; s. Bd. II/2, Kap. II 11, S. 18–28: Gutsübergabe. G. spielte auch bereits im griech. → *Völkerrecht* eine Rolle u. das ist bis heute so geblieben. Nach Art. 9, Abs. 1 öB-VG gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (= Völkergewohnheitsrecht) »als Bestandteile des Bundesrechts«. Art. 2 dt. EGBGB u. Art. 1 SchwZGB anerkennen G. als ebenbürtige Rechtsquelle. § 10 ABGB (der »Gewohnheiten« nur anerkennt, wenn ein Gesetz sich darauf beruft) konnte das Entstehen von G. nicht verhindern; so wurde → *Richterrecht* zur wichtigsten Entstehungsquelle von G.; s. Franz → Gschnitzer: 1967 = FGL 1993, 645 ff. – Zum Wandel des ungeschriebenen zu geschriebenem/gesetztem Recht: s. Bd. II/2, Kap. II 13, S. 95 ff: uH auf R. v. Ihering. Zum G. auch in Bd. IV, Kap. VII 1b: »Rechtsquellen«; in Vorbereitung. Vgl. auch → Väterbrauch/mos maiorum, patrious nómous

Glossatoren Bologneser Rechtsschule des 13. Jhs., die das wiederentdeckte → *Corpus Iuris Civilis* glossierte; dies iSv: »*Graeca non leguntur*« u. »quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia«; s. »*Graeca*« Bd. I, Kap. I 1, S. 57 ff u. → Postglossatoren

Goldene Regel »*Was du nicht willst, das man dir tu, das füg auch keinem andern zu*« ist nicht nur ein *Kinderreim*, sondern beschreibt einen wichtigen geistig-emotionalen u. ethisch-normativen Entwicklungsschritt in der Menschheits- u. Rechtsgeschichte; erstmals nachweisbar in Homers »*Odyssee*«: Kalypso, s. 2010a, 1 ff u. in »Demokratie als kulturelles Lernen«: 2023, 98 ff. Vgl. → Sozialnormen, soziale Kontrolle, Gegenseitigkeit, Rechtsgefühl (u. Rechtsbewußtsein)

Gorgias v. Leontinoi: ~484–384 v. berühmter *Sophist*; s. → Sophistik u. Bd. III/2, Kap. VI 4: »Griech.-röm. Zeittafel« (beim Jahr 484 v.). – Lit.: Baumhauer, *Die sophist. Rhetorik* (1986) u. *Classen* (Hg.), *Sophistik* (1976)

Gortyn Stadt in (Süd)Kreta mit berühmtem Stadtrecht, Großinschrift: ~450 v.; Beispiel dorischer Rechtsentwicklung; s. etwa → Geschäftsfähigkeit, Erbtochter u. Bd. II/2, Kap. II 18, S. 278 ff: »Das Stadtrecht von Gortyn«: Überblick. – Dazu nunmehr umfassend: Gagarin/Perlman 2016, 263–471, die ua. auf die Einheit des kret. Rechts u. dessen kultureller Verwandtschaft mit dem Rest Griechenlands eingehen

graphé, γραφή ἢ öffentl. od. Schriftklage; konnte seit Solon (Aristoteles: AP 9, 1) als → *Popularklage* von unbescholtenen Bürgern u. gewissen Amtsinhabern (zB Archonten: Schriftklage des → Archon Basileus wegen asébeia/ἀσέβεια) u. Institutionen (etwa Schriftklagen der/Thesmotheten) erhoben werden. – Beispiele:

- ▷ **argías/ἀργίας** *Schriftklage* des → *Archon epónymos wegen Untätigkeit*; beruhte auf dem gleichnamigen Gesetz Solons (Nómos argías), das → Oikos u. Familie schützen wollte; richtete sich nach W. Schmitz (2004) nicht gegen Besitzlose, sondern gegen Bauern, die ihre Felder nicht bestellten od. die Ernte nicht einbrachten. Aus dem bäuerl. Bereich stammend, erlangte dieses Gesetz jedoch allgem. Geltung u. schützte als Grundwerte der Polis: Arbeitsamkeit, Fleiß u. Tätigkeit, Solidarität; daher als → *Graphé* gestaltet; s. auch → Arbeit (in der Antike)
- ▷ **paranómon/παρانونόμων** *Paranomieklage: Popularklage wegen Gesetzwidrigkeit* eines Volksgerichts- od. Rats-/Boulébeschlusses gerichtet gegen den/die Antragsteller; s. Lipsius 1905, I 36 f. Durch → Demetrios v. Phaleron mit der → *Nomophylakie* beseitigt; s. Pkt. C.
- ▷ **prodosías/προδοσία** *Klage der Thesmotheten wegen Staatsverbrechens/Hochverrats*; angewandt etwa gegen die Feldherren der → Arginusenschlacht od. gegen Antiphon als Mitglied der gestürzten → Vierhundert: 411 v.: oligarchischer Umsturz

Großjährigkeit s. Geschäftsfähigkeit

Gschnitzer Franz: 1899–1968 bekannter Innsbrucker Rechtslehrer, Prof. für Privatrecht; zur Person s. Barta/Kohlegger/Stadlmayer (Hg.) ›Franz Gschnitzer Lesebuch‹: 1993/2013² u. meinen Beitrag, in: Töchterle (Hg.), Köpfe zwischen Krise und Karriere (2010, 59 ff). – Eine Photographie Franz Gschnitzers (mit Legende) hängt in der Bibliothek des Innsbrucker Instituts für Zivilrecht

Gschnitzer Fritz: 1929–2008 österr. *Althistoriker*, der von 1962–1997 Prof. für *Alte Geschichte in Heidelberg* war; *Sohn* des bekannten Innsbrucker Rechtslehrers → *Franz Gschnitzer*. Nach Andrea Jördens (Nachruf: 2010) »gehörte er zu den letzten, die [auch] noch den gesamten Alten Orient überblickten u. die dazu unabdingbaren sprachwissenschaftl. u. rechts- sowie religionshistor. Forschungen [...] selbst beherrschten u. vorantrieben«. – Wichtige Werke: – *Abhängige Orte im griech. Altertum* (1958), – *Studien zur griech. Terminologie der Sklaverei* (2 Bde.: 1964 u. 1976), – *Zur griech. Staatskunde*: Hg., (1969), – *Politarches-Proxenos-Prytanis*: Beiträge z. griech. Staatsrecht (1974), – *Griech. Sozialgeschichte* (1981) sowie die Aufsatzsammlung: – *Kleine Schriften z. griech. u. röm. Altertum*, Bde. I (2001) u. II (2003), hg. von C. Trümper/T. Schmitt, jeweils mit einer Würdigung Gschnitzers durch den Gschnitzerschüler Angelos Chaniotis. Die Qualität von Gschnitzers Texten ist hoch, er schreibt klar u. verständlich. In seiner ›*Griech. Sozialgeschichte*‹ (1981) gelingt es ihm nicht nur die einzelnen Epochen – mykenische, homerische, archaische u. klassische Zeit – darzustellen, sondern mit hoher Kenntnis u. Einfühlungsvermögen auch die Gründe für die jeweiligen Übergänge von der einen zur Folge-Epoche darzustellen. – In Bd. III/2, Kap. VI 4 (in Vorbereitung) gehe ich im Rahmen von: ›Die Welt Homers‹ auf Fritz Gschnitzers: ›Zur homerischen Staats- und Gesellschaftsordnung‹ (1991) ein

H

Haftung bedeutet rechtlich das *Einstehenmüssen für eine Schuld*, die durch Vertrag od. einen deliktisch verursachten Schaden begründet worden sein kann. Fehlende Effizienz anfänglicher H. förderte Bargeschäfte: Zug-um-Zug-Leistungsaustausch, bei allfälliger Verpönung des → Kreditkaufs. Der histor. Grund für ein (verhältnismäßig langes) Fehlen von H. bei vertraglich od. (!) deliktisch begründeter Schuld, lag in fehlender od. schwacher Staatlichkeit (Institutionalisierung: Gerichtsbarkeit), zumal nur der Staat für das Einstehenmüssen einer Schuld mittels angemessener Rechtsdurchsetzung u. Zwangsvollstreckung zu sorgen vermag. Einen ersten Schritt zur H.-begründung stellte bei den Griechen das Vereinbaren eines privaten → Bürgschaftsvertrages/ἐγγύη dar, was in homer. Zeit (›Odyssee‹ VIII 266 ff) nachweisbar ist (J. Partsch: 1909), im Alten Orient dagegen früh geschaffen worden war; Koschaker: 1911. Zum homer. Anlaßfall einer Bürgschaftvereinbarung: s. Bd. III/2, Kap. VI 4f: ›Homer. Recht: R. Köstler‹, in Vorbereitung. – Unterschieden wird zw. → *persönlicher H.* (ursprünglich mit Leib u. Leben, ab Solon nur noch als Vermögenshaftung des Schuldners) u. → *Sachhaftung*, die nur Vermögensobjekte ergreift (also bewegl. u. unbewegl. Sachen u. Rechte); s. auch → Homologie, Schuldknechtschaft, Seisáchtheia, Charóndas, Vertrag, Vertragsfreiheit u. Solon. Dazu in meiner Monographie: ›Homologie‹ (2021, 144 ff): ›Exkurs: Frühzeit u. Haftung‹. Solons Homologie (→ F 76a: Ruschenbusch) verknüpfte bereits → Schuld u. Haftung miteinander, ohne die beiden Phänomene zu vermengen (aber noch ohne sie begrifflich zu benennen): *Schuld* wurde durch *Homologie ieS* begründet, *Haftung (Homologie iwS)* dagegen vom Staat (für gültig begründete Schuld) angeordnet. – Das röm. Recht u. die Romanistik verstanden die griech. Entwicklung (trotz Übernahme von F 76a in das → Zwölftafel-Gesetz) offenbar nicht mehr u. verlegten die Haftung in die schuldbe gründende → *obligatio*, wodurch die beiden Phänomene vermengt wurden. Man deutete die Haftungsbegründung damit irrtümlicherweise als privatautonomen Akt u. verlangte

dafür den Abschluß eines (eigenen) *Haftungsgeschäftes*; nexum od. stipulatio. Dieser Fehler wird bis heute mitgeschleppt u. beeinträchtigt noch das Verständnis des geltenden Rechts; über Europa hinaus

Handlungsfähigkeit moderner Begriff: *Fähigkeit durch eigenes Handeln Rechtswirkungen* (Rechte u. Pflichten) *herbeizuführen* (abgeleitet von der → Rechtsfähigkeit u. unterteilt in/Geschäfts- u. Deliktsfähigkeit); s. auch Prozeßfähigkeit (als Teil der Handlungsfähigkeit)

Heiratsordnung/en, marriage-regulation, **Heiratsregeln** R. Thurnwald (1935, IV, S. XV) versteht darunter »jede Form von *Regelung der Partnerwahl für die Ehe* durch andere Faktoren als die in Gehege stehenden Persönlichkeiten selbst«. Darunter fällt sowohl »die positive Vorschrift, den Partner aus einer bestimmten Sippe zu wählen [...], als auch Verbote ihn aus der Zahl gewisser Verwandter (→ Verwandtschaft) zu entnehmen (→ *Exogamie*), u. schließlich die auf Herkommen fußende freie Verabredung der beiderseitigen Eltern (Bestimmungsheirat, bes. die Kinderheirat), ohne Rücksichtnahme auf die Ehekandidaten«. – Vielfältige Hinweise, in: Malinowski, *Das Geschlechtsleben der Wilden in Nordwest-Melanesien*: 1929/1983

Hekataios v. Milet: ~560/50–490 v. angesehener *Staatsmann Milets* (Herodot V 36), der den Ioniern abriet, sich gegen die Perser zu erheben; s. Ionischer Aufstand. – Zu seiner geograph. Erkundungsfahrt für Dareios: s. Bd. III/2, Kap. VI 4g: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr ~560/50 v. u. 510 v.): in Vorbereitung; s. dort auch → Skylax u. Periplus. – Lit.: F. Jacoby, in: RE VII (1912) 2667 ff u. J. Engels, in: Schütze (Hg.) 1997, 291 f. – Vgl. die Bezugnahme auf ihn am Ende des ›Vorworts‹ (dieses Bandes); Herodot II 143 f. – Zu seiner frühen *Weltbild-Darstellung*: in Pkt. A. I.: ›Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker u. neuzeitlicher ›Wissenschaft‹

Heliaia, *Ἡλιαία athen.* *Volksgericht*, von Solon geschaffen: an ihm – dh. an den einzelnen Gerichtshöfen d. H. – wirkten athen. (Voll)Bürger ab dem 30 Lj. als *Laienrichter* (nicht nur als Geschworene!), sog. *Heliasten*; s. auch → *Diaiteten*, *Dikasten* u. *Vierzigmänner*. – Als protodemokrat. Institutionen hatte Solon neben der H. auch die → *Ekklesia/Volksversammlung* u. den *Rat* der 400 (→ *Boulé*) geschaffen. – Das Volksgericht judizierte nicht als Plenum, sondern in Gestalt versch. (Volks)Gerichtshöfe, sog. → *Dikasterien*, die je nach Bedeutung einer Rechtssache mit einer unterschiedlichen Zahl von Laienrichtern (zw. 200 u. 1500 u. mehr) besetzt waren: s. → *Areopág*, *Palládion*, *Delfinion*, *Phréatos*, *Prytaneion* u. dazu Bd. II/1, Kap. II 6, S. 280 ff sowie II 10, S. 444 ff. – Jedes Jahr wurden (in Athen) 6000 Laienrichter ausgelost, die (um Mißbrauch, Bestechung, auszuschalten) zum Teil erst unmittelbar vor Prozeßbeginn auf die einzelnen Gerichtshöfe verteilt wurden. – Zum Gerichtswesen Athens von Solon bis zum Ende des 5. Jhs. v.: Welwei 2000, 15 ff u. für das 4. Jh. v.: Thür 2000, 30 ff

Heliasteneid s. → *Richtereid*

Hellenismus Zeitraum der *Hochblüte der griech. Kultur*, als sie sich nahezu über den gesamten Mittelmeerraum u. weite Teile Asiens ausbreitete; zeitlich reicht die Epoche vom ~ Tod Alexanders d. G. (323 v.) bis zum Beginn der endgültigen Vorherrschaft Roms (30 v.: Ende des Ptolemäerreichs – Schlacht bei Aktium); s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (nach dem Jahr 323 v.) mwH auf Literatur; s. auch: H. H. Schmitt/E. Vogt, *Kleines Lexikon Hellenismus*: 2003 sowie → *Alexandria*, *Bibliotheken*, *Museion*, *Chaironeia*, *Philóloγοι*, *Seleukiden*, *bíos politikós* – *bíos theoretikós*, *Stoa*, *Demetrios v. Phaleron*. – ›Zur Zeitqualität des H.: s. in Pkt. D. II. (1)

Herakleides Pontikos: ~390–310 v. *Schüler Platons* u. *Leiter der Akademie nach Speusippos*; s. in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 387/385 v.)

Hermeneutik von griech. ὁ ἐρμηνεύς u. ἐρμηνεύειν: ursprüngl. Dolmetsch, Übersetzer u. Feststeller des wahren (Orakel)Sinns; heute noch: umfassendes Auslegen, Interpretieren, Übersetzen. Lehre vom erklärenden Verstehen: insbes. von Sprache, Texten, aber auch das menschl. Denken u. Verhalten betreffend. Auch *latente Textinhalte* können auf diese Weise erfaßt werden; zu latenten Sinnstrukturen s. ›Kausalität im Sozialrecht‹: 1983, I 336 ff (338). Nach → H.-G. Gadamer (Wahrheit u. Methode: 1960/1999) besteht Identität von geisteswissenschaftl.-histor., jurist. u. theolog. H.; dazu in Pkt. A. I. (dieses Bandes): ›H.-G. Gadamer u. das griech. Wissenschaftsverständnis‹. – Gadamer führte den von Heidegger existenziell gefaßten, aber programmatisch gebliebenen Begriff (des Menschen als Wesen, das sich u. seine Umwelt ständig interpretieren muß) philosophisch is eines umfassenden, auch den Interpretieren einschließenden Verstehens aus; s. auch → Auslegung, Methode, Exeget, Heuristik, Richtereid. – Die verknöcherte röm. Auslegungspraxis des ›pontificalen Rigorismus‹ (U. Manthe: 2000), wurde erst durch griech. Einfluß in Richtung H. ausgerichtet u. erst dadurch konnte sich das (bis ~150 v.) verknöcherte u. unbewegliche Rechtsdenken Roms (s. Weinstock-Fall!) in Richtung Wissenschaft entwickeln. Griech. H. u. griech. Rechtsdenken können für Rom als *interpretatives Feuer des Prometheus* bezeichnet werden! Vgl. dazu L. v. Stein: 1874. – Als Beispiel eines Werks, das den hohen Anforderungen der H. gerecht wird, sei Tonio Hölschers: ›Der Taucher von Paestum‹ (2021) erwähnt, das mit Einfühlungsvermögen die antik-griechische Jugendkultur schildert. Eine ähnlich beeindruckende Leistung erbrachte Paul Veyne mit: ›Das Geheimnis der Fresken. Die Mysterienvilla in Pompeji‹: 2016/2018. – Beachte auch: Auslegung, → Epieikeia u. Phronesis

Herodot: ~485/4–425 v. *erster großer Historiker der Griechen*; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Geburtsjahr), in Vorbereitung; s. auch → Thurioi u. Anadasmós. Vgl. auch den Hinweis auf ihn am Ende des ›Vorworts‹ → Hekataios v. Milet betreffend: Historien II 143 f. – Zu seinen *Weltbild-Vorstellungen*: Pkt. A. I.: ›Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker u. neuzeitlicher ›Wissenschaft‹

Herrschaft der ›Dreißig‹ s. Herrschaft der → ›Dreißig‹

Hesiod lebte in Askra/Böotien, sein Vater war aus dem alten → Ionien/Halikarnass ausgewandert. Er gilt als jüngerer Zeitgenosse Homers u. ist der Dichter der ›*Theogonie*‹, einer Entstehungsgeschichte der Welt u. der Götter sowie des Mahn- u. Lehrgedichts ›*Erga kai Hemera*‹/›*Werke u. Tage*‹, das zahlreiche für die Rechtsgeschichte wichtige Hinweise enthält; s. W. Schmitz: 2004b u. L. u. K. Hallof, in: Schütze (Hg.) 1997, 310 ff. – Vgl. dazu in Pkt. D. II. (1) dieses Bandes: ›Fundierung der für Griechenland u. Europa prägenden ›Rechtsentwicklung‹ durch H.‹

Hetairia, ἑταιρία(ε)ία ἢ *Kameradschaft, Freundschaft*; ursprüngl. adeliger Freundschaftsbund: im Athen d. 5. Jhs. v. klubartiger polit. Zusammenschluß bei Wahlen u. vor Gericht zu gegenseitiger Unterstützung, später bloße Berufsgemeinschaft; entspricht ~ dem röm. collegium. – Zur Entstehung s.: Andreion, Syssitien, Syskénien, Sparta u. die Ausführungen in Bd. III/2, Kap. VI 2 vor a: Thurnwalds Beschreibung von Männergesellschaften

Heuristik, heuristisch von griech. εὐρίσκειν, finden: Gesamtheit method. Möglichkeiten bzw. von Schritten zur Auffindung neuer Erkenntnisse; *heuristisch* = zu neuen Erkenntnissen führend; s. auch → Methode, Auslegung, Hermeneutik, Analogie

Hippódamos v. Milet: ~480–400 v. *Architekt, Stadtplaner u. Baumeister aus Milet*, der auch als Verfassungstheoretiker Ansehen genoß; er plante nach 479 v. den Wiederaufbau des von den Persern 494 v. völlig zerstörten *Milet* u. ~450 v. die Neugestaltung des *Piraeus* sowie

~445/444 v. die Anlage der Stadt → *Thurioi*. – Er gilt nach → Calhoun auch als Begründer der *utopischen Literatur*; s. Höcker, in: DNP V (1998) 582 f u. in Bd. III/2, Kap. VI 3: ›Der rechts-wissenschaftliche Beginn war auch ein empirischer, in Vorbereitung

Hippokrates: ~460–377 v. entstammte einer Ärztfamilie auf der Insel Kos u. gilt als *Gründer der wissenschaftl. Medizin*; *πρότος εὐρητής*/prótos heuretés. – Er wirkte als Wanderarzt. *Platon* (›Protagoras‹: 311bc) schildert ihn als (guten) Lehrer, von dem man gegen ein Lehrgeld, die Medizin erlernen konnte. – Interessant für meine Fragestellung in diesem Buch ist der von Platon verwendete Vergleich: Man könne bei H. die Medizin, wie bei Polyklet v. Argos od. Phidias v. Athen die Bildhauerei erlernen; was zeigt, dass Platon *Medizin* u. *Bildhauerei* (noch) der handwerklich-erlernbaren → *Téchne* zuordnete u. noch nicht als ›*Wissenschaft*‹ bzw. ›*Kunst*‹ verstand. – Koelbing (1977, 66) erwähnt, dass die Autorität des H. bis ins 19. Jh. u. seine Schriften für die Medizin. Ausbildung bis ~1800 gewirkt hätten, woran der *Hippokratische Eid* erinnere. – In ›*Graeca*‹, Bd. I, Kap. I 2, S. 109 ff gehe ich auf die entwicklungs-geschichtl. interessante Beziehung zw. ›Recht u. Medizin‹ ein; in Bd. II/1, Kap. II 5, S. 227 ff behandle ich den möglichen ›Einfluß des → Corpus Hippocraticum‹ auf das Rechtsden-ken‹. – Über die Medizin hinaus von Bedeutung ist Kudlins Hinweis (1967, 147) auf die *Zeitqualität des 5. Jhs. v.*, weil seine Ausführungen auch für die Rechtsentwicklung gelten (!): ›Das gesamte 5. Jh. v. Chr. ist unbestreitbar eine Zeit der einschneidendsten Veränderungen, eines den ganzen gesellschaftl. u. kulturellen Bereich umfassenden Umbruchs. Die Medizin wurde selbstverständlich von diesem Umbruch geradezu existenziell mitergriffen. Sie mußte sich unter veränderten gesellschaftl. Bedingungen bewähren, indem sie ihre altüberkommenen Traditionen überprüfte u. entweder, diese neu rechtfertigend, manches aus ihnen beibehielt od., einiges Traditionelle über Bord werfend, sich neue Grundlagen u. Methoden schuf. Der ganze Vorgang ist also ein Prozeß; es ist, im [5. Jh. v.], der Kampf um eine spezifische *τέχνη ἰατρική* [Téchne iatriké iSv: Medizin als Wissenschaft].«

Hofmann Franz: 1845–1897 Prof. an der Universität Wien f. österr. u. allgem. PrivatR, Handels- u. WechselR, der wichtige rechtshistorische Arbeiten verfaßte: s. ›Beiträge zur Ge-schichte d. griech. u. röm. Rechts‹ (1870), darin ua.: ›Ueber den Einfluß griech. Rechtes auf die Abfassung des röm. Zwölftafel-Gesetzes‹ (aaO 1 ff) od. ›Ein Fragment aus dem Rechtsle-xikon des Theophrastus‹ (aaO 71 ff). – Zur Person: L. Pfaff, Rede auf Franz Hofmann (1904) u. derselbe, in: Allg. österr. Gerichtszeitung 1897, Nr. 45. – Seine Büste steht im Arkadenhof der Universität Wien: Maisel 2007, 139 (Nr. 18)

Homepage/Internetseite <<https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/>>

Homer: 8. Jh. v. (~770–700 v.): Fritz Gschnitzer, J. Latacz) *erster Dichter des Abendlandes*, Hauptwerke: ›*Ilias*‹ (~725/30 v., ~16.000 Verse) u. ›*Odyssee*‹ (~700 v., 12.000 Hexameter). H. legte wohl als erster Autor unseres Kulturkreises seine Werke schriftlich nieder u. beendete damit die bisher praktizierte mündl. Dichtung (Lyrik wie Epik); s. auch → Dichtung griech. – Ob die ~400 J. vor H. zuendegegangene → myken. Kultur ihre literar. Werke bereits verschriftet hatte, wissen wir nicht; scheinbar aber nicht. Nach Latacz (2003, 24) beginnt mit den homer. Epen nicht nur die Literatur des Abendlandes, sondern diese ›leiten eine neue Epoche in der Geschichte der abendländ. Kultur insgesamt ein: die Epoche der Textualität (d. h. der Regulation der gesellschaftl. Beziehungen durch schriftlich fixierte Texte)‹. In der Antike galt H. »nicht nur als der größte Dichter [...], sondern auch als Autorität auf vielen Wissensgebieten, so auch in der Redekunst. Platon nannte ihn den ›Erzieher Griechenlands‹; Politeia 606e: F. Loretto. Vgl. auch → homer. Gleichnisse. – In Bd. III/2, Kap. VI 4 gehe ich auf ›Die Welt Homers‹ ein; in Vorbereitung. – Zur Zeit H.s kannte die griech.

(Staaten)Welt sowohl den älteren → *Stammstaat*, als auch den *Stadtstaat*: die → *Polis*; s. Fritz → Gschnitzer: ›Stadt und Stamm bei Homer‹ (1971). – Lit.: – Textausgaben von ›Ilias‹ u. ›Odyssee‹, übertragen von H. Rupé u. A. Weiher bei Artemis & Winkler: 2004¹² u. 2003¹²; – B. u. D. Mannsperger, Homer verstehen (2006); – M. Steinhart/E. Wirbelauer, Aus der Heimat des Odysseus: 2002

Homologie, Homología, Homologieformel gr. *ὁμολογία ἡ* (iSv Übereinkunft, Vertragsschluß) von *ὁμολογέω*, übereinstimmen, -kommen, einigsein untereinander, versprechen; besser nicht ›gleichsprechen‹, wie häufig übersetzt, sondern eher mit Maschke (1926) ›*zusammensprechen*‹. Am besten aber: *versprechen, abmachen, übereinkommen*. – H. regelt seit Solon die *Voraussetzungen des gültigen Vertragsschlusses* (Homologie ieS) u. die mit gültigem Vertragsschluß (u. damit begründeter Schuld) entstehende → *Haftung* (Homologie iwS); u. zwar für das gesamte öffentl. u. private Recht (Schuld- u. Sachenrecht). → F 76a (Ruschenbusch) statuierte in Solons Gesetzgebung einen *einheitlichen Vertragsbegriff* für die gesamte Rechtsordnung! – H. meint: Vertragsschluß mittels Zustimmungserklärung, wörtlich: ›Gleichsprechen‹ (iSv korrespondierendem einander entsprechendem, nicht gleichem/identem vertragl. Versprechen der Vertragsparteien zwecks Konsenserreichung/Willensübereinstimmung). Es handelte sich um eine im antiken Griechenland bereits gesetzlich geregelte u. – im Vergleich mit Rom – ›moderne‹ Lösung des rechtsgültigen (konsensuellen) Vertragsschlusses u. des Festlegens von Vertragsinhalten. Zu nach-solon. gesetzl. Homologieformeln: Bd. II/1, Kap. II 9, S. 383 ff uH auf → Pringsheim: 1950, 34; Beispiel: *ὅσα ἂν τις ἐκὼν ἕτερος ἐτέρῳ ὁμολογήσῃ, κύρια εἶναι*/Ü.: – ›Was immer jemand einem andern freiwillig verspricht, soll [rechtlich] gelten [gültig sein]‹. Das ›soll rechtlich gelten‹ beinhaltete die sog. → *Kyriaklausel*. – Rechtlich gültig u. gerichtlich durchsetzbar war eine Vereinbarung iSv F 76a aber nur‹ [...], wenn der vereinbarte Vertragsinhalt den Gesetzen nicht widersprach‹ (›*ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημοσία γράμματα*‹). – *Form* war gesetzlich zunächst keine vorgeschrieben, konnte aber u. wurde wohl auch von Parteien (freiwillig, aus Gründen der → Rechtssicherheit) vereinbart; vgl. § 884 ABGB! – Mit Vertragsfreiheit war → *Vereinsfreiheit* gewährt

Hippias v. Elis: geb. nach 470 v. wie Prodikos v. Keos ein *Sophist* der zweiten Generation nach → Protagoras. – Lit.: Baumhauer, in: Schütze (Hg.) 1997, 581 ff u. (1968) sowie Classen (1976)

Hoplitenpolis s. in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023), Pkt.V ›Resümee‹: ›Von der Wehrordnung der Hopliten zur Polisordnung‹

Hybris/ὑβρις Hochmut, (bewußtes) *Überheben der eigenen Person über andere*; s. → *Nómos* u. *dike hýbreos* u. im röm. Recht (griech. beeinflusst): *iniuria*. – Allgemein zum → *Persönlichkeitsschutz*: Bd. II/2, Kap. II 14. – Zum Zusammenhang des griech. *Persönlichkeitsschutzes* mit dem staatspolit. Hintergrund seit Solon: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 446. – Zum weiten griech. Verständnis von H.: Scafuro 2006a, 181 f (uH auf M. Ostwald: 1986), die Gagarins enges Verständnis von H. (1979), nämlich die Beschränkung auf Körperverletzungen, zurecht ablehnt

Hypereides: 390–322 v. großer *attischer Redner*, bekannt dessen Verteidigungsrede für die schöne Hetäre Phryne; s. in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 389 v.: Hypereides) sowie in Bd. I, Einleitung 38 ff

I

Identität individuelle u. kollektive *Bewußtheit seiner selbst als ein u. dieselbe Person* (Selbstheit, als menschl. Wesenseinheit), trotz der quantitativen u. qualitativen Veränderungen des Menschen von frühester Kindheit an; das Sich-Gleich-Bleiben im Wechsel menschl. Zustände. – I. meint aber auch *menschl. Unverwechselbarkeit* (Unterscheidung von anderen Menschen). – Personen identifizieren sich im Rahmen ihrer → *Sozialisation* mit ihrer enge-



ren od. weiteren gesellschaftl. Umgebung, wofür es Vorbilder u. Autoritäten braucht, die heute oft fehlen od. problematisch sind: Der *akzelerierte gesellschaftl. Wandel* macht diesen (an u. für sich schon schwierigen) Entwicklungsprozeß heute für Individuen u. ganze Gesellschaften noch schwieriger u. führt zu indiv. u. gesellschaftl. Verwerfungen; rechts-populistischen, autoritären, identitären, demokratiefeindlichen u. asozialen Bewegungen/Strömungen, die den unvermeidlichen (gesellschaftl.) Wandel nicht teilen, sondern rückgängig machen wollen; s. Impfgegner. – Menschen/Gruppen, die sich den mühsamen persönl. Reifungs- u. heute lebenslangen Lern- u. Anpassungsprozeß ersparen wollen (wozu Selbstkritik entwickelt werden muß), schließen sich zu derartigen Bewegungen zusammen, die ihnen Überlegenheit, I., Sicherheit, Wohlstand uam. ohne eigene Anstrengung versprechen; *identitäre Bewegungen*. – S. M. Lipset kam schon 1960 zum Ergebnis, dass sich derartige Bewegungen »an die Unzufriedenen wenden, an die Leute ohne seelische Heimat, an die persönlich Gescheiterten, die gesellschaftl. Isolierten, die wirtschaftl. Ungesicherten, an die Ungebildeten u. Einfältigen u. an die ›autoritäre Persönlichkeit‹ auf jeder Ebene der Gesellschaft«. Politische Antworten darauf sind nicht immer einfach: Berechtigte Kritik ist aber anzunehmen u. persönl. Gesprächsbereitschaft u. Bildung mehr als bisher zu fördern; nicht nur Digitalisierung u. KI! – Zur Identitätsvermittlung durch die eigene Gruppe, in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023), Pkt. III. 6. Für die grundlegende Beziehung von → Individuum u. Gesellschaft u. vice versa/N. Elias, *Die Gesellschaft der Individuen* (2017) u. dazu mein Beitrag in der FS f. Ch. Huber: 2020; s. auch → Individuum etc., *Nomologisches Wissen, Sozialnormen, Eusozialität, Feste*. – Lit.: A. Sen, *Identität und Gewalt*: 2020 sowie H. Dahmer: 2019

Ideologiekritik s. in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023), Pkt. I 2

Individualhaftung *Haftungsmodus nach Umstellung von der → Kollektivhaftung* (bei den Griechen durch Drakon im delikt. u. durch Solon im vertragl. Bereich) auf I. als Folge des gesellschaftl. → Individualisierungsprozesses: dazu in Bd. III/2, Kap. VI 2b u. zur → Emergenz der Person: Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff: ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹; s. auch → Person, Schuld, Haftung, Homologie, Kyriaklausel. – Beim Wandel von der Kollektiv- zur I.-haftung handelte es sich um einen universal(rechts)histor. Vorgang von großer Bedeutung, der häufig unbehandelt bleibt. Der rechtl. Genese folgend begann damit eine forcierte Entwicklung der (Eigen)Verantwortung des Menschen in der Gesellschaft; s. auch → Individualisierung(sprozeß), Haftung

in dubio pro reo ›Im Zweifel für den Angeklagten/Beschuldigten‹ – Entscheidungsgrundsatz des Strafrechts. Schon zurzeit von Aischylos bestehender → griech. Verfahrensgrundsatz. – Ursprüngliche Anwendung bei *Stimmgleichheit der Richter* (bei Aischylos wegen unterschiedl. Meinungen über das anzuwendende Recht). Die *moderne Anwendung* der Maxime stellt auf die (unsichere u. für eine Verurteilung nicht ausreichende) *Beweisgrundlage* ab u. geht auf → Antiphon zurück; s. Bd. III/1, Kap. III 1: ›Eumeniden‹

Individuum, Individualität, Individualismus, Individualisierung(sprozeß) sprachlich abgeleitet vom gr. → *átomos*, der ungeteilte, unteilbare Einzelne. Der lat. Begriff *individuum* ist eine wörtliche Übertragung aus dem Griechischen. – Der Mensch kann als Einzelner nicht überleben, braucht die Gemeinschaft u. doch liegt es in seiner Natur, sich von anderen zu unterscheiden u. sich hervorzutun; s. *Demokratie als kulturelles Lernen* 2023, 67 ff (74 ff). – In der Menschheitsgeschichte brauchte es stets die Abstimmung zw. I. u. Gruppe/Gemeinschaft/Gesellschaft. Verläuft diese Entwicklung *positiv* (was eine gew. Akzeptanz von Gemeinschafts- u. Kommunikationsregeln voraussetzt), spricht man von

gelungener Individualisierung einer → Person; s. auch → Altersstufen. – Der Begriff → *Rechtssubjekt/-ivität* lehrt, dass die Stellung als Einzelner von der Gesellschaft (durch die jeweilige Rechtsordnung) verliehen wird u. eine personelle Anerkennung in sich schließt: § 16 ABGB. Die Rechtsgeschichte zeigt, dass dies nicht selbstverständlich ist; Abstufungen der → *Rechtsfähigkeit* von Menschen (bis hin zur → Sklaverei) existieren bis heute. Die wünschenswerte Entwicklung zum I. u. zur Individualität wurde früh rechtlich gefördert, begleitet u. geschützt → *Persönlichkeitsschutz*; s. Bd. II/2, Kap. II 14 sowie Bd. I, Kap. I 2, S. 115ff: ›Die Entwicklung des Individuums – Individualität in der Antike‹. Seit Solon existiert ein *Schutz der Ehre Verstorbener*: ›*De mortuis nihil nisi bene*‹; dazu mein Beitrag in der FS f. Martin Binder: 2010. Die gesellschaftl. Anerkennung von Individuen äußerte sich dadurch, dass sie zu Trägern u. Trägerinnen gesellschaftl. subjektiver Rechte u. Pflichten wurden: *Rechtssubjekten*. – Der bis heute *grundlegende Prozeß der Individualisierung* verlief (modellhaft) im antiken Griechenland, nicht erst in Rom od. dem Christentum, der Renaissance od. der Aufklärung, wie mitunter angenommen; unhaltbar etwa L. Siedentop (2015), der die ›Erfindung des Individuums‹ auf die christl. Überzeugung zurückführt, dass alle Menschen von Gott geschaffen seien u. daher die gleichen Rechte hätten. Und dieser engl. Ideenhistoriker behauptet sogar, das Kirchenrecht habe den Gleichheitsgedanken begründet! Unkritische Bspr. von U. Greiner, in: DIE ZEIT Nr. 35, 24.8.2017, S. 50. – Zu *Überspitzungen der Individualisierung* im griech. Polis-konzept: Hasebroek 1928/1966, 124. Der griech. I.-Prozeß hatte etwas Besonderes an sich, an das es zu erinnern gilt: Auf der einen Seite förderte er die Unabhängigkeit u. Freistellung des Individuums von den alten kollektiven Einheiten der Abstammung (Familie u. Verwandtschaft), auf der anderen Seite erfolgte im Rahmen der *Polisbildung* eine gesellschaftl.-polit. Integration in das entstehende Kollektivwesen der → *Polis*, welche die Bürger für ihre Entwicklung brauchte. *Individualisierung* u. *Polisbildung* entwickelten sich *parallel und aufeinander bezogen*. Dies förderte das Entstehen der Demokratie, denn polit. Teilhabe war ein Erfordernis des entstehenden Gemeinwesens u. nicht nur der Wunsch ihrer Mitglieder. Die Polis brauchte die Bürger u. die Bürger die Polis! – Der schwierige Prozeß der I. spielt heute eine gesellschaftlich-politisch wichtige Rolle, da der rasche gesellschaftl. Wandel Ängste u. Unsicherheiten zur Folge hat, die ausgenutzt werden können; best. Werte u. Identitäten werden dabei verabsolutiert. Die Gründe von Populismus u. Identitätspolitikern zu erkunden u. ernst zu nehmen ist heute wichtig! – Die gehäuften gesellschaftl. Krisen der vergangenen Jahrzehnte haben diese Phänomene befördert

indoeurop. Herkunft (von Rechtsinstituten) damit ist vorsichtig umzugehen; s. aber im griech.-röm. Rechtskreis: → *lance et licio* (röm. u. griech.) od. das → *Erbtöchterrecht* der *Epikleros* (griech. u. indisch). – Die Annahme einer sog. indoeurop. Verwandtschaft ist jedoch kaum zu bezweifeln (zu mytholog. Parallelen: H. F. Ellenberger 1996, 698f), mag auch die Bezeichnung seit J. Krause/Th. Trappe (2019; s. dazu, in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, 103ff) verbesserbar sein

Institutionen staatl. Einrichtungen, insbes. Rechtseinrichtungen (für Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit u. Verwaltung) sowie als *Titel* jurist. (Einführungs)Lehrbücher verwendet; s. etwa I. des → Gaius od. Justinians

Internetseite s. Homepage

Interpolationen-Problem (interpolieren) s. Digesten

Inzesttabu, -vermeidung, -verbot weltweit feststellbares *Verbot der Aufnahme sexueller Beziehungen (u. der Heirat) innerhalb einer Verwandtschaftsgruppe*; konkret zw. Mutter u. Sohn,

Vater u. Tochter, Bruder u. Schwester, aber auch weiteren Verwandtschaftsverhältnissen u. ganzen Siedlungsgemeinschaften; s. Hartfiel 1972, 313, der betont, dass dadurch gesellschaftl. Basisrollen geordnet, Statusunsicherheiten vermieden u. Familienstruktur u. Außenkontakte gefördert werden. – Zu den biolog. Wurzeln des Ödipuskonflikts: N. Bischof (1989); zu C. Lévi-Strauss (1966/1984) u. dem I.: Sarasin 2009, 99 ff. – S. Freud erkannte (in: ›Totem u. Tabu‹, 1913 u. anderen Schriften) dem I. früh Bedeutung zu; der Vatermord durch die Söhne, ließ diese das I. einführen, um der gegenseitigen Vernichtung zu entgehen. Damit verwehrten sie sich gegenseitig den zunächst erhofften sexuellen Zugang zu Mutter u. Schwestern, begründeten → Exogamie u. ermöglichten das Entstehen von Gesellschaft. – Grundlegend zur *Inzestvermeidung* nunmehr E. O. Wilson 2013, 242 ff: Es gibt danach zwei Ursachen für das I.: a) eine *genetisch-biolog.*, bedingt durch rezessive, d.s. auf Erbanlagen zurückgehende Gene, u. b) den sog. *Westermarck-Effekt*, das ist die weltweit beobachtete sexuelle Unattraktivität zw. eng verwandten od. schon im Kleinkindalter miteinander aufgewachsenen Personen derselben Herkunftsgruppe. Beide Ursachen (die genetisch-biolog. u. die kulturell-gesellschaftl.) führten nicht nur beim Menschen, sondern schon im Tierreich (u. sogar bei Pflanzen) zu Methoden der Inzuchtvermeidung; bei Menschen u. Primaten zu versch. Formen der → *Exogamie* »als Instinkt mit deutlich genetischer Prägung«. Es handelt sich nach E. O. Wilson (2013, 240 ff) in beiden Fällen um ein universelles Muster, »dem auch alle [...] Primatenarten folgen« (!); s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, 95 ff; s. auch → Heiratsregeln, -ordnung, → Matrilinearität u. Malinowski B.

Ionien, Ἴωνία/Ἴωνίη *geograph.* Bezeichnung der 12 griech. Küstenstädte Kleinasiens, die sich ~700 v. zu einem polit. (= Ionischer) Bund mit einem gemeinsamen Heiligtum (Panionion) zusammenschlossen; Busolt I 119 f u. II 1282 f. – Lage: zw. Äolien (im Norden), Karien (im Süden), → Lydien (im Osten), Ägäis mit Inseln (im Westen). Mitglieder des Bundes: Chios, Érythrai, Téos, Kolóphon, Ephesos, Samos, Priéne, Milet, Phokaía, Klazómenai, Lébedos, Mýus u. später Smyrna. – Umstritten ist die gemeinsame, sog. Ionische Einwanderung aus Achaia u./od. Athen (sog. nach-myken. Wanderung) um ~1200 v.; s. Busolt I 117 ff. Beschreibungen: Herodot I 142 ff (liebevoller Beschreibung seiner Heimat!), Strabo XIV, I 1 ff. – Die *Ionier* waren bis zu den Perserkriegen kulturell am weitesten von allen Griechen fortgeschritten: → Homer, Hesiod, Thales, Anaximánder, Anaxímenes, Xenóphanes, Heraklit, Anaxágoras, Herodot, Hippódamos od. Aspasia stammten aus I.; s. auch → Amphiktyonie, Feste, Milet

Ionischer Aufstand s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 500/499 v.), in Vorbereitung

Isaios/Ἰσαῖος: ~415-erste Hälfte des 4. Jhs. v. *Logograph u. forensischer Rhetor*; der auf Erbschaftsprozesse spezialisiert war; Zeitgenosse von → Platon u. Isokrates; s. auch Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 390 v.) u. Weißenberger, in: DNP V (1998) 1115 f. – Lit.: Jebb, *The Attic Orators from Antiphon to Isaeos*, Bde. I u. II (1962)

Isegoría, ἰσηγορία ἢ bürgerliche *Redefreiheit*, *Freiheit der Meinungsäußerung* aller Bürger in der → Ekklesia/Volkversammlung, beruhend auf bürgerl. Gleichheit; s. auch → Parrhesia

Isokrates, Ἴσοκράτης: 436–338 v. *athen. Erzieher, Denker, Rhetoriklehrer u. Schulengründer* (393 v.: Chios?), noch vor Platons → Akademie: 387 v. Er war Schüler des/Gorgias u. wie dieser an *Sprache* interessiert. Für Aristoteles war er in der *Stillehre* Vorbild; Mikkola: 1954. In seiner Schule vermittelte er ethische u. polit. Erziehung u. Allgemeinbildung u. wirkte als polit. Ratgeber; Mikkola 17. Sein Bildungsideal bezeichnete er als ›Philosophia‹, jedoch ohne spekulative Orientierung; Mikkola 201 ff. Er steht für handfestes, praktisches Denken

im besten Wortsinn. Die Redekunst, die er selbst (mangels der dafür erforderlichen stimmlichen Qualitäten) nicht ausüben konnte, betrachtete er als eine den ganzen Menschen formende Kraft. Die aus der Zeit seiner Lehrtätigkeit stammenden, stilistisch bis zur Vollkommenheit ausgearbeiteten literar. ›Reden‹ (etwa die Lob- od. epideiktischen Reden: ›*Panathenaikós*‹ u. ›*Busíris*‹) ›sollten als polit. Flugschriften die öffentl. Meinung beeinflussen u. dienten als Musterbeispiele für den Schulbetrieb‹; F. Loretto. – Ab etwa ~370 v. verschoob I. seinen Tätigkeitsschwerpunkt auf die »Einigung Griechenlands u. das Suchen eines hierzu fähigen Führers«; Mikkola 51, der in seiner Arbeit auf S. 295 ff ein Verzeichnis der Werke u. auf S. 292 ff einen Lebenslauf bringt. Vgl. auch in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 393 v., in Vorbereitung) sowie → Lykeion, Peripatós, Rhetorik, Paideía, Lesen (in der Antike) sowie bíos theoretikós u. praktikós/politikós. – Lit.: Mikkola (1954), Marrou (1977, 160 ff), Eucken: 1983 u. Blass II, S. 1 ff, der wie andere (etwa Curtius, Beloch, Meyer, Rostovtzeff, Wilamowitz u. Jeff) negativ über I. urteilte; s. Mikkola, aaO 8 ff. Anders Drerup (1923: ›Demosthenes im Urteile des Altertums‹) u. 1934, der in I. den »eigentlichen Reformator des höheren Unterrichts in Griechenland u. [...] ersten bewußten Vertreter eines humanist. Bildungsideals sieht«. Seine Ansichten über Erfahrung/Empirie, Nutzen u. Praxis, Epistème, Phrónesis u. Beweise haben – wie seine Wertschätzung von Staat u. Recht – dazu beigetragen, den Weg der Griechen zu einer wissenschaftl. Jurisprudenz zu ebneten; s. auch → Rhetorik, Redegattungen, Paideia u. in, Bd. III/2, Kap. VI 1: ›I. u. Platon bei E. Mikkola ...‹

Isomoiría, *ἰσομοιρία ἢ* wörtlich: ›gleiches Schicksal‹ iSv Gleichstellung bei Verteilungsverfahren, gleicher Anteil. Politisch: Forderung der *Neuaufteilung von Grund u. Boden* iSd Änderung bestehender Besitzverhältnisse; immer wieder gestellte Forderung, etwa an Solon; s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 36 (Anm. 193)

Isonomía, *ἰσονομία ἢ* Gleichheit vor dem Gesetz, Rechtsgleichheit, Gleichberechtigung der Bürger in der Polis. I. setzte bürgerl. Freiheit voraus u. baute auf ihr auf; s. auch: → Isótes u. Publikation sowie Solon u. Solonische Werte

Isopolitíe Gleich- od. *Besserstellungsverträge* gewährten (polis)fremden Personen gleiches Recht mit den Bürgern einer Polis od. doch Besserstellungen der Bürger anderer Poleis, die sonst rechtlich als Fremde galten; s. Bd. I, Kap. I 9: Völkerrecht u. → Fremde, Fremdenprozeß, Metöken, Rechtsfähigkeit, Asylie, Epigamíe, Énktesis. – Nach E. Weiss: 1923, I 183 Fn 42a regelten → Rechtshilfeverträge die Tatbestände der einzelnen rechtl. Fähigkeiten von Fremden, ähnlich wie dann der röm. Prätör Klagen im → Ediktalverfahren/editio actionis (→ Aktionensystem) ermöglichte

ius lat. Recht; nach Mayer-Maly (1999², 7): »Ordnung des zwischenmenschlichen Verhaltens«; anders: *fas*, als das, was »die Götter den Menschen erlaubten oder verboten«. – Lit.: Kaser, Das altrömische ius (1949)

- ▷ **civile** das (nur) auf röm. Bürger anzuwendende Recht u. das auf Quellen des ius civile beruhende Recht
- ▷ **gentium** Rechtsregeln, die für alle Menschen (omnes gentes) gelten; Völkerrecht: s. Bd. I, Kap. I 9, S. 477 f
- ▷ **honorarium/prætorium** das von röm. Amtsträgern (vor allem vom Prätör) geschaffene (neue) Recht, anstatt u. ergänzend zum ius civile; zur Entwicklung: s. ›Graeca‹ Bd. I, Kap. I 4, S. 129 ff: ›Phasen der röm. Rechtsentwicklung‹ u. insbes. S. 131 ff: ›Das Fremdenrecht als Angelpunkt der Entwicklung‹
- ▷ **strictum strenges, von den Parteien nicht abänderbares Recht**; (meist) geschriebenes Recht, Gegensatz: *ius æquum* → Epieikeia

Jahreszählung, griech. die J. erfolgte bei den Griechen idR nach 2 Methoden: *nach* dem Namen des ersten *Archonten* (Archon → Epónymos) *od.* nach *Olympiaden* (seit 776 v.) in Vier-Jahresabständen: zB 15., 20. od. 30. Olympiade; die Römer rechneten ab *urbe condita*: 754/3 v.

Juristen, griech. entgegen verbreiteter Ansicht (vornehmlich im dt. Sprachraum; s. dagegen E. M. Harris: 2010, 1 ff od. L. Rubinstein: 2000 u. 2003 u. dazu in Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 65 ff: ›Kunst u. Interpretation‹), gab es im antiken Griechenland praktisch tätige Juristen. Ablehnende Meinungen lassen vieles außer Acht; s. auch Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Rechtsverfolgung, Rechtsunterricht – Entstehen eines Anwaltsstandes‹. Das betraf → Synégoros/-oi, Nomikós/-oi, Síndikos/-oi, Pragmatikós/-oi, Prostátes, Nomophylakie, Logographen, Rhetoren (forensische), Trapezites/Bankiers, überhaupt → Kautelarjurisprudenz: Notare u. Archivare, aber auch Archonten, Nomotheten, Parédroi, Nomographoi u. Thesmotheten sowie die Mitglieder von Areopag, Ephéten, Ekklesia, Heliáia u. Boulé

Justinian oström. Kaiser (regierte 527–565 n.): seit 528 unter Leitung von → Tribonian Arbeit am → Corpus Iuris Civilis (s. Bd. I, Kap. I 3 von ›Graeca‹): s. auch → Codex Justinianus, Digesten, Institutionen, Novellen. – Lit.: W. Schubart, Justinian u. Theodora (1984)

Kairós, καιρός ὁ rechtes Maß, Ort u. Zeit (um richtig zu handeln), *der rechte od. günstige Augenblick etwas zu tun od. zu unterlassen*. Die Griechen unterschieden: die meßbare *physikal. Zeit* (→ χρόνος/chrónos) u. den *Kairós* als *Zeitqualität*; s. Bd. III/1, Kap. IV vor 1, S. 176. – Lit.: H. Wersdörfer, Diss./Bonn: 1940, 54 ff

Kalokagathía/καλοκάγαθία ἡ zusammengesetzt aus *καλός* *καὶ* *ἀγαθός* = schön u. gut, iSd Ideals: ein schöner u. zugleich guter Mensch zu sein; Wesen des wahrhaft edlen Menschen: s. Marrou 1948/1977, 101 ff. Nach Dirlmeier (Aristoteles, NE 1999, 246) war damit ›*umfassende Trefflichkeit*‹ gemeint, »für die der Grieche einen Doppelbegriff brauchte, weil sie ihm ein ethisches und ästhetisches Phänomen zugleich war«. – Platon u. Aristoteles nahmen sie in ihre Ethik auf, da beiden »ethische Trefflichkeit immer noch sinnfällige Schönheit« bedeutete. – Klassischer Wert der griech. → *Paideía*, der von den griech. Kirchenvätern übernommen wurde; s. J. Lercher 1949, 193 ff

Kakegoría, κακηγορία ἡ solonisches *Delikt der üblen Nachrede, Verbaldelikt* (F 32ab/33ab: Ruschenbusch); s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 596

kánon/ὁ κανών = Richtschnur, -scheit, Vorschrift, Vorbild s. Normativität, Normen, Regeln

Kauf mit fremdem Geld nach griech. Recht ging der mit fremdem Geld erworbene Kaufgegenstand zunächst ins Eigentum des Geldgebers über u. erst mit vollständiger Entrichtung des Kaufpreises (durch den Käufer an den Geldgeber) auf den Käufer; s. auch → Kauf(vertrag), Kreditkauf, Vertrag u. dazu in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 91 f: ›Kreditkauf – Kauf mit fremdem Geld‹. – Lit.: F. Pringsheim, Der Kauf mit fremdem Geld (1916) u. dazu die Bspr. durch L. Mitteis: 1916

Kátharsis, κάθαρσις ἡ, *kathartisch* reinigend: (1) *Reinigung, Sühnung*; (rituelle) Reinigung, Läuterung von → Miasma/en. Wichtig in Religion u. Recht: Blutdelikte bedurften der *individuellen* u. *kollektiven Reinigung*, denn sie zogen nicht nur Strafe nach sich, sondern machten Täter u. Gemeinschaft/en auch unrein. – *Reinigungspflicht* war die Folge! – Ein solches Verständnis existierte nicht erst bei den Griechen, sondern schon im Alten Orient u. bei den Hethitern. – (2) K. ist aber auch die erwünschte ›*reinigend-läuternde*‹ *Wirkung des Theatererlebnisses* durch *Phóbos/φόβος* u. *Éleos/ἔλεος* (Ü.: ›Furcht u. Mitleid‹ od. ›Entsetzen u.

gewaltige Rührung«); s. Bd. III/1, Kap. III vor 1: ›Aristoteles zur Tragödie«, insbes. S. 39 ff; s. auch → Ekpléxis u. im Zusammenhang mit Blutverbrechen: → Aidesis (Sühnevereinbarung, -vergleich), Blutgeld, Blutrache u. Blutgerichtshöfe sowie Ordal u. Ritual

Kausalitätsdenken, frühes griech. s. in Bd. II/1, Kap. II 4, S. 185 ff: → Antiphon mW im Stichwortverzeichnis von Bd. II/1. – Nur philosoph. u. ohne Rechtsbezug: W. Detel, in: DNP VI (1999) 365–368

Kautelarjurisprudenz, Kautelarpraxis *unterstützende, rechtspraktisch-vorsorgende jurist. Tätigkeit*, die häufig (zu Unrecht) als Gegensatz zu theoret. Befassung mit Recht verstanden wird. Vorläuferin der von Solon ermöglichten u. früh entwickelten griech. K. war das orientalische → *Schreiberwesen*. Von größter (nicht nur rechtspraktischer) Bedeutung war das früh entwickelte griech. → *Notariat*: s. Bd. III/2, Kap. VI 2a, in Vorbereitung. Die K. unterstützte Parteien beim Durchführen versch. Rechtsakte, insbes. bei Vertragsschlüssen, Testamenten u. Adoptionen. Im antiken Griechenland war diese jurist. Tätigkeit bereits beachtlich entwickelt u. durch den von Solon mit F 76a (Ruschenbusch) gesetzl. eingeräumten Gestaltungsraum auch rechtsgeschäftl.-rechtsschöpferisch tätig; s. ›Homologie‹: 2021, 120 ff. – Der moderne Begriff leitet sich ab vom lat. *cavere*: sorgen, vorsorgen, vor Gefahren schützen; daher das Verständnis: ›*vorsorgende Jurisprudenz*‹. Zu ›K. u. Gesetzgebung‹: in Bd. III/2, Kap. VI 2 vor a) u. in ›Homologie‹ (2021, 43 ff): ›Zur praktisch-theoret. Rolle von Gesetzgebung u. K.‹; s. auch → Juristen, griech., Logographen, Homologie, Typenzwang, Privatautonomie, Form- u. Vertragsfreiheit

Keilschrift/recht/e auch *cuneiform law* genannt, wobei mit K/Cuneiform das *Schriftsystem Mesopotamiens* bezeichnet wird; glänzend beschrieben von A. Leo Oppenheim, in: *Ancient Mesopotamia* 1977, 235 ff. Cuneiform ist danach ein Sammelbegriff, der angefangen bei den ›non-Sumerian predecessors of those Mesopotamians who wrote the earliest intelligible records on clay in Sumerian‹, über die Proto-Elamitische u. die Schrift des Indus-Tales, hin zur sumerischen u. akkadischen sowie Babylons Sprache u. Schriftsystemen, bis zu den ausgereiften assyr. Textsammlungen der ersten Hälfte des 1. Jts. v. führt. – Oppenheim schildert die Entwicklung von Sprache u. Schrift u. die große Bedeutung der → *Schreiber*, ihrer Ausbildung in Sprache u. Schriftsystem Mesopotamiens. – Der Begriff K. faßt die Rechte aller Kulturen zusammen, die ihre Rechtsvorschriften in Keilschrift verfaßten. – Einen faßlichen Überblick der Keilschriftrechte gibt Korošec: 1964; s. Bd. III/2, Kap. VI 4d: ›Der Alte Orient‹, in Vorbereitung

kléros, kláros/κλήρος ὁ (1) *Landlose* wurden Bürgern bei der Landverteilung zugewiesen/zugelost; Grund u. Boden war bei den Griechen lange (als Grundlage des → Oikos) unveräußerlich; (2) auch der *erbrechtl. Nachlaß/die sog. Verlassenschaft* wurde (nach seinem wichtigsten Teil: Grund u. Boden) so bezeichnet. Vgl. auch → Bürgerrecht, Polis(bildung), Énktesis, Anadasmós

Kleisthenes, Κλεισθένης athen. Reformpolitiker (aus dem Geschlecht der Alkmaioniden) *des späten 6. Jhs. v.* nach dem Sturz der → Peisistratiden(herrschaft): ~508 v.; s. Fritz Gschnitzer 1981, 92 ff. K. gliederte Attika u. die → Phylen politisch neu. Seine Lebensdaten sind nicht bekannt; s. DNP VI (1999) 569 f; Peter J. Rhodes u. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 510 v.), in Vorbereitung; s. auch → Demen, Isótes u. Isonomía. Vgl. auch: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 216 ff

Koiné/Κοινή ἡ sprachl., religiöse, kulturelle od. rechtl. Gemeinschaft; zB Rechts-Koiné in hellenist. Zeit. – Sprachlich wird mit K. das *hellenist. Griechisch als Gemeinsprache* bezeich-

net, das sich von der Sprache der attischen Autoren bereits merklich entfernt hatte. In dieser Sprache wurde das Neue Testament abgefaßt; Anfänge der K. finden sich bereits am Ende des 4. Jhs. v. – K. ist keine Literatursprache, sondern die Sprache der breiten Bevölkerung. – Der Begriff ›*Rechts-Koiné*‹ wurde in Anlehnung an die Sprach-Koiné geschaffen: Aus dem Attischen (einem Zweig der ionischen Mundart u. Hauptdialekt des Griechischen) entstand unter Einschluß von Teilen anderer griech. Dialekte (dorisch, äolisch) seit der Zeit Alexander d. G. die gemeingriech. Sprache = Koiné. Darauf geht das Neu-Griechische zurück

Kollektiveigentum E. Weiss geht in: RE XI (1922) 1078 ff auf die Entwicklung der Agrar- od. Flurverfassung ein. – K., als *älteste Form des Eigentums* (von Gruppen: Klan, Sippe, Familie), gab es nur an Grund u. Boden → Individualeigentum daran hat sich spät entwickelt. Die Entwicklung von genossenschaftl. zu freiem Eigentum an Grund u. Boden hing in Griechenland einerseits mit der wachsenden Bedeutung des Ackerbaus gegenüber der Viehzucht, aber auch damit zusammen, dass die einzelnen Liegenschaften durch das Maß der in sie ›hineigesteckten‹ Arbeit (Oliven- u. Weinkulturen!) individualisiert wurde; s. auch → Anadasmós, Kléros

Kollektivhaftung *ursprünglich*, solange der Mensch weitgehend in Familie u. Verwandtschaft eingesponnen war (daher auch ›*Familienhaftung*‹ genannt), *haftete man nicht persönlich*, sondern als verwandtschaftl. (→ Familie, Haus/Oikos) od. gesellschaftl. Gruppe (zB Dorf; s. Jan Dietrich: 2010 – Israel); s. auch → Emergenz der Person u. Verwandtschaft. Rechtlich kam es in Griechenland mit → Drakons Tötungsgesetz im delikt. Bereich zur Umstellung auf eine → *Individualhaftung*, im vertragl. Bereich (Vertragshaftung) kam es dazu durch → Solon; s. ›Homologie‹: 2021. – Dabei handelte es sich um einen *universal(rechts)histor. Vorgang* als Folge *gesellschaftl. Individualisierung*, der in Griechenland (anders als in Rom) früh u. modellhaft abgelaufen u. gut nachvollziehbar ist. – Zur bereits *hethitischen Anfängen* von Kollektiv-, zu Individualhaftung: Korošec (1950), Furlani (1957), Haase (1982) sowie B. Christiansen (2018); s. auch → Haftung

Kolonisation, Große betraf ab ~750 v. den gesamten mediterranen Raum; s. Bd. I, Kap. I 8, insbes. S. 356 ff sowie W. Eder, in: DNP VI (1999) 653 ff. – Unterschieden wird zw. *Erster u. Zweiter od. Großer K.* (s. Tausend: 1995, 35 ff), wobei unter der *Ersten K.*, die Wanderungs- u. Fluchtbewegungen aus myken. Palaststaaten (insbes. Pylos) im 12./11. Jh. v. (~1050 v.) vom Stammland/auch Athen nach → Ionien (das westl. Kleinasien, bis Zypern) verstanden wird, ausgelöst durch den sog. → Seevölkersturm; s. Latacz: 2003, 57 ff u. Cline: 2018 sowie Deger-Jalkotzy, in: DNP VI (1999) 648 ff. – Zur griech. *K. am Schwarzen Meer*: G. R. Tsetschladze (1998)

Kollisionsrecht, intermunizipiales, (heute: internationales Privat-Recht) bestimmt/e das konkret anzuwendende Recht im Fall mehrerer möglicher rechtl. Anknüpfungspunkte; typische Sachverhalte mit rechtlicher Auslandsberührung waren: (See)Handelsgeschäfte, Heiraten u. Erbschaften über Polisgrenzen hinweg, bei denen die Vertragsschließenden versch. Rechtsordnungen angehörten. Wegen der zahlreichen Poleis u. Kolonien im antiken Griechenland war das K. von großer praktischer Bedeutung u. es war naheliegend, dass es früh entwickelt wurde! Vgl. auch → Intertemporales Privatrecht, Völkerrecht; dazu in Bd I, Kap. I 8, S. 345 ff

Konséns lat. *consensus*, von *consentire*, übereinstimmen; rechtlich: insbes. Willensübereinstimmung beim Vertragsschluß

Konsensualverträge, -kontrakte Verträge, die für ihre Gültigkeit nur die (mündlich erklärte) Willensübereinstimmung der Parteien (→ Konséns iSv korrespondierenden Wil-

lenserklärungen) benötigen, u. nicht wie andere Vertragstypen (etwa → *Realkontrakte*: Darlehen, Leihe, Verwahrung, Pfandvertrag etc.), die Vorleistung eines Vertragsteils od. die röm. → *Litteralkontrakte*, welche die Schriftform brauchten. – Beachte: Jeder Vertrag beruht (als zweiseitiges Rechtsgeschäft) auf Konséns, aber der Konsens allein reichte nicht bei allen Vertragstypen hin, um einen vollgültigen Vertrag entstehen zu lassen; die Griechen verlangten (erst in nachsolonischer Zeit: wann?) einen ›bezeugten‹ (also vor Zeugen, mündlich geschlossenen) Vertrag, später die *vertragliche Schriftform* (ab ~ Mitte 4. Jh. v.), während sich Solons → *Homologie* (F 76a: Ruschenbusch) noch mit *bloßem* Parteienkonsens begnügte! Die alte Ansicht, dass frühe Vertragsschlüsse stets formgebunden waren, ist überholt! Vgl. auch → Formfreiheit, Vertragsfreiheit, Verbalkontrakte

Konvention lat. conventio: Überein- od. Zusammenkunft neben → Sitte, Brauch, Moral, Religion u. Recht zum/*Nomolog. Wissen* zählende Normkategorie, Facette der → *Sozialnormen*, die gesellschaftl. Handeln regelt. Die K. war normativ nahe der ›Sitte‹ angesiedelt, aber bei Verstößen bereits stärker ›sanktioniert‹: fühlbare Mißbilligung durch andere Gruppenmitglieder od. das Sozialsystem (→ soziale Kontrolle); zB Nachbarschaftsverhalten in der Archaik: s. → Rügebräuche u. deren Übergänge zu Recht; dazu in Bd. II/2, Kap. II 11, S. 28 ff

Korax, *κόραξ ὁ* griech. Rabe, Name d. *Begründers der (forens.) Rhetorik in Sizilien*. Er stammte aus Syrakus u. war Lehrer des → Teisias; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 467/6: ›Forensische Rhetorik‹). – Lit.: Baumhauer, in: DNP VI (1999) 734 f u. Cole, Who was Corax?: 2007. – Zusammen mit Teisias war K. nicht nur Begründer der forens. Rhetorik, sondern wohl auch Schöpfer des → *Wahrscheinlichkeitsbeweises*, der im Gerichtsverfahren entwickelt worden war, was geflissentlich übergangen wird! Wobei der histor. Hintergrund eine solche Annahme zusätzlich festigt!

Koschaker Paul: 1879–1951 bedeutender österr. Rechtshistoriker u. Begründer der Keilschrift-Rechtsgeschichte; dazu: ›Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht‹ (1911). Bekannt sein Werk: ›Europa und das Römische Recht‹ (1947), in dem er jedoch dem griech. Recht u. dessen Bedeutung für die Entwicklung des röm. u. europ. Rechts nicht gerecht wird; dazu in Pkt. F dieses Bandes: ›Europa und das römische Recht...?‹. – ›Selbstdarstellung‹: in N. Grass 1951, 105–125

Kreditkauf Kaufvertrag bei dem der Leistungsaustausch vereinbarungsgemäß nicht → Zug um Zug erfolgt, sondern der Verkäufer seine Leistung zu erbringen u. der Käufer den ganzen od. doch Teile des Kaufpreises erst später zu entrichten hat. *Solons Regelung* der → *Homologie* (→ F 76a: Ruschenbusch) kannte noch keinerlei Einschränkung beim K. → *Charondas* erklärte den K. zwar nicht für unwirksam, entzog Verkäufern aber in diesem Falle die Möglichkeit ihren Anspruch gerichtlich/klagsmäßig durchzusetzen. *Platon* folgte diesem Beispiel; s. ›*Nomoi*‹ VIII 849e u. XI 915de. Vgl. auch → *Marktkauf*. – Das zeigt, dass bereits Charondas u. Platon zw. *privat(autonom)em* Vertragsschluss u. *staatl.* Haftungsbegründung unterschieden haben. Beide Male wurde Kreditkäufen nur die Durchsetzbarkeit vor staatl. Gerichten abgesprochen, nicht aber die Gültigkeit des Vertrages angetastet. – Zum K.: Pringsheim 1950, 243 ff sowie Bd. II/2, Kap. II 13, S. 91 ff. – Nach griech. Recht ging das Eigentum am Kaufgegenstand (auch beim K., wie beim Kauf mit fremdem Geld) erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung über, was die Römer schließlich übernommen haben. Die griech. Lösung entspricht ~ dem modernen Eigentumsvorbehalt; s. auch → *Kauf mit fremdem Geld*, *Homologie*, *Haftung*, *Schuld*, *Vertragsfreiheit*, *Privatautonomie*

krínein, *κρίνειν* krínein u. → *dikázein* sind im griech. Verfahrensrecht die beiden unterschiedl. Arten richterl. Urteilens

Kunst/Künste τέχνη ἡ, Pl. τέχναι zu Entwicklung u. Verständnis des Begriffs ›Kunst‹ ieS s. in Pkt. A. I. dieses Bandes (ab Anm. 231), wo ich im Rahmen von ›Téchne/τέχνη, Epistème/ἐπιστήμη und Phrónesis/φρόνησις‹ auf das aristotel. Verständnis von ›Wissenschaft‹ und ›Kunst‹ eingehe; s. dort auch aaO: ›Zur zeitlich u. inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ u. ›Kunst‹

kýklios paideía s. Paideía

Kylon, Kylonischer Frevel Putschversuch in Athen: ~630 v.; zur Person Kylons u. dem Ereignis: in Bd. II/1, Kap. II 3, S. 85 ff sowie Thukydides I 126, 3 ff. – Dieses Geschehen ist für die Rechtsgeschichte von einiger Bedeutung, mag es auch strittig, wenngleich wahrscheinlich sein, dass *Drakons Tätigwerden als Gesetzgeber* darauf zurückzuführen ist u. beeinflusst wurde; Papakonstantinou (2009, 5) kritisiert zurecht Gagarins (2008) diesbezügliche Ablehnung. – Das Ereignis hatte in Athen über Jahre bürgerkriegsähn. Zustände bewirkt! – Dafür, daß ein solcher Zusammenhang mit Drakons Gesetzgebung anzunehmen ist, spricht ein bislang nicht od. zu wenig beachteter Passus im drakont. Gesetz selbst (!), wo es heißt: ›[Und die] früheren Totschläger sollen [unter diese Satzung fallen]‹. Diese *explizite gesetzl. Rückwirkungsanordnung* ist wohl das bislang stärkste, wenngleich unbeachtet gebliebene Indiz für einen Zusammenhang der beiden Ereignisse, zumal Drakons legist. Tätigwerden u. die getroffene Rückwirkungsanordnung einen Grund gehabt haben mußten! Und der lag wohl im histor. Zusammenhang! – Dieser Passus spricht aber auch für ein bloß eingeschränktes legist. Tätigwerden Drakons; dies iSv: Keine größere Gesetzgebung, sondern bloß ein *Anlaßgesetz* zur Behandlung der unvorsätzl. Tötung, um die polit. Wogen zu glätten! Das wird von Gagarin (2008) bestritten! Das hier vertretene Verständnis kann das bald nach Drakon erfolgende legist. Tätigwerden Solons u. dessen Übernahme der drakont. Schöpfung ohne interpretative Verrenkungen erklären

Kyréne Koloniegründung durch die Insel Thera/Santorin *an der nordafrikan. Küste* mit frühem Kollisionsrecht; s. Bd. I, Kap. I 8, S. 385 ff

Kyriaklausel die K. ist seit → Solons Gesetzgebung (594/593 v.: F 76a) *Teil der sog.* → Homologie, die das Entstehen von → Schuld u. → Haftung aus (vertragl.) Vereinbarungen umfaßt u. beschreibt. – Homologie besagt, dass das von den (Vertrags)Parteien Vereinbarte rechtens, also gültig sein soll. Der knappe griech. Wortlaut der K. ist: ›κύριον εἶναι‹; dazu in der Monographie: ›Homologie‹ (2021)

Kýrios, κύριος ὁ vergleichbar dem röm. → *pater familias*; Gewalthaber in einem personenrechtl. Gewaltverhältnis; *Inhaber der Hausgewalt, Familienvater*; s. auch → familia, Miteigentum u. Oikos. Die Hausgewalt/*Kyrieía* (~ → patria potestas) in Griechenland war jedoch schwächer ausgeprägt als in Rom; s. Bd. I, Kap. I 6, S. 187 f. – In rechtl. Angelegenheiten vertrat der K./Hausvater neben seiner Gattin, auch die Kinder u. allfällige Arbeitskräfte u. Sklaven; s. auch → Familieneigentum, Geschäftsfähigkeit u. Noxalhaftung. G. M. Calhoun (1977, 12) nimmt für den K. die Stellung eines Treuhänders/trustee of the household an, was zu befürworten ist u. wofür die Haussöhne zustehende → *díke paranoías* spricht

Laienrichter, griech. s. bei: layman/en

L

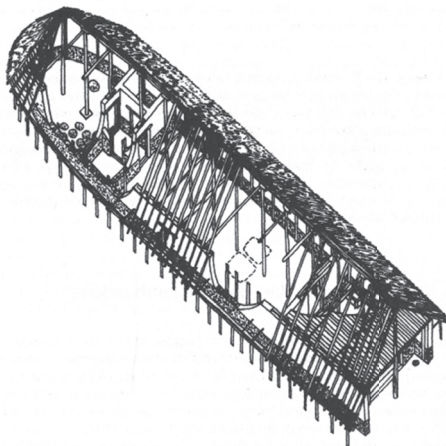
lance et licio im röm. Recht: förmliche Hausdurchsuchung bei bestehendem Diebstahlsverdacht (die nackt od. nur mit einem Schurz bekleidet vorzunehmen war); ein analoges Rechtsinstitut gab es im griech. Recht; s. Platon, ›Nomoi‹ XII 954a–c u. E. Weiss 1923, I 229 f: Es handelte sich wohl um eine Rechteinrichtung → indoeurop. Ursprungs, womit

freilich vorsichtig umzugehen ist; s. Bd. I, S. 29, 244 ff u. Bd. II/1, Kap. II 3, S. 116 Anm. 675. (Ein weiteres Beispiel einer solchen Abstammung (mit gemeingriech. Verbreitung) ist das → Erbtöchterrecht der Epikleros; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 553 ff)

layman/laymen die korrekte engl. Übersetzung von l. ins Deutsche ist: *Laienrichter*; nicht Geschworene/r (wie es immer wieder geschieht); s. Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 65 f. Klare Aussage von E. M. Harris (2010, 1 ff), dass es sich bei dieser richterl. Tätigkeit um mehr handelte, als einen einmaligen Einsatz als Geschworener! Und der Einsatz erfolgte auch nicht nur im Strafrecht. – Mit der häufigen Fehleinschätzung wird – wohl eher bewußt als unbewußt – auch von Fachleuten/Rechtshistorikern die Tätigkeit u. das Sachwissen athen. Laienrichter unrichtig dargestellt!

Lefkandi Ausgrabung (ab 1980/81) einer hethitisch(?) -myken. Fluchtsiedlung (?) aus dem 11./10. Jh. v. (→ Dunkle Jahrhunderte.) an der Südwestküste Euböas mit imposantem ›Heroon‹ (?), Langhaus mit Apside (~45 × 10 m), mehreren Nekropolen mit reichen Grabbeigaben, die Handelskontakte mit der Levanteküste, Zypern u. Ägypten belegen u. zeigen, daß die Dunklen Jhe. nicht ganz so ›dunkel‹ waren, wie mitunter behauptet! – Bestattung (Kremation) eines Mannes mit Waffen in kyprischer Bronzeamphora u. einer jungen Frau mit reichem Goldschmuck u. 4 Pferden in einem Schachtgrab »unter einem gewaltigen Grabhügel«; Welwei. – Lit.: Welwei 2002, 53 ff; eingehend Blome 1991, 45 ff sowie B. Hildebrandt 2006, 375 ff u. J. Fischer 2010, 48 ff. – Vgl. dazu meine Hinweise, in ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, Pkt. III. 3: ›J. Krauses/Th.Trappes histor.-paläogenet. Ergebnisse...‹

Abb. 33: Lefkandi, Skizze aus: J. Fischer, *Griechische Frühgeschichte bis 500 v.*, 2010, 48 uH auf O. Dickinson.: 2006, 108.



legal isolationism wichtig H. E. Trojes (1971a u. 2005, 8 f) Hinweis auf Franz Wieacker, wonach das »Eigentümlich-Einzigartige des römischen Rechts« in der »Isolierung der so genannten Rechtsfragen von allen anderen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen Aspekten« bestanden habe, mithin in der »Konstituierung einer eigenständigen Rechtswelt«; F. Wieacker; dazu in Bd. I, Kap. I 3, S. 123 ff. Der röm. Rechtsgeschichte fehlt (wie dem → Rechtspositivismus) bis heute die Einsicht, dass wirtschaftl. u. polit. Fragen als die Geschichte u. menschl. Handlungen beeinflussende Faktoren zu begreifen sind u. interpretativ auch im Rechtsbereich nicht einfach über-

gangen werden können. → Generalklauseln u. unbest. Rechtsbegriffe sind dazu da, um auch diese Einflüsse (ohne Gesetzesänderung) berücksichtigen zu können. – Durch diese (scheinobjektive) Maxime sollte wohl der Eindruck höchster rechtl. Objektivität erzeugt werden...! Vgl. dazu die im ›Vorwort‹ (ab Anm. 7) geäußerten Zweifel

Leiturgie, *λειτουργία* ἡ wörtlich: ›Werk für das Volk‹; öffentlichrechtl. Leistung an die Polis/Stadtstaat. – Beispiele: Verpflichtung reicher Bürger für die Kosten von Veranstaltungen

gen (etwa das Einstudieren von Chören im Rahmen der Dionysien/Choregie, Choregos) od. den Bau u. die Erhaltung von Kriegsschiffen → Trierarchie aufzukommen. Bei Verweigerung, Möglichkeit der sog. → Antidosis. Derart zwangsweise Leistungen gab es (über Griechenland hinaus) auch im ptolem. Ägypten u. im röm. Reich (munera). – Demetrios v. Phaleron (s. Pkt. C. dieses Bandes) ersetzte die L. durch Staatsfinanzierung

Lesen (in der Antike) beim Lesen in der Antike herrschte der Brauch, Texte (literar. wie polit.) mit lauter Stimme zu lesen, auch für sich selbst. Isokrates hat seine ›Reden‹ (mangels stimmlicher Voraussetzungen) nicht gehalten (Mikkola: 1954), sondern sie so abgefaßt, dass sie einer Rede gleichend dieser Praxis dienten (Marrou 1977, 163) u. schuf so »die Kunst des geschriebenen Wortes«; Mikkola, aaO 271. »Die Werke des Isokrates wurden vom Strande des Schwarzen Meeres bis an die Pfeiler des Herakles gelesen« u. über sie wurde diskutiert; Mikkola, aaO 273. Auch Platons Dialoge waren so komponiert. – Zu Isokrates: Bd. III/2, Kap. VI 1: ›Isokrates bei E. Mikkola, ...‹

Levirat, Levirats- od. **Schwagerehe** besteht allg. darin, dass der *jüngere Bruder die Frau/Witwe seines verstorbenen älteren Bruders heiratet u. versorgt*. Das L. ist bei Naturvölkern verbreitet u. hat sich nach Thurnwald (Bd. II [1932] 245 ff sowie in: 1921, 207 ff: ›Bánaro‹) in Anlehnung an mutterrechtl. Vorstellungen herausgebildet; Beispiele bei Thurnwald. – Auch die Bibel kennt diese Praxis (Dtn. 25, 5–10; s. E. Otto: 2003, 181 f), wonach der Bruder eines kinderlos verstorbenen Mannes der Witwe beiwohnt (od. sie heiratet), um einen Sohn zu zeugen, der dann als Kind des Verstorbenen gilt. Das wird auch für das alte Ägypten behauptet, ist aber nach S. Lippert (2008, 16) nicht belegt; s. auch → Epikleros

lex Rhodia de iactu ursprünglich wohl kein Gesetz im techn. Sinn, sondern mediterranes → Gewohnheitsrecht, bestehend aus *Regeln zur Schadensverteilung bei Verlusten bedingt durch Seenot*; Ursprung des *Versicherungsgedankens*: s. Bd. II/1, Kap. II 5, S. 236 sowie → Haverei u. (röm.) custodia-Haftung, Handelsbrauch/-sitte, Verschulden, höhere Gewalt/vis maior u. Zufall

Lieferungskauf auch als *Vorauszahlungs-* od. *Pränumerandokauf* bezeichnet, bei dem *vor* Lieferung der Ware, bezahlt wird; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 598, Anm. 3944 u. in Bd. III/2, Kap. VI 2d: zur Gefahrtragung; s. auch → Kreditkauf, Marktkauf. – Üblich schon in der griech. Antike beim *Kauf der künftigen Getreide-* od. *Weinernte*

Linear A-Schrift *noch nicht entschlüsselte Schrift des minoischen Kreta*. Nach mancher Meinung ist → Linear-B eine Fortbildung von Linear-A, was bislang aber nicht nachgewiesen ist. – Zur minoischen u. myken. Kultur nun in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹, 2023, 118 ff

Linear B-Schrift *Silbenschrift im myken. Griechenland/Kreta* (in Verwendung vom ~15.-12. Jh. v.), dessen Sprache ein früh-griech. Dialekt war. Diese Schrift diente vornehmlich der (Palast)Verwaltung; s. Fritz Gschnitzer 1981, 10 ff

Linné, Carl v.: 1707–1778 *schwedischer Botaniker*; dessen Werk ›Species plantarum‹ (1753) die Botanik → Theophrasts ablöste; zu ihm: Pavord 2010, 447 ff u. A. M. Leroi: 2017, 298 ff, für den Linnés Version der Stufenleiter der Natur/Systema naturae ›recht aristotelisch‹ ist

Logograph/en, *λογογράφος* ó wörtlich: *Redenschreiber* (um Geld); *Verfasser von Gerichtsreden u. Eingaben für Prozeßparteien*, die in Athen ihre Prozeßreden lange ›persönlich‹ vorzutragen hatten, sich dafür aber auf die von L. angefertigten Reden/Texte stützen konnten. – L. benötigten dafür neben *rhetor.*, auch *Rechtskenntnisse*, was von Rechtshistorikern unsinniger-

weise in Abrede gestellt wurde. – Berühmte Vertreter: → Antiphon, Demosthenes, Isokrates (?), Lysias; s. auch → Juristen, griech. u. dazu in: Bd. III/2, Kap. VI 4; in Vorbereitung. – Zu ihrer ›Arbeit‹: M. Lavency (2007)

Lokroi/Λοκροί *οἱ* die Lokrer, Bewohner von Lokris; unterschieden wurden: Λοκροὶ οἱ Ὀπούντιοι (die *opúntischen L.* am Euripos), οἱ Ὀζόλαι (die *ozólischen L.* am korinthischen Meerbusen: Naupaktos) u. die Λοκροὶ Ἐπιζεφύριοι (die *epizephýrischen L.* am Gebirge Zephyrion in Unteritalien, an der Stiefelsohle); s. Bd. I, S. 397: Opus u. Naupaktos u. S. 362: Lokroi Epizéphyrioi

Lückenfüllung, -schließung, richterl. jede Rechtsordnung weist Lücken auf, ist unvollständig: Regeln zur L. ordnen an, wie gesetzl. Lücken im Einzelfall (richterlich) zu schließen sind. Auch griech. Richter hatten nach dem → *Richtereid* (der histor. erstmals die L. regelte) jeden Rechtsfall zu entscheiden; kein → non liquet (wie nach § 7 ABGB). Mehr zur Entstehung im → Richtereid. – Existierte jedoch für einen zu lösenden Rechtsfall keine Rechtsnorm, nach der entschieden werden konnte, mußte eine solche für die *konkrete Entscheidung* (den Einzelfall) geschaffen werden: durch → *Analogie* (heute auch durch Hinweis auf die → *Natur der Sache, Größen- u. Umkehrschlüsse*) u. *Orientierung an Gerechtigkeit* → *dikaio-tátē gnóme*. Vgl. auch → Nomologisches Wissen, ordre public, Scharía. – Unterschieden werden heute verschiedene Arten von Lücken: etwa *echte/planwidrige* und *unechte*, die durch (gesellschaftl.) Wertewandel entstehen; aber auch anfängliche u. nachträgliche usw. Aus der Regelung des griech. Richtereides ist heute ein umfangreiches method. Instrumentarium entstanden, dessen Anfänge von Platon stammen. Platon ergänzte die Regelung des Richtereides zur L. durch das Konzept der → *Epieikeia*; s. Bd. II/2, Kap. II 13 sowie in Pkt. A. I. dieses Bandes: ›Phrónesis: Vom ethischen Begriff zum Wissenschaftsverständnis der Gesellschaftswissenschaften‹ (nach Anm. 309) u. ebendort in Pkt. A. II.: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – ...‹

Luxusgesetze protzig gezeigter Reichtum störte stets das Gleichheitsdenken u. den gesellschaftl. Frieden (der Polis). Seit Solon (s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 557 ff) wurden daher *Gesetze zur Bekämpfung des Luxus*, sog. *Luxusgesetze* (betreffend Begräbnisse u. Grabausstattung, Hochzeiten, Gastmähler, aber auch Mode/Kleidung u. Lebensführung betreffend) erlassen; s. auch Pkt. C. dieses Bandes: Demetrios v. Phaleron. – Rom folgte auch hier dem griech. Vorbild; s. jedoch E. F. Bruck 1954: *Ius imaginum* (lesenswert!)

Lykeíon, Λύκειον *τό* die von Aristoteles nach seiner Rückkehr aus Pella (Erziehung Alexander d. G.), östlich von Athen am Ilissos gelegene, gegründete *Philosophenschule*; s. auch → Akademie, Peripatós, Theophrast, Demetrios v. Phaleron, Isokrates. – Zur wissenschaftl. Arbeit im L. s. Pkt. B. dieses Bandes (bei Anm. 640 f): ›Empirisch-rechtstatsächliche Anfänge u. Theoriebildung‹

Lysias: ~ 444 – nach 380 v. einer der 10 berühmten *attischen Redner*, begnadeter Stilist; Repräsentant des schlichten u. klaren (attischen) Stils, berühmt wegen seiner Kunst zu charakterisieren. Er stammte aus Syrakus (war in Athen also → Metöke); s. Blass, I 339 ff u. Stroth 2009, 107 ff. → Quintilian (X 78) nennt ihn »feinsinnig, geschmackvoll, u. falls es für Redner genügen sollte, lehrhaft zu sein, so könnte man sich wohl nichts Vollkommeneres wünschen als ihn«. Von ihm stammt die berühmte ›*Verteidigungsrede im Mordfall Eratosthenes*‹; nachzulesen im Reclambüchlein: Lysias, Drei ausgewählte Reden von G. Wöhrle (1995). – Lit.: Ingeborg Huber, *Lysias – Reden*, 2 Bde. (2004/5: WBG) in deren ›Einleitung‹ zu Bd. I, S. IX ff sich eine Biographie u. ein Überblick der 15 Reden finden; s. auch Usher (2007): ›Lysias and his clients‹ sowie in Bd. II/1, Kap. II 3, S. 127

Ma'at ägypt. Göttin u. zentral-religiöses u. gesellschaftl. Konzept im alten Ägypten, dessen Grundprinzipien staatl. Ordnung, Gerechtigkeit, Wahrheit u. gemeinschaftl. Handeln waren. Repräsentiert wurden diese Werte von der Göttin M., die als Tochter des Sonnengottes Aton den Sonnenlauf u. damit die kosmische Ordnung garantierte. Pflicht des Königs war es, M. auf Erden zu verwirklichen. M. war auch Herrin des → Totengerichts (→ Gewissen/Syneidesis!). Ihr Symbol war die – noch heute als Gerechtigkeitssymbol dienende – gleicharmige Waage! Vgl. auch DNP VII (1999) 617 u. Bd. II/2, Kap. II 17. – Lit.: J. Assmann, Ma'at (1990) sowie faßlich Sandra Lippert (2008, 2 ff)

Maieutik griech. ἡ μαιευτική Hebammenkunst: Sokrat. Methode, die aus Gesprächspartnern scheinbar nicht vorhandenes Wissen dennoch zutage fördert, wie ein Kind aus dem Mutterleib; s. auch → Doxa, Dialektik, Rhetorik, Dialog u. Wahrheit

Manétho Hoherpriester in Heliopolis, Zeitgenosse Ptolemaios I.; verfaßte zur Unterstützung von dessen Verständigungspolitik mit den Ägyptern eine ›Ägyptische Geschichte‹, woraus Teile der Königslisten erhalten geblieben sind. – M. spielte beim Einführen des Serapis-kultes in Ägypten (286 v.), eines religiösen ägypt.-griech. Mischkultes, eine wichtige Rolle; Helck/Otto 1999, 276

Mannzmann Anneliese: 1925–2016 Studium in den Fächern Alte Geschichte, Rechtswissenschaft u. Archäologie in München, 1969 Habilitation aus Alter Geschichte in Münster. Anfang der 1970er-Jahre wurde sie auf einen Lehrstuhl für Erziehungswissenschaft berufen. – M. hatte ihrer Studie über ›Griech. Stiftungsurkunden‹ (1962) einen Nachtrag angefügt, in dem sie sich mit H. J. Wolffs ›These des griechischen Vertrags als ›fiktive Zweckverfügung‹ auseinandersetzte. Wolff tat diese Kritik schnöde ab (›abwegig‹), obwohl sie manches für sich hatte; s. Bd. I von ›Graeca‹, S. 436 ff. – Wolffs Umgang mit Kritikern war forsch, obwohl sein Vertragsdenken alles andere als überzeugend war; s. meine Kritik in ›Homologie‹ (2021) u. in diesem Band. Wolffs Umgebung fühlte sich berechtigt, gegen andere Meinungen ähnlich vorzugehen: s. Wolffs Kritik an → Troje u. in Bd. I, Kap. I von ›Graeca‹, ›Einleitung‹, S. 28 (Anm. 87: E. Jakob versus E. E. Cohen). Zu Thürs Verteidigungsversuch von Wolffs problemat. Vertragsverständnis: s. Pkt. D. II. (13) dieses Bandes

Maine Henry Sumner: 1822–1888 engl. Rechtshistoriker, Prof. f. Zivilrecht in Cambridge u. Autor von ›Ancient Law‹: 1861, das die berühmte These → ›From Status to Contract‹ enthält, die besagt: Historisch sind zwei Gesellschaftstypen zu unterscheiden; der eine Typus beruhte auf → Status, der andere auf → Vertrag. Der gesellschaftl. Fortschritt kommt nach M. durch den Übergang von Status- zu Vertragsgesellschaften zustande; mehr in: ›Homologie‹ (2021)

Matrilinearität, matrilinear die vor allem in frühen Gesellschaften anzutreffende M. folgt – weil einfach festzustellen – dem (freilich jüngeren) Grundsatz: → mater semper certa est. Das bedeutet inhaltlich, ›daß die Nachfolge im Rang, die Zugehörigkeit zu (allen) sozialen Gruppen u. die Weitergabe des Erbes der mütterl. Linie folgt‹; → Malinowski, Argonauten 1984, 101. Im → Patriarchat bestimmt sich all dies nach dem Vater. – Deshalb galt bei den Trobriandern der Mutter-Bruder eines Knaben (u. nicht sein Vater), »als der eigentliche Hüter eines Jungen« u. »echte direkte Verwandtschaft [...bestand] nur zw. einem Mann u. den Verwandten seiner Mutter«. Physiolog. Vaterschaft war noch bei den Trobriandern unbekannt; Malinowski: aaO 101 f mwH. Malinowski geht in (1929/1983, 54 f, 401 u. 407: ›Geschlechtsleben‹) auf die durch diese Verwandtschaftsannahmen wohl etwas modifizierten geschlechtl. Tabuvorstellungen d. Trobriander ein: Ausgeprägt war auch bei den Trobriandern das ge-

schlechtl. → *Inzest-Tabu* zw. Mutter u. Sohn sowie zw. Bruder u. Schwester (s. auch: 1929/1983, 413 ff), abgeschwächt offenbar (durch die fehlende physiolog. Kenntnis d. Vaterschaft) zw. Vater u. Tochter, wenngleich auch dies »als äußerst schlimm empfunden wird«; aaO 407. Malinowskis Arbeiten zu den Trobriandern weisen interdisziplinär (Recht, Psychoanalyse) Schwächen auf; s. jedoch die Hinweise in: 1948/1973, 97 u. 123. In »Das Geschlechtsleben der Wilden in Nordwest-Melanesien« (1929/1983, 20 ff) geht Malinowski auf die »Grundlagen des → Mutterrechts« ein (ohne Bachofen zu erwähnen); s. auch → Verwandtschaft, Agnation, Exogamie u. Frauen-Tausch.

medèn ágan, μήδεν ἄγαν »Nichts zu sehr«, »Nichts im Übermaß«. – *Weisheitsspruch Solons*; auch anderen Weisen zugeschrieben, wie dem jüngeren Spartaner → Chilon; s. Bd. II/1, Kap. I 1, S. 15 ff sowie → »Mitte/Méson«

Megále Hellás griech.: *Großgriechenland*, lat.: *Magna Graecia*. *Bezeichnung der griech. besiedelten Küstengebiete Süditaliens* (südlich von ~ Neapel) u. *Siziliens*. Von hier aus wirkte der kulturelle Einfluß Griechenlands auf Rom besonders stark: rechtlich, wirtschaftlich, literarisch, gesamtkulturell; s. etwa: → Q. Ennius od. L. Mitteis: »Trapezitika« (1898). – Megále Hellás war das »Amerika« der Griechen; s. Eschmann: 1961

Mehrheitsentscheidung, demokratische die großen polit.-justiziellen Institutionen der Griechen (zunächst → Ephéten, Ekklesia, später auch → Areopág, Heliáia u. Boulé) entschieden nachweislich ab dem 7. Jh. v. *mehrheitlich*. Der älteste Beleg stammt bislang aus *Homers »Odyssee«*: XXIV 463 f. Dieses Entscheidungs-Prinzip war nach E. Flaig, weltweit betrachtet, ein Minderheitenprogramm (denn lange dominierte das Konsensdenken!), wurde jedoch zu einer *conditio sine qua non der gesellschaftl. Entwicklung u. der Demokratie*; dazu in: »Demokratie als kulturelles Lernen«: Pkt. III 9 uH auf E. Flaig: 2013 (u. die darin enthaltenen Beiträge von W. Heun, E. Stein-Hölkeskamp u. W. Schmitz); krit. Bspr., von: Timmer, HZ 298 (2014) 109 ff u. Kierstead, Gnomon 87 (2015) 326 ff

Meliardialog (des Thukydides) s. in Bd. III/1, Kap. IV, S. 165 ff

Menander/Menándros: ~342/41–290 v. berühmter griech. *Kommödiendichter*, Schüler → Theophrasts, befreundet mit → Demetrios v. Phaleron, Hauptvertreter der neuen Komödie; bürgerl. Lustspiel. Seine Darstellungen beruhten auf »philosoph. Bildung« (F. Loretto) u. nahmen immer wieder auf Rechtsfragen Bezug. → Quintilian hielt Euripides für den wichtigsten Dichter für Redner u. erwähnt (X 1, 67 ff), daß M. sich diesen »zum Vorbild genommen« hatte. – Lit.: H.-D. Blume (1998); Werkausgabe von P. Rau, Menander, Komödien, Bd. I (2013) u. II (2014: WBG)

Menschenrechte s. Evolutionsbiologie

Merker s. Mnemones: Bd. III/2, Kap. VI 2, in Vorbereitung

Mesótes-Formel s. »Mitte«

Metöke/n, μέτοικος ὁ auf Dauer in einer griech. Polis lebender (freier) Fremder ohne Bürgerrecht, aber mit gew. Rechtsschutz. M. hatten meist einen Bürger als Patron (→ Proxenos/Proxenie, Prostates) u. waren steuer- u. wehrpflichtig u. bessergestellt als nur vorübergehend verweilende → Fremde/Xenoi. Sie unterstanden dem → Archon Polémarchos; s. auch → Rechtsfähigkeit, Person, Fremder, Enktesis, Engyesis u. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 334 sowie Bd. III/1, Kap. III 3, S. 125 Anm. 700. – Wichtiges Rechtskonzept, zumal viele berühmte Bewohner Athens M. waren; Aristoteles, Theophrast, Anaxagoras, Aspasia

Methode, gr. μέθοδος *ó* Nach-Weg, Nach-Gehen, iSv *planmäßigem wissenschaftl. Vorgehen*, das zurückverfolgbar u. dadurch überprüfbar ist; wissenschaftl. Schritte für die Erzeugung/Gewinnung überprüfbarer wissenschaftl. Ergebnisse; s. auch → Heuristik, Auslegung, Induktion, Deduktion, Syllogismus (als jurist.-logisches Schließen) iSv Aristoteles

Metróon, Μητροῶν seit ~ 403 v. athen. Staatsarchiv (im Heiligtum der μήτηρ θεῶν) auf der → Agora von Athen. Hier wurden die *Staatsakten* (nach Jahren geordnet) aufbewahrt. Das M. diente auch als *Archiv* u. *Testamentsregister*: s. Bd. II/1, S. 542 u. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 403 v.), in Vorbereitung; s. auch: → Urkundenwesen, Archive. – Lit.: Sickinger (1999)

Meuli Karl: 1891–1968 geistreicher *Schweizer Altphilologe*, Prof. für klass. Altertumswissenschaft mit bes. Berücksichtigung der antiken Volkskunde an der Universität Basel. Er war Hg. der Gesamtausgabe der Werke Johann Jakob → Bachofens. Wichtige Werke s. Literaturverzeichnis (von ›Graeca‹): – Der griechische Agon (1968); – Charivari: 1953/1975 → Rügebräuche (dazu in Bd. II/2, Kap. II 11, S. 28 ff); – Griech. Opferbräuche: 1946b (dazu: Bd. I 7, S. 230 ff); – Rechtsbräuche, alte: 1975a; – Totenglaube: 1937/1975; – Trauersitte: 1946a. – Th. Gelzer/F. Jung sind die Hg. der ›Gesammelten Schriften K. Meulis‹: 2 Bde. (1975)

Mischverfassung darunter wird ein *Mix von Verfassungsprinzipien/-modellen* verstanden. Bei den Griechen, die als Erfinder nahezu aller Staats- u. Regierungsformen (u. auch dieses Modells) gelten, insbes. zw. Monarchie/Königtum, Aristokratie, Oligarchie u. Demokratie, wobei nicht alle Elemente (u. vor allem nicht in gleichem Maße) darin enthalten sein mußten. In der Antike galt dieses Modell (wegen seiner Ausgewogenheit) als Vorbild u. wurde von den großen Philosophen gutgeheißen (s. etwa *Platon*, *Nomoi* III 693d 7 ff: Vorzüge der Mischverfassung), zumal dadurch ein Ausgleich polit. Staats Elemente sowie Stabilität u. Frieden gesichert werden sollten; Claus 1983, 9. Als Vorreiter solchen Verfassungsdenkens galt → *Sparta*: mit dem Doppelkönigtum, der aristokrat. → *Gerusia* (Altenrat) u. der demokrat. → *Apella* (Volksversammlung). – *Athen* folgte (die Tyrannis der/Peisistratiden ausgenommen) einem demokrat. Modell, das sich ausgehend von Solon, über → Kleisthenes, → Aristoteles, bis hin zu → Ephialtes u. Perikles entwickelte; dazu *Aristoteles*, *Politik* II 9, 12, p. 1273b 35 ff: Solons Verfassung als Mischverfassung (s. Wilamowitz 1893/1966, I 64 ff). – Umfassend zur M.: *Aalders* (1968), der darauf hinweist, dass durch → *Aristoteles* u. → *Polybios* dieses Verfassungskonzept an Rom, das MA u. die Neuzeit (etwa England) weitergereicht wurde

Mitte/Mésos, μέσον τό, **Mesotes-Formel**, gr. μεσότης *Maß-Denken, Denken zur ›Mitte‹, Maß als Ausdruck griech. Tugendauffassung* (nicht ›Mittelmaß‹!): *praktikable Handlungsregel*, die im polit. u. Rechtsbereich wenigstens auf Solon zurückgeht (s. → méden ágan: Bd. II/1, S. 15 ff) u. von Platon u. Aristoteles weitergeführt wurde; s. Bd. III/1, S. 273 f. – Zum Recht als ideologiekrit. Instanz bei Solon u. Aristoteles: Maihofer 1969, 9 ff. – Keine *geometr. Formel*: so das Mißverständnis H. Kelsens! Ziel war persönl. u. polit. Streben nach dem ›richtigen Maß‹ u. das Vermeiden von Extremen, was Solons Handeln als Thesmothet bestimmte: etwa bezüglich arm – reich, mächtig – schwach etc. Die Wurzel dieser Auffassung liegt im Billigkeits- od. → Epieikeia-Denken (als Bestreben nach ›gerechtem‹ Ausgleich); s. Bd. II/2, Kap. II 13 etwa S. 76. – Für *Byzanz/Konstantinopel* gewinnt die Metapher der ›Mitte‹ neue Bedeutung u. die *griech. Kirchenväter* übernehmen sie, etwa Gregor v. Nazianz; s. H. Hunger: 1965, 315 uH auf J. Lercher: 1949, 182 ff. – Politisch wird noch heute immer wieder die ›Mitte‹ gesucht u. häufig verfehlt; allein Demokratie braucht den gelebten Ausgleich (als Kompromiß), zumal absolute Mehrheiten immer seltener werden

Mitteis Ludwig: 1859–1921 berühmter österr. Rechtshistoriker, zunächst Prof.ⁱⁿ Prag, dann in Wien u. Leipzig, Begründer der rechtshistor. Papyrusforschung (›Grundzüge u. Chrestomathie der Papyruskunde‹: 1912, 2 Bde., gemeinsam mit U. Wilcken). Unvergessen sein: ›Reichsrecht u. Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs‹: 1891/1984; ferner: ›Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians‹ (1908). – *Berühmte Mitteis-Schüler* waren: P. Koschaker, E. Rabel, J. Partsch, L. Wenger, E. Weiss, E. F. Bruck* u. F. Pringsheim. Der Nachruf von Egon Weiss auf seinen Lehrer ist ein Kunstwerk u. das Dokument einer seltenen Lehrer-Schüler-Beziehung u. tiefer Menschlichkeit; s. auch die Nachrufe von: J. Partsch (1922), M. Wlassak (1923) sowie R. Zimmermann 2001, 13 ff

Mnemonēs, *μνημόνες οἱ* sog. *Merker*, deren Aufgabe es war, durch Anwesenheit beim (Rechts) Geschäftsabschluß diesen zu bekunden, falls es idF zu Streitigkeiten kam; frühe Geschäfts- u. Amtszeugen. Ihre (Zeugen)Aussage hatte größeres, ja uU prozeßentscheidendes Gewicht! Zu diesen ›Vorläufern des Archivwesens ...‹: s. Bd. III/2, Kap. VI 2a; in Vorbereitung

Mommsen Theodor: 1817–1903 war wohl der berühmteste u. angesehenste Rechtshistoriker des dt. Sprachraums; s. auch Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Daten zur Kultur- u. Wissenschaftsgeschichte ...‹ (beim Geburtsdatum). – Hauptwerke: ›Römische Geschichte‹ (Bde. I und II 1854/5) u. ›Röm. Staatsrecht‹ (Bde. I–III: 1871–1888) u. dazu: ›Abriss des röm. Staatsrechts‹ (1974). – Beherzigenswert ein Satz aus seinem Testament (1899): »Aber in meinem innersten Wesen, u. ich meine, mit dem Besten was in mir ist, bin ich stets ein *animal politicum* gewesen u. wünschte, ein Bürger zu sein.« – In Bd. IV, Kap. VII 8 (Strafrecht) von ›Graeca‹ gehe ich auf die noch von M. initiierte, große rechtsvergleichende Untersuchung ein: ›*Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker*‹: 1905; vgl. etwa → Frau, Stellung der (in der Antike). – Lit.: Fritz Sturm (2006); Stefan Rebenich (2007)

Moral Facette der → Sozialnormen: Summe von Normen zur *Beurteilung individuellen Sozialverhaltens* als ›richtig‹ od. ›falsch‹ (im Verkehr mit anderen Menschen); s. E. R. Dodds → Religion. Recht u. M. weisen notwendigerweise Überschneidungen auf; s. → Nomologisches Wissen. – Kants (völlige!) Trennung von Recht u. Moral, der in Österreich ua. Franz v. Zeidler (nicht K. A. v. Martini) folgte, offenbart Unverständnis u. hat Schaden angerichtet. – Zu M. u. Lebensart sog. primitiver Völker: Malinowski, *Das Geschlechtsleben der Wilden in Nordwest-Melanesien*: 1929/1983, 347 ff

Museion ptolem. *Akademie der Künste u. Wissenschaften in → Alexandria*, gegründet von Ptolemaios I. in den späten 290er Jahren v.; s. auch → Akademie, Demetrios v. Phaleron. – Lit.: Hölbl (1994/2004, 28) u. Seidensticker (1999)

Muße, *σχολή ἡ* lat. otium, heute eine gefährdete *Kulturtechnik der Entspannung u. des Ausgleichs von Arbeit u. Pflicht*. Vorbild für die Griechen waren die Ägypter; s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 55 ff sowie → Rechtsgeschäft/negotium u. Arbeit

N

Namensrecht als Schutz des Namens s. Persönlichkeitsschutz

Natur der ›Sache‹ ist eine rechts-, aber auch eine politisch-histor., rhetor. u. philosoph. Kategorie iSv: *Wesen einer Sach(frag)e od. eines Problems*, die (wie → Analogie) der → Lückenschließung dient. Der N. d. S. bedient sich nicht nur die richterl. Praxis, sondern auch die Rechtsdogmatik. – ›Sache‹ kann danach ein sozialer Sachverhalt, aber auch ein techn., medizin., umweltpolit. od. sonstiger Sachverhalt sein. Für Th. Geiger (Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts: 1970, 254 f) ist die N. d. S. »im Sinn herrschender Lehre eine subsidiäre Rechtsquelle. Wenn der Richter weder eine unmittelbar anwendbare Regel im Gesetz

findet noch durch Analogie od. auf andere Weise indirekt aus bestehenden Rechtsregeln eine Entscheidung des Falles ableiten kann, beruft er sich auf die [N. d. S.]. Das heißt aber in Wahrheit nichts anderes, als daß er eine seiner Meinung nach gereimte Entscheidung ad hoc erfindet.« Nach Geiger (aaO 255) »verbirgt u. dissimuliert [die Juristensprache] durch Berufung auf angebliche objektive Maßstäbe soweit wie irgend möglich die rechtsschöpferische Tätigkeit des Richters. Er will das für den Fall geltende Recht lieber finden als erfinden«. – Die N. d. S. dient häufig einer erleichterten, einleuchtenden Begründung; s. in Bd. III/1, Kap. V 4, S. 324 mwH. – Lit.: Th. Geiger, aaO 18

Naturrecht griech. *φύσει δίκαιον*; das lat. *ius naturale* u. der dt. Begriff sind Übersetzungen aus dem Griechischen; s. Bd. I, Kap. I 6, S. 196 u. Kap. I 10, S. 556 f u. Bd. II/2, Kap. II 13, S. 127 sowie Bd. III/1, Kap. IV 3 u. V, S. 220 ff: »Euripides u. das Naturrecht«; s. auch → Eunomia. – Die Theorie des N.s gab nach Thurnwald (1934, Bd. V, S. 1) auch Anlaß »zum Studium der Rechtsrichtungen von Naturvölkern. Dabei hoffte man [...] zu einem Urrecht der Menschheit vorzudringen«. – Als Gegenspieler des N.s tritt seit der Antike der → Rechtspositivismus auf

Neuer Nomos *gesetzl. demokrat. Normordnung, vom Volk beschlossenes Gesetz*; im antiken Griechenland *seit* → Kleisthenes (~508 v.). Der N. N. folgte in Attika/Athen auf den → Thesmos u. den → Alten Nomos. – Gesetze wurden nunmehr demokratisch von der → Volksversammlung/Ekklesia beschlossen. – Zur Entwicklung s. die Darstellung beim → Alten Nomos; so wie → ágraphos Nómos u. Nomologisches Wissen

Neuerungsverbot wichtiger *Grundsatz des Verfahrensrechts*: im »Berufungsverfahren« dürfen keine anderen, »neuen« *Parteivorbringen* (Vorlage von Gesetzen, Zeugenaussagen, Vorladungen etc.) verwendet werden, als die in 1. Instanz vorgebrachten. Das N. dient der Verfahrenskonzentration u. richtet sich gegen Prozeßverschleppung; s. auch → Mutwillensstrafe, Rechtskraft sowie nova producta u. reperta

Nomologisches Wissen *gesetzesähnl. Wissen, das den gesamten Normbestand bis zur Entstehung des Gesetzes umfaßt*. Als nicht strikt voneinander geschiedene Gesamtheit von → Normen umfaßt der Begriff: Gewohnheit, Brauch, Konvention, Sitte u. altes Herkommen (also → Väterbrauch/mos maiorum), Moral, Religion sowie → Gewohnheitsrecht (nicht nur in frühen Gesellschaften): dazu: Bd. III/1, Kap. III 4 sowie in der Monographie: »Der Gabletausch« (2022, 71 ff, mit Graphik auf S. 73): »Das Nomologische Wissen M. Webers als Kategorie der Rechtsgeschichte«. – Der Begriff stammt von Max Weber, der ihn aber nicht erklärt hat; s. jedoch J. Winckelmann 1967, 26: in Webers »Rechtssoziologie«. (Im Sachregister von MWG I/22-3 scheint der Begriff nicht mehr auf, obwohl Winckelmann einer der Herausgeber war u. das Begriffssubstrat beschrieben hat.) – *Entstehung*: Die ursprünglich ganzheitliche (der kollektiven u. individuellen Orientierung dienende) Wertordnung von Gemeinschaften beginnt sich in einem langfristigen Prozeß in zunehmend selbständigere Teile auszudifferenzieren, wobei ein Teil der ursprüngl. Gemeinsamkeit bis heute erhalten blieb (~ Leitkultur?)! Zur griech. Entwicklung s. → Alter Nomos. – Benützt wird der leistungsfähige Begriff in der Alten Geschichte (zB von Ch. Meier); er wäre auch für die Religions- u. Rechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie u. Rechtssoziologie heranzuziehen. – Analoges angloamerikan. Begriff → *inherited conglomerate*: G. Murray, E. R. Dodds; s. auch → Auslegung, Nomos, Richtereid u. dikaiotáte gnóme (als Rückgriff auf die gesamte gesellschaftl. Wertordnung) sowie Identität, Sozialisation, Individuum u. Gesellschaft: N. Elias

Nomophylakes, *νομοφύλακες οί*, **Nomophylakie** *Gesetzeswächter*, gemein-griech. Einrichtung/en zum Schutz der Gesetze u. Volksbeschlüsse → Psephismen: Kontrollbehörde/-beamte mit unterschiedl. Kompetenz bei → Demetrios v. Phaleron (s. Ferguson: 1911). Für

das ptolem. Ägypten (H. J. Wolff: 1962) od. bei Platon: ›Nomoi‹ VI 752d–755b (s. Schöpsdau: 2000); s. auch → Juristen, griech. – Der Gedanke geht bereits auf Solon zurück u. ist bis heute aktuell, denn er trägt die Idee der *Verfassungsgerichtsbarkeit* in sich; s. in Pkt. C.

Nomos, *Νόμος ὁ*, Pl. *Nomoi/νόμοι οἱ* allgemein: *Regelung*, später: *Gesetz*. – Ursprüngl. Bedeutung: *Gewohnheit, Brauch, Sitte* (iSv: Normen ohne klare Grenzziehung u. mit unterschiedl. gesellschaftl. Verbindlichkeit); s. ›Der Gabentausch‹: 2022, 71 ff mit Skizze auf S. 73. – Nomos wird von *νέμειν/némein* abgeleitet u. bedeutete bei Homer *ver-* u. *zuteilen, genießen, bewohnen*. Zur Wortgeschichte Fritz Gschnitzer 1997, 6: Anm. 13. – Dem Begriff fehlte nach Busolt (I 527f) ursprünglich noch die dann im Begriff → *Thesmos* enthaltene religiöse Färbung u. stärkere Verbindlichkeit. Tatsächlich umfaßte der Begriff schließlich den gesamten Normbestand (→ Nomologisches Wissen: einschließlich Religion u. Recht). – Die griech. Entwicklung verlief vom → *Alten N.*, → zum *Thesmós* u. von diesem zum → *Neuen Nomos*, der bereits weitgehend dem modernen Gesetz entsprach; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 602 f:

- ▷ **ágraphos/ἄγραφος** *ungeschriebenes/ungesetztes Recht*; s. Gewohnheitsrecht u. Alter *Nómos*
- ▷ **gegramménos/γεγραμμένος** *schriftlich niedergelegtes, gesetztes Recht*; s. auch *ἄγραφος/ágraphos* *Nómos*, Gewohnheitsrecht
- ▷ **hýbreos, ὕβρεως** *Gesetz aus Perikleischer Zeit* (~450 v., überliefert ua. von → Demosthenes XXI 47; Text in Bd. II/1: Motto, S. V), *das jede Form der Herabwürdigung von Menschen* (Griechen, Fremden, Frauen, Männern, Kindern sowie Sklaven u. Sklavinnen!) *untersagte*; u. zwar betreffend *Verbal-* u. *Realiniurien*: also Angriffe auf Ehre od. Körper; s. auch → *átomos*. – Zum weiten Verständnis von → *Hybris* s. Scafuoro: 2006a, 181 f uH auf M. Ostwald: 1986; interessant Scafuoro's Argument, dass der ›N. hýbreos‹ eine konzeptuelle Weiterentwicklung des Gesetzes zum Schutz ›against the maltreatment of epikleroi, orphans, deserted oikoi, and pregnant widows [Dem. 43.75]‹ war, also eine Erweiterung des Schutzes best. Personengruppen auf die gesamte Bevölkerung Attikas darstellte! Scafuoro geht auch auf die in diesem Gesetz verwendete Phrase: ›*paranomon ti poiesai*‹ ein. – *Beginn eines allgem. Persönlichkeitsschutzes* sowie bereits eines ersten Schutzes der → *Menschenwürde*; s. J. Partsch, 1920. – *Klagsmäßig* gestaltet als *öffentl.* od. → *Popularklage* in Form einer → *Generalklausel* sowie als sog. → a. *aestimatoria*; s. auch *δίκη ὕβρεως/dike hýbreos* (als alexandrinisch-individuelle Privatklage: Bd. II/2. Kap. II 14, S. 174 ff). – Die Beschlußfassung dieses Gesetzes fällt in die Zeit, als sich Perikles u. seine Partei um einen Friedensschluß mit den Persern (nach bis zuletzt anhaltenden krieger. Auseinandersetzungen u. zuletzt schweren griech. Verlusten in Ägypten) bemühte u. die Bevölkerung den Krieg satt hatte; s. → *Kallias-Frieden*: T. Hölscher (2011). Den Bemühungen um einen äußeren Frieden könnte das gesetzl. Bestreben entsprochen haben, auch in der Polis Athen (also im Inneren, wozu Athens Bündnispartner zählten) für Frieden u. gegenseitigen Respekt für alle Menschen zu sorgen u. sich dadurch vom Osten/Persien abzuheben; s. auch → *Ost-West-Konflikt* in der Antike

Nomos-Physis-Problem s. in Bd. II/2, Kap. II 13, S. 104 ff

Nomothese(verfahren) *gesetzlich geregeltes Gesetzgebungsverfahren von 403/2 v. um Willkür u. Tyrannis zu verhindern*; dazu: Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (403/2 v.)

Normaufbau im entwickelten Recht besteht eine Norm (der Rechtssatz) aus: → *Tatbestand* (= Umschreibung d. Voraussetzungen, die, wenn verwirklicht, eine Rechtsfolge nach sich ziehen) u. → *Rechtsfolge/Sanktion* (= nennt die Folgen der Tatbestandserfüllung). – Der der Rechtsentwicklung vorangehenden Epoche der → *Gegenseitigkeit/Reziprozität* fehlte noch

ein vollendeter N. (insbes. die → Rechtsfolge/Sanktion ist unentwickelt); dazu in: ›Der Gabentausch‹ (2022). – Zu ›Bildung‹ u. ›Aufbau‹ des Rechtssatzes: Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts 138 ff u. 155 ff

Normativität, Normen, Regeln statuieren *gesellschaftl. erwünschtes/gefordertes, aber auch untersagtes* (weil für gemeinschaftsschädlich gehaltenes) *Verhalten*; sie umfaßten stets den Bereich entwickelten → *Rechts* u. den *vor-rechtlichen Bereich* der → *Gegenseitigkeit/Reziprozität* u. damit der → *Sozialnormen*. Alle Normordnungen – die der Gegenseitigkeitsära wie jene entwickelten Rechts – sind *Sollensordnungen*, unterscheiden sich jedoch voneinander durch die Möglichkeit, ihre Einhaltung zu erzwingen; zur Grenzziehung s. ›Der Gabentausch‹: 2022, 71 ff. – N. umfaßt das gesamte Normspektrum, das Max Weber als → *Nomologisches Wissen* bezeichnete; Graphik, in: ›Der Gabentausch‹ 2022, 73 u. Niedenzu: 2012. – Das Normspektrum ist vielfältig (s. → *Nomos*, *Brauch*, *Sitte*, *Moral*, *Konvention*, *Religion*, *Recht*), aber alle Normen haben (als Verhaltensvorschriften) etwas *Verbindliches*, mag sie auch das Maß ihrer Verbindlichkeit unterscheiden: Das Spektrum von Verbindlichkeit steigert sich von nahezu gegebener Unverbindlichkeit (Vordrängen, Nichtanstellen, Kleidung, Benehmen, Grüßen) im Bereich der vor-rechtl. → *Sozialnormen*, bis hin zur rechtlich voll entwickelten → *Sanktion* (des Rechtsbereichs); s. auch → *Normaufbau*. Zur *Orientierungs-* od. *Wegweiserfunktion* von N. s. mein ›Zivilrecht‹ 2004, I S. 14.

Gesellschaftliche Regeln sind von den *Regeln der Natur* (strikt) zu unterscheiden, obwohl sie den *Naturgesetzen* nachempfunden wurden, was noch Solons Dichtung zeigt. Normen sind zum Unterschied von Naturgesetzen wandelbar u. gelten nicht ›ewig!‹ – Aber Menschen u. ihre Gesellschaften benötigen Regeln, um Ordnung u. Klarheit in ihr Verhalten u. ihre Beziehungen zu bringen, das andernfalls in Unfrieden u. Chaos zu stürzen droht. – Im Laufe der menschl. Entwicklung wurde eine Vielfalt gesellschaftl. N. geschaffen. Max Weber hat sie im → ›*Nomologischen Wissen*‹ zusammengefaßt: Dieses regelgeleitete Wissen beginnt mit *individuellen* Gewohnheiten, die sich zu *intersubjektiven* u. *allgemeinen* Gewohnheiten steigern u. über *Moral*, *Brauch*, *Sitte* u. *Konvention*, *säkularen* u. *religiösen* Regeln zu *entwickeltem Recht* (weiter)entwickeln; s. in: ›Der Gabentausch‹ (2022, 71 ff). Entwickeltes Recht ist dadurch charakterisiert, dass seine Regeln – wenn nötig – auch mit gesellschaftlicher (staatlicher) Gewalt durchgesetzt werden können. Die *Sanktion*, als Durchsetzbarkeit gesellschaftl. Regeln (bei deren Nicht-Beachtung), unterscheidet entwickeltes Recht von → *Sozialnormen* (der Ära der → *Gegenseitigkeit/Reziprozität*), die noch keine allgemeine Durchsetzbarkeit kennen, wenngleich auch sie zu befolgen waren/sind. Die gesellschaftl. Antworten auf das Nicht-Befolgen von Sozialnormen waren/sind noch unterschiedlich u. ihre Bandbreite ist groß; sie reichen von individuellen Maßnahmen (wie Nicht-Grüßen od. sprachliches Äußern von Unmut) bis zu kollektiver Ächtung. Wie in ›Der Gabentausch‹ (2022) beschrieben, war die *gesellschaftl. Wirksamkeit früher Sozialnormen* jedoch größer als die entwickelten Rechts, weil die soziale Einbindung der Gesellschaftsmitglieder in die Gemeinschaft umfassender war u. dadurch → *soziale Kontrolle* stärker wirken konnte. Gesellschaftlicher Ausschluß, Ächtung, Vogelfreiheit, Friedlosigkeit (griech. → *atimía*, lat. *capitis deminutio*) kam in der Frühzeit der Todesstrafe gleich u. war auch oft mit dieser verbunden. Die Einbindung des Menschen in Gemeinschaft u. Gesellschaft war (notwendigerweise) in der Frühzeit wesentlich stärker; erst der paradigmatisch im antiken Griechenland stattfindende → *Individualisierungsprozeß* schwächte die ursprünglich starke Einbindung der Gesellschaftsmitglieder in die Gemeinschaft Schritt für Schritt ab. Und heute gilt es vielfach wiederum (bedingt durch *Über-Individualisierung!*) für eine normative ›*Rückbindung*‹ der Individuen an die Gemeinschaft (iSv N. → *Elias*) zu sorgen.

Der Unterschied zw. ›N.‹ u. bloßen ›Regeln‹ liegt in der ›Verbindlichkeit‹ (iSv Erzwingbarkeit) von N. (als Verhaltensvorschriften), während ›Regeln‹ bloße Anleitungen, Ratschläge od. Hinweise geben, um ein best. Ziel zu erreichen; etwa Rechtschreibung, künstler. Darstellung (Proportionen) od. Programmierregeln/Algorithmen. Der griech. Vorläuferbegriff für ›Regel‹ war (das semitische Lehnwort) *kánon/ὁ κανών* Richtschnur, -scheit, Vorschrift, Vorbild; das zur lat. *regula* wird. Man sprach von literar., künstler., rhetor. od. philosoph./logischen od. wissenschaftl. Kanones. Nur für die Vielfalt von ›Regeln‹ ist Lorraine Dastons Werk (2023) brauchbar (etwa 33 ff), die bedeutende Unterscheidung zw. ›N.‹ u. bloßen ›Regeln‹ ist ihr entgangen

Notare, Notariat griech. s. *Kautelarjurisprudenz* u. Juristen, griech. sowie in Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Archiv-, Urkunden-, Register- u. Notariatswesen‹ (in Vorbereitung) sowie in der FS f. R. Welser: 2004

N(o)us, νοῦς ὁ griech.: *rechte Einsicht, Verstand, Vernunft*; wichtig in der Philosophie seit → *Anaxagoras* (als alles durchdringender Geist u. erstes Seinsprinzip neben der Materie sowie ›Motor‹ der gesellschaftl. Entwicklung: Grundlage für Bildung); s. Bd. III/2, Kap. VI 1: ›Gesetzgebung u. Naturphilosophie: ...‹, in Vorbereitung. – *Platon* entwickelte den Begriff weiter: kosmologisch, ontologisch, erkenntnistheoretisch, ethisch-politisch; s. Ch. Pietsch, in: Ch. Schäfer 2007, 128 ff

Novellae/en (Justinians) sie sollten (in *griech. Sprache* verfaßt → ›Graeca non leguntur‹) *Iustinians spätere Erlasse/Kaisergesetze dokumentieren*, was nur zum Teil gelungen ist, da es nicht mehr zur geplanten amtlichen Sammlung kam (jedoch zu Privatsammlungen); s. auch → Justinian, Digesten, Institutionen, Corpus Iuris Civilis

Noxalhaftung *Haftung des Gewalthabers/Eigentümers* (insbes. des/Kýrios/pater familias) für *das Verhalten gewaltunterworfenen Personen* (Hauskinder u. Sklaven), aber auch von *Tieren*. Etwa → a. de pauperie; s. auch → Tierprozesse. – Geschädigte konnten bei Delikten mittels *Noxalklage* Ersatz des Schadens od. Herausgabe des Schädigers/Tieres (quadrupes) vom Gewalthaber verlangen; dies nach den Grundsatz: *noxia caput sequitur*. Letzteres lief auf eine → *Sachhaftung* hinaus. – Bei Schäden aus geschäftl. Tätigkeit Gewaltunterworfenen od. Sklaven konnte der Gewalthaber belangt werden: in Rom → *adjektivische Klagen* (a. institoria, exercitoria, tributoria, quod iussu, de peculio, de in rem verso), deren Grundgedanke griech.-solon. Ursprungs ist; s. Bd. I, Einleitung, S. 38 f u. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 586 ff; s. auch → Tierhalter- u. Gefährdungshaftung

O **obligatio** ein Schuldvertrag zw. Gläubiger u. Schuldner läßt ein Schuldverhältnis mit wechselseitigen Rechten u. Verbindlichkeiten/Verpflichtungen entstehen, die grundsätzl. nur inter partes wirken u. keine Haftung entstehen lassen, wie zum Teil bis heute unzutreffend angenommen; s. Bd. III/2, Kap. VI 2b: ›Die Lehre vom (griech.) Rechtsgeschäft‹ u. vor allem ›Homologie‹ (2021) sowie mein Beitrag in der FS A. Schwartze: 2021. – Das röm. Recht verwendete dafür das (orientalisch vorgeprägte u. von den Griechen vermittelte) Bild des → *vinculum iuris*: s. Bd. I, Kap. I 9, S. 462 f u. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 362 ff sowie Kap. III/2, Kap. VI 6: ›Synallagma u. Obligatio‹; s. auch → dingliches Recht, Haftung sowie Homologie, Schuld u. Haftung

Öffentlichkeit die Bedeutung von Ö. (für die Bereiche von Staat, Politik sowie Recht/Gerichtsbarkeit überhaupt → Demokratie) wurde nicht in der Neuzeit/Aufklärung, sondern schon von den Griechen erkannt u. gefördert. Ö. war für sie ein zentraler Pfeiler ihrer Gesellschaftlichkeit: in Politik, rechtlichem u. philosophischem Denken. Ihre Vorbilder wirkten bis in die Moderne. – *J. Dewey* (Die Öffentlichkeit u. ihre Probleme: 1927/1996 etc.),

H. Arendt (Vita activa) u. J. Habermas (Strukturwandel der Öffentlichkeit: 1962 u. 2022) haben dies reflektiert; s. auch → Agora, Oikos, Dialektik, Dialog, Mehrheitsentscheidung, Publizität(sprinzip)

Oikos, οἶκος ὁ, **Oikos-Ökonomie** *Haus u. Hof, Familie samt allen Vermögensbestandteilen bildete die gesellschaftl. Grundeinheit u. Keimzelle griech. Gesellschaften von der die wirtschaftl., rechtl. u. polit. Entwicklung ausging*; s. auch → kléros/kláros u. Familieneigentum. Dem griech. Oi. entsprach ~ die röm. → *familia*, wobei H. J. Wolff (1952/1968, 624 f) den stärkeren Verbandscharakter des Oi. betonte, zumal Zugehörigkeit zu einem Oi. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in → Génos, Phratrie u. Deme war. – Zum Oi.: s. Bd. III/2, Kap. VI 2: ›Oikos u. Oikonomia‹ u. ›Familie u. Oikos als gesellschaftl. Grundeinheiten‹, in Vorbereitung. Zur *Oikos-Wirtschaft* (die nach H. Neumann mesopotam. Vorläufer hatte: 2005, 202 Fn 100) insbes. Sarah B. Pomeroy's Übersetzung u. Kommentierung von Xenophons ›*Oeconomicus*‹ (1994/2002); s. auch → Nachbarschaft, Dorf u. Polis, Familienrecht, Kýrios. – Der Oi. war der (auch rechtlich geschützte) Ort der Familie u. von der von den Griechen sonst geschätzten → Öffentlichkeit ausgenommen; Gegensatz: *privat – öffentlich*

Oikos-Verantwortlichkeit der im → *Familieneigentum* stehende → Oikos (Rom: familia) führte zur uralten, wenigstens indoeurop. → *Kollektivhaftung* der dort wohnenden, wobei dem Hausvater/Kýrios/pater familias, dem die ›administrative‹ u. rechtl. Leitung dieser gesellschaftl. Grundeinheit (als ~ Treuhänder) oblag, besondere Bedeutung iSv Aufsichtspflicht zukam. Daraus haben sich wohl → *Noxalhaftung* u. in Rom die *adjektivischen Klagen* u. in der weiteren Entwicklung moderne *Halterhaftungen* entwickelt; s. etwa → Tierhalter- u. Kfz.halterhaftung. Zur Haftungsentwicklung von der → Kollektiv- zur Individualhaftung s. meine Monographie: ›Homologie‹: 2021

Orakel die 3 ›D's‹ des griech. Orakelkultes waren: Delphi, Didyma u. Dodona. Die Haupt-Orakelgötter waren: Zeus (in Dodona) u. sein Sohn Apollon (in Delphi u. Didyma). – Apollon Loxias galt als weissagender-prophet. Gott, als Stimme seines Vaters; Platon (›Politeia‹ IV 427b) nannte ihn ›pátrios exegétes‹, Ausleger des von den Vätern Ererbten. Er erteilte in Delphi u. Didyma (b. Milet gelegen) seine Ratschläge durch Orakelsprüche, in Athen u. Sparta durch seine → Exegetai. In Dodona/Epirus tat sich Zeus durch das Rauschen einer alten Eiche kund. Zu Zeus u. Apollon: Bd. I, Kap. I 7, S. 264 ff. – Lit.: DNP IX (2000) 2 ff; s. auch → Zeus: Epiklesen

Ordal lat. ordalium iSv Gottesurteil (?), altengl. Damit ›verlagerte‹ die menschl. Justiz (idR bei Beweisschwierigkeiten) ihr Urteil auf/an eine göttl. Prüfungsinstanz; daher auch als *Gottesurteil* bezeichnet. Die dem O. ausgesetzte Person mußte eine *Bewährungsprobe gegen die Naturgesetze* bestehen: zB Wasser- od. Feuerprobe: sog. *Element-Ordale*. – O. gab es weltweit: Ägypten, Indien, China, Japan u. vom Alten Orient (→ Codex Ur Namma: § 10 u. Codex Hammurapi: § 2 bei Zauberei u. § 132 Verleumdung d. Ehefrau), über die Hethiter (Haase 2003, 145 f) u. Germanen bis ins MA (kirchlich u. weltlich: noch unter Karl d. Großen) üblich. Im antiken Griechenland waren Ordalzeremonien nach K. Latte (1920/1964, 5 f mwH) ›im geordneten Prozeßverfahren [...] in geschichtlicher Zeit‹ nicht nachweisbar, mögen auch sprachliche Wendungen (wie: ›dafür lege ich meine Hand ins Feuer‹) zeigen, ›daß die Erinnerung an solche Proben noch im 5. Jahrhundert [v.] vorhanden war‹; s. jedoch Wenger 1914, 289; Antigone u. Reardon 1989, 280 f; Achilles Tatius, Leucippe and Clitophon. Für Rom ist der Einsatz des O. streitig. – Das O. wurde auch als Entsühnung/Reinigung der Gemeinschaft verstanden; s. → Kátharsis, Beweisführung/s, -mittel etc. sowie Lattes Merkgeregeln zur Rechtsdurchsetzung: Bd. II/1, Kap. II 2, S. 65

Ostrakismós, ὄστρακισμός, ostrakisieren *Scherbengericht*, von τὸ ὄστρακον/tó óstrakon = die *Tonscherbe* (zum Abstimmen): das Gesetz wurde wahrscheinlich von Kleisthenes 508/7 v. eingebracht (str.), um Personen polit. auszuschalten, die nach der Tyrannis strebten; dazu K. Meister: 1971. Aber dieses Instrument der jungen athen. Demokratie wurde auch eingesetzt, um unliebsame polit. Gegner auszuschalten; so ließ → Themistokles (den ehrenwerten) → Aristéides, der sein polit. Gegner war, ostrakisieren. – Auch in *Syrakus* machte man mit dem O. (dort ›Pentalismós‹ genannt) keine gute Erfahrung; s. Giangiulio 2022, 99 ff. – Die Abstimmung erfolgte in der → Volksversammlung (wo alle Bürger stimmberechtigt waren) u. wer für die Ostrakisierung war, schrieb den Namen des Betreffenden auf eine Tonscherbe. Wer mehr als 6000 Stimmen erhielt, mußte für 10 Jahre ins polit. Exil; ohne Ehr- u. Vermögensverlust. (Heute würde man sich dieses Instrument mitunter wünschen!)

Ost-West-Konflikt ausgeprägter Gegensatz in der Antike, s. Bd. III/1, ›Einleitung‹, S. 13 ff: zu Herodots ›Prooimion‹. – Einen weiteren Aspekt behandelt: T. Hölscher (2011): ›Penelope für Persepolis. Oder: Wie man einen Krieg gegen den Erzfeind beendet‹; dazu auch H. E. → Troje

P

Paideía, παιδεία ἢ griech.: *Erziehung, Bildung*. – Den Griechen schwebte eine künftige »Einheit des Menschengeschlechts unter griech. Paideia« vor; W. Jaeger 1963/47 uH auf → Isokrates, Panegyrikos §§ 47 ff. – Gemeint war damit *das anhaltende Streben nach Erkenntnis u. Weisheit*, die als Ergebnis zu höherer Bildung u. Kultur führen sollten. – Nach → Isókrates bedeutete die Bezeichnung ›Griechen‹ »nicht mehr den besonderen Menschenschlag, sondern den geistigen Rang«. – Mit Alexanders Eroberung des Ostens wird diese Vorstellung histor. Wirklichkeit, die kulturgeschichtlich nachwirkte. – Zum Einfluß griech. P. in Kunst, Literatur, Philosophie, Rhetorik u. den Wissenschaften auf das Christentum: s. Bd. III/2, Kap. VI 4; in Vorbereitung: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 1453) uH auf Hunger (1965, 299 ff) u. W. Jaeger (1963) von dem das Grundlagenwerk zur griech. P. stammt (1. Aufl. 1933–1947; 3. u. 4. Aufl. 1959). – Zur P. in der Antike: Marrou (1948/1977), der auf die Besonderheit spartan. Erziehung eingeht; s. W. Jaeger, Paideia. Die Formung des griech. Menschen, Bde. I–III (s. Litverz.) u. Pohlenz, Der hellenische Mensch: 1947. – P. war eines der wirkmächtigsten Konzepte der griech. Kultur: die Tradition reichte von der griech. Klassik, über den Hellenismus, Rom, das frühe Christentum (s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹, nach dem Jahr 1453: ›Christentum u. antike Kultur‹), Byzanz, den Islam (Umayyaden, Abbasiden, Osmanen) u. nach W. Jaeger (1963, 75 f) von den griech. Kirchenvätern zur europ. Renaissance u. zum Humanismus. – Verstanden wurde P. von den Griechen schließlich (wie dann in Rom u. Byzanz u. bis heute) als *kýklios Paideía*: Allgemeinbildung

Paläogenetik auch *Archäogenetik* genannt, ist ein neuer bewundernswerter Wissenschaftszweig, der aus (ur)alter menschlicher DNA die ›Geschichte unserer Vorfahren‹ zu rekonstruieren u. sowohl *Sprachverwandtschaften* wie großräumige *Wanderungsbewegungen* aufzudecken vermag; Lit.: *Johannes Krause/Thomas Trappe*, Die Reise unserer Gene (2019⁹); dazu in: Demokratie u. kulturelles Lernen, 2023, 103 ff. – Noch einen Schritt weiter zurück geht das Buch der Tübinger Paläontologin u. Paläoklimatologin *Madeline Böhme* (unter Mitwirkung von R. Braun u. F. Breier), *Wie wir Menschen wurden* (2019²)

Panaitios v. Rhodos: ~185–99/8 v. wichtiger *Denker der mittleren* → *Stoá*, der den theoret. Rigorismus der älteren Stoa überwand, womit eine neue Periode in der Geschichte der stoischen u. griech. Philosophie begann; Capelle 1971, II 177. Vgl. → Heimarméne. – Ciceros Schriften ›De officiis‹ u. ›De legibus‹ u. ›De republica‹ u. Varros ›Antiquitates rerum divinarum‹ beruhen zum Teil auf P. v. Rh., dessen Werke (u. zwar alle seine griech. Schriften)

verloren gingen. Zu ›Perì tou kathékontos‹/›Über das Angemessene‹, eine für das praktische Leben bestimmte Ethik: R. Nickel 1999/2006, 705 f. – Wichtig für P. v. Rh. u. die neue Weltmacht Rom wurde ab ~150 v. dessen Freundschaft mit → *Scipio d. Jüngeren/Africanus*, dem Eroberer Karthagos (146 v.). Ab 129 v. ist P. *Haupt der Stoa in Athen*. Eine ansprechende Darstellung der Persönlichkeit u. Lehre bietet Capelle 1971, II 177 ff auf der Grundlage von Schmekel (1892) u. Pohlenz 1948/49; s. auch/Poseidonios. Zur Bedeutung für das röm. Recht: s. Bd. III/2, Kap. VI 6: ›*Einfluß der Stoa auf Rom u. röm. Rechtsdenken*‹, in Vorbereitung

Pandekten s. → Digesten, Justinian, Corpus Iuris Civilis, Institutionen sowie → Pandektistik

Pandektistik nannte man die auf römischrechtl. Grundlage (vornehmlich den → Digesten, griech.: Pandekten) aufbauende *neuzeitl. wissenschaftliche Befassung mit den Pandekten* (iSv Rechtswissenschaft des 19. Jhs.), die bestrebt war das röm. Recht an die Erfordernisse der Zeit anzupassen, zu systematisieren u. begrifflich zu modernisieren. – Die *Pandektenwissenschaft* befaßte sich vornehmlich (wie das römische Recht) mit *Privatrecht* u. bearbeitete dieses nach einem neuen fünfteiligen – vom dreiteiligen Institutionen-System des Gaius (ad personas, ad res, ad actiones, dem noch das ABGB gefolgt war) abweichenden – Pandekten-System: Allgemeiner Teil, Sachen-, Schuld-, Familien- u. Erbrecht. – Mit dem röm. Recht hatte das nur noch wenig gemein, zumal in die Pandektistik deutschrechtl. u. vernunftrechtl. Wissen, neben modernen Gedanken einfließen. Der P. lag – s. Wieacker: *Privatrechtsgeschichte d. Neuzeit* 431 (1967²) – »die Rechtsanschauung des *rechtswissenschaftl. Positivismus* zugrunde, welcher die Rechtssätze u. ihre Anwendung ausschließlich aus System, Begriffen u. Lehrsätzen der Rechtswissenschaft ableitet, ohne außerjuristischen [...] Wertungen u. Zwecken rechtserzeugende od. rechtsändernde Kraft zuzugestehen«; dazu in Pkt. D. II. (8) dieses Bandes bei Anm. 1156. H. J. Wolffs Positivismus äußerte sich weniger begriffsjuristisch als durch → legal isolationism: s. etwa Thür: 1984, 481 f sowie auch → Justinian u. Corpus Iuris Civilis

Parádeigma/Beispiel, Vorbild, Muster/exemplum; παράδειγμα τó Aristoteles (Rhetorik I 2 (8), 1356b ff) zählt das P. zu den *rhetor.-redetechnisch ›kunstvollen‹* → *Beweismitteln*, u. neben dem → Enthymém zu den → *Wahrscheinlichkeits-* od. *Induktionsbeweisen*, nicht zu den rational strengen Beweisen; s. Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff

Paramoné, παραμονή ἢ Bezeichnung für unterschiedl. Rechtsverhältnisse (ua. in der Funktion einer Gestellungsbürgschaft); häufig: *Verpflichtung Freigelassener zur Leistung von Diensten an den Freilasser* (lebenslang od. für best. Zeit); Rom: operae libertorum. Einen Vergleich zw. Griechenland u. Rom ermöglichen die Beiträge von I. Weiler u. W. Waldstein, in: HAS I 1061 ff u. 1071 ff (2017)

Paranomíeklage, παρανομία ἢ *Klage wegen mißbräuchl. Gesetzgebung/γρᾶφῃ παρανόμων*; diente der *Normenkontrolle* in der attischen Demokratie; s. H. J. Wolff: 1970. – Lipsius (1908, II/1, S. 383) bezeichnet die Klage als »wirksame Waffe zum Schutze der Gesetze« seit den Reformen des Ephialtes u. Perikles; ihr wurde ergänzend die Klage *νόμον μὴ ἐπιτήδειον δεῖναι* (als Klage gegen Gesetzesvorschläge, die dem öffentl. Interesse zuwiderzulaufen schienen) zur Seite gestellt; Beispiel: Demosthenes gegen Leptines. Die P. war eine → *Popularklage* wegen Gesetzwidrigkeit eines Volksgerichts- od. Rats-/Boulé-Beschlusses gerichtet gegen den/die Antragsteller; s. Lipsius 1905, I 36 f

Parédros, -oi, πάρεδρος ὁ/πάρεδροι οἱ Beisitzer/Assesoren, fachkundige Helfer im griech. Justizwesen u. in der Administration; s. AP 56 (1). Bei den 3 obersten → Archonten waren es je 2, bei den → Euthynen u. → Hellenotamiai je einer. – Beamte wählten ihre P. für ihr Amtsjahr

selbst aus; ihre Aufgaben: sachkundige rechtl. Beratung u. Unterstützung. Das Vorliegen der Voraussetzungen wurde in der → Dokimasía geprüft; s. DKP u. → Juristen, griech.

Parrhesía, *παρρησία* ἡ *Redefreiheit* (in Volksversammlung u. Rat/Boulé) seit homer. Zeit; jeder Bürger konnte sich zu Wort melden. Adjektiv: parrhesial; s. auch → Isegoría. – Lit.: M. Foucault (2010) u. in Bd. II/1, Kap. II 1, S. 367

Parteibildungen, erste nach Solons Gesetzgebung 594/3 v. u. seiner Abreise kam es in Attika erstmals zu Parteikämpfen u. *ersten benannten Parteibildungen*; s. Hönn: 1948, 120 f u. Bleicken: 1995, 33, die diese Zielsetzungen kurz beschreiben. – Unterschieden wurden: *Parálier* (mittlere Bauern, Händler u. Handwerker), *Pediakrioi* (Großgrundbesitzer) u. *Hyperákrioi*/Ἵπεράκριοι (iSv Ultramontani), Aristoteles nannte sie: *Diákrioi*. Das waren Kleinbauern des bergigen Ost-Attika auf die sich → Peisistratos zum Erlangen seiner Tyrannis stützte. – Die ersten P. waren topographisch beeinflusst: Küstenbewohner (Parálier), Bewohner der Ebene (Pediakrioi) u. die Kleinbauern des gebirgigen Ost-Attika/Hyperákrioi

Partsch Josef: 1882–1925 Nachrufe von Otto Lenel: 1925 sowie F.-St. Meissel, in: HRG, 26. Lfg. 2017, 410 f: Partsch studierte in Breslau, Genf und Leipzig u. promovierte 1905 bei Ludwig Mitteis in Leipzig. 1906 Prof. für röm. Recht in Genf, ab 1922 in Berlin. P. starb jung im Alter von 42 Jahren. – Für die Antike Rechtsgeschichte von Bedeutung ist ua. sein Werk ›*Das griechische Bürgerschaftsrecht*‹ (1909); in seinen ›Nachgelassenen Werken‹ (1931) finden sich wichtige Arbeiten, wie die Bspr. von Koschakers: ›Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht‹: 1911 od. von D. Pappulias: ›Über die geschichtliche Entwicklung der Arrha‹, 1911

pater familias familiärer Gewalthaber/röm. *Hausvater*, der selbst in keinem Gewaltverhältnis stand: gewaltfreier Mann, s. auch → patria potestas. Die griech. Entsprechung war → *Kýrios* u. *oikoío ánanx*; s. auch *Familie* u. *Oikos*. Der p. f. diente politisch dem röm. Staatsgedanken als Modell: s. → Troje, H. E. – Lit.: Sachers, in: RE XVIII/4 (1949) 2121–2157. – Lesenswert Theodor Mommsens Ausführungen zu ›Geschlecht‹, ›Stammvater‹ sowie zur röm. ›Hausherrlichkeit‹ u. die ›Stellung der Frau u. Mutter‹ darin; kurz: sie stand im ›Eigentum‹ des Mannes u. Hausherrn, wie auch die Kinder; s. ›Abriss des röm. Staatsrechts‹ 1 ff: 1974; zu Mommsen: Biografie von Stefan Rebenich (2007)

patria potestas röm. *Hausgewalt* des → *pater familias*/Hausvaters (über Gattin u. Hauskinder); griech. → *Kyrieía* u. *kýrios*; s. auch → familia, Familieneigentum

Patriarchat s. im Text ua. bei Anm. 1431

patrious nómous/πατρίους νόμους Altes Herkommen iSv → *Väterbrauch*/ungeschriebene Satzungen/ἄγραφα νόμιμα: s. Platons wichtige Einschätzung derselben, in: Nomoi VII 793a–c; in Rom → mos maiorum. – Zur normativen Einordnung s. → Alter Nómos

Peisistratos, Πεισίστρατος u. **Peisistratiden**/Πεισιστρατίδαι *Tyrann von Athen* (herrschte mit Unterbrechungen von 561/560–528/27 v.) u. danach seine Söhne: *Hippias* u. *Hipparchos*: 528–510 v.; P. war ein jüngerer Zeitgenosse Solons u. mit diesem angeblich verwandt; s. Bild in Bd. II/1, S. 45. In wirtschaftl. u. kultureller Hinsicht erlebte Athen damals eine Blüte; s. auch → Dionysien u. Parteibildungen, erste sowie/Hermen

Peitho, Πειθῶ ἡ *Göttin der Überredung*/-zeugung (auch iSv: *Verführung*), Begleiterin der Aphrodite; Patronin der Rhetoren: s. auch → Rhetoren, forensische u. Phrónesis

Peripatós von griech. περιπατέω, umhergehen, wandeln: Philosophen pflegten umhergehend Gespräch u. Diskussion, wozu Wandelhallen dienten; s. etwa die Stoá des Attalos

auf der Agora von Athen. – Als *Institution* von → Theophrast (unter der Regierung seines Schülers → Demetrios v. Phaleron) gegründete *Philosophenschule* in der Nachfolge u. Fortführung des aristotel. → Lykeion. – W. Jaeger (›Aristoteles‹, 1955, 336): zitiert die einschlägige Stelle aus Theophrasts Testament (→ Diogenes Laertios V 52); s. auch → Akademie (Platons) u. Isokrates

Person begriffll. Ableitung vom griech. Wort *τό πρόσωπον*/Prósopon: *Angesicht, Antlitz, Gestalt, Rolle, Person* (nicht vom lat. *persona* u. *personare*, die vielmehr sprachl. Nachbildungen sind!). – Häufig unzutreffende Ableitung: etwa bei W. Seagle 1967, 395. – Der Einzelne (→ *átomos*) wird in Griechenland früh zum Träger von Rechten u. Pflichten iSv → Rechtssubjekt. Zur Entwicklung: → *Emergenz der Person*, Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff. ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹; s. auch → Rechtsperson, Rechtsfähigkeit, Namensrecht, Fremde, Metöken, Proxenie, Gaius. – Nach moderner Auffassung ist das *Rechtssubjekt* (als Person), Träger von Rechten u. Pflichten (s. § 16 ABGB). – Unterschieden werden → die *natürliche P.* (Mensch) u. die *juristische P.* (d. s. Personenverbindungen od. Vermögensmassen mit Rechtspersönlichkeit). – Die Irrlehre, dass das Wort *Person* vom lat. *persona* u. dieses von *per-sonare* (iSv durchtönen durch die Schauspielermaske) abgeleitet wurde, geht wohl auf *Aulus → Gellius* zurück, der sich in den ›*Noctes Atticae*‹ (V. Buch, 7. Cap., § 1 u. 2) für diese Herkunft auf Gaius Bassus beruft; mehr in der angeführten Fundstelle von ›*Graeca*‹, in Bd. III/1

Persönlichkeitsschutz griech.-rechtl. *Schutz der Person gegen Übergriffe aller Art*, nämlich *verbale/kakegoría* u. *körperliche*: *biaía* sowie *private* u. *staatliche*; s. Bd. III/1: *díke*. – Die Griechen reflektierten u. entwickelten bereits einen weiten Schutz der Person als P., ausgehend vom Begriff/*Hybris*. Der röm. u. europ. Persönlichkeitschutz hat somit kräftige griech. Wurzeln, was häufig übersehen od. geleugnet wird; obwohl der ›*Ehre*‹ u. dem ›*guten Ruf*‹ bei den Griechen ein hoher gesellschaftl. Stellenwert zukam. Der gesetzl. Schutz begann rechtlich mit Solon (grundlegend seine Verknüpfung von Freiheit, Gleichheit u. polit. Teilhabe) u. erreichte unter Perikles (→ *Nómos hýbreos*) einen ersten Höhepunkt: beginnender Schutz in Richtung → *Menschenwürde*, da von diesem Schutz nicht nur beide Geschlechter, sondern auch Freie u. Unfreie/Sklaven/Sklavinnen erfaßt waren. – Solonisch ist bereits ein erster gesetzl. → *postmortaler P.*: ›*De mortuis nihil nisi bene*‹; s. in ›*Graeca*‹ Bd. II/1, Kap. II 10, S. 588 ff u. in der FS für Martin Binder: 2010c; vgl. auch: *Alexandrinische → Dikaiomata*: ›*Graeca*‹ Bd. II/2, Kap. II 14: *Hybris*.

Das griech. Recht kannte auch schon einen Schutz des Namens/*Namensrecht*, das die *Ehre des Namens im Leben u. nach dem Tode* (schon in homer. Zeit) schützen sollte; *Odyssee* XXIV 93 f: ›So hast du auch im Tode nicht den Namen verloren [...] Achilleus‹ (Schadewaldt). Ein anderes Beispiel stammt aus ›*Iphigenie in Aulis*‹ (Euripides) u. betrifft erneut den Namensschutz Achills. In klass. Zeit geht es in der Rede des Demosthenes gegen Boiotos/*πρός Βοιωτῶν περὶ τοῦ ὀνόματος* (or. XXXIX) um Fragen des Namens (wenngleich in schwierigem Familienverhältnis u. Sachverhalt); s. Blass III/1, 473 ff. – Die Entwicklung des Namens- u. Persönlichkeitschutzes scheint von Persönlichkeiten (wie Achill) zum einfachen Bürger gegangen zu sein. – Griechenland entwickelte im Rahmen der → Polisbildung einen beachtlichen P., der rechtlich lange brachlag; s. jedoch das vernunftrechtl. Meisterwerk des § 16 ABGB (1811): ›Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, u. ist daher als eine Person zu betrachten. [...]‹; s. auch → Stadtstaat, Bürgerrecht, Rechtssubjekt, Person, Emergenz d. Person u. Popularklage. – Der personale Schutz der Polisbürger wurde rechtlich parallel zur Polis entwickelt, zumal die Polis die Bürger für ihre Institutionen brauchte

Phratrie, *φρατρία* ἢ *Bruderschaft, Sippe* – ursprünglich Gruppe von Verwandten mit gemeinsamer Abstammung; im klass. Athen (nur noch) organisator. Untereinheit der attischen 4 → Phylen (mit je 3 Phratrien, zu je 30 Gené/→ Génos); s. Erklärung von H. Arendt bei → Phyle/n

Phrónesis, *φρόνησις* ἢ griech.: *Denken, Verstand, Vernunft, kluges Handeln*. – Wichtiger Begriff der *Wissenschaftsentwicklung* u. der Erklärung der Jurisprudenz (wie anderer Disziplinen) als prakt. Wissenschaft in griech. Zeit: Ph. nimmt eine Mittelstellung ein zw. → *Téchne* u. → *Epistéme*; dazu in diesem Band, mit Graphik (s. Abb. 7) sowie/Doxa. – Unerkannt blieb bisher der mit ›Ph.‹ (schon in der Antike) geschaffene Bereich von *Gesellschaftswissenschaften*; einen Anfang machte Aristoteles mit dem Zusammenführen der Disziplinen: ›Politik‹, ›Ethik‹ u. ›Recht‹; mehr in Pkt. A. I.: ›Téchne‹, ›Epistéme u. ›Phrónesis‹ sowie den Legenden der Abb. 7 u. Abb. 8

Phyle/n, *φυλή* ἢ ursprünglich: (*Volks*)*Stamm, Volk*; in der Polis (etwa Athen) nur mehr eine *verwaltungsorganisator. Einheit* (zunächst 4, seit → Kleisthenes 10 Ph. – Auch die Heeres-einteilung (u. zwar Fußvolk u. Reiterei) beruhte darauf; in Rom: tribus. – Nach H. Arendt (Vita Activa 35) führte die Polisentwicklung zur Vernichtung aller älteren Verbände, die wie → Phratrie u. Phyle auf Familie od. Blutsverwandtschaft beruhten. – Auch → Sparta kannte 3 Phylen (Dymanen, Hylleer, Pamphyler) als Stammesorganisation; bekannt durch Tyrtaios; s. auch → Hetairie

Pindar/os: ~520–450 v. *Πίνδαρος* aus Kynoskephalai bei Theben, Akmé (*ἀκμή* ἢ = Blüte, Reife einer Person): ~480 v., griech. *Chorlyriker aus Boiotien*, berühmt durch seine *Siegeslieder/Epinikien*, die den Siegern bei Olympischen, Pythischen, Nemeischen u. Isthmischen Spielen gewidmet waren. Pindars Sprache ist eine Kunstsprache (auf dorischer Basis). Die ›Epinikien‹ sind histor. interessant, weil in sie soziale Tatsachen/Realien einfließen; Namen d. Wettkampfsieger, Feste, Geschlechter usw. – Berühmt seine Umschreibung von Stellung u. Ansehen des Gesetzes mit: *Νόμος ὁ πάντων βασιλεύς*/Nómos ho pánton basileús/König Gesetz: s. Herodot III 38. – P. steht am Ende der griech. Lyrik (~650–450 v.); W. Marg: 1964; s. auch → Dichtung, griech. u. Schadewaldt 1989, III 217 ff. – Lit.: Pindar (1992) u. Pindar, Oden (2001) u. über ihn: E. Thummer, in: DKP IV 860 ff sowie M. Vöhler, in: Schütze (Hg.) 1997, 543 ff

pistis, *πίστις* ἢ (1) *Treue, Zuverlässigkeit, Redlichkeit, Vertrauen*; im röm. Recht = (*bona*)*fides*. – Pistis/fides ist sprachlich u. rechtlich der Gegensatz zu → *δόλος*/lat. dolus iSv (Arg)List. – (2) Im Verfahrensrecht (s. Bd. IV, Kap. VII 9, in Vorbereitung) bedeutet pistis: Beweis. – In der → Beweisführung vor Gericht wurde unterschieden zw.: *ἐντεχνοί πίστεις*/éntechnoi písteis, d. i. eine rhetor. freie u. kunstgerechte Argumentation, insofern: ›techn. kunstvoll/kunstmäßig‹ → Beweismittel u. *ἄτεχνοί πίστεις*/un-technische Beweismittel: nach Aristoteles (Rhetorik I 15, 1375a) waren es deren 5: *νόμοι*/Gesetze, *μάρτυρες*/Zeugen, *συνθήκαι*/Vertragsurkunden, Folter(aussagen)/*βάσανοι* u. *ὄρκος*/Eid

Plutarch/os: ~45–120 n. Grieche aus Chaironeía, Geschichtsschreiber u. Philosoph; s. in Bd. III/2, Kap. VI 4g: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Geburtsdatum). Von ihm stammen die berühmten vergleichenden Lebensbeschreibungen/sog. ›Viten‹ großer Griechen u. Römer/›Paralleloi Bioi‹: zB ›Theseus u. Romulus‹, ›Solon u. Poplicola‹, ›Aristeides u. M. Cato‹, ›Perikles u. Fabius Maximus‹, ›Demosthenes u. Cicero‹, ›Alexander u. Cäsar‹. – Werkausgabe, in: Bibliothek der Alten Welt, 6 Bde. (2010), Übersetzung u. Einführung von K. Ziegler. – In den ›Moralia‹, X 341 ff, zählte P. bspw. → Antiphon zu den 10 besten attischen Rednern. Der Kanon der 10 attischen Redner/›Vitae decem oratorum‹ wurde jedoch erst im 2. Jh. v. von Apollodorus v. Pergamon geschaffen

Polis, πόλις ἡ u. **Poliskultur** s. *Stadtstaat*, in Gegenüberstellung zum/*Stammstaat*

Politeia, πολιτεία (1) *Bürgerrecht, Bürgerschaft, Staat* u. → (2) *Staats-Verfassung*; s. → Athenaion Politeia/AP

Politie/en *Verfassungsdarstellung/en*; s. auch → Athenaion Politeia

Polybios: 208–118 v. *griech. Historiker*; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Geburtsjahr). – Er war nach E. F. Bruck (1954, 1) der »erste, der die durch zwei [Jt.] immer wieder diskutierte Frage nach den Ursachen der Größe Roms aufgeworfen hat. Geschult an Platons u. Aristoteles' Staatsphilosophie, erblickte er die Ursache in der Verfassung der röm. Republik, deren Wesen er zu ergründen suchte«; Brucks *Ausführungen zur ungeschriebenen Verfassung Roms* sollten gelesen werden, s. auch → *ius imaginum* u. *Mischverfassung*

Popularklage jüngere Bezeichnung; *Klage, die jeder Bürger (ὁ βουλόμενος/ho boulómenos) u. gewisse Amtsträger u. Institutionen bei best. Rechtsverletzungen anstellen konnten*; zB nach dem → *Nomos hýbreos* od. der → *grafé paranómon*. Ruschenbusch (1968, 47): »Das Privatstrafrecht Athens unterscheidet Unrechtstaten, zu deren Verfolgung nur der Verletzte berechtigt ist, wie z. B. *κακηγορία* [→ *kakegoría*] u. Unrechtstaten, zu deren Verfolgung jeder beliebige Bürger (ὁ βουλόμενος) [...] aufgerufen ist, [...], u. dementsprechend Privatklagen (*δίκαι*) u. Popularklagen (*εἰσαγγελίαι, γραφαί, φάσεις*).« – Vgl. heute die *Verbandsklage*: etwa nach öK-SchG §§ 29 f; s. auch → *graphé*. – Zur histor.-polit. Erklärung der P. (das Motiv, das Solon zur Einführung der P. bewog): Ruschenbusch 1968, 47 ff (53: Unterstützung im Interesse des Verletzten) sowie in: Bd. II/1, Kap. II 10, S. 598 ff u. Bd. III/1, Kap. III vor 1, S. 57 Anm. 313. Sie war mehr als eine bloße Klagsmöglichkeit u. beinhaltete ein ›demokrat. Aktionenverständnis‹!

Poseidonios v. Apameia/Syrien: ~135–51 v. berühmter Philosoph der mittleren Stoa, Nachfolger des → Panaitios (als Leiter der → Stoa) dessen Einfluß auf römischrechtl. Frühklassiker ebenfalls bedeutend gewesen sein soll. Er gilt als letzter großer altgriech. Historiker u. Wissenschaftler. P. setzt → Polybios fort u. schildert Roms Aufstieg zur Weltmacht zw. 144–85 v.; 52 Bücher! Ein universaler Denker des Altertums, mehrmals in Rom, ließ sich in Rhodos nieder, wo ihn Cicero hörte. – Lit.: Capelle 1971, II 212 ff u. Reinhardt: 1920

Postglossatoren od. **Kommentatoren** die den → Glossatoren folgende *mittelalterl. Rechtsschule*, für die der ausführliche Kommentar (u. nicht nur die Erörterung einzelner Fragen) von Gesetzen bereits typisch ist; s. auch → *Schólien*, *Hypomnémata*, *Rechtsschulen*, *Bérytos* sowie *mos Italicus* u. *Gallicus*, ›*Graeca leguntur*‹ u. ›*Graeca non leguntur*‹

Präambel(technik) *einem Gesetz vorangestellter Text, der – sprachlich ansprechend – Zweck u. Inhalt des Gesetzes kurz wiedergibt (also Rechtsadressaten informiert), aber auch als spätere Auslegungshilfe herangezogen werden kann*; s. meinen Beitrag: ›*Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln*‹: 2003a u. in Bd. IV, Kap. VII 3, in Vorbereitung. – Die (teils) massive Kritik an der P.praxis (etwa von M. Th. Fögen: 2007, 9 ff) überzeugt nicht, zumal ›rechtlich‹ vieles mißbraucht wurde (auch → *Generalklauseln* u. → *unbestimmte Gesetzesbegriffe*, überhaupt *Recht*), nicht nur diese *legistische Technik*! Man sollte deshalb nicht auf dieses Instrument verzichten, es muß nur – wie alles *Recht* – sinnvoll u. sprachlich (!) ansprechend u. verantwortlich eingesetzt werden!

Praetor für die *Gerichtsbarkeit zuständiger röm. Magistrat*; er stellte die Weichen für den Prozeß, indem er eine → *actio* gewährte od. neu schuf; s. auch → *Aktionensystem*; Kaser 1984, 1 ff u. in diesem Band: Pkt. A. II.: ›*Wissenschaft als Luxus*...‹

Prätor peregrinus *Fremdenprätor* s. Bd. I, S. 131 ff sowie → Fremde, Fremdenrecht

Präjudiz/ien/-recht/-wirkung Berücksichtigung früherer Urteile, sog. *Vor-Entscheidungen* einer Behörde, insbes. eines Gerichts (Gerichtsgebrauch) in einer identen od. doch vergleichbaren Rechtssache. Obwohl in griech. Zeit keine gesetzl. Bindung an P. bestand, kam frühere Entscheidungen (vor allem solchen desselben Gerichts) Bedeutung zu; zur Beachtung von Präzedenzfällen/P. in der athen. Gerichtspraxis: A. Lanni: 2004 u. L. Rubinstein: 2007 sowie E. Harris: 2007; s. in Bd. II/1, Kap. II 2, S. 72 f sowie → Richterrecht, Gewohnheitsrecht u. Rechtssicherheit. – Im Beachten von P. lag ein judizielles Gleichheitsproblem!

Pringsheim Fritz: 1882–1967 bedeutender dt. (in Freiburg i. Br. lehrender) Rechtshistoriker, zunächst Romanist u. Zivilrechtler, der sich unter dem Einfluß seines Lehrers → *Ludwig Mitteis* (u. Kollegen, insbes. → J. Partsch) allmählich auch Einflüssen des griech. auf das röm. Recht zuwandte u. zuletzt eine moderatere Haltung gegenüber dem griech. Recht einnahm; s. Pringsheim: ›Ausbreitung und Einfluß des griechischen Rechts‹ (1952/1968) sowie → Troje: 1971a u. 2005, 266 sowie 2002/2005. – P. vertrat lange eine Superioritätsthese des klass. röm. Rechts über jedes andere Recht, auch das justinian. u. das griech. Recht, die einseitig privatrechtl. ausgerichtet war, was bei seinen Schülern *Franz Wieacker* (1908–1994) u. *Tony Honoré* (1921–2019) nachwirkte. Von Wieacker stammt eine ›Privatrechtsgeschichte der Neuzeit‹: 1967 u. Honoré publizierte eine ›Gaiusbioographie‹: 1962, ein Buch über ›Tribonian‹: 1978 u. ›Justinians Digesten‹: 2010 sowie ein Werk über ›Ulpian: pioneer of human rights‹ (1982/2002²), in dem er von seinem Lehrer bereits etwas abrückte. – Über P. informiert H. E. Troje, der von 1957–1964 dessen Assistent war u. Tony Honoré: 2004. Ein Nachruf stammt von H. J. Wolff: 1967, der jedoch Pringsheims fachl. Hinwendung zum griech. Recht übergang

Privatrecht/Privatrechtsentstehung Die Voraussetzungen für das Entstehen von Privatrecht in ›Europa‹ wurden durch Solons Gesetzgebung geschaffen, womit dem ›öffentlichen Recht‹ eine Förderer-Rolle (gegenüber dem P.) zukam, die gewollt war, weil Privat- u. Vertragsrecht (F 76a: Ruschenbusch) Einfluß auf die Gesellschaft ausüben sollten: der neue Rechtsbereich sollte die starre → Status-, in eine dynam. Bürgergesellschaft wandeln u. den Polisbürgern (durch → soziale Durchlässigkeit) Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen. – Es bestand danach eine frühe Verflechtung öffentlichrechtl. u. privatrechtl. Zwecke! Diese Entwicklung verlief parallel zur Einrichtung staatl. Institutionen u. der → Kautelarjurisprudenz, die das entstehende Privatrecht begleiteten. Auch für die Weiterentwicklung des Privatrechts war gesorgt; sie sollte durch den mit F 76a geschaffenen legislatischen Freiraum durch entstehende Rechtsberufe – eine Kautelarjurisprudenz – erfolgen. Mehr in Bd. III/2, Kap. VI 2b: ›Zum polit. Hintergrund von Solons Gesetzgebung‹. – Zur Bevorzugung des Privatrechts durch die Römer: E. Weiß 1936, 33

zur Entstehung im antiken Griechenland: s. meine Monographie ›Homologie‹ 2021, 12 ff u. 33 ff; zur Abgrenzung von P. u. öffentl. Recht s. mein ›Zivilrecht‹ 2004, I 36 ff

Privatautonomie *Befugnis des einzelnen Bürgers zu selbständiger rechtsgeschäftl. Gestaltung der Privat- u. Geschäftssphäre durch autonome u. freie Willenserklärung*; erster Nachweis in Solons → F 76a: Ruschenbusch. P. schuf schon im antiken Griechenland auf moderne Weise – anders als das röm. Recht – die *Freiheit zum Vertragsschluß* (durch private, konsensuelle Willenserklärung): F 76a gewährte bereits → *Vertrags-* u. *Vereinsfreiheit* (!), welche durch die erst (nachsolon. entstandene) → *Form-Pflicht*, also die Pflicht Aktszeugen beizuziehen od. später die zu wählende Schriftform, nicht geschmälert wird; s. auch → *Homologie* u. → *Vertrag, Stipulation/stipulatio* sowie → *From status to contract*. – Modern ausgedrückt ermöglichte

bereits Solons Regelung eine *rechtsgeschäftliche (auf Parteienkonsens beruhende) Selbstbestimmung*, eingeschränkt nur durch die geltende RO, deren Regeln bei Vertragsschluß zu beachten waren. Die *Gültigkeitsvoraussetzungen für Rechtsgeschäfte* u. das *Anordnen von Haftung* stammten schon nach Solon *vom Staat*, waren also rechtl.-staatl. Natur! Dazu in der Monographie: ›Homologie‹ (2021)

Prodikos v. Keos: ~470/60–399 v. wie → Hippias v. Elis ein *Sophist* der zweiten Generation nach → Protagoras. – Lit.: Baumhauer, in: Schütze (Hg.) 1997, 581 ff u. (1968)

Pro(h)airesis Begriff der aristotel. Ethik, Willenstheorie des Aristoteles: *vorbedachte, vorsätzliche, rational bewußte Entscheidung, überlegte Wahl*; jurist. vergleichbar mit ἐκ προνοίας/vorsätzlich: s. Bd. II/1, Kap. II 5, S. 216 (Anm. 1234) u. Düring 1966/2005, zB 72 f sowie Kullmann: 1998 sowie: → Willensfreiheit u. Willensmängel. – Im Bereich der *Willenslehre* erhielt die griech. Philosophie wichtige *Anregungen aus dem Rechtsdenken*, das seit Drakon u. Solon auf den Willen Handelnder abstellte: beim Unterscheiden der Tötungsdelikte (Mord/phónos hekoúsios u. Totschlag/phónos akoúsios samt → Beweiswürdigung, freier richterlicher), dem Beurteilen von → Hybris*, beim → Vertrag(sschluß): F 76a-Ruschenbusch od. den → Willensmängeln, s. in Bd. III/2, Pkt. 2c. Die philosoph. Pro(h)airesis-Lehre hat demnach rechtliche Wurzeln!

Prometheusmythos s. in: Bd. III/1, Kap. III 4, S. 146 ff

Prostátes, προστάτης ὁ *Vorsteher; Rechtsbeistand* in Verfahren, *Patron; Rechtsvertreter von Metöken*. – s. Bd. I, Kap. I 8, S. 401 u. 411 f: Opus/Naupaktos; s. auch → Pragmatikós u. Juristen, griech.

Protagoras v. Abdera: 485/490–415 v. einer der *ersten u. bedeutendsten Sophisten*, von dessen Werk jedoch wenig erhalten ist; *Fragmente* (bei Diels/Kranz II 253 ff) B 1: ›Der Mensch ist das Maß aller Dinge...‹ u. B 4: ›Über die Götter vermag ich nichts zu wissen, ...‹ od. B 6b: τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιῆν/›die schwächere Sache zur stärkeren machen. – Platon hat einen seiner → Dialoge nach ihm benannt. Auf ihn soll die rhetor. Technik der → *Antilogie* zurückgehen, die Thukydides einsetzte u. die in den → ›Dissoi logoi‹ vorgeführt wird. Auf ihn wird die Lehre von der Staatsgründung durch → *Gesellschaftsvertrag* zurückgeführt: s. → ›Prometheusmythos‹; s. auch Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr ~485 v.) u. in Bd. IV, Kap. VIII 4: ›Rechtsdenken der Sophisten‹. *Aulus → Gellius* V, 3, §§ 1–5 = I 271 ff: ›Attische Nächte‹ (Ü. v. F. Weiss) schildert in einer lesenswerten Geschichte, wie P. durch → Demokrit mit der Philosophie in Berührung kam u. eine Ausbildung erhielt; s. auch H. E. Troje: 1971a, 7 u. 28 sowie D. Fehling: 1965/1976

Proxenie, Proxenos, πρόξε(ι)ος ὁ der sich der Fremden annehmende u. den Schutz ihrer Interessen fördernde u. damit rechtl. betraute (einheimische) Vollbürger; s. Bd. I, S. 132: Der P. war *Rechtsbeistand für Fremde*, vergleichbar modernen Konsuln; s. auch → Rechtsfähigkeit, Metöken, Person, Fremde(nrecht), Prostátes. Die P. war auch von wirtschaftl. Bedeutung für den Handel u. hat sich aus der → *Gastfreundschaft* entwickelt u. war ihrerseits Vorläuferin der → *Rechtshilfeverträge* u. zudem allen griech. Staaten gemein; s. Bd. I, Kap. I 6, S. 159 ff: ›Gab es ein ›gemeines‹ griech. Recht?‹. – Lit.: Hasebroek (1928/1966) sowie Fritz Gschnitzer: 1974 u. W. Mack: 2015

Prozeßfähigkeit Fähigkeit zur sog. *Prozeßstandschaft*, also vor Gericht als Kläger/in od. Beklagte/r (mit od. ohne Vertreter) auftreten zu können: Verfahrensrechtl. Ausformung der → Geschäftsfähigkeit

Psephísma, ψήφισμα τό, Pl. Psephismata, ψηφίσματα τὰ der *Volksbeschluss* war eine *eigene Rechtsquelle* neben dem *Gesetz*; abgeleitet vom griech. ψηφίζομαι: den Stimmstein (ἢ ψηφός/Pséphos) abgeben, abstimmen; s. Bd. III/2, Kap. VI 2a: in Vorbereitung. – Lit.: Quaß, Nomos u. Psephisma (1971)

Publizität dient der *Erkenn- u. Beweisbarkeit von sowie der Information über rechtl. Beziehungen u. Rechtsakte im Interesse der* → *Rechtssicherheit* (davon unmittelbar od. doch mittelbar Betroffener); Zweck: Streitvermeidung, insbes. im Sachenrecht von Bedeutung; s. → Besitzkonstitut, Hóroi, Hypothek, traditio. – Zum griech. Recht: Bd. III/2, Kap. VI 2b; in Vorbereitung. Das *griech. Recht* betonte – anders als das *röm.* – P., was eine Verwandtschaft zum *german. Recht* erkennen läßt; s. auch: → Edikt, Hypothek, Verschweigung, Gewére, Marktkauf. – P. war auch für den *polit. Bereich* wichtig, insbes. die Demokratie, für die Öffentlichkeit allen polit. Handelns gefordert wird: *polit. Öffentlichkeit*; s. auch Dialog, Kommunikation, Agorá u. (als Gegensatz): Oikos, Familie

Q

Quintilian/us Marcus Fabius: 35 n. – ~98 n. berühmter *röm. Rhetoriklehrer* u. Verfasser des bedeutendsten systemat. Lehrbuchs der antiken Rhetorik: ›*Institutio oratoria*‹, Libri XII/›Ausbildung des Redners‹, 12 Bücher; Sonderausgabe der WBG in 2 Bdn.: 2006; s. auch Reclam-Ausgabe des X. Buches, hg. von F. Loretto: 2012. – Qu. gilt neben Cicero als bedeutendster *röm. Rhetoriklehrer*. Sein Hauptwerk lehrt die *Ausbildung zum Redner iSv Ciceros Bildungsideal*, wonach die Redekunst auf einer umfassenden Allgemeinbildung iSd griech. → enkýklios Paidéia aufbaut, wenngleich mit *röm. Besonderheiten* (s. H. Rahns ›Nachwort‹ in Bd. II, S. 805 ff): s. X, I 27 ff: Dichter als Vorbilder; X, I 31 ff: ebenso Geschichtsschreiber u. X, I 35 f: Lektüre von Philosophen, wenngleich mit Vorbehalten! – Hier findet sich auch ein lesenswerter Abschnitt über ›Das richtige Vorgehen beim Schreiben‹, zumal nach Qu. *Schreibübung* den größten Vorteil auch für die Kunst der Rhetorik bringt! – Verloren ist sein Werk ›De causis corruptae eloquentiae‹, in dem er Gründe des zu seiner Zeit bereits einsetzenden Niedergangs der Beredsamkeit untersuchte; s. L. v. Schwabe, in: RE VI/2 (1909) 1845–1864. Ziel seiner Rhetorikausbildung war nicht nur rhetor. Können, sondern auch das Heranbilden einer ethisch wertvollen Persönlichkeit iSv → Cato d. Älteren (234–149 v.): Sit ergo nobis orator [...] vir bonus dicendi peritus; s. Qu. XII, I 1. – Lesenswert sein Vergleich zw. Demosthenes u. Cicero: X, I 105 ff. Informativ das Nachwort von H. Rahn in Bd. II 805 ff der Gesamtausgabe sowie Rahns Beitrag ›Die rhetor. Kultur der Antike‹ (1967) u. G. Kennedy, Quintilian: 1969

R

Rabel Ernst: 1874–1955 dissertierte u. habilitierte sich bei Ludwig → Mitteis in Leipzig, wo er in die histor. Rechtsvergleichung eingeführt worden war. – R. würdigte 1954 in JJP 7/8 (1954) 157 ff die ›*Schule von Ludwig Mitteis*‹. – Bekannt R. rechtsvergleichende Darstellung: ›Das Recht des Warenkaufs‹, 2 Bde., 1936; s. E. Kramer: 2006. – Nachruf von H. J. Wolff: 1956. Vgl. auch R. Zimmermann: 2001

Rache s. Blutrache

Rat s. B(o)ulé

ratio, Pl. rationes, r. decidendi *Entscheidungsbegründung/en*; s. Horak: 1969. – Die Bereitschaft/das Bemühen, eine gefällte Entscheidung zu begründen, ist Ausdruck einer wissenschaftl. Haltung, steht dahinter doch die Einsicht, die gefällte Entscheidung für andere – vor allem die Verfahrensparteien – nachvollziehbar u. verständlich (!) zu machen; s. Horak, aaO 5 f. Vgl. → Nous

Recht/e s. in diesem Band Pkt. D. II. (4): ›Ausgrenzen alles Nicht-Griechischen und Nicht-Juristischen – ...; N. Elias. – Bezeichnung für die entwickeltste u. am stärksten sanktionierte

aller → Sozialnormen. Anders als ›Sitte‹ u. ›Konvention‹, legt ›Recht‹ die Grenzen des für eine Gemeinschaft tragbaren Verhaltens fest u. sanktioniert Zuwiderhandeln (wegen Sozialschädlichkeit) einheitlich. Das setzte einen voll entwickelten → Normaufbau voraus, der in der Ära der → Gegenseitigkeit/Reziprozität noch unvollkommen entwickelt war. – Aufbau von Rechtsnormen: *Tatbestand + Rechtsfolge/Sanktion*. – Im frühen Recht schwingt noch, stärker als heute, etwas von vorbildlicher Gemeinschaftssitte mit; s. neben ›Sitte‹ u. ›Konvention‹ auch → ›Brauch‹, ›Religion‹, ›Moral‹, Nomos, Thesmos, Prävention u. Rügebräuche, kurz: → Nomologisches Wissen. Der ›Rechtsentwicklung‹ ging die Ära der Gegenseitigkeit voraus, deren Kenntnis für ein volles Rechtsverständnis von Bedeutung ist; dazu in: Der Gabentausch (2022). – ›R‹ stieg mit dem ›Gesetz‹ zum *Instrument der Gesellschaftsteuerung* auf u. erfüllt/e damit weitere wichtige Gesellschaftsfunktionen, sog. → Rechtsfunktionen. Zum R. als Kulturleistung: s. mein ›Zivilrecht‹ 2004, I 19. – Für Griechenland: M. Gagarin/D. Cohen (Ed.), *Ancient Greek Law* (2005); Edward M. Harris (2009/2010) u. derselbe: ›legal procedure, Athens‹ (2021)

- ▷ **absolute/s** gegen jedermann wirkendes Recht, zB Eigentum u. Persönlichkeitsrechte – **an der eigenen Person** s. Persönlichkeitsschutz in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 356 ff u. Bd. II/2, Kap. II 14
- ▷ **byzantinisches**, s. ›Geschichte des Griech.-Röm. Rechts‹ (als innere Geschichte des → byzantin. Rechts) von → Zachariä v. Lingenthal: Neudruck, 1955
- ▷ **gesetztes** s. *Nómos gegramménos*
- ▷ **interprovinziales und intermunicipales** s. Bd. I, Kap. I, S. 434
- ▷ **intertemporales** s. Bd. I, Kap. I, S. 434
- ▷ **relative/s** nur inter partes (also zw. konkreten Vertragsparteien) wirkendes Recht, zB zw. Kaufvertragsparteien; es begründet schuldrechtl./obligator. Ansprüche; s. Obligation
- ▷ **subjektive** s. subjektive Rechte, Person, Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit
- ▷ **ungesetztes** s. *Nómos ágraphos*

rechtliches Gehör s. *audiatur et altera pars*

Rechtsberatung, Rechtsexpertentum (in Platons Akademie) s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech-röm. Zeittafel – beim Jahr 387/385 v.: Akademiegründung Platons; in Vorbereitung

Rechtsfähigkeit, rechtsfähig grundlegende *rechtl. Fähigkeit in einem Gemeinwesen/einer Rechtsordnung/RO, Rechte u. Pflichten zu erwerben u. unter dem Schutz der RO zu stehen*. Träger/in der R. war die → ›Person‹ = das *Rechtssubjekt*. Rechtsfähig waren (auch in der Antike) *Bürgerinnen* u. *Bürger*, teilrechtsfähig auch Sklaven. Unterschiede bestanden in der Antike jedoch häufig in der (von der R. abgeleiteten) → *Geschäftsfähigkeit*: Personen weibl. Geschlechts standen idR unter → *Geschlechtstutel*; s. auch → *Handlungsfähigkeit* (die heute in Geschäfts- u. Deliktsfähigkeit unterteilt wird) u. → *Altersstufen*. – Der Begriff R. wird hier für antike ROn gebraucht, obwohl er damals noch nicht existierte: Schon damals hatte die R. für Polisbürger (nur sie waren *voll* rechtsfähig) einen *privatrechtl.* (zB → *Énktesis*, Erbrecht, Parteistellung vor den Volksgerichten, Zeugenfähigkeit) u. einen *öffentlichrechtl.* *Gehalt*: zB aktives u. passives Ämterwahlrecht, Teilnahme mit Sitz, Stimme u. Rederecht (→ *Isegoria*, *Parrhesía*) an der Volksversammlung, Mitglied des Volksgerichts, aber auch Wehr- u. Steuerpflicht uam. – Nichtbürgern/Fremden fehlte (in der Polis) die R., sie waren ursprünglich auf den Schutz durch → *Gastfreundschaft* u. *Religion* (Zeus) angewiesen; s. → *Fremde*, *Metöken*, *Proxenie*, *Asylie*, *Epigamie*, *Rechtshilfeverträge*. – Zur Entstehung des für die R. wichtigen Begriffs ›Person‹: Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff: ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹‹; für die Moderne s. § 16 ABGB. – Zur griech. R.: Lipsius 1915, III, S. 789 ff.

Die RO (eines Staates) bestimmt die R. u. damit die Fähigkeit von Menschen in einem Staate an dessen Rechtsleben teilzunehmen. Der Begriff R. ist jüngerem Datums, wurde aber in der Antike inhaltlich dazu verwendet, um zw. Freien u. Unfreien – also Sklaven u. Sklavinnen – zu unterscheiden. Aber schon in der Antike war der *Sklavenstatus* sehr unterschiedlich; es gab solche, die geschäfts- u. damit vermögensfähig waren u. heiraten konnten u. solche, bei denen dies nicht der Fall war. – Unterschiede in der R. existierten noch im modernen Europa bis ins 19. Jh., wobei Österreich (mit dem ABGB) früh – anders als etwa Preußen – mit § 16 ABGB personelle Standesunterschiede beseitigte: »[...] Sklaverei oder Leibeigenschaft [...] wird in diesen Ländern nicht gestattet.« – Zur Ausübung der R. (das ABGB spricht von Personenrechten) sind dessen §§ 17–23 zu beachten, für jurist. Personen die §§ 26 u. 27, für Fremde (also Nicht-Staatsbürger) die §§ 26 ff ABGB

Rechtsgefühl s. Bd. IV, Kap. VII 1a: ›Zum Entstehen von Rechtsgefühl u. Rechtsbewußtsein‹, in Vorbereitung. – Zur/›Goldenen Regel‹ als handhabbarer ethischen Norm‹; s. auch in Bd. I, Kap. I 9, S. 503; E. Baltrusch zu den Gründen für ein ausgeprägtes Rechtsbewußtsein der Griechen sowie in: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, 98 ff u. 176 ff

Rechtsgeschichte/n R. hilft, dies ist ihr Anspruch, *geltendes Recht u. seine Entstehung besser verstehen*; sie will auch die *Relativität von Recht* bewußt machen u. *vermittelt gemachte Erfahrung* u. kann dadurch *Fehler u. Irrtümer vermeiden* helfen; Mayer-Maly: 2005. – Nicht immer gelingt es Rechtshistorikern/innen, diesen hohen Anspruch einzulösen. Eine nicht unproblematisch. Alternative zur herkömmlichen ›Rechtsgeschichte‹ bietet für das röm. Recht: Marie Th. Fögen mit ihren: ›Römischen Rechtsgeschichten‹ (2002). – Aber auch im ›Graeca-Projekt‹ (in dem ich nicht nur R., sondern auch ›Rechtsgeschichten‹ erzähle) komme ich mehrfach zu anderen Ergebnissen als die sog. ›hL‹. Man lese in ›Homologie‹ (2021) das Entstehen des modernen → *Vertrages* u. der *Vertragshaftung* (samt → *Vertrags-* u. *Vereinsfreiheit*) od. in Bd. II/1, Kap. II 4 u. 5, die Genese der *Verschuldenshaftung* od. in Bd. II/2, Kap. II 13: ›*Epieikeia*‹. Allen diesen Beispielen ist gemeinsam, dass sie, obwohl grundlegend, nicht in Rom entstanden sind u. überdies übergegangen od. unzutreffend dargestellt werden. – Heute kann zw. altorientalischer, griech., röm., german.-dt., nordischer, europ. u. weiteren Rechtsgeschichten (etwa antiker, moderner od. Universal-Rechtsgeschichte) unterschieden werden. Über das röm. Recht hinauszugehen ist schon deshalb nötig, weil (vor ihrer Trennung: ~1200 v.?) von *indo-europ. Schwesternationen* auszugehen ist: Griechen, Italiker, Kelten, Germanen u. Slaven haben danach einen gemeinsamen Ursprung (s. nun: ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, 103 ff – Paläogenetik), was die hM nicht davon abhält zu behaupten, dass weder das röm. mit dem griech., noch das griech. mit dem german. Recht etwas gemein habe. Rechtlich ist sogar – bei gebotener Vorsicht – manche *Ur-Verwandtschaft* feststellbar; Beispiele dafür sind: das → *Erbtochterrecht* der Epikleros* od. das Diebstahlsverfolungsrecht → *lance et licio**. Verwandtschaft besteht danach nicht nur zw. griech. u. röm., sondern auch zw. griech. u. german. Recht; Beispiele: freiwilliger Sühnevertrag (*Aidesis**, *αἰδέσις ἦ*) samt Buße od. das Betonen des → *Publizitätsgedankens**, aber auch das ähnliche *Verständnis von Besitz u. Eigentum*. – Ein Beispiel für jurist. Bildung (auch) durch dt. Recht u. R. bietet Victor Ehrenbergs Vortrag (1894): ›Die dt. Rechtsgeschichte u. die jurist. Bildung‹.

Über die R. wurde manche Irrlehre verbreitet, etwa die, dass ihre Berechtigung davon abhängt, ob sie in der Lage ist, das geltende Recht zu unterstützen, wengleich das mitunter möglich u. sinnvoll ist. In Wahrheit ist die R. eine selbständige Disziplin, die von geltend-rechtl. Dogmatik unabhängig ist, weil sie andere Aufgaben hat u. auch andere Methoden anwendet. Rechtshistor. Argumente können zwar die rechtsdogmat. Betrachtung beglei-

ten u. ergänzen, aber abhängig ist die R. von dieser Leistung nicht. Sie hat Eigenwert! Zu *Entstehung u. Aufgabe der Rechtsgeschichte* im antiken Griechenland: s. Bd. IV, Kap. VIII 1 (Aristoteles) u. schon, in: GS f. Theo Mayer-Maly 2011, 35 ff, wo ich das Ergebnis aufbereite, dass die R. aus dem alten Griechenland stammt u. als ›*Kind der (griech.-aristotel.) Philosophiegeschichte*‹ entstanden ist, deren Ziele Erkenntnisgewinn u. Selbstvergewisserung waren; s. auch → Rechtsvergleichung. Erstaunlicherweise wurde bisher noch nicht nach dem Herkommen der R. gefragt: s. GS f. Theo Mayer-Maly 2011, 35 ff! – Lit.: – Heinrich Mitteis, *Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte*: 1947; – Theo Mayer-Maly, *Rechtsgeschichte als Weg zur Rechtserkenntnis*: 2005; – Hans-Erich Troje, *Europa u. griech. Recht*: 1970/1971 u. derselbe – *Bemerkungen zu ›Europa u. griech. Recht‹*: 2002/2005

Rechtshilfeverträge/Rechtsgewährverträge gr. *σύμβολα, συμβολαί*: die Vielzahl u. Kleinheit griech. → Poleis verlangte nach rechtl. Regelungen zunächst zw. benachbarten Poleis, denn Bürger/in war man nur in der eigenen, uU kleinen Polis u. sonst überall Fremde/r; s. Ruschenbusch: 1978, I. Deshalb u. damit wurde eine besondere → *Rechtsfähigkeit* für fremde Bürger/innen benachbarter Poleis (die rechtl. Fremde waren) geschaffen; sie wurden entweder ganz od. teilweise gleichgestellt: etwa durch → *Epigamie* u. *Énktesis*. Fremden u. eigenen Bürgern wurde auf diese Weise auch Rechtsschutz in der Fremde zuteil u. wechselseitig etwa das Recht zu klagen u. beklagt zu werden (auch in der fremden Polis) eingeräumt; s. auch → *Isopolitie(verträge)*, wo ich erwähne, dass diese Verträge ua. wohl als Vorbild für das röm. → Aktionensystem gedient haben. R. waren auch von wirtschaftl. Bedeutung; s. Hasebroek (1928/1966, 134 ff), der darauf hinweist, dass Vorläuferin dieses Rechtsinstituts die → *Proxenie* war, die wiederum aus der → Gastfreundschaft entstanden ist

Rechtspolitik war dem griech. Rechtsdenken bereits ebenso vertraut wie andere Methoden der Jurisprudenz, nämlich: → Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung od. Rechtsphilosophie. – Platon läßt bspw. im Dialog ›*Phaidros*‹ (277c), Sokrates im Hinblick auf den Redner Lysias sagen, dass dieser ›*Gesetze vorschlägt, also eine Staatsschrift verfaßt*‹. Vgl. auch mein ›*Zivilrecht*‹ 2004, 21 f

Rechtsphilosophie nach Theo Mayer-Maly (2001) geht es dabei »um die Frage, *warum* Recht gilt u. *weshalb* ein best. Satz als Rechtssatz gelten soll«. – R. fragt aber auch danach, *was Recht ist* u. *was es von anderen* → (Sozial)Normen *unterscheidet*. – R. kann als *grundsätzliches Nachdenken über Recht* u. → *Gerechtigkeit* verstanden werden, wobei ihr Argumentationshorizont »nicht einem best. geltenden Recht, sondern der Vernunft u. der Erfahrung entnommen« wird. – R. ist neben → Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung u. Rechtspolitik eine *griech. Erfindung*. Griechenland kannte bereits zahlreiche namhafte Vertreter der R. über Platon, Aristoteles u. Theophrast hinaus; etwa → Protagoras, Demokrit, Isokrates u. Antiphon

Rechtspositivismus wissenschaftl. Strömung, die nur → positiviertes, also gesetzes Recht als Recht(squelle) anerkennen will, nicht aber bspw. → Naturrecht u. → Gewohnheitsrecht. Zum *histor. R.* s. den Hinweis auf Wieacker, im Glossar, unter: ›*Pandektistik*‹. – Im R. steckt ein überschätzter Wissenschaftsglaube, der andererseits die Gesellschafts- u. Kulturabhängigkeit von Recht unterschätzt u. alles Nicht-Positivierte u. Nicht-Juristische ausgrenzen will. – Was in der Medizin seit der Mitte d. 19. Jhs. den Sieg der ›*Somatiker*‹ über d. ›*Psychiker*‹ bedeutete (Ellenberger: 1996), entsprach in der Rechtsgeschichte dem Wandel von einer kulturbezogenen, zu einer vermeintlich ›*reinen*‹ (positivist.) Rechtsgeschichte, die alles Nicht-Juristische ausschloß u. sich dadurch – im Sog des röm. → *legal isolationism* für wissenschaftlich überlegen hielt. Im Bereich der griech. Rechtsgeschichte verzerrte dies die

Rechtswirklichkeit grob. – Was in der Medizin Anatomie u. Pathologie forcierte, entsprach in der Rechtsgeschichte einer übersteigerten Hinwendung zur → Epigraphik, die (bei all ihrer Bedeutung) immer noch nicht ganz überwunden ist. – Während der R. im Privatrecht (durch K. A. v. → Martinis Weitblick: s. §§ 7 u. 16 ABGB) nie Fuß fassen konnte, ist sein Einfluß im öffentl. Recht durch H. Kelsens ›Reine Rechtslehre‹ immer noch groß, wobei er in diesem Rechtsbereich auch sachlich gerechtfertigter war; Herrscherwillkür im Umgang mit dem Recht gab es noch im 19. Jh.! – Lit.: E. Wolf, Große Rechtsdenker 622 ff (1963) geht im Rahmen seiner Darstellung R. v. Iherings auf Entstehung u. gesellschaftl. Hintergründe des (Rechts)Positivismus ein: triumphaler Aufschwung der Naturwissenschaften, Beschränkung auf das Tatsächliche, Beweisbare u. kausal Belegbare, wie es von H. Spencer als Gesellschaftslehre vertreten wurde. Im Rechtsdenken führte das zu einer Abkehr von Philosophie u. Ethik u. zu einer Hinwendung zu Macht u. Nützlichkeit; verdrängt wurde das → Naturrecht (auch als in Österreich positiviertes Vernunftrecht); s. Bd. III/1, Kap. V 1–4 sowie für die privatrechtl. Gegenbewegung in Österreich: Mayer-Maly 2002b: Naturrecht im positiven Recht!

Rechtsquellen nach Ausdifferenzierung aus dem → Nomolog. Wissen werden unterschieden: *Ungeschriebenes* (→ Gewohnheitsrecht: ágraphos Nomos/ἀγραφος νόμος) u. *geschriebenes/gesetztes* Recht (Gesetz u. → Psephisma); s. Bd. IV, Kap. VII 1b: ›Rechtsquellen‹, in Vorbereitung. Unterschieden wird auch zw. *Rechtsentstehungs-* (fontes iuris essendi) u. *Rechterkenntnisquellen* (fontes iuris cognoscendi), wozu Gesetzbücher, Kodizes, Gesetzblätter od. offizielle Internetquellen etc. zählen.

Auszugehen ist von einer *Topik/Verortung der R.*, wonach für die griech. Antike zeitlich (nacheinander) zu unterscheiden ist zw.: – *Altem Nomos*, *Thesmos* u. *Neuem Nomos*. – Der *Neue Nomos* entspricht bereits dem modernen, demokrat. beschlossenen Gesetz; der → *Alte Nomos* umfaßt das gesamte → Nomolog. Wissen (Max Webers) u. ist gleichzusetzen mit dem ungeschriebenen Recht/Nómos gegramménos. *Thesmos* schließlich ist bereits entwickeltes Gesetz, das jedoch noch nicht demokrat. beschlossen wurde, sondern das – wie in der griech. Antike (durch Drakon u. Solon) – von einem → Aisymneten erlassene Gesetz. – Der *topograph.* Zuordnung von Normen entspricht eine *zeitl.* Zuordnung. – *Gewohnheitsrecht* kann allerdings (ausnahmsweise) in allen 3 Normbereichen vorkommen: dem Alten u. Neuen Nomos wie dem Thesmos. Denkbar ist nämlich ein Entstehen von Gewohnheitsrecht auch als letzte Entwicklungsstufe des Nomolog. Wissens (= des Alten Nomos), wenn bereits ein vollständiger → Normaufbau erreicht wurde. Solon schuf als Aisymnet einen Thesmos, ließ aber daneben bestehendes Gewohnheitsrecht (insbes. im bäuerl. Bereich; s. Bd. II/2) bestehen u. anerkannte es dadurch

Rechtssatz, Lehre vom s. Normaufbau, Sanktion u. Tatbestand

Rechtssicherheit *hoher Rechtswert* (für jede RO – neben Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit u. Durchsetzbarkeit) – wonach sich Rechtsadressaten auf staatl. Recht u. staatl. Gerichtsbarkeit verlassen können müssen u. damit rechnen dürfen, dass rechtl. Dispositionen u. Entscheidungen auch künftig Gültigkeit haben u. Recht nicht willkürlich geändert wird. Nicht nur privates Planen – etwa der Kauf eines Grundstücks, um ein Haus zu errichten, auch wirtschaftl. Entscheiden bedarf sicherer Rechtsgrundlagen. Wichtig ist R. nicht nur für den Gesetzgeber selbst (u. seine Institutionen), sondern vor allem auch für die Rechtsadressaten; Rechtsakzeptanz. R. herzustellen ist eine wichtige Aufgabe von Höchstgerichten; dazu ein-drucksvoll: Armin Ehrenzweig, System d. österr. Privatrechts, Allg. Teil 62 f (1951). – Vgl. für die Antike die Proklamation des → Archon* Epónymos bei Aristoteles: AP 56 (2) u.

die Ediktsverkündung des röm. Prätors am Beginn ihrer Amtszeit. – Das Entwickeln von R. spielte schon in der Frühzeit im Rahmen der Verrechtlichung eine Rolle u. ließ (entstehendes) Recht, gegenüber den älteren → Sozialnormen (Gegenseitigkeitsdenken), überlegen erscheinen

Rechtsstaat die Griechen kannten (mit Solons Konzept der → *Eunomia*) bereits eine *Proto-Rechtsstaatlichkeit*, deren Gehalt von Aischylos (wohl iSv Solon) klassisch umschrieben wurde: »Wenn Macht und Recht in einem Joche geh'n, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses.«; als Motto Bd. I, S. V vorangestellt

Rechtssubjekt, Rechtssubjektivität R. ist, wer Träger/in von (eigenen) Rechten u. Pflichten sein kann/ist. – R. wird von der RO (!) verliehen; daher konnte die jeweilige Gemeinschaft (die mit Geburt erlangte) Rechtsfähigkeit auch wieder entziehen; s. → *Atimie*, *capitis deminutio* etc.! Vgl. auch → Person, Emergenz der Person, Rechtsperson/-persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, *átomos*, Persönlichkeitsschutz

Rechtstheorie die Griechen leisteten im Gebiet des heute mit R. bezeichneten Rechtsgebietes bereits manches; s. neben den Hinweisen in den ›Graeca‹-Bänden I (Pkte. 8 u. 9) u. II/1 (etwa S. 67 ff) u. II/2 (etwa S. 46 ff) sowie in Bd. III/2, die Punkte 1–3; in Vorbereitung

Rechtsvergleichung ist – wie → Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie u. Rechtspolitik – eine antik-griech. ›Erfindung‹ u. zwar eine Platons, der in den ›*Nomoi*‹ den Vorschlag für ihre Institutionalisierung unterbreitet: s. in Bd. III/2, Kap. VI 6 (in Vorbereitung) u. in: FS für Ingomar Weiler: 2013; s. auch → Rechtskreise, Rechtstheorie, *Athenaion Politeia*. – Platons Vorschlag wurzelt wohl in den Berichten über die bereits vergleichende Praxis früherer Gesetzgeber (wie Lykurg, Solon, Zaleukos od. Charondas): s. Szegedy-Maszak 2004, 204

Redegattungen in der Antike unterschied man 3 *Redegattungen*: – die *symbolleutische* od. *Beratungsrede* (Zu- od. Abraten; gerichtet auf → Zukunft), – die *Gerichts-* od. *dikanische Rede* (Anklage u. Verteidigung, gerichtet auf → Vergangenheit) u. – die *epideiktische* od. *Festrede* (Lob u. Tadel, vornehmlich gerichtet auf/Gegenwart, aber auch Vergangenheit u. Zukunft); Aristoteles, *Rhetorik* I 3, 1358b ff. – Beispiele solcher Reden stammen von → Isokrates: Verzeichnis seiner Reden, in: E. Mikkola 1954, 295 f

Regeln, gesellschaftliche s. Normen, Normativität

Rezeption *Übernahme von fremdem Recht in andere/fremde Kulturen*, insbes. die in der *Neuzeit*/vom 15. Jh. an erfolgende *Übernahme röm. Rechts* in dt. Landen u. Europa. Grundlegend u. differenzierend: L. v. Stein (1874); s. Vorwort. – Bis heute umstritten ist das Ausmaß der R. griech. Rechts u. Rechtsdenkens durch die Römer, das von der Wissenschaft vom röm. Recht wenig realistisch u. verzeichnend (bis zur Geschichtsklitterung!) geleugnet wird; selbst wichtigste u. evidente Übernahmen (wie die der griech. → Verschuldenshaftung od. die von → Vertrags- u. → Vereinsfreiheit) werden geleugnet od. übergangen; daher meine ausführliche Auseinandersetzung mit H. J. Wolff (u. seinem Kreis) in diesem Band

Reziprozität s. Gegenseitigkeit

Rhetorik, Rhetoren, forensische s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr ~480 v.: ›Antiphon‹ u. beim Jahr 467/466 v.: ›Forensische Rhetorik‹); s. auch → Juristen, griech. u. Peitho. – Die *Redekunst* entstand (nach homer. Anfängen) in den 460er-Jahren des 5. Jh. v. in Sizilien (u. war keine *sophist. Erfindung!*) u. wurde nach der Mitte des 5. Jh. v. vornehmlich in Athen heimisch, wo sie weiterentwickelt u. zur Blüte gebracht wurde. Aus

forensisch-polit. Anfängen (str.: s. jedoch → Wahrscheinlichkeitsbeweis) entwickelten sich weitere Zweige der Rh.; s. → *Redegattungen*: neben der *Gerichtsrhetorik*, die *Festrede* u. die *polit. od. beratende Rede*; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (Antiphon, forens. R.) u. Bd. IV, Kap. VIII 4: ›Die Redetypen des Aristoteles‹. – Zu den hohen *Bildungsansprüchen* antiker Rh. → *Quintilian* I, Vorrede 5. – Lit.: – W. Stroh: 2009, – M. Fuhrmann: 2003, – G. Ueding: 2000, – G. Kennedy: 1963; s. auch → Antiphon, Demosthenes, Enkómion, Isokrates, Lysias, Sophistik. – Als persönl. Gewinn lassen sich die 3 Säulen od. Zielsetzungen der antiken Rh. verinnerlichen: – *Logos* (geistiger Gehalt), – *Ethos* (Glaubwürdigkeit) sowie – *Pathos* (rhetor. Qualität u. sprachlicher Ausdruck)

Richtereid, griech. als sog. *Dikasteneid* in Griechenland weit verbreitet (Athen, Lesbos/Eresós, Knidos, Temnos u. Klazómenai, Górtyn etc.); *Richter mußten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit schwören, sich streng an das Gesetz zu halten u. bei Fehlen einer Regel* (→ Lückenfüllung im materiellen u. formellen, privatem u. öffentl. Recht) *nach bestem Wissen u. Gewissen gerecht* (→ *dikaiotáte gnóme*) *zu entscheiden*. – Umstritten ist, was Inhalt u. was bereits Interpretation des Eides war (etwa bei Demosthenes od. Aristoteles: ›Rhetorik‹ I 15, 1375a5-b12, der, Platon folgend, offenbar auch eine Korrektur des Gesetzes mittels → *Epieikeia* für möglich hielt; s. ›Graeca‹ Bd. II/2, Kap. II 13) u. ob allenfalls auch gegen den Wortlaut des Gesetzes zu entscheiden war; s. E. M. Harris (2006 mWH), der die Meinung von Aristoteles als zu weitgehend ablehnt, auf Platon aber nicht eingeht; s. Pkt. A. I.: ›Exkurs‹. Zur Lückenproblematik auch Ruschenbusch: 1957/2005. – Der R. betraf auch die → *Auslegung unbestimmter Gesetzes- od. Rechtsbegriffe* u. schloß ein Berücksichtigen von → *Gewohnheitsrecht* (→ *ἄγραφα νόμιμα/ágrapha nómiima*) ebenso wenig aus wie *Altes Herkommen* → *Väterbrauch* iSv Platons *πατρῴους νόμους* (Nomoi VII 793a-d).

Entstehung: Der ›Richtereid‹* könnte im Rahmen od. im Anschluß an die Einführung der Amtsantrittseide hoher Magistrate in Athen in kleisthen. Zeit (~500 v.) eingeführt worden sein; s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 53; Antiphon, Isaios u. Lysias verwenden ihn bereits selbstverständlich. – Zum R. auch in Pkt. A. II: ›Wissenschaft als Luxus, Praxis...‹; s. auch → *Analogie*, *Nomolog.* Wissen, *Eid*(formen), *dikázein*, *Dikastés/n*, *Dikastérion* sowie *actio utilis* u. *actiones in factum* (als röm. Weiterentwicklungen?). – Lit.: – M. Fraenkel: 1878, – Bonner/Smith (Bd. II: 1938). Zur modernen Entsprechung des antiken R. für die USA: Diane P. Wood (2005) u. für das moderne Privatrecht: § 7 ABGB, s. mein ›Zivilrecht‹: 2004, II 719 ff

Richterrecht (iSv → Gerichtsgebrauch u. Präjudizienrecht) als *Konkurrenz des Gesetzesrechts* immer wieder problematisierte u. abgelehnte Rechtsquelle, deren Entstehung heute wie damals in gefestigter (höchst)richterl. Rspr. liegt. Seine Anerkennung stammt bereits aus dem antiken Hellas (→ *Richtereid*, *Lückenfüllung*, *Analogie*), von wo es als Vorbild in England u. dessen Kolonien (nicht in Frankreich u. zunächst auch in Deutschland u. am Kontinent) weiterwirkte. R. wurde (trotz Ablehnung des → *Gewohnheitsrechts* in den klass. Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jh.: s. § 10 iVm § 12 ABGB) zur wichtigsten modernen (Entstehungs)Quelle von *Gewohnheitsrecht*; s. Franz Gschnitzer: 1967 = FGL 1993, 645 ff

Richterentlohnung, *dikastikós misthós*, *δικαστικὸς μισθός* Aristoteles erwähnt in AP 62, 2, die um die Mitte des 5. Jhs. v. durch Perikles eingeführte R., die zunächst zwei, später (unter Kleon) drei Obolen betrug; nach P. J. Rhodes (1981/1993, 691) war sie zur Zeit der Abfassung der AP längst kein finanzieller Ausgleich mehr für den durch die richterl. Tätigkeit entstehenden Verdienstengang; s. auch → *Dikastes/n*, *Richtereid*, *dikázein*

Rügebräuche Verfahren im archaisch-bäuerl. Griechenland, das noch in MA u. Neuzeit (in Europa als: *Charivari*) praktiziert wurde, wonach abweichendes, sozialschädliches Verhalten von Gemeinschaftsmitgliedern nach Regeln von der Dorfgemeinschaft sanktioniert wurde; s. K. → Meuli: 1953/1975 u. W. Schmitz: 2004a sowie Bd. II/2, Kap. II 11, S. 28 ff. Vgl. auch → Konvention, Sozialnormen, Nomologisches Wissen



Ruschenbusch Eberhard: 1924–2007 Prof. für Alte Geschichte in Frankfurt am Main. Seine Dissertation ist die berühmte Monographie ›ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ‹/›Solonos Nomoi‹. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte: 1966, unveränderter Nachdruck: 1983. – Weitere einschlägige Werke: – ›Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung u. Kommentar: 2010/2014‹ (hg. von Klaus Bringmann) sowie: – ›Kleine Schriften zur griech. Rechtsgeschichte: 2005, s. auch Literaturverzeichnis von ›Graeca‹.

Abb. 34: Eberhard Ruschenbusch, aus: Ruschenbusch Eberhard, *Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente* (2010)

Die Bedeutung seiner Arbeiten zur ›Solonischen Gesetzgebung‹ kann kaum hoch genug eingeschätzt werden (was die weitgehende Übernahme und Fortführung im anglo-amerikan. Bereich zeigt: s. Leão/Rhodes, 2016); mag dies auch von manchen Rechtshistorikern nicht anerkannt worden sein. Problematisch Thürs Bspr. von Ruschenbusch letzter Arbeit (2010), in: SZ/RA 129 (2012) 961 f sowie dessen ›Nachruf‹; Thür spricht darin von einem »[außergewöhnlichen...] Sprung des als konservativ etikettierten Gelehrten [wie schätzt wohl Thür sich selbst u. seinen Lehrer ein?] vom schlichten Lehrer an die Universität, ohne Habilitation« u. verschweigt, dass auch sein Lehrer H. J. Wolff (wie er selbst in dessen ›Nachruf‹ erwähnt) nicht formell habilitiert war u. dass es durchaus üblich ist, bedeutende wissenschaftliche Arbeiten als einer Habilitation gleichwertig anzusehen! – Mag man auch in mancher Frage anderer Meinung sein, ›Nachrufe‹ sind kein Ort, um die ›eigene‹ Leistung gegenüber dem Verstorbenen zu betonen. – R. hat sich auch mit der Quellenproblematik u. der Methodik der Quellenbenutzung befaßt: s. (1992) u. (2014) u. zahlreiche weitere wichtige Arbeiten zur antiken griech. Rechtsgeschichte verfaßt

Sanktion der typische (entwickelte) *Normaufbau* von ›Recht‹ besteht aus: → *Tatbestand* u. *Rechtsfolge/Sanktion*, nach dem Muster: ›Wenn A ist (= *Tatbestand*/Tb), soll B sein!‹ (= *Rechtsfolge*/RF); od. ›Wer einen Menschen tötet (Tb), wird mit Freiheitsstrafe von ... bestraft‹ (RF). – Bei Erfüllung der Tb-Voraussetzungen, tritt die gesetzlich bestimmte RF/Sanktion ein u. ist durch staatl. Behörden durchsetzbar; s. auch/Sachverhalt(sfeststellung) u. Syllogismus, jurist. – Der ›Normaufbau‹ unterlag einer langen Entwicklung (s. → Nomologisches Wissen, Sozialnormen) u. erst (entwickeltes) ›Recht‹ kennt einen vollständigen → Normaufbau, während die dem Recht vorangehende Ära der → *Gegenseitigkeit* noch keinen perfekten Normaufbau (u. damit auch keine entwickelte Durchsetzbarkeit) kannte; dazu in: ›Der Gabentausch‹ (2022)

Schreiber(wesen) die frühen u. anspruchsvollen Sprach- u. Schriftsysteme des Alten Orients (Ägypten inbegriffen) verlangten gut ausgebildete Schreiber, die auch Rechtskenntnisse benötigten u. besaßen, zumal rechtl. u. administrative Aufgaben zu ihren wesentl. Pflichten zählten; sie spielten noch am Beginn der griech. Schriftlichkeit (→ Alphabet)

eine Rolle; s. in Bd. III/2, Kap. VI 2a sowie L. Oppenheim, *Ancient Mesopotamia* 1977, 228 ff (insbes. 235 ff) sowie → Keilschriftrechte, Kautelarjurisprudenz, Archivwesen, Spensithios-Dekret

Schuld u. Haftung das beide Bereiche auseinanderhaltende, aber dennoch aufeinander aufbauende *Zusammenwirken* von ›Schuld‹ u./›Haftung‹ war dem → *Keilschriftrecht* u. dem Recht *Israels* ebenso fremd, wie später dem *röm. Recht*, das (trotz Übernahme von Solons → F 76a: Ruschenbusch in das/Zwölftafel-Gesetz) glaubte, ›Schuld‹ u. ›Haftung‹ im (ausschließlich privatautonom verstandenen) Begriff der → *obligatio* unterbringen zu können. Damit wurden die Sphären von → *Privatautonomie* u. *staatl. Rechts- u. Haftungsanordnung* (samt Rechtsdurchsetzung) vermengt, was eine bis heute nachwirkende Unklarheit zur Folge hat; dazu eingehend in: ›Homologie‹ (2021) u. in der FS für A. Schwartz: 2021c

Schuldknechtschaft, exekutorische um der Versklavung zu entgehen, trat (in frühen Gesellschaften: Alter Orient, Griechenland, Rom) der zahlungsunfähige Schuldner in ein besonderes, (auch) vertraglich begründetes, Abhängigkeitsverhältnis zum Gläubiger, worin er sich verpflichtete, seine unbeglichene Verbindlichkeit durch *Abarbeitung* zu decken; s. E. Weiss 1921/22, 4 ff u. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 428 ff: Personalexekution. Eine die Sch. untersagende Bestimmung kannte das Stadtrecht von Alexandria: P. Hal. 1, Z. 219, 220; s. → Dikaionata, alexandrin. u. dazu Bd. II/2, Kap. II 14, S. 176. – Lit.: H. Swoboda 1905, 190 ff: Über die altgriech. Schuldknechtschaft; s. auch → Haftung (persönl. u. Sachhaftung) sowie Bürgschaft

Schulz Fritz: 1879–1957 berühmter dt. Rechtshistoriker (Romanist), der an versch. Universitäten lehrte (ua. in Freiburg i. Br., Innsbruck, Kiel, Bonn u. ab 1931 in Berlin) ehe er von den Nazis vertrieben wurde u. nach schwierigen Jahren 1939 in Oxford unterkam. – Bedeutende Werke: – Prinzipien des röm. Rechts: 1934, – Geschichte der röm. Rechtswissenschaft: 1946: engl., 1961, – Classical Roman Law: 1951: engl./1992. – Lebenslauf von W. Ernst: 2004

Seisáchtheia, σεισάχθεια ἡ griech.: *Abschüttelung der Schuldenlast, Schulterlaß* (gedacht zunächst für kleine od. mittlere ursprünglich freie Bauern) durch Solons Gesetzgebung (wofür altoriental. u. ägypt. Vorbilder existierten); s. Bd. II/2, Kap. II 13, S. 79 ff u. H. Strasburger 1976, 114. – Zur Erinnerung an Solons S. wurde in Athen noch zurzeit von Aristoteles ein Fest gefeiert: τὰ σεισάχθεια/ta Seisáchtheia. – Lit.: – Blok/Krul: 2017

Selbsthilfe, Eigenmacht, Selbsthilfeverbot ursprüngl. wurde/n Recht/e ›privat‹ – gebilligt von der jeweiligen Gemeinschaft – (mittels S.) durchgesetzt. Mit Staatsentstehung wird S. Schritt für Schritt zurückgedrängt (in Griechenland beginnend mit *Drakon*) u. schließlich durch *Solon* bereits generell untersagt (!): F 39: Ruschenbusch (allgemeines Selbsthilfeverbot), woraus → *Gerichtszwang* resultiert; dieser Prozeß fand im Rahmen der Erreichung eines staatl. → *Gewaltmonopols* statt: s. dazu die vorbildliche Norm des § 19 ABGB! Als Gegenleistung für das Bürgern auferlegte Selbsthilfeverbot bot der Staat einen *Rechts- od. Justizgewähranspruch*. – Das Untersagen von ›Selbstjustiz‹ will unkontrollierte (private) Gewaltausübung verhindern; Gefahr von Streit, Anarchie u. Fehde; s. Kylonischer Frevel. – Recht sollte (schließlich) unabhängig von der Stärke einer Partei durchgesetzt werden (können)! – Eine wichtige Aufgabe im Rahmen dieser Entwicklung kam dem → *Verfahrensrecht* zu; s. dazu, in: ›Der Gabentausch‹, den Exkurs: ›Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – ...‹, 2022, S. 86 ff. – Reste von (privater) *Selbsthilfe* blieben jedoch, weil notwendig, erhalten: *Notwehr* u. individueller *Besitzschutz* (Besitzwehr u. -kehr etwa iSd §§ 19 iVm 344 ABGB u. § 3 öStGB); s. auch → Asylie, Asylrecht, *syllán/συλλάν* u. für Ägypten

→ Thot. – Lit.: O. Werner, Staatl. Gewaltmonopol u. Selbsthilfe im Rechtsstaat (1999, basierend auf dt. Recht)

Seleukiden s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (›Hellenismus‹, nach dem Jahr 323 v.), in Vorbereitung

Semiotik von U. Eco entwickelte umfassende, der Hermeneutik ähnelnde wissenschaftl. Methode, die von der Annahme ausgeht, alle ›Kultur‹ sei eine *Form der Kommunikation* u. alle *Kulturphänomene* einer Gesellschaft – Politik, Recht, Wissenschaft, Architektur od. Kunst – seien *Zeichensysteme*, durch die ›Botschaften‹ (nach ›innen‹ u. ›außen‹) gesandt werden. Der Begriff wurde vom griech. Wort: τὸ σήμα/*sema* u. σημεῖον/*semeion* Zeichen, Merkmal abgeleitet; mehr in: FS für Robert Rollinger (2024): ›Rechtsgeschichte u. Semiotik‹. – Lit.: U. Eco, Einführung in die Semiotik (2017)

Sitte lat. *mores*, griech. *patrious nómous*; nach Thurnwald (1935, IV, S. XVIII) *der in Gesellschaften »positiv bewertete Brauch«*. Während → ›Gewohnheit‹ u. → ›Brauch‹ in der Ethnologie wertfrei verstanden werden, verbindet sich mit S. u. noch mehr mit ›sittlich‹ ›die moralische Billigung des geübten Verhaltens«. – S. ist als wichtiger Typus der → Sozialnormen zu verstehen, der durch gleichmäßiges, wiederkehrendes soziales Handeln entsteht, wobei Zuwiderhandeln zwar noch nicht formell ›sanktioniert‹, aber durch → *soziale Kontrolle* gesichert war. Dazu in der Monographie: ›Der Gabentausch‹ 2022, etwa 52 ff. – Für *K. Meuli* war die S. der Frühzeit ›die verbindliche Formel des Vorbildlichen‹; zB Jägersitte. In frühen Gesellschaften war die S. wichtig, da der Wunsch nach Konformität groß (u. für den Bestand der Gesellschaft wichtig) war: zB Teilnahme an religiösen u. weltlichen Festen, Geschlechterbeziehung. Die S. zählt zum → Nomologischen Wissen: Wichtige Regeln der S. u. → Konvention wurden zu Rechtsregeln erhoben; normative S. (bei den Griechen) → Themistés. Griech. Beispiele: → *Nómos agamiou*, *N. argías*, *N. moicheías*, *N. hýbreos*. Ein Berücksichtigen der S. durch Recht erfolgt im modernen Recht durch die Hereinnahme der ›Guten Sitten‹ (zB § 879 ABGB, § 138 dtBGB, Art. 1343 u. 1354 itCC) ins Gesetz; s. auch → Gewohnheit, Brauch, Moral, Recht, Religion, Gegenseitigkeit

Sizilienreisen Platons s. in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Histor. Rahmen – Griech.-röm. Zeittafel‹ beim Jahr 389/88 v.: *erste* Reise Platons nach Sizilien u. Unteritalien, 366/65 v.: *zweite* Sizilienreise u. 361/60 v.: *dritte* Sizilienreise. Zweck der Reisen: Umsetzung von Platons philos. Ideen in polit.-staatl. Praxis, was scheiterte; s. auch → Assos

Sklaverei viele Gesellschaften der Antike waren Sklavengesellschaften, wenngleich schon zur Zeit der griech. Klassik daran Kritik geübt wurde; so von Aischylos, Euripides, Anthon u. a. Die Rechtsstellung von Sklaven u. Sklavinnen in der einzelnen Poleis war unterschiedlich, bei den Griechen waren sie idR nicht völlig rechtlos; s. den → *Nómos Hýbreos*: ~450 v. Zu Massenversklavungen kam es mit der röm. Eroberung Griechenlands: so wurden nach der Schlacht von Pydna (168 v.) zigtausende Griechen versklavt u. nach Italien verfrachtet. – Zum ›Sklavenleben im klass. Griechenland‹: H. Klees (1998); zur ›Beendigung des Sklavenstatus im Altertum‹: etwa I. Weiler (2003).

Aristoteles, der im Wesentlichen in dieser Frage mit *Platon* übereinstimmte, vertrat die zu seiner Zeit übliche Unterscheidung von: *Geburts-, Kauf- u. Kriegssklaverei*, wandte sich aber gegen die Versklavung von Hellenen; F. Susemihl 1978, 14 ff (Aristoteles, ›Politik‹): Er meinte aber, es gebe (unter Nichtgriechen) Sklaven von Natur aus, die zu Sklaven gemacht werden könnten. Susemihl weist realistisch darauf hin, dass damals die Zeit für ein Abschaffen der Sklaverei noch nicht reif war! Der Gedanke einer ›Allgemeinheit der Menschenwürde‹

war noch zu wenig entwickelt, wenngleich es erstaunlich ist, dass weder Platon noch Aristoteles – soweit ersichtlich – auf den → Nomos hýbreos (~450 v. aus Perikleischer Zeit) eingingen, der bereits einen rechtlichen Ansatz in Richtung ›Menschenwürde‹ kannte. Man dürfe jedoch – so Susemihl mwH – bei der Kritik der Philosophen »um gerecht zu sein, nicht vergessen, daß nicht bloß die Argumente der Kirchenväter zu Gunsten der S. nicht besser waren« u. dass ähnliche Überlegungen bis ins 19. Jh. von christl. u. islam. Staaten angestellt worden waren; s. aber § 16 ABGB. – Vgl. nun für Afrika: Howard W. French (2023) u. den Hinweis in diesem Band in Pkt. F. (bei Anm. 1439). Vgl. auch → Person, Rechts- u. Geschäftsfähigkeit

soft law, sanftes Recht darunter werden Rechtsregeln verstanden, die bloß raten u. empfehlen, ausnahmsweise aber nicht sanktionieren; also: *gesetzl. Regelungen ohne Rechtsfolge*: Erfinder ist Platon; s. auch *lex imperfecta*. – Moderne Gesetzgeber machen davon wenig Gebrauch; vgl. aber: § 567 ABGB (sog. eigenhändiges Testament)

Solon: ~640/560 v. athen. Gesetzgeber, Staatsmann, Weiser u. Dichter – *Schlüsselfigur der griech.-archaischen (Rechts)Geschichte u. Entwicklung auf dem Weg zu Klassik u. Demokratie*; s. Ruschenbusch (1966/1983) u. derselbe (2010/2014) u. dazu ›Graeca‹ Bd. II/1, Kap. II 1, S. 15 ff u. ebendort Pkt. 10, S. 442 ff sowie Bd. II/2, Kap. II 11, 15–17 u. meine Beiträge: S. – Schöpfer der polit.-rechtl. Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit u. polit. Teilhabe aller Bürger am Staatsgeschehen, womit er die Wert-Grundlage für das Entstehen der Demokratie schuf; s. ›Homologie‹: 2021. – Für K. Bringmann (2016, 369) ist Solons Gesetzgebungswerk das ›wohl umfangreichste u. bedeutendste der archaischen Zeit‹: »Es [mußte], abgesehen von einem Stück aus dem drakontischen Blutrecht, das wörtlich in die Revision des attischen Rechts vom Jahr 409 v. Chr. übernommen wurde, aus literarisch überlieferten Bezugnahmen u. Erläuterungen aus dem [4. u. 5. Jh. v.] u. späteren Quellen rekonstruiert werden. Geleistet hat dies vor allem E. → Ruschenbusch in einer Fragmentsammlung, der posthum Übersetzung u. Kommentar folgten.« – S. war ein Feind der → Tyrannis; s. auch → Archonten, Solon-Kommentar (des Aristoteles), Solonische Werte, Solons Vermögensklasseneinteilung, Seisáchtheia, Sieben Weise, Peisístratos, Tyrannis, Homologie (samt Vertrags- u. Vereinsfreiheit sowie Schuld u. Haftung, Kyriaklausel: F 76a – Ruschenbusch), Zensuswahlrecht. – Lit.: E. Wolf (1953/1972); Ruschenbusch (1994/2005); allgemein zur Wissenskultur der späarchaischen Zeit: K. Bringmann 2016, 317 ff

Solon-Kommentar des Aristoteles (u. seines Teams) *Über Solons Gesetzgebung* (5 Bücher): Περὶ τῶν Σόλωνος ἀξίωνων ε; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 447 f uH auf Ruschenbusch; s. dazu den Hinweis bei Hönn 1948, 225 (Anm. 267) auf Aristoteles zu Solon als Gesetzgeber: Politik II 9, 12, 1273b 35 ff u. in diesem Band: Pkt. C.

Solonische Werte von Solon seiner Gesetzgebung zugrundegelegte zentrale Werte waren: (unverlierbare) *Freiheit*, (bereits weitgehende) *Gleichheit* u. (bereits namhafte) *polit. Teilhabe* aller Bürger am Staatsgeschehen; s. Bd. II/1, Kap. II 1 u. meine Solon-Beiträge: Athen (2016b), München (2016a) u. Breslau (2014b). – Kaum beachtet wurde bisher, dass zw. Solons polit. u. privatrechtl. Werten *Konkordanz* bestand; dazu in ›Homologie‹ 2021, 12 ff: ›Zum polit. Hintergrund von Solons Gesetzgebung‹

Solons Vermögensklasseneinteilung in: → Pentakosiomédimnoi, Hippeis, Zeugiten u. Théten förderte bereits *soziale Durchlässigkeit*; sozialer Aufstieg war möglich u. die gesellschaftl. Position war nicht mehr unverrückbar (iSv endgültiger → Statuszuschreibung mit Geburt). Solons Einteilung vermittelte dadurch eine *gestaffelte Mitwirkungsmöglichkeit am Staatsgeschehen*; s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 338 ff. Der → *Vertrag* (als → ›Homologie‹, versehen mit Ver-

trags-, Vereinsfreiheit sowie Privatautonomie; s. ›Homologie‹, 2021) war für Solon das Mittel, um sich in der → Polis aus eigener Kraft ›verändern‹ zu können; dies iSv *H. S. Maines* → ›From status to contract‹

Sophía/Σοφία ἡ *philosoph. Weisheit*; in nachsokrat. Zeit erhält das »Wort ›Philosophie‹ [in der Literatur...] den fest ausgeprägten Sinn«, »wonach es genau dasselbe bezeichnet wie im Deutschen ›Wissenschaft‹, ein Begriff von viel größerem Umfange als das englische und französische ›science‹«; Philosophie ist danach »im Allgemeinen [I 128] die methodische Arbeit des Denkens, durch welche das ›Seiende‹ erkannt werden sollte; danach sind die einzelnen Philosophien die besonderen Wissenschaften, in denen einzelne Gebiete des Seienden untersucht und erkannt werden« (Platon, Theaitetos 143d). So Windelband/Heimsoeth 1976, 1f. Die in der Nikomachischen Ethik durch → Phronesis ergänzte u. erweiterte *praktische Philosophie* (›Politik‹, ›Ethik‹, ›Recht‹) will nicht nur untersuchen u. erkennen, sondern auch das Handeln der Menschen beeinflussen; s. Pkt. A. I.: ›Prolegomena → Philosophieverständnis und Wissenschaftsbegriff‹

Sophisten/Sophistik griech. *proto-philosoph. Richtung* (aber keine Schule!), die alte Überlieferung u. Göttersagen anzweifelte u. auch sonst *aufklärerisch* wirkte u. nach der Mitte des 5. Jhs. v. – gesellschaftl. Bedarf geschickt nützend – *Bildung* (gegen Entgelt) anbot u. propagierte. Die → Rhetorik war aber keine Erfindung von Sophisten, mag das auch immer wieder behauptet werden. – Lit.: Classen (Hg.), *Sophistik* (1976) u. derselbe: ›Xenophons Darstellung der Sophistik u. der Sophisten‹ (1984) sowie Baumhauer, *Die sophist. Rhetorik* (1986) u. Flashar (Hg.): 1998. – *Berühmte Sophisten* waren: → Protagoras, Gorgias, Hippias v. Elis, Antiphon (s. Bd. II/1, Kap. II 4 u. 5, auch Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ bei den Jahren 490, 485, 480 u. 450 v.), in Vorbereitung. – Zum *Rechtsdenken der Sophisten*: Bd. IV, Kap. VIII 4, in Vorbereitung. Vgl. auch → Zweite Sophistik, Nomos-Physis-Problem u. Wahrscheinlichkeitsurteil

soziale Kontrolle Überprüfung des individuellen Verhaltens von Gemeinschaftsmitgliedern durch die Gemeinschaft/Gesellschaft (als Ganze) od. auch durch einzelne ihrer Mitglieder u. bei Feststellung abweichenden Verhaltens/Devianz, je nach Entwicklungsstand, Äußerung einer korrektiv-ablehnenden Reaktion; dies als Handhabung von s. K. iSv → ›Sanktion‹. In der Ära der → ›Gegenseitigkeit‹ diente s. K. als ~ ›Sanktion‹, da der → Normaufbau noch unentwickelt war. In frühen Gesellschaften war die Wirkung der → Sozialnormen (durch starke s. K.) groß, stärker als die von Recht; dazu in ›Der Gabentausch‹: 2022. Im ländlichen Bereich ist s. K. noch heute stärker als in Städten. Der heute kaum mehr bestehende, ursprüngliche Sinn s. K. lag darin, eine Gemeinschaft wertemäßig kompakt u. dadurch überlebensfähig zu erhalten. – S. K. ist ein wichtiger Begriff der Soziologie: s. K. H. Wolff, in: Wörterbuch der Soziologie 3 (1972) 722 ff. Die *Zuständigkeit* für die s. K. in einer Gemeinschaft wechselte im Rahmen der ›Verrechtlichung‹ grundsätzlich von der *Zuständigkeit aller Mitglieder* zu einer Institution der Gemeinschaft: zuerst (einzelnen od. mehreren) Richtern, dann einer Gerichtsbarkeit. Dadurch kam es zur Vereinheitlichung von ›Sanktionen‹ in gleichgelagerten Fällen, was zuvor nicht der Fall war; schwerste Verstöße gegen Gemeinschaftsinteressen, wie Hochverrat, ausgenommen. – Diese Änderung erklärt ua. die mittlerweile eingetretene Entfremdung der Mitglieder einer Gemeinschaft von Recht u. Gerechtigkeit, zumal rechtl. Fragen aus dem Alltag der Menschen verschwanden u. in die Zuständigkeit von Fachleuten übergingen. – Die griech.-attische Entwicklung zur Demokratie kehrte diese Entwicklung noch einmal um u. teilte die Kompetenz, Recht zu schaffen u. zu sprechen – u. damit im Falle von Verstößen, zu sanktionieren, erneut dem Volk zu; s. → Volksversammlung u. Volksgericht

Sozialnormen, soziale Normen *Summe gesellschaftl. Verhaltensvorschriften* (insbes. der vor-rechtl. Ära der → Gegenseitigkeit) *mit unterschiedl. Verbindlichkeit*; Typen:/Brauch, Sitte, Konvention, Moral, Religion, iwS wird auch → Recht einbezogen. S. waren in frühen Gesellschaften (der Gegenseitigkeitsära) von besonderer Bedeutung, aber (noch) nicht strikt voneinander geschieden. Sie bilde(te)n ein Normamalgam, das sog. → *Nomologische Wissen*; s. Bd. III/1, Kap. III 4 u. nun in der Monographie ›Der Gabentausch‹: 2022, 71 ff, mit Skizze auf S. 73. – S. gestalten als *gesellschaftl. Orientierungs- u. Hintergrundwissen* Lebenswirklichkeit, wenngleich auf unterschiedl. Weise u. Verbindlichkeit. Sie dienten der vor-rechtl. Ära der *Gegenseitigkeit* zur gesellschaftl. Verhaltenssteuerung; s. mein ›Zivilrecht‹ 2004, I 15 f. In der ›Der Gabentausch‹ (2022, 52 ff) gehe ich darauf ein, dass Wirkung u. Akzeptanz der vor-rechtl. S. zum Teil größer waren als von → Recht, da die → *soziale Kontrolle* (in frühen Gesellschaften) stark war. – In ›Der Gabentausch‹ (2022) schlage ich das *Einführen einer normativen Epochentrennung* zw. ›vor-rechtl. S.‹ u. ›entwickeltem Recht‹ vor, um größere Klarheit in *Entwicklung* u. *Verständnis* von Normativität u. die bisher verwendete *Begrifflichkeit* zu bringen. – S. sind ein wichtiger Begriff der Soziologie, mag auch die Grenzziehung zum Recht auch hier noch fehlen; s. etwa R. König, in: Wörterbuch der Soziologie 3 (1972) 734 ff: ›Entscheidend bleibt aber wohl in jedem Falle, daß im sozialen Prozeß der Handelnde sein Handeln jeweils an der ›Erwartung‹ ausrichtet, wie ein anderer oder unbestimmt viele andere sich ihm gegenüber verhalten werden.‹ – Vgl. auch → Goldene Regel, Väterbrauch u. Alter Nomos (wo ich auf die griech. Entwicklung eingehe)

Sparta zum ›*Kosmos*‹ Sparta: – M. Clauss (1983), – Baltrusch (1998) sowie zum *Recht* Spartas: – Douglas M. MacDowell (1986) u. – Link (1994) u. zur *Erziehung*: – Marrou (1977). Kritisch zu Sp. u. seiner Verfassung: V. Ehrenberg (1946/1986, 217 ff): ›Ein totalitärer Staat‹. – Die Geschichte Griechenlands wird häufig aus athen. Blickwinkel betrachtet, die histor. Wirklichkeit sah aber anders aus, wie die frühe Entwicklung Spartas zeigt. Aber auch Sp. wurde u. wird immer noch idealisiert. – Bis in die Mitte des 6. Jhs. v. verlief Sp. Entwicklung ›normal‹, dann schlug es einen *Sonderweg* ein; s. Chilon: Die → Polis zeigte nun eine lebensverneinende Unwandelbarkeit u. man glaubte Individualität verachten u. alles dem Staat unterordnen zu müssen. Sp. entwickelte nun eine ›totalitäre Moral‹; H. I. Marrou. – Allein: Die Geschichte Athens (u. des übrigen Griechenland) ist nicht ohne die von Sp. zu verstehen u. Sp. hat – wie Athen nicht nur Positives – nicht nur Negatives geschaffen, sondern auch Entwicklungen erreicht, die Athen nicht geschafft hat; etwa den → *Peloponnes. Bund* unter Erhaltung weitgehender Autonomie der Bündner, was Athen in seinem → Seebund mißachtet hatte u. daran scheiterte. Sp.'s → *Mischverfassung* galt als Vorbild; s. auch → Spartiaten u. Spartiatinnen, Helóten, Perióken, Hypomeíones, Neodamóden, Mothákes, Bürgerrecht, Personenstand, Status-Gesellschaften, Syssítien u. Syskénien. – *Platon* hat Sp. in mancher Hinsicht ebenfalls als Vorbild betrachtet, aber das Kriegsideal der spartan. Erziehung abgelehnt u. an deren Stelle in seiner Akademie als Ziel von Erziehung u. Bildung (→ *Paideia*) auf Vernunft gegründetes Wissen gesetzt; s. → *Epistème* u. *Phrónesis*. Marrou 1977, 135 ff: Damit wurde ›Wahrheit‹ u. nicht mehr ›Erfolg‹ (wie nach → *Téchne*) zum Ziel ›wirklichen Wissens‹. – Weitere Lit.: K. Christ, Hg. (1986)

Spartiaten *Vollbürger Spartas* (ab dem 30. Lj.); s. auch → *Agogé*, Heloten, Perióken, Hypomeíones, Neodamóden, Mothákes, Bürgerrecht, Personenstand, Status-Gesellschaften, Syssítien, Andreíon

Spartiatinnen zur gesellschaftl. Stellung der *Mädchen u. Frauen in Sparta*, M. Clauss (1983, 103 ff), der an den Beginn seiner Ausführungen eine ›vehemente Invektive gegen die Frauen [Spartas] durch Aristoteles‹ (Politik 1269b 14–24) stellt, zumal ihnen nach Meinung des

Philosophen, die in Sp. sonst geltende Ordnung gefehlt habe. Clauss führt als Charakteristika der Frauen Spartas an: – Sie waren an der öffentl. (iSv staatl.) *Erziehung* beteiligt; – es gab zw. ihnen (wie bei Männern), als Folge der gemeinsamen Erziehung, gleichgeschlechtl. Beziehungen; s. Marrou 1977, 85 ff; – Sp. »waren nicht wie in anderen Städten in ihren Häusern eingeschlossen, um am Webstuhl zu arbeiten«; – »Sparta schockierte die übrigen Griechen dadurch, dass sich die Mädchen wie die Knaben nackt an Spielen und Wettkämpfen beteiligten«; – »Das Training hatte Auswirkungen auf die körperliche Verfassung der Frauen«; s. Aristophanes, *Lysistrata* 79–83; – da die Spartanerin wie die Männer von (Land)Arbeit befreit waren u. daheim von Sklaven unterstützt wurde, »sahen sie gewiß gepflegter aus als die Bäuerinnen anderer Städte. Ihre Schönheit war sprichwörtlich, [...]«; Clauss 1983, 104. – In Hellas kursierten daher Geschichten über die »angebliche sexuelle Libertinage der Frauen am Eurotas«, wofür *Helena* Vorbild war; – Ehebruch hatte danach in Sparta einen anderen Stellenwert: s. Plutarch, *Lykurg* 15, 10: »Das gibt es bei uns nicht ...« u. ebendort, *Lykurg* 6, 61 f (Geschichte von Ariston); – »Die Mädchen lebten in Sparta nicht behütet u. zurückgezogen bis zur Hochzeit, sondern erhielten als Teil des Gemeinwesens ihre Schulung auch in der Öffentlichkeit, wobei zu den sportl. Übungen noch Tanz u. Gesang trat«; Clauss 1983, 105; – Das hatte auch in der Kunst die Folge, dass Spartas Frauen nackt dargestellt wurden, was »im übrigen Griechenland nur bei Hetären« der Fall war: Clauss 1983, 105; – Spartanerinnen waren *reich*, nach Aristoteles (*Politik*, II 1269b, 14 ff) gehörten ihnen 2/5 des gesamten Grundbesitzes: Clauss 1983, 105. Das *Erbtochterrecht* der → Epikleros (s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 553 ff) spielte auch in Sparta eine wichtige Rolle; s. P. Cartledge, *Spartan wives*: 1981

Staat griech. Staatlichkeit, als Modell röm.-europ. Entwicklung (→ Stadtstaat/Polis, Stammstaat), war anders als die orientalische, wo – nach John Dewey: 1927/1996, 49 f – »der Staat kaum mehr als ein Schatten [war], der von entfernten Standespersonen auf Familie und Nachbarschaft geworfen und durch religiösen Glauben zu riesenhafter Gestalt aufgebläht wird [...]«; denn seine Herrschaft beschränkt sich auf Empfangen von Tribut und zeremonielle Unterwerfung. Die Pflichten bleiben in der Familie; das Eigentum ist Besitz der Familie. [...]« etc.

Stadtstaat/πόλις ἡ, **Poliskultur** die Griechen Mittel- u. Südgriechenlands u. in vielen → Kolonien lebten ab dem 8. Jh. v. überwiegend in *polit. unabhängigen Poleis, Klein- od. Stadtstaaten*, deren Fläche u. Bevölkerung verhältnismäßig klein war; s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 26 ff: Ruschenbusch »Zahlen zur Polis u. deren Rechtsleben«. Anders die → *Stammstaaten*. – Zur Zeit Homers war die Polis (bildung) als autonome polit. Einheit im Entstehen; (unselbständige) Städte gehörten zu Stammstaaten od. waren Periökenstädte: wie in Sparta. – Der Begriff für den Staat zur Zeit Homers war → *Demos/ὁ δῆμος*. Die *Idee der Polis* kam von → Ionien (Milet, Ephesos, Halikarnass) ins Mutterland. Die Poliskultur war eine agonale Kultur: s. → *Agon/Agonalität*. Parallel zur Polisbildung verlief der Prozeß der rechtl. → *Individualisierung** iSd Entstehens des → *Rechtssubjekts*: → *Emergenz** der Person. Die Polis brauchte ihre Bürger für ihre Institutionen u. mußte sie für ihre polit. Tätigkeit zum Rechtssubjekt machen u. rechtlich schützen; s. → *Person, Rechtsperson, Persönlichkeitsschutz, Bürgerrecht*. Und die Bürger brauchten die Polis als gesellschaftl. Schutz-, Förderungs- u. Identitätsinstanz! Dazu in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff: »Der lange Weg zum Begriff ›Person‹«. – Zu *Nachteilen des Poliskonzepts*: Hasebroek 1928/-1966, 124. – Die Polis selbst wurde früh zur *Rechtsperson* (mit eigenen Rechten u. Pflichten), schloß Verträge, besaß Vermögen, trieb Abgaben/Steuern ein, organisierte Rechtsschutz u. sprach Sozialleistungen zu. Man sprach von *Sóma-Póleos* – als dem rechtl.-polit. Körper der Polis – u. meinte damit (über die Institutionen u. Tätigkeiten d. Polis hinaus) auch die beseelte, lebendige Struktur des Gemeinwesens: die Polis u. ihre

Bürger. – Lit.: Fritz Gschnitzer 1955/1969, 271 ff u. 1971; s. auch → Stammstaat, Chaironeia, Stoa, jurist. Person, Oikos. Die Polis war ein staatspolit. Erfolgsmodell (an dem sich auch das frühe Rom orientierte), das vom 8./7. bis gegen Ende des 4. Jhs. v. (Chaironeia: 338 v.) prosperierte, weil es die (für unsere Zeit von/N. Elias beschriebene) Verbindung von Individuum u. Gemeinschaft ermöglichte u. mit Sinn ausstattete. Platon, Aristoteles u. Theophrast schätzten dieses Staatsmodell. – Kritisch ist anzumerken, dass es versäumt wurde, das Polis-Modell zeitgerecht weiterzuentwickeln u. an sich ändernde polit. Rahmenbedingungen, die nach größeren Einheiten verlangten, anzupassen. Das wäre durch das Schaffen von Bundes- od. Gliedstaatsmodellen wenigstens nachalexandrinisch möglich gewesen

Stammstaat im konservativen Westen (*Epirus, Akarnanien*) u. Norden (*Makedonien*) des Stammlandes lebten die Griechen nicht in autonomen → Stadtstaaten/Poleis, sondern in alten Stammesverbänden; die Städte dieser Stammstaaten waren nicht autonom. – Stammes- u. Poliszugehörigkeit wurde bei den Griechen häufig für die Herkunftsbezeichnung, das *Ethnikón* verwendet; zB Περικλῆς Ξανθίππου Ἀθηναῖος. – Lit.: s. Stadtstaat

stasis, στάσις ἡ, Pl. staseis (1) *Polit. Parteizwist, Zwietracht, Aufstand, Aufruhr bis hin zum Bürgerkrieg in der Polis*; vieldiskutierter Begriff des griech. polit. Denkens. Zu Solons ›Stasisgesetz‹ s. Bd. II/1, Kap. II 2, S. 60, Anm. 325; als Gegenbegriff diente → *Homónoia/ὁμόνοια ἡ*/Eintracht, Einigkeit. – Lit.: – H.-J. Gehrke (1984) u. – W. Schmitz (2013), der Solons Stasisgesetz als Vorstufe des → Ostrakismos versteht. – (2) In der *Rhetorik* bedeutet Stasis, den wesentlichen Teil der Rede. – (3) Im *röm. Recht* bedeutet ›status‹/›stasis‹ auch → Sachverhaltsfeststellung

Status-Gesellschaften antike Gesellschaften waren lange St. Man wurde in eine/n Bereich/Stand/Gesellschaftsschicht hineingeboren u. verblieb dort zeitlebens; es gab nur eine geringe od. gar keine → *soziale Durchlässigkeit*; späte Ausnahme: → Freilassung. – Eine erste bewußte gesellschaftl. Öffnung erfolgte durch → Solons Vermögensklasseneinteilung. Der Weg heraus aus Statusgesellschaften verlief nach H. S. → Maines Formel: → ›From status to contract‹; s. → Homologie u. Vertrag. Unterschieden wurden: – *status libertatis* (frei – unfrei), – *status civitatis* (Bürger – Nichtbürger; es gab aber Zwischenstufen: → Metöken in Athen: wie Aristoteles u. Theophrast); – *status familiae*: der Hausvater/→ *kýrios* (→ *pater familias*) war Familienoberhaupt, alle anderen Familienmitglieder waren seiner Hausgewalt → *kyrieia* (→ *patria potestas*) unterworfen: die Ehefrau/*kýria*/uxor in manu ebenso wie die Hauskinder: Söhne od. Töchter. Änderung war durch → Adoption, in Rom auch durch → emancipatio (= Entlassung aus der väterlichen Gewalt) möglich; – daneben spielte die *Geschlechtszugehörigkeit* (männlich-weiblich) für den Status eine Rolle ebenso wie *eheliche* od. *uneheliche Geburt* u. bis Kleisthenes die Zugehörigkeit zum *Adel/Geburtsstand*. – Heute vermittelt die Geburt ohne Unterschiede volle → *Rechtsfähigkeit** (§ 16 ABGB), in der Antike war dies vom Status abhängig. Noch im MA gab es zahlreiche Abstufungen der Rechtsfähigkeit. – Bestimmte Handlungen/Verbrechen bewirkten den *Ausschluß aus der Gemeinschaft (iSv Statusverlust)* od. doch seine *nachteilige Minderung/Veränderung*: → *capitis deminutio*, etwa griech. → *asébeia*, lat., infamia od. bei den Germanen: Friedlosigkeit/Vogelfreiheit. – Zur → *Emergenz der Person** u. dem Entstehen des Rechtsbegriffs/›Person‹ u. in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff

Stein, Lorenz v.: 1815–1890 war ein dt. Jurist, Staatsrechtslehrer, Soziologe u. Nationalökonom; Habilitation u. erste Professur in Kiel: Die Herzotümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg gehörten bis 1864 zu Dänemark. Wegen seiner polit. Aktivitäten gegen Dänemark wurde er 1852 als Professor entlassen u. wirkte ab 1855 als Professor für ›Politische Ökono-

mie« in Wien; mehr in Wikipedia. – Vgl. im ›Vorwort« dieses Buches den Hinweis auf dessen Ausführungen zum ›Wesen der Receptionen und die Reception des griechischen Rechts im römischen Recht«: (1874)

Stoá, Stoiker neben der Lehre Epikurs (341/340–271/270 v.) ist die Stoa die zweite bedeutende *philosoph. Richtung im Hellenismus*; sie wird in: *Alte* (300–130 v.: Zenon v. Kition, Kleantes v. Assos, Chrysippos v. Soloi), *Mittlere* (130–50 v.: Panaitios, Poseidonios) u. *Späte Stoa* (50 v.–3. Jh. n.: Musonius, Seneca, Epiktet, Marc Aurel) unterteilt. – Die Stoa ist das philosoph. Ergebnis der durch Alexander den Großen ausgelösten Umwälzungen des gesellschaftl. u. geistigen Lebens im → Hellenismus. Von diesem Wandel war seit → Chaironeia (338 v.) die griech. → Polis (als polit. autonomes Gebilde) betroffen. Capelle spricht davon, dass durch diese Entwicklung die griech. Welt- u. Lebensanschauung u. das griech. Denken u. Fühlen enturzelt wurde, zumal die Kultur im Hellenismus auch stark von oriental. Einflüssen durchdrungen wird; in der Philosophie gilt dies vornehmlich für die Alte Stoa, während → Panaitios u. Poseidonios griech. Herkunft sind. Philosophisch wird dadurch die Ethik (in der Nachfolge von Sokrates, Platon u. Aristoteles) beherrschende Disziplin. Zur rechtl. Bedeutung: Bd. III/2, Kap. VI 3: ›Anfänge der griech. Jurisprudenz – Einfluß der Stoa« sowie ebendort Pkt. 6: ›Einfluß der Stoa auf Rom u. röm. Rechtsdenken«. – Lit.: Capelle 1971, II 98 ff u. M. Pohlenz (1948)

Strabo/n: ~64/63 v.–13/19 n. griech. *Historiker u. Geograph*; s. Bengtson 1988, 67 f. Sein verlorenes Geschichtswerk *Ἱστορικὰ Ἵπομνήματα*/Historika Hypomnémata umfaßte ~40 Bücher u. enthielt die griech. (bis 145 v.) u. röm. Geschichte bis zum Ende des Bürgerkriegs. – Strabon wollte die Geschichtsdarstellung des → Polybios fortsetzen. Weitgehend erhalten ist sein geograph. Werk *Γεωγραφικὰ Ἵπομνήματα*: 17 Bücher

Stufenbau der Rechtsordnung im 4. Jh. v. existierte bereits eine NormenrangO; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel« (beim Jahr 304 v.). – Die moderne Lehre vom Stufenbau der RO stammt von A. J. Merkel; s. mein ZivilR 2004, I 41 ff (mit Graphiken)

Syllogistik Lehre vom korrekten logischen Schließen; s. dazu Abb. 24: Der juristische Syllogismus. – Vgl. dazu in Pkt. A. II. dieses Bandes: ›War der gerichtliche Prozeß Vorbild der aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik und Analytik?«

Synállagma, συνάλλαγμα τό; Pl. Synallágmata, auch **Synallagé**/συναλλαγὴ *Geschäft, Vertrag, Übereinkunft*; (erst) in der modernen Rechtssprache bedeutet S.: wesentlich zweiseitig verpflichtender entgeltl. Vertrag (wobei heute *genetisches, funktionelles u. konditionales S.* unterschieden werden): notwendige funktional-rechtl. Verknüpfung der Leistungen bei entgeltl. Verträgen (wie dem Kauf). – Das antike griech. u. röm. Recht kannte diese moderne begriffll. Bedeutung noch nicht; grundlegend J. Partsch: 1931; s. Bd. III/2, Kap. VI 6 (in Vorbereitung): ›Zu den griech.-oriental. Wurzeln von S.« – Zur häufig mißverstandenen Unterscheidung zw. *ἑκούσια* u. *ἀκούσια συμβόλαια/συναλλάγματα*/hekoúsia u. akoúsia symbólaia/syallágmata s. ›Homologie« (2021, 94 ff): ›Konsequenzen des Homologieverständnisses nach F 76a ...« sowie in Pkt. D. II. (18): ›Wolffs Umgang mit Aristoteles«

Synégoros/συνήγορος ὁ/-m Personen, die *im athen. Prozeß Verfahrensparteien unterstützten*, aber im Prozeß nicht an deren Stelle traten, sondern mit ihnen *gemeinsam* agierten; s. → Juristen, griech. u. in: Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Rechtsausbildung u. -unterricht – Entstehen eines Anwaltsstandes« (in Vorbereitung) u. Berneker, in: DKP V 453

Syneidesis, συνείδησις ἡ griech. *Gewissen, Bewußtsein*, wörtl., *Mit-sehen, Mit-Wissen*. Der Begriff hat eine weit zurückverfolgbare Geschichte u. stammt aus dem alten Ägypten, wo er

am Ende des 3. Jts. v. u. des Alten Reichs (in der ›Ersten Zwischenzeit‹) im Rahmen der Entwicklung von → Totengericht u. Ma'at* geprägt wurde. Im Ägypt. Totenbuch (Kap. 30) ist die Subjektivierung des Gewissens bereits eindeutig u. findet sich in einer gerichtl.-justiziellen Atmosphäre, wenngleich von Religion noch nicht getrennt. – Gewissen spielte bei den Griechen erstmals nachweisbar bei *Solon* (als *Thýmos*: ›innere Stimme‹) eine Rolle, dann bei *Demokrit* (von dem der Begriff ›*Syneidesis*‹ stammen könnte); *Sokrates* u. *Platon* sprachen von *Daimónion*, ehe er von *Rom* (lat. *conscientia*, eine wörtliche Übersetzung) übernommen u. an das *christliche MA* (Notger v. St. Gallen: † 1022) als *Gewissen* weitergereicht wurde. – Pohlenz (1948, 377 u. 317) will den Ursprung des griech. Begriffs »am ehesten in pythagoreischen Kreisen suchen«; s. Bd. II/2, Kap. II 16, S. 201 u. 17, S. 233, 240 ff, 271 f. Vgl. auch H. Arendt: *Sokrates* (2016). Das Entstehen eines *individuellen Gewissens* war ein wichtiger Schritt für die Entwicklung *persönl.-rechtl. Verantwortung* sowie von *indiv.-rechtl. Schuld-Zurechnung*, die bei den Griechen mit → *Drakon* (für den delikt. Bereich) u. *Solon* (für Verträge) beginnt; s. auch → *Verschulden*, *Individualisierung*, *Kollektivhaftung*

T

Téchne, τέχνη ἡ, Pl. Technai/τεχναί u. **Technites**/Handwerker *Geschicklichkeit, Kunstfertigkeit, Handwerk, Kunst iwS von Können* sowie schließlich auch: *Wissenschaft u. Kunst ieS*; zur Entwicklung in Pkt. A. I. dieses Bandes: ›Zur zeitlich u. inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ u. ›Kunst‹ sowie ebendort: ›T, Epistème u. Phrónesis‹. – Noch heute spricht man iwS – wie in griech. *Zeit* – von der ›Kunst der Rede‹/τέχνη ῥητορικῆ od. der ›Kunst der Gesetzgebung‹/τέχνη νομοθετικῆ sowie von *Technik*, wobei diese Bezeichnung nur mehr einen schmalen Bereich des urspröngl. Verständnisses umfaßt. – T. war ein Sammelbegriff, der lange alle Arten von Handwerk, aber auch Kunst ieS u. rechtl. Tätigkeiten (insbes. Gesetzgebung u. richterl. Tätigkeiten) sowie ärztl. Handeln (*Medizin*) u. *Rhetorik*, bis hin zur *Kriegs-* u. *Reitkunst* alles umfaßte, was als *Fertigkeit* erlernbar u. beruflich verwertbar erschien. – Der Übergang vom Handwerk zur *Wissenschaft* fand aber noch innerhalb des Begriffs T. statt, wobei manche Tätigkeiten – etwa die *Medizin* – auch nach ihrem Entstehen als *Wissenschaft* (u. dafür entwickelter Begriffe, wie → *Epistème* u. *Phrónesis*) sich weiterhin als T. bezeichneten. – Lit.: *allgemein* R. Löbl, *Téchne* (Bd. I: Von Homer bis zu den Sophisten, 1997; Bd. II: Von den Sophisten bis zu Aristoteles, 2003; Bd. III: Die Zeit des Hellenismus, 2008). – Zur *Kunst* ieS*: Haritini Kotsidu, *Die griech. Kunst* (2010, Reclam: mit 41 Abb.); s. aber auch den Hinweis im Glossar auf das aristotel. Verständnis von ›Kunst ieS‹ als ›Wissenschaft‹. – Zur Entwicklung der *Mathematik* zur *Wissenschaft* zuletzt: Lattmann (2019).

Löbl gibt in Bd. I 204 ff eine Übersicht über die zahlreichen Bedeutungen u. Funktionen der Wortfamilie τέχνη, woraus Beispiele angeführt werden: so das *Können* von Spezialisten, in *Handwerk*, *Gewerbe*, *Beruf*, *Amt* u. *Kunst*, *Kreativität*, *Erfindungsgabe*, *prakt. Wissen* im *Herstellen* u. *Tun*, *Verfahren* od. *Methode* im *Herstellen* od. *Tun*, *jede Art method. Tätigkeit*, die auf *Wissen* beruht, *Kunst* (in unserem Sinne) usw. – *Technites* war der, der eine ›Kunst‹ beherrschte u. ausübte, *Cheirotechnes* war der *Handwerker*. – Der Begriff T. bildete als Begriff den Ausgangspunkt für das sich entwickelnde griech. *Wissenschaftsverständnis*, das sich von T. aus (als handwerkliches, lehr- u. lernbares, jedoch veränderliches Wissen) zu → *Epistème* (iSv unveränderlichem Wissen u. strenger *Wissenschaft* wie: *Mathematik*, *Geometrie* u. *Naturwissenschaft*) weiterentwickelte u. schließlich als weitere *Lösung* → *Phrónesis* (iSv praktischer *Vernunft* u. *sittlich-kluge Wissensanwendung*) für *Disziplinen* wie *Rhetorik*, *Politik*, *Ethik* u. *Jurisprudenz* hervorbrachte. – Die *Philosophie* ging als *Sophia/σοφία* begrifflich eigene Wege u. integrierte (als *Universalwissenschaft*) in ihr *wissenschaftl. Schaffen* alle menschl. Tätigkeiten (so auch die *Phrónesis-Disziplinen* ›*Politik*‹, ›*Ethik*‹ u. ›*Recht*‹ zur *Behandlung gesellschaftl.-polit. Fragestellungen*) sowie *Natur* u. *Kosmos*



T(e)isias Schüler des → Korax, *griech. Rhetor* (aus Sizilien stammend); s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ beim Jahr 467/6 v.: ›Forensische Rhetorik‹

Testament/e die (*einseitige*) *letztwillige Verfügung mit Erbeinsetzung*, auch als *gewillkürtes Erbrecht* bezeichnet, wurde im antiken Griechenland entwickelt; entweder schon von → Solon od. eher doch erst nachsolonisch. – Ohne Erbeinsetzung spricht man (bei letztwilligen Verfügungen) von *Kodizill* od. *Legaten*; s. auch → gesetzl. Erbrecht, Diatheke, Adoptions- u. Legatentestament, Schenkung auf den Todesfall, Philosophentestamente u. Apokéryxis. Das → ägypt. Recht kannte bereits im Alten Reich »einseitige Vermögensübertragungen im Todesfalle, durch die die gesetzl. Erbfolge aufgehoben« werden konnte: Lippert 2008, 16 (Errichtung vor einer staatl. Behörde/Amtsperson); s. auch Allam: 2003. – Lit.: E. F. → Bruck: 1909b u. dazu Bd. II/1, Kap. II 10, S. 496 ff: ›Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen‹

Testamentsvollstrecker, -vollstreckung griech. *Epítropos/ἐπίτροπος*. Die Bedeutung dieses (von den Griechen geschaffenen u. bis heute bekannten) Rechtsinstituts liegt darin, den ›Vollzug‹ des erblasserischen letzten Willens nicht (nur) dem/n Erben, sondern einem unparteiischen Dritten anzuvertrauen, der das volle Vertrauen des/r Erblassers/in genießt; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 530 ff sowie → Treuhand u. den dt.-rechtlichen → Salmann

Testierfähigkeit rechtl. *Fähigkeit, ein gültiges Testament zu errichten*; s. Bd. II/1, Kap. II 10, S. 515 ff

Tetralogien Bezeichnung der 4 Prozeßreden (eines jeden Verfahrens), wobei 2 dem Kläger u. 2 (beantwortende) dem Beklagten/Beschuldigten zustanden; tessera = griech. 4! Siehe Bd. II/1, Kap. II 4, S. 149 ff u. zur Frage ihrer Echtheit: Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 480 v.: Exkurs), in Vorbereitung

Thales v. Milet: ~625–547 v. *Begründer der ionischen Naturphilosophie*; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 625 v.); s. auch → Milet, Anaximander, Anaximenes

Themis, Θέμις ἡ u. **Themistés** *Tochter des Uranos u. frühe Gefährtin des Zeus*, die nicht in die olymp. Gemeinschaft aufgenommen wurde (Hera!); *Göttin u. Symbol der Gerechtigkeit u. Ordnung*: ihre Töchter sind → *Dike, Eunomia* u. *Eirene* (die ›drei Horen‹); s. Bd. II/1, Kap. II 7, S. 297 ff: ›Themis u. ihre Töchter‹. – Von Th. stammen die ›*Themistés*‹, als (der normativen/Sitte entsprechende) Anordnungen für den gesellschaftl. Zusammenhalt u. Verkörperung des göttl. od. doch von den Göttern inspirierten Rechts-/Normwissens. – Die Themistés bildeten kein abstraktes Normgebäude, sondern enthielten empirisch-beispielhafte Lösungen; s. Wagner-Hasel: 2000, 188 ff u. Busolt I 527 f. – Themis wachte (wohl schon in der Ära der → Gegenseitigkeit/Reziprozität) über den *gerechten Ausgleich* in allen Lebenssituationen: im Rat, im Verkehr mit Fremden sowie zw. Lebenden u. Toten usw. Vgl. auch → Austauschgerechtigkeit

Theophrast/Θεόφραστος v. Eresós/Lesbos: 371/70–287/86 v. *Lieblingsschüler u. wichtigster philosoph.* Mitarbeiter des Aristoteles sowie dessen Nachfolger in der Leitung des → Lykeion; Gründer des → Peripatos. Der ihm von Aristoteles gegebene Name Th. bedeutet: göttl. Redner; Strabo XIII 618. Er soll ursprüngl. *Týrtamos* geheissen haben. – Großer Stilist u. wie sein Lehrer ein Polyhistor, der in seinen Schriften philosoph., religions- u. naturwissenschaftl. (insbes. Botanik), aber auch rhetor. u. jurist. Themen behandelte; wichtiges jurist. Werk: ›*Περὶ νόμων*‹, woraus das Fragment ›*Περὶ συμβολαίων*‹ stammt. – Bis heute unterschätzter Autor u. Jurist; s. Diogenes Laertios V 36 ff (mit beeindruckendem Werk-

verzeichnis) u. in Pkt. C. dieses Bandes; s. auch → *bíos theoretikós* u. *praktikós*, Demetrios v. Pháleron, Dikaiárchos, Historia plantarum, Botanik, Menánder, Stobaíos (der manches überlieferte) u. Linné C. v. – Zu Leben u. Werk: E. Zeller 2006, II/2, S. 806 ff, jedoch ohne Rechtsbezüge; ebenso W. Pötscher, in: DKP V 720 ff u. A. M. Leroi 2017, 45 ff, der auf die Zusammenarbeit mit Aristoteles eingeht. Th. verfaßte 18 Bände ›Meinungen über die Gegenstände der Physik/Physikón doxón‹; s. auch A. Gellius: VIII 9 u. XIII 5. – Wikipedia bringt interessante Hinweise zu Theophrast, aber nichts über dessen bedeutendes Rechtsdenken

Thesmós, *ἑσμός* ὁ, Pl. Thesmoí/*ἑσμοί* autoritativ (also noch nicht von der Volksversammlung demokratisch) beschlossenes, wenngleich gesatztes Recht: zB die Gesetze Drakons u. Solons (als → Aisymneten); s. auch → Rhetraí/*ῥήτραι*, Nomolog. Wissen, Gewohnheitsrecht. – Die Entwicklung verlief vom → Alten Nomos (hier gehe ich auf die griech. Entwicklung ein), über den Th., zum → Neuen Nomos; s. Bd. II/2, Kap. II 13, S. 72 ff

Thesmothéten *Gesetzgeber*; s. → Archonten (6 der schließlich 9 Archonten waren Thesmothéten); s. Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Th.‹ u. → Juristen, griech. – Der Begriff wird auch allg. für *Gesetzgeber* verwendet u. wird kaum unterschieden von Nomothet; s. dazu die Unterscheidung zw. → Alter Nomos, Thesmós u. Neuer Nomos

Théten *grundbesitzlose Tagelöhner, vierte u. unterste Klasse in → Solons Vermögens- u. Bürgerreinteilung* (→ Zensuswahlrecht); s. auch → Zeugíten, Hippeís, Pentakosiomedimnoí, Démos u. → ›From status to contract‹

Thurioi *panhellen. Kolonie in Unteritalien* (Gründung: 444/3 v.) unter Führung von *Perikles* mit berühmten Beteiligten: → *Herodot*, *Gorgias*, *Lysias* u. → *Hippódamos*; s. in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Gründungsjahr), in Vorbereitung. – Lit.: A. Menzel (1909): ›Protagoras als Gesetzgeber von Thurii‹, der aaO 206, über die Aufhebung der ursprüngl. demokrat. Verfassung durch eine aristokrat. berichtet; s. auch Giangiulio 2022, 139 ff

Topik vom griech. *τόπος* (= Ort), *τοπική τέχνη*: Lehre von den Örtern iSv allgem. Gesichtspunkten für die Behandlung eines Themas. Im Rahmen dialektischer Gespräche werden Thesen formuliert, begründet u. zu widerlegen versucht: Die T. will Richtlinien für Begründungen u. Widerlegungen von Thesen entwickeln, mögliche Fehler aufzählen u. argumentative Schachzüge vorschlagen, die benutzt werden können. Richtlinien, Fehler u. Schachzüge werden *Tópoi* (= Pl. von *Tópos*) genannt; s. W. Detel, Aristoteles 10 f: 2005. – Lit.: Aristoteles, *Topik* (1997), hg. von H. G. Zekl; das 9. Buch der ›Topik‹ des Aristoteles behandelt die ›sophistischen Widerlegungsschlüsse‹. – Dazu in Pkt. A. II.: ›War der gerichtliche Prozeß Vorbild der aristotelischen Dialektik, Topik, Syllogistik u. Analytik?‹

Topitsch Ernst: 1919–2003 *österr. Sozialphilosoph*, der klass. Philologie u. Philosophie in Wien studierte u. seine Studien nach dem Krieg auf den Gebieten Geschichte u. Soziologie ergänzte. 1958 machte ihn das Werk ›*Vom Ursprung u. Ende der Metaphysik*‹ (1972: TB) berühmt; Schwerpunkte: Weltanschauungs-Analyse, Sozialphilosophie (1966), Ideologiekritik, Ideengeschichte; s. etwa Bd. III/1, Kap. IV 3, S. 198 ff (202 f)

Topographie (des griech. Mutterlandes) auf die *Bedeutung der geograph. Lage, der Landschaftsgestaltung u. des Klimas* des griech. Mutterlandes für dessen gesellschaftl.-polit. Genese, gehe ich in Pkt. II von ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023²) uH auf F. Braudel ein. – Auch erste griech. → *Parteienbildungen* waren topographisch beeinflusst

Trapezites, *τραπέζιτης* ὁ ursprünglich: Geldwechsler (*ἡ τράπεζα*/trápeza war der Wechseltisch auf dem Geldwechsler ihre Geschäfte tätigten), dann *Bankier*/s u. öffentl. Urkundspersonen;

s. auch → Juristen, griech. – Lit.: L. Mitteis (1898: ›Trapezitika‹) stellte fest: »Den Mittelpunkt des Geldverkehrs bilden in Rom die Bankiers – *argentarii* –, welche, unzweifelhaft aus Griechenland, resp. den großgriech. Colonien in Italien einwandernd, schon im [5. Jh. v.] in der Stadt verbreitet erscheinen.« Sie waren wichtig für das griech. Geld-, Wirtschafts- u. Rechtswesen, das die Römer übernommen haben. – Zum Bankwesen im Ptolem. Ägypten: s. Bd. III/2, Kap. VI 2a: ›Geld- u. Getreidegiro‹

Troje Hans Erich: 1934–2017 kritischer dt. Rechtshistoriker, der das griech. Recht u. die griech. Kultur (in attischer, makedon. u. byzantin. Zeit) anders, nämlich höher, einschätzte, als viele (Rechts)Historiker seiner Zeit u. deshalb angefeindet wurde. T. lehnte mit guten Gründen die »herkömmliche Fixierung auf die engen Grenzen lateinischer Kultur« in Europa ab u. wurde dafür in eine ›Außenseiterposition‹ gedrängt. – T. war Prof.ⁱⁿ Frankfurt a. M., zuvor Doktorand u. Assistent von F. → Pringsheim/Freiburg u. von 1964–1971 wissenschaftl. Mitarbeiter am MPI für Europ. Rechtsgeschichte in Frankfurt a. M. (bei H. Coing), wo er sich 1970 mit → ›*Graeca leguntur*‹ (1971) habilitierte. – Immer noch lesenswert seine Frankfurter Antrittsvorlesung: ›*Europa u. griechisches Recht*‹ (1971), dazu sein Innsbrucker Vortrag: ›*Bemerkungen zu ›Europa u. griechisches Recht‹* (Vortrag 11.2.2002: s. 2005): Beide zuletzt genannten Publikationen sind nun abgedruckt, in: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte 2005*, 249 ff u. 270 ff. Bei der *Auseinandersetzung um die rechtl. Bedeutung Griechenlands u. Roms* ging u. geht es immer noch – wie Troje betonte – um mehr als das ›Recht‹ u. ›Rechtsgeschichte‹, nämlich die Verteidigung des röm. Staatsgedankens (auch für das moderne Europa), der von aristokrat.-väterlicher Gewalt (→ *patria potestas*) abgeleitet wurde u. alles Weibliche ausschloß; vgl. noch die Stellung der Frau in der Kirche! Rom war – über Griechenland hinaus – ein ›Hort der Väterlichkeit‹ u. nirgendwo – so die → ›Institutionen‹ I 9, 2 – habe der → *pater familias* eine so starke Stellung innegehabt wie bei den Römern; Troje 2005, 278. ›Ziel der Gerechtigkeit‹ sei es daher auch für → Pringsheim gewesen, eine ›vielleicht zuweilen harte, aber männliche u. klare Ordnung zu vertreten; Pringsheims Freiburger Vortrag: 1932 = *Gesammelte Schriften* I 58 (1961). – Daneben ging u. geht es mit ›*Rom versus Griechenland*‹ um die ideolog. Frage eines ›west-östlichen Antagonismus‹ (Troje, 2005, 278 f), der auch eine kirchl. Seite hatte (Troje 1971a, 140) u. den Stellenwert von Demokratie, die von den Römern stets als ›Unsinn‹ empfunden wurde; Troje 1971a, 10. Dazu in Bd. I, Kap. I 5, S. 139 ff: ›Andersheit der griech. Rechtskultur‹, auf S. 140 das umfassendere Troje-Zitat aus: 1971a

Typenzwang meint noch heute die begrenzte Zahl, den *numerus clausus der Sachenrechte*, der die Überschaubarkeit der dinglich (also nicht nur zw. den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber Dritten) wirkenden Sachenrechte u. damit eine effiziente Sachgüterzuordnung gewährleisten soll. – Der Rechtsverkehr kann sich im Sachenrecht, anders als im Schuldrecht, nur der gesetzlich geregelten Sachenrechtsinstitute bedienen, aber keine neuen erfinden od. bestehende kombinieren. – Im röm. Recht galt T. auch noch im klass. Schuld-/Obligationenrecht, erst das nachklass. Recht, sog. Vulgarrecht, kannte (wohl griech. beeinflusst) die Typen- od. → Vertragsfreiheit im Schuldrecht; dazu in ›*Homologie*‹ (2021, 205 ff): ›Von griech. Vertragsfreiheit u. röm. Typenzwang‹. Vgl. auch → *actio*, Prätor, Edikt, a. in *factum*, Privatautonomie

Tyrannis, *τυραννίς ἢ ἀνεμάστη ἄνευ ἰσοκρατίας* (Gewalt)Herrschaft, ohne Legitimation. – Die quantitative Bedeutung der Tyrannis im antiken Griechenland wird oft überschätzt; Zahlen bei Ruschenbusch 1978b, 28 ff: s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 33. – Von den ~700 (u. mehr) archaischen Poleis haben nur 27 eine Tyrannis errichtet, darunter aber so bedeutende wie Korinth, Megara, Athen u. Syrakus; s. Bd. II/1, Kap. II 1, S. 33 f. – Welwei (2010) hat klargestellt,

dass die *Tyrannis keine Entwicklungsvoraussetzung der griech. Polis* war! – V. Fadinger (1993, 263 ff) untersuchte die Beziehung von ›Griech. Tyrannis u. Alter Orient‹ u. kam zum Ergebnis (aaO 307 ff), dass ›die Griechen diese Herrschaftsform aus den Barbarenmonarchien des Vorderen Orients [Lyder, Perser] u. Ägyptens entlehnt haben‹

U **unbestimmte Gesetzes- od. Rechtsbegriffe** *bewußt sprachlich weit gewählte u. daher der → Auslegung zugängliche Begriffe*, wie im Griechischen: → *Asébeia*, Schaden/Bläbe, *Epieikeía*/Billigkeit, Gemeinwohl udgl. Der damit geschaffene Beurteilungsspielraum räumt uU mehrere Auslegungsmöglichkeiten ein u. ermöglicht es Rechtsanwendern, Recht – ohne Gesetzesänderung – an sich ändernde gesellschaftl. Vorstellungen/Wertungen anzupassen; modernes Beispiel: Menschenwürde (Art. 1: BonnGG od. Art. 1: Charta der Grundrechte der EU). Unbest. Rechtsbegriffe stellen einen Übergang zur/*Generalklausel* dar; zB → Gute Sitten

Urkundenwesen mit dem *Aufkommen der Schrift* entsteht das auch f. Griechenland rechtlich bedeutsame U., das *wichtige Rechtsakte, insbes. Rechtsgeschäfte u. Verträge verschriftet*. Es wurde im Alten Orient entwickelt u. von den Griechen übernommen u. verfeinert, die es Rom – wie die Schriftlichkeit im Rechtswesen – weiterge- reicht haben; s. in: Bd. II/1, Kap. II 9: ›Der griech. Vertrag‹. – Unterschieden wurde schon in der Antike zw. *Beweis-* u. *Dispositivurkunden*; jene bezeugten einen unabhängig von ihrer Errichtung zustandegewordenen Vertrag od. ein Rechtsgeschäft u. wurden daher auch Zeugnisurkunden genannt. Anders die *Dispositivurkunden* mit deren gültiger Errichtung das Rechtsgeschäft selbst (erst) zustande kam; sie wirkten *konstitutiv*/rechtsbegründend u. nicht wie Beweisurkunden nur deklarativ/rechtsbezeugend. – Unterschieden wurde ferner zw. *Privaturkunden*, die von den (Kauf)Vertragsparteien selbst erstellt wurden (zB das *Cheirógraphon/χειρόγραφον* = schlichte handschriftl. erstellte U.) u. *öffentl. Urkunden*, die von staatl. Institutionen/Organen (etwa öffentl. → Notaren) erstellt wurden. Eine weitere Unterscheidung betraf die Tauglichkeit von Urkunden für den *gerichtl. U.-Beweis* u. ihre Fähigkeit als Grundlage einer *Zwangsvollstreckung* zu dienen. Man nannte solche Urkunden *produktionsfähige Urkunden*; s. auch → Urkunden (eingelegte), Kautelarjurisprudenz, forensische Rhetorik, Archive, Metroon

V **Väterbrauch** bei den Griechen → *πατρίους νόμους/patrious nómous*, ungeschriebene Satzungen/*ἄγραφα νόμιμα* od. → *ágrafós nómos* genannt. Zu Platons hoher Einschätzung → Alten Herkommens s. ›Nomoi‹ VII 793a–d; in Vorbereitung. – In Rom: → *mos maiorum*. Der → ›Sachsenspiegel‹ umschreibt den V.: ›dies recht hab ich nicht erdacht,/es habens von alter uf uns bracht/unsere gute vorfahren‹; nach J. Grimm: 1816/1963; s. auch → Alter Nómos, Thesmós, Gewohnheitsrecht, Dispositivrecht, Sozialnormen, Nomologisches Wissen. – Heute hat ein wohlverstandener Begriff ›*Leitkultur*‹ eine etwa vergleichbare Bedeutung iSv: ungeschriebene Verhaltensregeln u. ›Verfassung‹ unserer Gesellschaft (Sprache, Anstands- u. Umgangsformen, Toleranz etc.); s. P. Steinbrück, in: Die Zeit, Nr. 10, 1. März 2018, S. 6. Im griech. u. röm. Recht ersetzte der V. mitunter → Verkehrssitte u. Dispositivrecht (u. war wohl häufig bereits zu → Gewohnheitsrecht geworden)

verba-voluntas-Debatte Diskussion darüber, ob bei der → *Auslegung* (von Gesetzen u. Verträgen) dem *Wortlaut* od. dem nachweislichen *Willen/Geist* des Gesetzgebers/Gesetzes, bei Rechtsgeschäften od. Verträgen der Vertragsparteien der Vorrang gebühre; erste Formulierung einer am ›*Geist des Gesetzes*‹ orientierten Auslegung bei Aristoteles: Rhetorik I 13, 1374b; s. auch → *lex contractus*. – Der Gedanke ist originär griechisch, die Römer kannten ihn (bis zur Übernahme) nicht u. hielten lange an strikt-steriler Wortauslegung fest; s. Bd. I, Kap. I 10, S. 552 f: Manthes Beispiel starrer röm. Pontifikaljurisprudenz –/*Weinstock-Fall!* – Die Sensibilisierung bei den Griechen für Auslegungsfragen geht bereits auf Platon zurück

Vereinsfreiheit, Vereinsautonomie *Freiheit, Vereine aller Art zu gründen, wenn auch nur im Rahmen des rechtlich Erlaubten* (also nicht in Widerspruch zur Rechtsordnung); s. → F 76a: Ruschenbusch (1966/1983 u. 2010/2014) der Solonischen Gesetzgebung u. dazu → Homologie, Schuld, Haftung, Vertragsfreiheit, Privatautonomie u. Vertrag sowie in: ›Homologie‹ (2021)

Verfahrensrecht dient als sog. *formelles od. Prozeßrecht der Durchsetzung materiellen Rechts*; s. Bd. IV, Kap. VII 9 (in Vorbereitung) sowie in meiner Monographie ›Der Gabentausch‹ (2022, 86 ff): ›Exkurs: *Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren*‹. – Die zivilisierende Aufgabe des V. neben Religion u. Politik im Rahmen der Staatsbildung wurde bisher wenig beachtet; insofern ist der erwähnte ›Exkurs‹ ein Anfang solcher Betrachtung. Dem sich früh entwickelnden V. kam – über die Staatsentstehung hinaus – eine gesellschaftl. bedeutende Aufgabe zu u. die Griechen haben die Grundlagen dieser europ. Rechtsentwicklung geschaffen; s. auch: → Beweisführung, Beweismittel (gerichtliche), Beweiswürdigung, Wahrscheinlichkeits-/Indizienbeweis, freie richterliche Beweiswürdigung, audiatur et altera pars od. in dubio pro reo

Verfassung der Begriff V. war nicht immer derselbe. – Die Griechen verstanden darunter noch zur Zeit von Aristoteles (4. Jh. v.) die gesamte normative Ordnung eines Gemeinwesens (der Polis) u. sprachen von Solonischer od. Kleisthenischer V. Schon diese V.-Ordnungen regelten die Rechte u. Pflichten der Bürgerschaft sowie des Staates u. wurden mit dem Begriff ›*Politeia*‹ umschrieben; s. Platons gleichnamiges Werk. – Der Begriff war nicht auf eine spezifische Staatsform beschränkt, sondern umfaßte die normativen Regeln für Aristokratie, Oligarchie u. Demokratie. – Erst später verstand man unter V. eine eigene Urkunde, ein Dokument, das die gesamte normative Grund-Ordnung von Staaten festlegte, wobei dieses Verständnis nie ein ausschließliches war, zumal das V.-Dokument nicht immer alle Regeln des Gemeinwesens enthielt. Von Bedeutung war schon in griech. Zeit der Verfassungsvergleich, s. → Athenaion Politeia/AP. Zur Erfindung der → Rechtsvergleichung als rechtl. Methode zur Gewinnung optimaler Regeln (durch Platon): Bd. III/2, Kap. VI 6; in Vorbereitung. – Mit Solons → ›*Eunomia*‹-Konzept existierte eine Leitidee der Verfassung als staatl. Grundordnung. Der Einsatz u. die hohe Wertschätzung von Recht u. Gesetz auch zur Machtkontrolle, führte bei den Griechen zu früher *Proto-Rechtsstaatlichkeit*: Denkwürdig die von Solon beeinflussten Verse des Aischylos: ›*Wenn Macht und Recht in einem Joche geh'n, /welch Zweigespann kann stärker sein als dieses*‹; s. Bd. I, S. V

Vergeltung s. Gegenseitigkeit

Verschuldenshaftung *Haftungslehre, wonach nur bei zurechenbarem (iSv vorwerfbarem) Verhalten (= Verschulden) für den Eintritt eines schädigenden Ereignisses einzustehen ist*: Zur rechtl. Entwicklung schon im archaischen Griechenland (Drakon u. Solon), u. nicht erst in Rom, durch den Wandel von der → *Erfolgshaftung* zur V. s. Bd. II/1, Kap. II 4–6 sowie → Haftung, Kollektiv- u. Individualhaftung

Vertrag/Verträge der V. zählt zu den umstrittenen Fragen des griech. Rechts; s. Bd. II/1, Kap. II 9: ›Der griech. Vertrag‹ u. die Monographie: ›Homologie‹ (2021). – Der V. dient funktional dazu, um die Interessen der ihn schließenden Parteien aufeinander abzustimmen; genauer: er dient der Feinabstimmung ihrer Interessen. Indem der Gesetzgeber heute im Schuldrecht → *Vertragsfreiheit* (u. damit → Privatautonomie) gewährt (in Griechenland galt diese Freiheit, anders als in Rom, für alle Rechtsbereiche, nicht nur das Schuldrecht) ermöglicht er es den Parteien ihre Interessenabstimmung konkret u. lebensnah vorzunehmen. – Der V. ist zweiseitiges Rechtsgeschäft, mit dem die V.-parteien einvernehmlich (→

Konséns) Rechtsfolgen (u. zwar einseitige od. zweiseitige) begründen können. Die vertragl. Einigung wird durch *korrespondierende* (also nicht gleichlautende, sondern einander entsprechende) Willenserklärungen der vertragschließenden Parteien erreicht. Auch der griech. Begriff → *Homologie* ist bereits so zu verstehen: s. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 381ff u. weiterführend meine Monographie: ›Homologie‹ (2021). – Der Vertrag *bindet* die ihn schließenden Parteien (als → *lex contractus*), ein Begriff der auf Aristoteles zurückgeht, der auch die für die V.-auslegung charakteristische → *verba-voluntas-Formel* prägte. Aus dem Vertrag werden die V.-parteien (allenfalls auch Dritte) *berechtigt* u./od. *verpflichtet*; es entsteht ein Schuld- u. Rechtsverhältnis; s. → obligatio. Der Alte Orient prägte dafür das Bild des → *vinculum iuris*, das – vermittelt durch Griechenland – ins röm. Recht gelangte: s. Bd. I, Kap. I 10, S. 561 u. Bd. III/2, Kap. VI 6a, in Vorbereitung. – Um über *Bindung* u. *Verpflichtung/Schuld** hinaus auch → *Haftung** entstehen zu lassen, bedurfte es in der Frühzeit (bis zu Solons F 76a: Ruschenbusch) eines zusätzlichen Haftungsgeschäftes: einer → *Bürgschaft* (bereits homerisch); s. ›Homologie‹: 2021, etwa 68, 185f. Die → *Arr(h)a* diente vertraglichen Sicherungs- u. Beweis Zwecken u. sah (für das Nichteinhalten von Verträgen) Sanktionen vor.

*Beachte: Das (rechtl.) Vertragsverständnis früher (auch noch antiker) Kulturen war in deren → Nomologisches Wissen eingebettet u. darf nicht von seinem gesellschaftl. Hintergrund isoliert werden, was immer wieder geschieht. – Der V. ist für alle Kulturen eine ›Säule‹ reziproker Interessenregelung sowie des gegenseitigen Vertrauens der Vertragsparteien (E. Otto); u. dies nicht nur für das, was wir heute Privatrecht nennen, sondern auch für das öffentl. Recht, insbes. das Staats- u. Völkerrecht! Der V. sorgte seit Solon auch für → soziale Durchlässigkeit; sog. soziale Funktion des V.; s. Homologie‹: 2021, 29 ff u. 77. – Zum Entstehen von *Haftung* in: ›Homologie‹ (2021). – Zur histor. Entstehung des (modernen) V. s. meine Monographie: Der Gabentausch (2022)*

Vertragsfreiheit mit der → *Homologie* räumte Solon in → F 76 a (Ruschenbusch: 1966/1983 u. 2010/2014) die Freiheit/das Recht ein, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Verträge aller Art, ohne inhaltliche (Inhaltsfreiheit) u. förmliche (Formfreiheit, Konsens genügte) Schranken zu schließen; sog. *Abschlussfreiheit*. Dieser legislatisch gewährte Freiraum ermöglichte es, eine dynamische → *Kautelarjurisprudenz* (als quasi-legislative Kraft) zu schaffen! Dazu in: ›Homologie‹ (2021). – Das griech. Recht war, anders als das römische, liberal u. vergleichsweise modern u. verlangte erst später (aus Gründen der → Rechtssicherheit) den *bezeugten* u. noch später den *schriftlichen Vertrag*; s. Bd. II/1, Kap. II 9: ›Der griech. Vertrag‹ u. insbes. in Bd. III/2, Kap. VI 2b. Das griech. Recht kannte keinen → *Typenzwang* (wie das röm. Recht): weder für das Sachen-, noch das Schuldrecht. – Das Gewähren von V. iVm Vereinsfreiheit (durch Solon: 594/593 v.) stellte eine außerordentl. Leistung dar u. bildete materiell (nicht formell) durch den damit eingeräumten rechtl. Freiraum einen Teil der ›Verfassung‹ Athens! – Der Vertrag erfüllte die gesellschaftl. Aufgabe für → soziale Durchlässigkeit zu sorgen

Vertragshaftung s. Vertrag

Vertragsschluß, kollektiver am *Beginn d. Vertragspraxis* stand nicht der Abschluß zw. einzelnen Gesellschaftsmitgliedern (als Vertragspartnern), sondern idR zw. Kollektiven/Gruppen: Stämmen, Sippen, Klans, Familien. Kollektive schlossen zu ihrer Selbsterhaltung miteinander Verträge u. tauschten insbes. Frauen aus → *Frauen-Tausch*. Diese Praxis war das Ergebnis langer faktischer Erfahrung. – Der sog. Frauen-Tausch lehrt, dass der individuellen rechtsgeschäftl. Entwicklung eine kollektive Phase voranging, die sich aber nicht grundsätzlich vom jüngeren individuellen Vertragsschluß unterschied. Man setzte auch in diesen

Vereinbarungen von Anfang an auf (Willens)Einigung, den Konsens d. Vertragspartner. Diese Entwicklung leuchtet schon deshalb ein, weil das einzelne Familien-, Klan- od. Sippenmitglied erst von seiner Gruppe ›freigestellt‹ werden mußte, was – wie gezeigt – in einem langen Prozeß geschah: → *Emergenz der Person*: s. in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff: ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹. Das → *Rechtssubjekt* mußte geschaffen werden! Der erwähnte Frauen-Tausch (zw. gesellschaftl. Kollektiven) war wohl das histor. älteste Rechtsgeschäft u. setzte als Vertrag bereits die normative Entwicklung von → *Heirats- u. Verwandtschaftsregeln* (als ersten Gemeinschaftsnormen) voraus. (Das Aufteilen/Überlassen von Teilen der *Jagdbeute* an Gemeinschaftsmitglieder zählte noch zu den weniger entwickelten Formen der → Normativität im Rahmen des/Nomologischen Wissens u. war noch kein Rechtsgeschäft!) – Nach Klan u. Sippe schlossen auch Familien Verträge u. ihnen folgten (histor. bereits nachvollziehbar) die mittlerweile als Rechtssubjekte entstandenen Familienmitglieder. Eine Mittlerrolle in dieser Entwicklung nahmen die Stammes-, Klan- u. Familienvorstände ein, die diese kollekt. Körper vertraten

Verwandtschaft, agnatische u. kognatische, Verwandtschaftsregeln s. auch → *Agnation*. – *Blutsverwandtschaft* war bereits in frühen Gemeinschaften durch Sitte u. Konvention geregelt, um klarzustellen, wer mit wem in dauerhafte geschlechtl. Beziehungen treten durfte, um den Nachwuch für eine Gruppe/Gemeinschaft hervorzubringen. Verwandtschaftsregeln dienten normativ der geordneten biolog. Selbstergänzung von Gruppen/Gemeinschaften über → Heiratsordnungen hinaus. Die V. war wohl jener Gesellschaftsbereich, der (nach der vorangehenden Epoche der → Gegenseitigkeit) erste Rechtsregeln iSv vollentwickelten (also mit griffigen u. durchsetzbaren Sanktionen versehene) Normen (s. → *Nomologisches Wissens*) hervorbrachte; s. auch: → Frauen-Tausch, Génos u. Blutrache. – Malinowski behandelt in ›Das Geschlechtsleben der Wilden in Nordwest-Melanesien‹ (1929/1983) einerseits die größere geschlechtl. Freiheit der Trobriander, andererseits aber auch deren Moral und Lebensart, die anders war als unsere

Vierhundert, die 411 v.: *Oligarchischer Umsturz* in Athen gegen Ende des Peloponnesischen Krieges – ›Herrschaft der 400‹, unter ihnen in führender Beteiligung → *Antiphon*, der wegen Hochverrats hingerichtet wird; s. → graphé prodoσίας

Vierzigmänner, die ›Vierzig‹ od. **Gerichtshof der Vierzig** war/en in klass. Zeit (in richterl. Funktion) für *Privatrechtsfälle zuständig*; s. Aristoteles, AP 53 (1) ff. u. Bd. II/1, Kap. II 9, S. 341. Sie haben sich aus den 30 → Demenrichtern (des Peisistratos) entwickelt. Dem Gerichtshof angeschlossen waren die → Diaiteten. Fälle mit einem Streitwert bis zu 10 Drachmen (~ Bagatellsachen) entschieden die Vierzig, bei höherem Streitwert waren die Diaiteten zuständig. Mißlang eine einvernehmliche Erledigung (des Streitfalls), nahm der Diaitet die Beweise auf, sammelte u. prüfte die Parteivorbringen u. fällte sein Urteil, gegen das die Parteien Überweisung an das → Volksgericht/Heliaía verlangen konnten. Beim Volksgericht herrschte bereits → Neuerungsverbot: entschieden wurde auf der Grundlage der detaillierten Prozeßaufbereitung des Diaiteten; s. → Juristen, griech. Diese Fakten werden (bis heute) bei Beurteilung/en der griech. Gerichtsbarkeit kaum berücksichtigt! Dazu Bd. I, Kap. I 5, S. 149 ff: ›Andersheit der griech. Rechtskultur?‹ – Drittes Argument

vis maior höhere Gewalt; griech. *Θέου βία*/theou bía: wörtlich: Gewalt/Macht Gottes. Zum → Zufall/casus/Týche u. höherer Gewalt, in: Bd. II/1, Kap. II 4 u. 5; s. auch → *lex Rhodia de iactu*

Volksgericht s. Heliaía

Volksrecht zum V. der Griechen s. etwa in ›Homologie‹ (2021, 12 ff): ›Zum polit. Hintergrund von Solons Gesetzgebung‹

Volksversammlung s. Ekklesia

Völkerrecht s. Bd. I, Kap. I 9, S. 477 ff sowie zur Eigenart des Vs.: Verdross/Verosta/Zemanek (1964, 123 f)

W

Wahrscheinlichkeits- od. Eikos-Beweis heute (in gerichtl. Verfahren) als *Indizienbeweis* bezeichnet: Beweis, der eine rechtlich zu beweisende Tatsache nicht unmittelbar/direkt, sondern nur mittelbar zu erbringen vermag; etwa durch Spuren, Alibi etc. Entwickelt wurde er durch die forensische Rhetorik (noch in Sizilien → Korax, Teisias) u. idF von → Sophisten übernommen, weiterentwickelt u. nach Athen gebracht; insbes. von Antiphon (s. Bd. II/1, Kap. II 4, S. 136 ff, wo ich auf die Auseinandersetzung mit der Philosophie eingehe; etwa Platons ›Phaidros‹ 272b ff). – Während Platon mit dem W. noch Schwierigkeiten hatte (er befürchtete eine Verwässerung der philosoph. Wahrheitssuche), akzeptierte Aristoteles den W. für seine Logik; s. in Pkt. A. II.: ›War der gerichtliche Prozeß Vorbild der aristotel. Dialektik, Topik, Syllogistik u. Analytik?‹. Für gerichtl. Verfahren war der W. von enormer Bedeutung, da rechtl. ›Wahrheitsfindung‹ meist nur als Annäherung an Wahrheit, eben Wahrscheinlichkeit, möglich ist. – Vgl. auch → Beweismittel, Beweisführung, Enthymém, Paradeigma, in dubio pro reo

Weinstock-Fall Gaius berichtet (in den Institutionen: IV 11) von einem Fall, dass jemand ›wegen abgeschnittener Weinreben in der Weise geklagt hatte, dass er die Weinreben in der Klage ausdrücklich als solche bezeichnet hatte‹, obwohl die Spruchformel des Zwölftafel-Gesetzes (aus dem die Klage wegen abgeschnittener Weinreben zustand) ausdrücklich von ›abgeschnittenen Bäumen‹ sprach. – Das im Prozeß eingeholte pontifikale Gutachten entschied, der Kläger ›habe den Anspruch verloren, da er die Bäume hätte ausdrücklich nennen müssen, weil das Zwölftafelgesetz, aus dem die Klage wegen abgeschnittener Weinreben zustehe, nur allgemein von abgeschnittenen Bäumen spreche‹; Ü.: Manthe, Gaius, Institutionen 2004, 322 f. – In seiner ›Geschichte des Römischen Rechts‹ (2000, 58 f) spricht Manthe von ›pontifikalem Rigorismus‹ u. einer ›Versteinerung der Rechtswissenschaft durch die Pontifices‹; erst ›Griechenland brachte vor allem System und Methode nach Rom‹. Dieser ›pontifikale Rigorismus‹ habe ›bis zur Mitte des 2. Jhdts. v. Chr.‹ die römische Rechtsfindung beherrscht. Auch bei Manthe fehlt die histor. Einbindung; s. dazu im ›Vorwort‹ ab Anm. 7. – Vgl. dazu ferner die Hinweise (in diesem Band) bei den Anmerkungen: 505, 573, 577, 623 od. 886

Weisheitslehrer/-en zu den *Sieben Weisen*, den *Sophoi/σοφοί* oder *Sophistai/σοφισταί*, zu denen auch Solon zählte u. ihrer gesamt-hellenischen Bedeutung s. in Bd. II/1, Kap. II 1, S. 33 f (uH auf A. Heuß: 1946/1969) u. 15 ff mwH. – Dazu in Pkt. A. I. dieses Bandes: ›Zur zeitlich u. inhaltlich parallelen Entwicklung von ›Wissenschaft‹ u. ›Kunst‹ in Pkt. F. (bei Anm. 1409)

Weiss Egon: 1880–1953 Prof.ⁱⁿ Prag, seit 1933: Prof der ›Antiken Rechtsgeschichte u. der antiken Rechtsvergleichung mit besonderer Berücksichtigung des griechischen Rechtes‹ u. ab 1945 (nach seiner Vertreibung aus Prag) in Innsbruck, vermittelt von Franz → Gschnitzer u. Nikolaus Grass, seit 1947: Honorarprofessor u. seit 1950: Honorarprofessor. – Nach seiner Promotion (1905) verbrachte W. ein Semester in Leipzig bei Ludwig → Mitteis, für den er einen berührenden Nachruf verfaßte: ›Erinnerung an Ludwig Mitteis‹ (1922). – Mit seinem ›Griechischen Privatrecht‹ I (Allgemeine Lehren: 1923) schuf er die erste systematische Darstellung des antiken Griechischen Rechts in deutscher Sprache. Das Manuskript von Bd. II

ging auf der Flucht von Prag nach Österreich in den Nachkriegswirren verloren. Nachrufe von Sibylle v. Bolla (1953) u. Heinrich Klang (1953); s. Literaturverzeichnis (auch das von Bd. III/2). – Mehr zu Person u. Werdegang bei G. Oberkofler: 1991, 56 ff. – Eine Photographie von Egon Weiss (mit Legende) hängt in der Bibliothek des Innsbrucker Instituts für Zivilrecht

Weistum, Weistümer das durch mündl. Erklärung (als: Weisung!) alter Männer als bestehend erwiesene → Gewohnheitsrecht. Seit dem Hoch-MA wurden derart dörtl. u. ländliche Rechtsquellen verallgemeinernd als W. bezeichnet: s. G. Köbler, 2009 mwH; für das antike Griechenland s. → Mnemones/Merker

Weltbild wie die Generationen vor uns, haben auch wir unser W. zu schaffen, das immer weniger dem unserer Vorfahren gleicht! – Unter W. ist die *Summe aller Elemente der Welt-sicht* einer od. mehrerer Generationen zu verstehen; enthaltend das *Menschenbild* (welches im Westen das Entstehen der *Menschenwürde* umfaßt; s. bereits → Nomos hybreos: ~450 v. aus Perikleischer Zeit) u. das sich kontinuierlich verändernde *Naturverständnis* sowie die *religiösen* u. *wissenschaftlichen Vorstellungen einer Gesellschaft/Kultur*; wobei – wie Europa u. die westl. Kultur zeigen, W.er über einzelne Gesellschaften hinausreichen können. So sind für das westl. W., der ins Zentrum gerückte Schutz des Menschenbildes und der Menschenwürde (Menschenrechte, staatl. Schutz der einzelnen Mitglieder/Individuen) charakteristisch. – Die Wertvorstellungen westl. Kulturen binden jedoch das Individuum auch in Gemeinschaft u. Gesellschaft ein (→ Sozialisation) u. bewerten Gesellschaft/Gemeinschaft nicht höher als ihre Mitglieder; N. → Elias sprach von der ›Gesellschaft der Individuen‹. Den westl. Weg zur Entstehung von ›Person‹ u. ›personalem Schutz‹ (iSd erwähnten Wechselwirkung zw. Einzelnen u. Gesellschaft) wird auch als ›Emergenz der Person‹ bezeichnet; beschrieben in Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff von ›Graeca‹.

Diese bis heute tragende Entwicklung begann im antiken Griechenland u. wurde dort bereits weit vorangetrieben u. hält bis heute an. – Das griech. W. wandelte sich (in der anfänglichen Entwicklung) mehrfach: bestimmend wurde schließlich der Wandel von → Hesiods ›Theogonie‹ (der noch rückwärtsgewandt dachte u. ein kosmologisch-religiöses W. vertrat) zu → Xenophanes (der nach E. R. Dodds: 1973/1974 bereits gesellschaftl. Fortschritt kannte; s. Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel, beim Jahr 546) u. anderen wichtigen Vertretern der griech. Kultur aus Politik, Wissenschaft, Kunst u. Literatur. – Im Rahmen dieser über Jahrhunderte verlaufenden Genese wird auch der zunächst zwingende Einfluß von → Moira/Schicksal u. Göttern/Religion kontinuierlich zurückgedrängt u. gleichzeitig der menschl. (Wissens)Einfluß gestärkt; was – anders als im Alten Orient (Ägypten eingeschlossen) – das Entstehen von ›Wissenschaft‹ ermöglichte. Dieses Denken bestimmte die Griechen forthin (bis in den → Hellenismus), der sein Wissen an Rom weiterreichte. – Einen Abriß dieser bis heute die westl. Kultur prägenden Entwicklung, in welcher die im antiken Griechenland entstandene ›Philosophie u. Wissenschaft‹ (als *Sophía/Σοφία*) eine prägende Rolle spielte, enthält dieser Band in Pkt. A. I.: ›Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker u. neuzeitlicher ›Wissenschaft‹; hier finden sich die frühen → Weltbild- od. Weltkarten-Darstellungen von: Anaximánder, Hekataíos u. Herodot

Weltkarten/-vorstellung s. in Pkt. A. I. dieses Bandes (› Zu den ›sozialen Ursprüngen‹ antiker u. neuzeitlicher ›Wissenschaft‹) die frühen W.-Darstellungen von: – *Anaximánder* (nach ~600 v.), – *Hekataíos* (~500 v.) u. – *Herodot* (nach ~450 v.) sowie in Bd. III/2, Kap. VI 4 von ›Graeca‹ (in Vorbereitung): ›Griech.-röm. Zeittafel‹ Hinweise auf – *Eratósthene*s (Hellenismus: ~200 v.) u. – *Ptolemaíos* (~150 n.). – Die Idee, die ›Welt‹ bild- od. kartenhaft darzustellen,

stammt aus dem Alten Orient (Babylon), die ersten namhaften Umsetzungen aus dem archaischen Griechenland. Die Leistung früher Weltkarten-Erstellung zeigt sich, wenn man bedenkt, welche Probleme sich noch bei der Neu-Gestaltung des Weltbildes in der frühen Neuzeit ergaben; für Nikolaus Kopernikus (1473–1543: Begründer des neuen heliozentrischen Weltbildes) u. Galileo Galilei im 17. Jahrhundert

Wenger Leopold: 1874–1953 ›Selbstdarstellung‹ unter dem Titel ›Universalgeschichtliches Denken zum römischen Rechte‹: 1950, 132 ff mwH auf sein umfangreiches literarisches Werk. – Hauptwerk: ›Die Quellen des Römischen Rechts‹ (1953, Nachdruck 2000) ist nach wie vor eine Fundgrube nicht nur für das röm. Recht, sondern auch für die von ihm geforderte ›Antike Rechts-‹ u. die von ihm geförderte ›Universalrechtsgeschichte‹. Dieses Werk belegt Wengers disziplinübergreifende Haltung als Rechtshistoriker u. zeigt, dass es ihm wichtig war, die ›römische Rechtsgeschichte in die übergeordnete antike Rechtsgeschichte u. damit in die Universalgeschichte des Altertums einzuordnen‹; 1953, 33. – Koschaker lehnte (in seinem ›Keilschriftrecht‹: 1935, 34 ff), wie andere Rechtshistoriker, Wengers Vorschlag einer ›Antiken Rechtsgeschichte‹ wegen (noch) zu starker Ausrichtung am röm. Recht ab, ging aber in ›Europa und das Römische Recht‹ (1947) einen wenigstens ebenso romanophilen Weg; s. in Pkt. F. dieses Bandes: ›Europa und das röm. Recht‹...? – Wengers tiefes Christentum stellte ihm manchen Blickwinkel, verabsolutierte seine romanophile Einstellung u. unterlief damit eigene Zielsetzungen!

Wertungslücken s. Lückenfüllung

Wilamowitz-Moellendorf Ulrich v.: 1848–1931 bedeutender dt. *klass. Philologe*, der in Greifswald, Göttingen u. Berlin (hier von 1897–1921) lehrte; Erneuerer der Textinterpretation u. Textkritik. Als Präsident d. Preuß. Akademie d. Wissenschaften begründete er die → *Inscriptiones Graecae*. Für die Antike Rechtsgeschichte war er von geringerer Bedeutung; s. Bd. I, Einleitung 6 f. – Wichtige Werke: – *Aristoteles u. Athen* (1893, 2 Bde.), – *Platon. Leben und Werke* (1919, 2. Bde., Nachdruck 1992), – *Der Glaube der Hellenen* (1931/1932, 2 Bde., Nachdruck 1994); s. für weitere Fragen: Litverz. u. Wikipedia. – Zu Person u. Werk: ›Gedächtnisrede‹ von Werner Jäger: 1932

Willensmängel s. deren Behandlung in Bd. III/2, Kap. VI 2c; in Vorbereitung

Wilson Edward Osborne: 1929–2021 *berühmter us-amerikan. Evolutionsbiologe*, Begründer der Soziobiologie (1975), Vater der Theorie der → Eusozialität. – Wichtige Werke: – *Die soziale Eroberung der Erde* (2013), – *Der Sinn des menschlichen Lebens* (2015) sowie – *Die Hälfte der Erde* (2016); s. in meiner Monographie ›Demokratie als kulturelles Lernen‹: 2023, ua. 3 ff

Wissenschaftsbegriff/-verständnis, griech. die Entwicklung (des von der Rechtsgeschichte vernachlässigten antiken W.) verläuft vom handwerklich lehr- u. lernbaren, veränderlichen Wissen der → *Téchne*, zur begrifflich strengen Wissenschaft der → *Epistème*, als deren Vorbilder Mathematik, Geometrie u. Naturwissenschaft dienten. Zwischen den Eckpfeilern *Téchne* u. *Epistème* wurde schließlich für den – immer wieder Veränderungen ausgesetzten – Bereich des Gesellschafts- u. Sittlichkeitsdenkens → *Phrónesis* angesiedelt, um aufstrebende Wissensbereiche wie Rhetorik, Politik, Ethik od. Jurisprudenz als Wissenschaften anerkennen u. methodisch entwickeln zu können; s. die Entwicklungsskizze von Abb. 7. – Zur Entwicklung der ›Kunst‹ s. den Hinweis im Glossar

Wolf Erik: 1902–1977 dt. Rechtsphilosoph, Straf- u. Kirchenrechtler, von dem für ›Graeca‹ vornehmlich dessen Werk ›Griechisches Rechtsdenken‹ (Bd. I: 1950 bis Bd. IV: 1970; s. Lit-

verz.) wichtig ist. Problematisch, darin seine Haltung gegenüber der Rhetorik; aber seine Haltung gegenüber dem griech. Rechtsdenken ist positiv. – Bekannt ist sein Werk ›Große Rechtsdenker‹ (1939/1962⁴), das mit Eike v. Repgow beginnt u. mit Gustav Radbruch endet. Aufgenommen wurden darin mit Ausnahme von Hugo Grotius aber nur dt. Rechtsdenker. – W. zählt zu jenen Juristen, die früh zum Nationalsozialismus übergelaufen sind; s. etwa: ›Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate‹ (1934); vorbildliche Darstellung, in: WIKIPEDIA. W. hat sich zwar nicht öffentl. vom Nationalsozialismus distanziert, soll aber noch während d. Krieges das Regime abgelehnt haben. – Schon 1929 vertrat W. in seiner Bspr. von G. Husserls Werk ›Recht u. Welt‹ die Ansicht, die menschl. → Rechtsfähigkeit nicht wie bisher vom → Rechtssubjekt abzuleiten, sondern von der ›Rechtsperson‹, was zur Folge haben sollte, dass nicht mehr jeder Mensch (wie im → ABGB: § 16) Träger von Rechten u. Pflichten sein sollte, sondern nur diejenigen, welche die RO unterstützen. W. kann demnach weder die Regelung des ABGB gekannt haben noch die griech. Entwicklung zur Person: s. Bd. III/1, Kap. V 3, S. 285 ff: ›Der lange Weg zum Begriff ›Person‹ u. → Emergenz d. Person. – In seinem Sammelband ›Rechtsphilosophische Studien‹ (1972) findet sich der lesenswerte Beitrag: ›Maß und Gerechtigkeit bei Solon‹

Wolff Hans Julius: 1902–1983 dt. Rechtshistoriker, der – von den Nazis vertrieben – in Panama u. den USA tätig war u. nach seiner Rückkehr nach Deutschland (1952) zunächst in Mainz ›Römisches Recht‹ u. seit 1955 in Freiburg i. B. Griechisches, Römisches u. Bürgerliches Recht lehrte. 1932: Dissertation bei E. Rabel mit: ›Zur Stellung der Frau im klassischen römischen Dotalrecht‹; s. SZ/RA 53 (1933) 297–371. 1939 erscheint (bereits in den USA) sein erstes Buch, das er als ›inoffizielle Habilitationsschrift‹ betrachtete: ›Written and Unwritten Marriages in Hellenistic and Postclassical Roman Law‹. – Seine Publikationen zum griech. Recht sind zum Teil problematisch u. haben dem Verständnis des antiken griech. Rechts geschadet. Sein Schüler G. Thür hat Wolffs Meinungen weitgehend übernommen u. verbreitet; was auch für Wolffs problemat. Deutung des griech. Vertrages gilt, die Thür noch zugespitzt hat; dazu in Bd. II/1, Kap. II 9, S. 374 ff u. in meiner Monographie: ›Homologie‹ (2021). Kritik (in diesem Band) in den Punkten D. I. u. II. – Zum Verständnis meiner Kritik s. in Pkt. D. I.: ›Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft‹ (1973)

Xenóphanes v. Kolophon: ~565/570–475/470 v. verließ ~540 v. seine Vaterstadt (›als der Meder kam‹) u. ließ sich schließlich in der phokäischen Kolonie Eléa (südlich von Neapel) nieder, wo er zum Gründer der Schule der *Eleaten* wurde: Parménides, Zenon v. Elea. Er gilt als ältester Religionsphilosoph des Abendlandes u. nahm Anstoß an der verbreiteten anthropomorphen Gottesvorstellung: ›Wie der Mensch, so sein Gott‹ (Beispiele: Äthiopen, Thraker, versch. Tiere). – Pantheismus u. Monotheismus waren bei ihm noch nicht geschieden. – Lit.: K. R. Popper 2001, 73 ff; s. auch in Bd. III/2, Kap. VI 4: ›Griech.-röm. Zeittafel‹ (beim Jahr 570 v.), Überblick bei Capelle I 59 ff u. in diesem Band: Pkt. B.

Zaleukos früher griech. Gesetzgeber in → *Lókroi Epizéphyros*/Unteritalien (~660 v.?): s. auch → Charondas, Dreros sowie Bd. II/1, S. 24 ff: Frühe Polisatzungen u. ebendort S. 452 ff: ›Frühe Gesetzgeber‹

Zeitqualitäten, histor. s. → Hellenismus, in: Pkt. D. II. (1) u. → Hippokrates: zum 5. Jh. v.

Zensuswahlrecht, -klassen (Solons) danach war die *verfassungsgemäße Teilhabe am Staatsgeschehen in best. Fragen nach Einkommensverhältnissen gestaffelt* (→ Bevölkerungsklasseneinteilung, Solons Vermögensklasseneinteilung), was insbes. die *Wahl der höchsten Staatsämter* betraf (→ Archonten), während in → *Ekklesia*/Volksversammlung u. → *Heliaia*/Volksgericht

bereits jeder Bürger Sitz u. Stimme hatte. Ob Solons Zensus bereits *steuerliche Konsequenzen* hatte, ist unsicher; s. Hönn 1948, 95 ff. Solons Einteilung in Vermögensklassen schloß sich danach »an die wohl schon bestehende von drei Ständen, den Rittern, Bauern u. Knechten, an, die als Grundlage der Heeresenteilung in Reiter, Hopliten u. Leichtbewaffnete diente, u. fügte ihr als vierte Klasse die der Pentakosiomedimnen, der Grundbesitzer bei, die 500 Scheffel ernteten«. – Ein tieferer Grund für die Unterscheidung lag wohl auch darin, dass Solon den durch seine Gesetzgebung beabsichtigten sozialen Wandel politisch moderat u. verkraftbar gestalten u. damit die Chancen der Akzeptanz seiner Gesetzgebung erhöhen wollte! Erst Perikles eröffnete auch den → *Zeugiten* u. → *Theten* den Zugang zum Archontat

Zeus-Epiklesen *Wertzuschreibungen des Zeus*; auch andere Göttinnen u. Götter wurden mit → Epiklesen bedacht: etwa Apollon, Athene, Aphrodite; s. Bd. I, Kap. I 7, S. 275 (Abb. 3). – Lit.: Hugh Lloyd-Jones, *The Justice of Zeus* (1971):

- ▷ agoraíos, Beschützer der Volksversammlung
- ▷ alexíkakos, rettend
- ▷ apotropaíos, unglückabwendend
- ▷ boulaíos, Ratgeber
- ▷ chthónios, Erdgeborener
- ▷ eleuthérios, Befreier; Beschützer
- ▷ euménes, der Wohlgesinnte
- ▷ ephéstios, Beschützer des Hauses/Herdes
- ▷ herkeíos, Beschützer des Hofes
- ▷ hórkiós, Beschützer des Eides
- ▷ hikésios, Beschützer der Schutzflehenden
- ▷ hýpatos, der oberste der Götter
- ▷ kathársios, Reiniger, Entsühner
- ▷ ktésios, zum Haus gehörend
- ▷ patér, Vater
- ▷ patróos, Schützer des Geschlechts
- ▷ phrátrios, zur Phratrie gehörend
- ▷ philíos, Beschützer der Freundschaft
- ▷ polieús, Stadtgott
- ▷ sotér, Retter
- ▷ xeínios, Beschützer der Fremden; s. → Fremde/r
- ▷ meilíchios, der gnädige/entsühnende
- ▷ mórios, Beschützer der Ölbäume
- ▷ olýmpios, der Olympier

Zilsel Edgar (1891–1944); ausführlichere biobibliograph. Notiz von Jörn Behrmann, in: Zilsel 1985, 44 ff. – Z. studierte in Wien von 1910–1916 Mathematik, Physik u. Philosophie, gehörte dem berühmten ›Wiener Kreis‹ an (Vorstandsmitglied des Vereins: Ernst Mach), widmete sich, obwohl ihm eine Hochschulkarriere offenstand, der Wiener Volksbildung u. lehrte an der Wiener Volkshochschule Physik u. Philosophie. Vom Austrofaschismus (1934: Dollfuß-Putsch) verfolgt u. inhaftiert, wanderte er 1938 zunächst nach England u. dann in die USA aus, wo er nicht mehr wirklich Fußfassen konnte u. seinem Leben ein Ende bereitete. – Neben dem im Literaturverzeichnis ausgewiesenen Werk über ›Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft‹ verfaßte Z. zahlreiche interessante Aufsätze u. die Monographie: ›Die Entstehung des Geniebegriffs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Antike und des Frühkapitalismus‹ (1926)

Zufall, griech. ἡ τύχη, lat. casus für menschl. Verhalten, das anderen Nachteil/Schaden zufügt, ist (heute) grundsätzlich nicht einzustehen/zu haften, wenn Handelnde kein Verschulden trifft: Es liegt dann *Zufall/casus* vor. Auch *Naturereignisse* (Gewitter, Hagelschlag od. Feuer) können einen Zufallsschaden bewirken. Den Schaden trägt in solchen Fällen derjenige in dessen Vermögen od. Person er eingetreten ist: *casum sentit dominus*; s. § 1311 ABGB! – Das war nicht immer so: In Bd. II/1, Kap. II 4, S. 130 ff schildere ich den Weg zur heutigen Lösung, der weitgehend schon in griech. Zeit beschritten wurde! Dazu: Bd. II/1, Kap. II 4, S. 176 ff: ›Zufall u. Schicksal‹ sowie S. 183 ff: ›Normative Abgrenzung durch Zufall‹ u. S. 237 ff: ›Schritte des Ausdifferenzierens von Verschulden u. Zufall‹ sowie S. 250 ff: ›Zufall u. höhere Gewalt‹; s. auch → custodia-Haftung, lex Rhodia de iactu u. gemischter Zufall

Zuständigkeit, behördliche, institutionelle meint im Zusammenhang mit Institutionen, Behörden u. Ämtern deren Berechtigung u. Verpflichtung best. (Amts)Handlungen/Aufgaben vornehmen zu dürfen od. zu müssen. Ein entwickeltes Gemeinwesen hat in seiner RO die Z. seiner Organe (Behörden, Ämter u. Institutionen) für staatl. Handeln (idR gesetzlich) festzulegen u. darf dies nicht dem Zufall überlassen. Das beginnt mit der Verfassung, die die Z. für die höchsten Staatsorgane festlegt u. setzt sich fort mit bereichsmäßigen gesetzl. Z.-Regelungen

Zwölftafel-Gesetz: 451/50 v. von den Plebejern Roms (angeblich) im Ständekampf durchgesetzte *erstmalige schriftl. Niederlegung des geltenden röm. (Gewohnheits)Rechts* durch *decemviri legibus scribundis*. Zur Entstehungsgeschichte: Marie Theres Fögen 2002, 63 ff. Vgl. auch → Nomographos, Aisynnét sowie in Bd. II/1, Kap. II 10, S. 584 ff u. zum Einfluß griech. Rechts auf die Abfassung des Z.-Gesetzes: F. Hofmann 1870, 1 ff. Solons → Homologieregelung (F 76a: Ruschenbusch) wurde vom Z.-Gesetz übernommen; s. meine Monographie ›Homologie‹ (2021); zur Vertragshaftung ebendort: ›Exkurs: Frühzeit u. Haftung‹ u. → lex Poetelia

□



Abbildungsverzeichnis

▷ Abb. 1: Jürgen Mittelstraß, aus: Marcus Cyron, CC BY-SA 3.0, < https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=38954826 >	13
▷ Abb. 2: Weltkarte des Anaximánder v. Milet	16
▷ Abb. 3: Weltkarte des Hekataíos v. Milet	17
▷ Abb. 4: Weltkarte Herodots	18
▷ Abb. 5: Hans-Georg Gadamer (1900–2002), Von Oto Vega Ponce – Eigenes Werk, CC BY-SA 3.0, < https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=33689977 >	38
▷ Abb. 6: Legende zur Einteilung der Wissenschaften nach H. Dahmer	43
▷ Abb. 7: Entwicklung des Wissenschaftsbegriffs nach H.-G. Gadamer	59
▷ Abb. 8: Anwendungsbereich von ›Phrónesis‹ nach Aristoteles; aus: Franz Dirlmeiers Kommentierung von Aristoteles, Nikomachische Ethik (1999 ¹⁰): NE VI 8 (= S. 130 ff), insbes. S. 131, 7 (nach J. A. Stewart).	75
▷ Abb. 9: Griech. Jurisprudenz als normatives ›Insektenauge‹ (mit seinen Segmenten)	93
▷ Abb. 10: Theodor Mommsen: 1817–1903, von Loescher&Petsch – Margot Klee: Der Limes zwischen Rhein und Main. Theiss, Stuttgart 1989, S. 11, Abb. 1, Gemeinfrei, < https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=10560883 > ...	129
▷ Abb. 11: Fritz Schulz: 1879–1957, aus: Schulz, Band 1, Westeuropäische Staaten, Türkei, Palästina/Israel, lateinamerikanische Staaten, Südafrikanische Union, 432	129
▷ Abb. 12: Der ›Analogiefilter‹ des § 7 ABGB als – neuzeitlich klassische, wenngleich autonome – Umsetzung des griech. <i>Richtereides</i> mit den Prämissen: ›Gesetzestreue‹, ›Lückenfüllung‹ u. <i>Orientierung an ›Gerechtigkeit‹</i> (im Geiste der jeweiligen Rechtsordnung). – Die Regelung des ABGB empfiehlt sich als (gesamt)europ. Lösung!	143
▷ Abb. 13: Aristoteles, s. im Impressum auf S. iv.	174
▷ Abb. 14: Theophrast, s. im Impressum auf S. iv.	176
▷ Abb. 15: Demetrios v. Phaleron, aus: F. und O. Harl, Ubi Erat Lupa, < http://lupa.at/31225 >	187
▷ Abb. 16: Menander, aus: Bibi Saint-Pol, own work, 2007-02-08, Gemeinfrei, < https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=1780595 >	194
▷ Abb. 17: Hans Julius Wolff: 1902–1983, aus: H. J. Wolff, Vorlesungen über juristische Papyruskunde (Berlin, 1998)	200
▷ Abb. 18: Ankündigung der Antrittsvorlesung von H. J. Wolff an der Universität Mainz (1953), publiziert in: <i>L'Europa e il diritto romano, Studi in Memoria di</i> <i>Paolo Koschaker, Vol. II (Milano, 1954) 403–423</i>	206
▷ Abb. 19: J. J. Winckelmann: Ausschnitt eines Gemäldes von Angelika Kauffmann (1764) von Johann Joachim Winckelmann, aus: J. J. Winckelmann, <i>Geschichte der Kunst des Alterthums (1764), S. 19</i>	232

▷ Abb. 20: Frontispiz/verziertes Buchtitelblatt, aus: J. J. Winckelmann, Geschichte der Kunst des Alterthums (1764) S. 21.	234
▷ Abb. 21: Ancient bronze bust, the so-called Pseudo-Seneca, now conjectured to be an imaginative portrait of Hesiod. By Massimo Finizio – Own work, CC BY-SA 2.0 it, < https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=300478 >	252
▷ Abb. 22: Eberhard F. Bruck (1877–1960), aus: Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	258
▷ Abb. 23: Der juristische Syllogismus	264
▷ Abb. 24: Wolfgang Kullmann: 1927–2022, Urheber: Julian Sánchez Kullmann	317
▷ Abb. 25: Hans Erich Troje*, aus: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), Lebend(ig)e Rechtsgeschichte (2005)	341
▷ Abb. 26: Lorenz v. Stein: 1815–1890	354
▷ Abb. 27: Ludwig Mitteis (1859–1921), aus: L. Wenger, Ludwig Mitteis und sein Werk (1923)	354
▷ Abb. 28: Leopold Wenger: 1874–1953, aus: N. Grass (1950)	360
▷ Abb. 29: Paul Koschaker: 1879–1951,	360
▷ Abb. 30: Altersstufen im Antiken Griechenland (männlich und weiblich), aus: Tonio Hölscher, Der Taucher von Paestum 2021, 63 ff.	370
▷ Abb. 31: Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon Reconstruction of wooden axones and bronze kyrbeis, aus: Stroud, The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon (1979)	376
▷ Abb. 32: Dikaiarchos v. Messene/Sizilien – Von Giuseppe Emanuele Ortolani – Biografia degli uomini illustri della Sicilia, ornata de' loro rispettivi ritratti, Gemeinfrei, < https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=61629097 >	385
▷ Abb. 33: Lefkandi, Skizze aus: J. Fischer, Griechische Frühgeschichte bis 500 v., 2010, 48 uH auf O. Dickinson: 2006, 108.	420
▷ Abb. 34: Eberhard Ruschenbusch, aus: Ruschenbusch Eberhard, Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente (2010)	447

Schlüsselwörter

Téchne, Epistéme, Phrónesis, Wissenschaftsverständnis (antikes), Jurisprudenz (antik-griechische), Platon, Aristoteles, Theophrast, Demetrios v. Phaleron, Rezeption griechischen Rechts(denkens) durch Rom, Hans-Georg Gadamer (und die Hermeneutik), Jürgen Mittelstraß, Antike Rechtsgeschichte, Lorenz v. Stein, Paul Koschaker, Ludwig Mitteis, Leopold Wenger, Hans Julius Wolff

Literaturverzeichnis

- A
- ▷ Aalders G. J. D. 1968: Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum (Amsterdam, 1968)
 - ▷ Alonso-Nunetz José M. 1997: Demetrios v. Phaleron, in: Schütze (1997)
 - ▷ Althoff Jochen/Zeller Dieter 2006a: Die Worte der Sieben Weisen. Griechisch und deutsch, hg., übersetzt und kommentiert von ... Mit Beiträgen von M. Asper, D. Zeller und L. Spahlinger (Darmstadt, 2006)
 - ▷ Althoff Jochen/Zeller Dieter 2006b: Antike Textzeugnisse und Überlieferungsgeschichte, in: Althoff/Zeller (2006) 3–81
 - ▷ Apathy Peter 1997: Die Entwicklung und Gestaltung von Rechtsinstituten durch die Kautelarjurisprudenz am Beispiel der Treuhand im römischen und im österreichischen Recht, in: Nozione Formazione e Interpretazione del Diritto. Dall'Età Romana alle Esperienze Moderne. Ricerche dedicate al Professor Filippo Gallo Bd. III (1997) 369–391
 - ▷ Aristoteles De anima: Über die Seele. Griechisch/Deutsch. Übersetzt mit Einleitung und Kommentar von Thomas Buchheim (Darmstadt, 2016)
 - ▷ Aristoteles Metaphysik. Schriften zur Ersten Philosophie. Übersetzt und hg. von Franz F. Schwarz (Stuttgart, 1984)
 - ▷ Aristoteles, Der Staat der Athener. Übersetzt und hg. von M. Dreher (Stuttgart, 1997)
 - ▷ Aristoteles, Die Historischen Fragmente. Übersetzt und erläutert von Martin Hose (Darmstadt, 2002)
 - ▷ Aristoteles, Die Nikomachische Ethik. Griechisch/Deutsch. Übersetzt von O. Gigon, neu hg. von R. Nickel (Düsseldorf/Zürich, 2001)
 - ▷ Aristoteles, Erste Analytik, Zweite Analytik. Hg., übersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Hans Günter Zekl (Darmstadt, 1998)
 - ▷ Aristoteles, Kategorien, Hermeneutik oder vom sprachlichen Ausdruck (De interpretatione). Beigegeben sind Porphyrios: Einführung in die Kategorien des Aristoteles (Isagoge), Pseudo-Aristoteles: Einteilungen (Divisiones), Pseudo-Platon: Begriffsbestimmungen (Definitiones). Hg., übersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Hans Günter Zekl (Darmstadt, 1998)
 - ▷ Aristoteles, Nikomachische Ethik. Hg. von Otfried Höffe (Berlin, 1995)
 - ▷ Aristoteles, Nikomachische Ethik. Nach der Übersetzung von Eugen Rolfes bearbeitet von Günther Bien (Hamburg, 1995)
 - ▷ Aristoteles, Nikomachische Ethik. Übersetzung und Nachwort von F. Dirlmeier, Anmerkungen von E. A. Schmidt (Stuttgart, 1983/1992)
 - ▷ Aristoteles, Politik. Hg. von Otfried Höffe (Berlin, 2001)
 - ▷ Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie. Übersetzt und hg. von F. F. Schwarz (Stuttgart, 1989)
 - ▷ Aristoteles, Politik. Übersetzt und hg. von Olof Gigon (München, 1973)

- ▷ Aristoteles, *Protreptikos*, Einführung zur Philosophie. Rekonstruiert, übersetzt und kommentiert von G. Schneeweiß (Darmstadt, 2005)
 - ▷ Aristoteles, *Rhetorik*. Griechisch/Deutsch Übersetzt und hg. von G. Krapinger (Stuttgart, 2018)
 - ▷ Aristoteles, *Rhetorik*. Übersetzt und hg. von G. Krapinger (Stuttgart, 1999)
 - ▷ Aristoteles, *Rhetorik*. Werke in deutscher Übersetzung: Band 4: *Rhetorik*: 1. u. 2. Halbband, übersetzt und erläutert von Christof Rapp (Darmstadt, 2002)
 - ▷ Aristoteles, *Topik – Topik*, neuntes Buch oder Über die sophistischen Widerlegungsschlüsse. Hg., übersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von Hans Günter Zekl (Darmstadt, 1997)
 - ▷ Aristoteles, *Zweite Analytik/Analytica Posteriora*. Griechisch/Deutsch. Griechischer Text nach W. D. Ross, übersetzt mit einer Einleitung und Anmerkungen hg. von Wolfgang Detel (Hamburg, 2011)
 - ▷ Avilés Domingo 2012: *The Athenian Law(s) on Homologia*, in: *Museion* 12 (2012) 51–72 (published in 2015)
- B**
- ▷ Babusiaux, Ulrike 2014: *Quod Graeci ... vocant – Emblematischer Codewechsel in den Juristenschriften*, in: Hallebeek/Schermaier/Fiori/Metzger/Coriat, *Inter cives necnon peregrinos* (2014) 35–59
 - ▷ Bacon Francis, *Novum Organum*, Band VIII in *The Works of Francis Bacon*, hg. von J. Spedding/R. L. Ellis/D. D. Heath (New York, 1869)
 - ▷ Baltrusch Ernst 1998: *Sparta. Geschichte, Gesellschaft, Kultur* (München, 1998)
 - ▷ Banfi Antonio 2010: *Sovranità della Legge. La Legislazione di Demetrio del Falero ad Atene (317–307 a. C.)* (Milano, 2010)
 - ▷ Barnes Jonathan 1992: *Aristoteles. Eine Einführung* (Stuttgart, 1992)
 - ▷ Barnes Jonathan 1999: *Aristoteles. Eine Einführung* (Stuttgart, 1999)
 - ▷ Barta Heinz 1983: *Kausalität im Sozialrecht. Entstehung und Funktion der sog. Theorie der wesentlichen Bedingung. Analyse der grundlegenden Judikatur des Reichsversicherungsamtes in Unfallversicherungssachen (1884–1914). Der Weg vom frühen zivilen, industriell/gewerblichen Haftpflichtrecht zur öffentlichrechtlichen Gefährdungshaftung der Arbeiter(unfall)versicherung*, 2 Bde. (Berlin, 1983)
 - ▷ Barta Heinz 1985: *Bspr. von G. Oberkofler, Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft (1984)*, in: *Aufklärung – Vormärz – Revolution. JB der internationalen Forschungsstelle ›Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850‹ an der Universität Innsbruck*. Hg. von H. Reinalter, 5. Bd. (Innsbruck, 1985)
 - ▷ Barta Heinz 1999: *Martini Colloquium – Begrüßung und Einführung*, in: Barta/-Palme/Ingenhaeff 1999, 15–92
 - ▷ Barta Heinz 2003: *Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln. Dargestellt anhand der Arzt-Patient-Beziehung*, in: *Juridikum* 4/2003, (2003) 214–216
 - ▷ Barta Heinz 2004a: *Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken*, 2 Bde. (Wien, 2004²): Buch- und Internetauflage (<<http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/>>)
 - ▷ Barta Heinz 2004b: *Zur juristischen Professionalisierung im alten Griechenland*, in: *FS Welser* (2004) 27–84

- ▷ Barta Heinz 2004c: Rechtswissenschaft und Psychoanalyse – Rechtsdenken als Kulturarbeit, in: Werner Ernst/Hans Jörg Walter (Hg.), Psychoanalyse an der Universität (Wien, 2004) 7–77
- ▷ Barta Heinz 2005: ›Einleitung‹, in: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), Lebend(ig)e Rechtsgeschichte (2005) 5–10
- ▷ Barta Heinz 2006: Solons *Eunomia* und das Konzept der ägyptischen *Ma'at* – Ein Vergleich. Zu Volker Fadingers Übernahms-These, in: Rollinger/Truschnegg (Hg.), FS P. W. Haider 2006, 409–443
- ▷ Barta Heinz 2007a: Karl Anton von Martinis bleibende Bedeutung für die österreichische und europäische Rechtswissenschaft, in: Barta/Pallaver 2007, 81–134
- ▷ Barta Heinz 2007b: Zum Umgang mit ›Rechtskollisionen‹ im archaischen Griechenland. Das Entstehen von ›intermunicipal-zwischenstaatlichem‹ Kollisionsrecht während der Großen Kolonisation, in: Rollinger/Barta/Lang (Hg.), – Rechtsgeschichte und Interkulturalität. Zum Verhältnis des östlichen Mittelmeerraums und ›Europas‹ im Altertum (Wiesbaden, 2007) 31–115
- ▷ Barta Heinz 2008a: Recht, Religion und Gerechtigkeit in frühen Gesellschaften. – Zur Bedeutung von Herrschaft und Staat für das Entstehen dieser Gesellschaftsphänomene, in: Barta/Rollinger/Lang 2008, 1–36
- ▷ Barta Heinz 2008b: Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte, in: FS für I. Weiler zum 70. Geburtstag (Wiesbaden, 2008) 861–890
- ▷ Barta Heinz 2010a: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl, in: Lang/Barta/Rollinger, Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (2010) 1–25
- ▷ Barta Heinz 2010b: ›Graeca non leguntur?‹ Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Perspektiven, Bd. I (Wiesbaden, 2010)
- ▷ Barta Heinz 2010c: ›De mortuis nihil nisi bene. Postmortaler Persönlichkeitschutz in der Antike‹, in: FS für M. Binder (Wien, 2010) 45–56
- ▷ Barta Heinz 2011: Die Entstehung der Rechtsgeschichte, in: GS für Theo Mayer-Maly (Wien, 2011) 35–51
- ▷ Barta Heinz 2012: Antike Rechtsgeschichte – Heute?, in: ZAR 18 (2012) 249–262
- ▷ Barta Heinz 2013a: Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland, in: Mauritsch/Ulf (Hg.) Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike, Bd. II. FS für Ingomar Weiler zum 75. Geburtstag (2013) 673–690
- ▷ Barta Heinz 2013b: ›Einleitung‹ zur 5. Tagung ›Rechtstatsachenforschung – Heute‹, in: Barta/Ganner/Voithofer (Hg.), Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag (2013) 17–36
- ▷ Barta Heinz 2014: ›Graeca non leguntur?‹ Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland, Bd. III/1: Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar)Jurisprudenz (Wiesbaden, 2014)
- ▷ Barta Heinz 2015a: Einleitung zur 8. Innsbrucker Tagung ›Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‹ 2015: ›Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten‹; s. Internetseite/Homepage*

- ▷ Barta Heinz 2015b: Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren: Einführung in die 6. Innsbrucker Tagung ›Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‹ 2011, in: Barta/Lang/Rollinger (Hg.), Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen – Teil I (Wiesbaden, 2015) 1–18
- ▷ Barta Heinz 2016: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ZIAS 30 (2016) 11–20
- ▷ Barta Heinz 2017/2023: Demokratie als kulturelles Lernen. Der politisch-rechtliche Hintergrund des Entstehens von Demokratie im antiken Griechenland – Unter Berücksichtigung von F. Braudels Geschichtsverständnis, E. O. Wilsons und M. Tomasellos Evolutionsbiologie sowie E. Flaigs ›Mehrheitsentscheidung‹* (Innsbruck, 2017 und Wien, 2023²)
- ▷ Barta Heinz 2018: Recht, Religion und Gesellschaft in Oswald Spenglers Morphologie der Weltgeschichte, in: Fink/Rollinger (Hg.), Oswald Spenglers Kulturmorphologie. Eine multiperspektivische Annäherung (2018) 79–154
- ▷ Barta Heinz 2020a: »Die Gesellschaft der Individuen«: Norbert Elias – Von der Urhorde zum Weltstaat?, in: FS Ch. Huber 2020 (München, 2020) 37–55
- ▷ Barta Heinz 2020b: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹, Beilage der Zeitschrift: Antike Welt 51 (2020) Heft 4
- ▷ Barta Heinz 2020c: Ἀντιφῶν aus Rhamnus – Rhetor, Sophist, Demokratiekritiker sowie Rechtslehrer und Politiker mit philosophischem Anspruch, in: Hug/Maurer/Walli (Hg.), FS für Günther Pallaver (Innsbruck, 2020) 299–322
- ▷ Barta Heinz 2021a: ›Jurisprudenz und griechische Klassik‹, in: ΑΚΑΔΗΜΙΑ ΑΘΗΝΩΝ, ΕΠΙΕΤΗΡΙΣ ΤΟΥ ΚΕΝΤΡΟΥ ΕΡΕΤΝΗΣ ΤΗΣ ΙΣΤΟΡΙΑΣ ΤΟΥ ΕΛΛΗΝΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ 50 (2020/2021) 9–35
- ▷ Barta Heinz 2021b: Homologie. Das Entstehen des modernen Vertrages im antiken Griechenland. Zum rechtlichen Zusammenwirken von ›Schuld‹ und ›Haftung‹ (Wien, 2021)
- ▷ Barta Heinz 2021c: ›Homologie‹ – das Entstehen des modernen Vertrages im antiken Griechenland. Zum rechtlichen Zusammenwirken von ›Schuld‹ und ›Haftung‹, in: FS Andreas Schwartz (Wien, 2021) 19–48
- ▷ Barta Heinz 2022: Der Gabentausch. Eine verwirklichte Utopie? Zugleich ein Beitrag zur Unterscheidung der normativen Epochen ›Gegenseitigkeit‹ und ›Recht‹ sowie zur Rechtsgeschäftslehre und Rechtsethnologie (Wien, 2022)
- ▷ Barta Heinz 2023: Demokratie als kulturelles Lernen, s. 2017
- ▷ Barta Heinz/Ganner Michael/Voithofer Caroline (Hg.) 2013: Zu Eugen Ehrlichs 150. Geburtstag und 90. Todestag. Innsbrucker Beiträge zur Rechtstatsachenforschung, Bd. 5 (Innsbruck, 2013)
- ▷ Barta Heinz/Lang Martin/Rollinger Robert (Hg.) 2015: Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen (Teil I) (Wiesbaden, 2015)
- ▷ Barta Heinz/Mayer-Maly Theo/Raber Fritz (Hg.) 2005b: Lebend(ig)e Rechtsgeschichte. Beispiele antiker Rechtskulturen: Ägypten, Mesopotamien und Griechenland (Wien, 2005)
- ▷ Barta Heinz/Palme Rudolf/Ingenhaeff Wolfgang (Hg.) 1999: Naturrecht und Privatrechts-kodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998 (Wien, 1999)

- ▷ Barta Susanne/Barta Heinz 2017: »Demokratie als kulturelles Lernen«, Studiogespräch über das Buch, RAI- Bozen, Dezember 2017; s. Internetseite/Homepage*
- ▷ Bäumer Änne 1990: Bspr. von G. Wöhrle (1985), Theophrasts Methode in seinen botanischen Schriften, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 13 (1990) 57–59
- ▷ Baumhauer Otto A. 1986: *Die sophistische Rhetorik. Eine Theorie sprachlicher Kommunikation* (Stuttgart, 1986)
- ▷ Baumhauer Otto A. 1999: in: *DNP VI* (1999) 734 f: Korax
- ▷ Behrends Okko 1989: Von der Freirechtsschule zum konkreten Ordnungsdenken, in: R. Dreier/W. Sellert (Hg.), *Recht und Justiz im »Dritten Reich«* 34–79 (Frankfurt am Main, 1989)
- ▷ Behrends Okko/Sellert Wolfgang (Hg.) 1995: *Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens. 6. Symposion der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«*. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Göttingen, 1995)
- ▷ Bernays Jacob 1866/1979: *Theophrastos' Schrift über Frömmigkeit. Mit Bemerkungen zu Porphyrios' Schrift über Enthaltbarkeit* (Berlin, 1866; Hildesheim/New York, 1979)
- ▷ Berneker Erich 1968 (Hg.): *Zur griechischen Rechtsgeschichte* (Darmstadt, 1968)
- ▷ Bien Günther 1973: *Die Grundlegung der politischen Philosophie bei Aristoteles* (Freiburg/München, 1973)
- ▷ Biscardi Arnaldo 1979: *Diritto greco e scienza del diritto*, in: *Symposion 1974*, (Köln/Wien, 1979) 1–22
- ▷ Bischof Norbert 1989: *Das Rätsel Ödipus. Die biologischen Wurzeln des Urkonflikts von Intimität und Autonomie* (München, 1989)
- ▷ Blass Friedrich 1887–1898 [und 1979]: *Die Attische Beredsamkeit. Bd. I: Von Gorgias bis zu Lysias* (Leipzig, 1887² und Hildesheim/New York, 1979³: Nachdruck); *Bd. II, Isokrates und Isaios* (Leipzig, 1874 und Hildesheim/New York, 1979³: Nachdruck); *Bd. III/1: Demosthenes* (Leipzig, 1893² und Hildesheim/New York, 1979³: Nachdruck); *Bd. III/2: Demosthenes' Genossen und Gegner* (Leipzig, 1898² und Hildesheim/New York, 1979³: Nachdruck)
- ▷ Bleicken Jochen 1995a: *Die athenische Demokratie* (Paderborn/München/Wien/Zürich, 1995⁴)
- ▷ Bloch Ernst 1963/1975: *Tübinger Einleitung in die Philosophie 1 und 2* (Frankfurt am Main, 1975⁹ und 1972⁵)
- ▷ Bloch Herbert 1940: *Studies in historical literature of the fourth century B. C.*, in: *Harvard Studies in Classical Philology*, 1940, Vol 51, Suppl. Vol I (1940) 303–376
- ▷ Blume Horst-Dieter 1998: *Menander* (Darmstadt, 1998)
- ▷ Boardman John 2000: *The Greeks Overseas. Their Early Colonies and Trade. With 332 illustrations* (London, 1964, 1999⁴, Reprint 2000); dt. Übersetzung: *Kolonien und Handel der Griechen vom späten 9. bis zum 6. Jahrhundert v. Chr.* (München, 1981)
- ▷ Böhme Gernot (Hg.) 1989: *Klassiker der Naturphilosophie. Von den Vorsokratikern bis zur Kopenhagener Schule* (München, 1989)
- ▷ Böhme Madelaine/Braun Rüdiger/Breier Florian 2019: *Wie wir Menschen wurden. Eine kriminalistische Spurensuche nach den Ursprüngen der Menschheit* (München, 2019²)

- ▷ Bonner Robert J./Smith Gertrude 1930: *The Administration of justice from Homer to Aristotel*, Bd. I (Chicago, 1930)
- ▷ Bonner Robert J./Smith Gertrude 1938/1968: *The Administration of justice from Homer to Aristotel*, Bd. II (Chicago, 1938: Reprinted 1968)
- ▷ Braun Bernhard 2022: *Die Herkunft Europas. Eine Reise zum Ursprung unserer Kultur* (Darmstadt, 2022)
- ▷ Bringmann Klaus 2010/2014 (Hg.): s. Eberhard Ruschenbusch, Solon: *Das Gesetzeswerk – Fragmente*
- ▷ Bringmann Klaus 2016: *Im Schatten der Paläste. Geschichte des frühen Griechenlands. Von den Dunklen Jahrhunderten bis zu den Perserkriegen* (München, 2016)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1909a: *Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Testaments. Erster Teil: Das griechische Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche* (Breslau, 1909)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1909b: *Zur Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im altgriechischen Recht* (Breslau, 1909)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1911: ›Die Entstehung des griechischen Testaments und Platons Nomoi‹, in: *SZ/RA 32* (1911) 353–359 (Miszelle)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1914: *Zur Entwicklungsgeschichte der Testamentsvollstreckung im römischen Recht*, in: *GrünhutsZ 40* (1914) 533–574
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1926/1970: *Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts* (München, 1926/1970²)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1930: *Römisches Recht und Rechtsprobleme der Gegenwart: Richterpersönlichkeit und Lebendes Recht. Zugleich Grundfragen der juristischen Studienreform: Wiedergabe der am 6. November 1929 in Frankfurt am Main gehaltenen Antrittsvorlesung* (Tübingen, 1930)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1936a: *RE VI* (1936) A 1813–1828 (Totenteil)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1954: *Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte* (Berlin/Göttingen/Heidelberg, 1954). Dieser Sammelband enthält folgende (für sich stehende, aber auch zusammenhängende) Beiträge: – ›Römisches Staatsrecht und Propaganda: Ius Imaginum und Consecratio Imperatorum‹ (1–23); – Cicero gegen die Scaevolae in Sachen: Erbrecht und Verfall der Römischen Religion (24–45); – Die Stiftungen der Toten in Recht, Religion und politischem Denken der Römer (46–100); – Paulus, die Kirchenväter und der ›Fröhliche Geber‹ im Römischen Recht: Liberalitas und Animus donandi (101–136); – Das Gespenst des Fröhlichen Gebers im Mittelalterlichen und Modernen Zivilrecht (137–145); – Caesarius von Arles und die Lex Romana Visigothorum (146–163); – Anhang: Erinnerung an Theodor Mommsen (164–165)
- ▷ Bruck Eberhard Friedrich 1956: *Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt* (Berlin etc., 1956)
- ▷ Bruns Georg 1880: *Die Testamente der griechischen Philosophen*, in: *SZ/RA 1* (1880) 1–52

- ▷ Buchheim Thomas 2006: Vorzug der Rechtmäßigkeit? Zum Problem der Implementierung von Recht und Gesetz bei griechischen Denkern bis zum Ausgang des 5. Jahrhunderts, in: Walter/Jablonek/Zeleny (Hg.), Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens (2006) 51–67
- ▷ Bude Heinz 2019: SOLIDARITÄT. Die Zukunft einer grossen Idee (München, 2019)
- ▷ Bürge Alfons 1999: Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung. Eine Einführung (Darmstadt, 1999)
- ▷ Burgmann Ludwig 1997: Immer wieder Pauly, in: Rechtshistorisches Journal/RJ 16 (1997) 55–61
- ▷ Busolt Georg 1920/1926: Griechische Staatskunde Bd. I: Allgemeine Darstellung des griechischen Staates (München, unveränderter Nachdruck 1979 der 3. Auflage 1920) und Bd. II: Darstellung einzelner Staaten und der zwischenstaatlichen Beziehungen. Bearbeitet von Swoboda H. (München, unveränderter Nachdruck 1972 der 3. Auflage 1926)
- ▷ Bydlinski Franz 1982: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff (Wien/New York)
- ▷ Calhoun Craig/Gaonkar Dilip Parameshwar/Taylor Charles 2022: Degenerations of Democracy (Cambridge/Mass./London, 2022)
- ▷ Calhoun George Miller 1923: Greek Law and Modern Jurisprudence, in: California Law Review XI (1923, Nr. 5) 295–312
- ▷ Calhoun George Miller 1926: The Business Life of Ancient Athens (Chicago, 1926)
- ▷ Calhoun George Miller 1944/1977: Introduction to Greek legal science. Edited by F. de Zulueta (Oxford, 1944; Reprint Aalen, 1977)
- ▷ Calhoun George Miller/Delamere Catherine 1927b: A Working Bibliography of Greek Law. With an introduction by Roscoe Pound (Cambridge/Mass., 1927)
- ▷ Capelle Wilhelm 1971: Die griechische Philosophie Bde. I: ›Von Thales bis zum Tode Platons‹ und II: ›Von den Sokratikern bis zur hellenistischen Philosophie‹ (Berlin, 1971³)
- ▷ Chomsky Noam 2023: Requiem für den amerikanischen Traum. Die 10 Prinzipien der Konzentration von Reichtum und Macht (München, 2019²)
- ▷ Christ Karl 1986a (Hg.): Sparta (Darmstadt, 1986), Wege der Forschung, Bd. 622
- ▷ Cicero Marcus Tullius, De finibus bonorum et malorum. Über das höchste Gut und das größte Übel, Lateinisch und Deutsch. Übersetzt und hg. von H. Merklin (Stuttgart, 2000)
- ▷ Cicero Marcus Tullius, De legibus. Paradoxa Stoicorum. Über die Gesetze. Stoische Paradoxien, Lateinisch und Deutsch. Hg., übersetzt und erläutert von R. Nickel (Zürich, 1994)
- ▷ Cicero Marcus Tullius, De oratore. Über den Redner. Lateinisch und Deutsch. Übersetzt und hg. von H. Merklin (Stuttgart, 1997³)
- ▷ Cicero Marcus Tullius, Epistulae ad Atticum. Briefe an Atticus. Lateinisch und Deutsch. Ausgewählt, übersetzt und hg. von D. Schmitz (Stuttgart, 1992)
- ▷ Clauss Manfred 1983: Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation (München, 1983)

C

- ▷ Classen Carl J. (Hg.) 1976: *Sophistik, Wege der Forschung*, Bd. CLXXXVII (Darmstadt, 1976)
- ▷ Classen Carl J. 1965a: Artikel ›Thales (von Milet)‹, in: *RE Suppl. X* (1965) 930–947
- ▷ Cohen Beth 2006: *Special Techniques in Athenian Vases* (Los Angeles, 2006)
- ▷ Cohen David 1991: *Law, Sexuality, and Society. The Enforcement of Morals in Classical Athens* (Cambridge, 1991)
- ▷ *Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung*: Bd. I: *Institutionen. Gemeinschaftlich übersetzt von O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H. H. Seiler* (Heidelberg, 1997²); Bd. II: *Digesten 1–10. Gemeinschaftlich übersetzt und hg. von O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H. H. Seiler. Mit Beiträgen von P. Apathy, E. Bunt, M. Harver, F. Horak, B. Huwiler, Ch. Krampe, F. Raber, G. Schiemann, H. Wieling und Ch Wollschläger* (Heidelberg, 1995); Bd. III: *Digesten 11–20. Gemeinschaftlich übersetzt und hg. von O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H. H. Seiler. Mit Beiträgen von H. Hausmaninger, H. Honsell, K. Misera, K. Luig, F. Peters, W. Simshäuser, A. Wacke, K.-H. Ziegler und R. Zimmermann* (Heidelberg, 1999); Bd. IV: *Digesten 21–27. Gemeinschaftlich übersetzt und hg. von R. Knütel, B. Kupisch, H. H. Seiler, O. Behrends* (Heidelberg, 2005)
- ▷ Coutu Michel 2023: *Hubert Treiber and the Sociology of Law of Max Weber: From the Ideal Types of Legal Rationality to the Plurality of Law*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 43 (2023) 1–23

D

- ▷ Dahmer Helmut 2001: *Soziologie nach einem barbarischen Jahrhundert* (Wien, 2001)
- ▷ Dareste Rodolphe 1870: *Le traité des lois de Theophraste* (Paris, 1870)
- ▷ Dareste Rodolphe 1893: *La Science du Droit en Grèce. Platon, Aristote, Théophraste* (Paris, 1893)
- ▷ Daston Lorraine 2023: *Regeln. Eine kurze Geschichte* (Berlin, 2023)
- ▷ David René/Grasmann Günther 1966: *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart. Rechtsvergleichung* (München/Berlin, 1966)
- ▷ Demokrit 1989: s. R. Löbl (Amsterdam – Atlanta, 1989)
- ▷ Demosthenes, *Politische Reden, Griechisch/Deutsch. Übersetzt und hg. von W. Unte* (Stuttgart, 1995)
- ▷ *Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike. Auf der Grundlage von Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter bearbeitet und hg. von K. Ziegler und W. Sontheimer, Bde. I–V* (München, 1979)
- ▷ Detel Wolfgang 2005: *Aristoteles* (Leipzig, 2005)
- ▷ Detel Wolfgang 2011: s. *Aristoteles, Zweite Analytik/Analytica Posteriora, Griechisch-Deutsch* (Hamburg, 2011)
- ▷ Devereux George 1984: *Ethnopschoanalyse. Die komplementaristische Methode in den Wissenschaften vom Menschen* (Frankfurt am Main, 1984²)
- ▷ Diels Hermann/Kranz Walther, *Die Fragmente der Vorsokratiker. Griechisch und Deutsch, Nachdruck der 6. Auflage 1951: Bd. I* (Zürich, 2004), *Bd. II* (Zürich, 1996), *Bd. III* (Zürich/Hildesheim, 1998)
- ▷ *Diogenes Laertios, Leben und Lehre der Philosophen. Aus dem Griechischen übersetzt und hg. von F. Jürß* (Stuttgart, 1998a)

- ▷ Diogenes Laertios, Leben und Meinungen berühmter Philosophen. In der Übersetzung von O. Apelt unter Mitarbeit von H. G. Zekl neu hg. sowie mit Einleitung und Anmerkungen versehen von K. Reich, zwei Bde. (Hamburg, 1998b)
- ▷ Dirlmeier Franz 1999: Nikomachische Ethik, übersetzt und kommentiert von F. D. (Berlin, 1999¹⁰), gegenüber der 6. [1967], durchgesehenen, unveränderte Auflage
- ▷ Dodds Eric Robertson 1951/1968/1997: The Greeks and the Irrational (Berkely/Los Angeles, 1951/1968/1997)
- ▷ Dodds Eric Robertson 1973/1974: The Ancient Concept of Progress and other Essays on Greek Literature and Belief (Oxford, 1973, Reprinted 1974)
- ▷ Dreher Martin 1993: s. Aristoteles, Athenaion Politeia/Der Staat der Athener
- ▷ Drerup Engelbert 1898: Über die bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden (Leipzig, 1898); besonderer Abdruck aus dem 24. Supplementband der Jahrbücher für Classische Philologie
- ▷ Drerup Engelbert 1916: Aus einer alten Advokatenrepublik (Demosthenes und seine Zeit). Studien zu Geschichte und Kultur des Altertums 8, 3–4 (Paderborn, 1916)
- ▷ Drerup Engelbert 1923: Demosthenes im Urteile des Altertums. Geschichte, Roman, Legende. Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 12, 1–2 (Würzburg, 1923)
- ▷ Drerup Engelbert 1934: Der Humanismus in seiner Geschichte, seinen Kulturwerten und seiner Vorbereitung im Unterrichtswesen der Griechen. Studien zu Geschichte und Kultur des Altertums 19, 2 (Paderborn, 1934)
- ▷ Droysen Johann Gustav 1877/1998: Geschichte des Hellenismus, Bd. 1: Geschichte Alexanders des Grossen (Darmstadt, 1998)
- ▷ Düring Ingemar 1966/2005: Aristoteles. Darstellung und Interpretation seines Denkens (Heidelberg, 1966; unveränderter Nachdruck, Heidelberg, 2005²)
- ▷ Düring Ingemar 1968: Aristoteles, in: RE Suppl. XI (1968) 159–336
- ▷ Dux Günter 1982: Die Logik der Weltbilder. Sinnstrukturen im Wandel der Geschichte (Frankfurt am Main, 1982)
- ▷ Ebert Theodor 1995: Phronesis. Anmerkungen zu einem Begriff der Aristotelischen Ethik (VI 5, 8–13), in: Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, hg. von O. Höffe (Berlin, 1995) 165–185
- ▷ Ehrenberg Victor 1965/1923: Der Staat der Griechen (Zürich/Stuttgart, 1923/1965²)
- ▷ Ehrlich Eugen 1913/1989: Grundlegung der Soziologie des Rechts (Berlin, 1913, 1929², 1967³, 1989⁴)
- ▷ Ehrlich Eugen 1913/1989: Grundlegung der Soziologie des Rechts (Berlin, 1913, 1929², 1967³, 1989⁴)
- ▷ Ehrlich Eugen 1967: Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre. Ausgewählt und eingeleitet von M. Rehbinder (Berlin, 1967)
- ▷ Eideneier Hans 1980: Neugriechisch für Humanisten (Tübingen, 1980³;1964)
- ▷ Elias Norbert 1978: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. I: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes; Bd. II: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation (Frankfurt am Main, 1978⁵)

E

- ▷ Elias Norbert 1987/2003/2017⁹: Die Gesellschaft der Individuen. Hg. von M. Schröter (Frankfurt am Main, 2003)
- ▷ Elias Norbert 1993b: Was ist Soziologie? (Weinheim/München, 1993⁷; 1. Aufl., 1970)
- ▷ Ellenberger Henry F. 1996: Die Entdeckung des Unbewußten. Geschichte und Entwicklung der dynamischen Psychiatrie von den Anfängen bis zu Janet, Freud, Adler und Jung (Bern, 1996²; 1. Auflage 1985; engl. 1970)
- ▷ Erdheim Mario 1988a: Die Psychoanalyse und das Unbewußte in der Kultur. Aufsätze 1980–1987 (Frankfurt am Main, 1988)
- ▷ Erdheim Mario 1988b, Die Wissenschaften, das Unbewußte und das Irrationale. Vier Tendenzen im ethnologischen Und psychiatrischen Denken, in: derselbe, Die Psychoanalyse und das Unbewußte in der Kultur (Frankfurt am Main, 1988) 15–28
- ▷ Eucken Christoph 1983: Isokrates. Seine Positionen in der Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Philosophen (Berlin/New York, 1983)

F

- ▷ Fadinger Volker 1993: Griechische Tyrannis und Altwelr Orient, in: Raaflaub (Hg.), Anfänge politischen Denkens in der Antike (1993) 263–316
- ▷ Farrington Benjamin 1953/1961: GREEK SCIENCE. Its Meaning For Us (Baltimore/Maryland, 1953/1961)
- ▷ Feest Christian F./Kohl Karl-Heinz (Hg.) 2001: Hauptwerke der Ethnologie (Stuttgart, 2001)
- ▷ Fehling Detlev 1965/1976: Protagoras und die *ῥητορεία*, in: Classen (Hg.) 1976a: Sophistik (Darmstadt, 1976) 341–347
- ▷ Fehling Detlev 1985a: Die sieben Weisen und die frühgriechische Chronologie. Eine traditionsgeschichtliche Studie (Bern etc., 1985)
- ▷ Fehling Detlev 1985b: Das Problem der Geschichte des griechischen Weltmodells vor Aristoteles, in: Rheinisches Museum für Philologie NF 128 (1985) 195–231 (H. 3/4)
- ▷ Ferguson William S. 1911: The Laws of Demetrius of Phalerum and their Guardians, in: Klio XI (1911) 265–276
- ▷ Finley Moses I. 1953/1968: Mehrfache Belastung von Grundstückseigentum im attischen Recht. Neues Beweismaterial aus einer auf der Agora gefundenen Inschrift (1953), in: Berneker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968) 534–558
- ▷ Finley Moses I. 1980: Antike und moderne Demokratie. Mit einem Essay von Arnaldo Momigliano (Stuttgart, 1980; Englisch: Democracy Ancient and Modern, New York/1973)
- ▷ Fischer Karsten 1999: ›Verwilderte Selbsterhaltung‹. Zivilisationstheoretische Kulturkritik bei Nietzsche, Freud, Weber und Adorno (Berlin, 1999)
- ▷ Flashar Hellmut 1999: Athen. Die institutionelle Begründung von Forschung und Lehre, in: A. Demandt (Hg.), Stätten des Geistes (1999) 1–14
- ▷ Flashar Hellmut 2013: Aristoteles. Lehrer des Abendlandes (München, 2013)
- ▷ Flashar Hellmut 2016: Hippokrates. Meister der Heilkunst (München, 2016)
- ▷ Flashar Hellmut 2021: Platon. Philosophieren im Dialog (Wien, 2021)
- ▷ Flora Peter/Alber Jens/Kohl Jürgen 1977: Zur Entwicklung der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten, in: PVS 18 (1977) 707–772

- ▷ Forgó-Feldner Birgit 2023: Der römische Formularprozess, in: JAP 2023/2024, 4–11
- ▷ Fögen Marie Theres 2001: Von der Tyrannei einer Unterscheidung, in: FS Clausdieter Schott (Bern, 2001) 215–224
- ▷ Fögen Marie Theres 2002: Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems (Göttingen, 2002); Bspr. durch H. H. Jakobs
- ▷ Fortenbaugh William W. 1984: Quellen zur Ethik Theophrasts (1984)
- ▷ Fortenbaugh William W./Ophuijsen Johannes van 2002: Theophrastos, in: DNP XII/1 (2002) 385–393
- ▷ Freeman Edward 1891–1894: The History of Sicily from the earliest Times. 4 Bände (Oxford, 1891–1894)
- ▷ French Howard W. 2023: Afrika und die Entstehung der modernen Welt (Stuttgart, 2023)
- ▷ Freud Anna 1936: Das Ich und die Abwehrmechanismen, in: Die Schriften der Anna Freud, Bd. I (1922–1936) 191 ff
- ▷ Freud Sigmund 1969: Bd. X der Studienausgabe
- ▷ Fuhrmann Manfred 1960: Das systematische Lehrbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaften in der Antike (Göttingen, 1960)
- ▷ Funke Peter 2006: Western Greece (Magna Graecia), in: K. H. Kinzl (ed.), A companion to the Classical Greek World (Halden, 2006) 153–173
- ▷ Gadamer Hans-Georg 1960/1986/1999: Hermeneutik I. Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, in: Gesammelte Werke 1 (Tübingen, 1960/1999); Hermeneutik II. Wahrheit und Methode. Ergänzungen und Register, in: Gesammelte Werke 2 (Tübingen, 1986/1999)
- ▷ Gagarin Michael/Cohen David 2005 (Ed.): The Cambridge Companion to ANCIENT GREEK LAW (Cambridge etc., 2005)
- ▷ Gagarin Michael/Perlman Paula 2016: The Laws of Ancient Crete c. 650–400 BCE (New York, 2016)
- ▷ Gagnér Sten 1960: Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (Stockholm/Upsala/Göteborg, 1960)
- ▷ Gehrke Hans-Joachim 1978: Das Verhältnis von Politik und Philosophie im Wirken des Demetrios von Phaleron, in: Chiron 8 (1978) 149–193
- ▷ Gehrke Hans-Joachim 1995a: Der Nomosbegriff der Polis, in: Behrends/Sellert (Hg.), Nomos und Gesetz (1995) 13–35
- ▷ Gellius Aulus, Die attischen Nächte. Zum ersten Male vollständig übersetzt und mit Anmerkungen versehen von F. Weiss; Erster Band: I.-VIII. Buch (Leipzig, 1875; Darmstadt, 1992) – Zweiter Band: IX.-XX. Buch (Leipzig, 1876; Darmstadt, 1992)
- ▷ Gemelli Marciano Laura M. 2007: Die Vorsokratiker, Bd. 1: Thales, Anaximander, Anaximenes, Pythagoras und die Pythagoreer, Xenophanes, Heraklit; Griechisch-lateinisch-deutsch, Auswahl der Fragmente und Zeugnisse, Übersetzung und Erläuterungen (Düsseldorf, 2007)
- ▷ Gernet Louis 1938/1968: Einführung in das Studium des alten griechischen Rechts, in: Berneker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte (1968) 4–38
- ▷ Giangiulio Maurizio 2022: Demokratie in der griechischen Antike. Athen, Unteritalien, Sizilien (Darmstadt, 2022/Roma, 2015)

G

- ▷ Gigon Olof 1961: Aristoteles. Einführungsschriften. Eingeleitet und übertragen von O. G. (Zürich/München, 1961)
 - ▷ Gigon Olof 1975: Phronesis und Sophia in der Nikomachischen Ethik des Aristoteles, in: Mansfeld, J. und de Rijk, L. M. (Hg.), *Kephalaion*, FS C. de Vogel (Assen, 1975) 91–104
 - ▷ Goethe Johann Wolfgang v. 1805/1969 (Hg.): *Winckelmann und sein Jahrhundert in Briefen und Aufsätzen*. Mit einer Einleitung und einem erläuternden Register von H. Holtzbauer (Leipzig, 1969)
 - ▷ Grass Nikolaus 1950/1951: *Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, hg. von Nikolaus Grass, Bd. I (Innsbruck, 1950), Bd. II (Innsbruck, 1951)
 - ▷ Grass Nikolaus s. Koschaker 1951
 - ▷ Grimm Dieter 2020: *Recht oder Politik? Die Kelsen-Schmitt-Kontroverse zur Verfassungsgerichtsbarkeit und die heutige Lage* (Berlin, 2020)
 - ▷ Grondin Jean 1999: *Hans-Georg Gadamer. Eine Biographie* (Tübingen, 1999)
 - ▷ Gschnitzer Franz 1954b: *Rechtssprechung und Lehre im Gegen- und Zusammenspiel*, in: *JBl.* 1954, 345–348 (= *FGL* 1993, 525–538)
 - ▷ Gschnitzer Franz 1963: *Schuldrecht Besonderer Teil und Schadenersatz* (Wien/New York, 1963)
 - ▷ Gschnitzer Franz 1965: *Schuldrecht Allgemeiner Teil* (Wien/New York, 1965)
 - ▷ Gschnitzer Fritz 1969: *Zur griechischen Staatskunde* (Darmstadt, 1969)
 - ▷ Gschnitzer Fritz 1981: *Griechische Sozialgeschichte* (Wiesbaden, 1981)
 - ▷ Günther Sven (Hg.) 2012: *Ordnungsrahmen antiker Ökonomien. Ordnungskonzepte und Steuerungsmechanismen antiker Wirtschaftssysteme im Vergleich* (Wiesbaden, 2012)
 - ▷ Günther Sven 2018: *Introduction: Legal Studies in the 21st Century*, in: *Journal of Ancient Civilization*, Vol. 33 (2018) 181–186
 - ▷ Günther Sven 2018a: *Roman Law: Opening the System*, in: *Journal of Ancient Civilization*, Vol. 33 (2018) 267–282
- H**
- ▷ Hampl Franz 1957: *Stoische Staatsethik und frühes Rom*, in *HZ* 184 (1957) 249–271 (= R. Klein 1966, 116–142) = F. Hampl, *Geschichte als kritische Wissenschaft*, Bd. III (1979) 1–21
 - ▷ Hamza Gábor 1991: *Comparative Law and Antiquity* (Budapest, 1991)
 - ▷ Harris Edward M. 1986: *How often did the Athenian Assembly meet?*, in: *Classical Quarterly* 36 (1986) 363–377
 - ▷ Harris Edward M. 2006: *The Rule of Law in Athenian Democracy. Reflections on the Judicial Oath*, in: *DIKE (Rivista di storia del diritto Greco ed ellenistico)* 9 (2006) 157–181
 - ▷ Harris Edward M. 2007: *Did the Athenian Courts attempt to achieve Consistency? Oral Tradition and written Records in the Athenian Administration of Justice*, in: C. Cooper, *Politics of Orality* (Leiden, 2007) 343–370
 - ▷ Harris Edward M. 2008a: *Response to Gerhard Thür*, in: *Symposion 2007* (2008) 189–200
 - ▷ Harris Edward M. 2008b: *Demosthenes, Speeches 20–22*. Translated with introduction and notes by E. M. Harris (Austin/Texas, 2008)

- ▷ Harris Edward M. 2008c: Reflections on the Judicial Oath', in: *Dike* 9 (2008) 157–181
- ▷ Harris Edward 2009/2010a: What are the laws of Athens about? Substance and procedure in Athenian statutes, in: *DIKE* 12/13 (2009/2010) 5–67
- ▷ Harris Edward 2009/2010b: Bespr. von A. Lanni, Law and Justice in the Courts of Classical Athens (2006), in: *DIKE* 12/13 (2009/2010) 323–331
- ▷ Harris Edward M. 2018: Some Recent Developments in The Study Of Ancient Greek Law, in: *Journal of Ancient Civilizations/JAC* 33 (2018) 187–266
- ▷ Harris Edward 2021: legal procedure, Athens (Published online: 31. August 2021)
- ▷ Harris Edward 2022: Law and Economic Growth in Ancient Athens, in: *Polis: The Journal for Ancient Greek and Roman Political Thought* 39 (2022) 203–212
- ▷ Hasebroek Johannes 1928/1966: Stadt und Handel im alten Griechenland: Untersuchungen zur antiken Wirtschaftsgeschichte (Tübingen, 1928)
- ▷ Heinemann Felix 1961: Eine vorplatonische Theorie der τέχνη, in: *Museum Helveticum* 18 (1961) 105–130 = in: Classen (Hg.), *Sophistik* (1976) 127–169
- ▷ Heitsch Ernst 1984: Aidesis im attischen Strafrecht, in: *Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz: Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse*, Jg. 1984. Nr. 1 (Mainz/Wiesbaden, 1984) 1–22
- ▷ Hengstl Joachim 1984: In Memoriam Hans Julius Wolff (1902–1983), in: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 31 (1984) 27–37
- ▷ Hengstl Joachim 1986: Bspr. von G. Ries, Prolog und Epilog in den Gesetzen des Altertums, in: *Die Welt des Orients* 17 (1986) 167–172
- ▷ Hengstl Joachim 1995: Antike Rechtsvergleichung, in: *Orbis Iuris Romani/OIR I* (1995) 164–178
- ▷ Hengstl Joachim 2005: Bspr. von U. Manthe (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike* (München, 2003), in: *SZ/RA* 122 (2005) 429–431
- ▷ Herodot, *Historien*. Griechisch-deutsch, hg. von J. Feix, 2 Bde. (Düsseldorf/Zürich, 2000⁶)
- ▷ Hesiod 2002: *Theogonie*. Werke und Tage. Griechisch-deutsch. Hg. und übersetzt von A. von Schirnding. Mit einer Einführung und einem Register von E. G. Schmidt (Düsseldorf/Zürich, 2002³)
- ▷ Heuss Alfred 1946/1969: Die archaische Zeit Griechenlands als geschichtliche Epoche (1946), in: Fritz Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1969) 36–96
- ▷ Heuss Alfred 1962: Hellas, in: G. Mann/A. Heuss (Hg.), *Propyläen-Weltgeschichte III* (Berlin/Frankfurt a. M./Wien, 1962)
- ▷ Hirschberger Johannes 1932: Die Phronesis in der Philosophie Platons vor dem Staate, in: *Philologus*, Supplementband XXV, H. 1 (1932) 1–200
- ▷ Hirschberger Johannes 2001: *Geschichte der Philosophie*, Bd. I und II (Frankfurt am Main, 2001)
- ▷ Hirzel Rudolf 1903: Ἄγραφος Νόμος [Agraphos Nomos], in: *Abhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften*, 47. Bd., *Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse*, 20 Bd., Nr. I, 1900 (Leipzig, 1903) 1–99
- ▷ Hitzig Hermann Ferdinand 1906/1968: Die Bedeutung des altgriechischen Rechtes für die vergleichende Rechtswissenschaft (1906), in: Berneker (Hg.), *Zur griechischen*

- Rechtsgeschichte (1968) 121–145 = Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 19 (1906) 1–28
- ▷ Höffe Otfried 1995a: s. Aristoteles, Nikomachische Ethik (Berlin, 1995)
 - ▷ Höffe Otfried 1995b: Ethik als praktische Philosophie – Methodische Überlegungen (I 1, 1094a22-1095a13), in: Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, hg. von O. Höffe (Berlin, 1995) 13–38
 - ▷ Höffe Otfried 2001b: s. Aristoteles, Politik (Berlin, 2001)
 - ▷ Hofmann Franz 1870e: Ein Fragment aus dem Rechtslexikon des Theophrastus, in: Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts (Wien, 1870) 71–112
 - ▷ Hölbl Günther 1994/2004: Geschichte des Ptolemäerreiches. Politik, Ideologie und religiöse Kultur von Alexander dem Großen bis zur römischen Eroberung (Darmstadt, 1994/Sonderausgabe 2004)
 - ▷ Hölkeskamp Karl-Joachim 1994: Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis, in: Gehrke H.-J. (Hg.), Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich (Tübingen, 1994) 135–164
 - ▷ Hörtl Johanna 2005: Die Lückenfüllungsregelungen der klassischen europäischen Kodifikationen. Zur Analogie im ALR, Code Civil und ABGB (Wien/Münster, 2005)
 - ▷ Hönn Karl 1948: Solon. Staatsmann und Weiser (Wien, 1948)
 - ▷ Honoré Tony 1986: Bspr. von G. Ries, Prolog und Epilog in den Gesetzen des Altertums, in: The Classical Review, New Series 36 (1986) 146 f
 - ▷ Horaz 2015: Satiren und Briefe. Lateinisch und deutsch. Nach der Übersetzung von O. Schönberger, überarbeitet und mit Anmerkungen versehen von F. Weitz (Darmstadt, 2015)
 - ▷ Huber Ingeborg 2004/2005: Lysias. Reden, Bde. I (2004) und II (2005) Griechisch und deutsch. Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von I. H. (Darmstadt, 2004 und 2005)
- J**
- ▷ Ihering Rudolph v. 1887: Die Gastfreundschaft im Altertum, in: Deutsche Rundschau, Bd. 51 (1887) 357–397
 - ▷ Jabloner Clemens/Zeleny Klaus 2006: Kelsen und die griechischen Philosophen – eine Einführung, in: Walter/Jabloner/Zeleny (Hg.), Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens (2006) 1–13
 - ▷ Jacoby Felix 1930a: Demetrios von Phaleron, in: Die Fragmente der Griechischen Historiker (FGH). Zweiter Teil, Zeitgeschichte (Leiden, 1930) 41–653
 - ▷ Jaeger Werner 1955: Aristoteles. Grundlegung einer Geschichte seiner Entwicklung (Berlin, 1955²; 1. Aufl.: 1923)
 - ▷ Jones J. Walter 1956: The law and legal theory of the Greeks. An Introduction (Oxford, 1956)
 - ▷ Jouanna Jacques 1975: Hippocrate, La Nature de l'Homme (Berlin, 1975)
 - ▷ Junghans Helmar 1998: Martin Luther und die Rhetorik, in: Die moderne Utopie und ihr Verhältnis zur Antike, in: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig – Philologisch-historische Klasse – Band 136, Heft 2 (Stuttgart/Leipzig, 1998)
 - ▷ Jürß Fritz (Hg.) 1998: s. Diogenes Laertios (1998)

- ▷ Kaden Erich-Hans 1966: Bspr. von S. E. Wunner, *Contractus*, in: *SZ/RA* 83 (1966) 472–476
- ▷ Kahrstedt Ulrich 1968: Untersuchungen zu athenischen Behörden, *Klio* 30 (1937) 10–33 und 31 (1938) 1–32 = in: Berneker (Hg.), *Zur griechischen Rechtsgeschichte* (1968) 196–262
- ▷ Kalchreuter Hermann 1911: *Die mesotes bei und vor Aristoteles* (Tübingen, 1911)
- ▷ Kapuściński Ryszard 2005: *Meine Reisen mit Herodot* (Frankfurt am Main, 2005)
- ▷ Kaser Max 1971/1975: *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht* (München, 1971²); *Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen* (München, 1975²). – Die 1. Auflage stammte von 1955
- ▷ Kaser Max 1984: ›*Ius honorarium*‹ und ›*ius civile*‹, in: *SZ/RA* 101 (1984) 1–114
- ▷ Kaser Max/Hackl Karl 1996: *Das römische Zivilprozeßrecht* (München, 1996) – 1. Auflage 1966
- ▷ Kaser Max/Knütel Rolf 2003, 2008, 2014, 2016: *Römisches Privatrecht* (München, 2003¹⁷, 2008¹⁹, 2014²⁰, 2016²¹)
- ▷ Kaser Max/Knütel Rolf/Lohsse Sebastian 2021: *Römisches Privatrecht* (1960¹, ab 2021²² ist S. Lohsse Mitautor)
- ▷ Kelsen Hans 1911/1970: *Über Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode*. Vortrag, gehalten in der Soziologischen Gesellschaft zu Wien. (Neudruck der Ausgabe Tübingen, 1911; Aalen, 1970)
- ▷ Kennedy George 1963: *The Art of Persuasion in Greece. A history of rhetoric* (Princeton/New Jersey, 1963)
- ▷ Kersting Wolfgang 1994: *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags* (Darmstadt, 1994)
- ▷ Kersting Wolfgang 2006: Kelsen und Aristoteles, in: Walter/Jabloner/Zeleny (Hg.), *Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens* (2006) 15–30
- ▷ Klima Josef 1987: *Besprechung zu Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums*, in: *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 76 (1987) 188–189
- ▷ Köbler Gerhard 2009: *Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte* (Gießen/Lahn, 2009³)
- ▷ Koelbing Huldrych M. 1977: *Arzt und Patient in der antiken Welt* (Zürich/München, 1977)
- ▷ Koerner Reinhard/Hallof Klaus 1993: *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis. Aus dem Nachlaß von R. Koerner hg. von Klaus Hallof* (Köln/Weimar/Wien, 1993)
- ▷ Koschaker Paul 1911: *Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung* (Leipzig, 1911)
- ▷ Koschaker Paul 1937: *Die Eheformen bei den Indogermanen*, in: *Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung im Haag 1937* (Berlin/Leipzig, 1937) 77–140b
- ▷ Koschaker Paul 1938: *Die Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft* (München/Berlin, 1938)

- ▷ Koschaker Paul 1947/1966: Europa und das römische Recht (München/Berlin, 1966⁴)
 - ▷ Koschaker Paul 1951: Paul Koschaker, in: N. Grass (Hg.), Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. II 105–125 (Innsbruck, 1951)
 - ▷ Köstler Rudolf 1950: Homerisches Recht. Gesammelte Aufsätze (Wien, 1950)
 - ▷ Köstler Rudolf 1951, Rudolf Köstler, in: N. Grass (Hg.), Österr. Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. II 93–104 (Innsbruck, 1951)
 - ▷ Kotsidu Haritini 2010: Die griechische Kunst. Von den Anfängen bis zum Hellenismus (Stuttgart, 2010)
 - ▷ Kotschal Kurt 2019: Mensch. Woher wir kommen, wer wir sind, wohin wir gehen (Wien, 2019)
 - ▷ Koyré Alexander 1945/1998: Vergnügen bei Platon. Aus dem Französischen mit einem Nachwort von H. Günther (New York, 1945; deutsche Übersetzung Berlin, 1998)
 - ▷ Krapinger Gernot 1999: s. Aristoteles, Rhetorik (Stuttgart, 1999)
 - ▷ Krapinger Gernot 2018: s. Aristoteles, Rhetorik. Griechisch/Deutsch (Stuttgart, 2018)
 - ▷ Kraus Walther 1965: Übersetzung und Nachwort von: Aischylos, Der gefesselte Prometheus. (Stuttgart, 1965)
 - ▷ Krause Johannes/Trappe Thomas 2019: Die Reise unserer Gene. Eine Geschichte über uns und unsere Vorfahren (Berlin, 2019⁷)
 - ▷ Kübler Bernhard 1907/1908: Griechische Tatbestände in den Werken der kasuistischen Literatur, in: SZ/RA 28 (1907) 174–210 und 29 (1908) 183–226
 - ▷ Kudlin Fridolf 1967: Der Beginn des medizinischen Denkens bei den Griechen. Von Homer bis Hippokrates (Zürich/Stuttgart, 1967)
 - ▷ Kuhn Thomas S. 1973: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen (Frankfurt am Main, 1973; engl. 1962)
 - ▷ Kuhn Thomas S. 1978: Die Entstehung des Neuen. Studien zur Struktur der Wissenschaftsgeschichte. Hg. von L. Krüger, übersetzt von H. Vetter (Frankfurt am Main, 1978)
 - ▷ Kullmann Wolfgang 1974: Wissenschaft und Methode. Interpretationen zur aristotelischen Theorie der naturwissenschaft (Berlin/New York, 1974)
 - ▷ Kullmann Wolfgang 1995: Antike Vorstufen des modernen Begriffs des Naturgesetzes, in: O. Behrends und W. Sellert (Hrsg.), Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens, 6. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (Göttingen, 1995) 36–111
 - ▷ Kullmann Wolfgang 1998: Aristoteles und die moderne Wissenschaft (Stuttgart, 1998)
- L**
- ▷ Lamer Hans/Kroh Paul 1995: Wörterbuch der Antike. Mit Berücksichtigung ihres Fortwirkens (Stuttgart, 1995¹⁰)
 - ▷ Lanni Adriaan 2004: Arguing from ›Precedent‹: Modern Perspectives on Athenian Practice, in: Harris/Rubinstein (Ed.), The Law and the Courts in Ancient Greece 159–171 (2004)

- ▷ Larenz Karl 1991: Methodenlehre der Rechtswissenschaft 1991 (München, 1991⁶)
- ▷ Larenz Karl 1992: Methodenlehre. Studienausgabe 1992 (München, 1992²)
- ▷ Latacz Joachim 2003: Homer. Der erste Dichter des Abendlands (Düsseldorf/Zürich, 2003⁴)
- ▷ Lattmann Claas 2019: Mathematische Modellierung bei Platon zwischen Thales und Euklid (Berlin/Boston, 2019)
- ▷ Lauffer Siegfried 1987: Daten der griechischen und römischen Geschichte (München, 1987)
- ▷ Leão Delfim F./P. J. Rhodes 2016: The Laws of Solon. A New Edition with Introduction, Translation and Commentary (London/New York, 2016)
- ▷ Lentze Hans 1962: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: Sitzungsberichte der österr. Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 239 (1962) 1–372
- ▷ Leroi Armand M. 2017: Die Lagune oder wie Aristoteles die Naturwissenschaften erfand (Darmstadt, 2017)
- ▷ Lesky Albin 1971/1993: Geschichte der griechischen Literatur (München, 1993; Fotomechanischer Nachdruck von 1971³)
- ▷ Leven Karl-Heinz 2005 (Hg.): ANTIKE MEDIZIN. Ein Lexikon. Hg. von K.-H. Leven (München, 2005)
- ▷ Leven Karl-Heinz 2008/2017/2019: Geschichte der Medizin. Von der Antike bis zur Gegenwart (München, 2008/2017²/2019³)
- ▷ Lexikon der Alten Welt/LAW, hg. von Andresen/Erbse/Gigon/Schefold/Stroheker/Zinn; Redaktion K. Bartels und L. Hube, 3 Bde. (Augsburg, 1995, unveränderter Nachdruck der einbändigen Originalausgabe von 1965)
- ▷ Link Stefan 1994c: Der Kosmos Sparta. Recht und Sitte in klassischer Zeit (Darmstadt, 1994)
- ▷ Link Stefan 2002: Wörterbuch der Antike. Mit Berücksichtigung ihres Fortwirkens. Begründet von Hans Lamer (Stuttgart, 2002¹¹)
- ▷ Lippert Sandra L. 2008: Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte (Berlin, 2008/2014²)
- ▷ Lipsius Justus H. 1905/1912/1915: Das Attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Processes von M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Bd. I (Leipzig, 1905), Bd. II 1. Hälfte (Leipzig, 1908), 2. Hälfte (Leipzig, 1912), III (Leipzig, 1915). Die Seiten sind durchnummeriert. Nachdruck (Darmstadt, 1966)
- ▷ Löbl Rudolf 1989: Demokrit. Texte zu seiner Philosophie ausgewählt, übersetzt, kommentiert und interpretiert von R. Löbl (Amsterdam – Atlanta, 1989)
- ▷ Löbl Rudolf 1997 und 2003: Technē: Untersuchungen zur Bedeutung dieses Wortes in der Zeit von Homer bis Aristoteles, Bd. I: Von Homer bis zu den Sophisten (Würzburg, 1997); Bd. II: Von den Sophisten bis zu Aristoteles (Würzburg, 2003); Bd. III: Die Zeit des Hellenismus (Würzburg, 2008)
- ▷ Lorenzer Alfred 1984: Das Konzil der Buchhalter. Die Zerstörung der Sinnlichkeit. Eine Religionskritik (Frankfurt am Main, 1984)
- ▷ Lorenzer Alfred 2002: Die Sprache, der Sinn, das Unbewußte. Psychoanalytisches Grundverständnis und Neurowissenschaften. Hg. von Ulrike Prokop. Mit einer

Einleitung von Bernard Görlich und einer Einführung von Marianne Leuzinger-Bohleber (Stuttgart, 2002)

- ▷ Lotze Detlev 2000/2004: Griechische Geschichte. Von den Anfängen bis zum Hellenismus (München, 2000⁴/2004⁶/2017⁹)
- ▷ Luhmann Niklas 1969: Legitimation durch Verfahren (Neuwied am Rhein/Berlin, 1969)

M

- ▷ MacDowell Douglas M. 1978: The Law in Classical Athens (London, 1978)
- ▷ MacDowell Douglas M. 1986: Spartan Law (Edinburgh, 1986)
- ▷ Malinowski Bronislaw 1922 ff: Die sog. Trobriander-Trilogie umfasst folgende Werke – Bd. I: Argonauts of the Western Pacific. An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagos of Melanesian New Guinea (London, 1922; Argonauten des westlichen Pazifik. Ein Bericht über Unternehmungen und Abenteuer der Eingeborenen in den Inselwelten von Melanesisch-Neuguinea. Mit einem Vorwort von James G. Frazer. Aus dem Englischen von Heinrich L. Herdt, hg. von Fritz Kramer (Frankfurt am Main, 1984); Bd. II: Das Geschlechtsleben der Wilden (Leipzig/Zürich, 1929/1983); Bd. III: Korallengärten und ihre Magie (Frankfurt am Main, 1935/1981)
- ▷ Mannzmann Anneliese 1962: Griechische Stiftungsurkunden. Studie zu Inhalt und Rechtsform (Münster, 1962)
- ▷ Mansfeld Jaap (Hg.) 1996: Die Vorsokratiker, Griechisch/Deutsch, Bd. I (1999) und II (1996)
- ▷ Manthe Ulrich (Hg.) 2003: Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich (München, 2003)
- ▷ Manthe Ulrich 2000: Geschichte des römischen Rechts (München, 2000)
- ▷ Maridakis George S. 1987: Demosthenes als Rechtstheoretiker (1950), in: Schindel (Hg.), Demosthenes (1987) 349–375
- ▷ Marrou Henri-Irénée 1977: Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum (München, 1977; französische Originalausgabe: Paris, 1948)
- ▷ Martini 1901: Demetrios v. Phaleron, in: RE IV (1901) 2817–2842
- ▷ Maschke Richard 1926/1968: Die Willenslehre im griechischen Recht. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Interpolationen in den griechischen Rechtsquellen (Berlin, 1926; Darmstadt, 1968²)
- ▷ Masek Michaela 2023: Antike Glücksethik (Wien, 2023)
- ▷ Mayer-Maly Theo 1972: Rechtswissenschaft (Darmstadt, 1972)
- ▷ Mayer-Maly 1999: Römisches Recht (Wien/New York, 1999²)
- ▷ Mayer-Maly Theo 2001: Rechtsphilosophie (Wien/New York, 2001)
- ▷ Meier Christian 1983: Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (Frankfurt am Main, 1983)
- ▷ Menander 1962/1982: Das Schiedsgericht. Komödie in fünf Akten. Übertragen, ergänzt und mit einem Nachwort von A. Körte (Stuttgart, 1982)
- ▷ Menzel Adolf 1909: Protagoras als Gesetzgeber von Thurii, in: Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 61 (1909) 191–229

- ▷ Meuli Karl 1953/1975: Charivari, in: FS F. Dornseiff (Leipzig, 1953) 231–243 = Gesammelte Schriften, Bd. I (1975) 471–484
- ▷ Meuli Karl 1937/1975: Drei Grundzüge des Totenglaubens, in: Gesammelte Schriften, Bd. I (1975) 303–331
- ▷ Meuli Karl 1941: Der Ursprung der olympischen Spiele, in: Die Antike. Zeitschrift für Kunst und Kultur des klassischen Altertums, hg. von W. Schadewaldt/B. Schweitzer/J. Stroux (Berlin, 1941) 189–208
- ▷ Meuli Karl 1946a: Entstehung und Sinn der Trauersitten, in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 43 (1946) 91–109 = Gesammelte Schriften, Bd. I (1975) 333–351
- ▷ Meuli Karl 1946b: Griechische Opferbräuche, in: Phyllobolia, FS Peter von der Mühl (Basel, 1946) 185–288
- ▷ Meuli Karl 1968: Der griechische Agon. Kampf und Kampfspiel im Totenbrauch, Totentanz, Totenklage und Totenlob (Köln, 1968)
- ▷ Meuli Karl 1975a: Über einige alte Rechtsbräuche, in: Gesammelte Schriften Bd. I (1975) 445–469
- ▷ Meuli Karl 1975b: Gesammelte Schriften, 2 Bde. Mit Benützung des Nachlasses, unter Mitwirkung von W. Abt, Th. Bühler, A. Burckhardt, P. Hugger, F. Husner, K. Jost, F. Jung, R. Merkelbach, M. Rassem, E. Strübin, H. Wernle, hg. von Th. Gelzer (Basel/Stuttgart, 1975)
- ▷ Meyer-Laurin Harald 1965: Gesetz und Billigkeit im attischen Prozess (Weimar, 1965)
- ▷ Michaels Ralf 2006: The functional method of Comparative Law, in: M. Reimann/R. Zimmermann (Ed.), Comparative Law (2006) 339–382
- ▷ Mikkola, Eino 1954: Isokrates. Seine Anschauungen im Lichte seiner Schriften (Helsinki, 1954)
- ▷ Mitteis Heinrich 1947: Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte (Weimar, 1947)
- ▷ Mitteis Ludwig 1891/1984: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung (Leipzig, 1891; Nachdruck: 1984)
- ▷ Mitteis Ludwig 1898: Trapezitika, in: SZ/RA 19 (1898) 198–260
- ▷ Mitteis Ludwig 1907: Über die Herkunft der Stipulation. Eine Hypothese, in: ›Aus Römischem und Bürgerlichem Recht‹. Ernst Immanuel Bekker zum 16. August 1907 (Weimar, 1907) 107–142
- ▷ Mitteis Ludwig 1916: Bspr. von F. Pringsheim, Der Kauf mit fremden Geld, in: SZ/RA XXXVII (1916) 369–373
- ▷ Mittelstraß Jürgen 1974: Die Möglichkeit von Wissenschaft (Frankfurt am Main, 1974)
- ▷ Mommsen Theodor 188³/2017: Römisches Staatsrecht, Bde. I–III. Mit einem Vorwort zum ›Handbuch der römischen Alterthümer‹ von Kai Brodersen und einer neuen Einführung von Stefan Rebenich (Darmstadt, 2017)
- ▷ Mommsen Theodor 1907: Die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft und die Bedeutung des römischen Rechts. Zwei Reden, in: Derselbe, Gesammelte Schriften III, Juristische Schriften (Berlin, 1907) 580–591 und 591–600
- ▷ Mommsen Theodor 1976/1986: Römische Geschichte in 8 Bänden (München, 1976, 1986⁴)

- ▷ Montesquieu Charles-Louis de Secondat 2000: *Meine Gedanken. Mes pensées – Aufzeichnungen*; Erstveröffentlichung 1899–1901 (Darmstadt, 2000)
- ▷ Müller Carl Werner 1965: *Gleiches zu Gleichem. Ein Prinzip frühgriechischen Denkens* (Wiesbaden, 1965)
- ▷ Müller Carl Werner 1994: *Medizin, Effizienz und Ökonomie im griechischen Denken der klassischen Zeit*, in: *Die moderne Utopie und ihr Verhältnis zur Antike*, in: *Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig – Philologisch-historische Klasse – Band 133, Heft 5* (Leipzig, 1994)
- ▷ Müller Rudolf Wolfgang 1977: *Geld und Geist. Zur Entstehungsgeschichte von Identitätsbewußtsein und Rationalität seit der Antike* (Frankfurt am Main, 1977)

N

- ▷ Nesselrath Heinz-Günther 1997: *Epicharm/os* in: *DNP III* (1997) 1093 ff
- ▷ Nestle Wilhelm 1944: *Griechische Geistesgeschichte. Von Homer bis Lucian. In ihrer Entfaltung vom mythischen zum rationalen Denken dargestellt* (Stuttgart, 1944²)
- ▷ Nolte Tobias/Rugenstein Kai (Hg.) 2022: *Ein Lesebuch für jeden Tag. 365 × Freud* (Stuttgart, 2022)
- ▷ Nörr Dieter 1974: *Rechtskritik in der römischen Antike* (München, 1974)
- ▷ Nörr Dieter 1984: *Hans Julius Wolff: 27.8.1902–23.8.1983*, in: *Bayerische Akademie der Wissenschaften, Jahrbuch 1984* (München, 1984) 227–231

▷ Nussbaum Arthur 1914: *Die Rechtstatsachenforschung* (Tübingen, 1914)

O

- ▷ Oberkofler Gerhard 1984b: *Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft* (Frankfurt am Main etc., 1984)
- ▷ Oberkofler Gerhard 1991: *Die Vertreter des Römischen Rechts mit deutscher Unterrichtssprache an der Karls-Universität in Prag* (Frankfurt am Main etc., 1991)
- ▷ Olechowski Thomas 2020: *Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers* (Tübingen, 2020)
- ▷ Ostwald Martin 1986: *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society, and Politics in Fifth-Century Athens* (Berkeley/Los Angeles/London, 1986)

P

- ▷ Paoli Ugo Enrico 1933/1968: *Die Wissenschaft vom attischen Recht und ihre Möglichkeiten* (1933), in: *Berneker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte* (1968) 39–57
- ▷ Partsch Josef 1922: *Ludwig Mitteis, 1859–1921: SZ/RA 43* (1922) S. I–XXXI
- ▷ Partsch Josef 1924: *Juristische Literaturübersicht* (1912–1923), in: *Archiv für Papyrusforschung 7* (1924) 258–287; darin auf den S. 269–274 die *Bspr. von E. Weiß, Griech. Privatrecht, Bd. I* (1923)
- ▷ Pechriggl Alice 2006: *Wie undogmatisch ist Kelsens Platon? Drei Annäherungen an Die Illusion der Gerechtigkeit*, in: *Walter/Jabloner/Zeleny (Hg.), Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens* (2006) 31–49
- ▷ *Platon, Gesetze/Nomoi Bd. I und II. Bearbeitet von K. Schöpsdau. Griechischer Text von E. des Places. Deutsche Übersetzung von K. Schöpsdau. 8. Bd der Werke Platons in acht Bänden, Griechisch und Deutsch* (Darmstadt, 1977)

- ▷ Platon, Politikos/Der Staatsmann. Bearbeitet von P. Staudacher. Griechischer Text von A. Diès. Deutsche Übersetzung von F. Schleiermacher. 6. Bd der Werke Platons in acht Bänden, Griechisch und Deutsch (Darmstadt, 1990²)
- ▷ Platon, Werke in Acht Bänden. Griechisch und Deutsch. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, hg. Günther Eigler (Darmstadt, 2001) – Alle Platonzitate werden danach zitiert
- ▷ Pleger Wolfgang 2018: Handbuch der Anthropologie. Die wichtigsten Konzepte von Homer bis Sartre (Darmstadt, 2018³)
- ▷ Pohlenz Max 1923: Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen (Leipzig, 1923)
- ▷ Pohlenz Max 1948/1970: Die Stoa. Geschichte einer geistigen Bewegung, Bd. I (1970⁴) und II (1972⁴): Erläuterungen (Göttingen, 1948/1970)
- ▷ Popper Karl Raimund 2001: Die Welt des Parmenides. Der Ursprung des europäischen Denkens. Hg. von A. F. Peterson unter Mitarbeit von J. Mejer (München/Zürich, 2001)
- ▷ Pötscher Walter (Hg.) 1964: Theoprostos, *Περὶ εὐσεβείας* (Leiden, 1964)
- ▷ Preiser-Kapeller Johannes 2023: Byzanz. Das neue Rom und die Welt des Mittelalters (München, 2023)
- ▷ Preisigke Friedrich 1971 (1910): Girowesen im griechischen Ägypten enthaltend Korngiro Geldgiro Girobanknotariat mit Einschluss des Archivwesens. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsdienstes im Altertum (Nachdruck: Hildesheim/New York, 1971; Straßburg, 1910)
- ▷ Pringsheim Fritz 1916: Der Kauf mit fremdem Geld. Studien über die Bedeutung der Preiszahlung für den Eigentumserwerb nach griechischem und römischem Recht. H. 1 der Romanistischen Beiträge zur Rechtsgeschichte (Leipzig, 1916)
- ▷ Pringsheim Fritz 1950: The Greek law of sale (Weimar, 1950)
- ▷ Pringsheim Fritz 1952/1968: Ausbreitung und Einfluß des griechischen Rechts, in: 1952: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 1952, 1. Abhandlung, S. 1–19 und 1968, in: Berneker (Hg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte 58–76.
- ▷ Pringsheim Fritz (1960): »Griechischer Einfluss auf das römische Recht,« in: V. Aranbio/Ruiz/P. de Francisci (eds), *Bullettino Dell' Istituto di Diritto Romano »Vittorio Scialoja«* (Milan: Giuffré (special edition), 1960)
- ▷ Quaß Friedemann 1971: Nomos und Psephisma. Untersuchung zum griechischen Staatsrecht (München, 1971)
- ▷ Quintilianus Marcus Fabius, Ausbildung des Redners/M. Fabii Quintiliani Institutionis Oratoriae Libri XII. Zwölf Bücher. Hg. und übersetzt von Helmut Rahn: Erster Teil, Buch I–VI, Zweiter Teil, Buch VII–XII (Darmstadt, 1995³, Sonderausgabe 2006)
- ▷ Rabel Ernst 1953/1954: In der Schule von Ludwig Mitteis, in: *The Journal of Juristic Papyrology* 7/8 (1953/1954) 157–161
- ▷ Raiser Thomas 1999: Das lebende Recht. Rechtssozologie in Deutschland (Baden-Baden, 1999³)
- ▷ Ranieri Filippo 1991: Eine Dogmengeschichte des europäischen Zivilrechts? Einige Thesen zum Beitrag der Rechtsgeschichte zu einer europäischen

QR

- Zivilrechtswissenschaft, in: R. Schulze (Hg.), Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung (1991) 89–102
- ▷ Rapp Christof 2002: siehe Aristoteles, Werke in deutscher Übersetzung: Band 4: Rhetorik: 1. u. 2. Halbband
 - ▷ Regenbogen Otto 1931/1961: Die Naturwissenschaft der Peripatetiker, in: Scientia 50 (1931) 345–354 = Kleine Schriften, hg. von F. Dirlmeier (1961) 286–295 f
 - ▷ Regenbogen Otto 1940: Theophrastos von Eresos, in: RE, Suppl. VII 1354 ff (Stuttgart, 1940)
 - ▷ Reybrouck David Van 2022: Revolusi. Indonesien und die Entstehung der modernen Welt (Berlin, 2022)
 - ▷ Ries Gerhard 1983: Prolog und Epilog in den Gesetzen des Altertums. Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 76 (München, 1983)
 - ▷ Rösler Wolfgang 2011: Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in: Rengakos/Zimmermann (Hg.), Homer-Handbuch (2011) 201–213
 - ▷ Rubinstein Lene 2007: Arguments from Precedent in Attic Oratory, in: E. Carawan (Ed.), The Attic Orators (2007) 359–371
 - ▷ Rudolph Enno 1989: THEOPHRAST (ca. 371–287), in: G. Böhme, Klassiker der Naturphilosophie (1989) 61–73
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 1956: Der sogenannte Gesetzescode vom Jahre 410 v. Chr., in: Historia 5 (1956) 123–128 = Ruschenbusch 2005, 11–16
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 1966/1983: ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ/Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Wiesbaden, 1968, unveränderter Nachdruck 1983)
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 1979a: Athenische Innenpolitik im 5. Jahrhundert v. Chr. Ideologie oder Pragmatismus? (Bamberg, 1979)
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 1979b: Änderung des Modus der Bestellung der Archonten vom Jahre 487/86 und der Ostrakismos, in: derselbe, Athenische Innenpolitik im 5. Jh. v. Ideologie oder Pragmatismus? (Bamberg, 1979) 44–56
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 1992/2014: Zur Genese der Überlieferung über die archaische Zeit und das 5. und 4. Jh. v. Chr. (zugleich eine Methodik der Quellenbenutzung), in: Historia 41 (1992) 385–394 = in Ruschenbusch, Kleine Schriften zur Alten Geschichte, hg. von J. Kobes, Phillipika (Wiesbaden 2014) 1–8
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 1994/2005: Solon. Der Mann und sein Werk, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 100 (1994) 351–380 = derselbe, Kleine Schriften zur Griechischen Rechtsgeschichte (Wiesbaden, 2005) 204–230
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 2001: Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt (München, 2001)
 - ▷ Ruschenbusch Eberhard 2010/2014²: Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar. Hg. von K. Bringmann (Stuttgart, 2010/2014²)
 - ▷ Rütters Bernd 1973/2022⁹: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (Frankfurt am Main, 1973/2022⁹)
- S**
- ▷ Saage Richard 2000: Die moderne Utopie und ihr Verhältnis zur Antike, in: Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig – Philologisch-historische Klasse – Band 137, Heft 2 (Stuttgart/Leipzig, 2000)

- ▷ Schachermeyr Fritz 1960/1978: Griechische Geschichte. Entwicklung und Zusammenbruch (München, 1978; erweiterte Taschenbuchausgabe der Auflage Stuttgart, 1960)
- ▷ Schachermeyr Fritz 1971: Geistesgeschichte der Perikleischen Zeit (Stuttgart/Berlin etc., 1971)
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1966a: Von Homers Welt und Werk. Aufsätze und Auslegungen zur Homerischen Frage (Stuttgart, 1966⁴)
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1966b: Homer und sein Jahrhundert, in: Von Homers Welt und Werk (1966⁴) 87–129 und 429–441
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1966c: Die homerische Gleichniswelt und die kretisch-mykenische Kunst. Zur homerischen Naturanschauung, in: Von Homers Welt und Werk (1966⁴) 130–154 und 441–448
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1966d: Nachtrag. Homer und der Becher von Ischia, in: Von Homers Welt und Werk (1966⁴) 413–416 und 488 f
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1966e: Der Schild des Achilleus, in: Von Homers Welt und Werk (1966⁴) 352–374 und 480–485
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1975: Der Gott von Delphi und die Humanitätsidee (Frankfurt am Main, 1975)
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1978: Die Anfänge der Philosophie bei den Griechen. Die Vorsokratiker und ihre Voraussetzungen, Tübinger Vorlesungen Bd. I. Unter Mitwirkung von Maria Schadewaldt hg. von Ingeborg Schudoma (Frankfurt am Main, 1978)
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1982: Die Anfänge der Geschichtsschreibung bei den Griechen. Herodot – Thukydides, Tübinger Vorlesungen Bd. II. Unter Mitwirkung von Maria Schadewaldt hg. von Ingeborg Schudoma (Frankfurt am Main, 1982)
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1989: Die frühgriechische Lyrik, Tübinger Vorlesungen Bd. III. Unter Mitwirkung von Maria Schadewaldt hg. von Ingeborg Schudoma (Frankfurt am Main, 1989/1997²)
- ▷ Schadewaldt Wolfgang 1991: Die griechische Tragödie, Tübinger Vorlesungen Bd. IV. Unter Mitwirkung von Maria Schadewaldt hg. von Ingeborg Schudoma (Frankfurt am Main, 1991)
- ▷ Schäfer Christian (Hg.) 2007: Platon-Lexikon. Begriffswörterbuch zu Platon und der platonischen Tradition (Darmstadt, 2007)
- ▷ Schäfers Bernhard (Hg.) 1992: Grundbegriffe der Soziologie (Opladen, 1992)
- ▷ Schindel Ulrich 1992: Ursprung und Grundlegung der Rhetorik in der Antike, in: C. J. Classen/H.-J. Müllenbrock (Hg.), Die Macht des Wortes. Aspekte gegenwärtiger Rhetorikforschung (Marburg, 1992) 9–27
- ▷ Schirach Ferdinand v./Kluge Alexander 2020: TROTZDEM (München, 2020)
- ▷ Schirren Thomas/Zinsmaier Thomas (Hg.) 2003: Die Sophisten. Ausgewählte Texte. Griechisch/Deutsch (Stuttgart, 2003)
- ▷ Schmid Wilhelm/Stählin Otto 1929: Geschichte der griechischen Literatur, 1. Teil: Die klassische Periode der griechischen Literatur von W. Schmid, 1. Bd: Die griechische Literatur vor der attischen Hegemonie. – Handbuch der Altertumswissenschaft,

- begründet von I. v. Müller, neu hg von W. Otto, 7. Abteilung, 1. Teil, 1. Band (München, 1929)
- ▷ Schmidt Karl W. 1980: Rudolf Wolfgang Müllers ›Geld und Geist‹: Eine neue Perspektive marxistischer Erkenntniskritik?, in: *Leviathan* 8 (1980) 498–517
 - ▷ Schmitz Winfried 1997: Der nomos moicheias – Das athenische Gesetz über den Ehebruch, in: *SZ/RA* 114 (1997) 45–140
 - ▷ Schmitz Winfried 1999: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (unveröffentlichte Habilitation: Freiburg, 1994); Zusammenfassung in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999) 561–597
 - ▷ Schmitz Winfried 2004a: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (Berlin, 2004)
 - ▷ Schmitz Winfried 2004b: Griechische und nahöstliche Spruchweisheit. Die ›Erga kai hemerai‹ Hesiods und nahöstliche Weisheitsliteratur, in: Rollinger/Ulf (Hg.), *Griechische Archaik* (2004) 311–333
 - ▷ Schmitz Winfried 2023: Drakons Gesetz über die Tötung, Solons Amnestiegesetz und die Entstehung des Areopags: Antwort auf Werner Riess, in: *Symposion 29 – 2022* (Wien, 2023) 75–84
 - ▷ Schöpsdau Klaus 1969: Antike Vorstellungen von der Geschichte der griechischen Rhetorik (Diss., Saarbrücken, 1969)
 - ▷ Schöpsdau Klaus 1994/2003/2011: Platon. Nomoi (Gesetze) Buch I–III, Buch IV–VII, Buch VIII–XII. Übersetzung und Kommentar (Göttingen, 1994/2003/2011)
 - ▷ Schubert Charlotte/Leschhorn Wolfgang 2006: Hippokrates. Ausgewählte Schriften (2006)
 - ▷ Schulz Fritz 1934/1954: Prinzipien des römischen Rechts. Vorlesungen (Berlin, 1934, unveränderter Nachdruck 1954, engl. *Principles of Roman Law* (Oxford, 1936)
 - ▷ Schulz Fritz 1961: Geschichte der römischen Rechtswissenschaft (Weimar, 1961)
 - ▷ Schütrumpf, Eckart E. 1997: Demetrios v. Phaleron, in: *Der neue Pauly*, Band III 429 f (Stuttgart, 1997)
 - ▷ Schütze Oliver (Hg.) 1997: Lexikon antiker Autoren (Darmstadt, 1997)
 - ▷ Schwarz Franz Ferdinand (Hg.) 1998: Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie (Stuttgart, 1989)
 - ▷ Seidensticker Bernd 1999: Alexandria. Die Bibliothek der Könige und die Wissenschaften, in: A. Demandt (Hg.), *Stätten des Geistes* (1999) 15–37
 - ▷ Senn Gustav 1929: Über Herkunft und Stil der Beschreibungen von Experimenten im Corpus Hippocraticum *Sudhoffs Archiv f. Geschichte d. Medizin* (1929) 217–289. Seit 1966 = *Sudhoffs Archiv, Zeitschrift f. Wissenschaftsgeschichte*
 - ▷ Senn Gustav 1956: Die Pflanzenkunde des Theophrast (Basel, 1956)
 - ▷ Serres Michel (Hg.) 2002: Elemente einer Geschichte der Wissenschaften (Frankfurt am Main, 2002², 1. Aufl. 1994)
 - ▷ Sharples Robert 1997: Dikaiarchos, in: *Der neue Pauly*. Band III (Stuttgart, 1997)
 - ▷ Shaw Ian/Nicholson Paul 2010: Lexikon des alten Ägypten (Stuttgart, 2010; engl. 1995)
 - ▷ Simonetos Georgios 1943/1968: Die Willensmängel in den Rechtsgeschäften nach altgriechischem Recht (1943), in: Berneker E. (Hg.) 1968, 455–482

- ▷ Skouris Vassilios 2018: Demokratie und Rechtsstaat. Europäische Union in der Krise? (München, 2018)
- ▷ Skouris Vassilios 2020: Vassilios Skouris im Gespräch mit Angelika Nussberger: Rückblick und Ausblick, in: JB des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF 68 (2020) 579–585
- ▷ Smith Gertrude 1922: Early Greek Codes, in: Classical Philology XVII (1922) 187–201
- ▷ Snell Bruno 1975: Gleichnis, Vergleich, Metapher, Analogie. Der Weg vom mythischen zum logischen Denken, in: Die Entdeckung des Geistes (Göttingen, 1975⁴) 178–204
- ▷ Spengler Oswald 1923/1972: Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte; Bd. I: Gestalt und Wirklichkeit, Bd. II: Welthistorische Perspektiven (München, 1972)
- ▷ Stahl Michael 2008: Botschaften des Schönen (Stuttgart, 2008)
- ▷ Strabo(n) 2005: Geographica. In der Übersetzung und mit Anmerkungen von Dr. A. Forbiger (Wiesbaden, 2005)
- ▷ Strasburger Hermann 1969 (1954): Der Einzelne und die Gemeinschaft im Denken der Griechen, in: Fritz Gschnitzer (Hg.), Zur griechischen Staatskunde (1969) 97–122
- ▷ Strasburger Hermann 1976 (1973): Zum antiken Gesellschaftsideal (Heidelberg, 1976)
- ▷ Stroh Wilfried 2009: Die Macht der Rede. Eine kleine Geschichte der Rhetorik im Alten Griechenland und Rom (Berlin, 2009)
- ▷ Strömberg R. 1937: Theophrastea. Studien zur botanischen Begriffsbildung (Göteborg, 1937)
- ▷ Stroud Ronald S. 1979: The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon (Berkeley/Los Angeles/London, 1979)
- ▷ Stroux Johannes 1912: De Theophrasti virtutibus dicendi (Leipzig, 1912)
- ▷ Swoboda Heinrich 1905: Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte, in: SZ/RA 26 (1905) 149–284 (I. Kritisches zur Ächtung 149 ff; II. Über die altgriechische Schuldknechtschaft 190 ff)
- ▷ Szabó Árpád 1969: Anfänge der griechischen Mathematik (Budapest, 1969)
- ▷ Szegedy-Maszak Andrew 1981/1987: The *Nomoi* of Theophrastus (Salem/New Hampshire, 1981; Reprint Edition 1987)
- ▷ Szegedy-Maszak Andrew, Legends of the Greek Lawgivers, aus: Greek, Roman and Byzantine Studies, Vol. 18, no. 3 (2004) 199–209
- ▷ Taubenschlag Rafael 1926: Das attische Recht in der Komödie Menanders ›Epitrepontes‹ (Das Schiedsgericht), in: SZ/RA 46 (1926) 68–82
- ▷ Thalheim Theodor 1895: Lehrbuch der Griechischen Rechtsaltertümer (II/1 Bd., Rechtsaltertümer) von Karl F. Hermann (Freiburg i. B./Leipzig, 1895⁴)
- ▷ Theophrast Charaktere, Griechisch/Deutsch. Übersetzt und hg. von D. Klose mit einem Nachwort von P. Steinmetz (Stuttgart, 2000)
- ▷ Theophrast, *περὶ συμβολαίων*; erhalten bei Stobbaeus, Florilegium XLIV 22 (Meinecke) oder Arangio-Ruiz/Olivieri 1925/1980, 240 ff; vgl. auch die Hinweise auf frühere Ausgaben und Übersetzungen bei Weiss 1923, I 247 Fn 9
- ▷ Thukydides, Der Peloponnesische Krieg. Übersetzt und hg. von H. Vretska und W. Rinner (Stuttgart, 2000)

T



- ▷ Thukydides, *Der Peloponnesische Krieg*. Vollständige Ausgabe. Übertragen von A. Horneffer, durchgesehen von G. Strasburger, eingeleitet von H. Strasburger (Wiesbaden, 2010)
 - ▷ Thür Gerhard 1977: *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos* (Wien, 1977)
 - ▷ Thür Gerhard 1984: Hans Julius Wolff zum Gedenken, in: *SZ/RA 101* (1984) 476–491
 - ▷ Thür Gerhard 1997: Bspr. von M. Gagarin, *Early Greek Law* (Berkeley/Los Angeles/London 1986/1989), in: *SZ/RA 114* (1997) 592 f
 - ▷ Thür Gerhard 2000a: *Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr.*, in: Burckhardt/Ungern-Sternberg (Hg.) 2000, 30–48
 - ▷ Thür Gerhard 2000b: *Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen* (5./4. Jh. v. Chr.), in: FS J. Triantaphyllopoulos (Athen, 2000) 89–100
 - ▷ Thür Gerhard 2002: *Zweckverfügung* in: *Der neue Pauly XII/2* (Stuttgart, 2002) 850–851
 - ▷ Thür Gerhard 2003: *Recht im antiken Griechenland*, in: Manthe (Hg.), *Die Rechtskulturen der Antike* (2003) 191–238, 329–332
 - ▷ Thür Gerhard 2007a: Bspr. von Winfried Schmitz, *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft* (2004), in: *SZ/RA 124* (2007) 680–682
 - ▷ Thür Gerhard 2007b: ›Epilogue‹ zum Wiederabdruck des Beitrags von H. J. Wolff: ›Demosthenes als Advokat...‹ (1968), in: E. Carawan (Ed.), *The Attic Orators* (2007) 114 f
 - ▷ Treiber Hubert 2017: *Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre* (Wiesbaden, 2017)
 - ▷ Troje Hans Erich 1971a: *Europa und griechisches Recht* (Frankfurt am Main, 1971)
 - ▷ Troje Hans Erich 1971b: *Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts* (Köln/Wien, 1971); abgedruckt, in: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte* (Wien, 2005) 249–269
 - ▷ Troje Hans Erich 2005: *Bemerkungen zu ›Europa und griechisches Recht‹* (Vortrag Innsbruck, 11. 12. 2002), in: Barta/Mayer-Maly/Raber (Hg.), *Lebend(ig)e Rechtsgeschichte* (Wien, 2005) 270–281
- U**
- ▷ Usener Hermann 1861: *Theophrasts Bücher über die Gesetze*, in: *Rheinisches Museum für Philologie 16* (1861) 470–472
 - ▷ Velissaropoulos-Karakostas Julie 2011: *Droit Grec d’Alexandre à Auguste* (323 av. J.-C. – 14 ap. J.-C.), Vol. 1 und 2: *Personnes – Biens – Justice* (Athènes/Paris, 2011)
 - ▷ Viehweg Theodor 1958: *Zur Geisteswissenschaftlichkeit der Rechtsdisziplin*, in: *Studium Generale* (1958) 334–340
 - ▷ Voegelin Eric 1959/1977: *Die neue Wissenschaft von der Politik* (München, 1959/1977)
 - ▷ Voegelin Eric 2001 ff: *Ordnung und Geschichte*. Hg. von P. J. Opitz und D. Herz. 10 Bde. (München, 2001 ff): 2002a, Bd. I: *Die kosmologischen Reiche des Alten Orients – Mesopotamien und Ägypten*. Hg. von J. Assmann (2002) 2002b, Bd. IV: *Die Welt der Polis. Gesellschaft, Mythos und Geschichte*. Hg. von J. Gebhardt (2002) 2003, Bd. V: *Die Welt der Polis. Vom Mythos zur Philosophie*. Hg. von J. Gebhardt (2003) 2002c,

- Bd. VI: Platon. Hg. von D. Herz (2002) 2001, Bd. VII: Aristoteles. Hg. von P. J. Opitz (2001), Bd. X: Auf der Suche nach Ordnung. Hg. von P. Caringella und G. Weiss (2004)
- ▷ Wagner-Hasel Beate 2000: Der Stoff der Gaben. Kultur und Politik des Schenkens und Tauschens im archaischen Griechenland (Frankfurt am Main/New York, 2000)
 - ▷ Wagner-Hasel Beate 2006: Bspr. von W. Schmitz, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft (2004), in: *Museum Helveticum* 63 (2006) 247 f
 - ▷ Waldstein Wolfgang 1999: Bspr. von O. Behrends/W. Sellert (Hg.), *Nomos und Gesetz* (1995), in: *SZ/RA* 116 (1999) 473–484
 - ▷ Waldstein Wolfgang/Rainer Johannes M. 2014: *Römische Rechtsgeschichte* (München, 2014¹¹, 2005¹⁰)
 - ▷ Walter Robert/Jabloner Clemens/Zeleny Klaus (Hg.) 2006: *Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens*. Mit Beiträgen von Jabloner/Zeleny, W. Kersting, Alice Pechriggl, Thomas Buchheim (Wien, 2006)
 - ▷ Watson Alan 1974: *Legal Transplants. An Approach to Comparative Law* (Edinburg, 1974)
 - ▷ Weber Max 1960/1967: *Rechtssoziologie*. Aus dem Manuskript hg. und eingeleitet von Johannes Winckelmann (Neuwied am Rhein, 1960 und Berlin, 1967²)
 - ▷ Weber Max 2010: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilband 3 (der Max Weber Gesamtausgabe, Abteilung I: Schriften und Reden, Bd. 22–3): *Recht*. Hg. von Werner Gephart und Siegfried Hermes (Tübingen, 2010)
 - ▷ Weglage Matthias 1997: *Aesop*, in *Schütze* (1997) 4 ff
 - ▷ Wehrli Fritz 1941/1942: *Die Schule des Aristoteles*, in: *Neue Schweizer Rundschau* 9 (1941/1942) 569–580
 - ▷ Wehrli Fritz 1944/1967: *Die Schule des Aristoteles*. Texte und Kommentar. Heft I: *Dikaiarchos*, hg. von F. Wehrli (Basel, 1944, 1967²: 2. ergänzte und verbesserte Auflage)
 - ▷ Wehrli Fritz 1945/1967: *Die Schule des Aristoteles*. Texte und Kommentar. Heft II: *Aristoxenos*, hg. von F. Wehrli (Basel, 1945/1967²: gleiche Seitenzahl)
 - ▷ Wehrli Fritz 1948/1969²: *Die Schule des Aristoteles*. Texte und Kommentar. Heft III: *Klearchos*, hg. von F. Wehrli (Basel, 1948/1969²: gleiche Seitenzahl)
 - ▷ Wehrli Fritz 1949/1968: *Die Schule des Aristoteles*. Texte und Kommentar. Heft IV: *Demetrios von Phaleron*, hg. von F. Wehrli (Basel, 1949/1968: gleiche Seitenzahl)
 - ▷ Wehrli Fritz 1950/1969: *Die Schule des Aristoteles*. Texte und Kommentar. Heft V: *Straton von Lampsakos*, hg. von F. Wehrli (Basel, 1950/1969²: 85 Seiten gegenüber 83 Seiten der 1. Aufl.)
 - ▷ Wehrli Fritz 1953: *Die Schule des Aristoteles*. Texte und Kommentar. Heft VII: *Herakleides Pontikos*, hg. von F. Wehrli (Basel, 1953)
 - ▷ Wehrli Fritz 1974: *Io, Dichtung und Kulturlegende* (1976), in: H. Hommel (Hg.), *Wege zu Aischylos*, Bd. II (1974) 136–145
 - ▷ Weiler Ingomar 2003: *Mensch und Arbeit in der Antike*. Umbrüche – Wandel – Kontinuitäten, in: *Bericht über den 23. Österr. Historikertag in Salzburg*. Veranstaltet vom Verband Österr. Historiker und Geschichtsvereine in der Zeit vom 24 bis 27. September 2002. Tagungsbericht (Veröffentlichungen des Verbandes Österr. Historiker und Geschichtsvereine 32), Salzburg 2003, 50–70

W

- ▷ Weinstock Heinrich 1953/1989: Die Tragödie des Humanismus. Wahrheit und Trug im abendländischen Menschenbild (Heidelberg/Wiesbaden, 1953; Wiesbaden, 1989⁵)
- ▷ Weiss Egon 1922b: Kindesaussetzung, in: RE XI (1922) 463–471
- ▷ Weiss Egon 1923: Griechisches Privatrecht. Auf rechtsvergleichender Grundlage, I. Allgemeine Lehren (Leipzig, 1923); s. Bspr. von J. Partsch: 1924
- ▷ Weiß Wolfgang W. 1992: ›Sozialisation‹, in: B. Schäfers, 1992, 269 ff
- ▷ Welwei Karl-Wilhelm 1999 (s. 2011): Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. (Darmstadt, 1999)
- ▷ Welwei Karl-Wilhelm 2000: Die Entwicklung des Gerichtswesens im antiken Athen – Von Solon bis zum Ende des 5. Jhs. v. Chr., in: Burckhardt/Ungern-Sternberg (Hg.), Grosse Prozesse im antiken Athen (2000) 15–29
- ▷ Welwei Karl-Wilhelm 2010: Eine Tyrannis als Vorstufe der Demokratie? Überlegungen zur Tyrannis des Peisistratos, in: Linke/M. Meier/Strothmann (Hg.), Zwischen Monarchie und Republik (2010) 51–66
- ▷ Wendland Paul 1905: Anaximenes von Lampsakos. Studien zur ältesten Geschichte der Rhetorik (Berlin, 1905)
- ▷ Wenger Leopold 1914b: Das Recht der Griechen und Römer, in: J. Kohler/L. Wenger, Allgemeine Rechtsgeschichte, Erste Hälfte: Orientalisches Recht und Recht der Griechen und Römer (1914) 154–302
- ▷ Wenger Leopold 1923: Ludwig Mitteis und sein Werk (Wien/Leipzig, 1923)
- ▷ Wenger Leopold 1950: Universalgeschichtliches Denken zum römischen Rechte, in: N. Grass (Hg.), Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen Bd. I (1950) 132–156
- ▷ Wenskus Otta 1982: Ringkomposition, anaphorisch-rekapitulierende Verbindung und anknüpfende Wiederholung im hippokratischen Corpus (Diss.: Göttingen, 1982)
- ▷ Wenskus Otta 1983: Vergleich und Beweis im *Hippokratischen Corpus*, in: F. Lasserre/Ph. Mudry (Hg.), Formes de Pensée dans la Collection Hippocratique. Actes du Colloque International Hippocratique, Lausanne, 21–26 Septembre 1981 (Genève, 1983) 393–406
- ▷ Wenskus Otta 1993: Zitatzwang als Motiv für Codewechsel in der lateinischen Prosa, in: GLOTTA, Zeitschrift für griechische und lateinische Sprache, LXXI. (1993) 205–216
- ▷ Wenskus Otta 1995: Triggering und Einschaltung griechischer Formen in lateinischer Prosa, in: Indogermanische Forschungen 100 (1995) 172–192
- ▷ Wenskus Otta 1996: Markieren der Basissprache in lateinischen Texten mit griechischen Einschaltungen und Entlehnungen, in: Indogermanische Forschungen 101 (1996) 233–257
- ▷ Wenskus Otta 1998: Reflexionen zu fachsprachlichen Phänomenen in der Antike und Spätantike, in: Fachsprachen, Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Hg. von Hoffmann/Kalverkämper/Wiegand 1. Halbband (Berlin/New York, 1998)
- ▷ Wenskus Otta 1999: Geschlechterrollen und Verwandtes in der pseudo-hippokratischen Schrift ›Über die Umwelt‹, in: Rollinger/Ulf (Hg.), Geschlechterrollen und Frauenbild in der Perspektive antiker Autoren (Innsbruck/Wien, 1999) 173–186

- ▷ Wenskus Otta 2000: Bspr. von Rudolf Löbl, *TEXNH – Techne, Untersuchungen zur Bedeutung dieses Wortes in der Zeit von Homer bis Aristoteles*, Bd. I: Von Homer bis zu den Sophisten (Würzburg, 1997)
- ▷ Wenskus Otta 2016: Die angebliche Vorhersage einer Sonnenfinsternis durch Thales von Milet, in: *Hermes* 144 (2016) 2–17
- ▷ Werner Jürgen 1998: Der Stückeschreiber und der Sohn der Hebamme. Brecht und das Erbe: Der Fall Sokrates, in: *Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig – Philologisch-historische Klasse – Band 136, Heft 1* (Stuttgart/Leipzig, 1998)
- ▷ Werner Olaf 1999: Staatliches Gewaltmonopol und Selbsthilfe im Rechtsstaat, in: *Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig – Philologisch-historische Klasse – Band 136, Heft 5* (Stuttgart/Leipzig, 1999)
- ▷ Wesel Uwe 1997: *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht* (München, 1997)
- ▷ Wesel Uwe 2010: *Geschichte des Rechts in Europa. Von den Griechen bis zum Vertrag von Lissabon* (München, 2010)
- ▷ Wieacker Franz 1961: *Vom römischen Recht* (Stuttgart, 1961)
- ▷ Wieacker Franz 1988: *Römische Rechtsgeschichte. Quellenkunde, Rechtsbildung, Jurisprudenz und Rechtsliteratur. Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik* (München, 1988)
- ▷ Wieland Christoph Martin 1803/1994: *Menander und Glycerion*. Hg. von J. Ph. Reemtsma, H. und J. Radspieler (Zürich, 1994)
- ▷ Wilamowitz-Moellendorf Ulrich v. 1925b: *Menander, Das Schiedsgericht (Epitepontes). Erklärt von U. v. W.-M.* (Berlin, 1925)
- ▷ Wilamowitz-Moellendorff Ulrich v. 1893/1966: *Aristoteles und Athen*, Bd. I und II (Berlin, 1893; Berlin/Dublin/Zürich, 1966²)
- ▷ Williamson Callie 1985: Bspr. von G. Ries, Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums, in: *The Journal of Roman Studies* 75 (1985) 257f
- ▷ Wilson Edward O. 2013: *Die soziale Eroberung der Erde. Eine biologische Geschichte des Menschen*. Aus dem Englischen von Elsbeth Ranke (München, 2013)
- ▷ Wilson Edward O. 2015: *Der Sinn des menschlichen Lebens* (München, 2015)
- ▷ Wilson Edward O. 2016: *Die Hälfte der Erde. Ein Planet kämpft um sein Überleben* (München, 2016)
- ▷ Winckelmann Johann Joachim 1764/2018: *Geschichte der Kunst des Alterthums. Vollständiger Nachdruck der Erstausgabe Dresden 1764* (Darmstadt, 2018)
- ▷ Windelband Wilhelm/Heimsoeth Heinz 1976: *Lehrbuch der Philosophie* (Tübingen, 1976)
- ▷ Wittern Renate 1974: *Die hippokratische Schrift De morbis I*. Ausgabe, Übersetzung und Erläuterungen (Hildesheim, 1974)
- ▷ Woeß Friedrich v. 1926: *Ἄστυλία*, in: *SZ/RA* 46 (1926) 32–67
- ▷ Wohlgenannt Rudolf 1969: *Was ist Wissenschaft?* (Braunschweig, 1969)
- ▷ Wohlleben Joachim 1990: *Die Sonne Homers. Zehn Kapitel deutscher Homer-Begeisterung. Von Winckelmann bis Schliemann* (Göttingen, 1990)

- ▷ Wöhrle Georg 1985: Theophrasts Methode in seinen botanischen Schriften (Amsterdam, 1985)
- ▷ Wolf Erik 1950 ff: Griechisches Rechtsdenken. Bd. I: Vorsokratiker und frühe Dichter (Frankfurt am Main, 1950), Bd. II: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik (Frankfurt am Main, 1952), Bd. III/1: Rechtsphilosophie der Sokratik und Rechtsdichtung der alten Komödie (Frankfurt am Main, 1954/1999²), Bd. III/2: Die Umformung des Rechtsgedankens durch Historik und Rhetorik (Frankfurt am Main, 1956/1999²), IV/1: Platon. Frühdialoge und Politeia (Frankfurt am Main, 1968), IV/2: Platon. Dialoge der mittleren und späteren Zeit. Briefe (Frankfurt am Main, 1970)
- ▷ Wolf Erik 1953/1972: Maß und Gerechtigkeit bei Solon (1953: FS für R. Laun, S. 449–464 = 1972, derselbe, Rechtsphilosophische Studien 140–159)
- ▷ Wolf Friedrich August: Friedrich August Wolf: Prolegomena to Homer. (Princeton, 1795)
- ▷ Wolf Joseph Georg 1998: Über Hans Julius Wolff, 27.8.1902 – 23.08.1983, in: Hans Julius Wolff, Vorlesungen über Papyruskunde (1998) 9–17
- ▷ Wolff Christian 1741–1748: Christiani Wolfii Jus Naturae. Methodo Scientifica Pertractatum. 8 Bände. (Frankfurt/Leipzig, 1741–1748)
- ▷ Wolff Hans Julius 1945/1961: Rechtskunde und Rechtswissenschaft bei den Griechen, Bspr. von G. M. Calhoun, Introduction to Greek Legal science, in: Seminar 3 (1945) 95 ff = Wolff H. J. (1961: Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten) 243–258
- ▷ Wolff Hans Julius 1954: Prozessrechtliches und Materieilrechtliches Denken in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung, in: L'Europa e il diritto romano, Studi in Memoria di Paolo Koschaker, Vol. II (Milano, 1954) 403–423; Antrittsvorlesung von Hans Julius Wolff an der Universität Mainz: 1953
- ▷ Wolff Hans Julius 1955: Bspr. von E. F. Bruck, Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte 1954, in: AcP 154 (1955) 46–49
- ▷ Wolff Hans Julius 1957/1968: Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechtes (1957), in: Berneker (Hg.) 1968, 483–533
- ▷ Wolff Hans Julius 1961: Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten (Weimar, 1961)
- ▷ Wolff Hans Julius 1962/1968: Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griechischen Rechtsauffassung (1962), in: Berneker (Hg.) 1968, 99–120
- ▷ Wolff Hans Julius 1964: Rechtsexperten in der griechischen Antike, in: FS für den 45. Deutschen Juristentag. Überreicht von der juristischen Studiengesellschaft (Karlsruhe, 1964) 1–22 = Opuscula Dispersa (1974) 1–22
- ▷ Wolff Hans Julius 1966/1974b: Debt and Assumpsit in the light of Comparative legal history, in: The Irish Iurist 3 (Dublin, 1966) 316–327 = Opuscula Dispersa (Amsterdam, 1974) 123–134
- ▷ Wolff Hans Julius 1967/1974: Das Verhältnis der Rechtsordnung zur gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung antiker Staaten, in: Zur Einheit der Rechts- und Staatswissenschaften (Karlsruhe, 1967; Bd. 27) 167–181 = Opuscula Dispersa (Amsterdam, 1974) 65–79

- ▷ Wolff Hans Julius 1967a: Der Rechtshistoriker und die Privatrechtsdogmatik, in: FS für Fritz von Hippel zum 70. Geburtstag (Tübingen, 1967) 687–710 = *Opuscula Dispersa* (1974) 41–64
- ▷ Wolff Hans Julius 1967b: Fritz Pringsheim (1882–1967), in: *IURA, Rivista Internazionale di Diritto Romano e Antico XVIII* (1967) 134–137
- ▷ Wolff Hans Julius 1968/1987: Demosthenes als Advokat. Funktionen und Methoden des Prozeßpraktikers im klassischen Athen (Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 30. Juni 1967), in: *Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, H. 30* (Berlin, 1968) = in: Schindel (Hg.), *Demosthenes* (1987) 376–402
- ▷ Wolff Hans Julius 1969/1974b: Methodische Grundfragen der rechtsgeschichtlichen Verwendung attischer Gerichtsreden, in: *Opuscula Dispersa* (1974) 27–39
- ▷ Wolff Hans Julius 1970/1974: Griechische Rechtsgeschichte als Anliegen der Altertumswissenschaft und der Rechtswissenschaft, in: *Opuscula Dispersa* (1974) 15–25
- ▷ Wolff Hans Julius 1970: ›Normenkontrolle‹ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie. Untersuchungen zur Graphe Paranomon (Heidelberg, 1970)
- ▷ Wolff Hans Julius 1973a: Zur Bedeutung der altgriechischen Rechtsgeschichte für die Rechtswissenschaft, in: *ΞENION, FS für Panajotis J. Zepos, Bd. I* (Athen/Freiburg im Br./Köln, 1973) 757–763
- ▷ Wolff Hans Julius 1973b: Die Bedeutung der Epigraphik für die griechische Rechtsgeschichte, in: *Vestigia, Beiträge zur Alten Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Bd. 17* (München 1973) 131–144
- ▷ Wolff Hans Julius 1974: Das Recht als Komponente des griechischen Erbes, in: *Opuscula Dispersa* (Amsterdam, 1974) 1–13 = *Veröffentlichungen der Kathol. Akademie der Erzdiözese Freiburg, hg. von H. Gehrig, Nr. 29* (Freiburg, 1973) 29–41
- ▷ Wolff Hans Julius 1981a: Zum Problem der dogmatischen Erfassung des altgriechischen Rechts, in: *Symposion 1979* (Athen, 1981) 7–20
- ▷ Wolff Hans Julius 1987: Demosthenes als Advokat. Funktionen und Methoden des Prozesspraktikers im klassischen Athen (1968), in: Schindel 1987, 376–402
- ▷ Wolff Hans Julius 1998: Vorlesungen über juristische Papyruskunde, gehalten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wintersemester 1967/68 und Sommersemester 1969. Mit einem Vorwort und einer Würdigung herausgegeben von Joseph Georg Wolf (Berlin, 1998)
- ▷ Wolff Hans Julius 2002 I/1978 II: Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats, Bd. I: Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung, hg. von H.-A. Rupprecht (München, 2002); Bd. II: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (München, 1978)
- ▷ Wolff Hans Julius 2007: Demosthenes as Advocate: The Functions and Methods of Legal Consultants in Classical Athens (with an epilogue by Gerhard Thür: 114 f), in: E. Carawan, *The Attic Orators* (2007) 91–114
- ▷ Wolff Martin 1906: Das bürgerliche Gesetzbuch und die deutschen Lebensgewohnheiten, in: *Juristische Wochenschrift* 1906, 697–705
- ▷ Wunner Sven E. 1964, *Contractus. Sein Wortgebrauch und Willensgehalt im klassischen römischen Recht* (Köln/Graz, 1964); Bspr. durch E.-H. Kaden

- Z**
- ▷ Zeller Dieter 2006: Die Worte der Sieben Weisen – ein Zeugnis volkstümlicher griechischer Ethik, in: Althoff/Zeller (2006) 105–158
 - ▷ Zemb Jean-Marie 1961/1999: Aristoteles. Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten (Reinbeck bei Hamburg, 1961/1999¹⁵)
 - ▷ Ziebarth Erich 1936: *Νομοφύλακες*, in: RE XVII (1936) 832 f
 - ▷ Zilsel Edgar 1926: Die Entstehung des Geniebegriffs (Tübingen, 1926)
 - ▷ Zilsel Edgar 1976/1985: Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft. Hg. und übersetzt von W. Krohn (Frankfurt am Main, 1985²)
 - ▷ Zimmermann Reinhard 2001: ›In der Schule von Ludwig Mitteis‹: Ernst Rabels rechtshistorische Ursprünge, in: RabelsZ 65 (2001) 1–38
 - ▷ Zweigert Konrad/Kötz Hein 1984/1996: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Bd. I: Grundlagen, Bd. II: Institutionen (Tübingen, 1996³)

□

Stichwortverzeichnis

Dieses Verzeichnis wurde mit Sorgfalt erstellt u. soll die Lektüre und Verwendung dieses Buches unterstützen und die persönliche Auswahl fördern.

Ab- und Verkürzungen waren aus Raumgründen nötig, zumal Untergesichtspunkte viel Platz benötigen. Das hochgestellte Sternchen (*) verweist auf das Glossar.

ABGB*	XI, 6, 23, 72 (§ 1319), 106 (§ 578), 111 f (§ 7), 126 (§§ 6,7), 143 (§ 7), 151 (§ 7), 190 (§ 956), 353 (§§ 6, 7), 357 (§§ 285, 285a, 292)	A
—, Weltmodell der Auslegung u. Lückenfüllung: § 7 ABGB	126	
actio*, in factum	146 f	
aequitas, s. Epieikeia		
Agnation*		
Agon, Agonalität*		
Agorá*		
ágraphos Nomos*	278	
Ägypten, religiöse Ausrichtung verhinderte Wissenschaft	19	
Aidesis*		
Aischylos		
—, erwähnt: audiatur et altera pars	116	
—, Proto-Rechtsstaatlichkeit: ›Wenn Macht u. Recht in einem Joche geh'n ...‹	110	
Aisymnét/Diallaktés*	31	
Akademie* (Platons)	7, 20	
Aktionensystem,* griech.: Unterscheidung privater u. öffentlicher Klagen	31	
Alexander der Große	258	
Alexandria*		
Alexandrinische Dikaiomata*		
Allgemeinbildung, s. enkýklios paideía		
Allgemeine Staatslehre	254	
—, G. Jellinek u. H. Kelsen untersuchen nur den entstandenen Staat	254	
Alphabet(schrift)*		
ALR (Allg. Preuß. Landrecht)	XI	
Alter Nomos*, großer Entscheidungsspielraum: R. v. Ihering	103, 148	
Alter Orient (u. Ägypten)		
—, förderte griech. Rechtsentwicklung (Beispiele)	132 ff, 275	
—, Gesetz als Steuerungsmittel der Gesellschaft	275	
—, Kodifikationsgedanke	275	
—, Präambeltechnik	275	
—, Publikation von Rechtstexten	275	

—, Archiv-, Register- u. Urkundenwesen	275
—, Wolff, H. J. übergeht den Alten Orient	275 ff
Altersstufen, -grenzen*	
Amtsiteration*	
Anadasmós*	142
—, Verbot des	142
—, Vorbild für Ediktspraxis des röm. Prätors	142
Analogie	XII, 72
—, Analogieformen	143 (Abb. 12)
Analogiefilter (§ 7 ABGB)	112, 143
Analytik	130 ff
Anaxagoras*	15
—, Forschergenie unter den Vorsokratikern: D. Fehling	163
—, Merksatz: Ópsis adélon ta phainómena: Sehen/Erkennen des Unbekannten/ Unsicheren durch das Sichtbare/Erkennbare (Analogie)	33
—, Nous	164
Anaximander, Weltkarte, erste rationale	15 f
anér spoudaíos*	
Antike Rechtsgeschichte	5
Antilogie*	130
Antiphon*	8, 21, 84, 97, 100 f, 157, 283, 326, 344
—, Rechtsunterricht	113
—, Lehr- u. Handbücher	8
—, schuf moderne Maxime: in dubio pro reo	116
—, Tetralogien (subtile Lehrunterlagen)	8, 269
—, Wahrscheinlichkeitsbeweis	21
—, Wolff H. J. übergeht die Tetralogien	222
Apoikíe*	
Arbeit (in der Antike)*	
Arbeitsteilung zw. Aristoteles u. Theophrast	281
Architekten, berühmte: Kallikrates, Iktínos	86
Architékton	VIII
Archivare, Archive, Archivwesen*	
Archon Eponymos*	
Archon/ten*	
Areopag*	31, 191
Argumentation, geordnete: erste Ansätze im gerichtl. Prozeß	20
Aristeides*	
Aristoteles*	174 f
—, Auslegung, juristische	49
—, Begründer der Gesellschaftswissenschaften	22

—, dikastiké phrónesis	109 f (Abb. 8)
—, Erfinder der Rechtsgeschichte	112
—, Ethik u. Recht als Hilfsdisziplinen der ›Politik‹; sog. Phrónesisdisziplinen	235 ff
—, Grundsatz: Methode wird vom Gegenstand bestimmt; s. auch Ernst Bloch	36
—, Kommentar zu Solons Gesetzgebung	27, 175, 264
—, Politik wird gesellschaftswissenschaftl. Hauptdisziplin; Ethik u. Recht sollten unterstützen	317 ff
—, Politik als prakt. Wissenschaft u. Fortsetzung von Ethik; D. Frede	48, 98, 317 ff
—, Schöpfer moderner Auslegung*: Orientierung am ›Geist der Gesetze‹	49, 112
—, Schöpfer einer nüchternen Wissenschaftssprache	345
—, Stoffaufteilung mit Theophrast	178
—, Synallágmata hekoúsia u. akoúsia	302
—, Troika moralischer Wissenschaften: Politik, Ethik u. Recht	
—, unterschied: sophía u. phrónesis	110
—, Wahrscheinlichkeitsbeweis wird akzeptiert	21
—, zu Gleichheit u. Gerechtigkeit	173
—, Zusammenarbeit mit Theophrast	178
—, Zweite Analytik	161
Aristoxénos v. Tarent, Erziehung mithilfe der Gesetze	156, 236
Arr(h)a*	273
Asébeia, Asebie, Asebieverfahren, -prozesse*	40, 111
Assos*	7, 177
Äsop, Aisopos*	
Astronomie	VII, 15
Asylie*	
Athenaíon Politeía/AP*	47
—, Forschungsorganisation	175
—, Teamarbeit	175
—, untersucht wurden 158 Staaten/Poleis	175
Atimie*	
átomos*	
Attisch-Delischer Seebund*	
audiatur et altera pars*	116
Aulus, Gellius*, s. Gellius Aulus	
Ausbildung statt Bildung (?)	XVI
Auslegung*	
—, hermeneutische	38 f
—, H. G. Gadamer	38 ff
—, nach Umgangssprache	123
—, von der Orakelinterpretation zur wissenschaftl. Hermeneutik	123
Austauschgerechtigkeit*	
Axones*	319

B	Bacon, Francis	200
	Bankgeschäfte, Mitteis, Ludwig ›Trapezites‹	276 f
	Basileus*	
	Barnes, Jonathan, Einheit von Forschung u. Lehre in der griech. Philosophien	174
	Beamte(nrekrutierung)*	
	Begriffs- u. Systembildung der Römer	219
	Behrends, Okko	170 f
	—, Einfluss griech. Philosophie auf röm. Recht	156
	Beweisführung, gerichtl.*	115
	Beweislast*	
	Beweis(lehre) des Aristoteles	350
	Beweismittel*	
	Beweiswürdigung, richterliche	
	—, freie	8, 60
	—, gebundene*	8
	Bias v. Priene	15
	Bibliotheken*	
	Bildhauer, berühmte: Phidias, Polyklet	86
	Bildung, s. Paideía	
	Billigkeit (s. auch Epieikeia)	
	—, berücksichtigt Gesellschaftsverträglichkeit u. Sachgerechtigkeit	40
	—, Billigkeitsdenken ist Phrónesisdenken	40
	—, Gesetz u. Epieikeia; Fehlmeinung Pringsheims, H. J. Wolff folgte	47
	bíos politikós u. bíos theoretikós*, Dikaiarchos versus Theophrast	181
	blábe*	
	Bloch, Ernst: ›Methode haben heißt ...‹	XXVII, 36
	Blutrache, Vergeltung*	
	Boardman, John: ›The Greeks Overseas‹ (1964/1981)	274
	bonae fidei iudicia	145
	Bonner Robert J.*	155, 268
	Botanik*, Theophrast	181
	B(o)ulé*	
	Brauch*	
	Braudel Fernand*	
	Braun, Bernhard: Die Herkunft Europas (2022), s. Lieraturverzeichnis	
	Bringmann, Klaus (2016)	14
	—, Wissenschaftskultur der spätarchaischen Zeit	14 ff
	—, Erkundungsreisen u. Welterklärungsmodelle	14 ff
	Bruck, Eberhard Friedrich*	258 ff
	—, von Wolff kaum beachtet	307
	Buchhandel*	8

Bürgerrecht *

Bürgerrechtsgesetz*

Bürgerschaft*, s. Engýe

Burkert, Walter: Die Griechen u. der Orient (2003) 241

Byzanz 153

Calhoun, Georg Miller* 269, 273

—, zu Theophrasts ›Perí Nómon‹ 184

Cato Magnus Porcius 54

Chaironeía* (338 v.) 101, 257, 281

—, polit. Rahmenbedingungen verändern sich grundlegend 101 f, 269

—, Rechtsausbildung: Philosophen- u. Rhetorikschulen 257

—, von Wolff nicht beachtet 258 f

Charivari*, s. Rügebräuche

Charóndas* 169, 299

Chomsky, Noam XVI

Choregie, Chorége/n*: Abschaffung durch Demetrios v. Phaleron 192

Cicero X

—, über Demetrios v. Phaleron 155, 194, 282

—, Lehre von den vier virtutes dicendi (Theophrast) übernommen 180

—, zu Theophrast 184

Codex*

Codex Justinianus*, s. Corpus Iuris Civilis

Cohen, Beth (2006): ›Colors of Clay‹ 25

Constitutio Antoniniana 308

contractus 290

Corpus Hippocraticum*, analogisches Denken 33, 92

Corpus Iuris Civilis/CIC*

Daston, Lorraine (2023), unterscheidet nicht zw. Regeln u. Normen 83 f

Deliktsfähigkeit*

Delisch-Attischer Seebund* 7

Demen*

Demetrios v. Pháleron* XIII, 101, 187 ff

—, Abschaffung der Choregie 192

—, Äsops Fabeln (6. Jh. v.) erstmals publiziert 187 f

—, Aufwertung des Areopags 192

—, Cicero schätzte ihn ebenso wie Quintilian 193 f

—, D. brachte das Rechtswissen des Mutterlandes ins ptolem. Ägypten

(Alexandria), wohin er nach seiner Landesverweisung : 297 v.)

emigrierte ; das Gesetzbuch Ptolemaios I. war (nach Aelian) sein Werk 193

CD

—, dritter Gesetzgeber Athens (Gesetzes-Kodex: 316/315 v.; leider verloren)	188
—, Gehrke (1978) will jeden philosoph. Einfluß auf D. ausschließen (?)	187
—, Luxusgesetzgebung : Bestattung, Hochzeit, Gastmähler	192
—, Nomophylakie : Gesetzeswächter, Verfassungsschutz	191 ff
—, Panaitios gab dessen staats- u. philosoph. Wissen an Cicero weiter	194
—, regierte Athen ab 317 v.: Vertrauensmann Kassanders	187
—, Schöpfer der Sarapis-Religion, empirisch mit ägypt. Priester Manetho erstellt	162
—, Schüler u. Freund Theophrasts	187
—, Überblick über seine privatrechtl. Neuerungen : zB Hóroi, Verbesserung der Pfandrechtspublizität, Testamentshinterlegung, amtl. Registrierung von Schenkungen auf den Todesfall : § 956 ABGB	189 f
—, Werkverzeichnis bei Wehrli (1949), s. Literaturverzeichnis	
Demokratie*, s. ›Demokratie als kulturelles Lernen‹ (2023)	
—, mit der amerikan. u. französ. Revolution erwachte Demokratie erneut	362
Demokratisierung des Justizwesens, antike Herausforderung	32
Demokrit*, früher Ethiker	22
Demosthenes*	283, 335
Denkfehler, rechtshistorischer	34 ff
—, Aristoteles u. Theophrast betrieben (als Philosophen) auf Lesbos: Naturwissenschaft	35
—, jurist.-fachwissenschaftl. Befassung von Philosophen mit Recht, war nicht ›Rechtsphilosophie‹, sondern ›Jurisprudenz‹	35
—, Mittelstraß: ›histor. Rekonstruktion des Anfanges von Wissenschaft‹	34
—, Philosophie war jede wissenschaftl. Betätigung u. Wissenschaft zu betreiben bedeutete zu philosophieren	37
—, Philosophie u. einzelwissenschaftl. Tätigkeit	34
—, monistische Praxis von: Isaak Newton, Carl v. Linné od. Lamarck	34 f
Detel, Wolfgang	52, 89, 130, 161
Diaiteten, diaitetaí*	334
Dialaktés*, s. Aisymnét	
Dialektik* des gerichtl. Verfahrens	20, 89, 130 ff, 266
Dialog*	
Diatheke (Testament)*	
Dichtung/Literatur griech.*	
dies ante od. post quem*	
Digesten*	
Digitalisierung	73
Di(h)airese/di(h)airesis*	
Dikaiarch/os v. Messene/Sizilien*	156, 267, 317 f, 322
—, Auseinandersetzung mit Theophrast über bíos theoretikós	181
—, propagierte Mischverfassung, die Polybios u. Cicero auf Rom übertrugen	156, 188
—, Vertreter des bíos praktikós	156

Dikaiomata (Halensis)*	
Dikaíosýne (Gerechtigkeit), Theophrast	182
dikaíotáte gnóme*: ›nach bestem Wissen u. Gewissen‹	94, 347
—, als Gerechtigkeitssuche	111
—, Einsatz rechtshistor., rechtsvergleichender u. rechtspolit. Überlegungen	26
—, Gesellschaftsverträglichkeit als Kriterium	26
—, Platons Epieikeiakonzept orientierte sich danach	26
—, Väterbrauch/patríous nómous/ágrapha nómima war zu beachten	26
Dikasteneid*, s. Richtereid	
dikázein*	
Dikaspólos, -oi*	270
Dikastérion*	
Dikastiké (Platon)	62, 89 ff
—, dikastiké phrónesis (als wissenschaftl. Jurisprudenz)	57, 61 f, 108
—, in Platons Dialog ›Politikós‹	104 ff
Dike*	
dike*, paranoiais	55
Diodor/os*	
Diogenes Laertios*	
Dionysien*	
Dirlmeier, Franz (zu Aristoteles)	174
Dispositivrecht*	
Dissertationsbetreuung, problemat. von H. J. Wolff	203 ff
—, Kritik von Hans A. Ruppert u. Dieter Simon	203
Dissoi logoi*	
Dodds, Eric R. (1951/1997)	XVI
—, The Ancient Concept of Progress (1973)	116
Dogmatik/Dogmatiker* (Rechtsdogmatik)	
—, Griechen erfanden u. handhabten alle Wissenschafts- u. Forschungsmethoden	27
—, Herkunft des Begriffs	27, 261
—, keine röm. Erfindung	261
—, Rechtsdogmatik grenzte sich gegenüber anderem Wissen ab	234, 349
—, vorbildlich: Theodor Viehweg	27
—, wann beginnt sie, was kennzeichnet sie?	27
—, Wolff operationalisierte Begriff nicht	27, 218
Dokimasie*	
dólos*	
do ut des*	
doxa*	350
Doxographie/en*	
Drakon*, bedeutende Leistungen (Beispiele)	135

Dreißig*	
Dréros/Kreta*	
Droysen, Johann Gustav: Geschichte des Hellenismus (1877/1998), s. Literaturverzeichnis	
Geschichte des Hellenismus	258
Dunkle Jahrhunderte*	
Düring, Ingemar	76
Durkheim Emile*	
Duve, Thomas	153
E	
Ebert, Theodor, Übersetzung von ›Phrónesis‹	77 ff
Edikt(alverfahren), Edicta magistratum*	
—, prätor. Edikt kleidete griech. Vorbilder (Richtereid, Epieikeia) römisch ein	362
Ehrlich Eugen*	XI, 279, 342 ff, 294
—, auch ihm fehlten die griech. Wurzeln europ. Rechtsdenkens	342 ff
—, Entwicklungsgesetz (?)	342 ff
—, Hauptzweck von Normen	44
Eid(formen)*	
Eigentumsübergang, nach griech. Recht	274
Eigentumsvorbehalt	274
Eikos-Beweis*	
eingelegte Urkunden*	
Eisagogeís*	
Einteilung der Wissenschaften (nach H. Dahmer) (Abb. 6)	43 ff, 352
Ekdosis*	
Ekklesía*	
Elias Norbert*	81, 270
emancipatio*	
Emergenz der Person*, griech. Entwicklung	138 f, 262 f, 362
Empeiria, s. Erfahrung	
Empirie	162
—, bei Aristoteles u. Theophrast	160
—, Sarapis-Religion	162
—, u. Deduktion	164
Endogamie*	
Engýe*	
Engýesis*	
Énktesis*	
enkýklios paideía*, Quintilian	157, 358
Entfremdung, zw. Volk u. Recht (in modernen Demokratien)	32
Enthymém*	

Entwicklungsgedanke, (rechts)histor.	134, 143 f, 240
—, L. v. Stein (Rezeptionsgedanke)	143 f
—, von Wolff abgelehnt	258 f
Éphesis*	319
Ephéten* (Drakons) schufen freie richterl. Beweiswürdigung	116
Ephialtes*	
Epiefkeia-Konzept (Platons)*	XII, 99, 107, 114 f, 124 ff, 165, 265
—, angewandte Hermeneutik	115
—, auch für L. Wenger stammte ›aequitas‹ aus Rom	363
—, Auslegung bereits am Geist des Gesetzes	26
—, baut auf Richtereid auf	26, 40, 97, 346
—, enthielt Keim rechtl. Interessenabwägung	26
—, förderte mit dem Auftrag der Suche nach Gerechtigkeit Sach-Gerechtigkeit richterl. Entscheidens	96, 347
—, Gesetzeskorrektur war ultima ratio	62, 107 f
—, is Platons: nicht bloß richterl. Milde, Gnade od. Nachsicht	82
—, Lebensnähe wurde angestrebt	109
—, Orientierung an dikaiotátē gnóme	26
—, verknüpfte Einzelfallgerechtigkeit mit Gesellschaftsverträglichkeit	109
—, weithin mißverstanden	98
—, Worin liegt das Besondere dieses Konzepts?	114 f
—, wurde zu röm. ›aequitas‹ etc.	127
Epigamie*	
Epigenetik*	
Epigraphik*	
Epikleros*	
Epiklése/n*	
Epistème*	VII, 354
—, auch in einem allgem. Sinn von ›Wissenschaft‹ gebraucht	56
—, Entstehen mit Mathematik u. Geometrie verknüpft	60
Eratosthenes	18
Erbrecht, gesetzliches*	
Erfahrung (Empeiria)	VIII, 68, 348
—, Bestandteil von Phronesis	348
—, für Theophrast von großer Bedeutung (Phronesis)	182
—, von Bedeutung für: Gerichtsgebrauch u. Gewohnheitsrecht	68
Erfolgshaftung*	
Ethik	
—, Individual- u. Gesellschaftsethik	70
—, u. Recht als aristotel. Hilfsdisziplinen von ›Politik‹	235 ff
—, Ziel aristotel. Ethik ist Handeln/Praxis, nicht Erkenntnis	235
—, zur Entstehung aus der Philosophie	22

Euboulía	62
Eudemos, Geschichte der Mathematik	160
Eudoxos v. Knidos*	
Euklid*	60
Eunomía, Eunomia-Elegie*	
Europa u. das römische Recht	356, 360 ff
Europa u. griech. Recht: H. E. Trojes Antrittsvorlesung	356
Europäischer Gerichtshof/EuGH	152
—, benötigt Lückenfüllungskompetenz	152
Europäische Rechtsgeschichte	X, XIII, 9, 153, 276
—, bisher eurozentrisch u. romanophil	9, 358
—, Thomas Duve	153
—, Troje fordert Abkehr Europas von lateinisch-patriarchal gelebter Kultur u. Rechtsdenken	356
—, Wesel, Uwe	276
Eusozialität*	
Evolutionsbiologie*	
Exeget/en*	
Exkurs: ›Von Gesetzgebung, Richtertum u. Kautelarpraxis zur Jurisprudenz ...‹	89 ff
Exogamie*	
Experten-, Beratungs- u. Gutachtenswesen (in Platons Akademie)	115, 123
F	
Falldarstellungen, rechtliche (Griechenland)	24
Fallmerayer Jakob Philipp*	
Fallrechtspraxis, röm., Europa folgt griech. Gesetzesorientierung	168
Familieneigentum*	
fas s. ius*	
Fehling, Detlev (1985)	14
Feste, griech.*	
Fiktion*	
Finley, Moses I.* (1953/1968)	243
—, Vertragsfreiheit im griech. Recht	249
—, zum attischen Hypothekenwesen	247 ff
Folter(aussage)*	
forensische Rhetoren*, Rhetorik	283
—, entstand in Sizilien/Syrakus	115, 131, 156
—, Lehrbücher u. Schulen	156
—, Spezialisierungen	157
Form, Formfreiheit u. Formzwang*	
Formularprozeß, jüngerer*	
Fortschrittsgedanke (in Recht u. Philosophie)	90, 115 ff

—, Fortschritt durch Recht (Beispiele)	118
—, spielte nicht nur in Naturforschung eine Rolle	116 f
F/ragment 76a (der Gesetzgebung Solons: nach Ruschenbusch)*	67, 136, 274, 293, 296, 301
—, ermöglichte Entstehen von Kautelarjurisprudenz	31
Frau, Stellung der (in der Antike)*	
Frauen-Tausch, -Kauf u. -Raub*	
freie richterliche Beweiswürdigung*, s. Beweiswürdigung	
Freilassung/en*	
Fremde/r*	
Fremdenrecht*	145, 218
Freud, Sigmund	9, 235, 305
From status to contract*	167
Gabentausch*	
Gadamer, Hans-Georg* (u. das griech. Wissenschaftsverständnis)	38 ff
—, Hermeneutik	38 ff
—, Phrónesis	46
—, zu dikastiké phrónesis	110
Galen/os v. Pergamon*	
Gastfreundschaft*	
Gefährdungshaftung	72
Gefahrtragung (beim Kauf, histor. Entwicklung)*	
Gegenseitigkeit/Reziprozität/Vergeltung*	
Gehrke, Hans-Joachim (1978)	173
Geld*, Entstehung, s. Gegenseitigkeit	
Gellius, Aulus*	
Genetik*	
Generalklausel/n*	
Génos*	
Geographie	VII, 15
—, Wissenserweiterung durch Erkundungsreisen: Ägypten, Mesopotamien	15 ff
—, Verwissenschaftlichung der Kenntnisse	15 f
—, Erkundung von Handelsmöglichkeiten	16
Geometrie	VII f
Gerechtigkeit*, Gerechtigkeitsdenken*	
—, künftige	238
—, umfaßte (nach Platon) auch Sach-Gerechtigkeit	90
—, zur Entstehung, s. Austauschgerechtigkeit u. Tausch	
Gerichtszwang*	
Ger(o)usia*	

G

Gesamtkultur, demokrat.	
—, Bürger erzeugten Recht u. Gesetz u. wandten es als Richter an	32
—, Staatsform, Recht u. Justiz konvenierten mit Gesamtkultur	33
Geschäftsfähigkeit*/geschäftsfähig	
Geschichtsklitterung	9
Geschichtslosigkeit	5
Geschichtsschreibung, wissenschaftl.	15, 19
Geschlechtstutel*	
Gesellschaftsvertrag, Sozialkontrakt, Contrat Social*	
Gesellschaftswissenschaften (Politik, Ethik u. Recht; sog. Phrónesisdisziplinen)	51
—, Beginn mit Sokrates u. Platon	87f
—, begründet durch Aristoteles (Zusammenführen von: Politik, Ethik u. Recht)	22 f
—, wurde bisher übergangen	87f
Gesetzes- od. Einzel(fall)analogie	143 (Abb. 12)
Gesetz(gebung)	XVI, 89
—, Auslegung nach ›Geist des Gesetzes‹	98
—, Instrument der Gesellschaftsteuerung	94
—, stammt aus dem Alten Orient	94
Gesetzespräambel/n*, s. Präambel(technik)	
Gesetzesvorbereitung	94
Gesetzgeber, antike griech.*	
Getreidegiro(wesen) im griech. Ägypten (F. Preisigke: 1910/1971)*	274
Gewaltmonopol, staatliches*	253
Gewissen s. Syneidesis*	
Gewohnheitsrecht, consuetudo, customary law*	
—, bei Aristoteles	286
—, von Wolff geleugnet	278
Gleichheit vor dem Gesetz	319
Glossatoren*	
Glücksverständnis, antikes (Michaela Masek)	357
Gnóthi s'autón (Erkenne dich selbst)	351
Goethe, Johann Wolfgang v.: Reisetagebuch-Eintragung	XXVII, 197
Goldene Regel*	135
Gorgias v. Leontinoi*	97
—, Kritik am Nómos	111
Gortyn*	
Graeca-Projekt	V, XV
graphé*	
—, argías*	
—, paranómon*	
—, prodosías*	

Griechenland, schuf Grundlagen des europ. Staates (Beispiele)	134 ff
Großjährigkeit*, s. Geschäftsfähigkeit	
Gschnitzer Franz*	
Gschnitzer Fritz*	
Guts- od. Hofübergabe	55
Haessler Manfred	291
Haftung*	
Handarbeit, lange geringgeschätzt	86 f
Handlungsfähigkeit*	
Handwerker	VII
Harris, Edward M.	290
Hasebroek Johannes: 1928/1966	273
Heiratsordnung/en,* marriage regulation, Heiratsregeln	
Hekataios v. Milet*	15 ff
—, Adelsgenealogien	18
—, Sagenüberlieferung	18
—, Weltkarte	17
Heliaía* (Volksgericht)	
—, Aristoteles (zB AP 7, 3): ›Herr über den Stimmstein ...‹)	31
—, Rechtsprechung lag größtenteils in den Händen des Volkes (ausgenommen davon bis Ephialtes: Areopag)	31
Heliasteneid*, s. Richtereid	
Hellenismus*	258 ff
—, Individualisierung	259
—, Rechtsdenken	259
—, Zeitqualität	258 ff
Hengstl, Joachim	296, 300
Herakleides Póntikos*	188
Heraklit v. Ephesos	17, 164
Hermeneutik*	IX, 38 ff
—, nach H. G. Gadamer	38 ff
—, nicht nur geisteswissenschaftl. Methode (auch jurist. u. theolog.)	38
—, Orakelpraxis	60
—, Téchnē hermeneutiké	41
—, Unterscheidung von drei Momenten/subtilitates (nach Gadamer): intelligendi, explicandi u. applicandi	41
Herodot* v. Halikarnass	15 ff, 96
—, Geschichtsschreibung	19
—, Weltkarte	18
Herrschaft der Dreissig*, s. Dreißig	

H

Hesiod*	XIV, 16, 252 ff
—, Fundierung griech. Rechtsentwicklung	252 ff
Hetairía*	
Heuristik*, heuristisch	
Híppias v. Elis*	
Hippódamos v. Milet*	36, 169 f
—, dissenting opinion u. Instanzenzug	169
—, nahm als Architekt u. Stadtplaner am Rechts- u. Verfassungsdiskurs teil	36
Hippókrates v. Kos	84, 92
Hofmann* Franz	
—, hat er L. Mitteis beeinflusst?	355
—, zu Theophrast	176
Homepage/Internetseite*	
Homer*	XIV
Homologie(konzept), Homología, Homologieformel*	138
Honorarrecht, s. ius honorarium	
Horak, Franz	XIII, 283
Hofmann, Franz	6
Hoplitenpolis*	
Hybris*	313
Hypereídes*	335
Hypothek	247 ff, 274

I

Identität*	
Ideologiekritik*	
Ihering, R. v.	148
Individualhaftung*	
in dubio pro reo*	
Individuum,* Individualität, Individualismus, Individualisierung(sprozeß)	253
Indizienbeweis, s. Wahrscheinlichkeitsbeweis	
indoeurop. Herkunft (von Rechtsinstituten)*	
Insektenauge	93 (Abb. 9)
Institutionen*	
Internetseite*, s. Homepage	
Interpolationen-Problem*, interpolieren, s. Digesten	
Interpretation, komplexer hermeneutischer Vorgang	121
Inzesttabu,* -vermeidung, -verbot	
Ionien*	
Ionischer Aufstand*	
Isaios*	335

Isegoría*	
Isókrates*	7, 20, 97, 335
Isomoiría*	
Isonomía*	319
Isopolitie*	
ius*	
—, civile*	96 f, 114, 143 ff
—, gentium*	145
—, honorarium/praetorium*	XII, 49, 96 f, 124 ff, 143 ff, 146
—, strictum*	96
—, u. aequitas: keine unversöhnlichen Gegensätze	82
Jahreszählung,* griech.	
Jakab, Eva; rüder Kampf um griech. Konsensualvertrag	202
Jurisprudenz	94, 352
—, Abstammung von Phrónesis	352
—, als prakt. Philosophie u. Ethik	111 f
—, Anfänge	173 ff
—, Bedeutung für europ. Entwicklung	XVII
—, Einbindung in prakt. ›Philosophie‹ u. ›Ethik‹	111 f
—, Entstehung	XIV, 270, 341 ff
—, griechische	99 f
—, im Kanon der Wissenschaften	44
—, histor. Beginn	132 ff
—, Komposit- od. Patchworkentstehung	342
—, lange keine akadem. Disziplin (s. G. Thür)	341 f
—, lat. Wurzel blieb erhalten	87
—, u. griech. Klassik?	233
—, vom ›Handwerk‹ zur ›wissenschaftl. Jurisprudenz‹	102 f
Juristen,* griech.	
juristische Person	278
Justinian*	
Justiz	
—, Demokratisierung?	94
Justitia, Symbol	XV
Kairós*	280
Kalokagathía*	
Kakegoriá*	
kánon*	
Kant, Immanuel; forderte Trennung von Recht u. Moral	23, 79, 111

JK

Kantorowicz, Hermann	
—, zu Platons ›Politikos‹	113 f
—, Sozialnormen	279 f
Kaser, Max: Eurozentrismus	XI, 275
Kauf mit fremdem Geld*	
Kátharsis*, kathártisch	
Kausalitätsdenken, * frühes griech.	
Kautelarjurisprudenz, -praxis* (mit quasilegislativer Funktion)	6, 112, 220
—, Kriterien: Praktikabilität, Rechtssicherheit u. Zweckmäßigkeit	112
—, Solonische Schöpfung (F 76a: Ruschenbusch)	6, 31, 167
—, u. Epiekeia	97
Keilschriftrecht/e*	
Kelsen, Hans	
—, Allgemeine Staatslehre (geht vom entstandenen Staat aus)	261
—, Auseinandersetzung mit griech. Philosophie	30, 50
—, Kritik durch: Kersting/Pechriggl/Buchheim	30, 261
Klagen, private u. öffentliche (s. im Glossar: díke u. graphé)	31
kléros/kláros*	
Kleisthenes*	
Kodifikation, antik u. neuzeitl.	XV, 152 f, 275
—, Kampf um richterl. Kompetenzen	150
—, Preußens, Österreichs, Frankreichs	150
Koiné*, ›Griechisch‹ wurde zur Verwaltungs- u. Weltsprache	258
Kollektiveigentum*	
Kollektivhaftung*	
Kolonisation, Große*	
Kollisionsrecht*, intermunizipiales Recht	
König Nómos	99, 149, 168, 233, 362
Konséns*, Konsensualverträge, *-kontrakte	
Kontinentaleuropa folgt mit Gesetz u. Kodifikation den Griechen, nicht Rom	307 f
Konvention*	
Korax*	21, 97, 333 f
Koschaker, Paul*	XI, 356
—, erkannte nicht, dass es ohne griech. kein röm. Recht gegeben hätte	363
—, für ihn zählte Byzanz nicht zu Europa	362
—, ihm fehlten die griech. Wurzeln des europ. Rechtsdenkens	362
—, sein Interesse galt dem Privatrecht	360
Köstler, Rudolf: Homerisches Recht	155
Kreditkauf*	273
krínein*	
Kuhn, Thomas S.	3

Kullmann, Wolfgang	317
—, vernachlässigt die aristotel. Verknüpfung von Politik, Ethik u. Recht	90 f
—, zu Phronesis	90
Kultur u. Rechtsdenken der Griechen	
—, Einschätzungen unterschiedlich: Unterscheidung von ›Phasen‹	354 ff
—, J. J. Winckelmann	232 ff, 355
—, Koschaker fehlten die griech. Wurzeln des europ. Rechts(denkens) ebenso wie Max Kaser u. Franz Wieacker	354 ff
—, Lorenz v. Stein	354 ff
Kunst, Künste*, Künstler	VIII, 25, 87
—, Aufstieg der Künstler ab dem 4. Jh. v. (E. Zilsel)	86
—, Bezeichnung stets mit Técnica	87
—, Bildhauerei	64 f, 86
—, Entwicklung vom Handwerk zur (hohen) Kunst verlief begrifflich zäh	86 f
—, Kunst i.e.S.	64 f, 86 f
Kunst der Gesetzgebung	255
Kunsth Handwerk	25, 86
Künstliche Intelligenz/KI	73
kýklios paideía*, s. Paideía	
Kylon, Kylonischer Frevel*	167, 253
Kyréne*	
Kyriaklausel*	
Kýrios*	
Laienrichter, griech.*	157
lance et licio*	
Lattmann, Claas: Entstehung der griech. Mathematik zw. Thales u. Euklid	19
layman, laymen*, s. auch Laienrichter	
Lefkandi*	
legal (od. juridical) isolationism*	IX, 28
—, Römer pflegten Beziehung zw. Recht u. Gesellschaft nicht	28
—, Römer waren weder an Rechtsgeschichte, noch Rechtsvergleichung u. Rechtsphilosophie interessiert	28
legal transplant (Alan Watson)	152
Lehrbücher, in der Antike: Fuhrmann, M. (1960)	8, 326
Leiturgie*	
Lernen aus der Geschichte	88
Leroi, Armand M.	160, 177 f, 265
Lesen* (in der Antike)	
lex	
—, imperfecta	106

L

—, Rhodia de iactu*	343
Lieferungskauf*	273
Linear A-Schrift*	
Linear B-Schrift*	
Linné, Carl v.*	
Löbl, Rudolf	25, 56, 258
Logik, erste Ansätze im gerichtl. Prozeß	20
Logograph/en*/tum	101, 335
—, waren für Wolff keine Juristen	221
Lokroi*	
Lücke/n	94
—, echte	108
—, unechte od. Wertlücken	108
Lückenfüllung*, -schließung, richterliche	112, 171
—, durch Hermeneutik	40
—, vgl. Abb. 12: Analogiefilter (§ 7 ABGB)	
Lückenlosigkeit von Rechtsordnungen?	XII, 125, 171
—, Behauptung des Rechtspositivismus	125
—, jedoch Bemühungen Lücken gering zu halten: durch Generalklauseln, beispielhafte Aufzählungen, unbestimmte Gesetzesbegriffe, Analogie	125
Luhmann, Niklas: Legitimation durch Verfahren (1969)	136 f
Luxusgesetze*	
Lykeíon*, Gründung: 338 v.	7, 20, 326
Lysias*, Gerichtsreden	269, 333, 335
M	
Ma'at*	XV, 135
Maieútik*	
Maine, Henry Sumner*	
Makedonische Kriege (ab 215 v.)	144 f
makedonische Wende, rechtl. Paradigmenwechsel	102
Maler, berühmte: Polygnot, Lysipp, Parrhásios	86
Manétho*	162
Mannzmann, * Anneliese: rüde Ablehnung durch H. J. Wolff	203
Manthe, Ulrich	265, 310
Marktkauf*	273
Martini, Karl Anton v.	183
—, geisteswissenschaftl. Orientierung des Naturrechts	183
—, Recht u. Moral	23
Mathematik	VII f, 19
Matrilinearität,* matrilinear	
McIntyre, Lee	10

Medén ágan*	
Medizin (als Wissenschaft, frühe Verbindung zur Philosophie)	92
—, Alkmaion v. Kroton	19, 351
—, Bezeichnung stets mit Téchnē	56, 60, 84, 87
—, Demokedes v. Kroton	351
—, Galen/os	
—, Hippokrates	351
—, praktische Heilkunst	19
—, Pythagoras	351
—, Téchnē iatriké	56
Megále Hellás*	169, 310
Mehrheitsentscheidung,* demokratische u. richterliche	135
—, der drakontischen Epheten	135
Meinung, s. dóxa	
Melierrdialog* (des Thukydides)	
Menander*/Menándros	194 ff
—, Epochenskizze für die Zeit Menanders: D. Blume (1998)	
—, Hellenismus brachte Entwicklung vom Polis- zum Weltbürger	196
—, vermittelte als Komödiendichter rechtl. Gedankengut	194 f
—, Schüler Theophrasts	194
—, Taubenschlag, R. (1926): Das attische Recht in der Komödie Menanders ›Epitrepontes‹ (›Das Schiedsgericht‹)	194 f
Menschenrechte*, s. Evolutionsbiologie	
Merker s. Mnemónēs*	335
Mesopotamien, religiöse Ausrichtung verhinderte Wissenschaft	19
Mesótes-Formel s. Mitte*	
Methode/n	
—, Anpassung an jeweiligen Sachbereich/Disziplinen; Aristoteles	183 f
—, als Nachweg	23
—, Errungenschaften	31
Metöke/n*	
Methodenpositivismus	286
Methoden der Rechtsgeschichte	284 ff
Metróon*	
Meuli,* Karl	
Mischverfassung*	156
Mitte/Méson,* Mesótes-Formel*	
Mitteis,* Ludwig	6
—, berühmte Schüler	356
—, ›Reichsrecht u. Volksrecht‹ (1891/1984)	355
—, Trapezites (1898)	274
—, wurde er durch F. Hofmann u. L. v. Stein beeinflusst?	355

Mittelstraß, Jürgen (1974)	13 ff, 23
Mnemónes, Merker*	
Modell wissenschaftl. Vorgehens	90, 119 ff
—, Prozeßrecht?	120
—, Wahrheitssuche	120
—, Wunsch nach sicherem Wissen	119 ff
Möglichkeit von Wissenschaft	13, 23, 90, 119 ff
Mommsen,* Theodor	XII, 129
—, u. F. Schulz zur (Rechts)Wissenschaft	129 f
—, Wissenschaft als Luxus	325
Moral*	
Museión*	
Muße*	XV,
Musterverfassung für Thurioi	169

N

Namensrecht*	
Natur der Sache*	
Natürliche Rechtsgrundsätze	143 (Abb. 12)
Naturphilosophie der Ionier: Thales, Anaximander, Anaximenes	18
—, Ablöse der	42
—, Anaxagoras u. Xenophanes	163
—, Ursprünge der (griech.) Mathematik?	19
—, Vorstufe der Naturwissenschaft	19
—, Zeitmessung u. Kalender	19
Naturrecht* als Vernunftrecht	6, 126, 145, 151, 183
Naturwissenschaft	VII
Neuer NómoS*	103
Neuerungsverbot*	
Nomikoi	269
Nomologisches Wissen*	118, 280
Nomophýlakes,* Nomophylakie (s. Demetrios v. Phaleron):	
Konzept der Verfassungsgerichtsbarkeit	191 f
NómoS*	
—, ágraphos*	
—, basileus s. König NómoS	
—, gegramménos*	
—, hybreos* (von H. J. Wolff übergangen)	222, 311
—, týrannos	105
Nomos-Physis-Problem*	155, 280
Nomothese(verfahren)*	8
Normaufbau*	

Normativität, Normen, Regeln*	
—, brauchen persönliche Kontakte/Vorbilder	237
—, Chomsky, N. betont gesellschaftl. Bedeutung persönl. Kontakte	238
—, Gabentausch	237
—, handlungsleitende	156
Notare, Notariat, griech.*	335
N(o)us* wird zu ratio, raison, reason u. Vernunft	63
Novellae/en* (Justinians)	
Noxalhaftung*	72
Oberkofler, Gerhard	5
obligatio*	
Öffentlichkeit*	
Oikos,* Oikos-Ökonomie	
Oikos-Verantwortlichkeit*	
Oikouménē, politisch-säkulare	358
opinio iuris, s. Rechtsüberzeugung	
Orakel*	
Ordal*	120
Ostrakismós,* ostrakisieren	
Ost-West-Konflikt*	
Paideia*	158
Paläogenetik*	
Panaítios v. Rhodos*	IX, XI, 318
Pandekten*, s. Digesten, Justinian, Corpus Iuris Civilis, Institutionen u. Pandektistik	
Pandektistik*	
Parádeigma*/Beispiel, Vorbild, Muster/exemplum	
Paradigma	3
Paramoné*	
Paranomieklage*	
Parédros, -oi*	
Parrhesía*	
Parteibildungen*, erste	
Partsch, Josef*	273, 291
pater familias*	
patria potestas*	
Patriarchat*	
patríous nómous	106
Peisistratos*, Peisistratiden	

O**P**

Peitho*	
Perikles, Kolonie Thurioi	169
Peripatós*	20
Person*	
Persönlichkeitsschutz*	
Perspektive, Entdeckung der	65
Philosophie, Philosophen griech., s. auch Sophía	
—, als Wissenschaft aller Wissenschaften, Ur- od. Universalwissenschaft	20, 37, 64
—, arbeiteten auch juristisch	98
—, Aristoteles u. Theophrast arbeiteten mit Teams	174
—, Ausbildung, rechtl. beginnt nach Chaironeia	113
—, blieb begrifflich autonom	61
—, hatten (nach Chaironeia) Einfluß auf Rechtsentwicklung	112 f
—, Heraklit u. Parmenides	19
—, nicht einziger Entstehungsgrund griech. Jurisprudenz	328 ff
—, praktische Orientierung (auch im Rechtsdenken)	317 ff
—, philosoph. Rechtsdenken schuf die Methoden:	
Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung sowie die Anfänge von Rechtskritik	346
—, Synonym für Wissenschaft	314
—, Rechtsdenken der Philosophen konnte nicht ohne Fachkenntnisse betrieben werden; s. Platons Epieikeia-Konzept od. Gesetzesauslegung nach Aristoteles	346
—, Verständnis nach Sokrates: ›Wissenschaft‹; s. Denkfehler der Rechtsgeschichte	22
—, zweites Verständnis von Ph.: Belehrung für richtige Lebensführung; s. Ethik	22, 315
Philosophenschulen, große	7, 283
Philosophiegeschichte	
—, Anfang der Disziplin- u. Wissenschaftsgeschichte	119
—, Vorbild für Rechtsgeschichte*	
Phratrie*	
Phrónesis*	VI, VIII, 51, 91, 354
—, Ansätze bei Herodot	96
—, Anwendungsbereich nach Aristoteles (Graphik)	75
—, Bestandteile/Werte: prakt. Vernunft, sittl. Klugheit, Erfahrung/Empeiria sowie pfleglicher Umgang mit Sprache	4, 39, 53, 93, 348 f
—, brachte neue Qualität wissenschaftl. Denkens	348 f
—, dikastiké phrónesis	46
—, Disziplinen, aristotel.: Politik, Ethik, Recht	XII, 46 ff, 56 ff, 75 ff, 78 ff
—, Ergebnis der erstarkenden ›Sophía‹	61
—, ermöglicht wissenschaftl. Umgang mit Wert(urteil)en	80
—, ethischer Begriff	78 ff
—, Gadamer: als prakt. Wissen, eine andere Art des Wissens, als das theoret. Wissen der Epistémé	125
—, ›Heimat‹ von Interpretation u. Hermeneutik	4

—, hermeneut. Verstehen wurde von Orakelpraxis übernommen	349
—, keine eigene Wissenschaft, aber Ergänzung des Wissenschaftsverständnisses ...	52 ff
—, Hirschberger (1932)	92
—, Reflex des griech.-demokrat. Denkens?	345, 348
—, Streben um Wirklichkeitserkenntnis u. Wirklichkeitsgestaltung	352
—, u. Epistémé	46 ff
—, unterstützte entstehende Jurisprudenz	346
—, umfassendes normatives Verstehen: Hermeneutik	348 ff
—, Was ist Phrónesis?	55
—, Zivilisationsschub, normativer	81
Phrónesis-Disziplinen, aristotel.: Politik, Ethik, Recht	22, 46 ff, 56 ff, 75 ff, 78 ff, 92
Phrónimos	91
Phyle/n*	
Pindar/os*	
pístis*	
Pittakos v. Mytilene	15
Platon	
—, anthropíne sophía	94 f
—, Anti-Positivismus	98 f
—, Begriff für Jurisprudenz	158
—, Dialektik	109
—, Dialog ›Politikós‹	89, 104 ff
—, Dikastiké (als richterl. Kunst)	89 ff, 95, 99, 106
—, Entstehen von Jurisprudenz	112 f
—, Erfinder (institutionalisierter) Rechtsvergleichung	4, 112
—, Epieikeia-Konzept	165
—, ›Nomoi‹	104
—, patchworkartiges Entstehen griech. Jurisprudenz	99 ff
—, Plädoyer für Gesetzespräambeln	4
—, Rechtsdenken (als Suche nach Gerechtigkeit)	89, 92, 95
—, Reformen des Strafrechts: K. Schöpsdau (2008)	
—, sein Epieikeia-Konzept baute auf Richtereid auf u. war mehr als Suche nach Milde od. Nachsicht	97 ff, 112, 114 f
—, Unterscheidung: privates u. öffentliches Recht	106
—, u. Phrónesis	95
—, Väterbrauch	106
—, Wegweisung zur Wissenschaft – durch richterl. Handhaben von ›Epieikeia‹	95 ff
—, Rechts-Wissenschaft war für ihn ›Mittel zum Zweck‹, um Gerechtigkeit zu fördern	109
Plausibilität	20
Plutarch/os*	
Pointilismus	305
Pólis, Poliskultur*, s. Stadtstaat	

Politeía*	
Politie/en*	
Politik, aristotel.: Ethik u. Recht als Hilfsdisziplinen	235 ff
Polybios*	
Pontifikaljurisprudenz Roms wird von Ediktspraxis des Prätors	
u. bonae fidei iudicia abgelöst	145, 156
—, U. Manthe (2000)	156
—, Weinstock-Fall	156
Popularklage*	136
Popper, Karl R.	155 ff, 160, 165
—, Ablehnung des Induktiv-Empirischen	161 ff
—, ›Die Welt des Parmenides‹	161 ff
—, Falsifikation	164
Poseidónios v. Apameia*	IX
Postglossatoren* od. Kommentatoren	
Präambel(technik)*	106, 209 f
Prätor*	
—, Formel des Prätors (adiuvandi, supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia)	
latinisierte u. entsprach funktional griech. Richtereid u. Epieikeia-Konzept ...	62
—, peregrinus*	
—, übernimmt Funktionen griech. Richtereides u. Epieikeiakonzepts	145
prätorisches Recht als Rechtsquelle	146
Präjudiz, -ien, -recht, -wirkung*	146
Praxis u. Theorie	32 ff
—, Bedeutung der griech. Kautelarjurisprudenz	32
—, in Antike lange nicht getrennt	32
—, Kreativität der Praxis: zB direkte Stellvertretung, praktikable Zession,	
Konsensualvertrag, Testament u. Testamentsvollstreckung/Treuhand	33
—, Praxis ersann Rechtsinstitute, entwickelte Urkundenwesen u.	
schuf Verfahrensgrundsätze	32
Pringsheim, Fritz*	XXVII
—, gräzistischer Orientierer H. J. Wolffs	203 ff
—, Meinungswandel P. s wurde von H. J. Wolff übergangen	204 ff, 272
—, Rechtsdenken der Griechen	159
—, Theophrast	183
—, Troje, H. E. war Doktorand u. Assistent Pringsheims	204
—, H. J. Wolff unterstellte P. die Ablehnung des (rechts)histor.	
Entwicklungsgedankens	204 ff
Privatrecht, -sentstehung*	
Privatautonomie*	320
Pródikos v. Keos*	
Pro(h)áíresis*	123, 130, 182, 313 (s. auch: Rechtsdenken)
Prometheusmythos*	

Prostátēs*

Protagoras v. Abdera* 164, 169

Proto-Rechtsstaatlichkeit 29, 362

—, klassisch-dichter. Umschreibung: Aischylos 29

Proxeníē*, Proxénos

Prozeß, gerichtl. (justizielle Entscheidungsgewinnung)

—, als Modell der Gewinnung sicheren Wissens (s. Wahrscheinlichkeitsbeweis) 121

—, Argumentations- u. Redekunst, Beherrschung des Wortes 124

—, Beweispflicht der Parteien 19 f

—, Beweisprüfung, richterl. 19 f

—, frühe formelle Qualität des gerichtl. Verfahrens 19

—, Modell der richterl. Entscheidungsfindung 122

—, prozessuale Dialektik? 19, 122

—, Sachverhaltserhebung, hoheitliche 19, 121

—, Suche nach ›sicherem Wissen‹ 19

—, Syllogismus der richterl. Entscheidungsfindung 19 f, 121

—, Übernahme des ›Prozeßmodells‹ durch die Philosophie? 122

—, Vorbild für Antilogie, Dialektik, Topik, Syllogistik u. Analytik 60, 123, 130 ff

Prozeßfähigkeit*

Prozeßvertretung, Entstehung der 31

Pséphisma*

Ptolemaios, Claudius 18

Ptolemäisches Ägypten mit Theophrast u. Demetrius v. Phaleron sprang

der legistische Funke vom griech. Mutterland ins ptolem. Ägypten über 256

Publikation 275

Publizität* 274

Punische Kriege (zw. 264-133 v.) IX f, 144

—, röm. Niederlagen durch Hannibal: am Ticino, an der Trebia,
am Trasimenersee u. die schwerste bei Cannae (~ 60.000 Gefallene,
20.000 Gefangene) wandeln Rom polit. u. rechtlich – große histor.
Rezeption (über mehrere Generationen) griech. Kultur u. griech.
Staats- u. Rechtsdenkens; Wandel vom ius civile zum ius praetorium
nach griech. Vorbildern; s. L. v. Stein 144 f

Quintilian/us Marcus Fabius*, Rednerausbildung X, 157

Q

Rabel Ernst* 5

S

Rache s. Blutrache*

Radin, Max: zu Platons Dialog ›Politikos‹ 113 f

Rat s. B(o)ulé*

Ratio*

Recht/e* 118

—, absolute/s*	
—, als Orientierungswissen	118
—, byzantinisches*	
—, gesatztes*	
—, griech. (als Volksrecht)	219, 236, 239
—, handlungsleitende Funktion	238
—, intermunicipales*	
—, intertemporales*	
—, relative/s*	
—, subjektive/s*	
—, u. Regierungsform	94
rechtliches Gehör*, s. audiatur et altera pars	
Rechtsberatung*, -expertentum	
Rechtsdenken, griech. (mit Beispielen)	197 ff, 240
—, als Gesetzesrecht	323
—, als Phrónesis	336 ff
—, Andersheit	251
—, Bezugnahmen, frühe der Philosophie	21
—, der Philosophen (Platon, Aristoteles, Theophrast)	XIII f, 173 ff, 313 ff
—, Einfachtheit wurde zu Unrecht als ›primitiv‹ u. ›naiv‹ abgetan	233
—, ergänzte philosoph. Denken; zB Pro(h)airesis(lehre)/Willenstheorie	123, 182
—, erschloß dem röm. Recht das Tor zur Wissenschaft	353
—, folgt demokrat. Staatsstruktur	324
—, Fundamente der Staats- u. Rechtskultur Europas stammen aus Griechenland	233, 254
—, handlungsleitend	236
—, in ihm steckt ein ›klass.‹ Zug	233
—, kannte mit Richtereid u. Epieikeia die moderne Synthese von Gesetzestreue u. hermeneutisch-interpretativer Beweglichkeit	353
—, philosophisches: keine bloße Spekulation	101 f
—, soziologische Denkweise	278 ff
—, staatsrechtl. Fundierung Europas	254
—, Volksrecht	267, 306
—, vom Beginn bis Chaironeia	155 ff
—, Wechselwirkung zw. geschriebenem u. ungeschriebenem Recht	251, 278 ff
Rechtsdogmatik s. Dogmatik	321
Rechtsentwicklung von Griechenland u. Rom, zu Europa u. globaler Geltung	142 ff
Rechtsfähigkeit, * rechtsfähig	
Rechtsfamilie/n, -kreis/e: griechisch-römische/r	148, 151
Rechtsgefühl*	126
Rechtsgeschichte/n*	XV
—, als Fach	XVII, 9
—, Denkfehler	34 ff
—, Entstehung	4

—, Kind der Philosophiegeschichte	268
—, operationalisierte ›Wissenschaftsverständnis‹ nicht	26
Rechtshilfeverträge, * -gewährverträge	
Rechtskritik	321
—, beginnt in Griechenland	27
Rechts- od. Gesamtanalogie	143 (Abb. 12)
Rechtspolitik*	256
Rechtsphilosophie*	
Rechtspositivismus*	XII, 29 f
—, nimmt rechtl. Aussagen von Dichtern, Historikern, Philosophen u. forens. Rednern nicht zur Kenntnis	29
Rechtspraxis	
—, Bedeutung in der Antike	30 ff
—, Schrittmacher zur Jurisprudenz	276 ff
Rechtsquellen(problematik)*	29
—, Akzeptanz mittelbarer Rechtsquellen	29
—, Waldstein kritisiert Deutung antiker Texte von einem positivistischen Weltbild aus	29
Rechtssatz*	
Rechtssicherheit*	139
(Rechts)Sprichwörter, Merksätze:*	
—, <i>Audiat et altera pars</i> *	116 f, 121
—, <i>De mortuis nihil nisi bene</i>	117
—, <i>Engýa pára d'áta</i> : Bürgerschaft, schon ist Verderben da; Chilon v. Sparta	351
—, <i>Es ist besser, Unrecht zu erleiden, als zu tun</i> ; sokratisch-platonische Formel	118
—, <i>Fiat iustitia, pereat mundus</i>	126
—, <i>From status to contract</i> *; H. S. Maine	136 f
—, <i>Gnóthi s'autón</i> : <i>Erkenne dich selbst</i> ; Thales v. Milet	351
—, Goldene Regel: ›Was du nicht willst, das man dir tu, das füg' auch keinem andern zu‹*	
—, <i>In dubio pro reo</i> ; Antiphon	116 f, 121
—, <i>Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuuandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam</i> ; Digesten: Papinian	124
—, ›Methode haben heißt mit dem Weg der Sache gehen, und der Weg der Sache verlangt universitas, genetisch gegliederte Totalität des Blicks: Ernst Bloch	XXVII
—, <i>Opsis adélon ta phainómena</i> : <i>Sehen/Erkennen des Unbekannten/Unsicheren durch das Sichtbare/Erkennbare</i> : Anaxagoras	33
—, <i>Quid leges sine moribus?</i> : Horaz	26
—, <i>Summum ius, summa iniuria</i>	126
Rechtsstaat*	
Rechtssubjekt, -subjektivität (u. subjektive Rechte)	117
Rechtstatsachenforschung	256

Rechtstheorie (Beispiele):

—, Analogie (parallel zum Corpus Hippocraticum)	33, 263
—, Anfänge	160
—, Auslegungsmaximen, moderne	33, 263
—, direkte Stellvertretung	33
—, Generalklauseln	263
—, gesetzl. Konzept der Lückenfüllung (Richtereid)	33
—, Kollisionsrecht	263
—, konsensueller Vertragsschluß (samt staatl. garantierter Haftung)	33
—, Legistik, hochentwickelte	33
—, Normgestaltung	263
—, Präambeltechnik	263
—, Recht, intertemporales	263
—, Syllogismus	264
—, Verwendung von Generalklauseln	33
Rechtsüberzeugung (opinio iuris)	146
Rechtsunterricht	XIV
—, an Philosophen- u. Rhetorikschulen	258
Rechtsvergleichung*	
Rechtswissenschaft	
—, Anfänge griech.	173 ff
—, empirischer Beginn	168 ff
—, lange nicht nötig	48
Redegattungen*	
Regeln, * gesellschaftl., s. Normen, Normativität	
Regenbogen, Otto: zu Theophrast	177
Revolution/en	
—, Amerikanische	XIV, 362
—, Französische	XIV, 362
—, damit begann das Staatsrecht der Griechen in Europa erneut zu wirken; polit. Partizipationsgedanke u. Demokratie	362
Rezeption*	
—, griech. Rechtsdenkens durch Rom (sog. historische R.)	IX f, XI, XIII, 127
—, röm. Rechts in Europa (sog. gesetzliche R.)	X,
—, über Megále Hellás als Kompaktzone	277
—, Verständnis der Romanistik	8
Reziprozität*, s. Gegenseitigkeit	
Rhetorenschulen	7
Rhetorik* u. Rhetoren forensische, Beitrag zum Entstehen griech. Jurisprudenz	332 ff
Richtereid, * griech.	XII, 89 f, 94, 124 ff, 346
—, Aristoteles vertrat in ›Politik‹ weiten Anwendungsbereich	140
—, Bedeutung	140 ff

—, Calhoun, G. M.: ›freed [Rome] from ist long bondage to primitive formalism‹	127
—, erweiterte Anwendung über Justiz hinaus (nach E. M. Harris)	126
—, Gerechtigkeitsorientierung	96, 140
—, gesetzl. Auftrag, sich um gerechte Entscheidung zu bemühen	89 f
—, im R. steckte ›Phrónesis‹	124
—, Paradigmenwechsel (auch für Rom)	126 f
—, Schrittmacher der Jurisprudenz	126 ff
—, war älter als Epiekeia-Konzept Platons	90, 96
—, Wortlaut u. Verbreitung	140
Richterrecht*	39, 148
Richterentlohnung,* dikastikós misthós	
Romanistik (Wissenschaft vom röm. Recht)	
—, problemat. Aussagen	5
—, Rechtsdogmatik verzeichnete Rechtsgeschichte	133
—, Überbewertung des Privatrechts	133
Römisches Recht	
—, Abstraktions-, Begriffs- u. Definitionsscheu	324
—, Fallrecht/case law	323
—, Fremdenrecht als Angelpunkt (griech. Rezeption)	7
—, Gebrauch der griech. Sprache u. von Fachbegriffen durch röm. Juristen	361
—, Glorifizierung verdeckte das polit. Herrschafts- u. Machtkalkül	359
—, kein Volksrecht	361
—, naturalis ratio?	360
—, sein histor. Erfolg beruhte nicht nur auf rechtl. Qualität	360
—, vom ius civile zum ius praetorium	7
Rügebräuche*	
Ruschenbusch,* Eberhard	
—, Athenisches Gesetzbuch (2001)	162, 183, 209
—, F 76a: Ruschenbusch (konsensuelles Vertragsschlusskonzept)	162, 221
—, R. wird von H. J. Wolff übergangen	209 ff, 220
—, Thürs ›Nachruf‹ auf R.	209
Sachverhaltsermittlung, amtliche	20
Säkularisierung des Wissens, Unterschiede: Griechenland, Alter Orient, Ägypten	121
Sanktion*	
Savigny, F. C.: weites Verständnis von Rechtswissenschaft	26 f
Sarapis-Religion	162
Schenkung, auf den Todesfall	277 f
Schleiermacher, Friedrich: Übersetzung von Dikastiké mit ›Rechtspflege‹	100
Schmitz, Winfried: Methoden der Rechtsvergleichung	285
Schreiberwesen*	335
Schuld u. Haftung*	

Schuldknechtschaft,* exekutorische	
Schulungsbedarf nach den Perserkriegen	318
Schulungswesen, juristisches	283
Schulz, Fritz*	XXVII
—, kennt archaische Periode röm. Rechtswissenschaft: Zwölf-TafelG	27
—, u. Th. Mommsen: Wissenschaft als ›Luxus‹	129 f
Seisáchtheia*	
Selbsthilfe*, s. Eigenmacht, Selbsthilfeverbot	
Seleukiden*	
Semiotik*	
Serres, Michel	100
Sieben Weise, s. auch Weisheitslehren	15
Sitte*	39, 70
Sizilienreisen Platons*	
Sklaverei*	
Skouris, Vassilios	152
Skylax	15
Soden, Heiko v.	291
soft law,* sanftes Recht	106
Sokrates, Begründer der philosoph. Ethik	22
Solon*	135 f
—, Kommentar des Aristoteles*	
—, polit.-rechtl. Weichenstellungen	XIV, 135 f (Beispiele)
—, Schöpfer der Kautelarjurisprudenz	6, 277
—, Vertragslösung, konsensuelle	139 f
—, Zentralwerte*: Freiheit, Gleichheit, polit. Teilhabe u. Solidarität	XIV, 67, 148, 167, 357
Solons Vermögenklasseneinteilung*	
Sophía* (s. auch Philosophie)	18, 85, 350, 354
—, diente als Mantelbegriff	64
—, Sonderstellung	71
Sophisten,* Sophistik	155
—, fragten nach ›Natur u. Gesellschaft‹ (Nómos-Physis-Problem)	155
—, Kritik am ›Nomos‹	111
—, Platons ›Dikastiké‹ als Antwort auf sophist. Kritik des Nómos	111
soziale Durchlässigkeit der Polisgesellschaft (durch Vertrag: Solon)	136, 138, 293
soziale Kontrolle*	
Sozialnormen*	118 f
—, Unterteilung des Normspektrums in eine ›Epoche der Gegenseitigkeit‹ u. eine ›entwickelten Rechts‹	119
Sparta*	
Spartiaten*	

Spartiatinnen*	
Staat*, Institutionen	134 ff
Stadtstaat,* Poliskultur	
Stahl, Michael: zu Winckelmanns Werk	232
Stammstaat*	
stásis*	
Status-Gesellschaften*, soziale Durchlässigkeit durch Vertrag (Solon)	136
Stein, Lorenz v.*	III, X ff, 8, 143 ff, 354 ff
—, hat er L. Mitteis beeinflusst?	355
—, zu forensischen Rhetoren	301
—, zur histor.-recht. Rezeption Roms	X ff
Stellvertretung, direkte	276
Stoa*, Stoiker	IX, XI, 310 f
—, Einfluss auf Rom	318
—, Lehre ›Von den vier virtutes dicendi‹ (Theophrast) übernommen	180
—, Panaitios	318
—, Poseidónios	318
—, Strabo/n*	
Stufenbau der Rechtsordnung*	
Syllogismus, Syllogistik*	89, 123, 130 ff, 264 ff
—, Ansätze im gerichtl. Prozeß	20, 123
—, rechtlicher (bei Urteilsfindung)	19, 264 (Abb. 23)
Synállagma*	290
Synégoros, -oi*	269
Syneidesis*	
Téchne*	VI f, 56, 354
—, dikastiké	VI
—, Entwicklung zur Kunst verlief zäh; E. Zilsel	86
—, erst in der Moderne werden Handwerk, Kunst u. Wissenschaft begrifflich klar getrennt	87
—, hermeneutiké	VI
—, iatriké	VI, 84
—, Jurisprudenz u. Rhetorik wechselten begrifflich von T. zu Phrónesis	87
—, lange umfassendes Verständnis (im allgem. Sinn von Wissenschaft)	56
—, Medizin verblieb begrifflich im Téchné-Bereich	87
—, Mutterboden von Handwerk, Wissenschaft u. Kunst	84
—, nomothetiké	VI, 87
—, rhetoriké	VI, 87
Te(i)sias*	21, 97, 333
Testament*	137, 277, 313
Testamentsvollstrecker,* -vollstreckung	137, 277

T

Testierfähigkeit*

Tetralogien*

Thales v. Milet*, praktisches Denken 15, 161 ff

Thémis* u. Themistés*

Theophrast* 176 ff

—, Auseinandersetzung mit Dikaiarchos 181

—, Beginn wissenschaftl. Privatrechtsvergleichs 159

—, Begründer der Religionswissenschaft (W. Pötscher: 1964) 162, 266

—, beliebter Lehrer 178 f

—, Botanik 180

—, Dareste u. Maschke sehen in ihm den ›genialsten Juristen‹ der Griechen 186

—, für ihn war Phrónesis: Dienerin der Sophia 49, 76, 93, 112, 345

—, Geschichte der Naturwissenschaft (›Physikon doxon‹) 160, 171, 180

—, Gründer des Peripatós 20, 180

—, jurist. Werk 179 f

—, Kontakte ins ptolem. Ägypten (Ptolemaios I) 179

—, Legistik u. Rechtspolitik 159

—, Lehre von den ›Vier virtutes dicendi‹ wird von Stoa u. Cicero übernommen 180

—, Lehrer des Demetrios v. Pháleron 159

—, ›Nomoi‹ 182

—, ökonom. Analyse des Rechts 159

—, ›Peri eusébeias‹ (›Über Frömmigkeit‹) 180

—, Polyhistor 181 f

—, Pro(h)airesislehre (Willenstheorie) 182

—, Publizitätsprinzip, sachenrechtl. 182

—, Ratschläge an Gesetzgeber 150

—, Schüler: Deinarchos, Arkesilaos, Demetrios v. Phaleron, Menander 179

—, Sprache, Stil u. Terminologie waren ihm wichtig 345

—, Stroux, J.: ›De Theophrasti virtutibus dicendi‹ (1912) 180

—, Sulla brachte im Rahmen der Eroberung Athens (84 v.) die Bibliothek
des Apellikon nach Rom, deren Bestandteile die Bibliotheken
von Aristoteles u. Theophrast waren 186

—, Testament 181

—, ›Über die Natur‹ 180

—, ›Über Verträge‹ (›Peri Symbolaíon‹) 182, 185 f

—, Usener H.: über Theophrast's Werke 176

—, Vertreter des theoretikós bíos; Wilamowitz-Moellendorf (?) 181

—, Werkverzeichnis bei Diogenes Laertios 184 f

Theoriebildung, empirisch-rechtstatsächl. Anfänge 159 ff

Theorie – Praxis, lange keine strikte Unterscheidung 148

Thesmós* 103

Thesmothéten* 268

Théten*

Thukydides	19
Thun-Hohenstein'sche Reformen	XVI, 5 f
Thür, Gerhard	
—, Besprechung von M. Gagárin	284 ff
—, bezeichnet Wolff als konservativen Denker	306
—, forderte (für Griechenland) eine akadem. (Rechts)Disziplin	198, 218, 341
—, Methoden der Rechtsgeschichte werden positivist. eingeschränkt	284 ff
—, mißversteht griech. Vertragsschluß u. vertragl. Haftung	210 f, 296
—, Rettungsversuch des Wolffschen Vertragsverständnisses	295 ff
—, Väterbrauch/patrious nómous wird übergangen	288
—, zur Lückenhaftigkeit des Polisrechts	287 f
Thurioi*	169
Tópik*, erste Ansätze im gerichtl. Prozeß	20, 130 f
Tötungsdelikte	313
Topitsch, Ernst*	
Topographie* (des griech. Mutterlandes)	
Trapezites*	274
Treiber, Hubert	299 f
Treuhand	33, 277
Troika moralischer Wissenschaften: Politik, Ethik, Recht	42 ff
Troje,* Hans Erich*	IX, 159, 239, 311, 313, 341
—, Abgehen von der Fixierung auf die engen Grenzen der lateinischen Kultur	202, 241, 362
—, Frankfurter Antrittsvorlesung	153 f, 225 f
—, Kritik von H. J. Wolff	304
—, Rom od. Griechenland: Was steht hinter dieser rechtshistor. Orientierung?	202
—, über F. Pringsheim	183
—, zu Theophrast	183
Typenzwang*	
Tyrannis*	
Unbestimmte Gesetzes- od. Rechtsbegriffe*	
Unbewußtes in Kultur u. Sprache	224, 227
Unger, Joseph	6
Urkundenwesen*, s. auch: eingelegte Urkunden	
Väterbrauch*	251
Verba-voluntas-Debatte*	
Vereinsfreiheit,* -autonomie	
Verfahren, gerichtl., s. Prozeß	
Verfahrensrecht*, entwickeltes	136 f

UV

Verfassung(sdenken)*, Idee der	102, 362
Vergeltung*, s. Gegenseitigkeit	
Vergleichspraxis früher Gesetzgeber	255
Verlagswesen	8
Vernunftrecht	126, 151
Verschuldenshaftung*	72
Vertrag*, soziale Funktion	167
Vertragsfreiheit*	
Vertragshaftung*, s. Vertrag	
Vertragsschluß	
—, frühe Säkularisierung u. Liberalisierung	33
—, kollektiver*	
—, konsensueller (F 76: Ruschenbusch)	137
Verwandtschaft, * agnatische u. kognatische Verwandtschaftsregeln	
Veteres	283f
Vierhundert*	
Vierzigmänner, * die Vierzig od. Gerichtshof der Vierzig	
vis maior*	
Volksgericht s. Heliáia*	
Volksgerichtsbarkeit	267f
Volksrecht, *griech.	167, 219, 267, 319
—, Auslegung (nach der Volkssprache)	37
—, Begriffe wurden möglichst der Umgangssprache entnommen	31, 37
—, verlangte Einfachheit u. Verständlichkeit	31, 101
—, von Wolff unbeachtet	268
Volksversammlung s. Ekklesia	
Völkerrecht*, einheitliches Vertragsverständnis der Griechen	145, 293, 297
W	
Waage, gleicharmige (Symbol der Ma'at*)	XV
Wahrheitssuche	20
—, im gerichtl. Verfahren (Wahrscheinlichkeit als Plausibilität)	20
Wahrscheinlichkeits- od. Eikos-Beweis*	130
—, im gerichtl. Verfahren (Plausibilität)	20f, 131
—, ist mehr als doxa/Meinung	20
Waldstein/Rainer (2014) zu aequitas	97
Watson, Alan	308
Weber, Max: fehlen die griech. Wurzeln europ. Rechtsdenkens	XI, 276, 299f, 343
Wehrli, Fritz: ›Die Schule des Aristoteles‹	155f
Weinstock-Fall*	IX, 127, 310, 353
—, Beispiel steriler röm. Rechtspraxis bis zur Mitte des 2. Jhs. v.	127
—, repräsentiert starre röm. Pontifikaljurisprudenz; U. Manthe	145

Weinstock, Heinrich	98
Weisheitslehrer,* -lehren: Weiterentwicklung zu Sophia	18, 350 f
Weiss, Egon*	231
Weistum,* Weistümer	
Weltbild*	
—, Darstellungen, spätere: Eratosthenes , Claudius Ptolemaios	18
—, kartographisches	15 ff
—, rational-nichttheolog.	16 f
—, theolog.-kosmologisches	16
—, u. Welterklärung	15 ff,
—, Weltmodelle	15 ff
Weltkarten,* -vorstellung (frühe)	
Wenger, Leopold*	205, 360
—, dachte (noch) nicht wirklich universalhistorisch	361
—, Idee einer Antiken Rechtsgeschichte	231, 272
Wenskus, Otta (1983)	327
Werte, europäische	XIV
Wertungslücken*, s. Lückenfüllung	
Wieacker, Franz	IX, XI
Wilamówitz-Moellendorf, Ulrich v.*	
Willensmängel*	313
Wilson, Edward Osborne*	
Winckelmann, Johann Joachim	232 ff
Windelband/Heimsoeth (1976)	
—, Verständnis von Philosophie	21 ff
—, Verständnis von Philosophie nach Sokrates: als ›Wissenschaft‹	21 ff
Wissen	
—, ewiges	VII
—, sicheres (Suche nach)	VII, 19 f, 119 ff, 354
Wissenschaft	VI
—, als Luxus	124 ff
—, Entstehen im antiken Griechenland	13 ff, 60
—, Entwicklungsstufen u. Verständnismöglichkeiten	354
—, für Aristoteles	350
—, Orient: Religionsbindung verhinderte Entstehen von Wissenschaft	60
—, u. Jurisprudenz	13 ff
—, u. Kunst	68, 84 ff
—, soziale Ursprünge in Antike u. Neuzeit	14 ff
—, Philosophie als Synonym für W.	314
Wissenschaftsbegriff* u. -verständnis	29 f
—, allgemein. erst in der Moderne	71, 339
—, aristotelischer	69

—, der philosoph. Klassik	64
—, Entwicklung (Graphik)	59
—, Erweiterung durch Erfahrung/Empeiria	348
—, moderner	352 ff
—, Phronesis ergänzt	75 ff
—, u. Kunst	64, 69
—, u. Philosophie(verständnis)	13, 21 ff
—, Verständnis antikes	VI, IX, XII, 13 ff
—, Wandel in der Antike	25 ff
Wissenschaftsgemeinschaft: kein Garant für Wissenschaftlichkeit	11, 26, 121, 211
Wissenschaftsgeschichte, Ergänzung durch Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte	295, 359
Wissenschaftsgrundlagen, allgemeine	XIV
Wolf, Christian: mathemat.-naturwissenschaftl. Orientierung des Naturrechts	183
Wolf, Erik*	154
Wolff, Hans Julius*	IX, 200 ff, 266 f
—, Ablehnung einer griech. Jurisprudenz	242 ff
—, Ablehnung von Gewohnheitsrecht	286 ff
—, Antrittsvorlesung in Mainz	206
—, Ausblenden des Alten Orients	275 f
—, Ausgrenzen alles Nicht-Griechischen u. Nicht-Juristischen	270 ff
—, Auslegungsentwicklung wurde Römern zugesprochen (s. Weinstock-Fall)	201
—, betonte Rechtsdogmatik	260
—, besuchte L. Wengers ›Vorlesungen über Jurist. Papyruskunde‹	205
—, beurteilte griech. Recht nach römischrechtl.-modernen Vorstellungen u. verkannte griech. Einfachheit	232
—, Demosthenes als Advokat	221 ff
—, Einwände gegen die Annahme einer griech. Jurisprudenz	242 ff
—, ›Emergenz der Person‹ wurde übergangen	201
—, Entwicklungsgedanke, (rechts)histor. schroff abgelehnt	201 ff, 228, 241, 275, 311
—, Eurozentrismus	275
—, Gewohnheitsrecht (klass.) wird geleugnet	216, 289
—, ›Griech. Rechtsgeschichte als Anliegen der Altertumswissenschaft u. Rechtswissenschaft‹	229 ff
—, histor. Positivismus	246, 260
—, ›Homologie‹ (als Lehre vom griech. Vertragsschluß) wurde verkannt	201 ff, 292 f
—, Karlsruher Vortrag: Summierung von Fehleinschätzungen	206 ff
—, Labeo u. Ulpian	302
—, makedon. Wende (Chaironeia) in ihrer Bedeutung verkannt	201 ff
—, Methodenschöpfung, umfassende der Griechen nicht erkannt	201 ff
—, Nachruf auf F. Pringsheim	271 f
—, Nachrufe auf W.: von Thür, Nörr, Hengstl, Kupiszewski	200
—, orientierte sich am dtBGB	298 f

—, philosophisch-jurist. Arbeit wurde nicht erkannt; s. Pkt. A. I.: ›Ein rechtshistor. Denkfehler‹	201 ff, 307
—, Platons Vorschlag einer institutionalisierten Rechtsvergleichung wird übergangen	210
—, Pringsheims Meinung diente W. vielfach als Stütze	201 ff, 231, 291, 307
—, Privatrecht wurde überschätzt, öffentl. Recht blieb weitgehend unbeachtet	200 ff, 217
—, ›Recht als Komponente des griech. Erbes‹	225 ff
—, Rechtsdogmatik wird nicht operationalisiert	27
—, Rezeptionen Roms wurden verkannt u. geleugnet	201 ff, 228
—, Richtereid übergangen	201, 215
—, Römisches Recht wird glorifiziert	200 ff
—, Ruschenbusch wurde übergangen	201
—, übergeht Antiphon	199
—, überschätzte ›Privatrecht‹ u. ›Privatrechtsdogmatik‹ u. vernachlässigte alles andere	260 ff
—, Umgang mit Aristoteles (?)	214, 301 ff
—, Unkenntnis rechtshistor. Entwicklungen	227
—, Verhältnis von ›Recht u. Wirtschaft‹	273 ff
—, verkennt Lebens- u. Gesellschaftsnähe griech. (Rechts)Denkens	267 ff
—, Vertragsverständnis (?)	286 ff, 293
—, Völkerrecht wird übergangen	201
—, Vorurteil gegenüber foren. Rhetoren, Logographen etc.	301
—, Vorurteile, historische	323 ff
—, Weber, Max u. das englische Recht	299 f
—, Weinstock-Fall wird übergangen	201
—, Widersprüchlichkeit	230
—, Winkelmann, J. J.	232 ff
—, Wissenschaftsbegriff wird nicht operationalisiert	26
—, Wissenschaftsverständnis, verengtes	244 f, 254 ff
—, zu Anneliese Mannzmann	260
—, zur Bedeutung altgriech. Rechtsgeschichte	223 ff
—, zur dogmatischen Erfassung altgriech. Rechts	225 f
—, Zusammenfassung	303 ff
Wunner Sven E. (1964): contractus	298

Xenóphanes v. Kolophon*: Götterkritik 17, 163 f

X

Zaleúkos* 169

Z

Zeiller, Franz v.: Recht u. Moral 23

Zeitqualitäten*

Zenon v. Elea*: Achill u. die Schildkröte 271

Zensuswahlrecht,* -klassen

Zeus-Epiklésen*

Ziisel, Edgar*	14
Zimmermann, Reinhard	304 f
Zufall*, griech. Týche	
Zuständigkeit,* behördliche, institutionelle	
Zwölftafel-Gesetz(gebung)*	X, 343
—, decem viri legibus scribundis, Tätigkeit der Pontifices keine Wissenschaft	343
—, für F. Schulz war das bereits röm.-archaische Rechtswissenschaft	27

□

Zusammenfassungen/Summaries

Deutsch: Das moderne Wissenschaftsverständnis und sein Wissenschaftsbegriff sind wenig aussagekräftig, während die differenzierende – dem historischen Entstehen ganz unterschiedlicher Wissenschaftstypen folgende – griechische Begriffsentwicklung, das Entstehen der vielfältigen Wissenschaftsdisziplinen anschaulich nachzuzeichnen vermag.

Die Anfänge wissenschaftlichen Denkens lagen im *Handwerksbereich* und wurden mit *Téchne*/τέχνη umschrieben, was neben Handwerk, auch Kunst(fertigkeit) und Geschicklichkeit sowie geistige Gewandtheit bedeutete. Der Begriff *Téchne* blieb für zahlreiche Disziplinen – Medizin und Rechtsdenken ebenso wie die rhetorische oder die Kriegs- und Reitkunst – lange bestimmend. Man sprach von *Téchne iatriké*/ιατρική τέχνη (Medizin/ärztliche Kunst), *Téchne nomothetiké*/τέχνη νομοθετική oder *dikastiké*/δικαστική (Kunst der Gesetzgebung oder richterliche Kunst) sowie *Téchne rhetoriké*/τέχνη ῥητωρική, Kunst der Rhetorik.

Dem Handwerk ging es (noch) nicht um Letztbegründungen und tieferes Wissen. Man gab sich mit praktischem Wissen zufrieden, weshalb mit dem Aufkommen von Mathematik und Geometrie sowie naturwissenschaftlichem Denken ein neuer Begriff gesucht und mit *Epistéme*/ἐπιστήμη für diese Disziplinen gefunden wurde. Dieses ›strenge‹ Wissenschaftsverständnis fragte nicht mehr danach, ob etwas praktisch ›möglich‹ war, sondern nach den Gründen, warum dies der Fall war. Man strebte nach bleibendem, logisch-begründbarem, möglichst ewigem Wissen.

Als Auslöser für einen dritten Entwicklungsschritt – der mit *Phrónesis*/φρόνησις umschrieben werden kann – dienten eine Reihe weiterer Disziplinen, die in den Startlöchern standen, um zur Wissenschaft erhoben zu werden. Dazu zählten neben Politik, Rhetorik, Philosophie und Ethik, auch *Téchne nomothetiké* (bzw. *dikastiké*), als *pars pro toto*-Bezeichnungen, die zunächst für den gesamten Rechtsbereich standen und etwa ›Jurisprudenz‹ bedeuteten. – Für diese Disziplinen paßte weder der Begriff *Téchne*, noch *Epistéme*; es brauchte etwas Bewegliches, Flexibles, vermittelnd Neues, was mit *Phrónesis*/φρόνησις gefunden wurde. Auch diese ›neuen‹ Wissenschaftsbereiche wollten methodisch und logisch korrekt vorgehen und ihr Wissen begründen; mochte ihr Wissen auch kein ›ewiges‹ sein, vielmehr immer wieder nach Verbesserung und Neuem verlangen. – *Phrónesis* brachte – über Logik und Methode hinaus – ›praktische Vernunft‹, ›sittliche Klugheit‹ und damit verstärkt ›Erfahrung‹/›*Empeiria*‹ sowie abwägende ›Klugheit‹ und ›Beweglichkeit‹ in das wissenschaftliche Denken. – Parallel dazu schildere ich den Weg antiken griechischen Rechtsdenkens zur weltweit ersten ›Jurisprudenz‹ und den kulturellen Einfluß, den das bereits entwickelte und flexible griechische (Rechts)Denken auf

das noch unentwickelte römische Recht genommen hat; dies ermöglichte den Römern ihr Recht von einem starren ›pontificalen Rigorismus‹ (U. Manthe) zu einer wissenschaftlichen Jurisprudenz zu entwickeln. – Unvermeidbar war deshalb die Auseinandersetzung mit Meinungen, welche die Entwicklung des griechischen Rechtsdenkens zur Jurisprudenz leugnen.

Englisch: The modern understanding of science and its concept of science are not very meaningful, while the differentiating Greek concept development – following the historical emergence of very different types of science – clearly traces the emergence of the diverse scientific disciplines can draw.

The beginnings of scientific thinking were in the field of crafts and were paraphrased with *Téchne*, which in addition to crafts also meant art (skills) and skill as well as mental dexterity. For a long time, the term *Téchne* remained determinative for numerous disciplines – medicine and legal thought as well as rhetorical art or the arts of war and horsemanship. One spoke of *Téchne iatriké* (medicine/medical art), *Téchne nomothetiké* or *dikastiké* (art of legislation or judicial art) or *Téchne rhetoriké*, art of rhetoric. – The craft was not about final justifications and deeper knowledge. People were satisfied with practical knowledge, which is why with the advent of mathematics and geometry and then the scientific thinking of Aristotle and Theophrastus, a new term was sought and found with *Epistéme*. These ›rigorous‹ disciplines of science asked not only whether something was practically ›possible‹, but also the reasons why that was the case. One strived for lasting and logically justifiable, if possible eternal, knowledge.

A number of other disciplines that were in the starting blocks to be raised to the level of science served as the trigger for the third development step – which was described as ›*Phrónesis*‹. In addition to medicine and politics, these included rhetoric, philosophy and ethics, as well as *téchne nomothetiké* or *dikastiké*; designations that initially stood for the entire area of law and meant something like ›Jurisprudence‹. – For all of these (rapidly developing) disciplines, neither the term ›*Téchne*‹ nor ›*Epistéme*‹ fit. Something new and mediating was needed, which was found with the term ›*Phrónesis*‹. These new areas also wanted to proceed scientifically, methodically and logically and justify their knowledge; even if their knowledge always demands improvement and something new and may not be ›eternal‹. – ›*Phrónesis*‹ brought – beyond logic and method – deliberative ›*prudence*‹ and thus a certain ›*flexibility*‹ in scientific thinking. – At the same time, I describe the path of ancient Greek legal thought to the world's first ›jurisprudence‹ and the cultural influence that the already developed and flexible Greek (legal) thought had on the still undeveloped Roman law; this enabled the Romans to develop their law from a rigid ›pontifical rigorism‹ (U. Manthe) to a scientific jurisprudence. – It was therefore unavoidable to confront opinions that denied the development of Greek legal thought into jurisprudence.

Französisch: La compréhension moderne du mot science, et le concept même de science ont peu de sens, alors que le développement élargi du concept grec – suite à l'émergence historique de types très différents de sciences – s'accorde clairement avec les développements que ces multiples disciplines scientifiques préfigurent.

Les débuts de la pensée scientifique sont apparus dans le domaine de l'artisanat et ont été regroupés sous le mot *Téchne* qui, en plus d'artisanat, signifiait aussi l'art (le savoir-faire) et l'habileté, ainsi que la dextérité intellectuelle. Longtemps, le terme *téchne* est resté signifiant pour de nombreuses disciplines – la médecine et les arts juridiques aussi bien que la rhétorique ou les arts de la guerre ainsi que l'équitation. On parlait de *Téchneiatriké* (médecine/art médical), de *Téchne-nomothetiké* ou d'*ikastiké* (art législatif ou art juridique) ou de *Téchnerhetoriké*, art de la rhétorique. – Le mot métier n'impliquait pas une justification finale ni des connaissances très approfondies. Les gens se contentaient de connaissances pratiques. C'est pourquoi, avec l'avènement des mathématiques et de la géométrie puis de la pensée scientifique d'Aristote et de Théophraste, un nouveau terme a été cherché et trouvé avec *Epistème*. Ces disciplines scientifiques « rigoureuses » demandaient non seulement si quelque chose était pratiquement « possible », mais aussi les raisons pour lesquelles cela l'était. On s'efforçait d'acquérir des connaissances durables, logiquement justifiables, et si possible éternelles.

Un certain nombre d'autres disciplines qui figuraient dans les ensembles de départ pour être élevées au niveau de science ont servi de déclencheur à une troisième phase de développement – identifiée sous le terme de *phrónesis*. En plus de la médecine et de la politique, ces nouvelles disciplines comprenaient la rhétorique, la philosophie et l'éthique, ainsi que la *technenomothetiké* ou *dikastiké*, désignations qui représentaient initialement l'ensemble des domaines du droit et signifiaient quelque chose comme « jurisprudence ». – Pour toutes ces disciplines (au développement rapide), ni le terme *techne*, ni celui d'*epistème* ne convenaient. Quelque chose de nouveau et de conciliateur était nécessaire, ce qui a été trouvé avec le terme *phrónesis*. Ces domaines nouveaux avaient pour ambition de procéder scientifiquement, méthodiquement et logiquement et de justifier leurs connaissances, même si ces connaissances demandaient toujours à être améliorées et ne pouvaient être « éternelles ». – La *Phrónesis* a apporté – au-delà de la logique et de la méthode – la « prudence » dans les réflexions et donc une certaine souplesse dans la pensée scientifique.

En même temps, en parallèle, je décris le cheminement de la pensée juridique grecque antique jusqu'aux premières « jurisprudences » et l'influence culturelle que la pensée (juridique) grecque, à la fois souple et précise, a exercée sur le droit romain encore peu développé. Cela a permis aux Romains de faire évoluer leur droit, depuis un « rigorisme pontifical » inflexible (U. Manthe) jusqu'à une jurisprudence scientifique. – Il était donc inévitable de se heurter aux opinions qui nient l'évolution de la pensée juridique grecque vers la jurisprudence.

Italianisch: A differenza del moderno utilizzo della nozione di scienza, non particolarmente pregnante, lo sviluppo del concetto greco consente di cogliere con chiarezza la nascita delle diverse discipline scientifiche, grazie alla sua ricca differenziazione che segue l'emergere storico di tipologie scientifiche assai diverse.

Gli inizi del pensiero scientifico si collocarono nel campo dei mestieri manuali e furono espressi con il termine *téchne*, che alla manualità associava l'idea di arte, perizia, abilità e agilità di mente. Tale termine rimase a lungo collegato a numerose discipline: medicina, pensiero giuridico, arte retorica, della guerra o dell'equitazione. Si parlava, infatti, di *téchne iatriké* (medicina/arte medica), *téchne nomothetiké* o *dikastiké* (arte legislativa o giuridica) o *téchne rhetoriké* (arte della retorica).

L'artigiano non si interessava di fondamenti epistemologici e si accontentava della conoscenza pratica. Per questo motivo, con l'avvento della matematica e della geometria e poi del pensiero scientifico si cercò un nuovo concetto e lo si individuò nell'*epistème*. Queste discipline scientifiche »rigorose« si chiedevano non solo se qualcosa fosse »possibile« sul piano pratico, ma anche le ragioni per cui fosse così. Si cercava dunque una conoscenza durevole, logicamente fondata, possibilmente eterna.

L'avvio della terza fase di sviluppo del concetto, definita col termine *phrónesis*, fu innescato da un certo numero di discipline che aspiravano a elevarsi al rango di scienze. Tra di esse, oltre a medicina, politica, retorica, filosofia ed etica, vi era la *téchne nomothetiké* o *dikastiké*; tali denominazioni rappresentavano inizialmente l'intero settore del diritto, significando all'incirca »giurisprudenza«.

Per queste discipline non si adattavano né la *téchne* né l'*epistème*. Occorreva un concetto nuovo e mediatore, che venne trovato con il termine *phrónesis*. Anche questi »nuovi« campi volevano procedere con correttezza di metodo e logica, dando fondamento alla loro conoscenza, benché quest'ultima non fosse »eterna« e richiedesse continue correzioni e integrazioni. Fu la *phrónesis* a portare nel pensiero scientifico – al di là della logica e del metodo – la »saggezza pratica« e »morale«, aumentando il ruolo dell'*empeiria*, della ponderazione e quindi di una certa flessibilità.

Al contempo descrivo come il pensiero giuridico della Grecia antica si sia evoluto nella prima »giurisprudenza« mondiale e come esso, già sviluppato e flessibile, abbia influito sul diritto romano, non ancora elaborato. Ciò permise ai Romani di far evolvere il proprio diritto da un rigido »rigorismo pontificale« (U. Manthe) a una giurisprudenza scientifica. Era quindi inevitabile il confronto con le opinioni che negano lo sviluppo del pensiero giuridico greco in vera e propria giurisprudenza.

Spanisch: La comprensión moderna de la ciencia y su concepto de ciencia son poco significativos, mientras que el desarrollo diferenciador del concepto griego – siguiendo la aparición histórica de muy diferentes tipos de ciencias –

define claramente el origen de las diversas disciplinas científicas que se pueden delimitar.

Los inicios del pensamiento científico radicarían en el campo de la artesanía definida como *Téchne*, que además de artesanía también significaría arte (habilidades) y destreza, así como destreza mental. Durante mucho tiempo, el término *téchne* siguió siendo el determinante para numerosas disciplinas: la medicina y el pensamiento jurídico, así como el arte retórico o artes como la guerra y la equitación. Se habló por tanto de *Téchne iatriké* (medicina/arte médico), *Téchne nomothetiké* o *dikastiké* (arte de legislar o arte judicial) o *Téchne rhetorikè*, arte de la retórica. – La intención de éstas no exploraba justificaciones finales o conocimientos más profundos. La gente estaba en cambio satisfecha con el mero conocimiento práctico, por lo que con el advenimiento de las matemáticas y la geometría y luego el pensamiento científico de Aristóteles y Teofrasto, fue preciso buscar y encontrar un nuevo término con *Epistéme*. Estas disciplinas ›rigurosas‹ de la ciencia preguntaban no sólo por si algo era ›posible‹ a nivel práctico, sino también las razones por las que así era. La pugna radicaba en lograr un conocimiento duradero y lógicamente justificable, de ser posible eterno.

Otra serie de disciplinas que se encontraban en las casillas de partida para ser elevadas al nivel de ciencia, sirvieron como desencadenantes del tercer paso de desarrollo, que se describió como *Phrónesis*. Además de la medicina y la política, estas incluían la retórica, la filosofía y la ética, así como la *techne nomothetiké* o *dikastiké*; Designaciones que inicialmente abarcaban toda el área del derecho y venían a significar algo así como ›jurisprudencia‹. – Para todas estas disciplinas (en rápido desarrollo), ni el término *techne* ni *episteme* acababan de encajar plenamente. Se necesitaba algo nuevo e intermedio, que se encontró en el término *phrónesis*. Estas nuevas áreas también aspiraban a proceder de forma científica, metódica y lógica y así justificar su conocimiento; incluso si para su conocimiento siempre se exigiesen avances y mejoras, y pudiese no tener un carácter eterno'. – La *Phrónesis* trajo – más allá de la lógica y el método – ›prudencia‹ deliberativa y por tanto cierta ›flexibilidad‹ en el pensamiento científico. – Al mismo tiempo, describo el camino del pensamiento jurídico griego antiguo hasta la primera ›jurisprudencia‹ del mundo y la influencia cultural que el pensamiento (jurídico) griego, ya desarrollado y flexible, tuvo en el derecho romano aún no desarrollado; Esto permitió a los romanos desarrollar su derecho desde un rígido ›rigorismo pontificio‹ (U. Manthe) hasta una jurisprudencia científica. – Por lo tanto, era inevitable confrontar opiniones que negaban el desarrollo del pensamiento jurídico griego en jurisprudencia.

□



Über den Autor



Heinz Barta | Photo Privat

Geboren 1944 in Arolzmünster/Oberösterreich, von 1954–1962 humanistisches Gymnasium in Kremsmünster und von 1962–1966 Studium der Rechtswissenschaft in Innsbruck.

Anschließend Versicherungs- und Gerichtspraxis; danach Assistent am Innsbrucker Institut für Zivilrecht bei den Professoren Franz Gschnitzer und Christoph Faistenberger.

Von 1975–1978 Stipendiat der Max Planck-Gesellschaft: Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht in München (Prof. Hans F. Zacher) – 1980/1981 Habilitation in Innsbruck mit ›Kausalität im Sozialrecht‹: 1983, 2 Bände (Duncker & Humblot).

Ab 1983 Professor in Innsbruck, ab WS 2009: Ruhestand und bis 2013: Fortsetzung der Professur. Seit dem Jahr 2000 Arbeit an ›Graeca non leguntur?‹

Zu den Publikationen siehe das Literaturverzeichnis und die Hinweise auf den letzten Seiten dieses Buches.



Heinz Barta

„Graeca non leguntur“?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland

Band 1

2010. XIX, 683 Seiten, 23 Abb., gb

ISBN 978-3-447-06121-6

€ 58,- (D)

Abonnementpreis:

€ 48,- (D)

Abonnieren &
Sparen



Die vier Bände sind das Ergebnis langjähriger Beschäftigung mit den antiken Griechen und ihrem rechtshistorischen Umfeld. Es geht dabei um die Frage, ob die weit verbreitete Auffassung zutreffe, dass Europas rechtliche Wurzeln ausschließlich in der römischen Antike zu suchen seien – ein Eindruck, den nicht zuletzt auch die Wissenschaft vermittelt. Ganz im Gegenteil zu dieser bisher vorherrschenden Meinung gelingt es Heinz Barta nachzuweisen, dass vieles, was bislang als römisch galt, in Wirklichkeit aus dem antiken Griechenland und bei genauerem Hinsehen zum Teil auch aus dem Alten Orient stammt:

Band I bietet eine allgemeine Einleitung und entwickelt historische Perspektiven. Band II befasst sich mit Drakon und Solon als Gesetzgebern und Rechtsdenkern. Band III geht auf den kulturellen Gesamtkontext ein und behandelt die insbesondere für das griechische Rechtsdenken wichtigen Gebiete der Dichtung (Aischylos und Euripides) und Geschichtsschreibung (Thukydides) sowie die frühe juristische Professionalisierung in Griechenland. Band IV widmet sich den Denkern Platon, Aristoteles und Theophrast, geht Fragen des Rechts, der Religion und der Gerechtigkeit in frühen Gesellschaften nach und wagt schließlich einen Ausblick in Gegenwart und Zukunft.

Ein Werk wie dieses zielt auf Interdisziplinarität und will Brücken schlagen zur Alten Geschichte, zur Altorientalistik, Ägyptologie, Archäologie, Altphilologie, Religionswissenschaft, Rechtsphilosophie, -soziologie und -anthropologie.

HARRASSOWITZ VERLAG • WIESBADEN

www.harrassowitz-verlag.de • verlag@harrassowitz.de



Vom Autor ebenfalls lieferbar

Abonnieren
&
Sparen

Heinz Barta

»Graeca non leguntur«?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland

Band II, Teil 1

2011. XVIII, 766 Seiten, gb

ISBN 978-3-447-06278-7

€ 58,- (D)

Band II, Teil 2:

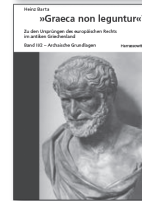
2011. XVI, 522 Seiten, gb

ISBN 978-3-447-06587-0

€ 58,- (D)

Abonnementpreis:

€ 48,- (D)



Das Graeca-Projekt geht der Bedeutung der antiken griechischen und eingeschränkt der orientalischen Rechtentwicklung für Europa nach. Gilt es doch in Rechtsgeschichte und Rechtswissenschaft als ausgemacht, dass das Recht Europas aus Rom stammt. Griechenland habe alles Mögliche für Europa erdacht, nicht aber Nennenswertes im Bereich des Rechts. – Aber das griechische und das orientalische Rechtsdenken waren für Rom wichtiger als bisher angenommen. Grundlegende Rechtentwicklungen stammen von den Hellenen und von den Völkern des Alten Orients; nämlich die Rechtswissenschaft selbst, aber auch ihre Teildisziplinen Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik, Gesetzgebung/Legistik und Rechtsphilosophie. Das Gesetz (als gesellschaftliches Steuerungsmittel), die Kodifikation, die Bedeutung der Publikation von Gesetzen oder die Grundregeln der Rechtsanwendung und -fortbildung, das Verfahrens-, Verwaltungs-, Völker- und Verfassungsrecht sowie das Urkunden-, Archiv- und Vertragswesen uam. entwickelten die Hellenen und die Völker des Alten Orients. – Wie war ein solches Verzeichnen der historischen Entwicklung möglich? Wichtige Gründe: Die Römer haben trotz bedeutender Rezeptionen die Leistungen der Griechen und des Alten Orients geschmälert und das Christentum hat diese Sichtweise wie spätere Wissenschaft vertieft. Christliche Denker hielten es für selbstverständlich, dass etwa der Persönlichkeits(rechts)schutz bis hin zur Menschenwürde – Schöpfungen des Christentums seien.

Band II enthält das Entstehen der Verschuldenshaftung und des Rechtssubjekts samt den subjektiven Rechten, das Verständnis des griechischen Vertrages, die Entwicklung des gesetzlichen Erbrechts und des Testaments, die (für das Entstehen der Rechtswissenschaft) bedeutende Rechtsfigur der Epieikeia (aequitas, equity, Billigkeit), die Hybrisklage als Keimzelle des griechischen und europäischen Persönlichkeitsschutzes, Solons Konzept der ‚Eunomia‘ und damit die Fundierung des europäischen Gerechtigkeits- und Rechtsstaatsdenkens, die Genese von Individualigentum, Seelgerätstiftung und die hellenistische Totenkultstiftung uam. Der Schwerpunkt dieses Bandes liegt auf der archaischen Rechtentwicklung.

Diese und weitere Themen sind über die Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte hinaus auch für die Wissenschaftsgeschichte, die Alte Geschichte und die Altorientalistik, aber auch für die (Rechts)Philosophie und Philosophiegeschichte, die Religionsgeschichte, die (Rechts)Soziologie, die Philologie und weitere Disziplinen von Interesse.

HARRASSOWITZ VERLAG • WIESBADEN
www.harrassowitz-verlag.de • verlag@harrassowitz.de



Heinz Barta • Von Téchne zu Epistème und Phrónesis



Heinz Barta

»Graeca non leguntur«?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts
im antiken Griechenland

Band III, Teil 1:

Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld: Beispiele
aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und Kautelarjurisprudenz

2014. XXII, 547 Seiten gb

ISBN 978-3-447-10036-6

€ 58,- (D)

Abonnementpreis:

€ 48,- (D)

Abonnieren &
Sparen

An den Griechen lässt sich Kulturentstehung als das Zusammenspiel der kreativen Kräfte einer Gesellschaft studieren: So wurden die Griechen zu Erfindern von ‚Politik‘ und anderen Gesellschaftsdisziplinen. Philosophen interessierten sich über die eigene Disziplin hinaus für Recht, Dichtung, Geschichte, Mathematik oder Zoologie. Bürgerinnen und Bürger gingen ins Theater, erfreuten sich an Kunstwerken auf der Agora und in Heiligtümern oder besuchten Herodots Geschichtsvorträge. Ähnliches galt für die Teilnahme am öffentlichen Leben, das erstmals unvermittelt gelebt werden konnte – in der Volksversammlung (*Ekklesia*), dem Volksgericht (*Heliaia*), im Rat (*Boulé*) oder bei den zahlreichen Festen. Daraus resultierte wissenschaftlich gelebte Interdisziplinarität: Aristoteles lehrte in jungen Jahren an Platons Akademie ‚Rhetorik‘, schrieb parallel eine ‚Poetik‘ und später eine ‚Politik‘, interessierte sich für Recht, Verfassung und Solons Gesetzgebung und verfasste daneben philosophische Werke. Zusätzlich blieben die großen Denker keineswegs unter sich, sondern waren bestrebt, ihr Wissen anderen Menschen im Theater, in Vorlesungen oder Bestattungsreden zugänglich zu machen: Kultur diente dem Gemeinwesen.

Band III von Heinz Barts Graeca-Projekt zur Bedeutung der antiken griechischen Rechtsentwicklung geht beispielhaft auf die Beziehungen von Dichtung und Geschichtsschreibung, Recht und Gerechtigkeitsdenken und auf die bereits hochentwickelte griechische Rechtspraxis ein, die als Kautelarjurisprudenz von großer Bedeutung war, wovon wiederum Rom und Europa profitierten. – Gesetzgebung, Kautelarjurisprudenz, Rhetorik und das Rechtsdenken von Philosophen führten zum Entstehen der griechischen Rechtswissenschaft.

HARRASSOWITZ VERLAG • WIESBADEN

www.harrassowitz-verlag.de • verlag@harrassowitz.de



Vom Autor ebenfalls lieferbar



HEINZ BARTA

HOMOLOGIE

DAS ENTSTEHEN DES MODERNEN
VERTRAGES IM ANTIKEN GRIECHENLAND
ZUM RECHTLICHEN ZUSAMMENWIRKEN
VON SCHULD UND HAFTUNG

XIV, 342 Seiten
130 × 210 mm
Broschiert
EUR 34,90
ISBN 978-3-7097-0282-6

LIEFERBAR SEIT 10/2021

ÜBER DAS BUCH

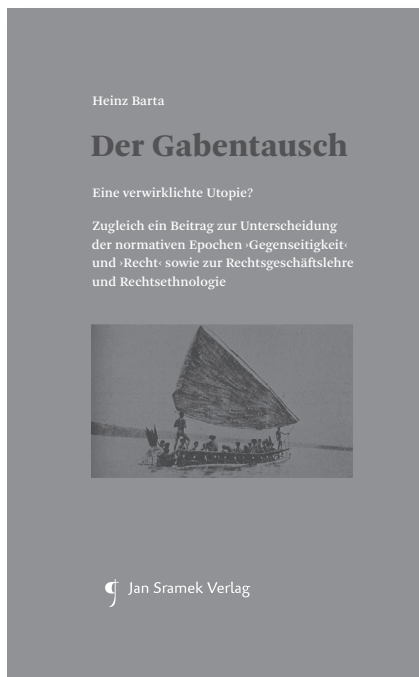
Der griechische Vertrag zählt zu den umstrittenen Fragen des griechischen Rechts. Als Grundlage für die vom Autor vorgenommenen Bewertung dient die Neuinterpretation des Solonischen Fragments/F 76a (Ruschenbusch), das im Sinne von Adele C. Scafuro (2006) als Fragment »with a Solonian kernel« verstanden wurde. Das römische Recht hat zwar F 76a wörtlich in das Zwölftafel-Gesetz (~ 450 v.) übernommen, war jedoch nicht in der Lage, die solonische Lösung zu erhalten, woran noch die moderne Zivilrechtsdogmatik krankt.

Solons Lösung aus den Jahren 594/593 v. war die Geburtsstunde des europäischen Privat- und Schuldrechts und der damit geschaffene legistische Freiraum ließ die für die griechische Rechtsentwicklung charakteristische Kautelarjurisprudenz entstehen. Solon hat seine politisch-legistischen Zentralwerte (Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe) mit F 76a auf den Vertragsbereich übertragen, was zu Vertragsfreiheit, grundsätzlicher Gleichheit der Vertragspartner und bürgerlich-rechtsgeschäftlicher Teilhabe und als politischer Konsequenz zu sozialer Durchlässigkeit im Sinne von Henry Sumner Maine's »From Status to Contract« führte.

Dieses Ergebnis hat einen Paradigmenwechsel zur Folge, dessen Konsequenzen in Ruhe ausgelotet werden sollten.



Heinz Barta • Von *Téchne* zu *Epistème* und *Phrónesis*



HEINZ BARTA

DER GABENTAUSCH

EINE VERWIRKLICHTE UTOPIE?

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR UNTERSCHIEDUNG DER NORMATIVEN EPOCHEN ›GEGENSEITIGKEIT‹ UND ›RECHT‹ SOWIE ZUR RECHTSGESCHÄFTSLEHRE UND RECHTSETHNOLOGIE

XXII, 298 Seiten, mit 13 Abbildungen
130 x 220 mm, Paperback
EUR 24,90
ISBN 978-3-7097-0307-6

LIEFERBAR SEIT 6/2022

ÜBER DAS BUCH

In dieser Studie über den ›Gabentausch‹ bei den Trobriandern Melanesiens ist danach zu fragen, ob uns dieser heute noch etwas zu sagen hat; aber auch, welche Fragen es zu stellen gilt. Der Zugang zum Thema ist ein rechtlicher, rechts-historischer und dieser Zugang bestimmte das Interesse des Autors und die von ihm gestellten Fragen.

Inhaltlich deutet der Autor den ›Gabentausch‹ des melanesischen ›kula‹ als verwirklichte Utopie, zumal er die Institution ›kula‹ nicht nur als ›Mittel‹ (persönlichen Besitzerwerbs) versteht, sondern ihr auch einen namhaften ›Zweck‹ zuschreibt: Frieden, Freundschaft und gemeinsames Wohlergehen in der eigenen Gemeinschaft und mit Nachbarvölkern zu schaffen.

Das von Bronislaw Malinowski aufbereitete umfangreiche Material nützt der Autor auch dazu, um eine neue Epochentrennung im Bereich des Normativen vorzuschlagen: eine Grenze zwischen der Ära der ›Gegenseitigkeit‹/Reziprozität/Vergeltung und jener des ›Rechts‹, was neue inhaltliche und begriffliche Klarstellungen ermöglicht. Darüber hinaus geht es in diesem Werk neben dem Gabentausch auch um das Entstehen von ›Recht‹, ›Rechtsgeschäften‹ und die Anfänge von ›Gerechtigkeit‹.



Vom Autor ebenfalls lieferbar



HEINZ BARTA

DEMOKRATIE ALS KULTURELLES LERNEN

DER POLITISCH-RECHTLICHE HINTERGRUND
DES ENTSTEHENS VON DEMOKRATIE
IM ANTIKEN GRIECHENLAND

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON F. BRAUDELS
›GESCHICHTSVERSTÄNDNIS‹, E. O. WILSONS UND
M. TOMASELLOS ›EVOLUTIONSBILOGIE‹,
E. FLAIGS ›MEHRHEITSENTSCHEIDUNG‹ SOWIE
J. KRAUSES/TH. TRAPPES ›PALÄOGENESE‹

XXXVIII, 382 Seiten, mit 35 Abbildungen
130x220 mm, Paperback
EUR 29,90
ISBN 978-3-7097-0331-1

LIEFERBAR SEIT 3/2023

ÜBER DAS BUCH

In diesem Band geht es um das Entstehen der Demokratie im antiken Griechenland, wobei die übliche rechts- oder althistorische Behandlung antiker Fragen um F. Braudels Geschichtsphilosophie ergänzt und mit jüngsten Ergebnissen der Evolutionsbiologie (E. O. Wilson und M. Tomasello) und Paläogenetik verknüpft wird. Berücksichtigt wurde auch E. Flaigs ›Mehrheitsentscheidung‹, die einen bisher wenig beachteten Aspekt in die (Rechts)Geschichte einbringt.

Zudem erschien mir ein stärkeres Betonen der rechtlichen Entwicklung lohnend, weil das Recht – obwohl für die griechisch-kulturelle Entwicklung wichtig – meist übergangen wird. – Dadurch gelangen neue Fragen und Antworten in (Antike) Rechtsgeschichte, Alte Geschichte, Altorientalistik, (Rechts)Soziologie, (Rechts)Philosophie und Politikwissenschaft.

Die Darstellung reicht über den thematischen Zusammenhang hinaus und berührt – als Konsequenz des Einbeziehens der Evolutionsbiologie, die sich immer mehr als wissenschaftliche Fundierungsdisziplin erweist – grundlegende Fragen von Geschichte, Recht und Philosophie. – Bezüge zur Gegenwart werden hergestellt.



Heinz Barta • Von Técnica zu Epistème und Phronesis